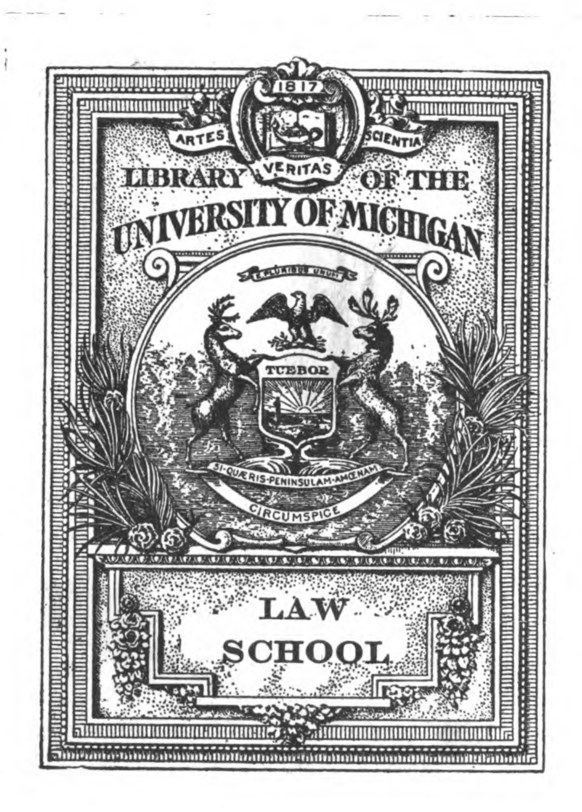
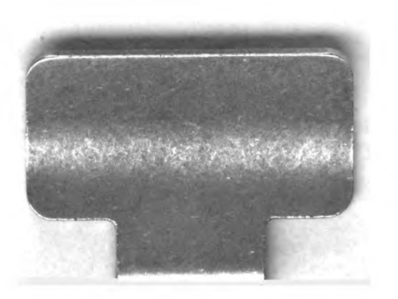





1817
ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUÆRIS PENINSULAM AMŒNAM
CIRCUMSPICE
LAW
SCHOOL



Archiv

für

katholisches Kirchenrecht,

mit besonderer Rücksicht auf

Oesterreich und Deutschland.

Herausgegeben

von

Dr. Ernst Freiherrn v. Moy de Sons,

ordentl. öffentl. Professor des Kirchenrechtes und der deutschen Rechtsgeschichte in Innsbruck, Ritter des päpstlichen St. Gregorius-Ordens,

und

Dr. Friedrich H. Vering,

Professor der Rechte an der Universität zu Heidelberg.

Neunter Band.

Neue Folge.

Dritter Band.

Mainz,

Verlag von Franz Kirchheim.

1863.

Mainz,
Druck von J. J. Racké.

Ueber die Folgen der Excommunicatio major,

von Domcapitular W. Molitor zu Speyer.

Das Concilium von Trient nennt bekanntlich (c. 2. Sess. XXV de ref.) die Excommunication den Nerv der Kirchenzucht und ein sehr heilsames Mittel, um das christliche Volk in den Schranken der Pflicht zu halten. Dabei warnt es aber vor übereilter Anwendung derselben, indem es auf die Erfahrung hinweist, dass dieses Zuchtmittel, wenn es leichtfertig und geringer Dinge wegen angewendet werde, mehr geringgeschätzt als gefürchtet sei und eher zum Verderben als zum Heile gereiche.

Es scheint wohl nicht zu viel behauptet, wenn man annimmt, dass heute zu Tage diese Mahnung der Kirche, wie sie das letzte allgemeine Concil ausgesprochen hat, um vor allzu wenig umsichtiger Anwendung dieser Censur zu warnen, weniger nothwendig sei, als gerade die entgegengesetzte, wodurch zur ernsten und besonnenen Handhabung dieses Zuchtmittels aufgefordert würde. Denn es lässt sich nicht in Abrede stellen, dass die kirchliche Praxis der Gegenwart in dieser Beziehung vielfach eine zu milde geworden, welche weniger des Ausspruches des Concils gedenkt, wonach die Excommunication als ein sehr heilsames Mittel der Kirchenzucht bezeichnet wird. Wir tragen bezüglich dieser Praxis den kirchlichen Verhältnissen der Gegenwart gerne alle Rechnung, und erkennen wohl, dass in den letzten Jahrzehnten seit der Säcularisation die Handhabung der Kirchenzucht theilweise unterbunden, theilweise sogar förmlich unmöglich gemacht war. Eine strengere Anwendung der Censuren hätte bei solcher Sachlage sehr oft nur nachtheilig wirken können. Dagegen wünschen wir auch, dass man uns andererseits einräume, der freiere Standpunkt, welchen die Kirche unbestreitbar nach Aussen wieder gewonnen hat, und das im Schoosse der Kirche selbst neu erwachte Leben fördere in vielen Fällen unbedingt eine entschiedenere Führung des Kirchenregimentes, und erheische mannigfach in dringender Weise die heilsame Anwendung der Censur.

Dagegen werden nicht selten in der Praxis Bedenken erhoben, von welchen uns übrigens nur ein einziges der Widerlegung würdig

erscheint. Es ist jenes Bedenken, welches geltend zu machen sucht, dass der Standpunkt der canonischen Gesetzgebung in dieser Materie ein solcher sei, dass eine Anwendung in der Gegenwart nicht mehr möglich erscheine. Die kirchenrechtlichen Bestimmungen über die Folgen der Excommunicatio major — denn von dieser allein handelt es sich dabei — seien der Art, so wird behauptet, dass sie theilweise gar nicht mehr ausführbar seien. Daraus wird dann geschlossen, es könne der Kirchenzucht nur verderblich sein, wenn sich deren Ohnmacht erweise, einer ausgesprochenen Censur Nachdruck und Durchführung zu geben. Desshalb wird es dann als ein kleineres Uebel angesehen, die Censur nicht zu verhängen, als dieselbe auszusprechen und ihr keinen Vollzug gesichert zu sehen.

Es scheint demgemäss ganz zweckmässig, zu untersuchen, wie es mit diesen Folgen der Excommunicatio major nach canonischem Rechte bestellt sei, und welche dieser Folgen heute zu Tage nicht mehr einzutreten vermögen, oder wenigstens nur unter Modificationen eintreten können. Lässt sich sodann nachweisen, dass hierdurch einerseits die wesentliche Wirkung der Excommunication nicht beeinträchtigt wird, andererseits aber die Disciplin ebensowenig Schaden leidet, als das canonische Recht in seiner Geltung geschmälert wird: so dürfte sich jenes Hauptbedenken als gehoben darstellen, und für ein sicheres Voranschreiten in der Praxis der entsprechende Boden bereitet sein.

Welches sind nun die canonischen Folgen der Excommunicatio major?

Offenbar trägt die Erörterung des eigentlichen Wesens der Excommunication wenig zur praktischen Beantwortung dieser Frage bei. Wir lassen daher auch jene bei Seite und beschränken uns auf die Darlegung der Folgen selbst.

Reiffenstuel, In libr. V. Decr. tit. XXXIX. §. II. schickt der eingehenden Beantwortung unserer Frage eine allgemeinere Betrachtung der Gemeinschaft der Gläubigen und des Verlustes derselben durch die Excommunication voraus, wobei er dem heil. Thomas und heil. Bonaventura folgt. Die Gemeinschaft der Gläubigen hat für ihn dreierlei Bezug und ist demgemäss eine dreifache: die rein innerliche, die rein äusserliche, und die gemischte.

> Notandum itaque, triplicem esse Communionem Fidelium, qua inter se communicant, videlicet pure internam, pure externam et mixtam.

Die rein innerliche Gemeinschaft der Gläubigen besteht dann in dem Bande des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, wodurch

sie Alle unter sich vereinigt sind. Gemäss dieser Gemeinschaft kann der eine Gläubige nach dem Masse seines Verdienstes dem anderen Gnaden erbitten, und demselben, wenn dieser dazu fähig ist die Früchte der eigenen guten Werke zuwenden u. s. w. Die rein äusserliche Gemeinschaft der Gläubigen besteht in dem äusseren Zusammenleben derselben, also in allen Beziehungen, welche dadurch entstehen, dass die Kirche nach einer Seite hin eine wirkliche äusserlich sichtbare menschliche Gesellschaft ist. Die gemischte Gemeinschaft der Gläubigen ist endlich jene, welche auf gewisse äussere Handlungen und Gebräuche des kirchlichen Lebens Bezug hat, dabei aber gemäss der kirchlichen Ordnung bestimmte innerliche geistige Früchte wirkt. Hierher gehört die Verwaltung und der Empfang der Sacramente, die Gebete, welche die Kirche bei dem Opfer der Messe und dem übrigen öffentlichen Gottesdienste verrichtet. Hierher gehören auch die Gnadenschätze, welche die Kirche in den Ablässen verwaltet und den Gläubigen spendet.

Was nun die Wirkungen der Excommunication betrifft, so steht es unbestreitbar fest, dass dieselbe den Excommunicirten (wenn er nicht, wie es in der Regel der Fall sein wird, schon durch eigne Schuld es wäre) nicht von der Gemeinschaft, welche jene communio pure interna umfasst, ausschliesst und ausschliessen kann. Denn der Gnade, durch welche wir in jenen innerlichen geistigen Verband der Kirche aufgenommen werden, können wir durch keinen äusserlichen Richterspruch, sondern einzig und allein durch eine Todsünde verlustig gehen.

Cum gratia et charitas habitualis non nisi per propriam culpam mortalem, minime vero per poenam, cujuscunque tandem, auferri valeat: et dum etiam per propriam culpam amittitur, recuperari potest per contritionem perfectam, manente adhuc Excommunicatione, qua forsan innodatus existit. *Reiffenstuel* l. c.

So wie man heute das canonische Recht und den Geist der kirchlichen Gesetzgebung anzusehen noch vielfach gewohnt ist, wird man leicht zu der Meinung sich verführen lassen, es sei eine solche Auffassung eine neuere, und lasse sich mit dem mittelalterlichen Geiste das Decretalenrechte nicht wohl vereinigen. Ein Blick in eine der Decretalen Innocenz III.

c. 28. X. de Sent. excomm. (V, 39.)

kann uns eines Bessern belehren. Der grosse Papst und Gesetzgeber ist sich der Bedeutung und des Umfangs der kirchlichen Jurisdiction wohl bewusst, und zieht in seiner Decretale mit gewohnter Klarheit und Bestimmtheit deren Schranken.

„Judicium Dei veritati, quae non fallit, nec fallitur, semper innititur; judicium autem ecclesiae nonnunquam opinionem sequitur, „quam et fallere saepe contingit, et falli. Propter quod contingit „interdum, ut qui ligatus est apud Deum, apud ecclesiam sit solutus, et qui liber est apud Deum, ecclesiastica sit sententia „innodatus. Vinculum ergo, quo peccator ligatus est apud Deum, „in culpae remissione dissolvitur; illud autem, quo ligatus est „apud ecclesiam, quum Sententia remittitur, relaxatur — c. c.“

Eine Folge davon ist, dass die Excommunication auch nicht der Frucht der Gebete und der andern guten Werke beraubt, welche von den Gläubigen in ihrer Privatandacht und in eigenem Namen vor Gott dem Excommunicirten zugewendet werden. Nur von der Theilnahme an den Früchten des öffentlichen Gebetes und Gottesdienstes der Kirche, welche jedem im kirchlichen Verbande stehenden Gläubigen zu Gute kommen, bleibt der Excommunicirte ausgeschlossen. Demgemäss ist es ausser Frage, dass es dem Einzelnen erlaubt und verdienstlich sei, seine Gebete und gute Werke für den Excommunicirten aufzuopfern.

Anders steht es aber mit der Theilnahme an jenen Gütern und mit jenen Beziehungen, welche durch die communio mixta und pure externa vermittelt werden; und hiemit beschäftigt sich eigentlich die canonische Frage nach den Folgen der Excommunicatio major. Diese ist und bleibt, wie sie *Suarez* definirt, jene Censur, durch welche Jemand von der kirchlichen Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschieden wird — qua quispiam separatur ab ecclesiastica communione fidelium. Aber diese Ausscheidung bleibt, wie uns Innocenz III. belehrt hat, ein judicium ecclesiae und ist kein judicium Dei; desshalb berührt es auch nicht direct und unmittelbar [wie man nach der Definition bei *Kober,* Kirchenbann S. 32. glauben könnte] das Gebiet des Gnadenlebens, welches ein rein geistiges ist, und von Gott allein vollkommen beherrscht wird.

Die Canonisten zählen aber insgemein,

Suarez, de Censuris. Disp. IX. seqq. *Avila,* de Censuris. Cap. VI. Disp. III. seqq. *Felicianus,* Enchyridion de censuris. cap. IV. *Ugolini,* de Censuris, Tab. II. cap. VI. seqq. [*Dedicastillo,* tract. de censuris Antverpiae 1662. pag. 101 seqq. nr. 365 seqq. *Kober,* Kirchenbann Kap. 6. S. 238 ff. *Schilling,* Kirchenbann S. 161 ff. *Fessler,* Kirchenbann und seine Folgen. 2. Aufl. Wien 1860.] Conf. *Fagnani,* Repert. voce Excomm. effectus. *Pirhing* in h. tit. (V. 39.) Sect. I. §. III. *Engel* in h. tit. §. 2. *Reiffenstuel* in h. tit. §. 2. 5. *Schmalzgrueber* in h. tit. §. 2.

folgende Wirkungen der Excommunicatio major auf, wobei sie nur verschiedene Eintheilungen gebrauchen.

1. Die Excommunicatio macht der Früchte der Gebete und Sacramentalien verlustig, welche die Kirche in ihrem öffentlichen Gottesdienste für die Gläubigen verrichtet.

Caus. XI. quaest. III. c. 28. c. 38. X. de Sent. excomm. (V. 39.)

2. Sie schliesst von Empfang und Spendung der Sacramente aus.

De clerico excommunicato, deposito vel interdicto ministrante. X. (V. 27.) c. 32. X. de sent. excomm. (V. 39.) c. 59. ibid.

3. Nicht minder schliesst sie von der Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste aus.

c. 18. c. 43. X. de sent. excomm. (V. 39.) c. 2. Clem. eod. (V. 10.)

Jedoch darf den Excommunicirten gepredigt werden, aber zu einer Zeit, wo kein öffentlicher Gottesdienst Statt hat. So hat Innocenz III. auf eine Anfrage des Bischofs von Ferrara ausdrücklich entschieden. c. 43. X. de sent. excomm. (V. 39.)

Zur Zeit, wo kein Gottesdienst in der Kirche Statt hat, darf ebenfalls der Excommunicirte sie besuchen, um daselbst sein Gebet zu verrichten; so wie er auch zum Privatgebete des Officiums verpflichtet bleibt, wenn er dazu canonisch verbunden ist. Dies ist wenigstens die allgemeine Ansicht der Canonisten.

Schmalzgrueber l. c. Nr. 131. 133.

4. Dass daher auch dem Excommunicirten das kirchliche Begräbniss verweigert ist, ergibt sich aus dem Wesen der Excommunication und dem bisher Gesagten von selbst, und ist der uralte durch das Decretalenrecht bestätigte Gebrauch der Kirche.

c. 12. X. de Sepult. (III. 28.) c. 7. X. de Consecr. Eccles. (III. 40.) c. 1. Clem. de Sepult. (III. 7.)

5. Sodann macht die Excommunication unfähig, irgend ein Kirchenamt zu erhalten, so dass jede Art von Verleihung einer kirchlichen Würde, welche an einen Excommunicirten geschieht, ungültig ist. c. 7. X. de cler. excomm. ministr. (V. 27.)

Der Früchte des Beneficiums beraubt aber die Excommunication nicht an sich und unmittelbar, wenn auch selbstverständlich dem Excommunicirten die distributiones quotidianae entzogen bleiben.

c. un. in VI. de Cler. non resid. (III. 3.) c. 12. Trid. Sess. XXIV. de reform. Conf. *Reiffenstuel* und *Schmalzgrueber* l. c. über die Controverse bezüglich des Verlustes der Früchte des Beneficiums.

6. Ferner entzieht die Excommunication dem Excommunicirten jede kirchliche Jurisdiction in foro interno et externo.

c. 4. Caus. XXIV. qu. 1. c. 24. X. De Sent. et re jud. (II. 27.) c. 1. in VI. de suppl. neglig. Prael. (I. 8.) c. 1. in VI. de off. Vicar. (I. 13.) c. 10. in VI. de officio Deleg. (I. 14.)

Diese Entziehung der Jurisdiction erstreckt sich aber nur auf Diejenigen, welche excommunicati vitandi sind, so lange nicht gegen sie excipirt wird.

Conf. *Reiffenstuel* und *Schmalzgrueber* l. c.

7. Was die Ausschliessung des Excommunicirten von den öffentlichen Aemtern betrifft, so ist wohl nicht in Abrede zu stellen, dass der mittelalterlichen Praxis in dieser Beziehung der Satz zu Grunde lag, es sei der Excommunicirte von allen solchen Aemtern zu entfernen. Dass es nicht vollständig durchführbar war, lehrt die Geschichte. Aber auch die Doctrin scheint diesen Grundsatz nie bis in alle seine Consequenzen verfolgt zu haben.

Suarez Disp. XV. XVI. *Reiffenstuel* l. c. Nr. 71. *Schmalzgrueber* l. c. Nr. 170. seqq.

Die kirchliche Gesetzgebung geht in diesem Punkte nicht weiter, als dass sie den Excommunicirten von jedem richterlichen Amte und jeglichem gerichtlichen Auftreten ausschliesst.

c. 7. X. de judiciis (II. 1.) c. 2. X. de except. (II. 25.) c. 8. in VI. de sent. excomm. (V. 11.)

Auch hier trifft diese Ausschliessung nur Jene, welche excommunicati vitandi sind, obwohl auch gegen Jene, welche excommunicati tolerati sind, excipirt werden kann. Dass aus dieser Ausschliessung dem Excommunicirten kein Vortheil entstehen dürfe, und dass er daher stets als Beklagter vor Gericht gezogen werden könne, hat schon Alexander III. statuirt.

c. 7. cit. X. de Judiciis (II. 1.)

8. Endlich ist dem Excommunicirten der bürgerliche Verkehr mit den Gläubigen untersagt.

c. 16. Caus. XI. quaest. 3. c. 29. X. de sent. excomm. (V. 39.) c. 41. ibid.

Nichts desto weniger sind nach der allgemeineren Ansicht der Canonisten bürgerliche Rechtshandlungen und Verträge, welche der Excommunicirte eingeht, wenn auch untersagt, doch nicht ungültig.

Schmalzgrueber l. c. Nr. 174. 175.

9. Fügen wir endlich noch bei, dass gegen Den, welcher hartnäckig die Excommunication ein Jahr lang auf sich ruhen lässt, ohne

die entsprechenden Schritte zu thun, sich mit der Kirche zu versöhnen, wegen Verdacht der Häresie eingeschritten werden kann.

c. 3. Trid. Sess. XXV. de reform. c. 7. in VI. de Haereticis (V. 2.) c. 13. X. de Haereticis (V. 7.)

10. Auch ist der Excommunicirte unfähig, in irgend einer Sache eine Entscheidung des päpstlichen Stuhles zu erhalten, und die nichts destoweniger erhaltene ist null: es sei denn, dass es sich um die Sache der Excommunication selber handle.

c. 26. X. de Rescr. (I. 3.) c. 1. in VI. de Rescr. (I. 3.)

Dieses sind der Hauptsache nach die Wirkungen, welche die Excommunicatio major bezüglich des Excommunicirten, den sie aus dem Kirchenverbande ausscheidet, zur Folge hat.

Betrachten wir diese einzelnen Wirkungen aufmerksamer, so werden wir uns bald überzeugen, dass jene Bedenken, welche gegen die praktische Anwendbarkeit dieser Censur in der Gegenwart geltend gemacht werden, bis hierher von nicht sehr bedeutender Art sind. Ja es scheint, dass dieselben gänzlich beseitigt werden können.

Es bedarf keiner weiteren Auseinandersetzung, dass jene erste der von uns aufgeführten Wirkungen der Excommunication, wodurch der Excommunicirte von den Früchten der Gebete und Sacramentalien ausgeschlossen wird, stets in voller Wirkung bestehen wird. Es bewegt sich dieser Verlust auf rein geistigem Gebiete, wo die Schlüsselgewalt der Kirche unantastbar ist. Um namentlich die Feier öffentlichen Gottesdienstes für Excommunicirte in geeigneter Weise zu verhindern, dazu stehen der Kirche hinreichende Mittel zu Gebote. Dass sich nichts desto weniger Pflichtvergessene im Klerus finden können, welche das Kirchengesetz frevelhaft verletzen, kann und muss zugegeben werden. Aber gegen solche Geistliche hat die Kirche noch Zuchtmittel genug, wenn sie dieselben nur anwenden will.

Ganz dasselbe gilt von dem Ausschluss von Empfang und Spendung der Sacramente. Auch hier fehlt es der Kirche an Zuchtmitteln nicht, und es sind deren selbst im canonischen Rechte schon vorgesehen.

Conf. *Schmalzgrueber* l. c. Nr. 128. 129.

Was das Versagen des kirchlichen Begräbnisses betrifft, so ist gleichfalls dieser Wirkung der Excommunication auch heute zu Tage hinlänglich ihre Durchführung gesichert. Wo gemeinschaftliche Kirchhöfe bestehen, oder das Grab für einen Excommunicirten auf einem katholischen Kirchhofe mit Gewalt erzwungen wird, sollte man stets zu dem einzig consequenten Auskunftsmittel greifen, und das einzelne Grab einsegnen. Es steht hiemit, wie mit den steinernen Denkmälern des

Indifferentismus, den Simultankirchen. In den meisten wäre es auch viel zweckmässiger und heilsamer, wenn man sie katholischer Seits lediglich als Orte betrachtete, wo man vorübergehend die heiligen Geheimnisse feiert, als dass man förmliche Altäre darin errichtete, und die Eucharistie als civilrechtliches Mittel benützte, den Besitzstand in solchen Kirchen zu wahren.

Nicht minder sind jene Wirkungen der Excommunication noch durchführbar, welche die Inhabilität zu geistlichen Aemtern und die Entziehung jeder Jurisdiction zur Folge haben. Denn die canonischen Bestimmungen bewegen sich auch hier auf solchem Boden, wo die Kirchengewalt Mittel genug besitzt, um die Canones aufrecht zu erhalten.

Ein Anderes ist es mit der Entziehung öffentlicher Aemter. Aber wir haben gesehen, dass von einer vollkommenen Durchführung dieser Wirkung der Excommunication selbst im Mittelalter nicht die Rede war und in der Doctrin die Meinungen über die Ausdehnung dieser Wirkung schwankten. Zugegeben werden muss, dass der Ausschluss von allen gerichtlichen Aemtern und jeglichem Auftreten vor Gericht, in ausdrücklichen canonischen Bestimmungen begründet ist. Aber die Nichtausführbarkeit dieser Bestimmungen scheint der wirksamen anderweitigen Anwendung jener Censur durchaus nicht störend im Wege zu sein. Die Ausführung dieser Wirkung der Excommunication bezüglich der weltlichen Gerichte setzt das enge Verhältniss zwischen Staat und Kirche voraus, wie es im Mittelalter vorhanden war, so wie die fragliche canonische Bestimmung dem Principe nach dieses Verhältniss als factisch bestehend voraussetzt. Es wäre bei jenem Verhältnisse eine Störung voll der nachtheiligsten Folgen gewesen, wenn die weltliche Ordnung nicht Hand in Hand mit der geistlichen Ordnung gegangen wäre. Nichtsdestoweniger zeigt das angeführte

c. 8. in VI. de Sent. Excomm.

dass es selbst im Mittelalter einer gesetzlichen Strafbestimmung bedurfte, um den fraglichen Grundsatz bezüglich der weltlichen Gerichte in Geltung zu erhalten. Gegenwärtig ist aber jenes enge Verhältniss zwischen Kirche und Staat gelöst, oder, wenn man vor dem Ausspruche eines geschichtlichen Factums allzu bedenklich zurückschreckt, wenigstens so locker geworden, dass von einer Solidarität beider Gewalten leider nicht mehr gesprochen werden kann. Damit fällt aber auch der Grund des Gesetzes weg und mit ihm dessen Anwendbarkeit selbst nach der Rechtsregel: Cessante legis ratione, cessat lex ipsa. Diess kann aber füglich geschehen, ohne dass den übrigen canonischen

Folgen der Excommunication und dieser selbst ein Eintrag geschehe. Die Gläubigen werden ihre Stellung zu solchen Excommunicirten einfach als eine Art des bürgerlichen Verkehres auffassen, und die Regeln, welche dabei, wie wir später sehen werden, zur Anwendung kommen und den Verkehr mit Excommunicirten als Ausnahme gestatten, werden auch hier Platz greifen müssen.

Dies führt uns auf die Beantwortung der letzten Frage, die uns hier beschäftigt, wie nämlich jene Wirkung der Excommunication zu sichern sei, wodurch der Excommunicirte vom bürgerlichen Verkehre ausgeschlossen wird. Ganz gleich zu behandeln ist die Frage, wie das Verbot der Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste bezüglich des Excommunicirten auszuführen sei. Denn die eigentlich praktische Seite dieser Frage ist weniger jene nach dem diesfallsigen Verhalten des Excommunicirten gegenüber den übrigen Gliedern der Kirche. Es handelt sich hier vielmehr um die Art und Weise, wie von diesen Letzteren das kirchliche Verbot aufrecht erhalten werden solle. Denn an sie wendet sich zunächst die Kirche, und verpflichtet sie strenge, sich ihrerseits jedes Verkehres im bürgerlichen und jeder Gemeinschaft im kirchlichen Leben zu enthalten. Wir werden also schliesslich die Frage zu erörtern haben, wozu die Kirche die Gläubigen gegenüber dem Excommunicirten bezüglich des bürgerlichen Verkehres und der Gemeinschaft des kirchlichen Lebens verpflichte, und dann ebenfalls noch untersuchen müssen, in wie weit sich diesen Wirkungen der Excommunication bei ihrer heutigen praktischen Anwendbarkeit eine Schwierigkeit entgegenstelle.

Die uns hier zuerst entgegentretende Untersuchung über die Unterscheidung zwischen Jenen, welche Excommunicati tolerati, und Jenen, welche vitandi sind, dürfen wir als völlig bereinigt annehmen, so, dass eine weitere Controverse nicht mehr besteht. Excommunicati tolerati sind Die, mit welchen, obgleich sie mit dem Kirchenbanne belegt sind, die Kirche den Gläubigen den bürgerlichen und kirchlichen Verkehr nicht untersagt; vitandi dagegen Jene, welche nicht nur selber diesen Verkehr mit den Gläubigen zu meiden haben, sondern auch von diesen zu meiden sind.

Nach älterem Rechte waren alle Excommunicirte, deren Censur öffentlich bekannt war, öffentlich; Jene aber, bei welchen dies nicht der Fall war, nur von Denen zu meiden, und zwar im Stillen, welche von der Excommunication wussten. Durch die bekannte Constitution Martins V. „Ad evitanda,“ welche auf dem Kostnizer Concil erlassen wurde, erhielt jedoch dies ältere Recht eine Milderung. Um vielfältigen Verwirrungen und der Beängstigung der Gewissen vorzubeugen,

bestimmt dieses canonische Gesetz, dass fortan nur mehr Jene als Excommunicati vitandi anzusehen sind, welche namentlich und persönlich vom geistlichen Richter excommunicirt, und als solche öffentlich bekannt gegeben sind. Von allen übrigen Fällen der Excommunication ist dem öffentlich als excommunicirt bekannt Gegebenen nur Jener gleichgesetzt und desshalb ebenfalls als vitandus bezeichnet, welcher durch notorische schwere Handanlegung an einen Kleriker der Excommunicatio Canonis nach der Decretale des Papstes Innocenz II.

c. 29. Caus. XVII. quaest. 4.

verfallen ist.

Die Meinung, welche unter den Begriff des excommunicatus vitandus noch andere Fälle subsumiren will, kann als völlig widerlegt bezeichnet werden,

Conf. *Schmalzgrueber* l. c. Nr. 722. 723. *Reiffenstuel* l. c. §. V. Nr. 137. 138.

und hat entschieden das constante Gewohnheitsrecht gegen sich.

Reiffenstuel l. c.

Was nun die Frage betrifft, in welcher Weise die excommunicati vitandi von den übrigen Gläubigen zu meiden seien, so hat sich die Schule nach einem Canon des Pseudoisidor

c. 17. Caus. XI. qu. 3.

jenen Memorialvers gebildet, in welchem die einzelnen Arten der Verweigerung der Lebensgemeinschaft mit den Excommunicirten zusammengefasst sind.

Os, orare, vale, communio, mensa negatur.

Unter „os“ verstehen die Canonisten jede Art von freundschaftlicher Beziehung und Liebesbezeugung, namentlich aber den mündlichen und schriftlichen Verkehr, was Alles dem Gläubigen, gegenüber dem Excommunicirten, versagt ist.

Durch den Ausdruck „vale“ soll dann jede Art von ehrerbietiger oder freundschaftlicher Begrüssung verboten sein.

Schmalzgrueber l. c. Nr. 172.

macht übrigens hiezu die Bemerkung:

„Probabile tamen est, licitum esse assurgere excommunicato, caput illi aperire, locum concedere; licet enim haec sint quaedam exterior salutatio, consuetudine tamen videntur habere rationem salutationis non tam voluntariae, quam necessariae, non ut per ista excommunicatus honoretur, sed ne inhonoretur et contemni videatur: quod a fortiori procedit, si excommunicatus te prius salutet; tunc enim resalutatio videtur debita ob priorem excommunicati salutationem.“

Mit „Communio" und „Mensa" wird jedes gemeinschaftliche Geschäft und die gemeinschaftliche Lebensweise zu Hause und ausser dem Hause verstanden, was natürlich Alles auch unter jenes Verbot fällt.

Was das „Orare" betrifft, so soll damit das Verbot ausgedrückt sein, welches für die Gläubigen besteht, in irgend eine gottesdienstliche Gemeinschaft und äusserliche Gebetsvereinigung mit dem Excommunicirten zu treten.

Was nach der Doctrin geschehen soll, wenn sich ein Excommunicirter beim öffentlichen Gottesdienste einfindet, fasst

Reiffenstuel l. c. §. V. Nr. 144.

in Folgendem zusammen.

„Quod si Missa jam inchoata ecclesiam ingrediatur Missam auditurus excommunicatus vitandus, moneri potest et debet, ut exeat: si vero monitus exire recusat, novam excommunicationem Papae reservatam incurrit. Clement. 2. h. t. potestque per vim expelli. Si autem nec hac via, forsan ob potentiam, ejus ab ecclesia expelli poterit, erunt officia divina, praesertim vero missa, ommittenda: dummodo Sacerdos nondum venerit ad Canonem, vel, ut alii volunt, ad Consecrationem; tunc enim oportet eum, pergere usque ad Sumptionem, ne Sacrificium maneat incompletum. Peracta tamen Sumptione calicis Sacerdos debet discedere, ac reliqua peragere in Sacristia, vel penitus omittere, si talis locus non adsit. Verum reliqui fideles, excepto ministro Altaris, statim, ut apparet, excommunicatum monitum nec velle egredi, nec posse expelli, ab ecclesia debent discedere; quia alioquin participarent in Divinis cum excommunicato, sicque peccarent, et excommunicationem saltem minorem ipsimet incurrerent."

Dieser bürgerliche und kirchliche Verkehr mit dem Excommunicirten, der ein vitandus ist, bleibt dem Gläubigen nach der gewöhnlichen Ansicht unter der Strafe der Excommunicatio minor verboten.

c. 29. X. de sent. exc. (V. 39.) c. 3. in V. de sent. exc. (V. 11.) c. 39. X. de elect. (I. 6.) *Suarez* de Censuris Disp. XXIV. Sect. III. *Schmalzgrueber* l. c. Nr. 182.

Wer jedoch mit dem Excommunicirten bezüglich des Verbrechens, wegen dessen die Censur verhängt worden ist, in solche Verbindung tritt, dass er als, wenn auch nur intellectueller, Theilnehmer an der Schuld zu erachten ist — si quis communicet in crimine criminoso: einen Solchen trifft die grössere Excommunication.

c. 29. X. de sent. exc. (V. 39.) c. 55. X. eod. c. 3. in VI. eod. Ebenso trifft den Kleriker die grössere Excommunication, welcher mit

einem Solchen verkehrt, der vom Papste förmlich und namentlich excommunicirt worden ist.

c. 18. X. de sent. exc. (V. 39.)

Schon vor dem Decretalenrechte ward die Strenge des Gesetzes bezüglich des Verkehres mit Excommunicirten bedeutend gemildert durch die Bestimmung, die Gregor VII. auf dem römischen Concil vom Jahre 1078 getroffen und Gratian in seine Sammlung aufgenommen hat.

c. 103. Caus. XI. quaest. 3.

Der Papst gibt selbst genau das Motiv dieser Milderung an:

„Quoniam multos peccatis nostris exigentibus pro causa excommunicationis perire quotidie cernimus, partim ignorantia, partim nimia simplicitate, partim timore, partim etiam necessitate, devicti misericordia anathematis sententiam ad tempus, prout possumus, opportune temperamus.

Sodann gestattet er dem Gatten, den Kindern und allen Untergebenen des Excommunicirten den Verkehr mit diesem; ebenso spricht er Jene von Schuld frei, welche unwissentlich mit Excommunicirten Gemeinschaft pflegen, und Jene, welche mit Solchen verkehren, die mit Excommunicirten Gemeinschaft haben. Nicht minder sollen Reisende in den nothwendigen Verkehr mit Excommunicirten treten können; auch das Almosen, welches man dem Excommunicirten aus Barmherzigkeit reicht, soll erlaubt sein.

Das Decretalenrecht führt sodann diese Milderung der alten Disciplin noch weiter in einzelnen Fällen aus.

c. 31. 34. 43. 54. X. de sent. exc. (V. 39.) c. 7. X. de Jud. (II. 1.)

Die Schule hat bekanntlich diese Ausnahmsfälle in jenen Memorialvers zusammengefasst:

Utile, lex, humile, res ignorata, necesse.

Wenn man aber die diesfallsigen Erörterungen der Canonisten verfolgt:

Suarez, Disp. XV. *Avila,* Pars. II. Cap. VI. Disp. XI. *Pirhing* l. c. Sect. IV. *Engel* l. c. Nr. 48. seqq. *Reiffenstuel* l. c. §. V. Nr. 150 seqq. *Schmalzgrueber* l. c. Nr. 183 seqq.

so erkennt man nicht nur die Milde der canonischen Gesetzgebung in dieser Materie, sondern auch, dass die Doctrin in gleichem Geiste der Milde diese Materie ausgebildet habe.

Führen wir nur einige Beispiele an, weil dies unserem Zwecke genügt und uns vollkommen darüber verständigt, wie das canonische Recht in dieser Materie aufzufassen ist.

Reiffenstuel l. c. Nr. 155.

spricht über die Ausnahme von jenem Verbote, welche, wie sich die Canonisten ausdrücken, durch Nothwendigkeit herbeigeführt wird, in folgender Weise:

„Quinta causa, per ly Necesse indicata, est necessitas quaecunque notabilis, sive se teneat ex parte excommunicati vitandi, sive ex parte communicantis, vel alterius, sitque necessitas animae, corporis, vel famae, vel fortunae: idque sive necessitas proveniat ex violentia, vel metu gravi injuste incusso, sive aliunde ex defectu subditorum vitae, victus, vestitus, medicinae, consilii, auxilii necessarii etc. Hinc potest ab excommunicato eleemosynen peti et accipi, quando quis indiget: potest etiam cum illo communicari in loco, ubi adhuc est bonae famae, si alioquin foret infamandus: potest insuper ab eo aliquod peti necessarium consilium vel auxilium, si aliunde haberi non potest."

In ähnlicher Weise spricht sich derselbe bewährte Canonist, dessen Ansichten man sicher folgen darf, über das „Utile" aus.

„Prima igitur causa (ob quam à peccato et excommunicatione excusatur is, qui cum excommunicato vitando communicat) per ly Utile denotata, est Utilitas tum temporalis, tum spiritualis tum excommunicati, quam communicantis; sic enim propter utilitatem spiritualem excommunicati licet eum verbis et facto exhortari ad ejus conversionem et resipiscentiam, atque cum illo conversari de illis, quae pertinent ad absolutionem textu expresso c. Cum voluntate 54. h. t. et propter utilitatem communicantis licet ab eo debitor exigere c. Si vere 34. h. t. eumque convenire in judicio. c. Intelleximus 7. de jud. Vel ab eodem medico, Advocato, aut alias experto medicinam vel consilium petere, quando non adest alius, qui aeque utiliter consulere potest."

Man sieht, engherzig ist diese Auffassung durchaus nicht; sie scheint vielmehr so weit, dass selbst das ängstlichste Gewissen mit Beruhigung sich in äusseren Lebensverhältnissen wird bewegen können, wo der Umgang mit Solchen, welche Excommunicati sind, unvermeidlich ist. Denn ohne leichtfertig zu werden, wird sich dieser Verkehr sehr oft mit vollem Rechte aus dem Gesichtspunkte des „Utile" und des „Necesse" als erlaubt auffassen lassen und wir rechnen hierher auch namentlich die Situation, in welche der Gläubige zu excommunicirten Beamten des Staates kommen kann. Im Ganzen aber werden wir mit

Schmalzgrueber l. c. Nr. 183.

übereinstimmen, wenn er bei Behandlung dieser Materie sagt: Lex

ecclesiastica benigna est, ideoque illius obligatio cessat, si gravis jactura ex ejusdem observatione sequatur.

Wenn wir daher nun auch hier bezüglich der Verpflichtungen, welche das canonische Recht den Gläubigen betreffs des Umgangs und Verkehres mit dem Excommunicirten auflegt, die Frage stellen, welche Schwierigkeiten sich etwa erheben könnten gegen die Handhabung dieser canonischen Vorschriften in der Gegenwart: so müssen wir ohne Zweifel darauf die Antwort geben, dass sich keinerlei Schwierigkeiten von solcher Art erheben, welche es auch nur von ferne räthlich erscheinen lassen könnten, um ihretwillen die Disciplin locker werden zu lassen und die Censur der Excommunicatio major gar nicht anzuwenden. Wir wenigstens vermögen uns keine Verhältnisse in dem modernen socialen Leben zu denken, wo die Pflichten, welche die Verhängung der Excommunicatio major den Nichtexcommunicirten auferlegt, so schwer zu erfüllen wären, dass sie den Letzteren als eine unerträgliche Beeinträchtigung erscheinen könnten. Wo nur immer im Entferntesten dem Gläubigen aus diesem Verbote ein Nachtheil entspringen, eine Verlegenheit durch dasselbe entstehen könnte, hat die canonische Gesetzgebung und Doctrin selber schon vorgesorgt und die Strenge des Verbotes gemildert und gehoben. Die Familie und alle Untergebenen des Excommunicirten im weitesten Sinne des Wortes sind von dem Verbote ausgenommen; es entschuldigt die Unwissenheit und zwar sowohl ignorantia juris als facti; wo immer der Gläubige, wenn er dem Verbote nachkäme, in Schaden geriethe, ja, wo es der geistliche und zeitliche Nutzen des Excommunicirten erheischt; wo immer sich der Gläubige genöthigt sieht, mit dem Excommunicirten in Verkehr zu treten, soferne es nur als eine wirkliche Nothwendigkeit gerechtfertigt werden kann: in allen diesen Fällen ist das Verbot gehoben und die Gemeinschaft mit dem Excommunicirten von aller Schuld und Strafe frei. Bei solcher Sachlage der canonischen Gesetzgebung kann daher wohl von einer Nichtausführbarkeit der canonischen Bestimmungen nicht länger die Rede sein.

Nur das Verhalten der Gemeinde beim öffentlichen Gottesdienste, wie es die Doctrin verlangt, wenn sich in diesen ein Excommunicirter eindrängt, könnte als eine Sache betrachtet werden, die Schwierigkeiten und Verlegenheiten bereiten könnte. Aber näher betrachtet, werden die Schwierigkeiten sich auch hier beseitigen lassen.

Vor Allem ist hier zu bemerken, dass das fragliche von uns oben mitgetheilte Verfahren, welches einzutreten hat, wenn ein Excommunicatus vitandus es unternimmt, dem öffentlichen Gottesdienste beizuwohnen, kein solches ist, welches auf einem bestimmten canoni-

schen Gesetze beruhte. Es ist dies lediglich die alte Gewohnheit der Kirche. Ob sie so allgemein festgestanden, dass es einer legislativen Bestimmung nicht bedurfte, oder ob der Gesetzgeber es nicht für zweckmässig erachtet habe, eine solche zu geben, wollen wir dahingestellt sein lassen.

Allerdings setzt das Decretalenrecht

c. 2. Clem. de sent. excomm. (V. 70.)

diesen Gebrauch voraus, und es bietet diese Decretale den Beleg, dass damals das fragliche Verfahren eingehalten wurde.

Nonnulli quoque ipsorum suis plerumque subjectis, ne, licet excommunicationis vel interdicti sententia publice sint innodati, de ecclesiis, dum in ipsis missarum celebrantur solennia, instantibus etiam celebrantibus, exeant, praecipere non verentur, ex quo frequenter contingit, quod non sine Dei offensa clerique ac populi scandalo ipsa missarum solennia remanent inexpleta.

Aber eine Anordnung dieses Verfahrens enthält diese Decretale nicht, so wie auch sonst keine weitere gesetzliche Verfügung darüber vorhanden ist. Schon

Suarez Disp. XII. Sect. 1.

spricht dies aus, wo er die Controverse behandelt, ob der Priester, wenn ein Excommunicirter bei der heiligen Messe erscheine, die heilige Handlung noch abzubrechen habe, wenn der Canon schon begonnen ist.

Res est quidem dubia, et ex utraque parte probabilis, quia nullum de hoc habemus jus expressum. *Suarez* l. c.

Bezüglich der Frage, ob die Gläubigen den Gottesdienst zu verlassen hätten, wenn ein Excommunicatus vitandus dabei erscheine, führt dann *Suarez* die Ansicht durch, dass es eigentlich keine Gemeinschaft involvire, wenn ein Gläubiger mit einem Excommunicirten zu gleicher Zeit dem Gottesdienste beiwohne, da eine communicatio in divinis in solchem Falle nur zwischen dem Priester und jedem Einzelnen, welcher der heiligen Handlung beiwohnt, bestehe. Für diese Ansicht führt *Suarez* den Durantis als seinen Gewährsmann an, welcher übrigens ebenso wie er selbst, zugibt, dass die entgegengesetzte Ansicht die allgemein angenommene sei.

Wie dem aber auch sei, soviel geht auch hieraus hervor, dass es sich hier nicht um ein kirchliches Gesetz, sondern nur um ein Gewohnheitsrecht handele; wie denn auch *Suarez* am angeführten Orte sagt:

„Quae pars (sc. propositae assertionis) non est ita certa, sicut praecedens, quia non est in jure expressa; sed colligitur solum ex

illo generali principio, quod cum excommunicato communicandum non est, praesertim in divinis.

Wenn sich die Sache aber so verhält, so steht zu untersuchen, ob sich dieses Gewohnheitsrecht noch bis auf unsere Zeit erhalten habe, und dies wird schwerlich nachgewiesen werden können. Schon die Glosse sagt

in c. fin. X. de consuet. (I. 4.)

dass es sehr schwierig, die Gewohnheit nachzuweisen, quod difficile sit, probare consuetudinem, und

Reiffenstuel h. t. §. 2. Nr. 20.

nennt dies eine treffende Bemerkung. Wenn aber in irgend einem Falle, so wird in dem unserigen der Beweis des noch bestehenden Gewohnheitsrechtes wohl unmöglich sein, da zudem nicht Jahrzehnte, wie die Canonisten in der Regel für die Begründung einer Gewohnheit verlangen, sondern Jahrhunderte dazwischen liegen, seit jenes Verfahren gegen in den Gottesdienst eingedrungene Excommunicirte allgemein stattgefunden haben mag. Ist aber dies Gewohnheitsrecht nicht mehr in Kraft, so wäre lediglich der Fall gegeben, in irgend anderer Weise dafür Sorge zu tragen, dass das jenem Verbote der communicatio in divinis zu Grunde liegende Princip aufrecht erhalten werde.

Uebrigens dürfte auch das mittelalterliche Verfahren nicht so unausführbar sein, wie es dem ersten Anblicke nach erscheint. Vor Allem ist hier zu beachten, was *Suarez* a. a. O. bemerkt:

„Oportet autem, ut omnes advertant, ut excommunicatus adsit formaliter (ut sic dicam) ad audiendam eandem missam: nam licet ibi, vel prope adsit aliud agens, non propterea" communicabitur cum illo.

Es lässt dies zwar den Schluss zu, dass auch zu Zeiten des *Suarez* die Ordnung im Gotteshause nicht immer so gehandhabt wurde, wie es sich ziemt; sonst hätte dieser Fall nicht unterstellt werden können. Aber der Satz ist in sich doch richtig: es kann nur dann von einer communicatio in divinis die Sprache sein, wenn der Excommunicirte in der förmlichen Absicht, der heiligen Handlung beizuwohnen, zur Kirche kömmt. In der gegenwärtigen Zeit dürfte dies wohl ein sehr seltener Fall sein. Sollte er aber dennoch eintreten — und wir wollen die Möglichkeit durchaus nicht läugnen — so wird durch die Mahnung des Geistlichen, welche öffentlich vor der Gemeinde zu geschehen hat, wohl meistens Abhülfe geschafft und der Excommunicirte zur Entfernung vermocht werden. Sollte aber derselbe dieser Mahnung trotzen, so würde sicherlich ein Beispiel eines unterbro-

chenen und nicht vollendeten Gottesdienstes für ein ganzes Bisthum, und weit über die Grenzen desselben hinaus genügen, um einen zweiten Versuch in die Kirche einzudringen unmöglieh zu machen. Denn dafür sorgte in unseren Tagen schon die Oeffentlichkeit. Unter gewissen Umständen wird man auch äussere Mittel anwenden können, um den Excommunicirten zu entfernen, und selbst die Obrigkeit wird sich nicht immer der Pflicht zu entziehen vermögen, in dieser Beziehung Ordnung im Gottesdienste zu schaffen.

Entgegnet man, dass heute zu Tage das Volk sich nicht werde bewegen lassen, um eines Excommunicirten wegen, die Kirche zu verlassen; so antworten wir, dass dies unbestreitbar ganz auf die Belehrung und Aufklärung des Volkes ankomme. Findet in einer Gemeinde der traurige Fall Statt, dass eine Excommunication verhängt werden muss, so wird bei gehöriger Belehrung des Volkes sicherlich weitaus der grössere Theil der Gemeinde der kirchlichen Vorschrift Folge leisten. Solche, die dem kirchlichen Gebote Trotz bieten, hat es zu allen Zeiten, auch im gläubigen Mittelalter gegeben und das Decretalenrecht liefert die Beweise hiezu. Dass diese in die excommunicatio minor verfallen, scheint dann ein kleinerer Nachtheil zu sein, als das Preisgeben der Kirchendisciplin; zumal da es, wie gesagt, die grösste Wahrscheinlichkeit für sich hat, dass ein solches Beispiel des unterlassenen oder abgebrochenen Gottesdienstes hinreichend sein werde, jedem solchem weiteren Versuche Schranken zu setzen.

Es ist klar, dass diese Frage in ihrem ganzen Umfange, namentlich aber bezüglich des letzten Punktes werth sei, zuerst in Diöcesansynoden erwogen und dann auf Provincialsynoden zur bestimmten Lösung gebracht zu werden. Gleichmässige Handhabung der Disciplin durch eine ganze Kirchenprovinz gibt für den einzelnen Fall Sicherheit und Entschiedenheit. Durch Entschiedenheit in der Handhabung der Disciplin erscheint aber selbst ein strengeres Verfahren, was ausserdem nie den Geist der Liebe zu beeinträchtigen oder auszuschliessen braucht in versöhnlicherem Lichte und wird unzweifelhaft weniger Aergerniss erregt, als durch die lässigere Anwendung der kirchlichen Zuchtmittel.

Ob endlich der Fall gegeben sei, die Frage dem römischen Stuhle vorzutragen, und um authentische Interpretation der Canones in den bedenklichen Punkten zu bitten, das zu erwägen, wäre gerade die Sache eines Provincialconcils.

Die katholisch-kirchlichen Verhältnisse im Fürstenthum Waldeck,

von Professor Dr. Friedrich Vering.

Durch die Fürsorge des hochwürdigsten Bischofs Dr. Conrad Martin zu Paderborn und das freundliche Entgegenkommen der fürstlichen Regierung zu Arolsen ist im Jahre 1861 den Katholiken in Waldeck durch Aufhebung des protestantischen Pfarrzwangs eine wesentliche Erleichterung in ihren kirchlichen Verhältnissen zu Theil geworden. Der Ausübung der katholischen Pfarrrechte in den beiden katholischen Pfarren zu Arolsen und Eppe wurde schon vorher kein Hinderniss gelegt. Von den etwa 1000 Katholiken im Fürstenthum Waldeck gehören gegen 600 in jene beiden Pfarreien. Alle übrigen wurden als in die betreffenden evangelischen Gemeinden ihres Wohnorts eingepfarrt betrachtet und behandelt. Das Nähere ergibt sich aus folgendem bischöflichen Schreiben:

An Se. Durchlaucht den Herrn regierenden Fürsten von Waldeck zu Arolsen.

Durchlauchtigster Fürst!
Allergnädigster Fürst und Herr!

Seit dem Antritte meines bischöflichen Amtes habe ich es immer dankbar anerkannt, dass von der Regierung Euer Fürstlichen Durchlaucht den katholischen Pfarrern zu Arolsen und Eppe, sowie den Mitgliedern der beiden Gemeinden hinsichtlich der Uebung ihrer Religion und Ausübung ihrer Pflichten und Rechte kein Hinderniss in den Weg gelegt, dieselbe vielmehr mit landesväterlicher Gerechtigkeit und Milde geschützt werden. Doch habe ich mit Besorgniss des Umstandes gedacht, dass ausserhalb der den beiden vorgenannten Pfarreien zugewiesenen Bezirke einige Hundert katholische Unterthanen Euer Fürstlichen Durchlaucht wohnen, welche keiner der beiden Pfarreien überwiesen als Mitglieder der evangelischen Pfarrei, in welcher sie ihr Domicil haben, betrachtet und theilweise behandelt werden. Denn sie sind hinsichtlich der pfarramtlichen Handlungen, als Taufen, Trauungen und Beerdigungen an die evangelischen Pfarrer ihres Wohnorts gewiesen und von dem guten Willen derselben abhängig, wofern sie diese Handlungen von einem Geistlichen ihrer Religion vorgenommen wünschen. Im Falle, dass diese Erlaubniss auch ertheilt und die amtliche Handlung von einem der katholischen Pfarrer vorgenommen wird, sind doch sämmtliche Gebühren an den evangelischen Pfarrer und Küster zu entrichten, und empfängt der katholische Pfarrer, für welchen die Ausübung der Handlung in einem entfernten Orte mit Mühe und Auslagen verbunden war, entweder gar keine Entschädigung, oder der katholische Einwohner sieht sich genöthigt, doppelte Gebühren zu entrichten, und so sein Verlangen, die kirchliche Handlung durch einen Geistlichen seiner Religion verrichtet zu sehen, theuer zu bezahlen. Eine andere Folge dieses Verhältnisses ist dann, dass diese katholischen Einwohner zu allen lokalen kirchlichen Abgaben gleich den evangelischen Pfarrangehörigen herangezogen, selbst für das an manchen Orten übliche Standgeld in der Kirche in Anspruch genommen werden, obgleich kein inneres Band sie an diese Kirche bindet und sie ge-

nöthigt sind, die Belehrungen, Tröstungen und Segnungen ihrer Religion in einer anderen Kirche zu suchen. In theilweise trifft dieses selbst die nach Eppe eingepfarrten Katholiken, obgleich sie ihr eigenes Pfarrhaus und Schule haben, für deren bauliche Unterhaltung sie zu sorgen haben, sind dieselben noch gehalten, für die Bedürfnisse des evangelischen Pfarrsystemes dort mit aufzukommen.

Es fällt in die Augen, dass eines Theils die nicht eingepfarrten katholischen Einwohner als vereinsammt und in religiöser und kirchlicher Hinsicht verwahrlost dastehen; denn wenn es ihnen auch unbenommen ist, dem Gottesdienste in einer katholischen Kirche anzuwohnen, so oft ihre Verhältnisse es gestatten, so fehlt ihnen doch der segensreiche Verband mit einer Gemeinde und einem Seelsorger, und die religiöse Theilnahme, welche ihnen einer der katholischen Pfarrer erweiset, ruht nicht auf Recht und Pflicht, wird darum in vielen Fällen nicht begehrt werden und unterbleiben und in anderen Fällen, wenn auch erwiesen, doch ohne Frucht und Erfolg sein. Der äussere Verband aber mit der evangelischen Pfarre ihres Wohnorts bleibt für sie ohne Segen und sie empfinden davon nur den Druck und Zwang; die Nothwendigkeit, die religiösen Handlungen für sich und ihre Familie von einem Pfarrer vornehmen zu lassen, dessen Glaube nicht der ihrige ist, und dessen Autorität anzuerkennen nur eine Macht sie zwingt, ist schmerzlich für sie und wird in Vielen einen inneren Zwiespalt hervorrufen; die Verpflichtung aber, zu den kirchlichen Bedürfnissen der evangelischen Gemeinden gleich ihren evangelischen Mitbürgern beizutragen, ist für sie eine stete Erinnerung, dass sie, obgleich an Treue gegen ihren Fürsten und in den Opfern für des Landes Wohl und Bedürfniss ihren evangelischen Mitbürgern nicht nachstehend, hinsichtlich des Rechts mit ihnen nicht gleichgestellt sind, und diesen Vorrechte ihnen gegenüber zustehen, welche weder in der Natur der Sache, noch in dem Unterthanen-Verhältnisse, noch in den geltenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen einen Grund haben.

Diese letzteren sprechen alle gegen den eben beregten Pfarrzwang und legen den Angehörigen der verschiedenen geistlichen Confessionen gleiche Rechte bei. Ich will nicht in die früheren Jahrhunderte und auf den westphälischen Frieden und dessen Bestimmung: »quod uni parti justum est, alteri quoque sit justum« zurückgehen. Ich erlaube mir nur hinzuweisen auf die Rheinbundsakte und die Verhandlung vom 18. April 1807, wodurch der Durchlauchtigste Fürst von Waldeck derselben beigetreten ist, und welche die Bestimmung enthält: »L'exercice de culte catholique sera, dans toutes les possessions de Leurs Altesses Sérénissimes, pleinement assimilé à l'exercice de culte luthérien, et les sujets de deux religions jouiront sans restriction des mêmes droits civils et politiques.« Die deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 bestimmt ebenfalls in Art. 16.: »Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen.« Die darin ausgesprochene Gleichstellung der verschiedenen christlichen Confessionen ist fast von allen deutschen Regierungen anerkannt und durch die verschiedenen Landesgesetze zur Ausführung gebracht. Ich erlaube mir nur hinzuweisen auf die Königl. Preussische Regierung und deren Erlasse über die religiöse Freiheit ihrer katholischen Unterthanen, sowie auf die Bestimmungen der Kaiserl. Oesterreichischen Regierung in Betreff der religiösen Verhältnisse und Rechte der evangelischen Landesangehörigen. In den letzten Jahren hat auch der Durchlauchtigste F ü r s t v o n d e r L i p p e, dessen katholische Unterthanen ebenfalls der Diöcese Paderborn angehören, diejenigen drücken-

den und einengenden Schranken, welche durch aus confessionell aufgeregter und gewaltthätiger Zeit herrührende Bestimmungen die katholischen Einwohner des Fürstenthums ihrer religiösen Freiheit und der Gleichstellung mit den evangelischen Mitbürgern beraubten, in gerechtigkeitsliebender und hochherziger Gesinnung aufgehoben und seine katholischen Unterthanen sich zu innigem und ewigen Danke verpflichtet. Das betreffende Dekret vom 9. März 1854 erlaube ich mir zur Vervollständigung dieser ehrerbietigsten Eingabe in Abschrift hier beizufügen[1].

Der bekannten Gerechtigkeitsliebe und landesväterlichen Gesinnung Euer Hochfürstlichen Durchlaucht vertrauend, nahe ich Allerhöchst denselben im Gefühle meiner Pflicht als kirchlicher Vorgesetzter der katholischen Einwohner dortigen Landes mit der ehrfurchtsvollsten Bitte, den bestehenden Pfarrzwang Allergnädigst zu beseitigen, den bisher festgehaltenen äusseren Verband der zerstreut wohnenden katholischen Unterthanen mit den evangelischen Pfarren ihres Domicils und die daraus gefolgerte Verpflichtung derselben, die pfarramtlichen Handlungen durch die evangelischen Pfarrer vornehmen zu lassen und denselben Ge-

---

1) Der Inhalt desselben ist mitgetheilt in der Zugabe zur Deutschen Volkshalle (Köln) 1855. Nr. 259. Das „Edikt, die Aufhebung der Consistorialverordnung vom 8. Februar 1851, die Vertretung der Kirchengemeinden, den Kirchenvorstand und die Besetzung der Pfarrstellen betreffend vom 9. März 1854" (3 Artikel) ist enthalten in der Gesetzsammlung für das Fürstenthum Lippe 1854 Nr. 6. vom 11. März 1854, das „Edikt, die gesetzliche Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen Landeskirche betreffend vom 9. März 1854" (13 Artikel, wobei zu Artikel 7. zu vergleichen ist die Erläuterung durch das Edikt vom 7. October 1857) in der Gesetzsammlung 1854 Nr. 13. Durch Erections-Circumscriptions-Urkunde vom 30. November 1854 errichtete der selige Bischof Franz Drepper von Paderborn fünf katholische Pfarreien und zwar nach dem Wunsche der Regierung so, dass die Grenzen derselben möglichst mit den bürgerlichen Gemeinden, d. h. Amtsbezirken zusammenfallen. Die landesherrliche Bestätigung erfolgte unter dem 10. Januar 1855, und wurde durch ein Edikt vom 24. Februar 1855 in der Gesetzsammlung für das Fürstenthum Lippe 1855 Nr. 4. vom 3. März publicirt. Unter dem 28. Februar 1855 erging nach dem Wunsche der fürstlichen Regierung eine bischöfliche Verordnung an die Pfarrgeistlichkeit des Fürstenthums über Proclamation und Copulation (11 Artikel). Weitere Verhandlungen fanden in den letzten Jahren zwischen dem Bischof von Paderborn und der fürstlichen Regierung noch statt über Führung der Kirchenbücher, Abhaltung von Processionen, Verwaltung des Kirchenvermögens (wo die Regierung eine Revision der Rechnungen in Anspruch nehmen wollte, sich aber mit der ihr gestatteten blossen Einsicht in die Verwaltung begnügte) und über die Anerkennung der katholischen Schulen als öffentlicher, d. h. die auch aus den Staatssteuern Unterstützung erhalten (welches letztere zu erreichen noch im Jahre 1862 die Verhandlungen des bischöflichen Stuhles fortdauerten). In der Nähe von Lippstadt liegt ein vom preussischen Gebiete eingeschlossener kleiner zum Fürstenthum Lippe gehöriger Bezirk mit einer katholischen Pfarrei in Kappel, einem ganz katholischen Orte, und einer im Jahre 1861 errichteten katholischen Missionsstation in Lipperode. Von der Dorfgemeinde Lipperode gehört der dritte Theil zur katholischen Kirche. Der dortige Kirchhof steht im Eigenthum der bürgerlichen Gemeinde, die in neuerer Zeit auch die Kosten einer Erweiterung desselben trug, und es hatte desshalb der Pfarrer von Lippstadt die Beerdigung eines Katholiken in Lipperode mit den entsprechenden kirchlichen Feierlichkeiten vorgenommen. Die Protestanten beschwerdeten sich darüber und das fürstliche Consistorium zu Detmold untersagte darauf 1862 dem katholischen Missionar zu Lipperode die Vornahme kirchlicher Feierlichkeiten bei Begräbnissen auf dem dortigen Friedhofe.

bühren dafür zu entrichten, sowie zu den kirchlichen Lasten der betreffenden Pfarren beizutragen, aufheben und huldreichst erlauben zu wollen, dass dieselben den katholischen Pfarren zugewiesen werden. Die katholischen Unterthanen werden mit allem Danke den Akt landesväterlicher Gerechtigkeit und Milde anerkennen und durch ihre fortgesetzte Treue und Anhänglichkeit beweisen, dass sie derselben nicht unwürdig waren.

Ich füge die Versicherung der aufrichtigsten Verehrung bei, in welcher ich beharre

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht

ganz gehorsamster

Dr. *Conrad Martin*, Bischof.

Paderborn, den 30. December 1859.

In einem kurzen Schreiben vom 4. October 1860 wiederholte der Bischof von Paderborn, da ihm auf obiges Gesuch noch keine Antwort ertheilt worden war, seine Bitte um gnädige Aufhebung des auf den katholischen Landesangehörigen ruhenden Pfarrzwanges. Darauf erging unter dem 14. November 1860 ein Antwortsschreiben der Fürstlich Waldeck'schen Regierung (gez. Regierungsrath Winterberg). Was die Regierung darnach zu gewähren sich geneigt zeigte, und was sie nicht gewähren zu können glaubte (nämlich nicht das Aufhören der Beiträge der Katholiken zu den für die evangelischen Pfarren aufzubringenden Kosten) ergibt sich aus den nachstehenden beiden fürstlichen Verordnungen vom 21. März 1861, welche wir dem Fürstlich Waldeck'schen Regierungsblatt vom 9. April 1861. Nr. 8. entnehmen:

Verordnung,

die Aufhebung des rücksichtlich der in dem hiesigen Fürstenthume zerstreut wohnenden Katholiken bis dahin bestandenen Parochialzwanges betreffend.

Mit höchster Genehmigung wird hierdurch verordnet, was folgt:

§. 1. Der im hiesigen Fürstenthume bisher bestandene Parochialzwang, zufolge dessen alle ausserhalb der katholischen Pfarreien von Eppe und Arolsen zerstreut wohnenden Katholiken bei Verrichtung von Taufen, Copulationen und Beerdigungen an die betreffenden evangelischen Pfarrer gebunden gewesen, ist aufgehoben.

§. 2. Die in dem Kreise des Eisenbergs zerstreut wohnenden Katholiken werden behufs der Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse der katholischen Pfarrei zu Eppe; dagegen diejenigen, welche in den Kreisen der Twiste und der Eder wohnen, der katholischen Pfarrei zu Arolsen zugewiesen, resp. dahin eingepfarrt.

§. 3. Die katholischen Geistlichen zu Eppe und zu Arolsen sind demnach berechtigt, beziehungsweise verpflichtet, ohne besonders einzuholende Zustimmung der betreffenden evangelischen Parochialgeistlichen die religiösen Amtshandlungen bei den zerstreut wohnenden Katholiken sowohl in deren Wohnungen, als auch einerseits in der Simultankirche zu Eppe und andererseits in der katholischen

Kirche zu Arolsen zu verrichten; die bezüglichen Akte in die katholischen Kirchenbücher einzutragen und daraus amtliche Bescheinigungen zu ertheilen.

§. 4. Die Beerdigung von Verstorbenen katholischer Confession auf dem Todtenhofe einer evangelischen Gemeinde mit Begleitung des betreffenden katholischen Geistlichen ist unter der Voraussetzung gestattet, dass dabei die allgemeinen kirchenpolizeilichen und die besonderen ortsüblichen Normen und Vorschriften beobachtet werden und dass die Katholiken irgend welche Gebäude oder besondere confessionelle Symbole ohne ausdrückliche Genehmigung der zuständigen weltlichen Oberaufsichtsbehörde nicht errichten, bezw. anbringen.

§. 5. Die zerstreut wohnenden Katholiken bleiben zur Entrichtung der bisher üblich gewesenen Stolgebühren noch so lange verpflichtet, als sich die gegenwärtig zum Bezuge jener Gebühren berechtigten Geistlichen und Küster in dem betreffenden Dienste befinden. Den Amtsnachfolgern derselben stehet im Einvernehmen Fürstlichen Consistoriums ein Anspruch darauf nicht zu.

Uebrigens bleiben

§. 6. selbstverständlich alle sonstigen Berechtigungen und Bezüge, welche den Kirchen, Pfarreien und Schulen, resp. Küstereien evangelischer Confession den katholischen Landesangehörigen gegenüber competiren, unverändert und ungeschmälert fortbestehen[1]).

Gegenwärtige Verordnung tritt vom 1. Mai d. J. an in Kraft.

Arolsen, den 21. März 1861.

Fürstlich Waldeckische Regierung: *Winterberg.*

In Pyrmont wurde im Jahre 1860 eine selbstständige Missionsstelle errichtet, während bis dahin ein benachbarter Geistlicher in der Badezeit dort den Gottesdienst versah. Darauf bezieht sich die

Verordnung,

die Aufhebung des bezüglich der im Fürstenthum Pyrmont wohnenden Katholiken bis dahin bestandenen Pfarrzwanges, sowie die Bildung einer katholischen Gemeinde in der Stadt Pyrmont betreffend.

Mit Höchster Genehmigung wird im Einverständniss des Bischofs zu Paderborn hierdurch verordnet:

§. 1. Die in der Stadt Pyrmont und in den übrigen Orten des Fürstenthums Pyrmont wohnenden Katholiken werden zu einer besonderen Gemeinde vereinigt, bei welcher die geistlichen bezw. kirchlichen Amtsverrichtungen durch einen von dem Bischof zu Paderborn zu entsendenden katholischen Pfarrer zu versehen sind.

§. 2. Der rücksichtlich der Katholiken bisher bestandene Pfarrzwang im Fürstenthum Pyrmont wird unter den nämlichen Bedingungen, wie durch die

1) Unter Anderem müssen die Katholiken in Eppe zum Bau, resp. Unterhaltung des protestantischen Pfarrhauses beitragen, eine Verpflichtung, die vor mehreren Jahren (vor 1859) vom Waldeckischen Landtage als zu Recht bestehend anerkannt wurde. Augenblicklich (October 1862) sind Verhandlungen eingeleitet, um diese auf der Gemeinde Eppe ruhende sehr odiose Last durch eine Aversionalsumme abzulösen. Aus der Staatscasse bezog der katholische Pfarrer zu Eppe bis auf freien Widerruf einen Zuschuss von 107 Thalern 25 Sgr. und 7 Pfennigen. Dieser Widerruf ist in Beziehung auf einen Theil dieser Bezüge im Jahre 1862 wirklich eingetreten.

besondere Verordnung vom heutigen Tage im Fürstenthum Waldeck geschehen ist, jedoch mit der Einschränkung aufgehoben, dass die Führung der Standesbücher der Katholiken einstweilen den evangelischen Pfarrern zugewiesen bleibt und der in Pyrmont fungirende katholische Geistliche verpflichtet ist, jene dazu durch jedesmalige zeitige Mittheilung der nöthigen Notizen in den Stand zu setzen.

§. 3. Ausserdem ist der nach Pyrmont zu entsendende katholische Geistliche von dem Bischof zu Paderborn der hiesigen Regierung jedesmal vorher anzuzeigen und ihr etwaiger Einspruch gegen die bezeichnete Person zu berücksichtigen, sowie der gedachte Pfarrer auch in allen nicht rein geistlichen Angelegenheiten den hiesigen Staatsgesetzen unterstehet und auf die Verfassungsurkunde zu verpflichten ist.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai d. J. an in Kraft.

Arolsen, den 21. März 1861.

Fürstlich Waldeckische Regierung: *Winterberg.*

Von Seiten des hochw. Bischofs von Paderborn erging in Folge der Regierungsverordnungen vom 21. März 1861 folgende Circumscriptions- und Erections-Urkunde der Pfarreien Arolsen und Eppe:

Conrad,

durch Gottes Erbarmung u. s. w.

Allen die Gegenwärtiges lesen oder hören, Unseren Gruss und Segen vom Herrn.

Nachdem die Gnade des Allerhöchsten Unsere oberhirtliche Fürsorge und Unsere Bemühungen für diejenigen Mitglieder Unserer heiligen Kirche und Unseres Bisthums im Fürstenthum Waldeck, welche bisher keiner der dort bestehenden katholischen Pfarren zugetheilt waren, gesegnet und das Einverständniss der Hochfürstlich Waldeckischen Regierung es uns möglich gemacht hat, denselben kirchlich bevollmächtigte Seelsorger und Pfarrer zu bestellen, verordnen wir zu dem Ende wie folgt:

1. Alle in den Kreisen der Twiste und der Eder des Fürstenthumes Waldecks wohnenden Katholiken werden hiermit der Pfarre Arolsen einverleibt (dieselbe umfasst daher jetzt ungefähr 12 Q. M. statt früher 7 Q. M.) und wird die pfarrliche Seelsorge für dieselben dem Pfarrer daselbst übertragen. Dieselben haben daher die Kirche ad s. Joannem Bapt. zu Arolsen als ihre Pfarrkirche und den an denselben von Uns bestellten Pfarrer als ihren Pfarrer und Seelsorger zu betrachten, gegen denselben die Pflichten treuer Pfarrkinder zu erfüllen, die bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Handlungen von demselben verrichten zu lassen und ihm und dem Küster die üblichen Gebühren davon zu entrichten.

2. Imgleichen werden alle im Kreise des Eisenbergs wohnenden Katholiken der Pfarre zu Eppe einverleibt und wird die pfarrliche Seelsorge für dieselben dem Pfarrer daselbst übertragen. Dieselben haben daher die Pfarrkirche ad S. Petrum et Paulum Apost. zu Eppe als ihre Pfarrkirche und den an derselben von Uns bestellten Pfarrer als ihren rechtmässigen Pfarrer und Seelsorger zu betrachten, gegen denselben die Pflichten getreuer Pfarrkinder zu erfüllen, die bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Handlungen durch denselben vornehmen zu lassen und ihm und dem Küster die üblichen Gebühren davon zu entrichten.

3. Die Pfarrer zu Arolsen und zu Eppe haben die pfarramtliche Seelsorge für die ihnen hierdurch zugewiesenen Pfarrkinder mit aller Liebe und

Sorgfalt zu führen, denselben das Wort Gottes zu verkünden, die heiligen Sakramente zu spenden, die bei denselben vorkommenden Taufen, Copulationen und Beerdigungen vorzunehmen und diese Akte in die Kirchenbücher sorgfältig einzutragen, überhaupt alle Pflichten eines katholischen Pfarrers gegen dieselben gewissenhaft zu erfüllen.

Gegeben Paderborn 26. April 1862.

(L. S.) Der Bischof,
† *Conrad.*

Nach einer Mittheilung der Fürstlich Waldeck'schen Regierung vom 16. Mai 1861 wurde die seither vom Fürstlichen Consistorium zu Arolsen besorgte Verwaltung der Angelegenheiten der Katholiken im Fürstenthum Waldeck vom 1. Juni 1861 an die Fürstliche Regierung Abtheilung des Innern überwiesen. Durch Schreiben des General-Vicariates zu Paderborn vom 27. Mai 1861 würden die katholischen Pfarrer zu Arolsen, Eppe und Pyrmont davon in Kenntniss gesetzt, damit dieselben diejenigen Eingaben, welche sie etwa bisher an das Consistorium einzureichen hatten, künftig an die Regierung richten.

Die Verfassungsurkunde für das Fürstenthum Waldeck vom 17. August 1852, auf welche wie der Pfarrer von Pyrmont, so auch die von Arolsen und Eppe vereidet werden, bestimmt:

§. 40. Die Staatsangehörigen haben volle Glaubens- und Gewissensfreiheit und sind unbeschränkt in der häuslichen Uebung ihrer Religion.

Sie sind berechtigt, sich zu Religionsgenossenschaften zu vereinigen, denen die gemeinsame Religionsübung, jedoch ohne öffentlichen Charakter zusteht, falls sie keine Corporationsrechte besitzen.

§. 41. Religionsgesellschaften, welche Corporationsrechte nicht besitzen, oder sich erst neu bilden, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Verbrechen und Vergehen, welche bei der Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach den Gesetzen zu bestrafen.

Der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte wird durch das religiöse Bekenntniss weder bedingt, noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe aber keinen Abbruch thun.

In wiefern bei Religionsverschiedenheit eine bürgerliche Ehe stattfinden kann, soll durch das Gesetz bestimmt werden[1]).

§. 42. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft bleibt im Besitze und Genuss der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Vermögensstücke und ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbsständig, ist aber den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen.

---

1) Regierungsvorlagen oder Kammerverhandlungen über Einführung der Civilehe haben bisher nicht stattgefunden.

§. 43. Das Vermögen der Religionsgesellschaften, Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten darf dem Staatsvermögen nicht einverleibt, noch überhaupt seinen bestimmungsmässigen, allgemeinen Zwecken entzogen werden, so lange dieselben noch irgend zu erreichen sind.

Ist letzteres nicht der Fall, so muss das Vermögen verwandten oder ähnlichen Zwecken gewidmet werden. Es bedarf hierzu indessen der Zustimmung der nach den Grundsätzen des Privatrechts zur Disposition Berechtigten, und bei Landesanstalten der Zustimmung der Stände.

§. 44. Das Unterrichts- und Erziehungswesen steht unter der Oberaufsicht des Staates und wird durch besondere Gesetze geregelt, welche zugleich die Stellung der Kirche zur Schule, sowie die Betheiligung der Gemeinden bei der Anstellung der Volksschullehrer ordnen.

Als einen Ausfluss der staatlichen Hoheitsrechte betrachtet die Regierung im Widerspruch mit §. 42. u. 43. der Verf.-Urk. die Oberaufsicht über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens, ebenso wie des protestantischen, und muss in Folge dessen der Pfarrer von Eppe jährlich die Kirchenrechnungen dem Amt zu Corbach zur Revision einreichen. An den Pfarrer zu Arolsen ist (wenigstens bis jetzt) in Betreff der Pfarre in Arolsen noch nie ein Ansinnen um Einreichung von Rechnungen über Kirchen- oder Pfarrvermögen gestellt worden, vielleicht aus dem Grunde, weil wie zu vermuthen ist, nichts oder wenig zu verwalten ist.

Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen ist geregelt durch die Verordnung vom 28. März 1827, wornach sämmtliche Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden sollen, wofern nicht in gemeinschaftlichem Einverständniss eine andere Verabredung von den Eltern getroffen ist.

Eine neue Schulordnung von 190 Paragraphen an Stelle des Gesetzes vom 30. Januar 1846 ist unter dem 9. Juli 1855 erlassen. (Reg.-Bl. 1855. Nr. 14.) Die Schulgesetze gestatten weder eine öffentliche noch eine Privatschule, noch auch Privatunterricht ohne Erlaubniss des Staates, resp. der Oberschulbehörde. Nach §. 89. der Schulordnung findet auch in den katholischen Schulen des Landes jährlich eine Inspection durch den Kreisaufseher Statt, die sich aber auf die Religionssachen nicht erstreckt. Durch Regierungs-Entschliessung vom 24. Januar 1856 wurde anerkannt, die katholische Privatschule zu Arolsen sollte von Ostern desselben Jahres ab als öffentliche Confessionsschule der Minderheit gelten, jedoch unter den Bedingungen, dass 1) so lange der in §. 10. der Schulordnung vorgesehene Fall nicht eintrete, d. h. die Zahl der Schulkinder nicht 50 erreiche, kein Anspruch auf Unterstützung an die Stadt Arolsen aus dieser Anerkennung hergeleitet werden dürfe, und dass 2) die Schule

sich den Bestimmungen der Schulordnung zu unterwerfen habe. Denselben Bestimmungen unterliegen die bereits früher bestandenen drei katholischen Schulen der Pfarre zu Eppe.

Die kirchlichen Verhältnisse in Baden nach den Gesetzen vom 9. Oct. 1860 und den Vereinbarungen mit der Kirche,

von Dr. H. Maas, erzbischöflichem Kanzleidirektor in Freiburg.

(Fortsetzung, vgl. Archiv VII. S. 40—59, 233—256. VIII, 123—140.)

§. 11. 7. Kirchliche Vereine (Klöster).

Das bad. IV. Org.-Ed. vom 14. Februar 1803 und der §. 21. des I. Const.-Ed. von 1807 haben die kirchlichen Vereine, insbesondere die Klöster, zugelassen, deren Errichtung und Bestand aber von dem damals herrschenden Placet abhängig gemacht. In den „Frankfurter Grundzügen" §. 28. verpflichteten sich die Regierungen, „die Verbindlichkeit" nicht zu „übernehmen, Klöster zu erhalten, wiederherzustellen, oder neue zu errichten. Auch werden die Regierungen die Aufnahme und Wiederherstellung keiner im vormaligen deutschen Reiche aufgehobenen Ordensgesellschaft zulassen [1])." Diese Stipulation wurde indessen weder in die dem heiligen Stuhl vorgelegte Declaration, noch in die oft citirte Verordnung von 1830 aufgenommen [2]). In Baden und Bayern [3]) insbesondere mischte sich aber der Staat in die Leitung der Klöster und setzte er sich im erstern Lande an die Stelle des Ordinarius. Dieses geschah durch das „Regulativ für die katholischen weiblichen Lehr- und Erziehungs-Institute" vom 16. September 1811 [4]). Es fand über diese Verordnung ein Einvernehmen zwischen der Regierung und den damaligen Generalvicariaten, jedoch nur bezüglich der Ablegung der Gelübde und der sog. rein geistlichen Angelegenheiten statt, und es ist jetzt actenmässig constatirt, dass auch hierin diese mit der Regierung nicht übereinstimmten und das Regulativ nur „ad evitanda majora mala" d. h. um die gänzliche

---

1) Württ. Comm.-Ber. über die Convention S. 13.; dagegen *v. Rümelin*, Motiv zum I. württ. Gesetzentwurf S. 16., wonach die Klöster als öffentliche kirchliche Vereine zuzulassen sind.

2) Kirchen- und Staatsfreund an alle gute deutsche Christen. Jena 1818. S. 13. Die neuesten Grundlagen der deutsch-katholischen Kirchenverfassung in Actenstücken und ächten Notizen. Stuttgart 1821. S. 300.

3) §. 14. der bayerischen Verordnung von 1852. *Henner* a. a. O. S. 86 ff. Archiv VIII, 417.

4) Rbl. 1811. Nr. XXV. S. 111 ff. Erl. des Minist. d. Innern vom 27. November 1836. Nr. 13,073.

Auflösung der Klöster zu verhindern, zuliessen [1]). Nach dieser Verordnung ist die Aufnahme und Entlassung der „Lehrfrauen," welche nur auf 3 Jahre sogenannte Gelübde ablegen, die Aufsicht über das Institut, seine Thätigkeit, seine Mitglieder und sein Vermögen der Regierung zugeschrieben, welche sich sogar in die Gebetbücher, Exhortationen u. s. w. der „Lehrfrauen" einmischte. Der Ordinarius ist nur bei der Ablegung der Gelübde, bei den Prüfungen und rein geistlichen Angelegenheiten des Instituts durch seinen Commissär vertreten.

Indessen ist die erwähnte dem staatskirchlichen Bevormundungssysteme entsprungene Verordnung dem jetzt zur allgemeinen Geltung gekommenen freien Associationsrechte zuwider und kann dieses Recht jedes Staatsbürgers durch eine solche vorbeugende Massregel nicht mehr beschränkt werden [2]). Gemäss den jetzt bestehenden Vereinsgesetzen können Vereine, wie die Klöster, da sie nur gesetzlich erlaubte Zwecke verfolgen, welche „den Staatsgesetzen nicht zuwiderlaufen oder die öffentliche Sicherheit, das öffentliche Wohl gefährden," vom Staate weder gehemmt noch beschränkt werden. Nach dem Bundesbeschlusse vom 13. Juli 1854 [3]) können kirchliche Vereine, wie Klöster, als nicht politische, ohne obrigkeitliche Erlaubniss existiren, ja sie bedürfen sogar hiernach keiner Statuten und Vorsteher und haben diese erst, wenn solche existiren, der Behörde anzuzeigen. Diese Grundsätze sind in dem bad. Vereinsgetze vom 14. Februar 1851 ausgesprochen.

Die „religiösen Orden und Congregationen [4])" sind bekanntlich

---

1) *H. v. Andlaw*, offenes Schreiben, Freiburg 25. November 1861. *Zell*, Dr. C., Die Klosterfrage zu Freiburg im Breisgau. Freiburg, Herder 1861 und 1862. *Zell*, Dr. C., Die Klosterfrage zu Freiburg im Breisgau noch einmal. Freiburg, Herder 1862. (Diese, mit grosser Feinheit und Schärfe verfassten Schriften betreffen die Einsprache, welche der städtische Gemeinderath gegen einige die Beichte, das Gebet und die Clausur der Nonnenklöster betreffende erzbischöflichen Anordnungen erhob. Der Gemeinderath verlangte, dass die Freiburger Frauenklöster in Gemässheit jenes Regulativs von 1811 „aufgeklärt und der josephinischen Richtung zugethan" seien. [D. R.])

2) Belgische Verf.-Urk. 1831. §. 20. Schweizerische Bundesverfassung 1848. §. 46. Deutsche Grundrechte §. 29. 30. Deutsche Reichsverfassung 1849. §. 162. Preuss. Verf.-Urk. 1850. §. 30. Oldenb. Verf.-Urk. 1852. Art. 51. §. 1. Anhalt-Bernb. Verf.-Urk. 1850 §. 10. Sachsen-Coburg-Gothaische Verf.-Urk. 1852. §. 46. Preuss. Vereinsgesetz vom 11. März 1850. Sächsisches vom 3. Juni 1850. Bayerisches vom 26. Februar 1850. Badisches Rbl. 1851. Nr. XIV. Rbl. 1852. Nr. XXXVII. cf. Bad. Vereinsgesetz vom 26. October 1833. Rbl. Nr. XXXVIII.

3) *Zöpfl*, Staatsrecht II. S. 837.

4) In ersteren werden feierliche und ewige Gelübde abgelegt, in letzteren nicht. *Bouix*, tract. de jure regul. (Parisiis. Jac. Lecoffre) 1857. I. p. 182. *Mittermüller*, can. Recht der Regularen (Landshut, Thomann 1861) S. 11.

freiwillige Verbindungen von Katholiken, kirchliche Privatvereine, deren Glieder nach reiflicher Prüfung ihres Willens, ihres Berufes und ihrer Kräfte in einer bestimmten gemeinsamen Lebensweise nach bestimmten, vom heiligen Stuhle genehmigten Statuten unter Aufsicht und Leitung ihrer hiernach verordneten Vorgesetzten durch das dreifache Gelübde der Armuth, der ehelosen Keuschheit und des Gehorsams gebunden ein religiöses Leben führen und dadurch die Augenlust, die Fleischeslust und die Hoffart des Lebens zu besiegen streben.

Es ist hier nicht der Ort, nachzuweisen, wie nützlich solche Vereine der Kirche sind für die Seelsorge, Exercitien, Missionen, Erziehung des Klerus, Weckung und Erhaltung des religiösen Lebens und der christlichen Tugend; wie enorm sie die Wissenschaft fördern und sie unter dem Klerus und dem Volke verbreiten, wie sie die Verbindung zwischen Glauben und Wissenschaft hegen, wie das Beispiel ihres ascetischen Lebens auf die durch die Genusssucht entnervte Generation, wie ihr Gebet und ihre Tugenden aneifernd und tröstend wirken. Es kann hier auch nicht weiter ausgeführt werden, was die Klöster für die Erziehung und Bildung der Jugend, für den Ackerbau, für die Armen- und Krankenpflege, wie überhaupt für die leidende Menschheit Gutes, ja Unersetzliches eisten [1].

Soviel steht jedenfalls fest, dass die Klöster nach den bestehenden Vereinsgesetzen, wie alle Privatvereine, welche weder in die Rechte des Staats, noch der Staatsbürger eingreifen, zu existiren und zwar ohne Staatsbevormundung zu existiren das Recht haben. Dasselbe folgt aus den bestehenden Grundsätzen der persönlichen Freiheit, wornach Jeder, so lange er nicht allgemeine Gesetze verlässt, seine Lebensweise einrichten kann, wie er will und demnach allein oder mit Mehreren in einem Hause nach freigewählten Regeln leben darf [2].

---

1) *Montalembert* in den hist. pol. Blättern 1861. Aprilheft. *Portalis* in der cit. Rede bei Ueberreichung der organischen Artikel: „Diejenigen, welche keinen innern Beweggrund haben, ihrer Pflicht nachzukommen, können unmöglich Personen ersetzen, die ein Grundsatz belebt, der über alle Gefühle der Natur erhaben, allein zu jeder Aufopferung antreibt.“

2) Bischof *von Ketteler*, Soll die Kirche allein rechtlos sein? Mainz, Kirchheim 1861. S. 15.: „Wenn es allgemeines Recht ist, sich zu vereinigen zu allen denkbaren Zwecken, wie will man, ohne mit zwei Maassen zu messen, von der Consequenz loskommen, dass auch religiöse Vereine mit religiösen Zwecken sich bilden dürfen?“ Die politischen, formell gegen das bestehende Vereinsgesetz verstossenden, Vereine, sogar die durch frühere Verordnung untersagten geheimen Vereine bestehen jetzt ohne jegliche Beeinflussung der Regierung, wesshalb man die klösterlichen

Der heutige Rechtsschutzstaat kann das Bestehen der Klöster endlich desshalb nicht hemmen, weil er die katholische Kirche mit ihrem Dogma und ihrer Verfassung anerkannt hat, die Klöster aber hiernach ein blüthenreicher Zweig ihres Organismus sind, und die Kirche desshalb berechtigt ist, diese Institute ebenso staatsunbevormundet zu besitzen und zu leiten, wie die übrigen kirchlichen Anstalten [1]).

Auf diese Grundsätze gestützt, haben die oberrheinischen Bischöfe das Aufhören des polizeilichen, präventiven Druckes gegen die Klöster in ihren Denkschriften von 1851 und 1853 verlangt. In der That sind in allen Rechtsstaaten, in Nordamerika, England, Belgien, Oesterreich, Preussen, Bayern, Hessen, und Hannover die Klöster, wie andere Vereine, ohne besondere Staatsgenehmigung jetzt zugelassen; dasselbe gilt in Frankreich, Spanien, Neapel, Toscana, Russland, ja sogar in der Türkei [2]).

Der Art. IV. Nr. 6. der Bad. Convention hat dieses Recht der Kirche zu Gunsten des Staates in der Richtung beschränkt,

---

durchaus staatsungefährlichen Vereine nicht unter eine specialgesetzliche Staatsbevormundung stellen kann.

Eigenthümlich klingt der im Comm.-Bericht zur bad. Convention und in der bad. Kammer erhobene Einwand: die Landesgesetzgebung garantire „die Freiheit der Person, die Fähigkeit zum Erwerb . . . . von Vermögen, das Recht, eine Ehe einzugehen; hiemit stehe die kirchliche Disciplin (betreffs der Klöster) im Widerspruche.“ Die Mitglieder der Orden und Congregationen verlieren ja diese bürgerlichen Rechte durchaus nicht. Der Staat hat sich nirgends verpflichtet, sie zum ehelosen Leben, zur Keuschheit und zum Gehorsam gegen ihre Obern zu zwingen. Jeder Staatsbürger kann auf seine Privatrechte verzichten und kann ehelos leben. Wer den Gebrauch dieser Freiheit hemmen will, der gerade handelt gegen die Gesetze. Kann man nach den bestehenden Gesetzen eine Handelsgesellschaft vielleicht desshalb unterdrücken oder unter Staatsbevormundung stellen, weil die Mitglieder derselben zur Erreichung des Gesellschaftszweckes ihr gesammtes Vermögen der Gesellschaft abtreten, sich zum ehelosen Leben verpflichten und ihrem Chef gehorchen?

1) Sogar die kirchenfeindliche Broschüre: „Beleuchtung der Denkschrift des Episcopats der oberrheinischen Kirchenprovinz“ Leipzig 1853. gesteht S. 43 zu: „Klöster können der katholischen Kirche nicht verweigert werden, weil sie eine uralte, von ihr gutgeheissene und ihren Zwecken förderliche Institution ist.“

Das österreichische Concordat und die preussische Gesetzgebung (Regensburg, Pustet 1858.) S. 44 ff. Kirche und Staat in Bayern S. 348 ff. Das Recht der Kirche in Bayern S. 209 ff.

2) Historisch-politische Blätter 1858. Heft X. S. 878 ff. Oesterr. Concordat Art. XXVIII. und XXIX. Schreiben des österr. Unterrichts-Ministers vom 25. Januar 1856 im Archiv I. Kais. Kön. Min.-Verord. vom 3. Juni 1858 bei *Rieder*, Handbuch der k. k. Gesetze (Linz, 1859) III. S. 249 ff. Preuss. Verf-Urk. Art. 12. Verord. vom 1. August 1850 und 25. Februar 1851 in den citirten Beiträgen I. S. 46. 56. *Richter* in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht I. S. 115. 121. Bayer. Concordat und cit. Verordnung von 1852. *Seitz* a. a. O. S. 114 ff. Verf.-Urk. von Hannover §. 65 ff. *Bouix* a. a. O. spanisches Concordat Art. XXX. Neap. Concordat Art. XIV. Tosc. Concordat von 1851 Arg. Art. VII. Russ. Concordat Art. XIII.

dass er dem Erzbischofe die Verpflichtung auferlegt, „bei der Errichtung von Klöstern sich mit der Regierung „in's Einvernehmen zu setzen" und wie es in der Instruction heisst, hiebei „im gemeinsamen Einverständnisse" mit dieser zu handeln. Die Regierung hat nach dem Vorgange der Verordnung vom 13. März 1845[1]) über den Orden der barmherzigen Schwestern in der Schlussnote vom 25. Juni 1859 hiebei erklärt, sie „verkenne nicht, wie erspriesslich religiöse Genossenschaften für das Seelenheil der Gläubigen wirken können, sie werde sich der Einführung kirchlicher Orden und der Gründung klösterlicher Institute ohne gegründete Ursache nicht widersetzen, so dass die Unterhandlungen, welche der Erzbischof hierüber mit ihr pflegen wird, im Ganzen nicht erfolglos bleiben werden." Allerdings ist in der päpstlichen Instruction die freie Entschliessung des Ordinarius gewahrt, und kann derselbe, wenn das „Einvernehmen[2])" erfolglos bleibt, sich auf das allgemeine Vereinsrecht stützen. Es springt aber in die Augen, dass hieraus in jedem Falle ein Conflict entstanden wäre, wobei sich die Regierung auf die ihr in der Convention gemachte Concession berufen hätte. Würde aber der Ordinarius die Einsprache der Regierung beachtet haben, so wäre er es gewesen, welcher die Einführung eines Ordens oder Klosters verboten hätte, weil ohne seine Genehmigung ein solcher Verein in der Diöcese nicht bestehen darf[3]) und die Regierung hätte hiernach das allgemeine Gesetz über das Vereinswesen nicht verletzt[4]).

---

1) Regierungsbl. 1845. Nr. VII. S. 65 ff., wo die Statuten des Ordens der barmherzigen Schwestern abgedruckt sind. Sie erhielten dadurch nicht blos die Zulassung, sondern Corporationsrecht in Baden. Die vom Ordinarius erlassenen Statuten wurden nach dem damaligen Usus von der Regierung genehmigt. Der Orden steht hiernach nur unter der allgemeinen Staatsaufsicht und ist desshalb nur zu Grundstocksveränderungen die Staatsgenehmigung, sowie zur Wahl der Ordensobern erforderlich, welch' letztere Genehmigung jedoch „ohne erhebliche Gründe nicht zu versagen" ist.

2) Ueber die Bedeutung des Wortes „Einvernehmen — consilia conferre" vergl. *Vergottini*, Analyse des österr. Concordats. Leipzig, Kollmann 1861. S. 775 ff. Man kann offenbar darunter nichts Anderes verstehen, als die freundliche Verständigung (amicabilis compositio) zweier selbstständiger Contrahenten.

3) Constit. Clement. P. VIII. „Quoniam ad institut." vom 23. Juli 1603. Gregor XIV. „Cum Alias" vom 17. August 1622. Urban VIII. „Rom. Pontif." vom 28. August 1624. Conc. Trid. Sessio XXV. c. 3. de regular. *Reiffenstuel* jus canon. l. III. c. 48. §. 2.

4) Desshalb bemerkt die citirte officiöse Beleuchtung des Concordats in der Karlsruher Zeitung (besonderer Abdruck S. 3.) in praktischer Hinsicht wohl nicht ganz unrichtig: „Hiernach ist klar, dass ohne Einwilligung der Regierung weder ein religiöser Orden eingeführt, noch eine einzelne Anstalt eines eingeführten Ordens errichtet werden kann. Dagegen hat die Gr. Regierung zugesagt, sie werde von ihrem

Diese Concession der Kirche ist indessen mit der Beseitigung der Convention entfallen. Der §. 11. des Gesetzes steht zwar, wie die Regierungs-Entschliessung vom 5. März 1853 und der §. 21. des I. bad. Const.-Ed. auf dem dem Bevormundungsstaate[1]) entnommenen Grundsatze, dass zur Einführung der fraglichen Vereine die staatliche „widerrufliche Genehmigung erforderlich sei." Dieses Gesetz widerspricht aber den berührten Principien des Rechtsschutzstaates, dem bestehenden Vereinsgesetze und sogar dem §. 1. 3. und 7. des Gesetzes vom 9. October 1860. Die Motive zu dem erwähnten §. 11. erkennen desshalb bereits an, „dass diese Zulassung unter keinen andern Bedingungen stattfinden kann, als unter vollständiger Aufrechthaltung der bestehenden Gesetze, insbesondere der bürgerlichen Gesetzgebung." Trotz dieser Ausnahmsbestimmung ist die Regierung desshalb durch die bestehenden Gesetze und die erwähnten §§. ihres eigenen Gesetzes gedrungen, die von ihr angesprochene Genehmigung nur aus sehr wichtigen, von ihr allein zu verantwortenden Gründen zu versagen[2]), um so mehr, da privilegia odiosa strictissimae interpretationis sind. Während diese Bestimmung in praktischer Hinsicht, wie erwähnt, mit der Convention nicht disharmonirt, wird es jetzt die Regierung sein, welche die Einführung solcher Vereine untersagt. Der Ordinarius hat in seiner „Denkschrift vom 2. Juli 1860" gegen dieses Ausnahmsgesetz protestirt. Wenn er ohne Regierungs-Genehmigung ein Kloster errichten will, so kann er desshalb sich auf die allgemeinen Gesetze berufen und es

---

Einwilligungsrecht einen solchen Gebrauch machen, dass überhaupt religiöse Orden im Lande bestehen werden."

1) *von Mohl,* Comm.-Bericht zu den Gesetzentwürfen S. 23. gesteht, dass die Protestanten „einzelne Orden, die zur Bekämpfung der protestantischen Kirche bestimmt sind" nicht wollen, und „Bettelorden eine Anomalie (?) in unsern Zuständen seien," dass aber durch das bad. Gesetz „Willkür nicht entfernt und Veranlassungen zu Beschwerden nicht vorgebeugt" wurde.

von Stotzingen (Verhandlungen der I. Kammer über d. Ges. S. 17.): „Der confessionelle Friede werde besser erhalten werden, wenn die Regierung die Errichtung der Klöster in Anerkennung der Berechtigung der katholischen Kirche gestatte, als wenn sie sich nach den Anschauungen einer andern Confession richte und dieselben unterdrücke."

2) *von Mohl* cit. Comm.-Bericht: „Es kann darauf gerechnet werden, dass in allen, selbst nur zweifelhaften Fällen die Genehmigung nicht verweigert und noch weniger eine ertheilte Erlaubniss zurückgezogen werden wird. Welches Interesse hätte die Regierung, sich dem Bestehen unschädlicher (!) geistlicher Corporationen zu widersetzen, z. B. fast sämmtlicher Arten von weiblichen Orden oder auch solcher Mannsklöster, deren Zweck Krankenpflege . . . . ist."

Geh. Rath *Lamey* (Verhandlungen der II. Kammer S. 22.): „Wenn die Klöster wohlthätige Zwecke verfolgen, so könne man denselben seinen Beifall nicht versagen. Eine principielle Ausschliessung einzelner Orden solle man nicht in das Gesetz aufnehmen."

wird und muss hiernach auch bei uns dahin kommen, dass kirchliche Vereine dem Belieben der Polizei nicht mehr überlassen werden und dass nur dann, wenn solche Corporationsrechte beanspruchen, hierwegen die Mitwirkung des Staats erforderlich ist. Selbstverständlich haben sich diese Vereine, wie alle im Staate bestehenden, in den staatlichen und bürgerlichen Rechtsverhältnissen nach den Staatsgesetzen zu richten[1]), während die Regierung auch nach dem citirten §. 11. des neuen Gesetzes sich in die inneren Vereinsangelegenheiten und Statuten derselben nicht einmischen darf. Desshalb ist schon durch dieses Gesetz das Regulativ von 1811 aufgehoben.

§. 12. 8. Kirchliche Weihegewalt (Concursprüfung).

Die bad. Tafeltitelordnung von 1801, die §§. 29. 30. 41. der kath. Kirchencomm.-Ordnung, der §. 12. der Hofr.-Instr. von 1794, die Verordnung vom 3. Februar 1810 (Rbl. Nr. 7.), sowie der, dem Art. IV. der Declaration entnommene §. 27. der cit. Verordnung vom 30. Januar 1830, endlich der §. 8. der Verordnung vom 3. März 1853[2]) bestimmten, dass der Landesherr den Tischtitel auf die kirchlichen[3]) Fonds zu verleihen habe, die Ertheilung der Weihen solle von der Verleihung dieses sog. landesherrlichen Tischtitels abhängig sein und demnach unter dem Arbitrium der Regierung stehen. In der oft citirten esposizione von 1819 protestirte der heilige Stuhl gegen diese Bevormundung der bischöflichen Weihegewalt; dasselbe thaten die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz, insbesondere

---

1) Die Statuten dürfen desshalb in den genannten Rechtsverhältnissen die allgemeinen Staatsgesetze nicht verletzen, so bezüglich der Ausländer resp. des Gastrechts, Comm.-Bericht der II. Kammer zu den Ges. S. 8. „Ausländer werden, da bezüglich ihrer keine Ausnahme gemacht ist, Mitglieder von Orden sein können." Motive zum württ. I. Ges.-Entw. vom 4. März 1861. S. 17. „Die Aufgabe der Staatsgewalt wird nur die sein, die Norm festzusetzen, unter welcher das Bestehen solcher Institute mit den allgemeinen Staatsgesetzen im Einklang steht."

2) Diese Verordnung erkannte zwar an, dass der Bischof auf einen genügenden canonischen Titel, wenn es auch nicht der landesherrliche Tischtitel war, weihen könne, schrieb aber der Regierung sowohl die Entscheidung darüber, als über die Frage zu, wer zum Diöcesanklerus gehöre. Die Verwechslung des letztern, rein bischöflichen Rechts mit der Ertheilung des Indigenats ist indessen durch den Kirchenconflict von 1853 beseitigt und hat jetzt lediglich der Erzbischof das Recht der Aufnahme unter den Diöcesanklerus. Bad. Centralverord.-Bl. 1859. Nr. 6. Erzb. Anz.-Bl. 1858. Nr. 20.

3) Der Landesherr gab diesen Tischtitel nicht aus dem Staats- oder säcularisirten Kirchen-, nicht einmal aus dem katholischen Stiftungsvermögen, sondern lediglich aus den Intercalarfonds. *Richter* a. a. O. §. 108. Note 9.

in den Denkschriften von 1851 und 1853 [1]). Das Kirchenrecht [2]) schreibt allerdings vor, dass zur Ertheilung der höhern Weihen ein Titulus (beneficii, patrimonii, pensionis oder paupertatis) erforderlich ist. Von einem „landesherrlichen Tischtitel" weiss dasselbe aber nichts und wenn der Bischof ohne einen Titel weiht, so liegt ihm hiernach die standesgemässe Sustentation des Geweihten in so lange ob, als dieser nicht im Besitze einer Pfründe ist [3]). Hiernach, sowie nach den oben §. 1. erörterten Grundsätzen des heutigen Rechtsschutzstaates muss es lediglich dem weihenden Bischofe überlassen werden, wie er in dieser rein kirchlichen Angelegenheit, seiner kirchlichen Amtspflicht nach Vorschrift der kirchlichen Bestimmungen zu entsprechen für gut findet. Dieses Recht des Bischofs ist nicht nur durch die oft citirten Concordate, sondern durch die neuere preussische, hessische, württembergische, oldenburgische, sächsische Gesetzgebung restituirt worden. Seit 1853 weiht der Erzbischof von Freiburg durchaus selbstständig und lediglich auf die canonischen Titel, resp. auf den von ihm auf das Kirchenvermögen [4]) ertheilten sog. Tischtitel.

Gegen die Bestimmung des Art. IV. Nr. 4. der Convention, wornach der Erzbischof für berechtigt erklärt ist, „die heiligen Weihen auf die bestehenden canonischen, sowie auf den Tischtitel zu ertheilen," ist denn auch weder in den Commissionsberichten der Kammer über die Gesetzentwürfe, noch in den Debatten hierüber etwas bemerkt, solche vielmehr durch §. 7. des neuen Gesetzes sanctionirt worden.

Das Kirchenrecht stellt indessen ausser dem canonischen Titel noch andere Erfordernisse zur Ertheilung der Weihen auf, so: das männ-

---

1) Es ist hier insbesondere hervorgehoben, dass die Bischöfe „für das Seelenheil der ihrer Obhut anvertrauten Gläubigen verantwortlich seien, hieraus folge ihre Freiheit und Selbstständigkeit in der Erziehung, Prüfung und Auswahl der Kleriker, wesshalb sie in der Ertheilung der heiligen Weihen an dieselben vollkommen freie Hand haben müssen."

2) Conc. Trid. Sess. 21. cap. 2. de reform. *Schulte*, System S. 123 ff. *Engel*, Coll. univ. jur. can. l. I. T. XIV. §. 1.

3) Cap. IV. de praeb. III. 5. In einem grossen Theile Deutschlands, wie in Preussen und in der oberrheinischen Kirchenprovinz wird in Ermangelung anderer Titel ein solcher auf die Intercalar- oder Seminarfonds ertheilt. In der cit. päpstlichen Instruction ist der Erzbischof von Freiburg hiezu ermächtigt.

4) Hiemit sowie durch §. 7. des Ges. vom 9. October 1860 ist auch die uncanonische Bestimmung der cit. Verordnung von 1830 entfallen, dass der Titel durch verschuldete Dienstunfähigkeit verloren gehe und demnach ein Geistlicher ohne Sustentation belassen werde. Für solche Demeriten wird jetzt aus allgemeinen kirchlichen Mitteln ein Demeritenhaus in Weiterdingen bei Engen errichtet.

liche Geschlecht[1]; die Taufe[2] und Firmung[3], Unbescholtenheit[4], eheliche Geburt[5], das gesetzliche Alter[6], nämlich das vollendete 21. Jahr zum Subdiaconat, das vollendete 22. Jahr zum Diaconat das vollendete 24. Jahr zum Presbyteriat, den Mangel an jeder kirchlichen Censur oder Irregularität[7], Freiheit von civilen oder dem ehelichen Bande resp. Verpflichtungen, endlich wissenschaftliche Vorbildung und theologische Ausbildung[8], sowie körperliche und geistige Befähigung zum Priesterstande[9]. Desshalb finden vor der Weihe die Prüfungen über die eben erwähnten Eigenschaften des zu Ordinirenden und über die Befugniss des weihenden Bischofs statt[10]. Die Const. Pii II. „cum ex sacrorum" von 1461[11]) droht den mit Uebertretung dieser canonischen Vorschriften geweihten Priestern die suspensio resp. privatio beneficii, ebenso den Bischöfen, welche ohne Dispens von einer solchen Irregularität weihen, die Suspension von der Spendung der Weihen[12].

Die Kirche hat demnach für die Heranbildung eines wissenschaftlich gebildeten Klerus so gesorgt, dass sie der ihr oft sehr schädlichen Nachhilfe des Staates nicht bedarf.

Da überdies, wie erwähnt, der Bischof für die durch seine Stellvertreter (die Geistlichen) besorgte Verwaltung der kirchlichen Rechte und Pflichten verantwortlich ist, der Rechtsstaat die Selbstständigkeit der Kirche, sowie die aus ihrer Existenz fliessende Verfassung derselben anerkannt hat, so steht es dem heutigen Rechtsschutzstaate

1) Can. 19. D. 32.

2) Can. 59. C. 1. qu. 1.

3) Conc. Trid. Sess. 23. c. 4. de ref.

4) Can. 5. D. 24. Conc. Trid. Sess. 23. c. 5. de ref. *Schulte* a. a. O. §. 5.

5) Selbstverständlich in einer kirchlich gültigen Ehe. Dispens soll nur in wichtigen Fällen ertheilt werden.

6) Conc. Trid. Sess. 23. cap. 12. de ref.

7) *Schulte* a. a. O. S. 108.

8) Can. 1 ff. D. 36. Conc. Trid. Sess. 23. cap. 7. u. 12. de ref. Pontif. Rom. Tit. de ord. Subdiac. Prosp. *Lambert.* (Benedict. XIV.) Instit. eccles. Inst. XXXXII. *Reiffenstuel,* jus can. lib. 1. Tit. XII.

9) Tit. 20. l. I. x. de corp. vit. *Engel* h. t. Nr. 1.

10) Solche, welche keine Diocesanen sind, können nur mit Delegation (dimissoriales) ihres Bischofs geweiht werden, wenn der weihende Bischof sie nicht unter Nachweis eines Titels in seine Diocese aufnehmen will. Conc. Trid. Sess. 23. c. 5. de ref. Pontif. Rom. tit. de ordin. Diacon. et Presbyt. c. 4. D. 23. c. 9. qu. 2. c. 4. de temp. ord. Conc. Trid. Sess. 14. cap. 2. S. 23. cap. 8. de ref.

11) Bullar. Rom. t. 1. const. 7.

12) c. 14. h. t. Glossa ibid. verbo: „suspendentes" *Rebuffus,* prax. benef. tit. de Cler. ad Sacr. ord. male promot. Epist. encyclica P. Bened. XIV. d. 3. December 1740. Const. II. und Clement. XIII. de 14. Sept. 1758. Const. IX. (Bull. Rom. nov. T. I. p. 32.): „melius est, pauciores habere ministros, sed probos, sed idoneos atque utiles, quam plures . . . . vitiosos"

nicht zu, die aus der bischöflichen Weihegewalt fliessende Befugniss des Bischofs zu beschränken oder zu bevormunden, die Bedingungen zur Weihe seiner künftigen Gehülfen zu prüfen[1].

Gegen die unter dem Bevormundungssystem emanirten staatlichen Verordnungen[2], wornach die Prüfungen pro Seminario und pro beneficiis zum Staatsressort gezogen wurden, remonstrirten die bayerischen und die oberrheinischen Bischöfe[3]. Mit Unrecht machte die Erwiderung der oberrheinischen Regierungen vom 5. März 1853 hiegegen geltend, dass die durch §. 8. der Verordnung von 1853 und die Beilage C. hiezu verlangte Betheiligung der Regierung bei diesen Prüfungen sich auf das Staatsinteresse und darauf stütze, dass die Geistlichen auch staatliche Functionen (Führung der Standesbücher) ausüben. Das fragliche Interesse ist durch die kirchlichen Prüfungen gewahrt und involvirt solches noch keine Staatsbevormundung der selbstständigen Thätigkeit der Staatsbürger und Corporationen. Es steht der Regierung frei, die Standesbuchbeamten als solche zu prüfen, was indessen nicht nothwendig erscheint, da diese Angelegenheit hinlänglich durch die bestehenden Verordnungen geregelt ist.

Die neueren Verfassungen und Staatsgesetze[4] von Belgien, Frankreich, Preussen, Oesterreich, Hannover, Sachsen,

---

1) Die Zusage, welche z. B. der §. 81. der württ. Verfassung macht, gemäss §. 35. u. 36. d. R. D. H. durch Errichtung von Emeriten- und Demeritenhäusern für dienstuntaugliche Priester zu sorgen, ist zwar von den oberrheinischen Regierungen in den Verträgen (Bullen) von 1821 und 1827 gemacht, aber nirgends auf Staatsmittel effectuirt worden. Wäre dieses aber auch geschehen, so stände diese Leistung mit der fraglichen Prüfung in keiner Causalität, da die Dienstunfähigkeit durch körperliche Leiden, also nicht durch die Prüfungen bedingt ist, abgesehen davon, dass man durch die Erfüllung einer Rechtspflicht nicht ein damit gar nicht zusammenhängendes neues Recht erlangen kann.

2) §. 12. des I. Const. Ed. §. 12. der Hofr. Instr. Art. IV. VI.—VIII. X. der Tafeltitelsordnung von 1801. §. 35. der Kirch.-Comm.-Ordnung. §. 29. 30. Verordnung 1830. Verordnung vom 10. April 1840. Regierungsbl. S. 89.

3) Dasselbe that schon der erste Erzbischof (Boll) von Freiburg in seiner Beschwerde vom 4. April 1835 Nr. 650½.

4) *Ginzel*, Die Pfarrconcursprüfung. Wien 1855. Der Pfarrconcurs. Düsseldorf 1859. Beiträge zum preuss. Kirchenrecht I. S. 3 ff. 11. 13. 15. 23. II. S. 8. *Schulte*. a. a. O. S. 340. Studien über das österr. Concordat S. 153. *Henrion*, code eccles. franç. II. Nr. 495. *Bouix*, de parocho (Paris. 1855.) p. 354 ff. Kölner Concursverordnung vom 2. Januar 1849 (bei *Podesta*. Samml. S. 189 ff.) *Gerlach*, Paderborner Diöcesanrecht §. 18. 21. Bayerische Verordnung vom 27. August 1843. §. 1. 18. April 1852. Ziff. 15. und vom 18. September 1854. Münchner Ordin.-Verord. vom 23. October 1854. (*Richter* a. a. O. S. 292. Nr. 20.) *Seitz* a. a. O. S. 61 ff. Mainzer Concursverordnung vom 9. Februar 1854. Nr. 325. im bischöfl. Mainzer Verordnungsbl. 1854. Nr. 50. Rottenburger Concursverordnung vom 12. November 1858. Oesterr. Protestanten-Patent und bad. prot. Kirchenverf. von 1861. §§. 3. 79. 98. u. 110.

Bayern, Oldenburg, Hessen und Württemberg, sowie die Concordate, z. B. Art. XI. des neapolitanischen und Art. XXVI. des neuen spanischen restituiren das Recht der Bischöfe, die Dienstprüfungen der Geistlichen nach den Bestimmungen des Kirchenrechts ohne Mitwirkung der Staatsbehörde vorzunehmen. Der Art. IV. Nr. 3. der bad. Convention und die päpstliche Instruction hiezu, ist durch die §. 7. bis 9. des bad. Gesetzes vom 9. October 1860 [1]) beibehalten worden. Der in diesem Gesetze verlangte Nachweis der wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen ist dadurch erbracht, dass nur solche in das Erzb. theologische Convict aufgenommen und so zum geistlichen Stande zugelassen werden, welche sich hierüber ausweisen, und dass in der Regel die Aspiranten des geistlichen Standes die Lyceen besuchen oder eine Maturitätsprüfung bestehen. Der mit diesen von den Commissären des Erzbischofs jedes Jahr abgehaltene Concursus pro Seminario verschafft die weitere Gewissheit, dass nur solche in das Priesterseminar aufgenommen und geweiht werden, welche diese Prüfung in allen Fächern der Theologie mit Erfolg bestanden haben [2]).

Gemäss den hiernach zu Recht bestehenden, erwähnten Bestimmungen der Convention und der päpstlichen „litterae instructivae de Concursu parochiali instituendo“ vom 30. November 1859 ist neben dem modificirten tridentinischen Concurs über die Befähigung für ein bestimmtes Amt der in Deutschland übliche allgemeine Concurs über die allgemeine Anstellungsfähigkeit der concurrirenden Geistlichen in der Erzdiöcese Freiburg eingeführt werden [3]). Hiernach, sowie auf Grund der Bestimmungen Conc. Trid. S. 24. c. 18. de reform. der Bulle Pii V. „in conferendis“ vom 18. März 1567 [4]) und der Encyclica Bened. XIV. „de concursu et examine habendo“ vom 14. December 1742 [5]) werden auf den Vorschlag

1) So auch in den Motiven zu dem §. 9. Das Ges. in dem Comm-Ber. der II. Kammer S. 7. Verhandl. S. 21. Comm.-Ber. der I. Kammer S. 21. Erzb. Denkschrift S. 17.

2) Die Theologen müssen ausserdem bei den Professoren der Universität, wo sie studiren, Semestralprüfungen machen und werden nur dann zum Concursus pro Seminario zugelassen, wenn sie solche „gut“ bestanden haben.

3) Die Erzb. Verord. vom 19. Januar 1860 hierüber ist abgedruckt im Anz.-Bl. für die Erzdiöcese Freiburg 1860 Nr. 2. cf. eod. 1861. Nr. 17. die Erzb. Verordnung über die Ausstellung von Dienstzeugnissen für Geistliche.

4) Abgedruckt in der Ausgabe des Conc. Trid. von *Richter* und *Schulte*. Leipzig, Tauchnitz 1853. S. 576 ff.

5) Ebendaselbst S. 578. Constit. Bened. XIV. 9. April 1746. Ebendaselbst S. 586 ff. und die resol. et declar. Congreg. Conc. Trid. zu Sessio 24. c. 18. de ref. Bened. XIV. de Synodo dioec. l. IV. c. 7 ff. *Ferraris* pr. bibl. v. concursus.

des Ordinarius von der Synode, oder in Ermanglung derselben von dem Erzbischofe cum consensu Capituli die zu beeidigenden[1]) Synodal- resp. Prosynodal-Examinatoren aufgestellt, welche nach der Bestimmung der Erzb. Verordnung vom 19. Januar 1860 die Pfarrconcursprüfung vornehmen. Diese gilt indessen nur für sechs Jahre „zur Erlangung einer Pfründe," befreit aber die, welche noch keine solche haben, vom Examen pro cura[2]). Priester, welche sich durch Amt und Stellung oder durch langjährige, der Kirche geleistete ruhmwürdige Dienste auszeichnen und mehr als genügsame Beweise ihrer Kenntnisse gegeben haben, werden vom Ordinarius nach Anhörung der Examinatoren von der Verbindlichkeit zum Concurs dispensirt.

Durch diese Bestimmungen über den Titel, die Weihen, und die Concurse sind die früheren landesherrlichen Verordnungen aufgehoben.

(Schluss folgt.)

Das katholische Kirchengut in Württemberg,

vom bischöflichen Syndikus und Kanzleivorstand Vogt in Rottenburg.

Ueber die Ausscheidung des katholischen Kirchenvermögens vom Staatsvermögen handelt ein eigener Paragraph der Württembergischen Verfassungsurkunde und es ist diese Frage früher, wenn es sich um die Regelung der Verhältnisse der katholischen Kirche in Württemberg handelte, stets in erster Linie in Betracht gezogen worden, im Laufe der Zeit aber mehr in den Hintergrund getreten.

Wir stellen im Folgenden dar, was über die Ausmittlung eines besonderen Fonds für allgemeine kirchliche Zwecke aus den Staatsdomainen von der Zeit der Erwerbung katholischer Landestheile durch Württemberg bis auf unsere Tage verhandelt worden ist. Ausser der Darstellung in der Einleitung zu der Sammlung der kathol. Kirchengesetze von Prof. Dr. *Lang* (Bd. X. der Reyscher'schen Gesetzessammlung) und der kurzen Skizze im §. 218. des Württembergischen Staats-

---

1) Die nach §. 4. der cit. erzb. Verordnung zu geschehende Beeidigung der Examinatoren ist als „*forma substantialis*" vorgeschrieben. Conc. Trid. S. 24. c. 18. de ref. *Clericato* discordiae For. disc. 69. de ben. *Massobrius* in prax. habend. concurs. requis. 14. dub. 1. *Barbosa*. de parocho c. 2. Nr. 76. *Monacello*, formul. pract. I. I. t. 7. form. VII. Bened. XIV. de Syn. Dioec. l. IV. c. 7. n. 6. I. 285. Ueber die Form und den Inhalt des Examens bestimmt die erwähnte Erzb. Verordnung das Nähere. cf. decr. Congr. Conc. 10. Januar 1721. und §. 7. 16. Const. Bened. XIV. cit. quum illud, in der cit. Ausgabe des Trid. p. 580. 578 ff.

2) In der Erzdiöcese Freiburg müssen nämlich alle Priester, welche noch keine Pfründe haben, von Zeit zu Zeit *pro admissione ad curam* schriftliche Arbeiten vorlegen.

rechtes von Robert Mohl ist dieser Gegenstand noch nirgends behandelt worden.

Dürfte einerseits schon gegenüber den Männern, die gerade auch über diese wichtige Frage in einer Zeit ihre Stimme erhoben haben, wo kurz zuvor noch ein freies Wort mit persönlicher Gefahr verbunden war und Niemand darüber Gewissheit haben konnte, ob die Wendung zum Besseren Bestand haben werde, eine gewisse Pflicht vorliegen, ihr diesfallsiges Verdienst an das Licht zu stellen, so ist andererseits der Gegenstand an sich von sehr grosser Bedeutung und es ist namentlich auch von entschiedenem Werth, zu sehen, welches lebendige Rechtsbewusstsein in einer der Reichsveränderung so nahen Zeit die gesetzgebenden Factoren von den verschiedenen auf das katholische Kirchengut zu übernehmenden Leistungen gehabt haben, während sich neuerlich an die Stelle der damals allseitig anerkannten rechtlichen Verpflichtung die Ansicht festsetzen möchte, als sei die Existenz der katholischen Kirche in Württemberg dem Verwilligungsrecht der Landstände überantwortet.

Die Darstellung selbst theilt sich am Besten in drei Zeiträume ab,

1) von der Reichsveränderung bis zur Verfassungsurkunde von 1819,
2) von da bis zur Errichtung des Bisthums Rottenburg — 1828 und
3) von da bis auf die neueste Zeit.

I. Von der Reichsveränderung bis zur Verfassungsurkunde von 1819.

Es ist bekannt, dass Württemberg seine katholischen Landestheile durch die Staatsveränderungen zu Anfang dieses Jahrhunderts erhalten hat. Es erhielt durch den Pariser Frieden vom 27. März 1802 und zufolge des Reichsdeputationsschlusses vom 25. Februar 1803 die Propstei Ellwangen, die Abteien Zwiefalten, Rottemünster, Schönthal und Heiligkreuzthal, das Stift Comburg und das Kloster Margrethenhausen und neun Reichsstädte, worunter die katholischen Rotweil, Gmünd und Weil der Stadt; durch den Pressburger Frieden vom 26. Dez. 1805 die obere und niedere Grafschaft Hohenberg mit den Collegiatstiften Rottenburg und Horb, die fünf Donaustädte Ehingen, Munderkingen, Riedlingen, Mengen und Saulgau, die Landvogtei Altdorf; durch die Rheinbundesacte vom 12. Juli 1806 die Herrschaft Wiesensteig, die Abtei Wiblingen, die Grafschaft Schelklingen, die Städte Waldsee und Biberach, die Deutschordenscommenden Kapfenburg und Altshausen; endlich durch

den Wiener Frieden vom 14. Okt. 1809 und den darauf gefolgten Vertrag von Compiegne vom 24. April 1810 und den Staatsvertrag mit Bayern vom 18. Mai 1810 die Stadt Ulm mit dem Kloster zu den Wengen, die Landgerichtsbezirke Tettnang, Buchhorn, Wangen, Ravensburg, Leutkirch, Söflingen und Theile des Landgerichtsbezirks Dinkelsbühl, sowie den grössten Theil des deutschmeisterischen Fürstenthums Mergentheim, ausserdem, wie 1806 die Oberhoheit über ansehnliche mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren zugewiesene katholische Territorien.

Von den in den genannten Gebieten befindlichen Mediat-Klöstern, sollen noch genannt werden die Augustinerklöster in Gmünd, Oberndorf, Uttenweiler und Weil der Stadt, die Carmeliterklöster in Heilbronn, Ravensburg und Rottenburg, die Dominikaner in Mergentheim und Rottweil, die Franziskanerklöster in Gmünd, Ehingen, Horb, Söflingen, Saulgau, Waldsee, die Kapuzinerklöster in Biberach, Comburg, Ellwangen, Langenargen, Mergentheim, Ravensburg, Riedlingen, Rottenburg, Rottweil, Wangen, sodann die Frauenklöster Bernstein, Mariaberg, Urspring, Heilbronn, Söflingen, Binsdorf, Gotteszell, Horb, Kirchberg, Löwenthal, Oberndorf, Rottweil, Biberach, Gmünd, Leutkirch, Ravensburg, Wiesensteig.

Hatte Württemberg durch diesen ansehnlichen Zuwachs katholischen Gebiets, womit an Kirchengütern eine jährliche sehr bedeutende Revenüe verbunden war, an sich die Verpflichtung erhalten, für die kirchlichen Bedürfnisse der betreffenden Einwohner zu sorgen, so war dies vermöge des Reichsdeputationsrecesses und des Pressburger Friedens und in Folge dessen des Landesübergabsinstruments zur rechtlichen Verbindlichkeit geworden.

Jenes Reichsgesetz bestimmte in §. 35.: „Alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster werden der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherren sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterricht und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalt der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden u. s. w.“ Sodann im §. 62. „die erz- und bischöflichen Diöcesen verbleiben in ihrem bisherigen Zustande bis eine andere Diöcesaneinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen sein wird, wovon dann auch die Einrichtung der übrigen Domkapitel abhängt.“ Endlich im §. 63.: „die bisherige Religionsübung eines jeden Landes soll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein; insbesondere jeder Religion der Besitz und unge-

störte Genuss ihres eigenthümlichen Kirchengutes, auch Schulfonds nach der Vorschrift des Westphälischen Friedens ungestört verbleiben.“ Durch den Pressburger Frieden aber trat Oesterreich die betreffenden Landestheile nur so ab, wie es dieselben selbst besessen hatte, somit blieben die zu solchen gehörigen Klöster, sowie die mit diesen Landen übergegangenen Parcellen des sogenannten Vorderösterreichischen Religions- und Studienfonds Eigenthum jenes Landestheiles zu kirchlichen Zwecken und Unterrichtsanstalten, wie sie es zu Oesterreichs Zeiten gewesen waren, nachdem das Kaiserhaus zufolge Hofdecrets vom 1. November 1790 zum Besten des Landes darauf verzichtet hatte.

So sehr einerseits anzuerkennen ist, dass König Friedrich, nachdem er Alt- und Neuwürttemberg zu Einem Ganzen vereinigt hatte, das er mit unumschränktem Scepter regierte, den Wünschen seiner neuen katholischen Unterthanen gerecht zu werden dadurch bemüht war, dass er durch Unterhandlungen mit dem heiligen Stuhle die Gründung einer inländischen kirchlichen Oberbehörde anstrebte, das Generalvicariat Ellwangen mit Priesterseminar und die katholische Universität daselbst gründete u. s. w.; so ungünstig war andererseits die finanzielle Lage, in welche die katholische Kirche durch die Säcularisation gerade in dem württembergischen Gebiet gekommen war, so spärlich und mangelhaft sind die durch die Reichsgesetze übernommenen Verpflichtungen unter König Friedrichs Regierung erfüllt worden.

Auf den incamerirten geistlichen Gütern hafteten mancherlei Verbindlichkeiten, die Bestreitung von Cultkosten und aller auf den Cult Bezug habenden Gegenstände, sowie manche andere besondere Stiftungen. Allein ohne diese Verpflichtungen, ohne die auf den gemachten Erwerbungen haftenden Stiftungen, ohne den Zweck und die Absicht derselben zu berücksichtigen, wurden sie ohne allen Unterschied incamerirt und der ganze Ertrag dieser Stiftungen zu ganz fremdartigen Zwecken verwendet. So sind viele tausend Messen und Jahrtagsstiftungen, Almosenspenden etc. damit verbunden gewesen, an deren Erfüllung man nie gedacht hat, ja oft wurden dergleichen Lasten noch auf andere überwälzt, ohne ihnen eine Entschädigung anzuweisen. So waren, um nur eines anzuführen, die Klöster zu temporärer Aushülfe in der Seelsorge bestimmt, wie z. B. die Carmeliter zu Rottenburg, deren Fond sich über 120,000 fl. belaufen hat; nun wurden statt dieser sogenannte Kapitelsvicarien bestellt, deren Kosten aber nicht aus den Klostergütern bestritten, sondern den Pfarrern aufgebürdet. Pfründeinkünfte wurden von Orten, für die sie fundirt

waren, weggenommen und zur Salarirung von Stellen verwendet, die aus den eingezogenen Kirchengütern zu dotiren gewesen wären. Die Studienanstalten in den Klöstern hörten mit diesen auf und damit eine reichliche Gelegenheit für diejenigen, die ihre Söhne nicht blos dem Studium der Theologie, sondern auch anderen Fächern widmen wollten, denn in allen, auch den unbedeutendsten Klöstern konnten 20—40 Jünglinge theils ganz unentgeldlich, theils mit einem geringen Kostgeld von 20—60 fl. Aufnahme finden. Neue dergleichen Anstalten wurden nicht gegründet.* Die Angehörigen der aufgehobenen Klöster wurden neben sonstiger rücksichtsloser Behandlung mit Pensionen bedacht, die zum Theil selbst hinter dem in dem Reichsgesetz gestellten Mindestbetrag zurückblieben. Den vormaligen Klöstern incorporirten Pfarreien wurden zum Theil sehr ungenügende Besoldungen angewiesen und selbst der grössere Theil der Besoldungen der geistlichen Räthe, der Professoren und des Regens in Ellwangen nicht einmal vom Staat gegeben, sondern durch Anweissung von theilweise weitentfernten Pfarreien aufgebracht, so dass die betreffenden Orte sich mit einem Vicar behelfen mussten.

Auch die bis dahin stets unangetastet gebliebenen Kirchenpflegen wurden den Kameralämtern untergeordnet und es gestaltete sich die Art der Administration derselben zu einem Gegenstand allgemeiner Klage, denn manche solcher Pflegen, die zur Bestreitung der Cultkosten ausgereicht hatten, verarmten, manche, die jährliche Ueberschüsse gehabt hatten, zeigten ein jährliches Deficit, die Pfarrer wurden von der Theilnahme an der Verwaltung, ja sogar von der Einsichtnahme der Rechnungen mehr und mehr zu entfernen gesucht, andererseits aber die Cultbedürfnisse an Wachs, Oel u. drgl. mit einer Sparsamkeit zugemessen, dass der Gottesdienst kaum nach dem kirchlich vorgeschriebenen Ritus abgehalten werden konnte.

Unter diesen Umständen war es natürlich, dass als König Friedrich im Jahre 1815 sich entschloss, dem Lande eine Verfassung zu geben und damit seine Absicht kund gab, den Beschwerden seiner Unterthanen abzuhelfen, auch Seitens der Katholiken Württembergs ihre Beschwerden in kirchlicher Beziehung laut wurden. Unter den auf solche sich stützenden Bitten mussten aber unter dem starken Eindruck der bei den kirchlichen Fonds waltenden Willkühr das Verlangen auf Ausscheidung eines besondern Fonds zur Bestreitung allgemeiner kirchlicher Zwecke um so mehr in den Vordergrund treten, als auch die protestantische Kirche durch die Incamerirung ihres von alter Zeit her abgesondert vom Staatsgut verwalteten Kirchengutes sich sehr beschwert fühlte und auf dessen Herausgabe drang. Das bezeichnete

Verlangen machte sich dann auch alsbald in der auf den 15. März 1815 einberufenen Ständeversammlung geltend.

In der Sitzung vom 24. April brachte der Generalvicar von Ellwangen, Fürst von Hohenlohe, Bischof von Tempe in Verbindung mit dem geistlichen Rath und Dekan Steigentesch in einer die katholisch-kirchlichen Verhältnisse betreffenden Vorlage die Verwaltung des Kirchenguts und Herstellung eines reichsdeputationsmässigen Zustandes zur Sprache, worauf dann, (weil hierin das Augenmerk mehr auf die örtlichen Fonds gerichtet, in einer am 20. Mai vorgetragenen Collectiverklärung von 15 katholischen Ständemitgliedern aber die Ausscheidungsfrage nicht ganz gründlich behandelt war) in der Sitzung vom 24. Mai der Abgeordnete Seibold von Gmünd das bezeichnete Verlangen unter einlässlicher Berufung auf die Reichsgesetze rechtlich begründete und den Antrag stellte, dass ein Bisthum mit vollständiger Diöcesaneinrichtung gegründet und die zur Erhaltung der Kirchen und Schulen und ihrer Diener fundirten Einkünfte und Güter auf dem Fuss, wie es vor 1803 gewesen, wiederhergestellt und folglich auf eine vom Staatseigenthum ganz separirte Weise unter Concurrenz der geistlichen Vorstehung verwaltet und unter die Garantie der Landstände gestellt werden sollten.

Wie in der octroirten Verfassungsurkunde nur im Allgemeinen die Zusicherung hinreichender Fürsorge für die katholische Kirche gegeben worden war, so war auch eine solche nur unter den 14 Artikeln enthalten, welche von dem König im September 1815 der nach längerer Vertagung wieder einberufenen Ständeversammlung als Basis weiterer Verhandlungen übergeben wurden, obwohl in jenen Artikeln von Ausscheidung des evangelischen Kirchengutes die Rede war. Gleichwohl nahm in der Sitzung vom 19. Mai 1816 der Bischof von Tempe den Antrag auf Ausscheidung auch des katholischen Kirchenguts in bestimmter Weise auf und sprach unter dem 29. Mai der Abgeordnete Kurz von Horb die Herausgabe der Fonds der 1806 incamerirten Klöster an; aber auch in Adressen, die der Ständeversammlung überreicht wurden, fand das in Rede stehende Begehren einen sehr lebhaften Ausdruck. Solche Adressen liefen ein Seitens der Generalvicariatsräthe v. Metz, Wagner, Bestlin und Huberich, Seitens der Geistlichkeit der Landkapitel Leutkirch und Wangen und insbesondere hat der Decan und Stadtpfarrer Dr. Vanotti in Ehingen in einer umfassenden, sehr freimüthigen Eingabe, welcher die oben aufgeführten Beschwerdepunkte grossentheils entnommen sind, sich über die hülfsbedürftige Lage der katholischen Kirche in Württemberg umständlich

verbreitet und insbesondere auch verschiedene Bedürfnisse, für welche das katholische Kirchengut einzustehen hätte, namhaft gemacht.

Bekanntlich wurde in der Ständeversammlung von 1815 die Feststellung der Verfassung von königlichen und ständischen Commissarien berathen, welche letzteren von einem ständischen Instructionscomité geleitet wurden, aus dessen Beschlüssen sich der spätere ständische Verfassungsentwurf bildete, gleichwie die Propositionen der königlichen Commissäre zur Grundlage des Entwurfes dienten, den 1817 der König den Ständen mittheilte.

In den Berathungen der beiderseitigen Commissäre nun wurde über den in Rede stehenden Gegenstand der Satz aufgenommen:

Die katholische Kirche solle neben der Dotation des noch zu errichtenden Bisthums und der bischöflichen Curie einen eigenthümlichen, von der Verwaltung der Staatsschuld abgesonderten allgemeinen Kirchenfond erhalten, aus welchem die kirchlichen Bedürfnisse, wozu noch keine Lokalfonds vorhanden seien oder wozu diese nicht hinreichen und besonders die Kosten der geistlichen höheren Lehranstalten zu bestreiten seien. Zu diesem Fond gehöre insbesondere, was an Gütern und Gefällen der im Jahr 1803 säcularisirten Stifter, Abteien und Klöster zu Folge des damaligen Vorbehalts für die angezeigten Zwecke werde ausgesetzt werden, so wie der zu den vormals österreichischen Landestheilen gehörige sog. Religions- und Studienfond.

Von den katholischen Ständemitgliedern wurde in Absicht auf das Kirchengut eine Gegenproposition vorgelegt, die sich in eilf Paragraphen über den Gegenstand verbreitete. Solche ist, da das Instructionscomité einen Beschluss hierüber nicht fasste, so wie sie eingegeben worden, dem ständischen Verfassungsentwurf angehängt. Der Verfassungsentwurf aber, welcher nach König Friedrichs Ableben der Ständeversammlung vorgelegt wurde und in welchem für die Herstellung und abgesonderte Verwaltung eines katholischen Kirchenguts ein eigenes Statut enthalten war, hat unter der Bestimmung, dass der Fond aus liegenden Gründen und Realgefällen bestehen solle, die oben angeführten, von den Commissären aufgestellten Grundsätze im Wesentlichen in sich aufgenommen. Zu einer Verhandlung hierüber kam es 1817 nicht, da die Ständeversammlung am 5. Juni 1817 aufgelöst wurde, nachdem sie das auf Annahme des königlichen Verfassungsentwurfs gestellte Ultimatum verworfen hatte.

Getreu dem Worte des Königs Wilhelm, den abgelehnten Entwurf gleichwohl für seine Regierung als maassgebend zu betrachten, wurde aus Anlass der Verlegung des Generalvicariats und des

Seminars von Ellwangen nach Rottenburg und der katholischen Facultät nach Tübingen eine Commission niedergesetzt mit dem Auftrag, sich mit Ausscheidung des Rottenburger Jesuitenfonds, sowie des noch in Wien befindlichen diesseitigen Antheils des vorderösterreichischen Religionsfonds, als für jene Institute ganz geeignet, zu befassen. Diese Commission bestand aus dem Bischof von Evaca, zwei Kirchenrathsmitgliedern (v. Schmitz-Grollenburg und Werkmeister) und zwei Oberfinanzräthen (Herdegen und Sterk). Ihre Arbeiten wurden bald unterbrochen, ohne dass sie über vorbereitende Recherchen hinausgekommen waren, die sich im Wesentlichen nur auf den Bedarf der genannten Institute bezogen.

Dagegen fand die auf Ausscheidung des allgemeinen Kirchenguts gerichtete Absicht wieder einen ganz bestimmten Ausdruck in dem Verfassungsentwurf, wie sich solcher in der von König Wilhelm im Jahr 1819 neu einberufenen Ständeversammlung durch die Berathungen der bestellten königlichen und ständischen Commissäre gestaltete, dessen §. 78. folgendermassen lautete:

„Die katholische Kirche erhält zur Bestreitung derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, wozu keine örtlichen Fonds vorhanden sind, oder die vorhandenen nicht zureichen, und besonders für die Kosten der höhern Lehranstalten, einen eigenen, diesen Zwecken gewidmeten Kirchenfond. Zum Behuf der Ausscheidung desselben vom Staatsgut und der näheren Bestimmungen der künftigen Verwaltungsweise, wird auf gleiche Art, wie oben bei dem altwürttembergischen Kirchengute festgesetzt ist, eine Commission niedergesetzt werden.“

Da sich auf den die Ausscheidung des evangelischen Kirchenguts betreffenden §. 73. bezogen wird, welcher besagt:

„Die abgesonderte Verwaltung des evangelischen Kirchenguts des vormaligen Herzogthums Württemberg wird wieder hergestellt. Zu dem Ende wird ungesäumt eine gemeinschaftliche Commission niedergesetzt, welche zuvörderst mit der Ausscheidung des Eigenthums dieser Kirche in dem alten Land und mit Bestimmung der Theilnahme der Kirche gleicher Confession in den neuen Landestheilen sich zu beschäftigen und sodann über die künftige Verwaltungsart desselben Vorschläge zu machen hat.“

so ist es geboten, nur in Kürze zu erwähnen, dass bei der Berathung der Ständeversammlung über diesen Paragraphen eine von dem Abgeordneten Hehl ausgesprochene Ansicht, das protestantische Kirchengut nur in quali et quanto auf dem Papier herzustellen und den kirchlichen Aufwand aus der Staatskasse zu bestreiten, eben so

entschiedenen Widerspruch fand, als ein Antrag des Abgeordneten Kessler, die von dem evangelischen und katholischen Kirchengut handelnden Paragraphen in Einen zu verschmelzen und den christlichen Kirchen alle mögliche Unterstützung vom Staat zuzusichern, auf das lebhafteste bekämpft und allseitig verworfen wurde, wobei der Abgeordnete Schott gerade diese beiden Paragraphen als die Kleinodien der Verfassung bezeichnete.

Der §. 73. des Entwurfs ging daher ungeändert in die Verfassungsurkunde §. 77. über.

Bei der Berathung über den §. 78. des Entwurfs machte Decan Dr. Vanotti von Ehingen, der als ältester Decan der Versammlung anwohnte, einen Aenderungsvorschlag. Er beantragte, da dieser Paragraph, wie er dastehe, obwohl er das in dem Reichsgesetz begründete Recht der katholischen Kirche auf ein eigenes reines Kirchengut anzuerkennen scheine, den gerechten Wünschen der Katholiken nicht ganz entsprechen dürfte, zu setzen: „die katholische Kirche erhält zur Bestreitung ihrer allgemeinen und besondern Bedürfnisse, auch besonders für die Kosten der höheren und niederen Lehranstalten einen eigenen, diesen Zwecken ausschliesslich gewidmeten, aus Grundgefällen (Realitäten) bestehenden hinreichenden Kirchenfond.“

Derselbe begründete dieses Amendement mit Folgendem: die Clausel, „wozu keine örtlichen Fonds vorhanden seien oder die vorhandenen nicht zureichen“ beziehe sich entweder auf die örtlichen kirchlichen Bedürfnisse und dann sei sie überflüssig, da sich die Bestreitung der örtlichen kirchlichen Bedürfnisse aus den örtlichen Fonds von selbst verstehe, oder ihr Sinn sei, den wahren oder nur erzwungenen Ueberschuss der örtlichen kirchlichen Stiftungen zu den allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen zu verwenden und dann wäre dies gegen die den Gemeinden gewährte Zusicherung ungeschmälerter Verwendung ihrer Fonds zu örtlichen Zwecken, wäre ein Eingriff in die rechtlichen Ansprüche der Katholiken, weil eine Last, die auf dem dermalen in den Händen des Staats befindlichen Kirchengute laste, auf die noch wenigen übrigen Localfonds hinübergewälzt werden wollte. Sodann sei es nach Wegfall der vormaligen Klosterschulen ein höchst dringendes Bedürfniss, dass auch untere lateinische Schulen, untere und obere Gymnasien gegründet werden, damit man nicht genöthigt sei, Söhne, die sich den Studien widmen wollen, mit zehn Jahren unter grossen Kosten nach dem entfernten Ellwangen oder Rottweil zu senden. Dass aber die Dotation der Kirche in Realitäten bestehen solle, sei um desswillen bestimmt auszudrücken, da in einem abzuschliessenden Hauptvertrag nichts unbestimmt sein dürfe.

Der Vicepräsident Dr. Weishaar kämpfte gegen dieses Amendement an, da das Weglassen des Anführens der örtlichen Fonds die Meinung erwecken könnte, als seien dieselben gar nicht zu berücksichtigen, wodurch die übrigen Staatsgenossen beunruhigt werden könnten, was zu vermeiden sei, gab im Uebrigen die Versicherung, dass bei Fassung des Entwurfs an eine Verwendung des Ueberschusses örtlicher Fonds zu allgemeinen kirchlichen Zwecken nicht gedacht worden sei. Andererseits wurde aber der Vanotti'sche Antrag unterstützt, insbesondere von dem Freiherrn von Ow und sodann auch mit der von dem Grafen von Schäsberg vorgeschlagenen und von Vanotti selbst adoptirten Aenderung statt „niedere Schulen" zu setzen „mittlere Schulen" von der Versammlung mit 100 Stimmen gegen 8 angenommen.

Die Staatsregierung fand jedoch eine Abänderung des Entwurfs nicht motivirt, weil in solchem bereits ausgedrückt sei, dass der Fond für die katholische Kirche auf gleiche Weise, wie das evangelische Kirchengut vom Staatsgut, das aus Gefällen bestehe, ausgeschieden und bestimmt werden solle.

Es wurde daher der §. 78. des Entwurfs nicht geändert und bildet in der oben wörtlich angeführten Fassung den §. 82. der Verfassungsurkunde.

II. Von der Verfassungsurkunde bis zur Errichtung des Bisthums Rottenburg.

Gleich auf dem Landtag von 1820 beantragte der Generalvicar Johann Baptist von Keller, Bischof von Evara die Vollziehung des §. 82. der Verfassungsurkunde in einer besonderen in den ständischen Verhandlungen nicht abgedruckten — Motion und es wurde in der Sitzung vom 9. Februar ohne alle Debatte beschlossen, ganz wie es zuvor schon bezüglich des evangelischen Kirchenguts geschehen war, die Ausscheidung des katholischen Kirchenguts bei der Königl. Staatsregierung in Anregung zu bringen.

Bei diesem Anlass wurde auf eine Bemerkung des Decans Vanotti, wornach dieser es als auffallend bezeichnete, dass in dem den Hauptfinanzetat betreffenden Vortrag des Finanzministers von dem „mit den Staatsdomänen vereinigten evangelischen Kirchengut" Erwähnung geschehe, während doch auch das katholische unter denselben begriffen sei, von dem Prälaten Schmid auf den Unterschied zwischen beiden Kirchengütern hingewiesen, indem die katholischen Kirchengüter — allerdings mit der Verbindlichkeit, von deren Ertrag

die Bedürfnisse der Kirche zu bestreiten — säcularisirt, das altwürttembergische Kirchengut aber nie aufgehoben und für Staatseigenthum erklärt, sondern nur incamerirt worden sei, womit jedoch, fügte der Prälat bei, der Satz selbst wegen Ausscheidung des katholischen Kirchenguts, worüber nur Eine Meinung sei und sein könne, auch nicht auf die entfernteste Weise bestritten werde, worauf Decan Vanotti erwiederte, dass die katholischen Güter auf zweierlei Erwerbungen beruhen, nach welchen ihre rechtlichen Verhältnisse zu beurtheilen seien, nach dem Reichsdeputationsrecess nämlich bestehe die Verbindlichkeit der Ausscheidung des zu den allgemeinen kirchlichen Bedürfnissen Erforderlichen, während bei den Erwerbungen durch den Pressburger Frieden das bekannte Uti possidetis eintrete, so dass strengrechtlich hier nicht einmal von Ausscheidung die Rede sein könnte, sondern die Zurückgabe des Ganzen gefordert werden müsste. Dieser Theil des katholischen Kirchengutes stehe demnach mit dem evangelischen Kirchengut von Württemberg in ganz gleichem Verhältniss. Diese Erörterung, — heisst es dann in dem ständischen Protocoll — fand nicht den geringsten Widerspruch.

Nun machte die Regierung den Versuch, die Behandlung des katholischen Kirchengutes von der des evangelischen zu trennen. Es rescribirte nämlich das Ministerium,

> dass die Kirchengutsausscheidung theils von der bleibenden Organisation der katholischen Kirche in Württemberg, mithin von dem Ausgang der mit dem römischen Hof desswegen angeknüpften Verhandlungen, theils von dem Erfolg der Einleitungen bei dem kaiserlich österreichischen Hofe wegen des württembergischen Antheils an dem vorderösterreichischen Religionsfond abhänge, wesshalb bis jetzt noch keine Commission für dieses Geschäft ernannt worden sei.

Gegen diese Trennung und beziehungsweise Verschiebung der Sache protestirten in der Sitzung vom 25. Februar der Bischof von Evara, Generalvicariatsrath Wagner und Decan Vanotti auf das Kräftigste und der von Letzteren gestellte in ausführlicher Rede begründete Antrag,

> den König in einer eigenen Adresse um gleichbaldige gleichzeitig mit der des evangelischen Kirchengutes vorzunehmende Ausscheidung des katholischen Kirchengutes zu bitten,

fand allgemeine Unterstützung, wobei ein Abgeordneter — Kurz von Horb — sogar äusserte, er glaube, dass der Cultusminister in Anklagestand zu versetzen sei, weil er hier offenbar die Verfassung zu

verletzen gesucht habe. Es wurde auch sogleich eine Commission von sieben Mitgliedern zur Entwerfung der Adresse gewählt.

Diese Kundgebungen hatten einen zunächst gegen Decan Vanotti gerichteten — solchen Mangel an Vertrauen gegen die Staatsregierung scharf tadelnden halbofficiellen Artikel in der Stuttgarter Zeitung zur Folge, scheinen aber doch Eindruck gemacht und die Regierung bestimmt zu haben, einen anderen Weg einzuschlagen, denn es liess dieselbe schon unter dem 4. März — ehe die beschlossene Adresse abgegangen war — den Ständen die Aufforderung zugehen, zu einer zum Zweck der Berathung der Vollziehungsweise des §. 82. zu bestellenden königlichen und ständischen Commission Commissäre zu wählen.

Dies geschah in der Kammer der Abgeordneten und die Standesherren schlossen sich dem Gange der Sache an. Die ständische Commission bestand aus dem Grafen von Schäsberg, Fürsten von Hohenlohe-Jaxtberg und dem Fürsten von Waldburg-Zeil, dem Bischdf von Evara, Decan Vanotti und den Abgeordneten Mosthaf, von Ow und Steinhänser; von der Staatsregierung aber wurden zu Commissären ernannt Staatsrath Schmitz-Grollenburg, Director Kammerer, Oberkirchenrath Schedler, die Oberfinanzräthe Frisch und Autenrieth und der Oberrechnungsrath Herzog.

Die landständisehen Commissäre schritten sogleich an das Werk, beriethen zuerst miteinander und stellten sodann der kgl. Commission ihre Anträge, welche sich über die vier Hauptfragen verbreiteten:

1. Was bedarf die katholische Kirche Württembergs, um in ihren kirchlichen, religiösen Bedürfnissen gedeckt und für die Zukunft möglichst gesichert zu sein?

2. Wie hoch beläuft sich der künftige Kostenbetrag der betreffenden Institute und Anstalten?

3. Wie können und sollen die erforderlichen Summen gedeckt, welche Fonds ausgemittelt und ausgeschieden werden, um die Bedürfnisse der katholischen Kirche auf eine sichere, doch aber dem Staat minder lästige Weise auch für die Zukunft zu bestreiten?

4. Endlich, wie soll dieser ausgeschiedene katholische Kirchenfond verwaltet werden?

Das Resultat der gepflogenen gemeinschaftlichen Berathungen war folgendes: Vorangestellt wurde der Satz: das katholische Kirchengut hat die kirchlichen Bedürfnisse der katholischen Bürger Württembergs zu decken.

Als solche Bedürfnisse aber wurden aufgeführt:

A. Erziehung und möglichste Bildung der Jugend in den unteren oder deutschen Volksschulen und hierunter begriffen:

a) Ergänzung der zu geringen Schulgehalte auf die Gebühr.
b) Ein Schullehrerseminar.
c) Pensionen für Schullehrer und deren Wittwen und Waisen.
d) Ausserordentliche Beiträge zu Erbauung von Schulhäusern.
e) Beiträge zu den Druckkosten allgemeiner Lehr- und Lesebücher.
f) Belohnungen für die Schulinspectoren.
g) Jährliche Prämien für ausgezeichnete Lehrer.

Hieran reihte die Commission die Fürsorge für die Präceptorate in den Oberamtsstädten, indem sie sich dafür aussprach, dass hiezu die disponibeln Hülfspriesterstellen (Kaplaneien) verwendet werden können und wobei der Grundsatz angenommen wurde, dass überhaupt zu diesen Zwecken ursprünglich bestimmte Localfonds und Mittel zunächst verwendet und nur das Fehlende von dem Kirchengut ergänzt werden solle.

B. Gelegenheit und Mittel zu Bildung künftiger katholischer Religionsdiener.

Hierunter wurden begriffen: die katholischen Gymnasien, das höhere Convict (Wilhelmsstift), zwei niedere Convicte, sowie das Priesterseminar.

C. Begründung eines Bisthums und der damit wesentlich verbundenen Institute.

Unter dieser Rubrik wurden von den ständischen Commissären aufgeführt:

1) Beitrag zu dem Erzbisthum.
2) Einkommen des Bischofs und des Domcapitels.
3) Besoldungen des Kanzleipersonals und Bestreitung der Kanzleierfordernisse.
4) Domkirche.
5) Firmungsreisen des Bischofs.
6) Decanatsvisitationen.
7) Entschädigung für Schreibmaterialien der Decane.
8) Prämien für jährlich von den Geistlichen zu bearbeitende Preissaufgaben.
9) Beiträge zu Kirchen-, Pfarr- und Schulhäusern für arme Gemeinden, denen die Baulast obliegt.
10) Correctionsanstalt für Geistliche, sowie nöthiger Unterhalt solcher, die wegen Vergehen ihres Amtes entsetzt wurden

ohne ihrer geistlichen Würde verlustig zu werden, nach §. 81. der Verfassungsurkunde.

11) Versorgung solcher Geistlicher, die ohne ihr Verschulden durch Alter oder Krankheit, dienstuntüchtig werden, §. 74. der Verfassungsurkunde.

12) Bestreitung des Aufwands der Pastoration der Badeorte Wildbad und Teinach während der Kurzeit.

13) Ein Reserve- oder Dispositionsfond für unvorhergesehene, zum Theil wandelbare Auslagen, z. B. Entschädigung der ohne ihr Verschulden versetzten Vicarien, desgleichen für Geistliche, die in entfernte protestantische Orte zur Pastoration berufen werden.

Die königlichen Commissarien erkannten die Nothwendigkeit und Billigkeit dieser Forderungen an, nur sollten nach deren Ansicht die Firmungsreisekosten von dem Bishof aus seinem Diensteinkommen, die Kosten der Pastoration in Wildbad und Teinach aber als Localanstalten von den betreffenden Cameralämtern bestritten werden; dagegen brachten die königlichen Commissäre einige weitere Ausgaben in Antrag, die die ständischen unter dem Reservefond begriffen hatten, nämlich

a) Wahlbestätigungs- und Weihungskosten des Bischofs, resp. der Domcapitulare,

b) Synoden,

c) Beiträge zu Pfarrinvestituren,

d) ausserordentliche Decanatscommissionen,

e) Beiträge zu allgemeinen liturgischen Druckschriften, Gesangbüchern und Katechismen.

D. Die Bestimmung der Besoldung von Pfarrstellen und zwar

1) solcher, die keine eigene Fonds haben, sondern bisher aus der Staatkasse unterhalten wurden, wie Stuttgart, Ludwigsburg etc.,

2) solcher, deren eigene ursprüngliche Pfarrfonds durch Incorporation an Klöster oder Commenden gekommen und durch die Säcularisation mit diesen an die kgl. Kammer übergingen, und

3) die Aufbesserung gering dotirter Pfarreien auf die Congrua.

Da sich in dieser letztern Beziehung von den königlichen Commissären auf den Intercalarfond bezogen wurde und sich hiebei die ständischen Commissäre um so eher beruhigen zu können glaubten, als der katholische Intercalarfond von dem Ertrag der erledigten Kirchenstellen herrührend, so seine Bestimmung erfüllen und ganz zweckmässig ohne weitere Belastung des allgemeinen Kirchenguts verwendet würde, so kam dieser Punkt nicht weiter in Betracht. Aber auch

bezüglich der zu Ziff. 2. bezeichneten Pfarreien wurden Seitens der kgl. Staatsregierung Bedenken erhoben und geltend gemacht, dass die Ergänzung dieser Gehalte mit dem allgemeinen Kirchengut nicht in Verbindung stehe und diesfalls die Ergebnisse der Frankfurter Verhandlungen abgewartet werden müssen, wogegen die ständischen Commissäre auf ihrer diesfallsigen Ansicht beharrten und sich nur durch die wiederholten Versicherungen beruhigen liessen, dass dieser Gegenstand gleichlaufend mit der übrigen Ausscheidung behandelt und zum Abschluss gebracht werden solle.

Anlangend die erforderlichen Summen, so würde es die dieser Abhandlung vorgesteckten Grenzen weit überschreiten, wenn die angestellten Berechnungen des näheren dargelegt werden sollten. Es mag genügen, nur in Kürze zu erwähnen, dass der jährliche Aufwand für die Volksschulzwecke auf 42,800 fl., der für Präceptorate und Gymnasien — ausschliesslich schon auf dem Etat laufender 8700 fl., zunächst zu 20,420 fl., der Aufwand für das Wilhelmsstift und die beiden niederen Convicte zusammen zu 63,437 fl., der für das Seminar zu 10,814 fl., und solcher für das Bisthum und die übrigen zu C. aufgeführten Einrichtungen zu 50,910 fl., der Aufwand endlich für die unter Lit. D. 1. bezeichneten Pfarreien auf 10,790 fl. berechnet worden ist. Bezüglich der unter Lit. D. 2. angeführten Stellen wurde weder der bestehende noch der zur Aufbesserung erforderliche Aufwand berechnet.

In Betreff der wirklichen Ausscheidung aus den Staatsdomänen und hinsichtlich der künftigen Verwaltungsweise der ausgeschiedenen Fonds wurden von der ständischen Commission der königlichen Regierung Vorschläge gemacht, die dahin gingen:

1) dass vorerst die im Land befindlichen Theile des ehemals vorderösterreichischen Religions- und Studienfonds, soweit dieselben disponibel, dem katholischen Kirchengut zugewiesen,
2) der weitere Bedarf durch die Zuweisung der sämmtlichen Einkünfte so vieler Cameralämter, als nach dem Betrag der Summen erforderlich, gedeckt und
3) die Administration dieses Fonds — mit Ausnahme der für die Volksschulen und Gymnasien zu verwendenden Summen — durch eigene Kirchengutsbeamte unter Aufsicht und Leitung des Bischofs und Domcapitels, jedoch den Staatsrechten unbeschadet, unter besonderen diesfalls zu bestimmenden Normen und Beschränkungen geschehen sollte.

Die königlichen Commissäre erkannten die Nothwendigkeit, auf diese Punkte als Theile der gemeinschaftlichen Berathung einzugehen,

glaubten aber, dass dies erst dann werde geschehen können, wenn einerseits die Gegenstände, die auf das katholische Kirchengut begründet werden sollten, nebst dem Bedarf genau bestimmt sein würden und andererseits bis die Modalitäten der Ausscheidung und Verwaltungsweise bei dem evangelischen Kirchengut zu §. 77. der Verfassungsurkunde in Vollzug gesetzt sein würden, da die hiebei zur Geltung kommenden Grundsätze dann von selbst massgebend sein würden.

Als aber, nachdem der Bischof von Evara in der Sitzung vom 19. September anlässlich einer Bitte an die Regierung um Ausscheidung des evangelischen Kirchengutes die gleiche Behandlung des katholischen in Antrag gebracht hatte, ohne dass es hierüber zu einem Beschluss gekommen wäre, die Commission auf die Ausscheidung drang und die Cameralämter Rottenburg, Horb, Rottenmünster, Ellwangen und Weingarten als diejenigen bezeichnete, auf deren Einkünfte die Ausscheidung bezogen werden sollte, sicherte die königliche Commission ein specificirtes Verzeichniss der Einkünfte der genannten Aemter zu. Solches wurde auch angefertigt, war aber der ständischen Commission am 23. Mai 1821 noch nicht übergeben worden.

An diesem Tag erstattete diese ihren zweiten Bericht über den Gang des Geschäfts an die Kammer und beantragte eine Adresse mit der Bitte:

den Abschluss der Verhandlungen über die Kirchengutsausscheidung im Allgemeinen beschleunigen zu lassen und die Erledigung der übrigen Gegenstände — namentlich der Administrationsnormen und der Ueberreichung der Güter den betreffenden Behörden aufzutragen, die Ergänzung der Besoldungen der vormals incorporirten Pfarreien anzuordnen, die Organisation der Lehranstalten aber sogleich vornehmen zu lassen und bis zu Ausscheidung des Kirchengutes die nöthigen Summen auf den allgemeinen Reservefond anzuweisen.

Der letztgenannte Antrag wurde gleichbald von der Finanzcommission behandelt und dadurch erledigt, dass die Kammer für Präceptorate und die Gymnasien Rottweil, Ellwangen und Ehingen statt der von der Kirchengutscommission beantragten Summe von weiteren 11,720 fl. zusammen 7000 fl. bewilligte.

Die beiden ersten Anträge erhielten in der Sitzung vom 8. Juni 1821, in welcher Decan Vanotti die Nothwendigkeit eindringlich darlegte, das Geschäft so zu beschleunigen, dass es der nächsten Ständeversammlung zur definitiven Erledigung vorgelegt werden könne und der Bischof bemerkte, dass von der reellen Ausscheidung des

Kirchengutes die in der Verfassungsurkunde ausgesprochene Selbstständigkeit der katholischen Kirche wesentlich abhänge, die einstimmige Genehmigung der Kammer und wurde die betreffende Adresse der königlichen Staatsregierung übergeben.

Auf dem Landtag 1823/24 wurde durch Geheimerathsrescript vom 12. December die Versammlung aufgefordert, ständische Commissäre zu wählen, damit solche in Gemeinschaft mit der königlichen Commission die Geschäfte in Betreff der Kirchengutsausscheidung (bei beiden Confessionen) wieder aufnehme und fortsetze. Es wurden sofort ständischer Seits Commissäre gewählt und der Regierung hievon Anzeige gemacht, am 26. April, da bis dahin eine Antwort nicht erfolgt war, ein Monitorium beschlossen, worauf am 29. Mai endlich ein Rescript erfolgte, dass die königlichen Commissarien am 14. März angewiesen worden seien, mit den ständischen zusammenzutreten. Die gemeinschaftliche Commission hielt nun zwei Sitzungen und stellte dann den Antrag, das Geschäft nach Beendigung des Landtags fortsetzen zu dürfen, damit bis zum nächsten Landtag Alles vorbereitet und dann zur Verabschiedung gebracht werden könne. Die Ständeversammlung hiess dies gut und beschloss am 7. Juli in diesem Sinn eine Adresse an die Regierung, welche ihrerseits den Vorschlag ebenfalls mit dem Bemerken genehmigte, dass die Commissionsvorstände den Zusammentritt unter Berücksichtigung der eintretenden Verhältnisse bestimmen sollen. Es geschah aber nichts.

Auf dem Landtag 1826/27 wurde die Sache in einer gemeinschaftlichen Sitzung beider Kammern am 17. December von dem Bischof angeregt und abermals eine Commission gewählt. Es erfolgte aber auch diesmal nichts Weiteres, so dass der Bischof den Gegenstand am 12. Juni 1827 aufs Neue in Anregung brachte und die Commission den Antrag stellte, das Geschäft unmittelbar nach Beendigung des Landtags vorzunehmen, indem sie dessen Dringlichkeit nach achtjähriger Verzögerung mit dem Bemerken hervorhob, dass die in naher Aussicht stehende Besetzung des Bisthums in dieses Geschäft nicht störend einwirken könne, solche vielmehr ein neuer Grund sein müsse, der Kirche das ihr durch die Verfassung zuerkannte Eigenthum zu sichern und ihre Selbstständigkeit auf einer Grundlage festzustellen, welche sie für die Zukunft nicht jedem Zufall, jeder Veränderung aussetze. Zwar erging am 2. Juli in dem bezeichneten Sinn eine Adresse an die Regierung, welche zufolge Rescripts vom 5. Juli ihrerseits die Genehmigung ertheilte, allein die gemeinschaftliche Commission trat auch diesmal nicht in Thätigkeit.

Auf dem ausserordentlichen Landtag vom Jahr 1828 wurde ein Monitorium an die Regierung nicht für geeignet gefunden.

Im Jahre 1828 trat die auf Grund der am 16. April 1821 erlassenen Bulle „Provida solersque“ und der Bulle „ad Dominici gregis custodiam“ vom 11. April 1827 geschehenen Errichtung des Bisthums Rottenburg in Wirksamkeit. Am 19. Mai 1828 erfolgte die feierliche Installation des Bischofs von Keller und des Domcapitels.

Durch die Dotation des Bisthums war nun bezüglich eines wesentlichen Theils der auf dem allgemeinen Kirchengut ruhenden Verpflichtungen besondere Fürsorge getroffen worden und steht ebendesshalb die Frage, in welcher Weise dies geschehen sei, mit der Kirchengutsfrage in nächster Verbindung.

Auch bei der Dotirung des Bisthums wurde die Ausscheidung von Grundeigenthum und Einkünften aus solchem als Grundsatz hingestellt, aber nicht ganz vollzogen, denn nur die nöthigen Gebäulichkeiten mit den dazu gehörigen Gärten wurden dem Bisthum zugewiesen, die sonstigen Bezüge aber — allerdings mittelst besonderer Verschreibung bestimmter Staatseinkünfte sicher gestellt — wurden von den beiden Cameralämtern Rottenburg und Horb auf Rechnung der Staatscasse verabfolgt.

In der dem Papst übergebenen Declaration der deutschen Regierungen von 1818 war gesagt worden:

„episcopatibus vero, capitulis cathedralibus ac seminariis fundationes per summos imperantes adsignabuntur et quidem in bonis ac fundis immobilibus aut, ubi omni ex parte id fieri nequit, in redditibus stabilibus sufficienter tutis. Ita dotationes a bonis domanialibus separatae, in ecclesiam transcriptae eique traditae sub inspectione episcopi administrabuntur.“

Die Bulle „Provida solersque“ enthält den Auftrag an den Executor der Bulle, Bischof von Keller:

„ut ad supradictarum Ecclesiarum, Capitulorum et Seminariorum in bonis, fundisque stabilibus, aliisque reditibus cum jure Hypothecae specialis, et *in fundos postmodum ac bona stabilia convertendis ab iis in proprietate possidendis et administrandis respectivam dotationem procedat*, modo et forma, quibus a Serenissimis Principibus, quorum sub ditione singulae Dioeceses sunt positae oblata et expressa fuerunt per infra memoranda Instrumenta legitima forma exorata et ad nos transmissa,

sodann ferner:

Rottenburgensis Ecclesia Episcopalis gaudebit redditibus singulatim descriptis in Instrumento, ex speciali Mandato antedicti Regis

Wirtembergensis die decima Novembris anni millesimi octingentesimi vigesimi confecto, qui quidem ita a praedicto Executore dividendi erunt, ut etc."

Das hier angezogene Instrument vom 10. November 1820 besagt aber:

„omnes et singulae partes hujus dotationis in aedificiis, fundis, reditibus annuis in commodum et pro bono Episcopatus Rottenburgensis assignantur. Omnes proventus in Quaestoris assignati cum jure hypothecae in bonis, fundis et reditibus dominicalibus Quaestorii in Rottenburg et illius in Horb fundantur et partim in fundos, partim in reditus ex fundis immobilibus pro pretiis in posterum commutabuntur."

Der Erlass des Bischofs von Evara die Vollziehung der Bullen betreffend vom 25. October 1827 bestimmt sodann in dieser Richtung:

„Die Gründung oder Dotation dieses Bisthums nehmen wir an, sowie das apostolische Schreiben sie ausspricht und wie sie in der von Stuttgart unterm 10. November 1820 nach Rom geschickten Urkunde beschrieben ist" u. s. w.

und:

„Es ist zwar wahr, dass selbst auch diese Art von Ausstattung oder Dotation der Kirche, wie sie ihr dargebracht worden, der Art, wie solche in dem apostolischen Schreiben enthalten und in der Bulle vorgeschrieben ist (wornach die der Kirche angewiesenen Einkünfte in Gründe und beständige Güter zu verwandeln sind und von ihnen — nämlich den Kathedralen und Seminarien) als Eigenthum zu besitzen und zu verwalten nicht entspreche; allein, wenn die Dotation, auf einen öffentlichen Vertrag, nämlich auf eine Uebereinkunft mit dem heiligen Stuhl gestützt, zwar nur in allgemeinen Ausdrücken schon an sich alle Sicherheit ausdrückt, so kommt dieser kirchlichen Dotation doch aus einer ganz besonderen Rücksicht ein helleres Licht, ja selbst der Art ihrer Versicherung ein grösseres Gewicht dadurch zu, dass wir in den verschiedenen Verhandlungen, welche wir mit der Regierung, besonders in den Jahren 1822 und 1824 gepflogen und mit allem Nachdruck verfolgt haben, für diesen Zweck ganz besonders günstige Zugeständnisse vorzüglich durch jene besondere königliche Bewilligung bewirkt haben, welche uns unterm 15. Mai 1825 eröffnet worden, wodurch die Kirche mit wahrhaft königlichem Wohlwollen, damit für die kirchlichen Bedürfnisse zu rechter Zeit Vorsorge geschehe, soviel es nur immer die Verhältnisse der Zeit und Umstände zulassen, alle mögliche Sicherheit geleistet worden ist und zwar auf

die Art, dass am Ende der Urkunde ausdrücklich festgesetzt worden: Wenn in der Folge es sich zutrage, dass sich die Bedürfnisse der Kirche vermehren sollten, vorzüglich wenn unter einem besonderen Titel von Leistungen, z. B. wegen vermehrter Anzahl der Alumnen im Diöcesanseminarium jene in dem apostolischen Schreiben bezeichnete Summe nicht zureichen würde, so sei es der königliche Wille und die Absicht der Regierung, diese, sowie alle jene Bedürfnisse der Kirche zu befriedigen, welche die Kirche zu ihrer Erleichterung entweder im Ganzen oder im Einzelnen nöthig hat, selbst wenn sie in der ersten Gründung oder Ausstattung nicht angezeigt worden wären."

Es heisst in besagtem Erlass dann weiter:

„Wenngleich Se. Heiligkeit gleich bei der Gründung vollkommene Sicherheit gewünscht hätte — so habe er doch zu der Dotation zugestimmt, jedoch mit Vorbehalt der Verwandlung derselben und Umbesserung in wirkliches Eigenthum und Besitz der Güter und Gründe sobald als möglich" u. s. w. (salva tamen redituum in bona et fundos proprietate possidendos mutatione sive conversione, quam primum possibile efficienda seu perficienda.)

Der Executor erklärt sodann die Dotation für jetzt für entsprechend, bemerkt aber nochmals: „Da endlich durch dieselbe Uebereinkunft und königliche Bewilligung Vorsorge getroffen und in bestimmten Worten ausgesprochen ist, dass diese Stiftung oder durch Pfand gesicherte Dotation nur indessen gültig sei, bis zu seiner Zeit dieselbe zum Theil in liegende Grundstücke zum Theil in Einkünfte aus unbeweglichen Gütern nach ihrem Werth verwandelt werden, so vertrauen wir, dass dadurch dem Inhalt des apostolischen Schreibens Genüge geleistet werde."

Es übrigt nur noch, den Inhalt des Fundationsinstruments vom 14. Mai 1828 zu erwähnen, dahin gehend: Zur bleibenden Begründung dieses Bisthums und seiner Anstalt haben wir demselben zur Ausstattung angewiesen: 1. an Gebäuden u. s. w. 2. an liegenden Gründen etc. 3. an jährlichen Einkünften etc. Die vorstehende Dotation an Gebäuden, Grundstücken und Einkünften soll nach allen ihren Theilen unter der Mitaufsicht des Bischofs in ihrer Vollständigkeit erhalten und nichts davon auf irgend eine Weise zu andern als katholischen kirchlichen Zwecken verwendet werden. Für die auf die Kameralämter Rottenburg und Horb angewiesenen Einkünfte haften die in den beiliegenden Auszügen aus den Grundbüchern dieser Cameralämter beschriebenen Domänialgüter und Gefälle als Unter-

pfand. Wir wollen jedoch Uns und Unseren Nachfolgern vorbehalten, jene Einkünfte in Grundeigenthum oder in Einkünfte aus demselben umzuwandeln" etc. —

Wenn sonach in dieser Urkunde die in dem Instrument vom 10. November 1820 bestimmt ausgedrückte Zusicherung der Verwandlung der Bezüge in liegende Gründe und Einkünfte aus solchen (omnes proventus etc. in posterum commutabuntur) in weniger bestimmter Weise als Vorbehalt ihren Ausdruck gefunden hat, so geht doch aus all' dem Angeführten hervor, dass für die Dotation des Bisthums die bezeichnete Umwandlung in Aussicht genommen worden ist. —

III. Von Errichtung des Bisthums Rottenburg bis auf die neueste Zeit.

Als in dieser Weise für das Bisthum und das mit solchem in Verbindung stehende Klericalseminar Fürsorge getroffen war, wurde die Ausscheidung des katholischen Kirchenguts von keiner Seite mehr mit Nachdruck betrieben.

Zwar ist in der Verordnung vom 30. Januar 1830 noch von einem allgemeinen katholischen Kirchenfond die Rede, indem der §. 39. derselben besagt, dass in jedem der vereinten Staaten, sobald es thunlich sei, ein solcher gebildet werden solle, aus welchem solche katholisch-kirchliche Bedürfnisse aushülfsweise zu bestreiten seien, zu deren Befriedigung Niemand eine gesetzliche Verbindlichkeit habe oder keine Mittel vorhanden seien; liess aber die Clausel „so bald thunlich" voraussetzen, es werde mit Gründung eines solchen Fonds nicht eben geeilt werden, so enthält selbst die ganze Fassung dieses Paragraphen nicht einmal das Anerkenntniss einer rechtlich begründeten Verpflichtung des Staates und lässt es selbst zweifelhaft, ob überhaupt der fragliche Fond aus Staatsmitteln gegründet werden solle.

Auch kam der Bischof von Keller auf dem Landtag von 1830, als es sich um die Ausmittelung einer festen Rente für die evangelische Kirche an der Stelle des eingezogenen evangelischen Kirchengutes handelte, auf das Ausscheidungsgeschäft zu sprechen, die durch ihn veranlasste Adresse beschränkte sich aber darauf, der Staatsregierung gegenüber die Hoffnung auszusprechen, dass, nachdem die Gründung des Bisthums vollzogen, nun auch die Vollendung der Ausscheidung des Kirchengutes ihrem Ziele näher geführt werden werde, und um die Einbringung eines Gesetzesentwurfs zu bitten, auf welchen hin die Bedürfnisse der katholischen Kirche vollständig erhoben, zum Vollzug des §. 82. ausgeschieden und die Kirche diesfalls so sicher gestellt werde, wie dies bei Fundirung des Bisthums in

Folge der in Mitte liegenden Uebereinkunft mit dem Oberhaupt der katholischen Kirche durchzuführen angeordnet worden sei.

Ein derartiger Gesetzesentwurf wurde inzwischen nicht eingebracht und in der Ständeversammlung der Gegenstand fortan nicht weiter angeregt; weder die Motion des Freiherrn von Hornstein die Aufhebung der Verordnung von 1830 betreffend, die, im Jahre 1830 eingebracht, auf dem Landtag 1833 ihre Erledigung fand, noch die des Bischofs von Keller im Jahre 1841 thaten der Kirchengutsausscheidung Erwähnung.

Seitens des bischöflichen Ordinariats wurde die Sache ebenfalls lange nicht weiter ventilirt, denn die Verhandlungen mit dem katholischen Kirchenrath, welche die Abgrenzung der beiderseitigen Befugnisse oder, wie sie betitelt wurden, die Geschäftsabtheilung zum Gegenstand hatten und die sich von 1828 bis 1841 ohne alles Ergebniss hinzogen, kamen nie auf diesen Punkt zu reden, und die Vorlage an die Staatsregierung, welche der bischöflichen Motion nachfolgte, sprach in Verbindung mit drei speciellen die Bisthumsdotationsverwaltung betreffenden Wünschen nur ganz allgemein davon, es müsse die ganze Ausbezahlung der Dotation, so wie überhaupt die reelle Ausscheidung des Kirchengutes in Anspruch genommen werden. Die hierauf ergangene Entschliessung vom 10. Juli 1844 nahm von dieser Andeutung völlig Umgang.

Unser jetziger Hochwürdigster Bischof von Lipp, auf das Eifrigste bemüht, der Kirche die ihr gebührenden Rechte zu verschaffen, nahm auch die Frage der Kirchengutsausscheidung wieder auf.

Die Denkschrift der zu Würzburg versammelten Erzbischöfe und Bischöfe Deutschlands vom November 1848 nahm die selbstständige Verwendung und Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in Anspruch und die damals in Geltung stehenden deutschen Grundrechte hatten der Kirche die selbstständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten zugestanden. Eben damit schien manche Schranke, die der freien Bewegung der Kirche bis dahin entgegengestanden, von selbst beseitigt und in Anknüpfung hieran stellte der Bischof mit einer Reihe anderer die kirchlichen Verhältnisse betreffenden Forderungen auf den Grund früherer Staatsverträge und des §. 82. der Verfassungsurkunde auch die der Ausscheidung des katholischen Kirchengutes in Realitäten und bleibenden Einkünften aus solchen.

Unter die allgemeinen Bedürfnisse wurden ganz im Anschluss an die früheren diesfallsigen Erörterungen subsumirt:

1) Das Bisthum einschliesslich des Seminars;

2) die Kosten der bischöflichen Firmungsreisen;

3) die Kosten der Abhaltung von Synoden;
4) katholisch-theologische Facultät, höheres Convict (Wilhelmsstift) und die beiden niederen Convicte;
5) Decanatsvisitationen und Visitationen der Pfarrer und Kaplane durch die Decane;
6) Entschädigung für Schreibmaterialien der Decane;
7) Prämien für von den Geistlichen jährlich zu bearbeitende Preissaufgaben;
8) Beiträge zu Kirchen- und Pfarrhausbauten für arme Gemeinden, denen die Baulast obliegt;
9) Correctionsanstalt für Geistliche, sowie
10) Unterhalt ihres Amts entsetzter Geistlicher nach §. 81. der Verfassungsurkunde;
11) Versorgung ohne ihr Verschulden dienstuntüchtiger Geistlicher nach §. 74. der Verfassungsurkunde;
12) Beiträge zu allgemeinen liturgischen Druckschriften, Gesangbüchern und Katechismen;
13) Belohnung von Geistlichen für die Pastoration armer Katholiken in entfernten protestantischen Orten;
14) desgleichen für Ertheilung des Religions- und resp. Communicantenunterrichtes an Kinder aus entfernten evangelischen Gemeinden;
15) Umzugskosten der ohne ihr Verschulden versetzten Vicarien-, Pfarr- und Kaplaneiverweser;
16) Kosten der Pastoration der Badeorte Wildbad und Teinach;
17) Reserve- und Dispositionsfonds für unvorhergesehene Fälle;
18) Besoldungen, resp. Cultkosten der auf Rechnung des allgemeinen Kirchengutes vom Staat gegründeten Pfarreien, wie Stuttgart u. s. w.

Eine Vergleichung dieser Aufzählung der allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse mit der auf dem Landtag 1821 erfolgten ergibt, dass der Aufwand für die Schulanstalten und die Besoldungen der vormals Klöstern incorporirten Pfarreien neuerlich nicht mehr erwähnt wurde, jenes deshalb nicht, weil die Schulen, obwohl früher als mit der Kirche in unmittelbarer Verbindung stehend allseitig anerkannt, im Laufe der Zeit als Sache der Gemeinden erklärt wurden und der Staat in zweiter Linie die Obsorge für dieselben als ihm obliegend anerkennt und wohl auch fortan anerkennen wird, dieses nicht, weil wie schon Mohl in seinem Württembergischen Staatsrecht mit vollem Recht bemerkt, die vormals incorporirten Pfarreien nicht mit dem allgemeinen Kirchengut in Verbindung stehend anzusehen sind, sondern

deren Salarirung als eine Verpflichtung des betreffenden partiellen Gutscomplexes erscheint, bezüglich dessen der Staat Nachfolger des betreffenden Stifts oder Klosters geworden und daher in dessen Verpflichtungen eingetreten ist.

Waren diese beiden Punkte hinweggefallen, so trat dagegen ein anderer hervor, nämlich die Entschädigung der durch die Ablösungsgesetze in ihrem Einkommen geschmälerten Kirchenstellen aus der Staatskasse und ist denn auch diese Forderung der auf die Kirchengutsausscheidung gerichteten angereiht worden.

Für den Fall, dass der Ausscheidung des Kirchengutes unübersteigliche Hindernisse entgegenstehen sollten, wurden zum mindesten in Anspruch genommen

grundgesetzliche Gewährleistung der Bisthumsdotation und der übrigen auf das Kirchengut fallenden Anstalten und Einrichtungen

sowie

Verweisung der auf Rechnung des allgemeinen Kirchengutes fundirten, desgleichen der vormals incorporirten Pfarreien an die Einkünfte bestimmter Cameralämter und Behandlung der Salarirung derselben als Elementaraufwand, so dass solche aus den Revenuen der vormaligen Klostergüter vornweg zu bestreiten wären, nicht aber je und je der ständischen Verwilligung unterstellt werden sollten.

In dieser letzteren Beziehung ist noch zu bemerken, dass das Generalvicariat schon im Jahre 1823 dieselbe Forderung gestellt hat und der betreffende Antrag auch Seitens des Kirchenraths sowohl als des Ministeriums des Innern unterstützt wurde, letzteres aber bezüglich der abweichenden Ansicht des Finanzministeriums eine höchste Entscheidung um deswillen nicht herbeiführte, weil auch bei Beibehaltung der seitherigen Einrichtung für die katholische Kirche kein Nachtheil erwachse.

Die gedachten Forderungen stellte das bischöfliche Ordinariat im Januar 1849. Eine Erwiederung des königlichen Cultministeriums, welche die einzelnen Ansprüche zum Gegenstand gehabt hätte, erfolgte nicht, es wurde vielmehr darauf hingewiesen, dass zunächst die Revision der Bestimmungen der Verfassungsurkunde von dem Verhältniss der Kirche zum Staate abzuwarten sei, um sodann nach der gewonnenen neuen Grundlage zur Auseinandersetzung des Einzelnen zu schreiten.

Eine Revision der Verfassung durch die in den Jahren 1849 und 1850 einberufenen sogenannten Landesversammlungen kam bekanntlich nicht zu Stande; es wird daher genügen, in Kürze zu con-

statiren, dass das bischöfliche Ordinariat, wie in einer zu Berathung der auf die kirchlichen Verhältnisse Bezug habenden Paragraphen des revidirten Verfassungsentwurfs im September 1849 von der Staatsregierung berufenen Commission durch den Domcapitular Dr. v. Oehler, so auch während den Landesversammlungen selbst, dem königlichen Ministerium gegenüber das Interesse der katholischen Kirche in allen einschlägigen Beziehungen auf das Kräftigste wahrte. Der Entwurf hatte in Art. 54. die Bestimmung in sich aufgenommen, dass zur Erfüllung der Verbindlichkeiten, die in der Verfassung von 1829 gegen die evangelische und katholische Kirche übernommen werden, diesen beiden Kirchen eine nach den dermaligen Leistungen des Staates und mit Rücksicht auf etwaige weitere bereits vorhandene kirchliche Bedürfnisse zu bemessende auf dem Staatskammergut ruhende unabänderliche jährliche Rente ausgeworfen werden solle. Diese Bestimmung wurde einlässlich erörtert und in Betracht, dass dermalen der Intercalarfond manches bestreite, was dem auszuscheidenden Kirchengut rechtlich obliegen würde, dass bei dem Gange, den die Gesetzgebung Privatrechten gegenüber eingeschlagen, eine nach den jetzigen Bedürfnissen bemessene Rente künftig ganz ungenügend werden könnte, dass sonach durch die Fassung des Entwurfs der reichsgesetzlichen Verpflichtung und der Verfassungsurkunde von 1819 keineswegs Genüge geschehen würde, eine entsprechende Aenderung dieses Artikels beantragt.

Nachdem im Mai 1851 die Ständeversammlung wieder auf Grund der Verfassungsurkunde von 1819 einberufen worden war und demgemäss die Vertreter der Kirche ihre Sitze im Ständesaal zu Stuttgart wieder eingenommen hatten, benützte der Abgeordnete des Domcapitels, Domcapitular von Oehler, einen sich bald ergebenden Anlass dazu, die Kirchengutsfrage nicht in Vergessenheit gerathen zu lassen. Als es sich nämlich in der Sitzung vom 14. Juni und später in der vom 28. November 1851 um die Frage wegen Uebernahme der Eisenbahnen auf das Grundstocksvermögen handelte, motivirte von Oehler seine diese Frage verneinende Abstimmung durch die Hinweisung auf das grosse Interesse, das die Kirche hiebei habe und das er zu vertreten verpflichtet sei. Zwar seien, sagte er, die von den Kirchengütern handelnden §§. 77. und 82. der Verfassungsurkunde noch nicht in Vollzug gekommen, allein es habe desshalb die Kirche ihren Anspruch darauf nicht aufgegeben und könne ihn nicht aufgeben, es sei daher, da der Grundstock zu dem Kirchenvermögen in Beziehung stehe, darauf zu halten, dass derselbe auch im Stande bleibe, volle Sicherheit zu geben; der §. 102. der Ver-

fassungsurkunde spreche von Grundstücken, Gefällen und nutzbaren Rechten, die vom König neu erworben worden seien und die als zum Kammergut gehörig bezeichnet werden. Eben diese Objecte seien es, hinsichtlich welcher die Katholiken völkerrechtliche Ansprüche auf Zuscheidung eines Kirchenguts haben. Wenn es nun durch Uebernahme von Staatseisenbahnen geschehen sollte, dass das Kammergut im Laufe der Zeit einen anderen Bestand erhielte, wenn diese Grundstücke, Gefälle und nutzbaren Rechte nach und nach dahinschwinden würden, dann würde eben auch der Anspruch auf das Kirchengut schwinden oder jedenfalls sehr in Zweifel gezogen werden. In der Sitzung vom 30. October, in der es sich von dem Etat des Cultdepartements und einer erfolgten und in Folge der Ablösungsgesetze noch zu gewärtigenden Steigerung desselben handelte, gab von Oehler der Befürchtung einen sehr lebhaften Ausdruck, dass die Kirchendiener mit einem sehr namhaften Theil ihrer jährlichen Bezüge von den Zufälligkeiten der Kammermajoritäten abhängen werden. „Ich fürchte,“ bemerkte derselbe, „dass es nicht daran fehlen wird, dass man den Steuerpflichtigen sagt: seht! so viel kosten Euch Euere Geistlichen, da fliesst Euer Geld hin, seht da Euere Last! Ich fürchte ferner, dass es in kommenden Zeiten nicht an solchen fehlen wird, welche nichts Volksthümlicheres thun zu können glauben, als dass in irgend einer bewegten Zeit, vor welcher übrigens uns Gott bewahren wolle, sie in diesen Saal den Antrag schleudern: Streicht zuerst das, was auf dem Cultdepartement steht! Dann wird man vergessen haben, welche Summen einst der Kirche entzogen worden sind. Ich kann mich gar wohl erinnern, was man vor drei Jahren sagte, um die Geistlichen zu trösten, dass die Ablösungen eintreten sollen: man sagte, euer Verhältniss wird jetzt zu eueren Pfarrangehörigen ohne Zweifel ein viel friedlicheres werden, der Bauer wird euch nicht mehr als diejenigen ansehen, denen er einen guten Theil seines Erndteertrags in die Scheune zu geben hat und so fort. Ist früher vielleicht in einem oder dem anderen Falle ein Geistlicher den Bauern als eine solche Last gegenüber gestanden, so werden jetzt die ganzen Kirchengesellschaften als solche den Staatsangehörigen im Ganzen entgegenstehen. Desswegen kann ich keinen grösseren Wunsch haben, als dass ich von dieser Befürchtung befreit werde, was aber nur dann geschieht, wenn einmal für die katholische Kirche der §. 82. der Verfassungsurkunde über die Ausscheidung des Kirchengutes zum Vollzug kommt. Es ist von allen Staatsmännern anerkannt, dass man der Kirche keinen ungünstigeren Standpunkt geben kann, als wenn sie mit Demjenigen, was sie zu ihrem nöthigen Bedarf braucht,

immer wieder von den Ständen abhängt und damit in die politischen Schwankungen hineingezogen wird."

Mehrere Mitglieder, wie von Khuen, Decan Maier, Zimmermann, welcher bemerkte, dass die Kirche namentlich auch auf der Grundlage materiellen Wohlstandes ihre Freiheit begründen müsse, denn eine arme Kirche sei nicht frei, weil sie nicht selbstständig sei, Wiest von Saulgau, sowie Prälat von Mehring bezüglich der evangelischen Kirche, schlossen sich der Ansicht des Domcapitulars an. Die Stellung eines bestimmten Antrages aber war nicht möglich, weil, worauf der Cultdepartementschef Staatsrath von Wächter-Spittler unter Anerkennung der Wichtigkeit der Erledigung der Kirchengutsfrage sogleich hinwies, auch bei diesem Landtag von der Staatsregierung ein revidirter Verfassungsentwurf eingebracht worden war, der aber gar nicht zur Berathung gekommen ist.

Auf diesem wie auf den folgenden Landtagen wurden von Domcapitular von Oehler und vom Jahre 1855 an von Domcapitular von Ritz zu wiederholtenmalen, wenn nicht direct die Ausscheidung des Kirchengutes, so doch die rechtsverbindliche Verpflichtung des Staates, für die allgemeinen Bedürfnisse der katholischen Kirche zu sorgen, der Ständeversammlung vor die Augen geführt und dagegen angekämpft, dass die Verwilligung des betreffenden Aufwandes — und der Bisthumsdotation insbesondere — in das Belieben der Kammern gestellt sein solle.

Aber auch von Seiten des Bischofs wurde die Ausscheidungsfrage — wiewohl im Wesentlichen mit Beschränkung auf die Bisthumsdotation der Staatsregierung gegenüber angeregt.

Im März 1851 hatten sich der Erzbischof und die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz in Freiburg versammelt, um zur Erlangung der der katholischen Kirche gebührenden Rechte gemeinsame Schritte zu thun. Sie brachten in ihrer Denkschrift an die betreffenden Regierungen in der Reihe der übrigen Forderungen unter Berufung auf den Reichsdeputationshauptschluss eine der Bulle „Provida solersque" entsprechende bleibende Dotation in Antrag, damit die den katholischen Unterthanen gegebene völkerrechtliche Zusicherung eine Wahrheit und den Bisthümern die im §. 35. des Reichsgesetzes verheissene feste und sichere Ausstattung mittelst Ausscheidung eines hinreichenden Gütercomplexes aus den Gütern der eingezogenen Stifter, Abteien und Klöster in Wirklichkeit bereitet werde.

In der nach gemeinschaftlicher Berathung der betreffenden Regierungen ergangenen Verordnung vom März 1853 wurde bezüglich

dieses Punktes bemerkt, dass auf §. 35. des Reichsdeputationshauptschlusses die Ausscheidung eines Gütercomplexes nicht gestützt werden könne, da solcher nur von fester und bleibender Ausstattung der Domkirchen spreche und darauf hingewiesen, dass mit den Stipulationen der Bulle „Provida solersque," welche eine künftige Verwandlung der Dotation nach ihren Geldbeträgen theils in Grundeigenthum theils in Einkünften aus solchen festsetze, der in das Fundationsinstrument vom 14. Mai 1828 hierwegen aufgenommene Vorbehalt ganz im Einklang stehe, zugleich aber darauf aufmerksam gemacht, dass, nachdem die Einkünfte des Staates aus Grundeigenthum (Zehnten und Gefälle) in Folge der neuesten politischen Ereignisse die bekannte Umwandlung und Schmälerung erlitten haben, die Ausführung jenes Vorbehalts für den Augenblick unlösbaren Schwierigkeiten unterliege.

Die ausführliche Denkschrift des Episcopats vom 18. Juni 1853 wiederholte den bezeichneten Anspruch, der dann auch einen Theil der Seitens des Bischofs von Lipp am 16. Juli 1853 an das Cultministerium eingereichten Separatvorlage bildete, indem in dieser, wie sie bei den Convicten auf die als Folge der Incamerirung der Klostergüter staatlich anerkannte Verpflichtung zu dem Aufwand für dieselben hinwies, so die reelle Ausstattung des Bisthums gefordert und bis zu deren Ermöglichung die Wahrung des stiftungsmässigen Charakters der Bisthumsausstattung gegenüber dem ständischen Verwilligungsrechte in Anspruch genommen wurde.

Selbstverständlich fand auch dieser Punkt in der den Conflict zwischen Kirche und Staat abschneidenden Uebereinkunft zwischen Seiner Majestät dem König und dem Bischof vom December 1858 eine Stelle, im Wesentlichen gleichlautend mit der auf fragliche Uebereinkunft sich gründenden Convention mit dem heiligen Stuhl, welche in Art. III. besagt: Regium gubernium non deerit obligationi, quam semper agnovit, dotandi in fundis stabilibus Episcopatum, ubi primum permiserit temporis ratio.

In den Motiven zu dem Gesetzesentwurf, welcher auf Grund der Convention bei den Ständen eingebracht wurde, ist enthalten, es habe sich die königliche Regierung dem Ansinnen, diese früheren Zusicherungen zu erneuern, nicht entziehen können, wobei es kaum ausdrücklich erwähnt zu werden brauche, dass die Vollziehung der Zusage nur im Wege ständischer Verabschiedung erfolgen könne. Wenn sodann der Termin für eine solche Verwandlung der Bisthumsdotation in reelen Besitz in der Bulle: „Provida solersque" mit dem unbestimmten Ausdruck postmodum, in der Convention mit den Worten:

„ubi primum permiserit temporis ratio“ bezeichnet worden sei, so sei, einerseits darin anerkannt, dass auch schon die dermalige Ausstattung des Bisthums der Kirche bei den bestehenden Verhältnissen eine zu keiner Besorgniss Anlass gebende Bürgschaft biete und andererseits werden damit die Schwierigkeiten angedeutet, die der Erfüllung jener Zusicherung der Natur der Sache nach im Wege stehen. Diese bestehen vorzugsweise darin, dass es einmal an sich nicht leicht sei, einen Gütercomplex zu ermitteln, welcher eine genau bestimmte Summe in jährlichem Durchschnitt ertrage, sodann, dass die Kosten der Verwaltung, die sich bei dem Staate auf das Ganze der Domänialverwaltung vertheilen, bei einer abgesonderten Etatswirthschaft zum Nachtheil des Staates oder der Kirche sich vermehren müssen, dass der Staat die Ausfälle, die sich etwa in Folge einer minder zweckmässigen Verwaltung oder zufälliger Verluste ergeben könnten, nicht verbunden sein könne zu decken und andererseits doch auch die Kirche nicht in der Lage wäre, den Abmangel zu entbehren oder anderweitig zu decken, womit freilich hinwiederum eine Unausführbarkeit der Sache keineswegs behauptet werden wolle.

Nachdem nun neuerlich die Convention von den Ständen nicht anerkannt und auf Grund dessen solche auch von der königlichen Regierung preissgegeben worden, sieht sich die katholische Kirche in Württemberg bezüglich der Bisthumsdotation wieder auf die Bulle: „Provida solersque“ und die damit zusammenhängenden früheren Erklärungen der Staatsregierung, beziehungsweise bezüglich des allgemeinen Kirchengutes und dessen Ausscheidung auf den §. 82. der Verfassungsurkunde und dessen reichsgesetzliche Grundlage hingewiesen.

Diese Rechtsquellen wurden bei Berathung des Etats des Cultdepartements pro 1861/64 in der Kammersitzung vom 4. October 1861 Seitens des Domcapitel'schen Abgeordneten, Domcapitulars von Ritz in sehr hervortretender Weise zur Sprache gebracht. Derselbe hat es nämlich — und gewiss mit vollstem Recht — in Rücksicht auf den auffallenden Schritt der Mehrheit der Finanzcommission, welche die Begutachtung des Aufwandes für die katholische Kirche ausgesetzt und beantragt hatte, bis zu förmlicher Zurücknahme der Convention für die katholische Kirche nichts zu verwilligen, in Rücksicht auf die Bedenken, Voraussetzungen und Bedingungen, mit denen sie dann später die Verwilligungsanträge umgab, sowie in Rücksicht auf Aeusserungen und Behauptungen in der Kammer, welche den Eindruck hervorrufen mussten, als habe die evangelische wie die katholische Kirche gar keinen Rechtsanspruch an den Staat zu machen, als hänge

es lediglich von dessen Belieben ab, ob und was er etwa der Kirche geben wolle, so dass die Verwilligung gleichsam als ein Almosen erscheine, das man einem Bettler mit Widerwille und unter allerlei scharfen und spitzigen Bemerkungen hinwerfe — für nöthig erachtet, die Incamerirung der Kirchengüter und die in dem Reichsdeputationshauptschluss enthaltene Verpflichtung der Fürsorge für die katholische Kirche in das Gedächtniss zurückzurufen, sowie darauf hinzuweisen, dass die Kirchengüter in dem durch den Pressburger Frieden übergegangenen Gebiet eigentlich gar nicht hätten eingezogen werden sollen, endlich auch die Behauptung zu widerlegen, dass das incamerirte Kirchengut zur Bestreitung des Aufwandes für die katholische Kirche nicht einmal ausreichend sei.

Im Verlauf der hierdurch veranlassten Debatte wurde den von anderer Seite vorgebrachten Einwendungen, wornach die bezeichnete Verbindlichkeit theils ganz bestritten, theils nur mit grosser Beschränkung zugegeben worden ist, von den Abgeordneten Wiest und Probst in einlässlicher ganz überzeugender Weise entgegengetreten. Hinsichtlich des Betrags und der Leistungsfähigkeit der eingezogenen Kirchengüter bezog sich von Ritz auf die seiner Zeit von Decan Vanotti gegebene Berechnung von 450,000 fl., indem er zugleich mit vollem Recht auf die damaligen überaus niederen Preisse hinwies und brachte mit dieser Summe die Etatsposition pro 1858/61 mit circa 200,000 fl. in Vergleichung, wogegen der Berichterstatter Duvernoy den jetzigen Aufwand zu 372,728 fl. annahm, unter welcher Summe aber über 150,000 fl. Besoldungen vormals Stiftern und Klöstern incorporirter Pfarreien begriffen sind, die insofern nicht gerechnet werden können, als sie, wie jetzt von den betreffenden Cameralämtern, so vor der Säcularisation von den Klöstern zu verausgaben waren und ebendaher als auf den einzelnen Klostergütern haftende Lasten zuverlässig bei der Revenuentaxation nicht gerechnet worden sind. Wäre demgemäss — auch nur die Vanotti'sche Taxation angenommen — immerhin der in dem Reichsgesetz mit aufgeführte Zweck „zur Erleichterung der Finanzen" keineswegs unerreicht geblieben, so kommt noch in Betracht, dass jene Revenuentaxation ausdrücklich als eine sehr niedrig gehaltene bezeichnet und weder in der Ständeversammlung von 1815/17 noch in der von 1819 hiegegen irgend eine Erwiederung erhoben worden ist, was in jener, der Reichsveränderung so nahen Zeit gewiss nicht unterblieben wäre, wenn jene Taxation eine Ueberschätzung gewesen wäre, so dass, was die Abgeordneten Probst und Wiest mit Recht bemerkten, weit eher anzunehmen ist, dass in jener Berechnung Manches ausser

Acht gelassen wurde, was insbesondere bezüglich der in manchen Klöstern befindlichen reichen Fahrniss zutreffen wird, und dass jene Einkünfte bei der grossen Zahl der säcularisirten Stifter und Klöster in Württemberg — ohne die eigentlichen Staatsrevenuen der reichsunmittelbaren Abteien in das Auge zu fassen — sich ansehnlich höher belaufen haben müssen.

Am Schlusse der diesfallsigen Erörterung in der Kammer wies der Abgeordnete W i e s t auch noch auf den §. 82. der Verfassungsurkunde hin, dessen Wortlaut er der Kammer mit dem Anfügen vorhielt, dass hierdurch ein Kirchenfond zugesichert sei und daher der Staat, wenn er einen solchen nicht ausscheiden wolle oder könne, nach allen Rechtsgrundsätzen verpflichtet sein müsse, ein Surrogat zu leisten, nämlich für die in §. 82. bezeichneten Zwecke die Geldmittel zu gewähren, während P r o b s t darauf aufmerksam machte, dass wie von katholischer Seite noch nie bei Exigenzen für die protestantische Kirche Schwierigkeiten gemacht worden seien, so auch der katholischen ihre Mittel umsoweniger beanstandet werden sollten, als auch der Intercalarfond manches leiste, was eigentlich dem Staate obliegen würde.

Hiemit schliessen sich die bisherigen Verhandlungen über diesen Gegenstand, denn in dem Gesetze vom 30. Januar 1862 betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche geschieht des Kirchenguts und dessen Ausscheidung keine Erwähnung.

Es wird nun noch angemessen sein, in Kürze zu erwähnen, in welcher Weise die mit dem allgemeinen Kirchengut in Beziehung stehenden Bedürfnisse befriedigt werden:

Von solchen, wie sie in der oben angeführten Vorlage des Bischofs v o n L i p p vom Januar 1849 aufgeführt werden, werden

a) vom Staate bestritten:

1) das Bisthum, dessen Dotation, einschliesslich des Klericalseminars nach Abzug des aus localem kirchlichen Vermögen fliessenden Betrags von 2592 fl. 24 kr. — 47,129 fl. 36 kr. beträgt. Zu dieser fundationsmässigen Summe wurden in den Etat pro 1861/64 zur Vermeidung eines sich ergebenden Deficits bei der nur in 8092 fl. bestehenden Dotationssumme für das Seminar und zu Gehaltsaufbesserungen zugelegt 4237 fl. 15 kr., zusammen . . 51,366 fl. 51 kr.

2) katholisch-theologische Facultät . . . . 9600 fl.

3) Wilhelmsstift in Tübingen und die beiden niederen Convicte in Ehingen und Rottweil . . . . . 62,000 fl.

4) Pfarrvisitationen . . . . 684 fl.

5) Entschädigung an Decane für Amtsaufwand . . . 2100 fl.
6) Correctionsanstalt für Geistliche . . . . . 150 fl.
7) Umzugskosten der Vicare, Repetenten, Pfarr- und Kaplaneiverweser . . . . 600 fl.
8) Ausgaben für den Gottesdienst in katholischen Kirchen, die in evangelischen Orten errichtet wurden oder noch errichtet werden, sowie für den Gottesdienst in Badeorten während der Kurzeit — einschliesslich jedoch der Cultkosten, die auf den Cameralämtern als Reallasten haften . . 8000 fl.
9) Besoldungen der Geistlichen und Messner bei neuerrichteten Pfarrcuratien . . . . . 2514 fl. 40 kr.
10) Besoldungen für die auf Rechnung des allgemeinen Kirchengutes errichteten Pfarrstellen mögen begriffen sein unter der zugleich die vormaligen Klosterpfarreien betreffenden Summe von 164,632 fl. 10 kr. circa . . . . . 6000 fl.
hiezu kommen neuerlich
11) Entschädigungen für Ablösungsverluste . . . . 36,450 fl.
12) zur Aufbesserung von Kirchenstellen . . . . 33,200 fl.,
so dass die Leistungen des Staates — da zu den genannten Positionen auch noch unter der für die katholische Confession nicht besonders ausgeschiedenen Exigenz für Kirchen- und Pfarrhausbaubeiträgen an unbemittelte Gemeinden einiges hinzukommt, in runder Summe sich auf circa 212,000 fl. belaufen mögen, ausschliesslich, wie schon bemerkt, der Besoldungen der vormaligen Klosterpfarreien, die das allgemeine Kirchengut nicht berühren.

b) Vom Intercalarfond werden bestritten:

1) die Sustentation solcher Geistlichen, die ihres Amtes entsetzt worden sind, wofür nach dem ausdrücklichen Inhalt des §. 81. der Verfassungsurkunde der Staat einzutreten hätte. Die Auslagen hiefür haben einschliesslich der ebenfalls auf den Intercalarfond übernommenen Tischtitel und anderer Unterstützungen im Jahre 1859/60 betragen . . . . 3640 fl.
2) Baubeiträge an Kirchenstellen und arme Gemeinden . 14,556 fl.
3) für Pastoration armer Katholiken in entfernten protestantischen Orten . . . . 186 fl.
4) Ertheilung des Religionsunterrichtes an Kinder und Verpflegung von Neucommunicanten an solchen Orten . 638 fl. 57 kr.
sodann gehören

5) noch hierher von den Beiträgen für Vicariate mit 7988 fl. diejenigen, welche an altersschwache oder wegen Krankheit dienstuntüchtig gewordene Pfarrer abgegeben werden, da der §. 74. der

Verfassungsurkunde, der den Geistlichen ein Anrecht auf Pensionirung aus Staatsmitteln gibt, bis jetzt noch nicht zum Vollzug gekommen ist. Wenn früher einzelne Geistliche Pensionen aus der Staatscasse erhielten, so waren dies vormalige Klostergeistliche, denen nach eingetretener Dienstuntüchtigkeit ihre vormaligen reichsgesetzmässigen Ruhegehalte wieder gegeben wurden; es mussten aber auch zu diesen wegen ihres ungenügenden Betrags stets aus dem Intercalarfond Zuschüsse gemacht werden. Ueberhaupt leistet der Intercalarfond ausser den aufgeführten ständigen Ausgaben noch gar Vieles an der Stelle des allgemeinen Kirchengutes an Cultkosten, Beiträgen für arme Gemeinden, und insbesondere sind es sehr erhebliche Summen, die aus dem Intercalarfond zur Dotation neuer Stellen, Herstellung neuer Kirchen u. s. w. abgegeben worden sind.

Für die unter a. und b. nicht genannten Punkte der oben erwähnten bischöflichen Vorlage ist eine besondere Fürsorge nicht getroffen, da die betreffenden Einrichtungen nicht in's Leben getreten sind. Die Firmungskosten werden aus der Bisthumscasse, beziehungsweise vom Bischofe selbst bestritten.

Aus dem Angeführten ergibt sich, dass für die in Rede stehenden Bedürfnisse überhaupt gesorgt wird, und dass solche namentlich auch von Seiten des Staates in anerkennenswerther Weise zur Befriedigung gelangen. Eben hierin liegt wohl auch wesentlich der Grund, dass das Verlangen nach Ausscheidung des Kirchengutes im Laufe der Zeit weniger entschieden aufgetreten ist, als dies früher der Fall war. Man wird auch kaum irren, wenn man in Rücksicht auf die in den oben angeführten Motiven des zur Ausführung der Convention eingebrachten Gesetzesentwurfs dargelegten Bedenken und Schwierigkeiten und nach der ganzen Gestaltung des Staatshaushaltes die Frage, ob die Ausscheidung des katholischen Kirchengutes überhaupt noch erfolgen werde, eher verneint, als die Verwirklichung dieser Maassregel in Aussicht nimmt; das aber sollte jedenfalls erreicht werden, dass die Landstände im Hinblick auf die dem Staatsvermögen zugeflossenen ansehnlichen Kirchengüter die Bestreitung der allgemeinen Bedürfnisse der katholischen Kirche als eine rechtliche Verpflichtung anerkennen und dass daher eine engherzige Zumessung oder gar Verweigerung bezweckende Erörterungen unterbleiben, durch welche die Gemüther der im Bewusstsein ihres guten Rechtes befindlichen katholischen Staatsangehörigen nur auf das Schmerzlichste berührt werden müssten.

Die österreichische Gesetzgebung hinsichtlich der Bestreitung der Kirchen- und Pfarrbaukosten.

A. Bis zum Jahre 1848.

Da die canonischen Bestimmungen über die kirchliche Baulast (vgl. Archiv VIII. 460 ff.) sich auf die allgemeinen Grundsätze beschränken, so hat sich in Oesterreich schon seit langer Zeit das Bedürfniss einer Näherbestimmung der Frage geltend gemacht, wer zu den Kosten eines Kirchen- oder Pfarrbaues beizutragen habe, ferner in welchem Masse und in welcher Ordnung die einzelnen Beitragspflichtigen zur Bestreitung dieser Kosten heranzuziehen seien.

1. In Mähren und Schlesien.

Schon unter dem 28. März 1750 erliess die Kaiserin Maria Theresia an die Repräsentation und Kammer in Mähren die nachstehende, daselbst mit dem Allerhöchsten Patente vom 27. April 1750 kundgemachte Verordnung:

»Wir befinden den wegen benöthigter Reparirung der Pfarreien gemachten Vorschlag um so mehr, als solcher den canonischen Rechten und besonders dem Concilio Tridentino gänzlich conform ist, allergnädigst zu approbiren, dass nämlich denen Reparationes vor Allem aus dem Kirchenärario, so eigentlich hiezu gewidmet ist, oder wenn solches nicht hinlänglich wäre, sodann von den Pfarreien oder Rectoribus Ecclesiae, welche daselbst ein Beneficium haben, und ein Mehreres, als die portio canonica austrägt, geniessen, mithin ultra victum et amictum im Ueberschusse stehen, vorgenommen und bestritten, sofern aber es sowohl an dem Kirchenärario, als der hinlänglichen portio canonica gebreche, allererst die Reparationes von dem Patrono und den Parochianis auf ihre Unkosten bewirkt werden, es wäre denn, dass ein und anderen Ortes eine Particularconvention vorhin in Solchem getroffen worden, allermassen solchen Falles das also getroffene Abkommen pro cynosura genommen werden müsste.«

Hiernach sollen zur Herstellung von Pfarrhofbauten in erster Linie das Erträgniss des bei der Kirche und Pfründe vorhandenen Kirchengutes und in Ermanglung desselben, wo eine Particularconvention nicht besteht, der Patron und die Parochianen in Anspruch genommen werden, und wird dieser Vorgang als den gemeinen geistlichen Rechten vollkommen entsprechend angesehen.

Um das Erträgniss des Kirchengutes ergiebiger zu machen, waren durch den Allerhöchstgenehmigten Landtagsschluss vom 14. November 1644 die Pfarrer verpflichtet worden, in ihren letztwilligen Anordnungen den dritten Theil ihres Vermögens der Kirche zuzuwenden. In casibus intestati verfügte ferner die Allerhöchste Vorschrift vom 30. Mai 1754, dass die pfarrherrliche Verlassenschaft ohne Unterschied des Vermögens, ob es patrimoniale, adventitium oder beneficiale sei, zur Hälfte den nächsten Verwandten des Verstorbenen zugewendet, die andere Hälfte aber in zwei Theile getheilt werde, wovon einer der Kirche, der andere dem Bischof zuzukommen hatte; um die Kosten des Unterhaltes der an der schlesischen und ungarischen Grenze aufgestellten Missionäre und Localcapläne bestreiten zu können.

Der Dominien, als einer Concurrenzpartei bei den Kirchenbauten, geschieht zuerst in einer Allerhöchsten Anordnung Erwähnung, welche unter dem 26. Februar 1782 an das königliche Amt in Schlesien mit dem Auftrage erlassen wurde, hiernach erforderlichen Falles entscheidend fürzugehen. Zufolge dieser

Anordnung hatten Seine k. k. Majestät in Anbetracht aller künftig sich ergebenden Kirchen-, Pfarrhof- und Schulbaufälle (zur Näherbestimmung des Verhältnisses der Concurrenz des Patrones und der Pfarrkinder) folgende Entschliessung zu schöpfen geruht, dass es diessfals bei der allgemein bestehenden Regel (des gemeinen canonischen Rechts), auch in dem Herzogthume Schlesien zu verbleiben habe, vermöge welcher in dem Falle, als der Pfarrer keinen Ueberschuss hat, auch die Pfarrkirche kein Vermögen besitzt, vorzüglich der patronus die hiezu nöthigen Kirchen- und Pfarrgebäude (für deren Erhaltung der Patron, wenn er auch von dem betreffenden Pfarrorte keine namhaften Einkünfte bezieht, wegen des ihm zustehenden Präsentationsrechtes zu sorgen verpflichtet ist) mit Concurrenz der Pfarrkinder mit den Zug- und Handroboten (welche nach dem Berichte des Troppauer königlichen Amtes damals fast bei jedem Bau die Hälfte des ganzen Erfordernisses ausmachten und nach der Ansässigkeit repartirt werden sollten) herzustellen schuldig ist; nur in dem Falle, wenn einige Dominien selbst, nicht etwa ihre Unterthanen allein eingepfarrt sind, sollen dieselben von Billigkeit wegen (weil ihnen die Pfarre für ihre Personen, Hausgenossen und Beamte die Vortheile der Seelsorge gewährt) um so mehr etwas zu den Gebäuden an Material sowohl, als an Geld beizutragen verbunden sein, als sie sonst ganz frei durchkommen und leichter als ihre eingepfarrten Unterthanen gehalten würden; jedoch habe auch in diesem Falle der Beitrag solcher eingepfarrten Dominien niemals das Drittel des Material- und Gelderfordernisses zu übersteigen und sei der Patron wenigstens allzeit zu dem Beitrage von zwei Dritteln zu verhalten. Sollten aber diese eingepfarrten Dominien mit ihren in der Pfarre befindlichen Besitzungen im Entgegenhalte der Besitzungen des Patroni nicht das Drittel erreichen, so würden solche auch mit ihren Material- und Geldbeiträgen nur pro rata ihrer Besitzungen (und zwar wie das Troppauer königliche Amt beantragte, nach dem Steuerfusse und respective nach der inkatastrirten Waldnutzung) beizuziehen sein; bei welch' Allem es sich jedoch von selbst verstehe, dass, wenn ein eingepfarrtes Dominium einen höheren Beitrag, oder auch nur eine Gemeinde einen Beitrag in Geld oder Material freiwillig leisten wollte, solches allerdings erlaubt sei.

Nach dem Antrage des Troppauer königlichen Amtes sollte die Ross- und Handarbeit von den eingepfarrten Gemeinden nach dem Verhältnisse der Ansässigkeit und Bespannung geleistet werden. Sollte sich der Fall ergeben, dass zu der betreffenden Pfarre etwa nur ein einziges, oder auch mehrere gar schwache Dominien eingepfarrt wären, welche mit dem Einen Drittel der Geld- und Materialerfordernisse offenbar überladen würden, so käme es nach dem weiteren Vorschlage des genannten königlichen Amtes jedesmal auf eine billige Beurtheilung an, in wiefern sie zum Beitrage nach ihrem Kräftenmasse angehalten werden mögen, gleichwie es sich auf jenen Fall, wenn ausser dem Kirchenpatrone gar kein Dominium in die betreffende Kirche gehörte, von selbst verstünde, dass die Gemeinden nebst den Ross- und Handdiensten mit einem Drittel der baaren Gelderfordernisse (welches nach den Steuer-Subrepartitionen individualiter auf sie zu vertheilen wäre), und wenn sie eigene Waldungen besässen, nach Proportion der inkatastrirten Waldnutzung auch mit einem Drittel des erforderlichen Bauholzes concurriren müssen.

Zufolge des den Länderstellen von Böhmen, Mähren, ob der Enns, Steiermark, Krain, Görz, Triest, Tirol, Vorderösterreich, Galizien, Niederösterreich zugegangenen Hofdecretes vom 24. December 1782, Z. 263., hatten Seine k. k. Majestät verfügt, dass, da der Religionsfundus nur vorzüglich auf die

Dotirung der Pfarrer geeignet sei, die Kirchen und Gebäude bei den neu zu errichtenden Pfarren und Localcaplaneien (man wendete aber diese Vorschrift bald auch auf altgestiftete Pfarren an, was die Hofkanzlei in einem Erlasse an das Gratzer Gubernium vom 20. September 1804, Z. 15,885, für gesetzlich erkannte) von den Patronen und Grundobrigkeiten (welche, wenn sie das Patronat nicht übernahmen, behufs der Erleichterung des Religionsfondes zu einiger Concurrenz mit den Materialien aufgemuntert und angeeifert werden sollten), es möge solches das Camerale, den Studienfond oder Particulares betreffen, hergestellt und auch von ihnen die Kosten zu bestreiten seien. Hiernach sollten sich die Landesstellen in vorkommenden Fällen der Regel nach achten, und nur wenn besondere Umstände obwalten, solche anzeigen. Doch wurde unter dem 1. Jänner 1786, Z. 628. der ob der Enns'schen Regierung erklärt, es verstehe sich von selbst, dass auch das entbehrliche Kirchenpeculium, wo ein solches vorhanden ist, mit zu Hilfe zu nehmen sei.

Mit dem an die vorerwähnten Länderstellen ergangenen Hofdecrete vom 29. Jänner 1783 wurde dieses Normale wegen der Kirchen- und neuen Pfarrgebäude dahin erläutert, dass 1. in solchen Orten, wo die Pfarr- oder sonst schon bestehenden Kirchen ein eigenes Vermögen besitzen, hievon ein Theil zur Erbauung und Herstellung der neuen, und Reparirung der Filialen und so auch vice versa verwendet, 2. (dieser Punct befindet sich in dem bezogenen Hofdecrete bloss für Mähren und Böhmen) aus dem alten mährischen Religionsfundo (in Böhmen aus der Cassa salis) bei ganz armen Kirchen und Gemeinden hievon ebenfalls die Hälfte oder ein Drittheil genommen und 3. die Gemeinden selbst, zu deren Behuf die neuen Pfarren errichtet werden und denen eigentlich die grösste Wohlthat dadurch zugeht, mit dem Drittheile oder doch mit unentgeltlichen Hand- und Zugarbeiten zur Concurrenz gezogen werden sollen, damit den Grundobrigkeiten und Patronis, das Patronatsrecht mag in Händen des Landesfürsten oder von Privaten sein, in Tragung der diessfälligen Last die mögliche Erleichterung zugewendet werde.

Ueber die Tragweite dieser Vorschrift findet sich in dem an das böhmische Gubernium aus einem besonderen Anlasse ergangenen Hofdecrete vom 3. Juni 1788, Z. 1034, eine Auskunft. Der Inhalt dieses Hofdecretes ist folgender: »Man erhält von dem mährischen Landesgubernium die Nachricht, dass dasselbe (böhmische Gubernium) unter Bezug auf eine Verordnung vom 29. Jänner 1783 Anstand nehme, das Stift Braunau als Patron der Pfarre Orlau im Teschner Kreise zur Herstellung des dasigen sehr baufälligen Kirchenthurmes zu verhalten und einen Theil der diessfälligen Kosten der dasigen, das Patronat nicht besitzenden Obrigkeit auftragen wolle; gleichwie jedoch einerseits sothane Verordnung nur von den neuen Pfarren redet, welcher Fall hier noch obwaltet, und andererseits es von eben dieser Verordnung durch die später bei der allgemeinen Pfarreinrichtung getroffene Verfügung, wo man den Obrigkeiten das Patronatsrecht angeboten und sie nur im Falle dessen Annehmung zur Herstellung und Conservirung der Pfarr- und Kirchengebäude verhalten hat, abgekommen, auch eine bekannte dem Gubernium vielmal erinnerte und in allgemeiner Beobachtung stehende Sache ist, dass Pfarr- und Kirchengebäude von den Patronis, sie mögen nun zugleich Ortsobrigkeiten sein oder nicht, mit Zuhilfenehmung des entbehrlichen Kirchenpeculii und der unentgeltlichen Arbeiten der Pfarrgemeinde hergestellt werden müssen: als hat das Gubernium das Stift Braunau seiner Obliegenheit zu erinnern und

demselben die baldige Reparirung dieses Thurmes aufzutragen, damit nicht etwa mit längerem Zuwarten der Schaden und Kostenaufwand grösser werde.«

Das in Sachen der Pfarreierrichtung in Mähren und Schlesien erlassene Hofdecret vom 26. Juni 1784, Z. 1386. enthielt nämlich hierüber folgende Bestimmung: »Die Herstellung der nöthigen Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude hat an jenen Orten, wo den Stiftern die Exponirung ihrer Geistlichen und damit das Präsentationsrecht eingeräumt wird, von ihnen als Patronis nach der allgemeinen Regel zu geschehen. Bei den übrigen sind von den betreffenden Obrigkeiten die Erklärungen vorläufig abzufordern, ob sie sich hiezu in der Betrachtung, dass diese Ausgabe mit dem Wohl ihrer Unterthanen so enge verbunden sei, und ihnen der fortwährige Unterhalt des Seelsorgers nicht zur Last falle, sondern solcher von dem Religionsfundo bestritten werde, freiwillig gegen dem herbeilassen wollten, dass man ihnen das jus Patronatus auf die neuen Pfarren oder Localcaplaneien einräumte. Würden nun hiezu einige sich nicht einverstehen, so hat das jus Patronatus bei dem Religionsfonde zu verbleiben und die diessfälligen Unkosten sind von daher zu bestreiten.«

Durch das Patent vom 27. April 1750 war für Mähren angeordnet worden, dass in erster Linie das zugängliche Kirchenpeculium, bei dessen Unzulänglichkeit aber die Pfarrer oder Rectores Ecclesiarum, deren Einkünfte die portionem canonicam ultra victum et amictum übersteigen, alle Reparationen an den Pfarrgebäuden ohne Unterschied allein zu bestreiten haben. Im Jahre 1770 entspann sich eine Verhandlung darüber, ob eine gleiche ausschliessende Verpflichtung zu Gunsten der sonst in Anspruch zu nehmenden Patrone auch den Pfarrern in Böhmen aufzuerlegen sei. Das erzbischöfliche Consistorium zu Prag verfocht die Ansicht, dass die Pfarrer in Böhmen von dieser Verpflichtung frei zu bleiben hätten, und in den Fällen, wo weder eine Erectionsurkunde noch ein anderer Vertrag etwas Anderes feststellt, die Patrone zur unentgeltlichen Abreichung der Baumaterialien, die Pfarrkinder zur Leistung der Fuhren und Handarbeiten zu verhalten, die baaren Auslagen aber aus dem Peculio der Kirchen, und in dessen Ermanglung um so mehr von den Patronen zu bestreiten wären, als diese nach einem althergebrachten, durch Synodal-Constitutionen bestätigten Rechte bei den Intestatverlassenschaften der Patronatsgeistlichkeit in tertia parte bonorum succedirten. Auch von anderen Seiten ward darauf hingewiesen, dass nach der buchstäblichen Auslegung der Vorschrift des Conciliums von Trient (Sess. 21. de reform. cap. 7.) bei der Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens Alle, welche von der Kirche einen Nutzen ziehen; also nicht der Pfarrer allein, sondern dieser und der Patron mit Zuziehung der Pfarrgemeinde zu Folge des diese drei Concurrenten umschlingenden Gesellschaftsbandes zu dem ihnen gemeinsamen onus reparationis verpflichtet seien, wobei es jedoch bei dem allgemeinen Landesbrauche zu belassen wäre, nach welchem die Pfarrkinder, um sie in ihrem Nahrungs- und Contributionsstande nicht zu schwächen, nur zur unentgeltlichen Verrichtung der benöthigten Fuhren und Handarbeiten verhalten werden.

Hierüber ist unter dem 25. Mai 1770 nachstehende Allerhöchste Verfügung an das königlich böhmische Gubernium und auf Grund derselben das Patent vom 11. Juni 1770 erlassen worden:

»Demnach die Erfahrung bewähret, dass bisher in Unserem Erb-Königreiche Böhmen die Reparirung der Pfarrwohnungen und der dazu gehörigen Gebäude äusserst vernachlässigt und hierwegen öfters zwischen den Pfarrern und ihren Pfarrkindern, oder derenselben Obrigkeiten und Patronis Ecclesiae Streitigkeiten

erregt werden: so haben Wir für nöthig befunden, hierinfalls folgende Massregeln zu bestimmen und festzusetzen, wollen und befehlen daher gnädigst, dass

1. jene Reparationes, wozu der Pfarrer eigene oder der Ihrigen Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung Anlass gegeben, auch ihnen allein, ohne alle weitere Concurrenz des Kirchenvermögens oder des Patroni obliegen; dahinwegen

2. alle übrigen Reparationes, die wegen Länge der Zeit, steten Gebrauches oder unvorhergesehener Zufälle zur Nothwendigkeit werden, vorzüglich aus dem Kirchen-Aerario, in soweit solches zureichend ist, bestritten, wann aber dasselbe nicht hinlänglich wäre, sodann sowohl der Patronus, als der Pfarrer, Letzterer jedoch dergestalt dazu beigezogen werden solle, dass

3. jene Pfarrer, welche über die portionem canonicam und über die Unterhaltung der theils wegen Weitläufigkeit ihrer Pfarreien, theils wegen aufhabender mehrerer geistlicher Obliegenheiten oder eigener Leibesschwachheit und Gebrechlichkeit des Pfarrers zur Seelsorge gleich nothwendigen Capläne in keinem Ueberschusse stehen, von allem Beitrag zu Herstellung der Pfarrgebäude freigelassen, folgsam

4. sothaner Beitrag nur von dem wirklichen Ueberschuss abgenommen und nach Mass der grösseren Einkünfte auch mehr erhöht, sothaner Ueberschuss jedoch nicht so genau berechnet, sondern um dem Pfarrer auf alle unvorhergesehenen Zufälle seine portionem canonicam sicher zu stellen, ein gewisses Quantum dieses Ueberschusses zum Grunde genommen, und nach Mass, als dieser ansteiget, auch der Beitrag bis zu einem gleichen Verhältniss mit dem Patrono ausgemessen werde, mithin zufolge dieser Massregel

5. zu den Reparationen der pfarrlichen Wohngebäude, in soweit solche aus dem Vermögen der Kirche nicht bestritten werden können und ausser den von den Pfarrkindern dabei unentgeltlich zu verrichten habenden Fuhren und Handarbeiten, die Pfarrer, welche über die portionem canonicam und über die Unterhaltung der nöthigen Capläne an Pfarreinkünften 100 bis 200 Gulden beziehen, den zehnten, wann aber dieser Ueberschuss 300 bis 400 Gulden beträgt, den fünften, wann solcher 500 bis 600 Gulden abwirft, den vierten, wann er sich auf 700 bis 800 Gulden beläuft, den dritten Theil, und endlich wo derselbe auf 9000 bis 1000 Gulden und darüber ansteigt, die Hälfte der sowohl für die Baumaterialien, als übrigen Auslagen erforderlichen Reparationskosten, niemals aber ein Mehreres, auch dieses nur also und mit der billig mässigen Eintheilung, dass ihnen allemal ihre Congrua und das Unterhaltsquantum für die nöthigen Capläne frei bleibe, beizutragen, sondern das Uebrige die Patroni, sowie in dem Falle, wo kein wenigstens das Quantum von 100 Gulden erreichender Ueberschuss vorhanden ist, den ganzen Aufwand, doch allemal mit Beiziehung der Pfarrkinder zu den unentgeltlichen Fuhren und Handarbeiten, zu bestreiten schuldig sein sollen. Wohingegen

6. in jenen Orten, allwo dieserhalben Particular-Conventionen und besondere von den Patronis oder Pfarrkindern übernommene Verbindlichkeiten bestehen, oder in Zukunft bei Errichtung neuer Pfarreien mit Genehmhaltung der geistlichen und weltlichen Obrigkeit darüber eingegangen worden, es auch dabei sein Bewenden haben muss, widrigens aber, wo pro futuro hierwegen kein Einverständniss getroffen werden kann, Unserer obigen Richtschnur nachgelebt werden soll. Damit jedoch

7. die Pfarrgebäude allezeit bei gutem Bau erhalten und die nöthigen, oft

mit geringen Unkosten zu bewirkenden Reparationes nicht aus Nachlässigkeit der Pfarrer oder Beamten in der Zeit verabsäumt werden mögen, so verordnen Wir hiemit, dass alljährlich bei Abhörung der Kirchenrechnungen, wobei nicht allein ex parte Consistorii der Vicarius foraneus, sondern auch der Patronus oder dessen Beamte zugegen sein müssen, deren allenfalls nöthig findende Reparation nach gegenwärtig Unserer höchsten Vorschrift oder der bestehenden besonderen Convention veranstaltet, auch der Befund und Ueberschlag von ermeldeten Vicario foraneo dem Consistorio vorgelegt, von diesem aber keine unnöthigen Umtriebe und Verzögerungen veranlasst werden sollen; wie dann nicht minder

8. bei Absterben der geistlichen Beneficiaten sonderheitlich die Gebäude jedesmal genau untersucht, und das Mangelhafte, wozu des Verstorbenen oder der Seinigen Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung Anlass gegeben, allenfalls aus dem zurückgelassenen Vermögen hergestellt, annebst auch bei den erträglichen Pfarreien, wenn es auf einen grösseren Bau ankömmt, der Kostenbetrag mit vorläufiger Einverständniss des Consistorii und Patroni, oder wo es um die a collatione regia abhängenden Pfarreien zu thun ist, mit Euerer Einverständniss aufgenommen und nach der oben angeordneten Ausmessung desjenigen Beitrages, welchen der Pfarrer, doch niemals weiter als bis auf die Hälfe der Kosten, zu leisten hat, in billigem Masse auf mehr oder weniger Jahre eingetheilt werden solle, in welchem sodann dem neuen Pfarrer und so auch seinem Nachfolger die Tilgung obliegen wird.«

Hiemit waren die Bestimmungen des für Mähren erlassenen Patentes vom 27. April 1750, nach welchem in Ermanglung des Kirchenvermögens die Pfarrer ihren gesammten Congruaüberschuss zur Herstellung aller, wie immer entstandener Gebrechen der Pfarrgebäude verwenden sollten, für die Pfarrer in Böhmen gemässiget. Eine gleiche Ermässigung wurde auch für Mähren und Schlesien angestrebt und laut des an das mährisch-schlesische Gubernium unter dem 7. Jänner 1797 ergangenen Hofdecretes zugestanden. Laut dieses Hofkanzleidecretes war von dem genannten Gubernium vorgestellt worden, dass das in Mähren bestehende Patent vom 27. April 1750 die billige Grenzlinie zwischen den Reparationen und Anschaffungen, welche jeder Pfarrer und Localcaplan aus Eigenem zu bewirken, und jenen, wozu der Patron beizutragen hat, nicht enthalte; dann dass es den Seelsorgern, welche über die Congrua dotirt sind, empfindlich fallen muss, ihren ganzen Congruaüberschuss auf die Reparationen des Pfarrgebäudes zu verwenden. Hierauf erfolgte die Allerhöchste Entschliessung, dass das für Böhmen vorgeschriebene Patent vom 11. Juni 1770, welches über diesen Gegenstand Ziel und Mass gibt, allerdings auch für Mähren und Schlesien anzuwenden sei, nur mit dem Unterschiede, dass den Seelsorgern, welche über die Congrua und über den Unterhalt für die Capläne einen Ueberschuss haben, folglich zu den grösseren Reparationen beitragen müssen, noch allemal ein Drittel dieses Ueberschusses ganz freizulassen sei, und sie nur von den anderen zwei Dritteln, nach den für Böhmen angeordneten Abstufungen in's Mitleid gezogen werden sollen. Mit derselben Allerhöchsten Entschliessung ist ferner erklärt worden, dass jene Seelsorger, die bloss mit der Congrua canonica dotirt sind, zu keinen anderen als solchen Baureparationen, die jedem Inwohner eines gemietheten Hauses aus Eigenem zu tragen obliegen, keineswegs aber zu der schon immer mehreren Kostenaufwand fordernden Dachbesteigung beizuziehen seien.

Auf Grund dessen ist von dem mährisch-schlesischen Landesgubernium

über die Massregeln bei den Reparaturen der Pfarrgebäude unter dem 21. Jänner 1797 nachstehendes Circular erlassen worden:

„In dem Allerhöchsten Patente vom 27. April 1750 sind zwar die Grundsätze vorgeschrieben, nach welchen sich bei vorkommenden Reparationen der Pfarreien zu benehmen sei, und wer zu den dazu erforderlichen Kosten nach Umständen beizutragen habe?

Da aber einestheils die billige Grenzlinie zwischen den Reparationen und Anschaffungen, welche jeder Pfarrer und Localcaplan aus Eigenem zu bewirken, und jenen, wozu der Patron beizutragen hat, darin nicht gezogen ist, und anderntheils den Seelsorgern, welche über die Congrua dotirt sind, empfindlich fallen muss, ihren ganzen Congruaüberschuss auf die Reparation des Pfarrgebäudes zu verwenden; so haben Seine Majestät sowohl für Mähren, als den diesseitigen Antheil Schlesiens Allerhöchst vorzuschreiben befunden:

1. Dass jene Reparaturen, wozu der Pfarrer und Localen eigene, oder ihrer Dienstleute Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung Anlass gegeben hat, von ihnen allein, ohne alle weitere Concurrenz des Kirchenvermögens oder des Patrons bestritten werden sollen; ebenso sind

2. kleinere Reparaturen, die jedem Inwohner eines gemietheten Hauses aus Eigenem zu tragen obliegen, als: Einsetzung einiger Fensterscheiben, Kacheln in den Oefen, Ausbesserung der Thüren, Schlösser und theilweisen Fensterstöcke, Ausdielung einiger Bretter in den Fussböden, künftig von den Pfarrern und Localen, ohne Rücksicht, ob sie einen oder keinen Congruaüberschuss haben, ganz allein, und ohne einen anderweiten Beitrag zu bestreiten;

3. alle übrigen Reparationen, die wegen Länge der Zeit, steten Gebrauch, durch feuchte Lage oder unvorgesehene Zufälle zur Nothwendigkeit werden, sind vorzüglich aus dem Kirchenvermögen, welches eigentlich, in soweit es zureicht, dazu bestimmt ist, zu bestreiten; wenn dasselbe aber nicht hinreichend wäre, sollen die Pfarrer und Localen, welche von ihrem Beneficio, mehr als die Portio Canonica beträgt, geniessen, nach dem im folgenden Absatze zu bestimmenden Mass; und endlich, wenn weder das Kirchenvermögen noch das Uebermass der Congrua zulangte, auch die Kirchenpatrone mit den nöthigen Beiträgen, und die Pfarrgemeinden, welche die Kräfte hiezu haben, mit den unentgeltlichen Hand- und Zugarbeiten zugezogen werden;

4. jene Pfarrer, welche über die Portionem Canonicam und über Unterhaltung der theils wegen Weitläufigkeit ihrer Pfarreien, theils wegen aufhabender mehrerer geistlichen Obliegenheiten nothwendigen Capläne keinen Ueberschuss haben, sind von allem Beitrage zur grösseren Reparirung und Herstellung der Pfarrgebäude frei zu lassen.

5. Es sind demnach diese Beiträge nur von dem wirklichen Ueberschusse zu nehmen, und nach dem Verhältnisse der Einkünfte dergestalt zu leisten, dass, um dem Pfarrer auf unvorhergesehene Fälle seine Portionem Canonicam sicher zu stellen, ein gewisses Quantum des Ueberschusses zum Grunde genommen, und nach Mass, als dieser steigt, auch der Beitrag bestimmt werde; in dieser Gemässheit sind

6. jene Pfarrer, die über ihre Congruam und das bestimmte Unterhaltungsquantum der nöthigen Capläne keinen die Summe von 100 fl. erreichenden Ueberschuss ihrer Einkünfte haben, von allem Beitrage zu entheben; jene Pfarrer aber, welche an ihren Einkünften einen die Summe von 100 fl. übersteigenden Congruaüberschuss haben, sollen nach Abschlag eines Drittels von diesem Congrua-

überschusse, welches ihnen ganz frei zu lassen ist, mithin nur von zwei Dritteln dergestalt in's Mitleiden gezogen werden, dass sie von dem Ueberschusse von 100 bis 200 fl. den zehnten, von 300 bis 400 fl. den fünften, von 500 bis 600 fl. den vierten, von 700 bis 800 fl. den dritten, und endlich von 900 bis 1000 fl. und darüber die Hälfte der sowohl auf die Baumaterialien als übrigen Auslagen erforderlichen Reparationskosten, niemals aber ein Mehreres beizutragen schuldig sind.

7. Wenn jedoch an einigen Orten dieserwegen schon Particularconventionen und besonders von den Patronen oder Pfarrkindern übernommene Verbindlichkeiten bestünden, oder in Zukunft bei Errichtung neuer Pfarreien mit Genehmhaltung der Behörden eingegangen würden, so soll es auch dabei sein Bewenden haben; ausserdem aber sich bloss nach obbemeldeter Richtschnur geachtet werden.

8. Soll kein Pfarrer oder Localcaplan sich unterfangen, eigenmächtig und ohne vorläufige Anmeldung und erhaltene Genehmigung der Landesstelle einige grössere, und ihnen nicht selbst durch den zweiten Absatz zugewiesene Reparatur und Baulichkeit vorzunehmen, oder das Kirchenvermögen dazu zu verwenden. Sollte aber gleichwohl eine solche Reparatursvornehmung oder Geldverwendung ohne erhaltene vorläufige Genehmigung geschehen, so soll sie Demjenigen allein zur Last fallen, der sie ohne Bewilligung, folglich auf eigene Gefahr und Rechnung unternommen hat.

9. Damit jedoch die Pfarrgebäude allzeit in gutem Baustande erhalten, und die nöthigen oft mit geringen Kosten zu bewirkenden Reparationen nicht aus Nachlässigkeit der Pfarrer und Localen oder der Beamten in der Zeit verabsäumt werden mögen: wird hiemit verordnet, dass alle Jahre bei den Visitationen und Untersuchungen der Kirchenrechnungen, bei welchen nicht allein der Landdechant, den es betrifft, sondern auch der Patron oder dessen repräsentirender Beamte gegenwärtig sein muss, sich pünktlich nach den bestehenden Generalien benommen, somit die Pfarrgebäude ordentlich beaugenscheiniget, und deren nöthigfindende nach dieser gegenwärtigen Ausmass oder den bestehenden besonderen Conventionen zu veranstaltende Reparationen, sowohl von dem Landdechant als dem den Patron repräsentirenden Wirthschaftsbeamten ihrer Behörde und von dieser der Landesstelle um so gewisser binnen acht Wochen nach erhobenem Befund angezeigt werden sollen, als im widrigen, und wenn durch die längere Verzögerung den Gebäuden ein grösserer Schaden zugeht, die Untersuchenden und der Patron dafür zu haften haben werden.

10. Ebenso sollen bei Absterben der Pfarrer und Localen die Gebäude jedesmal insbesondere genau untersucht, und das Mangelhafte, wozu des Verstorbenen oder der Seinigen Nachlässigkeit, Schuld oder Verwahrlosung erwiesenermassen Anlass gegeben hat, allenfalls aus dem zurückgelassenen Vermögen hergestellt werden.

11. Damit jedoch diese hier angeordnete Beaugenscheinigung der Gebäude desto sicherer und verlässlicher vorgenommen, auch der Befund, in was für einem Stande sie sich befinden, dann ob und was für Reparationen zu veranstalten sein, ordentlich erhoben und zur Abhilfe vorgelegt werden könne, wird in der Anlage das Formular des Inventarii, nach welchem die ursprüngliche Untersuchung und Beschreibung der Pfarrgebäude angeordnet worden ist, zu dem Ende beigeschlossen, damit bei den vorgeschriebenen Kirchenvisitationen und den nach Absterben eines Pfarrers oder Locals vorzunehmenden Untersuchungen nach einem

gleichen allgemeinen Richtmass vorgegangen, und ob Alles in dem Bestand, wie solchen das gemachte Inventarium darstellt, wirklich vorhanden, oder ob und was für eine Reparation nothwendig, dann was deren Anlass, somit von wem sie zu bestreiten sei, gemeinschaftlich beurtheilt, und durch die Behörden der Landesstelle zur Abmittlung oder sonstigen Verfügung vorgelegt werden mögen.

12. Wenn es auf einen grösseren Bau ankömmt, ist vorher der Ueberschlag durch den Kirchenpatron verfassen zu lassen, und dort, wo die Vergebung der Pfarreien und Localien von dem Landesfürsten abhängt, der Landesstelle zur Prüfung und Bestätigung einzusenden, worauf sodann der nach der oben §. 6. angeordneten Ausmessung von den Pfarrern und Localen zu leistende Beitrag im billigen Masse auf mehr oder weniger Jahre eingetheilt werden soll, in welchen dem Pfarrer oder seinem Nachfolger die Tilgung obliegen wird[1].«

Aus Anlass eines besonderen Falles ist dem mährisch-schlesischen Gubernium mit dem Hofkanzleidecrete vom 11. April 1806, Z. 4516 bedeutet worden, dass die eben dargelegte Circularverordnung vom Jahre 1797 nicht bloss bei Reparaturen, sondern auch bei jedem neuen Bau in der Art, als es der §. 12. vorschreibt, sich ein- für allemal gegenwärtig zu halten und bei vorkommenden Fällen zur Richtschnur zu nehmen sei.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass es ein Irrthum sei, wenn man die Circularverordnung des mährisch-schlesischen Guberniums vom 21. Jänner 1797 als eine allgemeine Norm für sämmtliche Bauherstellungen an Kirchen- und Pfarrgebäuden erklärt. Seinem Wortlaute und seiner Entstehung nach hat dieses Circular nur die Reparaturen der Pfarrgebäude, und selbst bezüglich dieser vorzugsweise nur den Umfang und das Mass der Bauconcurrenz der kirchlichen Pfründner zum Gegenstande. Hinsichtlich der Kirchenbaulichkeiten hat man in Mähren stets an dem Grundsatze gehalten, dass die hiezu erforderlichen Kosten, ohne Beiziehung des kirchlichen Pfründners, aus dem Kirchenvermögen und bei

---

1) Zur Erläuterung des Absatzes 6. des voranstehenden Circulares ist mit dem Cultusministerialerlasse vom 28. Jänner 1861, Z. 665, Folgendes erklärt worden: „In der für Mähren geltenden Bauvorschrift vom 21. Jänner 1797 ist sowohl die Frage, welche Pfarrer oder Beneficiaten, so wie auch die Frage, nach welchem Massstabe dieselben zu den Kosten der Pfarrhofbaulichkeiten zu concurriren haben, genau beantwortet. Ueber die erstere Frage entscheidet der Anfang des Absatzes 6., wo es heisst, dass jene Pfarrer, die über ihre Congruam und das bestimmte Unterhaltsquantum der nöthigen Capläne keinen die Summe von 100 fl. erreichenden Ueberschuss ihrer Einkünfte haben, von allem Beitrage zu entheben sind. Aus dem Gegensatze dieser Bestimmung folgt von selbst, wer mit zu concurriren hat, nämlich jene, bei denen sich ein die Summe von 100 fl. übersteigender Ueberschuss zeigt. Die zweite Frage ist in demselben Absatze beantwortet, und hiebei zuerst der Grundsatz aufgestellt worden, dass dem Pfarrer von dem Congruaüberschusse noch ein Drittel ganz frei zu lassen ist; dann ist der Massstab angegeben, nach welchem die übrigen zwei Drittheile in's Mitleid zu ziehen sind, nämlich wenn der Ueberschuss 100 bis 200 fl. beträgt, der zehnte Theil der Kosten u. s. w. Hier heisst es ausdrücklich der Ueberschuss und nicht der Ueberschussrest oder die zwei Drittheile des Ueberschusses. Es ist also bei der Berechnung, ob der 10., 5., 4., 3. Theil oder ob die Hälfte der Kosten von Seite des Pfarrers zu bestreiten kommen, der ganze Ueberschuss und nicht bloss die nach Abzug des frei zu lassenden Drittels von dem ganzen Ueberschusse verbleibenden zwei Drittheile, welche nur bei der Frage in Betracht kommen was wirklich zu verwenden ist, zu berücksichtigen.“

dessen Unzulänglichkeit von dem Patrone bestritten, und von den Parochianen die erforderlichen Hand- und Zugdienste geleistet werden.

Im Jahre 1812 überzeugte man sich, dass durch die Anwendung dieses Grundsatzes die mit zahlreichen Patronaten belasteten öffentlichen Fonde hart mitgenommen worden, wesshalb in Erwägung gezogen wurde, ob nicht die Verordnung vom 6. Jänner 1787, welche bei Schulbaulichkeiten den Grundobrigkeiten die Beistellung der Baumaterialien auferlegte, auch auf Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten auszudehnen sei. Hierwegen ist den Länderstellen von Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, Steiermark und Oesterreich ob der Enns durch das Hofkanzleidecret vom 9. Juli 1812, Z. 9828, Folgendes bedeutet worden: »Um in den Fällen, wo nach den bestehenden Vorschriften den Kirchenpatronen überhaupt, wenn sie nicht zugleich Grundobrigkeiten sind, bei Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten die Herbeischaffung der Baumaterialien obliegt, diese Last in einem Zeitpunkte, in welchem die letzteren zu so ungeheuren Preissen gestiegen sind, möglichst zu erleichtern, hat die Landesstelle den zu solchen Kirchen und Pfarren eingepfarrten Dominien und Grundobrigkeiten mittelst eines gedruckten Circulares zu erklären: Die Staatsverwaltung versehe sich zu ihren guten Gesinnungen und zu ihrem erprobten Religionseifer, dass sie bei den vorfallenden Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten, um das die Ehre Gottes und ihr eigenes, dann ihrer Unterthanen Seelenheil zum Gegenstande habende heilige Werk mit vereinten Kräften zu fördern, sich herbeilassen werden, zu Kirchen- und Pfarrgebäuden jene Materialien, welche sie, als Steine, Ziegeln, Kalk und Bauholz in ihrem Bezirke besitzen, um den Erzeugungspreis oder sonst in anderen billigen Preisen abzureichen. Hiernach hat die Landesstelle denn auch bei allen den den öffentlichen Fonden als Patronen obliegenden Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten auf diese Aufforderung um so grössere Rücksicht zu tragen, als ihnen die Kosten zu solchen Bauten ohnehin beinahe unerschwinglich werden.« An die niederösterreichische Landesregierung ist dieses Hofdecret nicht ergangen, weil ohnehin auf die Beiziehung der Dominien zu Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten in dem für Oesterreich unter der Enns erflossenen Concurrenz-Normale vom Jahre 1805 fürgedacht war.

Hierdurch ist es wohl ausser Zweifel gestellt, dass in Mähren eine gesetzliche Vorschrift nicht bestand, welche die Dominien bei Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten zur Leistung von Beiträgen verpflichtet hätte, dann dass die oben erwähnte, für Schlesien erlassene Vorschrift vom 26. Februar 1782, zufolge deren die Dominien bei solchen Baulichkeiten pflichtmässig zu concurriren hatten, nach dem Hofkanzleidecrete vom 9. Juli 1812, ja schon nach dem Gubernial-Circulare vom Jahre 1797 nicht mehr zur Anwendung gekommen ist. Endlich ist noch das an das mährisch-schlesische Landesgubernium erlassene Hofdecret vom 6. September 1787, Z. 2181, zu erwähnen, mit welchem verordnet wurde, dass dem Erzbischofe von Olmütz bei den Pfründen liberae collationis die Bauführungen nicht zuzumuthen, sondern dass bei diesen sogenannten Collationspfarren, die der Erzbischof nur jure episcopali vergibt und wo eigentlich kein Patronus vorhanden ist, das Patronat am ersten dem Dominio anzubieten und in dessen Entstehung von dem Religionsfond mit den dasselbe begleitenden Vorzügen und Obliegenheiten zu übernehmen sei.

2. In Böhmen.

In welcher Weise in Böhmen durch das Patent vom 11. Juni 1770 die

Bestreitung der Kosten zur Herstellung der Gebrechen der Pfarrwohnungen und der dazu gehörigen Gebäude geregelt wurde, ist sub 1. (S. 71 ff.) dargethan worden.

In den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts finden sich hierüber einige an das böhmische Gubernium erflossene Particularentscheidungen der Hofkanzlei, und zwar: a) vom 10. Juni 1783, Z. 1139. »Der eingerathene Baubeitrag per 1122 fl. für den Pfarrhof zu N. kann nicht bewilliget werden, da vermöge Allerhöchster Resolution die pfarrlichen Gebäude von den Obrigkeiten concurrenter mit den Gemeinden hergestellt werden sollen (die Salzcasse vorzüglich zu dem Baue der Kirchen gewidmet ist) und der Anschlag dieses Pfarrhofes in einer Gegend, wo Baumaterialien genug vorhanden sind, auch etwas zu hoch befunden wird;« b) vom 19. August 1783, Z. 1556. »Seine Majestät haben wegen Bestreitung der Unkosten für die pfarrlichen Gebäude die Allerhöchste Resolution dahin zu fassen geruht, dass solche in allen Fällen von den Patronen bestritten werden sollen, wenn sie nicht das Patronatsrecht verlieren wollen. Dieser Allerhöchsten Entschliessung gemäss hat sonach weder der vom Gubernium zur Herstellung der Petrowitzer Pfarrkirche auf 2000 fl. ex Cassa salis eingerathene Beitrag, noch künftighin ein solcher in regula Statt, sondern die Unkosten der Kirchen und pfarrlichen Gebäude sind von den Patronis mit der dem Gubernium schon bekannt gemachten Zuhilfenehmung des entbehrlichen peculii Ecclesiae und der freiwilligen Arbeiten der Unterthanen zu bestreiten, wenn sie sich nicht des juris patronatus verlustig machen wollen.«

Mit dem Hofdecrete vom 24. September 1785 erging hinsichtlich der Pfarreinrichtung in Böhmen ein Generale an das dortige Gubernium. In demselben finden sich hinsichtlich der Herstellung der Kirchen- und Pfarrgebäude die mit dem Hofdecrete vom 26. Juni 1784, Z. 1386, für Mähren und Schlesien erlassenen Bestimmungen mit dem Beisatze: »In allen Fällen aber sind die Obrigkeiten dahin aufzumuntern, dass sie wenigstens mit einem verhältnissmässigen Antheile in Herbeischaffung der Materialien, so wie es die Lage und Umstände zulassen, dazu concurriren, gleichwie dann auch die Pfarrkinder die Fuhren und Handarbeiten verhältnissmässig zu leisten hätten, und wenn ein eigenthümliches Vermögen der Kirche vorhanden ist, solches, in soweit es zu den täglichen Erfordernissen entbehrt werden mag, zu Hilfe zu nehmen sein wird, um durch diese allseitige Mitwirkung den Aufwand der Kosten für einen jeden Theil nach Möglichkeit zu erleichtern.«

Im Einklange hiemit erklärte das an das böhmische Gubernium erlassene Hofdecret vom 30. September 1786, Z. 2329: »Die wegen des Patronatsrechtes von den Obrigkeiten im Leitmeritzer Kreise angezeigten Erklärungen dienen zur Nachricht, und da die Kirche zu A. ein so ansehnliches Vermögen besitzt, kann der Obrigkeit das Patronatsrecht und die Zuhilfenehmung des entbehrlichen peculii allerdings gestattet werden, respectu T. und R. aber, da das Vermögen beider Kirchen ohnehin unbedeutend ist, hat das Gubernium denselben zu erinnern, es könne nicht gestattet werden, die Kirchen von ihrem peculo zu entblössen, wo sie sodann ihre eigenen Erfordernisse zu bestreiten nicht im Stande sein würden. Der Sinn der zu gestattenden Zuhilfenehmung des Kirchenvermögens zu den Gebäuden könne nur auf das Entbehrliche abzielen, nicht aber dass man die ganze Last dahin wälze und damit die Kirchen ganz ausser Stand ihrer Subsistenz setze.«

Mit dem an das böhmische Gubernium erlassenen Hofdecrete vom 22. November 1786, Z. 3030, wurde die Ausführung mehrerer Kirchen- und Pfarrhofbauten mit dem Beifügen angeordnet, dass, soweit die Kirchen ein Vermögen

besitzen, solches, in soferne es ohne Abbruch der Current-Erfordernisse geschehen mag, zu Hilfe zu nehmen, die Obrigkeiten dabei zu einiger freiwilliger Concurrenz nach Umständen und nach der Lage mit Baumaterialien und die Unterthanen mit guter Art, ohne sie in ihrem Contributions- und Wirthschaftsstand zurückzusetzen, zu Leistung der Fuhren und Handarbeiten aufzumuntern seien, das Uebrige aber von Patronatswegen aus dem fundo religionis bestritten werden solle. Und mit dem Hofdecrete vom 15. Mai 1787, Z. 925, wurde dem böhmischen Gubernium aufgegeben, dahin zu trachten, dass die Ausgabe (aus dem Religionsfonde zur Herstellung der Pfarr- und Kirchengebäude) durch die Concurrenz der Gemeinden, der Dominien und des entbehrlichen Kirchenvermögens dem Fond möglichst erleichtert werde.

Das Hofdecret vom 9. März 1789, Z. 289 (an die Staatsgüter-Administrationen, mit Ausnahme Innerösterreichs, dann an die sämmtlichen Landesgubernien und Landesregierungen), verfügte, dass die Pfarrer und Localisten die Reparatur der Wirthschafts- und Stallgebäude auf eigene Kosten zu bestreiten haben, dagegen aber von dem Nachfolger eine mässige Ablösung fordern können. (Diese Bestimmung ist durch Punkt 13. des im Jahre 1806 für Böhmen festgestellten Kirchen- und Pfarrbau-Normales ausser Wirksamkeit gesetzt worden.)

Aus Anlass eines allerunterthänigsten Vortrages vom 18. September 1804, mit welchem die Einführung des für Mähren erlassenen Baunormales vom 21. Jänner 1797 in den innerösterreichischen Provinzen mit dem Beisatze beantragt wurde, dass bei Herstellung der den Pfarrern allein zum Vortheile gereichenden Wirthschaftsgebäude die Pfarrer zur Bestreitung der ganzen Herstellungskosten nach der Hofverordnung vom 9. März 1789 zu verhalten wären, genehmigten Seine Majestät diesen Antrag mit der Weisung, dass die Hofkanzlei sich zu äussern habe, ob das erwähnte mährisch-schlesische Baunormale nicht auch in den anderen Erbländern eingeführt werden könne.

Auf Grund der hierauf gepflogenen Verhandlungen ist an das böhmische Gubernium das Hofkanzleidecret vom 18. April 1806, Z. 22,616, nachstehenden Inhaltes erflossen: »Da in Ansehung der Concurrenz zu den Reparaturen bei Pfarrgebäuden unterm 21. Jänner 1797 mit Allerhöchster Genehmigung neue Massregeln für die Provinz Mähren erlassen worden sind, und man befunden hat, die darin festgesetzten Grundsätze auch in Böhmen zur Beobachtung vorzuschreiben, so wird dem Gubernium das für Mähren erflossene Circulare zur Kundmachung mit dem zugefertiget, dass es hiedurch von der diesortigen, über diesen Gegenstand erlassenen Verordnung vom 9. März 1789 abkomme.«

Diese Kundmachung geschah durch das Circular des böhmischen Landesguberniums vom 23. Mai 1806, welches von dem sub I. angeführten Patente vom 11. Juni 1770 ausgeht und fast wörtlich mit dem Circular des mährisch-schlesischen Guberniums vom Jahre 1797 übereinstimmt; nur ist ein 13. Punkt beigefügt, zufolge dessen es sich von selbst versteht, dass es durch gegenwärtige Verordnung von dem Hofdecrete vom 9. März 1789 abkömmt, vermöge welchem die Pfarrer und Localisten auch die Reparatur der Wirthschafts- und Stallgebäude auf eigene Kosten zu bestreiten hatten, dagegen aber von dem Nachfolger eine mässige Ablösung fordern konnten.

Das Patent vom Jahre 1770 und das Baunormale vom Jahre 1806 betrifft nur die Reparaturen der Pfarr- und Localiegebäude. Hinsichtlich der Kirchenherstellungen bestehen zwar bezüglich der Bauconcurrenz mehrere Hofdecrete

(29. Jänner 1788, 19. August 1788, 24. September 1785, 3. Jänner 1788, 14. März 1822, Z. 15,022), welche die Pflicht zur Herstellung der Kirchengebäude zunächst dem Kirchenpatrone zuweisen, dem das entbehrliche Kirchenvermögen und die unentgeltlichen Hand- und Zugarbeiten der Eingepfarrten zur Erleichterung zu dienen haben. Eine Vorschrift jedoch, welche den Fall, dass das entbehrliche Kirchenvermögen die Kosten der Herstellung ganz zu bestreiten vermag, und die Frage, ob in diesem Falle das Kirchenvermögen allen übrigen Beitragspflichtigen, auch den Gemeinden, zu Gute komme, zum Gegenstande hätte, findet sich nicht vor, wesshalb das böhmische Gubernium im Jahre 1845 die Ansicht aussprach, es müsse diese Frage nach der Analogie der bezüglich der Pfarrgebäude bestehenden Vorschriften und nach dem vermutheten Willen des Gesetzgebers, welcher gewiss die eigentliche Natur und Widmung des Kirchenvermögens im Auge hatte, entschieden werden. Hinsichtlich der Herstellungen der Pfarrgebäude dürfte sich nach der Meinung des Guberniums die Ansicht rechtfertigen lassen, dass der Beitrag der Kirche und des Beneficiaten dem Patrone und den Eingepfarrten nach Verhältniss ihrer Concurrenzbeiträge zu Gute zu kommen habe, so dass von dem auf den Patron entfallenden Kostenbetrag der verhältnissmässige Antheil des Gesammtbeitrages der Kirche und des Pfründners, und eben so von den durch die Eingepfarrten zu bestreitenden Zug- und Handarbeiten der Ueberrest des letzgedachten Gesammtbeitrages abzuschlagen wäre.

Im Laufe der Zeit wurde in Böhmen der Abgang eines gesetzlichen Massstabes für die Umlage der Hand- und Zugarbeiten bei Kirchen-, Pfarrhof- und Schulgebäuden fühlbar. Diesem Mangel ist durch das an das böhmische Gubernium erlassene Hofkanzleidecret vom 24. Juni 1840, Z. 19,665, abgeholfen worden. Es lautet:

»Seine k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 20. Juni 1840 zu genehmigen geruht, dass in Böhmen zu den Hand- und Zugarbeiten bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten alle zu einer Kirche eingepfarrten und bei Schulbauten alle zu einer Schule eingeschulten Gemeindeglieder in dem Masse beizutragen haben, als sie der Grund-, Gebäude- oder Erwerbsteuer unterliegen. Die Inwohner und Emphyteuten sind dazu gleichfalls beizuziehen, erstere, in soferne sie nicht etwa aus dem Armeninstitute betheilt werden, mit der Hälfte der letzten Classe der Gebäudesteuer und die letzteren mit Rücksicht auf die nothwendige Ausgleichung der bei dem ständischen Collegium zu ermittelnden Differenz zwischen dem Ordinarium und Extraordinarium, da das letztere, welches entweder die Emphyteuten selbst oder die Obrigkeiten für sie entrichten, niedriger entfällt. In der Hauptstadt Prag hat die Gebäudezinssteuer als Umlagsmassstab in Anwendung zu kommen.

»Von der Verbindlichkeit der Leistung der Hand- und Zugarbeit, sohin auch von der Umlage der an ihre Stelle tretenden, nach obigem Massstabe zu zahlenden Geldreluition werden auszunehmen sein: die Besitzer von Dominicalkörpern, alle landesfürstlichen, städtischen und obrigkeitlichen Beamten, Seelsorger, Schullehrer, die gesetzlich von der Robot Befreiten und die aus dem Armeninstitute betheilten Armen. Bei dieser Ausnahme gilt jedoch die Beschränkung, in soferne die Ausgenommenen nicht ausser ihrer amtlichen Dotation ein der Grund- und Haussteuer unterliegendes Areale besitzen oder bei einem der Gewerbesteuer unterstehenden Gewerbe betheiligt sind.

»Die Fuhr- und Handarbeiten sind durchaus in Geld zu veranschlagen und nach dem genehmigten Masstabe zu repartiren, wogegen es den dazu Verpflich-

teten ohnehin nach ihrer individuellen Concurrenz frei steht, ihre Geldbeträge entweder selbst oder durch verdingte Naturalarbeiten wieder in's Verdienen zu bringen. Durch diese Vorsicht wird die Norm aufrecht erhalten, dass der Unterthan ohne seine Zustimmung nicht gehalten werden soll, die ihm obliegende Naturalleistung im Gelde zu reluiren.

»Wenn übrigens die Robotschuldigen in einer anderen Art der Vertheilung ihrer Schuldigkeit nachkommen wollen, und wenn zwischen ihnen kein Streit besteht, so ist auch die Nothwendigkeit nicht vorhanden, den Massstab der Steuer, wie er hier bestimmt wird, in Anwendung zu bringen.«

3. In Niederösterreich.

Ueber einen Bericht der niederösterreichischen Regierung wegen Baufälligkeit einer landesfürstlichen Patronatskirche wurde mit Allerhöchster Resolution vom 4. August (Hofdecret vom 11. August 1770) im Allgemeinen erklärt, dass Ihre Majestät die zur Herstellung der damals hervorgekommenen Gebrechen an Kirchen und Pfarren des erwähnten Patronates erforderlichen Hauptunkosten aus Dero Aerario dergestalten jedoch bestreiten lassen wollen, dass zu solchen die betreffenden Eingepfarrten, nämlich die Unterthanen, Herrschaften und Grundobrigkeiten sowohl, als die Pfarrer einen Beitrag leisten. Die Kaiserin spricht ihren Willen aus, dass die Unterthanen zur Leistung der Hand- und Zugrobot, in soweit es ohne Hemmung ihrer Wirthschaft und ohne Nachtheil ihrer Herrschaft geschehen möge, die Herrschaften und Grundobrigkeiten aber zur Herbeischaffung einiger Baumaterialien, als Steine, Ziegel, Kalk und Bauholz, um dieses die Ehre Gottes und ihrer eigenen Seelen Heil zum Gegenstande habende heilige Werk mit vereinigten Kräften befördern zu können, nachdrucksam anzumahnen, auch allenfalls hiezu massgebig zu verhalten wären, wo hingegen jene Pfarrer, deren Kirche oder Pfarrhof einer Reparation bedürfen, die Hälfte des nach Abschlag der Congrua noch erübrigenden jährlichen Pfarrerträgnisses in dreijährigen Fristen beizutragen, und damit der wahre Beitrag nach dem wahren Vermögen beurtheilt werden könne, binnen Jahr und Tag ein getreues Bekenntniss aller ihrer sämmtlichen Pfarreinkünfte sub fide sacerdotali . . . einzureichen hätten. Was aber die künftige Erhaltung obiger Gebäude in gutem Baustande betreffe, so hätte die Kaiserin beschlossen, dass für das künftige nur die Hauptreparaturen, z. B. der Hauptmauern, ganzer Dachungen, Gewölbungen aus dem Allerhöchsten Aerario, dahingegen die kleineren Reparationen, als an Thüren, Oefen, Fenstern, Fussböden, Dächern u. dgl. von den zeitlichen Pfarren gänzlich . . . ohne Nachsicht bestritten, auch daher nach Absterben eines jeden Pfarrers aus dessen Verlassenschaft vorzüglich alles Dasjenige hergestellt werden soll, was an dergleichen kleinen Reparationen mangelhaft befunden würde.

In dem in Sachen der Pfarreinrichtung an die niederösterreichische Regierung erlassenen Hofdecrete vom 20. Juli 1783, Z. 1383, finden sich nachstehende Bestimmungen: »Die Herstellung der nöthigen Kirchen- und Pfarrgebäude kann zwar den Obrigkeiten befehlsweise mit Billigkeit nicht wohl aufgetragen werden, jedoch sind sie hiezu durch die Betrachtung, dass diese Aufgabe mit dem Wohle ihrer Unterthanen so enge verbunden sei, und dass ihnen der fortwährende Unterhalt des Seelsorgers nicht zur Last falle, sondern solcher allein von dem allgemeinen Religionsfond bestritten werde, mit dem Beisatze aufzumuntern, dass man ihnen bei Uebernehmung sothaner Unkosten das jus patronatus auf die Pfarre einräumen würde. Sollten sich einige Obrigkeiten demungeachtet hiezu

6*

nicht einverstehen wollen, so sind alsdann die diesfälligen Unkosten aus dem fundo religionis zu bestreiten, und das jus patronatus hat dem Landesfürsten heimzufallen.«

Im Jahre 1804 erbat sich die niederösterreichische Regierung nähere Bestimmungen über die Concurrenz des Patrons, der Grundobrigkeiten und Gemeinden zu den Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten. Die Regierung bemerkte, dass allerdings bezüglich der Schulbaulichkeiten die Normalvorschrift vom 15. September 1785 bestehe, vermöge welcher die Pfarrpatrone die Professionistenkosten, die Grundobrigkeiten das Material, und die eingeschulten Gemeinden die Zug- und Handrobot zu leisten hätten; allein es sei in Niederösterreich kein Gesetz nachweisbar, welches diese Cynosur in ihrer ganzen Strenge auf die Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten ausdehne. Die Beitragspflicht des Patrons stütze sich entweder auf den Besitz eines Gutes, an welchem diese Pflicht haftet oder vordem haftete, oder auf die freiwillige Uebernahme der Rechte und Pflichten des Kirchenpatronates. Ein solcher Leistungstitel sei bei den Grundobrigkeiten nicht vorhanden. Auch die Hofkanzlei bemerkte in ihrem hierwegen erstatteten allerunterthänigsten Vortrage, dass eigentlich keine Verordnung bestehe, welche die Grundobrigkeiten zur Beischaffung der Materialien bei Pfarr- und Kirchengebäuden verhielte, indem das oben sub 1. angeführte Hofdecret vom 24. December 1782 nur auf die erste Herstellung der Gebäude bei den neu errichteten Curatien Bezug hat, und überdiess die Grundobrigkeiten zur Lieferung von Materialien nur eingeladen wissen will. Desshalb beantragte die Hofkanzlei, dass das für Böhmen erlassene Patent vom 11. Juli 1770 in der nämlichen Weise für Niederösterreich adaptirt werden möge, wie es mittelst des mährisch-schlesischen Gubernialcirculares vom Jahre 1797 für Mähren und Schlesien geschehen ist.

Dem Antrage gemäss eröffnete die Hofkanzlei unter dem 6. December 1804, Z. 21,947, der niederösterreichischen Regierung, Seine Majestät hätten beschlossen, dass in Ansehung der Concurrenz des Patrons, der Grundobrigkeiten und Gemeinden bei den Baulichkeiten der Kirchen- und Pfarrgebäude das für Mähren erlassene Circular auch für Niederösterreich mit dem Beisatze adaptirt werden soll, dass die Grundobrigkeiten, welche Baumaterialien, als: Steine, Ziegel, Kalk und Bauholz in ihrem Bezirke besitzen, aufgefordert werden sollen, solche zu Kirchen- und Pfarrgebäuden um den Erzeugungspreis abfolgen zu lassen.

In dem Entwurfe des in dieser Richtung zu erlassenden Circulares glaubte die niederösterreichische Regierung zwischen Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten unterscheiden und feststellen zu sollen, dass die Pfarrer bei den ersten, obgleich einige ältere Verordnungen sie auch da zur Concurrenz verpflichten, nichts beizutragen haben, weil auf einem solchen Beitrage nur in dem Falle zu bestehen wäre, wo der Pfarrer den ganzen Zehent oder doch zwei Drittheile desselben, folglich auch das in den ältesten Zeiten pro fabrica Ecclesiae bestimmte Drittel geniesst. Ferner wurde beantragt, dass die Grundobrigkeiten zur Lieferung der Baumaterialien um den Erzeugungspreis nicht bloss aufgefordert, sondern verhalten werden, weil sie von der Existenz der Kirchen und Pfarren in verschiedener Rücksicht Vortheil ziehen, wogegen man bemerkte, dass in den ältesten Verordnungen eines Beitrages der Grundobrigkeiten gar keine Erwähnung geschieht und nach dem Kirchengesetze nur die Zehentherren zu einem Beitrage mit vollem Rechte verhalten werden können. In Ansehung der von den Gemeinden zu leistenden Zug- und Handrobot erachtete man, dass die Gemeinden diese

Robot nur zu leisten hätten, in soweit sie es ohne Hemmung ihrer Wirthschaft bei nothwendigen Arbeiten und ohne Nachtheil ihrer Herrschaft vermögen; wogegen man erinnerte, dass die Gemeinden von der Kirche und Pfarre den grössten Nutzen ziehen, sohin zu den erwähnten Leistungen unbedingt zu verhalten wären.

Mit dem Hofkanzleidecrete vom 22. Mai 1805, Z. 9742, wurde der niederösterreichischen Regierung unter Rückstellung des von ihr vorgelegten Entwurfes bedeutet, dass, nachdem Seine Majestät in der ergangenen höchsten Entschliessung die Dominien und Grundobrigkeiten zur Abreichung der Baumaterialien zu dem Erzeugungspreise selbst nur aufzufordern befohlen haben, hierwegen auch in der zu erlassenden Verordnung keine Abänderung getroffen werden könne. Wegen der unentgeltlichen Fuhren und Handarbeiten der Pfarrgemeinden hat es bei der steten Beobachtung zu bleiben, dass sie solche in der Regel bei Kirchen- und Pfarrgebäuden ohne Unterschied zu leisten haben. In besonderen und seltenen Fällen und bei eintretenden besonderen rücksichtswürdigen Umständen wird es ohnehin von der Beurtheilung der Stellen abhängen, ihnen nach Befund der Sache eine angemessene Erleichterung auf ihr Ansuchen zu bewilligen, welches jedoch der Regel und Schuldigkeit im Allgemeinen keinen Abbruch machen kann.

Hiernach ist das Circular der niederösterreichischen Landesregierung vom 27. Juni 1805 veröffentlicht worden, welches die Massregeln für die Bestreitung der Kosten bei Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten in nachstehender von dem mährischen Kirchenbau-Normale zum Theile abweichender Weise darlegt:

»Es sind zwar durch die höchsten Verordnungen, welche von Zeit zu Zeit in Ansehung der Bestreitung der Kosten bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten erschienen sind, die Grundsätze vorgeschrieben, nach welchen sich in dieser Angelegenheit zu benehmen ist, und wer zu diesen Kosten nach Umständen beizutragen hat.

Um aber diese einzelnen Verordnungen im Zusammenhange darzustellen, und dadurch allen Anständen und Zweifeln, welche sich von Zeit zu Zeit hierin ergeben haben, für die Zukunft vorzubeugen, haben Seine Majestät zu Folge eines hohen Hofdecretes vom 22. v., erhalten 18. d. M., Folgendes zur künftigen unabänderlichen Richtschnur verordnet:

1. In Ansehung der Kirchenbaulichkeiten ist der allgemeine auf dem canonischen Rechte, und den älteren Verordnungen, als jener vom 10. August 1733 und 27. Februar 1786, beruhende Grundsatz zu beobachten, dass zur Herstellung und Erhaltung der Kirchengebäude der Kirchenschatz, so weit er über die Bedeckung der Stiftungen und der jährlichen Currentausgaben vorhanden ist, und in dessen Ermanglung der Patron die Kosten zu bestreiten habe. Jedoch versehen sich Seine Majestät zu der guten Gesinnung der zu einer Kirche eingepfarrten Dominien und Grundobrigkeiten, welche Baumaterialien, als: Steine, Ziegel, Kalk und Bauholz in ihrem Bezirke besitzen, dass sie solche, um dieses die Ehre Gottes, und ihrer eigenen und ihrer Unterthanen Seelenheil zum Gegenstande habende heilige Werk mit vereinigten Kräften zu befördern, zu Kirchengebäuden um den Erzeugungspreis abfolgen lassen werden. Die Pfarrgemeinden müssen, nach den ohnehin bestehenden Verordnungen und der steten Beobachtung, mit den unentgeltlichen Hand- und Zugarbeiten zugezogen werden.

2. In Ansehung der Pfarrhofbaulichkeiten sind diejenigen Reparaturen, wozu der Pfarrer, Localcaplan oder sonstige Beneficiat durch seine eigene oder seiner Dienstleute Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung Veranlassung gege-

ben hat, von ihm allein, ohne alle weitere Concurrenz des Kirchenvermögens oder des Patrons, zu bestreiten. Eben so sind

3. kleinere Reparaturen, die jedem Inwohner eines gemietheten Hauses aus Eigenem zu tragen obliegen, als: Einsetzung einiger Fensterscheiben, oder einiger Stücke in die Oefen, Ausbesserung der Thüren, Schlösser und theilweisen Fensterstöcke, Ausdielung einiger Bretter in den Fussböden, künftig von den Pfarrern, Localcaplänen und sonstigen Beneficiaten ohne Rücksicht, ob sie einen oder keinen Congrua-Ueberschuss haben, ganz allein, und ohne einen anderen Beitrag zu bestreiten.

Eben dieses gilt bei Beneficien, welche mit Realitäten dotirt sind, in Ansehung der bei den Wirthschaftsgebäuden vorfallenden kleineren Reparaturen.

4. Um aber zu verhindern, dass derlei kleine Reparationen nicht zu lange unterlassen werden, müssen diejenigen Pfarrer oder Beneficiaten, welchen nach den eingelegten Fassionen oder älteren Installations-Instrumenten, eine jährliche bestimmte Summe auf kleinere Reparationen zugewiesen ist, durch ordentliche Aufschreibung und Aufbewahrung der von den Arbeitsleuten ausgestellten Conten sich in den Stand setzen, dass sie auf jeden Fall über die Verwendung jener Summen sich ausweisen können, wie solches unterm 10. März 1804 bereits verordnet wurde. In dieser Hinsicht wird die unterm 4. August 1770 geschehene Aufhebung des jährlichen Reparationsquanti zurückgenommen. Wenn jedoch in einem Jahre solche Reparationen sich ergeben, die der Beneficiat nach dem vorigen Paragraphen aus Eigenem zu bestreiten hat, und die sich höher, als das jährlich dazu bestimmte Quantum belaufen, so wird der Beneficiat das höhere Quantum der Kosten an dem für das künftige Jahr bestimmten Betrage abrechnen können.

5. Alle übrigen Reparationen, die wegen Länge der Zeit, steten Gebrauch, durch feuchte Lage oder unvorhergesehene Zufälle, zur Nothwendigkeit werden, sind vorzüglich aus dem Kirchenvermögen, welches die Wohnungen des bei der Kirche angestellten Beneficiaten eben so, als das Kirchengebäude selbst zu erhalten bestimmt ist, in soweit es über die jährlichen fixen Auslagen hinreicht, und mit Ausnahme der Stiftungscapitalien zu bestreiten. Wo der bare Casseüberschuss hierzu nicht hinreicht, ist entweder der entbehrliche Theil des Stammvermögens durch Eintreibung der bei Privaten haftenden Capitalien, oder durch Veräusserung von Obligationen und minder einträglichen Realitäten zu verwenden, oder durch Aufnehmung von Passivcapitalien auf die zur Hypothek dienenden Realitäten der nöthige Betrag beizuschaffen, worüber jedoch von der Landesstelle allemal die vorläufige Bewilligung angesucht werden muss.

6. In soferne das entbehrliche Kirchenvermögen nicht hinreicht, die Kosten der Pfarrhofbaulichkeit ganz zu tragen, sollen die Pfarrer, Localcapläne oder andere Beneficiaten, welche von ihrem Beneficio mehr, als die portio canonica beträgt, geniessen, nach folgenden Grundsätzen beigezogen werden:

a) Zur Bestimmung der Einkünfte des Pfarrers oder Beneficiaten muss die Fassion, jedoch mit billiger Rücksicht auf die den Zeitumständen angemessenen Preise der Dinge, zum Grunde gelegt; davon müssen die Auslagen, welche sowohl auf die Wirthschaft, als auch auf die Landesanlagen, dann auf die Unterhaltung der theils wegen Weitläufigkeit ihrer Pfarreien, theils wegen mehreren geistlichen Obliegenheiten nothwendigen Capläne zu verwenden sind, abgezogen, und hieraus muss der Ueberschuss über die por-

tionem canonicam, welche in reinen 800 fl. zu bestehen hat, bemessen werden.

b) Diejenigen Pfarrer und Beneficiaten, welche nach dieser Berechnung keinen Ueberschuss über die portionem canonicam haben, oder bei welchen der allfällige Ueberschuss die Summe von 100 fl. jährlich nicht übersteigt, sind von allem Beitrage zur grösseren Reparirung und Herstellung der Gebäude frei zu lassen.

c) Bei welchen sich aber ein die Summe von 100 fl. übersteigender Ueberschuss zeigt, diese haben zu den sowohl auf die Baumaterialien als auf die übrigen Auslagen erforderlichen Reparationskosten in dem Verhältnisse beizutragen, dass von dem Congrua-Ueberschusse ihnen noch ein Drittheil ganz freigelassen, von zwei Dritteln, wenn der Ueberschuss 100 bis 200 fl. beträgt, den zehnten; wo der Ueberschuss von 300 bis 400 fl. ist, den fünften; wo er 500 bis 600 fl. ausmacht, den vierten; wenn er sich auf 700 bis 800 fl. belauft, den dritten; und endlich, wenn er sich von 900 bis 1000 fl. und darüber erstreckte, die Hälfte aller über den Kirchenbeitrag noch nöthigen Kosten, niemals aber ein Mehreres zu bestreiten ihnen zuerkannt werde.

d) Nachdem aber diese Beiträge von den Pfarrern und Beneficiaten oft nicht auf einmal werden geleistet werden können, so werden hierbei nach den älteren Verordnungen, und namentlich nach der vom 21. Jänner 1769 und vom 10. November 1775, Baubriefe zu errichten sein, an denen jährlich ein bestimmter Beitrag bis zur gänzlichen Tilgung abgeführt werden muss.

7. Alle übrigen Kosten der Herstellung oder grösseren Reparation des Pfarrgebäudes, zu deren Bestreitung das entbehrliche Kirchenvermögen nicht hinreicht, und welche über die, nach dem vorhergehenden Paragraph von den Pfarrern oder Beneficiaten zu leistenden Beiträge noch erforderlich sind, hat der Patron der Pfarre, nach der Natur des Patronates und nach den ältesten Verordnungen, aus Eigenem zu tragen.

8. Zur Schonung des Kirchenvermögens und zur Erleichterung der Beneficiaten und Pfarrpatrone erwarten Seine Majestät jedoch ebenfalls von der guten Gesinnung der zu einer Pfarre gehörenden Dominien, und in dem Pfarrbezirke einige Grundholden besitzenden Grundobrigkeiten, dass sie in der Betrachtung der Wichtigkeit des Seelsorgeramtes die Baumaterialien, welche sie in ihrem Bezirke besitzen, zu den Pfarrgebäuden, wie oben §. 1. von den Kirchenbaulichkeiten gesagt worden ist, um den Erzeugungspreis abfolgen lassen werden. Die eingepfarrten Gemeinden haben zu den Pfarrhofbaulichkeiten in der nämlichen Art, wie zu den Pfarrkirchen, die unentgeltlichen Hand- und Zugarbeiten zu leisten.

9. Diese nun festgesetzten Bauvorschriften sind ohne Unterschied, wem das Patronat zustehe, bei allen von nun an vorfallenden Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten im ganzen Lande zu beobachten.

10. Wenn jedoch an einigen Orten dieserwegen schon Particular-Conventionen und besondere von den Patronen oder Pfarrkindern übernommene Verbindlichkeiten bestehen, oder in Zukunft bei Errichtung neuer Pfarren mit Genehmhaltung der Behörden eingegangen würden, so soll es bei denselben ohne Rücksicht auf die gegenwärtigen Vorschriften auch ferner sein Verbleiben haben.

11. Um jeder Willkürlichkeit in Führung der Gebäude zum Nachtheile des Kirchenvermögens oder des Patrons vorzubeugen, soll

a) kein Pfarrer, Localcaplan oder anderer Beneficiat sich unterfangen, eigenmächtig und ohne vorläufige Anmeldung und erhaltene Genehmigung der Landesstelle einige grössere, und ihnen nicht selbst durch den 2. und 3. Paragraph dieser Verordnung zugewiesene Reparatur und Baulichkeit vorzunehmen, oder das Kirchenvermögen dazu zu verwenden. Sollte aber eine solche Handlung geschehen, so soll sie Demjenigen allein zur Last fallen, der sie ohne Bewilligung, folglich auf eigene Gefahr und Rechnung, unternommen hat.

b) Auch kein Privatpatron darf irgend eine Reparatur einer Kirche oder eines Pfarrgebäudes aus dem Stammvermögen der seinem Privatpatronate unterstehenden Kirche vornehmen lassen, ohne hierzu die Bewilligung der Landesstelle angesucht und erhalten zu haben, widrigenfalls hätte er dem Stammvermögen der Kirche die verwendete Summe zu ersetzen.

c) Kein Bauführer darf, ohne von der Landesstelle die Erlaubniss erhalten zu haben, von dem genehmigten Risse im Wesentlichen abweichen.

d) Und da die Reparirung der Pfarrgebäude immer dem Kirchenvermögen zur Last fällt, wenn sie auch ohne Zuziehung desselben etwa von einem vermöglichen Pfarrer oder Patron zuerst ganz neu hergestellt würden, so darf auch keine bedeutende Vergrösserung eines Pfarrhofes, wenn sie auch ganz auf Kosten des Beneficiaten oder des Patrons geschähe, ohne Genehmigung der Landesstelle vorgenommen werden.

12. Um für die Erhaltung der Kirchen- und Pfarrhofgebäude im guten Baustande zu sorgen, und die nöthigen oft mit geringen Kosten zu bewirkenden Reparationen nicht aus Nachlässigkeit der Pfarrer, Localcapläne, Beneficiaten oder der Beamten zu lang ausgesetzt zu lassen, sollen bei der nach dem Kirchenpatente vom 8. December 1759 jährlich in Gegenwart der Vogtherrschaft, oder ihres abgeordneten Commissärs aufzunehmenden Kirchenrechnung, welcher auch nach, lit. 1. tract. de jur. incorp. §. 14., der Patron beizuwohnen berechtigt ist, die Kirchen- und Pfarrgebäude ordentlich beaugenscheiniget, und deren nöthig befundene, nach den gegenwärtigen Bestimmungen oder den bestehenden besonderen Conventionen zu veranstaltende Reparationen dem Kreisamte, und von diesem der Landesstelle um so gewisser binnen 8 Wochen nach erhobenem Befunde angezeigt werden, als im widrigen Falle, und wenn durch die längere Verzögerung den Gebäuden ein grösserer Schaden zugeht, die Untersuchenden und der Patron dafür zu haften haben werden. Bei Pfarren oder Beneficien, wo eine jährliche Summe zur Verwendung auf die Gebäude bestimmt ist, hat sich der Pfarrer oder Beneficiat bei der Kirchenrechnung über die richtige Verwendung dieser Summe auszuweisen.

Eben so sollen die Dechante bei ihren Visitationen auf den Baustand Rücksicht nehmen, und die entdeckten Gebrechen dem Consistorio, und dieses der Landesstelle anzeigen. Endlich haben auch die Kreisämter bei den Kreisbereisungen auf den Baustand dieser Gebäude genau zu sehen.

13. Bei Absterben eines Pfarrers, Localcaplans oder Beneficiaten sollen, wie schon vorlängst und neuerlich am 3. October 1801 und am 22. März 1804 verordnet worden ist, die Pfarrgebäude jedesmal genau untersucht, und das Mangelhafte, wozu des Verstorbenen oder der Seinigen Nachlässigkeit, Schuld oder Verwahrlosung erweislichermassen Veranlassung gegeben hat, und vorzüglich, wodurch die nach dem §. 4. in Ansehung des verwendeten Betrages aufzubewahrenden Schriften, die wirkliche Verwendung desselben nicht ausge-

wiesen werden kann, aus dem allenfalls zurückgelassenen Vermögen hergestellt werden.

14. Daher ist auch jeder Pfarrer, Localcaplan oder Beneficiat, der einen Posten antritt, verbunden, sogleich die Anzeige zu machen, wenn er die Nothwendigkeit einer grösseren Reparation an den Pfarrgebäuden bemerkt, im Unterlassungsfalle dieser Anzeige würde er für den daraus entstehenden Nachtheil verantwortlich sein.

15. Um aber diese befohlene Aufmerksamkeit auf die Kirchen- und Pfarrgebäude in der nöthigen Gleichförmigkeit zu erhalten, ist bei allen Pfarren, Localien oder Beneficien des Landes nach dem beigeschlossenen Formulare ein eigenes *Inventarium* über den Zustand der Gebäude sogleich, unter *Fertigung des Patrons* oder seines Abgeordneten und des angestellten Seelsorgers aufzunehmen, und in die Kirchenlade zu hinterlegen, welches bei der jährlichen Kirchenrechnung mit dem neuerdings befundenen Zustande zu vergleichen, und besonders bei sich ergebenden Todfällen, oder einer sonstigen Veränderung der Beneficiaten, zur Grundlage der Untersuchung, ob er während seiner Amtsjahre für die Gebäude gehörig gesorgt habe oder nicht, zu gebrauchen ist.«

Aus §. 1. dieser Vorschrift folgt, dass bei Kirchenbaulichkeiten der Pfarrer unter allen Umständen ausser Concurrenz gelassen wird. Hinsichtlich der Pfarrbaulichkeiten verfügt §. 5. und 6., dass nur in Ermanglung des entbehrlichen Kirchenvermögens der Pfarrer aus seinen Einkünften beizutragen habe; wenn demnach ein entbehrliches Kirchenvermögen vorhanden ist, so wird der Pfarrer bezüglich seines Congruaüberschusses freigelassen. Den eingepfarrten Gemeinden hingegen kömmt die Bestreitung der Kosten der Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten aus dem Kirchenvermögen nie zu Guten, indem sie nach §. 1. und 2. des Circulares stets und ohne Ausnahme die unentgeltlichen Zug- und Handarbeiten zu leisten haben. Was endlich die Dominien betrifft, so sind sie nach §. 1. und 8. des Circulares zu einer Beitragsleistung überhaupt gesetzlich nicht verbunden.

Zur Erläuterung des §. 6. des in Rede stehenden Circulares hat das Cultusministerium unter dem 13. April 1852, Z. 1366, der niederösterreichischen Statthalterei erklärt: »Was die angeregte Frage wegen Bemessung der Beitragsquote der Pfründner zu den Kosten der Pfarrhofbaulichkeiten anbelangt, so ist nach dem mit Hofkanzleidecret vom 22. Mai 1805 genehmigten Circularentwurfe §. 6. lit. c), hiebei der *eigentliche Congruaüberschuss*, nicht aber der nach Abzug des dem Pfarrer freizulassenden Drittels dieses Congruaüberschusses verbleibende *Rest* als Massstab anzunehmen; wobei aufmerksam gemacht wird, dass die Worte des gedruckten Circulares: *wenn der Ueberschuss 100 bis 200 fl. beträgt*, in dem von der vereinigten Hofkanzlei genehmigten Circularentwurfe, welcher der niederösterreichischen Regierung zur Drucklegung mitgetheilt worden ist, richtiger also lauten: *wenn der Ueberschuss über 100 bis 200 fl. beträgt.*«

Hinsichtlich der Art der Umlage der Leistung der Zug- und Handarbeiten bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten hatte die Hofkanzlei unter dem 17. December 1816, Z. 25,012, in einem besonderen Falle entschieden, dass es zwar den Gemeinden zu überlassen sei, unter sich über die Art, Gemeindelasten zu bestreiten, ein freiwilliges Uebereinkommen zu treffen, wenn aber dieses nicht zu Stande kömmt, oder, da es getroffen war, wenn darüber Streitigkeiten entstehen, so soll die Gemeindelast *nach dem Steuergulden* vertheilt werden. Der

nämliche Grundsatz wurde in einer andern Hofkanzleientscheidung vom 30. Mai 1821, Z. 14,925, aufrecht erhalten und zur Anwendung gebracht.

Im Jahre 1827 kam die Frage zur Sprache, wesshalb die für Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten bestehenden Concurrenzvorschriften hinsichtlich der Hand- und Fuhrfrohnen in Wien nicht zur Anwendung kommen. Mit dem Hofkanzleidecrete vom 18. October 1827, Z. 23,938, ist hierwegen der niederösterreichischen Regierung Nachstehendes bedeutet worden: 1. Die ‚Verbindlichkeit der Pfarrgemeinden in Wien zu den Pfarrbaulichkeiten zu contribuiren ist bereits im Allgemeinen selbst von Seiner Majestät (1813, Z. 7153) ausgesprochen worden. Von Kirchen, welche keine Pfarrkirchen sind, war in dem Hofdecrete vom 10. Hornung 1820 keine Rede. Es ist demnach nur 2. die Frage, ob bei einigen und bei welchen Pfarrkirchen die Gemeinden und in wieferne von dieser Concurrenzpflichtigkeit befreit seien. Hiebei hat der Grundsatz zu gelten, dass nur, wenn Jemanden aus einem besondern Rechtstitel die Verbindlichkeit, alle, also auch die Hand- und Fuhrkosten zu tragen, obliegt, die Gemeinden von diesen Beiträgen frei sind. In der Anwendung dieses Grundsatzes gilt dieses bei der St. Carls-Kirche, der Augustiner Hof- und der Hofburgkirche. Für erstere beide liegt in Folge besonderer Stipulationen, und zwar bei St. Carl theils dem Aerar, theils dem Kreuzherrn-Orden, bei den Augustinern aber theils dem Aerar, theils dem Allerhöchsten Hofe, und zwar schon vor der Zeit, als sie Pfarrkirche wurde, ob, die Bestreitung ihrer Kosten zu tragen; die zugegebenen Pfarrrechte haben die Kosten der Baulichkeiten nicht vermehrt, und können daher für die Gemeinde, so lange diese Verhältnisse bestehen, keine neue Last begründen. Ein gleicher Fall tritt bei den Klosterpfarrkirchen ein; denn dadurch, dass sie Pfarrkirchen wurden, entsteht für dieselben keine Vermehrung der Kosten zu Baulichkeiten und hat daher das Kloster diese Kosten wie zuvor zu bestreiten, so lange diese Verhältnisse fortdauern, d. h. a) so lange das Kloster besteht; denn hört nach dessen Aufhebung die Kirche auf eine Klosterkirche zu sein, so trit sie in die Classe der Säcularkirchen und ist nach den für diese letzteren bestehenden Normen zu behandeln; b) wenn das Kloster diese Kosten zu bestreiten unvermögend wird; denn wäre die Kirche keine Pfarrkirche, so bestünde in diesem Falle gar keine Verbindlichkeit, sie zu erhalten; diese geht aus ihrer Natur als Pfarrkirche hervor und begründet dadurch die Forderung an die dabei allein interessirten Gemeinden. 3. Für die Repartition der Hand- und Zugkosten spricht das Gesetz, dass sie von der Pfarrgemeinde zu geschehen habe. Dass es in Wien sowohl in der Stadt als in den Vorstädten Pfarrgemeinden gibt, unterliegt keinem Zweifel. In den Vorstädten wird sich auch an diese Regel gehalten; sie hat daher auch für die Pfarrgemeinden in der Stadt, in soferne ex lege gesprochen werden soll, zu gelten; nur wird es dem Privateinkommen überlassen, ob, um allfälligen Unzukömmlichkeiten auszuweichen, nicht statuirt werden wolle, dass die Pfarrgemeinden der Stadt in Absicht auf die Gemeindekosten zu Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten sich als in eine Gemeinde vereinigt behandeln, daher diese wo immer in einer Stadtpfarre vorkommenden, und der Pfarrgemeinde obliegenden Kosten jedesmal auf die Gesammtheit der städtischen Pfarrgemeinden repartiren lassen wollen. Die Allerhöchste Anordnung wegen St. Stephan kann nicht dagegen angeführt werden, weil diese Kirche als ein Gemeingut von ganz Wien anzusehen erklärt worden ist und daher in die lediglich für Pfarrkirchengebäude, welche ihren genau begrenzten Bezirk haben, bestehenden Normen nicht einbezogen werden kann. Was endlich 4. die Pfarrkirche St. Barbara be-

trifft, so waltet bei ihr allerdings das besondere Verhältniss ob, dass sie keinen ausgeschiedenen Pfarrbezirk, sondern eine in der ganzen Stadt zerstreute Pfarrgemeinde hat, welche sich also als zu den Pfarrgemeindelasten pflichtig anzusehen hat.

4. In Oesterreich ob der Enns.

Aus einem Berichte der ob der Ennsischen Landesregierung vom 2. December 1783 geht hervor, dass bis dahin in Oberösterreich hinsichtlich der Aufbringung der Kirchenbaukosten in einer eigenthümlichen Weise vorgegangen wurde. Die Regierung versichert, dass, so oft dortlandes eine Baureparation bei was immer für einem Gotteshause vorzunehmen nöthig war, der Bedarf aus den eigenen Mitteln der Kirche genommen wurde. In Abgang eigener Mittel mussten die Filialen der Mutterkirche und so wechselseitig aushelfen; waren aber die Mutterkirche und die Filialen mittellos, so blieb kein anderer Ausweg, als den Kostenbedarf auf alle Ueberschüsse der dortländigen Gotteshäuser anszuschreiben, mit welchem für jedes Gotteshaus in particulari unbedeutenden Beitrage eine verarmte Kirche wieder in baulichen Stand hergestellt wurde. Gleichwie nun auf solche Art die Kirchen collationis liberae anderen Gotteshäusern aushalfen, so konnte auch eine verarmte Kirche collationis liberae bei einem entstandenen Nothfall billig einen gleichen Beistand fordern; und da bei dieser bis zum Jahre 1782 im Lande durchgehends und ununterbrochen bestandenen Gewohnheit **kein Privatpatron jemals verhalten werden konnte**, die Kirchenreparationen aus seinem eigenen Vermögen zu bestreiten, so konnte auch aus der gleichen Ursache eine solche Forderung bezüglich der bei Pfründen liberae collationis vorfindigen Kirchen nicht an den Ordinarius gestellt werden. Die Regierung beantragt, dass auch in Hinkunft dem Bischofe nicht zugemuthet werde, aus seinen bischöflichen Einkünften zur Erhaltung solcher Kirchen beizutragen.

In der erwähnten Observanz wurde, bezüglich der Bestreitung der bei der Errichtung neuer Curatien erwachsenden Kirchenbaukosten, durch die oben sub 1. angeführten Allerhöchsten Resolutionen vom 24. December 1782 und 29. Jänner 1783 eine Aenderung herbeigeführt. Die erste verlangt, dass die Kirchen und Gebäude bei den neu zu errichtenden Pfarren und Localcaplaneien von den Patronen und Grundobrigkeiten bestritten werden. Nach der zweiten sollten bei allen sich ereignenden Kirchenbaureparationen die Kirche ein Drittel der Kosten, die Gemeinde desgleichen ein Drittel, und das dritte Drittel der Patron und die Grundobrigkeit tragen. Dieses letzte Drittel wurde von der Regierung den Vogteien auferlegt, wogegen sich diese sträubten, weil sie nicht Patrone seien.

Mit dem Hofdecrete vom 14. Jänner 1784, Z. 14, wurde der ob der Ennsischen Regierung zur Aufklärung des aufgeworfenen Zweifels, ob zu den Kirchen- und Pfarrgebäuden der Patronus oder der Vogtherr zu concurriren haben, bedeutet, dass der Sinn der angeführten Allerhöchsten Verordnungen dahin gehe, dass zur Herstellung der Kirchen- und Pfarrgebäude die Patroni, und nicht die Vogtherren, die von ihrer Mühewaltung keinen Vortheil haben, zu verhalten seien, wobei aber sich von selbst verstehe, dass, wo die Kirche ein eigenthümliches Vermögen besitzt, solches seiner Bestimmung gemäss in soweit zu Hilfe genommen werden könne, als es zu den täglichen Erfordernissen entbehrlich ist. Wo aber der Patronus nicht zugleich Grundobrigkeit ist, da wäre auch diese letztere zu einer verhältnissmässigen Concurrenz mit Beischaffung der Baumaterialien nach der Lage und den Umständen aufzumuntern, weil die Veranstaltung vorzüglich

mit dem Wohle ihrer Unterthanen verbunden ist; und endlich hätten auch in allen Fällen die Pfarrkinder die angemessenen Fuhren und Handarbeiten zu leisten, durch welche allseitig gemeinschaftliche Mitwirkung die Unkosten bei einer vernünftigen Ausgleichung sich allemal dergestalt würden theilen lassen, dass von keiner Seite eine gegründete Beschwerde übrig bliebe. Bei den Pfarren collationis liberae hingegen seien derlei Unkosten aus dem eigenen Kirchenvermögen zu bestreiten, und in soweit eine solche Kirche mittellos wäre, könne auch eine Unterstützung bei anderen reicheren Kirchen im Nothfalle angesucht und von dem eigenthümlichen, mit keinen Stiftungen behafteten Vermögen derselben nach Erforderniss geleistet werden.

Das hinsichtlich der Pfarreinrichtung an die ob der Enns'sche Regierung erlassene Hofdecret vom 6. März 1784 enthält bezüglich der Herstellung der Kirchen- und Pfarrgebäude genau dieselben Bestimmungen, welche in dem nach Mähren ergangenen Hofdecrete vom 27. Juni 1784, Z. 1386, vorkommen. In dem Hofdecrete vom 1. October 1784, (Justizgesetz-Sammlung Nr. 346.) wird insbesondere bemerkt, dass es in Ansehung der Stifte und Klöster, welchen das jus praesentandi zusteht, und wo dieselben noch ferner ihre eigenen und geprüften Geistlichen aussetzen, bei der dermaligen Verfassung noch ferner zu verbleiben habe; dass das pfarrliche Vermögen zwar dem betreffenden Stifte anheimfallen dürfe, dasselbe aber dagegen wie vorhin, den Seelsorger, sowie dessen Pfarrhaus und Kirche sammt allen Erfordernissen zu erhalten schuldig sein solle.

Eine unter den ständischen Beschwerden vorgekommene Klage der Patrone wegen Auferlegung einer neuen, bis dahin ungewohnten Last wurde mit dem Hofdecrete vom 18. April 1789, Z. 606, in folgender Weise erlediget: In der Hauptsache ist die Obliegenheit der Patrone, für die Herstellung der Pfarr- und Kirchengebäude zu sorgen, nicht neu, sondern sie ist von jeher in den Rechten gegründet, und in dieser Rücksicht nicht kränkend. In der Anwendung sucht man ihnen die diesfällige Last durch die erlaubte Zuhilfenehmung des entbehrlichen Kirchenpeculii, durch die Concurrenz der Obrigkeiten bei den Schulgebäuden und durch die von den Unterthanen zu leistenden unentgeltlichen Fuhren und Handarbeiten nach Thunlichkeit zu erleichtern.

Und da man einerseits den Privatpatronen bei Kirchen- und Pfarrgebäuden keine besonderen Baupläne vorschreibt, nach welchen sie sich unumgänglich zu richten hätten, sondern dieses ihrer eigenen Auswahl überlässt, somit der Fall eines ihnen zugemutheten überflüssigen Aufwandes nicht wohl eintreten kann, und andererseits der vernünftigen Beurtheilung der Landesstelle immer vorbehalten bleibt, in Fällen, wo einen und den nämlichen Patron mehrere Gebäude zugleich treffen, ihn nicht nur durch zu grosse Uebereilung auf allen Seiten zugleich in das Anfliegen zu bringen, sondern vorzüglich dort auf die Zustandebringung zu dringen, wo der Bau am nothwendigsten ist, und in diesem Verhältniss nach und nach vorzurücken: so behebt sich mit einer schicklichen Anwendung der Vorschrift die Beschwerde der Stände in diesem Punkte von selbst.

Da der Regierung mit dem Hofdecrete vom 12. Mai 1786 erinnert worden war, dass die Grundobrigkeiten und Unterthanen zu unentgeltlichen Beiträgen zu den neuen Pfarr- und Kirchengebäuden nicht zu zwingen, sondern durch eine anständige Vorstellung ihres hiebei obwaltenden selbsteigenen Vortheiles bloss anzueifern seien: so ergab es sich, dass die Parochianen mitunter die Zug- und Handarbeiten verweigerten. Ueber eine hierwegen gestellte Anfrage ward der Regierung mit dem Hofdecrete vom 21. November 1789, Z. 1807, erwiedert, sie

sei vollkommen recht daran, dass die Unterthanen bei den Pfarr- und Kirchengebäuden die unentgeltlichen Fuhren und Handarbeiten allerdings zu leisten haben, und wenn sie sich hiezu gutwillig nicht bequemen wollen, sie in den gehörigen Wegen hiezu zu verhalten seien, indem die Verordnung vom 12. Mai 1786 nicht von diesen Arbeiten der Unterthanen, sondern nur von den Geldbeiträgen zu diesen Gebäuden redet und zu verstehen ist, die man ihnen in regula nicht zumuthen kann, wenn sie sich nicht freiwillig dazu einverstehen oder durch vorausgegangene Verhandlungen sich dazu verbindlich gemacht haben.

Ferner wurde durch das Hofdecret vom 10. Jänner 1792, Z. 1702, erklärt, dass für die Beischaffung des Grundes zum Pfarrhof- und Kirchenbau der Patron zu sorgen habe, wobei es sich jedoch von selbst verstehe, dass ihm erlaubt sei, zu dieser, sowie zu den übrigen Patronatsauslagen das entbehrliche Kirchenpeculium, wenn eines vorhanden ist, zu Hilfe zu nehmen.

Ueber den allerunterthänigsten Vortrag der Hofkanzlei vom 13. September 1804 wurde von derselben die Aeusserung abverlangt, ob die für Mähren erlassene Normalvorschrift über die Concurrenzpflicht bei pfarrlichen Gebäuden in den österreichischen Staaten nicht überall, wo sie bisher noch nicht besteht, eingeführt werden könne. Die hierüber einvernommene ob der Enns'sche Regierung meinte, dass die erwähnte Vorschrift in Oberösterreich nicht vollständig anwendbar sei, weil daselbst a) die Stiftspfarren von den Stiftern selbst erhalten werden; dasselbe gelte auch b) bei den Weltgeistlichen rücksichtlich ihrer Gebäude, wo nicht besondere Verträge obwalten, indem zu Herstellungen an diesen Gebäuden nur bei grösseren unvorhergesehenen Fällen Beiträge geleistet werden; dann wurde c) bemerkt, dass den auf dem Religionsfonds-Patronate angestellten Seelsorgern die im §. 2. des mährischen Circulares bezeichneten kleineren Reparaturen in Oberösterreich nicht obliegen, und d) daselbst bei Kirchen- und Pfarrbauten auch die Grundobrigkeiten in's Mitleid gezogen werden.

Mit dem Hofkanzleidecrete vom 24. April 1807, Z. 7889, ist hierauf der ob der Enns'schen Regierung auf Grund Allerhöchster Entschliessung eröffnet worden, dass es in Oesterreich ob der Enns bei der dort bisher üblich gewesenen Concurrenz bei Reparaturen und Herstellungen der Pfarr-, Wohn- und Wirthschaftsgebäude sein Verbleiben haben solle.

In Folge dessen hat die Landesregierung in Oesterreich ob der Enns unter dem 3. Juli 1807 das nachstehende Circular veröffentlicht:

»Seine Majestät haben vermöge hieher gelangten hohen Hofkanzleidecrets vom 24. April und Empfang 7. Mai d. J. gnädigst zu verordnen geruht, dass es bei Reparaturen der Pfarr-, Wohn- und Wirthschaftsgebäude im Lande ob der Enns bei der bisher üblichen Concurrenz sein Verbleiben haben soll.

Zugleich wurde dieser Landesstelle dem weiteren Inhalte dieser höchsten Entscheidung gemäss aufgetragen, vorzüglich den Kreisämtern, dann den Vogteicommissärs und Dechanten unter strenger eigenen Haftung einzubinden, auf den Zustand dieser Gebäude bei ihren Bereisungen und Visitationen genauest zu sehen, und das diessfalls Nöthige entweder selbst sogleich zu veranlassen oder hierüber an die Behörden die ungesäumte Anzeige zu machen.

Dieser höchsten Entschliessung zu Folge sind:

1. Die bisher hierlandes bestandenen Verträge, Privatconventionen und Verbindlichkeiten, vermöge welchen hie und da die Kirchen, Dominien, Gemeinden oder wer sonst die Pfarrgebäude ohne Anspruch auf fremde Beiträge herzuhalten haben, fortan aufrecht zu erhalten.

2. Haben die Stifter und Klöster die Gebäude der ihnen incorporirten alten und neuerrichteten Pfarreien wie bisher auf eigene Kosten und in der bisher bestandenen Art im baulichen Stande herzuhalten und herzustellen.

3. Die Pfarrer und Localen der neu errichteten Curatien müssen jene Reparaturen, wozu ihre oder ihrer Dienstleute Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung Anlass gegeben hat, ganz allein und ohne irgend einem fremden Beitrage bestreiten. Dagegen werden

4. alle übrigen Reparationen bei diesen neuerrichteten Seelsorgerstationen, wie bisher, den höchsten Vorschriften vom 24. December 1782, 29. Jänner 1783, 1. Jänner 1786 und 21. November 1789 gemäss, aus dem Kirchenvermögen, welches eigentlich, in soweit es zureicht, dazu bestimmt ist, bestritten; in soferne aber dasselbe nicht hinreicht, und die Kirchen durch derlei Auslagen in ihren Currenterfordernissen zurückgesetzt würden, wird die normalmässige Reparition auf Patron-, Grundobrigkeiten und Pfarrgemeinden dergestalt eingeleitet, dass die Patrone die Professionistenauslagen zu bestreiten, die Grundobrigkeiten die Baumaterialien beizuschaffen, und die Pfarrgemeinden die Fuhren und Handarbeiten unentgeltlich zu leisten haben.

5. Behalten die Pfarrer auf alten Pfarreien die vorige Verbindlichkeit, ihre Pfarr-, Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf eigene Kosten im baulichen Stande herzuhalten, ohne dass ihnen aus dem Kirchenvermögen, oder von dem Patron und den übrigen Concurrenten hiezu ein Beitrag geleistet wird. Nur bei grösseren Reparationen, die ohne ihr Verschulden und Vernachlässigung wegen Länge der Zeit, steten Gebrauch, durch feuchte Lage, oder unvorhergesehene Zu- und Unglücksfälle zur Nothwendigkeit werden, oder bei unausweichlichen ganz neuen Herstellungen werden Beiträge aus dem eigenen Kirchenvermögen, wo es zureicht, oder Bauschillingsgelder-Aufnahmen von anderen vermöglichen Kirchen, welche der Pfarrer und seine Nachfolger in angemessenen zu bestimmenden Raten zurückzuzahlen haben, bewilliget; wo aber ein derlei entbehrliches Kirchenvermögen nicht vorhanden, und ausfindig gemacht werden kann, oder der Pfarrer von seinem Pfründen-Ertrage eine jährliche Bauschillingssumme rückzuzahlen nicht im Stande wäre, wird die Repartition auf Patron, Grundobrigkeiten und Gemeinden in der bisher bestandenen, in der in §. 4. hier oben angeführten Art eingeleitet.

6. Ueber alle vorfallenden Reparationen und Herstellungen ohne Ausnahme, bei welchen das Kirchenvermögen zu Hilfe genommen wird, oder die Repartition unvermeidlich eintreten muss, sind von der geist- und weltlichen Vogtei ordentliche Ueberschläge durch Werkverständige vorschriftmässig verfassen zu lassen, und mit dem Gutachten wegen Bestreitung der Kosten durch das Kreisamt zur vorläufigen Beurtheilung und Begenehmigung der Landesstelle vorzulegen. Auf gleiche Art sind von denjenigen grösseren Reparationen und Herstellungen, welche die Pfarrer auf eigene Kosten zu bewerkstelligen haben, die Ueberschläge der diessortigen Prüfung und Bestätigung zu unterziehen, damit die Nachfolger nicht mit unzweckmässigen und überflüssigen Gebäuden und deren Herhaltung beschwert werden.

7. Damit jedoch die Pfarrgebäude allezeit im guten Baustande erhalten, und die nöthigen oft mit geringen Kosten zu bewirkenden Reparationen nicht aus Nachlässigkeit der Pfarrer in der Zeit versäumt werden mögen, haben sich die Vogteien und Dechante unter strenger eigener Haftung angelegen zu halten, dass sie sich pünktlich nach den diessfalls schon bestehenden Verordnungen

vom 24. December 1794, 10. Hornung 1808 und 23. November 1804 benehmen, somit die Pfarrgebäude jährlich bei Gelegenheit der Decanats- und Schulvisitation gemeinschaftlich und ordentlich beaugenscheinigen, die nöthig befundenen Reparationen und Herstellungen entweder selbst sogleich veranlassen, oder nach Massgabe dieser Vorschrift durch das vorgesetzte k. k. Kreisamt an diese Landesstelle anzeigen, so wie die k. k. Kreisämter verpflichtet bleiben, bei ihren Bereisungen auf den Zustand dieser Gebäude unter gleich strenger Haftung genauest zu sehen.

8. Ebenso sollen bei Absterben oder sonstigem Austritte eines Pfarrers und Localen die Gebäude jedesmal insbesondere nach den hiezu schon bestehenden Vorschriften vom 11. Juni 1770 und 30. August 1799 genau untersucht, und das Mangelhafte, wozu des Verstorbenen oder Austretenden, oder ihrer Dienstleute Nachlässigkeit, Schuld oder Verwahrlosung erwiesenermassen Anlass gegeben hat, aus der Verlassenschaft oder dem Vermögen des Austretenden hergestellt werden. Daher ist auch jeder Pfarrer, Localcaplan oder Beneficiat, der einen Posten antritt, verbunden, sogleich die Anzeige zu machen, wenn er die Nothwendigkeit einer grösseren Reparation an den Pfarrgebäuden bemerkt. Im Unterlassungsfalle dieser Anzeige würde er für den daraus entstehenden Nachtheil verantwortlich sein.

9. Um ferner diese hier angeordnete Beaugenscheinigung der Gebäude desto sicherer und verlässiger vornehmen, auch den Befund, in was für einem Stande sie sich befinden, dann ob und was für Reparationen zu veranstalten seien, ordentlich erheben und nöthigenfalls zur Abhilfe vorlegen zu können, wird in der Anlage das Formular des Inventars, nach welchem die ursprüngliche Untersuchung und Beschreibung der Pfarrgebäude vorzunehmen ist, zu dem Ende beigeschlossen, damit bei den vorgeschriebenen jährlichen Beaugenscheinigungen und den nach Absterben oder Austritt eines Pfarrers oder Localen vorzunehmenden Untersuchungen nach einem gleichen allgemeinen Richtmasse vorgegangen, und ob Alles in dem Bestande, wie solchen das gemachte Inventar dargestellt, wirklich vorhanden, oder ob, und was für eine Reparation nothwendig, dann was deren Anlass, somit von wem sie zu bestreiten sei, gemeinschaftlich beurtheilt, und das diessfalls Nöthige entweder selbst sogleich veranlasst oder durch das k. k. Kreisamt dieser Landesstelle zur Abhilfung oder sonstigen Verfügung um so gewisser vorgelegt werden möge, als im widrigen, und wenn durch die Vernachlässigung der angeordneten Untersuchung und Anzeige, oder durch deren längere Verzögerung den Gebäuden ein grösserer Schaden zuginge, die daran Schuldtragenden dafür zu haften haben.

Welches hiemit sämmtlichen k. k. Kreisämtern, Vogteien, Grundobrigkeiten, Patronen, Dechanten und Pfarrern zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung bekannt gemacht wird.« Diesem Circular war das Formular des mährischen Baustands-Inventariums angeschlossen.

Ueber den Inhalt des ob der Enns'schen Kirchenbau-Concurrenznormales ist Nachstehendes zu bemerken.

a) Nach demselben haben die Stifte und Klöster die Gebäude der ihnen incorporirten alten und neu errichteten Pfarren, deren eigentlicher Pfarrer der Orden ist, welcher die Seelsorge durch ein als Pfarrverweser bestelltes Ordensglied übt, wie bisher auf eigene Kosten und in der bisher bestandenen Art im baulichen Stande herzuhalten und herzustellen. Zur Begründung dieser Verpflichtung hatte die Hofkanzlei in ihrem allerunterthänigsten Vortrage vom 28. Juni 1804 bemerkt, dass in der Vorzeit die

Zehenten für den Klerus und die Kirchen bestanden und aus denselben die Pfarrlehen hervorgegangen seien, von deren Erträgnisse der dritte oder vierte Theil pro fabrica gewidmet war. Mit diesen Pfarrlehen seien auch Stifte and Klöster dotirt worden, wobei der Unterschied zwischen der Incorporation quoad temporalia und der jure pleno wahrzunehmen sei. Bei der ersteren habe das Stift zwei Drittheile des Zehents, nämlich pro fabrica et pro pauperibus empfangen und ein Drittheil sei dem auf die Präsentation des Stiftsvorstehers angestellten Säcularpfarrer verblieben. Bei der letzteren habe das Stift, welches die Seelsorge durch einen aus seiner Mitte bestellten und unterhaltenen Pfarrverweser verwalte, den ganzen Zehent erhalten. In jedem Falle habe das mit den Pfarrlehen dotirte Stift mit dem commodo des Lehens auch das darauf haftende onus sustentationis fabricae überkommen, zu welcher ein Theil der erlangten Einkünfte aus der Natur der ursprünglichen Stiftung bestimmt war. Dazu kömmt, dass die Stifte nicht gehalten sind, das Intercalareinkommen der incorporirten Pfarrer an den Religionsfond abzugeben und sie darüber keine Rechnung zu legen haben.

b) Hinsichtlich der Reparaturen wird in dem oberösterreichischen Baunormale zwischen den neuerrichteten Seelsorgsstationen und den alten Pfarreien unterschieden. Bei jenen sind alle weder durch den Seelsorger noch durch seine Dienstleute verschuldeten Reparationen aus dem Kirchenvermögen oder bei dessen Unzulänglichkeit durch die Bauconcurrenz zu bestreiten, wogegen die Pfarrer auf alten Pfarreien verpflichtet bleiben, ihre Pfarr-, Wohn- und Wirthschaftsgebäude auf eigene Kosten im baulichen Stande zu erhalten. Nur bei grösseren Reparationen oder bei unausweichlichen ganz neuen Herstellungen sollen Beiträge aus dem eigenen Kirchenvermögen, wo es zureicht, oder Bauschillingsgelder-Aufnahmen von anderen Kirchen bewilliget werden, welche der Pfarrer und seine Nachfolger ratenweise oft durch mehrere Decennien zurückzuzahlen haben; weil das oberösterreichische Baunormale keine Bestimmung enthält, bei welcher Ziffergrösse des Congruaüberschusses und mit welchem bestimmten Quotienten nach Verhältniss des Congruaüberschusses die Pfründner derlei grössere Baulasten und resp. Bauschillingsgelder zu bestreiten haben; nur wo diese Auskunftsmittel nicht anwendbar sind, soll die gesetzliche Concurrenz des Patrons, der Dominien und der Pfarrgemeinde eintreten, bei welcher

c) die Grundobrigkeiten die Baumaterialien beizuschaffen haben, wozu sie auch zwangsweise verhalten werden können, wie diess später durch das Hofkanzleidecret vom 12. October 1820, Z. 26,158, ausdrücklich erklärt worden ist. Die im §. 6. des mährischen Baunormales nach Massgabe des Einkommens stufenweise bemessene Beitragspflicht der Beneficiaten ist in das bezogene Circular für Oberösterreich nicht aufgenommen.

Da kein Gesetz besteht, nach welchem der disponible Betrag aus dem Kirchenvermögen bloss zu Gunsten des Patrones bei Baulichkeiten verwendet werden dürfte, so ergibt es sich, dass sämmtliche Bauconcurrenten auf das disponible Vermögen der Kirche bei Bauten einen Anspruch haben und mit dem Hofkanzleidecrete vom 2. December 1834, Z. 30,629, wurde die Beitragspflicht der concurrirenden Dominien im Innkreise als keine definitive Verbindlichkeit ausgesprochen, sondern den Dominien ausdrücklich das Recht vorbehalten, das

bis nun Geleistete und ferner noch zu Leistende seiner Zeit, wenn die Kirchen einen Theil oder das ganze Vermögen evinciren sollten, aus diesem Vermögen rückersetzen zu lassen, mithin vor der Hand ihre Beiträge nur als Vorschüsse gegen einstigen Ersatz zu leisten.

Diese für Kirchen und Pfarrhöfe bestehenden Vorschriften gelten auch von Baulichkeiten für Messnerhäuser, die Kircheneigenthum und zugleich Schulhäuser sind. Bei diesen Gebäuden ist zufolge Allerhöchster Entschliessung vom 26. Februar 1842 (Studienhofcomm. 25. April 1842, Z. 2522) zwischen dem Eigenthümer des Gebäudes und der Schulbauconcurrenz das Uebereinkommen zu treffen, ob der Bau entweder auf Kosten des Eigenthümers oder ob er mit Zuziehung der Schulbauconcurrenz herzustellen sei.

Zur Umlage der den Dominien und Gemeinden obliegenden Leistungen fehlte es an einem festen Massstabe. Die ob der Enns'sche Regierung bezeichnete als solchen den gesammten Dominical- und den gesammten Rustical-Steuergulden. Es wurde über diesen Antrag derselben mit dem Hofkanzleidecrete vom 1. October 1839, Z. 27,620, Nachstehendes eröffnet: »Seine Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. August 1839 zu genehmigen geruht, dass im Lande ob der Enns die gesetzlichen Beiträge der Dominien und Gemeinden zu Kirchen-, Pfarrhof- und Schulgebäuden nach dem bei dem allgemeinen Concurrenzkataster der Provinz bestehenden Umlagsmassstabe, wie ihn die Regierung in ihrem Berichte umständlich nachgewiesen hat, vertheilt werden.« Hiernach waren zu den Beiträgen der Dominien an Baumateriale berufen alle Dominical-Grund-, und alle Dominical-Hausbesitzer, dann alle Urbarial- und Dominical-Zehentinhaber, endlich jene Erwerbsteuerpflichtigen, welche diese Steuer von Dominicalnutzungen und Gewerben entrichteten. Zu den Beiträgen der Gemeinden sollten concurriren alle Rustical-, Grund- und Hausbesitzer, die nicht dominicaliter inliegen, dann alle Rusticalzehentbesitzer, endlich alle Erwerbsteuerpflichtigen, in wieferne sie nicht in die zuerst bezeichnete Kategorie gehören.

Im Salzkammergute besteht das bisher besprochene Baunormale, und laut der Allerhöchsten Entschliessung vom 28. November 1840 hat das Salinen-Aerar nur als Patron und Dominium zu concurriren und die Gemeinden des Salzkammergutes haben zu den Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten mit der Hand- und Zugrobot ebenso beizutragen, wie alle übrigen Gemeinden ob der Enns.

(Fortsetzung folgt.)

Das Provincialconcil zu Gran vom 19. September bis 3. October 1858 [1]).

Es wurde im Archiv IV., 604—636, 721—745 bereits aus den Beschlüssen des Wiener Provincials vom 21. October bis 9. November 1858 das für das kirchliche Recht Wichtigere mitgetheilt. Das Graner Provincialconcil, seit zwei Jahrhunderten wieder das erste in Ungarn, wurde schon vorher, vom 19. Septem-

1) Decreta et Acta Concilii Provinciae Strigoniensis anno Domini 1858, a Dominica XVII. usque XIX. post Pentecosten (a die 19 Septembris usque 3 Octobris) in primatiali Basilica Strigoniensi celebrati. Pestini 1859. Typis J. Beimel et Basilii Kozma. VI et 234 pagg. fol. minor.

ber bis 3. October 1858 gehalten[1]. Die vorliegenden Akten desselben enthalten: 1) ein Inhaltsverzeichniss; 2) das Publicationsschreiben des Cardinal-Primas Fürst-Erzbischof Scitowsky vom 24. Februar 1859[2] (p. 1—3.); 3) die literae der zur Synode vereinigten Bischöfe Ungarns, worin die Approbation der Decrete durch den päpstlichen Stuhl erbeten wurde, d. d. Strigonii Festo S. Francisci Seraphici C. 1858 (p. 4.); 4) das päpstliche Bestätigungsbreve vom 31. Januar 1859 (p. 5—7.); 5) Schreiben des Präfecten der Congreg. Concilii, Cardin. Cagiano vom 27. Januar 1859 über die Bestätigung der Beschlüsse des Provincialconcils (p. 8—10.). Darauf folgen 6) die Decreta in X Titeln (p. 13—134.) über die wir unten näher berichten werden; 7) die Acta Concilii (p. 135—184.), nämlich das Verzeichniss der Bischöfe, Theologen und Canonisten und Ordensobern, welche an dem Concil Theil nahmen[3], und die Protokolle der Verhandlungen, welche in fünf congregationes generales und drei feierlichen Publicationssitzungen stattfanden. Den Schluss bildet 8) ein Appendix (p. 185—234.), worin eine Auswahl werthvoller Documente, ältere allgemeine Concilienschlüsse, päpstliche Constitutionen u. s. w. abgedruckt sind, von denen einige vor und nach auch in unserem Archiv Platz finden sollen.

Von den Decreten des Concils, von welchen wir im Folgenden das Wichtigere theils wörtlich, theils im Auszuge mittheilen, werden in dem oben (unter Nr. 4.) erwähnten Schreiben des Cardinal-Präfecten Cagiano an den Cardinal-Erzbischof besonders belobt die *de SSma trinitate aliisque articulis fidei* (tit. II.), *de sacramentis* (tit. III.), „*de Hierarchiae Ecclesiasticae ordine, in quo ante omnia de Summo Pontifice ea statuistis, quae a filiis obsequentissimis communi Patri debentur*" (tit. V.), *de perfectione cleri, de Seminariis Maioribus, de Seminariis puerorum* (tit. VI.), *de perfectione populi, de missionibus popularibus, de Societate S. Stephani Regis, de unione Sodalium, de scholis parochialibus* (tit. VIII.), *de adhibenda cautione in vitae communicatione Catholicorum cum Acatholicis et Judaeis* (tit. IX. c. 4.), *de instauranda, exacto triennio, Synodi celebratione* (tit. IX. c. 5. tit. X.).

---

1) Durch Hirtenschreiben vom 25. Juli 1860 berief der Fürsterzbischof von Gran, Cardinal Scitowsky auch eine Diöcesansynode, welche vom 24.—28. September 1862 abgehalten wurde. Die Statuten derselben wurden mit bischöflichem Schreiben vom Feste Reinigung Mariä 1861 dem Klerus übersandt. Wir hoffen dieselben ebenfalls zu erhalten. was bis jetzt noch nicht der Fall war, und werden sie dann so bald als möglich im Archiv nachtragen.

2) Von den Publicationserlassen der Suffraganbischöfe liegt uns nur der des Bischofs von Fünfkirchen vom 10. December 1859 vor.

3) Es nahmen mit Decisivvotum an dem Provincialconcil Theil und unterzeichneten dasselbe (vgl. p. 134. 147 ff.): 1) der Cardinal Joh. Scitowsky, Erzbischof von Gran und Primas des Königreichs; 2) Jos. Gaganecz, griechisch-katholischer Bischof von Eperies, zugleich Vertreter des wegen körperlicher Schwäche am Erscheinen verhinderten griechisch-katholischen Bischofs Basilius Popovics von Munkács; 3) Johannes Ranolder, Bischof von Vesprim; 4) Stephan Moyses, Bischof von Neusohl; 5) Augustinus Roskovány, Bischof von Waitzen (jetzt von Neutra); 6) Emericus Farkas, Bischof von Stuhlweissenburg; 7) Georg Girk, Bischof von Fünfkirchen; 8) Franz Szenczy, Bischof von Stein am Anger; 9) Johannes Simor, Bischof von Raab; 10) Michael Rimely, Archiabbas S. Martini de S. Monte Pannoniae et separati territorii Archi-Abbatialis Ordinarius; 11) Andreas Mészáros, Capitular-Vicar von Neutra.

Tit. I. (p. 14—18.) enthält die altherkömmlichen, hauptsächlich den Akten der Mailänder Kirche entnommenen, theils gerade so, theils ähnlich auch auf dem Wiener und Kölner Provincialconcil wiederkehrenden *Decreta formam* Concilii attinentia: de judicibus synodalibus; de servando secreto; de modo vivendi; de non praejudicando[1]); de non discedendo; de aperiendo Concilio; de professione fidei (in prima sessione emittenda)[2]); de residentia[3]).

Tit. II. handelt *de fide* (vgl. Wiener Provincialconcil tit. 1., im Archiv IV., 607 ff., Kölner Provincialconcil 1. Theil) und zwar 1) *de Deo uno, et trino* (p. 19—24.), 2) *de ecclesia Christi* (p. 24—27.), 3) *de professione fidei* (p. 27—29.). Es wird gemäss Trident. sess. XXIV. c. 12. de ref. die Ablegung des Glaubensbekenntnisses, und zwar des in der Const. Injunctum nobis vom 13. November 1564 von Pius IV. vorgeschriebenen symbolum Tridentinum (bekanntlich einer Zusammenfassung des Nicenisch-Constantinopolitanischen Symbols mit den dogmatischen Entscheidungen des Concils von Trient), den folgenden Personen in der nachstehenden Weise ausdrücklich anbefohlen:

Concilii Tridentini (sess. 24. c. 12. de ref.) Decreto obsequi cupientes, formula Pii Papae IV. coram Nobis, aut Vicariis Generalibus professionem Fidei edere jubemus:

1. Omnes, quos in Cathedralibus Ecclesiis de Dignitate, Canonicatu, aut beneficiis residentialibus provideri contigerit, tum coram Nobis Episcopis aut Vicariis Nostris Generalibus, tum etiam coram Capitulo, id est coram Canonicis capitulariter congregatis[4]) ordine non necessario servato, coram quo prius aut posterius emittatur; neque coram Nobis aut Vicariis Nostris repetenda, si Capitulo interfuerimus, dum emittetur[5]).

2. Quicumque curam animarum obtinent, sub quocumque titulo, scilicet Parochi vel Administratores, vel Capellani locales.

3. Superiores etiam tam majorum, quam minorum Seminariorum, et quicumque Collegiis, aliisve institutis ab Ordinario praeficiantur, nec non Examinatores synodales.

4. Quicumque disciplinas Sacras sive theologicas in Universitate aut Lyceis episcopalibus vel regularibus, quicumque item doctrinam Religionis in Gymnasiis publicis vel Institutis privatis legitima auctoritate fundatis docuerint.

5. Concionatores etiam Regulares.

6. Denique Ludimagistri pariter ad manus V. A. D. eam professionem fidei deponent.

---

1) „ . . decernimus, quod si contingeret hic aliquem, ut membrum Synodi adesse, non tamen jure admissum esse, vel aliquem loco non suo, gradui vel officio suo haud convenienti, sedere; vel aliquem non sibi competente ordine proloqui et sententiam dicere, nemo illo facto sibi jus aliquod acquirat, aut de praehabito jure amittat, sed omnia in illo statu rata firmaque maneant, in quo ante celebrationem Concilii hujus Provincialis erant." V. act. eccl. Mediolan. Pars VIII. de praej. non afferendo.

2) „ . . . ad exemplum Patrum, inprimis S. S. Concilii Trid. (sess. 3. de Symb. fidei cf. sess. 25. c. 2. de ref.) decernit haec Synodus, praemittendam esse omnibus aliis tractatibus catholicae fidei professionem, et quidem a Pio IV. Pontifice Maximo praescriptam . ." (cf. Append. p. 170 sqq.). Ebenso wurde auch in der ersten Sitzung des Wiener Concils vom Jahre 1858 (cf. p. 24 sqq.) und des Kölner Concils vom Jahre 1860 (unten S. 108 ff.) das Tridentinische Glaubensbekenntniss abgelegt.

3) Conc. Trid. decreta sess. 6. c. 1. de ref. et sess. 23. c. 1. de ref. publicata sunt.

4) Trid. Sess. 24. de Reform. cap. 12.

5) Sacr. Cong. Conc. in una Seguntina ref. Barbosa de Off. et pot. Episc.

De Canonicatu, Dignitate aut beneficio Curato provisi professionem Fidei intra duos saltem menses a die obtentae possessionis per se ipsos, et non per interpositum procuratorem emittant, etiamsi eadem professione emissa ad alium Canonicatum Dignitatem vel ad aliam parochialem Ecclesiam promoveantur[1]). Canonici caeterique ad residentiam obligati contra facientes, fructus omnes suae praebendae post dictos duos menses elapsos, suos non faciant, et si reditus omnes in quotidianis consistant distributionibus, eos amittant absque alia sententia declaratoria; quos fructus et respective distributiones pauperibus vel fabricae Ecclesiae cedere tenebuntur, regula de triennali possessione iis minime suffragante, nisi Sacri Concilii Congregatio remissionem indulgeat, prout in praeattacto casu distributionum, injuncta professione, concedere solet[2]). Caetera vero poenis a S. Conciliis et praelaudata Constitutione Pii IV. intentatis, mulctabuntur. Quamvis vero *Canonici Collegiatarum Ecclesiarum* ab hujusmodi obligatione fidei professionem eliciendi sint exempti, illos tamen ad hujusmodi professionem nuncupandam praesentis Decreti vigore obligamus, seu potius consuetudinem hac parte apud nos vigentem ultro omnino observari mandamus, prima vero Dignitas in Collegiatis Ecclesiis ad emittendam professionem fidei non tantum e consuetudine, sed de stylo Datariae obligatur.

Tit. III.: De sacramentis (p. 30.—35.). f. Conc. Prov. Viennens. 1858. tit. 3. (Archiv IV., 1631 ff.), Coloniens. 1860 part. I. tit. VIII.).

1. *De Sacramentis in genere.* . . . . 1. Curatores animarum, caeterique Sacerdotes doctrinam de Sacramentis solerter repetant, utentes in specie aureo libro catechetico, quem ex Decreto Concilii Tridentini in usum Parochorum beatae memoriae Pontifices S. Pius V., et Clemens XIII. edi jusserunt. Magnum illud, quod doctrinae de Sacramentis inest, momentum exigit, ut eadem doctrina in sacris sermonibus fideli populo integra et frequentius exponatur, una indigitetur etiam significatio caeremoniarum, quibus Ecclesia in Sacramentorum administratione uti consuevit.

2. Sacerdotes Sacramenta administraturi conscientiam suam a peccati labe sacra Confessione, aut si Confessarii copia non adesset, contritione perfecta purgare festinent, preces ad Deum fundant, et brevi meditatione perpendant dignitatem et sanctitatem rei, quam tractaturi sunt.

3. Fideles moneantur, ut ad Sacramenta conscientia pura, mente devota, ac toto corporis habitu ad omnem externam pietatem et munditiem compositi accedant.

4. Locus, ubi Sacramenta administrantur, porro vasa, libri, vestes, quae adhibentur, eo polleant nitore, qui rei, quae tractatur, dignitati maxime convenit.

5. Impensius praecipit Synodus, ut in Sacramentorum administratione ritus et rubricae ecclesiasticae sive in Missali Romano sive in Ritualibus contentae omnes et singulae ad amussim observentur: porro, ut Curatores animarum iis, nec aliis utantur libris ritualibus, quam quos Ordinarii locorum in usus sacros speciatim designarunt, nec audeant linguam latinam vernacula lingua seu ex toto, seu ex parte commutare. Qui huic praecepto non obediverit, temeritatis suae poenas dabit.

6. Igitur in memoriam revocat Synodus Canonem decimum tertium Concilii Tridentini Sess. 7. qui sic sonat: Si quis dixerit receptos et adprobatos Eccle-

1) Sacr. Conc. Calaguritana 26. Sept. 1696.

2) S. Congr. Conc. in Nullius seu Taurin. 2. Maii 1682.

siae Catholicae Ritus in solemni Sacramentorum administratione adhiberi consuetos, aut contemni, aut sine peccato a ministris pro libito omitti, aut in novos alios per quemcumque Ecclesiarum pastorem mutari posse, anathema sit.

2. *De Baptismo:* . . . . 1. Parochi moneant parentes, ut infantes, quamprimum fieri poterit, ad Ecclesiam deferant baptizandos, ne secus eos periculo amittendae salutis aeternae exponant.

2. In privatis domibus, excepto tamen manifesto necessitatis casu, et tunc etiam exposito inter duos cereos Crucifixo, Baptismus numquam conferatur. Caveant itaque Curatores animarum ab hac regula sive ob importunas preces, sive ob alios respectus recedere. Si vero propter mortis periculum ab obstetrice, vel alia persona Baptismus necessitatis fuerat collatus, diligenter inquirant de illius validitate, cujus si certiores sint, sufficiat preces ritusque Ecclesiae consuetos supplere. Sin autem, sub conditione conferatur hoc Sacramentum. Ita baptizandi sunt etiam infantes expositi, etiamsi reperiatur scriptum, quod eos baptizatos esse testetur, nisi indicetur parochia, ubi baptizatus fuerit infans, et inventum sestimonium concordet cum notatis in Libro matriculari.

3. Sectae Socinianorum seu Unitariorum addicti, ad sinum Catholicae Ecclesiae venire cupientes vel saltem matrimonium cum catholico individuo inire desiderantes, ob gravia, quae validitati Baptismatis apud eos collati obstant, dubia sub conditione baptizentur.

4. Quoad patrinos identidem inculcat Synodus legem Concilii Tridentini statuentis: ut unus tantum sive vir sive mulier juxta Sacrorum Canonum instituta vel ad summum unus et una baptizatum de Baptismo suscipiant[1]. Horum munus Concilium Prov. Strigon. anno 1560. c. 3. §. 6. sic exponit: »Meminerint compatres obligatos se esse, quando ab aliis id minime fieret, infantem a se Sacro Baptismatis fonte susceptum in Religione christiana instituere, eumque Orationem Dominicam, Salutationem Angelicam, Symbolum praeterea Apostolicum docere, in aliisque rebus, quae vel ad Christianam Religionem, vel ad mores informandos attinent, diligenter erudire«[2]. Cujus quidem muneris patrinos admonere parochi non intermittant.

5. Ex hoc patrinorum munere facile intelligitur, cuinam hominum generi sanctae hujus tutelae administratio committenda non sit, nimirum iis, qui eam gerere, aut fideliter nolint, aut sedulo et accurate non queant, ut observat Catechismus ex Decreto Concilii Tridentini ad parochos editus[3]. Arcendos itaque praecipit haec Synodus a munere patrinorum: infideles, haereticos, schismaticos, excommunicatos, et interdictos, manifestos et notorios concubinarios, aliosque notorios peccatores, in specie etiam illos fideles, qui mixtum matrimonium illicite ineuntes consensum suum dederunt, ut proles ex mixto hoc matrimonio progignendae in alia praeterquam Catholica Religione educentur. Sed nec muti aut sana mente destituti, porro nec pueri, qui confirmati aut ad primam saltem communionem admissi haud sunt, admittantur. Religiosos a patrinorum munere Canones arcent[4]; Clericos autem in Sacris Ordinibus constitutos hortatur haec Synodus, ut munus hoc ob vitandum specialiorem cum familiis nexum, aliasque rationes, declinent.

6. Catholica Ecclesia vult, ut nomen baptizando dandum sumatur ab aliquo,

---

1) Trid. Sess. 24. c. 2. de reform. Matrim.
2) C. 105. Dist. IV. de Consecr.
3) De Patrinis Baptizandorum.
4) C. 103. 104. D. IV. de Consecr.

qui propter excellentem animi pietatem et religionem in Sanctorum numerum relatus est. Ita enim facile fiet, ut quivis nominis similitudine ad virtutis et sanctitatis imitationem excitetur, ac praeterea quem imitari studeat, eum quoque precetur, et speret sibi advocatum ad salutem tum animi tum corporis defendendam venturum esse[1]. Quare vetat haec Synodus, ne baptizandis nomina imponantur, quae in Martyrologio Romano aut aliis probatis Menologiis non laudantur. Ne autem eadem in una familia habeantur continuo nomina, consulant parochi fidelibus prole benedictis, ut nomina, Sanctorum in familia nondum existentia eligant.

7. Benedictio mulieris post partum nunquam in privatis domibus, sed semper in templo, quo eadem juxta piam et laudabilem consuetudinem infantem oblatura, et pro incolumitate Deo gratias actura comparet, peragatur.

3. *De Confirmatione:* .... Ad suscipiendum hoc Sacramentum non admittantur, nisi qui necessitate medii et praecepti scitu necessaria et in specie doctrinam de hujus Sacramenti natura, et effectu probe noverint. Si autem qui teneriori aetate sacramentum ipsum nondum susceperunt: sacramentali Confessione prius mundent animas suas, et Sacrosancta Eucharistia se reficiant, si forte ad eam antea fuerint admissi.

Patrini munus in Confirmatione obeat unus tantum sive vir, sive mulier iuxta sexum confirmandi, sitque Confirmationis Sacramento munitus[2], et si fieri potest diversus a patrino Baptismi[3].

4. *De Eucharistia:* .... Hortatur Synodus omnes Christifideles, ut:

1. Pro more in Catholica Ecclesia semper recepto latriae cultum, qui Deo debetur, huic Sanctissimo Sacramento in veneratione exhibeant, sive illud in Sacrario asservetur, sive publice exponatur, sive denique ad infirmos deferatur[4]. ....

2. Paterno affectu admonet haec Synodus, hortatur, rogat et obsecrat per viscera misericordiae Dei Nostri, ut omnes et singuli, qui Christiano nomine censentur, in hoc vinculo charitatis, in hoc concordiae symbolo conveniant et concordent[5], frequentius, et digne praeparati accedentes ad mensam Domini. Senioribus autem in memoriam revocat legem[6] Sacri Concilii Lateranensis IV. a Concilio Tridentino identidem inculcatam[7] qua praecipitur ut omnes utriusque sexus Christifideles, postquam ad annos discretionis pervenerint, omnia sua peccata saltem semel in anno fideliter confiteantur proprio Sacerdoti, aut alteri ab Ordinario adprobato ad audiendas confessiones, suscipientes reverenter adminus in Pascha Eucharistiae Sacramentum. Quo salutare statutum frequenter in Ecclesia publicetur. Caeterum communio haec Paschalis in Parochia propria fieri debet, nisi consuetudo legitima communionem in alia parochia vel Ecclesia Regularium (die tamen Paschatis excepto) licite posse peragi declaret. Id quod consentientibus Episcopis apud nos quoque obtinet.

3. Singularem solertiam Parochorum exigit prima communio parvulorum, a qua saepe totius vitae ratio pendet, ipsaque adeo aeterna salus; plurimum

---

1) Catech. Conc. Trid. de precationibus, ritibus et caeremoniis Baptismi pro penultimo.

2) C. 102. Dist. 4. de Consecr.

3) C. 100. Dist. 4. de Consecr.

4) cfr. Trid. Sess. 13. cap. 5.

5) Trid. Sess. 13. cap. 8.

6) C. 12. de Poenitent. et Rem. X. (5, 38.)

7) Trid. Sess. 13. can. 9. et Sess. 14. can. 8.

quippe interest, quanta animi, corporisve praeparatione accedant parvuli ad arborem vitae in medio Paradisi plantatam, cujus fructus immortalitatem praestat edentibus, ut in fortitudine cibi illius ambulantes, ex huius miserae peregrinationis itinere ad coelestem patriam olim pervenire mereantur. Quapropter praecipit Synodus haec, ut ad primam communionem nonnisi ii admittantur, qui rite edocti sunt sublimitatem et pretium coelestis panis, quem appetunt. Ante Sacram Synaxim piis exercitanionibus praeparentur; confessionem peragant de omnibus totius vitae peccatis; die autem Communionis, quae sit omnio solemnis, in unum collecti, in processione ad Ecclesiam inter preces et cantica deducantur, vota Baptismatis renovent, adstantibus, si fieri potest, etiam parentibus, patrinis, et cognatis.

4. Memores sint Parochi, adorandam Eucharistiam esse viaticum in Domino morientium: itaque sollicite curent, ut fideles aegre decumbentes hoc viatico mature roborentur. Idcirco renovat Synodus legem[1]), quo statuitur: ut Corpus Domini Nostri Jesu Christi in peregrinorum atque infirmorum gratiam, ne ullo unquam tempore tanto illos bono fraudari contingat, in sacrario sub fideli custodia, adhibitis clavibus, ne possit ad illud manus temeraria extendi, munde ac reverenter asservetur, ac saepe renovetur. Coram Sacrario, in quo Eucharistia asservatur, lampas semper ardeat. Dum autem Sacrum Viaticum ad infirmos defertur, Sacerdotem praecedat quidam, portando ardentem cereum in lampade, et campanula praetereuntes ad adorationem provocando. Contendant Parochi cohortatione sua efficere, ut sub baldachino deferendum ad infirmos Viaticum, complures comientur.

5. Curabunt Episcopi, ut abusus in expositione publica Venerabilis Sacramenti tollantur.

6. Tum Sacerdotes, tum laici Sacram Coenam accedentes praeter debitam animae puritatem, et humilem ac devotum corporis extrinsecum habitum, a media nocte Sacram Communionem praecedente inviolabiliter observent jejunium naturale, quod parvitatem materiae neutiquam admittit

7. Quanta cura adhibenda sit, ut Sacrosanctum Missae Sacrificium omni Religionis cultu ac veneratione celebretur, quivis facile existimare poterit, qui cogitaverit, maledictum in Sacris Literis eum vocari, qui facit opus Dei negligenter. Nullum alliud opus adeo sanctum ac divinum a Christifidelibus tractari potest, quam hoc ipsum tremendum Mysterium, quo vivifica illa hostia, qua Deo Patri reconciliati sumus, in altari per Sacerdotes quotidie immolatur[2]). Hortatur idcirco Synodus omnes Sacerdotes Jesu Christi, ut solerter legant, cordi imprimant, et opere exequantur ea omnia et singula, quae Sacrosanctum Concilium Tridentinum Sess. 22. de hoc novae legis adorando Sacrificio eloquitur, et quae rubricae Missalis continent. Praeterea monet haec Synodus, ut diebus Domini et festis unus, quisque Presbyter altare Domini accedat, nisi gravi impedimento, uti est coecitas nimia nervorum debilitas, alia gravis infirmitas, prohibeatur; qui autem curam animarum habent, etiam diebus communibus tam frequenter celebrent, ut suo muneri satisfaciant, quod ad fovendam in se, et fideli populo pietatem, ac ad exorandas a Domino gratias frequentius fiat.

5. *De poenitentia:* . . . . 1. Vehementer optat Synodus haec Provincialis, ut fideles per anni decursum saepius conscientias suas hoc salutifero lachrymarum lavacro mundare satagant, eos autem, qui salutis suae cura minus tan-

---

1) Synod. Prov. Strigon. 1560. c. 5. Péterffy Conc. Hung. P. II, p. 57.
2) Trid. Sess. 22. Decret. de observandis et evitandis in celebr. Missae.

guntur, etiam obsecrat, ut identidem in anno festis imprimis majoribus, et cultui Dei Genitricis Immaculatae sacratis, praecipue autem sacro illo et maxime acceptabili tempore Quadragesimae[1]) et Adventus peccata sua confiteantur, et injunctam poenitentiam studeant adimplere. Sacerdotibus autem, quorum officium est Missae Sacrificium crebrius offerre, frequentiorem ad minus menstruam Confessionem injungimus, ne si impuri accedant, judicium sibi manducent, damnationemque adquirant.

2. Summa solertia et prudentia instituant Parochi imprimis tenellam portionem gregis sui. Ubi nimirum parvuli ad annos discretionis pervenerint, manducantur in faciendo conscientiae examine, ut confessio eorum integra sit; ne secus per incuriam primi institutoris ad sacrilegas olim Confessiones via paretur. Adolescens enim juxta viam suam, etiam cum senuerit, non recedet ab ea[2]).

3. Finito tempore Confessionis et Communionis Paschalis testimonia super his colligantur, et quoad eos, qui praecepto Ecclesiae non satisfecissent, sententia Ordinariorum expetatur.

6. *De extrema Unctione:* . . . . 1. Monendi sunt fideles, ut dum adhuc mentis compotes sunt, hoc praesidio eo imprimis tempore, quo tentatio adversarii nostri vehementissima est, se roborare, satagant, nec existiment Sacerdotem, Extremae Unctionis Sacramentum administraturum, proximae mortis esse nuncium, verum potius perpendant effectus illos salutares, quorum participes redduntur, qui hoc Sacramentum digne suscipiunt. Caetera autem Curatores in administrando hoc sacramento Rituali Dioecesano se conforment.

2. Administranda est Extrema Unctio infirmis praesertim illis, qui tam periculose decumbunt, ut in exitu vitae constituti videantur[3]), nequaquam autem illis, qui cum sano sint corpore, probabile aut etiam certum adeunt vitae periculum, quales sunt iter maritimum ingressi, proelium commissuri, ultimo supplicio plectendi, foeminae partui proximae, nisi alia insuper accesserit extraordinaria aut lethalis corporis aegritudo[4]). Pueris doli et culpae capacibus etiam ante primam Communionem, nec non adultis, qui aliquando usum rationis habuerunt, et postea in phrenesim aut amentiam inciderunt, conferri debet hoc sacramentum; minime vero amentibus, qui nullum ab ortu lucidum intervallum obtinuerunt. Moribundi autem sensibus destituti, licet communionem non possint recipere, si ante petierint aut saltem christiane vixerint, hoc salutis praesidio muniantur; de quolibet enim fideli, nisi contrarium constet, praesumendum est fuisse hoc Sacramentum petiturum[5]). Quod de haereticis, et notoriis impoenitentibusque peccatoribus praesumi nequaquam potest.

7. *De Ordine:* . . . . Episcopi hujus Provinciae dabunt operam:

1. Ut erectis puerorum Seminariis tum in horum tum in Clericorum Seminariis, eam nanciscantur Candidati educationem et institutionem, quam celsitudo hujus ministerii exigit.

2. Ut ad sacros Ordines unice digni promoveantur: curabunt Episcopi, ut juxta legem Tridentinam de Ordinandorum aetate, natalibus, moribus et vita a viris fide dignis sufficiens obtineri queat testimonium[6]).

---

1) C. 12. de Poenitent. X. (5, 38.) item Trid. Sess. 14. cap. 5.
2) Prov. 22, 6.
3) Conc. Trid. Sess. 14. Cap. 3. de Minis. h. Sacr.
4) Bened. XIV. de Syn. Dioec. L. 8. c. 5. N. 1. et sequ.
5) Bened. XIV. de Syn. Dioec. Lib. 8. c. 6. N. 1—5.
6) Trid. Sess. 23. c. 5. de Reform.

3. Quamvis condigna laude ornanda sint eorum Clericorum juniorum conamina, qui in arte oratoria et catechetica privatim se exercent: prohibent tamen Patres Clericis ad Subdiaconatum nec dum promotis in Ecclesia sacrum sermonem ad populum habere vel ibidem institutionem catecheticam fidelibus impertire. Sacri denique muneris dignitas postulat, ut Clerici nec dum Subdiaconi ab omni functione Officiantis omnino abstineant. Vult tamen Synodus, ut Clerici juniores Sacerdotibus sacras functiones peragentibus reverenter ministrent.

4. A primitiis neomystarum omnes pompae saeculares et convivia strepitosa absint.

8. *De Matrimonio:* . . . . decernit haec Synodus:

1. Ut sponsus et sponsa praevia institutione diligenter praeparentur ad Sacramentum hoc digne suscipiendum edoceanturque officia, quae ipsos tum relate ad invicem, tum relate ad prolis suscipiendae educationem manent, ut illa in timore Domini crescat.

2. Cum dicente S. Augustino quaestio de conjugiis implicatissima sit: praecipit Synodus, ut Curatores animarum leges, quas ecclesiastica potestas de matrimonio edidit, solerter discant, illasque ad amussim observent.

3. Ut declaratio consensus et benedictio sponsorum matutinis — quantum fieri poterit — horis, non vero a meridie aut plane sub vespertinum crepusculum peragatur. Porro propter infringendae legis ecclesiasticae periculum nuptiales solemnitates diebus abstinentiae non celebrentur.

4. Optat Synodus graviter monendos esse eos, qui nuptias ineunt, ut tempestive ante Matrimonium Sacram Confessionem peragant, atque ut rite ad Eucharisticam Communionem accedant.

De Mixtis Matrimoniis.

Primum, quod in Matrimonio quaeritur, juxta S. Ambrosium, est religio. Hinc prout lege mosaica Hebraeis matrimonia cum exteris, praesertim cum Chananaeis propter periculum perversionis severe interdicta fuerunt, ita Ecclesia quoque nostra omni tempore prohibuit, ne Catholici cum Acatholicis hoc sacro foedere jungerentur. Praesertim Sedes Apostolica conjugia mixta seu cum Acatholicis inita vehementer semper improbavit, neque illa indulgenda existimavit, nisi ex gravissimis causis, et sub certis conditionibus; imprimis ne conjux catholicus ab haeretico perverti possit, quin potius ille teneri se sciret ad hunc pro viribus ab errore retrahendum; tum etiam, ut proles utriusque sexus ex eo matrimonio procreanda, in catholicae religionis sanctitate omnino educaretur [1]).

Certe conjugium jam e sua institutione postulat, ut qui hoc vinculo junguntur, non solum conjugii nexu, sed etiam religionis sensu sint una caro, unum cor et una quasi anima. Intima haec animorum cunjunctio inter eos sperari non potest, qui in re gravissima et sacerrima dissentiunt, ita ut, quod alter summa veneratione colit ac frequentat, alteri ridiculum, superstitiosum vel omnino idololatricum videatur. Unde saepissime evenire consuevit, ut conjuges ea, quam intima inter eos vitae societas exigit, fiducia destituti, aut tristem inter continua dissidia vitam ducant, aut pars catholica, ad indifferentismum vel plane defectionem a fide delapsa, salutis periculum subeat, atque sic magnum hoc Sacramentum omni sua dignitate et sanctitate exuatur. Tum vero quam pronum, ut in educanda prole, quod una pars aedificat, altera si non directe, saltem indirecte

1) Bened. XIV. „Magnae nobis." Vid. Concil. prov. Strigon. Append. Nr. 6.

destruat, ipsaque proles arbitretur parum referre, quam religionem quisque teneat; quotidiana experientia id sat superque docet.

Denique qua ratione conjuges diversae religionis se mutuo aedificare possent, inter quos nec precum, nec Sacramentorum communio obtinet; verum potius dum v. g. uxor catholica S. Sacramenta frequentat, id quasi clam et furtive facere debet, ne maritum ad impia dicteria provocet [1].

Hinc quantacumque sit charitas, qua dissentientes a nobis in rebus religionis concives nostros prosequimur, non possumus tamen non vehementius dolere, mixta matrimonia adeo invaluisse, ut exinde religioni catholicae multiplicia, eaque atrocissima vulnera inflicta cernamus.

Quia vero de animabus, quae ancipiti hoc commercio pereunt, coram justo Judice stricta a nobis olim reddenda erit ratio, catholicos parentes per viscera misericordiae Dei, per prolis suae salutem oramus et obtestamur, imo qua Episcopi animarum mandamus etiam, ut omni meliori modo prolem suam ab ineundis mixtis matrimoniis avocare et arcere studeant. Hunc in finem implorato Spiritus S. auxilio, in se ipsis sensum vivae fidei resuscitare studeant, ac intime sibi persuadeant, non esse in alio aliquo salutem, quam in Jesu Christo, ejusque Sancta Ecclesia. Hunc vivae fidei sensum proli etiam suae jam in tenera aetate tum verbo tum exemplo instillare adlaborent. Adolescentulas praecipue vigili oculo comitentur, neque permittant cum hujusmodi familiarius versari, quibus vitae conjugalis vinculo aliquando consociari nefas est. Nec decipiantur earumdem teneriori aetate, nam experientia docet, nisum nubendi in aliquibus maturius excitari. Eo magis intendant pubescentibus puellis, periculosa enim et difficilis est animorum violenta separatio, si longiori consuetudine sibi invicem quasi adglutinati sunt. Alioquin advertere potuerunt pluribus in casibus non tam conjugem quam potius conjugis vires et facultates temporales, vel saltem divitem haereditatem ambiri.

Parochi vero et omnes, quibus animarum cura commissa est, tam publicis quam privatis sermonibus, omni tamen cum discretione, charitate et mansuetudine doctrinam Ecclesiae de mixtis connubiis opportune proponant, dumque charitatis christianae universalem characterem explicabunt, simul ejusdem limites divinis legibus defixos clare edisserant. Tum vero assiduis Deum exorent precibus, quo fidem in mentibus fidelium suorum augere, eosdemque ab omni fidei naufragio praeservare misericorditer dignetur. Vita praeterea moribusque suis Ecclesiam Jesu Christi amabilem personamque suam venerandam reddant, ut emergente mixti matrimonii casu, verba et adhortationes ipsorum non in irritum cadant.

Si qui tamen e fidelibus ab hujusmodi matrimonio ineundo prorsus desistere nollent, eo conatus suos dirigant, ut pars acatholica legalem cautionem praestet de catholica omnis prolis educatione, simulque dispiciant, num fides catholicae partis ab omni perversionis periculo immunis futura censeri possit. Tantum his praehabitis adornent recursum ad Ordinariatum pro obtinenda in impedimento vetiti mixtae religionis dispensatione Sedis Apostolicae, sine qua ne denunciare quidem audeant hujusmodi matrimonia.

Si autem postulata securitas non praebeatur, cum in casu hoc magnopere intersit, ut uniformis in procedendo modus, isque activam sacerdotis cooperationem, quantum possibile est, excludens observetur, scopo hoc sequentes statuimus regulas.

---

1) Tertul. ad ux. II. 3. 5.

1. Matrimonio hujusmodi trinae promulgationes praemittantur, inter promulgandum tamen religionis, cui partes addictae sunt, mentio non fiat.

2. Tam ante, quam praeprimis intermedio promulgationum tempore institutio omni cum mansuetudine et sollicitudine impertienda parti catholicae non subtrahatur, quin potius illa, qua licet, diligentia tribuatur.

3. Cum pars catholica in proposito casu non tantum in canonicas sanctiones, sed etiam in legem naturalem et divinam gravissime peccet: in tribunali Poenitentiae sacramentaliter absolvi non potest. Si tamen in matrimonio jam constituta in cor suum redeat, sincera reatus sui poenitudine ducatur, et, quantum in se est, malum ab se causatum reparare studeat, absolvenda est; cum S. Mater Ecclesia viscera misericordiae nunquam praecludat vere poenitentibus.

4. Matrimonium hujusmodi non quidem in loco sacro, loco tamen decente, in aedibus v. g. parochialibus ineatur, et parochus, vel cum ejus licentia alius sacerdos, nullis quidem sacris vestibus, adeoque non stola, non rocheto, habitu tamen ecclesiastico indutus, et ad modestam gravitatem compositus citra faciendum libri Ritualis, vel precum sacrarum, aut ritus sacri usum, coram duobus aut tribus testibus declarationem mutui in matrimonium consensus excipiat.

5. Ut haec mutui consensus declaratio nulli exceptioni obnoxia sit, eam vir his aut similibus verbis exprimat: »Ego NN. in conjugem accipio NN. honestam personam, non ipsam deseram usque meam et illius mortem in quacunque vicissitudine. Sic me Deus adjuvet.« Deinde consensum suum sponsa catholica sic enunciabit: »Ego NN. in maritum accipio NN. honestum juvenem vel virum, non ipsum deseram usque meam et illius mortem in quacunque vicissitudine. Sic me Deus adjuvet, Beata Virgo, et omnes Sancti.«

6. Postquam haec peracta sunt, Parochus Matrimonium hoc eadem, qua in aliis matrimoniis inserendis oportet, solertia libro Copulatorum inserat. Forma immatriculationis aliis praescriptis rubricis plene conformis tenenda est; unice in rubricam »Copulans« inserenda erunt haec verba: Mutuum in matrimonium consensum declararunt coram Parocho proprio NN. vel delegato Sacerdote NN. in aedibus Parochialibus NN.

7. Moneat conjuges, quod matrimonio valido conjuncti sint, cujus indissolubilitas aliique legitimi effectus non secus ac in aliis Matrimoniis extra omne dubium positi sint.

8. Si vero sponsi mixtae religionis ab assistentia passiva acceptanda prorsus alieni forent, et ad illam declinandam non obstantibus Parochi monitis et hortamentis ministrum acatholicum fine contrahendi coram ipso Matrimonii adire mallent, in hoc proposito impediri non possunt, concedendaeque sunt ipsis testimoniales literae id solum enunciantes, quod, peractis tribus denunciationibus, nullum tale impedimentum, ob quod matrimonium inter hos sponsos valide contrahi non posset, detectum sit, nihil ultro addendo, unde consensus vel adprobatio Sacerdotis: testimonium dantis subinferri posset.

9. Introductio seu benedictio hujusmodi mulieris post nuptias tam parum adhibenda est, quam parum adhiberi potuit benedictio tempore initi matrimonii; haec enim utrobique adprobationem auctoritate Ecclesiae factam indicat. Introductio autem puerperae cum prole, quae apud Catholicos baptizata est, et Ecclesiae Catholicae succrescit, fieri potest. In casu nihilominus, quo proles apud Acatholicos baptizatur, et ab Ecclesia Catholica abstrahitur, introductio fieri non potest.

(Fortsetzung folgt.)

Das Kölner Provincialconcil vom 28. April bis 12. Mai 1860 [1]).

Wir können unseren Bericht über dieses denkwürdige Provincialconcil, das erste, welches seit 1549 [2]) in Köln wieder gehalten wurde, nicht besser beginnen, als mit den Worten aus dem Schreiben unseres glorreich regierenden Papstes vom 7. April 1861 an den Cardinalerzbischof von Geissel und dessen Provincialbischöfe: »Etenim singulari animi Nostri consolatione magis magisque intelleximus, quae sit eximia vestra religio, virtus, quaeque egregia sane vestrum omnium erga Nos et hunc Petri Cathedram, omnium ecclesiarum matrem et magistram, fides, amor, studium et observantia. Atque etiam novimus, quo domus et gloriae Dei et animarum salutis zelo Vos, dilecte Fili Noster ac Venerabiles Fratres, incensi in eodem synodico conventu, collatis inter Vos consiliis, ea statuenda curaveritis, quibus in Vestris dioecesibus, quotidie magis sanctissimae fidei Nostra depositum integrum inviolatumque custodiatur, et catholicae Ecclesia propugnetur ac promoveatur, et cleri disciplina servetur, et populorum religio, pietas morumque honestas foveatur, excitetur, et quod aegrotum sit, sanetur, quod confractum, alligetur, quod abjectum, reducatur, et quod perierat, quaeratur. Quum autem Vobis apprime notae sint nefariae ac multiplices insidiae et monstrosa opinionum portenta, quibus Dei hominumque hostes in hac tanta temporum asperitate et iniquitate omnium animos mentesque corrumpere et acerrimum catholicae Ecclesiae et huic Apostolicae Sedi bellum inferre et jura omnia divina et humana delere, connituntur, idcirco prospectata Vestra pastorali sollicitudine in eadem synodo haud omisistis, inimicorum fraudes detegere et errores hisce praesertim infelicissimis temporibus serpentes notare, refellere et coarguere, ne tam dirae contagia pestis oves curae Vestrae commissas inficiant ac perdant. Itaque, Dilecte Fili Noster ac Venerabiles Fratres, Nobis temperare non possumus, quin hanc Vobis scribamus epistolam, qua Vobis etiam atque etiam ex animo gratulamur ac maximas meritasque tribuimus laudes, quod in commemorata provinciali synodo vestram omnem episcopalem vigilantiam explicantes intentissimo studio ea omnia peragenda curastis, quae ad majorem Dei gloriam ejusque sanctae Ecclesiae et istarum dioecesium utilitatem pertinere posse existimastis.«

Wir übergehen hier die weiteren in den „*Acta*" enthaltenen Aktenstücke über die Vorbereitung des Concils (p. I—XXVI.), wie den *ordo ad celebran-*

---

1) *Acta et Decreta Concilii Provinciae Coloniensis* in Civitate Coloniensi anno Di. 1860, Pontificatus Pii P. P. IX. decimoquarto celebrati. Coloniae ex officina Typographica Joannis Petri Bachemii 1862. LXXXVI und 256 S. kl. fol. (2 Thlr. im Buchhandel; vom Kölner erzbischöflichen Seminar für 1 Thlr. zu beziehen.)

2) Die letzte Provincialsynode der alten Kölner Kirchenprovinz im Jahre 1549 wurde vom **Erzbischof Adolph III.**, Grafen von Schauenburg, mit den **Bischöfen von Lüttich, Minden, Münster, Osnabrück** und **Utrecht** abgehalten. An der ersten Provincialsynode der jetzigen Kölner Kirchenprovinz im Jahre 1860 nahmen als Väter des Concils Theil: 1) der Cardinal **Johann v. Geissel, Erzbischof von Köln**; 2) **Wilhelm Arnoldi, Bischof von Trier**; 3) **Johann Georg Müller, Bischof von Münster**; 4) **Eduard Jakob Wedekin, Bischof von Hildesheim**; 5) **Conrad Martin, Bischof von Paderborn**; 6) **Paul Melchers, Bischof von Osnabrück**. Die exemten Bischöfe von Hildesheim und Osnabrück schlossen sich dem Concil der ihnen benachbarten Kölner Kirchenprovinz an und definirten und unterschrieben mit den Mitgliedern der Provinz. Endlich schloss sich 7) als nicht mitunterzeichneter Synodalis honorarius **Heinrich Förster, Fürstbischof von Breslau** den Vätern des Concils an.

dum concilium, den *catalogus synodalium* (p. XXVI—XXIX. vgl. oben S. 108. Note 2.), und die von den Secretären und apostolischen Notaren ausgefertigten *acta V. congregationum generalium et IV. sessionum generalium* (p. XXIX—LXXVII.) Zur Vorbereitung der Gegenstände werden bekanntlich besondere Congregationen bestellt (deren zu Köln sechs aus je 6—7 Consultoren und einem Bischof als Vorsitzenden bestehend gebildet wurden); das Ergebniss der Berathungen der Particularcongregationen wird durch den Erzbischof vor die Congregatio generalis gebracht, von dieser auf's Neue durchberathen, und endlich werden durch die Bischöfe die Decrete gefasst, und hierauf in den in der Metropolitankirche abgehaltenen feierlichen Sitzungen vor allen Theilnehmern am Concil feierlich verkündigt. In der ersten congregatio generalis des Kölner Concils wurden namentlich auch, wie auf der Wiener und Graner Provincialsynode vom Jahre 1858 (vgl. oben S. 99.), die altherkömmlichen decreta de judicibus querelarum et excusationum, de aperiendo concilio, de professione fidei emittenda, de praejudicio non afferendo, de modo vivendi in concilio, de non discedendo für die Abhaltung des Concils verkündigt. Aus der vierten und fünften Congregatio generalis werden wir die darin widerlegten Einwendungen gegen den Vorrang der Weihbischöfe unter den Domcapitularen (zu Cap. 2. des II. Theiles) und bezüglich der den Domcapitularen (in Kap. 5. des III. Theiles) auferlegten Verpflichtungen dem Abdruck der betreffenden Decrete beifügen. Den Schluss der Acta bildet die nach Abhaltung des Concils geführte Correspondenz des Cardinals mit Rom, darunter das oben angeführte päpstliche Schreiben, und der Promulgationserlass des Cardinals (p. LXXVII—LXXXVI.).

Wir wenden uns sogleich zu den Decreten des Concils. Dieselben zerfallen in zwei Theile: 1. De *Doctrina catholica*, 2. de *Disciplina Ecclesiastica*.

Der erste Theil (p. 1—82.) zerfällt in 9 Titel: 1. De Religione et fide generatim; 2. de Deo uno Personarumque Trinitate; 3. de Creatione; 4. de homine; 5. de Christo humani generis reparatore; 6. de Christi Ecclesia; 7. de gratia; 8. de Sacramentis; 9. de altera vita.

Voraus geht ein Prooemium, welches vom Glauben, seiner Nothwendigkeit und seinen Wirkungen handelt, und mit Hinweisung auf das Beispiel der Martyrer und die Standhaftigkeit, womit die Kirche seit einer Reihe von Jahrhunderten die heftigsten Verfolgungen erduldet, uns auffordert, mit gleicher Lauterkeit und gleichem Muthe den katholischen Glauben zu bekennen. »Sine fide impossibile est placere Deo,« sagt das Concil mit dem heiligen Paulus[1]). »Credere enim oportet accedentem ad Deum, quia est, et inquirentibus se remunerator sit.« Fides est lucerna illa, quae lucens in »caliginoso loco[2])« generi humano supernam ostendit civitatem, quae peregrinantibus nobis proposita est meta intineris.... Fides et viam ostendit, quam oporteat ingredi, et pericula quae sint fugienda. Fides remedia exhibet, quibus, ne quis lassus in itinere deficiat, sit utendum. Hoc arctissimo nos vinculo Deo adstringit, »in captivitatem redigentes omnem intellectum in obsequium Christi[3]).«

Wir heben diese Worte des Eingangs hervor, weil sie massgebend erscheinen für die wichtigsten der nachfolgenden Entscheidungen.

1) Hebr. 11, 6.
2) II Petr. 1, 19.
3) Hebr. 11, 1.

Der erste Titel handelt in acht Kapiteln von dem Dasein Gottes als dem Fundament der Religion, von der übernatürlichen Offenbarung, von der doppelten Quelle derselben, deren Fülle von Christus der Kirche anvertraut worden, von der Nothwendigkeit des göttlichen Glaubens, von dem Unterschied und dem freundlichen Wechselverhältniss zwischen Glauben und Wissen, von der nothwendigen Verbannung des Rationalismus aus dem Glauben, von der Nothwendigkeit des äusseren Bekenntnisses und von der Verminderung der dem Glauben drohenden Gefahren. Wunderschön wird in Bezug auf den Beweis vom Dasein Gottes, den die äussere Natur sowohl als das Gewissen und der unzerstörbare Glückseligkeitstrieb im Inneren des Menschen bezeuge, gesagt, dass Diejenigen, welche der Materie ein selbstständiges Dasein zuschreiben und deren Urheber läugnen, weil sie nur den materiellen Interessen nachgehend, der Materie gänzlich dienstbar geworden sind, den Völkern des Alterthums gleichen, welche die Laster, denen sie ergeben waren, zu Gottheiten machten. Von Gott ihrer eigenen Verkehrtheit überlassen, löschen sie das Licht ihrer Seelen aus und machen sich der Materie gleich, so dass sie sehend nicht zu sehen behaupten. »Und wahrhaftig sehen sie mit offenen Augen nicht die da läugnen, dass durch diese sichtbare, die höchste Weisheit kundgebende Welt ein höchst weiser Urheber derselben erkennbar werde. Mit offenen Ohren hören sie nicht Die da die Völkerstimmen nicht gewahr werden, welche einstimmig das Dasein eines obersten Herrn bezeugen. Mit Gefühl begabt fühlen sie nicht Die, welche das Gewissen, das die Furcht des höchsten Richters dem Menschen trotz alles Widerstrebens einflösst, nicht vernehmen. Mit Verstand begabt verstehen sie nicht Die, welche den nothwendigen Gesetzen des Denkens, denen sie in menschlichen Dingen folgen, die Beweiskraft absprechen, sobald man damit die Existenz einer von der Welt verschiedenen ersten Ursache oder eines persönlichen Gottes nachweiset.«

Im zweiten Kapitel wird auf eben so schlagende wie einleuchtende Weise dargelegt, dass diese natürliche Offenbarung Gottes doch weder der natürlichen Schwäche des Menschen, noch der unendlichen Güte Gottes hinlänglich entspreche. Um jener Schwäche willen war eine übernatürliche Offenbarung selbst der natürlichen Wahrheiten, welche die menschliche Vernunft aus der Anschauung der Natur durch sich selbst zu gewinnen vermocht hätte, moralisch nothwendig. Um der übernatürlichen Glückseligkeit willen, zu welcher Er den Menschen bestimmt hatte und welche in der klaren und unmittelbaren Anschauung Gottes besteht, war eine übernatürliche Offenbarung auch den übernatürlichen Wahrheiten, nämlich Gottes als Urhebers der Gnade, unbedingt nothwendig. Denn diese allein konnte dem Menschen die Mittel gewähren, zu seinem übernatürlichen Ziele zu gelangen.

Im dritten Kapitel sehen wir, wie diese übernatürliche Offenbarung, von Christus seiner Kirche als Depositum anvertraut, von den Aposteln zuerst mündlich verkündet, dann unter Eingebung des heiligen Geistes theilweise auch schriftlich aufgezeichnet wurde, so doch, dass nie Alles in der Schrift begriffen sein sollte und selbst das Aufgezeichnete nur durch die Ueberlieferung (Traditio) verbürgt ist. Schrift und Tradition seien aber der Kirche nicht darum anvertraut worden, dass sie von jedem Einzelnen nach seinem eigenen Dafürhalten gedeutet würden. Denn damit wäre Christi Auftrag an die Apostel, alle Völker zu lehren vereitelt. Damit könnte weder die Einheit des Glaubens, welche Christus und die Apostel so sehr eingeschärft, noch könnte damit die Kirche bestehen.

Im vierten Kapitel wird gegen die heut zu Tage so gepriesene »Reli-

gion des ehrlichen Mannes« und den Indifferentismus die Nothwendigkeit des göttlichen Glaubens hervorgehoben. Denn wenn Gott zu den Menschen rede, so geschehe es mit der Absicht, dass man ihm glaube, und diesen Glauben könne man nicht versagen, ohne entweder Gottes Wahrhaftigkeit, oder dessen Weisheit oder dessen Oberherrlichkeit zu bestreiten und damit sich der ewigen Verdammniss schuldig zu machen. Zudem sei der Glauben nicht bloss wegen des göttlichen Gebotes, sondern auch als Mittel zum Zwecke nothwendig zum Seelenheile. Denn zu einem übernatürlichen Ziele seien auch übernatürliche Mittel erforderlich. Bei der Gelegenheit wird mit Berufung auf den heiligen Vincenz von Lucca die Anmassung und Verblendung Derjenigen zurechtgewiesen, die dem angeblich altersschwach gewordenen Glauben mittels der Wissenschaft aufhelfen und ihn einer höheren Vollendung entgegenführen zu können und zu sollen wähnen.

Wissenschaft und Glauben sind, wie das fünfte Kapitel nachweiset, sowohl dem Motiv, als vielfältig auch dem Gegenstande und endlich ihrem Princip nach verschieden; aber weit entfernt, dass beide zu einander in feindlichem Gegensatze stünden, ist es vielmehr die Vernunft, das Organ der Wissenschaft, welche zum Glauben den Weg bahnt. Denn, wir glauben nicht, ausser insoferne wir durch die Vernunft erkennen, dass Gott zu glauben ist und dass er gesprochen hat. Auf dieser Ueberzeugung, dass Gott wirklich gesprochen hat, beruht die Festigkeit des Glaubens, obwohl diese Gewissheit dann durch die Gnade und den Einfluss des Willens erhöht wird. Auf diese Weise geht der Gebrauch der Vernunft dem Glauben voran und führt den Menschen zu demselben mit Hilfe der Offenbarung und der Gnade.

Ausführlich verbreitet sich das sechste Kapitel über das Thema, dass der Rationalismus vom Glauben ferne zu bleiben habe. Unter Rationalismus verstehen aber die Väter des Concils 1) die unvernünftige Uebertreibung, wonach man zum Beweise der Offenbarung solche Gründe verlangt, dass nicht nur jeder vernünftige Zweifel, sondern sogar die Möglichkeit des Zweifels durch deren Evidenz ausgeschlossen würde. 2) Die Freiheit, welche die Hermes'sche Schule für den Menschen in Anspruch nahm, den göttlichen Glauben abzulegen oder einstweilen bei Seite zu setzen, um vorläufig die Gründe, die zum Glauben bewogen, zu untersuchen. 3) Den Anspruch, alle Geheimnisse aus der Religion zu verbannen mit der Behauptung, dass Alles, was durch die Offenbarung uns vorgestellt wird, durch die Vernunft auch als gewiss nachgewiesen werden könne. Denn es gibt Geheimnisse, welche die Vernunft durch sich selbst weder erkennen, noch, nachdem sie geoffenbart sind, aus inneren gewissen Gründen erklären kann. Weder das Wie noch das Warum derselben vermögen wir zu ergründen. 4) Das Princip der freien Untersuchung, vermöge dessen man ohne Rücksicht auf Das, was die Kirche bisher gelehrt hat, allerlei Lehren und Systeme aufstellt und erst, wenn die Kirche sie verworfen hat, von denselben absteht. Man sollte aber nichts versuchen, was der bisherigen Lehre der Kirche widerstreitet; denn ihr gebührt es zu lehren und den Gläubigen die Leuchte voranzutragen und sie, die zu hören haben, sind von vornherein schuldig ihre Vernunft dem, was sie bisher gelehrt hat, zu unterwerfen. Die menschliche Vernunft und die Philosophie, sagen die Väter des Conciliums ausdrücklich mit den Worten Pius IX. (Schreiben an den Erzbischof von Köln vom 15. Juni 1857) haben in religiösen Dingen durchaus nicht zu herrschen, sondern zu dienen (ancillari). Die Philosophie wird dadurch in ihrem Fortschritt nicht nur nicht gehemmt, sondern vielmehr unterstützt und gefördert; denn es ist kein geringer Vortheil, bei einer

Untersuchung gewisse Sätze zu kennen, die, als sicher falsch, gleichwie Klippen zu vermeiden sind.

Das siebente Kapitel dringt auf die Nothwendigkeit, den katholischen Glauben namentlich auch durch Beobachtung der Kirchengebote äusserlich zu bekennen und erneuert die Vorschrift des Tridentinum (Sess. XXIV. de ref. c. 12.) über die Ablegung des Glaubensbekenntnisses.

Im achten Kapitel wird den Seelsorgern an's Herz gelegt, für die religiöse Erziehung der Kinder und gute Auswahl der Lehrer namentlich durch Einwirkung auf die Eltern zu sorgen, die Gläubigen vom Lesen schlechter Zeitungen, Romane u. dgl. abzuhalten, der Verbreitung und dem Gebrauche anderer als von der Kirche approbirter Ausgaben und Uebersetzungen der heiligen Schrift entgegenzuwirken, selbst aber ihre eigene Belehrung nur aus lauteren Quellen zu schöpfen, in ihren Ansichten und Meinungen sich möglichst dem Geiste der Kirche anzuschliessen und selbst in der Wahl des Ausdrucks behutsam zu sein, endlich aber durch gute Werke und häufigen Gebrauch der Sacramente dem Irrthum bei sich den Eingang zu verwehren.

Titel II., de Deo uno Personarumque Trinitate, ist rein dogmatischen Inhalts, in Kapitel X., de erroribus nonnullis in SS. Trinitatis explicatione vitandis besonders gegen die Günther'sche Schule gerichtet.

Der III. Titel, de Creatione, enthält im Kapitel XI., de Deo rerum omnium uno principio contra absurdas pantheismi doctrinas, auch eine Verwahrung gegen die Missverständnisse, wozu einzelne Stellen in den Kirchenvätern Anlass gegeben, und gegen die Vorwürfe, die mit Unrecht der scholastischen Schule gemacht worden. Kapitel XII. und XIII., de Dei in rebus creandis libertate und de mundi creati fine, weisen mit unübertrefflicher Klarheit und Einfachheit die über diese Fragen in neuerer Zeit in Schwung gekommenen philosophischen Missgriffe zurück.

Titel IV., de homine, hat wieder speciell die Günther'sche Schule im Auge, weiset aber auch zugleich die gegen die Abstammung des Menschengeschlechtes von einem Paare und gegen die Unsterblichkeit der menschlichen Seele erhobenen Zweifel und Einwürfe zurück. Ferner wird der Unterschied des Standes der Natur und der Gnade mit aller Schärfe hervorgehoben, die Lehre vom Sündenfall und der Erbsünde in ihrer ächten Bedeutung den modernen Missverständnissen gegenübergestellt und endlich im Kapitel XVII., de peccati originalis effectibus nec restringendis nec exaggerandis, nach Thom. Aquin. gezeigt, dass, da die Wirkungen des Sündenfalles lediglich darin bestehen, dass die Kräfte des Menschen von der rechten Richtung abgewichen, die Vernunft von der Richtung auf die Wahrheit, der Wille von der Richtung auf das Gute, der Muth von der Richtung auf das Anstrengende, das Begehrungsvermögen von der Richtung auf das vernünftig Ergötzliche, der gefallene Mensch zwar schon um seiner Schwäche willen der Offenbarung und der Gnade bedarf, aber es eben so gefehlt ist, die Kräfte des Menschen, wie die Rationalisten thun, ungebührlich zu erheben, als sie mit den sogenannten Reformatoren des 16. Jahrhunderts zu sehr zu unterschätzen oder wohl gar für gänzlich erloschen zu erklären. Daher die Väter des Conciliums aus voller Seele dem Ausspruche Pius IX. beistimmen: Ratiocinatio Dei existentiam, animae Spiritualitatem, hominis libertatem cum certitudine probare potest.

Im Titel V., de Christo humani generis reparatore, wird (Kapitel XVIII., de incarnationis causis), dem modernen Deismus gegenüber gezeigt, dass, wenn

Gott volle Genugthuung verlangend, die Gerechtigkeit sowohl als die Barmherzigkeit durch seine Offenbarung herstellen wollte, Niemand ihm genugthun konnte, als Einer, der Gott und Mensch zugleich wäre. Kapitel XIX., de duabus in Christo naturis unaque persona, ist wieder vorzüglich gegen die Irrthümer der Günther'schen Schule gerichtet. Kapitel XX., de B. Maria, Deipara Virgine perpetua, omnis labis experte, fasst in prägnanter Kürze die kirchliche Tradition über diesen Punkt zusammen und hebt hervor, wie die Universität Köln schon im Jahre 1494 zur Vertheidigung der unbefleckten Empfängniss ihre Glieder eidlich verpflichtete und die Domcapitularen von Köln schon von Alters her auf ihrem Pectoralkreuze das Bild der Jungfrau mit der Inschrift: Virgo sine labe concepta trugen.

Im VI. Titel, de Christi Ecclesia, wird gegen den Subjectivismus unserer Zeit zuerst hervorgehoben, wie diejenige Form der Religion allein die wahre und von Allen zu ergreifende sein kann, die Christus selbst für alle Zeiten gegründet hat. Es wird sodann der Missbrauch, der protestantischerseits mit dem Begriffe der unsichtbaren Kirche getrieben wird, so wie die Lehre von einem einstigen Aufgehen der Kirche im Staate und von der gepriesenen Kirche der Zukunft zurückgewiesen. Im folgenden (XXII.) Kapitel wird die kirchliche Lehre vom päpstlichen Primat mit allem möglichen Nachdruck dargestellt und schliesslich auch noch gegen die Kränkungen, welchen der Papst in unseren Tagen ausgesetzt ist, und gegen die räuberische Wegnahme seines weltlichen Gebietes, das ihm durch besondere Fügung der Vorsehung zur Sicherung seiner eigenen und der kirchlichen Freiheit überhaupt zu Theil geworden, auf das Kräftigste protestirt. Im XXIII. Kapitel werden die Rechte und Pflichten der Bischöfe als Nachfolger der Apostel in beredter Weise dargestellt. Das XXIV. Kapitel handelt von dem unfehlbaren Lehramte der Kirche, dessen Werth und Bedeutung die Seelsorger den Gläubigen möglichst nahe zu legen dringend aufgefordert werden. Im XXV. Kapitel wird die Regierungsgewalt und Hierarchie der Kirche dargestellt und hiebei von vornherein hervorgehoben, dass in der von Christus seiner Kirche übertragenen Binde- und Lösegewalt auch die Gewalt enthalten sei, Gesetze zu geben und die Untergebenen zu deren Befolgung anzuhalten, ja die Widerspenstigen selbst durch heilsame Strafen zu zwingen, indem Derjenige, welcher sich des Gehorsams weigerte, nach Christi Ausspruch gleich wie ein Heide und Zöllner zu betrachten wäre. Die Ansicht Derjenigen, welche das Recht der Kirche auf Rathschläge, Ueberredung und Ermahnung beschränken und ihr die Strafgewalt absprechen, wird nach Pius VI. Bulle Auctorem fidei als ketzerisch bezeichnet. Die Kirche habe diese Gewalt von Christus und nicht vom Staate empfangen, dem sie als vollkommene Gesellschaft selbstständig gegenüberstehe und von dem sie sich durch ihren Ursprung, durch ihren Zweck, durch ihre Mittel und durch ihre Verfassung unterscheide. Denn sie habe von Christus eine bestimmte und unwandelbare Form erhalten, die Verfassung des Staates aber sei wandelbar. Trotz der Verschiedenheit beider Gewalten, der Kirche und des Staates, wünsche doch die Kirche eine freundliche Verbindung beider und verspreche sich nichts Gutes, weder für die Religion noch für die weltliche Obrigkeit von den Wünschen Derjenigen, welche die Trennung der Kirche vom Staate begehren und die Eintracht zwischen Regierung und Geistlichkeit zerstört sehen möchten. Die Meinung Derjenigen, die da behaupten, die Kirche könnte ihre Gewalt zu befehlen missbrauchen und eine gefährliche oder schädliche Disciplin einführen, wird nach dem Ausspruch Pius VI. als eine vermessene, die Kirche und den heiligen Geist

beleidigende und mindestens irrige erklärt. Die Versammlung erkennt an, dass der Papst eine wahre bischöfliche Jurisdiction über die ganze Kirche habe, und erklärt als Ketzer Diejenigen, welche behaupten, der Papst habe nicht von Christus in der Person Petri, sondern von der Kirche die potestas ministerii empfangen. Im XXVI. Kapitel, welches die Ueberschrift trägt: Unam solam esse veram Christi Ecclesiam, wird mit Kraft die Vorstellung zurückgewiesen, als sei die wahre Kirche aus den verschiedenen unter sich so widersprechenden Sekten zusammengesetzt oder als werde die Kirche der Zukunft, von der Manche als von einer höheren träumen, einst dieselben alle umschliessen, indem die einzelnen Sekten nur verschiedene Formen der wahren Kirche und verschiedene Ausflüsse einer und derselben gemeinsamen Wahrheit seien. Es wird gezeigt, wie diess weder mit der Idee der Kirche noch mit den Worten Christi sich vereinigen lasse, insbesondere aber auch darauf aufmerksam gemacht, dass Diejenigen, die von der Errichtung einer über der gegenwärtigen sich erhebenden künftigen Kirche reden, entweder annehmen müssen, dass Christus überhaupt keine Kirche gegründet[1]), oder dass er die von ihm gegründete mangelhaft hinterlassen habe. Dass die von Christus gegründete Kirche keine andere als die katholische sei, wird an ihren Merkmalen nachgewiesen. Wer nun sage, es sei gleichgültig, welche Form der christlichen Religion oder religiöse Gesellschaft Jemand erwähle, der behaupte entweder so viel als, man habe einer göttlichen Vorschrift nicht zu gehorchen, oder er läugne, dass die christliche Religion geoffenbart sei. Nachdem Christus die Apostel mit der Gewalt, den Glauben zu verkünden, die Sacramente zu verwalten und die Menschen auf dem Wege des Heiles zu leiten bekleidet habe, sei kein Zweifel, dass Derjenige, welcher dieser erkannten Gewalt sich entziehe oder widerstrebe, Christo in einer höchst wichtigen Sache den Gehorsam versage. Wer aber gegen Gott sich auflehne, was könne der für eine Hoffnung des Heiles haben, falls er sich nicht bekehre? So gewiss übrigens die Kirche den Satz ausspreche, dass für Die, welche der erkannten Kirche nicht folgen, kein Heil sei, eben so gewiss stelle sie auch Gott, der allein die Herzen der Einzelnen erforscht, das Urtheil über die Schuld Derjenigen, die irren, anheim.

Titel VII. handelt von der Gnade und zwar zuerst von deren Nothwendigkeit zum Heile, dann von der Rechtfertigung. Zurückgewiesen werden hier in ersterer Beziehung die Irrthümer Derjenigen, welche die Gnade nicht in einer übernatürlichen Gabe, sondern in jedweder Einwirkung Gottes auf die Creatur bestehen lassen, ferner Derjenigen, welche die Gnade nur zu dem Glauben, kraft dessen man recht lebt, nicht aber zu dem, welcher der Rechtfertigung vorangeht, für nothwendig erklären.

Endlich wird unter Hinweisung auf die Entscheidungen des päpstlichen Stuhles gegen Bajus, Quesnell u. A. hervorgehoben, dass selbst den Ungläubigen, sogar Denen, welchen niemals das Evangelium verkündet worden, die hinreichende Gnade zu Theil werde, dass sie zum Glauben und zum Heile gelangen können. Gott werde demnach die Ungläubigen in solcher Weise erleuchten und bewegen, dass sie, wenn sie diesen Antrieben folgen, auf irgend eine Weise endlich zum Glauben gelangen. Folgen sie ihnen nicht, so sündigen sie gegen Gott durch Ungehorsam und Verletzung des Naturgesetzes; dessen ungeachtet werde

---

1) Hätte aber Christus keine Kirche gegründet, dann wäre er auch nicht Gottes Sohn; denn er hätte, seine Lehre den willkürlichen Deutungen und schwankenden Meinungen der Menschen überlassend, nicht nur wie ein Mensch, sondern sogar wie ein unbedachtsamer und leichtsinniger Mensch gehandelt. (Anm. d. Red.)

aber ihr Unglauben an sich noch nicht Sünde sein, da sie nicht wissen, dass sie durch ihren Widerstand gegen jene Antriebe der Gnade der Wohlthat des Glaubens verlustig zu gehen haben.

Was die Rechtfertigung anbelangt, so werden die einschlägigen Aussprüche des Tridentinum wiederholt und die daraus gegen die noch unter den protestantischen Theologen gangbaren Irrthümer sich ergebenden Folgerungen gezogen.

Im Titel de Sacramentis, welcher die Kapitel 29—37. umfasst, wird, durch Bezugnahme auf das übereinstimmende Zeugniss sowohl der orientalischen Kirche als der Sekten der ersten Jahrhunderte, die Siebenzahl der Sacramente vindicirt und dann die Natur und Bedeutung jedes Einzelnen dargelegt. Dabei wird die Eucharistie sowohl als Opfer, wie als Sacrament erörtert und gezeigt, wie durch Darlegung dieser doppelten Bedeutung und der Früchte des Opfers die Gläubigen zum eifrigen Besuche der heiligen Messe nicht nur an Feiertagen, sondern auch sonst veranlasst werden können. Im Anschluss an die Busse wird auch die Lehre von dem Gebrauche der Ablässe gegen die Verdrehungen sowohl der Reformationszeit als der neueren Zeit sichergestellt und die Befolgung der Tridentinischen Vorschriften gegen die allenfallsigen Missbräuche hierbei eingeschärft. Bezüglich der Ehe endlich wird besonders die selbstständige, nicht vom Staate überkommene, ja ausschliessliche Gewalt der Kirche, trennende Ehehindernisse zu setzen, hervorgehoben und mit Nachdruck erklärt, dass kirchlich ungültige, jedoch den Staatsgesetzen gemäss geschlossene Ehen nicht nur kein Sacrament, sondern auch keine wahren und rechtmässigen Verbindungen seien, weil zwischen Gläubigen keine Ehe möglich, die nicht zugleich Sacrament sei, und jede Verbindung, die nicht Sacrament, nichts als ein schnöder und seelenverderblicher Concubinat sei.

In dem neunten und letzten Titel des I. Theiles, welcher de altera vita überschrieben ist und von der Anrufung der Heiligen und der Verehrung ihrer Reliquien und Bilder, von dem Glauben an ein jenseitiges Leben als der Leuchte des diesseitigen und von dem Fegefeuer handelt, werden namentlich die Seelsorger aufgefordert, die Menschen, die nur nach den vergänglichen Gütern trachten, an ihr weit höheres, nur von der Ewigkeit umschriebenes Ziel zu erinnern, und Denjenigen, welche, eitlen Träumen irdischer Glückseligkeit nachjagend, die bestehende Ordnung der Dinge von Grund aus umzustürzen und eine neue als Grundlage gemeiner Wohlfahrt einzuführen trachten, zu zeigen, dass, wenn die sogenannten Uebel und besonders die Ungleichheit der Vermögensstände aus der Welt, wie es in der That nicht geschehen kann, entfernt würden, Alle zusammen gerade der fruchtbarsten Gelegenheit zur Erlangung der wahren Güter, welche den Nothleidenden die Armuth, den Wohlhabenden die Macht jene zu unterstützen gewährt, verlustig gehen müssten. Bezüglich des Fegefeuers werden die Erklärungen und Vorschriften des Conciliums von Trient wiederholt.

Wer diese auf die Irrthümer und Vorurtheile unserer Zeit meisterhaft berechnete Darlegung der katholischen Lehre überblickt, in welcher die Macht der Gründe so glänzend das Gewicht der Autorität unterstützt, der wird die Freude und den Trost begreifen, die unser heiliger Vater darüber empfunden. Sie erscheint uns wie eine von jenem wundervollen, aus kunstreichen Darstellungen zusammengefügten undurchdringlichen Schilde, in deren Beschreibung sich die grossen Dichter des Alterthums gefallen. Hinter diesem Schilde stellt sich unangreifbar die Macht der praktischen Beschlüsse über die Disciplin auf.

Der zweite Theil des Kölner Concils: *de disciplina ecclesiastica*

handelt in 3 Titeln, die in 38 Kapitel zerfallen (p. 83—155), de personis ecclesiasticis, de ministeriis ecclesiasticis, de vita et honestate clericorum.

Wir bemerken hier zunächst noch, dass ein Anhang (p. 156—242.) eine Reihe dogmatischer und kirchenrechtlicher Urkunden vom 5. bis zum 9. Jahrhundert enthält, und endlich (p. 243—256.) ein Sachregister zu dem Inhalte der Decrete den Schluss des nach Form und Inhalt gleich ausgezeichneten Werkes bildet. Wir möchten aber bei dieser Gelegenheit alle Redactoren der Beschlüsse künftiger Synoden bitten, die einzelnen Punkte durch Paragraphenzahlen abzutheilen, um dadurch das Citiren derselben zu erleichtern.

Wir theilen nun im Folgenden die pars secunda: de disciplina ecclesiastica mit Weglassung des prooemium wörtlich mit und heben dabei die besonders bemerkenswerthen Bestimmungen mit *Cursivschrift* hervor, wie z. B. gleich im Tit. I. cap. 1. die Bestimmungen über die Seminarien und gegen die schlechte Presse und im cap. 2. *de episcopis suffraganeis auxiliaribus* und im cap. 5. *de capitulis cathedralibus* die Punkte, welche nach eingehender Widerlegung der dagegen erhobenen am betreffenden Orte von uns hinzugefügten Einwendungen von den Vätern des Concils beschlossen wurden.

Titulus I. De personis ecclesiasticis.

Caput I. De Episcopis.

Quoniam, ut animadvertit S. Augustinus, Episcopatus »nomen est operis, non honoris«[1]), qui Episcopi munus, angelicis etiam humeris formidandum, in se susceperunt, quae suae sint partes, videant, ac se non sibi, sed Deo et Ecclesiae vocatos esse agnoscant. Quibus igitur virtutibus se instructos praebere, quo animo in sanctuario stare debeant, serio meminerint. Etenim, ut ait Apostolus, oportet Episcopum sine crimine esse, sicut Dei dispensatorem, non superbum, non iracundum, non vinolentum, non litigiosum, non percussorem, non turpis lucri cupidum; sed irreprehensibilem, hospitalem, benignum, sobrium, prudentem, ornatum, pudicum, modestum, domui suae bene praepositum, justum, sanctum, continentem, doctorem, amplectentem eum, qui secundum doctrinam est, fidelem sermonem, ut potens sit exhortari in doctrina sana, et eos, qui contradicunt, arguere; atque in omnibus seipsum praebeat exemplum bonorum operum, in doctrina, in integritate, in gravitate[2]). Haec sane tanta tamque gravia sunt, ut in homine inveniri et ab homine praestari vix posse videantur. Sed quum ditissima sit Dei omnipotentis gratia, qui infirma eligit, ut fortia confundat, per quem et virtus in infirmitate perficitur: quod nostra non valet debilitas, coeleste supplebit perficietque auxilium. Hac igitur freti fiducia Episcopi omnem, quam par est, continuo operam impendent, ut, Apostoli et praecepta secuti et aemulati exempla, in omni christianae virtutis opere formam se gregis exhibeant[3]).

Muneris quidem, quod Episcopi subeunt, partes, quas, ut recte expleant, jugi ipsos meditatione versare oportet, amplissimae sunt et gravissimae[4]). Declarat enim sancta Synodus Tridentina, »praeter ceteros ecclesiasticos gradus Episcopos, qui in Apostolorum locum successerunt, ad . . hierarchicum ordinem praecipue pertinere, et positos, sicut . . Apostolus ait, a Spiritu sancto regere Eccle-

1) De civ. Dei lib. XIX. cap. 19.
2) Tit. 1, 7—9. — 2, 7. — I. Tim. 3, 2—4.
3) I. Petr. 5, 3.
4) Cf. part. I. cap. 23.

siam Dei eosque presbyteris superiores esse, ac sacramentum confirmationis conferre, ministros Ecclesiae ordinare atque alia pleraque peragere ipsos posse, quarum functionum potestatem reliqui inferioris ordinis nullam habent«[1]). Quaedam tamen harum partium capita veluti praecipua attentiorem meditationem, quo accuratius expleantur, sibi exposcunt.

Praecipua muneris Episcoporum pars est *manuum impositio*. Etenim impositio manuum est ostium, per quod intrant, qui in sanctuarium vocantur[2]). Ostii hujus custodes vigilantissimi Apostoli fuerunt eorumque discipuli. Quum fidelium multitudo ita crevisset, ut Apostoli, quin orationi et verbi divini praedicationi deessent, mensarum ministerio jam amplius non sufficerent, convocata discipulorum multitudine proposuerunt, ut septem viri boni testimonii et pleni Spiritu sancto ac sapientia diaconi sibi adjungerentur. Et elegerunt Stephanum, virum plenum fide et Spiritu sancto et reliquos; hos statuerunt ante conspectum Apostolorum: et orantes imposuerunt eis manus[3]). Unde intelligitur, quos tantum viros cooptandos censuerint. In eandem rem S. Paulus monet Timotheum: »Quae audisti a me.... haec commenda fidelibus hominibus, qui idonei erunt et alios docere;« et alio in loco: »Manus cito nemini imposueris, neque communicaveris peccatis alienis«[4]). Sedulo igitur curabunt Episcopi, ut ad ministerium sanctum illos solos vocent adolescentes, quos omnibus, quibus opus est, animi et corporis dotibus praeditos, bono testimonio et sapientia ornatos, scientia, pietate et spiritu clericali imbutos esse maturiori examine cognoverint, quosque aliquando gregi ipsis commisso bonos vigilesque pastores et omnibus pietate castisque moribus christianae vitae exemplo futuros esse possint confidere[5]). Vehementer igitur cavendum est Episcopis, ne importuna quadam erga tirones indulgentia crudelitatis se reos faciant in populum, mercenarios, non pastores constituendo gregibus aut adeo lupos inducendo in ovile.

Ut autem tirones sacerdotii spiritu certius imbuantur, Episcopi in eorum educationem et institutionem solerti cura intenti erunt. Quum enim adolescentium aetas, nisi recte instituatur, prona sit ad mundi voluptates sequendas, et nisi a teneris annis ad pietatem et religionem informetur, antequam vitiorum habitus totos homines possideat, nunquam perfecte, nec sine maximo ac singulari propemodum Dei omnipotentis auxilio in disciplina ecclesiastica perseveret: Episcopi pro modo facultatum et dioeceseos amplitudine seminaria, in quibus certus puerorum numerus educetur et instituatur, erigere et jam erecta promovere curabunt[6]). Pari modo ad doctrinam religiosam in scholis superioribus tradendam attentius animum advertent jugiterque invigilabunt, ut discipuli sana doctrina imbuti et religionis subsidiis muniti, vitam bene moratam catholicamque agere assuescant. Eandem et majorem etiam animi curam in disciplinas theologicas convertent, ut scientia sacra, cujus florem nullo non tempore Ecclesia quam maxime exoptavit ac promovit, nova in dies capiat incrementa; curabuntque, ut tum in theologia tum in philosophia arceantur omnia, quae doctrinae catholicae adversentur, sed potius, devitatis vaniloquiis ac profanis vocum novitatibus et falsi nominis scientiae oppositionibus, juventus vero scientiae spiritu

1) Sess. XXIII. de sacr. ord. cap. 4.
2) Conc. prov. Colonien. a. 1536. de mun. episcop. cap. 1.
3) Act. 6, 6.
4) II. Tim. 2, 2. — I. Tim. 5, 22.
5) Conc. Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 14.
6) Conc. Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 18.

imbuatur et ad ea, quae ad didicerit, exequenda indicetur. Maxime autem attentione Episcopi prosequentur seminaria majora, quibus ea, quae ad excolendos levitas incepta et peracta hucusque fuerant, perficienda sunt. Unde alumni non solum pleniori sacrae doctrinae disciplinaeque, sacramentorum, imprimis poenitentiae, rituum et caeremoniarum ac verbi divini praedicandi cognitione, sed etiam orationis ac meditationis spiritu, sincera demum in Deum sanctamque Ecclesiam pietate et flagrantissimo animarum zelo imbuendi et efformandi sunt. Saepe etiam, quantum per tempus licebit, seminaria visitabunt, ut alumnos ad majores in pietate et scientia progressus excitent, et quos accuratiori cognitione invenerint dignos, majori cum fiducia ad sacram militiam possint admittere.

Dolendum summopere est, nullo unquam tempore acrius, quam nunc, religionem et Ecclesiam impugnatam fuisse libris, ephemeridibus scriptisque innumeris, quae plena dolo venenoque mortifero per urbes et oppida vicosque ipsos sparguntur. Quamobrem vigilantissimam Episcopi curam gerant admonendo, increpando nullique labori parcendo, ut a fidelibus pestifera hujus furfuris opera procul arceantur. *Quodsi ipsi catholici, quod absit, ejusmodi libros vel ephemerides ederent, propagarent vel quomodocunque foverent, eos, si moniti resipiscere noluerint, censuris quoque ecclesiasticis puniendos esse sciant.* Adversus impietatis ac mendacii propugnatores religionis ac veritatis regnum gladio spiritus, quod est verbum Dei, acrius etiam propugnandum est, et quo studiosius inimicus homo et pseudoapostoli seminant zizania, eo solertius et constantius divini verbi seges spargenda et protegenda est, ut mendaciis veritas, perfidis hominum commentis doctrina coelestis, incredulitati fides, impietati pietas opponantur. Ne igitur Christi fideles maximeque juventus in errorum et incredulitatis laqueos incidant, Episcopi non solum pro opportunitate, nisi legitime fuerint impediti, ipsi verbum divinum exponent, sed sedulo etiam curabunt, ut illud in ecclesiis tam cathedralibus quam parochialibus ceterisque annexis statuto tempore exponatur, et doctrina christiana tum in ecclesia tum in scholis elementaribus explicetur, ne videlicet impleatur illud: »Parvuli petierunt panem, et non erat, qui frangeret eis«[1]). Quod si quis eorum, quorum est, hac in re partes suas negligat, sollicitudo pastoralis exigit, ut Episcopi censuris ecclesiasticis aliisque poenis utantur[2]).

Sed certius et efficacius, quam verbo, *exemplo* praedicatur. Quare qui sacrae militiae nomen dederunt, vita omni ex parte integra et religiosa ubique praelucere ne obliviscantur. Tamquam pastores et patres in Dei grege et familia se constitutos meminerint, qui bonos mores, obedientiam, pacem et concordiam disciplina sancta tueantur omnesque aedificent. Sed quomodo tuebuntur, quod ipsi violare non verentur; et quomodo aedificabunt, si, quod praedicando in animis construxerant, exemplo ipsi destruunt et apud fideles eosque, qui foris sunt, in ludibrium vertunt? Quod ne eveniat, Episcopi vigilantissimam impendent sollicitudinem. Idcirco curabunt non solum, ut se ipsos sobrios, castos, splendida non sectantes cultu victuque modestos, erga egenos misericordes hospitalesque erga fratres et ubique vineae dominicae cultores indefessos exhibeant, sed etiam ut disciplinam salutarem in clero et populo promoveant. Quod ut recte fiat, prae oculis habebunt illa, quibus meminisse monentur, »se pastores, non percussores

1) Jerem. Thren. 4, 4.
2) Conc. Trid. Sess. V. de reform. cap. 2. — Sess. XXIV. de reform. cap. 7.

esse ... atque ita praeesse sibi subditis oportere, ut non in eis dominentur, sed illos tanquam filios et fratres diligant, elaborentque, ut hortando et monendo ab illicitis deterreant, ne, ubi deliquerint, debitis eos poenis coercere cogantur. Quos tamen si quid per humanam fragilitatem peccare contigerit, illa Apostoli est ab eis servanda praeceptio, ut illos arguant, obsecrent, increpent in omni bonitate et patientia; quum saepe plus erga corrigendos agat benevolentia, quam potestas. Sin autem ob delicti gravitatem virga opus fuerit, tunc cum mansuetudine rigor, cum misericordia judicium, cum lenitate severitas adhibenda est, ut sine asperitate disciplina populis salutaris ac necessaria conservetur, et qui correpti fuerint, emendentur, aut si resipiscere noluerint, ceteri salubri in eos animadversionis exemplo a vitiis deterreantur«[1]).

Quum innumeris hodie populus fidelis cingatur periculis, innumerisque juventus praecipue a via salutis seducatur insidiis, catholici, ut bonum certamen certantes ac fidem servantes ad finem usque perseverent, fortitudine indigent et constantia, quam gratiam confirmationis sacramento elargitur Ecclesia. Itaque Episcopis, quorum est debiles affirmare, illius sacramenti administratio praecipue cordi esse debet. Ut major ea in re fidelibus praebeatur opportunitas, dioecesin pro ejus amplitudine et confirmandorum numero ita distribuent, ut quotannis, nisi legitime impediti fuerint, congruam ejus partem vel ipsi vel Episcopi eorum auxiliares obeant. Nec minori sollicitudine simul *visitationem dioecesanam* instituent, qua quid tam in clero quam in populo quoad institutionem religiosam, sacramentorum administrationem, officium divinum aliasque vitae christianae et disciplinae partes desideretur, ipsi perspiciant et secundum concessam ipsis postestatem ea ordinandi, moderandi, puniendi et exequendi, quae illis ex prudentia sua pro subditorem emendatione ac dioecesis suae utilitate necessaria videbuntur, vitiis et abusibus, quos invenerint, omni appelatione seu querela postposita, corrigendis provideant[2]).

Caput II. De Episcopis suffraganeis auxiliaribus.

»Inspectis .. dioecesium Borussici regni amplitudine ac magno dioecesanorum numero, quum difficile admodum esset Archiepiscopis et Episcopis, confirmationis sacramentum Christi fidelibus administrare aliaque pontificalia munera sine alterius Episcopi opera et auxilio exercere, hinc Nos confirmantes Suffraganeatus in dioecesibus regi Borussiae, in quibus constituti reperiuntur, eos in Coloniensi ac Trevirensi dioecesibus redintegramus et de novo constituimus«[3]). — Provida hac apostolica constitutione singulis dioecesium provinciae nostrae Ordinariis Episcopi in partibus infidelium titulares assistunt, quorum opera et auxilio in exercendis muneribus pontificalibus Praesules dioecesani utantur. Proinde quum dioecesibus nostris fidelium numerus ac rerum administrandarum copia vel maxime accreverit, hinc Episcopi auxiliares semper praesto erunt, ut eo, quo par est, libenti animo et labore omnia munera pontificalia subeant, quae ipsis Episcopi dioecesani in cathedrali vel aliis dioecesis ecclesiis exercenda commiserint. Quotiescunque Episcopi auxiliares diebus ab Ordinario designatis, aut ceteroquin ex speciali mandato vices ejus gerentes sacrum solemne vel vesperas solemnes celebrant, indumentis et insignibus pontificalibus ac faldistorio, baculo vero solum cum Ordinarii licentia utentur, quod etiam in administranda confirmatione conferendisque sacris ordinibus

1) Conc. Trid. Sess. XIII. de reform. cap. 1.
2) Conc. Trid. Sess. XXIV. de reform. cap. 10.
3) Pii VII. Constit. *De salute animar.* d. d. 16. Julii 1821.

et aliis functionibus proprie pontificalibus fiet; in reliquis vero omnibus ab insignibus et indumentis pontificalibus abstinebunt. Pariter quoque in pontificalis celebrantes populo solemniter cum mitra et baculo benedicent, a quo tamen absinebunt, quotiescunque sacro Ordinarius paratus interfuerit, cujus tunc ut majoris est benedictionem impertire. Quando Episcopi auxiliares missam solemnem vel vesperas diebus designatis aut de Ordinarii mandato pontificaliter celebrant, presbyterum assistentem et duos ministros ex ecclesiae cathedralis vicariis habebunt; a celebratione missae cantatae vero et vesperarum, quae eis ex ordine sive turno in propria hebdomade incumbit, abstineant, sed alium in sui locum subrogare obligantur. *In choro et ubicunque capitulum cathedrale capitulariter publice procedit, Episcopi auxiliares primam stationem seu stallum et primum locum, attamen absque insignibus pontificalibus occupabunt*[1]*; in sessionibus vero capituli eum numerum observent, qui eis ex praebenda ipsis collata convenit.* Denique quod ad vestitum eorum dignitati convenientem spectat, tam in choro quam extra chorum ubique vestitum ordinarium, quo Episcopi extra dioecesin suam et in Curia Romana utuntur, id est, rochettum supra subtanam et mantellettum violacei coloris gestabunt[2]).

Caput III. De Metropolita.

Dignitatem metropolitanam antiquissimam esse et ad Apostolos aut apostolica usque tempora origine ascendere, e probatissimis liquet testimoniis. Namque primis jam saeculis inter Episcopos eminuisse videmus quosdam, quos, quum primi Episcopi provinciae, Episcopi primae sedis, primae cathedrae nuncuparentur, superiorem ceteris dignitatem tenuisse haud dubium est[3]). Sed et Synodus Nicaena, de Episcopis metropolitanis agens, eosdem antiquitus jam institutos esse supponit, dum decernit, eorum, quae fiunt, confirmationem in unaquaque provincia a Metropolitano fieri oportere[4]). Pari modo Patres Antiocheni statuerunt: »Per singulas

---

1) Ex actis congregationis generalis quartae haec addere placet (cf. Acta p. LXII.): „Uberior expositio eorum, quae aliam ac propositam Reverendissimorum Episcoporum auxiliarium ante capitulares praecedentiam suaderent, ab uno e synodalibus recitata et actis apposita est. Inter varia minoris momenti, quae praecedentiae Episcoporum auxiliarium obstarent, expositio memorata urgebat locum e Bulla: *De salute animarum,* qui statuit: Praeposituram in cathedralibus dignitatem esse majorem post pontificalem; qua de causa igitur Episcopus auxiliaris locum primum praeposito cedere deberet. Ad ea respondit Eminentissimus Praeses, decretorum S. R. C. in calce capitis, de quo deliberatur, allegatorum sensum fusius exponendo, usum Romanae Curiae indicando, atque urgendo, Episcopo canonico neque stallum denegari posse, si canonicus sit, neque praecedentiam prae cunctis capituli presbyteris, quum propter pontificalis dignitatis eminentiam ipsi ne liceat quidem, primam sedem sacerdoti sponte cedere. Nec etiam allegatum locum ex Bulla: *De salute animarum* obversari, quum in illo loco non statutum sit, praeposituram dignitatem esse majorem post *Ordinarii* dioecesani dignitatem, sed tantummodo generaliter post *Pontificalem,* et idcirco Episcopis auxiliaribus, qui ut Episcopi dignitate *pontificali* gaudent, deberi praecedentiam prae dignitate praeposituræ, quae quamquam dignitas, nihilominus dignitas tantummodo *presbyteralis* sit atque locum dignitati pontificali cedere debeat."

2) S. R. C. decret. gener. d. d. 27. Sept. 1659. — S. R. C. die 15. Julii 1617. in Compostell. — Die 22. Aug. 1722. in Sarsinaten. — Die 10. April. 1728. in Asculan. — Die 16. Mart. 1833. in Mediolan. — Die 10. Jan. 1852. in Colonien. — Caeremon. Episcop. lib. II. cap. 9.

3) Can. Apost. 33. — Conc. Carthag. III. can. 26.

4) Can. 4.

provinciae Episcopos singulos scire oportet, Episcopum metropolitanum, qui praeest, curam et sollicitudinem totius provinciae suscepisse.... Quapropter placuit, eum et honore praecellere, et nihil ultra sine ipso reliquos Episcopos agere secundum antiquum Patrum nostrorum canonem«[1]).

Varia olim fuerunt Metropolitarum jura, quae tamen labentibus saeculis mutata ac denique a Concilio Tridentino apostolicisque constitutionibus definita ac certis limitibus circumscripta sunt; eaque omnia haec Synodus agnoscit ac veneratur.

Quorum ut aliqua tanquam praecipua memoremus, Metropolitani est, singulis trienniis concilium provinciale convocare[2]), eidem praesidere, illud dirigere, in eodem decreta et statuta cum consilio et assensu reliquorum ejusdem provinciae Eziscoporum condere, condita suo nomine cum eorundem assensu, postquam tamen ab apostolica Sede recognita sunt, edere ac promulgare, denique si quid dubii in decretis promulgatis ortum fuerit, id cum consensu eorundem Episcoporum solvere et explicare, salva semper Sedis apostolicae auctoritate.

Metropolitani quoque est, in causis appellationum, quum Episcoporum ejusdem provinciae subditi ab Ordinariorum sententia ad ipsum provocant, inquirere ac cognoscere[3]).

Illius porro est, sede suffraganea vacante, constituere vicarium capitularem, si sedis vacantis capitulum intra octo dies eum non elegerit; unde etiam capitulorum est, de sedis episcopalis vacatione et de vicarii capitularis electione Metropolitam certiorem facere. Et si ecclesia ipsa metropolitana fuerit capitulumque, ut praefertur, negligens fuerit, tunc antiquior Episcopus ex Suffraganeis in metropolitana vicarium capitularem idoneum constituere potest[4]). Quapropter capitulum metropolitanum de vacatione ecclesiae metropolitanae et electione vicarii capitularis eum certiorem reddere tenetur.

Gaudet potestatis insignibus, pallio archiepiscopali, quo per totam provinciam in sacris pontificalibus ab ipso libere faciendis diebus designatis utitur, aeque ac cruce archiepiscopali, quae ante ipsum defertur, sicut etiam in omnibus provinciae locis populo benedictionem solemnem et simplicem impertire ac mozzettam et rochettum non coopertum gestare potest[5]).

Praeterea ei competit, cathedrales ecclesias et dioeceses suae provinciae Episcoporum canonice visitare, quod tamen nonnisi causa in concilio provinciali cognita et probata facere potest[6]).

Ceterum quum Dominus dicat: »Qui voluerit inter vos primus esse, erit vester servus«[7]), quumque omnibus provinciae Episcopis cum una eademque sacra unctione, qua pro uno Jesu Christi populo constituti sunt pontifices, una eademque sit missio, qua ad vineam dominicam custodiendam et colendam vocati sunt: singuli uno animo in id enitentur, ut non tam principatus et subjectionis necessitudine, quam mutui amoris vinculo conjuncti, tamquam unius matris Ec-

---

1) Can. 9. apud Grat. can. 2. c. IX. quaest. 3.

2) Conc. Trid. Sess. XXIV. de reform. cap. 2. — Constit. Sixti V. *Immensa* d. d. 22. Jan. 1587. — Conc. prov. Mediolan. IV. part. III. cap. 4. De conc. provinc. — Fagn. in cap. *Antigonus* 1. X. de pactis (I, 35.).

3) Cap. *Cum non ignoretis*. 1. X. de offic. Legat. (I, 30.).

4) Conc. Trid. Sess. XXIV. de reform. cap. 16.

5) Clement. cap. *Archiepiscopo* 2. de privilegiis et excess. privilegiat. (V, 7.)

6) Conc. Trid. Sess. XXIV. de reform. cap. 3.

7) Matth. 20, 27.

clesiae filii mutuo se adjuvent et ejusdem Ecclesiae prosperitatem et gloriam viribus junctis promoveant. Quum enim difficillimis his temporibus Ecclesiae salus et stabilitas imprimis in unitate reposita sit, Episcopi in gerendis, quae ad administrationem dioecesium attinent, negotiis gravioribus communem agendi rationem sequi studebunt, saepiusque communi congressu cum Metropolita et inter se mutuo consilia conferent, quod compluribus inde ab annis cum fructu haud exiguo fieri jam apud nos consuevit.

Caput IV. De synodo provinciali.

Ut arbor tota ex eadem radice succum haurit et vita eadem nutritur, singuli autem rami, quum frondes et folia explicant, aliam novamque quasi arborem, insertam communi stirpi, nobis exhibent, ita etiam Ecclesia, forma vitaque perfectissima praedita, quamvis una sit unoque capite connectatur, in complures tamen provincias et quasi ramos sese dispandit, quae specie quidem minore illam, quam in Ecclesiae universa unitatem conspicimus, nobis ob oculos ponunt. Moris proin antiquissimi est, ut, quemadmodum urgente aliqua causa communi totius orbis Episcopi praeside Romano Pontifice vel ejusdem delegato in Synodum oecumenicam, ita ejusdem provinciae Praesules Episcopo metropolitano praeside statis temporibus in synodum conveniant provincialem. Licet vero non toties, quoties prioribus saeculis, quamdiu non aeque facilis ac nunc ad sedem principem patebat aditus aliasque ob causas concilia hujusmodi nunc cogendi urgeat necessitas, tamen morem illum antiquum et imprimis utilem retinendum, et ubi collapsus esset, pro moderandis moribus, corrigendis excessibus, controversiis componendis aliisque ex sacris canonibus permissis renovandum statuit sacra Synodus Tridentina atque exigit, ut quolibet saltem triennio concilia provincialia cogantur, quo Episcopi omnes et alii, qui de jure vel consuetudine interesse debent, convenire omnino teneantur [1]).

Et sane utilissimum esse per se et Ecclesiae constitutioni maxime congruum conciliorum provincialium usum vel tunc maxime apparet, si Conciliorum generalium canones et decreta aut quae alias a summo Pontifice, communi omnium christianorum Patre et Doctore, constituta sunt, in iisdem promulgantur, urgentur, renovantur, ut hac ratione, quae e communi Ecclesiae fonte aquae spirituales promanarunt, per quosdam quasi rivos in singulas provincias et provinciarum partes, hortum Ecclesiae totum irrigaturae deducantur. Sed accidere etiam novimus, ut doctrinae catholicae capita, licet Conciliis generalibus vel Ecclesiae consensu satis jam definita et declarata, ab hominibus rerum novarum studiosis in dubium vocentur aut negentur. Malis hujusmodi, ne longius serpant, a synodis provincialibus communi studio et aptis remediis occurritur.

Quae porro naturae humanae est infirmitas, etsi triticum veritatis a zizaniis errorum purgatum est, tamen non semper bono semine illos bonorum morum progigni fructus dolemus, quos si terra cordis nostri apte esset disposita, certo proferret. Itaque si disciplina ecclesiastica alicubi detrimentum capere, si cultus divini et sacri ministerii partes non ea, qua par est, cura et diligentia obiri, si denique languor quidam et torpor corporis Christi mystici membra occupare vitamque debilitare videtur: tum vero pastorum est, malorum remedia circumspicere, desides hortari, impellere, urgere, et quod singulorum prudentia et vox non valeret, id omnium simul consilia vocesque effectura esse licet confidere.

1) Sess. XXIV. de reform. cap. 2.

Nam ut S. Caroli Borromaei verbis utamur, »a natura et ratione ipsa ducimur, ut in gravioribus rebus deliberandis aliorum consilia exquiramus, vel quod cautior deliberatio est, si ad nostrum judicium multorum sententia accesserit, vel quia apud illos, quibus consulere maxime cupimus, majorem auctoritatem et pondus habet consultatio, in quam plures consenserint[1].«

Demum arctiore etiam vinculo omnes unius provinciae Episcopi et qui eosdem comitantur consiliarii et sacerdotes obstringuntur, si ejusdem fidei testimonio, eadem sententia et eadem voluntate se teneri conspiciunt; promptiore etiam animo fidem illam, quam Episcopos communi sententia profiteri audierint, profitebuntur Christi fideles et majore studio et alacritate laborabunt, ut digna se membra exhibeant Ecclesiae catholicae, quae arboris procerae instar per totum terrarum orbem ramos suos pandit. Unde quod dudum jam in votis erat, provincialium conciliorum usum, qui quo diutius, per tria videlicet et amplius saecula, intermissus erat, eo gravioribus premebatur difficultatibus, Deo propitio renovare tandem licere laetamur.

Ad concilium provinciale per Metropolitam jure vocandi sunt eidemque interesse debent imprimis omnes Episcopi suffraganei; voto utuntur decisive. Episcopi, qui nulli Archiepiscopo subjiciuntur, aliquem vicinum Metropolitanum semel eligant, cujus dein synodo provinciali interesse debent ejusque statuta observare tenentur. Episcopi auxiliares, capitula metropolitanum et cathedralia, ecclesiarum collegiatarum praepositi, facultates theologicae, seminariorum majorum rectores, abbates, priores conventuales, praepositi provinciales regularium, qui animarum saluti vacant, jure aut consuetudine vocandi sunt votoque utuntur consultivo; et demum, si qui sunt alii, qui ut interessent, e re communi foret, aut quorum opera Episcopi uti vellent. Concilii provincialis decreta a Sede Romana recognita et per Metropolitam promulgata per totam provinciam obligant.

Caput V. De capitulis cathedralibus.

Ipsis vero synodi Coloniensis decretis, quae spectant ad capitula cathedralia, subjicere placet, quae in congregatione generali quarta et quinta de his rebus tractata sunt. In quarta enim congregatione generali (cf. Acta p. LXII—LXV.) „ad caput hoc, agens de capitulis cathedralibus, Pl. RR. DD. procuratores capitulorum cathedralium, quae ipsis delenda vel etiam mutanda viderentur et desiderarentur, instrumento conscripto exposuerunt, atque praeterea omnia jura capitulorum expresse reservantes, poposcerunt ab Eminentissimo Praeside et Reverendissimis atque Illustrissimis Patribus, ut tenorem decreti de hac materia ferendi una cum tenore nunc proposito et observationibus atque reservatione procuratorum, antequam decreta approbationi Sedis Apostolicae subjicerentur, capitulis communicandum ipsis traderent; simulque petierunt, ut liceret observationum, reservationis jurium et petitionum suarum instrumentum actis addere. Quoad hoc ultimum petitum placuit Patribus de more interrogatis, dictum instrumentum ad acta admittere, ut de singulis, quae in eo continentur, maturius deliberarent, salva tamen libertate Reverendissimorum Patrum statuendi, quae ipsis secundum canones in Domino expedire viderentur. Proinde dictum instrumentum, cui etiam duo e canonicis ecclesiae metropolitanae subscripserant, actis hic insertum est:

Instrumentum procuratorum capitulorum.

Mutationes propositae ad caput 5. partis secundae de capitulis.

Mutandum: 1) Missa conventualis quotidie persolvatur et applicetur pro benefactoribus ecclesiae cathedralis, et quidem per dignitarios, canonicos et vicarios juxta praescriptum statutorum capitularium.

1) Orat. hab. in conc. provinc. I.

Motivum: Ex jure communi missa conventualis habenda est ab omnibus beneficia choralia obtinentibus, proinde etiam a vicariis. Benedictus XIV. in Constitutione *Quum semper*, die 19. Augusti 1744. edita, §. 12. ait: Etenim hujusmodi debitum (missa conventualis) non quidem respicit singulares aliquos benefactores, sed benefactores in genere cujuslibet ecclesiae, cujus servitio addicti sunt quicumque in eadem sive dignitates sive canonicatus sive mansionariatus *sive beneficia choralia obtinent et missam conventualem suis respective vicibus celebrant.* Ordo persolvendi hoc debitum praefinitur per statuta capitularia ad praescriptum Bullae: *De salute animarum,* sub verbis: *Onerum iis respective incumbentium supportatione.*

Mutandum: 2) Ordo missarum a canonicis et vicariis e serie tam feriis, quam diebus dominicis et festis in cathedrali celebrandarum a capitulo Ordinario approbante statuatur strictéque observandus est, ut dignitati ecclesiae primariae populique aedificationi satisfiat.

Motivum: Ad praescriptum Bullae: *De salute animarum.*

Mutandum: 3) Omnes sive dignitarii sive canonici sive vicarii horis canonicis in choro recitandis ac missae conventuali ad praescriptum statutorum capitularium tum ferialibus tum praecipue dominicis et festis diebus assidue intersint.

Motivum: Constitutiones priorum saeculorum circa frequentationem chori dignitarios et canonicos respiciebant, qui numero 40 aut 50 praeter chori frequentationem nil officii habebant; longe aliter res se habet nostro tempore nostrisque in regionibus; ideoque Bulla: *De salute animarum,* qua universa dioecesium regni Borussici constitutio nititur, praescribit, ut *pro novo et circumstantiis magis accomodato archiepiscopalium et episcopalium ecclesiarum earumque chori quotidiano servitio* statuta a capitulo sub inspectione et approbatione Episcopi condantur. Juxta hoc praescriptum statuta nostra condita et per approbationem Episcoporum vim legis nacta sunt. Dicitur quidem in Bulla: *S. Tridentini decretis et constitutionibus Apostolicis minime adversantia;* sed nec nostra statuta hisce constitutionibus adversantur. Si praecipitur: canonici quantum possunt, quotidie chorum frequentabunt et diebus Dominicis et festis saltem summo sacro et vesperis omnes interesse debent: statutum hujusmodi constitutionibus generalibus non adversatur, sed modificationem solummodo continet, novis rerum circumstantiis, ut praecipit Bulla accomodatam. Quodsi ex Reverendissimis, qui nunc provinciae dioeceses regunt, Episcopis aliquis sentiret, statuta capituli constitutionibus generalibus nimium derogare, conjunctim cum capitulo rem sanctae Sedi Apostolicae decidendam proponere posset. Si vero per decretum concilii provincialis constitutiones generales capitulis simpliciter inculcarentur, nullo ad statuta legitime condita habito respectu, capitula cathedralia publice accusarentur, quasi obligationibus suis hucusque minime satisfecissent.

Mutandum: 4) Paragraphus: Ad ordinem sustinendum . . . videtur delenda. Quod si non placuerit, solummodo dicendum esset: Capitulum aliquem praesentiarum quem vocant punctatorem constituet, qui absentes accurate notabit et capitulo deferet.

Motivum: Capituli est frequentationi chori invigilare, absentes notare et per subtractionem distributionum corrigere, juxta Bullam: *De salute,* sub verbis: Singulorum praesentiis et absentiis notandis.

Mutandum: 5) In paragrapho: Quum ecclesiae cathedrales . . . . . . passus finalis, incipiens a verbis: sumptus, qui in scholam . . . . . . delendus videtur.

Motivum: Fabrica ecclesiae cathedralis ad scholam choralem, quae toti dioecesi inservit, sustentandam tantum solummodo contribuere debet, quantum officium divinum in ipsa cathedrali ex ea schola subsidium et adjumentum capit. Summa annua a capitulo determinanda erit, quia administratio fabricae capitulo competit.

Mutandum: 6) Paragraphus: Episcopi curabunt . . . . . videtur delenda, quia, quo casu concionator auxiliaris necessarius est, inter Episcopum et capitulum conveniendum erit. Quodsi omissio non placet, in fine dicendum: Remunerationis summam capitulum approbante Ordinario definiet, qui concionatorem vero auxiliarem uti et theologum libere deputabit.

Motivum uti ad Nr. 5.

Mutandum: 7) Paragraphus: secundum Pontificale Romanum . . . . . . videtur delenda, quia sufficiet, uni vicariorum tanquam sacristano inspectionem sacristiae, aedituorum et puerorum ministrantium committere. Sin minus placuerit, in fine ponendum erit: Ejus salarium capitulum constituet. Vocabitur vero et revocabitur ab eo, cui de jure et consuetudine competit nominare aedituos.

Motivum uti ad Nr. 5. Concilium provinciale non intendit, juri tertii derogare.

Quae quum Eminentissimo et Reverendissimo Praesidi et Illustrissimis Reverendissimis Patribus concilii provincialis summa cum reverentia proponimus, jura capitulorum hisce expresse reservamus atque humillime petimus, ut Eminentissimus Metropolita et Illustrissimi Reverendissimi Episcopi tenorem decreti de hac materia ferendi nobiscum communicare gratiosissime velint. Partibus quippe nostris nos satisfecisse non putaverimus, nisi capitulis nostris tenorem decreti emissi et approbationi sanctae Sedis Apostolicae subjiciendi una cum propositione hac et reservatione nostra atque copia capitis quinti partis secundae typis impressi, quatenus capitulorum juribus praejudicium parat, exhibuerimus.

Coloniae die 12. Maii 1860.

Procuratores capitulorum cathedralium:

Franciscus Boner, canonicus *Trevirensis,* unicus procurator capituli Trevirensis.

Fridericus Felix Menke, praepositus *Monasteriensis.*

Casparus Franciscus Krabbe, decanus *Monasteriensis.*

Joannes Peine, canonicus ecclesiae cathedralis *Paderbornensis.*

Fr. Casparus Drobe, canonicus ecclesiae cathedralis *Paderbornensis.*

Propositioni et reservationi supradictis, in quantum jura capituli metropolitanae ecclesiae *Coloniensis* tangunt, accedimus:

Petrus Nicolaus Schweitzer. Nicolaus München.

Seniores capituli metropolitani Coloniensis."

In congregatione generali deinde quinta (cf. Acta p. LXVI—LXVIII.) „Eminentissimus Archiepiscopus ad petita procuratorum capitulorum cathedralium exposuit, instrumentum, in congregatione generali praecedenti ab eis traditum, fuisse quidem a Patribus ad acta admissum, sed ea conditione, ut nullo modo protestationis loco habeatur, quae Patrum libertatem in statuendis decretis impedire possit, atque tantummodo eum ad finem, ut exceptiones diligentissime examinarentur; et illud jam perfectissime factum esse. Praeterea triplicem in dicto instrumento petitionem additam fuisse: 1) Ut copia decreti in statutis, quae typis impressa sunt, propositi procuratoribus capitulorum traderetur; 2) ut iisdem traderetur copia decreti de capitulis ferendi et approbationi Sedis Apostolicae subjiciendi; 3) ut exhiberetur similiter copia instrumenti, Patribus ab iisdem traditi, eum in finem, ut, domum reversi, haec omnia cum capitulis suis communicarent. Priusquam Patrum decisionem de hoc negotio exquireret, quaerendum sibi esse, num duo canonici capituli cathedralis Coloniensis suo vel capituli nomine subscripserint. Respondit Pl. R. D. praepositus capituli Monasteriensis, duos illos Colonienses canonicos a se rogatos, proprio nomine, non vero capituli nomine subscripsisse. Porro Eminentissimus Metropolita edixit, sententiam suam de re agitata eam esse: Si praetendi vellet, non esse concilii provincialis, sed capitulorum singulorum ea ordinare, quae ad ipsa spectent, id in jure non fundari; siquidem Tridentinum Sess. XXIV. cap. 12. de ref. praeter alia expresse statuisse, ut, quae ad debitum in divinis officiis regimen spectant, deque congrua in his canendi seu modulandi ratione, de certa lege in choro conveniendi et permanendi, simulque de omnibus ecclesiae ministris, quae necessaria erunt, et si quae hujusmodi, synodus provincialis pro cujusque provinciae utilitate et moribus certam cuique formulam praescribat. Huic decreto Tridentino inhaerentes Patres hujus concilii sane nil aliud velle, nisi quod pro provinciae utilitate et rerum conditione ad abusus, si qui adsint, tollendos vel praeveniendos et ad capitulorum aestimationem augendam ubique congruum sit et

bono ordini conveniat. In decreto *de capitulis cathedralibus* ab hoc concilio condendo omnia ad amussim facta esse, quae a procuratoribus secundum canones expostulari possent. Singulas decreti paragraphos, non calamo et paucis exemplaribus conscriptas, sed ad majorem commoditatem typis exaratas, singulis procuratoribus jam ab initio concilii esse traditas et eorum manibus per tres hebdomadas ad accuratissimam earum examinationem esse relictas, easdemque paragraphos in congregatione diligentissime esse examinatas, ac cuique liberrimam, quid sentiret, aperiendi facultatem concessam fuisse. Sed ita procedendo omnia servata esse, quae a procuratoribus expostulari potuissent. Capitula ad concilium rite fuisse citata, procuratores esse auditos, eosque sententiam liberrime aperire potuisse; sed ultra ea, quae facta sint, capitulis nullum jus competere, atque idcirco triplicem procuratorum petitionem admitti non posse, quia capitulorum procuratores et capitula ipsa idem cum Patribus jus, nempe jus votum decisivum in concilio emittendi, sibi arrogarent; id autem fieri, si procuratores praetenderent, ut statuta non nisi cum eorum consensu definirentur, atque ut ipsis statutorum copia traderetur, de quibus, domum reversi, cum capitulis circa eorum adhaesionem vel rejectionem deliberarent. De hisce capitulorum praerogativis in jure nihil inveniri. Quae quum ita se haberent, per se liquere, procuratorum petitis cedi non posse, immo perspectum esse, quod Patres, ejusmodi petitionibus satisfaciendo, munus suum negligerent propriaque jura et episcopalem libertatem et auctoritatem laederent; id vero ipsis minime licere. Omnibus igitur perpensis, nec levissimam speciem juris huic capitulorum petitioni assistere, eodemque jure etiam academias, decanos, parochos et quoscumque alios, de quorum obligationibus in concilio provinciali statuendum esset, postulare posse, ut non solum ipsorum praeviae deliberationi, sed etiam consensui subjicerentur, ac cum ipsis communicarentur, quae Reverendissimi Patres decernere et sanctae Sedi recognoscenda subjicere vellent. Quapropter, ita Eminentissimus Praeses expositionem conclusit, sententiam suam eam esse, petitionem procuratorum admitti non posse nec esse admittendam. Postea addidit, se nunc ex Patribus concilii quaerere, num ipsis placeret, sententiam expositam approbare eique consentientes declarare, procuratorum petitiones admittendas non esse. Patres omnes secundum ordinem responderunt: *Placet.* Quo facto Eminentissimus Praeses prosecutus est, se nunc ex unanimi decreto et consensu Reverendissimorum Patrum declarare, triplex procuratorum petitum non admittendum esse neque admitti."

Jam vero ipsa synodi decreta de Capitulis Cathedralibus sequuntur:

Primorum saeculorum presbyteriis canonicorum sub regula certa vitam communem agentium collegia, collegiis successerunt capitula, e mente Ecclesiae senatus ut dignitate venerandus, ita virtute, scientia et meritis conspicuus, a quo cultui divino decor ac splendor, Episcopo in rebus gravioribus consilii ubertas et fidelis alacrisque in negotiis Ecclesiae gerendis, si postulaverit, opera[1]) ac toti dioecesi Sede vacante administratio canonica repetatur. Quae Angelorum et Beatorum omnium in coelis, laudes Deo jugiter concinentium, in aevum est felicitas, eam Ecclesia, quae in terris quidem militat, cujus vero conversatio in coelis est, jam nunc praecipit, vocem suam coelestium choris jungendo Deoque, *Sanctus, Sanctus, Sanctus* jugiter proclamando. Et quamvis christianis omnibus officium hoc sit commune, modo tamen peculiari clericorum est, quippe qui Domini sint peculium. Inter ipsos vero clericos singulari denuo praerogativa Ecclesia partes tam insignes demandatas esse voluit illi coetui, qui e S. Ignatii Martyris sententia ita cingit Episcopum, ut Apostolorum collegium Jesum Christum[2]). Aequum porro erat, ut, quum cultus divinus reliquis rebus omnibus praestet dignitate, una aliqua

---

1) Conc. Trid. Sess. XXIV. de reform. cap. 12. — Diplom. restit. eccl. Colonien. §. 18. Vid. Append. conc. prov. n. 20.

2) Epist. ad Smyrn. n. 8.

esset ecclesia, quae hac in re ceteris praefulgeret exemplo. Nulli autem provincia haec jure potiori deferri poterat, quam ecclesiae totius dioeceseos principi, ecclesiae cathedrali. Et certius finis ille obtineri non poterat, quam si collegium aliquod integrum eidem vacaret.

Omni igitur, qua par est, dignitate, reverentia ac pietate officium divinum a canonicis et vicariis accurate persolvatur, quapropter omnes in choro semper modestos ac devotos se exhibeant, atque imprimis omni confabulatione abstineant, ut populo sint bono exemplo nec piis offensioni [1]). Officium missae solemnis totum semper cantandum est, nec quidquam omittatur aut mutiletur. Quando Episcopus solemniter celebrat vel assistit in cathedrali, in aedibus episcopalibus vel pro loci ratione in porta primaria ecclesiae a capitulo recipiendus et post missam reducendus praetereaque totum officium tum assistendo quum ministrando, aeque ac in omnibus aliis semper eo, quo in caeremoniali et pontificali Romano praescribitur, modo ad amussim persolvendum est. Insuper omnia, quae in caeremoniali Episcoporum libro I. cap. 7. 8. 9. 10. 11. et 15. de assistentia, cap. 26. de supplendis vicibus canonicorum, nec non quae libro II. cap. 8. et 9. de Episcopo celebrante vel non celebrante notata sunt, observabuntur.

Missa conventualis quotidie persolvatur et applicetur pro benefactoribus ecclesiae cathedralis, et quidem per vices a dignitariis et canonicis, quippe quibus id ex beneficiis capitularibus canonica obligatione incumbit [2]).

Ordo missarum omnium a canonicis et vicariis e serie tam feriis, quam diebus dominicis et festis in cathedrali celebrandarum ab Ordinario cum consilio capituli statuatur stricteque observandus est, ut dignitati ecclesiae primariae populique aedificationi satisfiat. Dum sermo habetur, nemini missam celebrare licet [3]).

Omnes, sive dignitarii sive canonici sive vicarii, horis canonicis in choro recitandis ac missae conventuali quotidie intersint, nisi quis ex causis in jure expressis excusatus et impeditus vel etiam propter servitium Ecclesiae aliasque ob causas ab Ordinario, vi facultatum a sancta Sede apostolica ad id concessarum, legitime dispensatus fuerit. Diebus vero dominicis et festis etiam qui pro diebus ferialibus ab Ordinario dispensati fuerint, toti officio semper assistant nec ulli ad quaecunque in aliis ecclesiis officia suscipienda exire liceat.

Ad ordinem sustinendum capitulum aliquem praesentiarium, quem vocant, punctatorem e suo gremio aut e vicariis juxta constitutiones ecclesiasticas designabit. Hic praestabit juramentum, se fideliter officium suum adimpleturum, et referet capitulo et etiam Ordinario, praesertim si is requirat, puncta absentium a servitio chori. Si canonici intra duos menses non seligant punctatorem, id faciat Ordinarius: et si punctator non fideliter administraverit officium suum, ab Ordinario removeatur, et ab eodem capitulo juxta praedictam methodum alius seligatur [4]).

Quum abusus intolerabilis irrepserit, ut populus, viri, imo et mulieres, quandoque in chorum usque penetrent, canonicos ac vicarios aliosque clericos

1) Conc. Trid. l. c. — Bened. XIV. Instit. eccles. 107. n. 25. et 29.

2) Conc. Trid. l. c. — Constit. Bened. XIV. *Quum semper oblatas* d. d. 19. Aug. 1744.

3) Conc. prov. Mediolan. IV. part. I. cap. 25. de verbi Dei praedicatione.

4) Conc. prov. Mediolan. I. part. II. cap. 42. de officio punctatoris. — Bened. XIV. de syn. dioeces. lib. IV. cap. 4. n. 2. — Ejusdem Instit. eccles. 107. n. 42. 43.

officio divino inservientes impediant, adeoque eorum stalla ac scamna occupent atque ita modo importuno et prorsus indigno ordinem perturbent, ad tollendum hunc abusum puriori disciplinae et canonum sanctioni tam contrarium mandamus et statuimus, ut deinceps tam viri laici quam feminae ab ingressu chori omnino et strictissime arceantur [1]).

Quum ecclesiae cathedrales, ut in officio divino, ita praecipue in cantu ecclesiastico ceteris dioeceseos ecclesiis norma esse et bono exemplo praelucere debeant, ea omnia stricte observanda sibi ducant, quae de cantu ecclesiastico haec synodus statuenda et decernenda esse providerit [2]). Quamobrem Episcopi cum consilio capitulorum scholas chorales, ubi jam sunt, augebunt, et ubi non sunt, instituent eum in finem, ut in sancto officio aeque atque in missa cantus choralis sive Gregorianus secundum Ecclesiae leges et haec nostra decreta [3]) quamprimum adhibeatur. *Sumptus, qui in scholam choralem impendendi sunt, a capitulis sunt praestandi, sive e fundis ad cantores alendos jam comparatis et destinatis, sive ex fabrica ecclesiae cathedralis, si fundi particulares ei non destinati sunt.* Summa annua, qua opus sit, ab Ordinario cum consilio capituli, necessitatis et subsidiorum habita ratione, definietur, simulque eadem ratione ejus distributio ad varias cantus partes et inter illos, qui ad eum exercendum aut docendum adhibentur, determinabitur.

Episcopi curabunt, ut in singulis cathedralibus theologus, qui populo sacram Scripturam pro concione exponat, secundum bullam De salute animarum, ubi non est, constituatur; et si ex judicio Episcopi unus theologus ob senectutem, infirmitatem vel quamcunque aliam causam ad id non sufficiat, alter ei addatur concionator auxiliaris ab Episcopo deputandus et a capitulo congrue remunerandus e fabricae fundis, salvo jure Ordinarii approbandi ac reformandi remunerationem juxta prudentiae et aequitatis regulas.

Secundum caeremoniale Episcoporum in quacunque ecclesia cathedrali et collegiata sacerdos constituendus est sacrista, qui ad hujusmodi officium fideliter et strenue exercendum idoneus et aptus censetur.

Capitula cathedralia singulis annis rationem Ordinario reddere tenentur [4]).

Episcopo mortuo, capitulum ecclesiae cathedralis anniversarium pro defuncto usque ad mortem successoris celebrabit. Episcopi comprovincialis obitum capitulum ceteris provinciae Episcopis et capitulis annuntiabit, ex quo exequiae solemnes pro defuncto in ecclesiis cathedralibus celebrabuntur.

(Fortsetzung folgt.)

---

1) Diplom. restitut. eccles. Colonien. §. 25. — Cap. *Ut laici* 1. X. de vita et honest. cleric. (III, 1.) — Can. *Sacerdotum* 30. de consecr. dist. 2. — Conc. Roman. a. 1725. tit. XXVIII. cap. 4.

2) Conc. Trid. l. c.

3) Cf. infra part. II. cap. 20.

4) Conc. Trid. Sess. XXII. de reform. cap. 9.

Ein Nachtrag zu dem Artikel über den Stand der katholischen Kirchenfrage in Bayern.

(Vgl. Archiv, Bd. VIII. S. 395—460.)

München 21. Nov. 1862. Ihre Veröffentlichungen über den Stand der bayerischen Kirchenfrage, denen die Wenigen, welche davon Kenntniss erhielten, mit Sehnsucht entgegengesehen haben, erregen allenthalben die grösste Sensation. Ein Aktenstück fehlt jedoch in der Veröffentlichung, ohne welche die Aktenstücke Nr. 2—3. nicht wohl ganz verständlich sind. Es ist das ministerielle Begleitschreiben zu den Gaben vom 8. April 1852, das bald darauf zuerst das Mainzer Journal gebracht, die Augsburger Postzeitung aber bereits unterm 29. April 1852 abgedruckt hat. Die Allgemeine Zeitung hat es bereits am 4. Mai 1852 in höchst bezeichnender Weise ausgebeutet; aber auch das Buch: »Das Recht der Kirche und die Staatsgewalt in Bayern« haben p. 422—435. es einer starken Kritik unterzogen. [Man vgl. auch die drei Artikel über die bayerische Kirchenfrage in den Histor. pol. Bl. B. 34.] Trotzdem scheint es in weiteren Kreisen nicht bekannt geworden und seither vergessen worden zu sein, und insoferne dürfte jene abermalige Veröffentlichung in Ihrem Archiv im Zusammenhang mit dem, was Sie jüngst gebracht, unerlässlich sein.

Zugleich möchte ich aber drei Punkte in den Noten berichtigen[1]).

1) p. 451. heisst es in Klammern: »Es wurden demgemäss nun auch protestantische Lehrer in Freising angestellt.« Diess ist irrig. Bis jetzt ist es noch nicht geschehen, allein möglich ist es wohl.

2) p. 452. zur Note 1. Diese Note ist etwas ungenau, indem, wie auch das citirte Schriftchen über »Windischmann« diess hinlänglich andeutet, Windischmann wohl gemäss dem Willen des Königs des Referats im Ordinariat über die Anstalten in Freising überhaupt enthoben wurde, nämlich des über das Knabenseminar und das Gymnasium, es aber das über das Klericalseminar und das Nichts bedeutende über das Lyceum beibehielt.

3) p. 460. Note 1. Es ist irrig, dass »es mit den kirchlichen Beiträgen nach Freising beim Alten geblieben« sei. Die kirchlichen Beiträge wurden wirklich kirchlicherseits zurückgezogen, nachdem das Ministerium auf die Eingabe des Herrn Erzbischofs Gregor unterm 4. Juni 1858 (im Archiv Bd. VIII., p. 458.) die Freisinger Anstalt ausdrücklich als königliche Anstalt erklärt hatte und unmittelbar drei Professoren ernannt wurden, ohne irgendwie dem Herrn Erzbischof, was doch seit der Errichtung derselben immer der Fall gewesen, eine Mittheilung hiervon zu machen. Das war die entgegenkommende Antwort für das Vertrauen des Erzbischofs, »sich in seinem Anliegen dem Throne nahen zu dürfen.«

Dr. ST.

Im Nachfolgenden nun das.

---

1) Wir bitten zugleich folgende Druckfehler zu berichtigen: S. 406 Z. 21 v. o. lese man Staatsgrundgesetz statt Staatsgesetz; S. 423. 425. 427. 429 muss die Columnenüberschrift lauten: Königl. Bayerische Verordnung vom 28. September 1854, die Pfarrconcursprüfung betr.; S. 441 Z. 10 v. u. lese man I. die Bedürfnisse der Erzdiöcese statt Erzbischöfe; S. 453 Z. 13 v. u. lese man Anflug einer katholischen Universität; S. 454 Z. 7 v. u. lese man obwalte statt abwarte; S. 458 Z. 16 v. u.: 1858 statt 1859. (D. R.)

Begleitschreiben des Königl. Bayer. Ministers des Innern zu dem Ministerial-Erlass vom 8. April 1852, den Vollzug des Concordats betreffend.

Als die vom 1.—20. October in Freising versammelten Herren Erzbischöfe und Bischöfe die Grundlagen ihrer am 2. November desselben Jahres an Se. Majestät den König Allerhöchst unmittelbar eingereichten und bald hierauf veröffentlichten Denkschrift beriethen, waren die Nachwirkungen der unmittelbar vorhergegangenen Jahre noch allzu fühlbar, als dass die Staatsregierung nicht gerade damals auf die sichernde Unterstützung aller der haltbaren und festen Grundlagen des Staatslebens im besonderen Grade hätte zählen sollen. Unerwartet kam daher, dass eben in jenem Zeitpunkte eine neue weittragende Frage aufgeworfen wurde und zur Entscheidung gebracht werden sollte. Noch mehr aber bewog zur Erwägung die Art und Weise, in welcher diese Anregung erfolgte. Immerhin hätte das Auftreten des »Episcopats als Körperschaft,« wenn auch als staatsrechtlich nicht begründet, durch die Zeitlage und das Schwanken aller Bestandtheile der Gesellschaft erklärt werden können; jedenfalls aber musste der Krone gegenüber ein Vortrag befremdend erscheinen, wie derselbe in der Denkschrift vom 2. November 1850 zu Tage trat. In allem Dem lag Mahnung zu reiflicher Ueberlegung und gewissenhafter Erwägung der Sache. Als getreue Wächterin des Rechtes muss die Krone vor Allem an den Bestimmungen des S t a a t s g r u n d g e s e t z e s und seinen Beilagen festhalten, und kann, insolange und insoweit dieselben nicht auf verfassungsmässigem Wege abgeändert sind, keinem anderen S t a a t s gesetze, also auch nicht dem als Anhang der Verfassung publicirten Concordate, welches überdiess einer bloss einseitigen Auslegung nicht unterliegen kann, ein Vorwiegen vor dem S t a a t s g r u n d gesetze zuerkennen. In Handhabung des obersten Schutz- und Aufsichtsrechtes über die Kirche muss ferner die Krone gewissenhaft darauf bedacht sein, dass sie zu jeder Zeit in der Lage sei, einerseits die Erreichung der Staatszwecke unbehindert zu verfolgen und andererseits den ungetrübten Frieden der christlichen Bekenntnisse kräftig zu wahren. Als getreuer Sohn der Kirche aber sind Se. Majestät bereit zu gewähren, was unbeschadet der eben erwähnten unveränderlichen Ausgangspunkte, der Kirche blühendes und kräftiges Wachsen und Gedeihen bereitet, auf dass sie zum Wohle Aller auf den Bahnen des Segens und des Friedens fortschreite, die ihr durch den göttlichen Stifter vorgezeichnet sind. Se. Majestät der König haben daher nach gewissenhafter und reiflicher Erwägung unter dem 30. v. Mts. allergnädigst zu befehlen geruht, dass an s ä m m t l i c h e K r e i s r e g i e r u n g e n die hier in Abschrift angefügte Entschliessung, auf so lange Allerhöchst dieselben nicht anders verfügen, als genau zu befolgende Vorschrift erlassen werde, welche dem Hochw. Bischofe von N. zur K e n n t n i s s n a h m e und beziehungsweise D a r n a c h a c h t u n g unter dem Beifügen mitgetheilt wird, wie Se. Majestät der König sich der Hoffnung hingeben, der Hochw. Herr Bischof werde in diesen Allerhöchsten Verfügungen einen Beweis Allerhöchst Ihres Wohlwollens und getreuen Wahrnehmung des Wohles der Kirche erblicken, auf dass das bevorstehende Fest der Auferstehung des Herrn der Zeitpunkt einer neuen Festigung allseitigen Friedens und allein gedeihlicher Eintracht werde.

M ü n c h e n, den 8. April 1852.

Die Vermögensfähigkeit der Domcapitel, mit besonderer Beziehung auf die Rechtsverhältnisse des Domcapitels zu Limburg.

Von Oberhofgerichtsrath Dr. F. Rosshirt zu Mannheim.

Neben dem einzelnen Menschen, als Rechtssubject gedacht, stehen als Träger von Rechtsverhältnissen, um mit *Savigny* [1]) zu reden, künstliche, durch blosse Fiction angenommene Subjecte, juristische Personen. Sie erscheinen, vom privatrechtlichen Standpunkte aus betrachtet, nach der vom erwähnten grossen Rechtsgelehrten gegebenen Begriffsbestimmung als des Vermögens fähige künstlich angenommene Subjecte [2]). Mit Recht bemerkt gedachter Rechtsgelehrter sofort nach dieser Begriffsbestimmung: „Indem nun hier das Wesen der juristischen Personen ausschliessend in die privatrechtliche Eigenschaft der Vermögensfähigkeit gesetzt wird, soll damit keineswegs behauptet werden, dass an den wirklich vorhandenen juristischen Personen nur allein diese Eigenschaft zu finden oder doch von Wichtigkeit wäre. Im Gegentheile setzt sie stets irgend einen von ihr verschiedenen selbstständigen Zweck voraus, der eben durch die Vermögensfähigkeit gefördert werden soll und der an sich oft ungleich wichtiger ist, als diese. Nur für das System des Privatrechts sind sie durchaus nichts als vermögensfähige Subjecte, und jede andere Seite ihres Wesens liegt völlig ausser dessen Grenze."

Ob nun die Domcapitel vermögensfähige Subjecte in dem von *Savigny* mit diesen Worten verbundenen Sinne seien, ob insbesondere dem Domcapitel zu Limburg die Eigenschaft der Vermögensfähigkeit beigelegt werden könne, soll — unter Ausserachtlassung der öffentlich-rechtlichen Wirksamkeit der gedachten kirchlichen Institute — in diesem Aufsatze geprüft werden. Es entbehrt die beabsichtigte Prüfung der eben aufgeworfenen Fragen der besonderen Veranlassung nicht. Die letztere liegt in Folgendem.

Das Domcapitel zu Limburg liess bei einer am 5. Mai 1862 abgehaltenen Zwangsversteigerung Liegenschaften, welche einem von ihm verwalteten Fonds verpfändet waren, für sich ersteigern. Die herzoglich Nassauische Landoberschultheiserei (Behörde für Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit) zu Limburg verweigerte es, das Domcapitel daselbst als Steigerer anzunehmen, weil dasselbe keine Corporationsrechte besitze. Auf eine von dem Domcapitel hierwegen erhobene Beschwerde, ordnete das herzoglich Nassau'sche Amt Limburg — von der Ansicht, dass das Domcapitel erwerbsfähig sei, aus-

1) System des heutigen Röm. Rechts II. §. 85. S. 236.
2) a. a. O. S. 239.

gehend — unter dem 19. Mai 1862 an, dass der Uebergang der fraglichen Liegenschaften auf letzteres protocollirt, dass für dasselbe eine Eigenthumsurkunde ausgefertigt werde, und dass die Liegenschaften auf dessen Namen in das Stockbuch einzutragen seien. Dagegen erliess das herzoglich Nassau'sche Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg als Aufsichtsbehörde in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (nicht als Richter) unter dem 19. September 1862 folgende Verfügung: „Da bei der Errichtung des Bisthums Limburg dem Domcapitel desselben eine besondere juristische Persönlichkeit nicht ausdrücklich beigelegt worden, die Ertheilung einer solchen auch nicht aus den ihm ertheilten Befugnissen, sowie dem im §. 21 der Verordnung vom 30. Januar 1830 bezeichneten Wirkungskreise des Capitels zu folgern ist, so haben wir die gegentheilige Entscheidung des herzoglichen Amtes vom 19. Mai l. J. aufgehoben und ersuchen dasselbe hiervon sowohl die herzogliche Landoberschultheiserei, als die Interessenten in Kenntniss zu setzen."

Es war diese Entschliessung des herzogl. Hof- und Appellationsgerichts wohl um so weniger zu erwarten, als vor einigen Jahren die der Frage der Vermögensfähigheit des Domcapitels nahe verwandte Frage der Vermögensfähigkeit des Bisthums Limburg vor den herzoglich Nassau'schen Behörden zur Erörterung kam, als *Schulte* in seiner bezüglich der letzteren Frage im Jahre 1860 erschienenen Schrift: „Die Erwerbs- und Besitzfähigheit der deutschen katholischen Bisthümer und Bischöfe überhaupt und des Bisthums und Bischofs zu Limburg insbesondere" die Vermögensfähigkeit der Bisthümer und namentlich des Bisthums Limburg mit, wie uns scheint, völlig schlagenden Gründen nachgewiesen hat, und als das herzogliche Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg selbst unter dem 16. April 1862 folgende, die Vermögensfähigkeit des Bisthums Limburg anerkennende Verfügung erlassen hat: „Wir finden die Bezeichnung des Darleihers in dem zurückfolgenden Atteste des Feldgerichts zu Rennerod mit den Worten: „„Dem zeitlichen Herrn Bischof zu Limburg"" aus dem Grunde ungenau, weil die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Bisthums Limburg nach den Gesetzen des Herzogthums nicht allein und ausschliesslich von dem zeitlichen Bischof repräsentirt wird, jene Bezeichnung daher, wenn darunter das Bisthum Limburg oder die fundirte bischöfliche Cathedralkirche verstanden werden soll, leicht zu Missverständnissen über die zur Disposition über das fragliche Forderungs- und Pfandrecht berechtigten Organe führen könnte. In dem Falle übrigens das Bisthum Limburg oder die bischöfliche Cathedralkirche daselbst als Darleiher in der frag-

lichen Hypothek bezeichnet wird, ist die Ausfertigung derselben nicht zu beanstanden [1]."

Es musste der unter dem 19. September 1862 hinsichtlich der Vermögensfähigkeit des Domcapitels erlassene Bescheid wohl insbesondere auch darum als befremdend erscheinen, weil der Entscheidungsgrund, auf den er sich stützt, nämlich der des Mangels der Verleihung juristischer Persönlichkeit an das Domcapitel, mutatis mutandis bezüglich der Frage der Vermögensfähigkeit des Bisthums geltend gemacht werden konnte, auch sicherlich geltend gemacht wurde, dem oben mitgetheilten Erlasse vom 16. April 1862 zufolge aber bezüglich des Bisthums vom mehrerwähntem Gerichtshofe selbst ausser Acht gelassen worden ist. Es wird daher der Bescheid vom 19. September 1862, wenn man ihn mit dem vom 16. April 1862 zusammenhält, dem Vorwurfe der Inconsequenz wohl kaum entgehen können.

Anzuführen ist noch, ehe wir uns zu den oben aufgeworfenen Fragen wenden, dass, wie die angeführte *Schulte*'sche Schrift die Vermögensfähigkeit der Bisthümer vollkommen ins Klare gesetzt hat, so auch bezüglich der Vermögensfähigkeit der Domcapitel der unseres Erachtens richtige Weg durch die Schrift *Huller's* „die juristische Persönlichkeit der katholischen Domcapitel in Deutschland und ihre rechtliche Stellung. Bamberg 1860" gebahnt wurde.

Gehen wir nun zur Prüfung der erwähnten Frage über, so werden wohl folgende, zu deren Beantwortung dienliche, sofort näher zu begründende Sätze, kaum der Gefahr einer Widerlegung ausgesetzt sein.

Im Herzogthum Nassau gilt in privatrechtlicher Beziehung — abgesehen von einigen, für die vorliegenden Fragen bedeutungslosen, älteren Particularrechten und mehreren neueren, gleichfalls hierher nicht einschlagenden, allgemeinen Landesgesetzen — das gemeine Deutsche Recht. Eine Quelle desselben bildet auch das canonische Recht. Nach letzterem sind die Domcapitel vermögensfähige juristische Persönlichkeiten, Corporationen. Somit ist ein im Herzogthum

---

1) Das herzogliche Hof- und Appellationsgericht wollte, da in Nassau die Verwaltung des Kirchengutes, insbesondere der Dotation des Bisthums Limburg, noch von der Staatsregierung geführt wird, durch obigen Erlass eine Fassung der fraglichen Urkunde vermeiden, aus welcher gefolgert werden könnte, dass der Bischof mit Ausschluss der Staatsregierung zur Verfügung über das Darlehen berechtigt sei. Es hat indessen nichtsdestoweniger in gedachtem Erlasse die juristische Persönlichkeit des Bisthums anerkannt. [Vgl. auch Archiv VI, 373 ff.]

Nassau rechtlich bestehendes Domcapitel ohne Weiteres für vermögensfähig zu erachten.

Eines näheren Nachweises des Richtigkeit Desjenigen, was so eben über die Geltung des gemeinen Deutschen Rechts und einiger, dasselbe ergänzenden, Normen in Nassau gesagt wurde, bedarf es für solche Leser, die mit den Verhältnissen Nassau's bekannt sind, nicht. Wir können uns indessen zur Erbringung jenes Nachweises in Kürze auf *Mittermaier's* deutsches Privatrecht I. §. 19. Note 21, auf den Artikel „Herzogthum Nassau" im Staatswörterbuch von *Bluntschli* und *Brater* 61. u. 62. Heft S. 139, 140, auf *Schulte's* angeführte Schrift S. 12, 13 berufen. Dass die neuere Nassau'sche allgemeine Landesgesetzgebung dem gemeinen Rechte in den hier in Frage kommenden Beziehungen nicht derogirt habe, kann wohl auch schon um daswillen als völlig feststehend angenommen werden, weil ja sonst offenbar der betreffende Streitpunkt einfach durch Betrachtung der einschlägigen Gesetzesstelle seine Erledigung gefunden haben würde. Dass ebensowenig das in dem betreffenden Theile Nassau's, in Limburg, geltende Particularrecht eine dem gemeinen Rechte in der fraglichen Hinsicht entgegenstehende Norm geschaffen habe, ergibt sich schon ohne ein näheres Eingehen auf jenes Recht daraus, dass dasselbe, da Limburg, bevor es an Nassau überging, zu Churtrier gehört hatte, das Trier'sche Landrecht war [1]) und dass in einem geistlichen Lande, wie Churtrier, wohl offenbar keine die Bestimmungen des gemeinen Rechtes über die Rechtsfähigkeit der Domkapitel beengende gesetzliche Verfügung zu Tage getreten sein konnte.

Die Gesetzeskraft des canonischen Rechts auf dem Gebiete des gemeinen Deutschen Civilrechts ist allgemein anerkannt. *Thibaut* sagt in seinem System des Pandectenrechts, nachdem er (I. §. 12.) die in Deutschland geltenden positiven Gesetze in recipirte und einheimische eingetheilt und als unter die ersteren gehörig das canonische Recht aufgeführt, „Alle diese recipirten Gesetzsammlungen gelten schlechthin und im Ganzen als gemeines Recht in Deutschland, sofern ihnen nicht einheimische Gesetze und deren Analogien im Wege stehen, doch muss natürlich die Anwendung derselben stets wegfallen, wenn und wiefern der Gegenstand, worauf sie gehen, bei uns nicht vorhanden ist." Dass, um an diesen Ausspruch *Thibaut's* unsere specielle Frage anzuknüpfen, die betreffenden, unten näher zu besprechenden, Bestimmungen des canonischen Rechtes nicht wegen Mangel des Gegenstandes, worauf sie

1) *Mittermaier* a. a. O. *Schulte* a. a. O. S. 9.

gehen, als beseitigt erscheinen können, ist darum klar, weil ja Domcapitel, darunter das zu Limburg, dermalen bestehen. *Savigny* sagt im Systeme des heutigen Römischen Rechts I. §. 17. S. 75: „Ausser dem Römischen Recht kommt hier als Gesetz in Betracht das canonische Recht, in sofern es Römische Rechtsinstitute fortgebildet und modificirt hat. Denn auch dies hat eine gleich allgemeine Europäische Anerkennung gefunden, wie das Römische.“ Offenbar hat nun das canonische Recht das Römische Rechtsinstitut der juristischen Persönlichkeit in sofern fortgebildet, als es den Kreis der nach Römischem Rechte mit solcher Persönlichkeit begabten Vereinigungen (s. darüber *Savigny* a. a. O. II. S. 248—262.) erweitert hat. *Puchta* erklärt in den Pandecten § 5 „Neben dem römischen Recht ist auch das canonische (nicht blos für kirchliche, sondern auch für weltliche Verhältnisse) gleicher Weise bei uns geltend geworden.“ *Arndts* bemerkt in seinem Lehrbuche der Pandecten §. 3.: „Das canonische Recht ist als gemeines Recht, nicht bloss für kirchliche Verhältnisse, recipirt worden, sowie es in verschiedenen im Mittelalter entstandenen Sammlungen enthalten ist, die zusammen das s. g. corpus juris canonici (clausum) bilden.“ Wenn das canonische Recht, wie es that, den Domcapiteln juristische Persönlichkeit und Vermögensfähigkeit verlieh, so hat es damit sicherlich nicht bloss für kirchliche Verhältnisse verfügt, sondern eine in das Privatrecht eingreifende Bestimmung getroffen, die Theil des gemeinen Deutschen Civilrechts wurde, und daher in den Ländern, in welchen dieses Recht gilt, ebensogut Gesetzeskraft hat, als andere das Privatrecht betreffende Bestimmungen des canonischen Rechtes. Die Frage der Vermögensfähigkeit ist offenbar, wie auch *Schulte* in der mehrerwähnten Schrift S. 8. und in seinem System des Kirchenrechts (II.) S. 470. ausführt, eine Frage des Privatrechts. Sollte je bezweifelt werden wollen, dass die Anschauungsweise des canonischen Rechtes, der zufolge den Domcapiteln Vermögensfähigkeit zukommt, auf die bisher dargelegte Art unbeschränkt in das gemeine Deutsche Civilrecht übergegangen sei, so lässt sich doch sicherlich unter allen Umständen kein Zweifel darüber erheben, dass jene Anschauung für Limburg, welche Stadt ehemals einen Bestandtheil des geistlichen Territoriums von Churtrier bildete, mit Gesetzeskraft galt, und, da sie gesetzlich nicht beseitigt wurde, noch gilt.

Dass die Domcapitel nach canonischem Rechte vermögensfähige juristische Persönlichkeiten, Corporationen sind, zeigt — abgesehen von einzelnen Gesetzesstellen — schon die Geschichte. Es ist bekannt, dass als das hauptsächlich auf der durch

Chrodegang, Bischof von Metz, entworfenen Regel beruhende gemeinschaftliche Zusammenleben des Cathedralklerus, die s. g. vita canonica, aufgehoben wurde, als die nach jener Regel gebildeten, der Aufsicht des Bischofs unterworfenen Congregationen des gedachten Klerus in selbstständige Körperschaften übergingen, auch die für den Unterhalt des Bischofs und des Cathedralklerus bestimmten Güter in bischöfliche Tafelgüter (mensa episcopalis) und Capitelsgüter geschieden wurden[1]), dass die Domcapitel diese Güter fortan inne hatten, noch bedeutende Gütermassen dazu erwarben[2]), und das in ihre Hände gelangte Gut mit voller Rechtswirkung und unangetastet besassen, ja da, wo sie ihres Besitzthums durch die Säcularisation nicht entkleidet wurden, noch besitzen. Selbst der Reichsdeputations-Hauptschluss vom 25. Februar 1803 hat, indem er in seinem §. 34. sagt: „Alle Güter der Domcapitel und ihrer Dignitarien werden den Domänen der Bischöfe einverleibt und gehen mit den Bisthümern auf diejenigen Fürsten über, denen diese angewiesen sind“, indem er also den Domcapiteln ein Eigenthum beimisst, die Vermögensfähigkeit der Domcapitel klar anerkannt[3]).

Man unterscheidet — und hiermit wenden wir uns zum Nachweise, dass auch canonische Gesetze die Domcapitel, indem sie ihnen die auch sonst für juristische Personen gebräuchlichen Bezeichnungen geben, ausdrücklich als solche juristische Personen anerkennen — zwischen Corporationen und Stiftungen. So sagt *Savigny* a. a. O. II. §. 86. S. 213. 214. „Einige juristische Personen haben eine sichtbare Erscheinung in einer Anzahl einzelner Mitglieder, die, als ein Ganzes zusammengefasst, die juristische Person bilden; andere hingegen haben ein solches sichtbares Substrat nicht, sondern eine mehr ideale Existenz, die auf einem allgemeinen, durch sie zu erreichenden Zweck beruht. Die ersten nennen wir, mit einem aus dem Lateinischen erborgten Ausdrucke Corporationen, welcher Namen daher für die Bezeichnung der juristischen Personen überhaupt zu eng ist. Es gehören dahin zunächst alle Gemeinden, ausserdem aber auch die Innungen und ebenso diejenigen Gesellschaften, welchen die Rechte juristischer Personen verliehen sind. — Die zweiten pflegt man mit dem allgemeinen Namen Stiftungen zu bezeichnen.

1) Vgl. über diese Verhältnisse *Walter*, Kirchenrecht §. 141. *Müller*, Lexicon des Kirchenrechts II. S. 246 ff. *Richter*, Kirchenrecht §. 120. *Schulte*, System (II.) §§. 39. 99. *Huller* a. a. O. SS. 32—35. 42—48.

2) *Huller* a. a. O. S. 46.

3) Vgl. R.-D.-H.-Schl. §. 61.: „Die Regalien, bischöflichen Domänen, Domcapitel'schen Besitzungen und Einkünfte fallen dem neuen Landesherrn zu.“ S. auch §. 71.

Die hauptsächlichsten Zwecke derselben bestehen in: Religionsübung (wohin die höchst manchfaltigen kirchlichen Institute gehören), Geistesbildung, Wohlthätigkeit [1]." Für die Stiftungen kennen die Rechtsquellen einen gemeinsamen Namen nicht; in neuerer Zeit nennt man sie pia corpora, piae causae [2]). Der gemeinsame Name, den das Römische Recht den Corporationen beilegt, ist *universitas*. Rubr. Dig. lib. III. tit. 4. Quod cujuscunque *universitatis* nomine vel contra eam agatur [3]). Gerade dieser Name wird vom canonischen Rechte, welches sich desselben auch sonst noch zur Bezeichnung von Corporationen bedient, den Domcapiteln beigelegt, wie z. B. aus c. 9. 14. X. de cler. non resid. III. 4. erhellt. In der ersten Stelle nennt Innocenz III. das Capitel von Ragusa, in der letztern Honorius III. das von Metz „universitas".

Nachdem, wie bisher dargelegt wurde, das geltende Rechtssystem selbst im Allgemeinen die Domcapitel für juristische Personen erklärt hatte, bedurfte es natürlich einer Verleihung von Corporationsrechten an die einzelnen Domcapitel auf dem Boden des gemeinen Deutschen Rechtes durchaus nicht mehr. Es liegt in der Natur der Sache und ist auch allseits anerkannt, dass juristische Personen ebensowohl in Folge einer allgemeinen Rechtsvorschrift bestehen, als durch einen besonderen Act der Staatsgewalt geschaffen werden können. So sagt z. B. *Puchta* Pand. §. 28. „Die Entstehung einer juristischen Person hat zwei Voraussetzungen, 1. das Dasein der Thatsache, welche die Unterlage desselben bildet u. s. w., 2. eine Rechtsvorschrift, welche diesem Subjecte die Persönlichkeit beilegt; diese aber kann a. eine Rechtsregel sein (ebenso wie bei den natürlichen Personen), welche also nicht blos einen individuellen Fall betrifft; hier ist in dem einzelnen vorliegenden Falle nur zu untersuchen, ob die Voraussetzungen des Rechtsgesetzes vorhanden sind und dies ist ein Gegenstand richterlicher Thätigkeit; b. eine Concession (constitutio personalis), die nur für die einzelne juristische Person gilt, die dadurch errichtet wird."

Es scheint uns dem Bisherigen zufolge klar zu sein, dass, wenn in einem Gebiete, wo gemeines Deutsches Recht gilt, ein Domcapitel in rechtlicher Weise besteht oder entsteht, demselben die Eigenschaft einer vermögensfähigen juristischen Persönlichkeit nicht abgesprochen werden kann.

Offenbar von dieser Anschauungsweise ausgehend sagt *Savigny*

1) Vgl. *Puchta,* Pand. §§. 26. 27. *Huller* a. a. O. S. 1 ff.
2) *Savigny* a. a. O. II. S. 262 ff.
3) Vgl. l. 1. pr. §. 1. 3. l. 2. l. 7. §. 2. eod.

a. a. O S. 244, nachdem er die oben besprochene Unterscheidung in Corporationen und Stiftungen dargelegt: „Auch hier aber finden sich nicht selten Uebergänge, die eine scharfe Begränzung beider Classen ausschliessen; ja sogar Institute derselben Art, haben in verschiedenen Zeiten bald der einen bald der anderen Classe angehört. So z. B. sind die Domcapitel und Chorherrnstifter zwar kirchliche Institute, zugleich aber wahre Corporationen [1]."

Dass der Reichsdeputations-Hauptschluss vom Jahre 1803, welcher allerdings einem grossen Theile der damals bestandenen Domcapitel das innegehabte Vermögen entzog, nicht etwa auch die Rechtsvorschrift, kraft deren Domcapitel Vermögen besitzen können, umgestossen habe, werden wir des Näheren nicht auszuführen haben. Der Reichsdeputations-Hauptschluss enthält keine in dieser Weise zu deutende Bestimmung und hatte sicherlich auch die Absicht nicht, allgemeine Rechtssätze zu ändern. Unerachtet uns die Richtigkeit der eben vertretenen Anschauungsweise über allen Zweifel erhaben zu sein scheint, erachteten wir es doch nicht für ungeeignet, an diesem Orte auf die gänzliche Unzulässigkeit einer gegentheiligen Ansicht wenigstens aufmerksam zu machen, indem man durch manchfache, kirchlichen Instituten ungünstige Behauptungen, über den Rechtsstand zu der Meinung gedrängt wird, es habe hie und da die Theorie, dass im Jahre 1803 gleich dem Güterbesitze der Kirche auch deren Recht vernichtet worden sei, in hohem Maasse Platz gegriffen.

Weit davon entfernt, eine Anschauungsweise, wie die eben bekämpfte zu unterstützen, ist der Reichsdeputations-Hauptschluss von 1803 vielmehr geeignet, für Begründung des Gegentheiles jener Anschauungsweise geltend gemacht zu werden. Erwägt man nämlich, dass er in seinem bekannten §. 35. die „Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster den Landesherren nur unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche beibehalten werden", überlässt; erwägt man, dass unter der „festen und bleibenden" Ausstattung offenbar eine zu Eigenthum zuzuweisende oder in ähnlicher Art gesicherte Dotation verstanden ist; erwägt man endlich, dass die Domcapitel einen integrirenden Bestandtheil

---

1) *Huller* a. a. O. S. 41. 56. legt den Cathedralcapiteln hinsichtlich ihrer Vermögensverhältnisse bis zur zweiten Hälfte des zehnten Jahrhunderts den Charakter von Stiftungen bei, von diesem Zeitpunkte an aber den wahrer Corporationen. Bis zur Mitte des zehnten Jahrhunderts habe — nimmt er an — der Bischof die Congregation des Cathedralklerus hinsichtlich ihres Vermögens vertreten, von jener Zeit an habe diese (das Capitel) sich selbst vertreten. Ueber die rechtliche Stellung, welche die Domcapitel in neuerer Zeit einnehmen, äussert sich *Huller* S. 81. 85. 91. 232. in der oben im Texte festgehaltenen Weise.

der „Domkirchen“, dieses Wort in dem Sinne, den der Reichsdeputations-Hauptschluss damit verbindet, genommen, ausmachen, so wird man — namentlich bei Berücksichtigung der rechtlichen Stellung, welche die Domcapitel unbestrittenermassen im Jahre 1803 einnahmen, — zu dem sicheren Schlusse gelangen, dass der Reichsdeputations-Hauptschluss von der Ansicht ausging, dass die nach ihm bestehenden Domcapitel gerade so gut vermögensfähig sein sollten, als diejenigen, die vor ihm und bis zu ihm bestanden. Wir dürfen uns wohl zur Begründung dieser Anschauungsweise auch auf die Worte: „welche beibehalten werden“ beziehen. Sie sprechen unseres Erachtens unstreitig dafür, dass man eine Continuität zwischen den bis 1803 bestandenen Bisthümern („Domkirchen“) und denjenigen, welche nachher, freilich unter ganz veränderten Besitzverhältnissen bestehen würden, im Auge hatte — eine Continuität, die gerade in dem Fortbestehen der älteren Rechtsverhältnisse ihre Wirkung zu äussern hatte. Wenn vorhin davon die Rede war, dass die Domcapitel integrirende Theile der Bisthümer oder der „Domkirchen“, wie sich der Reichsdeputations-Hauptschluss ausdrückt, seien, so beruht diese Annahme darauf, dass das Domcapitel überall für unumgänglich nothwendig angesehen werden muss, wo es, wie durch das Calixtinische Concordat für Deutschland und bekannter Dinge in neuerer Zeit durch die Bullen Provida solersque und Ad Dominis gregis custodiam noch insbesondere für die oberrheinische Kirchenprovinz vorgeschrieben wurde, den Bischof zu wählen hat. Anders geartet ist das Verhältniss der Domcapitel in Frankreich, wo die Errichtung von Domcapiteln ausdrücklich für facultativ erklärt ist, indem das Concordat vom 10. September 1801 offenbar mit Hinblick auf das im Art. 5. dem Staatsoberhaupte gewährte Recht die Bischöfe zu nominiren, im Art. 11. sagt: „Les évêques *pourront* avoir un *chapitre* dans leur cathédrale, et un séminaire pour leur diocèse, *sans* que le gouvernement s'oblige à *les* doter [1].“

Von der Idee der Vermögensfähigkeit der Domcapitel geben auch die Concordate, welche in neuerer Zeit zwischen der päpstlichen Curie und deutschen Staaten geschlossen wurden, und die Bullen

1) Die bekannten, zum Concordate von der französischen Regierung einseitig erlassenen, s. g. organischen Artikel beschränken wieder die Befugniss zur Errichtung von Capiteln. Art. 11. „Les archevêques et les évêques pourront — *avec l'autorisation du gouvernement* — établir dans leur diocèses des chapitres cathédraux et des séminaires.“ Art. 35. „Les archevêques et les évêques qui voudront user de la faculté qui leur est donnée d'établir des chapitres *ne pourront le faire sans avoir rapporté l'autorisation du gouvernement*, tant pour l'établissement lui-même que pour le nombre et le choix des ecclésiastiques déstinés à les former.“

aus, welche Seitens der ersteren im dritten Jahrzehnte dieses Jahrhunderts behufs der Herstellung einer geordneten Diöcesaneinrichtung erlassen wurden. Dass die erwähnten Bullen nicht das Ergebniss einer einseitigen Thätigkeit der päpstlichen Curie, sondern das stattgehabter Vereinbarungen zwischen letzterer und den betreffenden Staaten sind, hat *Schulte* in seiner Lehre von den Quellen des katholischen Kirchenrechts [I.] §. 93. S. 111. dargethan. Wir beziehen uns auf seine Ausführung[1]).

Ist nun aber, wie eben angedeutet wurde und sogleich des Näheren ausgeführt werden soll, nicht nur in den Concordaten, sondern auch in den vereinbarten Bullen der Gedanken der Vermögensfähigkeit der Domcapitel festgehalten, so ergibt sich daraus ein Anerkenntniss der Regierungen der betreffenden Staaten über das Fortbestehen der Rechtsvorschrift, vermöge deren den Domcapiteln jene Vermögensfähigkeit zukommen soll.

Das Bayerische Concordat vom 5. Juni 1817[2]) sagt im Art. IV. „Reditus mensarum archiepiscopalium et episcopalium *in bonis fundisque stabilibus* (vgl. den Wortlaut des Art. 35. des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803) liberae archiepiscoporum et episcoporum administrationi tradendis constituentur. *Simili bonorum genere et administrationis jure gaudebunt capitula metropolitanarum et cathedralium ecclesiarum* et vicarii seu praebendati praedictarum ecclesiarum servitio addicti"; die die Preussischen Verhältnisse regelnde Bulle De salute animarum vom 16. Juli 1821[3]) „Super publicis regni silvis nominatim designandis tot census auctoritate regia imponentur, quot erunt dioeceses dotandae, et in respectiva quantitate, et ex iis annui fructus ab omnibus, cujuscunque generis, oneribus prorsus libere percipi possint, qui satis sint, vel ad integram ipsarum dioecesium dotationem, si nullam actu habeant, vel ad supplementum ejusdem dotationis, si partem aliquam *suorum bonorum* adhuc possideant, ita ut singulae dioeceses eos annuos reditus imposterum habeant, qui reditibus *pro archiepiscopali vel episcopali mensa, pro capitulo, pro seminario dioecesano*, proque suffraganeo statutis in quantitate *singulis* inferius designanda perfecte respondeant, atque hujusmodi cen-

1) Nur soviel wollen wir bemerken, dass die Preuss. Cabinetsordre vom 23. August 1821, und das Hannover'sche Edict vom 20. Mai 1824 (beide abgedruckt bei *Schulte*, System. [II.] S. 44. 53. *Walter*, Font. jur. eccl. p. 264. 276.) selbst erklären, dass die betreffenden Bullen De salute animarum und Impensa Romanorum Pontificum auf Vereinbarungen hin erlassen worden und den Ergebnissen dieser Vereinbarungen conform seien.

2) Abgedr. bei *Schulte*, Syst. S. 13 ff. *Walter*, Fontes jur. eccl. p. 205.

3) Abgedr. bei *Schulte* a. a. O. S. 31 ff. *Walter* l. c. p. 255 sq.

suum *proprietas* per instrumenta in legitima validaque regni forma stipulanda et a praelaudato rege subscribenda unicuique ecclesiae conferetur." Es erklärt dann die erwähnte Bulle im weiteren Verlaufe, dass, wenn etwa die Zuweisung der fraglichen census an die Kirche um der Staatsschulden willen bis zum Jahre 1833 nicht thunlich sein sollte, soweit nöthig, Grundstücke zu kaufen seien, die in das volle Eigenthum der betreffenden Kirchen überzugehen hätten. („ut tot *agri* regiis impensis emantur *pleno dominii* jure singulis ecclesiis tradendi, quot necessarii sint, ut eorum reditus annuas illas summas exaequent, quae a censibus percipiendae essent, nisi impedimentum illud intercessisset.")

Die unter dem 16. August 1821 für die oberrheinische Kirchenprovinz erlassene Bulle Provida solersque[1]) sagt: „— venerabili fratri Joanni Baptistae de Keller Episcopo Evariensi, quem nominamus, eligimus ac deputamus praesentium literarum nostrarum Exequuterem, committimus et mandamus, ut ad supradictarum Ecclesiarum, *Capitulorum* et Seminariorum *in bonis fundisque stabilibus, aliisque redditibus cum jure hypothecae specialis, et in fundos postmodum ac bona stabilia convertendis, ab iis in proprietate possidendis et administrandis respectivam dotationem procedat.*" Die für Hannover bestimmte Bulle Impensa Romanorum pontificum vom 24. März 1824[2]) drückt sich so aus: „Ad hujusmodi autem reditus constituendos (die Einkünfte, die der mensa episcopalis und den Mitgliedern des Capitels zukommen sollen, sind unmittelbar vorher ihrer Quantität nach bestimmt) praefatus Georgius Rex spopondit intra quadriennium a data praesentium numerandum tot fundos ac bona stabilia, decimas et census reales iisdem episcopo *et capitulo* ea, quae *singulis* par est quantitate, se traditurum, quot praedictis annuis adsignatis redditibus ab omni cujuscumque generis onere prorsus liberis et immunibus respondeant. — Interea vero, donec isthaec redditunm adsignatio in fundis ac bonis stabilibus, decimis censibusque realibus locum habeat, memoratae summae episcopo *et capitulo* a thesauro regio quotannis in pecunia numerata integre ac libere erunt persolvendae." Ganz ähnliche Bestimmungen, welche namentlich stets des Capitels im Besonderen gedenken, sind sodann für das bei Erlassung der Bulle lediglich in Aussicht genommene (inzwischen bekanntlich errichtete) Bisthum Osnabrück getroffen.

Das — bekannter Dinge auf Betreiben der Kammern staatlicher Seits wieder ausser Kraft gesetzte — Badische Concordat vom 28.

---

1) Abgedr. bei *Schulte* l. c. S. 54 ff. *Walter* l. c. p. 327.

2) Abgedr. bei *Schulte* l. c. S. 48 ff. *Walter* l. c. p. 267.

Juni 1859 enthält im Art. XIV. folgende Bestimmung: „Bona vero, quae ad Mensam Archiepiscopalem *et ad illud Canonicorum collegium*, Metropolitanum Templum et ad Seminarium pertinent, ea ab ipso Archiepiscopo *vel ab eodem Canonicorum collegio* juxta Canonicas sanctiones omnino libere erunt administranda, veluti etiam omnes alii fundi, qui vel ex eorumdem bonorum administratione vel ex Archiepiscopalis Sedis vel cujusque Metropolitani Templi beneficii vacatione supererunt, vel ex novis privatorum hominum fundationibus collecti fuerunt vel in posterum colligi poterunt. Fundi vero et bona stabilia, quae a Gubernio pro dote ejusdem Archiepiscopalis ecclesiae jam attributa sunt, vel in posterum attribuentur, sine Gubernii consensu nec alienari, nec ulli oneri subjici poterunt. Nihil vero obstat, quominus ipsum Gubernium identidem noscere possit, utrum bona ipsa sarta tectaque sint.“ Die in Baden an die Stelle des Concordates getretenen staatlichen Satzungen, welche sich überhaupt in den practischen Theilen zumeist völlig an ersteres anschlossen, auch, soweit es sich um Kirchenvermögen und Pfründebesetzung handelte, mit der Erzbischöflichen Curie in Freiburg vereinbart wurden, haben an den oben wörtlich mitgetheilten Bestimmungen des Concordates im Wesentlichen nichts geändert [1].

Aus den angeführten Stellen der in der neueren Zeit zwischen Kirche und Staat getroffenen Vereinbarungen ist zu entnehmen, dass bei letzteren stets der canonisch-rechtliche Gedanken der festen und bleibenden Dotation sowohl der bischöflichen Kirchen überhaupt, als der der festen, bleibenden und gesonderten Ausstattung der einzelnen, Bestandtheile dieser Kirchen ausmachenden, Einrichtungen — mensa

1) Das Gesetz über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betr. vom 9. October 1860 sagt im §. 10.: „Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen, sei es des ganzen Landes oder gewisser Districte oder einzelner Orte, gewidmet ist, wird unbeschadet anderer Anordnungen durch die Stifter unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet.“ Die das katholische Kirchenvermögen betreffende Vollzugsverordnung hiezu vom 20. November 1861 verfügt, nachdem sie in ihrem Eingange der mit dem Herrn Erzbischofe zu Freiburg stattgehabten Verständigung gedacht, in §. 1.: „Das Vermögen des Erzbischöflichen Tisches, des Domcapitels, der Metropolitankirche, des Seminars, sowie der unter der unmittelbaren Leitung des Erzbischofs oder Domcapitels bestehenden Fonds wird von dem Erzbischofe, beziehungsweise von dem Domcapitel frei verwaltet werden; ebenso dasjenige Vermögen, welches fortan durch Ersparnisse oder neue Stiftungen dem Erzbischofe oder dem Domcapitel anfallen wird. Die Grundstücke und ständigen Fonds, welche von der Grossherzoglichen Regierung zur Ausstattung der Metropolitankirche bereits hingegeben wurden, oder in Zukunft werden hingegeben werden, können ohne Zustimmung der Grossherzoglichen Regierung weder veräussert noch irgendwie belastet werden. Es steht letzterer frei, von Zeit zu Zeit davon Kenntniss zu nehmen, ob die fraglichen Vermögenstheile in ihrem Bestande erhalten seien.“ In der Praxis wird die Vermögensfähigkeit des Domcapitels zu Freiburg von den Badischen Staatsbehörden in keiner Weise beanstandet.

episcopalis, capitulum, hie und da seminarium — waltete. Die, wie oben angedeutet wurde, vor vielen Jahrhunderten ins Leben getretene Trennung der bischöflichen Tafelgüter und Capitelsgüter ist festgehalten worden. Hat aber diese Trennung statt, so ist damit selbstverständlich die Vermögensfähigkeit der Domcapitel ausgesprochen. Man kann dieser Anschauungsweise auch nicht entfernt entgegenhalten, dass in den erwähnten Vereinbarungen sowohl dem Bischofe, als den einzelnen Mitgliedern der Capitel der Summe nach bestimmte Jahresgehalte zugesichert seien; denn es ist die Feststellung bestimmter jährlicher Einkünfte der betreffenden kirchlichen Personen, wie sich aus dem Nebeneinanderstehen der eine solche Feststellung bewirkenden Satzungen und der oben ausführlich mitgetheilten, eine reale Dotation bezweckenden, Bestimmungen auf das Klarste ergibt, offenbar lediglich desshalb geschehen, um durch das Maass der Jahreseinkünfte das Maass der zu liefernden realen Dotation (festen und bleibenden Ausstattung) zu bestimmen und um vorläufig d. h. bis zur Lieferung dieser realen Dotation die bis dahin unmittelbar aus den betreffenden Staatscassen zu verabreichenden Jahressummen zu regeln. Wurde bisher in dem einen oder andern Staate die reale Dotation nicht oder nicht vollständig gegeben, und blieb es aus diesem Grunde bei Jahreszahlungen aus den betreffenden Staatscassen, so kann dies natürlich dem Rechtsstande der in Frage kommenden kirchlichen Institute keinen Abtrag thun, und ihnen nicht die rechtliche Möglichkeit benehmen, wenn auch jene Jahreszahlungen stets verbraucht werden, anderswoher Vermögen zu erwerben und solches zu besitzen[1]). Wie sehr die reale Dotation der Capitel und damit deren Vermögensbesitz im Sinne der vereinbarten Bullen lag, ergibt sich daraus, dass die Bullen De salute animarum und Provida solersque bei Aufzählung der Gegenstände, worüber Statute zu machen den Capiteln gestattet sein soll, der täglichen Distributionen gedenken, die sich doch ohne ein dem Capitel eigenthümliches, in Gemeinschaft verbliebenes d. i. nicht in Präbenden getheiltes Vermögen gar nicht denken lassen[2]).

1) Die Kirche war stets bemüht, die ihr zugesagte reale Dotation der Bisthümer zu erhalten. Es musste ihr natürlich viel daran liegen, hinsichtlich der Einkünfte möglichst selbstständig gestellt zu sein. Württemb. Concordat vom 8. April 1857. Art. III. „Regium Gubernium non deerit obligationi, quam semper agnovit, dotandi in fundis stabilibus Episcopatum, ubi primum permiserit temporum ratio.“ [Vgl. oben S. 64 f.] Bad. Conc. vom 28. Juni 1859. Art. III. „Magni Ducis Gubernium cum primum temporum ratio permiserit, curabit, ut Archiepiscopatus suam dotem habeat in bonis stabilibus.“

2) *Müller* a. a. O. S. 211. *Richter* a. a. O. §§. 150. 295. *Schulte* a. a. O. §. 99. *Huller* a. a. O. S. 47. 127—130. 137. *Bouix* tract. de capitulis. p. 170 sqq.

Wir haben oben darauf hingewiesen, dass die betreffenden Bullen vor ihrer Erlassung vereinbart gewesen. Wir haben jetzt noch darauf aufmerksam zu machen, dass sie nach ihrer Erlassung — und zwar unter allen Umständen in den Beziehungen, um die es sich bei vorliegender Erörterung handelt — von den betreffenden Staatsregierungen angenommen wurden. Seitens der Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz erfolgte die Publication der Annahme durch unter einander übereinstimmende Edicte (Würtemberg 24. October 1827, Baden 16. October 1827), von denen wir das für Nassau unter dem 9. October 1827 erlassene seinem vollen Inhalte nach [1]) hier folgen lassen: „Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Herzog zu Nassau u. s. w. haben die päpstliche Bulle vom 16. August 1821, welche mit den Worten „Provida solersque" und diejenige vom 11. April d. J., welche mit den Worten „Ad dominici gregis custodiam" beginnt, insoweit solche die Bildung der oberrheinischen Kirchenprovinz, die Begrenzung, Ausstattung und Einrichtung der dazu gehörigen fünf Bisthümer mit ihren Domcapiteln, sowie die Besetzung der erzbischöflichen und bischöflichen Stühle und der Domstiftischen Präbenden zum Gegenstande haben, angenommen, und diesen Bullen Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilt, ohne dass jedoch aus denselben auf irgend eine Weise etwas abgeleitet oder begründet werden kann, was Unseren Hoheitsrechten schaden oder ihnen Eintrag thun könnte, oder den Gesetzen und Verordnungen Unseres Herzogthums, den erzbischöflichen und bischöflichen Rechten oder den Rechten der evangelischen Confession und Kirche entgegen wäre. Gegeben Biebrich den 9. October 1827."

Dadurch, dass die Bullen bezüglich der Ausstattung der fraglichen Bisthümer und Domcapitel angenommen wurden, wurde, wenn man die Sache nach den Regeln des Vertragsrechts beurtheilt, Seitens der betreffenden Staaten auf Alles, was die Bullen in jener Beziehung enthalten, eingegangen, und es wurde somit auch, soferne die Bullen, wie sie es thun, sagen, dass die Domcapitel vermögensfähig seien, diesem Satze die staatliche Anerkennung ertheilt. Mit der hiernach von den Regierungen angenommenen Anschauungsweise der Bullen stimmt auch die Nassau'sche Bisthumsdotationsurkunde vom 8. December 1827 [2]) überein, indem sie besagt „zur bleibenden Begründung dieses Bisthums (Limburg) und seiner Anstalten haben wir angewiesen als Ausstattung I. an Wohnungen u. s. w.,

1) S. auch *Schulte*, Quellen (I.) S. 510. Note 9.

2) *Schulte*, Erwerbs- und Besitzfähigkeit. S. 108.

II. an Gütern, A. in Erbbestand: Diersteiner Hof u. s. w., B. in Zeitbestand: das Scheurer's Gut u. s. w., III. an Zehnten und Grundzinsen: Der Heuzehnten u. s. w., IV. an baarem Gelde u. s. w., V. die Einkünfte der Pfarrei Limburg, VI. die Einkünfte der Pfarrei Dietkirchen, VII. die Einkünfte der Pfarrei zu Eltville, VIII. die Einkünfte der Dom- und Stadtcaplanei zu Limburg, IX. die Einkünfte des anderen Domcaplans, X. der von der freien Stadt Frankfurt jährlich vertragsmässig [1] zu leistende Beitrag — 21606 fl. 45 kr. Aus dieser Austattungssumme 21606 fl. 45 kr. sind folgende jährliche Ausgaben zu bestreiten, welche wir darauf anweisen, 1) für den bischöflichen Tisch u. s. w. (wie in der Bulle). — Für die auf Unsere Herzoglichen Recepturen jährlich angewiesenen Einkünfte haften die Domanialgüter in diesen Recepturbezirken als Unterpfand. Wir behalten aber Uns und Unseren Nachfolgern vor, diese Einkünfte in ihrem Werthe in Grundeigenthum als Einkünfte aus demselben umzuwandeln." Fände nun jemals diese Umwandlung in Grundeigenthum statt, so könnte doch der in den Bullen festgehaltenen und von den Staatsregierungen angenommenen canonisch-rechtlichen Anschauungsweise über die selbstständige Dotation der Domcapitel zufolge kein Zweifel bestehen, dass der auf das Domcapitel zu Limburg treffende Antheil an der Bisthums-Dotation in einem Theile des anzuweisenden Grundeigenthumes unmittelbar auf das Domcapitel zu übertragen wäre. Hat man aber die Möglichkeit der Uebertragung von Grundeigenthum auf das Domcapitel zugegeben, so hat man selbstverständlich auch dessen Vermögensfähigkeit zugegeben [2].

Daraus, dass das Vermögen des Bisthums kraft staatlicher Anordnung in Nassau von der Staatsregierung verwaltet wird, kann offenbar durchaus gar nichts gegen die Vermögensfähigkeit des Domcapitels abgeleitet werden, denn erstlich ist diese Art der Verwaltung, die mit der Seitens gedachter Staatsregierung in der fraglichen Beziehung angenommenen Bulle Provida solersque (siehe die oben abgedruckte Stelle, insbesondere in den Worten bonis ab iis [i. e. Ecclesiis, Capitulis et Seminariis] in proprietate possidendis et *administrandis*) im vollen Widerspruche steht, unrechtmässig [3], und

1) Vertrag vom 24. October 1820 abgedr. bei *Schulte* a. eben angef. O. S. 96.

2) Der oben im Texte mitgetheilten Stelle der Dotationsurkunde nach, die gewisse Domanialgüter zum Unterpfande einsetzt, erscheint das Domcapitel, welches einen Theil der Einkünfte, wofür jene Güter zum Unterpfande bestellt sind, zu beziehen hat, als Pfandgläubiger.

3) In Baden hat der Staat diese Verwaltungsart aufgegeben. Sie oben S. 142. Note 1.

ferner, was allein schon zur Beseitigung jeder gegentheiligen Anschauungsweise genügen muss, beeinträchtigt doch ganz sicher der Umstand, dass das Vermögen einer Person durch eine andere verwaltet wird, die Vermögensfähigkeit der erstern nicht. Es ist dies Alles von *Schulte* in dessen mehrerwähnter Schrift „die Erwerbs- und Besitzfähigkeit" u. s. w. §. 10. S. 68 ff., so klar des Weiteren ausgeführt worden, dass wir uns hierauf beziehen können. Die Frage der Vermögensfähigkeit des Bisthums fällt mit der des Domcapitels in der einschlägigen Beziehung zusammen. Wollte man Seitens der Gegner unserer Ansicht die Sache so auffassen, dass eben nur ein staatlicher Fond zur Unterhaltung des Domcapitels, welches selbst lediglich den Charakter einer Behörde habe, geschaffen worden sei, so würde man in den schreiendesten Widerspruch mit dem positiven Rechte, wie solches oben dargelegt wurde, gerathen, indem nach solchem die Domcapitel keineswegs blosse Behörden [1], sondern vermögensfähige Corporationen sind, und indem die Seitens der Staaten angenommene Bulle Provida solersque sich ganz offenbar nicht damit begnügte, für die Mitglieder der Domcapitel auf alle Zeiten blosse Besoldungen aus Staatsmitteln zu stipuliren [2]. Es liegt in einer Zeit, in welchen das früheren Zeiten entstammende corporative Element in den Hintergrund gedrängt wird, allerdings nahe, dass man die Rechte noch bestehender Corporationen misskennt, jedenfalls liegt es aber Denjenigen, die das positive Recht zu wahren haben, ob, sie zur Geltung zu bringen.

Im Hinblicke auf Erwägungen, wie sie sich in dem Bisherigen finden, haben sich die neuern Kirchenrechtslehrer der Ansicht angeschlossen, dass die durch die obenerwähnten Bullen errichteten Domcapitel in die durch das canonische Recht den Domcapiteln überhaupt angewiesene rechtliche Stellung lediglich eingetreten seien [3].

Ueber die Frage, ob ein etwa ohne Einwilligung des Staates bestehendes Domcapitel Vermögensfähigkeit beanspruchen könne, haben wir nicht gesprochen. Sie ist für unsern dermaligen Zweck ganz

---

1) Dass die Idee, das Domcapitel sei lediglich ein geistliches Regierungscollegium mit dem Bischofe als Präsidenten an der Spitze, vielfach Platz gegriffen hatte, leuchtet aus mannigfachen, in verschiedenen Staaten ergangenen Regierungsverfügungen hervor. Die Unrichtigkeit solcher Anschauungen ist jetzt doch wohl — man sollte es wenigstens hoffen — allgemein anerkannt.

2) Vgl. die oben S. 143 Note 1. mitgetheilten Stellen aus dem Württemb. und Bad. Concordate.

3) *Richter* a. a. O. §. 122. a. E. *Schulte* Syst. (II.) §. 40. a. E. S. 259. *Huller* a. a. O. S. 81. 82. 213—215.

unpractisch, weil bekanntermaassen in Deutschland kein Domcapitel ohne Staatsgenehmigung besteht.

Wie wir im Eingange mittheilten, hat das herzoglich Nassau'sche Hof- und Appellationsgericht zu Dillenburg bei seiner Entschliessung vom 19. September 1862 darauf Gewicht gelegt, „dass bei Errichtung des Bisthumes Limburg dem Domcapitel desselben eine besondere juristische Persönlichkeit nicht ausdrücklich beigelegt worden sei." Wir haben in dem Vorstehenden, und zwar, wie wir glauben, mit guten Gründen ausgeführt, dass es einer besonderen Verleihung der juristischen Persönlichkeit an das Domcapitel zu Limburg um desswillen nicht bedurfte, weil diese Persönlichkeit dem im Herzogthume Nassau geltenden gemeinen Deutschen Rechte nach gedachtem Domcapitel, sobald es gebildet war, ohne Weiteres zukam. Wollen wir uns aber auf den, von dem herzoglichen Hof- und Appellationsgericht eingenommenen Standpunkt stellen, so fällt doch sofort in die Augen, dass in den Willensacten der herzoglich Nassau'schen Staatsregierung, welche oben dafür, dass dieselbe die Vermögensfähigkeit des Domcapitels anerkannt habe, geltend gemacht wurden, offenbar eventuell eine Verleihung der juristischen Persönlichkeit an gedachtes Domcapitel gefunden werden muss. Jene Acte setzen entweder — dies ist unsere Anschauung von ihnen — die gedachte juristische Persönlichkeit als bereits vorhanden voraus, oder sie verleihen sie thatsächlich und stillschweigend [1]). Die herzog-

1) *Savigny* sagt a. a. O. II. S. 275.: „Bei den übrigen juristischen Personen (ausser Gemeinde und Fiscus) aber ist es Regel, dass sie nicht durch die blosse Willkür mehrerer zusammentretender Mitglieder oder eines einzelnen Stifters den Charakter juristischer Personen erhalten können, sondern dass dazu die Genehmigung der höchsten Gewalt im Staate nöthig ist, welche nicht nur ausdrücklich, sondern auch stillschweigend, durch wissentliche Duldung und thatsächliche Anerkennung, ertheilt werden kann." — Der bekannte Streit über die Rechtsfähigkeit zu errichtender Stiftungen (s. darüber *Savigny* a. a. O. II. S. 276 ff. und insbes. *Mühlenbruch* in der Fortsetzung des *Glück*'schen Pandectencommentars 39. Bd. S. 436 ff. 40. Bd. S. 2 ff.) ist für unsere Frage ganz bedeutungslos, weil das Domcapitel eine vom Gesetze selbst für vermögensfähig erkannte Corporation ist und weil unter allen Umständen die Staatsgenehmigung zu seinem Bestehen als Corporation für ertheilt zu erachten ist. — Einer Zustimmung der Landstände, mithin eines Aktes der Gesetzgebung, bedurfte diese Staatsgenehmigung, will man letztere überhaupt noch als nöthig ansehen, nicht. Wenn das Nassau'sche Verfassungsedict vom Jahre 1814 §. 2. Zustimmung der Stände zu allen die persönliche Freiheit und das Eigenthum betreffenden Gesetzen verlangt, so kann diese Bestimmung, welche davon ausgeht, dass das Eigenthum der Privaten bei dem betreffenden Akte der Gesetzgebung in Frage komme, auf die Verleihung einer juristischen Persönlichkeit nicht bezogen werden. In Baden, dessen Verfassung §. 65. eine dem §. 2. der Nassau'schen ganz conforme Bestimmung enthält, hat die Praxis niemals Mitwirkung der Stände zur Verleihung der juristischen Persönlichkeit verlangt. Das Badische Regierungs-Blatt vom 4. December 1862 enthält die vom Grossherzoge

lich Nassau'sche Staatsregierung konnte doch wahrlich nicht dem Domcapitel Limburg auf der einen Seite Vermögen zusagen (dass sie dies gethan, wurde oben dargelegt), auf der anderen Seite aber durch Beanstandung der juristischen Persönlichkeit dem Domcapitel den Vermögensbesitz unmöglich machen[1]). Dem weiteren Entscheidungsgrunde des herzoglichen Hof- und Appellationsgerichts Dillenburg, welcher dahin geht, „die Ertheilung der juristischen Persönlichkeit an das Domcapitel zu Limburg sei weder aus den diesem ertheilten Befugnissen, noch aus dem im §. 21. der Verordnung vom 30. Januar 1830 bezeichneten Wirkungskreise desselben zu folgern," ist einfach entgegen zu halten, dass eben die von uns vertheidigte rechtliche Stellung der Domcapitel aus anderweitig vorhandenen Erkenntnissquellen, die wir oben umfassend dargelegt haben, klar erhellt, und dass daher davon, ob dieselbe aus den vom herzoglichen Hof- und Appellationsgerichte angegebenen Quellen abgeleitet werden kann oder nicht, gar nichts abhängt. Uebrigens geht, wie uns scheint, gedachte Behörde schon darin zu weit, dass sie sagt, man könne die juristische Persönlichkeit nicht „aus den dem Domcapitel ertheilten Befugnissen" ableiten. Die Befugnisse des Domcapitels können offenbar nicht in einem willkürlich beschränkten Sinne aufgefasst, müssen vielmehr den oben hervorgehobenen, für die rechtliche Stellung der Domcapitel maassgebenden Quellen entnommen werden. Dass der §. 21. der Verordnung vom 30. Januar 1830[2]) diese rechtliche Stellung nicht beengt, bedarf wohl einer weiteren Ausführung nicht; denn wenn er auch sagt, „das Domcapitel bilde unter dem Bischofe die oberste Verwaltungsbehörde der Diöcese," so ist damit noch keineswegs die Corporationseigenschaft des Domcapitels negirt. Dasselbe kann recht wohl den Bischof in der Verwaltung der Diöcese unterstützen, dabei aber doch eine Corporation, eine juristische Person sein.

Ziehen wir ein Gesammtresultat aus unseren Erörterungen, so

---

allein ausgegangene Verleihung juristischer Persönlichkeit an die Badische Zweigstiftung der Deutschen Schillerstiftung. In Nassau scheint die Praxis in früheren Jahren eher einer Beschränkung, als einer Erweiterung der ständischen Befugnisse günstig gewesen zu sein. Vgl. *Bluntschli* und *Brater* Staatswörterbuch 61. u. 62. Heft S. 133.

1) Merkwürdig ist, dass das Domcapitel zu Limburg schon im Jahre 1847 vom dortigen Amte als instituirter Erbe in die Erbschaft immittirt, also damals gerichtlich als Corporation anerkannt worden ist, und zwar mit Wissen und Billigung der Landesregierung, des Ministeriums und des Regenten. Das allein hätte schon das Hofgericht zu Dillenburg von seiner monströsen Entscheidung abhalten sollen. (Anm. d. Red.)

2) Diese Verordnung ist bekanntlich in Baden und Württemberg aufgehoben. In den beiden Hessen scheint sie durch die Praxis gemildert worden zu sein. Im Grossherzogthum Hessen steht ihre Aufhebung in Aussicht.

fällt dasselbe dahin aus, dass die von der herzoglich Nassau'schen Landesoberschultheiserei Limburg und dem herzoglich Nassau'schen Hof- und Appellationsgerichte zu Dillenburg über die rechtliche Stellung des Domcapitels zu Limburg ausgesprochene Ansicht unrichtig sei, diesem Domcapitel vielmehr, gleich den übrigen Domcapiteln, Vermögensfähigkeit zukomme.

Diese unsere Anschauungsweise über das rechtliche Wesen der Domcapitel ist, soviel uns bekannt, in Deutschland auch von der Praxis stets anerkannt worden. Für Frankreich ist sie durch das kaiserliche Decret vom 6. November 1813 sur la conservation et administration des biens que possède le clergé dans plusieurs parties de l'empire bestätigt, welches — von der juristischen Persönlichkeit der Capitel ausgehend — im titre III. (Art. 49—61.) mehrere Bestimmungen über die Verwaltung des Capitelsvermögens gibt [1].

Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen.

Preussen.

1. Ministerial-Bescheid vom 18. December 1861,

die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes für Stiefkinder des Ehemannes betreffend.

(Aus dem Preussischen Staatsanzeiger 1862. Nr. 63.)

— — Dass dem Stiefvater eine eigene Verpflichtung, die Kosten der Erziehung seines Stiefsohnes zu tragen, nach den Gesetzen nicht obliegt, ist unzweifelhaft und wird von der Königlichen Regierung auch jetzt zugegeben. Dagegen steht die Verpflichtung der Mutter unbedenklich fest, und kann auch der Ehemann aus seinem maritalischen Niessbrauch kein Recht herleiten, der Vollstreckung der Execution in das Vermögen der Frau zu widersprechen. Unzulässig aber ist es, das Vermögen des Mannes um deshalb in Anspruch nehmen zu wollen, weil ihm die Arbeitskraft der Frau zu Gute kommt, wogegen es unbedenklich zulässig sein würde, in den etwaigen Arbeitsverdienst der Frau die Execution zu vollstrecken.

Der Königlichen Regierung bleibt hiernach die weitere Verfügung überlassen.

Berlin, den 18. December 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten: *von Bethmann-Hollweg.*

---

1) Abgedruckt bei *Dalloz* Repertoire de legislation t. XIV. p. 709. *Dalloz* sagt ebenda unter Culte Nro. 507.: „*Les chapitres cathédraux et metropolitains étant reconnus par la loi forment des établissements capables d'acquérir et de posséder toute espèce de biens, meubles ou immeubles.* Outre les traitemens accordés à leur membres, dont nous avons déjà parlé, leur dotation se compose 1) des biens et rentes non aliénés des anciens chapitres, et qui ont été affectés aux chapitres des diocèses où les biens sont situés ou les rentes payables; 2) Des biens par eux acquis à titre gratuit ou onereux."

2. Ministerial-Bescheid vom 20. December 1861,

die gastweise Zuweisung von Kindern in die von Actien- und ähnlichen Gesellschaften errichteten Werkschulen betreffend.

(Aus dem Preussischen Staatsanzeiger 1862. Nr. 63.)

Ew. etc. erwiedere ich auf die Vorstellung vom 30. Mai d. J., betreffend die Errichtung einer Gewerkschule in N., nach Anhörung der Königlichen Regierung zu N. Folgendes.

Nach Art. 6. des unter dem 3. September 1856 Allerhöchst bestätigten Statuten-Nachtrags liegt der von Ihnen vertretenen Gesellschaft die Verpflichtung ob, für die Schulbedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen und nöthigenfalls selbst zur Gründung und Unterhaltung neuer Schul-Systeme diejenigen Beträge — nicht Beiträge, wie Ew. etc. citiren — zu leisten, welche von der Staats-Regierung für nothwendig erachtet werden. Dass diese Verpflichtung, deren Umfang sich lediglich nach dem jedesmaligen Bedürfniss bestimmt, nicht bereits durch den Bau zweier Freikuxe für Kirche und Schule und durch die von der Gesellschaft an die Knappschafts-Kasse zu leistenden Beiträge absorbirt wird, ist unzweifelhaft und vermag ich die in dieser Hinsicht von Ihnen erhobenen Bedenken nicht als zutreffend zu erachten. Dagegen erkenne ich gern an, dass die Gesellschaft durch die Einrichtung und Unterhaltung der projectirten Werkschule mehr leistet, als von ihr auf Grund der erwähnten Statutenbestimmung würde gefordert werden können. Es ist daher unbedenklich und auch von der Königlichen Regierung nicht in Zweifel gezogen worden, dass die Gesellschaft Eigenthümerin der auf ihre alleinigen Kosten zu errichtenden und zu unterhaltenden Schulgebäude verbleibt. Hieraus folgt jedoch nicht das unbedingte Recht der Gesellschaft, die gastweise Zuweisung von Kindern solcher Eltern, welche nicht zu den Arbeitern der Gesellschaft gehören, unter allen Umständen ablehnen zu können. Denn die Königliche Regierung ist kraft ihres Aufsichtsrechts befugt, der Einrichtung der projectirten Schule solche Bedingungen beizufügen, welche im öffentlichen Interesse geboten sind und die Schul-Unterhaltungslast der Gesellschaft nicht vergrössern. In letzterer Beziehung bemerke ich, dass der dieserhalb von der Königlichen Regierung gestellte Vorbehalt der gastweisen Zuweisung fremder Kinder gegen Zahlung eines festzusetzenden Schulgeldes dahin zu beschränken ist, dass von dieser Befugniss nur insoweit Gebrauch zu machen, als dies die vorhandenen Lehrkräfte und Schulräumlichkeiten gestatten. Es werden daher der Gesellschaft durch diese Massregel keine besonderen Kosten erwachsen, wogegen

sie den Vortheil des Bezuges des Fremden-Schulgeldes geniessen wird. Nothwendig ist aber diese Einrichtung, weil auf andere Weise für das Schulbedürfniss der Kinder der Professionisten, Gastwirthe und Kolonisten zu N. und Umgegend, auf welche es vornehmlich ankommt, nicht gesorgt werden kann, und die Eltern dieser Kinder ohnehin mit den Werken der Gesellschaft bereits insofern in Verbindung stehen, als deren Zuzug nach N. wesentlich durch das Bedürfniss des Hüttenpersonals hervorgerufen ist.

Mit der erwähnten Einschränkung muss ich daher die von der Königlichen Regierung gestellte Bedingung aufrecht erhalten, indem ich überzeugt bin, dass durch dieses Arrangement allen billigen Anforderungen der von Ew. etc. vertretenen Gesellschaft Genüge geschehen ist.

Berlin, den 20. December 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung: *Lehnert.*

3. Ministerial-Erlass vom 31. December 1861,

die Zusammensetzung des Schulvorstandes bei Simultan- und Confessions-Schulen betreffend.

(Aus dem Preussischen Staatsanzeiger 1862. Nr. 63.)

Mit der von Ew. etc. in dem gefälligen Bericht vom 31. October d. J., so wie in dem Erlass vom 20. Mai d. J. gebilligten Anordnung der Königlichen Regierung zu N., wegen Eintritts katholischer Mitglieder in den Vorstand der Schule zu N., kann ich mich nicht einverstanden erklären.

Wie der genannten Regierung in den die Schulen zu D. und M. betreffenden Verfügungen vom 30. November 1843, 30. April 1844 und 22. Juli 1844 bemerklich gemacht ist, darf der §. 9. der General-Gouvernements-Verordnung vom 15. Juli 1814, wonach

> der Vorstand derjenigen Schulen, welche für verschiedene Confessions-Genossen bestimmt sind, aus den Pfarrern der betheiligten Confessionen und aus einem Schulvorsteher von jeder Confessions-Gemeinde, welche mehr als 24 schulpflichtige Kinder in dem Schulbezirke hat, gebildet werden soll,

nur auf eigentliche Simultan-Schulen Anwendung finden.

Als solche sind aber nur diejenigen Schulen zu betrachten, welche in Folge einer gemeinsamen mit Genehmigung der geistlichen Obern zu Stande gekommenen, freien Entschliessung beider Confessions-Genossen ausdrücklich als Simultan-Schulen anerkannt sind, oder doch in Folge einer hergebrachten Einrichtung als Simul-

tan-Schulen bestehen. Letzteres ist jedoch noch nicht als vorhanden zu erachten, wenn eine Schule seit längerer Zeit von Kindern verschiedener Confessionen besucht worden ist, sondern es müssen bei derselben herkömmlich die confessionellen Beziehungen, namentlich hinsichtlich der Anstellung der Lehrer unberücksichtigt geblieben sein.

Solche Schulen dagegen, welche ursprünglich für Evangelische oder für Katholische bestimmt sind, und deren confessioneller Charakter insofern festgehalten wird, als bei denselben stets nur Lehrer Einer Confession angestellt werden, sind keine Simultan-, sondern confessionelle Schulen, und verlieren diesen Charakter auch dadurch nicht, dass sie von Kindern der anderen Confession besucht werden, oder dass eine gewisse Anzahl von Kindern der anderen Confession in dem Schulbezirk wohnt. Es kann daher auch bei diesen Schulen von der Anwendung des §. 9. cit. keine Rede sein.

Ebenso wenig ist hierbei massgebend, dass die Unterhaltung einer Schule auf Grund des Kaiserlichen Decrets vom 17. December 1811 und der Instruction des Ministers des Innern vom 21. Juni 1812 auf die Civilgemeinde übergegangen ist, indem hierdurch der Charakter der Schule nicht hat verändert werden können und sollen.

Die Schule zu N. ist nachweislich von Evangelischen und für Evangelische gegründet worden und stets mit einem Lehrer derselben Confession besetzt gewesen. Den ursprünglichen Charakter einer evangelischen Schule hat sie bisher nicht verloren, namentlich hat ihr weder die Normalisirung, noch die Zulassung der katholischen Kinder zum Besuch derselben den ersteren nehmen können. Dieser Charakter wird ihr zur Zeit selbst von der Regierung nicht bestritten.

Die Schule zu N. ist also keine Simultan-Schule, und damit ist — mag sie auch von mehr als 24 katholischen Kindern besucht werden — die Anwendung der Vorschrift des beregten §. 9. auf dieselbe ausgeschlossen.

Der von der Regierung angeführte und von Ew. etc. in dem Erlasse vom 20. Mai d. J. als entscheidendes Moment hervorgehobene Umstand, dass das Allerhöchste Gnadengeschenk zum Neubau des Schulhauses in N. im Jahre 1857 nicht für die evangelische, sondern für die Gemeindeschule daselbst erbeten und bewilligt sei, beruht auf einem Irrthum. Auf diesseitige Anfrage über die Confession der Schule in der Verfügung vom 21. October 1857 hat die Regierung vielmehr in dem Berichte vom 19. December 1857 bestimmt erklärt, dass die neu zu erbauende Schule eine evangelische Gemeindeschule sei, und mit Rücksicht hierauf die Gewährung einer Beihülfe zur Herstellung derselben aus dem vorzugsweise für katholische Schulzwecke

bestimmten Bergischen Schulfonds als unstatthaft bezeichnet. In Folge dessen ist ein Gnadengeschenk ausdrücklich zum Neubau des evangelischen Schulhauses in N. Allerhöchsten Orts erbeten und mittels Cabinets-Ordre vom 23. Juli 1858 bewilligt worden.

Demgemäss ersuche ich Ew. etc. ergebenst, die Regierung zu N. dahin mit Anweisung zu versehen, dass sie von der angeordneten Einweisung katholischer Mitglieder in den Vorstand der Schule zu N. Abstand nehme etc.

Berlin, den 31. December 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten: *von Bethmann-Hollweg.*

An den Königlichen Ober-Präsidenten der Rheinprovinz.

4. Erlass des Königl. Cultusministeriums vom 16. September 1862, die Aufhebung des Art. 44. zur Convention vom 26. Messidor IX.[1] betr.

Zwischen dem Herrn Cultusminister und dem Herrn Oberpräsidenten der Königl. preussischen Rheinprovinz sind seit einigen Jahren über die fortdauernde Anwendbarkeit der Vorschrift des Art. 44. zur Convention vom 26. Messidor IX. Verhandlungen gepflogen worden.

Mittels Rescripts vom 16. September 1862 (mitgetheilt an die diesseitigen Regierungen zur Kenntnissnahme und Nachachtung unter dem 22. ejd.) hat der Minister die Frage dahin entschieden, dass es keinem Zweifel unterliege, dass von weiterer Anwendung des erwähnten Artikels Absehen genommen werden müsse.

---

1) Nr. 44. der *Art. organiques* lautet wie folgt: „Les chapelles domestiques, les oratoires particuliers ne pourront être établis sans une permission expresse du gouvernement, accordée sur la demande de l'évêque. Im Jahre 1858 hatte die Königl. Regierung zu Köln den klösterlichen Vereinigungen in der Rheinprovinz dadurch Hemmnisse in den Weg zu legen gesucht, dass sie jene Bestimmung der sogenannten organischen Artikel wieder zur Geltung bringen wollte und behauptete, es bedürfe der Regierungsgenehmigung zur Oeffnung und Haltung einer Hauskapelle bei Privaten oder Congregationen. In anderen preussischen Provinzen war eine solche Erlaubniss nicht verlangt und auch nie nachgesucht worden. Die Kölnische Regierung behauptete noch in einem auf jene Angelegenheit bezüglichen Schreiben vom 25. Mai 1858 an den Cardinalerzbischof von Köln, dass derartige specielle gesetzliche Bestimmungen durch die Verfassungsurkunde nicht aufgehoben seien. Gegen diese auch mehrfach vom Berliner Obertribunal ausgesprochene Ansicht spricht namentlich die allgemeine Auslegungsregel, dass mit der Aufhebung eines Princips auch die blossen Consequenzen desselben als aufgehoben behandelt werden müssen. Und ein solches neues Princip, das der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit, hat die preussische Verfassung im Art. 15. aufgestellt. Man vgl. auch die Ausführungen von *Richter* in Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht I. 110 f. *Rosshirt* jun. im Archiv VII., 12 ff. Zu den dort verzeichneten Belegen, dass die Königl. preussischen Regierungsorgane stets den Art. 15. der Verfassungsurkunde als unmittelbar praktisches Recht behandelt haben, welches keineswegs erst einer weiteren Einführungsgesetzgebung bedürfe, kommt jetzt der von uns hier mitgetheilte Ministerialerlass vom 16. September 1862 hinzu. (Anm. d. Red.)

In der Motivirung des Rescripts heisst es unter Anderem:

Auch lässt sich die Auffassung nicht theilen, dass die organischen Artikel zur Convention vom 26. Messidor IX. als ein auf Vertrag beruhendes Specialrecht der katholischen Kirche in den linksrheinischen Landestheilen und zwar dergestalt anzusehen seien, dass letztere nur als untrennbar von dem Inhalte dieser Artikel in den preussischen Staatsverband Aufnahme gefunden habe. Abgesehen davon, dass die organischen Artikel bekanntlich keinen Theil der im Jahre 1801 zwischen Frankreich und Rom abgeschlossenen Convention gebildet haben (vgl. darüber Archiv IV. S. 319 ff.), vielmehr von der damaligen Staatsregierung einseitig und zum Theil unter Widerspruch des Römischen Hofes erlassen worden sind, so hat auch die Krone Preussens bei der Besitznahme der linksrheinischen Landestheile nie darauf verzichtet, die aus der Zeit der französischen Regierung überkommenen kirchlichen Einrichtungen nach eigenem Befinden aufzufassen und zu ordnen. Dass dabei, namentlich soviel die Beziehungen der katholischen Kirche zum Staate angeht, im Wesentlichen nur diejenigen Grundsätze haben massgebend sein können, welche dessfalls in den älteren Provinzen leitend waren, ergibt sich von selbst, und ist ausserdem wiederholt, am entschiedensten in der die Verhältnisse der katholischen Kirche im ganzen Staate, einschliesslich der Rheinprovinz, regelnden durch die Allerhöchste Ordre vom 23. August 1821 publicirten Circumscriptionsbulle zum Ausdruck gelangt. In völlig entsprechender Weise hat die Verfassungsurkunde in ihren hierher gehörigen Bestimmungen das gesammte Staatsgebiet im Auge gehabt, ohne darauf zu rücksichtigen, ob etwa in einzelnen Theilen desselben particuläre Vorschriften vorhanden seien, denen ein anderer Standpunkt zum Grunde gelegen, und ohne darauf eingehen zu können, dergleichen Einzelbestimmungen speciell, als durch den Art. 109 geschehen, zu aboliren.

Literatur.

1. **Compendium juris ecclesiastici cum singulari attentione ad leges particulares vi conventionis XVIII. Augusti 1855 cum sede apostolica inita in Imperio austriaco vigentes. Auctore Simone Aichner, canonicò ecclesiae cathedr. Brixini, Consiliario Rev. Ordinariatus nec non judicii pro causis matrim; Rectore Seminarii cleric., commissario episcop. studii theolog. in instituto dioecesano, et juris ecclesiastici professore cum approbatione Rev. ordinariatus Brixinensis. Brixinae et Leontii typis et sumptibus Wegerianis 1862. XVI. 686 p. 8. c. append. p. 56.**

Diese Darstellung des nach dem Concordat in Oesterreich geltenden katholischen Kirchenrechts ist nicht nur das Beste, was in dieser Hinsicht bisher in Oesterreich erschienen, sondern auch an sich so trefflich, dass es den besten Arbeiten der Art aus neuer Zeit überhaupt sich würdig an die Seite stellt. Anlass zur Herausgabe derselben war der Mangel eines für den Gebrauch der Seminarien und der Priester genügenden lateinischen Compendiums des Kirchenrechts [1]). Insbesondere hat der Verfasser den Bedürfnissen der seelsorglichen Praxis Rechnung getragen, und es ist ihm in der That gelungen, ein Buch von grosser Reichhaltigkeit und Kürze zugleich zu liefern.

1) Vgl. auch Kath. Literaturzeitung 1862. Nr. 51.

Die Anlage ist äusserst einfach. Nach einer kurzen Einleitung, in welcher Begriff und Eintheilung des Rechtes überhaupt, des Kirchenrechtes insbesondere entwickelt, Aufgabe, Methode und Nutzen der Kirchenrechtswissenschaft besprochen, deren Hilfswissenschaften und Hilfsmittel in Kürze angegeben werden, zerlegt der Verfasser seinen Stoff in zwei Haupttheile, einen allgemeinen und einen besonderen. Der allgemeine handelt von den Quellen und deren Geschichte, dann von den göttlichen Grundlagen der Kirche, ihrer Verfassung und ihrer Rechte, endlich von dem Verhältnisse der Kirche zu anderen Gesellschaften ausser ihr, nämlich zu den Staaten und anderen Religionsgenossenschaften. Der besondere Theil zerfällt, nach dem Vorgange Theodor Pachmann's, in zwei Bücher, deren erstes das Verfassungs-, das zweite das Verwaltungsrecht der Kirche darstellt. Diese, dem bürgerlichen Rechte entlehnte, Eintheilung ist weder originell, noch tiefsinnig, aber, es lässt sich nicht läugnen, sie ist bequem, und obwohl das kirchliche Privatrecht darin scheinbar ignorirt wird, so ist sie dennoch erschöpfend, weil sie sowohl im Verfassungsrecht bei Angabe der Rechte der kirchlichen Personen, als im Verwaltungsrechte Raum und Gelegenheit genug zur Behandlung Dessen bietet, was anderwärts als kirchliches Privatrecht, den Gegenstand einer besonderen Abtheilung ausmacht.

In der sehr kurzen Besprechung der Quellen führt der Verfasser die Concordate und die weltlichen Gesetze in Kirchensachen unter der Rubrik: Conciliorum decreta et summorum Pontificum constitutiones mit dem Bemerken auf, dass die Geltung derselben in der Kirche nur auf ihrer Anerkennung und Annahme durch die kirchliche Autorität beruhe. Dabei erinnert der Verfasser gegen Diejenigen, welche die Unverbindlichkeit der Concordate für die weltlichen Regierungen behaupten, an die Verwerfung dieser Meinung von Seite Gregors XVI. in der Encyclica gegen das Lamennais'che Avenir im Jahre 1833. Das Gewohnheitsrecht wird sehr kurz (S. 29—32.), ganz nach Art der älteren Canonisten, ohne alle Rücksicht auf die moderne Doctrin und Literatur dargestellt, was wir hier keineswegs tadeln wollen. (Vgl. Archiv I., 72 ff.) Ueber das gesetzliche Ansehen der Declarationen der Congregatio Concilii Trid. interpr. verbreitet sich der Verfasser ziemlich ausführlich. Bezüglich der römischen Kanzleiregeln ist er der Ansicht, dass sie, so weit nicht durch die Concordate ihnen derogirt wurde, ohne Weiteres gesetzliche Geltung haben, namentlich auch in Oesterreich, trotz des sie abrogirenden Hofdecretes Kaisers Joseph's II. vom 1. October 1782, welches durch Art. 35. des Concordats wieder entkräftet ist.

Die Lehre von der göttlichen Grundverfassung der Kirche wird um so mehr in möglichster Kürze dargestellt, als es sich hier für Geistliche meist nur um Dinge handelt, die ihnen aus der Dogmatik schon bekannt sind. Nach einem Paragraph, der in wenig Zeilen den Organismus der Kirche nach seiner ursprünglichen Gliederung schildert, folgt die Lehre von der Kirchengewalt, die zuerst ihrer Natur nach als eine dreifache, Magisterium, Ministerium, Imperium, entsprechend dem dreifachen Verbande des Glaubens, des Gebrauches der rechten Sacramente und der Unterwerfung unter die rechtmässigen Hirten, dargestellt, dann aber nach der Art ihrer Uebertragung und Fortpflanzung, durch die Weihe oder die Sendung, in die potestas ordinis et jurisdictionis getheilt wird. Der von *Walter* und *Philipps* angenommenen Dreitheilung wird gar nicht gedacht, dagegen das Verhältniss zwischen der potestas ordinis und der potestas jurisdictionis sehr klar und bündig erörtert. Dabei werden sogleich auch die Unterschiede der jurisdictio fori interni et externi, ordinaria et delegata bespro-

chen. Zum Schluss der Lehre von der Grundverfassung der Kirche werden die wesentlichen Rechte zusammengestellt, die sich für sie als Corollare aus den geschilderten göttlichen Institutionen ergeben. An diese Lehre schliesst sich die vom äusseren Rechte der Kirche an; weil, wie der Verfasser bemerkt, die Grundsätze, durch welche dieses Recht bestimmt wird, aus der ursprünglichen Anlage und Gestalt, die Christus seiner Kirche aufgeprägt hat, geschöpft werden müssen. Um die Art, wie dies hier zuerst bezüglich des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat geschieht, zu beurtheilen, genügt es, die Ueberschriften der Paragraphen anzuführen, in welche der Verfasser den Stoff getheilt hat: 1) Binae potestates rebus humanis praesunt; 2) Binae potestates sunt ab invicem independentes; 3) Concordia et mutuum auxilium sacerdotii et imperii. In kurzen Noten wird auf die Irrthümer hingewiesen, die hier zu bekämpfen sind. Auf diese principielle Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat folgt die Erörterung der wechselseitigen Rechte beider Gewalten im Einzelnen. Als Princip und Basis dieser Erörterung stellt der Verfasser, nach kurzer Zurückweisung der falschen, rationalistischen Principien, die Theilung der Wirkungskreise lediglich nach Zweck und Aufgabe jeder der beiden Gewalten in folgenden Sätzen auf:

Res ecclesiasticae seu causae, negotia, media, fini ecclesiastico conformia, spectant ad ecclesiam, utut externae et corporales sint;

res vero, quae fini civitatis correspondent, potestati civili subjectae sunt, licet non sint corporales;

res mixtae ab utraque potestate absolvuntur modo utrique parti accomodato.

Zur Begründung des ersten dieser Sätze, mit welchem die beiden anderen nothwendig stehen oder fallen, beruft sich der Verfasser hauptsächlich 1) auf die von Christus gegründete Hierarchie und die dieser übertragene dreifache Gewalt, indem die Kirche, wenn sie in einem Staate aufgenommen werde, nothwendig in dieser ihrer eigenthümlichen Gestalt und so, dass ihrem Oberen die Ausübung der von Christus empfangenen Gewalten freistehe, aufgenommen werden müsse. 2) Auf die Bestätigung des canonischen Rechtes durch feierliche Verträge und Uebereinkünfte. Darauf folgt die Aufzählung der rein geistlichen Sachen a) in Ansehung des Magisterium und Ministerium, b) in Ansehung der Disciplin. Bezüglich der Akte des Ministeriums bemerkt der Verfasser, dass zwar die Geistlichen von manchen gottesdienstlichen Anordnungen, z. B. Berufung von Missionären, die weltliche Obrigkeit in Kenntniss setzen und deren Wünschen rücksichtlich abzuhaltender Gottesdienste und öffentlicher Andachten bereitwillig entgegenkommen sollen, dass aber ein Recht des Forderns oder Befehlens daraus für die weltlichen Behörden nicht abgeleitet werden könne. Im Gegensatze zu den Beschränkungen, welchen früher die katholische Kirche in Oesterreich in dieser Hinsicht unterworfen war, wird auf die kaiserliche Entschliessung vom 18. April 1850 und auf Art. IV. lit. d. des Concordats verwiesen. Bezüglich der Disciplin geht der Verfasser von dem Satze aus: da es den kirchlichen Hirten obliege, die Handlungen der Gläubigen nach dem Ziele der ewigen Seligkeit zu leiten, so müsse die Regierungsgewalt, womit sie zu dem Ende ausgerüstet sind, auch von jedem Hemmnisse frei sein. Daraus entwickelt der Verfasser 1) ein Recht der Aufsicht, vermöge dessen der Papst Legaten und Nuntien sendet, die Bischöfe ihre Diöcesen visitiren, beide von ihren Untergebenen Berichte einfordern. Diesen Verkehr zu hindern, wohl gar sich selbst dieses Aufsichtsrecht beizumessen, wäre von Seiten der weltlichen Gewalt das höchste Unrecht; 2) das

Recht der Gesetzgebung. Dem weltlichen Herrscher komme es weder zu, kirchliche Gesetze zu erlassen, noch die Verkündung und Anwendung der geistlichen Gesetze zu hindern. In dieser letzteren Hinsicht wird der Anspruch auf das Recht des sogenannten Placet als nichtig und mit der Existenz der Kirche selbst unvereinbar zurückgewiesen. Gegen diese Lehre, dass das Placet zu den wesentlichen Majestätsrechten gehöre, wird mit Recht bemerkt: wenn dem so wäre, so hätte es auch den heidnischen Kaisern in den ersten Zeiten der Kirche zustehen müssen. Dann hätten aber die Apostel nicht predigen, nicht die Kirche einrichten und leiten können und dürfen. Hätten aber die heidnischen Kaiser nicht das Recht des Placet gehabt, so sei nicht abzusehen, wie eben diese Kaiser, indem sie Christen geworden und als solche der kirchlichen Jurisdiction sich unterworfen, irgend ein neues Recht gegen eben diese Jurisdiction hätten erwerben können. 3) Das Recht zu richten und zu strafen, als eine Folge der Gesetzgebungsgewalt, die mit dieser zugleich steht oder fällt, und mit Rücksicht auf Concil. Trid. Sess. XXV. c. 3. de ref. Der sogenannte recursus tanquam ab abusu wird als eine Verletzung der Grundbegriffe des Rechtes und der Ordnung in jeder Gesellschaft bezeichnet und mit Verweisung auf *Walter* und *Philipps* die Anrufung des weltlichen Richters auf die Fälle beschränkt, wo der geistliche Richter ganz ausserhalb seiner Competenz gehandelt oder seine geistliche Amtsgewalt zur Verübung eines von den Staatsgesetzen verpönten Verbrechens missbraucht hätte. Als Folgerung aus dem Angegebenen und namentlich aus der nothwendigen Freiheit der Kirche entwickelt der Verfasser alsdann die Rechte der Kirche in Bezug auf die für ihre Zwecke ihr nothwendigen Personen und Sachen. Kurz und bündig und mit Hinweisung auf die entsprechenden Artikel des österreichischen Concordats wird der Kirche das Recht zur freien Auswahl, Heranbildung und Anstellung ihrer Beamten und Diener und zur Gründung und Leitung geistlicher Orden und Genossenschaften vindicirt. Liest man bei der Gelegenheit wieder die in den Noten angeführten Behauptungen der Josephinischen Hofcanonisten, welche der Staatsgewalt das Recht beilegten, die Gelübde zu prüfen und zu entkräften, wenn sie dem Staate nachtheilig wären, die Statuten und Regeln der Orden unter dem gleichen Gesichtspunkte und aus dem gleichen Titel zu modificiren u. s. w., so fällt einem unwillkürlich auf, wie diese Freisinnigen des vorigen Jahrhunderts den Socialisten unserer Tage vorgearbeitet haben und wie die eigentliche Schutzmauer der individuellen Freiheit und Gleichheit zu allen Zeiten nur die katholische Kirche war und ist. Auf gleiche Weise, wie das Recht der Kirche auf die ihr nothwendigen Personen und Institutionen, wird auch das Recht derselben auf Erwerbung, Verwendung und Verwaltung der ihr nothwendigen Güter scharf und klar begründet und nachgewiesen, das entgegengesetzte angebliche Säcularisationsrecht der Regierungen aber als das, was es in der That ist, unter Berufung auf die Aussprüche, nicht nur der Päpste, sondern auch mancher gerecht denkenden Protestanten, charakterisirt. Die gemischten Sachen, als welche der Verfasser vorzüglich die Ehe und die Schulen nennt, werden in wenigen kurzen und klaren Sätzen abgethan. Ohne die Richtigkeit des hier Gesagten bestreiten zu wollen, hätten wir gewünscht, dass gegen das Unterrichtsmonopol des Staates und für die Autorität und Freiheit der Kirche bezüglich der Wissenschaft und wissenschaftlichen Anstalten gerade hier auch ein nachdrückliches Wort gesagt worden wäre, anstatt in dem §. de scholis (Lib. I. Sect. IV. Part. special.) nur gleichsam im Vorübergehen davon zu reden. Es ist das ein Punkt, der in Deutschland und namentlich in Oesterreich viel zu wenig gewür-

digt, rücksichtlich dessen dem Büreaucratismus viel zu viel eingeräumt wird — zum grössten Nachtheil der Kirche und der Familien. Dagegen kann die unumwundene Offenheit und Entschiedenheit nicht genug gelobt werden, womit der Verfasser sich über die Pflichten der Staatsoberhäupter gegen die Kirche ausspricht. (S. 102 ff.) Es wird allgemein anerkannt, dass die Regierungen die öffentliche Meinung zu respectiren und dieselbe zur Richtschnur zu nehmen haben: es wäre Zeit, dass man vielmehr der Stimme des öffentlichen Gewissens Gehör gäbe. Bei Erörterung der Rechte des Staates in Ansehung der Kirche befleissigt sich der Verfasser, den billigen Forderungen desselben gerecht zu werden, jedoch nicht ohne die Anmassungen der Hofcanonisten aus der Febronianischen Schule gebührend zurückzuweisen. Wenn man doch nur, als man solche Sätze, wie dieser Rechberger'sche: sub advocatia ecclesiae intelligendum est jus negotia ecclesiastica ad utilitatem reipublicae convertendi ac dirigendi, quantum id justa ratione fieri potest, adoptirte und zu Regierungsmaximen erhob, wenn man doch nur, sage ich, dermals bedacht hätte, dass die Unterthanen früher oder später immer dem Beispiele der Regierungen folgen, und was dabei herauskommen muss, wenn auch sie sich beigehen lassen, die Religion und die Kirche lediglich als ein Mittel zur Beförderung ihrer zeitlichen Wohlfahrt zu betrachten und zu benützen! Wie das jus reformandi der Paciscenten des westphälischen Friedens zuletzt jeder Freigemeindler in Preussen und anderwärts für sich in Anspruch genommen hat, so haben in Oesterreich auch zuletzt Armeelieferanten und Büralisten das jus advocatiae im Rechberger'schen Sinne für sich geltend gemacht, d. h. ihr zeitliches Wohl über Alles, auch über das Heiligste gestellt.

In der auf die principielle Erörterung nun folgenden geschichtlichen Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat wird ein eigener §. dem status rerum a Josepho II. in Austria adductus gewidmet. Dieser §. ist ungemein lehrreich und hebt er gleich im Eingang gebührend hervor, wie das *Jus eminens*, welches man zur Zeit Josephs II. dem Kaiser beilegte, eben so die Freiheit der Privaten, wie die der Kirche vernichtete. Dieses *Jus eminens* halten aber die Liberalen und »Gebildeten« unserer Zeit, als die würdigen Erben und Nachfolger der »Aufgeklärten« des vorigen Jahrhunderts unerschütterlich fest; sie unterscheiden sich von ihren Vorgängern nur dadurch, dass sie es aus den Händen des Kaisers in die eines constitutionellen Majoritäts-Ministeriums zu bringen suchen; was kann, was soll dabei die Freiheit gewinnen? Den Schluss der Lehre von dem Verhältniss zwischen Kirche und Staat macht ein §. über den gegenwärtigen Stand der Dinge, dem wir mit Vergnügen den letzten Satz entnehmen: Recordentur sacerdotes, per novum rerum religiosarum compositionem non solum jura sed et obligationes sibi accrevisse! Sic demum *unitis* omnium *viribus*, opitulante supremo numine, sperare licet fore, ut ex tanto opere fructus copiosi suo tempore percipiantur. Das an diese Darstellung sich anschliessende Kapitel ist überschrieben: De relatione ecclesiae ad alienarum confessionum asseclas. Der Verfasser kennt also mit Recht kein Verhältniss der Kirche zu den sogenannten Confessionen, sondern nur zu deren einzelnen Anhängern. Dieses Verhältniss wird hier mit musterhafter Klarheit und Bestimmtheit dargestellt und wir begegnen mit Vergnügen einer eingehenden Erörterung über die communicatio in sacris, worüber die neueren Lehrbücher des Kirchenrechts gewöhnlich allzu kurz und dürftig sind. Eben so willkommen wird jedem Leser in Oesterreich die mit grosser Umsicht geschriebene Darstellung der Rechte der Akatholiken in Oesterreich sein (§. 51.), welcher in einer Note eine specielle

Erörterung über die Niederlassung der Protestanten in Tirol beigefügt ist. Aus dem bisher Gesagten lässt sich zur Genüge entnehmen, in welchem Geiste und mit wie viel Geist das Buch geschrieben ist.

Der besondere Theil, der nun folgt, gibt von eben so viel Gelehrsamkeit als praktischem Takte Zeugniss. Das erste Buch, welches die Verfassung der Kirche darstellt, zerfällt in sechs Abschnitte: 1) de statu ecclesiae communi seu laicali, 2) de statu clericali, 3) de statu ecclesiastico eximie tali in se spectato, seu de beneficiis ecclesiasticis, 4) de eodem statu eccles. relative ad gradus hierarchicos, 5) de statu religioso, qui ex observantia consiliorum evangelicorum exurgit et laicos simul ac clericos continet, 6) de minoribus in ecclesia societatibus, et institutis se hospitalibus et aliis locis piis, s. confraternitalibus, de scholis. Das zweite Buch, welches von der Verwaltung handelt, zerfällt in drei Abschnitte: de administrando s. magisterio, de administrando s. ministerio, de exercenda potestate s. imperii.

Im ersten Buche ist mit besonderer Sorgfalt behandelt die Lehre von den Irregularitäten, namentlich die des def. lenitatis, des def. famae und der Irreg. ex delicto. Im §. de titulo ordinationis findet man genaue Nachweisung der in Oesterreich und namentlich in Tirol über diesen Gegenstand geltenden Bestimmungen. Eben so in dem §. de clericorum privilegiis. Mit grosser, dankenswerther Sorgfalt sind ferner gearbeitet die §. 68 ff. von den Pflichten der Geistlichen. In der Lehre von den Beneficien sind manche kostbare Nachweisungen, insbesondere auch aus Akten der österreichischen Gesetzgebung geliefert. In der Lehre vom Patronatrecht und den dabei vorkommenden Streitfragen ist der Verfasser *Schulte* und dem von *Rosshirt* in unserem Archiv entwickelten Grundsätzen gefolgt. Ueberhaupt hat er unser Archiv fleissig benützt und häufig citirt. Die Darstellung der Rechte des Papstes in Ansehung des Magisterium, ministerium und s. imperium ist bündig, klar und correct. Diese Rechte, so weit sie bisher sich entwickelt haben, werden vollständig und in logischer Ordnung angegeben. Zum Schlusse wird auch die weltliche Herrschaft des päpstlichen Stuhles nach ihrer rechtlichen Begründung sowohl als nach ihrer so zu sagen politischen Bedeutung für die Kirche mit kurzen, aber kräftigen Worten gewahrt. Die Rechte der Bischöfe, rücksichtlich deren der Verfasser *Bolgeni* gefolgt ist, werden nach der lex dioecesana und der lex jurisdictionis dargestellt, wobei eine sehr gute Erläuterung der Bedeutung dieser beiden Bezeichnungen gegeben wird (p. 340.). In der Lehre von den Gehilfen der Bischöfe ist uns aufgefallen, dass der Verfasser vom Generalvicar nur verlangt, dass er nicht originarius civitatis episcopalis sei, und einer Meinungsverschiedenheit über diesen Punkt gar nicht gedenkt, während doch *Pignatelli* unter Berufung auf mehrere Decrete der römischen Congregationen ausdrücklich sagt: Originarius civitatis vel dioecesis non potest esse Vicarius. (Siehe Archiv Bd. IV. S. 427.) Doch, wir können bei dem beschränkten Raum, der uns zu Gebote steht, auf solche Einzelheiten in dieser Anzeige uns nicht einlassen. In der Sectio V. de statu religioso ist das zu wissen Nöthige mit Rücksicht auf die neuesten Bestimmungen des päpstlichen Stuhles sehr gut zusammengestellt. Sehr interessant ist ferner der §. de scholis p. 434. Aus dem zweiten Buche wollen wir vor Allem die Sectio I. de administrando s. magisterio hervorheben, wo die Bestimmungen über die Censur der Druckschriften und den Index mit eben so viel Entschiedenheit als Umsicht dargestellt und einige der in Deutschland in der Beziehung umlaufenden laxen Ansichten zurückgewiesen werden. Im Eherecht sodann ist besonders die Lehre von

den Dispensationen und von der Convalidation der Ehe mit grosser Sorgfalt, unseres Erachtens befriedigender als in irgend einem neueren Lehrbuche, behandelt. Sehr gut ist auch die Darstellung des kirchlichen Strafrechtes. In dem Kapitel vom kirchlichen Vermögen, welches den Schluss des ganzen Werkes bildet, sind die neuesten in Oesterreich über diesen Gegenstand erflossenen Bestimmungen fleissig beigebracht, eine für jeden Leser, auch ausserhalb Oesterreichs interessante Zusammenstellung. Bezüglich der Frage: Wer als Eigenthümer der Kirchengüter zu betrachten sei, tritt der Verfasser ganz der von Dr. *Maas* in unserem Archiv entwickelten Lehre bei, dass zwar den einzelnen Instituten, als moralische Personen betrachtet, das Eigenthum der ihnen gewidmeten Güter zuzuerkennen, dieses Eigenthumsrecht aber kein unbeschränktes, sondern zwischen ihnen und der Gesammtkirche gewissermassen getheilt sei.

Wir gestehen, dass wir selten ein Buch mit solcher Befriedigung aus der Hand gelegt haben, wie dieses Kirchenrecht von *Aichner*. Der Druck ist ziemlich correct, das Papier dürfte besser sein.

Moy.

2. **Enchiridion juris ecclesiae orientalis catholicae. Pro usu auditorum Theologiae et eruditione cleri graeco-catholici e propriis fontibus constructum. Auctore Josepho Papp-Szilágyi de Illyésfalva, SS. Theol. doctore, canonico gr. rit. Magno-Varadiensi, abbate tituli S. Pantelemonis de Ráczkeve, consiliario regio et insignis ordinis Francisci Josephi I. equite. M. Varadini, typis Aloysii Tichy. 1862. pagg. V. 633.**

Als ich meine Abhandlung über die Rechtsverhältnisse der orientalischen Riten beendigte, war mir das Werk des Canonicus Dr Joseph Papp-Szilágyi noch nicht zu Gesicht gekommen. Nun da dasselbe mir vorliegt, halte ich es für angemessen, darüber besonders Bericht zu erstatten, und zwar mit Ausschluss alles dessen, was dem allgemeinen Kirchenrechte angehört, zunächst über die dem orientalischen Kirchenrechte als solchen angehörigen Materien. Es kann das um so eher geschehen, als das Buch sonst wenig Eigenthümliches bietet, in der Gliederung des Stoffes den älteren in Ungarn verbreiteten Handbüchern, wie dem von *Cherrier* sich anschliesst und auch sonst in der Durchführung mehr ein praktisches als wissenschaftliches Interesse im Auge hat.

Der Verfasser hat ein Handbuch des orientalischen Kirchenrechtes angekündigt; zunächst aber geht er nur auf das des griechischen Ritus ein, und zwar vorzugsweise im Interesse der in der österreichischen Monarchie lebenden unirten Griechen, für die es in der Hauptsache auch ganz brauchbar eingerichtet ist. Es ist bekannt, dass die Ecclesia orientalis oft sehr verschieden gefasst und verstanden wird und Einige die Bezeichnungen »griechische Kirche« und »morgenländische Kirche« ganz identisch brauchen. Unser Autor bemerkt darüber in der Vorrede: »Obschon die Benennung: orientalische und occidentalische Kirche von der alten Eintheilung des römischen Reiches in das östliche und westliche sich herleitet, so wird doch, da es sich gefügt, dass gleichwie im Abendlande der Ritus und die Disciplin der römischen Kirche nach und nach fast allgemeine Annahme gefunden hat, so auch im Morgenlande der Ritus und die Gewohnheiten der Kirche von Constantinopel vorherrschend wurden (praevaluerint), heutzutage die Kirche, welche den Ritus und die Disciplin der byzantinischen Kirche beobachtet, vorzugsweise orientalische Kirche genannt.« Allerdings stand die Kirche

von Constantinopel wenigstens seit dem fünften Jahrhundert an der Spitze des Orients, wenn auch mehr durch Usurpation und kaiserliche Vergünstigung, als durch kirchliche Rechtstitel und nach dem Verfall der von den Arabern unterjochten Patriarchate von Alexandrien, Antiochien und Jerusalem war sie ohnehin das hervorragendste Glied, ja die Königin des Orients und insofern sie als pars nobilissima erscheint mag sie den Namen »orientalische Kirche« tragen, der ihr strenge genommen sicher nicht zusteht. Dazu ist aber noch Rücksicht zu nehmen auf das, was der Verfasser an einem anderen Orte (p. 29. 30.) beifügt, dass die orientalische Kirche den Namen der griechischen erhalten hat von der griechischen Sprache, in der die vornehmste Kirche des Morgenlandes den Gottesdienst feiert, obschon andere Nationen auch sich der Landessprachen bei der Liturgie bedienen, und dass die anderen Patriarchate Liturgien und Disciplin von Constantinopel her angenommen haben, das Alles führt wieder darauf zurück, dass die orientalische Kirche einen Complex von durch verschiedene Nationalitäten und Einrichtungen differenzirten Particularkirchen bildet, deren vornehmstes Glied die griechische Kirche ist, diese aber doch zu der orientalischen sich verhält, wie der (wenn auch hervorragendste) Theil zum Ganzen.

In dem Verzeichnisse der »Catholici graeci ritus in unione cum Ecclesia Romana constituti« (p. 185. 186.) finden wir neben den Katholiken des griechischen Ritus im österreichischen Kaiserstaate (Galizien, Ungarn, Siebenbürgen) deren Gesammtzahl auf vier Millionen veranschlagt wird, den Patriarcha Melchitarum Antiochenus und den Patriarcha Maronitarum verzeichnet. Wie der letztere hier angeführt werden kann, vermag ich nicht einzusehen. Entweder ist hier der griechische Ritus für den orientalischen überhaupt gesetzt und die Bezeichnung im weitesten Sinne gebraucht und dann müssten eben so gut die Kopten, Syrer, Armenier u. s. f. aufgeführt werden, oder es ist »griechischer Ritus« im engeren Sinne zu verstehen und dann können die M a r o n i t e n unmöglich hier am Platze sein. Ebensowenig ist es mir erklärlich, wie vorausgesetzt werden kann, die maronitischen Synodaldecrete seien auch für die Griechen verpflichtend, indem es p. 448. heisst: »Graeco-Catholicis tamen regula esse debet decretum Synodi provincialis Maronitarum de anno 1736 per S. Sedem approbatum;« denn die Approbation eines Provinzialconcils durch den römischen Stuhl gibt demselben noch keine andere Provinzen verpflichtende Kraft, am wenigsten ist dasselbe an sich Regel für Angehörige eines ganz anderen Ritus. Allein unser Autor hat geradezu die Maroniten zu den Griechen gerechnet; p. 422 führt er dieselbe Synode als »Synodus graecorum Maronitarum« an und p. 449 setzt er die Maroniten als griechische Provinz: »nisi agatur de aliqua Graecorum provincia, pro qua ab Apostolica sede aliter declaratum fuerit, prout constat de Maronitis.« Aber sicher gehören die Maroniten in keiner Weise zu den Griechen. Nicht nur wird der maronitische Ritus in den päpstlichen Constitutionen stets als ein vom griechischen verschiedener aufgeführt, nicht nur ist der Anschluss der Maroniten an die römische Kirche älter als der der unirten Griechen im Concil von Florenz, sondern ihre ganze Disciplin kommt auch viel mehr mit der römischen überein als die anderer Orientalen (S. Archiv VII. S. 174. bef. Note 9.); der Nationalität nach sind sie ohnehin von den Griechen verschieden und werden wo von den verschiedenen Nationen die Rede ist, wie in der Constitution vom 5. Januar 1862 (bei unserem Autor p. 627) auch von Gräcomelchiten und Ruthenen unterschieden, und auch da wo von der Heimath, dem Idiom und der liturgischen Sprache ausgegangen wird (wie bei Benedikt. XIV. in dessen Archiv VII. S. 173 Note 1. angeführter

Stelle) nicht unter diesen einbegriffen. Katholische Griechen haben maronitische Heilige angegriffen und erstere haben mit letzteren auch nicht den Heiligenkalender gemein (das. S. 199). Wenn zudem ein Decret der Maronitensynode von 1736 die katholischen Griechen verpflichten soll, so fragt man billig, wesshalb das nicht auch bei den übrigen der Fall ist; und doch finden sich unter ihnen solche, die den griechischen Bräuchen entgegen sind. Ueberhaupt scheint uns der Verfasser die Unterschiede der einzelnen orientalischen Riten sich nicht hinlänglich klar gemacht zu haben, wie wir denn auch bei ihm die für das Kirchenrecht so wichtigen Bestimmungen über den Uebertritt von einem Ritus zum anderen gänzlich vermissen.

Glücklicher ist der Verfasser in anderen Erörterungen. Mit Recht legt er in der Einleitung, da wo er auf die griechischen Katholiken übergeht, das Florentinische Unionsdecret zu Grunde und zieht daraus (p. 43 seq.) folgende Consequenzen: 1) Die unirten Griechen haben mit den Lateinern denselben Glauben und sind den dogmatischen Entscheidungen aller, auch der im Abendlande gehaltenen, ökumenischen Synoden unterworfen. 2) Sie können ihren vom apostolischen Stuhle approbirten Ritus beibehalten, der mit Zustimmung dieses Stuhls einer Vervollkommnung fähig ist, nie aber ohne päpstliche Erlaubniss in irgend einem Theile abgeändert oder reformirt werden darf — »ritum cum consensu S. Sedis Apostolicae perfectibilem, numquam tamen sine permissione summi Pontificis in aliqua parte mutabilem aut reformabilem.« — 3) Der Papst hat die gleiche Gewalt über die Hirten und Gläubigen aller Ritus, insbesondere das Recht die Bischöfe zu bestätigen, sich Gewissensfälle zu reserviren, Appellationen anzunehmen. 4) Lateiner und Griechen haben eine gemeinsame Disciplin, ein gemeinsames Recht, soweit dieses auf den allgemeinen dogmatischen und ethischen Principien beruht. Daher muss die Auflösung des ehelichen Bandes wegen Ehebruch als dem Grundsatze von der Indissolubilität der Ehe zuwider auch bei den Griechen ausgeschlossen sein. 5) Wie die lateinische Kirche viele orientalische Gebräuche aufgenommen hat, so konnte und kann die griechische Kirche mit päpstlicher Genehmigung auch manche Einrichtungen der Lateiner annehmen und in vielen Stücken ist sie zur weiteren Entwickelung ihres kirchlichen Lebens sogar dazu genöthigt. So verhält es sich mit der Wahl eines Capitelsvikars bei erledigtem bischöflichen Stuhl, mit der Errichtung der Domcapitel, mit den Diöcesansynoden, wovon die alten orientalischen Canones nichts haben. Das gesammte Beneficienwesen, die Organisation und das Verfahren der geistlichen Gerichte und tausend andere Dinge, die das canonische Rechtsbuch der Abendländer normirt hat, finden sich in den alten Canonensammlungen entweder gar nicht oder erst auf der untersten Stufe der Entwickelung. Der Verfasser erkennt sehr wohl die hohe Bedeutung des canonischen Rechtsbuchs und lehrt demgemäss (p. 120): »In Sachen des Rechts und der Disciplin haben die Bestimmungen des Corpus juris canonici und des Concils von Trient, ausser den Stücken, die durch Decrete der Päpste ausdrücklich auch für die griechischen Katholiken, sei es für Alle, oder für Einzelne, vorgeschrieben sind, die Bedeutung einer subsidiären Rechtsquelle, da wo der Codex der orientalischen Kirche nicht ausreicht und wo dieselben ihrem Ritus angemessen sind;« das wird noch weiter aus L. XI. tit. I. l. 11. der Basiliken bestätigt. In Betreff der Verbindlichkeit der päpstlichen Constitutionen für die Orientalen werden die von uns (Archiv VII. S. 198) nach Verricellus und Benedikt XIV. gegebenen Bestimmungen in gleicher Weise angeführt und bezüglich der alten Conciliencanones wird ebenso festgehalten, dass sie verpflichten, soweit

sie vom päpstlichen Stuhle entweder positiv approbirt oder wenigstens nicht reprobirt worden sind. (p. 54. 55.)

Diesen allgemeinen Grundsätzen ist der Verfasser bei der Behandlung der einzelnen Materien im Ganzen treu geblieben. Ueber die verschiedenen Gruppen der Orientalen erhalten wir keine näheren Aufschlüsse; doch werden über die Wallachen in Siebenbürgen nach *Porubsky* einige nähere Nachrichten (p. 366. 367. nota) mitgetheilt. Dieselben waren lange unter überwiegendem byzantinischen Einfluss gestanden, waren nach dem Concil von Florenz wieder von der Union abgezogen worden und hielten seit der Regierung des Grossfürsten Georg Rakoczy I., insbesondere seit 1643, ihren Gottesdienst in wallachischer Sprache. Am 21. März 1697 trat ein grosser Theil des Klerus und des Volkes unter Beibehaltung der Liturgie in der Muttersprache in die Union wieder ein. Kaiser Leopold I. hatte sich dafür sehr eifrig bemüht und stellte in seinem Diplom vom 16. Februar 1699 die Bedingungen der Union genau fest. (p. 496. 497.) Wir erfahren ferner, dass bei diesen Unirten Siebenbürgens das tridentinische Decret über die Form der Eheschliessung nicht gehörig publicirt (p. 466) und die Lösung des Ehebandes wegen Ehebruch erst spät durch den Eifer der Bischöfe von Fogaras aus der Praxis verdrängt ward. (p. 497.) Viele Missbräuche begünstigte das auch in Siebenbürgen recipirte moldau-wallachische Directorium legis oder Pravila (Walter KR. §. 83. S. 143. XI. Ausg.), dessen erster Theil den Nomocanon des Manuel Malaxus in 417 Capiteln (eine Uebersicht derselben gibt der Autor p. 70 —112.), der zweite eine andere Sammlung von Canonen mit den Scholien des Aristenus enthält. Aus dem im Anhange (p. 631—633.) mitgetheilten Erlass Maria Theresia's vom 5. April 1746, in dem die den Wallachen vom Kaiserhause erwiesenen Wohlthaten aufgezählt werden und die Besorgniss, man wolle sie gewaltsam zum lateinischen Ritus hinüberführen, als unbegründet nachgewiesen wird, ergibt sich, dass diese Wallachen damals sich grober Excesse gegen ihre Geistlichen, häufiger Bigamie und incestuoser Ehen, die auch die orientalischen Canones verdammten, schuldig gemacht hatten.

Dem äusseren Umfange nach nehmen die Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechts bei Weitem den grössten Theil unseres Enchiridion ein und viele Punkte der orientalischen Disciplin sind sehr kurz behandelt. Die Rechte der Patriarchen werden (p. 187.) einfach aufgezählt; in Bezug auf die Hierarchie zeigt sich sonst kein erheblicher Unterschied. Sehr gut wird der päpstliche Primat (pag. 131 seq.) aus Zeugnissen der griechischen Kirche nachgewiesen und dessen Stellung wird ganz als die gleiche hinsichtlich der Orientalen wie der Occidentalen dargestellt. Hier wäre es nicht unwichtig zu untersuchen, in wieweit die Würde des Papstes, insofern er Patriarch des Abendlandes ist, auf die mitten unter Lateinern wohnenden Angehörigen orientalischer Riten einen Einfluss hat; aber bei dem Ineinandergreifen des Gesammtprimats und des Patriarchates im Papste und bei der Beschaffenheit der gesammten abendländischen Entwickelung wie der vorhandenen Documente ist das ziemlich schwierig zu bestimmen. Bei der Erörterung über die Domcapitel (p. 241 seq.) hätten wir gerade von dem Verfasser, der selbst Domherr ist, Näheres über die Verhältnisse der griechisch-katholischen Canoniker im österreichischen Kaiserstaate zu vernehmen gewünscht; später (p. 277.) erfahren wir, dass in den griechisch-katholischen Diöcesen die Bischöfe meistens aus unverheiratheten oder verwittibten Capitularen gewählt werden, obschon die Wahl nicht auf die Capitularen beschränkt ist.. Bei der nominatio regia (p. 361.) ist von den griechisch-katholischen Bischöfen nicht die Rede. In

dem Paragraphen vom Generalvicar (p. 249 seq.) wäre wohl passend auch von dem griechischen Vicar eines lateinischen Ordinarius zu reden gewesen. Das über die vicarii foranei und deren Consistorien sowie über die Protopresbyter (p. 253 seq.) Gesagte ist unseres Erachtens etwas dürftig ausgefallen. Viel weniger ist das der Fall mit der Darstellung des Mönchswesens (p. 273 seq.) und der geistlichen Standespflichten (p. 316 seq.), wobei der Verfasser der lateinischen Cölibatsdisciplin grosses Lob spendet und die wunde Seite des orientalischen Klerus nicht verschweigt.

Am meisten treten die Eigenthümlichkeiten der orientalischen Kirche in der Liturgie und in der Verwaltung der Sacramente hervor. Ueber erstere ist (p. 364—372) das Ausreichende gesagt worden und bei den einzelnen Sacramenten wird eine recht gute Zusammenstellung der einzelnen Gebräuche und Vorschriften gegeben. Bei der Lehre von der Busse nimmt der Verfasser mit Recht die Verbindlichkeit der alten Pönitentialcanones nur da an, wo sie in Gebrauch geblieben sind (p. 396.); in Betreff der Absolution durch Priester eines anderen Ritus hält er sich an das von uns (Archiv VIII. S. 169. Note 3.) ebenfalls angeführte Decret der Propaganda von 1630; die Beobachtung des Beichtsiegels und der Bullen gegen die absolutio complicis und gegen die Sollicitation im Beichtstuhle schärft er (p. 401. 402.) sehr nachdrücklich ein. Die Schwierigkeiten, welche die Darstellung des orientalischen Eherechtes bietet, hat er wohl sehr gut gefühlt und allerdings die meisten glücklich überwunden, wenn auch nicht immer mit allseitiger Berücksichtigung der verschiedenen Canonen und der kirchlich recipirten kaiserlichen Gesetze wie der einschlägigen Literatur. Einige Fragen des Eherechtes der Orientalen mögen zur Verdeutlichung dieser Schwierigkeiten hier ihre Erwähnung finden.

Es ist bekannt, dass in der orientalischen wie der lateinischen Kirche der Empfang einer höheren Weihe eine vor derselben abgeschlossene Ehe nicht dirimirt, aber in der letzteren jede nachher attentirte Ehe ungültig macht. Ob nun auch in der orientalischen Kirche die post ordinationem eingegangene Ehe ungültig ist oder bloss unerlaubt, darüber wird viel gestritten. Arkudius (de matr. VII. 11.) und Nicolaus Comnenus Papadopoli (Praenotationes mystagogicae Patav. 1696 p. 86.) behaupten, eine solche Ehe sei bloss unerlaubt, nicht aber ungültig. Sie stützen sich darauf, dass 1) die solche Ehen irritirenden lateinischen Kirchengesetze sich nicht auf die Orientalen ausdehnen lassen und dass 2) die alten griechischen Canones nie eine solche Ungültigkeit, sondern bloss die Strafe der Entsetzung vom geistlichen Amte, wie Neocaes. can. 1. Trullan. can. 6., oder auch nur ein einfaches Verbot wie can. ap. 27. (al. 26.) Const. apost. VI. 17. aussprechen. Sie machen geltend, dass Ancyr. can. 10. bloss den Diakonen, die zur Zeit ihrer Aufstellung und Weihe stillschweigend dazu die Verpflichtung übernahmen, die Ehelosigkeit vorschreibe, denen aber Ehe und geistliche Amtsübung gestatte, die vorher sich das Recht der Eheschliessung vorbehalten, und nur erstere mit Amtsverlust bestrafe, wenn sie der übernommenen Verpflichtung entgegen sich später verheiratheten. Andere dagegen nehmen an, jede nach der Ordination von einem orientalischen Majoristen eingegangene Ehe sei ebenso ungültig wie unerlaubt. Sie stützen sich 1) auf den dritten trullanischen Canon, welcher die Auflösung derjenigen Verbindungen befiehlt, welche von Majoristen mit Wittwen oder nach ihrer Weihe eingegangen wurden, 2) auf L. 45. Cod. I. 3. de episc. et cler., wo die Kinder solcher Majoristen als ex incestis et nefariis nuptiis nati erklärt und behandelt werden; 3) auf den von Photius bearbeiteten

Nomocanon Titel IX. Kap. 29., wo diese Canones und Gesetze wiederholt und eingeschärft sind; 4) auf Benedicts XIV. Erklärungen in der Constitution 129. Eo quamvis §. 38. und der Constitution 57. Pastoralis; 5) auf die Synode der polnischen Ruthenen von 1720 Sess. IV. tit. 3. §. 8. de matrim. 6) auf die Ansicht vieler Gelehrten, wie *Sanchez* (L. VII. de imped. disp. 28. n. 11. 4.). Diese Ansicht hat auch *Assemani* in der Bibliotheca juris orientalis (t. I. c. 13. p. 498 sq. 510 sq.) mit vielen Gründen und Autoritäten vertreten und ihr huldigen auch die römischen Tribunale. Unser Autor, dem leider das letztgenannte reichhaltige Werk nicht näher bekannt worden zu sein scheint, theilt dieselbe Ansicht, stützt sie auch auf den dritten trullanischen Canon und erklärt nach *Blastares* das dort erwähnte nefarium conjugium (ἄθεσμον συνοικέσιον) als ungültige Ehe. Er wundert sich, dass Einige wie Samuel *Klein* (Diss. de matrimonio. Vindobon. 1781) die Gültigkeit der fraglichen Ehen behaupten konnten und glaubt, dass Benedict XIV. in der die Kopten betreffenden Entscheidung, wo er unsere Frage als controvers bezeichnet, doch die letztere Meinung und die Praxis der römischen Tribunale entschieden vorzieht, das trennende Hinderniss des Ordo voraussetzt und nur von ausnahmsweise zu ertheilenden Dispensen spricht. Er stützt sich auch auf Pravila I. cap. 124. — eine Stelle, die jedoch unseres Erachtens nicht entscheidend ist, weil sie von der zweiten Ehe der Priester und Diaconen handelt — sowie auf das angeführte Decret der Synode von 1720. Gewiss ist aber, dass die modernen Griechen wie die Nestorianer das Verbot, nach Empfang einer höheren Weihe zu heirathen gar nicht mehr stricte beobachten (Assemani l. c. p. 514 sq.). Unser Autor erzählt uns (p. 430.), dass in neuerer Zeit der Metropolit der Wallachei die »Elementa juris canonici« des griechischen nicht unirten Bischofs von Siebenbürgen Andreas von Schaguna (1855) vorzüglich desshalb proscribirte, weil er darin die Validität der post sacros ordines eingegangenen Ehe der Majoristen vertheidigte, was dem Glauben und der Ueberzeugung der orientalischen Kirche wie den Canonen zuwider sei, dass aber jener Bischof über diese Proscription in der zweiten Vorrede seines neuaufgelegten Buches (p. XI.) sich bitter beklagte. Auch bei einem flüchtigen Ueberblick der alten Canones, der Gesetze Justinian's und Leo's des Weisen, sowie der griechischen Commentatoren kann man sich überzeugen, dass diese in der lateinischen Kirche sehr einfache Sache im orientalischen Kirchenrecht weit schwieriger ist, wenn auch die von unserem Autor vertretene Ansicht als die bestbegründete erscheint.

Nicht minder verwickelt ist die Darstellung der Hindernisse der Consanguinität und Affinität nach orientalischem Kirchenrecht. Befremdlich aber ist es dass in der uns vorliegenden Schrift einerseits p. 448. in der Aufschrift des §. 109. das Princip ausgesprochen wird: »Decretum Concilii Lateranensis IV. quoad gradus consanguinitatis prohibitos obligat etiam Ecclesiam Orientalem,« andererseits der Schluss desselben Paragraphen p. 449. die Regel wieder aufhebt, weil der Erlass Innocenz IV. für Cypern nicht publicirt und in die Praxis eingeführt, Benedict XIV. Anordnung aber in der Constitution Pastoralis bloss für die Italogräci bestimmt ist. In der Sache hat der Verfasser in den letzteren Bemerkungen wohl das Richtige getroffen, da die Griechen beim siebenten Grade der Blutsverwandtschaft (nach ihrer Computation) nur ein sogenanntes aufschiebendes, beim achten (lat. vierten der Seitenlinie) gar kein Hinderniss anerkannten und ihr älteres Recht darin nicht gesetzlich abgeändert ward; aber darnach hätte auch die Aufschrift des Paragraphen geändert werden sollen, zu der nur

die oben besprochene vorgefasste Meinung, dass die Maroniten zu den Griechen gehören, den Anlass und Grund gegeben zu haben scheint; wenigstens wird die Begründung aus der maronitischen Synode von 1736 hergenommen.

In Betreff des Hindernisses der öffentlichen Ehrbarkeit, soweit es aus Sponsalien entsteht, wird im Texte des §. 116. p. 460. die Ausdehnung usque ad primum canonicum et secundum graecum gradum festgestellt, in der Anmerkung dazu aber corrigirt: rectius quartum gradum, cum restrictio hujus impedimenti a Concilio Trid. c. 3. Sess. XXIV. de ref. matr. ad Ecclesiam orientalem non spectet. Und allerdings sprechen viele Data, wie das Decret des Patriarchen Johannes Xiphilinus (Jus Gr. Rom. t. I. p. 266 sq. ed. Leuncl.) und das Decret von Alexius Comnenus (ib. II. p. 126.), für die grosse Ausdehnung dieses Hindernisses bei den Griechen, wenn auch nicht bei allen Orientalen dieselbe Eingang gefunden hat. — Kurz wird p. 469. bemerkt, dass eine bedingte Eheschliessung in der orientalischen Kirche nicht in Gebrauch ist.

Die übrigen noch hieher gehörigen Abschnitte des Kirchenrechtes bieten keine besonderen Schwierigkeiten dar. Von den griechischen Festtagen wird p. 500 sq. ein Verzeichniss gegeben, das Fasten der Griechen p. 506—511. sorgfältig behandelt und noch ganz kurz p. 514. der Begräbnissritus berührt.

Wenn nun auch neben verschiedenen Mängeln in der Diction so Manches minder genau und minder gelungen erscheint, so bleibt das vorliegende Buch doch eine sehr verdienstliche Arbeit, die mit Fleiss, Eifer und richtigem Takt ausgeführt allenthalben eine ächt katholische Gesinnung und gute Studien zu erkennen gibt. Die zwischen Griechen und Lateinern controvertirten Dogmen sind ganz gut behandelt und ein edler Freimuth, der gerne zugesteht, dass alle durch das Schisma früher eingeführten und begünstigten Missbräuche auch bei den Unirten noch keineswegs beseitigt sind (p. 496.), sowie ein reges Streben nach glücklichem Vorwärtsschreiten der Genossen des griechisch-katholischen Ritus, müssen dem Verfasser alle Achtung erwirken. Mir, der ich die Schwierigkeiten einer genauen und gründlichen Darstellung des orientalischen Kirchenrechtes in Folge eigener Beschäftigung mit demselben wohl kenne, liegt die Absicht durchaus fern, den Werth dieser Arbeit zu verringern oder zu unterschätzen, die sicher viel Gutes stiften und auf weitere Kreise anregend wirken kann. Bei einer etwa bevorstehenden zweiten Auflage wird dieselbe sicher in Form und Inhalt noch vollendeter erscheinen und es wäre dabei zu wünschen, dass der Verfasser über manche der hier angedeuteten Punkte sich alsdann des Weiteren verbreite und noch so manche andere Fragen der orientalischen Disciplin bespreche, die bis jetzt noch nicht hinlänglich aufgehellt worden sind.

Prof. Dr. *Hergenröther.*

3. **Handbuch des neuesten in Oesterreich geltenden Kirchenrechts für den praktischen Gebrauch bearbeitet von Dr. J. A. Ginzel, Domcap. Vertheidiger der Ehe, Consist. und Ehegerichtsrath u. s. w. zu Leitmeritz. Bd. II. Abth. II. (XVIII und S. 321—974 und 6 S.) Wien, Braumüller. 1862. (5 Flor. 33 kr. Preiss des Ganzen 6½ Thlr.)**

Die letzte Abtheilung des Werkes (vgl. über das Frühere Archiv VIII., 167 f.) behandelt unter dem Titel: »Sachenrecht,« unter welchem sich bei einer so weiten der juristischen Technik fremden Fassung am Ende ebenso gut das ganze Kirchenrecht zusammenfassen liesse, im ersten Abschnitt: 1) als geistliche Sachen: den kirchlichen Gottesdienst und die Sacramente, und besonders

das Eherecht, 2) als heilige Sachen: die gottesdienstlichen Gebäude und Geräthschaften, die Kirchhöfe und Begräbnisse, 3) als religiöse Sachen: Klöster, Seminarien, Hospitäler und Schulen; im zweiten Abschnitt: das kirchliche Vermögensrecht; im dritten Abschnitt: die kirchliche Rechtspflege: den canonischen Civilprozess besonders den Eheprozess (wofür wie über das Eherecht die Hauptsache von Ginzel's Darstellung in dem Abdruck der vom Cardinal *Rauscher* verfassten Anweisung für die geistlichen Gerichte besteht), die kirchlichen Verbrechen und Vergehen, Strafen und den kirchlichen Strafprozess.

Um, wie der Titel verspricht, für den praktischen Gebrauch zu genügen, hätte Ginzel ausser den älteren Canonisten auch die neuere Literatur berücksichtigen und citiren müssen. Dieses ist aber nur hie und da geschehen. Auf Einzelnheiten seiner Darstellung kommen wir bei späterer Gelegenheit zurück. Wir bemerken nur noch, dass Ginzel statt eines ausführlichen Sachregisters zum Schlusse einen halben Druckbogen zu einer Epistel an den Unterzeichneten verwendet hat, worin er Belege für das im Archiv Bd. III., S. 708. mitgetheilte Urtheil des »Freib. Kath. Kirchenbl.« über den I. Band seines Werkes verlangt. Ich kannte damals den Verfasser jener Recension nicht, wohl aber kannte ich eine ausführliche Besprechung von Dr. *Schulte* über den 1. Theil von Ginzel's Kirchenrecht in *Haimerl's* Magazin für Rechts- und Staatswissenschaft Bd. XIII. Wien, 1856. S. 385—391. Nur aus Schonung für Herrn Ginzel, weil ich denselben unter den Mitarbeitern des Archivs aufgezählt fand, theilte ich statt des in der Form viel schrofferen von Dr. Schulte unterzeichneten das kurze, im Resultate übereinstimmende, in der Form mildere, aber auch meine Ueberzeugung aussprechende Urtheil des Freib. Kath. Kirchenbl. mit. In dem ersteren Artikel hat Schulte aber Belege für ienes Urtheil in so reicher Fülle gegeben, dass, wenn auch der Form nach die Kritik in Haimerl's Magazin zu hart war, doch der Sache nach es unmöglich ist, die vielen Verstösse Ginzel's gegen Wissenschaft und Logik zu rechtfertigen, was dieser, wie ich der »Kath. Literaturztg.« 1862. Nr. 47. entnehme, in einem mir unbekannt gebliebenen Schriftchen: »Gegen eine ungebührliche Kritik« (Wien, 1856. Gedruckt bei Stöckholzer und Hirschfeld) allerdings versucht hat. Die späteren Abschnitte in Ginzel's Handbuch sind zwar sorgfältiger ausgearbeitet, und es sind die in Oesterreich geltenden und auf Grundlage des gemeinen Kirchenrechtes in Folge des Concordates neu erlassenen Bestimmungen, wenn auch nicht in jeder Beziehung vollständig, darin zusammengestellt. Dass der Verfasser aber seinen Stoff mit voller Selbstständigkeit beherrsche, lässt sich auch von diesem späteren Theile nicht sagen, z. B. druckt er die Vorschriften des Wiener Provincialconcils über Verwaltung des Kirchenvermögens, im Eherechte und Eheprozes der Hauptsache nach nur die einzelnen Paragraphen der »Anweisung für die geistlichen Gerichte« mit wenigen Zusätzen einfach ab, statt eine eigene Darstellung zu geben. Die Reihenfolge der einzelnen Lehren, wie sie jetzt im Ganzen vorliegt, ist allerdings neu, ist aber mit den einmal feststehenden juristischen und logischen Begriffen nicht in Einklang zu bringen. Dies anerkennt auch die sehr gemässigt gehaltene oben erwähnte Recension über den II. Band in der Kath. Literaturztg. 1862. Nr. 47. Der Preis des schön ausgestaateten Buches ist jedenfalls zu hoch.

Da wir aus Mangel an Raum das nähere Eingehen auf Einzelnheiten noch verschieben müssen, so registriren wir als Nachtrag zu dem Bd. VIII., S. 168. Bemerkten nachträglich das Erscheinen von

4. **G. Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts. Zweite Abth. Fünfte Lieferung (Schluss). Regensburg, Manz 1862. XII S. und S. 1149—1302. gr. 8. (Preiss des Ganzen 7⅓ Thlr.)**

Es werden in diesem Schlusshefte die Fasten, die Feier der Kirche für die Verstorbenen, der Eid, das Gelübde, die religiösen Orden, die Wohlthätigkeitsanstalten, das Verhältniss der Kirche zur Staatsgewalt, letzteres zuerst historisch und endlich aber viel zu unvollständig für die Verhältnisse der Gegenwart dargestellt. Den Schluss bildet das Sachregister.

Durch die tiefe innere Wärme, die das Werk von Phillipps beseelt, durch seine fliessende schöne Darstellung wird dasselbe für Jeden, der eine kirchliche Gesinnung hegt, sehr anziehend und werthvoll sein, besonders für die Theologen. Dieses kleinere vollendete, wie das grössere unvollendete Werk von Phillips werden für alle Zeiten sicher eine hervorragende Stelle in der kirchenrechtlichen Literatur einnehmen, aber wenn das Lehrbuch, namentlich unter dem Klerus und den Studirenden weiter verbreitet werden soll, so ist eine Ermässigung des Preisses nothwendig, um so mehr als jetzt so eben ein so sehr preisswürdiges

5. **Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts auf Grundlage der kirchlichen Quellen und der Staatsgesetze in Oesterreich und den übrigen deutschen Bundesstaaten, nebst dessen Literaturgeschichte und einer Statistik der katholischen Kirche in Oesterreich (mit Ausschluss Italiens) und den übrigen deutschen Bundesstaaten von Dr. Joh. Friedrich Schulte, Prof. und Fürsterzbischöfl. Cons.-Rath zu Prag. Giessen, Ferber (Roth) 1863. X und 517 S. gr. 8. (2½ Thlr.)**

erschienen ist. An praktischer Brauchbarkeit, Vollständigkeit des Inhalts, mässigem Umfange und dabei Billigkeit des Preisses übertrifft das Werk alle seine Vorgänger. Neu sind namentlich und sehr dankenswerth 1) die Literaturgeschichte (S. 31—113.). Jedoch zeigt sich hier, wieviel auf diesem Felde noch zu thun ist. Viel ausführlicher ist bei Schulte die Geschichte der Literatur bis zum 16. Jahrhundert, als die der neueren Zeit behandelt. Auch wünschten wir grössere Uebersichtlichkeit. Ueber Bernhard von Pavia hätte S. 44. N. 5. auch *Kunstmann*'s Abhandlung und Ausgabe der *summula* de *matrimonio* (im Archiv Bd. VI.) erwähnt werden sollen. In den alphabetischen Uebersichten der Literatur seit dem 17. Jahrhundert vermissen wir u. A. folgende zwei werthvolle Werke:

Laurentii Brancati S. R. Ecclesiae Cardinalis de Laurea, Min. Conc. S. Francisci *Epitome Canonum* omnium, qui in conciliis generalibus ac provincialibus, in decreto Gratiani, in decretalibus, in epistolis et constitutionibus Rom. pontif. usque ad nostra tempora continentur. Editio in Germania prima. Coloniae Agrippinae, Sumptibus Arnoldi Metternich. Bibl. 1684. fol. (Die Approbation des Franziscanergenerals ist datirt von Rom 3. August 1659.)

Ferner:

Ponsio Joseph, de antiquitatibus juris Canonici. Spoleti 1807. (in 4to.)
eine sehr reichhaltige innere Rechtsgeschichte des Kirchenrechts, wovon *Schulte* wie *Phillips* nur den 1794 unter anderem Titel erschienenen ersten Fascikel verzeichnet.

Wünschenswerth erschien uns auch für die Literaturgeschichte, wenn nicht bloss der Werth der Werke kurz charakterisirt, sondern auch die etwaigen

Vorzüge der einen oder der anderen Ausgabe angegeben würden. Wir wollen in dieser Weise in den wegen Mangel an Raum seit einiger Zeit zurückgelegten kirchenrechtlichen Bibliographien im Archiv künftig auch die ältere canonistische Literatur vor und nach berücksichtigen und bitten alle Freunde des Archivs auch in dieser Richtung um gefällige Beiträge.

Schulte hat in diesem »Lehrbuch,« was er in seinem Handbuch nicht gethan hatte, 2) auch die Grundzüge des kirchlichen Prozesses in streitigen und Strafsachen aufgenommen, und neu und sehr zeitgemäss ist auch 3) der Schlussabschnitt (S. 461—467.) oder das vierte Buch über das Recht des Unterrichts, bei welcher Gelegenheit wir auch nicht versäumen wollen, ausser der im Archiv Bd. VII. S. 332. angeführten »Beleuchtung der Parität in Preussen« noch zu verzeichnen die

6. Denkschrift über die Parität an der Universität Bonn mit einem Hinblick auf Breslau und die übrigen preussischen Hochschulen. Ein Beitrag zur Geschichte deutscher Universitäten im 19. Jahrhundert. Nebst Beilagen. Freiburg, Herder 1862. 219 S. gr. 8. (18 Sgr.)

Durch Zahlen und Daten ist hier ausführlich nachgewiesen, wie an den preussischen Hochschulen die schreiendste Disparität zum Nachtheile der Katholiken geübt wird.

Einen sehr willkommenen Anhang zu Schulte's Lehrbuch bildet endlich 4) die Statistik der katholischen Kirche in den deutschen, slavischen und ungarischen Ländern Oesterreichs, in Preussen und den übrigen deutschen Bundesstaaten. Zu S. 485. berichtigen wir, dass der durch verschiedene kirchenrechtliche Werke ausgezeichnete Bischof A. Roskovanyi jetzt nicht mehr Bischof von Waitzen, sondern von Neutra ist.

In diesem Lehrbuche befolgt der Verfasser im Ganzen das in seinem früheren Handbuche des Kirchenrechts (2 Bände) zu Grunde gelegte System, jedoch ist das Patronatrecht jetzt passender zu der Lehre von der Verleihung der Kirchenämter, und das Vermögensrecht als drittes Buch nach der Lehre von den Rechtsverhältnissen der Kirchenglieder und der kirchlichen Genossenschaften, welche das zweite Buch bilden, gestellt. Das erste Buch behandelt die »Leitung der Kirche durch die Hierarchie,« worin wir namentlich auch eine neue Erörterung über die Eintheilungen des Kirchengebietes (§. 39. 40.) finden. Dem System des Kirchenrechts sind in dem Lehrbuche als Einleitung 2 Bücher vorausgeschickt, welche 1. die Grundlagen des Kirchenrechts und die äussere Rechtsgeschichte, 2. das Verhältniss der Kirche zu den Staaten und den Nichtangehörigen, darstellen, wobei als neu insbesondere die bündige Uebersicht über die älteren und neueren Verträge zwischen Kirche und Staat (§. 24. 25.) zu erwähnen ist. Auch in vielen einzelnen Punkten enthält das Lehrbuch neue Ausführungen und Berichtigungen von Anderen oder auch früher vom Verfasser selbst gebrachter Irrthümer (z. B. wird jetzt §. 37. Note 12. berichtigt, dass die Consistorien, welche in Hanover die Gerichtsbarkeit über die Geistlichen haben, Staatsbehörden sind). Dass bei der Kritik fremder Ansichten in dem Lehrbuche jede Beimischung von Persönlichem vermieden sei, bemerkt der Verfasser in der Vorrede selbst. Dass in dem Lehrbuche für manches Detail auf das grössere Werk verwiesen werden musste, versteht sich von selbst. Ueber das kirchliche Strafrecht hat es uns aber gewundert, dass Schulte gerade die bedeutendere ältere Literatur (vgl. Archiv IX., S. 4. a. E.) namentlich den noch immer in den meisten Beziehungen unübertroffenen *Suarez de censuris* nicht

verzeichnet hat. Auch halten wir *Schulte's* sowie auch *Kober's* Ansicht (vgl. die unten folgende Recension über *Kober*, die Suspension) von der Nichtanwendbarkeit des Interdicts für unrichtig. Historische Erörterungen hat Schulte mit Recht in sein Lehrbuch im Allgemeinen nur da aufgenommen, wo es zum Verständniss der gegenwärtigen Rechtsinstitute nothwendig oder nützlich ist. Ueber Chorbischöfe und Archidiaconen u. dgl. hätte aber doch unseres Erachtens wenigstens mit ein paar Sätzen eine kurze Erklärung gegeben werden sollen.

So sehr im Ganzen das Lehrbuch von Schulte unseren Wünschen und Anforderungen an ein derartiges Werk entspricht, so können wir übrigens den Wunsch nicht unterdrücken, dass der Verfasser bei einer neuen Auflage sich ganz insbesondere noch einer grösseren Einfachheit in Styl und Darstellung befleissigen möge. Bei dem Streben nach Kürze ist bisweilen so vielerlei in einen Satz zusammengedrängt, dass die leichte Fasslichkeit der Darstellung, wenigstens für den Anfänger oder auch den nicht juristisch gebildeten Geistlichen bisweilen darunter leidet. Auch haben wir einige kleine Unebenheiten und Wiederholungen gefunden, z. B. schliesst §. 53. S. 200 der Satz zu Note 16. den zu §. 15. schon völlig ein; in §. 64. S. 234. unter III, 3. fällt der Verzicht zu Gunsten Dritter, für den aber auch schon bei beneficia minora päpstlicher Consens nöthig ist, schon unter die in der Zeile vorher allgemein angemerkte Renunciation der Inhaber; im §. 56. finden sich überhaupt überflüssige die Darstellung etwas verwirrende Wiederholungen. Auf weitere Einzelnheiten werden wir in vergleichender Betrachtung der Darstellungen der übrigen neueren Lehrbücher des Kirchenrechts eingehen. Wir bemerken daher nur noch, dass uns die kurze Erklärung der Incorporationen in §. 53. unter III. a. E. S. 201. zu unvollständig und ungenügend scheint, da sich doch noch jetzt so manche praktische Streitfragen an jene Verhältnisse anknüpfen. Endlich möchten wir unseren verehrten Freund bitten, wenn es sich um juristisch scharfe Definitione handelt, sich nicht so sehr auf *Reiffenstuel* oder *Schmalzgrueber* und andere theologische Canonisten früherer Zeit zu stützen, wie er es in §. 70. Note 4. thun zu wollen scheint. Alle Hochachtung vor den tiefen canonistischen Kenntnissen jener Schriftsteller, aber die juristische Schärfe und Technik findet sich doch bei ihnen nicht im wünschenswerthen Maase vor.

Wenn man von einem dinglichen Patronatrechte reden will, so muss man den Nachdruck nicht auf dies »dinglich,« sondern auf das »Patronatrecht« legen. Wenn Reiffenstuel und Schmalzgrueber sagen, dass es Patronatrechte gebe, welche mit dem Besitze eines Grundstückes verknüpft seien, (vgl. *Schulte*, Lehrb. S. 670. Note 4.) so sagen sie doch mit keinem Worte, dass bei solchen Patronatrechten die kirchliche Natur des Patronatrechtes in der Dinglichkeit aufgehe, dass für solche Patronatrechte nicht auch die dem kirchlichen Rechte entsprechenden Erfordernisse für den Erwerb und die Ausübung eines Patronatrechtes nöthig seien. Wir können daher auch dem Satze, den Schulte im Archiv VII. S. 215 f. und im Lehrbuch §. 73. aufstellte, dass die dinglichen Patronate bei der Säcularisation der Kirchengüter auf die Erwerber, wenn diese sonst des Patronatrechts fähig seien, übergegangen seien, nicht beistimmen. Unsere gegen diese Ansicht Schulte's mit Rücksicht auf den Kölner Patronatsstreit sogleich im Archiv VII. 227 ff. beigefügten Gegenbemerkungen haben Veranlassung gegeben zu einer Abhandlung:

7. Ueber die Succession in Patronatrechte säcularisirter geistlicher Institute, von Dr. *Paul Hinschius*, Gerichtsassessor

und Docenten zu Berlin (in *Dove's* Zeitschrift für Kirchenrecht II., 412—436.).

Hinschius nimmt es uns übel, dass wir die Art und Weise, wie der inzwischen abgetretene preuss. Cultusminister *v. Bethmann-Hollweg* Patronatsansprüche geltend machte, und zwar auch solche sog. landesherrliche Patronatsrechte, wie sie Herr Hinschius selbst früher als unbegründet nachgewiesen hat, eine unerhörte nannten, und andererseits macht er es (S. 414.) den Katholiken gleichsam zum Vorwurfe, dass sie, wenn sie in ihren Rechten verletzt werden, nicht mehr Lärm, namentlich in den Tagesblättern, erheben. Was die in Frage kommenden Rechtsgrundsätze betrifft, so meint er (S. 416 f.), weil Zweckmässigkeitsgründe für die Säcularisation gesprochen hätten, so sei diese damit auch juristisch gerechtfertigt, und wenn einmal durch die höchste Staatsgewalt die Confiscation von Kirchengut ausgesprochen sei, so könne für das staatliche Gebiet der Säcularisation die Anerkennung nicht versagt werden. Diesem letzteren Satze stimmen wir bei, soweit er blosse Vermögensrechte betrifft. Auch stimmen wir vollkommen bei, wenn Schulte, auf den sich hier Hinschius beruft, sagt, »dass alle Fragen über die rechtliche Natur der verschiedenen Vermögensobjecte, über deren Erwerb und Besitz dem weltlichen Rechte anheimfallen und sich nach dessen Grundsätzen richten.« Aber wir beschränken dieses auch rein auf die Vermögensrechte. Wenn es sich dagegen um Rechte, die auf dem kirchlichen Gebiete geltend zu machen sind, wie um Patronatrechte, die keine Vermögensrechte sind, handelt, so hat für deren Erwerb und Ausübung das Kirchengesetz die Erfordernisse zu bestimmen. Sowenig Massnahmen und Entscheidungen der Kirchengewalt ohne Weiteres bürgerliche Folgen haben, ausser wenn die Staatsgewalt sie ihnen zuerkennt, ebensowenig können Massnahmen der Staatsgewalt auf dem eigenthümlich kirchlichen Gebiete rechtliche Wirkungen erzeugen, ausser wenn und insoweit die Kirchengewalt sie ihnen zuerkennt.

Obschon nun nach den oben angeführten Vorbemerkungen von Hinschius zu erwarten gewesen wäre, dass er sofort den Schluss gezogen hätte: weil der Säcularisation auf dem staatlichen Gebiete die Anerkennung nicht versagt werden könne, so müsse auch die Kirche sie auf dem kirchlichen Gebiete anerkennen, also auch die Säcularisation als gültigen Erwerbstitel eines kirchlichen Patronatrechtes anerkennen; obschon man diese Schlussfolgerung bei Hinschius sofort hätte erwarten sollen, so zieht er dieselbe doch nicht sogleich. Im Gegentheil, er gibt zu, dass die Säcularisation »für die sich streng auf das Kirchenrecht gründende Anschauung ein ungültiger Erwerbstitel ist« (S. 417.). Dagegen glaubt er aus seinen oben angegebenen Vordersätzen die Schlussfolgerung in Betreff des Patronatrechtes ziehen zu dürfen, »dass nach den vom Staat zu vertretenden Anschauungen die Säcularisation ein gültiger Erwerbstitel ist.« Es ist aber auch dieses eine blosse petitio principii. Der Zweck der Säcularisation war bloss eine Vermögens- und Territorialentschädigung, und das Patronatrecht ist kein Vermögensrecht und kein staatliches Recht, welches die Staatsgesetze geben oder nehmen können. Dass die ausserordentliche Reichsdeputation vom Jahre 1803 auch bloss weltliche Rechte, keine kirchlichen Rechte, insbesondere auch keinen Uebergang von Patronatrechten begründen wollte, hat auch *Schulte* im Archiv VII., 216 ff. und ist in den dort von uns (in Note 2.) angemerkten Urtheilen der obersten Reichsgerichte aus dem Jahre 1805, (wovon Hinschius aber keine Notiz nahm) nachgewiesen. Hinschius hat keinerlei Beweise beigebracht, dass es auch die Absicht des Reichsdeputationshauptschlusses gewesen sei, irgend-

wie kirchliche Rechte zu übertragen; dass damals das Kirchengesetz für das Patronatrecht keine bürgerliche Anerkennung gehabt habe und dass das bürgerliche Gesetz die Säcularisation als Erwerbstitel für kirchliche Rechte aufgestellt habe. Von allem Dem hat er den Beweis auch nicht einmal versucht. Ebenso wenig hat er Beweise dafür beigebracht, dass die Säcularisation nach den Kirchengesetzen ein Erwerbstitel von kirchlichen Rechten sei. Er erzählt uns nur von den Usurpationen der Grundherren, denen die Kirchengesetzgebung entgegentrat; er führt uns Stellen aus Decretalen und Schriftstellern an, aus denen hervorgeht, dass nach dem kirchlichen Rechte Patronatrechte vorkommen, zu deren Erwerb und Ausübung auch der Erwerb eines bestimmten Grundstückes gehört. Mit keinem Worte wird in den Decretalen oder bei den älteren Canonisten gesagt, dass der Besitz des Gutes das allein wesentliche Moment beim dinglichen Patronatrecht sei, dass das dingliche Patronatrecht seinen kirchlichen Charakter verliere und in der Art als Accessorium des Gutes zu betrachten sei, dass es auch wie dieses als ein Vermögensstück anzusehen sei, dass es sich rein nach dem weltlichen Gesetze richte. Vom kirchlichen Standpunkte aus wäre es eine Art Simonie, wenn man annehmen wollte, die Landesherren hätten als Vermögensentschädigung Patronatrechte erhalten sollen. Dass aber wegen Simonie ein Kauf eines Patronatrechtes, auch der eines dinglichen, in Folge kirchengesetzlicher Bestimmung ungültig ist, wenn für das Patronatrecht selbst noch eine Kaufsumme neben der für das blosse Grundstück gegeben wird: dieses würde Herr Hinschius auch consequenter Weise läugnen müssen, wenn in Betreff des Erwerbs eines dinglichen Patronatrechtes ohne Weiteres die von dem bürgerlichen Rechte anerkannten Vermögenserwerbstitel gelten sollten. Der Kauf ist ein bürgerlicher Vermögenserwerbstitel und doch schliesst ihn das Kirchengesetz wegen der kirchlichen geistlichen Natur des Patronatrechtes auch beim dinglichen Patronatrechte aus. Und wenn die Säcularisation als ein bürgerlicher Vermögenserwerbtitel gilt, so kann sie doch darum nicht auch auf kirchlichem Gebiete als Erwerbstitel für eigenthümlich kirchliche Rechte gelten. Ein Akt der Spoliation an der Kirche, der nach dem Kirchengesetze Verlust des Patronatrechtes nach sich zieht, kann nicht ein kirchlicher Erwerbstitel für das kirchliche Patronatrecht sein.

Wenden wir uns nun speciell zu Preussen, so sind dort durch den Art. 18. der Verfassungsurkunde[1]) auch staatlicher Seits alle früher von der Regierung in Anspruch genommenen Ernennungen, resp. Präsentationen zu geistlichen Stellen, sofern sie nicht auf dem Patronat oder einem besonderen Rechtstitel beruhen, aufgehoben. Die Einziehung der Kirchengüter und die Erfüllung der vom Reichsdeputationshauptschluss auferlegten Verpflichtungen für den Gottesdienst und die Seelsorge, kann nach dem über den Erwerb eines Patronatrechtes geltenden kirchlichen Rechte kein Patronatrecht verleihen, noch auch sonst einen Rechtstitel für eine Nomination bilden. Folglich sind alle früher von der Regierung auf Grund der Säcularisation in Anspruch genommenen sog. Patronatrechte durch die Verfassung selbst aufgehoben.

Hinschius thut aber so (S. 430.), als hätte er, nachdem er oben das

1) Art. 18. der preussischen Verfassungsurkunde lautet: „Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben."

Gegentheil zugestanden hatte, bewiesen, dass für das dingliche Patronatrecht gar nicht das Kirchengesetz in Betracht komme, sondern die Bestimmung der Bedingungen zum Erwerbe und zur Ausübung des dinglichen Patronatrechtes lediglich dem Staatsgesetze anheimfalle, und dass daher mit dem Erwerbe der Kirchengüter durch die Säcularisation auch ohne Weiteres das Patronatrecht übergegangen sei. Darüber, dass auch die etwaigen dinglichen Patronatrechte der säcularisirten geistlichen Corporationen geistliche Patronate gewesen seien, die ohne Consens des geistlichen Oberen nicht in laikale verwandelt werden können, setzt er sich denn natürlich eben so leicht hinweg. Denn da das Kirchengesetz Fälle anerkenne, in denen das geistliche Patronatrecht auch ohne Consens des Bischofs seinen geistlichen Charakter verlieren könne (wie z. B. wenn ein patronatsberechtigtes Kloster die nöthigen Mittel zur Renovation der Kirche nicht aufwenden könnte oder wollte, und nun ein Laie die Mittel dazu aus seinem Vermögen hergäbe und nun Compatron würde, so dass ein gemischtes Patronatrecht entstände): so meint Hinschius könnten nun andere derartige Fälle eben so gut, wenigstens in Betreff des dinglichen geistlichen Patronates, von der Staatsgewalt festgesetzt werden.

Endlich, am Schlusse, geht Herr Hinschius noch viel weiter; er behauptet einfach, das Staatsgesetz sei nicht blos für die bürgerlichen Verhältnisse, sondern auch für die eigenthümlich kirchlichen Rechte, auf dem kirchlichen Gebiete bindend. Denn, weil die deutschen Reichsgesetze die Protestanten nicht mehr in bürgerlicher Beziehung als Häretiker behandeln, da überhaupt, so hätte er beifügen können, in unseren paritätischen Staaten die Verschiedenheit des christlichen Bekenntnisses keinen Unterschied in den bürgerlichen und politischen Rechten begründet, so — kann auch in kirchlichen Dingen kein Unterschied der Confessionen in Betracht kommen, nicht bloss die Angehörigen der katholischen Kirche können kirchliche Rechte im Gebiete derselben beanspruchen, sondern auch die Protestanten als solche.

Indem wir unserer Seits dagegen die Verschiedenheit und Selbstständigkeit von Staat und Kirche, von staatlichen und kirchlichen Rechten, und den kirchlichen Charakter des Patronatrechtes, auch des dinglichen Patronatrechtes festhalten, können wir überhaupt den Protestanten keinerlei katholische Patronatrechte, auch keine dinglichen de jure zugestehen, wenn wir auch nichts dagegen haben, dass ihnen de facto, nicht opinione juris oder necessitatis, sondern als blosse Convenienz, soweit der Bischof es für gut findet, eine Präsentation gestattet werde, wenn sie ein Grundstück erwerben, mit welchem unter den vom Kirchengesetze vorausgesetzen Eigenschaften in der Person des Inhabers ein wirkliches Patronatrecht verbunden ist.

8. Die Suspension der Kirchendiener nach den Grundsätzen des canonischen Rechts, dargestellt von Dr. F. Kober, o. ö. Professor an der katholisch-theologischen Facultät zu Tübingen. Tübingen, 1862. Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung. IX und 409 S. 8.

Eine Fortsetzung und Ergänzung der 1857 von demselben Verfasser erschienenen Lehre vom Kirchenbann (vgl. Archiv II., 235 f.). *Kober* verspricht in der Vorrede eine künftige ausführliche Bearbeitung der *poenae vindicativae*, und meint die der poenae medicinales sei mit jenen beiden Werken abgeschlossen, weil das Interdict aufgehört habe, ein lebendiger Bestandtheil der kirchlichen Disciplin zu sein. Dieses Letztere ist aber irrig. Nur das interdictum

generale ist verschwunden. *Schulte* (Lehrb. des Kirchenrechts §. 90. a. E.) hält nur mehr das interdictum personale für Geistliche (interdictum ingressus in ecclesiam) mit der Wirkung, dass dieselben als solche an gottesdienstlichen Handlungen nicht theilnehmen dürfen, noch für praktisch. Aber auch für Laien ist das Interdict noch praktisch. So z. B. beabsichtigt man eben in einer deutschen Diöcese über mehrere in einer blossen sog. Civilehe lebende Katholiken das Interdict zu verhängen; d. h. die Ausschliessung von den Sacramenten und dem kirchlichen Begräbniss. Es kommt nämlich bei dem Interdict gar nicht auf den Namen und die Form des Ausspruches an (vgl. *Suarez* de censuris, disput. 36. sect. 4. quae forma servanda sit in forma interdicti ferenda). Bei der Notification von Seiten des bischöflichen Ordinariats liesse sich allenfalls dem betreffenden Pfarrer dabei bemerken, dass die Versagung jener kirchlichen Rechte modo interdicti geschehe. Die Verhängung der excommunicatio major kann ihre Schwierigkeiten haben, wie etwa z. B. in dem Falle, dass ein excommunicatus es unternimmt, dem öffentlichen Gottesdienste beizuwohnen und der Gottesdienst dadurch unterbrochen würde (vgl. *Molitor* im Archiv IX., 14 ff.), und die excommunicatio minor kommt in foro externo nur vor als Folge des ohne genügenden Grund gepflogenen Verkehrs mit einer excommunicatus vitandus. Es können daher mannigfach Fälle eintreten, wo gerade das interdictum als die geeignetste kirchliche Censur erscheint. Auch das interdictum locale ist nicht durchaus unpraktisch. So hat noch vor einiger Zeit der Bischof von Metz alle Kirchen seiner Diöcese interdicirt, in denen die Tabernakel nicht in gehörig verschliessbarem Zustande waren.

Was nun das vorliegende sehr dankenswerthe Werk über die Suspension betrifft, so hat der Verfasser darin, wie in seinem Werke über den Kirchenbann, mit Recht den Hauptnachdruck auf die historische Entwickelung und die möglichst erschöpfende Darlegung des jetzt geltenden Rechts gelegt. Die ältere Literatur behandelt den Gegenstand theils nicht eingehend genug, wie *Van Espen, D'Avezan* und *Stryk,* theils vernachlässigt sie über den casuistischen Erläuterungen die historische Rechtsentwickelung, wie *Suarez* und *Alterius.* Auch sind die älteren Monographien de censuris zu wenig verbreitet und das milde humane und so sorgfältig ausgebildete kirchliche Strafrecht ist den Meisten, selbst den sonst Gebildeten und Wohlunterrichteten so völlig unbekannt, dass sie sich oft die irrigsten und abentheuerlichsten Vorstellungen davon machten und namentlich den Klerus als dem jeweiligen Belieben und der Willkür ihrer Vorgesetzten schutz- und rechtlos preisgegeben hielten. Kober's gründliches und gut geschriebenes Buch legt die völlige Grundlosigkeit solcher Vorurtheile dar und führt an der Strafe der Suspension den Beweis, dass die Willkür des Richters nirgends enger gezogene Schranken und die Unschuld des Angeschuldigten ausreichenderen Schutz finde, als gerade auf dem Gebiete des Strafprocesses gegen Kleriker, woraus dann von selbst erhellt, dass der dem Klerus von manchen Seiten so bereitwillig dargebotene Recurs an die weltlichen Behörden sich als ein höchst überflüssiger Aufwand von Philantropie darstellt.

Den Theil der gegenwärtigen Schrift, der von der Suspension im Allgemeinen handelt, hatte Kober im Wesentlichen schon im Jahre 1859 in einem academischen Programme (vgl. darüber Archiv VII. S. 335. Note 1.) veröffentlicht. Dagegen ist der grössere Theil des Buches, die genaue und vollständige Zusammenstellung derjenigen Vergehen, welche die Gesetzgebung mit der ipso jure eintretenden Suspension bedroht hat, neu hinzugekommen. Gerade für diesen praktisch so wichtigen Punkt waren auch die neuesten Arbeiten (wie z. B.

von *Ferraris*, prompta biblioth. s. v. suspensio art. 2—5.) unvollständig, ungenau und ohne genügende Erläuterungen.

Auf Einzelnheiten einzugehen, erlaubt uns leider der Raum nicht. Wir beschränken uns darauf, noch insbesondere kurz auf die S. 65—75. gegebene historisch-dogmatische Erörterung der *suspensio ex informata conscientia* zu verweisen. Kober gibt den genauen ausführlichen Nachweis, dass die suspensio ab informata conscientia nur ab ordine und ab officio, nicht auch a beneficio, und dass sie überhaupt nur bei geheimen Vergehen, für welche es an gerichtlichen Beweismitteln fehlt, ausgesprochen werden darf, und auch in diesen Fällen nur für eine bestimmte Zeitdauer, niemals perpetuell. Auch wird (S. 69 f.) näher gezeigt, wie und mit welchen Wirkungen ein Recurs an den heiligen Stuhl gegen die suspensio ex informata conscientia ergriffen werden könne.

Die Brauchbarkeit des werthvollen und gut ausgestatteten Werkes wird durch ein ausführliches Sachregister erhöht. *Vering.*

Miscelle.

Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht und die Waffen der Wissenschaft!?!

»Wenn das Moy'sche Archiv die **Politik** der Concordate mit den Mitteln der Wissenschaft zu förden bemüht ist, so wollen wir mit den Mitteln unserer Wissenschaft für das Recht des Staates einstehen.« So schrieb Herr *Dove* im ersten Hefte (S. 7.) seiner Zeitschrift für Kirchenrecht. (Berlin. Fried. Schulze 1861.)

Nun lesen wir im IV. Hefte Jahrgang II. S. 413. derselben Zeitschrift, am Schlusse einer heftigen Diatribe gegen die Ministerien *Raumer* und *Bethmann-Hollweg* wegen ihrer »Verwahrlosung der Rechte der Staatsgewalt gegenüber der katholischen Kirche,« aus der Feder desselben Herrn Dove Folgendes: »Wann endlich wird man in Preussen begreifen, dass der Staat nimmer propagandischen kirchlichen Vereinswesen gegenüber Pflichten des Schutzes der Aufsicht hat? Wie lange will man sich der Thätigkeit der Jesuiten gegenüber (unser nachbarliches Hohenzollern mit Gorheim und den dort untergebrachten, von Garibaldi aus Sicilien verjagten Vätern der Gesellschaft Jesu wissen davon zu erzählen) mit der Fiction begnügen, dass hinsichtlich der Orden das Vereinsgesetz genüge? Oder meint man, Angesichts der polnischen, doch gewiss rein politischen, aber mit kirchlichen Mitteln genährten Agitation noch immer einer Gesetzgebung gegen Missbrauch der kirchlichen Freiheit entbehren zu können? Meint man noch immer, dass das Strafgesetz eine zum Aufruhr auffordernde bischöfliche Ansprache nicht anders anzusehen habe, als einen beliebigen, in seinen Wirkungen nicht weithinausreichenden Zeitungsartikel?«

An einer anderen Stelle (S. 438. Note 1.) heisst es, »unsere Schmähungen (!) seien das beste Zeugniss, welches für das Württembergische Gesetz über die Verhältnisse der katholischen Kirche und seine Urheber abgelegt werden könne;« »denn die Befriedigung einer Richtung, deren Begriff von kirchlicher Freiheit durch ihre unverhohlenen Sympathien für die polnische Agitation[1]) hinlänglich bezeich-

---

1) Aber wo finden sich diese im Archiv? Sollen sie in der blossen Mittheilung der russischen tyrannischen Kirchengesetze und Gewaltschritte gegen die Kirche liegen? oder in der Mittheilung der bischöflichen und päpstlichen Erlasse gegen den Missbrauch kirchlicher Feierlichkeiten zu politischen Demonstrationen?

net sei, würde nur den Beweis liefern, dass die Gesetzgebung einen verhängnissvollen Fehler gemacht hätte.«

Wir fragen: Sind das Mittel und Waffen der Wissenschaft? — Oder hat Herr Dove, als er sagte, er wolle mit seiner Wissenschaft für das Recht des Staates einstehen, unter dieser Wissenschaft ein System der Verdächtigungen, ein Gespinnst böser Gedanken und schlechter Absichten verstanden, die man ersinnt, um sie dann dem Gegner in die Schuhe zu schieben und ihn zu beschimpfen und auf diesen Grund hin ohne Anstand massregeln lassen zu können? Sind das Waffen der Wissenschaft?!

Wir wollen von der Abgeschmacktheit nicht reden, die Herr Dove begeht, indem er revolutionäre Sympathien einem Manne vorwirft, der, durch die Revolution aus der Heimath seiner Väter vertrieben, seit bald vierzig Jahren stets und überall mit Schrift und Wort und That die Revolution bekämpft und nie mit ihr sich abgefunden hat, selbst da nicht, wo seine und der Seinigen Existenz auf dem Spiele stand. Aber was gehört für eine Gedankenlosigkeit, um nicht zu sagen Unverschämtheit dazu, um den Vorwurf revolutionärer Sympathien und Bestrebungen der ganzen katholischen Kirche, ihren Bischöfen und ihren Orden entgegenzuschleudern und sie für die polnische Agitation verantwortlich zu machen, in dem Augenblick, wo der Papst mit dem katholischen Episcopat und den treuen Katholiken allein noch dem Princip der Nationalitäten und seinen revolutionären Consequenzen gegenüber, einsteht für das historische Recht, für die Vertragstreue und die Achtung vor fremdem Eigenthum!! Wollte er für solche Verdächtigungen eine Adresse suchen, so könnte dieses einer Zeitschrift nicht schwer fallen, die in einer Stadt erscheint, wo ein Gesandter des Königs von Italien residirt. Denn soll man es erst hervorheben, welche Ermunterung für die polnische Agitation dagegen in der Anerkennung Italiens und in den Sympathien für Garibaldi, wie sie Herr Dove zu hegen scheint, liegen?!

Armer Herr Dove, was wollen Sie denn? Besinnen Sie sich doch!

Um auf wissenschaftlichem Wege die Behauptung zu rechtfertigen, dass die einseitige gesetzliche Regelung des Verhältnisses zur katholischen Kirche durch die Staatsgewalt die »einzig richtige,« »ächt verfassungsmässige und staatsmännische« Lösung dieser Frage in Württemberg und anderwärts gewesen sei, (a. a. O. II. S. 413. u. 438.) müssen Sie den Beweis führen, entweder dass die kirchlichen Angelegenheiten, um die es sich handelt, nicht zu den kirchlichen Rechtssachen der Katholiken gehören, oder dass in kirchlichen Rechtssachen das Volk, das katholische wenigstens, sich nur nach den Staatsgesetzen zu richten und unbedingt unter dieselben zu beugen habe. Diesen Beweis aber zu unternehmen, nur zu unternehmen, könnte Ihrem wissenschaftlichem Rufe sehr gefährlich werden.

Und wenn Sie dann noch mehr solche Artikel bringen, wie den Sarwey'schen, dessen Substanz darauf hinausgeht, dass ein gegebenes und angenommenes Wort kein Vertrag sei, den man zu halten brauche, zumal wenn man der »Stärkere sei, indem immer im öffentlichen Leben es die Schwächeren sind, welche für Heilighaltung der Verträge plädiren und sich gegen den Stärkeren auf die Verträge berufen;« dann dürfte bald mit der wissenschaftlichen Reputation auch der sonstige gute Namen Ihrer Zeitschrift sehr in Gefahr kommen. Solche und ähnliche Ansichten über die Natur des Vertrags, wie sie da noch ferner vorkommen, als ob der Höhere mit dem Untergeordneten, weil dieser nicht gleichberechtigt sei, keinen Vertrag schliessen könne (S. 441.), und als müsse im Vertrag immer ein Paciscent dem anderen Gesetze geben und immer die Macht des anderen lähmen (S. 445.), solche Grundsätze würden, wenn man sie auf das gewöhnliche Leben übertrüge, sonderbare Unzukömmlichkeiten nach sich ziehen, die bald eine allgemeine Entrüstung gegen ihre Urheber und Verbreiter hervorrufen würden.

Bleiben Sie in Zukunft auf dem Boden der Wissenschaft, entweihen Sie aber auch diesen nicht ferner mit solchen Sophistereien.

Innsbruck, den 4. December 1862.

Moy.

Die kirchlichen Verhältnisse in Baden nach den Gesetzen vom 9. Oct. 1860 und den Vereinbarungen mit der Kirche,

von Dr. H. Maas, erzbischöflichem Kanzleidirektor in Freiburg.

(Schluss, vgl. Archiv VII. S. 40—59, 233—256. VIII, 123—140. IX, S. 26—37.)

B. Die Versammlungsfreiheit der Kirche.

§. 13. a. Synoden.

Entgegen der vom Rechtsschutzstaate anerkannten Versammlungsfreiheit der Staatsbürger zu rechtlich erlaubten Zwecken hat der §. 59. der Grundzüge vom 30. April und 18. Juni 1818, §. 9. und 18. der Verordnung von 1830 sowie die Anlage B. §. 4. 5. der Verordnung vom 5. März 1853 die Provincial- und Diöcesan-Synoden unter die Staatsbevormundung gestellt. Desshalb und weil der Staat „solche total influenziren" und für seine damaligen rationalistisch-territorialistischen Zwecke ausbeuten wollte, weil ferner besonders in Baden ein Theil des Klerus [1]) früher die Synoden, wie die französisch-constitutionellen Landtage mit ihrer Kopfzahlvertretung organisirt wünschte, konnten in diesem Jahrhundert eigentliche Synoden noch nicht abgehalten werden. Jetzt, wo der Bevormundungsstaat mit seinen landesherrlichen Commissären und mit seinem „Placet" aufgehört hat, wo ein vom Aktenstaub nicht zerfressenes, durch den Illuminatismus im Innern nicht mehr kränkelndes, ein frisches, kräftiges Kirchenleben blüht, ist die Zeit der Synoden, der lebendigen Wechselwirkung der Bischöfe unter sich, des Hauptes mit den Gliedern wieder gekehrt [2]).

Der Art. IV. Nr. 7. der Convention restituirt in Uebereinstimmung mit dem oft citirten neuen badischen Gesetze

---

1) Die Kirche ist ein Organismus, deren Haupt in jeder Diöcese der Bischof ist. Er repräsentirt die Diöcesankirche, soweit seine Befugniss reicht, desshalb kann eine Mehrheit ihm untergeordneter Geistlicher ohne seine leitende Mitwirkung und Genehmigung der Diöcese keine Gesetze geben. cf. Die Bulle „auctorem fidei" IX—XI.

2) Die älteren Concilien, wie das I. Nicän. c. 5. Chalced. (c. 3 ff. Dist. XVIII.) schreiben vor, dass zweimal im Jahre, die späteren, dass wenigstens alle drei Jahre ein Provincial-Concil, und jedes Jahr eine Diöcesan-Synode abgehalten werden solle. (Conc. Trid. s. 24. c. 2. de ref.)

§. 1. 7. dem Erzbischofe das Recht, „Diöcesan- sowie Provincial-Synoden einzuberufen und abzuhalten.“ Der Regierung soll über Ort und Zeit der Abhaltung Anzeige erstattet werden, ohne dass dieselbe aber sich irgendwie in diese geistlichen Versammlungen einmischt [1]). Die Provincial-Synoden [2]), d. h. diejenigen Versammlungen des Metropoliten, der Provinz-Bischöfe, Regular-Obern und der Abgeordneten der Kathedral-Capitel, welche unter dem Vorsitze des Metropoliten kirchliche Angelegenheiten berathen und erledigen, können nunmehr ebenso wie die Diöcesan-Synoden ohne Staatseinmischung gehalten werden. Auf den Provincial-Synoden werden insbesondere kirchliche Bestimmungen über die Errichtung von Seminarien, Pfarrconcurs, Statuten für die Domkirchen, Organisation der geistlichen Gerichte getroffen, während auf den Diöcesan-Synoden die vom heiligen Stuhle und den Concilien erlassenen Gesetze verkündet und vollzogen werden, der Klerus belehrt, ermuntert und ermahnt, die Sitten reformirt, die Synodalrichter und Synodalexaminatoren bestellt, endlich die zu den Zwecken der Seelsorge, des Ritus und der Disciplin tauglichen Mittel berathen und ergriffen werden. Alle diese Handlungen entfliessen der kirchlichen Verfassung gemäss aus der bischöfl. Jurisdiction, wesshalb Benedict XIV. [3]) dem Bischofe das Entscheidungsrecht auf der Diöcesan-Synode, dem versammelten Klerus aber (Capitel, Aebte, Prioren, Pfarrer) das Recht zuspricht, seinen Rath zu ertheilen [4]).

§. 14. b. Cultus. (Processionen, Wallfahrten.)

Sowohl die Josephinische Gesetzgebung, als die Verordnungen vom 30. Januar 1830 und Anlage B. der Verordnung vom März 1853

---

1) Das nähere über Geschichte, Zweck, Gegenstand der Verhandlung, das Ausschreiben, das Recht und die Pflicht zum Erscheinen, über die Feier, Form und Beschlussfassung bei den Synoden siehe bei *Reiffenstuel*, *Ferraris*, v. conc. prov. und syn. dioeces., *van Espen*, jus eccl. I. XX. *Bouix*, du concile provinc. (Paris 1850) und dessen Tractat. de episcopo. (Paris 1859) T. II. p. 347 ff. Bened. XIV. de syn. dioec. Rom. 1748. *Phillips*, Diöcesan-Synode. Freiburg 1849. *Schmid*, Bisthums-Synode (Regensburg 1850. 1851.) *Montbach*, Statuta dioeces. eccl. Wratislaviensis 1855. S. 85 ff., endlich die Acten des Wiener Concils 1859. S. 199. Conc. Colon. 1862. §. I ff.

2) Dieses Concil „potest statuta condere, non autem contra jus commune, sed praeter jus.“ Conc. Trid. s. 23. c. 18. de ref. sess. 24. c. 12. 18. de ref.

3) De synod. dioec. III., 12. „In synodo dioecesana solus Episcopus est Judex, ipse suo nomine Decreta facit et promulgat.“

4) In Frankreich, Oesterreich und Preussen, sowie in Amerika werden jetzt Synoden nach kirchlicher Vorschrift gehalten. Archiv I. *Henner*, a. a. O. S. 64 ff. *Richter*, in der cit. Dove'schen Zeitschrift I. S. 104. Conc. provinc. Baltim. 1829—1840. Decreta Conc. provinc. Paris. habita. a. 1849. (Paris 1850.) Statuta dioec. Leodien. (Leodii 1851.) Eine staatliche Einmischung findet hierbei nicht statt.

beanspruchten das Staatsplacet in dieser kirchlichen Angelegenheit und hemmten die Regierungen nicht selten Handlungen des Cultus, insbesondere Missionen, Processionen und Wallfahrten [1]).

Das positive Recht [2]), die freie Religionsübung, wie die Versammlungsfreiheit schliessen jede Einwirkung des Rechtsstaats auf diese kirchlichen Versammlungen aus, und geben der Regierung nur das Recht, die öffentliche Ordnung gegen jede Rechtsstörung zu handhaben [3]). Die neueren gesetzlichen Bestimmungen, wie Art. 12. der preuss. Verfassung, §. 65. der hannov. Verfassung, §. 1. des sächs. Mandats vom 19. Februar 1827, §. 9. der hess. Convention von 1854, §. 12. der bayer. Verordnung von 1852, Art. XII. g. des bayerischen, Art. I. und IV. des toscanischen Concils von 1851 und Art. IV. d. des österreichischen Concordats garantiren die Freiheit der Kirche bezüglich der „Einführung einer zweckdienlichen Gottesdienstordnung, von Agenden, Gebet- und Gesangbüchern, der Anordnung ihrer Festtage, Prozessionen, Wallfahrten, sowie bezüglich der Spendung ihrer heiligen Sacramente, bei Abhaltung von Priesterexercitien und Volksmissionen.“

Hiemit steht der Art. IV. Nr. 5. der Convention in Uebereinstimmung. Die Instruction hiezu schreibt dem Erzbischofe vor, dass: wenn „kirchliche Feierlichkeiten ausserhalb der zur Gottesverehrung bestimmten Orte vorgenommen werden sollen, oder wenn bei kirchlichen Feierlichkeiten ein bedeutendes Zusammenströmen des Volkes zu erwarten ist, derselbe hievon vorher rechtzeitig der Grossh. Regierung Anzeige mache, damit die letztere diejenigen Massregeln vorkehren könne, welche sie zur Bewahrung der Würde der fraglichen Feierlichkeit, sowie zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung für nöthig und dienlich erachtet. Bei Abhaltung von Missionen kann der Erzbischof auswärtige Weltgeistliche oder Religiosen verwenden; doch wird er die Namen Derjenigen, deren er sich zur Vornahme der fraglichen frommen Uebungen bedienen will, der Grossh. Regierung mittheilen.“

---

1) Ueber die von josephinischen Geistlichen eingeführten unkirchlichen Liturgien vgl. Wiederherstellung des can. Rechts S. 340 ff. Ueber die Einwirkung der Regierungen auf Cultushandl. s. meinen Artikel „Exequien“ im Freib. Kirchenlex. XII. 337 ff. Beleuchtung der Regierungsentschliessungen. Schaffhausen, Hurter. 1853. S. 87 ff.

2) *Thomassini*, vet. et nov. Eccl. disc. p. I. l. II. c. 25. *Pertz*, mon. III. 86 ff. 112. *Moser* (von der Landeshoh. Geistl. S. 267.) bemerkt, dass die Anordnung der öffentl. Gebete, Processionen und Wallfahrten, „Alles was zum Gottesdienst gehörig, ein Pflicht und Vorrecht der Catholischen Geistlichen Obrigkeit“ sei.

3) Das Eifern der „Durlacher Conferenz“ gegen die Processionen auf „paritätischen“ Strassen ist ein eigenthümliches Zeichen von Liberalismus und Toleranz.

Diese, sowohl die kirchliche Selbstständigkeit, als die allgemeinen polizeilichen Vorschriften bei öffentlichen Versammlungen wahrenden Grundsätze sind sowohl in dem württembergischen[1]) Gesetze von 1862, als im §. 1. des badischen Gesetzes[2]) vom 9. October 1860 anerkannt, wesshalb die erwähnten Bestimmungen der Convention jetzt in praktischer Hinsicht massgebend sind.

C. Die Lehrfreiheit der Kirche.

§. 15. a. Die Volksschule.

Bei dem Anfalle der katholischen Länder an Baden war die Kirche noch fast durchweg im ausschliesslichen Besitze der Schulen, sie ernannte die Lehrer, übte die Disciplin über sie und erzog sie. Der Lehrplan, die Schulbücher, sowie die Schulvisitationen standen unter ihrer Autorität, wie solches aus den Synodalstatuten hervorgeht[3]). Das bad. Schuledict vom 28. October 1790 Nr. 11. erkennt noch die Disciplin des Ordinarius „nach geistlichen Rechten ex suprema cura Dioeceseos" an, ebenso hat das badische „Erläuterungsrescript" vom 29. August 1799 Nr. 11,410, das III. Organisationsedict vom 11. Februar 1803 Art. XVIII. sowie das I. Constitutionsedict vom 14. Mai 1807 §. 12. 13.[4]) noch die religiöse

1) Motive zum I. württemb. Ges.-Entw. vom 4. März 1861. S. 15. und die dort abgedruckte Uebereinkunft zwischen der württemb. Regiernng und dem Bischof von Rottenburg vom 12.—16. Janúar 1854. Art. IX. (Archiv VI., 472.)

2) Comm.-Ber. der II. Kammer S. 8. Verhandl. S. 10. Comm.-Ber. der I. Kammer S. 13. Verhandl. S. 14.: *Lamey,* „Die Verfassung der Kirche gehört dem inneren Kirchenrecht an." *Mohl,* cit. Comm.-Ber. der I. Kammer: „Die Kirche hat das Recht, den öffentlichen Gottesdienst in der Weise und an Orten vorzunehmen, welche ihrem Ritus entsprechen . . . auch in solchen Gemeinden, in welchen bis jetzt kein Gottesdienst dieser Art stattfand." Gemäss §. 1. und 3. des Ges. von 1860 ist die Kirchenobrigkeit berechtigt, neue Pfarreien auch in bisher protestantischen Orten zu gründen, so dass hiernach die Ord.-Verord. vom 20. December 1844. Nr. 10,164. und vom 16. Mai 1845. Nr. 4394. über die Pastoration der Katholiken in protestantischen Orten modificirt ist.

Ueber die weltliche Feier der Sonn- und Feiertage Regierungsbl. 1805. Nr. I. 1817. Nr. XXX. Min.-Verord. 5. September 1836. Nr. 10,024. Verordnungsbl. Oberrh. 1840. Nr. 5. 1851. Nr. 28. 1852. Nr. 7. Regierungsbl. 1830. Nr. 17. Ord.-Verordnung vom 5. October 1855. Nr. 10,379. Ueber Tanzerlaubniss Regierungsbl. 1805. Nr. I. 1830. Nr. 17. Verordnungsbl. Oberrh. 1837. Nr. 6. Ord.-Verord. 18. Juni 1852. Nr. 6402. Min.-Verord. 12. Mai 1852. Nr. 6917. cf. *Rettig,* Polizeigesetzg. §. 128 ff. Kirchweihen Min.-Verf. 15. October 1857. Nr. 13,175. Ord.-Verord. 23. October 1857. Nr. 9692.

Gebrauch der Kirchen zu profanen Zwecken. Verord.-Bl. Oberrh. 1845. Nr. 6. Ord.-Verord. 22. December 1848. Nr. 6557. Beerdigung. *Rettig,* a. a. O. §. 829 ff. 835 ff.

3) Constit. synodi dioecesanae Constantiensis (Constantiae 1761.) p. I. Tit. 25.

4) cf. §. 8. 9. meiner Abhandlung über die bad. Conv. Archiv V. S. 257 ff.

Erziehung der Jugend, die Ertheilung des Religionsunterrichts, die Prüfung der Schulamtscandidaten, die Disciplin über dieselben, sowie die Ernennung der Schulamtsverwalter und die Approbation der kraft des damals zur Herrschaft gekommenen allgemeinen landesherrlichen Patronats vom Staate ernannten Lehrer den Bischöfen überlassen.

Die neueren badischen Schulverordnungen dagegen erkennen zwar an, dass die Schule „das wesentlichste Mittel zur Erwerbung und Erweckung religiöser Kenntnisse und Gesinnungen zur Beförderung der Sittlichkeit sei [1];“ dass „der Religionsunterricht den wichtigsten Gegenstand der Volkserziehung ausmache [2].“ Die Regierung nahm aber die Leitung des gesammten Unterrichts, die Erziehung und Bildung der Lehrer, die Disciplin über dieselben, die innere Einrichtung der Schulen, den Lehrplan und die Schulbücher ausschliesslich in ihre Hand. Der Kirche wurde nur das Recht belassen, neben der staatlichen „Oberschulbehörde die Mitaufsicht zu führen und zu diesem Zwecke auch Abschriften der Tagebücher, welche die Pfarrer über die Ertheilung des Religionsunterrichts führen, sich vorlegen zu lassen.“ Die Volksschulen sind nach diesen Verordnungen confessionelle, der Ortsgeistliche ist der vom Staate delegirte Schulinspector und Vorsitzender des Schulvorstandes, wie je ein Geistlicher eines Bezirkes von der Regierung zum Bezirksschulinspector ernannt wurde.

Die Verordnung vom 3. März 1853 räumte dem Erzbischofe weiter das Recht der Leitung des Religionsunterrichts in allen öffentlichen Lehranstalten und in den katholischen Schullehrerseminarien ein; sie erkannte „vollkommen an, dass das ganze Schulwesen und namentlich die Volksschule vom Geiste des positiven Christenthums bestimmt und durchdrungen sein und ebendarum der Kirche auch ein wesentlicher Einfluss hierauf zustehen müsse.“ Sie bestimmte, dass die Zumessung und Eintheilung der Stunden für den Religionsunterricht unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Erzbischöfl. Behörde festzusetzen sei, sowie dass der Erzbischof den Religionsunterricht an den Volksschulen durch die Ortsgeistlichen, an den übrigen Schulen, sowie an den Schullehrer-Seminarien durch die von der Regierung unter Benehmen mit dem Erzbischöfl. Ordinariat ernannten Geistlichen zu ertheilen habe.

Der §. 5. dieser Verordnung verfügte endlich: „vor Erlassung

---

1) Verordnung vom 15. Mai 1834. Diese, wie überhaupt die Verordnungen und Gesetze in Volksschulsachen sind abgedruckt in: „das bad. Volksschulwesen.“ II. Aufl. (Karlsruhe, Braun. 1861.)

2) Schulordnung vom 21. April 1837. §. 32.

wichtiger Verfügungen über das Schulwesen, soweit sie den Unterricht in Religion und Sittlichkeit und die Förderung religiös-sittlicher Gesinnungs- und Handlungsweise betreffen, soll der Erzbischof gehört werden." Hiernach blieb zwar der öffentliche Unterricht immer noch unter der Leitung der Regierung, aber bei loyaler Auslegung und Anwendung dieser Bestimmung konnte dem Erzbischof die selbstständige Mitaufsicht über die Schulen, die Betheiligung bei der Ernennung der Mitglieder der Oberschulbehörde, sowie der Lehrer, bei der Prüfung derselben und ihrer Disciplin, endlich bei der inneren Einrichtung, dem Lehrplan, den Schulbüchern und Schulprüfungen nicht mehr versagt werden.

Von diesen Rechten machte der Erzbischof von Freiburg sofort Gebrauch, indem er die Leitung des Religionsunterrichts, sowie der christlichen Erziehung der Jugend durch die Verordnungen vom 15. März, 28. April 1854 Nr. 3250. und 14. März 1856 Nr. 2003. in die Hand nahm, eigene Erzbischöfliche Religionsprüfungscommissäre an allen Schulen aufgestellt hat, sich über die Prüfungen Bericht erstatten lässt, die Schulbücher controlirt und vorgeschrieben hat, dass keine solche ohne seine Approbation eingeführt werden [1]). Die Erzb. Verordnung vom 6. November 1857 Nr. 10,132. schreibt den Geistlichen den häufigen Schulbesuch und die eifrige Ertheilung des Religionsunterrichts mit Unterstützung der Lehrer vor.

An diesem Zustande hat der Art. VII. der Convention und die Instruction hiezu, sowie die Schlussnote der Regierung vom 28. Juni 1859 principiell nichts geändert, sondern nur einige Consequenzen hieraus gezogen. Der cit. Art. VII. spricht denselben Grundsatz aus, den das bestehende bad. Schulgesetz und der §. 12. und 6. des Gesetzes vom 9. October 1860 adoptirt hat, dass nämlich dem Erzbischofe die Leitung der religiösen Unterweisung und Erziehung der katholischen Jugend in allen Schulen und desshalb auch die Bestimmung der Katechismen und Religionslehrbücher zusteht. Hiernach ist der Erzbischof auch berechtigt, den Religionsunterricht überhaupt nur Solchen anzuvertrauen, denen er die Ermächtigung und Sendung [2]) dazu verliehen und nicht

---

1) In diesen Verordnungen wird den Geistlichen eingeschärft, die „katholischen Schulen zu Pflanzstätten katholischen Lebens zu machen, die Lehrer, welche gläubig und sittlich sein sollen, in dem Verhältnisse von höchst achtungswerthen Gehülfen zu behandeln und sie zur Erkenntniss dieser ihrer Stellung und der Würde, welche die Kirche ihnen verleiht, zu erheben."

2) *Vergottini*, a. a. O. S. 365 ff.

wieder entzogen hat. Er kann insbesondere an den Seminarien für Elementarlehrer, wie an den höheren Schulen diese seine Rechte in eigener Person oder durch Bevollmächtigte ausüben, den Prüfungen hiernach beiwohnen und die Schulen zu dem erwähnten Zwecke überwachen. Es kann ihm ein Beschwerderecht gegenüber der durch Lehrer oder durch den Inhalt von Schulbüchern begangenen Verletzung dieser kirchlichen Rechte nicht versagt werden, so dass in dieser Beziehung die in der Convention enthaltenen Grundsätze auch jetzt noch massgebend sind [1]). Nach der Vereinbarung vom 2. November 1861 steht überdiess dem Erzbischofe die Ernennung der Lehrer als Messner zu, wesshalb die Regierung bei der Besetzung einer mit der Messnerei verbundenen Lehrerstelle (was fast überall der Fall ist) sich mit dem Erzbischofe in's Benehmen setzt. Dieser ertheilt die auctoritas und missio zum kirchlichen Amt und hat ihm die Regierung ferner eine Vertretung bei der Oberschulbehörde eingeräumt [2]).

Mit Recht protestirten die in Würzburg 1848 versammelten, sowie die österreichischen, bayerischen, preussischen und oberrheinischen Bischöfe in den Denkschriften von 1848, 1850, 1851 und 1853, endlich die Denkschrift des Erzbischofs von Freiburg von 1860 gegen das staatliche jus in scholam, gegen die ausschliessliche Leitung der Schulen durch den Staat. Die durch den modernen Polizeistaat eingeführte Monopolisirung der Staatsschulen, der absolute Schulzwang, die Centralisation der Unterrichtsanstalten und deren ausschliessliche Leitung durch den Cultminister war seither noch dadurch gemässigt, dass der Kirche, resp. den Geistlichen noch ein bedeutender Einfluss auf die Schulen belassen und dass die Geistlichen, wenn auch als Staatsdiener die Leitung der Volksschulen besorgten. Der „Staat" erkannte wenigstens (wie diess auch das badische Schulgesetz thut) den religiös-sittlichen Charakter der Schule an und leugnete nur die Consequenz; oder vielmehr er bevormundete die daraus folgende Mitleitung der Schule durch die Kirche. Der liberale Absolutismus dagegen will die Schule allein beherrschen, die Kirche

---

1) Verhandl. der II. Kammer über den Ges.-Entw. S. 21. Hiernach sollen die Geistlichen de facto als Local- und Bezirks-Schulvisitatoren beibehalten werden. *von Mohl*, Comm.-Ber. der I. Kammer S. 16.: „Die Grundlage jeder Erziehung soll eine religiös-sittliche sein, der Religionsunterricht macht den Kern der Bildung aus, jede Kirche ertheilt denselben für die ihr angehörige Jugend, bestimmt die Art desselben und das Personal, natürlich mit Vorbehalt eines Aufsichtsrechts des Staates in Betreff etwaiger Rechts- und Gesetzesübertretungen.

2) Verordnung vom 12. August 1862. (Reg.-Bl. Nr. XXXIX. u. XLII.)

und die Familie ganz davon ausschliessen, die Lehr- und Lernfreiheit unterdrücken und der Kirche ausserhalb der Schule (welch' letztere er als eine reine Staatsanstalt erklärt) nur den Religionsunterricht gestatten. Er will deshalb die „Trennung der Schule von der Kirche und Communalschulen [1]).“

Dieses System verstösst aber gegen die Principien des Rechtsschutzstaates. Der Staat hat überhaupt nicht die Autorität und die Befähigung, die Schulen ausschliesslich zu leiten, weil, wie Mohl [2]) sagt: „die übersinnlichen Tendenzen des Menschen, die Religion und die Sittlichkeit ausser seinem Berufskreise liegen, wesshalb er die Besorgung des Unterrichts der Privatthätigkeit seiner Angehörigen zu überlassen hat und nur da einzuschreiten befugt ist, wo nur von der allgemeinen Staatskraft die Erreichung dieses nützlichen Zweckes zu erwarten ist oder aus der Art, wie die Unterrichtsanstalten betrieben werden, eine Gefahr für die Sittlichkeit, das Recht, oder eine Beschädigung Dritter“ hervorgeht. Der Staat ist nicht der Erzieher, sondern der Beherrscher der Völker, das Lehr- und Erziehungsamt haben diejenigen Subjecte in erster Linie, in welchen das Moment der Sitte deponirt ist, d. h. die Kirche und die Familie. Eine weitere Einwirkung des Staates auf die Schulen als einerseits diese Aufsicht und anderseits die staatliche Mitwirkung in der Richtung, dass die Schulen tüchtige Staatsbürger erziehen, dass also die Lehrer die hiefür nöthige Bildung und Moralität haben und dass jeder Staatsbürger die zur Erfüllung seiner staatsbürgerlichen Pflichten nöthige Bildung erlange, kann insbesondere der heutige confessionslose Rechtsschutzstaat nicht in Anspruch nehmen.

Der Staat leitet in der That die Schulen nicht, sondern die ihn beherrschende geistige Richtung. Ohne eine Gewissens- und geistige Tyrannei [3]) kann der paritätische Staat, d. h. der jeweilige Cultminister seine mit der Kirche und der Familie so oft nicht congruente geistige Richtung den Schulen nicht mehr durch die seither bestandene Staatsallmacht in denselben aufdrängen. Wenn er die Gewissens- und Religionsfreiheit seinem Wesen und Zwecke

---

1) cf. hierüber die lehrreiche „Denkschrift über das bad. Volksschulwesen“ von bad. Geistlichen. (Freiburg, Herder. 1862.)

2) *R. v. Mohl,* Staatsrecht des Königr. Württemberg (Tübingen 1829.) I. S. 9., II. S. 430. Der Staat wird im Bereiche der Religion und der Wissenschaft von eren Trägern inspirirt.

3) *R. v. Mohl,* Polizeiwissenschaft (Tübingen 1844) S. 514.: „Die Aufstellung einer amtlichen Staatswahrheit ist . . . widersinnig . . widerspricht dem Wesen des Staats.“

gemäss achten muss, so kann er die Ausübung dieser Rechte in den Schulen nicht dadurch illusorisch und die geistige Unfreiheit dadurch permanent machen, dass er die in seinen (protestantischen oder jüdischen) Vertretern naturgemäss wechselnde geistige und religiöse Richtung den katholischen Schulen aufzwängt und umgekehrt. Wie es ein schweres Unrecht gegen die Protestanten oder gegen die vom Staate anerkannten sog. religiösen Vereine wäre, wenn der heutige paritätische Rechtsstaat die sämmtlichen Schulen im katholischen Geiste leiten wollte; so ist es eine Rechtsverletzung gegen die katholische Familie, die katholischen Schulen vom Staate ausschliesslich im Geiste einer unchristlichen Secte zu leiten [1].

Dieses geht auch hervor: 1) aus dem religiös-sittlichen Zwecke der Schule, 2) aus dem Berufe und dem Rechte der Kirche und 3) der Familie, wie 4) der Lehrer.

ad 1. Die Familie erzieht und bildet den Menschen in seiner Kindheit, die Kirche in seinem ganzen Leben, die Schule in seiner Jugend. Diese drei Factoren müssen desshalb harmoniren und sie dürfen von ihrem gemeinschaftlichen Centrum, der Religion, nicht getrennt werden. Die Schule [2]) ist die Hilfsanstalt, in welcher die

---

1) *Augustin.* de civ. Dei XVIII. 52. „an ipse (Julianus Apostata) non est Ecclesiam persecutus, qui Christianos liberales litteras docere, ac discere vetuit.“ *Ammian. Marcell.* XXII. 10. „Lasst uns nur die Schulen,“ sprach der preuss. Minister von Altenstein, „die Pracht eueres Gottesdienstes, euere hierarchische Einrichtung, euere Bischöfe lassen wir euch gern . . . . . Ist das wesentlich Katholische im Herzen des Volkes erlöscht, dann fällt die Hierarchie von selbst.“ *Droste-Vischering,* über den Frieden S. 250. Ueber das schädliche Wirken der absolutistischen, revolutionären Staatsschulen bezüglich der Erziehung und Bildung der Jugend, *Portalis,* in der cit. Rede bei Ueberreichung der organischen Artikel: Diese Trennung der Kirche von der Schule hat „ein verwildertes Volk“ erzeugt, statt „Denkern Zweifler gebildet; statt religiöse, gebildete Männer“ charakterlose verwässerte Menschen, wie sie der rationalistische Staatsabsolutismus für seine Maschine brauchte. Die Trennung der Kirche von der Schule ist das Verlassen des christlichen Glaubens, in welchem die moralischen Zustände ruhen, das Zurückfallen in das heidnische Chaos. Dasselbe gilt von den confessionell gemischten oder sog. Communalschulen. *Bluntschli,* Staatsrecht S. 572. *Richter,* Kirchenrecht S. 689. Erzb. Freib. Hirtenbr. vom 8. December 1858. Beide involviren die „Incamerirung“ des kath. Schulvermögens.

2) *Kellner,* Volksschulkunde. Essen, 1857. III. Aufl. *Zell,* im Freib. Kirchenblatt 1860: „Die Kinder sollen in der Volksschule nicht allgemeine Menschenbildung studiren, sondern Lesen, Schreiben, Rechnen, die Elemente des Religionsunterrichts lernen und dabei an Zucht und anständige Ordnung gewöhnt werden.“ *Zell,* in den Heidelberger Jahrb. 1853. Recension über *Buss,* Reform der kath. Gelehrtenbildung. *Carl,* über die alten und neuen Schulen. Mainz, 1846. S. 19 ff. *Menzel,* Deutsche Literatur, sub. v. Pädagogik, Andeutungen zu einer Reform des Volksschulwesens. Freiburg, Herder 1845.

kirchliche und Familien-Erziehung und Bildung fortgesetzt und erweitert wird. Sie muss desshalb in einem mit der Kirche und der Familie congruenten, organischen Geiste geleitet werden. Dieser Geist kann in katholischen Schulen nur der christkatholische sein. Die Lenkung des Gefühls, die Bestimmung des Willens, die Regelung des Verstandes kann nicht blos herangebildet, sie müssen, wie alle Tugenden durch die Zucht, die Erziehung bewirkt werden. Diese beruht auf der Sitte[1]), welche lediglich aus der Religion entspringt. Der höchste Gegenstand des Wissens und der letzte Grund der Wissenschaft ist Gott. Desshalb sind Wissen und Glauben keine Gegensätze, sondern sie postuliren und ergänzen sich gegenseitig. Die Kirche, die Vertreterin des Glaubens, muss daher mit der katholischen Familie die Pflegerin des geistigen Lebens sein, welches von der christlichen Civilisation ausströmt, und kann die Schule als Hilfsanstalt kein selbstständig ausser und neben der Kirche und der Familie existenter Organismus sein.

ad 2. Der Beruf der Kirche, zu lehren und die Menschheit zu heiligen, erfordert, dass sie sich an der Erziehung und Bildung ihrer Mitglieder betheilige und sie nicht durch akatholische Schulen von der Reinerhaltung der durch sie gelehrten Wahrheiten abwendig machen lassen darf[2]). Das positive Recht unterstützt diese Forderung der Kirche, sie hat unbestreitbar die Schulen gegründet und erhalten[3]), wie denn diese jetzt noch theils aus rein kirchlichen und Messnerei-Fonds, theils aus katholischen Stiftungsmitteln, theils aus Beiträgen der katholischen Familien unterhalten werden. Noch im westphälischen Frieden und im Reichs-

---

1) S. Bernard. Serm. 22. sup. cant.: „disciplina moralis debet subesse, praesse, coesse." Horat. carm. I, 34. Quintilian. Instit. orat. l. II. c. 9. *Riehl,* Naturgeschichte des Volks II. S. 115 ff.: „Die Kirche ist vor allen Mächten zur Erlösung des Geschlechts aus der socialen Verwirrung berufen. Sie ist das humanisirende Element des Bauern." Dass die Kirche insbesondere das Bürgerthum einerseits vor der Rohheit, andererseits vor der hypercivilisirten Ueberweichlichkeit zu retten berufen ist, setzt *Riehl,* a. a. O. S. 307. 308. so wahr als schön auseinander. Bischof *von Ketteler,* der Religionsunterricht. Mainz, Kirchheim 1861. S. 11. 14. *Rolfus,* die kath. Volksschule. Mainz, 1859.

2) Röm. 10. 14. 17. Joh. 20. 21. Marc. 16. 15. Act. apost. 20. 28. can. 11. C. VII. qu. 1. Conc. Trid. Sess. 22. c. 8. 9. *Fénélon,* de l'éducation des filles. *Gräfe,* die deutsche Volksschule. Leipzig 1857. Denkschrift der österr. Bischöfe von 1850: „Die Kirche nimmt hinsichtlich der katholischen Jugend nicht den Religionsunterricht allein in Anspruch, sie hat das Recht und den Beruf, für die Heranbildung zum Glauben und zu der Liebe Sorge zu tragen.

3) Act. 13. 1. Euseb. l. V. c. 10. 11. Harduin. IV. 913. 1316. Thomass. p. II. l. I. c. 92 ff. *Pertz,* III. p. 52. *Hurter,* Innocenz III. T. IV. p. 388. *Heppe,* Geschichte des deutschen Volksschulwesens. Gotha, 1858.

deputationshauptschluss wurden desshalb die Schulen als „annexum religionis," als kirchliche Angehörde garantirt [1]).

ad 3. Die Eltern haben die Pflicht, ihre Kinder nach ihrem Glauben zu erziehen, und daraus erwächst ihnen das Recht, diese Bildung und Erziehung ihnen entweder nach ihrer religiösen Ueberzeugung in den von der Kirche geleiteten Schulen geben zu lassen, oder in solchen Staatsschulen, in welchen durch die Mitwirkung der Kirche die fragliche Erziehung und Bildung garantirt ist. Die Condescendenz des Staates gegen einzelne abgefallene katholische Familien darf nicht so weit gehen, den ehrlichen Katholiken dieses Recht zu entziehen, insbesondere wenn der Staat Schulzwang beansprucht, sondern nur so weit, dass solchen Sectirern die Bildung ihrer Kinder in den ihrer Ueberzeugung entsprechenden Schulen überlassen wird [2]).

ad 4. Die Lehrer [3]), welche grossentheils von der Kirche und den katholischen Familien besoldet werden, dürfen von dem Zusammenhang mit der Kirche und mit den katholischen Kindern nicht abgerissen, aus ihrer kirchlichen Stellung als Religionslehrer, und oft als Messner und als Organisten, nicht dadurch gedrängt werden, dass man sie zu blosen Dienern des paritätischen Staats macht. Sie können die ihnen so nöthigen Tugenden der christlichen Liebe, Würde, Demuth und Aufopferung nur durch engen Anschluss an die Kirche erringen und bewahren und ihre Stellung in der Gemeinde nur als treue Mithelfer der Geistlichen auf die Dauer mit Würde behaupten.

In den heutigen civilisirten Staaten herrscht entweder die Unterrichtsfreiheit, so dass auch die Kirche berechtigt ist, kirchliche Schulen zu gründen, wie in Belgien und Frankreich, oder die Schule steht unter der Leitung der Kirche, wie in Neapel [4]), Spanien [5]), Toscana [6]),

---

1) V. §. 31. Inst. P. O., Coll. process. synod. Dioec. Spir. ab anno 1397—1720. p. 298. 504. *Pütter,* Deutsche Staatsverfassung II. S. 430. §. 31. *Moser,* a. a. O. I. Cap. §. 12.: „Es sei unleugbar, dass kein freies Religionsexercitium ohne Schulbedienstete existiren könne."

2) Bischof *von Ketteler,* Freiheit, Autorität und Kirche (Mainz, Kirchheim 1862.) S. 201 ff.

3) *van Bommel,* Die wahren Grundsätze des öffentlichen Unterrichts. Regensburg 1849. I. S. 20. *Pfizer,* Gedanken über Recht, Staat und Kirche. S. 124 ff. *Hergenröther,* Erziehungslehre im Geiste des Christenthums §. 242.

Ueber das Wirken der Schulorden in Holland, Belgien und Frankreich cf. *Cousin,* de l'instruction publique en Hollande; *Schels,* die neueren religiösen Frauengenossenschaften S. 227 ff.

4) Rescript vom 29. Juli 1849 und 27. Mai 1857. Art. II. des Concordats.

5) Art. II. des Concordats. *Vergottini,* a. a. O. S. 314.

6) Art. I. des Concordats. cf. Art. 24. des russischen Concordats.

Lippe[1]), Oesterreich[2]), oder endlich der Staat leitet die Schulen und überlässt der Kirche die Leitung des religiösen Geistes und der religiösen Erziehung der Schulen, wie in Hannover[3]), Preussen[4]), Sachsen, Sachsen-Weimar[5]), Bayern[6]), Württemberg, Baden[7]) und Hessen[8]). Die neueren deutschen Verfassungen haben dazu noch das Princip der Lehr- und Lernfreiheit anerkannt[9]).

Der heutige Rechtsschutzstaat kann hiernach allerdings die erwähnte Mitwirkung bei der Leitung der öffentlichen und die berührte Aufsicht über alle Schulen nicht aufgeben. Er hat das Recht und die Pflicht, überall, wo keine oder keine seinem Zwecke genügende Schulen sind, solche zu gründen. Er darf aber die Monopolisirung der Staatsschulen und deren ausschliessliche staatliche Leitung nicht fernerhin beibehalten, sondern muss den Corporationen und Privaten unter den erwähnten Cautelen eigene Schulen zu gründen, und, der Kirche wie der Familie die erwähnte Mitwirkung bei der Leitung der öffentlichen Schulen gestatten. Endlich ist es Pflicht des Staates, den Familien das Recht nicht vorzuenthalten, ihre

---

1) Edict vom 9. März 1854 in den cit. Beiträgen II. S. 84.

2) Art. V. VIII. des Conc. Archiv I. S. X ff. 365. 371. *Schöpf,* Kirchenrecht I. S. 351. Oesterr. Protestantenpatent vom 8. April 1861. §. 12. *Vergottini,* a. a. O. §. 159. 161. 191. S. 310.

3) Zeitung „Deutschland" (Frankfurt a. M.) 1858. Nr. 134. „Bei allen Schulangelegenheiten wird die Zustimmung der bischöfl. Behörde eingeholt. Die Anstellung der Schullehrer erfolgt von dem Consistorium im Benehmen mit dem Generalvicariat, insofern dieses dem Lehrer die kirchliche Mission ertheilt. Wird diese entzogen, so muss der Lehrer entfernt werden. Die Kirche übt überhaupt die Aufsicht über die Schulen aus.

4) *Gerlach,* a. a. O. S. 20. *Podesta,* a. a. O. 108. 122. 131. 162. Die Bischöfe ertheilen ausschliesslich den Religionsunterricht, stellen die geistlichen Lehrer, Religionslehrer an, ertheilen den Lehrern die kirchliche Mission, überwachen die Schulbücher, stellen bischöfliche Commissäre in den Schulen auf. Die Schulinspectoren werden unter Benehmen mit ihnen ernannt Archiv IV. S. 358 ff.

5) *Weiss,* a. a. O. S. 264 ff. (Sachsen) und S. 336.

6) Art. V. Abs. 4. des Concordats. Ziff. 18. 28. der Verordnung vom 8. April 1852. *Henner,* a. a. O. S. 41 ff.

7) Regierungsbl. 1840. Nr. 37. Bad. Volksschulwesen S. 174 ff. (Ueber die Errichtung von Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten.) Protest. Kirchenverfassung von 1861. Nr. 37. Ziff. 2. §. 49. Ziff. 1. §. 80. §. 110. Ziff. 2. Hiernach ist der „Kirchenbehörde die gesetzmässige Mitwirkung bei der Aufsicht über die Schulen zur Wahrung des kirchlichen Einflusses auf die religiöse Erziehung und Unterweisung der Jugend, die Leitung des religiösen Unterrichts" garantirt.

8) *Seitz,* a. a. O. S. 144 ff.

9) Franz. Verfass. 1848. Art. IX. Gesetz vom 15. März 1850. In Oesterreich und Frankreich sind die Bischöfe Mitglieder der Oberschulbehörde. Historisch-politische Blätter 1861. S. 1 ff. S. 6 ff. Preuss. Verfass.-Urk. 1850. §. 22—24. Coburg-Gothaische Verf.-Urk. 1852. §. 38. Oldenb. 1852. Art. 82. §. 2. Anhalt-Bernb. 1850. §. 25. Waldeck. 1852. §. 44.

Kinder lehren zu lassen, wo sie wollen, vorausgesetzt, dass sie die erwähnte moralische und intellectuelle Befähigung erlangen.

Die Kirche kann vom Rechtsschutzstaate verlangen:

1) dass die öffentlichen Schulen und Lehrer in religiösem Geiste wirken, dass desshalb ihr eine dahin abzielende Vertretung bei der Oberschulbehörde, sowie die Betheiligung bei der Organisation und Einrichtung des Schulwesens, bei den Verfügungen hierüber, bei der Ernennung der Schulbeamten und Lehrer, bei der Erziehung, Prüfung und Disciplin der Letzteren, bei der Leitung der Lehrer-Seminarien, bei der Einführung der Schulbücher, Aufstellung des Lehrplans und bei den Schulvisitationen überlassen werde.

2) Dass ihr die Leitung der religiösen Erziehung und des religiösen Unterrichts an allen Schulen eingeräumt, die Ertheilung der Ermächtigung und Sendung der Religionslehrer, sowie die Bestimmung der religiösen Schulbücher, der Religionslehrbüchern und Katechismen überlassen werde.

3) Dass die Confessionsschulen in dieser ihrer Eigenschaft belassen werden.

§. 16. b. Die Mittel- und Hochschulen.

Was von den Schulen überhaupt gilt, das ist in noch höherem Grade von den sogenannten Mittelschulen und Universitäten zu sagen, da hier die katholischen Jünglinge, insbesondere die Aspiranten des geistlichen Standes gebildet werden, welche später das christliche Volk leiten. Diese Schulen sind fast durchweg aus kirchlichen Fonds dotirt, und sind die Mittelschulen insbesondere in Baden bis in die neuere Zeit fast durchweg von Geistlichen geleitet worden. Aber gerade in diesen Schulen, insbesondere den höheren Bürger- und den Gewerbschulen wurde das religiöse Moment empfindlich ausser Acht gesetzt, und dem Erzbischofe nur die Leitung des Religionsunterrichts, das Vorschlagerecht bei der Anstellung der Religionslehrer, die Ertheilung der missio an Letztere, die Bestimmung der Religionsbücher und des Gottesdienstes überlassen [1]). In noch höherem Masse als in den Volksschulen wurde in diesen Schulen die einheitliche Erziehung und Bildung, der successive organische mit der Bildung des Geistes und Herzens des Schülers fortschreitende

1) *Bader*, a. a. O. S. 227. Verordnung des Min. d. Inn. 18. Februar 1837. 22. Juni 1840. 19. Juli 1843. 3. März 1853. Anl. G. Staatsminist.-Verordnung 21. April 1836. Art. II. cf. dagegen über die Einwirkung der Kirche auf die österr. Mittelschulen. *Vergottini*, a. a. O. S. 365 ff. 373 ff.

Unterricht versäumt, und es wurden zu viele Fächer gelehrt [1]). Die in der bad. Convention, in der cit. Vereinbarung vom 10. November 1859 und dem §. 12. des Gesetzes vom 9. October 1860 dem Erzbischofe eingeräumten Rechte bezüglich der religiösen Erziehung und Bildung an diesen Schulen dürften auch hier eine Reform bewirken, und insbesondere niedere Convicte unter Leitung der Kirche hervorrufen, wie solche in Frankreich, England, Württemberg und den sächsischen Fürstenschulen mit so gutem Erfolge für die Bewahrung der Sitten und ein gründliches Studium wirken. Diese niederen Convicte sind in der Regierungsentschliessung vom 5. März 1853, im X. Art. der bad. Convention und in der erwähnten Vereinbarung vom 10. November 1859 in Aussicht gestellt.

Die Regierung hat 1859 ferner zugesagt, dass an den katholischen Mittelschulen, wie ehemals, insbesondere Geistliche als Lehrer verwendet werden sollen. Dadurch wird für die Erziehung besser gesorgt, die gleichheitliche Bildung mehr gepflegt und auch für die Wissenschaft Tüchtiges geleistet werden, da die Geistlichen an dem Princip der Autorität, an gleichen Standespflichten und Lebensgewohnheiten hängen und weniger durch häusliche Sorgen von der Erfüllung ihres Berufs abgezogen werden. Endlich dürfte auch die frühere Zusage der Regierung bald in Erfüllung gehen, statt des IX. Lyceumsjahrs einen philosophischen Kurs, wenigstens an der Universität Freiburg zu errichten [2]).

Im §. 23. [3]) der Abhandlung über die badische Convention ist schon ausgeführt, dass der Art. XI. der Convention und die Schlussnote der Regierung vom 28. Juni 1859 den Einfluss des Erzbischofs auf die katholische Universität Freiburg und auf das theologische Lehramt auf das Unerlässlichste beschränkt haben. Die §§. 1. u. 12. des Gesetzes vom 9. October 1860 haben diese Rechte der Kirche auf die Leitung des theologischen Lehramts und das selbstverständliche Beschwerderecht des Erzbischofs gegen rechtswidrige Angriffe nicht theologischer Professoren auf die katholische Religion nur bestätigt.

---

1) *Zell,* in der cit. Kritik des *Buss*'schen Werkes, und im Freib. Kirchenbl. 1859. Nr. 7—9. 11. *Wiese,* Deutsche Briefe über englische Erziehung. Berlin, 1852. S. 73. *Palmer,* evang. Pädagogik II. 130.

2) Treffliche Aufklärungen über die Erziehung und Bildung an den Mittelschulen sind in dem Schreiben des P. *Beckx* an den k. k. Cultminister vom 15. Juli 1854 enthalten. (Abgedruckt in der Zeitung „Deutschland" 1854. Nr. 80. 81. 87. 91.)

3) Die dort cit. hist.-pol. Blätter documentiren den katholischen Charakter der Universität Freiburg.

§. 17. c. Die Bildungsanstalten für Geistliche.

Trotz der Bulle „provida solersque“ und Art. V. der Bulle „ad dominici gregis custodiam,“ sowie der Note des Cardinals Consalvi von 1819 pos. 9—11. 28. hat die Regierungsverordnung von 1830 §. 25—27. den Inhalt der durch diese Note und Bullen von den Regierungen aufgegebenen Kirchenpragmatik (§. 34—36.) adoptirt [1]). Die auf diese einseitigen, vertragswidrigen Bestimmungen gestützte badische Verordnung über das theologische Collegium in Freiburg vom 6. Juli 1841 [2]) stellte diese lediglich aus katholischen Mitteln dotirte theologische Erziehungsanstalt, ihre Statuten, die Anstellung ihrer Beamten, die Aufnahme und Leitung ihrer Zöglinge unter die Regierung und concedirte dem Erzbischofe nur ein passives Mitaufsichtsrecht. Die Verordnung vom 5. März 1853 Anlage F. änderte diese, das wahre Rechtsverhältniss umkehrende Bestimmung dahin ab, dass bei der Anstellung der Vorsteher des Collegiums, bei der Leitung desselben und der Disciplin über die Zöglinge, sowie der Aufsichtscommission der Anstalt — ein Einvernehmen zwischen der Regierung und dem Erzbischofe stattfinden solle.

Diese Einmischung der Regierung musste mit der Beseitigung der falschen Staatsmaxime des Bevormundungsstaates fallen; da die Erziehung des Klerus, sowohl nach der Natur der Sache, als nach dem positiven Recht, dem Erzbischofe zusteht. Der Klerus ist, wie erwähnt, nach der kirchlichen Verfassung der Gehilfe und Stellvertreter des Erzbischofs. Daraus entspringt die Pflicht und das Recht des Bischofs, die Erziehung und Bildung seiner geistlichen Söhne so zu leiten, damit er ihnen einen Theil seiner Amtsgewalt übertragen könne. Der Beruf des Priesters erfordert eine eigenthümliche Erziehung desselben. Er soll „das Licht der Welt, das Salz der Erde, ein Muster für die Gläubigen in Wort, Wandel, Glaube und Keuschheit sein [3]). Die desshalb für den geistlichen Stand erforderlichen Eigenschaften der Selbstverläugnung, Wachsamkeit, Demuth, Sanftmuth, Sittsamkeit, Mässigkeit, Muth, Aufopferung, Charakterfestigkeit, Gehorsam, Bildung, Thätigkeit werden nur durch frühzeitige, fort-

---

1) Diese Aktenstücke sind abgedruckt in der cit. „Beleuchtung“ von 1853. „Wiederherstellung des canonischen Rechts“ S. 103 ff.

2) Regierungsbl. 1841. Nr. 19. Unter den Beschwerden des ersten Erzbischofs (Bernard Boll) von Freiburg vom 4. April 1835 kommt ausser der wegen verhinderter „erzbischöflicher Mitwirkung bei Prüfung und Anstellung der Schullehrer“ noch die wegen Nichterrichtung des bullenmässigen Seminars (Convicts) vor.

3) Matthäus V., 12. 13.; I Tim. 4. 12.

während gestärkte Angewöhnung unter Leitung der Pflegerin der Moral, der Kirche, erworben, keineswegs aber indem die jungen Leute, sich selbst überlassen, an den Staatsschulen studiren [1]).

Das System, welches der Kirchenpragmatik, sowie den darauf beruhenden badischen Verordnungen von 1841 und 1853 zu Grunde liegt, ignorirte das ascetische Bildungselement und die kirchlich disciplinäre Unterordnung unter den Bischof und bevorzugte in einseitiger Weise die sog. academische Freiheit und die an den Staatsmittelschulen und Universitäten zu holende wissenschaftliche Tüchtigkeit, welche indessen für die künftigen Geistlichen insbesondere, wie erwähnt, ohne kirchliche Basis und ohne die bezeichnete Tiefe bleiben musste, wie solches schon die Ausschreitungen der theologischen Professoren Schreiber und Reichlin-Meldegg bewiesen [2]). Mit Recht protestirten die oberrheinischen Bischöfe gegen diese Staatserziehung der Geistlichen und vindicirten den „theologischen Unterricht und die klerikale Erziehung" als eine ebenso wesentliche, ausschliesslich rein kirchliche und bischöfliche Amtsverrichtung, wie das Predigen der katholischen Glaubenslehre, die Seelsorge und die Ertheilung der Priesterweihe.

Die Erziehung der künftigen Geistlichen durch die Kirche muss indessen, abgesehen von den erforderlichen, schon frühzeitig anzuregenden Tugenden derselben bei den jetzigen Zuständen der Gelehrtenschulen schon desshalb den Bischöfen überlassen werden, weil die Schulen unter der Leitung des Staates stehen, dieser aber, insbesondere der paritätische, die religiösen Bedürfnisse des Volkes und die Lehren der Kirche nicht kennt und weder die Fähigkeit, noch den Beruf hat, die Heerde zu leiten und demgemäss die Geistlichen zu erziehen.

Der Rechtsschutzstaat enthält sich überhaupt der Leitung der kirchlichen Angelegenheiten, wie der kirchlichen Disciplinargewalt über die Vorsteher und die Zöglinge bezüglich der fraglichen Erziehungsanstalten. Er ist nicht berechtigt, die Religionsfreiheit dadurch zu hemmen, dass er der Kirche verbietet, den Vorschriften D. 62. 63. des Conc. Trid. Sess. XXIII. [3]) c. 18. de ref.

1) Erzbischof *Droste* von Vischering, Der Friede zwischen Staat und Kirche S. 140. Oberhofprediger Dr. *Liebner* sprach in der I. sächsischen Kammer 1858: „Alle grossen Männer der Kirche haben in einer Zeit der Zurückgezogenheit von der Welt erst die Befähigung erlangt zu einem grossen Wirken und das Vorbild des Erlösers, der, bevor er sein Lehramt angetreten, vierzig Tage in der Einsamkeit zugebracht hat, ist von grosser Bedeutung."

2) Historisch-politische Blätter 1840. 8.

3) Mit Recht verfügte das Conc. Trident. l. c. auf den Antrag des englischen Cardinals *Pole:* „Weil das Jünglingsalter, wenn nicht richtig geführt, immer geneigt

entsprechende Erziehungs- und Bildungsanstalten für Geistliche zu errichten, wozu sie schon durch die Unterrichtsfreiheit berechtigt ist. Der Umstand, dass einzelne Staaten, wie z. B. Württemberg, erhebliche Beiträge zu solchen Erziehungsanstalten der Geistlichen leisten, berechtigt dieselben nicht, der Kirche die Leitung über dieselbe zu entziehen [1]). Gemäss §. 35. des Reichsdeputationshauptschlusses sind indessen die Regierungen zur Dotirung dieser Anstalten um so mehr verpflichtet, als sie die Klosterschulen, in welchen die angehenden Geistlichen früher erzogen und unterrichtet wurden, säcularisirt haben. Trotzdem werden in Baden diese geistlichen Erziehungsanstalten aus Kirchen- resp. katholischem Gesellschaftsgut unterhalten.

Wie bereits nachgewiesen wurde, garantirt das positive Recht insbesondere Art. V. §. 31. I. P. O., §. 35. 63. 65. des Reichsdeputationshauptschlusses die Leitung dieser Anstalten durch die Bischöfe, welche, nachdem die österreichischen Generalseminarien durch die k. k. Verordnung vom 4. Juli 1790 aufgehoben waren, bis zur neuesten Zeit im Besitze jenes Rechts sich befanden, wie u. A. aus den citirten const. syn. dioec. const. von 1761 S. 105. hervorgeht. Dieses Recht wurde den oberrheinischen Bischöfen insbesondere durch die oft citirten Bullen provida solersque und ad Dom. greg. custod. Art. V. neuerdings garantirt und hat, hierauf gestützt, das päpstliche Breve vom 25. Juli 1850 diese Bischöfe zur Errichtung von Seminarien aufgefordert [2]).

Diese geistlichen Erziehungsanstalten sind der Leitung der Kirche

---

ist, die Genüsse der Welt zu suchen, und weil es, wenn nicht von den zarten Jahren an, ehe die Gewohnheit der Laster den Menschen beherrscht, in Frömmigkeit und Religion unterwiesen — ohne grosse und besondere Gnade Gottes in der Kirchenzucht vollkommen nicht beharren wird, so beschliesst die Synode, dass alle Kathedral-, Metropolitan- und noch höhere Kirchen nach Massgabe ihres Vermögens und nach dem Umfange der Diöcese eine gewisse Zahl von Knaben aus ihrer Stadt und Diöcese, oder wenn sie da nicht gefunden werden aus ihrer Provinz in einem Colleg, welches in der Nähe dieser Kirchen oder an einem anderen schicklichen Orte von dem Bischofe zu errichten sei, zu ernähren, religiös zu erziehen und in den katholischen Wissenschaften zu unterrichten, gehalten seien.“ cf. über die Erfordernisse zur Aufnahme in den geistlichen Stand die älteren Canonisten D. 24. 38. 41—46. 50. 55—57. 62 ff. 81. 93.

1) Württembergischer Gesetzentwurf vom 4. März 1861 S. 31.: „Diess wäre wohl dieselbe Schlussfolgerung, wie wenn Derjenige, der eine Kirche baut, oder eine Pfründe dotirt, daraus den Anspruch ableiten wollte, über die Glaubenssätze, die in jener Kirche verkündigt werden sollen, selbstständige Verfügung zu treffen. Der Staat kann der Kirche nicht ansinnen, ihre Diener aus seinen Händen so zu übernehmen, wie er für zweckmässig gefunden hat, sie auszubilden.“

2) Abgedruckt in der cit. Beleuchtung der Regierungsentschliessung von 1853. S. 66.

in den Concordaten anheim gegeben, so in dem spanischen, Art. XXVIII., in dem russischen Art. IX. XXII., in dem französischen Art. XI.[1]), ebenso in Art. XXIII. der organischen Artikel, in dem belgischen von 1827 Art. II., in dem bayerischen Art. V. (Verordnung von 1852 pos. 15. 19.), im neapolitanischen Art. II. (Köngl. Rescript vom 27. Mai 1857), im St. Gallischen von 1823 Art. XVI. XVII. XXI., im Basler von 1828 Art. VIII. XI., im österreichischen Concordat Art. VI—VIII. XVII.[2]), endlich in der württembergischen und badischen Convention Art. VIII.[3]) Die hannover'sche und preussische Organisationsbulle haben gleichfalls solche unter kirchlicher Leitung stehende Seminarien vorgesehen, und werden dortselbst, wie überhaupt in den Ländern, in welchen die Kirche ihre verfassungsmässige Freiheit geniesst, entweder rein tridentinische Seminarien, oder Convicte unter Leitung der Bischöfe unterhalten, welche mit den Gelehrtenschulen in Verbindung stehen[4]).

Hiemit stimmt in der That die heutige Wissenschaft des Staats- und Kirchenrechts überein[5]) und ist hiernach die Kirche berechtigt, Seminarien nach der vom Trid. vorgeschriebenen Form zu errichten.

Hiernach sollen aus rechtmässiger Ehe erzeugte, für den geistlichen Stand in geistiger und körperlicher Hinsicht sich eignende Knaben vom 12. Lebensjahre an, vorzüglich arme, unter geistlicher Leitung in den zum geistlichen Stande nöthigen profanen und theologischen Wissenschaften unterrichtet, religiös erzogen und in allen geistlichen Verrichtungen praktisch geübt werden. So sollen sie in dieser bischöflichen Anstalt unter bischöflicher Leitung die Gymnasial- und theologischen Studien absolviren. Solche bischöfliche tridentinische Seminarien bestehen in einigen Diöcesen Deutschlands, so in Fulda, Mainz, in Oesterreich, in einigen bayerischen und preussischen[6]) Diöcesen.

In der Erzdiöcese Freiburg bestehen zwei Knabensemina-

---

1) cf. die Beschlüsse des päpstlich bestätigten Pariser Provincialconcils von 1849. Tit. IV. cap. 1. bei *Ginzel,* Archiv. Regensburg 1851. Heft III. S. 86 ff.

2) Apost. Schreiben vom 5. November 1855. *Vergottini,* S. 722. 767.

3) *Riess,* die württembergische Convention S. 94 ff. Württ. Ges.-Entw. S. 32.

4) Das österr. Concordat und die preuss. Gesetzgebung (Regensburg. Pustet, 1861.) S. 42. *Dove's* Zeitschrift a. a. O. S. 112.

5) *Bluntschli,* Staatsrecht S. 561. *Richter,* Kirchenrecht S. 693. *Walter,* Kirchenrecht S. 398. cf. *Theiner,* Geschichte der geistlichen Bildungsanstalten. Mainz, 1835. Bened. XIV. de synodo dioec. l. V. cap. 11. *Theiner,* der Cardinal Frankenberg. Freiburg. Herder, 1850. S. 120 ff. *Thomassin,* a. a. O. p. I. l. III. c. 3.

6) *Gerlach,* Paderborner Diöcesanrecht 115 ff. *Schulte,* System S. 152 ff. *Breslauer,* Gen. Vicariats-Verordnungen 18. V.

rien, das eine in Sigmaringen [1]), das andere in Freiburg, welche beide, mit den dortigen Gymnasien verbunden, aus milden Beiträgen [2]) erhalten werden. Ebenso besteht seit der durch die Convention bestätigten Vereinbarung von 1857 [3]) in Freiburg ein Erzb. Convict, worin die an der dortigen Universität studirenden Theologen verpflegt, erzogen und ausgebildet werden. Diese Anstalten stehen, wie das seit November 1842 [4]) in das Kloster St. Peter transferirte Priesterseminar, lediglich unter Leitung des Erzbischofs, welcher die Aufsichtscommission aus seinen Canonici und anderen Geistlichen (Professoren) [5]) wählt, die Präfecten der Knabenseminare, den Director und die Repetenten des Convicts [6]) und des Priesterseminars ernennt, die Zöglinge aufnimmt und entlässt, die Prüfungen abnimmt, die Hausordnung und den Lehrplan erlässt, und die Fonds dieser Anstalten verwaltet.

Das cit. Gesetz vom 9. October 1860 §. 12. harmonirt mit dem Art. VIII. IX. der Convention, der Instruction und Regierungs-Schlussnote hiezu. (Archiv IV., 750. V., 81. 89. 97.) Es überlässt dem Erzbischofe die ausschliessliche Erziehung der künftigen Geistlichen [7]). Das badische Gesetz hindert den Erzbischof nicht, Seminarien nach der tridentinischen Vorschrift zu errichten. Die darin zu bildende Jugend muss dem Zwecke der Kirche und der Vorschrift des Trid. entsprechend auf der Höhe der wissenschaftlichen Bildung stehen, und jedenfalls das Abiturienten-Examen bestehen können, oder wie die päpstliche Instruction sich ausdrückt: „litteris, et philosophicis theologicisque disciplinis .... diligentissime imbuan-

1) Diesem hat die preuss. Regierung Corporationsrecht verliehen. cf. Erzb. Anz.-Bl. 1859. Nr. 13., woselbst die Statuten für das Knabenseminar abgedruckt sind.

2) In der Schlussnote vom 28. Juni 1859 und in der Vereinbarung vom März und November 1861 hat die bad. Regierung einen jährlichen Beitrag aus kath. Gesellschaftsgute zugesichert. Erzb. Hirtenbrief vom 14. Juli 1856.

3) Erzb. Verord. vom 19. Mai 1857. Erzb. Anz.-Bl. 1857. Nr. 1. Hausordnung für das Erzb. Convict vom 5. October 1857.

4) Die hierüber zwischen den Vertretern des Erzb. Ordinariats und der Regierung am 25. März 1842 zu Stande gekommene Vereinbarung wurde von Ersterem am 26. März 1842 Nr. 1690. und von Gr. Staatsminist. durch Entschliessung vom 14. April 1842. Nr. 573. ratificirt.

5) cf. Conc. Trid. sess. 23. c. 18. de ref. in der Ausgabe von *Richter* und *Schulte* (Lipsiae 1853.).

6) Erzb. Anz.-Bl. a. a. O.: „Nachdem er (der Erzbischof) sich vergewissert hat, dass nicht die zu Ernennenden der Regierung aus wichtigen, auf eine Thatsache von streng politischer und bürgerlicher Natur gestützten Gründen, minder genehm sind."

7) Württ. Convent. Art. VIII. Der Bischof ernennt allein die Vorsteher und Repetenten. Die Bestimmungen dieses Artikels sind vollzogen durch die „Bischöfl. Verordnung, Haus- und Disciplinarordnung für das Wilhelmsstift in Tübingen betr." d. d. Rottenburg, 12. August 1859. Württ. Gesetz vom 30. Januar 1862. Art. 11. 12.

tur.“ „Dem Erzbischofe ist insbesondere die Errichtung von Knabenseminarien „parvum Seminarium“ nach der tridentinischen Vorschrift zur Pflicht gemacht. Die von den allgemeinen katholischen Fonds, von den Geistlichen und Laien gegebenen Beiträge und Stiftungen werden dies ermöglichen, und so wird durch dieses Seminar und das Collegium theolog. in Verbindung mit der Universität ein frommer und intelligenter Klerus in der Erzdiöcese herangebildet werden.

Zum Kirchenrecht der unirten orientalischen Riten.

I. Einige kurze Andeutungen über die verschiedenen Riten der orientalischen Kirche.

(Vortrag eines römischen Prälaten bei Eröffnung der Congr. de Propaganda Fide ritus orientalis [1]).

Hochwürdigste Eminenzen!

Se. Heiligkeit unser Herr hat in dem Breve *Romani Pontifices* vom 6. Januar l. J. [(1862) Archiv VII., 268 ff.] durch welches Dieselbe die heilige Congregation de propaganda fide für die Angelegenheiten des orientalischen Ritus einsetzt, vorzuschreiben geruht: »ut Cardinales hujusce novae Congregationis a Nobis hisce Literis delecti in primo conventu dividant inter se propria cujusque orientalis nationis negotia, atque hujusmodi divisio ita efficiatur, ut unusquisque Cardinalis stabili modo penes se habeat negotia unius vel plurium orientalium nationum, prout ei in divisione contigerit.«

Da nun Ew. Hochw. Eminenzen in dieser ersten Versammlung Das, was in dem vorgenannten apostolischen Schreiben vorgeschrieben ist, zur Ausführung zu bringen haben, so wird es nicht ungeeignet sein, in Kürze die Verschiedenheiten anzugeben, wodurch sich die orientalischen Nationen unterscheiden, und zwar indem die Eintheilung derselben einzig unter dem kirchlichen Gesichtspunkt betrachtet und darum von der Verschiedenheit des Ritus abgeleitet wird, zu welchem sich eben diese Nationen bekennen. Wir sagten, es solle in Kürze Einiges über die verschiedenen Arten des orientalischen Ritus angegeben werden, obschon man mit gutem Grunde vollständige und genaue Notizen über diesen Gegenstand gewünscht hätte; aber dieser Wunsch wird seiner Zeit in vollem Masse befriedigt

---

1) Aus dem Italienischen übertragen von Prof. Dr. Hergenröther. Man vgl. damit die ausführliche Abhandlung des Letzteren über die orientalischen Riten im Archiv VII., 169—200. 337—363., VIII, 74—97. 161—200. Der Verfasser jenes Vortrags in der römischen Curie ist noch nicht so ganz seines Stoffes mächtig. Als hauptsächlichsten Unterschied der Armenier von den anderen Riten führt er z. B. die Consecration in azymo an, obschon er selbst nachher ganz richtig angeben muss, dass sie auch bei anderen Riten, wie den Maroniten, in Geltung ist. Die von Hergenröther (im Archiv VII., 173. Note 1.) ebenfalls angeführte Stelle Benedict's XIV. hat den Grund seiner Eintheilung geliefert; die Unterabtheilungen stimmen wesentlich mit Hergenröther's Eintheilung überein, welcher nur die bedeutenderen Gruppen des grossen syrischen Ritus selbstständig dargestellt hat. (D. R.)

werden, wenn nämlich die orientalischen Bischöfe, den wohlthätigen und apostolischen Absichten Sr. Heiligkeit entsprechend, den Zustand, indem sich ihre Diöcesen befinden, in jeder Beziehung in ihren Berichten behufs der mit besonderer Obsorge ihnen zuzuwendenden Pflege darlegen und zugleich die nothwendigen Elemente an die Hand geben werden, die in den Stand setzen, eine regelmässige und genaue Statistik aller Kirchen des Orients zu entwerfen.

Um inzwischen den oben angezeigten Zweck zu erreichen, ist hier zu bemerken, dass Benedict XIV. glorreichen Andenkens in der Encyclica *Allatae sunt* die orientalischen Riten auf vier zurückführt, indem er schreibt: „Orientalem autem Ecclesiam omnibus notum est quatuor ritibus constare, Graeco videlicet, Armeno, Syriaco et Cophtico, qui sane ritus universi sub uno nomine Ecclesiae Graecae aut orientalis intelliguntur, non secus ac sub Ecclesiae Latinae Romanae nomine ritus Romanus, Ambrosianus, Mozarabicus et varii peculiares ritus Ordinum Regularium comprehenduntur."

Was nun erstens die katholischen Armenier betrifft, deren Ritus sich von den drei anderen oben erwähnten bezüglich der Materie des Altarssacramentes unterscheidet, insofern er sich des ungesäuerten Brodes bedient, während jene das gesäuerte gebrauchen, so ist zu bemerken, dass sie mit einer vollständigen Hierarchie ausgerüstet sind, indem sie den Patriarchen von Cilicien zu ihrem Haupte haben. Aber nicht alle Armenier sind demselben unterworfen; denn andere sind von dem armenischen Erzbischof-Primas von Constantinopel, andere von dem armenischen Erzbischofe von Lemberg abhängig, endlich wieder andere leben da und dort zerstreut in verschiedenen Theilen von Europa und Asien unter der Jurisdiction lateinischer Bischöfe, wie z. B. in Siebenbürgen, Smyrna etc.

Wenn nun auch der armenische Ritus keine Unterabtheilungen hat, so bieten doch solche der syrische, griechische und koptische Ritus dar, von denen den Ursprung anzugeben nicht leicht ist, und vielleicht kann man unter den Ursachen, die sie hervorgebracht, bloss die verschiedene Nationalität und Sprache aufzählen, sowie auch die Streitigkeiten der politischen Parteien, woher besonders im Orient die Zerstückelungen der Patriarchate, die Anfangs willkürliche Aufstellung neuer Patriarchen, sodann die Verschiedenheit der Anaphoren oder Liturgien, und in Folge davon vieler Gebräuche stammen.

In der That, der syrische Ritus stellt sich als in drei Classen getheilt dar. Denn wir sehen, dass sich von ihm der ursprüngliche oder sorianische Typus bei denjenigen erhalten hat, die zu der Nation gehören, die noch einfach denselben Namen behauptet und von dem antiochenischen Patriarchen der Syrer regiert wird. Derselbe Ritus hat sodann zwei andere subalterne, nämlich den syro-maronitischen und den syro-chaldäischen. Dieser letztere behält wohl den Gebrauch des gesäuerten Brodes bei, aber der maronitische nimmt die Consecration mit ungesäuertem Brode vor. Und in der Synode vom Libanon heisst es, dass diese Gewohnheit bei der maronitischen Nation, wie auch bei den Armeniern, „*ab immemorabili tempore obtinuit, et authentica hujus rei documenta proferre possumus ad ostendendum, in syriaca nostra Ecclesia azymorum usum jam inde ab ineunte sexto Christi saeculo viguisse.*" Von dieser Nation kann man bemerken, dass sie unter den orientalisch-katholischen Nationen die zahlreichste ist und zu allen Zeiten in der Einheit mit der römischen Kirche unter der Leitung des antiochenischen Patriarchen der Maroniten ausgeharrt hat; und man weiss wohl, wie dieselbe weit mehr als die anderen sich den Riten und der Disciplin der lateinischen Kirche nähert.

Was die Syro-Chaldäer anlangt, so muss man wissen, dass, obschon dieselben sich in Mesopotamien, Persien und Kurdistan unter der Abhängigkeit des chaldäischen Patriarchen von Babylonien verbreitet finden, doch auch eine grosse Anzahl derselben in Malabar ist, wovon der grössere Theil katholisch und etwa ein Viertheil häretisch ist und den Irrthümern der Nestorianer und Jakobiten folgt. Diese unirten malabarischen Syrer unterscheiden sich von ihren Landsleuten im chaldäischen Patriarchate unter Anderem auch darin, dass sie den lateinischen apostolischen Vicaren jener Orte unterstehen und besonders dass sie in der 1599 von Msgr. *de Meneses* gehaltenen Synode von Odiampes das ungesäuerte Brod annahmen und auch dadurch von den Häretikern desselben Ortes sich unterschieden, die das gesäuerte Brod beibehalten, zu welchem Gebrauche alle Diejenigen zurückkehrten, die nach dieser Epoche in die Häresie gefallen sind.

Es ward bereits darauf hingewiesen, dass auch im griechischen Ritus Abtheilungen sind. Es finden sich nämlich die eigentlich so genannten Griechen, und das sind die Hellenen Griechenlands und des türkischen Reiches, die fast alle im alten photianischen Schisma leben. Unter den Katholiken, die sich zu demselben Ritus bekennen, sind besonders die Italo-Graeci zu erwähnen, die von den betreffenden lateinischen Bischöfen abhängen, sowie einige wenige Griechen von Constantinopel, die neuerdings in den Schooss der katholischen Kirche zurückgekehrt sind. Sodann folgen die Graeco-Melchiten, die dem Patriarchate gleichen Namens unterworfen und durch den ganzen Orient vertheilt sind. Diesen sind beizufügen die Rumänen von Siebenbürgen, vom Banat etc., die unirten Griechen, die in der neuen Kirchenprovinz einbegriffen sind, die im Jahre 1853 von Sr. Heiligkeit unserem Herrn errichtet ward und an deren Spitze der Metropolit von Fogaras und (oder) Alba Julia steht. Endlich kommen noch die Slaven des orientalischen Ritus, unter welchen die Ruthenen und die Bulgaren die erste Stelle einnehmen. Die ersteren bewohnen Russland, Polen, Galizien, Ungarn etc. und gehören zu der Kirchenprovinz von Kiew und Halicz (Kiowien. et Halicien.), deren Sitz nachher nach Lemberg übertragen ward. Die letzteren leben in Bulgarien und einige von ihnen, die in Constantinopel wohnen, haben in neuester Zeit den katholischen Glauben angenommen. Da die Riten und die Disciplin dieser verschiedenen Nationen wenig bekannt sind, so wüsste man nicht mit Sicherheit anzugeben, ob ausser der Sprache, in der sich dieselben ohne Zweifel unterscheiden, noch eine andere wesentliche Verschiedenheit sich findet, die sich aber sicher nicht auf die Materie der Eucharistie bezieht, da alle im gesäuerten Brode consecriren. Nur von den Ruthenen lässt sich sagen, dass sie auf der Synode von Zamoisk in verschiedenen Dingen die abendländische Disciplin angenommen haben. Was dann die liturgische Sprache betrifft, so behalten die reinen Griechen die griechische Sprache bei, die Graeco-Melchiten bedienen sich der arabischen, die Rumänen des vulgär Rumänischen und die Bulgaren des Slavischen.

Was endlich die Kopten angeht, so lässt sich nur bemerken, dass sie sich zum koptischen Ritus bekennen und sich ebenso der koptischen Sprache bedienen, sowie dass viele von ihnen im Schisma unter der Abhängigkeit von ihrem Patriarchen leben, während die mit der katholischen Kirche Unirten keine eigene kirchliche Hierarchie haben, sondern dem apostolischen Vicar ihres Ritus in Aegypten anvertraut sind, wo sich dieselben in sehr beschränkter Anzahl finden. Diesen könnte man die Abyssinier beifügen, die vom lateinischen apostolischen Vicar von Abyssinien abhängen, die koptische Liturgie gebrauchen, jedoch sich der Gheez-Sprache bedienen, während im gewöhnlichen Leben die amarische im

Gebrauch ist. Nebstdem scheint es, dass der Ritus der Abyssinier, der auch der äthiopische genannt wird, einigen Unterschied vom koptischen aufzeigt und zum Typus den griechisch-alexandrinischen hat.

Nach diesen kurzen Vorbegriffen bezüglich der Verschiedenheit des orientalischen Ritus stellt man es nun dem weisen Erachten Ew. Eminenzen anheim, die Frage zu entscheiden, ob es zur Ausführung der vom heiligen Vater vorgeschriebenen Geschäftstheilung zweckmässig sei, einzig und allein die vier Haupt-Riten, nämlich den armenischen, syrischen, griechischen und koptischen, wie sie Benedict XIV. am angeführten Orte erwähnt, in's Auge zu fassen, oder ob man vielmehr ebenso die verschiedenen subalternen Riten hiebei zu berücksichtigen habe, durch die besonders heutzutage in der kirchlichen Disciplin die orientalischen Nationen der Maroniten, Chaldäer, Melchiten, Rumänen, Ruthenen, Bulgaren und Abyssinier unterschieden sind, gleichwie aus nachstehender Uebersicht der orientalischen Riten hervorgeht:

- I. Armenischer Ritus.
- II. Syrischer Ritus.
  - rein-Syrischer
  - Syro-Maronitischer
  - Syro-Chaldäischer
    - Syro-Chaldischer
    - Syro-Malabarischer.
- III. Griechischer Ritus
  - rein-Griechischer
  - Graeco-Melchitischer
  - Rumänischer
  - Slavischer
    - Ruthenischer
    - Bulgarischer.
- IV. Koptischer Ritus
  - Aegyptischer
  - Aethiopischer oder Abyssinischer.

II. Päpstliche Bulle vom 8. April 1862 an die orientalischen Bischöfe, nebst dem dieselbe für die griechisch-unirte Erzdiöcese Lemberg publicirenden Hirtenbriefe des Erzbischofs Gregor L. B. Jachimowicz vom 25. Mai 1862,

das Verhältniss der Angehörigen des lateinischen Ritus betreffend.

(Aus der Tygodnika katolickiego 1862. — Lemberg. griech.-kathol. erzbischöfl. Consist. Curr. 1862, Nr. 29.)

GREGORIUS L. B. JACHIMOWICZ,

Divina Miseratione et S. Sedis Apostolicae Authoritate Metropolita Haliciensis, Archiepiscopus Leopoliensis, Episcopus Kameneccensis C. R. Ordinis Leopoldi Commendator, Sacrae Caesareo-Regiae et Apostolicae Majestatis actualis intimus Consiliarius, Philosophiae, AA. LL. et S. Theologiae Doctor.

Venerabili Archidioecesano saeculari et regulari Clero salutem in Domino!

In Apostolicae Dignitatis apice positus, omnesque Dominici agri partes in Occidente et Oriente, in Austro et Aquilone quasi de montis vertice inspiciens, ac quidquid Ecclesiarum omnium conditioni et firmamento conveniat, dijudicans Sanctissimus Dominus Noster Pius, Divina providentia Papa IX., gravissimam ad Antistites Ecclesiarum ritus Orientalis, Gratiam et Communionem cum Apostolica Sede habentes, nuper direxit encyclicam epistolam, quam festinamus Vobis, dilectissimi in Christo Fratres, in notitiam deducere, ut Suae Sanctitatis Apostolicam

benignitatem, curam et sollicitudinem sicuti erga Occidentales ita etiam erga Orientales, et inter hos quoque erga nos Ruthenos non tam perspiciatis quam potius manibus palpetis.

Commemorata epistola encyclica Suae Sanctitatis per extensum sonat.

Sanctissimi Domini Nostri PII divina providentia
PAPAE IX.
Epistola Encyclica
ad omnes Patriarchas, Archiepiscopos et Episcopos Ecclesiarum ritus Orientalis, gratiam et communionem cum Apostolica Sede habentes.

Romae, MDCCCLXII.

Venerabilibus Fratribus Patriarchis, Archiepiscopis et Episcopis Ecclesiarum ritus Orientalis gratiam et communionem cum Apostolica Sede habentibus.

Pius PP. IX.

Venerabiles Fratres

Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Amantissimus humani generis Redemptor Christus Dominus Unigenitus Dei Filius volens, ut optime nostis, Venerabiles Fratres, omnes homines a daemonis captivitate, et a peccati jugo vindicare, eosque de tenebris in admirabile lumen suum vocare, et salvos facere, cum delesset, quod adversus nos erat, chirographum decreti, affigens illud cruci, catholicam Ecclesiam suo sanguine acquisitam tanquam unam *domum Dei vivi* [1]), unumque *regnum coelorum* [2]), vel unam *civitatem supra montem positam* [3]), aut *unum ovile* [4]), et *unum corpus uno spiritu* consistens vigensque, et una fide, spe, caritate, et unis eisdemque sacramentorum, religionis, doctrinaeque vinculis compactum et coagmentatum [5]) conformavit, constituit, et rectoribus a se nominatis ac delectis instruxit, eamque ita a se conformatam et constitutam, quandiu mundus ipse non intereat et concidat, permanere, et omnes universi terrarum orbis populos, nationes complecti decrevit, ut cujusvis gentis homines divinam suam religionem et gratiam acciperent, quam ad extremum usque spiritum retinentes aeternam adipiscerentur salutem et gloriam. Ut autem haec fidei, doctrinaeque unitas semper in sua servaretur Ecclesia, Petrum ex omnibus selegit unum, quem Apostolorum Principem, suumque in terris Vicarium, et inexpugnabile Ecclesiae suae fundamentum et caput constituit, ut cum honoris gradu, tum omni praecipuae auctoritatis, potestatis et jurisdictionis amplitudine caeteris omnibus quam maxime praestans pasceret oves et agnos, confirmaret Fratres, atque universam regeret et gubernaret Ecclesiam. Cum autem Christus hanc suam Ecclesiam unam et immaculatam usque ad consumationem saeculi permansuram voluerit, et unam fidem, unam doctrinam, ac regiminis formam servandam esse mandaverit, tum quae Petro dignitatis, potestatis ac jurisdictionis amplitudo, fideique integritas, ac stabilitas data, eadem prorsus ejusdem Petri successoribus Romanis Pontificibus est tradita, qui in hac

1) I. ad Timoth. III.
2) Matth. XIII. ac saepe alias.
3) Matth. V.
4) Joan. X.
5) Ephes. IV. tum alibi.

Romana ipsius Petri Cathedra collocantur, et quibus in persona Beatissimi Principis Apostolorum ab ipso Christo Domino suprema totius Dominici gregis cura divinitus est commissa, ac supremum universalis Ecclesiae Regimen demandatum. Ac Vobis apprime compertum exploratumque est, Venerabiles Fratres, quomodo hoc divinae nostrae religionis dogma unanimi ac perenni Synodorum Patrumque mente ac voce fuerit semper praedicatum, defensum, et inculcatum. Siquidem ipsi nunquam cessarunt edocere »unum esse Deum, unum Christum, unam Ecclesiam, et cathedram unam super Petrum Domini voce fundatam[1]), cui tamquam petrae, lapidique firmissimo tota quanta quanta est christianae reipublicae moles divinitus est superinstructa[2]). Enimvero haec Petri Cathedra et dicta semper et habita, quae unica est et prima de dotibus[3]), quae per totum terrarum orbem primatum obtinens lucet[4]), quaeque radix et matrix unde unitas sacerdotalis exorta[5]), quae omnium Ecclesiarum non modo caput sed mater et magistra[6]), ac pietatis metropolis, in qua est integra christianae religionis, ac perfecta stabilitas[7]), et in qua semper Apostolicae Cathedrae viguit Principatus[8]), quaeque illi innixa est petrae, quam superbae non vincunt inferorum portae[9]), et cui totam doctrinam Apostoli cum sanguine profuderunt[10]), ex qua in omnes venerandae communionis jura dimanant[11]), ad quam omnis obedientia et honor est deferendus[12]) quam qui deserit, in Ecclesia frustra esse confidit[13]), extra quam qui comederit agnum, profanus est[14]). Atque insuper Petrus, qui in propria Sede et vivit et praesidet, praestat quaerentibus fidei veritatem[15]), Petrus, qui ad hoc usque tempus, et semper in suis Successoribus vivit, et judicium exercet[16]), ipse per Leonem loquutus est[17]). Romanus Pontifex, qui in universum orbem tenet Primatum, Successor est Beati Petri Apostolorum Principis, et verus Christi Vicarius, totiusque Ecclesiae caput, et omnium christianorum Pater et Doctor existit[18]),« et alia fere innumera ex luculentissimis testibus deprompta, quae clare aperteque edocent, ac declarant, quanta fide, religione, observantia et obedientia hanc Apostolicam Sedem, Romanumque Pontificem ii omnes prosequi omnino debent, qui ad veram, unicam sanctamque Christi Ecclesiam pertinere volunt, ut aeternam assequantur salutem.

---

1) S. Cyprian. Epist. 40.
2) S. Cyrill. Alexand. in Joan. Lib. II. c. 42.
3) S. Opat. Milevit lib. II. cont. Parmen.
4) Synod. Nicaen. II. Act. 2.
5) S. Cyprian. Epist. 15. et 55.
6) Pelag. II. Epis. I. ad Episcop. Oriental. et Synod. Tridentin. Sess. VII. de Baptism. can. 3.
7) Liter. synodic. Joan. Constantinopolit. ad Hormisd. Pont. et Sozom. Histor. lib. III. cap. 8.
8) S. Aug. Epist. 162.
9) S. Aug. in psalm. contra part. Donat.
10) Tertull. de praescript. c. 36.
11) S. Ambros. Epist. 12. ad Damas.
12) Conc. Ephesin. Act. IV.
13) S. Cyprian. de unit. Ecclesiae.
14) S. Hieronym. Epist. 51. ap. Damas.
15) S. Petrus Chrysol. Epist. ad Eutich.
16) Synod. Ephes. Act. 3.
17) Synod. Chalced. Act. 2.
18) Concil. Florentin. in Decreto union. Graecorum.

Jam vero catholicae Ecclesiae unitati nihil plane adversatur, multiplex sacrorum legitimorumque rituum varietas, quin immo ad ipsius Ecclesiae dignitatem, majestatem, decus ac splendorem augendum maxime conducit. Neminem autem Vestrum latet, Venerabiles Fratres, quomodo nonnulli incautos praesertim et imperitos decipere, et in errorem inducere nitantur, hanc Sanctam calumniantes Sedem, perinde acsi ipsa dissidentes Orientales ad catholicam fidem excipiens velit, ut ii proprium deserant ritum, ac illum latinae Ecclesiae amplectantur. Quod quidem quam falsum sit et a veritate alienum evidentissime ostendunt, ac testantur tot Decessorum Nostrorum Constitutiones et Apostolicae Litterae, ad ecclesiastica Orientalium negotia spectantes, quibus iidem Praedecessores Nostri non solum constanter declararunt, id sibi in animo nunquam fuisse, verum etiam professi sunt, se omnino velle, ut Orientalium Ecclesiarum ritus, in quos nullus circa catholicam fidem, vel morum honestatem irrepsisset error, sarti ac tecti haberentur. Quibus repetitis clarissimisque Decessorum Nostrorum declarationibus plane respondent tum vetera, tum recentia facta, cum dici nunquam possit, hanc Apostolicam Sedem vel Sacrorum Antistibus, vel Ecclesiasticis viris, vel populis Orientalibus ad catholicam unitatem reversis praecepisse, ut suum legitimum ritum mutarent. Atque universa Constantinopolitana civitas nuper vidit, quomodo Venerabilis Frater Meletius Archiepiscopus Dramensis, qui cum summa animi Nostri consolatione, et omnium bonorum gaudio ad catholicae Ecclesiae gremium rediit, proprio ritu, ac solemnibus caeremoniis et pompa rem divinam magna populi frequentia peregerit. Itaque, Venerabiles Fratres, pro eximia vestra episcopali sollicitudine ne desinatis vestrarum Dioecesium Clero etiam atque inculcare, ut opportunis quibusque modis detegere ac refellere studeat calumniam, qua malevoli homines imperitorum animos in errorem inducere, et invidiam odiumque contra hanc Apostolicam Sedem excitare conantur.

Nos porro cum in hac Petri Cathedra arcano divinae providentiae consilio collocati ad supremum universae Christi Ecclesiae regimen evecti simus, Nostram omnem spem et fiduciam in Christo Jesu habentes Apostolici Nostri ministerii partes implere contendimus, veluti a Nobis postulat instantia quotidiana, et sollicitudo omnium Ecclesiarum. Siquidem divino Illius auxilio freti, cujus vicariam hic in terris licet immerentes gerimus operam, et qui dixit: ecce ego vobiscum sum omnibus diebus usque ad consummationem saeculi, et confirmavit, inferi portas contra Ecclesiam suam nunquam esse praevalituras, nihil metuimus tot nefarias sacrilegasque molitiones, conatus et impetus, quibus in hac tanta temporum iniquitate inimici homines catholicam religionem, si fieri unquam posset, funditus evertere connituntur, sed spirituali omnium gentium bono et saluti consulere non desistimus. Etenim charitas Christi urget Nos, ac nihil Nobis potius esse potest, quam ut omnes curas, labores, consilia libentissime suscipiamus, quo omnes populi occurrant in unitatem fidei, et crescant in scientia Dei, et cognitione Domini Nostri Jesu Christi, »qui est via et veritas et vita, via scilicet conversationis sanctae, veritas doctrinae divinae, et vita beatitudinis sempiternae [1].« Neque vero Vos ignoratis, Venerabiles Fratres, quo singulari amore, et assiduo studio paternas Nostras curas ad istam electam Dominici gregis partem vestrae vigilantiae commissam, vel ab ipso supremi Nostri Pontificatus initio contulerimus, atque ex recentissimis Nostris Litteris, Annulo Piscatoris obsignatis, et VIII Idus proximi mensis Januarii editis magis magisque intelligere potuistis, quam vehe-

---

1) S. Leo Serm. II. de Resurrect. Domini.

menter Nobis cordi sit istarum Orientalium Ecclesiarum bonum, utilitas ac prosperitas. Namque iisdem Litteris peculiarem ex Congregatione Fidei propagandae conflatam Congregationem constituimus, quae eidem Congregationi Fidei propagandae tot assiduis gravissimisque occupationibus pene obrutae majori sit auxilio, quaeque operam ab ipsa Fidei propagandae Congregatione hactenus omni studio, ac summa cum laude praestitam ita exerceat, ut omnia Orientalium Ecclesiarum negotia unice tractanda et expedienda curet. Ea profecto spe sustentamur fore ut, Deo bene juvante, ex hujusmodi Nostro consilio et sollicitudine in omnes Orientales Nationes spiritualis utilitas quotidie magis redundet. Etenim plane confidimus hanc novam specialem Congregationem nuper a Nobis institutam nihil unquam juxta Nostra desideria intentatum esse relicturam, quod in vestris tractandis negotiis ad catholicam unionem magis in dies promovendam, ad vestrarum Ecclesiarum felicitatem augendam, ac vestrorum legitimorum rituum integritatem tuendam, atque ad majorem fidelium spiritualem utilitatem procurandam quovis modo possit pertinere.

Verum ut haec Congregatio omni cura et industria demandatum sibi a Nobis munus exercere, suosque labores et studia in majorem istarum Ecclesiarum prosperitatem conferre possit, opus omnino est, ut optime noscat spirituales Orientalium nationum indigentias, quibus opportune ac provide sit consulendum. Et quoniam Vobis, Venerabiles Fratres, apprime nota est conditio et status gregis curae vestrae traditi, iccirco pro vestra sapientia probe nostis, maxime oportere, ut de rebus omnibus, quae vestras Ecclesias, vestrumque gregem respiciunt, majore, qua fieri potest, celeritate Nos deligentissime certiores facere velitis, et accuratam de vestrarum Dioecesium statu relationem mittatis, in qua sedulo exponatur quidquid ad ipsas Dioeceses spectet, quo fidelium in eisdem Dioecesibus degentium necessitatibus omni cura prospicere possimus. Summa certe erit Nostra consolatio, si quisque Vestrum, Venerabiles Fratres, omnes suae propriae Dioecesis res sedulo ad Nos referens significaverit, quot fideles in ipsa versentur Dioecesi, quot sint ecclesiastici viri, qui proprii ministerii munia obeuntes ipsis fidelibus adsistant, quae eorumdem fidelium agendi ratio tum quoad fidem tum quoad morum honestatem, qua doctrina clerus sit praeditus, quaeque ipsius cleri educatio, et quomodo populus ad sanctissimam nostram religionem, morumque disciplinam instituatur, et qua ratione populus idem ad pietatem morumque probitatem quotidie magis conformari et excitari queat. Optamus etiam summopere agnoscere, qualis sit vestrarum scholarum conditio, et qua frequentia illas juventus adire soleat. Cum vero probe sciatis, Venerabiles Fratres, omnes rei cum sacrae, tum publicae spes positas esse in recta, salutari ac religiosa puerorum educatione, iccirco maxime interest, ipsos vel a teneris annis catholicas celebrare scholas, quo divinae nostrae religionis veritatem, ac praeceptiones sedulo discentes a periculo amoveantur, ne tenerae eorum mentes pravis imbuantur principiis. Neque omittatis Nobis manifestare, si libris indigeatis, ac simul exponere qui potissimum libri ex vestra sententia et cleri doctrinae curandae, et populi institutioni promovendae, et acatholicorum placitis confutandis, et fidelium pietati fovendae magis opportuni esse possint. Insuper cum acceperimus, in aliquibus locis liturgicos ac rituales adhiberi libros, in quos vel aliquis irrepsit error, vel aliqua ad arbitrium invecta immutatio, Vestrum erit Nobis patefacere, qui libri apud Vos adhibeantur, itemque dicere si hujusmodi libri aliquo tempore fuerint ab hac Sancta Sede approbati, vel si ex vestro judicio errores corrigendos contineant, atque etiam si quae dubia dirimenda habeatis, vel si adsint abusiones tollendae.

Atque etiam praecipue expetimus a Vobis accipere, quos in vestris Dioecesibus progressus habeat sancta catholica unio, quae impedimenta eidem obstent, quibusque opportunioribus modis hujusmodi impedimenta amoveri possint, ut ipsa unio magis in dies promoveatur et augeatur.

Videtis profecto, Venerabiles Fratres, quanto amore, quantoque studio istas orientales prosequamur Ecclesias, et quam vehementer optemus, ut in orientalibus populis sanctissima nostra fides, religio, pietas majora in dies incrementa suscipiat, ac vigeat et efflorescat. Ac certi sumus, Vos pro episcopalis vestri ministerii munere, et pastorali zelo vestras omnes curas cogitationesque in divina nostra religione tuenda et propaganda, atque in vestri gregis salute curanda studiosissime impendere. Cum vero inimicus homo hisce praesertim luctuosissimis temporibus non cesset in Dominico agro superseminare zizania tum pestiferis libris et ephemeridibus, tum monstrosis quibusque opinionum portentis, quae catholicae fidei ac doctrinae plane adversantur, idcirco probe intelligitis, quanta sollicitudine, vigilantia, et constantia Vobis sit allaborandum et excubandum, ut fideles Vobis commissos ab hisce venenatis pascuis arceatis, et ad salutaria propellatis, eosque catholicae Ecclesiae doctrina majorem in modum imbuatis. Ut autem id facilius assequi valeatis, animarum Curatorum praesertim zelum assidue excitare ne intermittatis, Venerabiles Fratres, ut ipsi suo munere deligenter fungentes nunquam desinant evangelizare Dei evangelium sapientibus et insipientibus, et omni sacrorum ope christianam plebem sibi commendatam juvare, ac pueros praesertim, et rudes homines catholicae fidei documenta, morumque disciplinam patienter, amanterque docere, omnesque continenter exhortari in doctrina sana, ne circumferantur omni vento doctrinae. Omnes quoque vestrarum Dioecesium Presbyteros semper monete, ut animo serio reputantes ministerium, quod acceperunt in Domino, illud sedulo implendum curent, ut virtutum omnium exempla christiano populo praebeant, orationi instent, ac sacras praesertim disciplinas assidue excolant, et in sempiternam fidelium salutem procurandam totis viribus incumbant. Atque ut facilius navos et industrios operarios habere possitis, qui in vinea Domini excolenda auxiliariam Vobis operam in tempore exhibere valeant, nullis parcite curis, nullisque consiliis, Venerabiles Fratres, ut adolescentes clerici vel ab ineunte aetate per lectissimos magistros ad pietatem, verumque ecclesiasticum spiritum mature fingantur, ac litteris et disciplinis praecipue sacris ab omni cujusque erroris periculo omnino alienis diligentissime erudiantur. Equidem haud ignoramus, Venerabiles Fratres, quae quantaeque sint difficultates, quibus in episcopali vestro ministerio exercendo obnoxii estis. Sed confortamini in Domino, et in potentia virtutis ejus memoria repetentes, Vos pro Christo legatione fungi, qui tradidit animam suam pro ovibus suis, relinquens nobis exemplum, ut sequamur vestigia ejus.

Nemo vero ignorat quanto usui et ornamento catholicae Ecclesiae in Oriente fuerint Religiosae Monachorum Familiae. Namque ipsae vitae integritate, morumque gravitate, ac religiosae disciplinae laude spectatae, et bonorum operum exempla fidelibus exhibere, et juventutem instituere et litteras ac disciplinas excolere, et auxiliariam utilemque Sacrorum Antistitibus operam navare studebant. Tristissimis autem rerum ac temporum vicibus hae sacrae Familiae de christiana et civili republica egregie meritae in aliquibus locis vel a proprii Ordinis disciplina declinarunt, vel omnino extinctae fuerunt. Cum autem magnum emolumentum sanctissimae nostrae afferretur religioni, si hae Sacrae Familiae, ubi praesertim interierunt, denuo reviviscerent, et inter orientales nationes pristino fulge-

rent splendere, idcirco a Vobis exposcimus, ut Nobis significetis, quid de hac re sentiatis, et qua ratione hujusmodi Sacrarum Familiarum instauratio effici possit.

Persuasissimum Nobis est, Vos, Venerabiles Fratres, non solum hisce Nostris desideriis ac postulationibus alacri ac libentissimo animo esse satisfacturos, verum etiam singulari diligentia expositures alia omnia, quae ex vestra sententia ad majorem in istis regionibus sanctissimae nostrae religionis, ac tum cleri tum populi fidelis utilitatem procurandam sint peragenda. Cum autem ex Encyclica Cardinalis Praefecti Nostrae Concilii Congregationis epistola noveritis, gratissimum Nobis fore Venerabilium Fratrum Sacrorum Antistitum praesentia frui in solemni plurium Sanctorum Canonizatione, quam proximo Pentecostes die, Deo favente, celebraturi sumus, tum ea spe nitimur fore, ut hac occasione, si vestrarum Dioecesium rationes permittant, vos praesentes intueri, amanterque complecti, et a Vobis ipsis earundem Dioecesium relationes accipere possimus. Interim vero pro eximia vestra pietate, et episcopali zelo pergite, Venerabiles Fratres, majore usque alacritate et contentione ministerium vestrum implere, et omni studio vestrorum fidelium saluti prospicere, eosque etiam atque etiam monere et exhortari, ut in catholicae religionis professione magis in dies stabiles et immoti persistant, et omnia Dei, ejusque Sanctae Ecclesiae mandata religiose custodiant, et ambulent digne Deo per omnia placentes, et in omni opere bono fructificantes. Consueta autem vestra benignitate eos paterno affectu excipite, qui cum ingenti animi Nostri laetitia ad catholicae Ecclesiae gremium redeunt, et omnem impendite curam, ut illi magis in dies amanter enutriti verbis fidei, et per gratiarum charismata confirmati in sancta vocatione immobiles permaneant, et alacriori usque pede incedant per semitas Domini, atque instent viam, quae ducit ad vitam. Ac pro egregia vestra religione nunquam desinite omnia conari, ut in omni bonitate, patientia, doctrina, mansuetudine, lenitate miseros errantes Christo lucrifacere, atque ad unicum ejus ovile reducere, et in spem aeternae haereditatis restituere possitis. Inter angustias vero et difficultates, quae hisce potissimum asperrimis temporibus ab episcopali vestro munere abesse non possunt, confidite in gratia Domini Nostri Jesu Christi prae oculis habentes, quod qui ad justitiam erudiunt multos, fulgebunt quasi stellae in perpetuas aeternitates. Denique, Venerabiles Fratres, pro certo habeatis velimus, praecipuam esse, qua Vos in Domino prosequimur, benevolentiam. Atque interim haud omittimus in omni oratione et obsecratione cum gratiarum actione a Deo Optimo Maximo humiliter enixeque petere, ut uberrima quaeque suae Bonitatis dona super Vos propitius semper effundat, quae in dilectas quoque oves vigilantiae vestrae commissas copiose descendant. Atque horum auspicem, et propensissimae Nostrae in Vos voluntatis pignus Apostolicam Benedictionem ex intimo corde profectam Vobis ipsis, Venerabiles Fratres, cunctisque clericis, laicisque fidelibus cujusque Vestrum curae concreditis peramanter impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die 8 Aprilis 1862.

Pontificatus Nostri Anno Decimosexto.

Haec itaque plena Apostolici zeli verba Beatissimus Pater Pius Papa IX. ex altissima in universam Ecclesiam, sanguine amantissimi generis humani Redemptoris Jesu Christi acquisitam, Primatus Sui Romana Sede Nobiscum communicare dignatus est, ex quibus habemus, quod unitati catholicae Ecclesiae nihil plane adversetur multiplex sacrorum legitimorumque rituum varietas, quodque hi varii ac legitimi ritus ad ipsius Ecclesiae dignitatem, majestatem, decus et splendorem

augendum conducant. Quare etiam s. Sedes Romana Orientalium Ecclesiarum ritus, in quos nullus circa catholicam fidem vel morum honestatem irrepsisset error, sartos tectosque habet, neque intendit, ut Orientales in unitate catholica suos legitimos ritus mutent, aut eos deserant, ac illum latinae Ecclesiae amplectantur. Imo Sua Sanctitas expresse declarat, contrarias assertiones esse calumniam, qua malevoli homines imperitos decipere, eorum animos in errorem inducere, et invidiam odiumque contra Apostolicam Sedem excitare conantur. Interprete jam omni exceptione majore, utpote ipso supremo Ecclesiae catholicae Legislatore, ipsa Sanctitate Sua hic et non alius est sensus Constitutionum et Apostolicarum Litterarum, ad Ecclesiastica Orientalium negotia spectantium, quibus tum vetera tum recentia facta respondent, quale nuper vidit universa Constantinopolitana civitas ex occassione renovatae per Archiepiscopum Dramensem Meletium unionis Bulgarorum cum s. Romana Ecclesia. Quae ex Litteris Suae Sanctitatis repetere putavimus ideo, ut secundum requisitionem Suae Sanctitatis vobis etiam atque etiam inculcemus, quatenus haec exponantur a vobis populis, curae Vestrae concreditis fine consolidandi eos eo magis in unitate catholica, quod e sacro suggestu facietis, et quatenus contrariam calumniam detegatis ac refellatis, quae teste tristissima experientia non colligit sed dissipat, non bonum Ecclesiae catholicae respicit, sed longe alia consilia meditatur.

Reassumens illam Praedecessorum Suorum quoad Orientales Ecclesias earumque legitimos ritus oeconomiam Sanctitas Sua ab ipso supremi Sui Pontificatus initio, litteris Suis, sub VIII Idus proximi mensis Januarii editis, et annulo piscatoris obsignatis, in perenne documentum, quam vehementer Sibi cordi sit Orientalium Ecclesiarum bonum, utilitas et prosperitas, constituit peculiarem ex Congregatione fidei propagandae Congregationem, quae eidem Congregationi fidei propagandae, tot assiduis gravissimisque occupationibus pene obrutae, majori sit auxilio, quaeque operam, ab ipsa fidei propagandae Congregatione hactenus omni studio ac summa cum laude praestitam, ita exerceat, ut omnia Orientalium Ecclesiarum negotia unice tractanda et expedienda curet, quatenus secundum consilia et sollicitudinem Suae Sanctitatis, Deo juvante, spiritualis utilitas omnium Orientalium nationum quotidie magis promoveatur, siquidem Sua Sanctitas confidit, hanc novam specialem Congregationem nuper a Se institutam nihil unquam juxta Sua desideria intentatum esse relicturam, quod in tractandis Orientalium negotiis ad catholicam unionem magis in dies promovendam, ad eorum Ecclesiarum prosperitatem augendam, ac eorum legitime introductorum rituum integritatem tuendam, atque ad majorem fidelium spiritualem utilitatem procurandam quovis modo pertinere arbitrabitur.

Quis Vestrum, dilectissimi in Christo Fratres, non videt, ex dictis saluberrimam destinationem neoinstitutae a Sua Sanctitate specialis Congregationis pro Orientalibus? Quis exinde non intelligit, bonum, utilitatem et prosperitatem Orientalium Ecclesiarum vehementissime Suae Sanctitati cordi esse? Nobis profecto restat Deum orare, ut iis, quae Sua Sanctitas plantavit, det incrementum. Neque Nostra ex parte in ferendo illo adjutorio possumus tardare, quod Sua Sanctitas a Nobis requirit, ut haec Congregatio optime noscat spirituales Nostrae Ruthenae nationis indigentias, quibus opportune et provide sit consulendum, atque omni cura et industria demandatum sibi munus exercere, suosque labores et studia in majorem Ecclesiae Nostrae Ruthenae prosperitatem conferre possit.

Requisitiones istae habentur in praesenti epistola Suae Sanctitatis specificatae, utque eis satisfacere valeamus, *necessarium ducimus, de nonnullis*

adhuc Vestras habere informationes, ex immediata observatione, experientia et intuitione rerum locali promanantes, et quidem circa sequentia objecta: a) Quae in ipsius cleri nostri educatione secundum indigentias nationis et ritus nostri graeco-slavici adhuc desiderentur? b) Numne praelectiones saltem aliquarum, et quarum praeprimis materiarum theologicarum in linguis ecclesiastico-slavica et ruthena ad majorem dexteritatem cleri nostri, obeundi munia sua spiritualia et ecclesiastica, magis conducerent, quam obtinentes modo in lingua latina praeter illas unicas ex Theologia pastorali? c) Qui sunt defectus librorum pro conhibendo studio theologico in praesentiarum praescriptorum? d) Quare in lingua nostra patria non habeantur sufficientes libri pro aedificatione populi fidelis in doctrina religiosa? e) Quae facerent ad pietatem morumque probitatem populi Nostri quotidie magis confirmandam et excitandam? f) Quid adjuvaret majorem frequentiam scholarum nostrarum nationalium ex parte juventutis? g) Numne in scholis nationalibus his, quae etiam a fidelibus nostri ritus sustentantur, sed sub inspectione Consistorii Archiepiscopalis ritus latini existunt, juventus ruthena ritusque noster non experiantur damna? h) Quas deformitates, contradictiones et discrepantias per singulas nostras Ecclesias attraxit ritus noster ex illo imprudente zelo, eum in favorem Polonorum latinisandi? i) Quae s. Unio nostra experitur impedimenta, quominus eluctari possit ex sua debilitate, et in oculis Occidentis et Orientis necnon ipsorum Unitorum debitam sibi nanciscatur aestimationem et venerationem, qua olim Ecclesiae Orientales, communionem cum s. Sede Romana foventes, fruebantur, quibusque opportunioribus modis hujusmodi impedimentis efficacius occurri posset, ne circumdantes nos Orientales, a praefata communione seperati, scandalum et ansam sumant perhorrescendi s. Unionem et Latinos, acsi iidem s. Unionem tractarent qua medium, eo facilius obtrudendi Orientalibus et speciatim nostris Ruthenis latinum ritum, eosque huic ritui, postpositis omnibus legibus Ecclesiasticis, aggregandi? Hic accludendae sunt consignationes eorum, qui ex ritu nostro in singulis Curatiis illegaliter ad ritum latinum per clerum polonum suscepti sunt cum provocatione ad testimonia librorum metricalium, quod ad ritum nostrum pertineant. Insuper exhibendum est, num in matrimoniis mixti ritus partes ritus nostri per clerum polonum non latinisentur, numque idem clerus non adversetur ineundis matrimoniis mixti ritus, quando non praevidetur latinisatio partium nostri ritus? k) Qualia adhibentur a clero polono media, cujusque generis argumentationes adducuntur, ut fideles nostri ritus permoveantur transire ad ritum latinum? l) Num Clerus polonus ritus latini ritum nostrum debite aestimet et observare soleat constitutiones Apostolicas, quae correlationes utriusque ritus ordinarunt? m) Num jus patronatus et praesentationis, quod Domini terrestres latini ritus super Ecclesias nostras Ruthenas exercent, tractetur ita, prouti juxta praescripta Ecclesiae tractari deberet, numque fundationes Ecclesiarum nostrarum in agris ex parte Dominorum Patronorum non violentur? Unde, promanant cavillationes et denuntiationes Polonorum, quod Rutheni

graeco-catholici in Galicia graviíent ad schisma Orientale et ad Moscovitismum? n) Num ad eas faciendas non intercedant politicae combinationes Polonorum, quas sub specie religionis et catholicitatis fieri notavit Sanctitas Sua in litteris ad Archiepiscopum Leopoliensem ritus latini die 17 Martii anno 1862 datis, ut nempe tali ratione Rutheni in Galicia priventur gratia s. Sedis Romanae et regiminis Austriaci?

De his et aliis similibus cupimus informari et quidem eo magis, quia Consistorium Nostrum Metropolitanum hujus generis querelis Vestris obruitur, in quibus Vos ipsi auxilium S. Sedis Romanae implorandum esse judicatis, ut desuper certam notitiam Sanctitati Suae praestemus, quatenus malo obex ponatur. Itaque ordinamus, ut non solum singuli Vestrum sed etiam Decanales Vestrae Congregationes, per A. R. Decanos ad hoc quantocyus convocandae, re omni ex parte trutinata, conscientiosa responsa ad propositas quaestiones Nobis sine mora exhibeant, quatenus ad eas relationem Nostram, Suae Sanctitati substernendam, conformemus.

Denique provocamus religiosissimum Provincialem Ordinis ritus Nostri s. Basilii M., ut capto communi consilio cum suis, secundum ea, quae in litteris Sanctitatis Suae de instauratione hujus Ordinis dicuntur, Nobis relationem exhibere festinet.

Participes facti orationum et obsecrationum Suae Sanctitatis, ut Deus Optimus Maximus uberrima quaeque suae Bonitatis dona super Nos propitius semper effundat, necnon Benedictionis Apostolicae, vicissim non intermittamus omni ardore cordium nostrorum Deum exorare, ut Sanctitatem Suam, Pium Papam IX. concedat Sanctis suis Ecclesiis in pace sospitem, honorabilem, incolumem, longaevum, recte dirigentem verbum Suae Veritatis.

De caetero, dilectissimi in Christo Fratres, *pax Dei, quae exuperat omnem sensum, custodiat corda Vestra et intelligentias Vestras in Christo Jesu.* (Philip. 4, 7.)

Praesentes literas Nostras pastorales Venerabilia Officia Decanalia sine mora distribuent in ambitu Decanatuum suorum, et ad effectuationem Ordinationis Nostrae supra expressae Congregationes Decanales convocabunt.

Dabamus Leopoli ad Ecclesiam Nostram Archicathedralem S. Magni Martyris Georgii die 25 Maji 1862.

Gregorius m. p.

III. Hirtenschreiben des Erzbischofs Franz Xaver von Lemberg ritus latini vom 4. November 1862,

die Praxis in Bezug auf Personen aus gemischten Ehen zwischen Katholiken römischen und griechischen Ritus und in Bezug auf den Uebertritt von dem einen zu dem anderen Ritus betreffend.

»Schon seit langer Zeit,« so berichtet das Wiener »Vaterland« 1862. Nr. 287., »geht ein mehr oder minder lautes Flüstern durch die katholische Bevölkerung der beiden Riten, des lateinischen und des griechisch-nichtunirten; gegenseitig klagt sich die Geistlichkeit beider Riten der Proselytenmacherei und der Beeinträchtigung des einen Ritus auf Kosten des anderen an und namentlich dem griechisch-ruthenischen Klerus wird der Vorwurf gemacht, er führe solche Neuerungen in der Liturgie ein, dass dieselbe sich gar nicht mehr von der Litur-

gie der Nichtunirten unterscheidet. Natürlich schiebt man diesen Neuerungen die geheime Absicht unter, dem Volk allmäßig nicht nur die liturgischen, sondern auch die dogmatischen Differenzen, die es von den Nichtunirten unterscheiden, weg zu escamotiren. Dieser traurige Zwiespalt zwischen den Katholiken beider Riten hat nun neuestens in officiellen Aktenstücken einen eclatanten Ausdruck gefunden.« Es sind damit das im Vorhergehenden abgedruckte Umlaufschreiben des griechisch-katholischen Metropoliten vom 25. Mai an den griechisch-katholischen Klerus und das nachfolgende Rundschreiben des Lemberger erzbischöflichen Consistoriums lateinischen Ritus vom 4. November 1862 (Currenda Nr. 35.) an die unterstehenden Decanate gemeint.

Frequentissimae et ad solvendum durissimae erant suntque praesertim hodie in exercenda cura animarum illae difficultates, quas in ambitu hujus Archidioeceseos gignere solet incertitudo circa ritum (et eo ipso circa parochum) ad quem magna multitudo fidelium sive e matrimoniis mixti ritus progenitorum, sive in alterutro ritu de facto baptizatorum et educatorum, legitime annumeranda sit. Incertitudo haec, mater est, maxima subinde cum animositate inter Clerum latini et graeco-catholici ritus agitatarum quaestionum, vindicationem unius ejusdemque personae pro utroque ritu, intendentium. Inde, tot et tantae utraque ex parte de violatione jurium parochialium, per illegaliter benedicta matrimonia, per administrationem sacramenti baptismi, per sepulturas mortuorum, per inscriptiones talium actuum in non propro ritui respondentes libros metricales, denique per injuste sibi appropriatos proventus e juribus stolae, apud ecclesiasticas et civiles instantias acriter agitatae quaerellae. His satagebant opem medelamque ferre Antistites latini et graeco-catholici ritus jam illo ex tempore, quo Praesules rutheni dioecesium Leopolitanae et Premisliensis in capite et membris cum S. Romana Ecclesia sese unitos declaraverunt; ex illo inquam jam tempore reliquerunt pii, docti zelosique Praedecessores Nostri vestigia sollicitudinis circa definiendum modum, quo promiscue, cum Catholicis latini ritus his in oris viventes, Unionemque cum S. Ecclesia Romana profitentes Rutheni, matrimonia inire, proles educare, omnibusque religionis catholicae officiis, salvo ritu sive latino — sive graeco-catholico, satisfacere possent.

Cum multiplicibus zelosisque eorum conatibus effectus nequaquam responderet, sapiendi hujus negotii causa, agente p. m. Archiepiscopo Leopoliensi rit. lat. Luca Equite Baraniecki, facta fuit inter Galicienses Episcopos omnes latini et graeco-catholici ritus anno 1853 solemnis conventio, substrataque pro confirmatione Sanctissimo Papae Pio IX.

Cardo rei in conventione hac versatur circa sequentia:

a. Statuatur fixum tempus; ritus, quem hoc fixo tempore fideles tenere adinvenientur, erit in futurum eorum legitimus, nullo pacto arbitrari permutandus.

b. In matrimoniis mixtis, baptizandi et educandi sunt in futurum omnes sine sexus discrimine proles, juxta ritum patris.

c. Ritus, quem tempore supra expresso quis sequebatur, nonnisi accedente facultate Sedis Apostolicae mutari potest.

Respectu hujus puncti dilucidationis causa observamus, quod ab Episcopis Galiciensibus acceptari et in hac forma proponi debuit; nam dum constans est S. Ecclesiae Romanae norma, transitum a latino ritu nonnisi accedente Sacrae Sedis facultate posse admitti, eapropter similem restrictionem denegare impossibile erat, Reverendissimis Episcopis graeco-catholicis, hi enim provocantes ad

Rescriptum Papae Urbani VIII. dd. 7. Febr. 1624; porro ad Bullam Papae Benedicti XIV. dd. 26. Julii 1755 *Allatae sunt;* denique ad Resolutionem a Congregatione de Propaganda Fide sub 2. Apr. 1803 Episcopo Premisliensi r. g. c. Angielowicz ex mandato Papae Pii VII. datam, demonstrare satagebant, transitum a graeco-catholico ad latinum ritum, jam ab antiquis temporibus nonnisi a facultate a Sacra Sede Apostolica impertienda dependisse.

Haec igitur mutua Episcoporum Galiciensium utriusque ritus conventio a Sanctissimo DD. Nostro Pio IX. Sacrae Congregationi de Propaganda Fide ad tractanda negotia Orientalium cum S. Sede in communione viventium destinatae — pro muneris functione tradita, antequam definitive resolvi poterit, praestanda est adhuc opinio super sequentibus Nobis a Sua excellentia Pl. Titl. Reverendissimo Archiepiscopo Tarsensi Antonio de Lucca Nuntio Apostolico Vindobonae residente, communicatis quinque dubiis:

»1. An consultius foret, ad periculum aeternae perditionis praecavendum, facultatem parochis facere baptizandi proles alterius ritus, si praeter casum necessitatis ob imminens vitae periculum alia impedimenta, prout ex. gr. hyemis inclementia, locorum distantia, itineris difficultas obstent quominus baptisma a proprio sacerdote administrari possit? Agitur enim de Sacramento aeternae animarum saluti necessario, cujus administratio ex mente Ecclesiae catholicae diu procrastinari non debet, ob repentinos casus qui semper incidere possunt. Quapropter Reverendissimi utriusque ritus Antistites viam rationemque proponant eo ut pro locorum adjunctis, et quin occasio contentionibus et dissidiis praebeatur, infantes non tardius quam deceat salutari regenerationis lavacro abluantur.

2. An a Ruthenis consuetudo, quae apud ceteros Orientales viget, servetur, praesentandi ad baptismum pueros infantes post quadragesimum, puellas vero post octogesimum a nativitate diem?

3. An usu apud Ruthenos receptum sit parochos, tum latinos quam ruthenos, absque speciali venia proprii Episcopi rite et legitime mutuo sibimet delegare jus baptizandi infantes alterius ritus?

4. Cum in articulo C. §. XI., superius memorati schematis de concordia statuatur, ut in locis thaumaturgis a presbyteris latinis invitentur tot rutheno-catholici presbyteri quot sufficere possint consecrationi et distributioni s. Eucharistiae pro fidelibus Ruthenis in loco thaumaturgo confessis, quanam de causa nulla fit mentio de locis thaumaturgis rutheno Clero commissis, et de invitatione latinis presbyteris facienda, ut pari vice Eucharisticum Panem consecrent et distribuant proprii ritus fidelibus?

5. An timori sit locus, ne dissidia intestina in privatis familiis exoriri possint ex praxi, juxta conventionis schema, noviter inducenda circa religiosam educationem prolis ex matrimoniis mixti ritus procreatae, nempe ut in posterum cuncta proles hac in re ritum patris sequi debeat? Cum de re tam gravi agatur, Reverendissimi Episcopi pro ea qua praefulgent prudentia, sententiam exquirant parochorum in unoquoque districtu, si hoc commode fieri poterit. Hac ratione probabilis conjectura fieri poterit, an proposita innovatio damnosa vel utilis sit evasura.«

Ut vero responsa Nostra pro possibili, praxi e cura animarum depromptae adcommodare possimus, provocamus Officium decanale quatenus Clero suo condecanali (optimum foret in unum locum convocando) dubia superius notata exponat, et sensa eorum circa singula scripto exaranda, Nobis tanto celerius submittat, quo Nos ipsi ad festinam responsionem provocati extiterimus.

Dum vero in his a Sacra Sede Apostolica dirimendis negotiis opinionem Cleri in cura animarum laborantis exploramus; vel invite attenti reddimur, ad similem praxim, a Sua Excellentia D. Archiepiscopo Metropolitano Leopoliensi r. g. c. Libero Barone Gregorio Jachimowicz medio literarum encyclicarum ad Clerum r. g. c. die 25. Maji a. c. n. 29. directarum, introductam. In his literis alloquitur Excellentissimus D. Metropolita L. B. Jachimowicz suum Clerum sequenti orationis contextu: [quem supra p. 206. videas: a vocabulis *necessarium duximus* usque ad vocabula *et regiminis Austriaci.*]

Ex his clarum est, quod in tot et tantis a Reverendissimo Metropolita in jus vocati, materialia defensionis accusationi adamusim respondentia colligere et in promptu possidere obligemur. Provocamus igitur Officium decanale, ut clero suo condecanali nunc exposita quaesita Reverendissimi ac Excellentissimi Metropolitae Jachimowicz nota faciat, singulosque provocet, ut Nobis observationes suas, circa sequentes saltem scripto exarandas substernant:

a. Exhibendi sunt conatus cleri gr. cat. Galiciensis pertrahendi fideles ritus latini posthabitis omnibus legibus ecclesiasticis ad ritum graeco-catholicum. Hic accludendae sunt consignationes eorum, qui ex ritu nostro in singulis curratiis illegaliter ad ritum gr. cat. per clerum respectivum suscepti sunt, cum provocatione ad testimonia librorum metricalium, quod ad ritum nostrum pertineant. Insuper

b. Exhibendum est, num in matrimoniis mixti ritus partes ritus nostri per clerum gr. cat. a latino ritu non alienentur, numque idem clerus non adversetur ineundis matrimoniis mixti ritus, quando non praevidetur pertractio ad ritum gr. cat. partium nostri ritus? porro: quibus aliis adhuc de causis et quibus mediis clerus rit. gr. cat. ejusmodi matrimonia mixti ritus impedire conetur, et qualia incommoda partes nostri ritus quoque inde experiantur? Hic quoque specificandi sunt casus, in quibus clerus gr. cat. illegaliter vel etiam invalida matrimonia benedixit, altero vel etiam utroque sponso ritum latinum profitente.

c. Qualia adhibentur a clero gr. cat. media, cujusque generis argumentationes adducuntur, ut fideles nostri ritus permoveantur transire ad ritum graecum?

d. Num clerus r. g. c. ritum nostrum debite aestimet et observare soleat constitutiones Apostolicas, quae correlationes utriusque ritus ordinarunt?

e. Unde promanant oblatae clero Galiciensi ritus gr. cat. criminationes, quod ad Schisma orientale et ad Moscovitismum gravitet? Et ex adverso: unde provenit cleri r. g. c. passim erga ritum et clerum latinum animositas? Num ad illam non faciant politicae et nationales Ruthenorum combinationes?

f. Exprimantur factae a Vobis observationes de impressionibus, quas recenter inductae per clerum gr. cat. circa graeco-catholicum ritum innovationes in populo fideli, tam gr. cat. quam latini ritus produxerunt.

g. Item exponantur causae, ob quas passim fideles ritus gr. cat. praesertim recentissimis temporibus ad ritum latinum transire valde exoptent.

h. Exhibeatur quoque, num oborta proh dolor! recenti tempore huc illuc dissidia inter Clerum utriusque ritus, ipsum quoque populum fidelem affecerint?

Ad hasce quaestiones singuli parochiarum Rectores, in quantum ipsis suberit materia, seorsim sua dabunt responsa, sermone latino exaranda, et sine ira et studio explananda. Non sufficient autem generales duntaxat assertiones, sed

adducenda erunt facta et dicta cum denominatione personarum agentium aeque ac testium sive immediatorum sive mediatorum. DD. Decani vere collectas suorum condecanalium relationes adjuncto earum conspectu Consistorio huic immittent.

Valde porro exoptandum foret, ut causa haec communi consilio discuteretur, quapropter DD. Decani, in quantum id fieri potest, omnes vel saltem plures suorum condecanalium ad discutiendas praedictas quaestiones in unum congregari facient.

Franciscus Xaverius Archieppus m. p.

Ex Consistorio Metropolitano r. l.

Leopoli die 4. Novembris 1862. *Felix Zablocki* m. p. Cancellarius.

Die österreichische Gesetzgebung hinsichtlich der Bestreitung der Kirchen- und Pfarrbaukosten.

A. Bis zum Jahre 1848.

(Fortsetzung, vgl. Archiv IX., S. 70—97.)

5. In Steiermark und Kärnthen.

Aus Anlass der Pfarreinrichtung erliess die Hofkanzlei unter dem 18. Juni 1785 für Steiermark, und unter dem 19. Mai 1786 für Kärnthen hinsichtlich der Herstellungen der Kirchen- und Pfarrgebäude, die für Mähren und Schlesien festgestellten Bestimmungen mit dem Beisatze, dass die Obrigkeiten jedenfalls aufzumuntern seien, wenigstens mit einem verhältnissmässigen Antheile in Herbeischaffung der Materialien, sowie es die Lage und Umstände zulassen, dazu zu concurriren, gleichwie dann auch die Pfarrkinder die Fuhren und Handarbeiten verhältnissmässig zu leisten hätten, und wo ein eigenthümliches Vermögen der Kirche vorhanden ist, solches, insoweit es zu den täglichen Erfordernissen entbehrt werden kann, zu Hilfe zu nehmen sei, um durch diese allseitige Mitwirkung den Aufwand der Kosten für einen jeden Theil nach Möglichkeit zu erleichtern.

Mit dem Hofdecrete vom 14. Februar 1787, Z. 295, ist in Betreff der Errichtung neuer Seelsorgsstationen bei dem Umstande, als niemals die Absicht war, dem Patronat des Religionsfondes ein mehreres Recht, als jedem andern Privatpatrone zuzuwenden, der Antrag des innerösterreichischen Landesguberniums genehmiget worden, dass, wenn die Kirche hinlänglich dotirt, alle Stiftungen und nöthigen Auslagen bedeckt und die Capitalien gesichert sind, die Privatdominien, die sich zur Uebernahme des Patronatsrechtes einer neuen Pfarre und Curatie erklären, den Ueberschuss des Kirchenvermögens verhältnissmässig ebenso, wie es dermal von Seiten des Religionsfondes geschieht, und auch sonst bei Pfarrgebäuden bisher immer beobachtet worden, hiezu verwenden können, jedoch hätten selbe die jährlichen Bauerfordernisse jederzeit specifice anzuzeigen, das Kirchenvermögen auszuweisen, die Vogteiobrigkeiten aber, welche bei ihren Rechten zu belassen sind, die Kirchenrechnungen, mit welchen der Patronus keinen Einfluss hat, wie bisher als auch künftighin zu legen und wenn der Patronus etwas von den Kirchengeldern herzunehmen anträgt, sich diessfalls mit dem Vogtherrn vorläufig einzuverstehen.

Von dem Fürstbischofe von Seckau war um Enthebung von den Patronatsverbindlichkeiten bei den Pfründen die Bitte gestellt worden, die er jure Ordinarii zu

vergeben hat. Hierauf wurde dem innerösterreichischen Landesgubernium mit dem Hofdecrete vom 1. Juli 1788, Z. 975, eröffnet, dass der Herr Bischof auf jenen Pfarren, die er nicht als Patronus, sondern jure Ordinarii in defectu Patroni conferirt, auch nicht zu den Patronatsverbindlichkeiten zu verhalten, sondern, um diesen Kirchen einen ordentlichen Patronum zu verschaffen, die Einleitung dahin zu treffen sei, dass das Patronat am ersten der Grundobrigkeit angeboten, und wenn diese demselben sich nicht unterziehen will, solches vom Religionsfonde übernommen, dagegen aber auch die betreffende Pfarre fürohin entweder von der Obrigkeit oder von dem Religionsfond, sowie nämlich das Patronat auf einer oder der andern Seite ist, besetzt und vergeben werde. Wo hingegen der Bischof bei jenen Pfarren, wo er das Patronatsrecht jure privatorum besitzt, solches noch weiter zu behalten, und den allgemeinen Obliegenheiten sich zu unterziehen hat.

Im Jahre 1793 berichtete das steiermärkische Gubernium, dass vermöge der bestehenden Normalien bei neuen Curatien zur Erbauung der Kirchen und Curatenhäuser, nebst den Patronen und Gemeinden mit Zuhilfenahme des entbehrlichen Kirchenvermögens, auch die Grundobrigkeiten in die Concurrenz zu ziehen seien. Zugleich stellte es die Anfrage, ob unter diese auch solche Grundobrigkeiten zu zählen seien, die in dem Pfarrbezirke nur einige oder auch nur ein unterthäniges Haus besitzen. Hierauf erklärte das Hofdecret vom 12. Juli 1793, Z. 2421, dass die Grundobrigkeiten, welche in dem Pfarrbezirke nur einige unterthänige Häuser haben oder auch nur ein derlei Haus besitzen, zur Erbauung der Kirchen und Seelsorgerhäuser nach dem Verhältnisse ihrer Besitzungen in dem Pfarrbezirke, sowie zu den Schulgebäuden beizutragen haben.

Mit dem Hofdecrete vom 20. December 1804, Z. 21,946, ist dem Gubernium für Steiermark und Kärnthen, dann der Landeshauptmannschaft von Krain und Görz eröffnet worden, dass bei vorfallenden Herstellungen oder Ausbesserungen der Pfarrgebäude, wozu der erforderliche Aufwand den den Pfarrbesitzern jährlich passirten Kostenbetrag überschreitet, und die Pfarr- und Filialkirchen kein Vermögen besitzen, zur Erleichterung der beitragspflichtigen Dominien, Patrone und Pfarrgemeinden, die Pfarrer nach der in Böhmen, Mähren und Galizien bestehenden Normalvorschrift aus ihrem Congruaüberschusse von 100 bis 200 Gulden den zehnten, von 300 bis 400 Gulden den fünften, von 500 bis 600 Gulden den vierten, von 700 bis 800 Gulden den dritten Theil, endlich von 900 bis 1000 Gulden und darüber die Hälfte dieses Ueberschusses beizutragen haben. Die zu diesen Abzügen bestimmte Frist wird auf ein Jahr festgesetzt, nur bei Wirthschaftsgebäuden darf sie für eine längere Zeit, aber nicht über drei Jahre stattfinden. Zur Bestreitung der über diese Beträge noch erforderlichen Kosten sind die Concurrenten wie bisher zu verhalten.

Eine weitere Richtschnur für die Näherbestimmung der von den Pfarrern zu Pfarrhofsbauführungen von ihren Congruaüberschüssen zu leistenden Beiträge enthält das, an das steiermärkisch-kärnthnerische Gubernium dann an die Landeshauptmannschaft von Krain und Görz erflossene Hofdecret vom 18. Mai 1805, Z. 7416, zufolge dessen Seine Majestät die von dem steiermärkisch-kärnthnerischen Gubernium angetragene Verfügung zu genehmigen geruhten, dass von aller Concurrenz bei pfarrlichen Baulichkeiten alle jene Pfarrer frei gehalten werden sollen, welche über ihre Congrua von 300 fl. und über das bestimmte Unterhaltungsbedürfniss der nöthigen Capläne einen die Summe von 100 fl. nicht erreichenden Ueberschuss haben, ausgenommen wenn es sich nur um unbedeutende jedem Ein-

wohner obliegende Reparationen handelt. Sobald es aber um neue Anschaffungen und kostspielige Herstellungen zu thun ist, haben die Pfarrer nach dem Inhalt der für Mähren unterm 21. Jänner 1797 erflossenen Verordnung in dem Masse zu concurriren, als der Ueberschuss ihrer Congrua die Summe von 100 fl. erreicht oder übersteigt.

Aus Anlass eines besonderen Falles erkannte es die Hofkanzlei für angemessen, dass hinsichtlich der Kirchen- und Pfarrbauconcurrenz in Innerösterreich nach den nämlichen Grundsätzen vorgegangen werde, welche für die übrigen Provinzen vorgeschrieben sind, zu welchem Ende dem Gubernium das Circular der niederösterreichischen Landesregierung mit dem Auftrage zugefertiget wurde, die darin enthaltenen Grundsätze auch für Steiermark und Kärnthen anzuwenden. Das Gubernium musste an diesem Circulare, um es den Verhältnissen seines Verwaltungsgebietes anzupassen, einige Veränderungen vornehmen, welche theils die darin bezogenen früheren gesetzlichen Vorschriften betreffen, theils in Zusätzen bestehen, die auf Localverhältnisse und bestehende Gewohnheiten Bezug nehmen. Insbesondere bemerkt das Gubernium in dem hierwegen an die Hofkanzlei erstatteten Berichte Folgendes: 1. die Dominien werden künftig, wenn sie hiezu nicht durch einen bestehenden älteren oder neu eingegangenen Vertrag verpflichtet sind, von aller Schuldigkeit zu einer unentgeltlichen Beitragleistung der Baumaterialien zu Kirchen und pfarrlichen Gebäuden enthoben, welche bei den Pfarreien neuer Errichtung sich auf die Normalverordnungen vom 24. December 1782, 29. Jänner 1783, 12. Juli 1793 gründet und in Innerösterreich, mit Ausnahme der eigentlichen Stifts- und Klosterpfarreien und Kirchen (vergleiche oben das ob der Enns'sche Kirchen- und Pfarrbaunormale), auch auf alle Kirchen und Pfarrhofgebäude älteren Ursprunges in soferne ausgedehnt wurde, als nicht erweislich eine andere vertragsmässige Verpflichtung bestand; 2. vermöge Hofverordnung vom 9. März 1789 waren die Pfründner neuer Fundation verpflichtet, ihre Wirthschaftsgebäude auf den ihnen überlassenen und in die Congrua einzurechnenden Gründen ganz aus Eigenem zu bestreiten. Da diese Ausnahme in dem neuen Entwurfe nicht erwähnt worden ist, so werden auch die Herstellungen an diesen Gebäuden nach den allgemeinen Grundsätzen, mit dem Anspruche an das Kirchenvermögen, den Patron und die Gemeinde zu behandeln sein; 3. die Bestimmungen des Hofdecretes vom 20. December 1804 erleiden eine Aenderung dahin, dass künftig die Procente auch nur von dem Congruaüberschusse bestritten, aber nach der erforderlichen Bausumme bemessen werden, so dass die Pfründner nach dem Betrage der grösseren oder kleineren Bauführung mehr oder weniger und durch mehr oder weniger Jahre beizutragen haben.

Mit Berücksichtigung dieser Bemerkungen ist zufolge des Hofkanzleidecretes vom 18. Juni 1807, Z. 11,497, das Circulare des Guberniums in den Herzogthümern Steiermark und Kärnthen vom 1. Juli 1807 zu Stande gekommen, welches die dort zur Geltung gebrachten Massregeln für die Bestreitung der Kosten bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten enthält und also lautet:

»Es sind zwar von Zeit zu Zeit durch höchste Verordnungen die Grundsätze vorgeschrieben worden, wie sich bei Herstellungen der Kirchen- und Pfarrhofgebäude zu benehmen ist, und wer und in welchem Verhältnisse zu den hiezu erforderlichen Kosten beizutragen hat.

Allein diese Verordnungen sind nie in ihrem Zusammenhange in ein Ganzes zusammengefasst worden; dadurch haben sich von Zeit zu Zeit Zweifel und An-

stände, ungleichförmige Auslegungen und Anwendungen ergeben, und diese sind der Anlass zu mancherlei Beschwerden geworden.

Um diesen Mängeln abzuhelfen, und sich bei der Behandlung dieses Gegenstandes den für andere Provinzen, insbesondere für Niederösterreich unterm 21. Juni 1805 vorgeschriebenen Directivregeln zu nähern, ist zu Folge hohen Hofdecretes vom 18., erhalten 28. Juni 1807, auch für Steiermark und Kärnthen Folgendes zur künftig unabweichlichen Richtschnur verordnet worden:

1. In Ansehung auf die Kirchenbaulichkeiten ist der allgemeine, auf dem canonischen Rechte beruhende Grundsatz zu beobachten, dass zur Erhaltung und Herstellung der Kirchengebäude vor allem der Kirchenschatz, soweit er über die Bedeckung der Stiftungen und jährlichen Currentauslagen vorhanden ist, und in Ermanglung dessen der Patron die Kosten zu bestreiten hat. Die zur Kirche eingepfarrten Dominien und Grundobrigkeiten, vorzüglich jene, welche Baumaterialien, als: Steine, Ziegel, Kalk und Bauholz in ihrem Bezirke besitzen, sind besonders in dem Falle, da das Kirchenvermögen zur Bestreitung der erforderlichen Kosten nicht hinreicht, zu ermuntern, dass sie diese Baumaterialien der Kirche, wenn nicht ganz oder zum Theil unentgeltlich, doch wenigstens um den Erzeugungspreis verabfolgen lassen, und Seine Majestät versehen sich zu der guten Gesinnung derselben, dass sie in einem solchen Falle zur Beförderung der Ehre Gottes und ihres eigenen sowohl, als des Seelenheiles ihrer Unterthanen hiebei alle ihnen mögliche Bereitwilligkeit beweisen werden, die Pfarrgemeinden müssen nach den ohnehin bestehenden Verordnungen und der steten Beobachtung mit den unentgeltlichen Hand- und Zugarbeiten zugezogen werden.

2. In Ansehung der Pfarrhofbaulichkeiten sind diejenigen Reparaturen, welche durch die eigene Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung des Pfarrers, Localkaplans oder sonstigen Beneficiaten, oder seiner Dienstleute entstanden sind, von ihm allein, ohne alle weitere Concurrenz des Kirchenvermögens oder des Patrons zu bestreiten. Eben so sind

3. kleinere Reparaturen, welche zur Erhaltung der Gebäude im guten Zustande jährlich nothwendig sind, als die gewöhnliche Dachausbesserung (sarta tecta), die Rauchfangkehrers-Bestallung, oder welche auch sonst jedem Inwohner eines gemietheten Hauses aus Eigenem zu tragen obliegen, als Einsetzung einiger Fensterscheiben, oder einige Stücke in die Oefen, Ausbesserung der Thüren, Schlösser und theilweisen Fensterstöcke, Ausdielung einiger Bretter in den Fussböden etc. etc., künftig von den Pfarrern, Localkaplänen und sonstigen Beneficiaten, ohne Rücksicht, ob sie einen oder keinen Congrua-Ueberschuss haben, ganz allein und ohne einen anderen Beitrag zu bestreiten.

Eben dieses gilt bei Beneficien, welche mit Realitäten dotirt sind, in Ansehung der bei den Wirthschaftsgebäuden vorfallenden kleineren Reparaturen.

4. Ueber die Unterlassung dieser Reparationen und die dadurch entstehende Verschlimmerung der pfarrlichen Gebäude kann es dem Pfründner nicht zur Rechtfertigung dienen, dass die den Normalverordnungen vom 20. Mai 1733 und 27. Mai 1752 gemäss in früheren Zeiten bemessene jährliche, von ihm auf die Erhaltung der pfarrlichen Gebäude zu verwendende Summe nun, da alle Materialien und Arbeitslöhnungen so sehr im Preise gestiegen sind, zur Bestreitung der erforderlichen Kosten nicht hinreicht; sondern er ist verpflichtet, die Kosten, wie sie sich von Jahr zu Jahr ergeben, und ohne Rücksicht, ob sie die in früheren Zeiten hiezu angeschlagene Summe übersteigen, zu tragen, und hat jeder Pfründner der Weisung vom 4. Februar d. J. gemäss durch ordentliche Aufschreibung

und Aufbewahrung der von den Arbeitsleuten ausgestellten Conten sich in den Stand zu setzen, sich jedesmal über die genaue Erfüllung der ihm diessfalls obliegenden Pflicht auszuweisen.

Wäre aber bei irgend einer Pfründe durch Sequestrirung einer grössern als der für die jährlich vorfallenden kleineren Reparaturen erforderlichen Summe für einen Fond zu Bestreitung künftig vorfallender grösserer Baulichkeiten gesorgt, so hat es fortan dabei sein Verbleiben, und hat jeder Pfründner den an dieser ihm zugemessenen jährlichen Summe nach Abzug der davon bestrittenen und ausgewiesenen Kosten auf kleinere Reparaturen übrig bleibenden Rest sicherzustellen, dessen Verwendung ihm jedoch in künftigen Jahren, in welchen diese Reparaturen etwa kostspieliger ausfallen dürften, zu gestatten, und folglich von der Summe abzuziehen ist, welche er sonst bei einem wie immer erfolgenden Austritte von der Pfründe an denselben zur Bedeckung künftig vorfallender Baulichkeiten zurückzulassen verpflichtet wäre.

5. Alle übrigen Reparationen, die wegen Länge der Zeit, steten Gebrauch, durch feuchte Lage oder unvorhergesehene Zufälle zur Nothwendigkeit werden, sind vorzüglich aus dem Kirchenvermögen, welches die Wohnungen des bei der Kirche angestellten Beneficiaten ebenso als das Kirchengebäude selbst zu erhalten bestimmt ist, in soweit es über die jährlichen fixen Auslagen hinreicht und mit Ausnahme der Stiftungskapitalien zu bestreiten. Wo der bare Casseüberschuss hiezu nicht hinreicht, ist entweder der entbehrliche Theil des Stammvermögens durch Eintreibung der bei Privaten haftenden Capitalien, oder durch Veräusserung von Obligationen und minder einträglichen Realitäten zu verwenden, oder durch Aufnehmung von Passivcapitalien auf die zur Hypothek dienenden Realitäten der nöthige Betrag beizuschaffen, worüber jedoch von der Landesstelle allemal die vorläufige Bewilligung angesucht werden muss.

6. In soferne das entbehrliche Kirchenvermögen nicht hinreicht, die Kosten der Pfarrhofbaulichkeit ganz zu tragen, sollen die Pfarrer, Localkapläne oder andere Beneficiaten, welche von ihrem Beneficium mehr als die portio canonica beträgt, geniessen, nach folgenden Grundsätzen beigezogen werden:

a) Zur Bestimmung der Einkünfte des Pfarrers oder Beneficiatens muss die nach den unter dem 2. Jänner und 25. Mai 1805 erlassenen Weisungen verfasste, und von der Buchhaltung adjustirte Fassion zum Grunde gelegt, und hienach muss der Ueberschuss über die portio canonica, welche in 300 fl. besteht, bemessen werden.

b) Diejenigen Pfarrer und Beneficiaten, welche nach dieser Berechnung keinen Ueberschuss über die portionem canonicam haben, oder bei welchem der allfällige Ueberschuss die Summe von 100 fl. jährlich nicht übersteigt, sind von allem Beitrage zur grösseren Reparirung und Herstellung der Gebäude frei zu lassen.

c) Bei welchen sich aber ein die Summe von 100 fl. übersteigender Ueberschuss zeigt, diese haben zu den sowohl auf die Baumaterialien, als auf Professionisten-Arbeiten erforderlichen Reparationskosten in dem Verhältnisse beizutragen, dass von dem Congrua-Ueberschusse ihnen noch ein Drittel ganz freigelassen, und dass ihnen von zwei Dritteln, wenn der Ueberschuss 100 bis 200 fl. beträgt, der zehnte, wo der Ueberschuss von 300 bis 400 fl. ist, der fünfte, wo er 500 bis 600 fl. ausmacht, der vierte, wenn er sich auf 700 bis 800 fl. belauft, der dritte, und endlich wenn er sich von 900 bis 1000 fl. und darüber erstreckte, die Hälfte aller über

den Kirchenbeitrag noch nöthigen Kosten, niemals, aber ein Mehreres zu bestreiten zuerkannt werde.

d) Nachdem aber diese Beiträge von den Pfarrern und Beneficiaten oft nicht auf einmal werden geleistet werden können, so werden hiebei nach dem Beispiele der in anderen Provinzen und insbesondere in Oesterreich ob und unter der Enns angeordneten Einleitung Baubriefe zu errichten sein, an denen jährlich ein bestimmter Beitrag bis zur gänzlichen Tilgung abgeführt werden muss.

7. Alle übrigen Kosten der Herstellung oder grösseren Reparation des Pfarrgebäudes, zu deren Bestreitung das entbehrliche Kirchenvermögen nicht hinreicht, und welche über die nach dem vorhergehenden Paragraph von den Pfarrern und Beneficiaten zu leistenden Beiträge noch erforderlich sind, hat der Patron der Pfarre, nach der Natur des Patronates, und nach den ältesten Verordnungen, aus Eigenem zu tragen.

8. Zur Schonung des Kirchenvermögens und zur Erleichterung der Beneficiaten und Pfarrpatrone, erwarten Seine Majestät jedoch ebenfalls von der guten Gesinnung der zu einer Pfarre gehörigen Dominien und in dem Pfarrbezirke einige Grundholden besitzender Grundobrigkeiten, dass sie in der Betrachtung der Wichtigkeit des Seelsorgeramtes die Baumaterialien, welche sie in ihrem Bezirke besitzen, zu den Pfarrgebäuden, wie oben §. 1. von den Kirchenbaulichkeiten gesagt worden ist, wenn nicht ganz oder zum Theil unentgeltlich, jedoch wenigstens um den Erzeugungspreis abfolgen lassen werden; die eingepfarrten Gemeinden haben zu den Pfarrhofbaulichkeiten in der nämlichen Art, wie zu den Pfarrkirchen, die unentgeltlichen Hand- und Zugarbeiten zu leisten.

9. Diese nun festgesetzten Bauvorschriften sind ohne Unterschied, wem das Patronat zustehe, und ob die Curatie älterer oder neuer Fundation ist, bei allen von nun an vorfallenden Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten im ganzen Lande zu beobachten.

10. Wenn jedoch an einigen Orten dieserwegen schon Particularconventionen, und besondere von den Patronen, Vogteien oder Pfarrkindern übernommene Verbindlichkeiten bestehen, oder in Zukunft bei Errichtung neuer Pfarren mit Genehmigung der Behörden eingegangen würden, so soll es bei denselben ohne Rücksicht auf die gegenwärtigen Vorschriften auch ferner sein Verbleiben haben.

11. Um jeder Willkürlichkeit in Führung der Gebäude zum Nachtheile des Kirchenvermögens oder des Patrons vorzubeugen, soll

a) kein Pfarrer, Localkaplan oder anderer Beneficiat sich unterfangen eigenmächtig und ohne vorläufige Anmeldung und erhaltene Genehmigung der Landesstelle einige grössere, und ihm nicht selbst durch den 2. und 3. Paragraph dieser Verordnung zugewiesene Reparatur und Baulichkeit vorzunehmen, oder das Kirchenvermögen dazu zu verwenden. Sollte aber eine solche Handlung geschehen; so soll sie Demjenigen allein zur Last fallen, der sie ohne Bewilligung, folglich auf eigene Gefahr und Rechnung unternommen hat.

b) Auch kein Privatpatron darf irgend eine Reparatur einer Kirche oder eines Pfarrgebäudes aus dem Stammvermögen der seinem Privatpatronate unterstehenden Kirche vornehmen lassen, ohne hiezu die Bewilligung der Landesstelle angesucht zu haben, widrigenfalls hätte er dem Stammvermögen der Kirche die verwendete Summe zu ersetzen.

c) Kein Bauführer darf, ohne von der Landesstelle die Erlaubniss erhalten zu haben, von dem genehmigten Risse im Wesentlichen abweichen.

d) Und da die Reparirung der Pfarrgebäude immer dem Kirchenvermögen zur Last fällt, wenn sie auch ohne Zuziehung desselben, etwa von einem vermöglichen Pfarrer oder Patron zuerst ganz neu hergestellt würden, so darf auch keine bedeutende Vergrösserung eines Pfarrhofes, wenn sie auch ganz auf Kosten des Beneficiaten oder des Patrons geschähe, ohne Genehmigung der Landesstelle vorgenommen werden.

12. Um für die Erhaltung der Kirchen- und Pfarrhofgebäude im guten Baustande zu sorgen, und die nöthigen oft mit geringen Kosten zu bewirkenden Reparationen nicht aus Nachlässigkeit der Pfarrer, Localkapläne, Beneficiaten oder der Beamten zu lang ausgesetzt zu lassen, sollen bei der nach dem Kirchenpatente vom 27. Mai 1752 jährlich in Gegenwart der Vogtherrschaft oder ihres abgeordneten Commissärs, und des Patrons oder seines Stellvertreters aufzunehmenden Kirchenrechnung die Kirchen- und Pfarrgebäude ordentlich beaugenscheiniget, und deren nöthig befundene nach den gegenwärtigen Bestimmungen, oder den bestehenden besonderen Conventionen zu veranstaltende Reparationen dem Kreisamte, und von diesem der Landesstelle um so gewisser binnen acht Wochen nach erhobenem Befunde angezeigt werden, als im widrigen, und wenn durch die längere Verzögerung den Gebäuden ein grösserer Schaden zugeht, die Untersuchenden und der Patron dafür zu haften haben werden. Bei Pfarren oder Beneficien, wo eine jährliche Summe zur Verwendung auf die Gebäude bestimmt ist, hat sich der Pfarrer oder Beneficiat bei der Kirchenrechnung über die richtige Verwendung dieser Summe auszuweisen.

Ebenso sollen die Dechanten bei ihren Visitationen auf den Baustand Rücksicht nehmen und die entdeckten Gebrechen dem Consistorium, und dieses der Landesstelle anzeigen. Endlich haben auch die Kreisämter bei den Kreisbereisungen auf den Baustand dieser Gebäude genau zu sehen.

13. Bei Absterben eines Pfarrers, Localkaplanes oder Beneficiaten sollen, wie schon vorlängst und neuerlich unterm 24. April d. J. verordnet worden ist, die Pfarrgebäude jedesmal genau untersucht, und das Mangelhafte, wozu des Verstorbenen oder der Seinigen Nachlässigkeit, Schuld oder Verwahrlosung erweislichermassen Veranlassung gegeben hat, und vorzüglich, worüber durch die nach dem §. 4. in Ansehung des verwendeten Betrages aufzubewahrenden Schriften die wirkliche Verwendung desselben nicht ausgewiesen werden kann, aus dem allenfalls zurückgelassenen Vermögen hergestellt werden.

14. Daher ist auch jeder Pfarrer, Localkaplan oder Beneficiat, der einen Posten antritt, verbunden, sogleich die Anzeige zu machen, wenn er die Nothwendigkeit einer grösseren Reparation an den Pfarrgebäuden bemerkt, im Unterlassungsfalle dieser Anzeige würde er für den daraus entstehenden Nachtheil verantwortlich sein.

15. Um aber diese befohlene Aufmerksamkeit auf die Kirchen- und Pfarrgebäude in der nöthigen Gleichförmigkeit zu erhalten, ist bei allen Pfarren, Localien und Beneficien des Landes nach dem beigeschlossenen Formulare ein eigenes Inventarium über den Zustand der Gebäude sogleich unter der Fertigung des Patrones oder seines Abgeordneten, der Vogtei und des angestellten Seelsorgers aufzunehmen und in die Kirchenlade zu hinterlegen, welches bei der jährlichen Kirchenrechnung mit dem neuerdings befundenen Zustande zu vergleichen, und besonders bei sich ergebenden Todfällen oder einer sonstigen Ver-

änderung der Beneficiaten zur Grundlage der Untersuchung, ob er während seiner Amtsjahre für die Gebäude gehörig gesorgt habe oder nicht, zu gebrauchen ist.«

Nach den Bestimmungen dieses Baunormales kommt sonach die Beitragsleistung der Kirche bloss dem Patrone und dem beitragspflichtigen Pfarrer, niemals aber der Pfarrgemeinde zu guten.

Im Jahre 1808 berichtete das steiermärkisch-kärnthnerische Gubernium über die Grundsätze, welche bei der Bestreitung der Herstellungskosten solcher Schulhäuser zur Richtschnur dienen, die zugleich Messnerhäuser sind. Zur Herstellung der Reparation oder Einrichtung der blossen Schulhäuser wird das Kirchenvermögen nie in's Mitleid gezogen. Wo sich's fügte, dass die Schule in das schon bestehende Messnerhaus aufgenommen wurde, ging das Gubernium von dem Grundsatze aus, dass die Kosten, welche am Gebäude um des Messners und seiner Bedürfnisse willen erfordert werden, nach den Directiven für Kirchengebäude, und jene Kosten, welche um des Lehrers und der Schule willen nothwendig sind, nach den Directiven für Schulgebäude zu bestreiten kommen. Die besondere Art der Anwendung dieses Grundsatzes hänge jedoch von zu vielen Umständen ab, als dass sie sich ganz genau angeben liesse. Die vorzüglichsten vorkommenden Fälle seien folgende: 1. Die Aufnahme der Schule in das Messnerhaus machte eine Veränderung im Gebäude nothwendig. Da wurden die Kosten dieser Herstellung, so wie alle Kosten der ferneren Erhaltung dieser Theile des Gebäudes und der Schuleinrichtung nach den Directiven für Schulgebäude bestritten. 2. Der Lehrer bezog als solcher bloss baares Geld; als Messner aber hatte er Grundstücke, Sammlungen oder Deputate. Da wurden die Kosten der Herstellung und Aufbesserung der desswegen nothwendigen Wirthschaftsgebäude bloss nach den Directiven für Kirchengebäude behandelt. 3. Ein Haus, welches bisher dem Messner, der zugleich Lehrer ist, zur Wohnung gedient und in welches man auch die Schule aufgenommen hatte, ging z. B. durch Feuer zu Grunde. Bei dem Wiederaufbaue verfuhr man in dem zusammengesetzten Verhältnisse, in welchem entweder nach dem vorigen Bestande oder nach den sich besonders durch die Verbesserung des Schulwesens neu zeigenden Bedürfnissen das Haus zu gleichen oder namhaft differenten Theilen als Schul- oder als Messnerhaus herzustellen war. Gewöhnlich wurde so ein Gebäude mit der Hälfte nach den Directiven für die Kirchen-, und mit der anderen Hälfte nach jenen für Schulbaulichkeiten geführt. Bei neuen Bauführungen, bei denen auf die Schule gewöhnlich mehr Rücksicht genommen wurde, und in wieferne dieses geschah, pflegte das Gubernium die Concurrenz für Schulgebäude mit zwei Dritteln in's Mitleid zu ziehen. 4. Nach eben dem zusammengesetzten Verhältnisse verfuhr man bei den Wirthschaftsgebäuden, wenn sowohl dem Messner- als dem Lehrerdienste das Recht auf den Bezug gewisser Naturalien zukam, um deren willen diese Gebäude nothwendig waren. 5. In allen diesen Fällen wurde Rücksicht darauf genommen, wer diese Baulichkeiten bisher bestritten habe und ob nicht etwa durch besondere Verträge über den Bestreitungsfond dieser Bauerfordernisse etwas Positives angeordnet worden sei.

Ueber diesen Bericht eröffnete die Hofkanzlei mit dem Decrete vom 21. April 1808, Z. 7598, dem steiermärkisch-kärnthnerischen Gubernium: »Bei den nunmehr vollständig aufgeklärten Localverhältnissen werden jene Grundsätze vollkommen genehmigt, welche das Gubernium über die Art, nach welcher die Bestreitung der Herstellungskosten solcher Schulhäuser, die zugleich Messnerhäuser

sind, vorgegangen wird, ausführlich anher angezeigt hat. Das Gubernium hat demnach auch künftig in ähnlichen Fällen nach diesen billigen und mit den erflossenen Vorschriften vollkommen vereinbarlichen Grundsätzen vorzugehen, und sich dabei stets gegenwärtig zu halten, dass in Rücksicht jener Beiträge, welche zu Messnerhäusern aus dem entbehrlichen Kirchenvermögen hergenommen werden wollen, jederzeit die Ordinariatsbeistimmung vorläufig eingeholt und in allen Fällen, wo die Pflicht des Baues und der Erhaltung der Schul- und Messnergebäude etwa vermöge bestehender Verträge oder durch ununterbrochene Gewohnheit einem Dominium oder Privaten obliegt, von der sonst vorgeschriebenen Concurrenz kein Gebrauch gemacht werde.

In Folge Allerhöchsten Cabinetschreibens vom 19. Mai 1832 wurden die betreffenden Länderstellen zur Aeusserung aufgefordert, wie sich bei den deutschen Ordenspfarren hinsichtlich der Baulichkeiten benommen werde, ob der deutsche Orden allein alle Auslagen für die Pfründenbaulichkeiten bestreite, oder ob ihm dabei die Beiträge der gesetzlichen Concurrenz, so wie einem Pfarrpatrone zu gute kommen, dann ob der Ausführung des aus Anlass eines speciellen Falles gestellten Antrages, die bei Pfarrkirchen und Pfarrhofbaulichkeiten der Pfründen eines öffentlichen Fonds- oder Privatpatronates bestehenden Concurrenzleistungs-Vorschriften auch in Beziehung auf die dem deutschen Orden incorporirten Pfarren in Anwendung zu bringen, kein Anstand im Wege stehe. Ueber die hierwegen eingelangten Aeusserungen ist den Länderstellen von Illyrien, Niederösterreich, Mähren und Schlesien, Tyrol und Steiermark mit dem Hofkanzleidecrete vom 5. März 1833, Z. 4880, eröffnet worden: »Seine Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 23. Februar 1833 zu bestimmen geruht, dass bei den deutschen Ordenspfarrern die Incorporation mit dem Orden an und für sich keine Ausnahme von der Concurrenz bei Pfarrbaulichkeiten begründe, welche sonst bei den Patronatspfarren der nämlichen Provinz einzutreten hat. Dabei haben an jenen Orten, wo Particularconventionen oder andere auf privatrechtliche Titel gegründete Verpflichtungen in Absicht auf die Bestreitung solcher Baulichkeiten bestehen, solche fortan in Kraft zu bleiben.«

Es war von Seite des deutschen Ritterordens geltend gemacht worden, dass durch den Pressburger Frieden die Güter des Ordens gewissermassen säcularisirt wurden, und das Obereigenthum über dieselben auf den Kaiser von Oesterreich übertragen worden sei, dass ferner die auf seinen Pfarren angestellten Seelsorger gleich den Patronatspfarrern ihre eigene von den Commenden abgesonderte Dotation geniessen, folglich ganz unabhängig sind; dass endlich die Güter des Ordens nicht mit jenen eines Regularstiftes gleichbehandelt werden können, dessen sämmtliche Glieder eine rein geistliche Bestimmung haben. Der Orden verlangte desshalb, dass ihm gleichwie er überall, wo er begütert ist, zu den fremden Patronatslasten die gesetzliche Concurrenz zu leisten habe, auch bei seinen incorporirten Ordenspfarren von den eingepfarrten Dominien und ihren Unterthanen dieselbe gesetzliche Concurrenz zu allen vorkommenden Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten nicht versagt werde.

6. In Krain.

In dem Königreiche Illirien fehlt es an einem Concurrenznormale, welches die zu Beiträgen für Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten Verpflichteten und das zu leistende Mass dieser Beiträge so genau bestimmte, wie diess in den bisher erwähnten Provinzen der Monarchie der Fall ist. Nur hinsichtlich der Concur-

renzpflicht der Pfarrer war das sub 5. angeführte Hofdecret vom 20. December 1804, Z. 21,946, auch an die Landeshauptmannschaft von Krain und Görz ergangen, dessen durch das Hofdecret vom 18. Mai 1805, Z. 7416, erfolgte Abänderung aber daselbst nicht zur Kundmachung gelangt, obgleich dasselbe auch an die Landeshauptmannschaft von Krain und Görz erlassen war. Ferner war auch das sub 1. bezogene Hofdecret vom 24. December 1782, Z. 283, auch an die Länderstellen von Krain und Görz erlassen worden, zufolge dessen bei den neu zu errichtenden Pfarren und Localkaplaneien die Auslagen für die Kirchen- und Curatengebäude von den Patronen und Grundobrigkeiten zu bestreiten waren, wozu nach dem Hofdecrete vom 29. Jänner 1783 auch das Kirchenvermögen und die Gemeinden concurriren sollten.

Im Jahre 1819 kam bei der Hofkanzlei der Recurs eines Krainer Dominiums zur Verhandlung, welches von der politischen Landesbehörde zur Concurrenz bei einem Pfarrhofbaue verhalten worden war. Das recurrirende Dominium machte das Gesetz vom 22. Mai 1805 geltend, nach welchem es nur aufgefordert werden könne, die Baumaterialien im Erzeugungspreise zur Erleichterung des Patrons zu liefern. Die Hofkanzlei bemerkte unter dem 27. Februar 1819, Z. 143, dem Gubernium zu Laibach, dass durch die höchsten Entschliessungen vom 16. October und 12. December 1814, Z. 2397 und 5117, durch welche die Einsetzung der Patronate in Krain mit ihren Rechten und Verbindlichkeiten genehmiget wurde, unstreitig die frühere unter der österreichischen Regierung über die Concurrenz der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden bestandenen Normalvorschriften wieder eingeführt worden seien, zu welchen Normalvorschriften das bloss für Niederösterreich erlassene Normale vom 22. Mai 1805 nicht gehöre. Zugleich wurde das Gubernium beauftragt nachzuweisen, welche Vorschrift, welche Gesetzeskraft habende Gewohnheit früher rücksichtlich des Beitrags der Dominien zu Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten bestanden habe, ob sie hiezu bloss aufforderungsweise, ohne Zwang, oder mit Zwang zur Stellung der Materialien bloss an neu errichteten oder an allen Pfarreien alten und neuen Ursprunges verhalten worden sind, und folglich noch und bis nicht ein anderes Gesetz gegeben wird, verhalten werden sollen.

Hierauf berichtete das Gubernium, es scheine allerdings, dass die Beitragspflichtigkeit der Dominien zu Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten in der Provinz Krain sich in einer alten Gewohnheit gründe, welche in eine Verjährung übergegangen ist. Daher sei das Hofdecret vom 24. December 1782l, vermöge welchem Kirchen und Pfarrhofgebäude von den Patronen und den Grundobrigkeiten hergestellt werden sollen, ohne Schwierigkeit in Vollzug gesetzt worden. Im Jahre 1783 seien die Gemeinden zum Drittel der Baukosten oder doch zu den Hand- und Zugarbeiten verhalten worden. Die Hofdecrete vom Jahre 1782 und 1783 erhielten bezüglich der Beitragspflicht der Dominien in mehreren Provinzen durch die in denselben erlassenen Concurrenznormale mildernde Erklärungen, was eben in Krain nicht geschehen ist, wesshalb dort die zwangsweise Concurrenz der Dominien noch besteht. Die Verordnung vom 20. December 1804, Z. 21,946, durch welche die Erleichterung der Dominien und Patrone durch die Beiziehung der Pfründner bezweckt wurde, scheine auf diese Observanz zu deuten, indem sie erwähnt, dass dortlandes früher die Pfarrer zu keinem Pfarrbaue beigetragen haben, dass aber Seine Majestät nicht die Absicht habe, die Beitragspflichtigen ganz von ihrer Pflicht zu befreien, sondern nur zu erleichtern. In dieser Verordnung werde zwischen alten und neu errichteten Pfründen kein Unterschied

gemacht; es sei ferner darin nicht eine blosse Aufforderung der Dominien zu Baubeiträgen, sondern eine Verpflichtung derselben zu dieser Leistung ausgesprochen.

In Folge dieses Berichtes erging an das Laibacher Gubernium unter dem 15. April 1819, Z. 10,997, die nachstehende Hofkanzlei-Verordnung: »Alle vor Erscheinung eines neuen Gesetzes sich ereignenden Fälle müssen nach den bereits bestehenden und nicht nach künftig erst zu erlassenden Gesetzen entschieden und bis zur Erscheinung eines neuen Gesetzes müssen die bestehenden Gesetzen gehandhabt werden. Die in Krain bestandenen und wieder in Wirksamkeit gesetzten Vorschriften verpflichten die Dominien nicht bloss bei neuen, sondern auch bei alten Pfarreien zu Zwangsbeiträgen für Baulichkeiten; folglich kann im vorliegenden Falle das recurrirende Dominium in thesi nicht davon befreit werden. Doch kann dieses Dominium nur rücksichtlich der Unterthanen, welche es in der Pfarrei, bei welcher Baulichkeiten vorfallen, und nicht auch rücksichtlich der in exscindirten Localien befindlichen Unterthanen, so lange diese Localien nicht definitiv aufgehoben und ihrer Mutterpfarre incorporirt worden sind, zu jenen Baulichkeiten, und zwar um so weniger verhalten werden, als das Dominium rücksichslich der exscindirten Unterthanen nicht mehr zur Pfarrei gehört, sondern rücksichtlich dieser Unterthanen zu Baulichkeiten an der Localie zu concurriren verpflichtet ist und nicht auch zu jenen an der Pfarrei, also doppelt zu concurriren verpflichtet sein kann.

Im Jahre 1834 haben die Stände des Herzogthums Krain Allerhöchsten Ortes die Bitte gestellt, dass die Patrone und Dominien jener Provinz von der zwangsweisen Concurrenzleistung bei Kirchen-, Pfarrhof- und Schulbauten losgezählt und zur Bestreitung der Kosten derselben, in soferne das entbehrliche Kirchenvermögen und der bei Pfarrhofbaulichkeiten aus dem Congruaüberschusse des Pfründners zu leistende Beitrag nicht ausreichen, lediglich die Pfarrgemeinden verhalten werden. Die Stände versuchten geltend zu machen, dass in Krain vor dem Jahre 1809 in Ermanglung des Kirchenvermögens nur die Gemeinden niemals aber die Patrone und Dominien für die Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude zu sorgen hatten, wesshalb auch nach der Revindicirung Illiriens die Patrone und Dominien der Zumuthung einer derartigen Bauconcurrenz nach Möglichkeit widerstrebten. Zugleich beantragten die Stände, dass, wenn die Pfarrinsassen über die Repartition der betreffenden Baukosten sich nicht gütlich einverstehen, diese Repartition nach dem Steuergulden vorzunehmen wäre, in welchem Falle auch die Patrone und Dominien bereit sein würden, die auf sie entfallende Tangente zu leisten.

Die hierwegen gepflogenen weitwendigen Verhandlungen fanden ihren ersten Abschluss in dem Hofkanzleidecrete vom 30. Mai 1840, Z. 16,812, durch welches das illirische Gubernium in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 26. Mai 1840 angewiesen wurde, den krainerischen Ständen zu erklären, dass Seine Majestät ihrer Bitte, die Patrone und Dominien von der Verbindlichkeit, zu Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden loszuzählen, nicht zu willfahren gefunden haben.

Im Jahre 1845 erneuerten die Stände Krains ihre oben erwähnte Bitte, hinsichtlich der Dominien, indem sie deren Gleichstellung rücksichtlich der Concurrenzpflicht bei Pfarrhof- und Kirchenbauten mit den Dominien der übrigen altösterreichischen Provinzen beanspruchten, wobei sie anführten, dass von allen Provinzen der Monarchie Krain die einzige sei, deren Dominien seit der Reoccu-

patien dieser Provinz zu den Pfarrhof- und Kirchenbauten nach dem Verhältnisse der eingepfarrten Unterthanen zur unentgeltlichen Beistellung oder Reluirung des Baumateriales gezwungen werden, während in Böhmen, Mähren und Niederösterreich die Dominien das Baumaterial nur freiwillig oder um den Erzeugungspreis abgeben dürfen. In dem Jahre 1809 habe eine derartige Verbindlichkeit der Dominien in Krain nicht bestanden, indem daselbst nur das Hofdecret vom 20 December 1804, betreffend die Beitragspflicht der kirchlichen Pfründner kundgemacht war, die Hofdecrete vom 24. December 1782 und 9. Jänner 1783 daselbst nie in Wirksamkeit getreten seien. Die Angabe des Hofkanzleidecretes vom 15. April 1819, Z. 10,997, zufolge deren die in Krain bestandenen und wieder in Wirksamkeit gesetzten Vorschriften die Dominien nicht bloss bei neuen, sondern auch bei alten Pfarreien zu Zwangsbeiträgen für Baulichkeiten verpflichten, beruhe auf einer irrigen Voraussetzung und auf unrichtigen geschichtlichen Daten; denn es sei niemals landesüblich gewesen, dass die Dominien zwangsweise zu derlei Baubeiträgen verhalten werden.

Unter dem 29. Mai 1847 (Hofkanzleidecret vom 6. Juni 1847, Z. 18,835) ist über das erwähnte neuerliche Einschreiten der krainerischen Stände die nachstehende Allerhöchste Entschliessung erflossen: »Die Bitte der krainerischen Stände, dass die Dominien von der Pflicht, zu Schulbaulichkeiten beizutragen, enthoben werden mögen, ist motivirt abzuweisen. Bezüglich eben dieser Pflicht zur Concurrenz für Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten hat die Hofkanzlei zu erheben, nach welcher Vorschrift sich diessfalls in Kärnthen, sowohl im Villacher als Klagenfurter Kreise benommen wird, und dann in Ueberlegung zu nehmen, ob die hier einschlägigen Verhältnisse der Dominien in Krain, Kärnthen und Steiermark von einander so verschieden sind, dass dadurch eine wesentliche Verschiedenheit der diessfalls bestehenden Normen begründet wird, oder ob es nicht vielmehr angemessen ist, beiderseits eine gleiche, und in diesem Falle die für Steiermark und Kärnthen unter dem 1. Juli 1807 hinausgegebene analoge, vollständige Norm festzusetzen.«

Ueber den hierauf unter dem 30. März 1848, Z. 8976, von der Hofkanzlei erstatteten allerunterthänigsten Vortrag langte die Allerhöchste Entschliessung vom 8. Juni 1848 herab; »Ich überlasse es Meinem Minister des Innern, diese von den Ständen Krains angeregte Angelegenheit denselben zur nochmaligen Erwägung zuzuweisen, und als einen Gegenstand zu bezeichnen, der nach gehöriger Vorbereitung unter die dem Reichstage zukommenden legislativen Verhandlungen aufzunehmen sein dürfte.« Hievon ist das illirische Gubernium in Laibach von dem Ministerium des Innern unter dem 16. Juni 1848, Z. 752, mit dem Beifügen in die Kenntniss gesetzt worden, dass zum Behufe dieser nochmaligen Erwägung und bezüglich gehöriger Vorbereitung den Ständen folgende theils im Laufe der bisherigen Verhandlung gemachte, theils aus dem dermaligen geänderten Stande mancher einschlägiger Verhältnisse hervorgehende Bemerkungen bekannt zu geben seien. Wenn das den Dominien Krains dermal bei Kirchen- und Pfarrbauten obliegende Betreffniss ihnen abgenommen werden soll, so muss vorher der an deren Stelle künftig tretende Concurrent ermittelt und gesichert sein. Als solcher könnte der Patron erscheinen, welcher dann nebst dem Patronats- auch das dermalige Dominienbetreffniss zu tragen hätte; allein dagegen erhebt sich die Schwierigkeit, dass der Patron dermal schon bei geringen Vortheilen grosse Lasten zu tragen hat, wesshalb die Stände, welche die Patrone selbst von dem ihnen als solchen obliegenden Betreffnisse zu befreien im Jahre 1834 angesucht hatten,

deren Vermehrung nicht billig und angemessen halten dürften. Wollte nach dieser Richtung eine Abhilfe für die Dominien gesucht werden, so müsste wohl vor Allem die Stellung des Patrons durch eine neue Gesetzgebung eine andere werden, nämlich zunächst eine freiwillige. Diese Veränderung leitet sogleich auf die zweite Art der Abhilfe, nämlich durch Abwälzung des Dominien-Betreffnisses auf die Pfarrgemeinde. Dieser Weg, obwohl von den Ständen zunächst angedeutet, bietet die Schwierigkeit der Armuth der meisten Pfarrgemeinden dar, welches Hinderniss durch die von den Ständen angedeutete Beiziehung der Dominien als Insassen der Pfarrgemeinden dort, wo sie diess sind, begreiflicher Weise nicht als behoben erscheinen kann, und ob eine auf breitere Grundlage ruhende Gemeindeverfassung den Mangel ergänzen könnte, wäre noch die Frage. Eine Hilfe aus dem krainerischen Religionsfonde zu suchen, bliebe jedenfalls vergeblich, da er passiv ist.

Zu bemerken kommt noch, dass das Domcapitel von Laibach die Patronatsverbindlichkeiten bezüglich seiner Mensalpfarren auf den Landesfürsten übertragen wünschte, und hiefür unter Anderm geltend machte, dass Patron und Pfründner in einer und derselben Person nicht vereiniget sein könne. Doch verfügte die Allerhöchste Entschliessung vom 3. März 1838 (Hofkanzleidecret vom 6. März 1838, Z. 5483), dass dem Domcapitel erklärt werde, seine Bitte sei zur Gewährung nicht geeignet. Es waren nämlich dem genannten Domcapitel laut des Stiftsbriefes vom 6. Oktober 1461 zehn Pfarren mit allen Nutzungen und Rechten, folglich auch mit dem Patronatsrechte übertragen worden, welches Recht auch von dem Domcapitel stets ausgeübt wurde. Man folgerte daraus, dass das Domkapitel als Patron der demselben incorporirten Pfarren anzusehen, somit auch zur Bestreitung der mit dem Patronate verbundenen Lasten verpflichtet sei.

7. Im küstenländischen Verwaltungsgebiete.

Auch in dem küstenländischen Verwaltungsgebiete mangelt ein genau formulirtes Concurrenzgesetz für Kirchen- und Pfarrbauten. Die organische Verordnung vom 11. November 1814, Abschnitt IV., hatte es dem dortigen Gubernium zur Pflicht gemacht, die Regulirung der im Küstenlande für Kirchen- und Pfarrbauten festzusetzenden Massregeln in Berathung zu nehmen. Mit Allerhöchster Entschliessung vom Jänner 1816 wurde das Gubernium angewiesen, die Grundsätze zur Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude nicht selbst festzusetzen, sondern der Hofkanzlei vorzuschlagen und zur Erwirkung der höchsten Entschliessung vorzulegen. In Folge dessen wurden die verschiedenen über die Bauconcurrenz bestehenden älteren und neueren Normen den Gewohnheiten, Uebungen und Verhältnissen der Provinz entgegen gehalten, wobei man sich überzeugte, dass das für Oberösterreich erflossene Normale vom 24. April 1807 für das Küstenland am besten sich eigene. Die einzige Abänderung, die sich als nothwendig darstellte, bestand darin, dass dort, wo keine Grundobrigkeiten vorhanden sind, die Grundbesitzer (statt der Dominien) die Beischaffung der Materialien über sich zu nehmen hätten (wogegen die Coloni zu der den Gemeinden obliegenden Concurrenz zu verpflichten wären). Auf Grundlage des erwähnten Normales wurde ein Gesetzentwurf für Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten verfasst und im Jahre 1818 der Hofkanzlei zur Genehmigung vorgelegt, welche nicht erfolgt ist, weil über die hinsichtlich dieser Angelegenheit festzustellenden Grundsätze eine allgemeine Verhandlung im Zuge war, vor deren Beendigung es nicht angemessen schien, ein partielles Gesetz zu erlassen,

das binnen Kurzem wieder modificirt werden müsste. Bei dem Umstande, als die Erfahrung für die Anwendbarkeit des oberösterreichischen Baunormales im Küstenlande sprach und man in Anbetracht dessen, dass in dem Küstenlande in dieser Angelegenheit wohl verschiedene Gewohnheiten sich vorfinden, aber (mit Ausnahme von Görz) keine Vorschriften über die Kirchen- und Pfarrbauconcurrenz bestanden, wurde von dem Gubernium das erwähnte für Oberösterreich erlassene Normale, bis zu der Feststellung eines anderen Gesetzes, provisorisch eingeführt. Seitdem ist im Küstenlande (mit Ausnahme von Görz) in allen Fällen, wo das Uebereinkommen der Parteien, das Herkommen oder Verträge nicht etwas anderes bestimmten, nach dem oberösterreichischen Normale vom Jahre 1807 entschieden worden. Das Gubernium war in der Meinung, dass sein diessfälliger Vorgang von der Hofkanzlei gebilliget werde, zumal es dafür hielt, dass dieselbe bei dem weiter unten vorkommenden Decrete vom 29. October 1829, Z. 24,693, gleichfalls das in Rede stehende Normale vor Augen gehabt haben dürfte, wesshalb es auch den Inhalt dieses Decretes nicht nur in Görz, sondern auch in dem Istrianer Kreise und im Stadtgebiete von Triest kundgemacht hat.

Die Hofkanzlei fand unter dem 25. Mai 1832, Z. 7053, dem küstenländischen Gubernium zu eröffnen, es zeige die beigebrachte Abschrift einer venetianischen Verordnung vom 3. September 1632, dass schon zu jener Zeit auch diejenigen Grundbesitzer zur Beitragsleistung für den Pfarrer und die Kirche verpflichtet waren, welche, wenn sie gleich in einem andern Bezirke oder in einer andern Gemeinde wohnten, doch in dem Sprengel der betreffenden Pfarre Vermögen besassen. Da dieser Grundsatz durch ein späteres Gesetz nicht aufgehoben wurde, vielmehr das Gubernium versichert, dass sich nach demselben stets benommen werde, so muss sich darnach gehalten werden. Was die Einführung des für das Land ob der Enns erlassenen Bauconcurrenz-Normales vom 24. April 1807 betrifft, so wurde das Gubernium aufmerksam gemacht, dass dieses Normale ganz verschiedene Bestimmungen enthalte, je nachdem eine Pfarrpfründe zu den alt- oder neugestifteten gehört.

Das Gubernium erwiederte, dass bei dem Umstande, als die altgestifteten Pfarren im Küstenlande nicht so gut dotirt sind, dass man den Pfarrern die Verbindlichkeit des §. 5. des oberösterreichischen Normales vom Jahre 1807 aufbürden könnte, bei der Redaktion des im Jahre 1818 an die Hofkanzlei vorgelegten Gesetzentwurfes auf diese Verschiedenheit keine Rücksicht genommen wurde; vielmehr habe man den Entwurf so eingerichtet, dass die Bestimmungen desselben allgemein anwendbar erscheinen.

In der Grafschaft Görz waren die sub 1. angeführten Hofdecrete vom 24. December 1782 und vom 29. Jänner 1783 kundgemacht und es entstand nun die Frage, wer bei Kirchen- und Pfarrhofbauten dort, wo keine Grundobrigkeit besteht, das dieser obliegende Drittel zu bestreiten habe. Hierüber erging unter dem 16. Mai 1802, Z. 17,340, an die Landesstelle in Görz das nachstehende Hofdecret: »In Erledigung des Berichtes, mit welchem die Landesstelle die Anfrage stellt, wie in Hinsicht der Kirchenreparationen, wovon den bestehenden Vorschriften gemäss das eine Drittel der Beköstung der Kirche, das andere oder eigentlich zu sagen die Fuhr- und Handrobot den Gemeinden und das letzte den Grundobrigkeiten auferlegt werden muss, in jenen Fällen sich zu benehmen sei, wo die herzustellende Kirche in einer Ortschaft liegt, welche keine eigene Grundobrigkeit hat, sondern mit der Jurisdiction einem andern Dominium zugewiesen ist, wird

derselben erwiedert: über eine ähnliche Anfrage des steierischen Guberniums habe man dasselbe unterm 17. Juli 1793 dahin beschieden, dass die Grundobrigkeiten, welche in dem Pfarrbezirke nur einige unterthänige Häuser oder auch nur ein derlei Haus besitzen, zur Erbauung der Kirchengebäude nach dem Verhältnisse ihrer Besitzungen in dem Pfarrbezirke, sowie zu den Schulgebäuden beitragen sollen. Hiernach hat sich die Landesstelle gleichfalls zu benehmen, nachdem eines Theils keine unterthänige oder auch Colonenbesitzung denkbar ist, welche nicht ihren Grundherrn hätte, und anderen Theils das im Görzischen besonders bestehende System nur in Hinsicht der Jurisdiction, nicht aber in Hinsicht der obrigkeitlichen Rechte eine Aenderung gemacht hat.«

Das Landesgubernium von Triest und Görz hatte eine Vorstellung des Bischofs von Triest gegen die Zumuthung vorgelegt, bei einer Pfründe liberae collationis episcopalis Bauherstellungskosten zu bestreiten. Hierauf ist dem Gubernium mit dem Hofdecrete vom 26. Juli 1788, Z. 1412, bedeutet worden, es sei zwischen den sogenannten bischöflichen Collationspfarren und denjenigen, worüber die Bischöfe das Patronatsrecht jure privatorum besitzen, ein Unterschied zu machen. In Ansehung der ersteren sind die Bischöfe nicht eigentliche Patrone, sondern nur Collatores beneficii in defectu patroni, wozu sie in der Art gelangt sind, dass entweder bei einer solchen Station gleich anfänglich kein förmlicher Patron war, oder der gewesene sein Patronatsrecht in den älteren Zeiten durch Veränderung der Religion oder sonstige im Rechte ausgezeichnete Wege verloren hat, wo also, da doch Jemand sein muss, der bei vorfallenden Erledigungen in der Wiederbesetzung die Vorsehung trifft, der Bischof als Oberhirt in das Mittel tritt und der Gemeinde in dieser Eigenschaft den Seelsorger gibt und benennt. Bei diesen Collationspfarren also kann dem Bischofe die Herstellung und Erhaltung der Pfarr- und Kirchengebäude nicht zugemuthet werden, sondern es ist das Patronat am ersten der Grundobrigkeit anzubieten, und wenn diese sich dessen entschlägt, solches von dem Religionsfond zu übernehmen, wo sodann entweder jene oder dieser nach Mass des übernommenen Rechtes für die Herstellung und Erhaltung der Pfarr- und Kirchengebäude zu sorgen, hingegen auch das beneficium fürohin in dem vorgeschriebenen Wege zu besetzen hat. Das Patronatsrecht aber an jenen Orten, wo es die Bischöfe jure privatorum besitzen, müssen sie gleich anderen Patronen behalten und den mit demselben allgemein verbundenen Obliegenheiten Genüge leisten.

»Im Jahre 1819 benützte die Hofkanzlei den Anlass der Verhandlung über die Feststellung eines Concurrenznormales im Küstenlande, um in diese Verhandlung die Bauconcurrenz bei den Pfründen liberae collationis einzubeziehen. Mit dem Hofkanzleidecrete vom 28. Jänner 1819, Z. 2428, wurde hierwegen dem küstenländischen Gubernium eröffnet: »In dem über die festzusetzenden Grundsätze zur Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfarrgebäude erstatteten Berichte ist der Umstand nicht beachtet, wie es mit den Pfründen liberae collationis episcopalis gehalten werden solle. Es ist wohl wahrscheinlich, dass die Bischöfe die Patronatslasten in diesen Fällen bisher nicht getragen haben, und dass sie dieselben für die Zukunft weder dürften tragen können, noch wollen. Das Gubernium hat noch vorläufig einen Ausweis über derlei Pfründen anher vorzulegen und die Auskunft beizufügen, wer die Patronatslasten an dieselben bisher bestritten hat, und ob sie wohl künftig den Bischöfen zugemuthet werden könnten und was mit derlei Patronaten einzuleiten wäre.« Der in Rede stehende Ausweis ist vorgelegt worden, eine Entscheidung über die Sache aber wegen

der schwebenden allgemeinen Verhandlung über die Kirchen- und Pfarrbauconcurrenz nicht erflossen.

Im Jahre 1827 kam die Sache abermals zur Sprache. Mit Hofkanzleidecrete vom 7. Juni 1827, Z. 15,223, wurde dem küstenländischen Gubernium Nachstehendes eröffnet: »Es ist zwar nicht ganz richtig, was das Gubernium behauptet, dass der Bischof allezeit eine vom Patrone verschiedene Person sein muss, da ein Bischof auf seinen Dotationsherrschaften ein denselben anklebendes Patronat besitzen kann, welches desswegen, weil er Bischof ist, doch in ein jus liberae collationis nicht verwandelt wird. Nachdem aber ein jeweiliger Bischof von Pola zufolge der vom Gubernium gegebenen Aufklärung nicht Patron, sondern liber collator über die Pfründen in seiner Diöcese ist, auf welche er ernennt, so kann er und in dessen Ermanglung das Bisthum und der dessen Einkünfte beziehende Religionsfond nach allgemeinen Grundsätzen und in Folge des Erlasses der Einrichtungs-Hofcommission vom 11. November 1814, Abschnitt IV. Nr. 10. zu Patronatsbeiträgen nicht angehalten werden. Nach den für die altösterreichischen Provinzen bestehenden, darum auch auf die Diöcese Görz angewendeten Normen wäre das Patronat den Dominien und Gemeinden, und wenn diese es ablehnen, dem Religionsfonde cum onere zu übertragen. Diese Norm ist auf die exvenetianischen Istrianer und quarnerischen Diöcesen und auf das lombardisch-venetianische Königreich, dann auf Dalmatien nicht angewendet worden. Wer in diesen Diöcesen liber collator ist, hat daher auch dermalen keine Patronatslasten zu tragen. Die vorkommenden Kosten liegen daher den Kirchengemeinden, Pfründnern und allenfalls in subsidium dem Fonde ob, in welchen das Vermögen der zu einem derlei subsidium berufen gewesenen Bruderschaften geflossen ist.« Das Gubernium hatte nämlich berichtet, dass unter der venetianischen Regierung wegen Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten keine Norm bestanden habe; die Kosten derselben wären, wenn die Kirchen nicht zureichende Mittel hatten, durch die Beiträge der Bruderschaften, welche überhaupt mit ihrem Vermögen den Bedürfnissen der Kirche zu Hilfe kamen, bestritten worden, ohne jemals den Bischof in Anspruch zu nehmen. Der erneuerte Antrag des Guberniums auf Zuweisung der Patronatslasten bei jenen Pfründen der Diöcese Pola, über welche der Bischof liber collator ist, an den Bruderschaftsfond ist mit dem Hofkanzleidecrete vom 30. August 1827, Z. 22,982, unter der Bedingung genehmigt worden, wenn dieser Fond die erforderlichen Mittel hat, um die fragliche Leistung ohne Abbruch für seine etwaigen gestifteten Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Aus Anlass des von einer Grundherrschaft der Grafschaft Görz, in welcher die Hofdecrete vom 24. December 1782 und 29. Jänner 1783 (sub 1.), dann vom 20. December 1804 und vom 18. Mai 1805 (sub 5.) kundgemacht waren, wegen der Beistellung von Materialien zu Kirchenbaulichkeiten eingebrachten Recurses ist dem küstenländischen Gubernium mit dem Hofkanzleidecrete vom 29. October 1829, Z. 24,693, und von dem genannten Görzer und Istrianer Kreisamte Nachstehendes bedeutet worden: »a) die Verpflichtung der Dominien, die Materialien zu den Pfarrkirchen beizustellen, beschränkt sich nicht auf die Lieferung des Materiales in natura, welches sie soeben haben, sondern sie müssen überhaupt das Erforderniss an Materiale bedecken. In der Regel muss es ihnen überlassen bleiben, das Materiale in natura zu geben; sie können diess auch dann thun, wenn mehrere Dominien zu dem nämlichen Baue zu concurriren haben, weil sie sich darüber einverstehen können; ebenso kann es geschehen, dass sie das, was sie selbst nicht besitzen, durch eigenen Ankauf besorgen. Die fremde (in dem

vorliegenden Falle im Wege der Licitation eingeleitete) Beischaffung des Materiales durch die Behörden muss als Ausnahme angesehen werden, welche nur aus besonderen Gründen, z. B. wenn das Materiale nicht in der gehörigen Qualität oder nicht zu rechter Zeit geliefert würde, Platz zu greifen hat, um den öffentlichen Bau nicht zu beeinträchtigen oder zu hemmen. b) Die Dominien sind für sich selbstständig und von einander unabhängig; es kann daher in der Regel Keines verpflichtet werden, für das Andere einen Vorschuss zu leisten. Wenn jedoch die Herrschaft N. durch ihre Zögerung Ursache war, dass die anderen Dominien nicht zur rechten Zeit um ihre Beiträge angegangen werden konnten, so würde diese Schuld hinreichen, die besagte Herrschaft zur vorschussweisen Berichtigung jener, eigentlich die anderen Dominien treffenden Beiträge zu verhalten, welche die Fortführung des Baues fordert. Es kann zum Ziele führen, wenn die Dominien zu einer commissionellen Verhandlung zusammenberufen, ihnen die Schuldigkeit, welche sie trifft, bekannt gegeben, und zuerst versucht wird, sie zur Bestimmung eines Repartitions-Massstabes im Wege des Einverständnisses zu stimmen. Wo Anstände über die Person des Besitzers des Dominii obwalten, kann sich politischer Seits nur an jene gehalten werden, welche in den öffentlichen Büchern als solche erscheinen. c) Da die Urbarherren gleich den Dominien Grundzinse und Laudemien, welches Ausflüsse des Obereigenthumes sind, beziehen, und mit diessortiger Verordnung vom 12. Februar 1829, Z. 2827, auch in der Art, wie die Ausstände ihrer Bezüge eingebracht werden können, den Dominien ganz gleich gestellt werden, so müssen sie auch gleich diesen die Concurrenz zu den Materialien bei den besagten Baubehörden leisten.«

Ueber eine die Concurrenzleistung der Pfarrer in der Grafschaft Görz betreffende Anfrage ist dem küstenländischen Gubernium mit dem Hofkanzleidecrete vom 29. Juli 1830, Z. 17,525, bedeutet worden, es unterliege keinem Anstande, künftig bei Berechnung der Concurrenzbeiträge der Pfarrer zu den vorfallenden Pfarrgebäude-Herstellungen auch dortlandes ein Drittel ihres Congruaüberschusses ganz frei zu lassen, wie es schon in anderen Provinzen der Monarchie festgesetzt ist (weil man, da das Normale zur Bestimmung des Concurrenzbeitrages der Pfarrer vom Jahre 1804 (sub 5.) erlassen wurde, im Auge hatte, die Pfarrer in Innerösterreich ebenso in's Mitleid zu ziehen, wie es in Mähren und Böhmen geschieht. Da jetzt in Böhmen, Mähren, Steiermark und Niederösterreich bei der Bemessung des Bauconcurrenzbeitrages der Pfarrer von ihrem Congruaüberschusse immer ein Drittel ganz freigelassen wird, so bewilligte man dieses auch für jene Theile des Küstenlandes, in welchen das Normale vom 20. December 1804 Gesetzeskraft hat).

Im Jahre 1846 hatte das küstenländische Gubernium, in Erwägung, dass die Dominien und Urbarherren bei der Concurrenz zu den Kirchen-, Pfarrhof- und Schulbauten hinsichtlich der Beistellung des Baumaterials öfters auf eine übermässige Weise in's Mitleid gezogen werden und deren Beitragsquote mit dem Ertrage der Dominicalrenten in keinem billigen Verhältnisse steht, beantragt, dass die auf die Dominien und Urbarherren nach der bisherigen Gepflogenheit entfallende Leistung auf den Steuergulden der drei directen Steuergattungen vertheilt, und nebst den Dominien, Urbarherren und freien Grundbesitzern auch die dienstbaren Grundbesitzer (Nutzeigenthümer, Haus-, Gewerbs- und Fabriksbesitzer) in die Concurrenz genommen werden sollen. Ueber diesen Antrag erfloss an das genannte Gubernium unter dem 19. Jänner 1848, Z. 294, das nachstehende Hof-

kanzleidecret: »Nach dem im Küstenlande bestehenden Concurrenzsystem bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten haben a) der Patrone die Professionistenkosten, b) die Dominien, Urbarherren und freien Grundbesitzer die Materialien oder deren Kosten und c) die Pfarr- oder Schulgemeinden die Hand- und Zugarbeiten zu leisten. Die von dem Gubernium gestellten Anträge lassen sich in folgende Punkte zusammenfassen: 1. soll der Kategorie b) durch Beiziehung mehrerer bisher dahin nicht Concurrenzpflichtigen, sonach durch Vergrösserung der Auftheilungsgrundlage eine Erleichterung gewährt werden; 2. sollen in der Kategorie c) auch die Colonen beigezogen werden und 3. werden Massstäbe beantragt, nach welchen die Auftheilung bei der Kategorie b) stattfinden sollte. Diese Anträge erscheinen noch nicht reif zur Genehmigung. Ad 1. Aenderungen in einem Concurrenzsysteme sind an und für sich bedenklich und schwierig. Wird Einem Theile geholfen, so leidet und klagt ein anderer. Zudem ist das Bedürfniss einer Aenderung doch noch nicht unzweifelhaft nachgewiesen. Allein sollte auch aus der Natur dieser Kategorie b) oder aus der bisherigen Erfahrung die Nothwendigkeit einer solchen Hilfe für diese Kategorie dargethan werden, so bleibt das Bedenken, ob nicht dann die Kategorie c) Grund zur Klage wegen Ueberbürdung, entweder wegen Entziehung bisher unter selbe gehöriger Beitragspflichtiger oder wegen doppelter Belastung (bei b) und c)), anderer Concurrenten erhalten würde. Es fragt sich daher, ob, da die dreitheilige Concurrenz doch keine eigentlich aus den Landesverhältnissen entnommene, sondern bloss eine auf selbe angepasste Concurrenzvertheilung ist, nicht zweckmässiger wäre, die Kategorien b) und c) in Eine zu verschmelzen und Material und Arbeit von allen Pfarr- und Schulgemeindegliedern sammt dem im Pfarrbezirke liegenden fremden Besitzthum nach angemessenen Auftheilungsmassstäben bestreiten zu lassen. Zu 2. fällt es auf, ob die Colonen nicht schon dermal die Arbeiten zu leisten haben, und wenn diess der Fall doch nicht wäre, welche Gründe oder Ursachen hiebei obwalten; endlich zu 3. ist gleichfalls nicht ersichtlich gemacht, welche Massstäbe bisher benützt wurden, und ob und warum selbe nicht auch ferner genügen.

Der weiteren Verhandlung über diese Angelegenheit trat das kaiserliche Patent vom 7. September 1848 und die weiter unten anzuführende Ministerialverordnung vom 10. Juni 1849, Z. 3965, entgegen, in Folge deren das Ministerium des Innern unter dem 8. Juli 1849, Z. 5182, dem küstenländischen Landespräsidium eröffnete: »In Erledigung wird erwiedert, dass in Betreff des Pfarrpatronats und der Concurrenzbeiträge der ehemaligen Grundobrigkeit der Ministerialerlass vom 10. Juni 1849, Z. 3965, die nöthigen Weisungen enthält, und dass bezüglich des Schulpatronates die entsprechenden Verfügungen des Unterrichts-Ministeriums folgen werden. In Ansehung der Einbringung der rückständigen Concurrenzquoten, zu deren Leistung die Dominien schon vor der Kundmachung des Gesetzes vom 7. September 1848 verpflichtet waren, kann nach dem Gubernialantrag vorgegangen werden.«

8. In Tyrol.

Die allgemeinen Verordnungen vom 24. December 1782 und 29. Jänner 1783, welche den Kostenpunkt der Herstellung der Kirchen- und Pfarrgebäude auf den neu errichteten Curatien regelten und bald auch auf alte Pfarren in Anwendung kamen, sind in Tyrol kundgemacht worden, wo vor dem Erscheinen der erwähnten Verordnungen gewöhnlich die Gemeinden zu Kirchengebäuden

leisteten, wozu das Kirchenvermögen nicht ausreichte. Ein Bericht, den die geistliche Commission in Tyrol im Jahre 1787 an die Hofkanzlei erstattete, weiset auf den Bestand der Generaldirectiven hin, dass zur Bestreitung der nöthigen Kirchen- oder Widdumsgebäude-Reparationen oder anderen Ausgaben mit einem Theile das peculium Ecclesiae, mit dem zweiten der Patron und mit dem dritten die Pfarrkinder mittelst Leistung der Fuhr- und Handschichten zu concurriren haben. Es entstand nur die Frage, ob dieser Generalsatz bei den alten Pfarreien, welche mit einem grösseren Stammvermögen versehen sind, nur damals Platz zu greifen habe, wenn die Einkünfte der Kirche ohne Verkürzung des Stammvermögens zur Bestreitung dieser Auslagen nicht hinreichen, oder ob der Patron indistinctim zu concurriren habe. Es wurde mit dem Hofdecrete vom 5. November 1787, Z. 2438, erwiedert, der Patronus habe für die Conservation und den Bau der Kirche und Pfarrgebäude nur *in supplementum* und damals zu haften, wenn die Kirche nicht so viel Vermögen besitzt, um aus solchem allein die verfallenden Reparationen bestreiten zu können. Wenn aber die Kirche so reich ist, dass sie entweder aus den Interessen allein oder auch mit Anwendung eines Theiles ihres Stammvermögens, ohne dass es ihr an der weiteren hinlänglichen Bestreitung der currenten Erfordernisse mangelt, derlei Ausgaben zu bestreiten vermag, so bedarf sie bei hinlänglich eigenen Mitteln der Hilfe ihres Patroni nicht und kann man auch dem letzteren die Anwendung dieses Vermögens bei erkannter Nothwendigkeit nicht versagen.

In Absicht auf die Beiträge zur Bestreitung der Unkosten zu Kirchen-, Widdums- und Schulgebäuden, dann der Patronatslasten bei Pfarren, welche den Tyroler Bischöfen jure liberae collationis zustehen, sind mit dem an das Tyroler Gubernium erflossenen Hofdecrete vom 19. Jänner 1707, auf Grund der über einen allerunterthänigsten Vortrag des Hofdirectoriums vom 29. November 1796 erflossenen Allerhöchsten Entschliessung, folgende Vorschriften festgesetzt worden: 1. Ist ein reichsständischer Bischof, wie z. B. jener zu Brixen, der die Seelsorge im Oesterreichischen ausübt, als ein Unterthan zu betrachten, der die landesfürstlichen Gesetze beobachten muss, und daher kann demselben das Collationsrecht, wenn die Kirchen zu ihren und den dazu gehörigen Gebäuden und Schulen hinlängliches Vermögen besitzen, belassen, widrigenfalls (wenn ein solches Vermögen mangelt und er die Patronatskosten nicht tragen will) aber abgenommen, den Gemeinden und Obrigkeiten angeboten und im Weigerungsfalle auf den Religionsfond cum onere et commodo übernommen werden. 2. Haben die Gemeinden, wo keine besonderen Verträge oder Einverständnisse bestehen, die unentgeltliche Hand- und Zugrobot zu leisten; der Patron aber 3. die Geldauslagen auf Materialien und Professionisten mit Zuhilfenehmung des entbehrlichen peculii der Mutterkirche und Filialen und Beiziehung der Grund- und Zehentherren zu bestreiten. 4. Kann der Patron die Auslagen nicht leisten, soll die Obrigkeit und Gemeinde dieselben hergeben, wenn sie das Patronatsrecht haben wollen, und sollen die Kosten unter die Obrigkeit, Gemeinde, Grund- und Zehentherren nach den Dividenden des Steuerfusses vertheilt werden, und in diesem Falle 5. die Ausübung des Collationsrechtes alterniren. 6. Sind die parochi habituales als wirkliche Patrone anzusehen und zu diesen Lasten bei Verlust des Beneficii zu verhalten.

Die eben angeführte Verordnung bestimmt nur im Allgemeinen, dass die Hand- und Fuhrschichten bei Kirchen- und Pfarrgebäuden die Gemeinden, die übrigen Kosten aber die Patrone mit Zuhilfenahme des Kirchenpeculiums,

dann der Grund- und Zehentherren zu bestreiten haben. Es blieb aber unentschieden, in welchem Verhältnisse die Grund- und Zehentherren dem Patrone zu Hilfe kommen sollen und ob der Beitrag aus Kirchenmitteln ihm allein zu guten komme. Das Tyroler Gubernium stellte demnach aus Anlass eines Pfarrwiddumsbaues die Anfrage, in welchem Masse zu diesem Baue der Patron, das Dominium und die Gemeinde zu concurriren haben. Das Gubernium beantragte mit dem Tyroler Fiscalamte, dass bei Kirchen- und Widdumsgebäuden die nämliche Concurrenz stattfinden möge, welche mit dem Hofdecrete vom 7. August 1787 bei Schulgebäuden angeordnet war, sonach der Patron ein Drittel, die anderen zwei Drittel aber der Dynast oder die Obrigkeit, die Besitzer von Urbarien, die Zehentherren und die Gemeinden in dem durch das bezogene Hofdecret festgesetzten Verhältnisse beizutragen hätten. Bei Kirchen- und Pfarrgebäuden wäre auch das Kirchenpeculium in's Mitleid zu ziehen und der Beitrag desselben von der ganzen rectificirten Bausumme in Abzug zu bringen. Es gründete sich dieser Vorgang bei Vertheilung von zwei Dritteln der Bausumme auf die besonderen Verhältnisse der Dominien in Tyrol, wo schon damals der Bauernstand ebenfalls Landstand war, und es eigentlich keine Dominien und Grundherren, sondern nur Gerichtsherren gab. Mit dem Hofkanzleidecrete vom 15. September 1800, Z. 12,873, wurde dem Gubernium erwiedert, es haben Seine Majestät zur Richtschnur festzusetzen befunden, dass zu Widdumsbaukosten, um den Concurrenztangenten des Patrons zu bestimmen, die Auslagen auf Zug- und Handroboten abzuziehen, von der erscheinenden Remanenz dem Patrone das Drittel zur Entgeltung zuzuweisen, nach diesem Abzug des Drittels aber der ganze Betrag einschliesslich der bloss zur Bestimmung des Patronatsdrittels einmal abgezogenen Hand- und Zugroboten unter sämmtliche Realitätenbesitzer der Gemeinde, es mögen sodann diese Realitäten aus Grund und Boden, oder aus (den davon abfallenden steuerbaren) Grundzinsen bestehen, ohne Unterschied (des Rusticale oder Dominicale, folglich auch mit Einziehung des Seelsorgers, in soferne er als Rusticalist oder Dominicalist steuerbar ist), nach dem Steuerfusse zu repartiren wäre. Dieser nämliche Concurrenzfuss hat auch bei Kirchengebäuden seine Anwendung mit dem Beisatze, dass bei selben auch das entbehrliche Peculium der Mutterkirche und der Filialen dem Patronus und den übrigen Concurrenten zu Statten zu kommen habe.

Uebrigens ist durch das Decret des Tyroler Guberniums vom 26. Februar 1825, Z. 3853, erklärt worden, dass der Patronatsbeitrag nur (subsidiarisch) im Abgange anderer rechtlichen Verpflichtungen, d. i. in den Fällen statthabe, wenn durch Herkommen, Verträge oder auf sonstige Art für die Baukosten nicht gesorgt ist. Wenn demnach das Kirchenvermögen zur Bestreitung sämmtlicher Baukosten anlangt, so bleibt der Patron von aller Concurrenz frei. Dasselbe gilt von den Leistungen der Gemeinde; denn die Hofkanzlei hat in dem nach Tyrol erlassenen Decrete vom 13. April 1826, Z. 9989, erklärt, dass die Gemeinde O., da die Kirche aus ihren Rentenüberschüssen die Baukosten und die bei demselben sich ergebenden Zug- und Handroboten selbst tragen konnte, von jedem Beitrage frei zu halten sei.

Desgleichen ist dem Tyroler Gubernium mit dem Hofkanzleidecrete vom 16. Mai 1839, Z. 12,688, in Betreff des Patronatsbeitrages zum Kirchenbaue in I. dedeutet worden, dass capitalisirte Ueberschüsse zu dem currenten und nicht zum Stammvermögen der Kirche gehören, und dass selbst für den Fall, als sich durch die Verwendung des capitalisirten Ueberschusses ein Abgang zur Bedeckung der currenten Bedürfnisse herausstellen sollte, derselbe ohnehin nach dem Hof-

decrete vom 24. April 1805, Z. 5177, vom Patrone aushilfsweise bedeckt werden muss.

Im Jahre 1805 wurde dem Gubernium in Tyrol die Frage vorgelegt, ob die in dem für Mähren erlassenen Circular vom 21. Jänner 1797 enthaltene Concurrenzvorschrift zu den Baulichkeiten der Kirchen- und Pfarrgebäude nicht auch für Tyrol adoptirt werden könne. Diese Vorschrift weicht von dem Hofdecrete vom 15. September 1800, Z. 12,873, darin ab, dass 1. in Tyrol zu den Pfarrhofgebäudekosten das Kirchenpeculium, welches immer mehr für die Kirche selbst, als für die Pfarrgebäude gewidmet zu sein scheint, nicht zugezogen, sondern bloss zu den Bau- und Reparationskosten der Kirche selbst gewidmet wird, während in Mähren das Kirchenvermögen auch zu den Pfarrgebäuden, und zwar vor Allem und in soweit es zureicht, zu verwenden ist; 2. dass in Tyrol die Pfarrer und Localkapläne von ihrem Congruaüberschusse, der selten namhaft ist, nichts beizutragen haben, jedoch hinsichtlich ihrer Realitäten, Zehente und Grundzinse verhältnissmässig mit den übrigen Realitätenbesitzern in der Gemeinde nach dem Steuerfusse in das Mitleid gezogen werden; 3. dass die in Tyrol oft sehr wohlhabenden Gemeinden, zu deren Nutzen die Seelsorge besteht, bestimmt immer die Hand- und Zugarbeiten zu leisten, der in Tyrol häufig wenig begüterte Patron von dem Quantum, was nach Abschlag der Hand- und Zugschichten übrig bleibt, ebenfalls bestimmt ein Drittel zu tragen hat und die weiteren zwei Drittel unter den sämmtlichen Realitätenbesitzern der Gemeinde repartirt werden; wogegen in Mähren, wenn das Kirchenvermögen und der allfällige Congruaüberschuss des Pfarrers, dann die Hand- und Zugarbeiten der Gemeinden nicht hinreichend sind, der Patron die übrigen nöthigen Beiträge zu leisten hat.

Da das Gubernium die erwähnte Frage verneinend beantwortet hatte, wurde demselben mit dem Hofdecrete vom 21. Mai 1805, Z. 9615, bedeutet, wienach Se. Majestät auf den hierüber erstatteten Vortrag die Allerhöchste Entschliessung dahin zu erlassen geruhten, dass es in Ansehung des Landes Tyrol noch fortan bei der Allerhöchsten Vorschrift vom 12. September 1800 zu bewenden habe.

Mit dem Hofdecrete vom 28. Mai 1816, Z. 27,404, ist die Concurrenzvorschrift vom Jahre 1800 erneuert, und anbei bemerkt worden, dass dieselbe nicht bloss für neu zu errichtende Pfarrkirchen die Concurrenzvorschriften zur Bestreitung der Auslagen vorschreibe, sondern dass solche im Allgemeinen, folglich auch für alte Pfarren zu gelten habe.

Im Jahre 1820 fragte sich das Tyroler Gubernium an, ob es nicht zulässig sei, dass auch dort, wie in anderen Provinzen, bei dem Baue der Pfarrhöfe oder des Pfarrwiddums das entbehrliche Kirchenvermögen zur Kostenbestreitung in Anspruch genommen werde. Die Hofkanzlei bemerkte unter dem 3. August 1820, Z. 29,997, dem Gubernium, dass diese Frage bereits (in dem allerunterthänigsten Vortrage vom 21. März 1805 deliberirt, von der Hofkanzlei einstimmig darauf, dass das Kirchenvermögen für das Pfarrwiddum nicht in's Mitleid zu ziehen sei, eingerathen, und dieser Antrag von Sr. Majestät genehmigt wurde, sonach die erwähnte Frage) in dem Hofdecrete vom 21. Mai 1805, Z. 9615, beantwortet sei, wodurch demselben mit Hinweisung auf die Verordnung vom 12. September 1800 bedeutet wurde, dass zufolge einer Allerhöchsten Entschliessung das Kirchenvermögen für das Pfarrwiddum nicht in das Mitleid gezogen werden soll.

9. In Salzburg.

Unter der vormals erzbischöflichen Regierung hatte in dem ehemaligen Hochstifte oder Fürstenthume Salzburg das canonische Recht in allen kirchlichen Beziehungen seine volle Geltung; dasselbe bildete für die Ehesachen und Kirchenvermögensangelegenheiten die Rechtsnorm bis zur eingetretenen Säcularisirung im Jahre 1803. Das canonische Recht liess unter Feststellung gewisser Bestimmungen dem Erzbischofe in der Gebarung mit dem Kirchenvermögen freie Hand und räumte ihm als Bischof das Recht ein, im Nothfalle auch fremde, ausser dem canonischen Verbande stehende Kirchenfonde für Kirchenbauten in Anspruch zu nehmen. In der That ergaben sich vielfach Fälle, in denen der Erzbischof von diesem Rechte Gebrauch machte, soferne es ohne Gefährdung der Bedürfnisse jener Kirche geschehen konnte, deren Vermögen in Anspruch genommen wurde. Es wäre eine irrige Auffassung, wenn diese früher in Salzburg bestandene Gebarung mit dem Kirchengute, insbesondere die Verwendung desselben zu fremden Kirchenbauten, von dem Patronats- oder von dem landesfürstlichen Rechte abgeleitet werden wollte. Da das canonische Recht keineswegs für jede Kirche einen Patron voraussetzt, vielmehr das Patronat von einer gesetzlichen Erwerbung abhängig macht und durch die Kirche verleihen lässt, so hatten die Kirchen des Salzburger Hochstiftes im Vergleiche zu anderen Diöcesen nur wenige Patrone; die Erzbischöfe waren wohl nach canonischem Rechte freie Collatores, sie hatten die Pfarren ohne Beschränkung auf canonische Weise zu vergeben, aber sie waren mit Ausnahme der Fälle, in denen ein privatrechtlicher Titel vorlag, nicht Kirchenpatrone. Demzufolge war auch die in Oesterreich eingeführte Regelung der Concurrenzleistungen zu Kirchenbauten in Salzburg unbekannt; dort hatten die canonischen Bestimmungen (Concil. Trident. Sess. 21. de reform. cap. 7.) Anwendung, nach welchen zuerst das eigene und affilirte Kirchenvermögen, dann Alle, die aus einer Kirche Nutzen ziehen, worunter ausdrücklich Patrone und Pfarrgemeinden genannt sind, zur Concurrenz ohne Bezeichnung der Grösse des Beitrages berufen erscheinen. Obgleich aber die Landesfürsten als solche, wie überall, wo das canonische Recht mit seiner freien Kirchenverwaltung Platz hatte, zu Bauconcurrenzbeiträgen nicht verhalten waren, so leisteten sie doch, und das darf als allgemeine Observanz angenommen werden, aus der eigenen Privatcasse oder aus den landesherrlichen Revenuen namhafte Beiträge, wenn sie nicht selbst, was keine seltene Erscheinung war, als Fundatoren auftraten.

Durch die Säcularisirung des Salzburger Hochstiftes im Jahre 1803 wurde dieser Stand der Dinge weder aufgehoben, noch bestätiget; doch konnte unter den damaligen stürmischen Kriegszeiten vom Jahre 1803 bis 1811 ein geordnetes Verhältniss nicht angebahnt werden.

Unter der königlich bayerischen Regierung ist in Folge des organischen Edictes vom 1. October 1807 das gesammte Stiftungsvermögen für Cultus, Erziehung und Unterricht, dann für Wohlthätigkeit in der Art consolidirt worden, dass, während jener Theil des genannten Vermögens, welcher aus Privatvermögen hervorgegangen und ausschliessend einem Cultus, einer Familie oder einem Orte gewidmet erschien, abgesondert und diesem Cultus, dieser Familie und diesem Orte versichert blieb, das übrige aus anderen Quellen entstandene Stiftungsvermögen nach der Abtheilung des dreifachen Stiftungszweckes consolidirt und die Ueberschüsse, welche sich bei der Bilancirung des consolidirten Vermögens mit dem Gesammtbedürfnisse für die einzelnen Stiftungszwecke ergaben, zur Fundirung einer Centralstiftungscasse verwendet wurden.

Das ganze Stiftungsvermögen verwalteten mit Ausschluss jeder Einflussnahme der Geistlichkeit und der Gemeinde die in ausgedehnten mehrere Landgerichte umfassenden Districten aufgestellten Bezirks-Stiftungs-Administratoren, welche der Kreisstiftungs- und Communal-Administration, und in höherer Linie der General-Administration der Stiftungen und Communen unterstanden.

Nach diesem bei der Verwaltung des Stiftungsvermögens unter der bayerischen Regierung eingeführten Systeme wurde eine Stiftung aus den Renten der anderen im Administrationsbezirke gelegenen unterstützt, je nachdem die eine oder die andere besser dotirt war. Man hat dieses Princip sogar auf das Stammvermögen ausgedehnt und es wurden im ganzen Administrationsbezirke verschiedene Empfänge und Lasten gemeinschaftlich behandelt.

Die österreichische Regierung verfügte zum Besten der Stiftungsfonde und zur Gleichstellung dieser Angelegenheit mit den übrigen Provinzen, dass im Herzogthum Salzburg die in Altösterreich gesetzlich bestehende Verwaltungsart der Stiftungsfonde eingeführt werde, wobei vordem eine eigene im Jahre 1821 erlassene Instruction und dermalen jene Anordnungen zur Richtschnur dienen, die der Erzbischof von Salzburg auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1858 über die Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens mit der kaiserlichen Regierung vereinbart hat. [Wir tragen diese sobald Raum ist, nach.]

Ueber die Kostenbestreitung für kirchliche Gebäude ist seit der Erwerbung Salzburgs von der österreichischen Regierung niemals ein besonderes Gesetz erlassen worden; auch sind daselbst die in mehreren Provinzen der Monarchie bestehenden Bauconcurrenznormen nicht zur Einführung gelangt. Zur Richtschnur dienten nur die über einzelne Verhandlungen erflossenen Entscheidungen, deren mehrere normirende Grundsätze zur Darnachachtung der Unterbehörden aufgestellt haben. Allein auch diese Hofentscheidungen sind weder mit einander im Einklange, noch fliessen sie aus einem leitenden Grundsatze. Denn während bis 1830 die Abgänge des Kirchenvermögens anstandlos aus dem Cameralvermögen bestritten wurden, erklärte man später, keine Aerarialbeiträge mehr bewilligen zu wollen, in solange die bei einer Kirche zu deckenden Auslagen aus dem Vermögen anderer, unter dem landesfürstlichen Patronate stehenden Kirchen bestritten werden können.

Die Erhaltung und Herstellung der Kirchengebäude muss bis nun dort, wo das Vermögen der Kirche ausreicht, d. h. wo die Einkünfte aus ihren Capitalien, aus ihren Renten, aus den Renten der Realitäten und aus nutzbaren Rechten für den Bedarf ihrer ordentlichen und ausserordentlichen Lasten ohne Schmälerung ihres Stammvermögens zulangen, stets aus dem erwähnten eigenen Vermögen bestritten werden; sind aber diese Vermögenskräfte zu schwach, so erhält die Kirche Unterstützung von einer anderen vermöglicheren Kirche, entweder durch unentgeltliche Beiträge oder durch verzinsliche oder auch unverzinsliche Darlehen. Man geht von dem Grundsatze aus, dass das Vermögen der sämmtlichen Kirchen gleichsam nur als Ein Ganzes zu betrachten sei und die Kirchen unter einander sich wechselseitige Aushilfe zu leisten haben; daher hatten auch der Landesherr als Patron, die Dominien und die Gemeinden zu Kirchenbaulichkeiten nichts beizutragen, ausser wenn sie, was eine seltene Ausnahme ist, dazu durch einen besonderen Titel verpflichtet werden. Sehr oft haben sich jedoch die Gemeinden freiwillig zu Beiträgen herbeigelassen und fast immer die Fuhren und Handarbeiten geleistet.

Die Pfarrgebäude alter Oeconomiepfarren müssen nach altem Herkommen

und nach der im Pfründeninventar eingetragenen Observanz von den Pfarrern selbst als Nutzniessern unterhalten und hergestellt werden; selbst grössere Bauführungen liegen ihnen ob, wenn sie das Vermögen dazu haben; mangelt es ihnen oder reicht es nicht aus, so muss das Kirchenvermögen aushelfen; und ist auch dieses unzulänglich, so werden aus dem Vermögen anderer wohlhabender Kirchen Bauschillingsgelder gegen ratenweise Zurückzahlung, welche auf den Nachfolger übergeht, aufgenommen. Vicariats- und Cooperatorsgebäude werden aus dem Kirchenvermögen unterhalten und es findet dabei im Erfordernissfalle die nämliche Aushilfe von Kirchen- und Cultusstiftungen statt, wie bei den Baulichkeiten der Kirchengebäude. Weder bei den Pfarrhöfen, noch bei den Vicariatsgebäuden sind die Patrone, Grundobrigkeiten und Gemeinden gesetzlich verpflichtet, zu den Bau- und Reparationskosten beizutragen. An dieser Einrichtung ist durch die Aufstellung der Stiftungsadministrationen unter der bayerischen Regierung nichts geändert worden und sie hat sich bis auf den gegenwärtigen Zeitpunkt erhalten.

Im Jahre 1823 handelte es sich um die Reparatur des durch den Blitz beschädigten Kirchenthumes zu N. Die Hofkanzlei erklärte hierwegen unter dem 12. August 1823, Z. 24,999, an die ob der Enns'sche Regierung: »Bei Herstellung des Thurmes zu N. muss sich an die bestehenden Vorschriften gehalten werden. Nach dem allgemeinen im Salzburg'schen angewendeten Kirchenrechte sind diese Kosten durch die Concurrenz des Vermögens der Kirche, in wieferne es entbehrlich ist, des Patrons und der Gemeinden, ohne dass dermalen über den den Patron und die Gemeinden treffenden Quotienten eine gesetzliche Bestimmung existirte, zu bestreiten, wobei es keinem Anstande unterliegt, dass dem Patron durch Vorschüsse von anderen, unter dem gleichen Patronate stehenden Kirchen, in wiefern sie davon zur Bedeckung ihrer Currenterfordernisse entbehren können, Schonung zugeführt werde. Demgemäss hat die Regierung das Weitere zu verfügen und es wird nur bemerkt, dass, da das Vermögen des Erzbisthums Salzburg ad Aerarium und nicht an den Religionsfond einbezogen worden ist, ein das Erzbisthum treffender Patronatsbeitrag nicht aus dem Religionsfond herzunehmen, daher auch nicht bei der Hofkanzlei anzusuchen sein würde.

Obwohl nun in der Regel solche Vorschussleistungen der unter demselben Patronate stehenden Kirchen gegen einander nur gegen Ersatz zu geschehen haben, so wurde es doch mit dem an die ob der Enns'sche Regierung ergangenen Hofkanzleidecrete vom 29. April 1827, Z. 11,532, ausnahmsweise für zulässig erkannt, dass solche Aushilfen auch ohne Ersatz, d. i. als reelle Unterstützungen geleistet werden können, wenn das Vermögen der Kirche, welche um diese Aushilfe angegangen wird, so gross ist, dass es über die Bedeckung ihrer Bedürfnisse einen bedeutenden Ueberschuss gibt und wenn ihr Patron und das Ordinariat die Zustimmung geben. Vor Allem müsse aber darauf gedacht werden, das eigene Einkommen der Kirche durch gesetzlich erlaubte Mittel zu vermehren und dadurch ihre unausweichlichen Auslagen zu decken, da der Pfarrpatron erst dann zu Beiträgen in Anspruch genommen werden kann, wenn obige Mittel mit keinem hinreichenden Erfolge angewendet worden sind,

Laut des an dieselbe Regierung erflossenen Hofdecretes vom 14. December 1837, Z. 27,863, kann sich jedoch der in Salzburg nach canonischen und politischen Vorschriften geltende Grundsatz, wornach die vermöglichen Kirchen ihre ärmeren Filialen oder diese ihre Mutterkirchen und selbst auch andere unter dem

selben Patrone stehende Kirchen zu unterstützen haben, nicht auf fremde Kirchen, d. i. solche, welche unter einem anderen Patrone stehen, erstrecken.

Dagegen sind zufolge des an die ob der Enns'sche Regierung erlassenen Hofkanzleidecretes vom 28. Juni 1839, Z. 15,431, die Bruderschaften, welche nach der mit Hofkanzleidecrete vom 3. Jänner 1820, Z. 323, bekannt gegebenen Allerhöchsten Entschliessung im Salzburg'schen belassen und nicht aufgehoben worden sind, und welchen das ihnen gehörige Vermögen ohne Rücksicht, ob es vom Stammcapital oder von Ersparungen kam, übergeben worden ist, verpflichtet, die eigenen Kirchen, bei denen sie bestehen oder bei denen sie incorporirt sind, im Nothfalle bei der Bestreitung grösserer Auslagen zu unterstützen. Die Unterstützung fremder Kirchen aber ist der Natur der Sache nach an die Zustimmung der Bruderschaftsvorstehung geknüpft, worüber im Weigerungsfalle die Behörden zu erkennen haben.

Gegen die Anwendung des Grundsatzes, dass auch Kirchen einander in der Bestreitung von Baukosten zu unterstützen haben, welche zwar unter demselben Patron, aber nicht im canonischen Verbande stehen, und dass der Patron erst dann zur Deckung der Abgänge verbunden sei, wenn bei keiner unter demselben Patronate stehenden Kirche disponible Ueberschüsse vorhanden sind, hat das fürsterzbischöfliche Ordinariat von Salzburg bei mehreren Anlässen Vorstellungen und Recurse eingebracht, welchen jedoch niemals eine Folge gegeben wurde. Eine ausführliche Widerlegung der von dem Ordinariate geltend gemachten Gründe enthält die Hofkanzleiverordnung vom 14. Februar 1847, Z. 3815.

Die ob der Enns'sche Regierung hatte angeordnet, dass mehrere Filialkirchen der Vicariatskirche zu N. eine reelle Aushilfe gewähren sollen. Dagegen recurrirte das Salzburger fürsterzbischöfliche Consistorium, wobei es geltend zu machen suchte, das Camerälärar sei diesen Beitrag aus dem zweifachen Grunde zu leisten schuldig, weil mit der im Jahre 1807 erfolgten Incamerirung der dem Salzburger Domcapitel als parochus primarius der Pfarre N., zu welcher das erwähnte Vicariat gehörte, zuständigen geistlichen Zehenten und Gütern zugleich auch die jenem Capitel obliegende Verpflichtung der Aushilfsleistungen an die Kirche zu N. an das Aerar übergegangen sei, und weil im Salzburg'schen keine Verbindlichkeit zur wechselseitigen, am wenigsten aber zu einer ohne Rückersatz und ohne Ordinariatsconsens zu geschehenden Unterstützung der durch keine canonische Verwandtschaft verknüpften Kirchen bestehe, vielmehr die durch das eigene Kirchenvermögen nicht bedeckten Auslagen durch den Patron zu bestreiten seien.

Hierauf erwiederte die Hofkanzlei im Einklange mit der allgemeinen Hofkammer, es sei nicht einmal nachgewiesen, dass eine Verpflichtung des vormaligen Domcapitels zu Salzburg zur Unterstützung der zur Pfarre N. gehörigen Filialen jemals gesetzlich bestanden habe, oder dass von jenem Capitel irgend eine Ausgabe für die von jeher dürftige Kirche N. aus einem verbindlichen Titel bestritten worden sei. Dass also mit der Einziehung der Rechte und Genüsse des Domcapitels eine Verbindlichkeit zu solchen Aushilfsleistungen an das Camerälärar übergegangen sei, könne um so weniger zugegeben werden, nachdem die durch jene Incamerirung für das Aerar erlangten Vortheile ohnediess durch die dem Staatzschatze obliegende Erhaltung des nunmehrigen Domcapitels in Salzburg aufgewogen werden.

Rücksichtlich der angeführten Beitragspflicht der Patrone erinnerte die allgemeine Hofkammer, dass nach der von der Regierung schon bei früheren Ver-

handlungen nachgewiesenen, von allen früheren Regierungen Salzburgs anerkannten, und sowohl in den von der Hofkanzlei erlassenen Anordnungen und einzelnen Entscheidungen, als auch von der Hofkammer stets als Entscheidungsnorm festgehaltenen gesetzlichen Uebung der Patron erst dann zur Deckung von Auslagen und Abgängen einzelner Kirchen im Salzburg'schen zu verhalten sei, wenn von keiner der unter demselben Patronate stehenden Kirchen, die, wenn sie auch nicht zum nämlichen Vogteibezirke gehörig oder sonst canonisch verbunden sind, doch gegenseitig zur Unterstützung, und zwar in der Regel durch unverzinsliche Vorschüsse, aber auch ausnahmsweise durch Aushilfen ohne Ersatz berufen erscheinen, ein disponibler Ueberschuss ausgemittelt und verwendet werden kann.

Auf die voranstehende Hofkanzleiverordnung vom 14. Februar 1847, Z. 3815, so wie auf ähnliche frühere Erlässe der Hofkanzlei vom 27. December 1838, Z. 32,997, vom 5. April 1844, Z. 10,618, und vom 26. Juni 1845, Z. 20,219, hat das Finanzministerium noch in neuerer Zeit laut Cultusministerial-Erlass vom 25. September 1851, Z. 3119, mit dem Bemerken hingewiesen, dass die einseitige Abänderung dieser bisher aufrecht erhaltenen Bestimmungen vor der allgemeinen Regelung der Patronatsverhältnisse nicht angezeigt erscheint und das Finanzministerium sich daher zur Bedeckung der Kirchenbedürfnisse und des Aufwandes bei Pfarrhofbaulichkeiten in Salzburg durch Patronatsbeiträge aus dem Cameralärar so lange nicht bestimmt finden könne, als hiezu die Mittel in den Ueberschüssen anderer unter dem landesfürstlichen Patronate stehender Kirchen und Stiftungskörper geboten sind.

10. In Dalmatien und im lombardisch-venetianischen Königreiche.

In Dalmatien sind die Kirchen und Pfarrhäuser in der Regel von den Gemeinden erbaut worden. Es ist daselbst im Wesentlichen noch gegenwärtig das Decret der französischen Regierung vom 30. December 1809 über die Verwaltung der Kirchengüter in Wirksamkeit, welches von dem Grundsatze ausgeht, dass die Kosten der Erhaltung der kirchlichen Gebäude (radicale Bauführungen) von den durch jenes Decret eingeführten Fabbricierien (aus dem Kirchenvermögen), und wenn diese keine eigenen Mittel haben, von den Gemeinden zu tragen seien; bei dem Unvermögen dieser, sind die Pfarrgenossen zur Concurrenz berufen und wenn auch diese derlei Auslagen nicht zu bestreiten vermögen, wird zu einem öffentlichen Fonde (nunmehr zufolge des Hofkanzleidecretes vom 18. December 1834, Z. 25,892, zu dem Religionsfonde) die Zuflucht genommen. Die kleineren Reparaturen liegen dem Beneficiaten ob.

Das erwähnte französische Decret verpflichtet die Fabbricierien darüber zu wachen, dass alle erforderlichen Reparaturen an Kirchen und Pfarrgebäuden nach den in diesem Decrete vorgezeichneten Modalitäten vorgenommen werden (Art. 41.). Im Art. 29. wird es als eine Verpflichtung der Gemeinde erklärt, wenn die Einkünfte der Kirche zur Bestreitung der Bedürfnisse des Cultus nicht auslangen, den Mangel zu decken, dem Pfarrer eine Wohnung zu Gebote zu stellen oder in Ermanglung einer solchen ihm eine Geldentschädigung zu verabfolgen, und insbesondere zu den grösseren Reparationen der dem Cultus gewidmeten Gebäude beizutragen. Auf das [durch französ. Gesetz aufgehobene] Patronat erscheint gar keine Rücksicht genommen. Im Einklange hiemit wurde dem dalmatinischen Gubernium, welches über die Vorschriften berichtet hatte, welche dortlandes in Betreff der Erhaltung des baulichen

Zustandes der Pfarrgebäude bestehen, mit dem Hofkanzleidecrete vom 12. September 1836, Z. 22,782, bedeutet, es sei ganz in der Ordnung, dass die Kosten zur Erhaltung der Pfarrgebäude jeder Pfarrer selbst und allein bestreitet, weil er diese Gebäude als Nutzniesser benützt, unter die Pflichten des Nutzniessers aber vorzüglich gehört, dass er die Sache als ein ordentlicher Hausvater in vollkommen brauchbarem Zustande erhalte. Diese kleineren Reparaturen sind: Die gewöhnlichen Dachausbesserungen (sarta tecta), die Einsetzung einiger Fensterscheiben, die Ausbesserung der Thüren, Schlösser und theilweisen Fensterstöcke, die Ausdielung einiger Bretter in den Fussböden, welche sonst jeder Einwohner eines gemietheten Hauses aus Eigenem zu tragen hat.

Im Jahre 1842 hatte sich die Nothwendigkeit der Herstellung eines Pfarrhauses zu N. ergeben, bei welcher Pfarre die Familie N. das Präsentationsrecht übte; es entstand die Frage, ob diese Familie zu Concurrenzbeiträgen zu verhalten sei. Sie behauptete, dass sie stets nur den Pfarrer präsentirt, aber nie zur Erhaltung der Pfarrgebäude beigetragen habe, was auch der Bischof bestättigte. Die Hofkanzlei erklärte in dem an das dalmatinische Gubernium erlassenen Decrete vom 14. October 1842, Z. 30,592, dass in Dalmatien noch immer die canonische Vorschrift bezüglich der Kirchenbaulichkeit besteht. Nach derselben soll das Kirchenvermögen zuvörderst in Anspruch genommen werden, und wenn dieses unzureichend und die Pfarrgemeinde unvermögend ist, so übergeht die Leistungspflicht an den Patron. Ob der Familie N., welche sich im Besitze des Präsentationsrechtes befindet, auch wirklich das Patronatsrecht über die Pfarre N. zustehe, ist nicht erwiesen, zumal das Präsentationsrecht kein wesentlicher Bestandtheil des Patronates ist. Sollte dieser Beweis durchaus nicht rechtskräftig hergestellt werden können, so wird unter den dargestellten Umständen wohl nichts Anderes erübrigen, als den Religionsfond in Anspruch zu nehmen, wie es in derlei Fällen immer geschehen ist. Uebrigens wurde dem Gubernium bei der im Zuge befindlichen Pfarrregulirung zur besonderen Pflicht gemacht, auf die Patronatsverhältnisse mit aller Genauigkeit zu sehen und sie in Evidenz zu stellen.

Die Verhandlungen über die dalmatinische Pfarrregulirung sind mit dem Decrete des Ministeriums des Innern vom 26. Juni 1849, Z. 8140, zum Abschluss gebracht worden; in diesem Decrete findet sich aber nur die ganz allgemeine Andeutung, dass es rücksichtlich der Patronate vor der Hand bei dem Bestehenden zu verbleiben habe.

Die dieser Andeutung zum Grunde gelegenen Anträge der Unterbehörden enthalten noch die in dem bezogenen Ministerialdecrete nicht ausgesprochene Näherbestimmung, dass, so lange ein Patronatsverhältniss nicht nachgewiesen sei, die Pfründe als ein beneficium collationis liberae anzusehen und zu behandeln wäre. Dem landesfürstlichen oder Religionsfondspatronate angehörig seien nur jene Curatien und Kirchen zu behandeln, welche bereits als solche anerkannt sind; wo diess noch nicht geschehen und die Betheiligten darauf, dass der Staat die Patronatspflicht leiste, andringen, wäre von Fall zu Fall zu entscheiden. Hinsichtlich der in Dalmatien zahlreichen Regularpfründen wurde bemerkt, es sei nicht nachgewiesen, dass das Verhältniss der venetianischen Regierung zu diesen Pfründen das eines Patrons zu seiner Patronatspfründe war; diess besonders im Sinne und mit den Folgen der in Oesterreich den Patronen auferlegten Bauconcurrenzpflicht sei gar nicht anzunehmen. Die venetianische Regierung habe offenbar nur die Staatsoberhoheit über diese Pfründen wahren wollen. Diese Pfründen seien als incorporirte Klosterpfründen anzusehen. Diess zugegeben erscheine

es am entsprechendsten, bei solchen Pfründen nicht die gesammten Bauauslagen der Pfarrgemeinde aufzulasten; diese möge nach der Landessitte Kalk, Steine und Sand beistellen, dann die Fuhren und Handarbeit leisten; den hiernach verbleibenden Abgang der Baukosten aber möge das betreffende Kloster, und bei dessen Unvermögenheit der Religionsfond decken.

Auch im lombardisch-venetianischen Königreiche besteht kein genau formulirtes Concurrenzgesetz für Kirchen- und Pfarrhofbauten; ohne Zweifel kommt auch dort das oben angeführte Decret der französischen Regierung vom 30. December 1809 zur Anwendung. Im Laufe der Zeit kamen die Fragen zur Verhandlung: 1. ob und welche Geldsubventionen die Kirchen im lombardisch-venetianischen Königreiche vom öffentlichen Schatze ansprechen können; 2. in welchem Masse und in welcher Weise, dann 3. aus welchem Fonde ihnen solche Subventionen verabfolgt werden sollen. Hierüber wurde mit Allerhöchster Entschliessung vom 15. Juni 1825 (Hofkanzleidecret vom 30. Juni 1825, Z. 19,878) Folgendes bestimmt:

ad 1. Von jeder solchen Subvention ausgeschlossen sind Kirchen, welche Privateigenthum sind oder dem Patronate eines Privaten unterstehen, dann Kirchen collationis liberae episcopalis, bezüglich deren schon Anordnungen, Verträge und Gewohnheiten bestehen, nach denen ihre Auslagen zu bestreiten sind (bei den Kirchen der Pfründen liberae collationis leisten die Gemeinden in Folge des italienischen Decretes vom 5. Jänner 1808 entweder jährliche fixe oder doch wenigstens nach Bedarf zeitliche Beiträge; auch bestreiten sie bei dem Abgange anderer Quellen die Gebäudereparaturen; wogegen aber auch die Gemeinden früher vor der Bewilligung eines Beitrages stets in die ökonomischen Verhältnisse der Kirchen Einsicht nahmen). Dagegen haben ein Recht auf eine Subvention aus dem öffentlichen Schatze a) alle Kirchen, die bis nun unmittelbar dem landesfürstlichen Patronate unterstehen und desshalb wie andere Patronatskirchen bei dem Abgange von Localquellen berechtiget sind, nach den allgemein auch von der Staatsverwaltung anerkannten canonischen Vorschriften Unterstützungen nach dem Masse ihrer Bedürfnisse in Anspruch zu nehmen; b) alle, die ehemals den vom Staate unterdrückten Corporationen gehörten und deren Fortbestand die Staatsverwaltung nach Aufhebung dieser Corporationen im Interesse des Cultus für nothwendig erkannte, in dem Masse, als die Corporation verpflichtet war, zu ihrer Erhaltung beizutragen (weil der Staat das Vermögen dieser Corporationen an sich gezogen hat, also in deren Rechte und Pflichten eingetreten ist); c) eine gleiche Rücksicht verdienen jene Kirchen, die wegen ihres architektonischen und künstlerischen Werthes für den öffentlichen Cultus erhalten worden sind.

ad 2. Als Leistungen, auf welche solche Kirchen einen Anspruch haben, wurden bezeichnet: a) gestiftete Gebühren, welche dieselben von dem an den Staat gezogenen Vermögen, woran derlei Gebühren als Passiva hafteten, ansprechen können (es wurde eine abgesonderte Verhandlung darüber in Aussicht gestellt, ob solche Passiven des Monte und wie selbe befriediget werden sollen); b) die Kosten der Erhaltung der Kirchengebäude und der Bestreitung des erforderlichen Gottesdienstes (man erwog hiebei, ob es zweckmässig wäre, zu diesem Zwecke fixirte Beiträge zu gewähren, und in wieferne eine Rechnungslegung über das eigene Vermögen der subventionirten Kirchen zu verlangen wäre); c) die Kosten zu neuen Herstellungen von Gebäuden, die durch einen unglücklichen Zufall zu Grunde gegangen sind, welche Kosten durch ausserordentliche Unterstützungen gedeckt werden müssen.

ad 3. Die in Rede stehenden Subventionen wurden als eine aus dem Staatsschatze unmittelbar zu bestreitende Leistung bezeichnet, wobei man jedoch in Aussicht stellte, dass, wenn einmal im lombardisch-venetianischen Königreiche ein Religionsfond errichtet wäre, nur die mit dem patronatus regius verbundenen Auslagen den Staatsschatz, alle anderen erwähnten Subventionen aber den Religionsfond in Ansehung der Güter treffen würden, welche ehedem ein Eigenthum der unterdrückten Corporationen waren und seiner Zeit dem Religionsfonde entweder in natura oder in einem Aequivalente zugewendet werden sollten.

Hinsichtlich der Erhaltung der Pfarrhäuser bei Kirchen des landesfürstlichen Patronates ist in dem Hofkanzleidecrete vom 30. Juni 1825, Z. 19,878, keine Bestimmung enthalten, und die Regierung war zu Folge der Hofkanzleientscheidung vom 24. April 1835, Z. 9371, nicht geneigt, die in dem bezogenen Hofkanzleidecrete den Kirchen zugesicherte Unterstützung in einem gleichen Umfange auch hinsichtlich der Erhaltung der Gebäude der Curatbeneficien des landesfürstlichen Patronates auszusprechen, weil weder die italienische, noch die ihr nachgefolgte österreichische Regierung dem Patrone eine gesetzliche Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung der Pfarrgebäude auferlegt hat. Zufolge des Hofkanzleidecretes vom 8. Jänner 1830, Z. 43,895, sind die Kosten der Herstellung und Adaptirung der Pfarrgebäude nach dem gesetzlichen Herkommen oder durch hiezu eigens bestimmte Fonde zu bestreiten. Den Pfarrer treffen die Auslagen für kleinere Reparaturen, die bloss die Erhaltung des Gebäudes bezwecken, dann mit Rücksicht auf §. 513. a. b. G. B., auch die Kosten grösserer Bauherstellungen, wenn diese aus einer mangelhaften Erhaltung oder sonstigen Vernachlässigung entstanden sind. In Ermanglung anderer Concurrenten müssen die Pfarrholden einstehen.

Mit dem Ministerialerlasse vom 28. Mai 1853, Z. 2193, ist der venetianischen Statthalterei bedeutet worden, dass die Pfarrer nach dem Allerhöchst genehmigten Systeme auf eine freie Wohnung Anspruch, und nur, mag die freie Wohnung in natura oder mittelst Quatiergeld beigestellt werden, die einem Miethsmanne nach dem Gesetze oder nach der örtlichen Uebung obliegenden Leistungen ohne Abrechnung von der Congrua zu übernehmen haben. Die übrigen Leistungen treffen den, welcher dem Pfarrer die Wohnung in einer oder der andern Art beizustellen hat.

11. In Galizien und in der Bukowina.

In Galizien sind die bereits mehrfach besprochenen Hofdecrete vom 24. December 1782 und 29. Jänner 1783 kundgemacht worden und ist somit daselbst die dreitheilige Bauconcurrenz bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten (Kirche, Patron und Dominium) zur Geltung gekommen. Es scheint aber, dass hie und da dem Patron, bei der Unbestimmtheit dessen, was eigentlich als Baumateriale anzusehen sei, eine ungebührliche kirchliche Baulast zugemuthet wurde, was aus dem anlässlich der Herstellung einer neuen Wohnung für den lateinischen Pfarrer zu N. an das galizische Gubernium erlassenen Hofdecrete vom 4. October 1794 erhellet. Dieses Hofdecret lautet: »Es hat sich gezeigt, dass die von der Landesbuchhalterei angewendete Vertheilungsart der Kosten für Religionsgebäude von der allgemein bestehenden Richtschnur abweicht und diese Abweichung in Galizien dem Religionsfonde überhaupt vorzüglich desswegen zur Last fällt, weil wegen dieser unbilligen Belastung des Patrons sich bei jeder Gelegenheit von Privatgrundherren und Städten der Uebernahme dieses schon an und für

sich selbst nicht sehr vortheilhaften Patronatsrechtes entgegengesetzt und dasselbe dem Religionsfonde überlassen werde. Da nun in der Betrachtung, dass die Vortheile eines Grundherrn von jenen, welche dem Patrone durch das blosse Ernennungsrecht zufliessen, im Wesentlichen sehr von einander verschieden sind und daher nicht die geringste Ursache vorhanden ist, warum ersterer gegen den letzteren erleichtert und auf solche Art die in den übrigen Provinzen bestehende Vertheilungsart der gedachten Kosten nicht auch in Galizien beobachtet, sondern der ohnehin nicht zureichende Religionsfond auf diese höchst unbillige Weise noch fernerhin entkräftet werden sollte, so hat das Gubernium der Landesbuchhalterei diessfalls zur künftigen Richtschnur bekannt zu machen: 1. dass die Unterthanen alle Handlangerarbeiten und Fuhren umsonst bestreiten müssen; 2. der Grundherr jene Materialien unentgeltlich beizutragen habe, die die Maurer, Stuccatorer, Zimmerleute, Ziegeldecker und Handlanger zu ihrer Arbeit und Gerüstung nöthig haben und nicht erst vorläufig durch einen anderen Professionisten in der Werkstatt überarbeitet werden müssen; 3. dass dem Patrone alle jene Materialien, so von den Professionisten, als Tischler, Schlosser, Schmiede, Anstreicher, Glaser und Hafner in ihren Werkstätten oder auch im Gebäude verarbeitet und so erst zu einem Theile des Baues werden, wie auch alle Maurer-, Zimmergesellen- und Ziegeldecker-Taglöhnung, sammt dem zu ihrer Arbeit nöthigen Werkzeug als ein unentgeltlicher Beitrag aufzurechnen sind. Unter den von der Grundobrigkeit beizutragenden Baumaterialien werden auch alle Gattungen Zimmerholz, schon gefällt, und die Brettklötzer zur Säge bereitet, dann die Ziegeln schon gebrannt verstanden, dessgleichen sind die Baurequisiten dem Patrone, das Gerüstholz aber der Grundobrigkeit anzurechnen.«

Eine andere Näherbestimmung über die Kirchen- und Pfarrhofbau-Concurrenzleistung enthielt das Hofdecret vom 20. Juli 1804, Z. 12,152. »Was den Beitrag betrifft, welchen der Gutseigenthümer zu den Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden in der Eigenschaft als Grundherr leisten muss, so findet man einverständlich mit der k. k. Hofkammer bei solchen königlichen Gütern, welche im Advitalitätsbesitze sind, allerdings billig, dass in Galizien durchaus das Aerarium als dominus directus dieser Güter in jenem Verhältnisse beitrage, als dasselbe von diesen Gütern, als Dominien, Terzen und Quarten bezieht. Nur muss in jedem Falle, da Baumaterialien aus dem Gute selbst hergegeben werden, der Advitalitätsbesitzer selbe in den eigenen Erzeugungskosten ohne Zuschlag eines Gewinnes in Anrechnung bringen. Was hingegen jenen Beitrag betrifft, den der Kirchenpatron zu entrichten hat, so ist selber von dem Advitalitätsbesitzer allein zu tragen, da derselbe auch in Veränderungsfällen den Pfarrer allein ernennt.« Ueber einen angeregten Zweifel erklärte das Hofdecret vom 18. September 1804, Z. 16,355, dass der in Rede stehende Patronatsbeitrag von dem Advitalitätsbesitzer eines königlichen Gutes nur dann zu tragen sei, wenn derselbe auch das Patronatsrecht ausübt.

Unter dem 27. Jänner 1785 berichtete das galizische Landesgubernium, dass bis dahin die Pfarrproventen zu den Baulichkeiten der Kirchen und der Pfarrwohnungen in drei Fällen in's Mitleid gezogen worden seien, nämlich a) bei Wirthschaftsgebäuden überhaupt sei erachtet worden, dass solche aus den Pfarrproventen, jedoch mit Rücksicht auf die bestehenden Erectionsurkunden, ohne Concurrenz des Dominii, des Patroni oder der Gemeinde herzustellen und zu erhalten seien, weil jedem Pfarrer die hiezu nöthigen Kosten bei Schätzung der Grunderträgnisse zu guten gerechnet würden; nur in jenen Fällen hätte das

Dominium loci oder der Patronus zu diesen Gebäuden beizutragen, wenn selbe die ihnen aufgetragene Obsicht vernachlässigt haben und somit an dem Verfall der Gebäude mitschuldig sind; b) zu Pfarrwohnungen und Kirchengebäuden wären die Pfarreinkünfte dann beigezogen worden, wenn unter denselben einige zu diesem Ende fundirte Einkünfte begriffen gewesen, mittelst deren Zurechnung der Pfarrer mehr als die Congrua per 300 fl. geniesst; nämlich zum Bau oder Kirchenbedürfniss fundirte Capitalien, Kirchenkühe, der Kirche zinsbare Gründe, Häuser und dann die Opferstockgelder, welche Proventen man so wie das Kirchensilber für ein eigenes Kirchenvermögen betrachtete, dessen Genuss dem Pfarrer nur auf den Fall gehören kann, wenn die Kirche ihn nicht selbst benöthiget; endlich c) wären zur Tragung der Baukosten jene Pfarrer verhalten worden, denen eine Vernachlässigung der Gebäude nachgewiesen werden konnte, die nicht in loco beneficii residirten, die gesammten Provente verpachteten u. s. w. Mit Hofdecret vom 25. April 1785, Z. 853, wurde dem galizischen Landesgubernium eröffnet, dass es bei diesen Maassregeln, nach welchen sich bei den Kirchen- und Pfarrgebäuden und ihrer Herstellung bisher benommen worden ist, auch fürohin verbleiben möge.

Im Jahre 1811 beantragte das galizische Gubernium aus Anlass vorgekommener Beschwerden von Seite der Dominien und Patrone, dass viele selbst gut dotirte Pfarrer kleinere Beschädigungen an Kirchen und Pfarrgebäuden vernachlässigen, und ein reich dotirter Pfründner zur Herstellung von zwei neuen Vicariatswohnungen keinen Beitrag leisten wollte, dass die für die übrigen deutscherbländischen Provinzen bestehenden Vorschriften bei Führung kirchlicher Bauten auch in Galizien zur Richtschnur genommen werden. Das Gubernium berichtete, es habe bei dem Umstande, als die Vicarien nach der Normalvorschrift vom 5. November 1802 bei ihren Pfarren wohnen sollen, den Kreisämtern den Auftrag ertheilt, Gesuche um Reparirung oder neue Herstellung von Vicariatswohnungen abzuweisen, die Vicarien in den Pfarrhäusern unterzubringen und wenn diess nicht thunlich wäre, auf den Zubau der nöthigen Wohnzimmer an das Pfarrhaus nach der Zahl der Vicarien anzutragen. Zur Richtschnur bei Kirchen- und Pfarrbauten erachtete das Gubernium, dass auch in Ostgalizien die für die anderen Provinzen und insbesondere für Westgalizien mit Kundmachung vom 10. October 1800 festgesetzten Directiven einzuführen seien, nach welchen das Dominium, der Kirchenpatron, die eingepfarrten Gemeinden und der Ortspfarrer, welcher bis dahin in Ostgalizien bloss zur Unterhaltung der Wirthschaftsgebäude, nicht aber auch bei Kirchen und Pfarrgebäuden concurrirte, wenn seine Dotation die Congrua übersteigt, beizutragen haben. Die über diesen Antrag herabgelangte Allerhöchste Entschliessung vom 13. December 1811 (Hofkanzleidecret vom 19. December 1811, Z. 18,721.) lautet: »Das wegen der Pfarrvicarien und ihrer abgesonderten Häuser bereits Vorgekehrte genehmige Ich und ist auf dessen Vollziehung feste Hand zu halten; in Ansehung der geistlichen Baulichkeiten aber ist in Galizien das Nämliche, was hierwegen in Meinen deutschen Erblanden vorgeschrieben ist, in soweit es nicht schon bereits besteht, anzuordnen; sollten jedoch besondere Umstände dieser Provinz oder sonstige Localumstände eine Abweichung davon in einem oder dem anderen Punkte fordern, so ist es Mir anzuzeigen. Uebrigens sind die Kreisämter wiederholt bei eigener Haftung für jeden einem öffentlichen Fond zugehenden Schaden zu wachen anzuweisen, und daher bei ihren Kreisbereisungen auf den Zustand der Kirchen-, Pfarr- und ihre Wirthschaftsgebäude das strengste Augenmerk zu richten und die Baupflichtigen nach

Befund desselben zur unverweilten Erfüllung ihrer diessfälligen Obliegenheit nachdrucksamst zu verhalten, um nicht erst nachher hierin, wie es so oft geschieht, mit ihren Verlassenschaftsmassen in langwierige Forderungsprocesse zu gerathen, und die Gebäude noch mehr zu Grunde gehen und ihre Herstellung weit kostspieliger werden zu lassen.«

In Folge dessen ist unter dem 17. Jänner 1812, Z. 704, von dem galizischen Landesgubernium über die Frage, in wie weit das Dominium, der Kirchenpatron, die eingepfarrten Gemeinden und der Ortspfarrer zum Bau der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude beizutragen haben und wie sich in Ansehung der diessfälligen Bauüberschläge zu benehmen sei, das nachstehende Kreisschreiben, welches mit der unter dem 10. October 1800 für Westgalizien erlassenen Vorschrift ganz im Einklange steht, erlassen worden:

»Um in Ansehung der Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten, es mögen solche das höchste Aerarium, einen öffentlichen Fond oder Private betreffen, eine gleichförmige Beobachtung hierlandes einzuführen und damit die diessfälligen Baukosten nach Billigkeit gehörig vertheilt werden, wird in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 19. December 1811 hiemit festgesetzt und verordnet: 1. Von nun an hat bei allen vorfallenden Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten im Allgemeinen der Pfarrpatron die Kosten des Arbeitslohnes der Professionisten und der sonst vorfallenden baaren Geldauslagen, die Grundobrigkeit oder wenn deren mehrere zu einer Kirche eingepfarrt wären, verhältnissmässig die Materialien, und die zur Pfarre gehörigen Gemeinden die Hand- und Zugarbeiten zu bestreiten. Jedoch sind nur jene Kirchenpatrone, die zugleich das Dominium vorstellen, verbunden, die bei einem Kirchenbau oder bei Herstellungen der Pfarrwohnungen und Wirthschaftsgebäude, wo die Einkünfte des Curaten die Congrua nicht erreichen, eintretenden baaren Professionisten- und sonstige Geldauslagen im Ganzen zu verabfolgen; ist aber das Dominium und das Patronatsrecht in verschiedenen Händen und erreicht das Einkommen des Pfarrers die Congrua nicht, so hat bei einem Kirchenbau der Patron jederzeit die eine und das Dominium die zweite Hälfte der baaren Auslagen zu bestreiten. Von diesem Beitrag wird aber das Dominium bei dem Bau der Pfarrwohnungen und Wirthschaftsgebäude sogleich befreit, sobald einmal bei einem die Congrua übersteigenden Beneficium der Pfarrer nach der weiter unten ad 3. vorkommenden Untertheilung zu den baaren Geldauflagen concurriren muss. Auch wird festgesetzt, dass an jenen Orten, wo mehrere Dominien zu einer Kirche eingepfarrt sind, und wo mehrere Patrone das Präsentationsrecht besitzen, die Untertheilung der beizuschaffenden Materialien und die baaren Geldauslagen, und zwar bei jenen Ortschaften, wo die Einwohner durchaus von Einem Ritus sind, nach Mass der Contributionszahlung, wo sie aber zu verschiedenem Ritus gehören, nach der Seelenzahl des betreffenden Ritus zu geschehen habe.

»2. Wenn die Kirche, Pfarre oder Schule ein eigenes Vermögen besitzt oder in Zukunft dazu gelangt, so wird bewilliget, davon einen Theil zur Erbauung und Herstellung oder Reparirung des Gebäudes, jedoch nur in soweit zu verwenden, dass die gewöhnlichen jährlichen Auslagen der Kirche, oder diejenigen Ausgaben, für welche ein solches Vermögen gestiftet oder bestimmt worden ist, hinlänglich bedeckt bleiben, und dass zu einer solchen Verwendung immer vorläufig die Bewilligung dieser Landesstelle eingeholt werde.

»3. Um der Beschädigung der Wohn- und Wirthschaftsgebäude und ihrer Zugrunderichtung vorzubeugen, dann um selbe stets in gutem Stande zu erhalten,

müssen von nun die Pfarrer und sonstigen Beneficiaten alle kleinen, den Betrag von 25 Gulden rheinischer Währung nicht übersteigenden Reparaturen sogleich aus Eigenem vornehmen, und bei Erbauung oder Reparirung der Pfarrwohnungen und Wirthschaftsgebäude, das ist, zur Bestreitung der baaren Geldauslagen in folgender Abstufung concurriren, als von einem reinen jährlichen Einkommen per 300 Gulden rheinischer Währung bis 500 Gulden rheinischer Währung mit einem Viertheil, von 500 bis 1000 Gulden rheinischer Währung mit einem Drittheil, von 1000 bis 1500 Gulden rheinischer Währung und darüber mit der Hälfte. Jener Pfarrer und Beneficiat hingegen, welcher überwiesen wird, durch Vernachlässigung der kleinen Reparationen die Zugrundegehung seiner Wohn- und Wirthschaftsgebäude verursacht zu haben, worauf sowohl die Kreisämter, als die Decane bei ihren gewöhnlichen Visitationen stets wachsam sein sollen, wird ohne Rücksicht auf den Ertrag seiner Pfründe mit Sperrung der Temporalien zur Bestreitung aller bei dem neuen Bau vorfallenden baaren Geldauslagen ohne Weiteres verhalten werden.

»4. Da es geschehen könnte, dass Kirchen- oder Pfarrpatrone zur Vermeidung der mit dem Patronatsrechte verbundenen Lasten sich dieses Rechtes begeben und solches an das Aerarium übertragen wollten, so wird hiemit angeordnet, dass derlei Patronate in solchen Fällen demungeachtet zur Erfüllung der Patronatsobliegenheiten verhalten werden.

»5. Wenn ein Gut, dessen Besitze das Patronatsrecht anklebt, einem oder mehreren Gläubigern in Ansehung ihrer Forderungen, so sie hierauf haben, zum Genuss eingeräumt wird, so können sich derlei Gläubiger der Patronatslasten nicht entschlagen, sondern sie sind, gleichwie der eigenthümliche Besitzer, in dessen Rechte sie getreten sind, selbe zu tragen verpflichtet, indem ihnen von den Einkünften eines solchen Gutes nur so viel gebühren kann, als nach Abschlag der darauf haftenden Lasten übrig bleibt.

»6. Wegen Besichtigung der baufälligen Kirchen und beschädigten Gebäude, wegen Herstellung derselben, Verfassung der Risse, Ueberschläge und Subrepartition der Beiträge hat sich der Pfarrer an das Kreisamt zu wenden, welches mittelst des Kreisingenieurs die erforderliche Untersuchung pflegen, die Pläne, Kostenüberschläge und Subrepartitionen der Baukosten zu verfassen, dann aber nach den bestehenden Normalvorschriften vom 11. April 1806, Z. 6919, entweder selbst das Amt zu handeln, oder die Entscheidung dieser Landesstelle einzuholen hat.«

Hinsichtlich des im §. 1. des voranstehenden Kreisschreibens festgestellten Massstabes zur Ermittlung der von den Dominien zu leistenden Baubeiträge erklärte die Hofkanzlei unter dem 14. April 1814, Z. 3938, Seine Majestät haben in Hinsicht auf die Bestimmung der Dominicalbeiträge zu den geistlichen Baulichkeiten (an Orten, wo die Einwohner nur zu Einem Ritus gehören) zu entschliessen befunden, dass, in solange bis nicht die Dominicalsteuer für jeden Theilhaber an einem Gute insbesondere ausgemittelt und vorgeschrieben sein wird, der für Galizien bisher nach der Seelenzahl angenommene Bemessungsmassstab beibehalten werden soll. Die Repartition der diessfälligen Kosten nach dem Steuergulden hatte sich nämlich als schwer ausführbar gezeigt, weil viele Dörfer unter mehrere Grundherren vertheilt waren, die Dominicalsteuer aber noch nicht von jedem einzelnen Dorfantheile, sondern vom Concretum der Liegenschaft im Kataster vorgeschrieben und auch in concreto berichtigt wurde.

Ferner wurde mit dem Kreisschreiben vom 10. März 1818, Z. 8154, mit

Beziehung auf die Hofdecrete vom 20. November 1817 und vom 15. Jänner 1818 angeordnet, dass in jenen Fällen, wo Städte zwar ihren eigenen Magistrat haben, sich aber nicht im ausschliesslichen Besitze aller nutzbringenden Dominicalgerechtsame befinden, sondern ein Theil derselben in den Händen eines Dominiums ist, diese Dominien nach dem Massstabe der Proventen, welche sie als Zinsen oder durch Ausübung gewisser Regalien beziehen, zu den bei Schul- und geistlichen Baulichkeiten repartirt werdenden Dominicalbeiträgen gleichfalls concurriren sollen.

Im Jahre 1817 beantragte das galizische Gubernium, dass die ganz oder grösstentheils in Baarem dotirte Curatgeistlichkeit, deren Einkünfte den Betrag von 300 Gulden nicht übersteigen, von der Concurrenzleistung zu den Pfarrbaulichkeiten losgezählt werde, weil die Aufnahme eines Baudarlehens für diese Geistlichkeit wegen mangelnder Hypothek sich oft nicht bewerkstelligen lasse und in Galizien die Aufnahme eines Darlehens gegen Ausstellung eines Baubriefes unbekannt sei. Hierüber eröffnete die Hofkanzlei unter dem 24. Jänner 1818, Z. 32,168, dem Gubernium mit Beziehung auf die Allerhöchste Entschliessung vom 19. December 1811, dass dieser Antrag um so weniger geeignet sei, höchsten Ortes unterstützt zu werden, als die Differenz des Geldcourses keineswegs als ein solcher Personal- oder Localumstand anzusehen ist, bei welchem für Galizien auf eine Ausnahme von dem, was für alle übrigen Provinzen besteht und wogegen von anderer Seite her auch keine Beschwerde geführt worden ist, angetragen werden könnte. Dass Baubriefe bisher in Galizien nicht üblich waren, führt nicht zur Folge, dass sie in keinem Falle üblich werden sollen, so wie es die Sache des Pfarrers selbst ist, das zum Darlehen cum onere ad successores nöthige Geld aufzufinden.

Um das Jahr 1818 überzeugte man sich, dass die Voraussetzung des Hofkanzleidecretes vom 19. December 1811, Z. 1872, die im Jahre 1800 für Westgalizien erlassene und durch das Kreisschreiben vom 17. Jänner 1812 auf Ostgalizien ausgedehnte Vorschrift sei mit den in den übrigen Provinzen über diesen Gegenstand erflossenen Anordnungen im Einklange, auf einem Irrthume beruhe, da in diesen Provinzen die Dominien als solche zu Kirchen- und Pfarrhofbauten zu concurriren zwangsweise nicht verhalten werden, was mit dem oben sub 1. angeführten Hofkanzleidecrete vom 9. Juli 1812, Z. 9828, auch für Galizien ausgesprochen worden ist. Ueber den hierwegen erstatteten allerunterthänigsten Vortrag ist die Allerhöchste Entschliessung vom 19. Juni 1819 (Hofkanzleidecret vom 10. Juli 1819, Z. 21,259), herabgelangt: »Es hat vor der Hand bei dem in Galizien Vorgeschriebenen daselbst zu verbleiben; Ich erwarte aber von der vereinigten Hofkanzlei das Gutachten, ob es bei dem wegen der Beitragspflichtigkeit zu geistlichen Baulichkeiten in Meinen übrigen deutschen Erblanden Angeordneten zu verbleiben habe, oder was daran abzuändern wäre, um diesen Gegenstand auf eine gerechte Weise zu regeln.«

Im Jahre 1820 waren bei der Pfarre N. während der Erledigung derselben an Wirthschaftsgebäuden, die in einem entfernteren Dorfe lagen, bedeutende Reparationen vorgenommen und die Kosten aus dem Religionsfonde vorgeschossen worden, um später auf die concurrenzpflichtigen Parteien repartirt zu werden. Bei diesem Anlasse unterschied das Gubernium zwischen den bei den Pfarrhöfen befindlichen Wirthschaftsgebäuden und jenen, die auf entfernten Maierhöfen oder Dörfern sich vorfinden. Bei den ersteren wollte es die Concurrenz nach Massgabe des Kreisschreibens vom 17. Jänner 1812 verfügen; bei den letzteren aber

den Pfründner allein zur Bestreitung der Kosten verhalten. Hierauf bedeutete die Hofkanzlei mit der Verordnung vom 7. December 1820, Z. 36,174, dem galizischen Gubernium, dass das am 17. Jänner 1812 kundgemachte Normale vom 19. December 1811 bei Bestimmung der Concurrenzpflichtigkeit zu pfarrlichen Wirthschaftsgebäuden keinen Unterschied nach der Lage derselben macht, ob diese sich nahe oder entfernt vom Pfarrhofe befinden. Wenn daher vom Gubernium nicht ausgewiesen wird, dass vermöge bestehender Praxis, worauf sich das Fiscalamt beruft, dieser Unterschied in der Art gemacht werde, dass im Jahre 1811 bei Erlassung obiger Vorschrift von den Gebäuden der letzten Art, weil deren Herstellung von jeher und unbestrittener Weise den Pfründnern selbst oblag, gar keine Rede war: so kann, so billig auch diese Massregel erscheint, dieselbe doch nicht als durch das Gesetz vom 19. December 1811 von Seiner Majestät ausgesprochen von hier erklärt werden. Diessfalls hat also das Gubernium noch vollständig bestimmte Auskünfte insbesondere darüber zu erstatten, ob die Pfarreien diese Maierhöfe etwa als Dominium besitzen, wornach sie diese Kosten allerdings allein zu tragen hätten. Was den weiteren Antrag des Guberniums hinsichtlich der Bestimmung zwanzigjähriger Rückzahlungstermine über das zu 5 Procent zu verzinsende Capital betrifft, so findet man dagegen nichts zu erinnern, wenn der hieher auszuweisende Ertrag der Pfründe nicht so bedeutend ist, dass er eine frühere Tilgung dieser Schuld leicht gestattet; wohl aber ist gegen den Grundsatz, dass, wenn solche bedeutende Gebäude während der Erledigung der Pfründe geführt werden müssen, der Religionsfond das zu 5 Procent verzinsliche Darlehen auf zwanzig Jahre zu leisten habe, allerdings einzuwenden, dass der Religionsfond überhaupt Darlehen zu leisten nicht geeignet und er für den Bezug der Intercalareinkünfte, vorausgesetzt, dass die Pflicht, die Kosten zu tragen, auf der Pfründe ruht, nicht mehr als der Pfründner selbst pro rata zu leisten verpflichtet ist. Es ist sich daher gleichartig mit dem Falle zu benehmen, da der Pfründner die Kosten ihrer Bedeutenheit willen nicht auf einmal bestreiten kann, sondern ein auf die Pfründe zu versicherndes Darlehen aufnehmen muss. Nur ist hiebei zu bemerken, dass die zwanzigjährige Zurückzahlungsfrist als das nicht zu überschreitende Maximum anzunehmen, und bei sehr erträglichen Pfründen und minder beträchtlichen Baukosten auch viel kürzere Rückzahlungstermine ohne Anstand, um die Pfründe nicht zu lange zu belästigen, bedungen werden können und bedungen zu werden pflegen.

Zu beachten kommt ferner das nach Galizien ergangene Hofkanzleidecret vom 8. März 1821, Z. 6373, welches also lautet: »Die erstattete Aufklärung über die bei Herstellung der pfarrlichen Wirthschaftsgebäude reichlich dotirter Pfründen (die ganze Dörfer mit der Dominical-Jurisdiction, oder Dorfsantheile mit obrigkeitlichen Unterthanen haben, vor dem Erlasse des Baunormales vom Jahre 1811) bestandene Observanz, nämlich dass diese allein die erwähnten Herstellungskosten zu tragen haben, nimmt man mit dem Beisatze zur Nachricht, dass es bei dieser Praxis zu verbleiben hat. Ueber die weitere Bemerkung erwiedert man dem Gubernium, dass, wenn der Religionsfond ein für ihn bereits fälliges Intercalareinkommen an einer Pfründe gegen 5 Procent Zinsen und Rückzahlung in 20jährigen Raten belässt, dieses seiner Natur nach ein Darlehen ist, wozu er, besonders wenn er nicht auch Patron der Pfründe, wie bei Bisthümern, ist, nicht berufen ist. Als Regel kann man es daher nicht gelten lassen, dass er einen derlei Vorschuss als Darlehen zu leisten habe. Als Ausnahme von der Regel kann es aber allerdings mit hierorts anzusuchender Genehmigung stattfinden,

wenn a) der Religionsfond als Patron für die Aufrechthaltung der Ertragsfähigkeit des Vermögens der Pfründe zu sorgen hat; b) wenn ausserdem dem Religionsfonde bei längerer Erledigung einer Pfründe ein grösserer Intercalarertrag entginge und er dadurch einen grösseren Nachtheil, als durch jenes Darlehen litte. Wie ausserdem für einzelne Fälle ein erforderliches Baucapital aufgebracht werden will, muss der Sorge der Localbehörden mit Rücksicht auf die Eigenheiten jedes Falles überlassen bleiben.«

Hinsichtlich der Beitragsleistung der kirchlichen Pfründner zu Baulichkeiten wurden im Jahre 1835 nachstehende zwei Fragen angeregt: 1. Ob der in dem Baunormale für Galizien vom 17. Jänner 1812 bestimmte Baubeitrag des Beneficiaten mit einem Viertel, einem Drittel oder der Hälfte von den baaren Bauauslagen, oder von den reinen Einkünften eines Pfründners zu verstehen sei? 2. Ob die Verfügung des Guberniums, nach welcher der Patron den ganzen Patronatsbeitrag zu leisten und sonach den Beneficiaten vorschussweise zu vertreten habe, wenn dessen Beitrag den inventarmässigen jährlichen Ueberschuss seiner Congrua überschreitet, in den gesetzlichen Bestimmungen gegründet und somit aufrecht zu erhalten sei?

Das Gubernium hatte sich ad 1. dahin ausgesprochen, dass der Baubeitrag des Beneficiaten noch fernerhin in einem aliquoten Theile der baren Bauauslagen bestehen solle. Die Hofkanzlei erkannte diese Ansicht ganz analog mit den diessfälligen Bestimmungen in den übrigen deutsch-erbländischen Provinzen, und bemerkte, dass dieselbe schon in einzelnen Entscheidungsfällen als die richtige anerkannt worden sei, wesshalb diese angeregte Frage dahin beantwortet werden müsse, dass der Beneficialbeitrag mit einem aliquoten Theile der baaren Patronatsauslagen zu entrichten sei. Ad 2. wurde bei der Hofkanzlei bemerkt, dass diessfalls für Galizien keine eigene gesetzliche Bestimmung bestehe, dass ferner die Uebung in Oberösterreich, den Pfründnern aus den vermöglicheren Kirchen Vorschüsse zu bewilligen, für Galizien aus dem Grunde nicht anwendbar sei, weil dort die Kirchen in der Regel gar kein disponibles Kirchenvermögen besitzen, dass aber die getroffene Verfügung des galizischen Guberniums als analog mit der Uebung in Nieder- und Innerösterreich sich darstelle, wo die Pfründner des landesfürstlichen und Religionsfondspatronates in solchen Fällen Baugelder aus dem Patronatsfond vorgeschossen erhalten, und sogenannte Baubriefe errichtet werden, nach welchen der Pfründner diese Vorschüsse in gewissen Raten zurückzuzahlen hat, eine Uebung, welche sich auf frühere allgemeine Verordnungen vom 21. Jänner 1769 und 10. November 1755 gründet. Die Anwendung dieser Uebung in Galizien auch auf Privatpatronatspfründen hielt die Hofkanzlei darum für gerechtfertiget, weil dortlandes der Pfarrer mit Rücksicht auf das reine Pfründenerträgniss nur zu dem baren Patronatsbeitrage mit einem aliquoten Theile zu concurriren hat, daher der Patron nur dann ganz oder theilweise von dem gesetzlichen Patronatsbeitrage enthoben werden kann, wenn der Pfarrer nach dem Verhältnisse seiner reinen Pfarreinkünfte den bestimmten gesetzlichen Beitrag zu leisten im Stande ist, da bei einer Zahlungsunfähigkeit des Pfarrers die Leistung dann ohnediess auf den Patron zurückfällt, der in Galizien als Principal-Concurrenzpflichtiger erscheint, und, da dort das Patronat mit wenigen Ausnahmen an den Besitz des Dominiums selbst geknüpft ist, auch gewöhnlich den Bau selbst zu leiten und auszuführen hat, es sich sonach nach der Darstellung und Verfügung des Guberniums ohnehin nicht so sehr um eine baare Vorschussleistung des Patrons an den Pfarrer, sondern vielmehr darum handelt, von dem Pfarrer den ihn

treffenden gesetzlichen Beitrag nach dem Verhältnisse seines Congruaüberschusses in entsprechenden Raten für den Patron hereinzubringen, somit ihn dadurch in den Stand zu setzen, den betreffenden Beitrag auch wirklich zu leisten, in welchem Anbetrachte man demnach nicht sagen kann, dass das Gubernium dem Patron eine besondere Last auferlegt habe. Mit Rücksicht auf diese Erwägung hat die Hofkanzlei laut Decretes vom 10. Juli 1835, Z. 17,382, gegen die besprochene Verfügung des Guberniums nichts zu erinnern gefunden.

Ueber die Auftheilung der den Parochianen obliegenden Leistungen gibt die an sämmtliche Kreisämter erlassene galizische Gubernialverordnung vom 31. October 1817, Z. 57,789, Aufschluss: »Da man wahrgenommen hat, dass sich die Kreisämter bei Repartirung der auf die Unterthanen ausfallenden Kirchen- und Pfarrbaubeiträge, wenn die Ehegatten von verschiedenem Ritus sind, nicht gleichförmig benehmen und hie und da zu lateinischen Pfarrbaulichkeiten auch die Familienväter des zweiten Ritus ins Mitleid gezogen werden, deren Ehegattinnen dem lateinischen Ritus angehören, woraus die Unzukömmlichkeit hervorkömmt, dass ein Unterthan zum Baue der Kirchen- und Pfarrgebäude beider Ritus beitragen muss und über seine Kräfte belästigt wird: so wird den Kreisämtern für die Zukunft verordnet, die unterthänigen Baubeiträge nur auf jene Familien umzulegen, deren Väter der zu bauenden Kirche oder Pfarre angehören. Diesem gemäss wird von nun an der griechisch-katholische Unterthan, wenngleich seine Gattin der lateinischen Kirche zugethan ist, nicht mehr zu den lateinischen Pfarrbaulichkeiten, so wie im Gegentheil der lateinische Unterthan, dessen Gattin vom griechischen Ritus ist, nicht zu den griechisch-katholischen Pfarrbaulichkeiten beizutragen haben.«

Hinsichtlich der Bukowina hatte die Allerhöchste Entschliessung vom 18. Juni 1811 bei Gelegenheit der Regulirung der lateinischen Seelsorge angeordnet, dass die für Galizien bestimmte Bauconcurrenz daselbst nicht anzuwenden sei, indem dort die Katholiken beinahe durchaus (zu jener Zeit mit Ausnahme von vier ungarischen Dörfern und einigen deutschen Colonien) Beamte, Oekonome, Pächter, Schänker und Gewerbsleute ohne Grundeigenthum sind, unter welchen nur wenigen eine Frohnleistung bei Kirchenbaulichkeiten zugemuthet werden könnte, weil dieselben grösstentheils auf eine oder zwei Meilen vom Pfarrorte entfernt sind, ferner weil den Dominien wegen der Beschaffenheit ihrer Unterthanen vom lateinischen Ritus um so weniger ein Beitrag zu den Baulichkeiten dieses Ritus aufgefordert werden könne, weil sie schon für den Gottesdienst der griechisch-nicht-unirten Religion weit grössere Lasten tragen, als die Dominien in Galizien. Desshalb wurde festgesetzt, dass alle Baulichkeiten bei katholischen Kirchen und Pfarren in der Bukowina aus dem Cameralaerar vorschussweise zu bestreiten, und dass nur bei Aerarial-Staatsgütern die Baumaterialien in derselben Art von der Herrschaft beizugeben seien, wie es in Galizien vorgezeichnet ist. Insbesondere weiset das Hofkanzleidecret vom 27. December 1811, Z. 19,128, darauf hin, dass, wenngleich der nicht-unirte Religionsfond als Fond zu katholischen geistlichen Baulichkeiten in der Bukowina nicht ins Mitleid gezogen werden darf, demungeachtet als Dominium dazu in der Art beizutragen hätte, wie diess Seine Majestät mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 18. Juni 1811 bei Staatsherrschaften zu gestatten geruhten.

Seit 1819 besteht in der Bukowina zur Bestreitung der Cultusauslagen der drei katholischen Ritus der sogenannte katholische Dotationsfond, der aber ganz vermögenslos ist und aus dem Staatsschatze dotirt werden muss. Zur Erleichte-

rung dieses Fondes wurde mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. December 1839 (Hofkanzleidecret vom 8. December 1839, Z. 38,657) Folgendes angeordnet: »Die katholischen Kirchengemeinden in der Bukowina stehen für die Erfordernisse ihres kirchlichen Zweckes mit den gleichen Gemeinden ausser diesem Lande in einer gleichen Verpflichtung; nur wenn sie derselben nachzukommen nicht vermögen, ist es die Sache der Behörden, die Art ihrer nothwendigen Erleichterung auszumitteln (was wohl nur durch Subventionen aus dem katholischen Dotationsfonde möglich ist). Zu kirchlich-katholischen Baulichkeiten haben die Dominien (deren Eigenthümer fast durchgängig Nichtkatholiken sind), ohne sie zu einem Patronatsbeitrage zu verpflichten, mit Materialien zu concurriren.« Die Pfarrgeistlichkeit kann in der Bukowina zur Concurrenz nicht beigezogen werden, weil sie nicht über die Congrua dotirt ist.

Von dem Inhalte des voranstehenden Hofdecretes wurde das Bukowinaer Kreisamt durch die galizische Gubernialverordnung vom 21. Jänner 1840, Z. 87,262, mit dem Auftrage in die Kenntniss gesetzt, von nun an über alle vorkommenden Anträge von neuen Baulichkeiten oder Reparaturen der katholischen Kirchen- und Pfarrgebäude in der Bukowina, deren Kosten nicht schon mit einer speciellen Bewilligung auf den katholischen Dotationsfond überwiesen wurden, durch den Kreisingenieur mit Zuziehung aller eingepfarrten Dominien und Gemeinden, welche hiezu vom Kreisamte gehörig vorzuladen sind, und des betreffenden Pfarrers oder Localkaplanes die Concurrenzverhandlung pflegen zu lassen und das hiebei aufgenommene Protokoll dem Bauoperate beizuschliessen. Bei dieser Verhandlung sind die eingepfarrten Dominien und Gemeinden a) über die Nothwendigkeit des angetragenen Baues oder der Reparatur, und b) über die Art der Beitragsleistung, ob sie nämlich die auf sie nach der Seelenzahl des betreffenden Ritus entfallenden Beiträge an Materialien und an der Zug- und Handrobot in natura leisten oder aber die Naturalprästation in den Preisen des rectificirten Kostenüberschlages reluiren wollen, umständlich einzuvernehmen; auch ist c) von dem Seelsorger ein genauer Ausweis der eingepfarrten Seelen des betreffenden Ritus abzuverlangen, um auf der Grundlage des letzteren den Vertheilungsausweis über die Baubeiträge verfassen zu können.

12. In Krakau.

Im Anfange des laufenden Jahrhunderts gehörte Krakau zu Ostgalizien und wurde daselbst hinsichtlich der Kirchen- und Pfarrbauten die sub 11. erwähnte, in Galizien bis nun in Wirksamkeit stehende Vorschrift der österreichischen Regierung vom 10. October 1800 zur Geltung gebracht. Sie diente zur Richtschnur in solchen Angelegenheiten, bis am 22. September 1833 von dem Senate für die Stadt Krakau und deren Gebiet eine neue Verordnung erlassen wurde, welche folgende Bestimmungen enthält: §. 1. Der Bau und die Reparatur der Pfarrkirchen und aller zur religiösen Uebung bestimmten und damit verbundenen Gebäude, ferner die Erbauung neuer Pfarrgebäude, dann der für Vicäre und für Kirchendiener bestimmten Wohnungen soll eine Last des Pfarrsprengels in soferne sein, als ein bleibender, zur Bestreitung der gedachten Auslagen bestimmter Fond bei diesen Kirchen nicht bestünde, oder in soweit dieser als unzureichend erkannt würde. §. 2. Wegen Vermehrung des stettigen Fondes, welcher zur Deckung der im §. 1. angeführten Kosten zu dienen hat, wird der dritte Theil von der nach einem ohne Testament verstorbenen Beneficiaten hinterbliebenen Verlassenschaft bestimmt, welcher mit dem Artikel 1. des Landtaggesetzes vom

2. Jänner 1821 derjenigen Kirche, bei welcher der verstorbene Beneficiat verblieb, überwiesen war; in Orten aber, wo der Beneficiat mit seinem Nachlasse testamentarisch verfügt hätte, soll der vierte Theil von dem ganzen hinterbliebenen, sowohl beweglichen als unbeweglichen Vermögen, ohne jedoch das ländliche oder städtische Grundeigenthum, welches derselbe ererbte, zu berühren, als ein Pflichttheil für diejenige Kirche ausgeschieden werden, bei welcher der Verstorbene verblieb oder zu verbleiben hätte, und dieses soll zu dem erwähnten im Eingange dieses Paragraphes angeführten Zwecke verwendet werden. §. 3. Auf gleiche Weise soll der Rest aus dem Grabstättenfonde, welcher nach Bestreitung der Kosten der Friedhofsanlegung und Erhaltung sich herausstellt, dann die Einkünfte der vacanten Beneficien (das sogenannte Intercalare), welche nach Abschlag der Verwaltungskosten verbleiben, zu Gunsten des bleibenden Fondes auf Kirchenfabriken und Gebäudeherstellungen für Geistliche derselben Pfarre verwendet werden. §. 4. Die Procente von den Geldbeträgen, welche in den vorangehenden zwei Paragraphen aufgeführt sind, sollen zur Erhaltung der im §. 1. erwähnten Gebäude verwendet werden; sollte jedoch eines oder das andere dieser Gebäude durch eine Feuersbrunst oder durch einen andern ausserordentlichen Zufall zu Grunde gehen, so können mit Bewilligung des Senates selbst die Capitalien zur Erbauung neuer Gebäude in Anspruch genommen werden. Die bleibenden Fonde können zu den Zwecken der Kirchenfabrik und auf kirchliche Bauten erst dann verwendet werden, wenn durch eine Commission richtig gestellt wird, dass die Nothwendigkeit einer grösseren Reparatur nicht aus dem Verschulden des Pfarrers durch vernachlässigte kleinere Reparaturen entstanden ist. In den Fällen aber, wo sich ein Verschulden des Pfarrers herausstellt, kann derselbe jedenfalls zur Tragung der Hälfte der Reparaturskosten verhalten werden, in soferne nicht der Senat diese Hälfte mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse herabmindert. Sollte aber der Pfarrer den Ersatz zu leisten ausser Stande sein, so ist nach den später aufgeführten Grundsätzen vorzugehen. §. 5. Kleinere Reparaturen der Wohn- und Wirthschaftsgebäude sind vom Pfarrer zu bestreiten; grössere Herstellungen aber, und um so mehr der Neubau solcher Gebäude, soll aus den zu diesem Zwecke bestimmten Fonden bewirkt werden; jedoch kann die Verwendung des Capitales selbst nur damals stattfinden, wenn es nach der Stiftung des Fondes zulässig ist, dass nicht nur die Procente, sondern auch das Capital zu den erwähnten Objecten verwendet werden können. §. 8. Zur Tragung der Kosten, welche nach den vorausgeschickten Grundsätzen eine Last der ganzen Pfarrei zu bilden haben, sollen die Ortspfarrer, die Patrone und die Pfarrkinder in folgenden Verhältnissen beisteuern: a) jene Pfarrer, deren unter Eidespflicht angegebenes Einkommen über 1200 fl. polnisch beträgt, aber 1800 fl. polnisch nicht übersteigt, haben von dem 1200 fl. polnisch übersteigenden Betrage 3 Procent zu bezahlen; Jene, welche über 1800 fl. polnisch bis 5000 fl. polnisch beziehen, werden 5 Procent entrichten; Jene endlich, deren Einkommen 5000 fl. polnisch oder noch mehr beträgt, geben 10 Procent des gesammten Einkommens; b) die Kirchenpatrone werden überhaupt zur Bezahlung eines zwanzigsten Theiles von dem gesammten Kostenbetrage gehalten sein, welcher nach Abzug des durch den Pfarrer geleisteten Beitrages verbleibt, ohne Rücksicht, ob einer oder mehrere derselben sind; wenn aber der Patron in seinem Dorfe eine Kirche hat, so wird er verpflichtet sein, nebst dem ihm als Patron oder Mitpatron obliegenden Beitrage als Gutseigenthümer noch das Doppelte dessen zu bezahlen, was auf den Patron überhaupt entfällt; c) die nach Abzug der durch den Pfarrer und Patron zu leistenden Bei-

träge verbleibende Kostensumme soll auf die Pfarrkinder in folgender Weise umgelegt werden: In Orten, wo zur Pfarrei keine Landgüter gehören, werden diese Kosten allen Pfarrkindern im Verhältnisse der durch dieselben entrichteten Personal-, Classen- und Gewerbsteuer anrepartirt; dort, wo die Pfarreien aus städtischen und Dorfbesitzungen bestehen, werden die Gesammtkosten unter die ersten und zweiten nach dem Verhältnisse der Seelenzahl vertheilt, und der auf die städtischen Pfarrkinder entfallende Antheil wird unter dieselben verhältnissmässig zu der durch sie entrichteten Personalsteuer anrepartirt, der auf die Pfarrkinder des Dorfes entfallende Antheil wird nach den für die Landpfarren bestehenden Grundsätzen umgelegt. Wo Dorfbesitzungen allein zu einer Pfarre gehören, werden die Kosten unter die Gutseigenthümer und die daselbst wohnenden Landleute in der Art vertheilt, dass alle Auslagen auf Handwerker, die auf den Ankauf der Materialien und auf die Fabriksaufsicht entfallen, die Gutseigenthümer treffen; alle Zug- und Fussfrohne aber wird unter die Landleute nach Mass der in jedem Dorfe vorhandenen Bevölkerung vertheilt; d) die Gutseigenthümer nichtkatholischer Bekenntnisse sind verpflichtet, von dem durch sie besessenen Eigenthume gemeinschaftlich mit den Katholiken zu den obigen Kosten in dem eben bezeichneten Verhältnisse beizutragen. Die auf den Dörfern oder in der Stadt wohnenden Nichtkatholiken, welche keine Gutsbesitzer sind, bleiben davon, wie auch von der Leistung der Zug- und Handfrohne, frei, auch wenn dieselben Häuser und Grundstücke besässen oder mit dem Ackerbaue sich befassen würden; e) auf den Nationalgütern soll der an Kosten auf die Gutseigenthümer entfallende Antheil mit einer Hälfte von dem öffentlichen Schatze, mit der andern aber durch die daselbst befindlichen Erbpächter getragen werden.

Weil man sich überzeugte, dass die im Jahre 1833 hinsichtlich der Verlassenschaften der Beneficiaten erlassene Verfügung keine ausreichende, noch weniger aber sichere Quelle zur Herstellung und Vermehrung eines Baufondes sei, so wurde unter dem 15. März 1838 die nachstehende Verordnung erlassen: §. 1. Alle Curatbeneficien, ohne Unterschied ihrer Natur und Verleihungsart, werden nach dem Tode jedes Beneficiaten durch ein halbes Jahr das sogenannte Intercalareinkommen zur Vermehrung des gedachten Fondes in der Art abgeben, dass die Hälfte des jährlichen reinen Einkommes durch den, welcher das Beneficium erlangt, in den öffentlichen Schatz eingezahlt wird. §. 2. Die vor Ablauf eines halben Jahres erfolgte Verleihung eines Beneficiums ändert nichts an dieser Bestimmung. §. 3. Nebstdem wird jeder Beneficiat verpflichtet sein, während der Dauer des Bezuges der Beneficialeinkünfte jährlich zum Zwecke der Vermehrung des bleibenden Fondes unter dem Titel einer Sammlung an den öffentlichen Schatz in folgendem Verhältnisse beizusteuern. Ein Beneficiat, der nur die Congrua bezieht, hat jährlich 2 Procent zu entrichten; derjenige Beneficiat aber, welcher ein die Congrua übersteigendes Einkommen hat, wird nebst diesen 2 Procent von dem die Congrua übersteigenden Betrage noch 4 Procent an den Staatsschatz jährlich bezahlen . . . §. 5. Die Regierung wird dafür Sorge tragen, dass der aus den angeführten Quellen gesammelte Fond auf die Verbesserung der Kirchen und ihrer Gebäude verwendet werde; allfällige Ersparnisse wird die Regierung fruchtbringend anlegen. §. 6. In Folge dessen wird das der Kirche im Grunde der Landtagsbeschlüsse vom Jahre 1821 und 1833 zustehende Recht auf einen Theil der Verlassenschaft der mit oder ohne Testament verstorbenen Beneficiaten, welche die Seelsorge ausübten, dessgleichen die im §. 8., lit. a, des Gesetzes vom Jahre 1833 bezeichnete Verbindlichkeit aufgehoben.

Weitere Bestimmungen in Sachen der Kirchen- und Pfarrhofbauten sind in der Senatsverordnung vom 1. März 1843 enthalten.

(Fortsetzung folgt.)

Das Provincialconcil zu Gran vom 19. September bis 3. October 1858.

(Fortsetzung, vgl. Archiv IX., 97—107.)

Tit. IV. De cultu divino. (p. 46—57.)

1. *De Dominicis et Festis diebus sanctificandis.* Jam ipse Deus benedixit diei septimo, et sanctificavit illum: quia in ipso cessaverat ab omni opere suo [1].

In veteri foedere apud Israelitas celebratio diei septimae seu Sabbathi, vi legis Mosaicae novam severissimamque sanctionem obtinuit [2]. . . .

In lege nova a tempore Apostolorum [3]), dies prima seu Dominica celebrari coepit, qua nempe Christus e sepulchro surrexit, et nova salutis oeconomia per Spiritum S. mundo allata fuit.

Diei dominicae, postmodum alia festa accesserunt, in primis quidem ad recolenda quotannis praecipua mysteria religionis nostrae, tum vero in memoriam et honorem Beatissimae Mariae Virginis, SS. Apostolorum, Martyrum, aliorumque Sanctorum et Sanctarum. Haec festa annuum quasi cyclum constituunt, quo tota religio nostra per singulos annos statis temporibus tum memoriae, tum praecordiis nostris vivide imprimitur.

Finis igitur horum dierum est, ut cultui divino, sacrisque operibus pie impendantur. Cessandum est ab opere mundano, ut liberius ad Ecclesias ire. Psalmis et Hymnis et Canticis spiritualibus insistere, orationi vacare, oblationes offerre, memoriis Sanctorum communicare, ad imitationem eorum assurgere, eloquiis divinis intendere, eleemosynas indigentibus mittere valeat Christianus [4]), ut quantum in hac vita conceditur, Sabbathum illud aeternum, de quo Apostolus [5]) disserit, quodammodo praeoccupemus, ut scilicet, si nunc super pauca fideles exstiterimus, emenso feliciter praesentis temporis circulo, ingrediamur in requiem Domini.

Unde non sine cordis amaritudine cernimus, quod Deo dicati dies, sanctisque rerum officiis consecrati ac Spiritus S. doctrina instituti, non modo sancte, ut oportet, non colantur, sed quod gravissimum est, operibus, actibus ab eorum cultu et pietatis christianae studio alienis, nefarie violentur. In tanta praecepti Ecclesiae praevaricatione, Synodus haec, Sacrosancti Tridentini Concilii auctoritati [6]), Canonum Decretis, Summorum Pontificum Sanctionibus, Pii V. Pontificis

---

1) Gen. 2, 3.
2) Exod. 31, 13. 14. 15. Ibid. 20, 8.
3) 1. Cor. 16, 2. Act. 20, 7. Apoc. 1, 10.
4) Nicol. I. Pont. in Resp. ad Bulgar. Cap. 11.
5) Hebr. 4, 9 seqq.
6) Sess. 2. et 25. Decr. de invoc. Sanc.

Constitutioni eo nomine editae [1]), Patrum denique institutis [2]) innixa edicit, et decernit:

1. Ne sacris iis diebus, qui Sanctae Matris Ecclesiae instituto aut uniuscujusque loci consuetudine votove publico coluntur, servilia opera exerceantur. Et quoniam in iis, quae sequuntur, maxime peccatur, haec speciatim vetamus:

a) Ne iis diebus nundinae mercatusve agantur, nec apparatus ad haec fiant, quibus horum sanctificatio impediretur, turbaretur, aut fideles ab ea avocarentur.

b) Ne actus forenses cujuscunque generis (casibus moram non ferentibus exceptis) suscipiantur, aut executioni mandentur.

c) Ne tempore cultus divini, seu matutini, seu pomeridiani, vel occasione processionum publicarum, aut aliarum ecclesiasticarum functionum collectae (demptis consuetis in Ecclesia offertoriis) instituantur.

d) Similiter consultationes a primoribus locorum passim his diebus usitatas, prout et sessiones sic dictas oeconomicas severe interdicimus; cum his animorum quies in cultu divino tantopere necessaria vehementius turbari, nec ipsae consultationes opportuno tempore concludi soleant. Conventus tales ad summum post finitas Litanias, si differri nequeant, agi poterunt.

e) Ne articuli, quos ceu ad victum necessarios certis horis secus vendere integrum est, prope Ecclesias in earumve conspectu venui exponantur; et ideo a Curatoribus animarum sollicite intendendum est, ut hora eatenus praescripta stricte observetur.

f) Quoniam autem experientia compertum est, depravatis his temporibus et moribus, ad choreas, tripudia, saltationes et idgenus alia nunquam fere conveniri sine multis et iis quidem gravissimis Dei offensionibus, idque tum ob obscoena dicta, inhonestas actiones, et perniciosas ad omnia opera carnis illecebras illis conjunctas, tum propter rixas, dissidia, interdum etiam caedes etc.... inde consequentes: his tot offensionum et peccatorum seminariis locum dari, iis praesertim diebus, qui dies propitiationis sunt, et iis ipsis diebus fideles plerosque nefariis istis Satanae blanditiis illectos, a divinis officiis, religiosis supplicationibus, lectionibusque sacris abduci; avertique rudes a percipiendis fidei rudimentis, aliosque ab aliis christianae pietatis officiis, in quae eo tempore religiose incumbendum est, abstrahi et amoveri; hoc certe gravissimum est in conspectu Dei et Ecclesiae! Quare interdicimus, ne festivis diebus saltationes, tripudia, choreae ducantur aut fiant ante terminata divina pomeridiana, neve ultra defixam horam protendantur.

2. Ut vero illi dies omni pietate et religione colantur, Parochi crebro populum admoneant, atque hortentur:

a) Ut illorum dierum tempus, quod Deo ejusque cultui debetur, iis actionibus totum impendant, in quibus sancte transigendum est; idcirco frequenter fidelibus suae curae creditis inculcent, ne iter absque urgentissima causa, priusquam integro Missae sacrificio devote intersint, suscipiant, nisi ad eum locum proficiscantur, ubi cultui divino de tempore interesse possint.

b) Ut Sacrum quoque sermonem, alioquin ad integritatem cultus divini spectantem, fideliter audiant.

c) Ut Divinis etiam pomeridianis praesentes pie religioseque adsint.

---

1) Kal. Ap. 1566.

2) Constit. S. Steph. cap. 7. Synod. Szabolch. Cap. 11. Péterffy Conc. Hung. P. I. p. 8 et 29.

d) Ut in christianae doctrinae rudimentis ac praeceptis vel percipiendis vel revolvendis versentur.

e) Obtestamur denique et provocamus Optimates et Magistratus, qui gubernationi praesunt, aliosque dignitate praecellunt, ut in his aliis fidelibus exemplo praeluceant, et solemnioribus imprimis diebus, quibus humanae redemptionis Mysteria recoluntur, ad principalem Ecclesiam collective conveniant, Divinisque cum pietate ad cunctorum aedificationem intersint. . . . .

2. *De augendo decore Cultus divini.* Nullum aliud opus adeo sanctum ac divinum a Christi fidelibus tractari potest, ut habet Concilium Tridentinum, quam tremendum Mysterium, quo vivifica illa hostia, qua Deo Patri reconciliati sumus, in altari per Sacerdotes quotidie immolatur[1]. Unde . . .

1. Clerici, qui Cultui divino praesunt, memores sint, sancta sancte tractari debere, sciantque fidelium ora ac oculos in se conversos esse, ac proinde internae religioni ita studeant externam jungere pietatem ac modestiam, ut ipsorum devotione, ac vultu ad omnem gravitatem composito, fidelium corda jugiter incalescant, et ad promendas Deo laudes suaviter invitentur. Id quod et Tridentini Patres impensius commendarunt dicentes: »Decet omnino Clericos in sortem Domini vocatos, vitam moresque sic componere, ut habitu, gestu, incessu, sermone aliisque omnibus rebus rebus nil nisi grave, moderatum ac religione plenum praeseferant[2].

2. Parochi dent operam, ut Ecclesiae mundae sint, ac nitidae, nec existiment se officio jam satisfecisse, si curae hujus Aedituos monuerint: verum ut S. Hieronymus de Nepotiano habet, ipsi sint solliciti, si niteret altare, si parietes absque fuligine, si pavimenta tersa, si sacrarium mundum, si vasa sint luculenta[3]. Quae quidem sacrorum locorum cura jugis sit omnino, et fatigari nescia, nec ad solas majores anni festivitates restricta. Caeterum laudabile obsequium praestabunt fideles Deo, si curae hujus et ipsi participes esse decreverint. Quapropter agendum erit, ut, quod in plerisque parochiis jam obtinet, ex virginibus aliisque piis mulieribus parochiae conscribatur Sodalitas, cujus membra pergrati officii sibi ducent Ecclesias ac Capellas singulis septimanis adminus semel purgare, cura et munditie tabernaculi et sacrorum vasorum alioquin Presbyterum manente.

3. Quia vero majora festa majori etiam pompa ac ornatu celebrare convenit: solemnioribus festis Ecclesiae floribus, frondibus, aut aulaeis (tapetibus) in parietibus Sanctuarii exornentur, cerei plures accendantur, faces adhibeantur, gradus arae inomisse obtectus sit, et in quantum per facultates licuerit, procurentur imagines mysteria fidei Nostrae repraesentantes, aut Sancti, cujus solemnis dies agitur, effigiem adumbrantes, et congruo loco in Ecclesia, vel etiam super porta principali Ecclesiae exponantur; ut fideles altius menti imprimant objectum festivitatis, cujus memoria recolitur. Opportunum quandoque erit pavimentum Ecclesiae virenti gramine perspergere, fores templi ramis arborum, et sertis, limina, atriumque floribus campestribus, turres vexillis ornare, verbo: praestare omnia, quae ingeniosus erga Deum et Sanctos ejus amor et prudentia pastoralis suggesserit. Profecto, qui diligit decorem domus Dei et locum habitationis gloriae ejus, facile deteget, quando et quid facere oporteat.

---

1) Trid. Sess. 22. Decret. de Observand. in celebrat. Missae.
2) Trid. Sess. 22. cap. 1. de Reform.
3) Ad Heliodorum Epitaphium Nepotiani.

4. Imagines et statuae, per quas populus, ut Concilium Tridentinum pluribus expressit [1]), in articulis fidei commemorandis et recolendis confirmatur, beneficiorum a Christo collatorum admonetur, et ad Sanctorum imitationem excitatur, sunt singularia ornamenta altarium nostrorum. Curent itaque Parochi, ut eae semper nitidae sint; quae vero, seu quia rudi manu factae, seu quia vetustate attritae vel quomodocunque vitiatae sunt, scopo non responderent, removeantur, et iis per Superiores Ecclesiasticos praevie adprobandae substituantur.

5. Altaria, vasa sacra, et cuncta, quae ad Missae sacrificium, et cultum S. Eucharistiae spectant, quam nitidissime conserventur. Paramenta sacra, si ob tenuiores Ecclesiae proventus pretiosa procurari non possent, adminus sint integra et munda. Item rubricae de paramentorum colore exacte observentur. Non solum autem pro Sacerdotibus, sed et iis, qui ministrant ad altare, procurentur vestes functioni sacrae congruae; ferialibus duo, dominicis et festis diebus quatuor adolescentes ministrantes adhibeantur, ordinarie rubris, in Adventu et S. Quadragesima, ubi fieri potest, violaceis, sub »Requiem« nigris togis vestiti.

6. Saepe Ecclesiarum paupertas, aut defectus artificum peritiorum, non vero Sacerdotum socordia est causa, quod Ecclesiae rebus, ad cultum divinum solemnius agendum necessariis careant. Pia Mater Ecclesia similibus indigentiis in religiosa filiorum suorum largitate solebat remedium quaerere, eos hortando, ut mente revolvant, et imitentur illam promptitudinem, qua Filii Israel ad faciendum opus tabernaculi testimonii et ad vestes sanctas et omnem cultum suas armillas, inaures, annulos, et dextralia, vasa aurea, purpuram, byssum, et lapides pretiosos devoto animo Domino obtulerunt [2]). Patres Synodi hujus paterno affectu et fiducia provocant fideles, ut horum sed et plurimorum Sanctorum, Sanctarumque exemplo ducti pro augenda cultus divini majestate symbolas suas sponte et hilari animo conferant, Deo, a quo omnia acceperunt, et exspectant, ex ipsius donis ac datis oblationem facientes. Ut vero imagines, statuae, vestes et vasa sacris usibus inservitura elegantiori etiam forma resplendeant, Episcopi in majoribus civitatibus, ubi artifices peritiores facilius haberi possunt, constituent quosdam Sacerdotes, qui res Ecclesiarum, ab urbibus magis remotarum prompto animo curabunt, ad quos proinde se convertant ii, qui in usum Ecclesiarum suarum res necessarias emere voluerint.

7. Singularia denique incrementa accedunt decori cultus divini ex harmonico cantu fidelium. Quocirca Inspectores ac Directores scholarum hortatur Synodus, ut inter caetera institutionis religiosae objecta cantus quoque ecclesiastici magnam habeant curam, quo sic in scholis nunc enutriti, et deinceps enutriendi suavi hymnorum sacrorum modulatione et Deum glorificent et caeteros, qui artem hanc minus callerent, sensim excolant et aedificent. Ab Ecclesiis vero musicas eas ubi sive organo, sive cantu, sive aliis instrumentis profanum, theatrale, leve, immoderatum miscetur, omnino arcendas esse praecipiunt Episcopi, nec alios, quam catholicos cantores, nullo modo autem scoenicas cantatrices, in choro tolerabunt. Ruri strepitosae musicae cantus fidelium quamprimum substituatur.

8. *De cultu B. M. V. fovendo et augendo.* . . . Noster . . Protorex S. Stephanus moriens, Ecclesiam et Regnum Patrocinio Reginae Coelorum devovit [3]); Eam hic et ejus successores pluribus templis, aris, statuis honorarunt;

---

1) Sess. 25. de invocat. venerat. et reliquiis Sanctorum et sacris imaginibus.

2) Exod. 35, 21. 29.

3) Hartuicus in vita S. Stephani C. 19.

Ejus imagine nummos, signaque militaria ornarunt; Eam Magnam suam Dominam et patriam Regnum Marianum ordinarie vocarunt; Episcopi e deciso Concilii Prov. Strigon. 1309. in Udvard celebrati vespertino campanarum sono salutandam voluerunt; fideles semper et ubique per late patens Regnum Marianum piae fidei de Immaculato Conceptu ab olim firmiter adhaeserunt; iidem in jubila illimitata effusi sunt, et inter piissima gaudia dulcissimae Matri suae acclamarunt: »Tota pulchra es Maria et macula originalis non est in Te,« dum Beatissimus Pater Pius Papa IX. Vicarius Christi die 8-a mensis Decembris 1854 in praesentia Cardinalium et Episcoporum 200. numerum proxime attingentium, ore Petri infallibili Matrem Dei Mariam, jam qua talem cultam absque labe peccati originalis conceptam fuisse, Romae in Basilica S. Petri proclamavit, et toti Orbi, ut Dogma fidei annunciavit [1].

A facto hoc, quod gloriam Virginis Matris immensum adauxit, cultus ejusdem in Regno quoque nostro multum dilatari, et reflorescere coepit, et ampliora usque capit incrementa. Memoramus saltem miram illam promptitudinem, qua fidelis populus anno proxime elapso 1857 die 8. Septembris pro celebrando festo septimo-saeculari ad Cellas Marianas Styriae ad provocationem Cardinalis Regni Primatis, sub vexillis sacri itineris extemplo properavit, et quidem tanta copia, ut e Clero tres Episcopi, et plures quam ducenti e variis Dioecesibus Presbyteri, cum turba Cultorum Marianorum circa 25. millia fidelium numerante, inter decem et ultra dierum cantica et preces ad locum gratiosum pervenerint ibi pane coelesti refecti.

. . . . Quo vero haec pietatis obsequia, ab aliis similiter praestentur, taliterque Cultui Mariano notabiliora accedant incrementa, ordinamus: Ut in forma cujusvis juramenti, quod Ecclesiastici in manus sui Ordinarii, sive alterius Superioris sui, aut etiam Laici Catholici coram Ecclesiasticis personis nuncupant, semper addantur haec verba: »Et Beatissimam sine macula conceptam semper Virginem Mariam et OO. SS.,« dein impensius hortamur Curatos:

1. Ut excelsas praerogativas Virginis Matris in publicis institutionibus, praeprimis Ejus cultui sacratis festivitatibus, omni cum claritate, et argumentorum pondere proponant, et enucleent.

2. Ut omni Sabbatho ad vesperam cum populo, pulsu campanae ad Ecclesiam convocato, Rosarium cum congruis mysteriis clara voce orent, et ei accommoda de Beatissima Matre cantica subnectant, adnitanturque, ut in Ejus festivitatibus e fidelibus quo plures ad Sacramenta accedant.

3. Ut a Sede Apostolica probatae sodalitates, quales imprimis sunt ab Immaculato Corde Mariae, et SSmi Rosarii, in quantum jam in permultis locis existunt, sedulo foveantur, et ubi necdum coadunatae essent, inducantur.

4. Providebunt Patres, ut devotio in honorem Magnae Dominae Nostrae per decursum mensis Maji peculiariter foveatur, et in Litaniis Lauretanis »Regina sine labe originali concepta« addatur. Denique

5. Ut ipsi Presbyteri sacra aemulatione festinent cum suis fidelibus coalescere in societatem sub nomine coronae aureae [2]), hortante Beatissimo Pio Papa IX. ad augendum cultum Marianum, constabilitam. — »Sancta Dei Genitrix! Ora pro populo, interveni pro Clero, intercede pro devoto foemineo sexu! Sentiant tuum juvamen, quicunque implorant tuam protectionem!«

---

1) Bullam „Ineffabilis“ Vid. in Append. sub Nr. 13.

2) Vid. Append. Concil. prov. Strigon. sub Nr. 12.

4. *De cultu Dei domestico.* Ubi sunt duo vel tres congregati in nomine meo, ibi sum in medio eorum[1], promisit olim Divinus Salvator. Hac ejus dulci praesentia perfruendi quotidiana christianis familiis suppetit occasio, si pater vel materfamilias cum liberis et familiaribus suis in nomine Jesu congregatis, domi suae saltem mane et vesperi coram Crucifixo, vel icone sacra, misericordiam Patris, qui facit oriri solem super bonos et malos, devote supplicaverit; si ante et post refectionem ab Illo, qui dat escam esurientibus, petat benedictionem et referat gratiarum actionem, si ad trinum salutationis angelicae pulsum SS. Incarnationis Domini memoriam pie recolendo, veneretur una Matrem Dei Mariam, quae est auxilium Christianorum. . . .

Summopere proinde dolendum, quod cultus hic domesticus in omni ferme hominum classe, si non penitus desiit, multum tamen imminutus sit. . . .

Et ideo patres et matresfamilias per suam suorumque salutem obtestamur, et districtim monemus, ut cultum Dei privatum in suas domos revehere contendant. Profecto quo diligentiores in hoc Dei servitio fuerint, eo vicissim plura ab Eo munera recipient, liberalis enim est Deus et plurima nobis beneficia ultro largietur, si ad fontem gratiarum Ejus alacriter et sedulo accesserimus. Perpendant proinde, quantis se Dei donis ac beneficiis privent, qui hocce pietatis exercitium negligunt! Ingemiscimus quoque nonnullos talium exempla sectari, qui mythologicis imo obscoenis saepe imaginibus parietes suos profanant, contra redemptionis signo, veneranda Christi cruce, item Immaculatae Virginis Matris et suorum Patronorum imaginibus conclavia sua ornare erubescunt. Ut igitur adoptent haec sacra symbola religionis, quemvis fidelium nostrorum paterno affectu hortamur et obsecramus; alioquin catholici hominis habitaculum nulla re salubrius decoratur, quam eorum iconibus, qui verbo et exemplo nos docuerunt firmiter credere, fiducialiter sperare, et Deum super omnia, proximum vero sicut nosmet ipsos diligere. Orent cum domesticis coram his veritatis testibus et virtutis christianae exemplis nostrisque apud Deum intercessoribus frequentius, imo quotidie, ut taliter majorum suorum, quorum memoria actu etiam in benedictione est, vestigia secuti, ipsi quoque ut filii obedientiae benedictionem recipiant.

Parochos vero velut ministerii nostri adjutores gravissime monemus, et potestate, quam dedit nobis Dominus, in Christo Jesu obligamus, ut hunc adeo jam neglectum cultum domesticum in vitam revocare, et omnimode fovere satagant.

Hoc scopo quoties ipsos habitacula sibi creditorum fidelium ingredi contigerit: opportune haec, inprimis junioribus in meliorem Ecclesiae spem succrescentibus, commendent, in procurandis his pietatis catholicae symbolis operam suam offerant, subsidiis fulciant, taliter non solum pastores, sed et Patres, familiarumque benefactores futuri.

Titulus V. De Hierarchia.

1. *De Summo Pontifice.* . . . . Hanc erga Cathedram Petri obedientiam, reverentiam, et inconcussam adhaesionem sicut fideles, ita et Pastores Ecclesiae et Provinciae hujus eo libentius profitemur, et inviolabiliter nos servaturos spondemus, quo magis beatae memoriae Praedecessores nostrorum exemplo ad id provocamur. Grata est memoria Georgii Szelepcsényi, Strigoniensis Archiepiscopi, qui quatuor propositiones Cleri Gallicani Anno 1682 editas, una cum cae-

1) Matth. 18, 20.

teris Ungariae Praesulibus, eodem adhuc anno, ceu auribus christianis absurdas, et plane detestabiles proscripsit, ac universis istius Regni Christi fidelibus interdixit, ne eas legere vel tenere, multo minus docere auderent [1]). Pariter omnem exeruerunt zelum, ut nullus schismati occidentali in Hungariae adhaereret, utve schisma orientale per commendatam et acceptatam S. Unionem multum minueretur.

In hac erga Successores S. Petri fide et pietate eo amplius firmamur, solidamurque, quo certius est, Summos Pontifices praeter sollicitudinem pastoralem erga omnes fideles communem, specialem etiam protectionem, et benignitatem genti nostrae exhibuisse. Quantam auri argentique vim saepius profuderint, ut afflicto huic Regno cum agmine Turcarum dimicanti opem ferrent, ad contestandum grati animi affectum memoramus duntaxat, pro merito vero enarrandum annalibus patriis relinquimus.

Ideo Episcopos hortamur, ut per subditum sibi Clerum hanc erga Cathedram Petri pietatem et subjectionem in fidelibus populis omni opportuna occasione excitare et inflammare non intermittant. Et primo quidem ipsi Episcopi ad exemplum Praedecessorum suorum pro ratione adjunctorum limina Apostolorum adire, aut saltem per nuncios vel literas de statu Ecclesiarum suarum referre non negligant [2]). Secundo; omnium Constitutionum et Decretorum vel per Sanctissimum Dominum Nostrum, vel a Sacris Congregationibus edendorum notitiam sibi comparare studeant, ut illa etiam in Ecclesiis Provinciae hujus executioni mandari queant. Tertio; cum pietatis ratio postulet, ut pro Summo Pontifice, qua Vicario Christi, et omnium Christianorum Patre et Doctore ab univero Clero per Missae celebrationem, et cum populo instituendas precationes Pater coelestis exoretur: omnis Sacerdos eo die, quo Summus Pontifex electus est, collectam »Deus omnium fidelium« pro eo sumat. Quapropter electio Summi Pontificis tum in Calendario anniversario suo die notetur, tum etiam populo fideli ex ambone sacro annuncietur, isque ad preces pro Capite Ecclesiae fundendas excitetur.

2. *De Metropolita.* Metropolitarum dignitas, si non nomine, quoad rem tamen ipsam et exemplar probabilius ab Apostolis suam habet originem. Qui ea dignitate eminuerunt, primi Episcopi [3]) vel Episcopi primae Cathedrae [4]) aut primae Sedis [5]) nuncupati sunt. Hodie Archi-Episcopi et Metropolitae dicuntur, et praesunt uni provinciae ecclesiasticae. Synodus haec omnia jura et praerogativas, quae Archi-Episcopo provinciae hujus e decreto SS. Concilii Tridentini, et ex praesente Ecclesiae disciplina competunt, agnoscit ac veneratur. Illius itaque est:

1. Quolibet triennio Episcopos sibi suffraganeos ad provincialem Synodum convocare, eidem praesidere, illamque dirigere [6]), ita tamen, ut Synodus provincialis cujuscumque decreta ac statuta non prius robur, vigoremque nanciscantur, quam juxta Constitutionem Sixti V. »Immensae« a Sede Apostolica recognita fuerint.

2. Potest Suffraganeorum suorum absentiae a propriis Ecclesiis causas

---

1) Péterffy Conc. Hung. P. II. p. 438. Vid. in Append. sub Nr. 4.

2) C. 12. Caus. 24. qu. 1. Sixti V. Constit. „Romanus Pontifex" et Bened. XIV. „Quod Sancta."

3) Can. Apost. 33.

4) Conc. Illiber. Can. 58.

5) Conc. Carthag. III. can. 56.

6) Conc. Trid. Sess. 24. cap. 2. de reform.

cognoscere, eosque si praeter legitimum a SS. Tridentina Synodo[1] et Benedicto Papa XIV. in sua Constit. »Ad Universae« A. 1746 vulgata, praestitutum modum a residentia abfuerint, pro rata temporis subtractione fructuum beneficii privare.

3. In causis appellationum in subditos suorum Suffraganeorum jurisdictionem exercere[2].

4. Dioeceses Comprovincialium suorum visitare, causa tamen cognita et probata in Concilio Provinciali[3].

5. Episcopos Comprovinciales juxta Decretum S. Concilii Tridentini[4] ad Seminaria erigenda et conservanda cogere.

6. Illius est, Sede Episcopali vacante, Vicarium Capitularem constituere, si concernens Capitulum intra praestitutum a S. Conc. Trid.[5] tempus eum non elegerit.

Quia vero Dioecesium hujus Provinciae unitatem in Metropolita fixam esse congregati Episcopi sciunt: nihil magis optant, quam ut inter Illum ceu provinciae Caput, et Comprovinciales Episcopos, velut membra arctissima intercedat necessitudo, ut si quid patiatur unum membrum, compatiantur omnia membra, et si glorietur unum membrum, congaudeant omnia membra[6]. Et ideo saepius consilia cum Metropolitano ac invicem conferent, pastorales ac circulares literas unus cum altero communicabunt; si quem aegrotare compererint, eumdem viciniores saltem visitabunt, et fraterne consolabuntur; pro defuncti fratris exequiis confluent, et pro illius animae refrigerio in suis Cathedralibus Ecclesiis solemne sacrum de Requiem celebrabunt[7].

3. *De Episcopis.* . . . Magna haec et gravia officia hujus quoque Provinciae Episcopi intime persentiscentes praesenti Decreto statuunt:

1. Ut secundum praeceptum Apostoli[8] et Decretum S. Concilii Tridentini[9] Sanctum Jesu Christi Evangelium per se ipsos praedicent; si vero contigerit eos legitimo detineri impedimento, viros idoneos assumant, ad hujusmodi praedicationis officium salubriter exequendum.

2. Cum gravissima sint verba Apostoli ad Tim.[10]: »Oportet Episcopum irreprehensibilem esse;« neque dubitandum sit, et fideles reliquos ad religionem, innocentiamque facilius inflammandos, si Praepositos suos viderint animarum salutem ac coelestem patriam cogitare[11]; totius demum familiae Dominicae statum et ordinem nutare necessum sit, si, quod requiritur in corpore, non inveniatur in capite[12]: Episcopi omni virtutum christianarum genere, praecipue autem candore innocentiae, divitiarum contemptu et igne charitatis corruptos saeculi mores confundere, populum vero sibi commissum aedificare omni virium contentione adlaborent.

1) Sess. 23. cap. 1. de reform.
2) Cap. I. Cum non ignoretis. de Officio Legati.
3) S. Trid. Sess. 24. de ref. cap. 3.
4) Sess. 23. cap. 18. de reform.
5) Sess. 24. cap. 16. de reform.
6) I. Cor. 12, 26.
7) Conc. Prov. Med. V. de Episcopo, item Conc. I. de funere Episcopi cap. 59.
8) II. Tim. 4, 2.
9) Sess. 5. cap. 2. et 24. cap. 4. de Reform.
10) I. Tim. 3, 2.
11) Trid. Sess. 25. cap. 1. de Reform.
12) Trid. Sess. 24. cap. 1. de Reform.

3. Cum inter gravissima Episcopi munera reputandum sit, ut fidelibus pastores praeficiat, expediatque, ut ait S. C. Tridentinum [1]), animarum saluti quam maxime a dignis, et idoneis Parochis gubernari: Episcopi vacantibus beneficiis parochialibus eos duntaxat praeficiant, quos aetate, moribus, doctrina ac prudentia ad vocantem Ecclesiam gubernandam magis idoneos judicaverint.

4. Cum S. C. Tridentinum [2]) frequentem Dioecesis visitationem magnopere commendet, idque ideo, ut praeter Sacramenti Confirmationis administrationem sana orthodoxaque doctrina, expulsis erroribus, conservetur, pravi mores corrigantur, populus exhortationibus ac admonitionibus ad religionem, vitaeque probitatem accendatur, et alia ad fidelium salutem opportuna constituantur: Episcopi Dioeceses suas frequenter visitare, atque quotannis notabilem earum partem invisere non intermittant.

5. Quod Apostolus in Epistola ad Hebraeos 13, 16. in genere commendat scribens: »Beneficentiae autem et communionis nolite oblivisci, talibus enim hostiis promeretur Deus,« id speciatim Episcopis dictum existimari debet; atque ideo Episcopi officii sui esse reputent iis aditum ad se prompte admittere; qui ipsos, vel tamquam Judices, vel tamquam Patres, vel Consultores, Adjutoresque adire desideraverint [3]); miserabilium praesertim personarum causam continua sollicitudine prosequantur, quasi a Propheta sibi dictum tenentes: »Tibi derelictus est pauper, orphano tu eris Adjutor [4]).« »Si multum Tibi fuerit, abundanter tribue: si parum, etiam exiguum libenter impertiri stude [5]).« Ut impleatur aliquando: »Dispersit, dedit pauperibus, justitia ejus manet in saeculum saeculi [6]).«.

4. *De Canonicis.* Canonicatus et dignitates in Ecclesiis, praesertim Cathedralibus, honorifico »Senatus Ecclesiae« nomine insignit SS. Concilium Tridentinum [7]). Unde suapte intelligitur, multiplices easque gravissimas incumbere obligationes omnibus illis, qui huic Senatui adscripti sunt.

1. Ante omnia auxiliante Domino omni virium contentione cultum divinum promovere, et irrepentem animis fidelium erga Sacra teporem salubriter exemplo suo confundere studeant. Proinde Canonici tam Cathedralium quam Collegiatarum Ecclesiarum Officium Divinum totum in Choro publice recitent [8]), non ordinariae distributionis lucro adducti, sicut monet Antistes, quem pastoralis sollicitudo gloriosum reddidit [9]), sed Dei charitate religionisque cultu commoti; ut vere ex animoque psalmi illa verba concinant: »Voluntarie sacrificabo tibi et confitebor nomini tuo, Domine, quoniam bonum est.« Itaque auctoritate etiam Tridentini Concilii [10]) praecipimus, ut cum in choro psallendum est, Canonici quoque quantum honoris gradu caeteris praestant, tanto studiosius psalmis, hymnis, et canticis, modulantes Dei laudes concelebrent, cui Officio si defuerint, pro absentibus habeantur, et earum partium, quas ea ratione non obierint, distributionibus mulctentur [11]).

1) Sess. 24. cap. 18. de Reform.
2) Sess. 24. cap. 3. de Reform.
3) Conc. Prov. Med. 4.
4) Ps. 10, 14.
5) Tob. 4, 9.
6) Ps. 111, 9.
7) Sess. 24. cap. 12. de Reform.
8) S. Pius V. Constit. 35. Benedictus XIV. Institut. CVII.
9) Conc. Med. Prov. VI.
10) Sess. 24. cap. 12. de Reform. Pius V. Const. Ex proximo.
11) Conc. Prov. Med. 1. Communia de Ministris. p. 3. Decret. „Consuetudinem.“

Missae Conventuali, quae pro Benefactoribus Ecclesiae celebratur, Canonici sine discrimine intersint; durante Officio Divino aut Sacro Conventuali Missas non celebrent. Quibus autem obligatio incumbit certum numerum Sacrorum persolvendi, in hac adimplenda ita versentur, ut et sibi bonae conscientiae et posceuti nefors Episcopo solertiae suae testimonium exhibere valeant. Imo ut Canonicorum exemplo populus fidelis ad audiendum Verbum Dei studiosius confluat, ipsi quoque intervenire contendant.

Ut autem rerum divinarum studium tam in Clericis quam laicis efficacius excitent, Alumnos vero seminarii modum recte tractandi Verbum Dei facto doceant; concionandi munus Canonici imprimis festis diebus assidue exerceant [1]).

Denique ad conciliandam Ordini Pontificali dignitatem; augendumque cultus divini splendorem, quotiescunque Episcopus Pontificale Officium celebrat, imo pro locorum consuetudine etiam alias, Canonici eidem adsistere teneantur [2]). Generatim eminentis dignitatis, quam Canonici in Ecclesiis gerunt, ratio postulat, ut in Episcopo suo Patrem ac Supremum Pastorem respicientes eidem ut luminaria majora ad exemplum aliorum Clericorum condignam venerationem et obedientiam exhibeant; nati ad consilium, Episcopum sanis ac sanctis consiliis ultro adjuvent; electi ad judicium, sacris sedibus prompte et intemerata fide adsideant; qua vero Archi-Diaconi suos Districtus sollicite visitent, atque omnes in omnibus negotiis Ecclesiae et Salutis animarum, cumprimis ad nutum Episcopi vel Capituli deputati, aut exmissi sine fluctuatione obsequantur, et sibi commissa conscientiose exequantur.

2. Quia vero nihil est, quod alios magis ad pietatem et Dei cultum assidue instruat, quam eorum vita et exemplum, qui se ministerio Divino dedicarunt [3]): Canonici sicut honore et dignitate caeteris Clericis praestant, ita omnium virtutum exemplis imprimis vitae puritate praeluceant oportet.

3. Memores verborum Apostolicorum »Beneficentiae autem et communionis nolite oblivisci, talibus enim hostiis promeretur Deus [4])« patres pauperum esse contendant. Ipsa praestantissima virtus, castitas, omnem splendorem et vim aedificandi amittit, si labe avaritiae maculata fuerit. Sicut ad fontes benedictionum divinarum, ita ad animos etiam fidelium nihil tam expeditam facit viam, quam beneficentiae; imo eadem defectus et fragilitates etiam, quae plene vix unquam declinantur, velamine quodam obtegere solet. Alioquin redituum suorum non domini, sed dispensatores duntaxat sunt; et ideo durissimum judicium illis, si non fecerint misericordiam, quam autem poenam timere possent, si pretia peccatorum, quo nomine proventus ecclesiastici passim veniunt, in fomitem itidem peccatorum converterent.

4. Corpus Ecclesiae, in Capite Christo coadunatum nihil magis ornat, quam sincera charitas. »In hoc cognoscent omnes, quia discipuli mei estis, si dilectionem habueritis ad invicem [5]).« Canonici hac virtute eo magis praefulgere debent, quo certius est primam eorundem institutionem huic virtuti innixam fuisse. Ideo S. Carolus Borrom. Canonicos monuit: »Omnia agite pace mutua, concordi voluntate, et charitate fraterna vos invicem diligite. Canonici enim estis,

---

1) Péterffy Conc. Hung. P. II. p. 205. 253.

2) Conc. Med. Prov. V. quae ad Divina Officia pertinent. Trid. Sess. 24. Cap. 12. de Reform.

3) Trid. Sess. 22. Cap. 1. de Reform.

4) Hebr. 13, 2.

5) Joan. 13, 35.

qui sicut pro Collegii ratione et antiquo instituto una in Collegiata Ecclesia, unoque item in Canonicali domicilio collocati fuistis: ita uno pacis et charitatis foedere, unaque animorum consensione conjunctissimi, sicut nascentis Ecclesiae Ministri, quorum erat cor unum et anima una, experiendo videte, sicut in psalmo scriptum est: Quam bonum et jucundum sit habitare fratres in unum.« Haec charitas superioribus affabilitatem, inferioribus vero reverentiam imperat; probatam virtutem aestimio auget, defectus vero et negligentias monendo minuit; quae praeclare gesta sunt, ad aedificationem Corporis Christi enunciat, illa vero quae perperam fiunt, ad praecavendum pupillorum scandalum tenera cura operit.

5. Dum de rebus gravioribus in Capitulo deliberandum est: earum rerum deliberatio ac tractatio tum suffragiis occultis permittatur [1]), tum illae res quo maturius expendantur, in una sessione propositae, in alia decidantur.

6. Usus distributionum quotidianarum in omnibus Capitulis tam Cathedralibus, quam Collegiatis juxta mentem PP. Tridentinorum [2]) inducatur.

7. Similiter Praebenda Theologalis [3]) et Poenitentiarii [4]) ex mente ejusdem Conc. Trid. per Episcopos constituatur.

8. Quo facilius autem Episcopi in Ecclesiis sibi commissis et divinum cultum augere et canonicalem disciplinam tueri possint: interdum Canonicali Capitulo interesse studeant vel illud ipsi ad se convocent, ut habeant occasionem cognoscendi, an praescriptae Capitulo leges inviolate serventur [5]).

5. *De Decanis Foraneis seu Vice-Archidiaconis.* Nihil jucundius quidem nobis foret, quam si in medio crediti curae nostrae gregis continuo versari, atque tam huic immediatae per nos invigilare, quam etiam Pastorum vitam, moresque ipsi observare possemus. Quia tamen ratio muneris id nullo pacto admittit, aliquot probati Sacerdotes, qui literarum scientia, morum integritate, ac rerum agendarum usu praestantiores sint oportet, adjutores nobis eligendi sunt, ut facilius omnia ea cognoscere ac perficere possimus, quae ad gregis salutem procurandum pertinent. Hinc *praeter Vicarium Generalem, Vicarii quoque foranei, apud nos Vice-Archidiaconi appellati, plures per Dioecesim constituuntur, qui in aliquam pastoralis sollicitudinis partem vocati, Episcoporum mandata exequi, et ecclesiasticam disciplinam tueri debent.* Quales Vice-Archidiaconi esse debeant hisce verbis docet Concilium Romanum [6]). »Sint doctrina, pietate, et prudentia praediti, qui pro Deo, et propter Deum Evangelium non erubescant, sed de Clericorum, et laicorum vita ac moribus, et quomodo Parochi aliique animarum Rectores in pastorali officio se gerant, diligenter inquirant, et in laternis scrutentur ad Episcopos fideliter delaturi, num Clerus et populus ut decet, vivant, num propriis in Ecclesiis cultus adhibeatur, num supellex, sacra praecipue debito nitore conservetur, et visitationum decreta suae sint executioni mandata.«

Quamobrem *Vice-Archidiaconi:*

1. Officium sibi commissum juxta Ordinarii instructionem et mandatum, statuta item Synodalia, et denique juxta legitimas consuetudines diligenter et con-

---

1) Alexandri VII. 36. Const.
2) Sess. 21. cap. 3. et Sess. 22. cap. 3. de Reform. Benedict. XIV. Institut. CVII.
3) Sess. 5. cap. 1. Sess. 23. cap. 18. de Ref.
4) Sess. 24. cap. 8. de Reform.
5) De iis quae ad Capitulum pertinent. Conc. Prov. Med. 3.
6) Tit. VII. cap. 2.

scientiose sine personarum acceptione exequantur; momentum proinde gravissimi sui muneris sedulo, saepiusque expendant. et in eo Sancte implendo proborum sequantur vestigia sacerdotum.

2. In sua assidui vigilantes specula Parochorum vitam et mores jugi circumspectione custodiant[1]), ac sollicite quaerant: an Parochi pastoralem curam et ministerium suum exacte impleant; an praedicandi, catecheses servandi et prolem instituendi munere sedulo fungantur; an non eorum culpa in Ecclesia divinus cultus desideretur; an Sacramenta, ea, qua par est pietate, gravitate, et alacritate fidelibus administrentur; an re ipsa praestentur ea, quae Episcopi vel alii eorum nomine in Ecclesiae ac fidelium necessitatem utilitatemque impendi jusserint; an peculii Ecclesiae, piarum fundationum et eleemosynarum, quae tribuuntur, fidelem et integram curam habeant; an beneficii aedes in bono statu conservent, vineas, agros, hortos debite colant, neque cincturas eorum desolari patiantur; an libros habeant, quos praesertim ex Synodi hujus decreto habere debent. Quomodo Sanctissimum Eucharistiae Sacramentum recte religioseque asservetur, an saltem qualibet altera hebdomada renovetur, praeterea ea, quae in Missae Sacrificio adhibentur, uti calices, corporalia, mappae altaris, pura munda et decentia sint. An baptisterium et sacrorum oleorum vasa tuto loco et decenter asserventur. An protocolla necessaria ac libros habeant baptizatorum, chrismatorum, conjugatotorum et mortuorum, atque hos separatos, decentes et ea ratione, quae altioribus mandatis praescribitur, comparatos diligenter custodiant. An reliqua in hac Synodo decreta aut Synodo dioecesana decernenda, sacrae item Visitationis Statuta inviolabiliter observent. Verbo: Vice-Archidiaconi agant et urgeant, ut in suis districtibus morum sanctitas, ecclesiasticae disciplinae observantia magis magisve vigeat, et floreat. Et si quos errare aut deficere cognoverint, eos summa quidem prudentia et charitate, sed etiam libertate Apostolica moneant, ac si res gravius remedium exigere videatur, eam ad nos aut Vicarium Nostrum referant[2]). Denique his omnibus, et si quid mandavit peculiariter Episcopus, deque aliis, quae ad utilitatem animarum, et Episcopi cognitionem pertinent, ipsum per literas certiorem reddant.

3. *Visitationem* sui districtus semel in anno exequantur diligentissime per se ipsos, nisi forte talis causa emerserit, propter quam ipsum oporteat praefatas Ecclesias saepius visitare; nihil tamen contra statuta Synodalia aut praescriptiones Ordinariorum disponant, et de ipsa Visitatione Episcopo post mensem rationem reddant. Visitationum autem suarum hunc habeant scopum, ut imprimis sanam orthodoxamque doctrinam commendent, Cleri et totius populi fidem et mores explorent, et quidquid depravatum fuerit, ipsi corrigant, vel ad Episcopum referant, Clerum cum populo cohortationibus et admonitionibus ad religionem, pacem morumque probitatem accendant; caetera prout locus, tempus et occasio feret, ex sua prudentia ad fidelium salutem disponant. Quae ut felicius faciliusque succedant, monet haec Synodus Vice-Archidiaconos, ut paterna charitate ac prudenti zelo omnes amplectantur et modestissime se gerant in omnibus, ne cuiquam oneri aut scandalo existant[3]).

4. *Capitula ruralia*, vulgo coronas vel districtuales Congregationes, cum omnibus Districtus sui Sacerdotibus saltem quolibet semestri celebrent, atque

---

1) Cap. 4. de Officio Archipresbyteri.

2) Cap. 7. de Off. Archidiaconi.

3) Conc. Trid. Sess. 24. cap. 3. de reform. et cap. 6. de Off. Archidiaconi.

conferant inter se, quae ad boni pastoris officium et ad curam animarum pertinent; de difficultatibus et incommodis uniuscujusque parochiae, si quando eorum explicatio vel remedium aliorum consilium et operam requirat, serio deliberent; Vice-Archidiaconi aliquot capita tum Constitutionum hujus Synodi, tum eorum, quae in Synodo dioecesana decernentur, praelegi curabunt, simulque aliquot casus conscientiae solvendos proponent. Acta denique Coronae scripto complexa, cum tota rei gestae serie cum Episcopo communicabunt.

5. *Scholas Districtus sui annue visitent*; atque diligenter inquirant, num doctrina christiana, aliaque publicae institutionis objecta rite ac diligenter proponantur. Errores et defectus hac in re admissos cum praescriptis relationibus ad Inspectores episcopales referant.

6. Parochos Districtus sui graviter aegrotantes, si fieri potest, visitent, consolentur, ac Sacramentis moribundorum muniri curent. Cum aliquis Parochus supremum diem obierit, convocatis, si licet, caeteris sui Districtus animarum Pastoribus funeris justa peragant. Animarum curam Sacerdoti a nobis approbato, interim administrandam, et quae sunt Ecclesiae, custodienda committant, atque nos aut Vicarium nostrum de tota re certiores faciant. Qua etiam Commissarii episcopales res parochiae adscitis idoneis testibus consignent, libros, scripta, supellectilem, aliaque omnia tuto loco deponant, indicem vero, qui vulgo inventarium dicitur et Officio dioecesano submittant, et in suo Tabulario servent.

7. Facultate absolvendi a peccatis reservatis, aut vexilla, coemeteria etc. benedicendi sibi nefors ab Ordinario collata, prudenter ac intra terminos ab eo defixos, modo a SS. Canonibus praescripto utantur.

8. Curati vero quicunque, quavis dignitate praediti, Vice-Archidiaconis obtemperent. Quod si aliqui ad conveniendum negligentes vel ad mandata eorumdem Vice-Archidiaconorum exequenda contumaces fuerint: Episcopi in illos pro modo culpae animadvertant. Hi autem Vice-Archidiaconi voluntate Episcopi ab Officio removeri semper possint; ac si male id administraverint, poenas dent ejusdem Episcopi judicio. Denique Synodus haec gravitatem muneris Vice-Archidiaconis commissi prae oculis habens praecipit, ut iidem juramento Officii adstringantur.

6. *De Sacris Curionibus.* 1. Expedit maxime animarum saluti a dignis atque idoneis Parochis gubernari[1]; quapropter eo connitendum est, ut de moribus et sufficientia eorum, quibus vacantia Beneficia conferenda erunt, locorum Ordinarii certam sibi procurent cognitionem. Hunc in finem Sacra Synodus Tridentina in Synodis dioecesanis per Episcopos vel eorum Vicarios proponi praecepit adminus sex Examinatores, qui Synodo satisfaciant, et ab illa probentur, coram quibus examen subire debeant omnes, qui vacans Beneficium parochiale obtinere cupiunt. Huic salutari Decreto Concilii Tridentini optaremus quidem ad literam respondere: quia tamen extensio Dioecesium, et distantia locorum haud admittit, ut quoties parochiale Beneficium vacare contigerit, toties ad illud adspirantes in loco Examinatorum se sistant: ideo curabimus, ut norma apud nos provisorie vigens per Sacram Sedem adprobetur.

2. Professio fidei, et juramentum de obedientia Ordinario praestanda ante institutionem authorisabilem (investituram dictam) intra Missam in manus Episcopi aut ejus Vicarii erit nuncupandum. Institutionem authorisabilem intra duos menses sequatur institutio realis (etiam installatio vocata), quae ordinarie per Archi-

---

1) Trid. Sess. 24. cap. 18. de Reform.

diaconum aut Vice-Archidiaconum peragenda erit, quaeve in eo consistat, ut populo parochiali, ad publica divina collecto, cum brevi allocutione novus Parochus praesentetur, Decretum Episcopale publicetur, ipse Curatus solemnem fidei professionem faciat, praesentes vero fideles ad obediendum voci pastoris commoneantur, temporalia denique beneficii juxta authenticum inventarium novo Parocho solemniter resignentur.

3. Verbis Sancti Concilii Tridentini hortamur omnes, ut quicunque parochiales, vel alias curam animarum habentes Ecclesias quocunque modo obtinent, vel per se, vel per alios idoneos, si legitime impediti fuerint, diebus saltem dominicis et festis solemnibus plebes sibi commissas pro sua et earum capacitate pascant salutaribus verbis, docendo ea, quae scire omnibus necessarium est ad salutem, annunciandoque eis cum brevitate et facilitate sermonis vitia, quae eos declinare, et virtutes, quas sectari oporteat, ut poenam aeternam evadere, et coelestem gloriam consequi valeant[1]. Ad officium quoque institutionis pertinet, ut statis temporibus, ex iis, quae in Missa leguntur, aliquid exponatur, atque inter caetera sanctissimi hujus Sacrificii Mysterium declaretur[2]. Tempore autem jejuniorum, Quadragesimae, et Adventus Domini Sacras scripturas, divinamque legem annuncient[3].

Haec Sacrosancti Concilii Tridentini Decreta prae oculis habentes:

a) Praecipimus, ut sacer argumenti praeferenter dogmatici sermo ad fidelem populum omnibus dominicis diebus et festis habeatur, una reprobantes et exstirpantes omnes contra hanc legem invalescentes abusus, quibus factum est, ut quidam Curatores animarum tempore aestivo ab annunciando verbo DEI per plures septimanas penitus respirarent.

b) Omnibus feriis Quadragesimae vernacula lingua eae Sacrae Scripturae partes praelegantur populo, quae in Missa feriae currentis continentur.

c) Sacerdotes, imprimis juniores, paterne alloquimur et hortamur, ut sermones suos solerter elaborent, bene memoriae inprimant, et cum modesta suavique gravitate proponant, scripta sua in scrinium reponant, et ubi jussi fuerint, eadem Ordinario, aut Vice-Archidiacono exhibeant. Alioquin advertere possunt Sacram Institutionem a pluribus fastidiri, qui omni modo excitandi erunt, ut libenter audiant verba vitae aeternae.

4. Institutioni catecheticae tum in schola bis adminus in hebdomada, tum in Ecclesia diebus Domini et festis solerter vacent[4], utentes Catechismo, quem Ordinarius designavit, unaque diligenter exponentes ss. ritus et caeremonias Ecclesiae. Ad hanc catecheticam in Ecclesia institutionem eos etiam cogant juvenes qui scholas dominicales aut repetitionales frequentant, nisi pro eis proprius Religionis Magister constitutus habeatur. Ut pecorum quoque pastores, et alii fideles, qui secus per annum verbum DEI audire non possunt, debitam in fide, regulisque morum suscipiant institutionem: Parochi mensibus saltem hyemalibus ad locum decentem collectos paterne instruant, et adhortentur. Servilium denique sexus imprimis sequioris personarum sollicitam curam habeant, ut festis et dominicis diebus opportunis post meridiem horis pro institutione religiosa percipienda congregentur, id quod in majoribus locis religiosarum Congregationum adminiculo, aut per pia sodalitia commodius procurabitur.

---

1) Sess. 5. cap. 2. de Reform.

2) Sess. 22. cap. 8.

3) Sess. 24. cap. 4. de Reform.

4) Trid. Sess. 24. cap. 4. de Reform.

5. Adorandum Missae Sacrificium diebus dominicis et festis, etiam abolitis, offerant pro suo populo[1]; nec ullum stipendium propterea acceptare audeant. Alias autem in septimana tam frequenter celebrent, ut suo muneri satisfaciant[2]. Missarum denique, quas juxta mentem suorum fundatorum statutis temporibus persolvere debent, elenchum habeant, et eumdem, ut officii sui quasi moneantur, in Sacristia, ubi sacra facturi se induere solent, appensum teneant.

6. Sacramenta reliqua et Sacramentalia debita cum pietate et reverentia, rocheto et stola ornati, administrent caveantque, ne eorum culpa aut parvulus sine Baptismo, aut adultus sine moribundorum Sacramentis moriatur. Quotiescunque Venerabile Sacramentum in processione circumferendum, vel sub devotione quadam extra Missarum solemnia exponendum est, super rochetum et stolam sument pluviale; eapropter omnis Ecclesia vestimento hoc provisa sit, oportet.

7. Pauperum, aliarumque miserabilium personarum curam paternam gerant[3], iisque qua consilio, qua intercessione, et in quantum per facultates licuerit, etiam eleemosyna adesse festinent. Infirmos quoque frequentius visitent et consolentur.

8. Jugiter recolant verba Apostoli: »Exemplum esto fidelium in verbo, in conversatione, in charitate, in fide, in castitate[4]« dein »Sectare justitiam, pietatem, charitatem, patientiam, mansuetudinem[5]« observentque ea omnia, quae haec ipsa Synodus Provincialis de vita et honestate Clericorum alibi proponit.

9. Sacri muneris pastoralis ratio exigit, ut Curatores animarum legem Tridentinam de residendo[6] exacte observent; nec enim populum suum verbi divini praedicatione, Sacramentorum administratione, bonorumque omnium operum exemplo pascere, aut pauperum et orphanorum curam gerere poterunt, qui, ut Concilium Tridentinum ibidem observat, gregi suo non invigilant, neque assistunt, sed mercenariorum more deserunt. Non ultra tres dies a loco residentiae absint sine obtenta licentia a Vice-Archidiacono: si vero ultra integram septimanam abesse deberent, scripto exaratum ab Ordinario habeant indultum. Quandocunque autem eos abesse contigerit, quod tamen praecipuis per annum festis districte prohibemus, Sacerdotem idoneum, et quidem si tempus absentiae ultra septimanam duret, ab Episcopo adprobandum, relinquant, qui ipsorum vices solerter obeat. In reliquo autem Decreta Concilii de residendo Actis hujus Concilii adnecti mandamus[7], quae ut Curatores frequentius perlegant, impensius commendamus.

10. Dispositiones tum ecclesiasticas, tum civiles, quae ad Curatores animarum a legitima potestate mittuntur, solerter observent, et protocollis inferant; et si typis mandatae divulgentur, concluso anno in unum ligari faciant.

11. Consuetas Baptizatorum, Copulatorum et Defunctorum Matricas nitide et diligenter scribant, in eas absque Ordinariatus assensu nullas correcturas, mutationes inferant. Item libros piarum fundationum, inventaria rerum ad Ecclesiam et beneficium pertinentium, et annales seu historiam parochiae, nec non exactam fidelium conscriptionem habeant.

---

1) Sess. 23. cap. 1. et 14. de Reform.
2) Sess. 23. cap. 14. de Reform.
3) Trid. Sess. 23. cap. 1. de Reform.
4) I Tim. 4, 12.
5) I Tim. 6, 11.
6) Sess. 23. cap. 1. de Reform.
7) Vid. in Append. sub Nr. 3.

12. Rei testamentariae Curatores animarum nonnisi cum per Testatorem, aut ejus Cognatos palam provocantur, nec alias, quam coram testibus se immisceant; sedulo vitent vel suspicionem avaritiae in suscipiendis stipendiis, ut dici amat, manualibus; caveant denique fideijussionem praestare pro debitis sive cognatorum, sive aliorum.

13. Hortamur Parochos, ut Sacerdotes subsidiarios, Cooperatores vel Capellanos dictos, ab Ordinario missos, fraterna suscipiant, et foveant charitate, eos muneris partes edoceant, in necessitatibus adjuvent, neque patiantur, ut extra aedes parochiales seu resideant, seu victum habeant. Cooperatores autem Parochos suos revereantur, debitamque iisdem praestent obedientiam, et sic utrinque facto comprobetur bonum esse et jucundum habitare fratres in unum. Utinam etiam uno ore honorificarent Dominum, simultanee Officium divinum, adminus dum opportunum est, persolverent. Bone DEUS, quantum semet reciproce aedificarent, et quantae efficaciae praeberent exemplum familiae domesticae, et omnibus parochiae fidelibus! »Inflamma Domine ad Te tuorum corda servorum! Tu enim dixisti.« Ubi duo sunt congregati in nomine meo, ibi sum ego in medio eorum!

(Fortsetzung folgt.)

Das Kölner Provincialconcil vom 28. April bis 12. Mai 1860.

(Fortsetzung, vgl. Archiv IX., 107—128.)

(Tit. I. Continuatio.) Caput VI. De parochis et rectoribus curatis.

Nobilem imprimis et fructuosam in dioeceseos procuratione opem ferunt parochi, qui ab Episcopo constituti jure proprio populi sibi commissi curam habent. Ut essent, qui assidue cum eadem gregis parte degentes melius nossent oves et melius ab iisdem cognoscerentur, qui hortulani diligentis instar cura diurna et nocturna easdem plantas modo irrigarent, modo a solis ardoribus, modo a pruina defenderent, qui medici partes agentes e crebra consuetudine valetudinis vices omnes perspectas haberent; qui ceu paterfamilias solers et providus non modo quid tempus praesens exposceret, sed etiam quid aliquando e re futurum esset, explorarent et prospicerent: has ob causas parochi demum constituti sunt, quum antea ex ecclesia cathedrali in varias civitatis et dioeceseos partes ab Episcopo presbyteri submitterentur, qui pro necessitate rem divinam procurarent. Parochi munus inde imprimis tam grave esse conspicitur, quod apud illam gregis, cui praeest, partem fere solus plerumque Ecclesiae personam agat, et ipse sit, ex quo fideles et infideles religionis vim et efficaciam metiri soleant. Si vera est sententia, cui non raro suffragari videtur experientia, tanta passim in hominum animis religionem dignitate florere et auctoritate, quanta sacerdotibus, ejus ministris, defertur reverentia; certe id imprimis intelligendum est de delata parocho reverentia, quo nemo alius e sacerdotibus arctiore cum populo consuetudine nectitur.

Quam sollicita igitur cura providendum est parocho, ut Ecclesiae personam eo, quo decet, modo gerat! Quam caute praecavenda sunt omnia, quibus oriri pusillis possit scandalum! Quum porro Deus, licet infinite potens et sapiens, tamen hominum, quibus mysteria sua dispensanda commisit, requirat solertiam

quanto studio parochis, qui quasi extremi sunt a sole, qui est Ecclesia, ad populos illuminandos emissi radii et extremae illae arteriae, per quas sanguis et calor in remotissimas membrorum partes diffunditur, allaborandum est, ut populum sibi commissum docendo et ministrando illuminent et inflamment!

Parochorum est, diebus dominicis et festis, etiam festis abrogatis[1], missae sacrificium pro populo ipsis concredito offerre, verbum divinum exponere, sacramenta administrare, ita quidem ut baptismum, communionem paschalem, viaticum et extremam unctionem conferre proprii illorum juris sit. Invalida sunt, nisi quatenus Concilii Tridentini decreto ex summi Pontificis dispensatione derogatum est, fidelium matrimonia, quae coram proprio parocho vel ejus delegato non fiunt.

In parochiis, in quibus complures sunt presbyteri, missae tam diebus dominicis et festis, quam ferialibus eo tempore et ordine certo fiant, ut fidelibus commoda assistendi occasio praebeatur.

Diebus dominicis et festis semper missa solemnis celebranda est, canente sacerdote; cantus partem omittere vel truncare strenue prohibemus. Usus ille frequentior sanctissimum sacramentum exponendi in comprecationibus aliisque pietatis officiis abolendus et ab Ordinariis accuratius ordinandus est. Missae coram ss. sacramento exposito non permittuntur, nisi stricte secundum praescripta canonum et sacrae Congregationis rituum decisiones.

In theophoriis, quae semper horis antemeridianis, nunquam vero post meridiem habendae sunt, imagines et reliquiae Sanctorum ne gestentur, stricte interdicimus.

Supplicationes sive processiones solemnes secundum Ecclesiae statuta et diebus praescriptis cum decore et pietate habeantur, nec ulli parocho in alium diem eas pro arbitrio et sine expressa Ordinarii permissione transferre licet. *A processionibus quivis armorum et tympanorum strepitus bellicosus clangorque tubarum excludendus est, excepto comitatu, quem guardiam honorariam vocant.*

Novae imagines, statuae, picturae in vexillis nullibi perficiantur aut adhibeantur, nisi examinatae et approbatae prius fuerint ab Episcopo.

Ubi complures missae diebus dominicis et festis celebrantur, in summo sacro concio uberior, in una autem alterave missa homilia etiam ad populum instituendum fiat. Concio autem uberior ut singulis diebus dominicis et festis secundum praeceptum Concilii Tridentini accurate habeatur, serio mandamus, eademque semper cum missa solemni habenda est etiam in urbibus, et ubi consuetudo haec non viget, introducenda est. Concionatores vero studeant, ut verbum divinum sermone simplici, gravi et efficaci exponant, et quantum fieri potest, nexu aliquo et serie secundum dogmatum et praeceptorum ordinem, non neglectis tamen iis, quae in missa leguntur[2]. Singulis etiam diebus dominicis catechesis in ecclesia pro juventute provectiore habeatur hora pomeridiana.

Parochis nunquam sine justa causa nec nisi constituto aliquo, qui absentium vices gerat, a parochia discedere licet. Quem vero pro se constituerint, non domesticis tantum, sed aedituo etiam indicabunt.

Quoties per tres dies feriatos, abitus et reditus diebus simul inclusis, absentia proroganda est, decanum, antequam itineri se com-

---

1) Pii IX. Constit. *Amantissimi redemptoris* d. d. 3. Maji 1858. Vid. Append. n. 36.

2) Conc. Trid. Sess. XXII. de sacrif. missae cap. 8.

mittunt, itineris et mota et causa indicata, certiorem facient; ultra triduum vero absque licentia decani non absint. Per diem dominicum vel festum pariterque adventus et quadragesimae tempore, nonnisi licentia ab Ordinario obtenta et litteris expressa, quam se impetrasse decano nunciabunt, abesse licet.

Presbyteri curati auxiliares, etiam quum non usque ad tertium diem absentia producitur, licentiam a parocho, et quum diutius, per parochum a decano aut, ubi necesse est, ab Ordinario petent.

Decani in relationibus annuis Episcopo faciendis mentionem faciant de itineribus curatorum, annotantes, utrum licentia petita et concessa fuerit.

Caput VII. De decanis.

Magni profecto momenti ad dioecesin bene administrandam est officium decanorum. Eliguntur enim atque in muneris episcopalis partem et sollicitudinis societatem advocantur ab Episcopo, ut ex iis, tanquam vineae Domini custodibus, quae ad religionis incrementum necessaria et opportuna videantur, intelligat, et eorum ope omnia, in quibus parochiarum regimen deficiat vel minus perfectum reperiatur, emendare et ordinare possit. *Decanorum igitur est, in regionibus curae suae commissis cleri et populi moribus formandis et reformandis studiose invigilare seduloque intendere, ut non tantum abusus et excessus, si qui in vita fidelium exorti fuerint, tempestive detegantur ac salutari remedio sanentur, sed praecipue quoque, ut omnes, qui in sortem Domini assumti et sacerdotalis gloriae participes facti sunt, vitam agant nomini et dignitati consonam, ac praesertim ut parochi in officio divino persolvendo, in sacramentis administrandis et muniendis aegrotis, in verbo divino praedicando et scholis visitandis ceterisque rebus pastoralibus munere suo rite fungantur.* Ad quod quidem opportune exsequendum summopere conducet, ut ipsi imprimis decani doctrina, vitae morumque integritate, zelo et pietate ceteris praecellere maximeque parochis, quibus auctoritate et honore praesunt, obedientia praeire studeant, atque universe strenuos sollicitosque ecclesiasticae disciplinae ita sese praebeant excubitores, ut vere dicantur et sint *oculi* Episcopi ejusque vicarii.

Quotannis decani secundum modum ab Ordinario praescribendum singulas regionis sibi commissae parochias visitabunt atque de earum statu, de abusibus in clero et populo deprehensis, de defectibus in persolvendis fundationum oneribus, in administratione bonorum parochorum et vicariorum vel fabricae ecclesiae inventis, de subortis inter pastores et parochianos difficultatibus ceterisque omnibus, quae corrigenda et ordinanda repererint, fideliter ad Episcopum referent. Nec minus extra visitationem de iis omnibus Episcopum certiorem facient, quotiescunque servandae disciplinae necessitas utilitasque id exegerit.

Praeterea decani parochorum conventus saltem quotannis habendos dirigent atque in iis scientiae et fervoris pastoralis studium incitent et foveant. Quotiescunque facile fieri poterit, sacerdotes sibi subjectos invisant, ad vigilantiam eos excitent, adjuvent, fraterna exhortatione moneant et consolentur ac controversias inter illos exortas componant. Quos vero in officio suo negligentes et inertes vel dignitatis sacerdotalis oblitos bis vel ter admonitos,

nihilominus exhortationibus suis recalcitrantes invenerint, aeque atque eos, qui graviter in disciplina deliquerint, Episcopo deferant. Decanorum etiam est, parochos nominatos in possessionem introducere, iisdem morbo decumbentibus, si aegroto placuerit, sacramenta administrare ac demum defunctorum sepulturae et exequiis praeesse, nec non curare, ut archivum parochiale successori tradendum obseretur, ac demum parochiae vacantis administratorem constituere, donec ab ordinaria fuerit provisum.

In vitae et conversationis clericorum populique morum custodia decani magna prudentia, maturo zelo et caritate procedant, ut neque facilius accusationes malignorum excipiendo incommodae explorationis suspicionem incurrant et parochorum auctoritatem minuant, neque etiam cum delinquentibus dissimulent, aut propensione et nimia indulgentia aliave causa se duci patiantur, memores se ipsos tunc delinquentium et animarum ruinae rationem coram tremendo Dei judicio esse reddituros.

Quo facilius Episcopus decanos eos constituere possit, quos tum scientia rerumque gerendarum peritia, prudentia, pietas et Ecclesiae honoris et animarum salutis zelus Episcopo tanquam idoneos adjutores in dioecesi administranda suosque vicarios probant, tum comitas et humanitas, benignitas et caritas et orta exinde auctoritas et fiducia fratribus commendant: *parochis concedimus facultatem tres e gremio capituli per schedulas secretas Episcopo designandi, e quibus sibi exhibitis Ordinarius decanum nominabit, quem digniorem et aptiorem judicaverit. Quod si nullus ex designatis rebus gerendis satis idoneus sit, vel alia de causa conscientia Episcopo interdicat, ne quem ex illis delegatum suum constituat, ipsi ex ceteris capituli parochis, quem dignum et idoneum putaverit, decanum nominandi facultatem reservamus* [1]).

Ut officium suum nullis ducti humanis rationibus liberius atque diuturna experientia edocti majori prudentia et gravitate explere valeant, decani ad dies vitae munus suum obtinebunt, nisi aut de capitulo demigraverint aut ipsorum incuria et negligentia aliave necessitatis vel utilitatis Ecclesiae et administrationis dioecesanae causa Episcopum obligaverit, ut delegationem suam revocet.

Duo pariter sint in singulis capitulis definitores, quorum alterum Episcopus nominabit, alterum parochi capituli per schedulas secretas Episcopo approbandum exhibebunt. Definitores fabricarum curam gerent, uterque in illa, quae ab Episcopo sibi assignata fuerit, regionis parte. Praeterea in omnibus negotiis, quae vel ad totum capitulum spectant vel inter majora et graviora numeranda veniunt, decano consilio et ope assistent ejusque impediti secundum ordinem vices gerent.

Caput VIII. De regularibus.

»Quantum ex monasteriis pie institutis et recte administratis in Ecclesia Dei splendoris atque utilitatis oriatur,« ut sanctae Tridentinae Synodi Patribus [2]), ita et Nobis compertum est. Et sane non potest non esse sanctum Ecclesiaeque proficuum illud vitae genus, quod a Christo, consiliis quibusdam propositis, est commendatum; quod inde a primis saeculis floruit, plurimos coelo peperit Sanctos, Ecclesiae pastores, animarum saluti strenuos operarios; quod summi Ponti-

---

1) Conc. Roman. a. 1725. tit. VII. cap. 2.

2) Sess. XXV. de regular. cap. 1.

fices promoverunt et contra obtrectantes protexerunt: quod denique, quo majora vita christiana in Ecclesia universa, eo majora et ipsum cepit incrementa. Hos autem fructus tunc solum proferre potest, si tam illa, quae ex ipsa professione vitae religiosae omnibus communia, quam illa, quae instituto cuilibet propria sunt, accurate observantur. Unde monet et praecipit sancta Tridentina Synodus: »ut omnes regulares, tam viri, quam mulieres, ad regulae, quam professi sunt, praescriptum vitam instituant et componant atque imprimis quae ad suae professionis perfectionem, ut obedientiae, paupertatis et castitatis, ac si quae alia sunt alicujus regulae et ordinis peculiaria vota et praecepta ad eorum respective essentiam nec non ad communem vitam, victum et vestitum conservanda pertinentia fideliter observent [1].«

Regulares igitur spiritum sui ordinis nutrient et praesertim vota ac regulas suas accurate observantes populo pietatis, fervoris, obedientiae omnisque perfectionis praebebunt exempla.

Qui missiones in populo habere solent, ab Episcopo vocati omni, quo par est, fervore et cura provida ac prudenti huic muneri satisfacere satagent. In conventuum suorum ecclesiis et foris quoad omnia, quae ad cultum publicum et animarum curam spectant, Ordinarii praescriptis ad amussim obtemperabunt[2]. Clerici regulares aeque ac saeculares admonentur, ut in vivendo et agendo pacem et concordiam fraternam conservent et foveant.

Quae a sancta Sede de candidatis ad novitiatum admittendis constituta sunt, in omnibus observentur[3].

Moniales vitam vere spiritualem agant et ad finem ordini praefixum tendant. Sint vere virgines, verae Christi sponsae, Ecclesiae ornamentum secundum illud S. Cypriani: »Flos . . . ecclesiastici germinis, decus atque ornamentum gratiae spiritalis, laeta indoles, laudis et honoris opus integrum atque incorruptum, Dei imago respondens ad sanctimoniam Domini, illustrior portio gregis Christi[4].«

Sorores congregationum recentiorem, ut a S. Francisco, a puero Jesu nuncupatarum aliarumque, licet moniales non sint sensu arctiori, tamen secundum sanctae Sedis decreta, quod ad confessarium designandum et disciplinam sustinendam attinet, monialium instar habendae sunt.

Quamvis complures sorores, quarundam congregationum conversationem cum hominibus omnino evitare non possint, tamen omnes vitam in Christo vere absconditam agant omnemque familiaritatem cum personis tam laicis, quam clericis sedulo fugiant.

Caput IX. De synodo dioecesana.

Synodus dioecesana sive episcopalis est congregatio ab Episcopo coacta ex presbyteris et clericis suae dioecesis aliisve, qui ad eam accedere tenentur, in qua de his, quae curae pastorali incumbunt, agendum et deliberandum est. De

---

1) Sess. XXV. de regular. cap. 1.

2) Conc. Trid. Sess. XXIII. de reform. cap. 15.

3) Decr. S. Congr. sup. stat. regular. d. d. 25. Jan. 1848. [Archiv VIII., 143.] Vid. Append. conc. provinc. n. 27.

4) Lib. de habitu virginum.

synodorum utilitate jam propterea ambigendum non est, quod eae a sacris canonibus praescriptae, a Concilio Tridentino singulis annis ut celebrentur praeceptum sit[1]). Benedictus XIV. in illo, quod de synodo dioecesana conscripsit, opere, ab hisce, quibus concilium provinciale Coloniense anno 1549 easdem commendavit, orditur verbis: »In synodis redintegratur unitas, studetur corpori in sua integritate conservando; ubi ea. quae in visitatione non dabatur exsequi, exsecutionem studiis communibus assequuntur; ubi de capite et membris, de fide et pietate, de religione et cultu divino, de moribus et disciplina, de obedientia, de judiciis et rebus omnibus ad bene christianeque vivendum commodis vel necessariis tractatur atque statuitur[2]).« Neque immerito idem summus Pontifex id addit, in dioecesis visitatione non omnia, quae corrigere et emendare oporteat, deprehendere Episcopum, sed multa etiam in synodo rescire posse a parochis, qui continue inter oves versentur. Huc faciunt, quibus S. Carolus Borromaeus in sua synodo XI. clerum allocutus est verbis: »Est generalis quaedam visitatio synodus; alias enim per annum particulares quasdam ecclesias dumtaxat visitamus, hic vero generatim sacerdotes omnes et clericos atque in ipsis suo etiam modo populos eis commissos.«

Sed hierarchica etiam Ecclesiae constitutio et corporis Christi mystici compages, quam provincialibus conciliis exhiberi antea diximus, synodis dioecesanis in ulterioribus suis veluti formis ob oculos omnibus ponitur. Quum enim in Ecclesia a capite in membra vita descendat et ex uno fonte aquae scaturiant, postquam a concilio provinciali susceptae sunt, per synodos dioecesanas in singulas cujuslibet dioecesis partes et parochias deducuntur. Unde etiam moris fuisse legimus, ut, quemadmodum Concilio generali concilia provincialia, ita his succederent synodi dioecesanae, in quibus illorum definitiones et decreta promulgarentur[3]).

Synodi dioecesanae etsi sunt utilissimae, »non idcirco tamen,« Benedicti XIV. sunt verba, »illis assentimur, qui eas absolute necessarias affirmant: quemadmodum enim Concilia generalia, quamvis summopere utilia, non sunt tamen absolute et simpliciter necessaria pro Ecclesiae universalis regimine . . . ita episcopales synodi, etsi maxime fructuosae, non tamen absolute necessariae dicendae sunt pro recta dioecesium administratione, quum alii suppetant modi assequendi eundem finem, ad quem synodi tendunt[4]).«

Unde etiam *providendum est, ut, ubi dioeceseos amplitudo aliaeve causae majorem exhibent difficultatem, minor ex illis, qui adesse tenentur, numerus ab Ordinario determinandus, qui ducentos tamen non excedat, convocetur. Interesse autem tenentur synodo omnes, qui in dioecesi dignitatem habent, personatum et officium, vicarius generalis, vicarii foranei, ecclesiae metropolitanae seu cathedralis canonici, parochi et omnes, qui curam animarum habent parochialem; rectores quoque saecularium ecclesiarum, etiam annexarum; praeterea canonici collegiatarum, abbates saeculares atque etiam regulares, qui generalibus capitulis non subduntur, cunctique exempti, qui alioquin, sublata exemptione, ad synodum venire deberent.*

---

1) Sess. XXIV. de reform. cap. 2.
2) De synod. dioeces. lib. I. cap. 2. n. 2.
3) Bened. XIV. de synod. dioeces. lib. V. cap. 2. n. 1.
4) Ibid. lib. I. cap. 2. n. 5.

In synodo dioecesana solus Episcopus est judex et legislator; ipse suo nomine decreta facit et promulgat; constitutiones facere potest sine consensu et approbatione capituli et cleri. Capituli quidem consilium exquirere, non tamen sequi tenentur, nisi quatenus in jure exprimitur; et tunc, ubi de voto agitur, canonici unum tantum, id quidem capituli, votum efficiunt.

Titulus II. De ministeriis ecclesiasticis.

Caput X. De sacramentorum administratione generatim.

Quum omne aliud, tum vero sacramenta administrandi munus sanctissimum habendum est. Si enim illorum causam et originem spectas, Christus omnium auctor est; si vim et efficaciam, immensa per Christi mortem generi humano comparata merita et gratiae ex iisdem nobis promanant; si illos, quibus conferuntur, animae immortales et Christi morte redemptae iisdem sanctificantur; si demum finem intueris, aeterna hominis in coelo beatitudo aeternaque Dei gloria intenditur. Unde quum sacramenta christianae vitae initium sint et fundamentum, quum iisdem augenda sit et perficienda et tota suis quasi cardinibus vertatur; Ecclesiae ministri non solum, quam immensa nobis bona ex illis proveniant, crebro et diligenter, ut christiani gratiis inde profluentibus recte uti et desiderent et sciant, explicabunt [1], sed etiam cum illa dignitate, pietate et reverentia, quae rebus tam sanctis congruit, eadem administrabunt. Sequendus semper est ritus ab Ecclesia praescriptus et sancitus, qui in libris ritualibus reperitur. *Parochis et rectoribus prohibemus strenue, ne in sacramentis administrandis pro lingua latina utantur vernacula, nisi in illis partibus, quibus illi, qui assistunt, alloquendi aut quaedam iisdem explicanda sunt.* Ut vero fidelibus etiam illa, quae lingua latina proferuntur, innotescant, parochi eorum significationem tum in concionibus tum in doctrina christiana saepe exponant.

Caput XI. De baptismatis sacramento.

Baptismatis sacramentum, quum ad salutem tam sit necessarium [2]), parochi, quantum fieri potest, curabunt, ne quis infans ulla hominum culpa eodem privetur.

Quantocius conferendum nec unquam ultra tertium diem prolatandum est; et ut maturandum curent, saepius monendi sunt fideles. Quum sancta sancte, etiam quoad locum, peragenda sint, et quum aliunde aequum sit, ut fideles, immensos gratiarum thesauros sibi suisve expetentes, ecclesiam adeant, baptismi sacramentum tantum in ecclesia, nec unquam in domo privata conferendum est, nisi urgeat necessitas, vel ob causas graves ab Ordinario expetenda videatur et concessa sit dispensatio.

Si dubium, validene baptismus sit collatus, exortum fuerit, in rem inquirendum est, et solum si ratio prudenter dubitandi reperiatur, sub conditione repetendus est, consulto tamen prius Episcopo, nisi periculum mortis immineat.

Igitur quum *nostris temporibus acatholici baptismum non raro ita conferant, ut de ejusdem valore merito dubitandum sit,* pro re nata locorum et personarum momenta diligenter attendenda et ponderanda sunt, et si dubium non evanescit, baptismus sub conditione iterandus est. *Quoties vero*

1) Cf. supra part. I. cap. 29.
2) Cf. supra part. I. cap. 30.

agitur de baptismo a societatum, quae se germano-catholicas aut communitates liberas vocitant, ministris collato, semper est iterandus.

Ut aeternae infantium, qui periclitantur, saluti certius provideatur, parochi curabunt, ut obstetrices non aliae, nisi piae, honestae ac religiosae, quae iis, quibus opus est, dotibus sint praeditae, instituantur, easque de illis, quae obstetrici christianae observanda et evitanda sunt, commonefacient.

Quum Concilium Tridentinum sancierit, »ut unus tantum, sive vir sive mulier, juxta sacrorum canonum instituta, vel ad summum unus et una baptizatum de baptismo suscipiant [1]),« prohibemus, ne patrini plures adhibeantur. Tanquam patrini autem, quum catholicae prolis educatio, si a parentibus tutoribusve negligitur, illorum curae sit concredita, admittendi non erunt rudes, acatholici, excommunicati, manifesto impii, publici peccatores, communionem paschalem et longiori tempore cultum divinum negligentes, et qui matrimonio mere civili conjuncti vivunt.

Usus infantem recens natum offerendi in ecclesia, ubi viget, retinendus ac fovendus, ubi desideratur, si fieri potest, introducendus est. Nonnisi in ecclesia benedictio post partum largienda est, neganda autem matri in matrimonio mixto viventi, cujus infans apud acatholicos baptizatus est; item neganda est semper et ubique matribus, quae prolem illegitimam ediderunt.

Caput XII. De sacramento confirmationis.

Providendum est parochis et sacerdotibus omnibus curatis, ne confirmationis sacramento, quamvis ad vitam aeternam non sit aeque ac baptismus necessarium, quispiam careat, nostris praesertim temporibus, quandoquidem fidei pericula incurruntur plurima. Certius et diligentiori cum praeparatione christiani illud recipient, si brevi ante vel mox post primam communionem ad ejus susceptionem invitantur; aliunde etiam decet, ut illa aetate, qua christianis complura parantur pericula, hoc sacramento muniantur [2]). Parochi autem ipsi, nisi legitime impediti, adducant suos et reducant invigilentque redeuntibus. Omnino vero curent, ne quis confirmandus post sacrae actionis initium accedat neve, si forte, ea ob confirmandorum multitudinem diutius protracta, exire permissus fuerit, in ejus fine absit.

Caput XIII. De ss. eucharistiae sacramento.

Uberrimorum ss. eucharistiae fructuum fideles aliquando participes redditura Ecclesia statuit, ut quilibet saltem semel singulis annis, scilicet in paschate, eucharistiae sumat sacramentum: »alioquin,« verba sunt Concilii Lateranensis IV., »et vivens ab ingressu ecclesiae arceatur et moriens christiana careat sepultura.« Simul cum hoc praecepto fidelibus in propria ecclesia parochiali eucharistiam in paschate sumendi obligatio inculcanda est. Itaque tempore quadragesimali parochi gravissimum hoc Ecclesiae de communione paschali, quae simul communionis cum Ecclesia catholica professio est, praeceptum iterum iterumque fidelibus ob oculos ponant, monendo et hortando, ut omnes, qui Ecclesiae catholicae membra viva et esse et haberi volunt, eidem morem gerant. Docebunt etiam, quas censuras Ecclesia in illos, qui eidem non obsequuntur, intenderit, et quid recalcitran-

---

1) Sess. XXIV. de reform. matrim. cap. 2.

2) Cf. supra part. I. cap. 31.

tibus sit eventurum, distincte exponent. Quos communionem paschalem negligere norunt, eos etiam atque etiam moneant; monitionibus autem in irritum cadentibus, Episcopo denuncient, ut de iis, quid facto opus fuerit, statuat.

Sed quum de uberrimo gratiarum fonte, ex quo saepius hauriendum, et de pane coelesti, qui frequenter sumendus sit, agatur[1]), et Nos cum sancta Synodo Tridentina omnes monemus et obsecramus, ut »haec sacra mysteria corporis et sanguinis ejus (Christi Domini nostri) ea fidei constantia et firmitate, ea animi devotione, ea pietate et cultu credant et venerentur, ut panem illum supersubstantialem frequenter suscipere possint, et is vere eis sit animae vita et perpetua sanitas mentis, cujus vigore confortati ex hujus miserae peregrinationis itinere ad coelestem patriam pervenire valeant, eundem panem Angelorum, quem modo sub sacris velaminibus edunt, absque ullo velamine manducaturi[2]).«

Nonnisi a jejunis, quoties non tamquam viaticum administratur, sanctissimum hoc sacramentum sumi potest, norintque sacerdotes, nonnisi penes summum Pontificem jus esse dispensandi in lege universali et sanctissime servanda.

Quod ad animi praeparationem attinet, »communicare volenti revocandum est in memoriam . . praeceptum: Probet seipsum homo. Ecclesiastica autem consuetudo declarat, eam probationem necessariam esse, ut nullus sibi conscius mortalis peccati, quantumvis sibi contritus videatur, absque praemissa sacramentali confessione ad sacram eucharistiam accedere debeat, quod a christianis omnibus, etiam ab iis sacerdotibus, quibus ex officio incubuerit celebrare, . . sancta Synodus (Tridentina)[3]) perpetuo servandum esse decrevit, modo non desit illis copia confessoris; quod si, necessitate urgente, sacerdos absque praevia confessione celebraverit, quamprimum confiteatur.« Illa autem particula »quamprimum« non intelligitur: quum sacerdos »suo tempore« confitebitur[4]).

Caput XIV. De poenitentiae sacramento.

Fidelibus omnibus in memoriam identidem revocandum est praeceptum confessionis annuae, quod Concilium Lateranense IV. hisce promulgavit verbis: »Omnis utriusque sexus fidelis, postquam ad annos discretionis pervenit, omnia sua solus peccata confiteatur fideliter, saltem semel in anno, proprio sacerdoti.« Quod ad proprium sacerdotem, cui peccata confitenda sint, attinet, Ecclesiae usum sequentes declaramus, confessionis praecepto satisfacere, qui peccata sua cuilibet sacerdoti approbato confiteatur[5]).

Sed ut remedium hoc tam salutare, quo peccata commissa purgantur et novi lapsus praecaventur[6]), quo, quidquid sanctitatis, pietatis et religionis in Ecclesia summo Dei beneficio conspicitur, magna ex parte conservatum est[7]), crebrius etiam utantur, fideles hortandi sunt. Itaque toties, quoties fieri potest, parochi et rectores fidelibus peccata deponendi occasionem praebeant. Quod ut fiat, mandamus et statuimus, ut omnes, quibus animarum cura commissa est, singulis diebus saltem sabbati et in vigiliis festorum horis vespertinis aeque ac

1) Cf. supra part. I. cap. 32.
2) Sess. XIII. de ss. euchar. sacram. cap. 8.
3) Conc. Trid. l. c. cap. 7.
4) Prop. 39. damnat. ab Alexandro VII. d. 18. Mart. 1666. Vid. Append. n. 12.
5) Bened. XIV. Instit. eccles. 18. n. 9.
6) Cf. supra part. I. cap. 33.
7) Catechism. Conc. Trid. part. II. cap. 5. q. 32.

diebus dominicis et festis mane in sacro tribunali praesto sint. Effugium autem, quo socordia quandoque excusatur dicendo, neminem esse, qui horis vespertinis ad confitendum accedat, proinde necesse non esse, ut sacerdos in sacro tribunali assideat, tanquam inane rejicimus, quum experientia constet, fideles, ubi confessarios promptos ac paratos inveniunt, ad confitendum accedere.

Sacerdos ad audiendas confessiones deputatus, quo melius judicis, doctoris et medici partes expleat, assiduo studio theologiae moralis peritiam e probatis auctoribus sibi comparet ac perficiat et ferventi oratione prudentiae donum efflagitet. In ipso autem munere exercendo prae se ferat paternam quandam gravitatem junctam cum benignitate. Comem se exhibeat potissimum illis, quibus, ut tam salutare remedium saepius adhibeant, animus addendus est, viris potissimum et juvenibus. Poenitentem, ubi indigere videbitur, prudentibus et modestis interrogationibus adjuvet. Caveat sacerdos, ne imprudenti benignitate crudelis evadat in poenitentes, quod tunc imprimis accideret, si illis, qui in proxima graviter peccandi occasione libere et sua sponte versantur, absolutionem, nondum dimissa illa occasione, facile largiretur, vel si ad odia deponenda, restitutiones faciendas poenitentes omni, quo potest, modo non urgeret. Quum vero aliqui nondum satis dispositi ad sacrum tribunal accesserint, confessarius nolit credere, se muneris sui partes explevisse, si poenitentes hujusmodi sine absolutione dimittat: ipse potius eos disponere satagat, ne videlicet absolutione acerbe negata cadant animo et a sacramentis abstineant. Et hanc quidem cautelam cum viris et juvenibus magis sciat esse necessariam. Caveat etiam confessarius, ne cum mulieribus, quae frequentius ad poenitentiae sacramentum accedunt, prolixos trahat sermones. Denique omnibus omnia fiat, ut omnes Christo lucrifaciat; sine acceptione personarum judicet, pauperes et rudes aeque bene ac divites et cultiores excipiat, imo gaudeat, si Christi exemplo pauperibus potissimum religionis solatia exhibere sibi contingat.

Sigillum sacramentale quam stricte servandum sit, satis constat. Nec unquam quidpiam in concionibus proferat sacerdos, quod e confessionibus solum cognovisse videretur et quo notari, qui peccata apud eum deposuissent, credi possent.

Ut fidelibus apud alios sacerdotes, si volunt, confitendi occasio praebeatur, parochi subinde per annum, praesertim vero tempore paschali, alios presbyteros externos ad confessiones audiendas vocare tenentur. Dominico autem die proxime praecedente, affuturum esse sacerdotem externum ad confessiones excipiendas, populo annunciandum est.

Confessiones feminarum semper audiantur in ecclesia, in tribunalibus omnium oculis expositis, nunquam vero in sacristia nec in domibus privatis, nisi confitentis surditas, senectus vel infirmitas id postulent. Quum vero in sacristia feminae ob causam, quam diximus, confitentes audiuntur, id ne aliter atque janua aperta fiat, strenue prohibemus. Ante vel post solis lucem confessionale semper sit lumine illustratum.

Omnes presbyteri, quum confessiones audiunt, semper, quoties necessitas non eximit, induti sint stola ceterisque vestibus, in Rituali praescriptis; abusum igitur sedendi in tribunali sine stola et vestibus praescriptis, tanquam reverentiae externae, quam sacramenti administratio exigit, repugnantem abolemus.

Confessarii in confessionibus audiendis missarum stipendia nec imponant in poenitentiam, nec ea sponte oblata recipiant, ne turpis lucri suspicionem incurrant et pusillis scandali occasionem praebeant.

Caput XV. De extrema unctione.

Parochi munus est, monere fideles, ut in gravem morbum lapsi extremae unctionis salutare remedium mature expetant[1]. Quum vero sit vivorum sacramentum, communiter in suscipiente requirit gratiam sanctificantem; hinc, si fieri potest, peccatorum praecedat confessio, aut, si ea jam, qua par est, ratione fieri nequit, saltem absolutio. Fideles omnes, qui graviter decumbunt, modo olim rationis fuerint compotes, ut peccata committere potuerint, capaces sunt hujus sacramenti; hinc etiam aetate juniores, licet primam communionem nondum susceperint. Quod praebendum etiam est illis, qui sensibus destituti sunt, modo antea petierint aut verisimiliter petivissent[2]; denegandum autem illis est, qui in manifesta impoenitentia moriuntur.

Statuimus autem, ut ubique illud aeque ac viaticum publice administretur secundum rubricas. Quod si quis parochus loci rationem obstare putet, ea de re ad Ordinarium perscribat, qui expensis rationibus, quid agendum sit, statuet.

Gravissimum sane est, quod parochis incumbit officium praeparandi moribundum, ut supremo se sistat judici sententiam irrevocabilem excepturus. Unde non solum prompte, quum primum vocantur, moriturum adeant, sed omni etiam solertia, prudentia, suavitate munere suo, ac si animae immortalis salus aeterna ab eo pendeat, fungantur. Sacramentis jam administratis oviculam, cui lupus extremas fortasse parat insidias, minime, quasi omnia sint in tuto, deserant; sed saepius visitent aegrotum, consolentur, dolorem de peccatis commissis, fiduciam ob immensam Dei misericordiam in eo excitare, fovere et augere studeant. Quum morbus crucians imminensque mors, divina opitulante gratia, sincerae conversionis obstacula non raro removeat, dubitandum non est, quin animarum pastores, si recte officio hoc fungantur, Deo juvante, oviculas non paucas damnationi aeternae sint erepturi.

Caput XVI. De matrimonio.

Quoniam ardua res est matrimonium, quod vinculum perpetuum gravissimaque officia inducit[3], recte, ut maturiore deliberatione et animi praeparatione contrahatur, praemittuntur sponsalia seu futurarum nuptiarum mutua promissio; et quamvis sponsalia clam inita sint valida, tamen ut in facie Ecclesiae tantum fiant, optandum est. Quae ritu caret solemni, leviter saepe fit promissio et sine parentum aliorumve, quos consulere maxime oporteret, consensu aut consilio, diuturnae consuetudinis et familiaritatis quasi honestum multis exhibet praetextum multorumque peccatorum et seductionis saepe est occasio; et demum ut leviter ineuntur, leviter etiam dissolvuntur sponsalia clandestina.

Quae vero publice et ritu religioso ineuntur sponsalia Ecclesiaeque benedictione muniuntur, tanquam rem augustiorem et religiosam menti exhibent nuptias, quae piam requirant animi praeparationem; parentum consensu et apprecatione, cui tantam inesse vim Scripturae sacrae testantur, Deo fiunt acceptiores sponsisque faustiores; parocho occasionem praebent tum de impedimentis, si quae forte sint, tum sponsorum in lege christiana institutione inquirendi, tum potissimum salutaribus monitis et praeceptis eos imbuendi. Et sane haec primo semper loco reponenda est cura, ut, qui nuptias intendunt, a nimia illa et familiari con-

---

1) Cf. supra part. I. cap. 35.

2) Ritual. Rom. de sacram. extr. unct.

3) Cf. supra part. I. cap. 37.

suetudine avocentur, quae tot parere solet peccata, tam funesta scandala, tot in perpetuum infausta reddit matrimonia. Congruum est, ut parochi parentum etiam, qui hac in re nimium, proh dolor! caeci esse solent, excitent et stimulent vigilantiam, quippe quibus de liberorum aeterna salute cura commissa sit.

Quod Tridentina Synodus »hortatur, ut conjuges ante benedictionem sacerdotalem in templo suscipiendam . . . non cohabitent,« et quod pariter »conjuges hortatur, ut, antequam contrahant vel saltem triduo ante matrimonii consummationem, sua peccata diligenter confiteantur et ad sanctissimum eucharistiae sacramentum pie accedant [1],« id ut ab omnibus praestetur, parochi sedulo allaborabunt, qui praeterea curabunt, ut praemittantur denunciationes ad formam Tridentini.

Matrimonio ut sua, quae sacramento inest, sanctitas vindicetur, solum in ecclesia contrahatur, nisi ob causas extraordinarias ab Episcopo obtenta fuerit dispensatio. Curandum quoque est, ut nonnisi sub sacro, saltem tempore antemeridiano, contrahatur. Sponsi habitu honesto minimeque lascivo, qui quum semper, tum in ecclesia et in re sacra abesse debet, compareant, omniaque, quae domum Dei ac rem sacram dedecent, procul habeantur. *Praecipue vero abusum subinde exortum, quo pro sponsis ditioribus ecclesia singularem in modum exornatur, dum tenuioribus quasi nuda relinquitur, prorsus interdicimus,* quum fieri nequeat, quin populus graviter eo offendatur.

Caput XVII. De matrimoniis mixtis.

Omni ope et studio animarum pastores arceant fideles sibi commissos a conjugiis cum acatholicis ineundis, quae ut connubia detestabilia »sancta mater Ecclesia perpetuo damnavit atque interdixit [2].« »Ab iis . . . . . ob plurimum deformitatis nec parum spiritualis periculi, quod prae se ferunt, abhorret Ecclesia iisdemque fere legibus, quibus christianis interdixit, ne connubia inirent cum infidelibus, catholicos pariter a sacrilegis nuptiis cum haereticis contrahendis deterruit [3].« Itaque ubi occasio tulerit, in mentem revocent fidelibus, graviter illa improbari tum jure naturali, quod suam prolisque fidem et salutem periculis objicere vetat; tum jure divino, quum lex tam vetus [4]) quam nova [5]) ab hujusmodi societate et consuetudine avocet; tum vero prohiberi districte lege ecclesiastica, quemadmodum non tantum e Concilio Chalcedonensi, sed e summorum Pontificum ad nostra usque tempora repetitis declarationibus intelligimus. Doceant porro gravissimeque moneant, non aliter Ecclesiam hac in lege, quod aegre tantum facit, dispensare, nisi ad graves dispensandi causas cautiones accedant et conditiones, quibus tum parti catholicae religionis exercitium praestetur salvum, tum catholica prolis universae educatio in tuto collocetur, atque ita ratio illa, ob quam lege naturali et divina adeo improbantur, quantum fieri potest, tollatur. Sed illud etiam monebunt, graviter peccare catholicos, qui illas conditiones aut sancte ac sincere spondendas non curant et requirunt, aut, ut sancte serventur, non invigilant omnique studio allaborant, aut denique non obtenta Ecclesiae dispensa-

---

1) Sess. XXIV. de reform. matrim. cap. 1.

2) Bened. XIV. declar. sup. matrim. in Holland. d. d. 4. Nov. 1741. Vid. Append. conc. prov. n. 17.

3) Pii VII. Brev. ad Episc. Gall. d. d. 17. Febr. 1809. Vid. Append. n. 19.

4) Deut. 7, 3.

5) Tit. 3, 10.

tione nuptias istiusmodi ineunt. Neque irrita cadent monita, si fideles alte in animum demiserint illud de catholicae fidei atque unitatis ad consequendam salutem necessitate dogma gravissimum, quod, qui illas appetunt nuptias, saepe leviter obliviscuntur, aut, ut non eo, quo Ecclesia tradit, ambitu et rigore accipiant, facile inducuntur [1]).

Si jam arceri ab hujusmodi matrimoniis non possint, tum quidem sponsi monendi sunt, pro licentia impetranda adeundum esse Episcopum, qui ex Sedis apostolicae delegatione dispensandi facultatem habet. At vero, si non petita seu non impetrata Ecclesiae dispensatione vel debitis cautionibus seu earum aliqua praetermissa ad nuptias accedere volunt, tum quidem, ut Sedes Romana declaravit, »abstinendum erit a catholica eadem persona censuris in illam nominatim expressis corripienda, ne tumultus aliquis excitetur, et graviora rei catholicae mala obveniant; sed alia ex parte abstinere etiam catholicus pastor debebit non solum a nuptiis, quae deinde fiant, sacro quocunque ritu honestandis, sed etiam a quovis actu, quo approbare illas videatur [2]).«

Ut facilior parti catholicae ad poenitentiam pateret aditus et graviora mala praecluderentur, Pius VIII. summus Pontifex voluit et mandavit, ut matrimonia mixta, quae posthac in hujus provinciae dioecesibus contraherentur »non servata forma a Tridentino Concilio praescripta, si eisdem nullum aliud obstet canonicum dirimens impedimentum, pro ratis ac veris connubiis habeantur [3]).«

Quoad illos porro, qui necessariis cautionibus non interpositis nec impetrata Ecclesiae licentia nuptias inierunt, summus Pontifex singularem pastorum excitat sollicitudinem, dum ita prosequitur: »Insuper pastorum officium erit, catholicos quoslibet, praesertim vero catholicas mulieres, quae cum acatholicis validas quidem, sed tamen illicitas nuptias contraxerint, opportuno tempore admonere in caritate Dei et patientia Christi, ut de gravi patrato scelere poenitentiam agant suisque satisfaciant obligationibus, ei praesertim, qua erga suos filios ipsae semper tenebuntur, ad catholicam videlicet illorum omnium educationem pro viribus seduloque curandam [4]).« Unde intelligitur, catholicos hujusmodi tum solum, si et de culpa dolent, et se ad illa, quae Ecclesia, dum mixta matrimonia permittit, nunquam non exigit, praestanda vere paratos exhibent, absolutionis esse capaces.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber das Eigenthum an den Kirchhöfen nach französischem und rheinpreussischem Rechte [5]).

Veranlasst durch ein Urtheil des königl. Obertribunals zu Berlin vom 24. September 1861 (abgedruckt im Rhein. Archiv, Köln 1861, Bd. 56. Heft 3. Abth. 2. S. 87—96.), über dessen Inhalt die folgenden Akten-

---

1) Cf. Gregor. XVI. Breve ad Episc. Bavariae d. d. 27. Maji 1832. Vid. Append. n. 22.

2) Pii VIII. Breve ad Episc. Rhenan. d. d. 25. Mart. 1830. Vid. Append. n. 21.

3) Ibid.

4) Pii VIII. Breve ad Episc. Rhenan. d. d. 25. Mart. 1830. Vid. Append. n. 21.

5) vgl. Archiv VIII, 146. f.

stücke näheren Aufschluss geben, hat die königl. Regierung zu Köln nachstehende Verfügung an die Landräthe des linksrheinischen Theiles ihres Bezirkes erlassen:

»Bereits durch unsern Circularerlass vom 7. August 1855 haben wir Sie darauf aufmerksam gemacht, dass nach der linksrheinischen Gesetzgebung die Kirchhöfe der Regel nach das Eigenthum der Civilgemeinden sind, und dass dieses nicht nur rücksichtlich der neuen, von den Civilgemeinden angelegten Kirchhöfe, sondern auch rücksichtlich der alten, vor der Publication der betreffenden französischen Gesetze schon bestandenen Kirchhöfe gilt.

»Wir haben in der letzteren Beziehung auf das von dem königlichen Obertribunal in Sachen der Civilgemeinde zu Kreuznach gegen die dortige katholische Kirchengemeinde am 23. Januar 1855 erlassene, im Archiv für das Civil- und Criminalrecht Bd. 50. Abth. 2. A. S. 70—76. abgedruckte Urtheil Bezug genommen, in welchem hinsichtlich des um die Pauluskirche zu Kreuznach gelegenen alten Kirchhofs der durch die französische Gesetzgebung erfolgte Uebergang in das Eigenthum der dortigen Civilgemeinde anerkannt ist.

»Seit dem erwähnten Urtheile haben die rheinischen Instanzgerichte, darunter auch der hiesige königliche Appellationsgerichtshof, bei alten Kirchhöfen die Eigenthumsfrage noch mehrfach in anderem Sinne entschieden. Das königliche Obertribunal hat jedoch durch Urtheil vom 24. September v. J., welches in dem Rechtsstreite der katholischen Kirchenfabrik zu St. Goar gegen die Civilgemeinde St. Goar wegen des Rechtes zum Bezuge der Entschädigung für ein zur Eisenbahn von Koblenz nach Bingen verwendetes Stück des alten, bei der katholischen Kirche zu St. Goar gelegenen Kirchhofs ergangen ist, und im Archiv für das Civil- und Criminalrecht veröffentlicht werden wird, an seiner Ansicht festgehalten und demgemäss das Urtheil des hiesigen königlichen Appellationsgerichtshofes, wodurch der Civilgemeinde St. Goar das Recht auf die fragliche Entschädigung abgesprochen wurde, cassirt.

»Indem wir Sie in Folge Erlasses des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 22. v. Mts. hiervon in Kenntniss setzen, ertheilen wir Ihnen die Weisung, in Ihrem Verwaltungsbereiche fortan überall unwandelbar daran festzuhalten, dass alle öffentlichen Kirchhöfe, mögen dieselben alte oder neue sein und um die Kirche oder entfernt davon liegen, sich im Eigenthum der Civilgemeinden befinden.

»Sie wollen die Bürgermeister hienach instruiren und denselben aufgeben, dass sie, insoweit es nach den örtlichen Verhältnissen nöthig erscheinen könnte, Namens der Civilgemeinden von den vorhandenen öffentlichen Kirchhöfen förmlich Besitz zu ergreifen haben.

»Zugleich sind die Bürgermeister darauf zu verweisen, dass nach Art. 16. des kaiserlichen Decrets vom 23. Prairial J. XII. von denselben allein, mit Ausschluss jeder anderen Behörde, die Ordnung auf dem Kirchhofe zu bestimmen und aufrecht zu erhalten ist. Die Bürgermeister haben die Todtengräber anzustellen, die Reihenfolge der Gräber festzusetzen und alle auf das Begraben sich beziehenden Anordnungen zu treffen. Es wird nützlich sein, dass allenthalben, wo der Bürgermeister rücksichtlich der Ordnung auf dem Kirchhofe noch keine Polizeiverordnung auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 erlassen hat, dieses jetzt geschehe, und dass zugleich, wenn noch kein Todtengräber angestellt ist, die Anstellung eines solchen erfolge.

»Aus dem vom höchsten Gerichtshofe anerkannten Satze, dass gesetzlich alle öffentlichen Kirchhöfe im Eigenthum der Civilgemeinde sich befinden, geht

hervor, dass die Erwerbung des Grundes und Bodens zu neuen Kirchhöfen so wie zur Erweiterung schon bestehender Kirchhöfe stets im Namen der Civilgemeinde stattzufinden hat. Ferner ist davon die Folge, dass die im Art. 10. des kaiserlichen Decrets vom 23. Prairial J. XII. vorgesehene Bewilligung besonderer Begräbnissstätten auf dem Kirchhofe durch den Gemeinderath erfolgen, und die dafür neben einer etwaigen Zuwendung an die Armencasse zu zahlende Retribution in die Gemeindecasse fliessen muss. Sie haben auch hierauf die Bürgermeister aufmerksam zu machen.«

»Ueber die Ausführung dieser Verfügung erwarten wir von Ihnen binnen 8 Wochen Bericht.«

Köln, den 25. Februar 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern, (gez.) *Birck.*

Pro copia

(gez.) *Schwartz*, Exp.-Assistent.

An die Herren Landräthe der Landkreise Bergheim, Euskirchen, Rheinbach, Köln und Bonn.

Der Leser wird schon bei flüchtigem Durchgehen dieses Aktenstückes bemerkt haben, so äusserten sich bereits die Köln. Blätter 1862. Nr. 101. Beil. bei Mittheilung jenes Erlasses, dass es sich hier nicht um diejenigen Friedhöfe handelt, welche, wie z. B. die zu Köln und Koblenz, von der Civilgemeinde angelegt worden sind, sondern um jene, welche entweder neuerdings von kirchlichem Vermögen gekauft oder meist unmittelbar um die Kirchen gelegen, schon vor dem Eindringen der Franzosen im Eigenthume der Kirchenfabriken waren, in deren Besitz sie sich auch heute befinden, wo nicht in den letzten Tagen die Bürgermeister sich in Folge obiger Verfügung in den factischen Besitz derselben gesetzt haben. Auch abgesehen von dem unglücklichen Zeitpunkte, in welchem die Bevölkerung zahlreicher Gemeinden durch dieses thatsächliche Vorgehen der königlichen Regierung in einem Punkte verletzt wird, in welchem sie die Einmischung weltlicher Beamten erfahrungsmässig mit grossem Misstrauen und nicht geringerer Empfindlichkeit aufnimmt, bedauern wir diesen Entschluss der königlichen Regierung auf das tiefste. So viel ist Jedem klar, dass das Urtheil des königlichen Obertribunals vom 24. September 1861 nur zwischen den Parteien jenes einzelnen Processes, und also nur über den einzigen Kirchhof von St. Goar eine Entscheidung treffen konnte und wollte, in keiner Weise aber die Eigenthumsverhältnisse sämmtlicher anderen Kirchhöfe auf dem linken Rheinufer zu alteriren vermochte, da für diese nicht erlassen, dasselbe für sie auch keine Gesetzeskraft hat. Um so auffallender erscheint der Entschluss der Regierung, da sie, den vollständigen Erfolg ihres Schrittes vorausgesetzt, den Kirchenfabriken um den Preis so vieler Aufregung doch nur den zeitweiligen factischen Besitz zu nehmen vermag, während die Rechtsfrage vor wie nach unentschieden bleibt. Hierzu kommt noch, dass in Folge der gründlichsten wissenschaftlichen Untersuchungen unsere bedeutendsten rheinischen Juristen übereinstimmend mit den wiederholten Urtheilen unserer rheinischen Gerichte, namentlich auch des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes ganz entschieden sich für das Eigenthumsrecht der Kirchenfabriken an den Kirchhöfen ausgesprochen haben. Da es sich nun hier um eine nach dem Rheinischen Rechte zu entscheidende Frage handelt, so ist es uns sehr wahrscheinlich, dass diese bei den rheinischen Gerichten und Juristen vorherrschende Ansicht allmälig auch bei dem Obertribunale sich Bahn brechen wird, wie sich Aehnliches bekanntlich nicht selten auch bei dem Pariser

Cassationshofe begeben hat. Die königliche Regierung muss diess wenigstens als leicht möglich zugeben, und erfolgt früher oder später ein Urtheil des Obertribunals im Sinne der rheinischen Rechtsanschauung, so würde die königliche Regierung in ihrer Gerechtigkeit nicht umhin können, die königlichen Landräthe sofort anzuweisen, die Kirchhöfe wieder in den Besitz der Kirchenfabriken übergehen zu lassen. Wäre es da nicht besser gewesen, die Verfügung gar nicht zu erlassen, als sie auf ein so schwankendes Fundament zu bauen, wie ein solches das Urtheil eines Gerichtshofes und noch dazu in einer so controversen Sache darstellt? Völlig aber entgeht uns, inwiefern aus dem Urtheile des Obertribunals von der königlichen Regierung gefolgert werden kann, die Kirchenfabriken seien unfähig, von ihrem Vermögen Kirchhöfe zu erwerben, während das Circular vom 7. August 1855 das Eigenthum der Civilgemeinden nur als die Regel aufstellte und sonach die Besitzfähigkeit der Kirchen klar bezeugte. Eben so wenig vermögen wir einzusehen, was die Verfassung dazu sagen wird, wenn es den Katholiken einerseits unmöglich gemacht wird, eigene Kirchhöfe zu erwerben (was unseres Wissens den Juden bis heran nicht beanstandet wurde), anderseits auf den Kirchhöfen, auf welchen die Katholiken vielleicht seit Jahrhunderten ihre Ruhestätte nach den Vorschriften ihrer Kirche gefunden haben, es nunmehr Sache der Bürgermeister sein soll: »die Reihenfolge der Gräber festzusetzen und alle auf das Begraben sich beziehenden Anordnungen zu treffen.«

Man begreift, dass die erzbischöfliche Behörde zu Köln einem solchen factischen Vorgehen, zu welchem von sämmtlichen königlichen Regierungen der Rheinprovinz nur die von Köln und ähnlich schon vorher die von Aachen sich bewogen fand [1]), nicht theilnahmlos zusehen konnte. Dasselbe wies daher die Kirchenvorstände durch Erlass vom 29. März 1862 an, wie sie den Ansprüchen gegenüber, zu welchen die königlichen Regierungen die Bürgermeister aufforderten und veranlassten, sich zu verhalten hätten. Die an die Landdechanten gerichtete Verfügung des erzbischöflichen Generalvicariates lautet wie folgt:

»Die königlichen Regierungen zu Aachen und zu Köln haben durch Circular-Verfügungen an die Herren Landräthe auf der linken Rheinseite vom 4. resp. 25. v. Mts. den Grundsatz ausgesprochen, dass alle Kirchhöfe auf der linken Rheinseite, mögen sie alte um die Kirche herumliegende, oder neue von der Civilgemeinde erworbene sein, ohne allen Unterschied Eigenthum der Civilgemeinde seien, und haben sich dabei hauptsächlich auf ein Urtheil des königl. Obertribunals vom 24. September v. J. berufen. In Folge dieses Grundsatzes hat denn auch die königl. Regierung zu Köln die Verwaltung, Aufsicht und Ordnung für alle Kirchhöfe ausschliesslich in die Hände der Bürgermeister resp. der Civilgemeinde gelegt und erstere anweisen lassen, insoweit es nach den örtlichen

---

1) Die königlichen Regierungen zu Düsseldorf und Koblenz haben, so viel wir wissen, gar keine Mittheilung über diesen Gegenstand erlassen.

Die Aachener Regierung (Reg.-Präsident v. Kühlwetter) begnügte sich unter dem 4. Februar 1862 damit, die in jenem Urtheile ausgesprochene Ansicht des Obertribunals den Bürgermeistern einfach zur Kenntnissnahme mittheilen zu lassen, aber, wie das Mainzer Journal 1863. Nr. 29. berichtet, in einer Verfügung vom 16. Februar 1862 hat sie alle Bestimmungen der französischen Revolution über das Eigenthum der Kirchhöfe zusammengestellt und diesen eine Königliche Cabinets-Ordre vom Jahre 1830 angehängt, die dem Scheine nach in ihrem ganzen Contexte aufgeführt ist, der That nach aber hier Das auslässt, was ausdrücklich das kirchliche Eigenthum, da wo es besteht, auch unangetastet lässt.

Verhältnissen nöthig erscheinen könnte, Namens der Civilgemeinde von den vorhandenen öffentlichen Kirchhöfen förmlich Besitz zu ergreifen, mit Ausschluss jeder anderen Behörde die Ordnung auf den Kirchhöfen zu bestimmen und aufrecht zu erhalten, Todtengräber anzustellen, die Reihenfolge der Gräber festzusetzen und alle auf das Begraben sich beziehende Anordnungen zu treffen, endlich auch die im Art. 10. des kaiserl. Decrets vom 23. Prairial XII. vorgesehene Bewilligung besonderer Begräbnissstätten auf den Kirchhöfen nur durch den Gemeinderath ertheilen und die dafür neben einer etwaigen Zuwendung an die Armencasse zu zahlende Retribution in die Gemeindecasse fliessen zu lassen. — Das Urtheil des königl. Obertribunals zu Berlin vom 24. September 1861, worauf der von den königl. Regierungen promulgirte Grundsatz und die daraus hergeleiteten Consequenzen beruhen, ist bis heute noch nicht zu unserer Kenntniss gekommen, und so viel wir wissen, auch noch nirgend öffentlich bekannt geworden, wesshalb wir uns auch noch nicht darüber zu erklären im Stande sind, ob und in welchem Masse dessen Inhalt uns bewegen könnte, in unseren bisher festgehaltenen Grundsätzen in Beziehung auf das Eigenthum der jetzt bestehenden Kirchhöfe und auf die aus diesem Eigenthumsrechte beigeleiteten Folgerungen irgend etwas zu ändern. — So wenig aber das früher von dem königl Obertribunal zu Berlin in Betreff des Kirchhofes zu Kreuznach ausgesprochene und im Archiv für das Civil- und Criminalrecht Bd. 50. Abth. 2. A. S. 70—76. abgedruckte Urtheil vom 23. Januar 1855 uns dazu vermocht hat, und so wenig dasselbe auch die rheinischen Instanzgerichte, einschliesslich des königl. Appellationshofes, in ihren bisherigen Rechtsanschauungen in Beziehung auf das Eigenthumsrecht der linksrheinisch bestehenden Kirchhöfe wankend gemacht hat, um so mehr fühlen wir uns verpflichtet, noch an den von uns bisher vertheidigten Rechten der Kirchenfabriken festzuhalten. — Wenn wir demnach das Eigenthum der Civilgemeinden an denjenigen Begräbnissplätzen, welche dieselben in Ausführung des Decrets vom 23. Prairial XII. auf ihre Kosten erworben und neu angelegt haben, ohne Einrede anerkennen und gegen deren Verwaltung, Einrichtung und Ordnung seitens der Civilbehörden, in so fern solche den katholisch-kirchenrechtlichen Verordnungen nicht entgegen sind, nichts zu erinnern haben, müssen wir dennoch die Rechte, welche selbst dieses Decret im 5. Titel der katholischen Kirche und ihren Dienern einräumt, sowie die Rechte, welche das Decret vom 30. December 1809 im Art. 36. Nr. 4. und 5. und Art. 37. Nr. 4. verliehen hat, für die Kirche fortwährend in Anspruch nehmen.

Dagegen halten wir als Regel fest, dass alle um die alten, zur Zeit der in Folge des französischen Concordats ausgeführten Kirchen-Organisation bestandenen Kirchen herumliegenden und häufig mit Mauern oder auf andere Weise sammt den Kirchen eingefriedigten Kirchhöfe, so wie diese Kirchen selbst Eigenthum der Kirchenfabriken sind, und beziehen uns desshalb auf das sub A. beigefügte, für einen speciellen Fall ertheilte Rechtsgutachten des königl. Geh. Justiz-Rathes, Kron-Syndicus im Herrenhause und Professors an der Universität Bonn Herrn Bauerband vom 1. April 1860.

Wir fügen aber noch hinzu, dass ausserdem viele Kirchhöfe aus speciellem Titel, durch Erwerbung aus Kirchenmitteln, durch Schenkungen, durch rechtskräftig gewordene Urtheile u. s. w. Eigenthum der Kirchenfabriken sind.

In Beziehung auf diese Kirchhöfe räumen wir den Civilgemeinde-Vorständen das Recht der sanitätspolizeilichen Aufsicht und des Erlasses der in dieser

Hinsicht erforderlichen Anordnungen ein, insoweit solche nicht auf andere Weise die Eigenthums- und Verwaltungsrechte der Kirche beschränken.

Die Kirchenvorstände werden sich daher in Beziehung auf diese Kirchhöfe in den bisherigen Besitz- und Eigenthumsrechten nicht stören lassen, und wo solches dennoch geschehen sollte, die ihnen gesetzlich zustehenden conservativen Massregeln sofort ergreifen und zu dem etwa weiter erforderlichen Verfahren die nöthige Instruction und Ermächtigung einholen.

Die Herren Landdechanten werden hierdurch beauftragt, das obige Circular durch abschriftliche Mittheilung zur Kenntniss sämmtlicher Kirchenvorstände der linksrheinisch gelegenen Kirchen ihres Decanates zu bringen und über die Befolgung der darin enthaltenen Vorschriften auf's Sorgfältigste zu wachen.«

Köln, 29. März 1862.

Das Erzbischöfliche General-Vicariat
(gez.) *Baudri*.

An die Herren Landdechanten der Decanate der
Erzdiöcese Köln auf der linken Rheinseite.

Gutachten

des Professors Dr. Bauerband zu Bonn über das rechtliche Verhältniss des Kirchhofes zu N. N.

»In Beantwortung Ihrer sehr geehrten Zuschrift vom 29. pr. und unter Remission Ihrer Anlagen, bin ich der Meinung, dass die Behauptung der königl. Regierung zu Köln: »der quaest. Baum- oder Hopfengarten, wovon ein Theil zur Vergrösserung des Kirchhofes hergegeben werden soll, sei entweder als Staats- oder als Communal-Eigenthum zu betrachten,« eben sowohl als die Behauptung, dass der quaest. Kirchhof der Civilgemeinde im Gegensatz zur katholischen Pfarrgemeinde, eigenthümlich zugehöre, aller rechtlichen Begründung entbehre, und dass es eben desshalb nothwendig sei, den darauf basirten Vorschlägen der königl. Regierung mit Entschiedenheit entgegen zu treten. — Was nämlich zuvörderst den in Rede stehenden Baum- oder Hopfengarten betrifft, welcher nach Ihrer factischen Darstellung früher ganz unzweifelhaft zur Dotation des katholischen Pfarramtes zu N. N. gehört hat, so ist derselbe entweder als ein an das dortige Pfarrhaus angrenzender Garten, von der durch den Consularbeschluss vom 20. Prairial J. X. verfügten Sequestration aller geistlichen oder kirchlichen Güter, in Gemässheit des Art. 11. desselben, gar nicht betroffen, sonach das frühere Rechtsverhältniss gar nicht alterirt, oder durch die späteren Restitutions-Edicte, namentlich durch den Consularbeschluss vom 7. Thermidor J. XI., das kaiserliche Decret vom 7. März 1806 und die königliche Verordnung vom 23. Mai 1818 seiner ursprünglichen Bestimmung als Theil der Dotation des Pfarramtes zurückgegeben worden; in keinem Falle aber kann derselbe auch nur mit einem scheinbaren Rechtsgrunde unter den Begriff von Staats- oder Communalgut subsumirt werden. Der fragliche Kirchhof, welcher nach Ihrer Darstellung die Pfarrkirche umgibt und ringsum mit Mauern umschlossen ist, bildet ganz unzweifelhaft ein Zubehör dieser Pfarrkirche und ist, eben so wie diese, so lange er seine Bestimmung behält, extra commercium, und als eine res sacra zu betrachten, deren Unterhaltung nach Art. 37. Nr. 4. des kaiserlichen Decrets vom 30. December 1809 dem Kirchenvorstande obliegt, während der Bürgermeister nach Art. 17. des Decrets vom 23. Prairial J. XII. darüber nur die polizeiliche Aufsicht zu führen und insbesondere zu verhindern verpflichtet

ist, qu'il ne se commette dans les lieux de sépulture aucun désordre, ou qu'on s'y permette aucun acte contraire au respect dû à la mémoire des morts. Eine gesetzliche Bestimmung, wodurch katholische Kirchhöfe der hier in Rede stehenden Art, und welche noch gegenwärtig als christliche Begräbnissplätze benutzt werden, in das Eigenthum der Civilgemeinde übergegangen, existirt nicht, und die königl. Regierung wird desshalb eine solche aufzufinden und anzugeben ausser Stande sein.

Meines Dafürhaltens würde demnach die katholische Pfarrkirchen-Verwaltung zu N. N. wohl befugt sein, die beabsichtigte Erweiterung des katholischen Kirchhofes mit Genehmigung des erzbischöflichen Ordinariates, auf Kosten der Kirchenfabrik ohne alle Einmischung der Civilverwaltungsbehörde zur Ausführung zu bringen, dagegen der Ihnen zugemuthete Verzicht auf die Nutzniessung an einem Theile des fraglichen Hopfengartens zu Gunsten der Civilgemeinde jedenfalls zurückzuweisen sein.«

Bonn, den 1. April 1860.

Mit Achtung und Ergebenheit
(gez.) Dr. *Bauerband*, Prof. d. R.

Sr. Hochwürden dem Herrn Pfarrer N. N. zu N. N.

Die königl. Regierung zu Köln und die ihr untergebenen Behörden liessen sich unterdessen auf dem betretenen Wege nicht beirren, vielmehr gingen, wie zu erwarten, die königl. Bürgermeister noch über den von der königl. Regierung ertheilten Auftrag hinaus. Unter diesen Umständen hielt sich die Erzbischöfliche Behörde zu einem neuen Schritte verpflichtet: um die Kirchenvorstände über den rechtlichen Charakter der erwähnten Regierungsverfügung noch gründlicher aufzuklären, ersuchten sie den Kron-Syndicus Herrn Professor Bauerband zu Bonn um ausführliches juristisches Gutachten über diese Verfügung, welches sie dann unter dem 17. December 1862 den Landdechanten zur weiteren Information der Pfarrer und Kirchenvorstände mittheilte und welches wir hier (aus den Köln. Bl. 1862. Nr. 363.) folgen lassen:

Rechtsgutachten.

Die königliche Regierung zu Köln hat bekanntlich aus einem Urtheile des königlichen Obertribunales zu Berlin vom 24. September vorigen Jahres in Sachen der Civilgemeinde St. Goar gegen den katholischen Kirchenvorstand daselbst, wodurch nach Vernichtung eines entgegengesetzten Urtheiles des rheinischen Appellationshofes vom 16. November 1859, für Recht erkannt worden:

»dass die Civilgemeinde St. Goar berechtigt sei, die von der Direction der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft für die zur Eisenbahn verwendeten in der Stadt St. Goar auf der Pürgelflur III. Nr. 293. und 291. gelegenen Parcellen (von denen die eine bis zum Jahre 1851 als katholischer Begräbnissplatz benutzt, seitdem aber als solcher verlassen worden, die andere dagegen eine Appertinenz der katholischen Pfarrkirche zu St. Goar, als deren Kirchhof im engeren Sinne gebildet hatte) zu zahlende Entschädigung in Empfang zu nehmen.«

Veranlassung genommen, die sämmtlichen Herren Landräthe des Regierungsbezirkes linker Rheinseite durch Verfügung vom 25. Februar d. J. anzuweisen, in ihren Verwaltungskreisen fortan unwandelbar daran festzuhalten, dass alle öffentliche Kirchhöfe, mögen dieselben alte, oder neue sein, und um die Kirche, oder entfernt davon liegen, sich im Eigenthum der

Civilgemeinden befinden. Durch denselben Erlass sind die Herren Landräthe aufgefordert worden, die Herren Bürgermeister hiernach zu instruiren und denselben aufzugeben, »dass sie, soweit es nach den örtlichen Verhältnissen nöthig erscheinen könne, Namens der Civilgemeinden von den vorhandenen öffentlichen Kirchhöfen förmlich Besitz zu ergreifen haben.«

Es liess sich vorhersehen, dass eine solche, ohne vorherige Communication mit der geistlichen und Kirchenverwaltungs-Behörde ertheilte, Weisung der königlichen Regierung von den Herren Landräthen mit dem grössten Eifer werde befolgt, von den ihnen untergeordneten Herren Bürgermeistern mitunter noch schroffer, als beabsichtigt worden, aufgefasst, und rücksichtslos werde zur Ausführung gebracht werden; — und in der That werden davon fast unglaubliche Beispiele erzählt [1]). — Allerdings ist die königliche Regierung für derartige Ueberschreitungen und Missdeutungen ihres vorgedachten Erlasses nicht verant-

---

1) Neuerdings berichten die Köln. Bl. 1863. Nr. 7. aus dem Landkreise Köln, dass in einer Dorfgemeinde mittels Polizeischelle der um die Kirche gelegene Kirchhof förmlich als Gemeindeeigenthum erklärt wurde, obschon dieser Kirchhof seit Jahrhunderten notorisch und ununterbrochen Eigenthum der dortigen katholischen Pfarrgemeinde, resp. Kirchenfabrik gewesen und selbst nach französischen Decreten unter der Verwaltung des Kirchenvorstandes geblieben war. Aus Lipp (zwischen Bedburg und Caster) wird in den Köln. Bl. 1863. Nr. 25. berichtet, dass der dortige Pfarrer unter Assistenz der bewaffneten Macht, die durch zwei Gensdarmen, den Polizeidiener und den Feldhüter vertreten gewesen sei, habe begraben müssen. Obwohl der Kirchhof um die theilweise aus dem 12. Jahrhunderte stammende Kirche herumliegt und seit unvordenklichen Zeiten im Besitze der Kirchengemeinde gewesen ist, hat der betr. Bürgermeister (ohne Zustimmung der Gemeinderäthe ?) einen Todtengräber angestellt und demselben das Auswerfen der Gräber übertragen, während dieselben bis dahin von den Nachbarn des Verstorbenen gemacht wurden. Seitdem wirft dieser Todtengräber die von den Nachbarn angefertigten Gräber zu und gräbt daneben ein neues Grab. Am Tage der Beerdigung und oft schon früher ist die Polizei anwesend, damit kein anderes Grab gemacht, sondern die Leiche in das von dem neu angestellten Todtengräber hergestellte Grab gelegt werde. Der Pfarrer thut, was er unter diesen Umständen thun kann: er protestirt feierlich und segnet die Leiche neben dem Grabe ein. Die Anwesenden pflegen sich an diesem passiven Widerstande insofern zu betheiligen, als Keiner dem neu angestellten Todtengräber hilfreiche Hand bietet, um die Leiche in's Grab zu bringen." Eine endlose Zahl von Processen und manche Erbitterung in den Gemeinden sind so die natürliche Folge des Kölner Regierungserlasses. Zur Charakteristik der Massnahmen der Kölnischen Regierung, als deren leitende Persönlichkeit neben dem Reg.-Präsidenten v. Möller in solchen Dingen besonders Reg.-Rath von Fürth gilt, fügen wir aus den Köln. Bl. 1863. Nr. 32. noch folgenden Beitrag zur Parität bei:

„In der Nähe von Bonn, im Regierungsbezirke Köln, liegt das kleine Dorf Duisdorf, welches eine katholische Pfarrkirche und jetzt nur katholische Gemeindeglieder hat, während früher auch Ein Protestant dort wohnte. Der katholischen Kirche dieses Dorfes wurde am 29. October 1858 ein vor dem Dorfe belegener Platz zur Errichtung eines katholischen Kirchhofes geschenkt. Die geistliche Behörde gab ihre Genehmigung zur Schenkung, und es wurde auch sofort die landesherrliche Genehmigung bei der betreffenden Regierung nachgesucht. Der Kirchhof wurde in dem festen Glauben, dass diese letztere nicht ausbleiben könne, als Begräbnissplatz gebraucht. Am 16. Mai 1859 erhielt indessen der Kirchenvorstand ein Schreiben des Herrn Landraths v. Sandt zu Bonn des Inhaltes,

wörtlich; wohl aber ist die Frage erlaubt: worauf sich die Befugniss derselben gründe, den Herren Bürgermeistern aufzugeben, dass sie

---

„dass die königl. Regierung sich weigere, die landesherrliche Genehmigung der Schenkung nachzusuchen, da nach rheinischem Rechte der Kirchhof Eigenthum der Civilgemeinde sein müsse."

Zugleich wurde dem Kirchenvorstand der Rath ertheilt,

„das Grundstück an die Civilgemeinde zu übertragen, damit es zum Simultan-Begräbnissplatze bestimmt werde, da nur unter dieser Bedingung die Allerhöchste Genehmigung erfolgen könne."

Diese durchaus neue Lehre, dass nach rheinischem Rechte der Kirchhof Eigenthum der Civilgemeinde sein müsse, wollte nun selbst den Landleuten nicht einleuchten, da sie rings um sich das Gegentheil täglich sahen und da sie auch aus der Verfassung wussten, dass nach ihr die katholische Kirche, so wie jede andere rechtlich bestehende Corporation Eigenthum erwerben könne; da sie ferner auch wussten, dass Jeder sein erworbenes Eigenthum zu jedem ihm beliebigen Gebrauche bestimmen kann, sofern eben dieser Gebrauch einem Gesetze oder dem allgemeinen Wohle nicht entgegensteht. Sie erfuhren aber auch bald, dass der fernere Satz, nur für sogenannte Simultan-Kirchhöfe — ein, wie es scheint, neu erfundenes Wort — könne die Allerhöchste Genehmigung erfolgen, nicht nur mit der Verfassung, sondern auch mit dem die Materie speciell berührenden Gesetze vom 12. Juni 1804 im Widerspruch stehe, indem der Art. 15. desselben geradezu vorschreibt, dass in den Gemeinden, die eine confessionell gemischte Bevölkerung haben, jede Confession ihren besonderen Kirchhof haben solle: „Dans les communes, où l'on professe plusieurs cultes, chaque culte doit avoir un lieu d'inhumation *particulier*." Es wurde also gegen den Bescheid recurrirt, wobei der Kirchenvorstand sich auf dieses Gesetz berief.

Indessen trotz des Gesetzes wurde polizeilich am 7. Januar 1860 der fernere Gebrauch des Grundstückes als Kirchhof untersagt und die Bewohner von Duisdorf so gezwungen, die Leichen ihrer Angehörigen, wenn sie solche überhaupt in geweihter Erde ruhen lassen wollten, zum Kirchhofe des Nachbardorfes Lessenich zu bringen. Die Eingaben und Rückantworten nahmen nun ihren Fortgang, und da alle Bewohner des Ortes ohne Ausnahme ein gleiches Interesse und den gleichen Wunsch hatten, der Kirche ihren Kirchhof durch Nichts verkümmert zu sehen, so gingen die Eigenthümer der nahe gelegenen Grundstücke sogar so weit, dass sie projectirte Bauten an andere Stellen verlegten, um ja durch diese keine Veranlassung zu geben, die der Sache hindernd sein könnte. Die Eingaben hatten wenigstens den Erfolg, dass man die obige angeblich gesetzliche Theorie von der Nothwendigkeit der sogenannten Simultankirchhöfe nicht weiter geltend machte und dass die Interessenten auf ihre Eingabe vom 25. April 1862 durch ein Rescript des Ober-Präsidenten Herrn von Pommer-Esche folgenden Bescheid erhielten:

„dass die landesherrliche Genehmigung der Schenkung ertheilt sei, dass indessen die polizeiliche Genehmigung zur Benutzung des gedachten Grundstückes als Begräbnissplatz in diesem Erwerb-Consense nicht enthalten sei, sondern diese bei der competenten Instanz besonders nachzusuchen bleibe."

Dieses Rescript wurde dem Herrn Landrath von Sandt am 15. Mai 1862 von der königlichen Regierung mitgetheilt und in der Verfügung an denselben gesagt, dass das Verbot vom 7. Januar 1860 aufrecht erhalten werden müsse, da die Verwendung des Grundstückes als Begräbnissplatz der Ortschaft Duisdorf sowohl in sanitätspolizeilicher Hinsicht als mittels Hemmung ihrer baulichen Entwickelung die an der Landstrasse gelegenen Grundstücke in Nachtheil bringen würde; dabei solle nochmals angeregt werden, dass von der Civilgemeinde ein Kirchhof angelegt werden müsse.

Man wandte sich trotzdem an die königliche Regierung, die mittlerweile durch den betreffenden Regierungsrath — nachdem, wie verlautet, ein Gutachten des Kreis-

im Namen der Civilgemeinde von den vorhandenen öffentlichen Kirchhöfen förmlich Besitz zu ergreifen haben?

---

physikus sich dahin erklärt hatte, dass er keinen Grund zur Versagung des Gebrauches des Grundstückes als Kirchhof finden könne — an Ort und Stelle die zweckmässig scheinenden Recherchen angestellt hatte, und es erging am 30. Juli 1862 ein Rescript, in welchem gesagt wurde,

„dass das Gesuch sowohl aus Gründen der Sanitäts-Polizei als im Interesse der baulichen Entwickelung der Ortschaft Duisdorf nicht berücksichtigt werden könne."

Die sanitätspolizeilichen Gründe, so sagt das Rescript, bestehen darin,

dass nach dem kaiserlichen Decrete vom 7. März 1808 die Existenz eines Begräbnissplatzes innerhalb 100 Meter von einer Wohnung oder einem Brunnen für gefährlich zu erachten sei, das Grundstück aber in grösserer Nähe von Wohnungen liege; dann, weil das Grundstück in gleicher Ebene mit den sechs letzten Häusern von Duisdorf liege und 1 Fuss Ackererde, 5 Fuss Lehm enthalte, worauf Mergel, Kalkgemisch und Thon folge, Lehm und Thonerde aber der Verwesung hinderlich sei.

Die Gründe für die Besorgniss der nachtheiligen Einwirkung auf die bauliche Entwickelung sind:

dass naturgemäss die bauliche Entwickelung der Ortschaft Duisdorf auf denjenigen Theil der Landstrasse angewiesen sei, an welchem das Grundstück liege; dass durch den Gebrauch als Kirchhof die Anlage von Häusern und Brunnen gehindert werde und dass gerade in der Gegend des Grundstücks ein Brunnen angelegt werden müsse (wovon sich ebenfalls der Herr Medicinalrath des Collegii an Ort und Stelle überzeugt habe), da ein solcher gerade dort mangele.

Um das Gewicht dieser Gründe würdigen zu können, ist es nöthig, sowohl den Wortlaut des citirten Gesetzes vom 7. März 1808 einer kurzen Prüfung zu unterwerfen, als die factischen Umstände zu kennen.

Das Gesetz, auf welches man sich bezog, ist überschrieben:

„Decret, qui fixe une distance pour les constructions dans le voisinage des cimetiéres hors les communes."

Es bestimmt also nicht, wo ein Kirchhof und in welcher Entfernung vom Orte ein solcher angelegt werden soll, sondern es bestimmt, in welcher Entfernung von einem vorhandenen Kirchhofe bauliche Anlagen gemacht werden dürfen; mit anderen Worten, es soll sich nicht der Kirchhof nach den vorhandenen oder zu hoffenden Bauten, sondern gerade umgekehrt diese nach jenem richten. So ist das Princip, welches zudem nach Art. 2. des angeführten Gesetzes gar nicht auf blosse Dörfer, sondern nur auf Städte und Marktflecken (villes ou bourgs) anwendbar erklärt wird. Allein auch selbst dieses Princip wird von dem Gesetz nicht mit unvernünftiger Consequenz durchgeführt, sondern es wird nur gesagt, dass eine besondere Erlaubniss nöthig sei, um innerhalb 100 Meter von einem Kirchhofe eine Wohnung zu errichten oder einen Brunnen zu graben, dass eine gleiche Erlaubniss zur Restauration vorhandener und Errichtung neuer Bauten nöthig sei und dass Brunnen erst nach Abhaltung einer contradictorischen Expertise und dessfallsiger Ordonnanz der Präfecten angelegt werden sollen. Es ist also klar, dass eine bestimmte Entfernung nicht absolut vorgeschrieben ist und dass nur da eine solche festgehalten werden soll, wo eine grössere Nähe unbedingt schädlich ist; über allen Zweifel feststehend aber ist es, dass in dem Gesetz kein Wort davon enthalten ist, dass die künftige Möglichkeit der Anlegung eines Brunnens oder Gebäudes irgendwie ein Gewicht für die Wahl des Ortes eines Kirchhofes sein soll. In factischer Beziehung kommt nun noch hinzu, dass Duisdorf aus zwei lebendigen, oben auf dem Berge entspringenden Quellen mit Wasser versorgt wird, so dass kein Wassermangel und gar kein Bedürf-

Eine solche Verfügung unterstellt nämlich offenbar, was auch der Wirklichkeit durchaus entspricht, dass sich zur Zeit wenigstens einzelne öffentliche Kirchhöfe oder Begräbnissplätze nicht im wirklichen Besitze der Civilgemeinden befinden, indem sonst eine förmliche Besitzesergreifung unausführbar, die förmliche Vornahme einer Besitzeshandlung aber überflüssig sein würde. Den Herren Bürgermeistern ist demnach von der königlichen Regierung zur Pflicht gemacht worden, etwas förmlich zu thun, was sonst allerwärts und allgemein verboten, oder doch nur bezüglich herrenloser Sachen zulässig ist. Es weiss nun zwar Jedermann, dass eine königliche Regierung ihren Verfügungen nöthigenfalls den erforderlichen Nachdruck zu geben, und die ihrer Ausführung entgegengesetzten Hindernisse kraft der ihr zustehenden Polizeigewalt zu beseitigen vermag; — auch sind die Menschen, — weil ein Recht nichts ist ohne die Macht dasselbe in Vollziehung zu setzen — oftmals geneigt, ihre Macht zugleich für ein Recht zu halten; — wir Preussen rühmen uns aber in einem Rechtsstaate zu leben, welchem der Besitzstand vor allem heilig sein muss, und in welchem über die Rechtmässigkeit des Besitzes nicht die Polizei- und Regierungsgewalt, sondern die Gerichte zu entscheiden haben. Es dürfen daher auch die katholischen Kirchenfabrik-Verwaltungen, welchen nach ausdrücklicher Bestimmung der Art. 1. und 37. des kaiserlichen Decretes vom 30. December 1809 nicht nur das Recht zusteht, sondern auch die Pflicht obliegt, für die Conservation des zu katholisch-kirchlichen Zwecken bestimmten Vermögens, insbesondere für die Unterhaltung der Kirchen und kirchlichen Begräbnissplätze zu sorgen, selbst der königlichen Regierung, und den zur Ausführung des in Rede stehenden Erlasses berufenen Organen gegenüber, sich auf das Verbot der Selbsthülfe berufen, und den dem Besitzstande gebührenden Schutz, welcher die Grundlage der staatlichen Ordnung bildet, in Anspruch nehmen. Demnach steht zu erwarten, dass die betreffenden Kirchenvorstände, der ihnen ertheilten Weisung des erzbischöflichen Generalvicariates gemäss, vorkommenden Falles nicht nur

---

niss eines Brunnens in der Nähe des Kirchhofes vorhanden ist; dass kein Eigenthümer eines Nachbargrundstücks sich beschwert; dass in der ganzen Gemeinde derselbe schwere Boden sich befindet, so dass die bisherige Recherche des betreffenden Bürgermeisters noch keine andere Stelle, welche sich besser zum Kirchhofe eignete, entdeckt hat; kurz, dass alle die angeführten Gründe durch die Thatsachen sehr leicht zu widerlegen sind. Es liegt am Tage, dass wenn diese nach dem Angeführten unbegründeten Bedenken an massgebender Stelle festgehalten werden, die katholische Pfarre zu Duisdorf dem erwähnten Gesetze zuwider einen eigenen Kirchhof entbehren muss.

Man könnte nun wirklich auf den Gedanken kommen, dass diess gerade der Zweck der besprochenen Massnahme sei, da in dem Rescripte vom 16. Mai 1859 die königl. Regierung selbst erklären lässt, dass die Genehmigung, das Grundstück als Kirchhof zu gebrauchen, seitens der Staatsregierung nur dann erfolgen könne, wenn eben ein Simultan-Kirchhof dort errichtet werde, und am Ende der Verfügung vom 15. Mai 1862 darauf besteht, dass die Civilgemeinde einen Kirchhof beschaffe und dass selbst, falls nöthig (so sagt das Rescript vom 30. Juni 1862) dieses auf dem Wege der Expropriation geschehen solle.

Niemand wird das Recht bestreiten, dass die Kirchhöfe in sanitätspolizeilicher Beziehung der Aufsicht des Staates unterliegen; es ist auch noch nie ein Streit darüber entstanden. Allein hieraus folgt durchaus nicht, dass man den Katholiken die Erwerbung besonderer Kirchhöfe unmöglich machen, und eben so wenig, dass man ihnen die vorhandenen nehmen darf." [In Godesberg, in demselben Kreise Bonn hatte die Kölner Regierung den Bau der neuen katholischen Kirche 6 Jahre verzögert, indem sie zuerst verlangte, dass die Kirche von vornherein als im Eigenthum der Civilgemeinde stehend erklärt werde, und später durch baupolizeiliche Schwierigkeiten. Die Baugenehmigung erfolgte endlich (1862), als die ganze Gemeinde seit 14 Tagen angefangen hatte, allabendlich auf dem Bauplatze den Rosenkranz zu beten, „auf dass die Hindernisse des Kirchenbaues beseitigt würden." Vgl. Deutsch. Vbl. 1862. Nr. 121.]

gegen die etwa seitens der Herren Bürgermeister versuchte förmliche Besitzesergreifung solcher Kirchhöfe, welche sich bis dahin nicht im Besitze der Civilgemeinde, sondern unter der ausschliesslichen Obhut der Kirchenfabrik-Verwaltung befanden, protestiren, sondern auch, wenn es nicht bei dem blossen Versuche geblieben, den Schutz der Gerichte mittels Erhebung einer Besitzstörungsklage in Anspruch nehmen werden, wie diess bereits unlängst von dem Kirchenvorstande zu Rheinbach, des dagegen von Seiten der königlichen Regierung erhobenen Competenz-Conflictes ungeachtet, mit vollkommen günstigem Erfolge geschehen ist. Es wird aber in dieser Hinsicht insbesondere darauf aufmerksam gemacht, dass nach der rheinischen Civil-Process-Ordnung possessorische Klagen überhaupt nur dann zulässig sind, wenn sie binnen Jahresfrist vom Tage der Störung von denjenigen angestellt werden, welche sich seit wenigstens Einem Jahre vor der Störung im ruhigen, und nicht precären Besitze befunden haben.

Die Handhabung der Kirchenfabrik-Verwaltungen oder vielmehr der von ihnen vertretenen Pfarrkirchen in dem Besitze der Kirchhöfe und kirchlichen Begräbnissplätze würde nun aber, abgesehen von den Vortheilen des Besitzstandes, und insbesondere von der günstigeren Stellung des Besitzers gegenüber dem ihn in Petitorio auf Herausgabe der Sache belangenden Vindications-Kläger, nicht von entscheidendem Werthe sein, wenn es sich mit dem Eigenthumsrechte der Civilgemeinden an Kirchhöfen und sogenannten öffentlichen Begräbnissplätzen wirklich so wie die Königliche Regierung, gestützt auf das vorbezogene Urtheil des Königl. Obertribunals behauptet, verhielte. Diess ist aber in der That nicht der Fall; aus dem Urtheile des Königl. Obertribunals vom 24. September 1861, welches überdiess selbstredend nur einen speciellen Fall entschieden hat, und selbst für künftige gleichartige Fälle keinen Richter bindet, folgt keineswegs, was die königliche Regierung daraus folgern zu dürfen vermeint. Ueber die Frage nämlich: wer als Träger des Eigenthums der während der französischen Gewaltherrschaft unter die Hand der französischen Nation gestellten, d. h. mit dem Nationalgute vereinigten, späterhin aber in Folge des Concordates ihrer ursprünglichen Bestimmung wieder gegebenen, oder zur Verfügung der betreffenden Bischöfe gestellten, resp. belassenen Kirchengebäude und deren Appertinenzien (wozu ganz unzweifelhaft auch die ringsum die Pfarrkirche gelegenen, meistens mit Mauern oder lebendigen Hecken eingeschlossenen Kirchhöfe gehören) zu betrachten sei? ist schon seit längerer Zeit sowohl in Frankreich als in Belgien, und in der neuesten Zeit auch in den früher unter französischer Herrschaft gestandenen deutschen Landen des linken Rheinufers vielfach gestritten, und es ist diese Frage bald zu Gunsten der Civilgemeinden, bald zu Gunsten der Kirchenfabriken oder sonstiger kirchlicher Anstalten entschieden worden. Diese Streitfrage hat jedoch an und für sich die praktische Bedeutung nicht, welche ihr gewöhnlich beigelegt wird. Das Recht an dem katholischen Kirchenvermögen im engeren Sinne, d. h. an dem zum katholischen Cultus unmittelbar dienenden Gute ist nämlich von dem, was man im bürgerlichen Rechte Eigenthum nennt, in wesentlichen Punkten verschieden; insbesondere passt darauf nicht die im Art. 544. des C.-G.-B. gegebene Begriffsbestimmung des Eigenthums, welches zunächst und vorzüglich das Recht begreift, über eine Sache nach Belieben zu schalten und zu walten; vielmehr gehört ein solches Gut wesentlich seiner Bestimmung an, wodurch eine willkürliche Verfügung ausgeschlossen wird. Durch die französische Gewaltherrschaft waren nun aber auch diese Güter, welche bis

dahin als Gott und Seinen Heiligen gewidmete Sachen behandelt und verwaltet worden waren, ihrer Bestimmung entzogen und unter die Hand der Nation gestellt, d. h. für Nationalgut erklärt worden. Das nach Einführung des Consulates zwischen der französischen Staatsregierung und dem römischen Stuhle abgeschlossene Concordat enthielt in dieser Hinsicht die Bestimmung: »Alle Metropolitan-, Kathedral-, Pfarr- und andere Kirchen, welche zum Gottesdienste nöthig, sollen — soweit sie nicht bereits veräussert sind, zur Verfügung der Bischöfe gestellt werden,« — und der Art. 75. des organischen Gesetzes zu dieser Convention verordnete demgemäss: »Die Gebäude, welche ehemals zum katholischen Gottesdienste bestimmt waren, und sich jetzt in den Händen der Nation befinden, sollen, und zwar Eines für jede Haupt- und Succursal-Pfarre durch Beschlüsse der betreffenden Departements-Präfecten zur Verfügung der Bischöfe gestellt werden.« In den Landen des linken Rheinufers war indess der katholische Gottesdienst nicht, wie im Innern Frankreichs, abgeschafft, ja nicht einmal wesentlich gestört worden, und es bedurfte daher in diesen Landen auch nicht der Wiedereinführung desselben. Gleichwohl sollte sich die neue Organisation des katholischen Cultus, und insbesondere auch die neue Circumscription der Erzbisthümer, Bisthümer und Pfarreien auf das ganze Staatsgebiet, mithin auch auf die damit in Folge des Lüneviller Friedens durch das Gesetz vom 9. März 1801 vereinigten, bis dahin abgesondert verwalteten vier Departemente des linken Rheinufers erstrecken; und es wurden daher auch in diesen Landen durch Consular-Beschluss vom 20. Prairial X. = 9. Juni 1802 alle Güter, von welcher Art sie auch sein möchten, welche bis dahin den nunmehr supprimirten Orden, Congregationen, Pfründen und kirchlichen Anstalten, so wie den Bisthümern, Pfarreien, Kathedral-Capiteln und Seminarien, deren Errichtung durch das Gesetz vom 18. Germinal X. angeordnet oder gestattet worden, gehörten, unter die Hand der Nation gestellt; dabei aber im Art. 11. dieser Verordnung ausdrücklich bestimmt:

> »In Gemässheit des Gesetzes vom 18. Germinal letzthin werden die Gebäude, worin der katholische Gottesdienst ausgeübt wird, zur Verfügung der Bischöfe **belassen.**«

Die scheinbare Unbestimmtheit der Ausdrücke „*seront mis, sont laissés à la disposition de l'evêque*“ gab schon bald nachher zu der Frage Veranlassung: wer als der eigentliche Träger der Proprietät der in vorgedachter Weise zur Verfügung der Bischöfe gestellten respective belassenen Kirchengebäude und deren Appartinenzien zu betrachten, insbesondere aber: ob etwa der französische Staatsfiscus, mit welchem dieselben durch ihre Stellung unter die Hand der Nation vereinigt worden, Eigenthümer derselben verblieben, den Bischöfen dagegen nur die Benutzung zum Gottesdienste eingeräumt, resp. belassen worden sei? — Und diese Frage wurde auf einen darüber von dem damaligen Finanzminister Gaudin an den Kaiser erstatteten Bericht, durch Staatsraths-Gutachten vom 2. Pluviose XIII. = 22. Januar 1805, nach gegenseitiger Vernehmung der Finanz-Abtheilung und jener des Innern dahin entschieden, dass die in Vollziehung des Gesetzes vom 18. Germinal X. von dem Staate abandonnirten Kirchengebäude als Communal-Eigenthum, „*comme propriétés communales,*“ zu betrachten seien. Es ist hier der Ort nicht, die Haltbarkeit der Motive dieses Staatsraths-Gutachtens, dessen bindende Kraft und die fernere Frage zu discutiren, ob der Staatsrath unter den Gemeinden die Civil- oder die Pfarrgemeinden verstanden habe; denn so viel ist jedenfalls gewiss, und darüber sind wohl Alle einverstanden, dass die

in Frage stehenden, von der französischen Gewaltherrschaft mit dem Nationalgute vereinigten, späterhin aber in Folge des Concordates ihrer ursprünglichen Bestimmung wiedergegebenen, zur Verfügung der betreffenden Bischöfe gestellten, insbesondere aber die erst nach Abschluss des Concordates durch den Consular-Beschluss vom 20. Prairial X. zwar unter die Hand der Nation gestellten, aber durch denselben Akt der Regierungsgewalt der Verfügung der Bischöfe belassenen und dermalen noch dem katholischen Gottesdienste gewidmeten Gebäude und deren Appertinenzien kein Communalgut in der gemeinen Bedeutung dieses Wortes, und eben so wenig nach der speciellen Begriffsbestimmung des Art. 542. des C.-G.-B. seien; dass der Civilgemeinde darüber kein freies Verfügungsrecht, wie solches der Art. 544. desselben Gesetzbuches als wesentlichen Bestandtheil des Eigenthums verlangt, zustehe, dass vielmehr solche Kirchengebäude mit ihrem Zubehör dem katholischen Gottesdienste durch den Willen der Civilgemeinden nicht entzogen werden können, und nunmehr durch den Art. 15. der Verfassungs-Urkunde für den preussischen Staat auch gegen künftige Eingriffe und Beeinträchtigungen von Seiten der Staatsgewalt gesichert seien. Die Sorge für die Conservation und für die bauliche Unterhaltung dieser für den katholischen Gottesdienst bestimmten Kirchengebäude und deren Zubehörungen ist in Vollziehung des organischen Gesetzes vom 18. Germinal X. durch das kaiserliche Decret vom 30. December 1809 den Kirchenfabriken übertragen, und ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden; — und wenn man nun demungeachtet, was früher in Betracht der Bestimmung solcher Gott und Seinen Heiligen gewidmeten Gebäude nicht für nöthig erachtet wurde, einen sichtbaren Träger ihres Eigenthums verlangte, als solchen aber weder die Pfarrgemeinde, noch die gottesdienstliche Anstalt selbst gelten lassen zu dürfen glaubte, vielmehr die Civilgemeinde, deren Mitglieder zu einer solchen Kirche eingepfarrt, und sich derselben zu ihren Cultuszwecken zu bedienen angewiesen sind, dazu für besser geeignet erachtete, und demnach declarirte, dass die fraglichen Kirchengebäude gleich dem Communalgute zu betrachten seien, so konnte ein solches Communaleigenthum keine andere rechtliche Bedeutung haben, als dass 1. der die Civilgemeinde repräsentirende Bürgermeister, oder die sonstige Communal-Verwaltungsbehörde darauf zu wachen befugt und verpflichtet sei, dass solche Kirchengebäude und deren Zubehörungen zu keinem ihrer Bestimmung fremden Zwecke benutzt, auch durch die dazu speciell berufenen Organe conservirt und für deren bauliche Unterhaltung gesorgt werde, und 2. dass in dem Falle, wenn ein solches Gebäude oder dessen Zubehör aus irgend einem Grunde seiner Bestimmung entzögen, d. h. nicht mehr zum katholischen Gottesdienste resp. einem katholisch-kirchlichen Zwecke benutzt werden sollte, alsdann der Civilgemeinde darüber das freie Verfügungsrecht zugestanden werden müsse.

Die königliche Regierung zu Köln versteht aber das Eigenthumsrecht der Civilgemeinden an den dem katholischen Pfarrgottesdienste gewidmeten Kirchengebäuden und deren Appartinenzien in einem ganz anderen Sinne, indem sie nämlich, wie früher erwähnt worden, den Herren Bürgermeistern die ausdrücklichste Weisung ertheilt hat, von den vorhandenen öffentlichen Kirchhöfen, mögen dieselben alte oder neue sein, und um die Kirche, oder entfernt davon liegen, so weit es nach den örtlichen Verhältnissen nöthig, förmlich Besitz zu ergreifen, d. h. sich factisch als Herren und Gebieter derselben zu geriren. Der dessfallsige Erlass vom 25. Februar d. J. hat zwar nur die Kirchhöfe überhaupt und die die Pfarrkirchen umgebenden, insbesondere zum Gegenstande; was aber

rücksichtlich dieser letzteren, als blosser Appartinenzien der Kirchen Rechtens ist, dasselbe findet nach dem dafür in Bezug genommenen Urtheile des Obertribunals auch auf alle Kirchengebäude Anwendung, welche durch den Consular-Beschluss vom 20. Prairial X. unter die Hand der Nation gestellt, und in Gemässheit des Gesetzes vom 18. Germinal desselben Jahres zur Verfügung der Bischöfe belassen worden sind. Es hätte daher die königliche Regierung mit demselben Rechte und aus denselben Gründen den Herren Bürgermeistern ebenfalls aufgeben können, von den vorhandenen katholischen Pfarrkirchen im Namen der Civilgemeinden förmlich Besitz zu ergreifen. Dass diess bisher noch nicht geschehen, dass die Herren Bürgermeister noch nicht angewiesen worden, den betreffenden Pfarrern die Schlüssel ihrer Pfarrkirchen abzufordern, und sich Namens der Civilgemeinden als Eigenthümer der letzteren zu geriren, ist bei dem grossen Eifer der königlichen Regierung für die Wahrung der Communal-Eigenthumsrechte fast zu verwundern, wahrscheinlich aber dadurch zu erklären, dass schon das natürliche Rechtsgefühl einer solchen Auffassung des Eigenthumsrechtes der Civilgemeinden an den zum katholischen Gottesdienste bestimmten Gebäuden geradezu widerstreitet. [Vgl. aber oben S. 289. das Ende der Note.]

Die königliche Regierung nimmt aber in dem vorgedachten Erlasse zugleich Bezug auf den Art. 16. des kaiserlichen Decretes vom 23. Prairial XII., indem sie den Herren Landräthen aufgibt, die Herren Bürgermeister darauf zu verweisen, dass hiernach von ihnen allein, mit Ausschluss jeder anderen Behörde, die Ordnung auf dem Kirchhofe zu bestimmen und aufrecht zu erhalten sei. Es wird daraus insbesondere gefolgert, dass die Bürgermeister nicht bloss die Todtengräber anzustellen, sondern auch die Reihenfolge der Gräber festzusetzen, und alle auf das Begraben sich beziehende Anordnungen zu treffen haben. Der in Bezug genommene Artikel lautet wörtlich:

> »Die Begräbnissplätze, mögen sie Communen oder Privatpersonen gehören, stehen unter der Autorität, Polizei und Ueberwachung der Municipal-Verwaltungen;«

und der unmittelbar darauf folgende Art. 17. bezeichnet in dieser Hinsicht als eine besondere Verpflichtung der Localobrigkeit »die Vollziehung der Gesetze und Verordnungen zu handhaben, welche Ausgrabungen von Leichen (exhumations) verbieten, und zu verhindern, dass auf den Begräbnissstätten irgend eine Unordnung (désordre) begangen werde, oder dass man sich daselbst irgend eine Handlung erlaube, welche der dem Andenken der Verstorbenen gebührenden Achtung widerstreite; — und in der That kann eine solche Ueberwachung sämmtlicher Begräbnissplätze (lieux de sépulture) nur zum Danke gegen die damit beauftragte Local-Polizei-Behörde verpflichten. Es ist aber sicherlich den Verfassern des Art. 16. cit. auch nicht im allerentferntesten in den Sinn gekommen, es könne möglicher Weise jemals daraus die Folgerung hergeleitet werden, dass die Herren Bürgermeister allein, mit Ausschluss jeder anderen Behörde, die Ordnung auf den Kirchhöfen (und was kann man sich nicht Alles darunter denken!) zu bestimmen und alle auf das Begraben sich beziehende Anordnungen zu treffen hätten. Schon die blosse Gleichstellung der Begräbnissplätze, welche den Gemeinden gehören, mit jenen, welche sich im Eigenthum von Privatpersonen befinden (qui appartiennent aux particuliers), müsste gegen eine solche Missdeutung genügenden Schutz darbieten. Oder, sollte es wohl einem verständigen Bürgermeister im Hinblick auf den Art. 16. cit. jemals eingefallen sein,

dass er auf dem in seiner Gemeinde gelegenen Privat-Begräbnissplatze einer adeligen Familie die Reihenfolge der Gräber zu bestimmen, dafür den Todtengräber anzustellen und überhaupt alle auf das Begraben sich beziehende Anordnungen zu treffen, befugt und eben desshalb auch verpflichtet sei? Dazu kommt aber noch, dass das bezogene kaiserliche Decret vom 23. Prairial XII. auf der Unterstellung beruht, dass das kirchliche Begräbniss also auch eine thätige Mitwirkung der Geistlichkeit der betreffenden Confession bei demselben die Regel bilde, und dass das katholisch-kirchliche Begräbniss einen Gegenstand mehrfacher Bestimmungen sowohl des canonischen Rechtes als einzelner Kirchen-Agenden bildet. Der Art. 22. des in Rede stehenden kaiserlichen Decretes räumt sogar den katholischen Kirchenfabrik-Verwaltungen sowohl als den protestantischen Consistorien die ausschliessliche Befugniss ein »de fournir les voitures, tentures, ornements, et de faire généralement toutes les fournitures quelconques nécessaires pour les enterrements et pour la decence ou le pompe des funirailles.« Wie kann nun aber Angesichts solcher Bestimmungen des vorgedachten kaiserlichen Decretes die Behauptung aufrecht erhalten werden, dass nach dem Art. 16. desselben der Ortsbürgermeister befugt sei, allein und mit Ausschluss jeder anderen Behörde die Ordnung auf jedem Kirchhof zu bestimmen, und alle auf das Begraben sich beziehende Anordnungen zu treffen?

Die königliche Regierung erklärt es in dem vorgedachten Erlasse für nützlich, dass allenthalben, wo der Bürgermeister rücksichtlich der Ordnung auf dem Kirchhofe noch keine Verordnung auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 erlassen habe, dieses jetzt geschehe, und dass zugleich, wenn noch kein Todtengräber angestellt ist, die Anstellung eines solchen alsbald erfolge. Gegen eine solche Polizei-Verordnung ist, sofern sich dieselbe innerhalb der auch für die Polizeigewalt gesetzlich vorgezeichneten Schranken bewegt, an und für sich vom kirchlichen Standpunkte aus nichts zu erinnern. Der §. 6. des bezogenen Gesetzes vom 11. März 1850 bezeichnet unter neun Positionen und zwar nicht exemplicative, sondern limitative diejenigen Gegenstände, worüber nach §. 5. ibidem die mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden, nach Berathung mit dem Gemeindevorstande, ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen, und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu drei Thaler anzudrohen befugt seien; darunter findet sich nur Eine, nämlich die sub litt. f. aufgeführte »Sorge für Leben und Gesundheit,« welche unmittelbar auf das Begräbnisswesen und die Begräbnissplätze Bezug haben könnte. Die in Folge dieser pflichtmässigen Sorge der Obrigkeit für Leben und Gesundheit der ihr Untergebenen erforderlichen polizeilichen Vorschriften sind aber, soviel sie die Beerdigungen und Begräbnissplätze betreffen, bereits durch das oft bezogene kaiserliche Decret vom 23. Prairial XII. und sonstige allgemeine polizeiliche Bestimmungen gegeben; — sollten indess besondere örtliche Verhältnisse noch weitere Vorsichtsmassregeln erheischen, so würde die mit der Local-Polizeiverwaltung beauftragte Behörde solche anzuordnen allerdings wohl befugt und eben desshalb auch verpflichtet sein, darüber hinaus ihr auf die Sorge für Leben und Gesundheit gestütztes imperium nicht ausgedehnt werden dürfen. Dass die Anstellung eines Todtengräbers durch den Bürgermeister dazu, oder zu den Dingen gehöre, welche im besonderen Interesse der Gemeinde und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden müssen, kann nicht ohne Weiteres zugestanden, muss vielmehr geradezu bestritten werden.

Die königliche Regierung behauptet sodann in dem letzten Absatze ihres oft gedachten Erlasses vom 25. Februar d. J. noch ferner:

> »Aus dem von dem höchsten Gerichtshofe anerkannten Satze, dass alle öffentlichen Kirchhöfe im Eigenthume der Civilgemeinden sich befinden, geht hervor, dass die Erwerbung des Grund und Bodens zu neuen Kirchhöfen so wie zur Erweiterung schon bestehender Kirchhöfe stets im Namen der Civilgemeinden Statt zu finden habe.«

Diese Behauptung muss einen Jeden, welcher das im Archiv für Civil- und Criminalrecht der Rheinprovinz, Bd. 56. Abth. 2. S. 87 u. f. abgedruckte Urtheil des königlichen Obertribunals vom 24. September 1861 gelesen, oder auch nur das von der Redaction dieses Archivs abgefasste, die gewöhnliche Ueberschrift bildende Summarium angesehen hat, wahrhaft in Erstaunen versetzen. Diese dem Inhalte des in extenso mitgetheilten Urtheiles entsprechende Ueberschrift lautet wörtlich:

> »In den vier Rheinischen Departements, wie in den älteren Theilen des französischen Reiches ist das Eigenthum der säcularisirten Kirchengebäude, und der mit denselben verbundenen Kirchhöfe durch die französische Gesetzgebung den Kirchengemeinden entzogen, und nicht restituirt, sondern auf die Civilgemeinden übertragen worden, und bei diesen verblieben.«

Das Urtheil selbst beschäftigt sich — wie wohl nicht besonders bemerkt zu werden braucht, einzig und allein mit der die Entscheidung des vorliegenden Falles bedingenden, das Eigenthumsrecht an den durch die französische Gewaltherrschaft unter die Hand der Nation gestellten, mit den National-Domänen vereinigten, späterhin aber in Folge des Concordates restituirten, respective an den durch den Consularbeschluss vom 20. Prairial X. in den vier Departements des linken Rheinufers ebenfalls unter die Hand der Nation gestellten, aber durch denselben Beschluss zur Verfügung der Bischöfe belassenen Kirchengebäuden und deren Zubehörungen, dessgleichen das Eigenthumsrecht an den sonstigen, zur Zeit der Erlassung des kaiserlichen Decretes vom Prairial XII. bereits bestandenen Plätzen, welche bis dahin zu Beerdigungen gedient hatten, allein nach Art. 1. und 2. dieses Decretes dazu ferner nicht dienen sollten, betreffenden Rechtsfrage, und bezeichnet in seinem das Urtheil des Rheinischen A.-G.-Hofes, welches diese Rechtsfrage zum Nachtheile der Civilgemeinde St. Goar entschieden hatte, vernichtenden Theile als Grund dieser Vernichtung die unrichtige Auslegung und Verletzung des Gesetzes vom 18. Germinal X., der Consularbeschlüsse vom 20. Prairial X. und 7. Thermidor XI., so wie der kaiserlichen Decrete vom 23. Prairial XII. und 30. December 1809; — und erklärt demnach in der Sache selbst erkennend, aus denselben Gründen, und

> in Erwägung, dass der am Schlusse der Exceptions-Schrift erwähnte langjährige Besitz der Cassations-Verklagten in den Instanzen nicht als besonderer Erwerbungsgrund geltend gemacht worden,

unter Reformation des Urtheiles des königlichen Landgerichtes zu Koblenz die Cassationsklägerin für berechtigt, die von der Direction der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft für die zur Eisenbahn verwendeten, in der Stadt St. Goar auf der Pürgelflur gelegenen beiden Parzellen (von denen, wie Eingangs erwähnt worden, die eine bis zum Jahre 1851 als katholischer Begräbnissplatz benutzt, seitdem aber verlassen worden, die andere aber bis dahin einen Theil des zur

Pfarrkirche gehörigen eigentlichen Kirchhofes gebildet hatte) zu zahlende Entschädigung in Empfang zu nehmen. — Von einer Anerkennung der Lieblings-Theorie der königlichen Regierung zu Köln, dass gesetzlich alle öffentlichen Kirchhöfe im Eigenthum der Civilgemeinden sich befinden, und dass eben desshalb die Erwerbung des Grund und Bodens zu neuen Kirchhöfen, so wie zur Erweiterung bereits bestehender Kirchhöfe stets im Namen der Civilgemeinde stattzufinden habe, ist in dem Urtheile des königlichen Obertribunales auch nicht die mindeste Spur zu entdecken; und es bedarf daher, da der eine solche Anerkennung der von der königlichen Regierung aufgestellten Theorie supponirende Vordersatz unrichtig ist, keiner weiteren Widerlegung der daraus eben so unrichtig abgeleiteten Consequenzen. Nur das Eine sei bei dieser Gelegenheit bemerkt, dass es allerdings eine Zeit gegeben hat, wo französische in revolutionären Theorien und kirchenfeindlichen Tendenzen aufgewachsene Juristen die Behauptung aufstellten, dass alle Güter dieser Welt entweder dem Staate, oder den Civilgemeinden, oder Privatpersonen zugehören, und dass es neben dem Staate und den Civilgemeinden nur physische Personen als Träger des Eigenthums geben könne, dass auch diese Theorie noch bei den Discussionen über die Abfassung des Tit. I. Livre II. des Civilgesetzbuches, welcher von der Unterscheidung der Güter (de la distinction des biens) handelt, in der Sitzung des Staatsrathes vom 20. Vendémiaire XII. ihren Vertheidiger fand, dass aber die eben darauf beruhende Bestimmung des Entwurfes:

> »les biens appartiennent ou à la nation en corps, ou à des communes ou à des particuliers«

ihrer Verfänglichkeit wegen und weil man der künftigen Erörterung einer so wichtigen Frage nicht präjudiciren dürfe, gestrichen, und demnach im Art. 537. nur der Gegensatz zwischen Gütern, welche Privatpersonen (particuliers) gehören, und Gütern, welche keiner Privatperson zugehören, statuirt worden ist. — Hieraus und aus der wahrscheinlichen Rückerinnerung an die bereits im Jahre 1789 zur Rechtfertigung der Confiscation des gesammten Kirchenguts aufgestellte Theorie, dass die Nation in der That die einzige und wahre Eigenthümerin alles und jedes Besitzthums der Kirche sei, erklärt sich vielleicht die scheinbar absichtliche Unbestimmtheit und Zweideutigkeit der in dem Art. 12. des Concordates, so wie im Art. 75. des organischen Gesetzes zu demselben, dessgleichen im Art. 11. des Consularbeschlusses vom 20. Prairial X., so wie in späteren auf die theilweise Restitution der mit den Nationaldomänen vereinigten Güter bezüglichen Erlassen gewählten Ausdrücke: »les églises seront remises à la disposition des évêques; les édifices ou s'exerce le culte catholique sont laissés à la disposition des évêques; les biens de fabriques non aliénés sont rendus à leur destination« und dergl. — Für uns ist aber jene revolutionäre, und durch die Constitution vom September 1791 Tit. I. als Grundlage des öffentlichen Rechtes sanctionirte Theorie, seit Beseitigung der französischen Herrschaft und Vereinigung der Lande des linken Rheinufers mit der Krone Preussen, als eine verwerfliche, mit den Grundsätzen des preussischen öffentlichen Rechtes (cf. A. L.-R. Theil II. Tit. 11. §. 160—268.) unvereinbare, hoffentlich für immer, proscribirt worden. Die königliche Cabinetsordre vom 28. Mai 1818 bestimmt ausdrücklich, 1. dass alles verheimlichte Staatsgut, welches in den Provinzen des linken Rheinufers entdeckt werden möchte, der Kirche des Ortes, wo es gelegen, überlassen werden solle, und dass in gleicher Art auch der Kirche des Ortes, wo es gelegen, alles zur Entdeckung kommende Gut der

eingezogenen geistlichen Corporationen und anderer Stiftungen zu überlassen sei; 2. dass Alles, was noch bestehenden Kirchen-, Lehr- und Wohlthätigkeits-Anstalten innerhalb der Grenzen des Staates sonst gehörte, sobald es entdeckt werde, in deren Besitz zurückkehren solle. Diese königliche Verordnung und das für sämmtliche Provinzen der Monarchie erlassene Gesetz über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Kirchen und öffentliche Anstalten vom 13. Mai 1833 lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, dass auch in der preussischen Rheinprovinz Pfarrkirchen und kirchliche Institute erwerbsfähig, sonach als selbstständige und wirkliche Rechts-Subjecte zu betrachten seien, und es ist daher in der That unbegreiflich, wesshalb eine durch den Kirchenfabrik-Rath verfassungsmässig repräsentirte katholische Pfarrkirche keinen eigenen für ihre Eingepfarrten bestimmten allgemeinen Begräbnissplatz käuflich oder durch Schenkungen und letztwillige Verfügungen sollte erwerben können; oder wesshalb eine katholische Pfarrkirche, wie die königliche Regierung bei einer anderen Gelegenheit alles Ernstes zu behaupten versucht hat, nur auf dem Grund und Boden der Civilgemeinde erbaut werden dürfe.

Mit scheinbar grösserem Rechte behauptet die königliche Regierung am Schlusse ihres vorgedachten Erlasses, dass die im Art. 10. des kaiserlichen Decretes vom 23. Prairial XII. vorgesehene Bewilligung besonderer Begräbnissplätze durch den Gemeinderath erfolgen, und die dafür neben einer etwaigen Zuwendung an die Armen zu zahlende Retribution in die Gemeindecasse fliessen müsse; — ja, diese Behauptung würde unwidersprechlich sein, wenn das gedachte Decret, wonach die alten Kirchhöfe verlassen, und auf Kosten der Gemeinden in einer gewissen Entfernung von den bewohnten Ortschaften neue Begräbnissplätze beschafft werden sollten, überall zur wirklichen Ausführung gekommen wäre, oder wenn der Vordersatz feststände, dass alle sogenannte öffentliche Begräbnissplätze ohne Unterschied, also auch die dermalen noch als solche benutzten eigentlichen Kirchhöfe, und die etwa seit Erlassung jenes Decretes nicht auf Kosten der Civilgemeinde, sondern aus Kirchenfonds oder freiwilligen Beiträgen der Pfarrgenossen angelegten neuen Begräbnissplätze sich wirklich im Eigenthum der Civilgemeinden befinden. Wie es sich mit der angeblichen Anerkennung dieses Satzes durch den höchsten Gerichtshof verhalte, ist bereits gezeigt worden. Dass aber die Civilgemeinden sich nicht überall im Besitze der Kirchhöfe und sogenannten öffentlichen Begräbnissplätze befinden, gibt die königliche Regierung selbst zu, indem es sonst offenbar unnöthig gewesen wäre, die Herren Bürgermeister zu deren förmlichen Besitzesergreifung für die Civilgemeinden anzuweisen. Da nun gleichwohl die königliche Regierung alle sogenannte öffentliche Begräbnissplätze als ein mit Ausschluss jeder anderen Behörde, lediglich der Anordnung der Herren Bürgermeister unterliegendes nutzbares Communal-Eigenthum betrachtet haben will, so werden jedenfalls diejenigen Civilgemeinden, welche den Besitzstand nicht für sich haben, vielmehr zugeben, oder doch im Einklang mit der Wahrheit nicht bestreiten können, dass ein in Frage stehender Begräbnissplatz bisher als ein kirchlicher behandelt worden sei, und unter der ausschliesslichen Verwaltung und Anordnung der betreffenden Pfarrkirchenfabrik gestanden habe, genöthigt sein, den Beweis ihres angeblichen Eigenthumsrechtes zu erbringen, und wenn der Erwerbungstitel etwa in den Bestimmungen des kaiserlichen Decretes vom Prairial XII. gesucht werden sollte, sich eventualiter die Einrede der erlöschenden Verjährung gefallen lassen müssen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass die königliche Regierung zu Köln bei

Abfassung des in Rede stehenden, an die Herren Landräthe linker Rheinseite gerichteten Erlasses vom 25. Februar letzthin den Sinn des darin in Bezug genommenen Urtheiles des königlichen Obertribunales vom 24. September 1861 missverstanden, und die Tragweite der Motive, worauf dieses Urtheil wirklich beruht, überschätzt hat. Die Behauptung, dass alle öffentliche Begräbnissplätze ohne Unterschied sich im Eigenthum der Civilgemeinden befinden, entbehrt aller Begründung, und findet in dem dafür bezogenen Urtheile des Obertribunales keine Stütze; und die fernere Behauptung, dass die Erwerbung des Grund und Bodens zu neuen Kirchhöfen, so wie zur Erweiterung bereits bestehender Kirchhöfe stets im Namen der Civilgemeinde geschehen müsse, oder, was im Grunde dasselbe ist, dass eine katholische oder evangelische Pfarrkirche keinen eigenen allgemeinen Begräbnissplatz für die zu ihr Eingepfarrten haben dürfe, kann weder durch eine Prohibitiv-Bestimmung des Gesetzes, noch durch allgemeine oder sanitätspolizeiliche Motive begründet werden. — Schlimmer aber, als solche Missverständnisse und die Ueberschätzung der Tragweite eines richterlichen Urtheiles ist die in jenem Erlasse enthaltene amtliche Anweisung der Herren Bürgermeister, »dass sie, so weit es nach den örtlichen Verhältnissen nöthig erscheine, von den vorhandenen öffentlichen Kirchhöfen Namens der Civilgemeinden förmlich Besitz zu ergreifen haben;« denn eine solche Weisung ist ihrem eigentlichen Wesen nach und abgesehen von der verfänglichen und vieldeutigen Clausel »so weit es nach den örtlichen Verhältnissen nöthig erscheinen könne,« eine Aufforderung zur Ausübung der Eigenmacht, welche in allen civilisirten Staaten — composita et constituta re publica — reprobirt ist, und es wäre daher eine solche Aufforderung wohl am allerwenigsten in einem amtlichen Erlasse einer königlichen Regierung zu erwarten gewesen. Denn es handelt sich dabei nicht von einer bloss polizeilichen Massregel, sondern, wie die königliche Regierung selbst zugibt, von einer Eigenthumsfrage, worüber in Preussen nicht die Regierungs- und Polizeigewalt, sondern ausschliesslich die Gerichte zu entscheiden haben. Eben so wenig steht es einer königlichen Regierung zu, ein Urtheil des höchsten Gerichtshofes amtlich zu interpretiren oder die Entscheidungsgründe eines solchen, welche bekanntlich niemals in Rechtskraft erwachsen, in vermeintlich gleichen Fällen mit polizeilicher Gewalt zur Geltung zu bringen. Dass aber die königliche Regierung dennoch eine solche Verfügung, wie die hier in Rede stehende, und zwar ohne alle vorherige Communication mit der dabei unverkennbar wesentlich interessirten geistlichen und obern Kirchenverwaltungs-Behörde erlassen hat, ist um so mehr zu bedauern, weil durch die voraussichtlich mitunter rücksichtslose Vollziehung derselben, wo nicht der confessionelle Friede, doch jedenfalls die wünschenswerthe Eintracht zwischen den Communal- und kirchlichen Verwaltungsorganen gestört und das Vertrauen auf den thätigen Schutz der Obrigkeit gegen Vergewaltigung jeder Art geschwächt werden müsste. — Einer solchen Uebersohreitung der Regierungs- und Polizeigewalt mit aller Entschiedenheit und mit den Schutzmitteln, welche die Gesetze darbieten, jedoch überall mit der den Regierungsorganen gebührenden Achtung entgegen zu treten, ist Pflicht und Schuldigkeit aller Derjenigen, welchen die Conservation des kirchlichen Vermögens und die Verwaltung desselben obliegt.

Bonn, den 14. December 1862.

Dr. *Bauerband*, Prof. d. R.

Wir tragen noch aus den Köln. Bl. 1863. Nr. 20. (Vom Rhein, 17. Januar) folgende bemerkenswerthe Notizen nach: Das in Lüttich erscheinende Memorial

Belge des conseils de fabrique enthält in Lieferung 11. u. 12. des Jahrgangs 1862, pag. 756—762. ein Urtheil des Lütticher Appellhofes vom 2. August v. J., wodurch entschieden wird, dass der Kirchhof von Stavelot Eigenthum der Fabrik ist, und dieser darum auch der Kaufpreis der Gräber gehört. Es handelte sich um einen die Kirche umgebenden Friedhof, und die Entscheidung ist um so bedeutungsvoller, weil der Appellhof von Lüttich früher diese Eigenthumsfrage der alten um die Kirche gelegenen Kirchhöfe in demselben Sinne, wie vorlängst das königliche Obertribunal zu Berlin entschieden hatte. Ein Grund mehr zur Hoffnung, dass auch das Obertribunal bei einer neuen Entscheidung einer ähnlichen Frage sich zu der bei unseren rheinischen Gerichten und Juristen vorherrschenden Auffassung bekennen wird. Obgleich übrigens die Kirchen in Belgien hinsichtlich dieses Eigenthumsobjectes nicht so günstig gestellt und namentlich nicht so unberührt von den Confiscationsgesetzen geblieben sind, wie unsere rheinischen Pfarrkirchen, so haben dennoch nunmehr sämmtliche Appellhöfe und der Cassationshof jenes Landes sich für das Eigenthumsrecht der Fabriken an diesen alten Kirchhöfen ausgesprochen: so der Appellhof von Gent am 3. Februar 1840 und am 8. Mai 1846; der Appellhof von Brüssel am 14. August 1851; der Appellhof von Lüttich in dem erwähnten Urtheile und der Cassationshof am 20. Juli 1840. Eben so entschieden die Landgerichte von Brügge am 17. October 1843, das Landgericht von Tournai am 30. Juni und wiederum am 9. Juli 1849, das Landgericht von Hasselt am 7. Juni 1848 und das Landgericht von Verviers am 26. December 1860. In Holland hatte das Landgericht von Maastricht zwar im Sinne des Erlasses der königlichen Regierung zu Köln 25. Februar v. J., oder vielmehr in dem Sinne des lange nicht so weit gehenden Urtheils des königlichen Obertribunals vom 24. September 1861 entschieden; allein dieses Urtheil wurde durch den hohen Hof von Holland zu Haag unter dem 20. Januar 1854 cassirt, und auch in diesem Lande ist das Eigenthumsrecht der Fabriken an den alten Kirchhöfen nun allgemein anerkannt.

Der Kölner Patronatstreit (1861—63).

Von Dr. H. Rhenanus.

Ihre Bemerkungen im Archiv VII., 227 ff. über den Kölner Patronatstreit haben Herrn Dr. Hinschius zu einer Abhandlung in der Zeitschrift für Kirchenrecht von Dove Jahrg. II. Heft IV. veranlasst, worin derselbe seine Theorie von dem Uebergang der an die säcularisirten Kirchengüter geknüpften sogenannten dinglichen Patronate auf den Landesherrn ausführlicher zu motiviren sucht und Ihnen zugleich vorwirft, Sie hätten in Betreff des von dem abgetretenen Cultusminister v. Bethmann-Hollweg mit dem Erzbischof von Köln begonnenen Patronatstreites ohne die erforderliche Begründung eine schwere Beschuldigung gegen die preussische Regierung erhoben. Zur Rechtfertigung dieser Beschuldigung verlangt er nämlich den Nachweis, „dass die Besetzungsrechte, welche jetzt vom Staat, als

Nachfolger der säcularisirten Institute beansprucht werden, von solcher juristischen Natur waren, dass der Staat in dieselben nicht succediren konnte." S. 418.

Was nun die Motivirung des ersten Punktes betrifft, so können wir Herrn Hinschius die Anerkennung nicht versagen, dass er sich bemüht, der katholischen Kirche gerecht zu werden, und es bildet seine Arbeit einen glänzenden Abstand von dem fanatischen und höchst sonderbaren Herzenserguss, womit Herr Dove dieselbe in der Note begleitet hat. [cf. Arch. IX, 175.] Nichtsdestoweniger müssen wir seinen Versuch, den Uebergang der dinglichen Patronate mit den säcularisirten Kirchengütern auf den Staat juristisch zu begründen, als misslungen ansehen und können in dieser Beziehung der von Ihnen im letzten Heft des Archiv's [Bd. IX. S. 170 ff.] gegebenen Erwiederung nur vollständig beitreten. Wir wollen mit Ihm nicht streiten über den Vordersatz, von dem er dabei ausgeht; wollen nicht untersuchen, ob es wirklich zum Wohle Deutschlands nothwendig war, den geistlichen Gebietern im Anfang dieses Jahrhunderts ihre weltliche Macht zu entziehen und diese auf die weltlichen Fürsten zu übertragen; auch nicht die Frage erörtern, ob eine solche Nothwendigkeit den übrigen deutschen Fürsten das Recht verliehen hätte, die Territorialhoheit der geistlichen an sich zu ziehen; das alles wollen wir dahingestellt sein lassen; aber wir fragen, wenn es nothwendig und darum recht war, wie Herr Hinschius behauptet, den geistlichen Herrschaften ihre weltliche Macht zu nehmen, was durfte dann mit dieser weltlichen Macht genommen werden? Doch nur Das, was zu derselben gehörte, nur die Rechte und Güter, die den Fürsten kraft ihrer weltlichen Herrschaft zustanden: die Kasernen, Gefängnisse, Zollhäuser und überhaupt die Regalien, die sie als Fürsten des Reichs besassen. Nur soweit liesse sich also auch nach dem von Herrn Hinschius aufgestellten Vordersatz die Säcularisation rechtfertigen. Aber wer gab den weltlichen Fürsten damals das Recht, die Abteien, Stifter und Klöster auch als kirchliche Institute zu vernichten? Wer das Recht, die geistlichen Güter und frommen Stiftungen, womit die Vorfahren sie für ihren kirchlichen Zweck dotirt hatten, einzuziehen und zu Staatsdomänen zu machen? Wer gab ihnen das Recht, so viele andere geistliche Institute, welche nie weltliche Macht besessen hatten und für den Unterricht und die Seelsorge unentbehrlich waren, zu supprimiren und an die ihnen mit dem vollsten Recht gehörenden Kirchengüter Hand anzulegen? Wir können es nicht fassen, dass Herr Hinschius diese Spoliation nicht als Das bezeichnet, was sie wirklich ist, ein colossales, an der katholischen Kirche

begangenes Unrecht, dass er sie vielmehr anscheinend durch die nothwendige Aufhebung der kleinen Territorien zu rechtfertigen versucht und nur glaubt, man habe hierbei schonender verfahren können; dann aber behauptet, dass, da alle Fragen über die rechtliche Natur der verschiedenen Vermögensobjecte, über deren Erwerb und Besitz dem weltlichen Recht anheimfielen, die Säcularisation ein gültiger Erwerbstitel der Kirchengüter für den Staat sei, und jedenfalls nach den vom Staat zu vertretenden Anschauungen als ein solcher Titel angesehen werden müsse, als wenn der Staat kein Unrecht begehen, oder kein begangenes Unrecht anerkennen könnte. Alle Achtung vor dem Recht des Staates, Gesetze über Erwerb und Besitz von Vermögen zu erlassen; aber soweit kann sich sein Recht nie erstrecken, Wehrlose und Unschuldige ihres rechtmässigen Besitzes zu berauben, oder man müsste annehmen, dass es für die Handlungen des Staates keine sittliche Schranken mehr gebe. Folglich kann auch nach den vom Staat zu vertretenden Anschauungen die Säcularisation, soweit sie sich wenigstens auf das Kirchengut bezieht, kein gültiger Erwerbstitel sein. — Allein, sagt Herr Hinschius, man kann die in Folge der Säcularisation eingetretene Gestaltung der Vermögensrechte ohne Zerrüttung des Gemeinwohles nicht mehr rückgängig machen. Gut, das sagen wir mit ihm in Bezug auf alle Güter, die in die Hände von Privaten übergegangen sind; aber daraus folgt nicht, dass nun das Unrecht Recht geworden sei. Zur Regulirung solcher Verhältnisse gibt es einen anderen Ausweg und dieser ist die ehrliche Verständigung mit der katholischen Kirche. Die Kirche hat zu allen Zeiten solchen Zuständen Rechnung getragen und der Apostolische Stuhl wiederholt da, wo eine Rückgabe dieser Güter unmöglich geworden war und das Unrecht anerkannt wurde, bereitwillig seine Hand geboten, um nach solchen Gewaltakten eine rechtliche Ordnung der Dinge wieder herbeizuführen und wenigstens die Erklärung abgegeben, dass er die Besitzer solcher Güter nicht beunruhigen werde. Aber niemals hat er solche Gewaltthaten selbst als mit Recht vollbracht anerkannt und in dieser Anschauung müssen ihm alle, der Staat sowohl als Private beitreten, wenn das natürliche Sittengesetz noch Gültigkeit bei ihnen hat. Nun aber sind die dinglichen Patronate, welche Herr Hinschius dem Staate vindicirt, nicht solche, welche an den Staatsgütern und Regalien der ihrer weltlichen Herrschaft entkleideten geistlichen Institute und Würdenträger hafteten, sondern an dem Kirchengut, das ihnen unrechtmässig entzogen wurde. Was ist also nun die Theorie von dem Uebergang dieser Patronate auf den Staat anders, als die versuchte Rechtfertigung eines neuen Unrechts gegen die

Kirche, welches dem ersten, der Einziehung der Kirchengüter, beigefügt werden soll [1])?

Wäre unser sittliches Bewusstsein durch die fortwährend gegen die katholische Kirche geübte Willkür und gewaltthätige Behandlung nicht so sehr getrübt, so würde es nicht auffallend erscheinen können, wenn in einer katholischen Zeitschrift darüber Beschwerde erhoben wird, dass eine Regierung, nachdem sie angefangen hatte, der katholischen Kirche gerechter zu werden, plötzlich zurückgreift, und von Neuem unter Anwendung von Gewalt zurückfordert, was der Kirche kaum von Rechtswegen restituirt worden war. Dass diese Forderung sich nicht bloss auf die von Herrn Hinschius vertheidigten dinglichen Patronate beziehe, hatten Sie freilich nicht ausdrücklich hervorgehoben, wohl aber durch die Mittheilung ziemlich verständlich angedeutet, dass die Regierung alle von den geistlichen Corporationen ausgeübten Patronate, die doch wohl nicht sämmtlich dingliche sein konnten, von Neuem für sich in Anspruch nehme. Und so verhält es sich in der That. Denn nach den von uns hier im Bergischen eingezogenen Erkundigungen nahm der Herr Oberpräsident bei den von ihm geltend gemachten Ansprüchen keineswegs im Sinne des Herrn Hinschius auf eine Verschiedenheit der Titel Rücksicht, auf welchen die Patronate ursprünglich beruhten; sondern verlangte, dass das Präsentationsrecht des Staates überall, wo früher eine geistliche Corporation ein solches geübt hatte, von welcher Art es auch immer sein mochte, von dem Cardinal-Erzbischof anerkannt und zugelassen werde. So sind uns vier Fälle bekannt geworden, in denen eine urkundlich documentirte incorporatio plena bestanden hatte, in welchen der Herr Oberpräsident das Präsentationsrecht auszuüben verlangte und seine Ansprüche bis jetzt aufrecht erhalten haben soll. Noch auffallender aber sind zwei andere Fälle, die zu unserer Kenntniss gekommen sind. In diesen war das Patronatrecht erwiesener Maassen ursprünglich als ein dingliches mit einem Gut verbunden

1) Auch in den Verhandlungen, welche der Erzbischof von Posen im September 1854 mit einem Königl. Commissar über die Patronatsberechtigungen des Fiscus pflog, und die zu einer Vereinbarung führten, welche durch Allerhöchste Cabinetsordre vom 26. October 1857 die Staatsgenehmigung, und zu Anfang des Jahres 1858 auch die päpstliche Bestätigung erhielt, wurde von Seiten des erzbischöflichen Ordinariats an dem Grundsatze festgehalten, dass (nach *Conc. Trident. sess. XXII. c. 11. de ref.*) die gewaltsame Erwerbung der Kirchengüter so wenig ein Rechtstitel zur Zueignung des Patronats ist, dass vielmehr auch das wohlerworbene Patronatrecht dadurch untergeht, „*etiamsi (raptor) imperiali aut regali praefulgeat dignitate;*“ dass dagegen Fiscus durch Uebereignung der Kirchengüter Pflichten übernommen und diese auch anerkannt habe. (A. d. R.)

gewesen, welches letztere der königliche Fiscus indess bereits vor mehreren Jahren veräussert hatte. Nichts desto weniger verlangte der Herr Oberpräsident das Patronatrecht über die vacant gewordenen Pfarreien auszuüben und hat, soviel uns bekannt geworden, bis heute noch einem dieser Pfarrer die von demselben aus dem Klostergut stets bezogene Gehaltszulage desswegen vorenthalten, weil die Erzbischöfliche Behörde dieses in der That nach Ihrer Aeusserung von allen katholischen, wie protestantischen Canonisten längst als nichtig erklärte Patronat nicht anerkannt hat[1]). Was aber die Gemüther der Katholiken hier am tiefsten verletzt hat, ist die Sperrung des Gehaltes, welche der Herr Oberpräsident alsbald bei den betreffenden Stellen eintreten liess, wo seine Forderungen nicht anerkannt wurden. Das dankbare Andenken an die Stifter und Klöster war im Bewusstsein der älteren Leute noch nicht erloschen; sie erinnerten sich noch lebhaft dessen, was jene für den Bau und Unterhalt der Kirchen, für den Unterricht, die Seelsorge und die Armen gethan hatten. Der Staat hatte sie supprimirt und deren Güter eingezogen; den Pfarrern und Vicaren aber ein durchgehends kärgliches Gehalt auf die Domänencasse angewiesen. Die Hauptlasten aber zur Bestreitung dieser Bedürfnisse, welche sich bei der wachsenden Bevölkerung von Jahr zu Jahr steigerten, mussten jetzt durchgängig die Gemeinden tragen. Nun wurde auch noch dieses geringe Gehalt gesperrt wegen eines Streites, an dem sie wie ihre Seelsorger keine Schuld trugen und zu dessen Beendigung sie nichts thun konnten, und nun sollten sie auch noch ihren Seelsorgern, welche sie ohne Benachtheiligung ihrer heiligsten Interessen nicht entbehren konnten, das vorenthaltene Einkommen ersetzen! Herr Hinschius hat diesen Punkt mit Stillschweigen übergangen, obgleich er ausdrücklich von Ihnen war hervorgehoben worden und es uns scheint, er reiche allein aus, um die von Ihnen gegen die Regierung erhobene Beschwerde genügend zu rechtfertigen und deren Verfahren als ein unerhörtes zu bezeichnen. Dazu

1) Dass der Vorbehalt des Präsentationsrechtes bei dem Verkaufe eines Gutes woran es haftete, ungültig ist und in einem solchen Falle wieder die collatio libera des Fiscus eintritt, ist schlagend nachgewiesen von *H. Gerlach*, das Präsentationsrecht auf Pfarreien. München 1854. S. 82—88. Ein solcher Vorbehalt war früher von Seiten der Regierung auch in anderen preussischen Provinzen beim Verkauf fiscalischer Güter gemacht worden. So namentlich auch in Posen. In der in der vorigen Note erwähnten Vereinbarung, welche im September 1854 zwischen einem Bevollmächtigten des Ministeriums und dem Erzbischof zu Posen über die Patronatsberechtigungen des Fiscus geschlossen wurde, wurde auch für derartige Fälle die libera collatio episcopi und das Aufhören der fiscalischen Berechtigung von Seiten des Königl. Commissarius grundsätzlich zugestanden. (A. d. R.)

kam, dass die Regierung im Jahre 1861 plötzlich mit diesen Ansprüchen hervortrat, nachdem der Cardinal-Erzbischof zwölf Jahre lang alle diese Stellen frei besetzt hatte. Denn wie Sie in Ihrer Erwiederung richtig hervorgehoben haben, hat der Staat selbst durch den Art. 18. der Verfassungsurkunde alle von ihm in Folge der Säcularisation geübten Ernennungen und Präsentationen zu kirchlichen Stellen beseitigt, da unter dem in diesem Artikel ausgenommenen Patronate nur ein solches verstanden werden kann, welches in der vom Kirchenrecht vorgeschriebenen Weise zu Stande gekommen ist. Gesetzt also auch, man habe gemäss der Theorie des Herrn Hinschius von dem Standpunkt des Staates das Recht nur nach den von diesem erlassenen Verordnungen, ohne Rücksicht auf die ewigen Grundsätze der sittlichen Weltordnung, zu beurtheilen, so müsste man nichts desto weniger annehmen, dass in Preussen das auf die Einziehung der Kirchengüter gegründete Ernennungsrecht des Staates zu geistlichen Stellen aufgehoben sei. Dass auch die Regierung den Art. 18. in diesem Sinne verstanden hat, ergibt sich unzweifelhaft aus den Thatsachen, dass sie nicht nur hierorts keine Präsentationen mehr zu solchen Stellen seit dem Erlass der Verfassung ausgeübt hat, sondern auch in den mit mehreren Bischöfen seitdem abgeschlossenen Uebereinkommen das den Ordinariaten zurückgegebene freie Besetzungsrecht für den bei Weitem grössten Theil dieser Stellen ausdrücklich anerkannt hat. Wenn in einigen dieser Vereinbarungen nichts desto weniger gewisse Kategorien von Stellen ausgenommen worden sind, so muss man das als eine Inconsequenz ansehen und dem auch in anderen Beziehungen zu Tage getretenen Bestreben der Regierung zuschreiben, das Recht, welches der Kirche in der Verfassung zurückgegeben worden war, ihr auf dem Verwaltungswege wieder zu verkümmern. Denn eben in den von Ihnen erwähnten Vereinbarungen, welche die Regierung mit den Hochwürdigsten Bischöfen von Paderborn und Münster getroffen hat, hat sie ausdrücklich anerkannt, dass alle Patronate, welche früher den Dignitären und Officianten in den Capiteln und Klöstern zustanden, sowie alle diejenigen, welche die auf der linken Rheinseite gelegenen Stifter und Klöster besassen, der freien Collation der Ordinarien anheimgefallen sind. Damit war der Sinn, in welchem der Art. 18. der Verfassung zu interpretiren sei, principiell auch von der Regierung anerkannt und es war nur eine Inconsequenz in der Ausführung dieses Princips, wenn in diesen Vereinbarungen nichtsdestoweniger bestimmt wurde, dass alle diejenigen Stellen, zu welchen aufgehobene Stifter, Klöster oder andere kirchliche Corporationen als Corporationen vermöge eines wirklich vorhan-

denen Patronatrechts präsentirt hatten, auch ferner wie bisher dem fiscalischen Patronatrechte unterliegen sollten. Denn warum sollte das Patronat, welches die Dignitäre und Officianten der Capitel und Klöster besassen, durch die Verfassung aufgehoben, das aber, welches diesen geistlichen Corporationen als solchen zustand, dem Staat verblieben sein? Waren ja diese Corporationen kirchliche Institute, wie auch deren Dignitäten und Officien und die einen so gut wie die anderen in derselben Weise untergegangen. Demnach musste man consequent folgern, dass das Patronat der einen wie der anderen an den Ordinarius zurückgefallen und das bisher von der Staatsregierung auf Grund der Aufhebung beider ausgeübte Ernennungsrecht durch den Art. 18. der Verfassung in dem einen wie in dem anderen Falle aufgehoben sei.

Herr Hinschius glaubt indess am Schluss seines Artikels eine principienlose Vereinbarung als das beste Auskunftsmittel empfehlen zu müssen, da es in den meisten Fällen unmöglich sein werde, die Natur der einzelnen Titel festzustellen. Aber auch hierin können wir ihm nicht beistimmen. Selbst wenn seine Theorie richtig wäre, dass die dinglichen Patronate mit den eingezogenen Kirchengütern auf den Staat übergegangen seien, so müsste doch in dem Falle, wo dieselben sich nicht mit Sicherheit als dingliche nachweisen lassen, angenommen werden, dass hier die freie Collation des Bischofs eingetreten sei, da dem Ordinarius, wie auch Richter in seinem Lehrbuch §. 194, ganz richtig bemerkt, für die freie Verleihung der Beneficien seiner Diöcese eine schlechterdings nicht in Abrede zu stellende Vermuthung zur Seite steht. Allein wir haben uns oben über den Werth der von Herrn Hinschius aufgestellten Theorie hinreichend ausgesprochen. Die Frage ist einfach die, ob das der Kirche durch die Einziehung der Kirchengüter zugefügte Unrecht anerkannt und ihr wenigstens die mit denselben entzogenen geistlichen Rechte restituirt werden sollen, wie dies die Staatsverfassung durch den Art. 18. gethan hat, oder ob nach Vollbringung des ersten Unrechts auf Grund desselben auch noch ein zweites an ihr begangen und mit den geistlichen Gütern auch die geistlichen Rechte, welche für deren geistlichen Besitzer an denselben hafteten, ihr genommen werden sollen, selbst jetzt noch, wo die Staatsverfassung sie der Kirche, der sie immer rechtmässig gehörten, zurückgegeben hat. Das ist der Kern der Streitfrage und das die Grundsätze, nach denen allein eine rechtliche Regulirung derselben erfolgen kann. Mag es am Ende, wie Herr Hinschius mit Ihnen hervorhebt, ziemlich gleichgültig sein, ob die Regierung einige Patronate mehr oder weniger hat; so ist es

aber keineswegs gleichgültig, ob die Kirche, das letzte Bollwerk gegen den Socialismus und die Revolution, deren Grundsätze die weltlichen Fürsten bei der Säcularisation zu den ihrigen gemacht haben, die Grundprincipien des Rechts und der sittlichen Weltordnung aufgibt und Grundsätze anerkennt, die am Ende zum Verderben des Staates wie der Kirche ausschlagen müssten. Wir würden daher dem Cardinal und Erzbischof nur unseren vollen Beifall schenken können, wenn er sich auf kein willkürliches Abfinden in dieser Angelegenheit einlässt und mit der Entschiedenheit, die seiner hohen Stellung in Kirche und Staat geziemt, zum Wohle beider, unbeirrt selbst durch die gegen ihn angewendete Gewalt, an den ewigen Grundgesetzen des Rechts unerschütterlich festhält und auf keine Transactionen eingeht, die von diesen Grundsätzen nicht ihren Ausgang nehmen.

In diesem Sinne haben auch die Geistlichen und Gemeinden nach den von uns hier zu Lande angestellten Beobachtungen die Streitfrage aufgefasst und deren Tragweite wohl begriffen, wesshalb auch beide ihrem Erzbischof in diesem Kampfe in unerschütterlicher Treue zur Seite stehen. Was insbesondere den Klerus betrifft, so freuen wir uns, die Einsicht und Berufstreue desselben durch eine Thatsache constatiren zu können, die demselben zum höchsten Ruhme gereicht. Bekanntlich hatte die Regierung die Erledigung mehrerer glänzenden Pfarreien dieser Art durch die Amtsblätter bekannt gemacht und die Geistlichen aufgefordert, sich bei ihr um die Verleihung derselben zu bewerben. Aber obgleich ein grosser Theil der Pfarrer nur ein sehr dürftiges Auskommen hat und mit Recht eine Verbesserung seiner Lage wünschen muss, so hat sich doch keiner von ihnen bereit finden lassen, bei der Regierung die Verleihung einer der ausgeschriebenen Pfarreien nachzusuchen. Hoffen wir, dass auch die Regierung zur Erkenntniss dessen kommen werde, was in dieser Sache zum wahren Wohle des Staates gereicht und sich nicht ferner mehr der Einsicht verschliesse, dass die Gerechtigkeit das allein sichere Fundament des Staates und die Kirche dessen festeste Stütze ist.

Ueber die Zehentverfassung in preussisch Schlesien

vom fürstbischöflichen Stiftsassessor Schuppe zu Neisse.

„Schon seit langer Zeit,“ beginnen die Motive zu dem Gesetz vom 2. März 1850 betreffend die Ablösung der Reallasten, „ist die preussische Staatsregierung mit Eifer darauf bedacht gewesen, zur Kräftigung des Landes und seiner Bewohner den Grundbesitz von allen, dessen erspriesslichere Benutzung hemmenden Beschränkungen zu befreien, und insbesondere diejenigen Verhältnisse zu lösen, welche als Reste einer vergangenen Zeit den, dem Bauernstande angehörigen Personen und Grundstücken, den Gutsherren und ihrem Grundbesitze gegenüber, eine Abhängigkeit und Gebundenheit auferlegten. Das Edict vom 9. October 1807 hob die Erbunterthänigkeit, den Unterschied zwischen den Freien und Unfreien gänzlich auf; es gestattete den Erwerb von adeligen, bürgerlichen und bäuerlichen Grundstücken allen Ständen. Das Edict vom 14. September 1811 gewährte den lassitischen bäuerlichen Wirthen einen Rechtsanspruch auf Verleihung des Eigenthums der in ihrem Besitze befindlichen Grundstücke gegen eine Entschädigung an den Gutsherrn, die so bemessen wurde, dass der regulirende Wirth im Stande blieb, seine Abgaben an den Staat und den Gutsherrn ferner zu entrichten und sich nebst seiner Familie zu ernähren. Später folgende Gesetze gestatteten die Ablösung der Dienste, grundherrlichen Abgaben und anderer Prästationen, auch von den bereits zu Eigenthum, Erbpacht oder Erbzins besessenen Grundstücken, und eröffneten den Weg zur Aufhebung der der Landescultur schädlichen Servituten und Gemeinheiten. Die gesicherte Lage und der Wohlstand, dessen sich ein grosser Theil des bäuerlichen Standes bereits erfreut, sind unverkennbar die wohlthätigen Folgen jener Gesetze.“

Nachdem jedoch, wie weiter ausgeführt wird, die spätere Legislation diese Bahn des consequenten Fortschritts mehrfach verlassen und namentlich im Laufe der letzten Jahre das Bedürfniss gefühlt und vielfach in Anregung gebracht worden, auch die noch übrigen schädlichen Ueberreste des alten gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses zu beseitigen, nachdem ferner durch Art. 40. der Verfassungsurkunde das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum festgestellt, die Theilbarkeit dieses Eigenthums und die Ablösung der Grundlasten gewährleistet, zugleich aber auch die unentgeltliche Aufhebung der Gerichtsherrlichkeit und Unterthänigkeit und der aus dieser stammenden Verpflichtungen ausgesprochen worden, war die definitive Regulirung dieser Verhältnisse eine unabweisbare Nothwendigkeit geworden.

Ausserdem aber waren die gesetzlichen Vorschriften, welche einander mehrfach abänderten und ergänzten, so zerstreut, dass die Staatsregierung schon der nöthigen Uebersichtlichkeit und Uebereinstimmung wegen sich längst die Aufgabe gestellt hatte, jene Vorschriften zu einem einfachen, der praktischen Brauchbarkeit mehr entsprechenden Ganzen zu vereinigen.

Das Gesetz hob hiernach eine Anzahl gutsherrlicher Rechte ohne Entschädigung auf, gab für die Ablösung anderer die nöthigen Grundsätze und ordnete auch die Verwandlung der den kirchlichen Instituten an Zehnten und anderen Abgaben zustehenden Berechtigungen in Geldrenten an, indem es für die definitive Ablösung derselben ein besonderes Gesetz in Aussicht stellte.

Statt des versprochenen neuen Gesetzes erging jedoch zunächst die Verordnung vom 13. Juni 1853, durch welche alle noch nicht rechtsverbindlich erfolgten Verwandlungen von solchen, den kirchlichen und Schul-Instituten zustehenden Reallasten in Renten vorläufig sistirt wurden.

Endlich erschien das Gesetz vom 15. April 1857, welches die Ablösung der den Kirchen, Pfarreien, geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Reallasten definitiv regelte. Darnach sollen feste Abgaben in Körnern, Holz oder Brennmaterial in der bisherigen Weise fortentrichtet werden. Die übrigen, zur Ablösung kommenden Reallasten sollen aber, nachdem ihr Jahreswerth nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 2. März 1850, jedoch mit Ausschluss des im §. 26. l. c. wegen der geringeren Beschaffenheit der Getreideabgabe angeordneten Abzugs von fünf Procent, festgestellt worden, in Roggenrenten verwandelt werden. Diese Roggenrente soll aber nicht in natura, sondern in Geld nach dem jährlich durch eine Durchschnittsberechnung zu ermittelnden Preise des nächsten Marktortes und der Hauptmarktzeit (gewöhnlich Martini) entrichtet werden. Eine Capitalszahlung für die so festgestellte Rente und die, wie vorerwähnt, bleibenden festen Leistungen soll nur im Wege der freien Vereinigung stattfinden. Für die festen, regelmässig wiederkehrenden Geldabgaben, sowie für diejenigen Renten, welche nach Massgabe der, vor Erlass des Gesetzes vom 2. März 1850 gültig gewesenen Gesetze festgestellt worden, wurde bestimmt, dass sie auf Antrag des Verpflichteten durch Zahlung eines Capitals im 25fachen Betrage abgelöst werden können; hierbei wurden dem Verpflichteten 4 einjährige, aufeinanderfolgende Termine mit der Massgabe gestattet, dass die einzelnen Raten mindestens 100 Thlr. betragen müssen.

Diejenigen Geldrenten dagegen, welche für die Ablösung von Reallasten oder Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850 bereits auf rechtsbeständige Weise festgesetzt worden, sollen sowohl auf Antrag des Berechtigten als des Verpflichteten durch Capitalszahlung im 33 1/3fachen Betrage abgelöst werden, sofern nicht durch Vertrag ein anderer Multiplicator festgesetzt ist. Von dieser Capitalszahlung kann sich der Verpflichtete nur befreien, wenn er sich der Umwandlung der Geldrente in eine Roggenrente nach Massgabe des vorliegenden Gesetzes unterwirft, für deren Berechnung der Durchschnittsmarktpreis der letzten 24 Jahre vor Anbringung der Provocation auf Feststellung der Geldrente zu Grunde zu legen ist.

Ferner wurde angeordnet, dass Reallasten, welche den Bestimmungen der Cabinetsordre vom 16. Juni 1831 wegen Wiederherstellung der schlesischen Zehentverfassung unterliegen, nur im Wege der freien Vereinigung in Renten verwandelt oder durch Capital abgelöst werden können. Bestehen jedoch derlei Reallasten in anderen Naturalleistungen als festen Abgaben an Körnern, Holz oder Brennmaterial, so ist zwar ihre Umwandlung nach Massgabe der oben erwähnten Bestimmungen dieses Gesetzes zulässig, doch findet wegen des zeitweisen Ruhens der Last kein Abzug statt, wogegen die Rente auch so lange nicht entrichtet wird, als die Reallast ruht.

An diese Bestimmungen reihten sich andere über die bei Zerstückelung von Grundstücken geltenden Grundsätze und transitorische Anordnungen.

In den folgenden Zeilen soll die Einwirkung dieses Gesetzes auf die schlesische Zehentverfassung im Allgemeinen [1]) beleuchtet werden; daher werden bei den folgenden Erwägungen nur die eigentlich kirchlichen Abgaben, nicht aber die aus dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse herrührenden Lasten in's Auge zu fassen sein.

1. Der Zehnte, die Abgabe des zehnten Theils der gewonnenen Früchte, stammt bekanntlich aus dem Judenthume; die Ansicht, dass ein Jeder verpflichtet sei, den zehnten Theil des Ertrages seiner Grundstücke zur Verherrlichung Gottes, zum Besten seiner Mitmenschen abzugeben, erhielt im Christenthume die Geltung einer Gewissenspflicht. Mit der Zeit ging dieselbe so sehr in die allgemeine Anschauung über, dass nicht bloss ältere, fränkische Concilien die Erfüllung dieser Pflicht bei Strafe der Excommunication befahlen,

---

1) Betrachtungen einzelner Bestimmungen und Fälle sollen, wenn möglich, später nachfolgen.

sondern auch die Könige sie für eine bürgerlich erzwingbare Verbindlichkeit erklärten und den Zehnten von den Grundstücken des Fiscus selbst an die Kirche leisten liessen. Eine Ausnahme von der Regel wurde nicht statuirt, der Grundsatz „clericus clericum non decimat" hat eine sehr eingeschränkte Bedeutung und sind viele Fälle bekannt, dass von Grundstücken kirchlicher Institute an andere solche Institute der Decem entrichtet werden musste.

Zuerst wurde der Zehnte von Jedem an seine Taufkirche abgeführt; aus den Gaben wurden 4 Theile gemacht, für den Bischof, für die Geistlichen, die Kirche und die Armen, häufig auch nur 3 Theile, weil man annahm, dass Bischof und Geistliche von selbst so viel, als sie entbehren könnten, an die Armen abgeben würden. Bald jedoch bildeten sich manche Ausnahmen; von gewissen Aeckern wurden die Zehnten an den Bischof, von anderen an die Ortskirche entrichtet und mit dem schärferen Hervortreten des Pfarrsystems wurde regelmässig die Pfarrkirche des Orts, sofern nicht durch besonderes Privilegium eine andere Kirche berechtigt war, die Eigenthümerin des Zehntrechts; auch gestaltete sich die Sache so, dass grösstentheils der Decem die Revenüe des Pfarrers bildete und die Kosten für Gottesdienst und Kirchenbauten aus anderen Mitteln bestritten wurden. Das Viertheil des Bischofs ist gänzlich in Wegfall gekommen, doch bezieht dieser noch bestimmte andere Abgaben, den vollen Zehnten von einzelnen Realitäten, Bischofsvierding, ferton etc. Auch wurde für manche Grundstücke statt des Zehnten im Laufe der Zeit eine andere bestimmte Abgabe in Körnern, sonstigen Naturalien oder in Geld festgesetzt.

Aus dieser Darstellung ergibt sich, dass nach der ältesten kirchlichen und weltlichen Gesetzgebung alle bebauten, ertragfähigen Grundstücke der Kirche abgabenpflichtig waren; der Zehnte war eine allgemeine Reallast.

2. Für Schlesien lässt sich aus besonderen Gründen dasselbe annehmen.

Die Stiftungsurkunde des Bisthums Breslau ist verloren gegangen; es ist aber bekannt, dass Schlesien als slavisches Land zum Christenthume bekehrt wurde und Breslau ein Suffraganbisthum des Bisthums Gnesen war; daher bieten die Stiftungsbriefe für andere slavische Länder passende Analogien.

In der Urkunde über Errichtung des Bisthums Ratzeburg von 1158 heisst es wörtlich:

> Census autem per omnes terminos horum trium episcopatuum erit de uno (sc. manso) tres mensurae siliginis, qui dicitur

> Rüriz, solidus unus, toppus lini unus, pullus unus, ex his habebit sacerdos parochialis duos nummos et tertium modium. Postquam autem, Schlawis ejectis, terra decimalis fuerit, decima tota vacabit episcopo, qui cum domino fundi de dotibus aget ecclesiarum parochialium, scilicet ut quatuor mansis dotentur cum censis et decima.

Der ganze Zehnt stand also dem Bischofe zu und sollte dieser mit dem Grundherrn über Dotirung der Pfarrstellen dahin verhandeln, dass Zinse und Zehnte von 4 Hufen je einer Pfarrei zugewiesen wurden. Dass das Bisthum Breslau mit dem Zehnten dotirt worden ist, geht ferner aus einer Urkunde des Bischofs Wenzel vom 23. März 1388 hervor, in welcher gesagt ist, dass die Kirche von Breslau fundirt, errichtet und eingesetzt sei,

> in, super et de decimis agrorum *omnium* Wratislaviensis dioecesis, nec aliquis hominum decimas in eadem Vratislaviensi dioecesi, nisi ab eadem ecclesia Vratislaviensi sibi sint concessae, habuerit vel possit habere [1]).

Hieraus ist mit Sicherheit zu folgern, dass der Zehnt als allgemeine Reallast bestand; dem „*agrorum omnium*" steht keine Ausnahme entgegen, man scheint an die Möglichkeit einer solchen gar nicht gedacht zu haben; nur das ist erwähnt, dass kein Laie im Bereiche der Diöcese einen Zehnten besitzen kann, wenn er ihn nicht von der Breslauer Kirche erworben hat.

Als die Urkunde, welche unserer ganzen Zehntverfassung zu Grunde liegt, wird der Colowrath'sche Vertrag von 1504 angesehen; derselbe besagt:

> „Was anbetrifft das Stuck des Zehendes, so von den Eigenthümern der Fürstenthümer und Länder den Geistlichen zu geben gebührt, soll ohne alle Widerrede und Vorhaltung, nach Fruchtbarkeit (als der Zehend ausweiset) den Geistlichen gereicht werden, und die Geistlichen sollen und wollen solchen Getrayde-Zinss oder Zehenden, so ihnen 3 Tage wissentlich voran verkündigt, auf dem Felde nehmen; u. s. w.

Ferner:

> „Auch um den Zehenden von den wüsten Gütern, sollen die Geistlichen an den Enden, wo ihn der Zehende von den wüsten Gütern in den vergangenen Jahren gegeben, noch also nehmen;

---

1) Diese beiden Urkunden haben mir nicht vorgelegen; sie sind entnommen aus dem Antrage Osterrath und Genossen vom 19. Februar 1856 im Abgeordnetenhause.

wo die decimae aber von den wüsten Gütern nicht genommen worden, sollen die Geistlichen auch keinen nehmen, so lange bis die Güter besetzt worden und des Besitzers Frey-Jahre verstrichen sein;"

Das Königliche Ober-Tribunal hat in einem Erkenntnisse vom 8. März 1854 angenommen:

Aus dem Colowrath'schen Vertrage von 1504 lässt sich eine allgemeine Zehntpflichtigkeit aller in Schlesien innerhalb einer gewissen Parochie gelegenen ländlichen fruchttragenden Grundstücke nicht herleiten.

Es scheint jedoch eine andere Folgerung die richtige und gerade der Schluss gerechtfertigt zu sein, dass der Zehnte in Schlesien eine allgemeine Reallast ist. Das Ober-Tribunal stützt sich darauf, dass die allgemeine Zehntpflichtigkeit aller Aecker nicht ausdrücklich ausgesprochen und nur die Erhebungsart in dem Vertrage bestimmt ist. Ersteres ist allerdings richtig; die Art und Weise, wie der Vertrag sich ausdrückt, lässt aber gerade zu der entgegengesetzten Annahme gelangen, denn er spricht ganz allgemein:

„Was anbetrifft das Stuck des Zehendes, so etc. gebührt."

Dass die Partikel „so" in älteren Schriftstücken mit „welcher" gleichbedeutend gebraucht wird, ist bekannt; schon aus dieser Allgemeinheit des Ausdrucks lässt sich schliessen, dass die Zehntpflichtigkeit aller Grundstücke unzweifelhaft und gar nicht bestritten war. Man hat aber ausserdem über einen streitigen Punkt, eine Ausnahme, Festsetzungen getroffen, nämlich über den Zehnten von den wüsten Gütern; dieser soll, je nach der Observanz des einzelnen Ortes entweder fortgeleistet oder erst dann wieder genommen werden, wenn die Güter besetzt und des Besitzers Freijahre verstrichen sind. Hieraus ist man wohl befugt zu schliessen, dass, wenn ausser den wüsten Gütern noch irgend welche Befreiungen stattgefunden hätten, diess auf irgend eine Weise angedeutet worden wäre; es ist gar nicht anzunehmen, dass, wenn überhaupt Ausnahmen existirt hätten, hierüber nicht auch Streit gewesen und durch den Vertrag hätte erledigt werden sollen.

Für die allgemeine Zehntpflichtigkeit sprechen ferner noch zwei andere Urkunden.

Die Liegnitzische Dreydings-Ordnung vom 1. September 1660 bestimmt nämlich:

4. Es soll ein jeder dem Pfarrer den Decem und was andere Gebühr sei, zu rechter Zeit und auf den Tag, der hiezu depu-

tirt wird, einstellen; wer aber hierinnen säumig, soll der Kirche zwölf Groschen Straffe geben.

Auch hier ist nicht der mindeste Vorbehalt gemacht, dass das Gut überhaupt decempflichtig sein müsse; für das Fürstenthum Liegnitz dürfte in dieser Dreydings-Ordnung der Beweis der allgemeinen Zehntpflichtigkeit noch besonders geführt sein.

Endlich besagt die Altranstädtische Convention von 1707:

§. 4. Die von Adel und andern Katholische (welche unter Augsburgischen Confessionskirchen und Pfarrer wohnen oder ihre Güter haben) sollen dem Pfarrer der Augsburgischen Confession die Decimas und andere Einkünfte (so unter die Taxam stolae gehören) entrichten.

Hier ist die unbedingte Berechtigung der Pfarrei ausgesprochen; die Frage, ob einzelne Grundstücke vom Decem frei sein konnten, ist gar nicht aufgeworfen. Da nun in allen diesen Documenten nirgend davon die Rede ist, dass nur bestimmte Bezirke oder Grundstücke zehntpflichtig seien, andere aber nicht, so lässt sich die Folgerung nicht von der Hand weisen, dass an die Möglichkeit einer solchen Befreiung bei Abfassung der Urkunden gar nicht gedacht werden konnte, weil sie eben nirgend existirte, weil, wie oben gesagt, der Decem eine allgemeine Reallast war.

Nach der preussischen Hypothekenordnung von 1783 I. §. 48. gehört der Zehnte zu denjenigen gemeinen öffentlichen Lasten, welche einer Eintragung ins Hypothekenbuch nicht bedürfen; nach §. 865. T. 11. Th. II. des A. L. R. gilt, wenn ausgemittelt ist, dass dem Zehentberechtigten das Zehentrecht über eine gewisse Feldmark zusteht, die Vermuthung, dass alle in dieser Feldmark gelegenen Grundstücke demselben zehentpflichtig sind; das Recht über die Feldmark muss aber erwiesen werden. Das Schlesische Provinzialrecht derogirt zwar dem Landrecht und das Ober-Tribunal hat den Collowrath'schen Vertrag als schlesisches Provinzialgesetz anerkannt; nach der oben erwähnten Auslegung desselben muss aber in Schlesien im Bestreitungsfalle das Zehentrecht der Kirche oder Pfarrei über einen gewissen Bezirk nachgewiesen werden, so dass lediglich die allegirte Bestimmung des Landrechts entscheidend ist.

3. In Schlesien wird jedoch der Zehnte nicht von allen verpflichteten Grundstücken geleistet. Durch Kabinetsordre vom 3. März 1758 ordnete nämlich König Friedrich II. an, dass die der katholischen Geistlichkeit gebührenden Zehnten und anderen Abgaben nicht geleistet werden sollten, wenn das Grundstück sich in den Händen eines evangelischen Besitzers befände; die Kabinetsordre vom 30. Sep-

ptember 1765 und das Justiz-Departementsrescript vom 9. Februar 1775 wendeten diese Verordnung auf die evangelische Geistlichkeit an, deren Zehnt zum Ruhen kommen sollte, wenn ein Katholik das zehntpflichtige Grundstück erwarb. Nachdem die Wirkungen dieser Verordnungen durch die Kabinetsordre vom 6. Februar 1812 sistirt worden waren, führte die Ordre vom 16. Juni 1831 das alte Princip, wieder ein, indem durch dieselbe „die schlesische Zehntverfassung ganz so, wie sie nach der Ordre vom 3. März 1758 bis zum 6. Februar 1812 bestanden hatte, wiederhergestellt" wurde. Doch sollten diejenigen Kirchenbeamten, welche sich im Besitz des Zehnten befanden, darin bis zu ihrem Abgange aus der berechtigten Stelle verbleiben.

Diese Kabinetsordres machen die schlesische Zehentverfassung zu einer ganz exceptionellen; die Folgen sind sehr bedenklicher Natur.

Zunächst ist der Verlust, welchen sehr viele katholische und evangelische Pfarreien durch den seit 1758 resp. 1763 zum Ruhen gekommenen Decem erlitten haben, äusserst beträchtlich; ein Wiederaufleben des Zehnten dadurch, dass das Grundstück in confessionsverwandte Hände kommt, ereignet sich nur höchst selten, weil jedes Gut für den Käufer, welcher nicht der Confession der berechtigten Pfarre angehört, einen höheren Werth hat, als für einen solchen, der den Decem wieder leisten müsste. Aus diesem Grunde entspringt dann die weitere Folge, dass immer mehr Decem zum Ruhen kommt, weil die Grundstücke unter katholischen Pfarreien an Evangelische und umgekehrt besser verkauft werden als an Confessionsverwandte. Es lässt sich daher mit Gewissheit annehmen, dass die Einnahmen der schlesischen Pfarreien immer geringer werden, obgleich das Vermögen nominell keinen Verlust erleidet. Hieraus hat sich schon der bedrohliche Zustand gebildet, dass viele Pfarreien wegen Mangel an Fonds nicht besetzt werden können, und an eine Besserung des Uebelstandes ist nicht zu denken. Einem 1855 im Hause der Abgeordneten gestellten Antrage in Betreff dieses Gegenstandes war eine „amtliche, aber aus Mangel an Zeit noch sehr unvollständig gebliebene" Nachweisung der den evangelischen Pfarren durch das Gesetz von 1831 erwachsenen Verluste beigefügt. Dieselbe schliesst mit einem eingetretenen Verluste von 38 Scheffel 7 Metzen Waizen, 1118 Scheffel 7 Metzen Roggen, 1089 Scheffel 6 Metzen Hafer und 54 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf. in Gelde ab; die durch das Ausscheiden solcher Geistlichen, welche sich 1831 schon im Besitze der berechtigten Stellen befunden hatten, noch zu erwartenden Nachtheile waren ebenfalls sehr

beträchtlich und die Verluste der katholischen Kirche jedenfalls noch bedeutender.

Zur Hebung dieses Uebelstandes beantragten unter dem 19. Februar 1856 die Abgeordneten Österrath und Genossen im Hause der Abgeordneten die Annahme eines Gesetzentwurfes, durch welchen unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen die Abgaben an Zehnten etc. in Schlesien für dingliche[1]) erklärt werden sollten, welche von jedem Besitzer des verpflichteten Gutes, „mithin ohne Rücksicht auf das Glaubensbekenntniss des Grundbesitzers“ geleistet werden müssten.

Die Commission zur Berathung dieses Antrags konnte demselben aus verschiedenen Gründen ihre Zustimmung nicht geben, sondern schlug, nachdem die Commissarien der Regierung auf die grossen Schwierigkeiten, welche der Sammlung des nothwendigen Materials entgegenständen, hingewiesen und hierdurch zu erkennen gegeben, dass eine Regierungsvorlage noch in längerer Zeit nicht zu erwarten, dem Hause die Annahme eines Gesetzes vor, welches die Wirkungen der Kabinetsordre von 1831 in der Art sistirte, dass eine Veränderung in der Person oder Confession des Besitzers eines zehentpflichtigen Grundstücks das Ruhen der Abgabe künftig nicht mehr zur Folge haben sollte.

Ein legislativer Erfolg ist durch den Antrag nicht erreicht worden; bei Berathung des Gesetzes vom 15. April 1857 kamen auch die schlesischen Verhältnisse zur Sprache, wurden aber nur in §. 8. bedacht, dessen Inhalt oben angegeben ist.

4. Die Kirche hat, wie allgemein bekannt, sich stets bemüht, den Decem in ihrer Hand zu behalten und hat Veräusserungen an Laien mehrfach streng verboten, ohne jedoch diesen Gesetzen allgemeine Befolgung verschaffen zu können. Das Princip war unbedingt richtig. Der Zehnte hatte den Zweck, die Mittel zum Unterhalt des Klerus und der Kirchen, zur Ausübung des Gottesdienstes zu gewähren und hatte die Natur einer auf die Grundstücke radicirten Steuer; er beruht auf der oben bereits erwähnten religiösen Anschauung und erst durch die Veräusserungen an Laien und dadurch, dass Weltliche die gleiche Abgabe von ihren Unterthanen zu erheben anfingen, erhielt er die nach der jetzigen Gesetzgebung ihm beiwohnende privatrechtliche Natur. Nach dieser seiner eigentlichen Bedeutung konnte er daher so wenig, als eine Steuer, veräussert werden, und die reli-

1) Dinglich waren sie allerdings immer, cfr. die oben allegirte Bestimmung der Hypothekenordnung.

giöse Pflicht, den zehnten Theil der gewonnenen Früchte abzugeben, hat nur den genannten religiösen Zweck, sie hört auf, sobald die Leistung nicht mehr zur Erreichung desselben, sondern zum Nutzen eines Privatmannes geschehen soll. Aus praktischen Gründen ist die Veräusserung schädlich und verboten, weil die Pfarreien und andere berechtigte Institute durch die (grösstentheils) in Naturalien bestehenden Abgaben vor den Einflüssen schwankender Conjuncturen gesichert sein sollen, so dass die Diener der Kirche durch weltliche Sorgen nicht gehindert werden, sich lediglich ihrem Berufe hinzugeben. Wie schon erwähnt, konnte die Kirche nicht hindern, dass vielfach die Zehnten und die aus ihnen hervorgegangenen Abgaben von Laien gekauft wurden. Jetzt werden sie nicht mehr gekauft, sondern abgelöst. Das Wesen dieses Geschäfts besteht aber darin, dass der Verpflichtete durch Kapital oder Rente den Zehnten an sich bringt, steht also mit den Gesetzen der Kirche und dem Princip ebenso im Widerspruch, wie die früheren Veräusserungen. Die Kirche hat sich jedoch auch in die Ablösungen finden müssen, hat die geschehene Aufhebung (z. B. im österr. Concordat) als vollendete Thatsache anerkannt und im Uebrigen durch Eingehen auf die in Antrag gebrachten Ablösungen, sogar öfters durch eigene Provocationen den veränderten Zeitumständen Rechnung getragen. Die bestehenden Ablösungsgesetze sind auf verfassungsmässigem Wege zu Stande gekommen und grossentheils zwingender Natur; eine Beleuchtung ihrer Gerechtigkeit würde daher ohne allen Nutzen sein und bleibt also nur übrig zu erwägen, ob sie nicht bei richtiger Betrachtung trotz der offenbaren Nachtheile, die sie mit sich führen, doch vor anderen auch nicht geringen Schäden und Gefahren schützen können.

5. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die altkirchliche Art der Dotirung von Pfarreien und Kirchen, namentlich auf dem Lande, den gedachten Instituten die grösste Sicherheit gewährt, obgleich Verluste bei schlechter Ernte auch nicht ausgeschlossen sind. Die durch die Ablösung herbeigeführte Umgestaltung des Vermögens ist mit Erschwerungen bei der Rechnungsführung und Verwaltung verknüpft und hat grossentheils wirkliche Verluste mit sich geführt. Manche Berechtigungen wurden zur rascheren Beendigung des Verfahrens fallen gelassen, andere, namentlich der Feldzehnte zu ausserordentlich niedrigen Sätzen abgelöst. Diess liegt theils in der Gesetzgebung, welche die letzten 24 Jahre vor Anbringung der Provocation der Durchschnittsberechnung zu Grunde gelegt hat, so dass für den grössten Theil der Zeit, aus welcher die Fraction entnommen wird, weit niedrigere Preise zur Berechnung kommen, als jetzt, jedenfalls auf

die Dauer, geltend sind, theils in dem Bestreben der Geistlichen, das Verfahren durch Vergleich rasch zu Ende zu bringen. So sind dem Referenten Fälle bekannt, dass der Feldzehnte in einer fruchtbaren Gegend mit einer Rente von 12 Sgr. per Morgen abgelöst wurde, was einen Bruttoertrag von nur 4 Thaler ergibt, welcher weitaus zu niedrig ist; die Pfarrer zogen aber den niedrigen Satz der Fortdauer des Verfahrens vor. Wir werden bald finden, ob sie richtig gehandelt haben.

6. Wir haben bereits gesehen, dass die schlesische Decemverfassung ihre sehr bedenklichen Seiten hat. Die Schwierigkeiten bei Erhebung der Abgaben, die vielen Kunstgriffe der Verpflichteten, den Berechtigten bei Ausübung seines Rechts zu übervortheilen, wollen wir nicht erst beleuchten. Ein anderes Moment zeigt grössere Gefahren; diess ist die Schwierigkeit des Beweises bei entstehendem Streite. Wie oben gesagt, bedarf der Decem nicht der Eintragung in das Hypothekenbuch und ist daher in den seltensten Fällen eingetragen. Demungeachtet kann ein Bestreiten der Berechtigung den Process für das klagende Institut verloren machen, weil dieses zwar nicht die Pflichtigkeit des einzelnen Grundstücks, wohl aber seine Berechtigung für die ganze Feldmark nachweisen muss. Diess ist unter Umständen schwierig, mitunter unmöglich; urkundliche Beweise sind selten vorhanden, meistens bestehen sie in Notizen der Kirchenvorstände, in Rechnungen [1]) und den gewöhnlich sehr unvollständigen und unbrauchbaren Tabellen der mit der Erhebung beauftragten Personen, welche sämmtlich nur zu häufig gar keinen Beweis liefern können; namentlich seit 1848 ist die Zehntberechtigung Gegenstand vieler Processe geworden. Nun hat die Erfahrung gezeigt, dass die Verpflichteten weit eher im Ablösungsverfahren geneigt sind, ihre Verbindlichkeiten anzuerkennen, als im Processe, namentlich wenn mit billigen Vergleichsvorschlägen ihnen entgegengekommen wird, und diess ist der Grund, wesshalb viele Berechtigte im eigenen Interesse niedrige Ablösungssätze einem Streit um höhere oder dem Fortbestehen der Leistung vorgezogen haben.

Hierzu kommen noch andere Gründe.

Das Gesetz vom 15. April 1857 gewährt dem Berechtigten die Möglichkeit, für feste Leistungen den 25fachen Betrag als Capitals-

---

1) Die von Verwaltern, nicht Nutzniessern, geführten, von der Oberbehörde geprüften Rechnungen sind von einigen Gerichten als Beweismittel angenommen worden, weil man annahm, dass der Verwalter die aufgeführten Zahlungen nicht aus eigener Casse für Andere geleistet, sondern in der Rechnung die Thatsache der Zahlung richtig vermerkt hat; diess ist jedenfalls auch die richtige Anschauung.

ablösung zu erlangen; dieser ist in der Breslauer Diöcese von beiden Parteien als angemessen angesehen worden und soll auch in Westphalen zur Anwendung kommen. Die Sätze für Verwandlung der Zehnten etc. in Roggenrenten sind zwar niedrig, aber der Abzug von 5 Procent wegen der schlechteren Beschaffenheit der Abgabe ist weggefallen, endlich ist auch Sorge getragen, dass die durch Ablösung nach dem Gesetz von 1850 entstandenen Renten durch einen grösseren Multiplicator in Capital abgelöst oder nach dem Sinne dieses Gesetzes in eine Roggenrente verwandelt werden. Das Gesetz schützt die Berechtigten, aber man kann nicht sagen, dass es die Verpflichteten Preis gäbe, welche, wie die Erfahrung zeigt, sich bei diesen Bestimmungen recht wohl befinden. Das Gesetz gehört aber, der Zeit nach, der sogenannten Reactionsperiode an; es erfuhr den lebhaftesten Widerspruch von Seiten der damaligen Opposition, der jetzt unter dem Namen der „Altliberalen" bekannten Partei. Man setzte dem Entwurf namentlich entgegen, dass die Verpflichteten durch das Gesetz vom 2. März 1850 schon gewisse Rechte erlangt hätten, welche ihnen nun nicht mehr entzogen werden könnten, und dass es eine schreiende Ungerechtigkeit sei, die Verpflichteten geistlicher Institute ungünstiger zu stellen, als solche, welche an Laien ähnliche oder gleiche Leistungen zu entrichten hätten; mit Hohn wendete der Abgeordnete, Präsident Wentzel das Bild der Themis mit verbundenen Augen auf die Gesetzvorlage an. Die Einwürfe sind nicht haltbar. Was zuvörderst die schon durch das frühere Ablösungsgesetz erworbenen Rechte betrifft, so konnte diesem Gesetz derselbe Einwand entgegengesetzt werden, dass es bestehende Rechte antaste; es wird fast immer der Fall sein, dass der Eine oder Andere durch ein neues Gesetz ungünstiger gestellt wird, als vorher; bei dem vorliegenden handelte es sich aber gerade darum, eine früher unleugbar geschehene Benachtheiligung der kirchlichen Institute wieder aufzuheben. Die Ungleichheit in Behandlung der Verpflichteten ist ebenso wenig ein triftiger Grund, um das Gesetz als ungerecht zu bezeichnen; denn es ist kein Rechtsgrundsatz, dass jeder Gläubiger und jeder Schuldner immer mit gleichem Masse gemessen werden müssten, nur das Gesetz muss auf Alle gleichmässig angewendet werden. Die Verjährungsfrist gegen Kirche und Staat ist weit grösser, als die gegen Private und sie ist sehr verschieden bei gewissen Waaren nach der Person des Käufers, jenachdem dieser, der Schuldner, selbst mit den Waaren Geschäfte betreibt oder nicht; ebenso können ohne Unbilligkeit verschiedene Grundsätze für die Ablösung von Reallasten aufgestellt werden, jenachdem der Berechtigte ein Privatmann oder eine

Pfarrei oder sonstige öffentliche Anstalt ist. Hierauf kommt es allerdings jetzt nicht an, da das Gesetz besteht; es sollte nur auf die Opposition hingewiesen werden, welche seinem Erscheinen sich entgegengestellt hat. Die Umstände haben sich seitdem für die Kirche nicht günstiger, sondern schlimmer, gestaltet. Die Majorität des Abgeordnetenhauses ist, wie aus den Debatten wohl zu erkennen, noch weniger kirchenfreundlich, als jemals und, dass die anderen beiden Factoren der Gesetzgebung sich einem neuen, der Kirche nachtheiligeren Gesetze entgegenstellen sollten, ist kaum zu erwarten. Ein solches steht aber in Aussicht, weil die alljährliche Berechnung der Roggenrente nach den Durchschnittsmarktpreisen zu mannigfachen Processen Anlass gegeben haben soll; aus dieser Unzuträglichkeit kann leicht ein Gesetz folgen, welches unter Aufhebung der alten Principien weit mehr auf die Befreiung des Verpflichteten, als auf den Schutz des Berechtigten gerichtet ist. Diese Gefahr ist keine zu entfernte und kann wohl als genügende Veranlassung angesehen werden, die noch laufenden Abgaben durch definitive Ablösung der Einwirkung eines neuen Gesetzes zu entziehen.

Ausser diesen beiden Umständen, welche für den grössten Theil der Monarchie von Wichtigkeit sind, haben wir für Schlesien noch die besonderen Folgen der Cabinetsordres vom 1758 und 1831 in Erwägung zu ziehen. Wie schon gezeigt, sind bereits sehr bedeutende Verluste für die Kirche eingetreten und drohen noch grössere. Es erscheint daher wünschenswerth, durch Ablösung der wachenden Abgaben in Capital einer künftigen durch Besitzwechsel eintretenden Einwirkung dieser Ordres vorzubeugen. Diess ist in der Regel unschwer zu bewirken, wenigstens dürfte ein übler Einfluss der gedachten Verordnungen in dieser Beziehung noch nicht bemerkt worden sein. Anders steht es mit dem ruhenden Decem. Der Vortrag, mit welchem die Commissionsberathungen über den erwähnten Osterrath'schen Antrag eingeleitet wurden, erwähnt zwei über die Ablösbarkeit des ruhenden Zehnten sprechende Erkenntnisse der Generalcommission und des Revisionscollegii vom 23. December 1852 und 13. April 1854. Die Generalcommission hatte, da das Ablösungsgesetz keine speciellen Bestimmungen über die Schätzung der ruhenden Reallasten getroffen hat, angenommen, dass die Werthsermittlung vom sachverständigen Ermessen abhänge, und demgemäss in dem bestimmten Falle den Werth arbitrirt. Das Revisionscollegium hielt eine solche Schätzung für unmöglich und sprach sich nach Analogie der Bestimmung §. 29, 30. Tit. 13, I. A. G. O. für eine Theilung des Streitgegenstandes aus, bestätigte aber das Erkenntniss der ersten Instanz,

weil es dem Appellanten günstiger war, als eine Theilung des Streitgegenstandes gewesen wäre.

Durch das Gesetz vom 15. April 1857 ist bestimmt, dass der Jahreswerth des ruhenden Zehnten (oder anderer Abgaben) des Ruhens wegen bei der Verwandlung in Renten nicht niedriger geschätzt werden soll; die Capitalablösung aber ist der freien Vereinigung vorbehalten.

Da nun die erstgedachte Art der Ablösung immer für ganze Gemarkungen vorgenommen wird, werden auch viele ruhende Abgaben in ebenso ruhende Renten verwandelt; es ist damit zwar der erste Schritt zur definitiven Ablösung geschehen, der zweite aber, durch welchen die Kirche wirklich wieder in den Besitz und Genuss ihres Rechts gelangen soll, bleibt ausgesetzt, bis das verpflichtete Grundstück wieder in confessionsverwandte Hände kommt. Wäre diess mit Sicherheit als nahe bevorstehend vorherzusehen, so würde dieser Zeitpunkt abzuwarten und dann die Rente zu erheben sein. Wie oben ausgeführt, ist es aber in der Regel weit wahrscheinlicher, dass der Zehnte nie wieder zum Wachen kommt, die Rente also immer nur als ruhend in den Rechnungen aufgeführt und niemals realisirt wird. Wenn man nun erwägt, dass das Ruhen einer Rente oder Abgabe in 25 Jahren einen gleich hohen Verlust bewirkt, als wenn das Capital verloren wäre, so liegt die Frage sehr nahe, ob es nicht zweckmässiger ist, eine Vereinbarung mit dem andersgläubigen Verpflichteten dadurch herbeizuführen, dass eine Theilung des Objects vorgenommen wird, der Berechtigte also sich mit einem geringeren Betrage zufrieden stellt und eine Ablösung durch Capital erstrebt, welche zwar scheinbar das Vermögen schmälert, in Wirklichkeit aber einen Theil des Ganzen rettet. Im Allgemeinen dürfte jedenfalls die Frage zu bejahen sein, im concreten Falle müssen die speciellen Verhältnisse erwogen werden. Wenn es möglich ist, ein solches Grundstück zu erwerben oder durch eine Person, in deren Besitz die Abgabe wieder auflebt, ankaufen zu lassen, so wird der Verlust vielleicht geringer gemacht werden können; doch sind hier immer die speciellen Verhältnisse, namentlich auch die Höhe der Abgabe und ihr Verhältniss zu dem Werthe des ganzen Gutes entscheidend. In überwiegend protestantischen Gegenden, wo die Zehnten schon seit nahe an 100 Jahre ruhen, wird vielleicht ein die Hälfte übersteigender Verlust der Aussicht vorzuziehen sein, dass die Abgabe (oder Rente) niemals mehr geleistet wird; Beschleunigung der Ablösung wachender Abgaben dagegen erscheint in solchen Gegenden wünschenswerth, wo, wie

in einigen Theilen Oberschlesiens, eine starke akatholische Einwanderung zu bemerken ist.

Bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung dürfte dieses Verfahren, statt des wahrscheinlichen grösseren Verlustes einen gewissen kleineren zu wählen, dem Interesse der Kirche am meisten entsprechen; eine Hoffnung auf ein Gesetz, welches die immer weitere Ausdehnung des ruhenden Decems einschränkte, wie in dem vorerwähnten Commissionsberichte vorgeschlagen, dürfte zu sanguinisch sein, die jetzige Zeitrichtung lässt ein solches Gesetz nicht im Entferntesten erwarten.

7. Diese Betrachtungen führen uns nun zu einem allerdings auffallenden Resultate.

Die Kirche hat jederzeit aus den obenangeführten Gründen sich bestrebt, die ihr zustehenden Reallasten als solche zu erhalten, und hat sich der Veräusserungen durch Verkauf oder auf andere Weise mit Entschiedenheit entgegengestellt. Die Ablösungen enthalten nichts Anderes, als Veräusserungen; die Kirche hat sich jedoch in diese finden müssen, ein Widerstand gegen die Gesetze und gegen die Zeitströmung ist nicht thunlich und es scheint sogar in vielen Fällen gerathen, nicht blos die Anwendung der Gesetze zu dulden, sondern sie selbst herbeizuführen. Das Princip der Unveräusserlichkeit des Decem ist kein Dogma, der heilige Stuhl selbst hat sich veranlasst gesehen, die geschehene Aufhebung anzuerkennen; die Sache der Diöcesan-Verwaltungen ist es, die gegenwärtige Lage so zu benutzen, dass die nachtheiligen Wirkungen einiger Gesetze nicht zu bedeutend werden und den durch andere drohenden Verlusten sogar durch die Ablösung selbst vorgebeugt werde.

Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen.

A. Für die gesammte katholische Kirche.

1. Decretum S. Congr. Indulgent. d. 18. Sept. 1862 pro solatio infirmorum.

(Aus dem Rottenburger Kath. Kirchenblatt 1863. Nr. 4.)

Der Empfang der heiligen Communion ist eine wesentliche Bedingung zur Gewinnung eines vollkommenen Ablasses. Nicht minder ist oftmals als solche Bedingung der Besuch einer Kirche vorgeschrieben. Die Kranken, welchen die heilige Communion in das Krankenzimmer gebracht werden muss, und denen der Besuch einer Kirche unmöglich ist, werden dadurch im Genusse der geistlichen Vortheile sehr beeinträchtigt. In Anbetracht dessen hat der heilige Vater durch ein allgemeines Decret vom 18. September 1862 alle Beichtväter ermächtigt, den kranken Personen den vor-

geschriebenen Empfang der heiligen Communion und den Besuch der Kirche in andere gute Werke umzuwandeln. Von dieser Vergünstigung sind jedoch die in einer Communität lebenden Personen ausdrücklich ausgenommen. Das Decret lautet:

Decretum Urbis et Orbis.

(Ex audientia SSmi die 18. Septembris 1862.)

Est hoc in more positum, quod ab animarum Pastoribus Sanctissimum Eucharistiae Sacramentum in aliquibus tantum infra annum praecipuis festivitatibus ad fideles habitualiter infirmos, chronicos, ob physicum permanens aliquod impedimentum e domo egredi impotentes solemniter deferatur, proindeque hujusmodi fideles tot Plenariis Indulgentiis privantur, quas consequerentur si conditionibus injunctis adimpletis ad Sacram Eucharisticam Mensam frequentius possent accedere. Itaque quamplures animarum Curatores aliique permulti Ecclesiastici Viri humillimas preces porrexerunt Sanctissimo Domino Nostro PIO PP. IX., ut de Apostolica benignitate super hoc providere dignaretur, factaque per me infrascriptum Secretariae S. Congregationis Indulgentiarum Substitutum Eidem Sanctissimo de his omnibus fideli relatione in Audientia habita die 18. Septembris 1862, Sanctitas Sua spirituali gregis sibi crediti utilitati prospiciens clementer indulsit, ut praefati Christi fideles, exceptis tamen illis qui in Communitate morantur, acquirere possent omnes et singulas Indulgentias Plenarias jam concessas vel in posterum concedendas, quasque alias acquirere possent in locis, in quibus vivunt, si in eo physico statu non essent, pro quarum acquisitione praescripta sit Sacra Communio et visitatio alicujus Ecclesiae vel publici Oratorii in locis iisdem, dummodo vere poenitentes confessi, ac caeteris omnibus absolutis conditionibus, si quae injunctae fuerint, loco S. Communionis et Visitationis alia pia opera a respectivo Confessario injungenda fideliter adimpleant. Praesenti in perpetuum valituro absque ulla Brevis expeditione. Non obstantibus in contrarium facientibus quibuscumque.

Datum Romae ex Secretaria S. Congregationis Indulgentiarum et SS. Reliquiarum. Loco † Signi F. Card. Asquinius Praefectus. A. Archip. Prinzivalli Substitutus.

2. Decretum s. Poenitentiariae Romanae d. 6. Oct. 1862,

über die Excommunication der Unterzeichner von Adressen, worin der heilige Vater um freiwilligen Verzicht auf die weltliche Herrschaft ersucht wird.

(Aus dem Oesterr. Volksfreund vom 13. December 1862.)

Es existiren bekanntlich Adressen, in welchen dem heiligen Vater der Rath ertheilt, auf seine weltliche Herrschaft zu verzichten. Eine solche ist auch die von Passaglia in Umlauf gesetzte, welche die Unterschrift von einer bedauerlich grossen Anzahl von Geistlichen erhielt. Wer aber noch in Zweifel sein konnte, wie der heilige Stuhl sich zu der Sache verhalte, dem wird die nachfolgende Erklärung der Pönitentarie, die von französischen Blättern mitgetheilt wird, Aufschluss geben. Ein französischer Priester hatte an den heiligen Vater folgende Zuschrift gerichtet:

„Euere Heiligkeit!

Ein Beichtvater, der eine Richtschnur für die Ausübung seines Amtes zu haben wünscht, bittet demüthig um Aufschluss über folgenden Gewissensfall:

Seit einiger Zeit sind Schriftstücke im Umlauf, in welchen bei aller anscheinenden Ehrfurcht gegen den heiligen Stuhl der heilige Vater gebeten wird,

sich freiwillig seiner zeitlichen Herrschaft zu begeben. Es frägt sich, nun, ob Personen, welche ein derartiges Schriftstück unterschrieben haben, der Excommunication und den anderen Strafen, welche von den Päpsten in den apostolischen Constitutionen und Briefen verhängt wurden, verfallen sind.

Darauf folgte die Entscheidung:

»Sacra Poenitentiaria, praefato dubio mature perpenso, rescribit: Affirmative.

»Datum Romae, in Sacra Poenitentiaria, die 6. Octobris 1862.

»A. M. Card. CAGIANO, M. P.

»A. RUBINI, S. P. Secr.«

Mithin sind Alle, welche solche Adressen unterschreiben, in der That excommunicirt.

B. Für einzelne Länder, Provinzen, Diöcesen.

I. Oesterreich.

1. Bestimmungen des Fürsterzbischofs von Wien vom 2. Juli 1860 über die Verwaltung des Gotteshaus- und Pfründen-Vermögens in der *Erzdiöcese Wien.*

Die Kirchengüter sind eine Gott geweihte Sache und ein Erbtheil der Armen, daher muss die Verwaltung derselben mit grösster Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt geführt werden. Sie ist nach der gegenwärtigen Kirchenordnung den Vorstehern der Gotteshäuser wie auch den Pfründenbesitzern und den Körperschaften derselben anvertraut; doch verbleibt den Bischöfen das Recht und die Pflicht darüber Aufsicht zu führen. Daher hat das Concilium der Kirchenprovinz Wien über die Verwaltung des Gotteshaus- und Pfründenvermögens Anordnungen getroffen, von welchen die ehrwürdige Geistlichkeit durch die ordnungsmässig vollzogene Kundmachung der Beschlüsse bereits in Kenntniss gesetzt wurde. Da nun in keiner Hinsicht etwas im Wege steht, dass die Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens nach Massgabe der Kirchengesetze geführt werde, so habe ich den diessfälligen Anordnungen des Conciliums einige wenige, den Verhältnissen der Erzdiöcese entsprechende Näherbestimmungen und Erläuterungen beigefügt und bringe der ehrwürdigen Geistlichkeit und Allen, welche bei der Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens betheiligt sind, hiemit zur Kenntniss, dass bei der gedachten Verwaltung vom 1. Jänner 1861 angefangen die nachstehenden Vorschriften zu beobachten sein werden:

§. 1. Um die Kirchengüter in gutem Stande zu erhalten, ist es durchaus nothwendig, dass ein sehr genaues Verzeichniss derselben vorliege. Bei sämmtlichen Pfarrkirchen, auch wenn sie Klöstern und Ordenshäusern einverleibt sind, dann bei den Filialkirchen und weltgeistlichen Pfründen, so viele deren in der Erzdiöcese sich vorfinden, soll daher das über das Vermögen derselben aufgenommene Inventar durchgesehen, und wo es etwa abgeht, neu errichtet werden. Es ist in zwei Exemplaren auszufertigen, deren Eines in dem Archive der erzbischöflichen Curie hinterlegt, das andere bei der Kirche oder der Pfründe, oder der Körperschaft von Pfründenbesitzern aufbewahrt werden muss. In beiden ist jede Veränderung, welche bei dem betreffenden Kirchengute sich ereignet, hiemit jede Vermehrung oder Verminderung und jede wie immer beschaffene Belastung desselben sorgfältig anzumerken. Ueberdiess soll fernerhin das Inventar alle zehn Jahre erneuert werden, wobei es sich von selbst versteht, dass die Durch-

sicht und Berichtigung des Inventars, welche bei jeder Erledigung und Wiederbesetzung einer Pfründe stattfinden soll, nicht zu unterbleiben hat und hievon bei Zählung der zehn Jahre auszugehen ist.

§. 2. Das Vermögen der Pfarr- oder Filialkirchen wie auch der frommen Stiftungen, welche bei denselben sich vorfinden, wird von dem geistlichen Vorsteher dieser Gotteshäuser mit Beiziehung von zwei oder höchstens drei Pfarrgenossen verwaltet werden. Sie behalten den Namen von Kirchenvätern oder wie sie immer nach der bisherigen Ortsgewohnheit heissen mögen.

§. 3. Zu Kirchenvätern sollen stets fromme, rechtschaffene, und wo möglich auch wohlhabende Männer gewählt werden. Der Kirchenvorsteher macht dieselben mit Rücksicht auf die billigen Wünsche der Gemeinde dem Dechante namhaft; der Dechant bestätigt sie. Bei sich ergebenden Schwierigkeiten hat er an das erzbischöfliche Consistorium zu berichten. In der Regel werden die Kirchenväter für drei Jahre bestellt; doch können sie nach Ablauf dieser Zeit von Neuem vorgeschlagen und bestätigt werden. Jedenfalls ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass nicht beide Kirchenväter zugleich austreten. Sollte es sich herausstellen, dass Einem derselben die erforderlichen Eigenschaften gebrechen, so ist er zu entfernen. Der Dechant setzt die Kirchenväter ein, und nachdem er eine Ermahnung über die Natur und Wichtigkeit der Pflichten, welche sie übernehmen, vorausgeschickt hat, nimmt er ihnen das Gelöbniss ab, dass sie zu Bewahrung und Erhaltung des Gotteshausvermögens nach Kräften mitwirken werden.

Die gegenwärtig angestellten Kirchenväter haben in ihrem Wirkungskreise ohne weitere Verhandlung zu verbleiben, bis von der Zeit ihrer Bestellung an gerechnet drei Jahre verflossen sind.

§. 4. Die Bestimmungen des Kirchengesetzes verbieten den Patronen über die Einkünfte der Pfründe oder des Gotteshauses in was immer für einer Weise zu verfügen. Da sie aber verpflichtet sind, zu Erhaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens hilfreiche Hand zu bieten, so entspricht es ihrer Stellung, dass sie den Pfründeninhaber oder den Kirchenvorsteher mit gutem Rathe unterstützen, und wenn eine die Güterverwaltung betreffende Massnahme ihnen als minder zweckmässig erscheint, dem Bischofe davon Anzeige machen. In Anbetracht dieses Umstandes wie auch in Erwägung von Verhältnissen, welche in der Kirchenprovinz Wien wie in den meisten Theilen des Kaiserthumes sich geltend machen, wird es den Patronen freigestellt, den Sitzungen, in welchen über die Verwaltung des Gotteshausvermögens verhandelt wird, entweder in eigener Person oder durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen. Die Bevollmächtigten derselben müssen Männer von katholischer Religion und ehrbarem Wandel sein.

Die eigentlichen Vogteien entstanden aus Verhältnissen, welche nun bis auf den letzten Nachklang verschwunden sind, und die aus denselben abgeleiteten Ansprüche können, in wie fern sie nicht etwa in den rechtmässig angenommenen Stiftungsbedingungen ihre Begründung finden, nicht berücksichtigt werden. Doch verbleiben den Patronen alle ihnen als solchen zuständigen Rechte auch dann, wenn sie dieselben bisher unter dem Namen von Vögten übten.

§. 5. Durch die zwischen dem heiligen Stuhle und Seiner Majestät dem Kaiser geschlossene Vereinbarung ist festgesetzt, dass die Kirchengüter weder veräussert, noch mit einer beträchtlichen Last beschwert werden können, wenn nicht sowohl der heilige Stuhl als auch Seine kaiserliche Majestät oder Die, welche sie hiemit zu beauftragen finden, ihre Einwilligung ertheilt haben. Wenn also der Drang der Umstände es nothwendig oder ein unzweideutiger Vortheil es

wünschenswerth macht, dass aus dem Vermögen des Gotteshauses oder der Pfründe etwas wie immer veräussert, oder dass demselben eine beträchtliche Last aufgelegt werde, so hat die Verwaltung des Gotteshausvermögens oder der Pfründeninhaber sich an das erzbischöfliche Consistorium zu wenden, damit Dasjenige verfügt oder vorgenommen werde, was zu gehöriger Erlangung der Erlaubniss erforderlich ist. Bewegliche Güter zu dem Zwecke zu veräussern, um für den Erlöss unbewegliche anzukaufen, ist, wofern es nicht auf unbillige Bedingungen geschieht, durchaus gerathen; auch ist es nicht zu missbilligen, wenn unbewegliche Güter, deren Verwaltung mit Schwierigkeiten verknüpft ist und ein geringes Erträgniss erzielt, hintangegeben werden, um andere bequemer gelegene Grundstücke zu erwerben. Uebrigens ist nichts unversucht zu lassen, um für die Bedürfnisse einer Pfründe oder Kirche in anderer Weise als durch Veräusserung Abhilfe zu schaffen.

§. 6. Die Vollmacht, Kirchengüter mit einer Last zu beschweren, welche als eine beträchtliche nicht zu erachten ist, muss durch das Consistorium bei dem Erzbischofe nachgesucht werden.

Zu jeder Verpachtung von Gütern des Gotteshausvermögens, dann zu jeder Verpachtung von Pfründengütern, welche ihre Wirksamkeit über die Zeit, während welcher der Pachtgeber im Besitze der Pfründe ist, hinaus erstrecken soll, bedarf es einer höheren Genehmigung, um deren Erwirkung bei dem Consistorium einzuschreiten ist. Pachtverträge, welche mit Ueberschreitung dieser Vorschrift geschlossen werden, sind ungiltig. Wenn ein Pfründeninhaber über die Benützung des Pfründengutes einen Vertrag schliesst, dessen Wirkung auf die Zeit seines Besitzes beschränkt ist, so muss diess in der Vertragsurkunde genau und deutlich ausgedrückt werden. Wohnungen können von der Verwaltung des Gotteshausvermögens oder dem Pfründeninhaber nach eigenem Ermessen nur unter der Bedingung vermiethet werden, dass längstens alle sechs Monate die Aufkündigung frei stehe.

§. 7. Die Verwaltung des Gotteshausvermögens darf weder die dazu gehörigen Gelder fruchtbringend anlegen, noch die angelegten aufkünden, weder ausserordentliche Ausgaben machen, welche im Laufe Eines Rechnungsjahres die Summe von 50 Gulden Oe. W. übersteigen, noch sich in einen Streit über die Rechte der Kirche einlassen, ohne hiezu durch das Consistorium die erzbischöfliche Erlaubniss erwirkt zu haben.

§. 8. Die Verwaltung ist ermächtigt, auf ihre Verantwortung, doch ohne dass sie hiezu eine besondere Erlaubniss nachzusuchen hat, die Einkünfte des Gotteshauses für die gewöhnlichen Erfordernisse des Gottesdienstes und kleinere Bauherstellungen, dann auch auf ausserordentliche Bedürfnisse, deren Kosten im Laufe Eines Rechnungsjahres die Summe von 50 Gulden Oe. W. nicht übersteigen, zu verausgaben, ferner ein rechtmässig aufgekündetes Kapital, dessen Rückzahlung auf Schwierigkeiten stösst, oder die fälligen Interessen und andere der Kirche gebührende Leistungen vor Gericht einzuklagen, wofern nicht etwa das Recht selbst angefochten wird.

§. 9. Wenn der Patron eine Massnahme, für welche die Verwaltung inner den vorerwähnten Gränzen ihrer Vollmacht sich entscheidet, für dem Gotteshause nachtheilig erachtet, so kann er fordern, dass die Sache dem erzbischöflichen Consistorium zur Beurtheilung vorgelegt werde. Auch steht demselben frei zu verlangen, dass das Gotteshausvermögen in seiner oder seines Bevollmächtigten

Gegenwart von Demjenigen, welchen der Erzbischof hiemit zu beauftragen findet, einer Durchsicht unterzogen werde.

§. 10. Der Kirchenvorsteher hat in Verein mit den Kirchenvätern die Jahresrechnung der geführten Verwaltung abzufassen und auch den Patron oder dessen Bevollmächtigten beizuziehen. Der Patron kann sich eine Abschrift der Rechnung auf eigene Kosten besorgen lassen.

§. 11. Wenn der Patron den Zusammenkünften, welche zum Behufe der Verwaltung des Kirchenvermögens gehalten werden, weder in Person noch durch einen Bevollmächtigten leicht beiwohnen kann, doch in dem Kirchensprengel sich aufhält, oder einen dort sich aufhaltenden Bevollmächtigten hat, so ist er oder sein Bevollmächtigter um seine schriftlich auszudrückende Meinung anzugehen, so oft es sich um die gerichtliche Einklagung eines rechtmässig aufgekündeten Kapitales, fälliger Interessen oder anderer Leistungen oder um eine Sache handelt, bei welcher die Verwaltung des Kirchenvermögens ohne höhere Erlaubniss und Gutheissung nicht vorzugehen vermag. Ferner ist die Jahresrechnung, wenn er bei Abfassung derselben nicht wohl anwesend sein kann, auf sein Verlangen ihm selbst oder seinem in dem Kirchensprengel sich aufhaltenden Bevollmächtigten sammt den erläuternden Urkunden zu überschicken. Er ist gehalten, seine Bemerkungen zu rechter Zeit darzulegen, und sollte er sich hiebei säumig erweisen, so könnte es nothwendig werden, die Zusendung der Rechnungen einzustellen. Doch ist es der Vermögensverwaltung nicht gestattet, eine solche Massnahme nach eigenem Ermessen zu verfügen, sondern sie hat sich, wenn sie dieselbe für gerathen erachtet, an das erzbischöfliche Consistorium zu wenden.

§. 12. Wenn dem Patron in dieser seiner Eigenschaft oder unter dem Namen eines Vogtes kraft der Stiftungsbedingungen grössere Rechte zustehen, als demselben durch gegenwärtige Verordnung bei der Verwaltung des Kirchenvermögens zugewiesen werden, so wird es keinen Anstand haben, dass er nach geleisteter Beweisführung diese Rechte in Ausübung bringe.

§. 13. Der Dechant oder ein anderer Bevollmächtigter des Erzbischofes wird die Rechnung einer Durchsicht unterziehen und sie, wenn diess geschehen ist, dem Consistorium vorlegen mit Beifügung Dessen, was etwa nach seinem Dafürhalten dienlich wäre, damit das Gotteshausvermögen wirksamer in Stand erhalten oder nützlicher verwaltet würde.

§. 14. Es ist ein Auszug aus der Jahresrechnung zu dem Ende beizulegen, damit derselbe nach erfolgter Gutheissung der k. k. Statthalterei mitgetheilt werde, und in demselben anzugeben, in wie fern das Gotteshausvermögen eine Vermehrung oder Verminderung erfahren habe.

§. 15. Die Gelder mit Ausnahme derer, welche zur Bestreitung der täglichen Ausgaben nöthig sind, wie auch die Schuldscheine, die Stiftungsbriefe, die gehörig gutgeheissenen Jahresrechnungen und überhaupt alle Urkunden, welche das Vermögen oder die Rechte des Gotteshauses betreffen, sind in einer mit dreifachem Schlosse versehenen Kiste zu hinterlegen, die Schlüssel aber von dem Kirchenvorsteher und den Kirchenvätern oder, wenn deren drei sind, von den zwei älteren aufzubewahren, so dass die Kiste nicht anders, als wenn sie sämmtlich sich hiezu vereinigen, aufgeschlossen werden kann. Weder der geistliche Vorsteher des Gotteshauses noch die Kirchenväter sollen Jeder mehr als Einen Schlüssel in Verwahrung haben. Wird ein Kirchenvater durch Krankheit oder wie immer seines Amtes zu walten verhindert, so hat er den Schlüssel, wo ihrer

drei sind, dem dritten Kirchenvater, sonst aber einem anderen frommen und zuverlässigen Gemeindegliede anzuvertrauen.

§. 16. Wo der Kirchenvorsteher oder die Kirchenväter zur Vergütung der Mühe, welche sie an die Verwaltung des Gotteshausvermögens wenden, bisher einige Vortheile bezogen haben, soll hierin nichts geändert werden.

§. 17. Die Verwaltung hat sich an die ihr ertheilten Vorschriften genau zu halten. Wenn das Gotteshausvermögen durch ihr Verschulden Schaden leidet, so ist sie denselben zu ersetzen verpflichtet.

§. 18. Da für die Verwaltung des Vermögens der Metropolitankirche St. Stephan durch kirchlich genehmigte Statuten nicht vorgesorgt ist, so wird durch eine besondere Verfügung diese Angelegenheit im Sinne der von dem Provincialconcilium getroffenen Bestimmungen geordnet werden.

§. 19. Der Pfründeninhaber ist verpflichtet, sowohl das unbewegliche als das bewegliche Pfründengut nach Vorschrift der Kirchengesetze zu verwalten und in gutem Stande zu erhalten. Der Fruchtgenuss steht ihm unter der Bedingung zu, dass er für die Erhaltung des fruchtbringenden Gutes gebührend Sorge trage, und wenn er hierin etwas vernachlässiget, so ist er im Gewissen verbunden, der Pfründe den Schaden zu ersetzen, und es gehört zu den Amtspflichten des Bischofes, ihn nöthigen Falles hiezu mit aller Strenge anzuhalten. Die kleineren Herstellungen, welche der Pfründeninhaber zu bestreiten hat, soll er nicht verschieben, damit nicht grössere daraus entstehen. Wenn die Pfründe Wälder besitzt, so muss das Fällen der Bäume inner solchen Gränzen vor sich gehen, dass der Nutzen sich zwischen dem gegenwärtigen und den künftigen Pfründeninhabern nach Massgabe der Zeit ihres Besitzes vertheilt. Die Forstordnung ist daher gewissenhaft zu beobachten: denn derjenige, welcher sich mehr als ihm gebührt, zueignet, macht sich eines Eingriffes in fremdes Gut schuldig. Es wird für eine wirksame Ueberwachung nach Möglichkeit gesorgt werden.

Bei Verpachtung von Pfründengütern ist die in §. 8. aufgestellte Vorschrift genau zu beobachten.

Verpachtungen, bei welchen eine Vorausbezahlung stattfindet, sind nach Anordnung des Conciliums von Trient, in so weit sie dem Nachfolger zum Schaden gereichen, als ungiltig zu betrachten. Wenn aber der Pfründeninhaber über die Benützung des Pfründengutes einen Vertrag eingeht, welcher einem Nachfolger im Genusse der Pfründe keine Verpflichtung auflegt, so endet das von dem Pächter erworbene Recht zugleich mit dem Besitze des Pachtgebers. Daher ist es dem Pfründeninhaber in keinem Falle gestattet, den Pachtzins für länger als die Zeit von sechs Monaten in Voraus einzunehmen. Er darf weder ein der Pfründe gehöriges Kapital fruchtbringend anlegen, noch das angelegte aufkünden, oder über die Rechte der Pfründe sich in einen Rechtsstreit einlassen, ohne hiezu die Erlaubniss nachgesucht und erhalten zu haben. Untersteht die Pfründe einem Patronatsrechte, so wird über diese Gegenstände auch das Gutachten des Patrones eingeholt werden. Dem für die k. k. Statthalterei bestimmten Auszuge aus der Kirchenrechnung hat der Pfarrvorsteher auch die Anzeige der Zunahme oder Abnahme, welche sich bei seiner Pfründe etwa ergeben hat, beizufügen.

§. 20. Wenn der Pfründeninhaber die Ausbesserungen an den zur Pfründe gehörigen Gebäuden vernachlässiget, oder in anderer Beziehung es an der pflichtmässigen Obsorge für das Pfründengut mangeln lässt, so steht es dem Patrone frei, hierüber dem erzbischöflichen Consistorium Anzeige zu machen, ja auch zu verlangen, dass in seiner oder eines Stellvertreters Gegenwart von einem Bevoll-

mächtigten des Erzbischofes die Baulichkeiten in Augenschein genommen und alle wie immer beschaffenen Gegenstände, welche in das Pfründeninventar aufgenommen sind, einer Durchsicht unterzogen werden.

§. 21. Die Kapitale von Gotteshäusern oder Pfründen dürfen nicht anders ausgeliehen werden als mit jener Sicherstellung, welche das bürgerliche Gesetz in Betreff der Güter von Minderjährigen vorschreibt.

§. 22. Wenn ein Rechtsstreit sich ergibt, und der Patron bereit ist, die Sache des Gotteshauses oder der Pfründe auf eigene Kosten zu vertreten, so wird diess, abgesehen von ganz besonderen Umständen, mit Dank anzunehmen sein, nur muss die Person des Anwaltes, welchen er wählt, dem erzbischöflichen Consistorium zur Gutheissung angezeigt werden.

§. 23. Wenn fromme Stiftungen für Gotteshäuser oder Pfründen gemacht werden, so hat die Vermögensverwaltung oder der Pfründeninhaber dem erzbischöflichen Consistorium ohne Aufschub entweder den Entwurf des Stiftbriefes zur Genehmigung einzusenden oder die Gründe darzulegen, aus welchen etwa die Annahme der Stiftung unter den von dem Stifter gestellten Bedingungen Schwierigkeiten findet. Der Stiftbrief muss, je nachdem die Stiftung für ein Gotteshaus oder für eine Pfründe bestimmt ist, von dem Kirchenvorsteher und den Kirchenvätern oder von dem Dechante und dem Pfründeninhaber unterzeichnet werden und ist in zwei gleichlautenden Exemplaren auszufertigen, von welchen Eines dem Stifter übergeben und das andere in der Kirchenlade niedergelegt wird. Auch sind zwei beglaubigte Abschriften zu veranlassen; die Eine zur Aufbewahrung bei dem erzbischöflichen Consistorium, die andere zur Mittheilung an die k. k. Statthalterei.

§. 24. Wenn die Metropolitankirche erledigt ist, so hat das Domcapitel den Güterverwalter nach den Verordnungen des Conciliums von Trient zu bestellen. Die kaiserliche Regierung wird im Namen des Religionsfondes, welchem das Erträgniss der erledigten Pfründen gebührt, den vom Capitel erwählten Güterverwalter gutheissen oder demselben, wenn es ihr nothwendig scheint, einen anderen beigeben. Das ganze zu den erzbischöflichen Tafelgütern gehörige Vermögen, sowohl das bewegliche als das unbewegliche, ist genau durchzugehen, und wenn sich ein Abgang herausstellen sollte, die Erwirkung des Ersatzes sogleich einzuleiten. Der Güterverwalter hat seine Obliegenheiten nach Vorschrift des Kirchengesetzes getreu zu erfüllen und dem rechtmässig eingesetzten Nachfolger Rechnung zu legen.

§. 25. Bei Erledigung einer Pfarre oder einer anderen weltgeistlichen Pfründe, in so fern dieselbe nicht zu einer Gesammtheit von Pfründeninhabern, deren Vermögen einer gemeinsamen Verwaltung unterliegt, gehörig ist, wird das erzbischöfliche Consistorium den Amtsverweser oder einen anderen tauglichen Mann zum Vermögensverwalter bestimmen und die kaiserliche Regierung im Namen des Religionsfondes denselben entweder gutheissen oder ihm einen anderen beigeben. Der Dechant hat mit Beiziehung des Verwesers oder der Verweser des erledigten geistlichen Amtes und der Pfründe, der Kirchenväter wie auch des Patrones oder seines Bevollmächtigten zu untersuchen, ob die in dem Inventare der Pfründe und des Gotteshauses verzeichneten Gegenstände vorhanden und wohl erhalten seien. Ergibt sich irgend ein Abgang, so ist der Dechant verpflichtet, zur Erzielung des Ersates das Nöthige einzuleiten; doch darf er in eine Rechtsstreitigkeit über die Ansprüche der Pfründe oder des Gotteshauses sich aus eigener Vollmacht nicht einlassen, sondern hat darüber an das erzbischöfliche

Consistorium zu berichten. Der Verwalter des Pfründenvermögens sorge für dasselbe nach Vorschrift des Kirchengesetzes. Bei der Verwaltung des Gotteshausvermögens hat der Verweser des geistlichen Amtes die Stelle des Pfarrers zu vertreten und zwar auch dann, wenn die Verwaltung des Pfründenvermögens ihm nicht wäre übergeben worden.

§. 26. Da das Erträgniss erledigter Pfründen, in so weit es bisher üblich war, auch künftighin dem Religionsfonde zufällt, so sind die Einkünfte des Intercalarjahres in derselben Weise, wie es bisher geschehen ist, zu theilen, und ist die Rechnung der kaiserlichen Regierung, welche den Religionsfond verwaltet, vorzulegen.

§. 27. Nachdem Derjenige, welchem die Pfründe verliehen wird, die canonische Einsetzung erhalten hat, wird der Dechant ihm das Pfründenvermögen übergeben und hiezu nach Gestalt der Pfründe die Kirchenväter und den Patron oder dessen Bevollmächtigten beiziehen. Der in den Besitz des Vermögens Eingeführte hat schriftlich zu bestätigen, dass ihm alles im Inventare Verzeichnete übergeben worden sei, und das Gelöbniss beizufügen, dass er die Pfründe nach Massgabe der kirchlichen Vorschriften verwalten und in gutem Stande erhalten werde.

Gegeben zu Wien, am 2. Julius 1860.

Joseph Othmar.

(Die Consistor. Curr. Nr. 9. vom Jahre 1862 enthält eine Erläuterung der über die Abfassung der Kirchenrechnungen erlassenen Bestimmungen vom 2. Juli 1860. Wir tragen diese Erläuterung nebst der in der Consistor. Curr. Nr. 10. dazu erfolgten Berichtigung im folgenden Hefte des Archivs nach.)

2. Ministerial-Erlass vom 15. September 1858 und oberstgerichtliche Entscheidung vom Januar 1863 über die ausschliessliche Competenz der weltlichen Gerichte zur Entscheidung über die religiöse Erziehung der Kinder geschiedener Ehegatten.

Der Oesterr. Volksfreund Nr. 13. vom 17. Jänner 1863 berichtet unter Wiener Nachrichten:

»Eine oberstgerichtliche Entscheidung erledigt die Streitfrage, welches Gericht zur Entscheidung über die Erziehung der Kinder geschiedener Ehegatten competent sei, dahin, dass diese Competenz ausschliesslich den weltlichen, aber durchaus nicht dem geistlichen Gerichte zusteht.«

Auch in einem an die Fürsterzbischöfe von Prag und Olmütz gerichteten Justizministerialerlass vom 15. September 1858 Z. 14,649.

(resp. 26. August 1858, Z. 16,524.)

wurde erklärt, »dass im Sinne des Ehegesetzes für die Katholiken vom 8. October 1856, Nr. 185. des R.-G.-Bl. und der demselben beigegebenen Anweisung [beides im Archiv Bd. I.] für die geistlichen Gerichte in Betreff der Ehesachen die endgiltige und rechtsverbindende Entscheidung darüber, welchem Elterntheile bei einer Ehescheidung nach Massgabe des §. 142. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs die Kinder zur Erziehung zu überlassen seien, gleichwie auch jede in dieser Richtung etwa schon während der Dauer eines Ehescheidungsprozesses nöthig werdende einstweilige Verfügung ausschliessend dem ordentlichen (weltlichen) Richter zustehe, und dass sich das geistliche Ehegericht in dieser Beziehung auf die Aufnahme des im §. 238. der Anweisung vorgesehenen Thatumstandes in sein über den Ehescheidungsprozess zu fällendes Urtheil zu beschränken habe.«

3. Die Thätigkeit des fürsterzbischöflichen Ehegerichtes zu Wien im Jahre 1862.

In I. Instanz.

Gegenstand.	Rückstände vom Jahre 1861.	Neu eingebrachte Rechtssachen.	Ohne Untersuchung zurückgewiesen.	Durch Aussöhnung oder bei Verlöbnissen durch Vergleich erledigt.	Durch Haupturtheil erledigt.		Appellirte Prozesse.	Schwebende Prozesse.	Anmerkung.
					Petitum bewilligt.	Petitum abgewiesen			
Scheidungssachen	52	241	6	24	142	51	47	73	Davon sind 25 wegen Abgang des pfarrl. Berichtes noch nicht in Verhandlung genommen, daher 48 in Verhandl.
Vincularsachen	1	5	2	—	1	1	1	2	Unter den 5 Vincularfällen I. Instanz sind 2 Todeserklärungen.
Verlöbnisssachen	1	27	16	8	—	—	—	4	Die 4 rückständigen Sachen sind den Pfarren nach §. 107. d. Anw. zugewiesen.
Zusammen	54	273	24	32	143	52	48	54 resp. 79	

In II. Instanz.

Scheidungssachen	14
davon erledigt	8
bleibt ein Rest von	6
Vincularsachen (erledigt)	1
Verlöbnisssachen (erledigt)	1
Zusammen	16

In III. Instanz.

Scheidungssachen	—
Vincularsachen	1
Verlöbnissachen	—
Zusammen	1

Verhandlungen

über Requisition fremder Ehegerichte:

Bukarest	1
Agram	1
Marburg	1
Salzburg	2
St. Pölten	2
Linz	2
Triest	1
Verona	1
Venedig	1
Zusammen	12

II. Preussen.

Königlicher Armeebefehl vom 7. Juni 1853

über die Entlassung von Offiziren, welche Ehen mit Katholikinnen vor dem katholischen Pfarrer an »ungeweihtem Orte« und »ohne Einsegnung dieser Ehe« eingehen.

Ein Erlass des Bischofs von Trier, welcher auf den Bestimmungen eines päpstlichen Breve beruhen soll, befiehlt bei Ehen gemischten Bekenntnisses dem evangelischen Bräutigam, in die Hände des Bischofs oder desjenigen seiner Pfarrer, den derselbe dazu designirt, einen Eid zu leisten, kraft dessen er gelobt, seine Kinder der römisch-katholischen Kirche zu weihen. Bei Verweigerung dieser Forderung ist die Ehe vom römisch-katholischen Standpunkte untersagt. Erfüllt er aber diese Forderung, so wird ihm als Lohn das Erscheinen vor dem Pfarrer an ungeweihtem Orte und die Erklärung des Entschlusses, eine Ehe eingehen zu wollen, gestattet, die Einsegnung dieser Ehe aber dennoch verweigert[1]. Diess veranlasst Mich hierdurch zu erklären, dass Ich jeden Offizier Meiner Armee, der den geforderten, den Mann wie das evangelische Bekenntniss entwürdigenden Schritt unternimmt, sogleich aus Meinem Heeresdienst entlassen werde.

Charlottenburg, den 7. Juni 1853.

Literatur.

1. **Geschichte der protestantischen Reform in England und Irland von William Cobbett. Aus dem Englischen übersetzt. Vierte verbesserte und vermehrte Auflage. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. 1862. XX und** 660 **S. kl. 8. (1 1/3 Thlr.)**

Cobbett starb 1835 als Protestant und liess seine Söhne protestantisch erziehen. Er war ein radicaler Umsturzmann, der eine scharfe gewandte Feder besass. Er schrieb gegen die Torys und später als die Whigs an's Ruder kamen, noch heftiger gegen diese. Als die Katholikenemancipation eine brennende Tagesfrage war, verfasste er das hier in einer fliessenden Uebersetzung und schöner wohlfeiler Ausstattung vorliegende Werk, und hat damit den Katholiken viel genützt, wenn er auch nicht O'Connel's Verdienste erreicht hat, die der Herausgeber in der Vorrede fast verdächtigt. Mit Recht bemerkt der »Liter. Handweiser« (Münster, 1862. Nr. 5. S. 187 f.) in einer vortrefflichen Kritik dieser neuen Ausgabe: »sie wäre für Katholiken noch wohlthätiger, für Protestanten wirksamer, für Historiker lesbarer geworden, wenn hier und da der Ton gemildert und manche längst als unhaltbar erkannte Behauptung rectificirt wäre.« Aber, wie es in einer anderen Recension (im Mainzer »Katholik« 1862. Mai)

---

1) Hieraus erhellt, dass nur der Eid und die Eingehung der Ehe in loco non sacro ohne Einsegnung den protestantischen Offizieren verboten ist. Unrichtig ist also wesentlich auch die Notiz bei *Vogt*, Kirchen- und Eherecht der Katholiken und Protestanten in den königl. preuss. Staaten, S. 54., dass nach jener Cabinetsordre „diejenigen evangelischen Offiziere, welche bei Eingehung einer gemischten Ehe das Versprechen geben, die Kinder katholisch zu erziehen, aus dem Dienste entlassen werden sollten.“

heft. S. 633.) heisst: »es hat sich seit Jahren wieder in England und anderwärts der böse Geist derselben Intoleranz zu regen angefangen, gegen welchen Cobbett zu Feld gezogen ist und den er mit so fürchterlichen Streichen getroffen hat.... Da mag denn der alte Cobbett wieder gute Dienste thun.« Vgl. auch Kath. Literaturzeitung 1862. Nr. 41.

2. **Leben des ehrwürdigen Dieners Gottes Bartholomäus Holzhauser, Pfarrers und Dechanten zu Laaggenthal in Tyrol, nachher zu Bingen am Rhein, Stifters des Instituts der in Gemeinschaft lebenden Weltgeistlichen. Mit einer Abhandlung über diese Genossenschaft von J. P. L. Gaduel, Domherr und Generalvicar zu Orleans. Deutsche Ausgabe mit Autorisation des Verfassers und einem Vorworte von Dr. J. B. Heinrich, Domcapitular und Professor der Theologie zu Mainz. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. 1862. LXIV u. 475 S. 8.**

Während in »Bartholomäus Holzhausers Lebensgeschichte« von *Ludwig Clarus* (2 Bde. Regensburg, 1849) hauptsächlich Holzhauser's Gesichte und Commentar über die Apokalypse geschildert sind, hat *Gaduel* seine ganze Aufmerksamkeit auf das heilige priesterliche Leben Holzhauser's, welches als ein herrliches Vorbild und ein wahrer Spiegel für alle in der Seelsorge beschäftigten Weltpriester erscheint, und das von demselben gegründete Institut der in Gemeinschaft lebenden Weltpriester gerichtet. Die schlichte und einfache, treue und warme Darstellung Gaduel's kann dazu beitragen, namentlich unter dem Klerus, ein richtiges Urtheil über die Priestercongregationen zu verbreiten und etwaige Vorurtheile gegen dieselbe zu beseitigen. Gaduel hat schon früher die »Constitutionen,« das »Directorium« und die »geistlichen Uebungen« Holzhauser's für die Genossenschaft der gemeinsam lebenden Weltgeistlichen im Urtexte herausgegeben [1]. Das Wichtigste daraus ist so in die vorliegende Lebensbeschreibung verwoben, dass dieselbe ein wahres Handbuch des geistlichen Lebens und der Pastoral bildet. Die Vorrede Dr. Heinrich's zu dieser wohl gelungenen deutschen Ausgabe spricht sich des Näheren über die Vorzüge des Werkes, und über die Vorurtheile gegen die Genossenschaften der gemeinsam lebenden Weltgeistlichen aus. Ueber dieses Institut handelt auch der in Uebersetzung ebenfalls vorgedruckte Brief des Hochw. Bischofs von Orleans *Felix Dupanloup*, worin das Buch Gaduel's sehr empfohlen wird. Wir verweisen bei dieser Gelegenheit auch auf das sorgfältige, an der Hand der Quellen gegebene historische

3. *Essai sur la vie commune au sein du clergé, par M. l'abbé Hautcoeur*

in der von demselben redigirten vortrefflichen *Revue des sciences ecclésiastiques par M. l'abbé Bouix* (Arras, chez Rousseau-Leroy) 1862. Nr. 35. (Novemb.) p. 401—425., Nr. 36. (Decemb.) p. 500—526, Nr. 38. (1863 Febr.) p. 140—165.

4. **Logisch-juristische Abhandlung über die Definition des Kirchenrechts von Dr. Hermann Gerlach, Professor der Philosophie und des**

---

1) Venerabilis servi Dei *Bartholomaei Holzhauser, Opuscula Ecclesiastica*, juxta roman. edit.... accurante *J. P. L. Gaduel* 1861 bei *Jakob* in Orleans und *Douniol* in Paris erschienen.

Kirchenrechts an der philos.-theolog. Lehranstalt zu Paderborn. Paderborn 1862. Ferd. Schöningh'sche Buchhandlung. 30 S. 4. (8 Sgr.)

»Die Definition ist eine logische Operation und für die logischen Operationen gelten die logischen Regeln. Wer darum das Kirchenrecht definirt, der muss nach den logischen Regeln sich richten und kann auch nach den logischen Regeln gerichtet werden.« Von diesem Standpunkte aus (vgl. den Schluss, S. 29.) gibt der Verfasser eine kritische Uebersicht der Definitionen des Kirchenrechts bei den Schriftstellern unseres Jahrhunderts und bezeichnet als das Ziel die Aufgabe, welche Schulte im ersten Hefte unserer Zeitschrift der Wissenschaft des Kirchenrechtes stellte, den Stoff auf den wirklich rechtlichen zu beschränken, und das in das Gebiet der Moral, Dogmatik u. s. f., kurz in das forum internum der Kirche Einschlagende, auszuscheiden. Die Abhandlung Gerlach's, ein akademisches Programm, ist mit grosser Klarheit und Einfachheit geschrieben.

Recht gut ist insbesondere die Ausführung des Verfassers (S. 8—9.) über das Kirchenrecht als erzwingbare Ordnung der Kirche. Nicht der juristischen Terminologie entspricht die Bemerkung (S. 29. Note 2.), das Kirchenrecht im »subjectiven Sinne« sei die Kirchenrechtswissenschaft. Subjectives Recht der Kirche ist der Inbegriff der der Kirche auf kirchlichem Gebiete kraft ihres göttlichen Auftrags oder auf staatlichem Gebiete gemäss den Staatsgesetzen zustehenden Befugnisse. Von demselben, bereits durch eine vortreffliche Inauguralabhandlung über das »Präsentationsrecht« (München 1854) und über das »Paderborner Diöcesanrecht« (Paderborn 1860 vgl. Archiv VI., 163.) rühmlichst bekannten Verfasser erschien neuerdings auch

5. **Das Verhältniss des preussischen Staats zu der katholischen Kirche auf kirchenrechtlichem Gebiete nach den preussischen Gesetzen dargestellt von Dr. Hermann Gerlach, Doctor beider Rechte. Paderborn, Verlag von Ferd. Schöningh** 1862. **VII u. 119 S.** 8. (16 **Sgr.**)

Diese mit ebenso grosser Feinheit und Eleganz als Objectivität verfasste Schrift stellt im Einzelnen näher dar, inwiefern das Princip der kirchlichen Freiheit und Selbstständigkeit, wie es in der preussischen Verfassungsurkunde ausgesprochen ist, bereits im Einzelnen in der preussischen Gesetzgebung und Verwaltung im Verhältniss zur katholischen Kirche zur Geltung gelangt ist. Das kleine Buch bildet einerseits eine willkommene Ergänzung zu dem preussischen »Kirchen- und Eherecht« von Vogt (vgl. darüber Archiv III., 585 ff.), andererseits aber auch einen interessanten Vergleich, wie die meisten kleineren und Mittelstaaten in jener Beziehung hinter den beiden grössten deutschen Staaten, Oesterreich und Preussen, zurückgeblieben sind. Freilich liess sich eine in jeder Beziehung erschöpfende Darstellung noch nicht erreichen; Manches beruht gegenwärtig auf rein provinciellen Regierungs-Anordnungen oder Vereinbarungen oder auch noch Streitigkeiten mit den einzelnen Bischöfen, z. B. in Betreff der Patronatsverhältnisse; manche Consequenzen der verfassungsmässigen kirchlichen Freiheit sind auch noch bei den Gerichtshöfen streitig, z. B. in Betreff der kirchlichen Disciplinargerichtsbarkeit über die geistlichen und weltlichen Kirchendiener (vgl. Archiv VIII., 1 ff.); in manchen Beziehungen sind die Rechtstitel für die bürgerliche Anerkennung der kirchlichen Rechte noch zu wenig im Einzelnen veröffentlicht, z. B. in Betreff der kirchlichen Ehegerichtsbarkeit, deren bürgerliche Geltung für ganz Preussen auch in der Bulle *De salute animarum* (wie auch in einem Schreiben des Ministers des Auswärtigen, v. Altenstein an den damaligen Justiz-

minister v. Kircheisen unter dem 4. August 1823 anerkannt wurde) implicite garantirt ist, worauf wir demnächst im Archiv ausführlich zurückkommen werden. Vorläufig verweisen wir für diese Fragen bereits auf die gut geschriebene Schrift (des Herrn Stiftsassessor Schuppe zu Neisse).

6. Das preussische Eherecht und die katholische Kirche. Vom Verfasser der Schrift: »Das österr. Concordat und die preuss. Gesetzgebung.« (vgl. Archiv VI., 210.) Regensburg, Pustet, 1862. 92 S. 8. (12 Sgr.)

Auch Gerlach hat diese Frage (S. 31—40) recht klar und scharfsinnig behandelt. Seine Schrift erörtert nämlich in 9 Abschnitten: 1. das Grundprincip für das gegenwärtige Verhältniss des Staates zur Kirche (S. 4—6.), 2. den Verkehr zwischen Kirchenoberen und Untergebenen (S. 6—9.), 3. die kirchliche Gesetzgebung (9—12.), 4. die vollziehende Gewalt der Kirche (12—23.), 5. die kirchliche Gerichtsbarkeit (24—41.), 6. die pfarramtlichen Handlungen (41—58.), 7. Elementarschulwesen — keine Trennung der Schule von der Kirche! — (59—70.), 8. Stellung der Geistlichen (71—75.), 9. das Kirchenvermögen (76—114.).

In der Einleitung (S. 1—3.) zeigt der Verfasser kurz, wie die Verfassungsurkunde, indem sie in Art. 109. nur für die Abänderung der ihr nicht zuwiderlaufenden gesetzlichen Bestimmungen neue Gesetze erfordert, eben dadurch die ihr zuwiderlaufenden Gesetze und Verordnungen ohne Weiteres beseitigt hat. (Vgl. auch Min.-Erlass vom 16. September 1862, im Archiv IX., 153 f.) Mit Recht bemerkt auch der Verfasser (S. 2.), dass die Verfassungsurkunde weder die Macht, noch den Zweck hatte, die über der preussischen Territorialgesetzgebung stehenden Staatsverträge, wohin auch die preuss. Convention vom Jahre 1821 gehört, aufzuheben. Von den »deutschen Reichsgesetzen« lässt sich dieses aber nicht, wie der Verfasser meint, schlechthin sagen, sondern nur insofern sie, wie z. B. der Westphäl. Frieden, zugleich zweiseitige Verträge sind.

7. Beiträge zur Geschichte der Quellen des Kirchenrechts und des römischen Rechts im Mittelalter von Dr. H. Hüffer, Prof. d. R. zu Bonn. Münster, Aschendorff 1862. VI u. 148 S. 8. (25 Sgr.)

Wir registriren hier kurz das Erscheinen dieses bereits im Archiv VIII., S. 160. angekündigten Werkes, welches über den ungedruckten liber sententiarum des Algerus von Lüttich, den Gratian benutzte, über die Benutzung des römischen Rechts in den älteren canonischen Rechtssammlungen, insbesondere bei Anselm von Lucca und Polykarpus [1]), ferner von einer noch ungedruckten Decretale Alexanders II. und über eine Urkunde Eugens III. und deren Verhältniss zum Gratianischen Decret ebenso durch Gelehrsamkeit wie durch elegante Form ausgezeichnete Mittheilungen enthält. Eine eingehende Besprechung von Prof. Dr. Maassen folgt nach.

8. Manuale latinitatis juris Canonici, rerum moralium et theologicarum, brevissimis annotationibus et probationibus instructum, quo lexici

---

1) Herr Prof. H. benachrichtigt uns, dass ausser den von ihm (S. 74 ff.) beschriebenen Handschriften des Polykarpus noch zwei andere und zwar in Deutschland vorhanden sind; die eine in Wolfenbüttel, die andere in Darmstadt. Letztere, welcher jedoch das achte Buch zu fehlen scheint, wird schon in dem Cataloge Hartzheims p. 80. als Bestandtheil der Kölner Capitelsbibliothek erwähnt. Vgl. auch *Pertz*, Archiv 8. S. 621. Genaueres über diese Handschriften wird Herr Prof. H. nächstens im Archiv mittheilen.

juris Canonici lineamenta proponere studuit Conradus Franciscus Rosshirt, juris consultus. Schaphusiae. Impensis Hurterianis. MDCCCLXII. XIV et 220 pp. 8. (1 Thlr.)

Geh. Rath Prof. *Rosshirt* gibt in vorliegendem Werke gleichsam die Resultate seiner fünfzigjährigen canonistischen Studien: ein Lexicon für das Studium des canonischen Rechts, kurze Worterklärungen oder Andeutungen solcher unter Hinweisung auf die Ausführungen in den einschlägigen theologischen und kirchenhistorischen, canonistischen, moralistischen und lexicographischen Hauptwerken. Das *Manuale* soll eine Ergänzung zu den Lexica der lateinischen classischen Sprache und namentlich zu dem bekannten Glossar der mittelalterlichen Latinität von *Du Cange-Hendschel* sein. Man ersieht aus der Sammlung Rosshirt's die dreifache Richtung in der Latinität des canonischen Rechts, die classische, die germanisirte oder barbarische, und die kirchliche, deren materielle Grundlage, wie die Kirche den Orient und den Occident umfasst, so auch auf dem Griechischen und dem classisch Lateinischen beruht.

9. **Geschichtliche Nachrichten über die Weihbischöfe von Münster. Ein Beitrag zur Specialgeschichte des Bisthums Münster von A. Tibus, Secretär beim bischöfl. Generalvicariate. (Der Ertrag ist zu guten Zwecken bestimmt.) Münster, 1862. Gedruckt und in Commission bei Regensberg. VIII u. 279 S. gr. 8. (28 Sgr.)**

Der Verfasser schildert in diesem schätzbaren Beitrage zu der verhältnissmässig noch wenig bearbeiteten Geschichte der Weihbischöfe zuerst in allgemeinen Umrissen den Ursprung und die Entwickelungsgeschichte der Weihbischöfe, sodann in ausführlichen Biographien die 32 Münsterischen Weihbischöfe von 1259 bis zur Gegenwart, und verzeichnet zum Schlusse (S. 277—279) noch kurz die 12 Weihbischöfe von Hildesheim von 1363—1757, 4 Weihbischöfe von Minden aus dem 14. und 15. Jahrhundert, 14 Weihbischöfe von Osnabrück von 1506—1854, 18 Weihbischöfe von Paderborn von 1331 bis zur Gegenwart. Alterthumsfreunde werden sich insbesondere auch noch an den in Holzschnitt sauber ausgeführten Weihbischofs-Sigillen erfreuen. Die Ausstattung des überhaupt an interessanten Notizen reichen Werkes ist preisswürdig. (Man sehe auch die Tübinger theolog. Quartalschrift. 1863. Heft 1.)

10. **Kirchliche Verordnungen für das Bisthum Rottenburg. Zusammengestellt von Adolph Vogt, bischöfl. Syndicus. Rottenburg und Gmünd. Verlag von Georg Schmid. 1863. X und 467 S. 8. (2 fl. 42 kr. rh.)**

Die vorliegende in einer sehr übersichtlichen Weise, nämlich in alphabetischer Reihenfolge der einzelnen Materien und nach chronologischer Ordnung der Erlasse über denselben Gegenstand, verfasste Zusammenstellung der seit Gründung einer bischöflichen Stelle in Württemberg für dieses ergangenen kirchlichen Verordnungen hilft um so mehr einem Bedürfnisse ab, als seit der Sammlung von *Maurer* und *Lang* über 25 Jahre verflossen und insbesondere seit dem Amtsantritte des jetzigen Hochw. Bischofs von Rottenburg allgemeine Verfügungen in ansehnlicher Zahl erlassen sind. Herr *Vogt* hat aber nur die eigentlich kirchlichen Verordnungen aufgenommen. Unter diese stellte er aber auch die von dem sog. katholischen Kirchenrathe, also einer Staatsbehörde erlassenen, welche nach der Stellung dieser Behörde entweder nach vorheriger Rücksprache mit dem bischöflichen Ordinariate ergingen oder einen durchaus kirchlichen Cha-

rahter Wegen. Die Erlasse dagegen, die der königl. Kirchenrath als Staatsbehörde vom staatlichen Standpunkte aus erliess, sind nicht aufgenommen. Wir vermögen unsererseits diese Art von Unterscheidung nicht ganz zu billigen. — Herr Vogt hat den von ihm mitgetheilten Verfügungen manche zweckmässige erläuternde Anmerkungen beigegeben. Einzelne Erlasse, die bloss noch historisches Interesse haben, sind nur ihrem Inhalte nach kurz bezeichnet. Es hätte dieses unseres Erachtens aber auch noch bei mehreren der vollständig abgedruckten Stücke geschehen können, z. B. mit den S. 208—212. mitgetheilten Kriegsgebeten. Auch würden Columnenüberschriften zweckmässig gewesen sein. Jedoch das ausführliche alphabetische Sachregister macht die Auffindung des einzelnen Punktes leicht.

Vering.

Miscellen.

1. Der Prozess des Belial gegen Christus nebst einer Prozessordnung vom Jahre 1458.

Die Königliche Bibliothek zu Stuttgart besitzt unter ihren juristischen Handschriften (Ms. Jurid. 11. Fol.) eine, die als geistliches Recht eines Jacob von Fronis bezeichnet ist. Sie beginnt mit den Worten:

»Ich wil dar noth stellen das ich ein jegelichen sin also schribe und doch mit semlichen worten als man demselben sie gewonlichen redet in Deutsche.«

Bei näherer Betrachtung des Inhaltes zeigt sich, dass hier eine deutsche Uebersetzung des bekannten Prozesses Belials gegen Christus vorliege, welchen der Archidiacon Jakob von Teramo im Jahre 1382, wie man annimmt, in lateinischer Sprache verfasste.

Diese Schrift, in welcher der Prophet Jeremias als Sachwalter Belials, Aristoteles aber als der Vertheidiger Christi auftritt, liegt bekanntlich in lateinischen und deutschen Ausgaben vor. In den letzteren ist der Name des Verfassers nicht immer richtig angegeben, die Augsburger Ausgabe nennt ihn Teranis, die in der Stuttgarter Handschrift vorliegende Uebersetzung hat den Namen noch unkenntlicher gemacht, indem sie ihn als Leronis wiedergibt. In ihr steht jedoch ausser der Uebersetzung des genannten Werkes, die mit den Worten: und entpfohn uns in der zit des Dodes amen schliesst, noch eine Prozessordnung, die Referent in den ihm vorliegenden Druckausgaben nicht gefunden hat. Sie trägt die Ueberschrift: Hie vohnt an die ordenunge des geistelichen rechten, und beginnt mit den Worten: Es ist zu wissen hie was das gerilit heist. Nach den folgenden Ueberschriften handelt dieser kleine ordo judiciarius vom Begriffe und der Zeit der Ladung, von der Verschmähung des Gerichtes, von dem Gehorsame gegen das Gericht und der Beschreibung der Sache, von der gezugnisse des Krieges, von dem Eide um die Untreue zu vermeiden, von der Fragestellung an Ankläger und Zeugen, von der Führung des Beweises, dass der Schuldner läugnet und was Weisungen seien, vom Argwohn und von der Weisung der Briefe und Instrumente. Mit der kurzen Beschreibung der Apostelbriefe schliesst diese kleine Ordnung des geistlichen Gerichtes.

Ihr Verfasser gibt am Schlusse die Zeit mit den Worten an: Und das sy geseit von der ordenunge des geistlichen gerihtes nach dem aller kurtzesten etc. Amen. Anno domini MIIII. In vigilia Tiburtii et valerii LVIII (1458).

Prof. Dr. *Friedrich Kunstmann.*

2. **Moy und Dove zum letzten Male!** (Vgl. Archiv IX., 175 f.)

Herr Dove hat sich besonnen. Er läugnet und stammelt Entschuldigungen. Er läugnet, dass er der „ganzen katholischen Kirche, ihren Bischöfen und Orden" den Vorwurf revolutionärer Sympathien und Bestrebungen entgegengeschleudert habe. Die Sätze: „Wann endlich wird man in Preussen begreifen, dass der Staat einem propagandistischen kirchlichen Vereinswesen gegenüber Pflichten des Schutzes und der Aufsicht hat? Wie lange will man sich der Thätigkeit der Jesuiten gegenüber (unser nachbarliches Hohenzollern mit Gorheim und den dort untergebrachten, von Garibaldi aus Sicilien verjagten Vätern der Gesellschaft Jesu wissen davon zu erzählen) mit der Fiction begnügen, dass hinsichtlich der Orden das Vereinsgesetz genüge? Oder meint man, Angesichts der polnischen, doch gewiss rein politischen, aber mit kirchlichen Mitteln genährten Agitation noch immer einer Gesetzgebung gegen Missbrauch der kirchlichen Freiheit entbehren zu können? Meint man noch immer, dass das Strafgesetz eine zum Aufruhr auffordernde bischöfliche Ansprache nicht anders anzusehen habe, als einen beliebigen, in seinen Wirkungen nicht weithinausreichenden Zeitungsartikel?" Diese Sätze sollen nur „von der Richtung des Herrn v. Moy" gemeint gewesen sein[1]. (!?) Er stammelt Entschuldigungen, indem er ungeachtet dessen, dass er in jenen Sätzen Ausnahmsgesetze gegen die Katholiken, ihre Bischöfe und ihre Orden begehrt hatte, verspricht, „für die Gleichberechtigung der Confessionen eintreten" zu wollen, und auf unsere Vorwürfe wegen Aufnahme des Sarwey'schen Artikels antwortet, die Hauber'sche Abhandlung über die neue Württembergische Gesetzgebung sei diejenige, welcher er in allen wesentlichen Punkten beistimme.

Ueberdiess betheuert Herr Dove, dass er, wenn auch für die Aufrechthaltung des staatlichen Aufsichts- und Schutzrechtes — in seinen richtigen Grenzen — eintretend, doch nicht dem Staate die „einem überwundenen Systeme angehörige Mitleitung der kirchenregimentlichen Functionen" vindiciren wolle, welche von der „früheren (falschen) Theorie auf den Titel der Kirchenhoheit gegründet wurde."

Gut! Wir nehmen Akt von alledem und wollen desshalb dem Herrn Dove alle die kleinen, seiner vollkommen würdigen Bosheiten, womit er seinen Artikel gegen uns gespickt hat, zu Gute halten. Selbst die Unwahrheit, dass „derselbe Herr von Moy" für das „so maassvolle" Verhalten der Russischen Regierung gegen Polen nur den Ausdruck „tyrannische Gewaltschritte gegen die Kirche" finde, während „derselbe Herr von Moy" über die Russische Regierung nie ein Wort geschrieben hat, wollen wir ihm gar nicht nachtragen, obwohl wir verlangen könnten, dass Herr Dove, welcher am Anfang seines Artikels zwischen den Herausgebern und den Mitarbeitern des Archivs so sorgfältig unterscheidet, auch nicht „demselben Herrn von Moy" einen Ausdruck aufbürde, der etwa von einem Anderen gebraucht worden.

Aber die „richtigen Grenzen" des staatlichen Aufsichts- und Schutzrechtes —! — das sind freilich nach Herrn Dove nicht die, welche durch die historische Entwickelung des kirchlichen Lebens vorgezeichnet oder in Concordaten nach freiem Einverständniss beider Gewalten festgesetzt worden, sondern die, welche die Staatsgewalt nach „überwundenen" oder „erst zu überwindenden Systemen," nach wahren oder auch falschen „Theorien" ihrer Hof- und Staatscanonisten aus eigener

---

1) Nur von der Richtung des Herrn v. Moy will Herr Dove gesprochen haben, und die Preussischen Gesetze sollten gegen dieselbe nicht ausreichen!! — !! Ausserdem will Herr Dove nur davon gesprochen haben, dass die kirchliche Freiheit zu politischen Zwecken von einzelnen Geistlichen missbraucht werde. In obigen Sätzen ist aber von einem propagandistischen kirchlichen Vereinswesen, von bischöflichen Hirtenbriefen und von der Unterhaltung politischer Agitation mit kirchlichen Mitteln die Rede. Einzelne Geistliche, wie Passaglia und Consorten, sind auch in Italien vom Nationalitäts- und Revolutionsschwindel ergriffen worden. Was folgt daraus?

oberster Machtvollkommenheit zu ziehen für gut findet. Wie Herr Dove diese „richtigen Grenzen" zu ziehen geneigt ist, kann man aus folgendem Satze seines jüngsten Artikels erkennen: „Dass wir . . . die Ausschliessung des Jesuitenordens, besonders in confessionell gemischten Staaten für vereinbar mit der kirchlichen Autonomie, ja für empfehlenswerth halten, stellen wir nicht in Abrede, aber wer möchte diesen Orden mit der katholischen Kirche identificiren?" —

Solche Begriffe hat Herr Dove von der kirchlichen Autonomie und von der Gleichberechtigung der Confessionen. Die freie Entwickelung des kirchlichen Ordenslebens und die ausschliessliche Competenz des Papstes in der Prüfung und Gutheissung solcher religiösen Vereine gehören nicht zur kirchlichen Autonomie. Die Freiheit, in der Verfolgung ihrer religiösen Zwecke Alles zu thun, was weder den Privatrechten Anderer, noch den Rechten der Staatsgewalt als solcher entgegen ist, das gehört nicht zu jener Gewissensfreiheit, die den Katholiken so gut wie den Protestanten gebührt. Und der Staatsgewalt das Urtheil darüber beilegen, ob die Jesuiten für die katholische Bevölkerung eines Landes nothwendig seien oder nicht, das soll nicht so viel heissen, als derselben die Mitleitung der kirchenregimentlichen Functionen vindiciren; Niemand werde ja diesen Orden mit der katholischen Kirche identificiren. Nein! Aber der Orden hat vom Papste nicht nur die Genehmigung, sondern auch Auftrag und Sendung und von ihm gilt daher auch der Ausspruch: „Wer Euch verwirft, der verwirft mich und wer mich verwirft, der verwirft auch den, der mich gesendet hat." Oder darf man auch den Papst nicht mit der katholischen Kirche identificiren? Und wie etwa, wenn im katholischen Ordensleben eine natürliche, organische Entwickelung stattfände und in dieser Entwickelung der Jesuitenorden eine nothwendige Fortgangsstufe bildete? Könnte man auch dann noch sagen, es sei kein Eingriff in die Autonomie der Kirche, diesen Orden auszuschliessen? — Und was soll die Unterscheidung zwischen Autonomie und Freiheit? Frei ist aber die Kirche doch gewiss nicht da, wo sie ihr Ordensleben nicht frei und ungehindert entfalten kann.

Herr Dove, der uns unverhohlener Sympathien mit der polnischen Agitation beschuldigen zu dürfen glaubt, weil wir das religiöse Motiv, das die Polen zu ihrem politischen Befreiungskampfe antreibt[1]), nicht verkennen zu dürfen glaubten (Zeitschrift III. Jahrg. H. I. S. 115.), sagt seinerseits (S. 114. eod.), dass er „vom kirchlichen Standpunkt, insoferne wenigstens in den in Italien eingetretenen Veränderungen eine heilsame Wendung sehe, als die evangelische Predigt jetzt auch dort eine Stätte finde, wo sie früher durch eine unduldsame Staatsgesetzgebung zum Verbrechen gestempelt wurde." Diese Sympathien hindern ihn aber nicht, „die Schritte Oesterreichs zu Gunsten der Protestanten freudig zu begrüssen."

Er gesteht also seine Sympathie für die italienische Revolution vom kirchlichen Standpunkte aus, uns aber macht er unsere Sympathie für das religiöse Motiv der polnischen Freiheitsbestrebungen zum Vorwurf. Und dann beschwert er sich, dass wir ihm „Gedankenlosigkeit" nachgesagt; wir meinten, er sollte sich für unseren Euphemismus bedanken. Doch genug von Herrn Dove! Er hat uns übrigens auch unser Auftreten für die Glaubenseinheit Tyrols zum Vorwurf gemacht; wir verweisen unsere Leser in dieser Beziehung auf unseren offenen Brief an Freiherrn von Andlaw (Mainz, bei Franz Kirchheim. 1862. 40 S. 8.). Sie mögen unsere Gründe würdigen; Herrn Dove sind wir weit entfernt, ein Verständniss für unsere Auffassung zuzumuthen.

Innsbruck, 26. Februar 1863.

Moy.

---

1) Im Archiv VIII., 146 ff. theilten wir nicht, wie Herr Dove Zeitschrift III. Jahrg. S. 113. Anm. behauptet, „frühere", sondern noch gegenwärtig fortbestehende Bedrückungen der katholischen Kirche in Polen und Russland mit. Ein längerer Artikel mit weiteren Belegen dafür aus der neuesten Zeit folgt im nächsten Hefte des Archivs.

Der Wiener Congress und die katholische Kirche.

Vorbemerkung der Redaction. Die Verhandlungen, welche auf dem Wiener Congresse über die kirchlichen Angelegenheiten stattfanden, dienen nicht bloss zur Erklärung des daraus hervorgegangenen Art. 16. der Deutschen Bundesakte, sondern bilden auch die Grundlage für viele spätere Verhandlungen zwischen Staat und Kirche. In der ausführlichen aber bloss chronologischen Darstellung in Klüber's Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen des Wiener Congresses (1816) tritt der innere Zusammenhang der Verhandlungen über die kirchlichen Fragen vielfach nicht klar genug hervor. Ein eingehender Artikel von Otto Mejer: »Der Wiener Congress und die Kirche« in der Kirchl. Zeitschrift von Kliefoth und Mejer. Schwerin 1858. Fünfter Jahrgang. S. 297—310. wird dem grössten Theile der Leser des Archivs nicht zugänglich sein. Die nachfolgende Abhandlung, der eine Arbeit des Herrn Dr. Bockenheimer zu Mainz zu Grunde liegt und zu deren Vervollständigung wir Manches, namentlich die Literaturbelege und Verschiedenes aus der Arbeit Mejer's beigefügt haben, dürfte daher, obschon ausser dem von Klüber mitgetheilten Material noch wenig Quellen auf diesem Gebiete eröffnet sind, willkommen sein. Wir wollen übrigens nicht versäumen, auch hier auf den kurzen aber vortrefflich geschriebenen Artikel von J. J. Ritter unter der Rubrik: Bund, deutscher, in Wetzer' und Welte's Kirchenlexikon. Bd. XII. (Supplementband.) S. 188—193. zu verweisen. *(Vering.)*

Gross waren die Erwartungen, welche die deutsche Nation nach den Befreiungskämpfen der Jahre 1813 und 1814 auf die vielfach verheissene Reform aller öffentlichen Angelegenheiten setzte. Wohin immer man sich wenden wollte, überall gab es Missstände aus alter Zeit, wie aus der Zeit der fremden Occupation, deren Beseitigung dringend geboten war. Am härtesten hatte jedoch das Ungemach der Zeiten die katholische Kirche Deutschlands betroffen. Eine Denkschrift des damaligen Constanzer Bisthumsverwesers von Wessenberg, vom 27. November 1814 (bei *Klüber,* Akten Th. I. Heft 2. S. 86.), auf deren übrigen Inhalt wir unten näher zurückkommen werden, schildert den Zustand der kirchlichen Angelegenheiten zu jener Zeit in folgender Weise:

„Seit zwölf Jahren befindet sich die deutsche Kirche, welche bis dahin des höchsten Glanzes genoss, in einem Zustande von Ver-

lassenheit, welcher in der Geschichte ohne Beispiel ist. Ihr Vermögen ist ihr entrissen, ihrer uralten Verfassung fehlt es an gesetzlichem Schutz, ihre wesentlichsten Anstalten sind ohne gesichertes Einkommen, selbst jene frommen und milden Stiftungen, deren Erhaltung der §. 65. des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 angeordnet hatte, sind seither zum Theil willkürlich ihrem Zwecke und ihrer stiftungsmässigen Verwaltung entzogen worden. Die Bisthümer stehen grösstentheils verwaiset, die Domcapitel sterben aus; ihre den Kirchengesetzen entsprechende Wirksamkeit ist gehemmt, überhaupt gebricht es bei der eingetretenen Unbestimmtheit der Grenzen zwischen der geistlichen und weltlichen Macht den Behörden, welchen die Ausübung der ersteren übertragen ist, an dem Ansehen und der Unterstützung, deren sie zur Handhabung guter Kirchenzucht bedürfen."

Am meisten erregte der Verfall der kirchlichen Einrichtungen in den Frankreich wieder abgenommenen Ländern die allgemeine Theilnahme, da hier die Kirche ihre sämmtlichen Güter eingebüsst hatte, und manche Stellen von den Pfarrern, denen seit dem Sommer 1813 weder Gehalt noch Pension ausbezahlt worden, verlassen waren.

Im November 1814 wurde endlich der Congress zu Wien eröffnet. Neben den Fürsten und Diplomaten hatten sich auch Deputationen einzelner Corporationen und Bittsteller aller Art eingefunden. Der Papst liess sich beim Congresse durch seinen Cardinalstaatssecretär Consalvi vertreten. In der Hoffnung, durch Wort und Schrift etwas zu Gunsten der katholischen Kirche Deutschlands bei den Fürsten erreichen zu können, und vertrauend auf die Gerechtigkeit ihrer Forderungen, hatten sich aber auch drei Männer auf den Weg nach Wien gemacht, die man unter dem Titel „Oratoren [1]" in dem Verzeichniss der anwesenden Deputationen aufführte; es waren diess: Franz Christoph Freiherr von Wambold, Domdechant von Worms, Capitular des Mainzer Metropolitan-Capitels zu Aschaffenburg; Joseph Helfferich, Präbendar bei der Domkirche zu Speyer und Carl Joseph Schies, vormaliger Syndikus des Andreasstifts zu Worms [2]). Auch stellte sich bei dem Congresse der Generalvicar des Bisthums Constanz Ignatz Heinrich Freiherr von Wessen-

---

1) So nannte sie anscheinend Consalvi. vgl. *Klüber*, Uebers. der Congressverhandl. S. 419. Akten des Wiener Congresses Bd. 2. S. 255. *Mejer*, Kirchl. Zeitschrift V., 201.

2) Die Notiz bei *Ritter* in *Wetzer'* und *Welte's* Kirchenlex. Art. Bund, teutscher, Bd. XII. S. 189., als ob damals (1856) Schies noch als Oberhofgerichtsprocurator und Advocat zu Mannheim lebe, ist jedenfalls unrichtig. Der Name Helfferich ist bei *Ritter*. a. a. O. verdruckt in: Golfferich.

berg ein, wenn auch nicht als förmlicher Abgeordneter, so doch als Vertreter der Ansichten des Fürstprimas D a l b e r g[1]. Unter den deutschen Fürsten ersten und zweiten Ranges gehörten nur der Kaiser Franz I. von Oesterreich und der König von Bayern Maximilian I. der katholischen Kirche an. Des Letzten alles vermögender Minister war Graf Montgelas, ein ehemaliger Illuminate. Kaiser Franz aber und seine Minister walteten in kirchlichen Dingen noch nach den Grundsätzen Hontheim's und Joseph's II.

Bekanntlich hatte sich zur Verhandlung über die deutschen Angelegenheiten, namentlich über die Abfassung der künftigen Bundesacte zuerst ein Comité aus den Bevollmächtigten von Oesterreich, Preussen, Bayern, Hannover und Württemberg gebildet; ihren Sitzungen, die vom 14. October bis zum 16. November 1814 dauerten, lag ein von Preussen ausgearbeiteter Entwurf, bestehend aus zwölf Artikeln, zu Grunde. In keinem dieser Artikel war auch nur ein Wort darüber enthalten, welches die Stellung und die Rechte der katholischen Kirche in dem neu zu begründenden Bundesstaate sein sollten und keinem der Bevollmächtigten, die freilich viel über Rangverhältnisse und über das Mass der in der Souveränität ihrer Committenten ruhenden Berechtigungen zu streiten hatten, fiel es bei, die Frage der Kirche zur Verhandlung zu bringen. Erst in der letzten Comitésitzung vom 16. November 1814 ward, wie es in dem Protokoll heisst[2], „Rücksprache über die Mittel genommen, um . . . . . . Entwürfe über solche Gegenstände zu erlangen, die wie z. B. die k i r c h l i c h e V e r f a s s u n g, eine Stelle in der Bundesakte erhalten müssen.“

Was man von katholischer Seite von dem Congresse verlangte, das hatte eine Denkschrift der Oratoren, die mitten in der Sitzungszeit des deutschen Comité's (30. October 1814) überreicht worden, ausgedrückt[3].

1) Andere Domherren traten beim Congresse nicht für die Kirche, sondern mit blossen persönlichen Anliegen auf. *Klüber*, a. a. O. S. 418. Es wurde dem Congresse jedoch auch eine, angeblich von einem A u g s b u r g e r K a u f m a n n e S c h m i d t verfasste Eingabe: „Rechtliche Bitten und ehrfurchtvollste Wünsche der Katholiken Deutschlands,“ überreicht, die aber gänzlich unbeachtet geblieben zu sein scheint. *Klüber*, Akten Th. I. H. 2. S. 80 Note. Uebers. S. 437. *Mejer* a. a. O.

2) *Klüber*, Akten des Wiener Congr. Bd. 2. H. 5. S. 96 f. *Mejer*, a. a. O.

3) „Darstellung des traurigen Zustandes der entgüterten und verwaisten katholischen Kirche Deutschlands und ihrer Ansprüche. Wien, den 30. October 1814.“ (*Klüber*, Akten Th. I. H. 2. S. 28 f.) „Ueber den Werth der Gesetze des Reichsdeputationshauptschlusses vom Jahre 1803 in Ansehung der Säcularisation der geistlichen Güter,“ d. h. über ihre Ungültigkeit, haben die Oratoren noch eine besondere Denkschrift verfasst (*Klüber*, Akten 4. S. 290 *f.*), von welcher Klüber bemerkt, dass sie im Mai 1815 dem Congresse sei vorgelegt worden. *Mejer*, a. a. O. S. 260 ff.

In Bezug auf die Verfassung der Kirche begehrte man, die Kirche solle „wieder eingesetzt werden in ihre eigenthümlichen Rechte mit Inbegriff der freien Wahl der Bischöfe durch die Capitel und gesichert werden gegen jeden fremden Eingriff;" „dass demgemäss die Verhältnisse der Kirche zum Staate, was die Ausübung der kirchlichen Rechte betrifft, ohne Rücksicht auf alle zum Nachtheil derselben stattgefundenen Neuerungen in jenen Zustand wieder herzustellen seien, wie sie früher in Deutschland bestanden," und endlich, „dass der Grundsatz der Kirchenfreiheit bei allen über diesen Gegenstand weiterhin zu treffenden Bestimmungen als die Grundlage aufgestellt und angenommen werden solle."

In Rücksicht auf das Vermögen der Kirche reclamirte man:

a) alle ihre Besitzungen, welche noch nicht veräussert sind,

b) die veräusserten Besitzungen, insoweit sie nach den bestehenden Rechtsprincipien und Gesetzen einlösbar sind,

c) bezüglich des Restes des Vermögens Ersatz durch angemessene Entschädigungen in unbeweglichem Besitzthum, wenigstens insoweit als zur Fundation der Bisthümer, ihrer Capitel, Seminarien, Pfarreien, sowie der kirchlichen und wohlthätigen Institute nothwendig ist.

In der Denkschrift der Oratoren vom 30. October 1814 war namentlich auch auf die Verwaisung der deutschen Bischofssitze hingewiesen. Damit hatte es, wie *O. Mejer* (a. a. O. S. 263—267) bemerkt, „von Oesterreich abgesehen seine Richtigkeit. Nachdem auch der Fürstbischof von Fulda, eben als der Congress zu Wien eröffnet wurde (6. October 1814), noch verstorben war, lebten ausser dem ehemaligen Fürstprimas Dalberg, Bischof von Regensburg und Constanz und Erzbischof des rechtsrheinischen nicht preussischen oder österreichischen Deutschlands, nur noch vier deutsche Bischöfe: die von Hildesheim und Paderborn, von Passau, von Eichstädt und von Corvey, und bloss der Letztgenannte, der wegen winziger Kleinheit seiner Diöcese kaum in Betracht kommen konnte, war noch nicht über siebenzig Jahre alt. Doch waren sie zu Wien nicht unvertreten. Denn, wenn als Dalberg's Abgeordneter v. Wessenberg angesehen werden konnte, so wurden von den übrigen Bischöfen, namentlich denen von Eichstädt und Hildesheim, wie man wohl wusste, die Oratoren unterhalten, wozu auch ein grosser Theil des sonst noch vorhandenen höheren Klerus beitrug. Sie hatten in den Augen des Congresses die ganze Partei Derer hinter sich, welche das von Wessenberg angestrebte deutsche Patriarchat und die Ideen des Emser

Congresses nicht wollten [1]. — Allerdings wäre Dalberg, als Erzbischof eines nicht geringen Theils von Deutschland, die Forderungen der deutschen Kirche dem Congresse vorzulegen vielleicht geeigneter gewesen: aber er hatte in der französischen Zeit kaum seinen sittlichen, geschweige denn seinen geistlichen Charakter zu wahren gewusst, war daher persönlich unmöglich, und jetzt von einem Manne (Wessenberg) vertreten, der nicht sowohl Rechte der Kirche wiederfordern, als die Zeitlage zur Förderung kirchlicher Zukunftsgedanken benutzen wollte [2]. Dass dieser von seiner Partei nichts desto weniger für den positiv-Berechtigten gegenüber den Oratoren erklärt ward (Archiv für das katholische Kirchen- und Schulwesen. Frankfurt 1815. B. 3. St. 3. S. 153. Anm.) war eine politische Un-

---

1) In dem laut des Titelblattes nach handschriftlichen Aufzeichnungen Wessenberg's verfassten Werke: Freiherr J. Heinrich von Wessenberg, von Beck (Freib. 1862. S. 228.) wird gesagt, die Oratoren hätten ihre Reise nach der Kaiserstadt über Luzern genommen und von der dortigen päpstlichen Nuntiatur ihre Instructionen erhalten. In Wien seien dieselben mit den Romantikern und der päpstlichen Gesandtschaft in die engste Verbindung getreten. Ueber die „Romantiker" äussert Herr Beck (nebenbei bemerkt ein katholischer Geistlicher, der seinen geistlichen und kirchlichen Charakter, soweit er es konnte, durch eine Verzichtserklärung beim Erzbischofe von Freiburg aufzugeben suchte und nicht mehr übt) sich also (auf S. 227 f.): „Friedrich Schlegel, eines der Häupter der deutschen Romantiker, seine Frau, die Tochter Mendelsohns, und der Frankfurter Rath Schlosser, drei Personen, die erst vor Kurzem zur katholischen Kirche übergetreten waren, hatten sich gleich beim Beginn des Congresses in Wien eingestellt, um dort über die Grundsätze, wie die deutschen Kirchenverhältnisse nach mittelalterlichem Zuschnitte neu geordnet werden sollten, ihren Rath und ihre Stimmen abzugeben. Schlegel's Haus wurde der Vereinigungspunkt von Gleichgesinnten, unter diesen der bekannte Romantiker Zacharias Werner und der Redacteur des Oesterr. Beobachters, Herr von Pilat, dessen Blatt bald das politische Hauptorgan der Partei und ihrer Grundsätze ward. Noch müssen wir eines Mannes gedenken, der zwar von aller romantischen mittelalterlichen Schwärmerei weit entfernt war, aber als ein Meister des geheimen Intriguenspiels den reactionären Bestrebungen der Romantiker vortrefflich in die Hände arbeitete. Es war dieses der vom Judenthum zum Protestantismus übergetretene, nachherige preussische General-Consul in Italien, Bartholdy, schon auf dem Wiener Congress ein willfähriges geheimes Werkzeug der päpstlichen Gesandtschaft, um in solchen Kreisen zu wirken und Erkundigungen einzuziehen, welche jener weniger zugänglich waren. Diesen Juden im protestantischen Frack, gewandt und rührig wie Wenige, fand Wessenberg, wie er uns erzählt, später (1817) im traulichsten Verhältniss mit dem Cardinal Consalvi und als eine besonders beliebte und oft gesehene Persönlichkeit im Quirinal. (Man vgl. über diesen Juden auch *Varnhagen von Ense,* Denkwürdigkeiten des Wiener Congresses.)" So äussert sich Herr *Beck,* a. a. O.

2) Wessenberg selbst bemerkt in seinen Aufzeichnungen über den Congress in Wien in Bezug auf sein Verhältniss zum päpstlichen Nuntius Severoli in Wien: „unsere Begegnung blieb höflich, aber weder er noch Consalvi äusserten je ein Wort gegen mich in Bezug auf die Beschwerden ihres Hofes gegen meine Person." (vgl. *Beck,* J. H. Freiherr v. Wessenberg, Freiburg 1862. S. 250.)

lauterkeit." So äussert sich ein Protestant, *O. Mejer*, über Wessenberg's Bestrebungen.

Was die Forderungen (expostulationes; reclamations) des Papstes betrifft, so legte Consalvi diese, wie wir weiter aus *O. Mejer*, a. a. O. S. 265 ff. entnehmen, „in einer für das deutsche Comité bestimmten und dessen Präses am 17. November 1814, also am Tage nach dem obigen Comitébeschlusse, übergebenen Note vor, welche ihrer wörtlichen Fassung nach nicht bekannt geworden, deren Inhalt aber aus einer späteren Bezugnahme Consalvi's[1]) ersichtlich ist. Ohne Zweifel war schon jener Beschluss, wie durch die Denkschrift der Oratoren, so durch mündliches Vorbringen auch dieser Reclamationen mit veranlasst worden." Consalvi verlangt Abhülfe (remedium tantis malis, reparation convenable), Berücksichtigung der Rechte der deutschen Kirchen sowohl, als der auf Deutschland und das Reich bezüglichen Rechte des heiligen Stuhles[2]). Die Postulate Consalvi's scheinen sich von denen der Oratoren nur etwa darin unterschieden zu haben, dass letztere die reine Wiederherstellung, Consalvi eine neue Circumscription der deutschen Diöcesen im Auge hatte.

Zehn Tage später, als jene päpstliche, ist die erste Denkschrift des Generalvicars von Wessenberg[3]). Derselbe beantragte in seiner (bereits oben S. 339. erwähnten) Denkschrift vom 27. November 1814, (vgl. *Klüber*, Akten IV., 299 ff. Uebersicht 432 ff. *O. Mejer*, a. a. O. S. 267 ff.) dass man folgende Bestimmung in die künftige Bundesakte aufnehmen möge:

„Für die canonische Einrichtung und Dotirung und für die

1) In einer Note vom 14. Juni 1815 und dazu gehörigen Protestation von gleichem Datum [vgl. den Schluss dieses Artikels im Archiv.]. *Klüber*, Akten VI., 437—446. Vgl. *Laspeyres*, Geschichte der heutigen Verfassung der katholischen Kirche Preussens S. 756.

2) Consalvi verlangte als etwas die deutsche Kirchenverfassung unmittelbar Berührendes auch die Wiederaufrichtung des heiligen Römischen Reiches deutscher Nation. *Mejer*, a. a. O. S. 267. — Wegen aller nicht vor das deutsche Comité gehörigen Rechte des Papstes als Landesherrn hatte Consalvi schon besondere Schritte gethan. So zuerst bei den in Paris, dann in London versammelten Fürsten kurz vor dem Wiener Congresse. (Vgl. *O. Mejer*, a. a. O. S. 258. und die dort cit. Neueste Geschichte der Kirche Christi. Augsburg, 1841. S. 660.) Sodann in einer Note vom 23. October 1814, welche ebensowenig wie die vom 17. November bekannt geworden ist. Nachdem diese den Kirchenstaat betreffenden Forderungen nicht völligen Erfolg gehabt hatten, erliess Consalvi in Bezug auf sie einen besonderen, von einer Note begleiteten und gleichfalls vom 14. Juni 1814 datirten Protest, welcher mit dem in der vorigen Note erwähnten, auf die kirchlichen Verhältnisse sich beziehenden, nicht zu verwechseln ist. Die Uebersetzung findet sich bei *Klüber*, Akten IV., 319 ff. Vgl. auch *Klüber's* Uebers. S. 470 ff. *O. Mejer*, a. a. O. S. 265 f.

3) Derselbe hatte schon früher anonym über „die Folgen der Säcularisationen Cuique suum. Germanien 1801" geschrieben. vgl. darüber *O. Mejer*, a. a. O. S. 267—269.

gesetzliche Sicherstellung der katholischen Kirche, ihrer Erzbisthümer im Umfange des deutschen Bundes wird durch ein mit dem päpstlichen Stuhle ehestens abzuschliessendes Concordat fürgesorgt werden. Die Einleitung dazu wird der obersten Bundesbehörde [1]) überlassen."

„Das Concordat, sobald es förmlich abgeschlossen ist, wird einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung des deutschen Bundes ausmachen und es wird unter den Schutz der Verfassung der obersten Bundesbehörde und des Bundesgerichts gestellt, in dessen Umfange alle Bisthümer zusammen ein Ganzes als deutsche Kirche unter einem Primas bilden werden."

„Die in Deutschland bestandenen Bisthümer und Domcapitel sollen, soviel möglich, jedoch mit Vorbehalt einer angemessenen Berichtigung der Diöcesan-Grenzen, auch, nach Erforderniss, der Versetzung eines alten Bischofssitzes oder der Errichtung eines neuen, erhalten werden. Zur Dotation derselben, wie auch der dazu gehörigen Anstalten, insbesondere der Seminarien, werden ihre noch vorhandenen Güter bestimmt. Diese Dotation soll aus liegenden Gründen mit dem Rechte selbstständiger Verwaltung bestehen [2])."

„Der rechtmässige Besitzstand aller Pfarr-, Schul- und Kirchengüter wird feierlich garantirt und es soll darüber ohne Bestimmung der Kirche keine Verfügung getroffen werden können. Auch sollen alle diejenigen frommen und milden Stiftungen, welche durch den §. 65. des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 [3]) bezeichnet sind, hergestellt und für ihre frommen und milden Zwecke erhalten werden, von Seiten des Staates aber soll den stiftungsgemässen Verwaltungsrechten kein Abbruch geschehen, sondern voller Schutz verliehen — überhaupt soll die freie Wirksamkeit der katholischen Kirchenbehörden von den Staatsbehörden keineswegs beeinträchtigt, sondern vielmehr kräftigst geschützt werden."

---

1) So im Archiv für kathol. Kirchen- und Schulwesen. Bd. 3. St. 3. S. 179. *Klüber,* a. a. O. liest unrichtig „Landesbehörde." Vgl. *O. Mejer,* a. a. O. S. 270.

2) In einer späteren Denkschrift verlangt Wessenberg, dass das Minimum der Dotation eines Bischofs auf ein jährliches reines Einkommen von 20,000 fl., das eines Erzbischofs auf 30,000 fl. sich belaufe.

3) Dieser Artikel lautet: „Fromme und milde Stiftungen sind, wie jedes Privateigenthum zu conserviren, doch so, dass sie der landesherrlichen Aufsicht und Leitung untergeben bleiben."

In einer zweiten kürzeren Denkschrift vom nämlichen Tage (*Klüber* IV., 304.) verlangte Wessenberg, die Bischöfe und Domcapitel sollten nach ihrer gebührenden Dotation aller Vorrechte der Landstände geniessen; es sollen ihnen gleicher Rang und die nämlichen Verhältnisse in Hinsicht ihrer Person und Güter wie den weltlichen mediatisirten Reichsständen eingeräumt werden.

„So lagen," wie *O. Mejer,* a. a. O. S. 272. bemerkt, „gegenüber der Anregung des deutschen Comité's, wenn auch nicht gerade in Folge derselben, schon Ende November 1814 dreierlei von der katholischen Kirche selbst ausgegangene „Entwürfe" über Dasjenige vor, was hinsichtlich ihrer Verfassung vom Bunde geschehen möchte. Dieselben stimmten überein in der Forderung, dass den deutschen Kirchen und kirchlichen Instituten ihr durch die Säcularisation ihnen entzogenes Vermögen wieder ausgeantwortet werden solle: ja sie waren im Grunde einiger hierin, als es auf den ersten Blick vielleicht schien. Denn wenn der Papst am unbedingtesten, die Oratoren noch recht bestimmt, Dalberg mit Zaghaftigkeit dieses Verlangen aussprechen: so kommen doch alle, wie mindestens zwischen ihren Zeilen deutlich zu lesen ist, darin überein, dass sie die volle Restitution selbst nicht hoffen, sondern ihre privatrechtlich ohne Zweifel wohlbegründete Forderung im Wesentlichen als Basis zur Unterhandlung und demnächstigen Transaction betrachten. Was sie eigentlich anstreben, ist ein in liegenden Gründen zu beschaffender Ersatz des seit 1803 Verlorenen, durch welchen dem Kirchenorganismus selbstständige Existenz und ungehinderte Entwickelung wiederum gesichert sei: sie wollen in dieser Beziehung die Kirche unabhängig vom Staate gestellt wissen, und zwar so unabhängig als möglich. Dem gegenüber sind ihre Differenzen unbedeutend . . ."

„So war," fährt *O. Mejer,* a. a. O. S. 273 ff. fort, „die Lage der Dinge Ende Novembers 1814. Eine definitive Berathung der deutschen Bundesakte in Conferenzsitzungen, an denen sämmtliche deutsche Staaten theilnahmen, begann aber bekanntlich erst sechs Monate später (23. Mai 1815). Die Zwischenzeit war mit Entwürfen und Gegenentwürfen ausgefüllt. . . Der erste derselben, der von Wessenberg's Bruder gearbeitete Oesterreichische Entwurf vom Dec. 1814 (*Klüber,* Akten II., 1 ff.) geht noch nicht auf die kirchliche Frage ein, wenn man nicht das so nennen will, dass er (Nr. 15.) den Vorschlag thut, den Unterthanen der Bundesstaaten, neben Aufhebung der Leibeigenschaft u. dgl. mehr, auch das Recht auf Gleichheit der bürgerlichen Rechte für die christlichen Glaubensgenossen, nämlich Katholiken, Lutherische und Reformirte,

zu garantiren." Die beiden preussischen Entwürfe vom Februar 1815 haben selbst diess nicht, sondern halten sich, wie die älteren, von jeder Erwähnung der Religion und Kirche oder damit zusammenhängender Rechtsverhältnisse fern."

Dagegen der in den Anfang des Jahres 1815 fallende Privatentwurf des Mecklenburgischen Congressgesandten von Plessen, (Grundzüge zu einem künftigen deutschen Gesammtwesen und einer Nationaleinheit. Von einem deutschen Congressbevollmächtigten. Wien im Anfange des Jahres 1815. Gedruckt bei Ant. Strauss. S. 33 ff. vgl. *Pertz*, Stein's Leben Th. 4. S. 420 ff.) der damals mit Recht Aufsehen gemacht hat, rechnet zu den Dingen, mit welchen der Congress sich beschäftigen müsse, auch „eine Fürsorge für die christlichen Kirchen." „Bei dem zerrütteten Zustande," sagt er, „worin sich die katholische Kirche jetzt wirklich befindet, könnten folgende Vorschläge für selbige insbesondere anwendlich werden."

„Die in Deutschland bestandenen Bisthümer sollten soviel wie möglich, jedoch mit Vorbehalt einer dem Bedürfniss der einzelnen Staaten entsprechenden Berichtigung der Diöcesangrenzen, auch nach Erforderniss der Versetzung eines alten Bischofssitzes, oder der Errichtung eines neuen, erhalten werden."

„Die Dotation der Bischöfe, der Domcapitel und der anderen dazu gehörigen Anstalten, insbesondere der Seminarien, wird in liegenden Gründen, mit dem Rechte eigener, selbstständiger Verwaltung bestehen müssen."

„Die Erz- und Bischöfe würden in jeder Hinsicht den mediatisirten Reichsfürsten gleichgestellt werden und in allen Staaten die ersten Landstände sein. Alle Bisthümer im Umfange des deutschen Bundes könnten zusammen ein Ganzes bilden unter einem Primas, dessen Vorrechte ohne Abbruch der geistlichen Gerichtsbarkeit anderer Erzbischöfe nur auf die Leitung der allgemeinen Angelegenheiten der deutschen Kirche sich beziehen. Ihre canonische Einrichtung würde ein zwischen dem deutschen Staatenbunde und dem päpstlichen Stuhle abzuschliessendes Concordat bestimmen. Die Einleitung und Abschliessung desselben würde von der Bundesversammlung mittels eines zu bestellenden Ausschusses verhandelt."

„Das Concordat wird, sobald es förmlich abgeschlossen ist, einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung des deutschen Bundes ausmachen und den verfassungsmässigen Schutz der Bundesversammlung und des Bundesgerichts erhalten."

„Desgleichen wäre die gesammte protestantische Kirche in Deutschland, nach allen den Gerechtsamen, die sie durch die vori-

gen Reichsgesetze erhalten, oder welche ihr nach den Particularverfassungen und fundirten Einrichtungen der einzelnen Länder zustehen, unter die Garantie des Bundes zu setzen."

„Der rechtmässige Besitzstand aller Pfarr-, Schul- und Kirchengüter würde feierlich garantirt und sollte darüber nirgends ohne Beistimmung der Kirche gültig verfügt werden können. Alle diejenigen frommen und milden Stiftungen ohne Ausnahme, die durch den §. 65. des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 bezeichnet sind, sollten gänzlich wiederhergestellt und für ihre frommen und milden Zwecke erhalten werden; von Seite des Staates aber sollte den stiftungsmässigen Verwaltungsrechten kein Abbruch geschehen, sondern voller Schutz verliehen werden."

„In Ansehung der bei den erz- und bischöflichen Vicariaten und Consistorien Angestellten sollten die nämlichen Grundsätze, welche der Reichsdeputationsschluss von 1803 in Hinsicht der Anstellung, der Entschädigung und der Pensionirung der Staatsdiener festgesetzt hat, volle Anwendung finden."

Es ist dieses, wie *O. Mejer*, a. a. O. S. 276. beifügt, eine Ueberarbeitung der Wessenbergischen Vorschläge vom 27. November 1814, die sich Wessenberg selbst aneignete [1]); wiewohl nicht ohne Modification. Er liess nämlich die Erwähnung der protestantischen Kirche weg, fügte eine Bestimmung über das Minimum der bischöflichen, erzbischöflichen und Capitelsdotation hinzu [2]), und änderte den auf Abschluss und Geltung des intendirten Concordates bezüglichen Passus dahin ab, dass die „Einrichtung" der deutschen Nationalkirche, statt des Concordates, vielmehr durch ein „nach gepflogener Unterhandlung mit dem päpstlichen Stuhle erlassenes „Gesetz des Staatenbundes" bestimmt" werden solle, „mit dessen Abfassung der oberste Bundesrath sich unverweilt beschäftigen wird. Dieses Gesetz wird einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung des deutschen Bundes ausmachen" etc. Wessenberg will damit augenscheinlich den päpstlichen Einfluss auf die zu erwartende Neugestaltung der Dinge schwächen und gesetzliche Bestimmungen ermöglichen, die der Papst in ein Concordat nicht aufgenommen haben würde.

---

1) Dass der „Abermalige Vorschlag des Freiherrn von Wessenberg zu einem Artikel in der deutschen Bundesakte, betreffend die deutsch-katholische Kirche. Ohne Datum (bei *Klüber*, Akten IV., 306.) später als der Plessen'sche Vorschlag ist, kann, wie *O. Mejer*, a. a. O. 276. Note bemerkt, dem Zusammenhange nach nicht bezweifelt werden.

2) Vgl. oben S. 345. Note 2.

Unterdessen war durch Erklärungen des Fürsten Hardenberg vom 1. Februar und des Fürsten Metternich vom 9. Februar 1815 die Wiederaufnahme der seit dem 16. November 1844 liegen gebliebenen Berathungen über die deutsche Verfassung nicht mehr bloss vom sogenannten deutschen Comité, sondern von einem weiteren Kreise deutscher Regierungen, in Aussicht getreten, und dieses veranlasste auch die Oratoren wieder zu einer Eingabe: „Denkschrift für die Kirche des katholischen Deutschlands, betreffend die Zuziehung ihrer Repräsentanten auf dem Congress, bei Berathung der deutschen Angelegenheiten, soweit diese Kirche dabei interessirt ist.“ (Datirt Wien den 1. März.) In dieser Denkschrift (bei *Klüber*, Akten II., 255 ff. vgl. *O. Mejer*, a. a. O., S. 277 f.) heisst es:

„Der Staatsregent katholischer Religion kann nicht wohl für sich und ausschliesslich über die Gerechtsame seiner Kirche, insoweit er zwar Protector, aber nicht zugleich Regent derselben ist, absprechen; der Staatsregent einer anderen Confession, insoweit er seinen Staat und seine Kirche mit gleicher Gewalt repräsentirt, findet es seiner Gerechtigkeit und Weisheit zuwider das gemüthliche Wahl und Interesse seiner katholischen Unterthanen, woran ihm soviel gelegen ist, unberathen zu lassen und ihre einzige Repräsentation zu ignoriren. In Ansehung der Güter der Kirche, ihrer einzigen sicheren Dotation und ihres Eigenthums wollen die Staatsregenten, insoweit allerhöchst dieselben damit etwa betheiligt sein könnten, von weitem nicht scheinen, ohne den andern Theil gehört zu haben, die definitive Sentenz zu fällen.“

Eine directe Antwort auf diese und die anderen Eingaben ist nicht bekannt. Indirect lag sie, und zwar eine ungünstige, wie *O. Mejer*, a. a. O. S. 278. bemerkt, in der Art, wie nunmehr auch die officiellen Entwürfe zur Bundesakte sich auf die kirchlichen Wünsche einzulassen beginnen.

Der preussische von Wilh. v. Humboldt Anfangs April 1815 gearbeitete Entwurf (bei *Klüber*, Akten I. H. 4. S. 104 ff.) will

§. 9. „allen Einwohnern zum deutschen Bunde gehöriger Provinzen . . . . . uneingeschränkte Religionsübung“

zugesichert wissen, und fügt daneben, nach Erwähnung der Mediatisirten, hinzu:

§. 11. „Die katholische Religion in Deutschland wird unter Garantie des Bundes eine soviel als gleichförmige Verfassung erhalten.“

Die zweite Redaction dieses Entwurfes ist vom 30. April und ward am 1. Mai dem Fürsten Metternich übergeben (*Klüber*, Akten

Th. II. S. 298 ff.). Darin wird §. 9., anscheinend mit Rücksicht auf den Oesterr. Entwurf vom December 1814 so formulirt:

„Die drei christlichen Religionsparteien geniessen in allen deutschen Staaten gleiche Rechte," daran schliesst sich noch eine Erwähnung der Juden an, und der §. 11. ist dahin erweitert:

„Die katholische Religion in Deutschland wird, unter Garantie des Bundes, eine soviel als möglich gleichförmige, zusammenhängende und die zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nothwendigen Mittel sichernde Verfassung erhalten."

„Die Rechte der Evangelischen gehören in jedem Staate zur Landesverfassung; und Erhaltung ihrer auf Friedensschlüssen, Grundgesetzen oder anderen gültigen Verträgen beruhenden Rechte, sind (sic) dem Schutze des Bundes anvertraut."

Es sind diese Sätze, wie *O. Mejer,* a. a. O. S. 279. beifügt, augenscheinlich, wenn auch nicht ohne Abschwächung aus der v. Plessen'schen Verarbeitung der ersten Denkschrift Wessenberg's entnommen. Allein Wessenberg war nicht damit einverstanden.

In einer zu Zürich anonym gedruckten und auf dem Congresse verbreiteten Schrift: „Die deutsche Kirche. Ein Vorschlag zu ihrer neuen Begründung und Einrichtung. Im April MDCCCXV.[1]" 69 S. 8. (vgl. *Klüber,* Uebers. S. 437.) führte er seinen Gedanken eines vom Bunde abzuschliessenden Concordates näher aus, legte einen Entwurf desselben, sammt dazu gehörigen den französischen nachgeahmten organischen Artikeln vor, sprach hierzu einleitend über Geist und Wesen eines solchen Concordates und das zur „neuen Begründung und Einrichtung" der deutschen Kirche vorliegende Bedürfniss, und fügte zwei Anhänge über „religiöse Duldung" und über das „Verhältniss der katholischen Kirche zur protestantischen in Deutschland" bei. In ersterem rühmt er, dass nachdem man es in Cultur und Aufklärung so herrlich weit gebracht, die Toleranz gegenwärtig nur noch im Aufhören jeder bürgerlichen Zurücksetzung um der Religion willen bestehen könne. Jeder „biedere Deutsche" erwarte nun aber auch, „dass die Duldung im angegebenen Sinne zu einem Grundsatze des neuen Staatenbundes der deutschen Völker werde erhoben und feierlich ausgesprochen werden." „Es ist eine Stimme der Nation. Nirgends soll die Verschiedenheit des christlichen Bekennt-

---

1) Eine nach dem Zusammenhange nicht misszuverstehende Anerkennung der Autorschaft sagt *O. Mejer,* a. a. O. S. 279. Note **, enthält Wessenberg's Eingabe an Consalvi d. d. Rom 12. September 1817, abgedr. in der Badischen Denkschrift über das Verfahren des röm. Hofes bei der Ernennung des etc. von Wessenberg zum Nachfolger im Bisthum Constanz. Frankfurt, 1818. Octav-Ausgabe S. 68.

nisses, einen Unterschied im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen; Niemand werde ferner wegen seiner Confession von einem Amte im Staate ausgeschlossen; einzig werde einer jeden Confession die ausschliessliche Verwaltung der Gegenstände ihrer Gottesverehrung und ihres Kirchengutes, welches einer jeden abgesondert und ungeschmälert verbleibe, vorbehalten und gesichert; übrigens sei in jeder Gemeinde den Einwohnern aller drei christlichen Bekenntnisse gestattet, Anstalten der öffentlichen Gottesverehrung zu errichten und keine der verschiedenen Confessionen dürfe von der anderen hierin gestört oder beeinträchtigt werden; .... In Hinsicht der in protestantischen Ländern wohnenden Katholiken wird die im Westphälischen Frieden begründete Suspension der bischöflichen Gerichtsbarkeit aufgehoben." Wessenberg spricht sich dann namentlich dagegen aus, wie die Protestanten von gewisser Seite gegen die katholische Kirche aufträten. „Man spricht und handelt, als hätten für das katholische Deutschland die Grundsätze, welche seit Einführung des Christenthums als Kirchenrecht geachtet worden, ihre Gültigkeit gänzlich verloren, während hingegen die Grundsätze, welche die Protestanten ihr Kirchenrecht nennen, in verbindlicher Kraft fortbeständen. Man möchte die katholische Kirche in Deutschland als ein Gebäude darstellen, das erst von Grund aus neu zu errichten sei, die protestantische Kirche aber als einen herrlichen Baum, der durch dreihundertjährige Früchte sich bewährt und allen Stürmen Trotz geboten hat...... Das Wesen der katholischen Kirchenverfassung hat nicht gealtert; vielmehr ist es beim Zusammensturz ihres Zufälligen .... bedeutender und ehrwürdiger erschienen. Dagegen hat sich sowohl in dem äusseren Kirchenregiment des Protestantismus, als in seinem inneren Wesen Vieles ausnehmend verändert; eine intendirte zweite Reformation hätte wenig Aussicht.... Auffallen muss in solchen Verhältnissen der Antrag einiger nordischen Staatsmänner: Es möchten in der Urkunde des deutschen Bundes alle Rechte der Evangelischen, wie sie durch Friedensschlüsse, Verträge und Landesverfassungen bestimmt worden, Gewährleistung erhalten. Wie eine solche Gewährleistung mit der Gleichheit der politischen und bürgerlichen Rechte aller christlichen Confessionen bestehen könnte, ist nicht einzusehen. Denn unter jenen Rechten steht das Normaljahr, das Jus reformandi, die Ausschliessung der Katholiken von öffentlichen Aemtern u. s. w. oben an. Welchen erfreulichen Gegensatz bildet mit dieser Forderung protestantischer Staatsmänner das Benehmen der Katholischen. Hat ein Einziger von diesen am Congresse zu Wien für seine Kirche die Gewährleistung

einer Befugniss verlangt, wodurch die politische Gleichheit und Freiheit der Confession gefährdet würde?"

Wessenberg wohnte in Wien im Hause seines älteren Bruders, des österreichischen Ministers, der zu den vorliegenden Congressarbeiten verwandt wurde und stand auch zu Metternich als Vetter in nahen Beziehungen, und so darf man wohl annehmen, dass er die beim Congress einlaufenden Aktenstücke kennen lernte, sobald sie in österreichische Hand gelangten. (Vgl. *O. Mejer*, a. a. O. S. 283. *Beck*, Freiherr J. H. v. Wessenberg. Freiburg, 1862. S. 222. 249.) So war denn seine oben angegebene Schrift augenscheinlich gegen den vorhin erwähnten preussischen und den von Plessen'schen Entwurf gerichtet. Er acceptirte den §. 9. und protestirte gegen den zweiten Absatz des §. 11. in dem preussischen Entwurfe, zum Theil, indirect wenigstens, auch gegen den ersten Absatz des letzteren [1]).

Aus Wessenberg's Paraphrase von §. 9. des preussischen Entwurfes finden sich, (wie *O. Mejer*, a. a. O. S. 284. fortfährt) in Art. 17. des von Wessenberg's Bruder gearbeiteten österreichischen Gegenentwurfes vom Mai 1815 (bei *Klüber*, Akten II., 208 ff. Ueber Wessenberg's Autorschaft s. Stein's Leben von *Pertz*. Th. IV. S. 426.) einer Ueberarbeitung des österreichischen Decemberentwurfes, sogleich fast wörtliche Reminiscenzen. Derselbe fasst die beiden in §. 9. und 11. des preussischen Entwurfes getrennten Punkte folgendergestalt zusammen:

„Die Religionsverschiedenheit der christlichen Glaubensbekenntnisse soll keinen Unterschied im Genuss bürgerlicher und politischer Rechte begründen. Jeder Confession soll die ausschliessliche Verwaltung der Gegenstände ihres Cultus und ihrer Kirchengelder zustehen. Die Angelegenheiten der katholischen Kirche sollen mit dem römischen Hofe auf der Versammlung (d. h. am Bundestage) verhandelt werden."

Es folgte noch ein Passus über die Juden.

„Der Unterschied von dem vorausgegangenen preussischen Entwurfe ist also der," sagt *Mejer*, a. a. O. S. 285 f., „dass einerseits die Erwähnung der evangelischen Kirche und ihrer Rechte weggelassen und anstatt der Aussicht, dass die katholische Kirche eine Ver-

1) *O. Mejer*, a. a. O. S. 283 f. polemisirt gegen die Bemerkungen Wessenberg's in Betreff der Bestrebungen der Protestanten am Wiener Congress, und glaubt, es hätten auf dem Wiener Congress auch Exemplare der Schrift cursirt, in denen diese Bemerkungen weggelassen seien. Dieselben begännen S. 65. Klüber aber citire die Schrift als nur 64 Seiten stark und, fügt Mejer bei, in dem Inhaltsverzeichnisse des ihm vorliegenden Exemplars sei die entsprechende Rubrik gleichfalls weggelassen.

fassung erhalten solle, die mehr formelle und minder bestimmte auf Unterhandlung mit dem römischen Hofe gesetzt, andererseits der preussische §. 9. anders formulirt und durch Erwähnung der ausschliesslichen Selbstständigkeit der Cultusgegenstände und Kirchengelder erweitert wird. Ersteres kann eine Wirkung der Wessenbergischen Flugschrift sehr wohl sein: letzteres ist es, wie die wesentliche Uebereinstimmung der Ausdrücke zeigt, gewiss."

„Dies ist darum von Interesse, weil es über den Weg Aufschluss gibt, auf welchem die dem früheren deutschen Staatsrechte unbekannte französische Distinction der „„bürgerlichen"" und „„politischen"" Rechte in den Art. 16. der deutschen Bundesakte gekommen ist. Napoleon hatte alle dem Rheinbunde nach dessen erster Stiftung beigetretenen protestantischen Landesherren versprechen lassen (vgl. *Winkopp*, Rhein. Bund I., 468. II., 43. vgl. 303. III., 137. 159. IV., 97. V., 135 ff. u. s. w.): zu Gunsten der katholischen Kirche, dass dieselbe gleiche Religionsübung, wie die bisherige Landeskirche (l'exercice du culte catholique sera .... pleinement assimilé à l'exercice du culte luthérien etc.), und zu Gunsten der katholischen Unterthanen, dass diese der Confession wegen nicht geringere bürgerliche und politische Rechte als die übrigen haben sollten (et les sujets des deux religions jouiront sans restriction des mêmes droits civils et politiques). Augenscheinlich war letzterer Satz dem mit allen Rheinbundsverhältnissen in Dalberg's Weise nur allzu vertrauten und in seiner ganzen Anschauungsart durch französische Muster bestimmten Generalvicar v. Wessenberg vor Augen, als er die oben mitgetheilten Declamationen über Toleranz schrieb, und ging aus seiner Schrift in die Feder seines Bruders und den österreichischen Maientwurf über; während derselbe das von jenem berührte Recht der Gemeindestiftung und die von ihm eingeflochtene Garantie des ungeschmälerten kirchlichen Vermögensrechtes wenigstens in gewiss absichtlicher Weise wegliess."

Aus den bisher mitgetheilten Entwürfen und Gegenentwürfen ging ein vom 8. bis 23. Mai 1815 zwischen Oesterreich, Preussen und späterhin auch Hannover verhandelter österreichisch-preussischer Plan vom 23. Mai 1815 hervor. (*Klüber*, Akten II., 314 ff.) Darin hiess es:

Art. 14. „Fortsetzung der bürgerlichen und politischen Rechte." — — „Die Verschiedenheit der drei christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied im Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte begründen." „Die Bekenner des jüdischen u. s. w."

Art. 15. „Religionswesen.“ — „Die katholische Kirche in Deutschland wird unter der Garantie des Bundes eine ihre Rechte und die zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse nothwendigen Mittel sichernde Verfassung erhalten. Die Rechte der Evangelischen gehören in jedem Staate zur Landesverfassung und ihre auf Friedensschlüssen, Grundgesetzen oder andern gültigen Verträgen beruhenden Rechte werden ausdrücklich aufrecht erhalten.“

Es sind hier also, um mit *O. Mejer*, a. a. O. S. 287 f. zu reden, die beiden von Preussen getrennt aufgefassten, im österreichischen Gegenentwurfe vermischten Momente von Neuem getrennt, wie auch an anderen Stellen dieser „Plan“ vorwiegend auf die preussischen Entwürfe zurückgreift. Der 15. Artikel ist wesentlich der §. 11. des Humboldt'schen Entwurfes vom 1. März 1815: Oesterreich hat sich mit den beiden Modificationen begnügt, dass in der Verfassung, welche die katholische Kirche „erhalten“ soll, nur Einheit und Gleichförmigkeit nicht mehr besonders urgirt, und dass die rechtliche Stellung der evangelischen Landeskirchen nicht ausdrücklich mehr unter Bundesschutz genommen wird. Ebenso ist der vorhin nicht mitgetheilte, die Juden betreffende Absatz des 14. Artikels wörtlich aus §. 9. desselben Entwurfes herübergenommen. Dagegen weist die Formulirung des übrigen Theiles von Art. 14. eher auf den österreichischen Gegenentwurf zurück und hat namentlich die rheinbündlerische Formel, von der die Rede war, aufgenommen.

Gegen diese unbestimmte und ferne Hoffnung für die katholische Kirche und gegen die verheissene einseitige katholische Kirchenverfassung in Deutschland von Seiten der dazu incompetenten Fürsten trat nicht bloss Consalvi auf, der seine dessfallsigen persönlichen Bemühungen in seiner späteren Protestationsnote erwähnt, und ebenso die Oratoren mit einer schriftlichen Entgegnung („Einige Bemerkungen über den Art. 15. in der neuesten Constitutionsakte,“ datirt vom 29. Mai 1815, bei *Klüber,* Akten IV., 290. 295 ff.), sondern wie wir jetzt aus dem auf der Grundlage handschriftlicher Aufzeichnungen Wessenberg's verfassten Werke von *Beck* (Freiherr J. H. v. Wessenberg. Freiburg 1862. S. 239 f.), einem mit grosser Schroffheit den nationalkirchlichlichen Bestrebungen Wessenberg's huldigenden Werke, entnehmen, auch Wessenberg, auf den Einfluss Oesterreichs auf die bayerische Regierung rechnend, wandte sich in einem eindringlichen Schreiben vom 1. Juni 1815 an den Fürsten Metternich. „Ew. Durchlaucht,“ heisst es darin, „bitte ich inständigst, für die verlassene deutsche Kirche in diesem wichtigen Augenblicke ein kräftiges Wort zu sprechen, damit die heilige Schuld, welche die deut-

schen Regierungen nach Auflösung des deutschen Reiches der deutschen Nation gegenüber in einer der wichtigsten ihrer Angelegenheiten contrahirt haben, in dem Grundbuche der deutschen Bundesverfassung nicht unerwähnt bleibe. Es wäre doch wahre Schande vor den Augen der Welt, wenn die in Deutschland wohnenden Juden mehr Gehör und Berücksichtigung fänden, als das deutsche Volk selbst hinsichtlich einer Garantie und Sicherstellung seiner kirchlichen Interessen! . . . Durch eine gemeinsame Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten, wie sie das Gesammtwohl Aller fordert, können die deutschen Staaten durchaus nur gewinnen, durch das Gegentheil nur verlieren. . . . Wird aber jetzt nichts darüber festgestellt, so lässt sich auch seiner Zeit von der Bundesversammlung Nichts erwarten. Jetzt vermögen die Regierungen vereint, Rom und seinen Anmassungen gegenüber Alles. u. s. w." Ganz Aehnliches schrieb Wessenberg, (wie *Beck*, a. a. O. S. 240, bemerkt) an andere hervorragende Mitglieder des Congresses; zugleich appellirte er an den Patriotismus der preussischen Bevollmächtigten, ihrerseits in einer das Wohl des gemeinsamen Vaterlandes so tief berührenden Sache möglichst nachgiebig sich zu zeigen.

In zehn Conferenzen der deutschen Staaten (ausser Württemberg) vom 23. 26. 29. 30. 31. Mai und 1. 2. 3. 5. 8. Juni wurde nun der österreichisch-preussische Plan discutirt und in einer eilften (10. Juni 1815) das Resultat als deutsche Bundesakte unterschrieben und untersiegelt. Der Art. 14. des Entwurfes ward als Art. 16. der Bundesakte angenommen. Bei der Berathung desselben wurde in der 5. Sitzung (31. Mai 1815) laut des Protokolls (bei *Klüber*, Akten II., 439.): soviel die christlichen Religionsparteien betrifft, bemerkt, dass in einigen Abschriften des Entwurfes der Ausdruck: drei christliche Religionsparteien eingeschlichen sei, und auf die Frage hierauf: ob die Bestimmung dieses Artikels auch auf andere christliche Sekten, z. B. Anabaptisten, Mennoniten, Herrnhuter u. s. w. zu beziehen sei? zwar diese Ausdehnung bedenklich gefunden, gleichwohl da die Bezeichnung von drei christlichen Religionsparteien selbst der vormaligen deutschen Reichsverfassung [die nur zwei: Katholische und der Augsburgischen Confession Verwandte, kannte] nicht angemessen sei, beliebt die Zahl drei auszustreichen und bloss zu setzen: christliche Religionsparteien." — In der zweiten Sitzung (26. Mai) hatte Bayern (vgl. *Klüber*, a. a. O. S. 365. 387.) diese Festsetzung „der Rechte der verschiedenen christlichen Religionsparteien" als nicht in die erste Grundakte des Bundes gehörig bezeichnet und votirt, dass „die Be-

stimmungen darüber, insofern sie nicht Einrichtungen im Innern der Staaten beschränken sollen, der Bundesversammlung vorbehalten bleiben möchten." In Bayern sei „Gleichheit der bürgerlichen Rechte für die christlichen Glaubensgenossen" schon Grundgesetz. Bayern blieb mit seinem Votum allein und der Artikel ist, soweit er hierher gehört, wie er im Entwurfe proponirt war, angenommen worden. Die weitläufigen Discussionen über seinen die Juden betreffenden Theil lassen wir bei Seite [1].

Betrachten wir nun den Inhalt des Art. 16. der deutschen Bundesakte, so sollte man denken, es folge daraus, wie auch *Walter*, (Kirchenr. 13. Aufl. §. 81. Nr. VII. S. 126) bemerkt, jedenfalls ein Anspruch auf dasjenige Mass von Religionsübung, welches zu den Pflichten und Bedürfnissen eines Christen nach seiner Confession gehört. Denn durch die Versagung einer solchen Religionsübung (wie sie in Holstein, Mecklenburg u. s. w. den Katholiken versagt wird) wird nicht bloss die Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte, deren Vollgenuss, wie *Schulte* (Lehrb. des Kirchenr. §. 29. Note 29. S. 144.) nicht mit Unrecht sagt, zwar überall für die Protestanten, aber in den meisten Staaten noch nicht umgekehrt auch für die Katholiken in Uebung gekommen ist, ausgeschlossen, sondern es wird dadurch überhaupt der Genuss der bürgerlichen und politischen Rechte geradezu illusorisch gemacht. Es haben manche Schriftsteller, darunter die ausgezeichnetsten Kenner des deutschen Staatsrechts, wie v. Linde [2]) und Zachariae [3]) in dem Art. 16. der Bundesakte sogar die Zusicherung des gleichen Anspruches auf öffentliche kirchliche Entfaltung der Religionsübung für die christlichen Confessionen, eine Garantie der Rechte der Kirche als solcher, als Anstalt und juristische Person finden wollen. Aber — wie man in den Verhandlungen der Bundesverfassung über die Beschwerde des Kammerherrn v. d. Kettenburg in Mecklenburg-Schwerin, wegen beeinträchtigter Religionsfreiheit in den: Beiträgen zum preuss. und deutsch. Kirchenrechte

1) Es heisst nämlich in Art. 16. der deutschen Bundesakte weiter: „Die Bundesversammlung wird in Berathung ziehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sei, und wie insonderheit denselben der Genuss der bürgerlichen Rechte, gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten, in den Bundesstaaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens, bis dahin, die denselben von den einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte erhalten."

2) *v. Linde*, Gleichberechtigung der Augsb. Confession mit der kathol. Religion. Mainz, 1853. Betrachtungen über die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Kirchengewalt und Schutzpflicht. Giessen, 1855.

3) *Zachariä*, Deutsches Staats- und Bundesrecht. 2. Aufl. I., 411; II., 688.

Heft 3. (Paderborn, 1856.) S. 61 ff. oder auch bei: *O. Mejer*, Kirchl. Zeitschr. (Schwerin und Rostock, 1855.) S. 574 ff., der das Verfahren der Mecklenburgischen Regierung zu rechtfertigen sucht, nachlesen kann, — der Bundestag, die zur Auslegung der Bundesakte competente Behörde, hat als formelles Recht festgestellt, dass durch die **Bundesakte keinerlei Anspruch auf freie Religionsübung begründet sei.**

Sehr treffend äusserte sich ein hervorragender österreichischer Kirchenfürst (im Jänner 1861) in der folgenden Weise über

Die Tragweite des 16. Artikels der deutschen Bundesakte.

Während die österreichische Regierung den Protestanten, schon seit mehr als achtzig Jahren vollkommen freie Religionsübung gewährt und seit dem Jahre 1849 auch die selbstständige Verwaltung ihrer religiösen Angelegenheiten zuerkennt, wird sie von mehreren Seiten her fortwährend angeklagt, dass sie den Protestanten der zum Bunde gehörigen Länder die Gleichberechtigung verweigere, welche durch den sechzehnten Artikel der Bundesakte festgestellt sei. Diess beruht entweder auf einer absichtlichen Fälschung der Thatsachen oder auf grober Unwissenheit. . . . .

Der Ausdruck »bürgerliche und politische Rechte« kann ohne Verletzung des Sprachgebrauchs so verstanden werden, dass er jene Rechte, welche die Religionsübung zum Gegenstande haben, entweder einschliesst oder ausschliesst. Es fragt sich also, in welchem Sinne nach der Absicht der Fürsten, durch deren Vereinbarung die Bundesakte zu Stande kam, der Ausdruck aufzufassen sei? Der deutsche Bund folgte dem deutschen Reiche nach, und im deutschen Reiche hatten über das Recht der Landesherren hinsichtlich der Religionsübung sich Grundsätze entwickelt, welche nach furchtbaren Stürmen zu allgemeiner Anerkennung gelangten. Die Glaubenstrennung, welche das sechzehnte Jahrhundert brachte, rief die Frage hervor, ob die Reichsfürsten berechtigt seien, ihren Unterthanen die Uebung der katholischen Religion zu verbieten, und wider jene, welche sich der neuen Lehre nicht zuwenden wollten, Gewalt zu brauchen. Es ist bekannt, dass die protestantischen Fürsten diess Recht in Anspruch nahmen und es, so weit ihr Arm reichte, unerbittlich zur Geltung brachten. Der Grundsatz: cujus est regio, hujus est religio, wurde zuerst geübt und dann ausgesprochen. Einem solchen Einschreiten gegenüber darf man es wohl Nothwehr nennen, wenn die katholischen Fürsten die meistens stürmische Verkündigung und Ausbreitung der neuen Lehre nicht duldeten. Der westphälische Friede verpflichtete zwar die deutschen Landesherren ausser den österreichischen Erblanden, den Besitzstand des Jahres 1624 zu ehren, sprach ihnen aber übrigens das jus reformandi zu, kraft dessen es ganz von ihrem Ermessen abhing, ob und wie weit sie ein von dem ihrigen abweichendes Bekenntniss dulden wollten. Doch wurden zugleich den Katholiken und den Protestanten in den Gebieten, wo die Religionsübung ihnen ganz oder theilweise versagt war, mehrere bürgerliche und politische Rechte zugesichert (Art. V. §. 35.).

So standen die Dinge, als das deutsche Reich in Trümmer fiel. Man konnte bei den nun unabhängigen Fürsten, welche sich zum deutschen Bunde vereinigten, nicht die Absicht voraussetzen, sich engeren Schranken zu unterwer-

ten, als das Reichsgesetz aufgestellt hatte. Wollten also die Fürsten des deutschen Bundes kraft des Bundesvertrages auf das Jus reformandi auch inner den Grenzen, welche der westphälische Frieden und später übernommene Verpflichtungen demselben setzten, Verzicht leisten, so musste diess in der Bundesakte klar ausgedrückt werden; denn die Vermuthung stritt dagegen. Indessen hätten sie durch eine solche Verzichtleistung sich doch nur verbindlich gemacht, sowohl den Katholiken, als den Christen des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses die öffentliche Religionsübung zu gewähren, und hievon bis zur Gleichheit aller die Religion betreffenden Rechte ist noch ein weiter Schritt, welchen England durch die Freigebung der geknechteten Katholiken (Emancipation) nicht gemacht hat und zu machen nicht die geringste Lust bezeigt. Dass es bei den Verhandlungen über die Bundesakte keiner einzigen Regierung in den Sinn kam, die Verpflichtung zu einer solchen Gleichstellung zu übernehmen, ist für jeden, der sich in die damaligen Verhältnisse zu versetzen weiss, etwas Selbstverständliches. Man stellte sich vielmehr in allen die Religion betreffenden Fragen auf den Boden des westphälischen Friedens und durch den siebenten Artikel der Bundesakte wurde festgesetzt, dass, wo es auf Religionsangelegenheiten ankomme, die Bundesversammlung weder in der engeren Versammlung, noch in Pleno einen Beschluss durch Stimmenmehrheit fassen könne. Unter diesen Umständen kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die deutschen Regierungen nicht die Absicht hatten, unter der Gleichstellung hinsichtlich der bürgerlichen und politischen Rechte auch nur den gleichen Anspruch auf öffentliche Religionsübung einzubegreifen. Hierüber waren und sind alle Regierungen einig, und Niemand dachte je daran, wegen Verweigerung oder Beschränkung der öffentlichen Religionsübung sich an den Bundestag zu wenden. Nur das Recht des häuslichen Gottesdienstes wurde von einem Katholiken mit Berufung auf den sechzehnten Artikel vor der Bundesversammlung in Anspruch genommen; aber sie hielt an dem Grundsatze fest, dass von den Rechten, deren Gleichheit durch die Bundesakte zugesichert ist, jede Religionsangelegenheit ausgeschlossen sei.

Ohne Zweifel war man nirgends gewillt, den Katholiken oder Protestanten das Recht zur einfachen Hausandacht abzusprechen. Man versagt es ja auch den Muhamedanern nicht. Allein das Opfer der heiligen Messe ist der Mittelpunkt des katholischen Gottesdienstes; auch fühlt der folgerichtige Katholik sich gedrungen, seine Sünden öfters im Jahre zu beichten, und die heilige Communion zu empfangen. Zu dem katholischen Gottesdienste bedarf es also, auch wenn er inner dem Kreise einer einzigen Familie gefeiert wird, eines katholischen Priesters. Daher liess der mecklenburgische Kammerherr von der Kettenburg auf sein Landgut einen katholischen Priester kommen, welcher seine Kinder in der Religion unterrichtete und für die Familie katholischen Gottesdienst hielt. Allein die Regierung von Mecklenburg-Schwerin behauptete, diess widerstreite dem im Lande bestehenden Staats- und Kirchenrechte. Vergebens machte Herr von der Kettenburg Gegenvorstellungen, vergebens bat er im Gnadenwege um die Erlaubniss, auf seinem Landgute für sich und seine Familie katholischen Gottesdienst halten zu lasssen; der Priester wurde ausgewiesen. Hierauf beschwerte er mit Berufung auf den sechzehnten Artikel der Bundesakte sich bei dem Bundestage über die stattgefundene Störung seines Hausgottesdienstes.

Die Sache wurde der Geschäftsordnung gemäss zuerst von der Reclamationscommission verhandelt. Die Stimmenmehrheit derselben erklärte zwar, es sei noch nicht an der Zeit, die Frage zu erörtern, ob die Befugniss zur Hausandacht

das Recht mit sich bringe, einen Geistlichen beizuziehen; doch fand sie in der Beschwerdeschrift hinreichenden Grund, um die grossherzogliche Regierung zu ersuchen, die hierüber nothwendige Aufklärung der Bundesversammlung geben zu wollen. Allein die Stimmenminderheit stellte den Antrag: »hohe Bundesversammlung wolle, weil aus dem Vortrage des Reclamanten sich ergibt, dass die von der grossherzoglich mecklenburg-schwerinischen Regierung an denselben ergangenen Verfügungen, auf dem Grunde der staatshoheitlichen Berechtigung gedachter Regierung den im Lande bestehenden christlichen Confessionen gegenüber beruhen, der Artikel XVI. der Bundesakte aber nicht diese Berechtigung, sondern nur die Gleichstellung der verschiedenen Confessionsverwandten in bürgerlicher und politischer Hinsicht zum Gegenstande hat, sich für nicht ermächtigt erklären, auf die Beschwerde einzugehen.« Dieser Antrag wurde von der Bundesversammlung in der Sitzung vom 9. Juni 1853 mit zehn gegen sieben Stimmen angenommen. So wahr also die Auslegung der Bundesakte dem Bundestage zusteht, ist es hiedurch festgestellt, dass auch die Hausandacht, insoweit zu derselben ein Geistlicher beigezogen wird, ausser dem Bereiche der zugesicherten bürgerlichen und politischen Rechte liege. Der Katholik hat das Recht, mit Gattin und Kindern in seinem Zimmer den Rosenkranz zu beten, und eine protestantische Familie darf nicht gehindert werden, ihre Hausandacht nach dem lutherischen Gesangbuche zu halten. Diess und nicht mehr ist in Betreff der Religionsübung durch den sechzehnten Artikel gewährleistet. Diess und nicht mehr kann der Protestant in Oesterreich wie in allen Ländern des deutschen Bundes kraft des sechzehnten Artikels fordern.

Wenn er in Oesterreich das Recht der öffentlichen Religionsübung und der selbstständigen Verwaltung seiner religiösen Angelegenheiten erlangt hat, so verdankt er diess dem freien und grossmüthigen Entschlusse des Monarchen und nicht der Bundesakte.

Kehren wir nun zu dem Art. 15. des österreichisch-preussischen Entwurfes zurück. Gegen die oben angeführte Fassung desselben widersetzte sich zuerst in der zweiten Sitzung (26. Mai) der Grossh. Hess. Gesandte, der seiner Seits folgenden, auch von Sachsen in der achten Sitzung adoptirten Satz dafür substituirt wissen wollte. (*Klüber*, Akten II., 366. 501.)

„Der katholischen Kirche wird, nebst der freien Religionsausübung eine aus liegenden Gründen mit Selbstverwaltung, jedoch unter Oberaufsicht des Staates bestehende Dotation, ihren Bisthümern Theilnahme an der landständischen Repräsentation durch ihre Vorsteher; auch eine ihre Rechte sichernde Verfassung garantirt."

„Den evangelischen Glaubensgenossen werden in den katholischen Bundesstaaten die nämlichen Rechte anerkannt. Die Grundsätze in Betreff der mit dem päpstlichen Stuhle vorzunehmenden Unterhandlungen werden von der Bundesversammlung gemeinsam verabredet werden [1]."

---

1) In derselben Sitzung beantragten die kleineren Fürsten einen Zusatz, durch welchen ihr Erwerb aus den Säcularisationen sicher gestellt werden sollte. Zu dem

Der Holsteiner Gesandte meinte dagegen, wenn die Bestimmung, welche das Interesse der katholischen Religion unter der Garantie der, der grösseren Zahl nach, protestantischen Bundesstaaten, beträfe, Widerstand finden sollte, so wäre lieber die Weglassung derselben zu wünschen, welches auch für das Interesse der Protestanten unbedenklich sei.!!

Dem Rathschlage Holsteins folgend stellte denn auch, als in der Sitzung vom 31. Mai dieser Artikel zur Abstimmung kam, der Fürst Metternich, aus dessen Feder selbst der Artikel geflossen war, den Antrag, den Artikel ganz aus der Bundesakte wegzulassen, ein Antrag, der sofort angenommen wurde. (*Klüber,* a. a. O. S. 441.)

Dass der Artikel, so wie er gefasst war, gestrichen worden, ist sehr verzeihlich, denn er hätte den Ansprüchen der katholischen Kirche ohnehin nicht genügen können; war doch in dem ganzen Artikel gerade über die Stellung der Kirche zum Staate keine Andeutung; ja selbst das blieb nach der Fassung noch zweifelhaft, wer denn überhaupt über die Rechte der katholischen Kirche, über die ihr angemessene Verfassung rechtsgültig zu entscheiden habe.

Kurz es war kein Verlust, dass man den Artikel strich und auch von dem Hessischen Vorschlag Umgang nahm, aber unverzeihlich ist es, dass man an die Stelle des gestrichenen Artikels keinen anderen substituirte.

Bei der Schlussredaction der Bundesacte kam die Kirchenfrage noch einmal zur Besprechung und ward in der siebenten Sitzung (2. Juni 1815) beschlossen nachstehenden Artikel der Bundesakte dem oben mitgetheilten Art. 14. (resp. 16. der Bundesakte) vorzusetzen:

„Die katholische Kirche in den deutschen Bundesstaaten wird eine ihre Rechte und Dotation sichernde Verfassung erhalten.

Ebenso werden die Rechte der Evangelischen in jedem Bundesstaat in Gemässheit der Friedensschlüsse, Grundgesetze oder anderer gültiger Verträge aufrecht erhalten.“ (*Klüber,* Akten II., 471. 476. 490.)

In dieser Fassung ward der Artikel (am 3. Juni) in der achten Sitzung (bei *Klüber,* Akten II., 501.) und in der neunten Sitzung[1])

Worte Mittel sollte in dem proponirten Art. 15. beigefügt werden: „jedoch in Gemässheit des §. 35. des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803.“ *Klüber,* a. a. O. *O. Mejer,* a. a. O. S. 291.

1) In der neunten Sitzung hatte der niederländische (Luxemburger) Gesandte, Frh. v. Gagern (Vater) „noch den Wunsch geäussert, dass auf Erinnerung des Cardinals Consalvi . . . . an Stelle des Wortes Verfassung das Wort Einrichtung oder ein anderes passendes gewählt werden möge, um den Anstand zu heben, der hin

(5. Juni) bestätigt, in der zehnten Sitzung (8. Juni) aber auf Bayern's Antrag wieder beseitigt[1]), indem dieses bemerkte, „dass dieser Artikel, so wie er vorliege, schwer zu fassen sei, in nähere Bestimmungen einzugehen aber manche Bedenklichkeiten habe.“ (*Klüber,* Akten II., 535. Uebersicht der diplomat. Verhandlungen des Wiener Congresses. S. 448 ff. *O. Mejer,* a. a. O. S. 293.)

Damit hatte man die ganze Frage umgangen und der Kirche blieb nichts anders übrig als die Wahrung ihrer Rechte jedem einzelnen Staate gegenüber auf dem Wege der Concordate zu versuchen.

Fragen wir nach dem Grunde, wesshalb ihre Sache bei dem Congresse unbeachtet blieb, so dürfte die Antwort dahin lauten, dass die ganze Richtung des Congresses daran Schuld trug.

Monate lang stritt man, während zugleich eine Festlichkeit die andere drängte, über Länderaustausche, Gebietserweiterungen, ohne einmal nur an die Hauptaufgabe, die künftige Verfassung des deutschen Reichs zu denken; immer ward dieser Gegenstand durch andere verdrängt und erst in der letzten Stunde griff man zu demselben. Es scheint auch, als hätte man von vornherein keine rechte Lust gehabt, für die Kirche etwas zu thun.

Dass eine Transaction mit dem päpstlichen Stuhle möglich war, hatte (wie *Ritter* in Wetzer u. Welte's Kirchenlexicon Bd. XII. vgl. Bund, teutscher, S. 193. bemerkt) das Concordat mit Napoleon bewiesen. Der päpstliche Stuhl musste, da man jetzt die Güter der Kirche wieder vertheilte, ohne sich nur mit ihm vorerst zu benehmen, protestiren. Das Stillschweigen des heiligen Stuhles würde für eine Billigung angesehen worden sein. Es war für die Sache der katho-

und wieder durch die Missdeutung des Wortes Verfassung veranlasst sei.“ *Klüber,* Akten II., 516.

1) Zwischen der zweiten Annahme des Artikels und seiner zweiten auf bayerischen Antrag geschehenen Streichung liegt noch eine Eingabe von Wessenberg (bei *Klüber,* Akten IV., 308.), die am Tage des bayerischen Antrags selbst (8. Juni) abgegeben wurde. „Es geht die Rede,“ sagt er, „dass neuerdings ein Antrag werde gemacht werden, den Artikel in Betreff der katholischen Kirche in Deutschland aus der Bundesakte ganz wegzulassen, und zwar aus dem Grunde, weil der nämliche Artikel der protestantischen Kirche Rechte zusichern wolle, die zum Theil mit den veränderten Verhältnissen und dem jetzigen Zeitgeiste nicht in Einklang stehen. . . . . . Der protestantischen Kirche wird durch den Artikel des Bundesvertrages, welcher die völlige politische und bürgerliche Gleichstellung der drei christlichen Confessionen ausspricht, ihre verfassungmässige Existenz hinreichend gesichert. . . . . Der katholischen fehlt es jetzt gänzlich an einer gesicherten politischen Existenz. . . . Einleuchtend ist demnach die Gerechtigkeit des Verlangens, dass in der Akte, welche über die allgemeinen Angelegenheiten von Deutschland bleibende Bestimmungen enthält, auch die bestimmte Zusicherung einer neuen, zweckmässigen Begründung der politischen Existenz der katholischen Kirche aufgenommen werde.“ Vgl. *O. Mejer,* a. a. O. S. 295 ff.

lischen Kirche nicht vortheilhaft, dass die Anwälte derselben in den an den Congress gemachten Anforderungen nicht vollständig übereinstimmten. Der heilige Stuhl verlangte restitutio in integrum; die Oratoren thun dieses auch, aber nur in der zweiten Denkschrift vom 30. October 1814. Sie würden, wie aus ihren übrigen Schriftstücken hervorgeht, sich gerne mit einer würdigen Dotation befriedigt haben. Wessenberg accentuirt die Verfassung mittelst eines Concordates und den Primas als Centrum der katholischen Kirche in Deutschland. Aber weder die restitutio in integrum, noch ein Primas von Deutschland waren möglich. Ein Primas für den deutschen Bund war schon bei der Stellung Oesterreichs Preussen gegenüber nicht möglich. Der Widerspruch der Oratoren gegen die Aufnahme des Art. 15., wie er von Preussen concipirt war, zeugte von Klugheit. Die Protestanten, die nichts verloren hatten, und von welchen nur eine kleine Anzahl unter das tolerante Bayern gekommen war, würden leichtlich darauf, besonders in Oesterreich neue Ansprüche gegründet und Preussen würde nicht gezögert haben, sich als Schutzherr derselben zu geriren. Dass namentlich Letzteres der Grund gewesen sei, wesshalb sich Oesterreich der Aufnahme des von Preussen vorgeschlagenen Art. 15. widersetzt habe, ist von Theilnehmern des Congresses ausdrücklich versichert worden (vgl. unser Archiv III., 125 ff.).

Mit Recht protestirte also der Cardinallegat Consalvi in seiner Note vom 14. Juni 1815 gegen das ganze Verfahren (bei *Klüber*, Akten VI., 437—446.):

Pour ce qui régarde les droits et les prérogatives des Eglises de l'Allemagne, droits et prérogatives *dont une partie appartient intrinséquement à la constitution générale de l'Eglise* et dont une autre partie est fondée sur la *possession légitime et canonique des Eglises germaniques*, Sa Saintété, par suite des principes qu'on entend énoncer par les Princes glorieux qui gouvernent l'Allemagne, a lieu de nourrir l'espoir que ces Princes magnanimes prêteront tout leur concours et appui à une systémation des affaires ecclesiastiques de cette nation illustre, conforme aux lois de l'Eglise.

In gleichem Sinne sprach sich der Cardinal über die Kirchengüter aus, indem er betonte, dass für die aufgelösten deutschen geistlichen Staaten wenigstens dieselben Principien hätten gelten müssen, die man anderen Staaten gegenüber habe eintreten lassen. Les biens ecclésiastiques, patrimoine sacré de tant d'Eglises si anciennes et si illustres, nécessaires au culte divin et à l'entretien du sacerdoce et qui forment, aussi la dotation d'établissement indispensables ou infinément utiles au clergé séculier et régulier des deux sexes, ont été en

partie laissés aux nouveaux possesseurs sans aucun concours de l'autorité légitime, ou *restent distraite* de leurs destinations respectives.

In einer Allocution vom 4. September 1515 (bei *Pistolesi*, Vita del S. P. Pio VII. tom. 4. pag. 130 sqq. 146 ff.) bestätigte der heilige Vater den Protest seines Legaten, indem er zugleich die Hoffnung aussprach, dass die Fürsten, überzeugt von der Wichtigkeit des Gegenstandes, demselben ihre ganze Aufmerksamkeit schenken und Ihn in Stand setzen würden, die geistlichen Angelegenheiten in Ordnung zu bringen.

„Wir hoffen diess," fährt der heilige Vater fort, „insbesondere von jenem neuen Congress, der sich ausschliesslich mit Deutschlands Angelegenheiten beschäftigen soll und der gewiss nicht unbemerkt lassen wird, dass die Reiche keine sicherere Grundlage haben als die Religion." Der neue Congress that aber soviel oder sowenig als der erste Congress.

Die Parochiallasten in Württemberg.

Von Decan und Schulinspector Schurer zu Tannau.

Nach dem Gesetze des Kirchenraths von Trient, das auch in Württemberg seine volle Geltung hat (*Reinhardt*, über die kirchliche Baulast 1836), liegt die Kirchenbaulast in subsidium den Parochianen ob, falls die Kirchenkasse, wohin auch die Bau-Abfindungscapitalien zu rechnen sind, nicht hinreicht und so weit nicht noch die Rechtsnachfolger aufgehobener Klöster, Inhaber von ebenfalls baupflichtigen Vermögenscomplexen oder andere Kassen, auf denen privatrechtlich eine Baulast ruht, in Concurrenz gezogen werden können.

Die Parochialumlagen waren, namentlich zur Deckung von kirchlichen Baukosten, früher um so seltener, als in manchen Fällen, wo eine selbst geringer dotirte Pfarrstelle baupflichtig war, nicht einmal die Pfarrcongrua in Anspruch genommen, sondern durch die Intercalargefälle der vacanten Pfarrstelle der Bauaufwand bestritten wurde. Da nun aber einerseits die Abfindungscapitalien oft bei Weitem nicht hinreichen, anderseits der bessere kirchliche Sinn der Parochianen selbst einen grösseren Cultus- und Bauaufwand verlangt, so werden Pfarrgemeindekosten fast täglich umgelegt.

Die Frage, auf wen das Kirchenpflegedeficit und namentlich der Kostenaufwand für Kirchen-, Pfarr- und Messnerhausbauten umgelegt werden sollen, ist in Württemberg eine höchst praktische und

dringende, aber es herrscht hierin die grösste Verwirrung. Seit 1812 sind unzählige Ein- und Auspfarrungen vorgekommen; äusserst verschieden lauten auch die Richtersprüche über die Eintragspflichtigkeit der Dezimatoren zu kirchlichen Baukosten. Wohl gilt die lex Tridentina, aber nicht die mens Tridentina. Dazu kommt, dass Manche das Gesetz vom 18. Juni 1849 (Reg.-Bl. S. 207), wodurch die Pflichtigkeit zu gemeinde b ü r g e r l i c h e n Lasten regulirt wurde, auch für den kirchlichen Gemeindeverband massgebend erachten. Dunkel ist auch geworden, ob die Beitragspflicht eine personelle oder eine dingliche auf dem Pfarrbezirke als solchem ruhende Last ist und ob auch die sogenannten Forensen oder Ausmärker belastet werden können oder nicht, und wie es sich mit den im Pfarrbezirke liegenden Gemeinde-, Heiligen- und Spitalgütern und namentlich mit den sehr zahlreichen Staatsgütern verhalte.

Jedoch ist die Sache nicht halb so schwierig als sie aussieht; wir haben nur den Faden verloren, wir dürfen ihn nur wieder aufheben. Episcopus compelare possit populum, ea subministrare, quae sufficiunt ad vitam dictorum sacerdotum sustentandam. — Episcopus parochianos omnibus remediis oportunis ad praedicta (onera) cogat — sagt das concil. Trident. sess. 21, Cap. 4, 7. Also ist es das Pfarrvolk, sind es die Parochiani, die in subsidium zur Unterhaltung des ganzen Pfarr-Systems, das ist der Kirchendiener, des Cultus und der kirchlichen Gebände eintreten müssen. Also auf Personen ruht die Parochiallast in erster Linie, auf den Pfarrkindern, auf der Pfarrgemeide. Wir haben demnach eine Personallast und das Parochialverhältniss bildet bestimmt und lediglich den Grund, auf dem die Concurrenz an kirchlichen Kosten ruhet. Die Kirchensprengel als solche sind Bezirke für Verwaltung des kirchlichen Amtes, sie sind keine Steuerbezirke, wie etwa die Civil-Gemeindebezirke Steuerbezirke sind, so dass hier jeder, der Güter darin liegen hat, zu den bürgerlichen Bedürfnissen der Civilgemeinde steuern muss, er mag in oder ausser derselben wohnen. Genannte Kosten sind keine Parochial-Markungskosten und die Kirche hat nie ein Steuer-Kataster über den Pfarreiboden anfertigen lassen, so dass jeder In- oder Ausmärker und zwar allein an diesen Kosten tragen müsste.

Aber darin stimmen alle Canonisten überein, dass die Parochianen nach ihrem Vermögen beitragen müssen, sei es nun, dass die Kirchenverbandskosten nach Vermögensklassen oder auch gerade nach dem Steuerfuss ausgeschlagen wergen. Der Bischof darf den Bettelmann und Edelmann nicht zu gleichen Prästationen, sondern Jeden nur nach seinen Kräften anhalten. Er darf nach dem Cap. 7 Concil.

Trid. sess. 21. die nimia egestate laborantes nicht wie vermögliche Leute behandeln. Ferner sollen nicht nur die Einkünfte aus Gütern, sondern auch die aus dem Gewerbe, Capitalien, Besoldungen und Arbeitsverdienst berücksichtigt werden. Aber jeder im Pfarrverbande stehende oder in der Pfarrei wohnende selbstständige Mensch mit eigenem Herde, sei er ledig oder verheirathet, oder auch im Wittwenstande, der etwa eine Bürger- oder Wohnsteuer zahlt, kann in Concurrenz gezogen werden.

Dass der Pfarrer und Kaplan kirchlich nicht steuerpflichtig sei, das zeigt schon der Wortlaut der Tridentinischen Verordnung, insofern nur von parochiani die Rede ist, abgesehen davon, dass der Pfarrer und Kaplan, der Patron und Dezimator in der **ersten** Kirchensteuerklasse der Tridentinischen Ordnung laufen, welche in den Worten bezeichnet ist: omnes patronos et *alios* qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis provenientes percipiunt; wesshalb alle genannten Personen nicht auch noch in die zweite Steuerklasse, welche aus den Parochianen besteht, gesetzt und mit denselben zusammen geworfen werden dürfen, um sie zum zweitenmale zu besteuern. Auch weiss die Kirche Nichts von dem heutigen Besteurungsgrundsatz, dass Diejenigen, zu deren Unterhaltung gesteuert werden muss, auch wieder besteuert werden sollen. Der Pfarrer, Kaplan, Messner, zu deren Unterhaltung nach Cap. 4 und 7. Conc. Trid. sess. 21 die Parochianen angehalten werden können, sollen nicht wieder selbst zur Beisteuer zum gleichen Zwecke angehalten werden. Uebrigens frage ich, haben nicht manche parochi decimatores bei Gelegenheit der Baulastenabfindung salva Congrua alle übrigen Zehntgrundstocksgelder oder Capitalien an die Pfarrkirche abgegeben und tragen sie nicht auf ewige Zeiten durch diese Capitalien ihre Steuer in der ersten Kirchensteuer-Klasse ab, so dass ihnen nur noch die Congrua bleibt und können sie dann auch noch mit ihrer Congrua in die zweite Steuerklasse der Parochianen verwiesen werden?! Nein! — Auch den Parochianen muss der Bischof ihre Congrua d. i. ihren zum Leben nothwendigen Unterhalt lassen. Also wenn sie zu arm sind, muss die Kirche abgebrochen und müssen die Parochianen einer andern Pfarrkirche überwiesen werden.

Soll also das Vorrecht des Pfarrers darin bestehen, dass seine Congrua auch zu Parochiallasten beigezogen werde, während der nöthige Lebensunterhalt des Parochianen nicht angegriffen werden darf? Und wenn die von manchen Pfarrern abgegebenen Capitalien zur Unterhaltung der kirchlichen Gebäude nicht hinreichen und die Parochianen in Concurrenz gezogen werden müssen, so tragen nicht die verarmten Pfründner die Schuld, sondern die enorme Verletzung

denselben durch die Säcularisirungsgesetze, welche doch in der Regel wieder den Parochianen zu Gute gekommen sind. (Die neuerliche Aufbesserung als eine blosse provisorische Staatspolizeivorkehrung, ist hier von keinem Einflusse.)

Die gleiche Bewandtniss hat es mit den übrigen Decimatoren und und den Patronen, nur dass diese dazu keine Congrua anzusprechen hatten, obgleich die kirchlichen Güter auch mit der Intention an sie übergegangen waren, dass sie über die kirchlichen Prästationen hinaus doch ein Nutzungsrecht haben sollten. Und doch konnte der protestantische Abgeordnete Pfäfflin und selbst die ständische Commission am 11. December 1848, und 4. und 8. März 1849 noch von Exemtionen der Geistlichen und Patronen von Mittragung der Parochiallasten sprechen und deren Aufhebung beantragen. Wo ist da noch ein Privilegium oder eine Exemtion? So weit treibt man es mit der Gleichmacherei, dass man die grössten Ungleichheiten, d. i. Ungerechtigkeiten herbeiführen kann. So greift man nach allen Seiten störend in die kirchlichen Verhältnisse, wie das Verhältniss zwischen Parochus und Parochian, zwischen Patron und seiner einstens gestifteten und subvenirten Kirche und Pfarrei ein solches ist. Die Ständekammer muss übrigens so in einem Halbdunkel das Ungerechte noch gefühlt haben, da sie über den Antrag ihrer Commission zur Tagesordnung überging. Also Pfarrer, Kapläne, Messner, Patronen und ohne Zweifel auch die Dezimatoren bleiben in ihrem alten Rechte.

Es sind mir aus der neuesten Zeit vier Pfarrer und ein Messner bekannt, auf die man Parochialumlagen gemacht hat; ein Pfarrer und ein Messner leisteten die angesonnenen Beiträge, dem Messner aber, der zugleich Lehrer war, musste auf Betrieb seines Obern das Bezahlte wieder ersetzt werden und zwar auf oberamtlichen Spruch. Drei Pfarrer verweigerten Bezahlung mit Erfolg. In einer andern Pfarrei wollte man den Pfarrer, nicht aber den Kaplan und Messner belasten. Auch kenne ich mehrere Pfarreien, in welchen man vom Pfarrer und Messner bei Parochialumlagen, und das ist das Richtige, Nichts verlangt hat.

Was die Protestanten anbelangt, so sind sie schon nach dem tridentinischen Gesetze von kirchlichen Leistungen frei, weil sie als Häretiker nicht im Kirchenverbande stehen [1]. Nur bei einer Simultankirche könnte ihre Beitragspflicht in Frage kommen. Nach §. 1.

---

1) Behandelt man sie auch als Getaufte zur Kirche gehörig, so kann doch in einem Staate, wo die Protestanten bürgerlich anerkannt oder auch nur geduldet sind, von unfreiwilligen (es sei denn auf besonderem Rechtstitel beruhenden,) Leistungen derselben gegen eine Kirche, der sie nicht angehören wollen, nicht die Rede sein. Denn der äussere vermögensrechtliche Zwang könnte nur von der Staatsgewalt ausgehen. (Anm. d. R.)

der Verordn. v. 12. Sept. 1843 wird schwerlich mehr eine neue Simultankirche in Württemberg entstehen. Nur in dem Falle, wenn die Parrochiallasten durch Verjährung auf die bürgerliche Gemeinde übergegangen wären, würden die Protestanten concurrenzpflichtig werden, weil an bürgerlichen Gemeindelasten jeder, wer er sei, Theil nehmen muss. Ich kenne eine bürgerliche Stadtgemeinde, auf die der Zehnten der Stadtmarkung von einem Kloster überging, wesswegen Protestanten wie Katholiken bei Erbauung der Kirche ins Mitleid gezogen werden. Da nun aber jetzt diese Baulast 1849 abgelöst wurde, so berühren die Pfarrverbandskosten die Protestanten nicht mehr, und nur die Katholiken müssen in subsidium beitragen.

Es ist keine besondere oder abweichende Bestimmung, sondern nur der Ausdruck des allgemeinen Rechtes, wenn im Regbl. 1843, S. 501. §. VIII. verordnet wird:

„Was den Bau und die Unterhaltung der Kirchen und Pfarrhäuser betrifft, so haben die Dissentienten (wenn nicht durch einen besondern in jedem Falle zu erweisenden Rechtstitel, z. B. durch Erwerbung eines Laienzehnten, auf welchem die Last der Kirchenfabrik ruht, oder durch Verjährung die Baulast von den Parochianen auf die bürgerliche Gemeinde übergegangen ist, weder zum Bau und Reparation der Kirche und des Pfarrhauses in ihrem Wohnorte, noch der in der Parochie, welcher sie bisher zugetheilt waren, zu concurriren; vielmehr treten sie diessfalls in die Rechte und Verbindlichkeiten der kirchlichen Gemeinde ein, in welche sie aufgenommen werden. Hingegen haben die Dissentienten zur Erhaltung desjenigen Kirchhofs beizutragen, auf welchem nach §. IV. die Leichen der Ihrigen zu beerdigen sind.

Es versteht sich von selbst, dass, wenn ein Haus entweder ganz oder z. B. zu zwei Drittel noch als Messnerhaus und nicht als Lehrerswohnung gilt und auf der Kirchenpflege und Pfarrgemeinde in seiner baulichen Unterhaltung lastet, die Protestanten ebenfalls weder Frohnen noch Beiträge zu leisten haben.

Sind Filialien gesetzmässig aus einer Pfarrei in eine andere übergegangen, so muss doch wohl so lange der Vermuthung Raum gegeben werden, dass sie die Rechte und Lasten der alten Pfarrei verloren und die der neuen angetreten haben, als nicht durch Rezesse und Verträge etwas Anderes erwiesen wird, was wohl in Württemberg sehr selten oder nie stattfinden wird. Wenn man in Württemberg von einem kirchlichen Kirchenverband sprechen wollte, so hätte bei Auspfarrungen das Steuerrecht auf dem Boden in der alten Pfarrei zurückgelassen werden müssen, während vielmehr die Steuerlast mit

der Person in die neue Pfarrei überging. Es wäre doch verwunderlich, wenn die Neueingepfarrten bei einer wohl gerade wegen ihrer nothwendigen Kirchenerweiterung nichts beitragen, sondern beim Baue durch die altpfarrangehörigen Einwohner den müssigen Zuschauer machen wollten. Ebenso, wenn sie vielleicht die gestifteten Almosen in Empfang nehmen aber nicht frohnen wollten. Es sind mir zwei Fälle der Art bekannt; im einen wollten die Neupfärrigen nicht frohnen, im andern ein ganzes Filial nicht an den Baukosten Theil nehmen. Die Einen gaben nach, die Andern wurden vom Oberamte verurtheilt. Eben so falsch wurden in einem dritten Falle die Kirchenkosten auf die Güter vertheilt, deren Zehnten zur Pfarrkirche baupflichtig waren.

Anlangend den katholischen Adel; so ist derselbe nach kirchlichem Rechte von Kirchenverbandskosten im Allgemeinen nicht frei. (Vergl. remissiones *Barbosae* ad hoc Cap.) Artikel 7. des schon erwähnten Gesetzes vom 18. Juni 1849 lautet: „In Beziehung auf die allgemeine gesetzliche Verpflichtung zur Theilnahme an dem Baufond für Kirche und Schule findet eine Ausnahme zu Gunsten des bisher exemten standesherrlichen und ritterschaftlichen Adels fernerhin nicht statt. Nur dieser Artikel bezieht sich auf den kirchlichen Verband, alle andern Artikel des Gesetzes aber beziehen sich nur auf civilbürgerliche Rechte und Pflichten. Nur die Exemtion des Adels von kirchlichen Lasten wollte man aufheben, was die oben citirten Verhandlungen des Landtages im Jahre 1848—49 klar beweisen, wenn man auch vom Wortlaute des Gesetzes absehen wollte, der doch nur den Adel berührt und nicht die Geistlichen. Wenn nun fest steht, dass nach diesem Gesetze (Regierbl. 1849, S. 207.) alle Begüterten: Geistliche, Lehrer, Edelleute, ohne Ausnahme den bürgerlichen Steuern und Lasten unterworfen sind, so ist es doch total falsch, wenn man glaubt, dieses Gesetz beziehe sich auch auf den Pfarrverband und es seien genannte Personen wie den bürgerlichen so auch den kirchlichen Lasten unterworfen. Nur die Vorrechte des Adels sind auch in kirchlicher Beziehung aufgehoben, und auch dieses mit Einschränkung.

Wir haben oben bewiesen, dass die Patrone und Dezimatoren noch nach den ständischen Verhandlungen in ihrem alten Rechte stehen; nun sind aber viele vom hohen und niedern Adel Patrone oder Dezimatoren und als solche sind sie in den Orten wo sie Dezimator oder Patron sind den Parochiallasten nicht unterworfen. Es geht also der citirte Art. 7. nur den übrigen Adel an. Nur der Adel als solcher schützt nicht mehr vor Parochiallasten. Wir haben schon oben von den steten Eingriffen des Staates in kirchliche Verhältnisse gesprochen.

Ich wiederhole es hier wieder. Der Art. 7. hätte füglich unterbleiben dürfen. Er ist gleich feindlich gegen die Kirche wie gegen den Adel. Es waren kirchliche Verhältnisse, welche weder den Staat noch die bürgerliche Gemeinde berührten und somit ihn nichts angingen. Derselbe kann der Kirche keinen Schutz angedeihen lassen den sie nicht verlangt. Weder die Kirche noch die Pfarrgemeinde hat durch diesen Eingriff in kirchliche Rechte und die Zwangsumlage auf den Adel einen besondern Segen eingeerndtet.

Ist der Adel sine qualitate decimatoria vel patroni einer Civilgemeinde zugetheilt, auf der Kirchenlasten unter besonderm Titel lasten, so muss er an denselben concurriren, sobald er Güter in der Gemeinde besitzt, er mag nun dort wohnen oder nicht. Sonst aber muss er zu der Pfarrei Beiträge leisten, in welcher er den grössten Theil des Jahres wohnt. Hat er Güter und Schlössen, wo er gar nicht oder nur kurze Zeit wohnt, so hat er zu den genannten Kosten dort Nichts beizutragen, wohl aber seine katholischen Hausmeister, Verwalter und Pächter, aber nur mit ihrem eigenen Vermögen. Ueberhaupt sind die Ausmärker nicht concurrenzpflichtig.

Da nämlich sowohl das Trid. Gesetz, als die citirte Verordnung vom Jahre 1818 nur von P a r o c h i a n e n, also auch von einer persönlichen Last und nicht von einer dinglichen, auf einem Pfarrbezirk als solchem ruhenden Last redet, so muss so lange die Rechtsvermuthung dafür sprechen, dass nur die im Pfarrbezirk w o h n e n d e n Parochianen nach ihrem Vermögen, wo es immer sei, zu bezahlen haben, als nicht eine wirkliche Gewohnheit bewiesen ist, dass der Boden der Pfarrei allein das Object der Steuer sei und somit jeder beitragen müsse, der Güter in derselben besitzt, er mag nun inner oder ausser derselben wohnen. Ich weiss aber nicht, wie eine solche Gewohnheit mit juristischer Consequenz bestehen könnte, wenn man bedenkt, dass die Güter des Pfarrers, Kaplans, Messners, der Kirchenpflege, der Hospitäler, der bürgerlichen Gemeinde, der Protestanten, Juden, des Adels und die zahlreichen Güter des Staates bisher frei waren und nach den ständischen Verhandlungen auch fortan als frei werden behauptet werden. Allerdings besteht in Baden ein solcher dinglicher Parochialverband, aber nur für die seit der Reformation bestehenden Pfarreien, und nur partikularrechtlich nach dem unklaren Bauedict vom 26. April 1808. Ein solches Bauedict, welches immer mit Eingriffen in privatrechtliche Verhältnisse und in die richterliche Functionen verbunden ist, haben wir zum Glücke nicht. So viel ich weiss, werden in der Regel auch die Staatsbeamten nicht beigezogen. Dieses Alles bezieht sich auf alle Leistungen zum Cultus, Pfarrhaus- und Kirchenbau sammt allem An-

und Inbau, als Thurm, Uhr, Glocken, Altäre, Orgel, Mauer um die Kirche; auf Geld- wie Frohnleistungen.

Wäre ein Theil des Inbaues z. B. die Uhr bei der Civil-Gemeinde, so ist das diessfällsige oben schon angegeben. Uebrigens besteht kein Gesetz wornach solche Inbautheile auf der bürgerlichen Gemeinde lasteten. Erst n e u e r l i c h wurde die Uebernahme eines Thurmbaues auf die Civilgemeinde vom Ministerium abgelehnt, weil kein besonderer Rechtstitel hiefür da war und somit fiel der Bau auf die Pfarrgemeinde, da im Gegenfalle auch die Protestanten belastet worden wären, Reg.-Bl. 1848, S. 501. Es wird aber kein Pfarrer so unpolitisch sein, besonders, wenn die Kirchenpflege bei Kräften ist, dazu beizutragen, dass solche Theile an die Civilgemeinde übergehen, weil leicht das freie Verfügungsrecht in Gefahr und selbst das Eigenthum in Frage kommen kann, wie neueste Beispiele beweisen. Das höchste Tribunal in Preussen erkennt selbst genannte Theile als Kirchenbausache an. Auch sind solche Gegenstände bei der bürgerlichen Gemeinde oft nicht am besten versorgt. So blieb einmal der Zeiger der Uhr auf Kosten einer damit belasteten Gemeinde 15 Jahre still stehen.

Die Kirche behalte also, was der Kirche ist, die Civilgemeinde das was ihr gehört. Das ist der wahre auf das Recht gegründete Frieden.

Die österreichische Gesetzgebung hinsichtlich der Bestreitung der Kirchen- und Pfarrbaukosten.

A. Bis zum Jahre 1848.

(Fortsetzung, vgl. Archiv IX., S. 70—97. 212—252.)

Expositur, Filial- und Nebenkirchen, und seelsorgliche Gebäude bei denselben.

Eine bis nun nicht vollkommen ausgetragene Controverse betrifft die Bauherstellungen bei Filial- und Nebenkirchen, und die Verpflichtung der Filialgemeinden, bei den Baulichkeiten der Mutterkirche und der bei derselben bestehenden Pfarrgebäude zu concurriren, mit anderen Worten die Frage, in wiefern der in allen Bauconcurrenznormen ausgesprochene Grundsatz der Concurrenzpflichtigkeit aller eingepfarrten Gemeinden zu Kirchen- und Pfarrbauten auch auf jene Gemeinden auszudehnen sei, die eine eigene Kirche, mitunter auch einen dabei angestellten Curaten besitzen.

Ein an das böhmische Gubernium erflossenes Hofdecret vom 20. November 1786, Z. 2799, verfügte, dass die Ortscapelle in N. nicht zu sperren, sondern der Gemeinde für künftige Fälle zu belassen und aus ihrem Vermögen zu unterhalten sei.

Ferner kömmt die Verordnung des galizischen Guberniums vom 24. October 1791, Z. 24,734, folgenden Inhalts zu beachten: »Durch Verordnung vom 31. März 1791 ist bestimmt worden, dass die Kirchen der aufgehobenen griechisch-katholischen Pfarren den Gemeinden nicht zu entziehen sind, wenn sie dieselben unterhalten wollen, und die hieraus wegen der Geräthschaften solcher Kirchen entstandene Frage wurde am 11. Mai 1791 dahin entschieden, dass die ehedem evacuirten Kirchen ihre zum Religionsfond übernommenen Geräthschaften nicht mehr zurückbekommen sollen, und nur denjenigen Kirchen, welche erst künftig Pfarren zu sein aufhören, ihre wirklich vorfindliche innere Einrichtung gegen inventarmässige Beschreibung ferner zu belassen ist. Diese Belassung versteht sich jedoch von selbst dahin, dass die Kirchensachen einer concentrirten Pfarre nicht, wie man verschiedentlich die Auslegung wahrnimmt, ausschliessend bei der Gemeinde, sondern hauptsächlich unter der Aufsicht und Verantwortlichkeit des Pfarrers zu verbleiben haben, welcher sich derselben nach Belieben und Nothdurft in der Mutter- oder solchen Quasi-Filialkirche um so mehr bedienen kann, als die zusammengezogenen Pfarren nur einen einzigen gemeinschaftlichen Seelsorger haben und auch nur einen und den nämlichen Pfarrbezirk ausmachen, hiernächst auch in dergleichen nicht systemisirten Kirchen concentrirter Pfarren ordentlicher Weise nur bisweilen ohne Abbruch des Gottesdienstes für die Mutterpfarre, mithin bloss an Werktagen die heilige Messe gelesen werden kann, bei welcher Bewandtniss die Kirchensachen meistens nur unnütz und ohne Gebrauch erliegen würden.«

Aus Anlass eines besonderen Falles ist mit dem Hofkanzleidecrete vom 25. Mai 1820, Z. 14,241, dem böhmischen Gubernium bedeutet worden: »Filialkirchen haben wohl gewöhnlich ein eigenes Vermögen, und unterstehen in Absicht auf die Erhaltung und Verwaltung desselben einer Kirchenvogtei (advocato ecclesiae), aber sie haben und brauchen keinen Patron. Ihre Erhaltung geschieht in der Regel aus dem eigenen Vermögen oder den Beiträgen derer, welchen an der Erhaltung dieser Kirchen gelegen ist. Dass die zur Mutterkirche N. gehörige Filialkirche zu N. eine Jesuitenkirche war, folgt nicht aus dem, dass sie sich in einem den Jesuiten gehörigen Pfarrbezirke befindet. Aus dem, was vorliegt, geht für keinen öffentlichen Fond eine Pflicht hervor, Kosten für deren Erhaltung zu tragen.«

Ferner heisst es am Schlusse einer gleichfalls nach Böhmen ergangenen Hofkanzleientscheidung vom 23. October 1823, Z. 32,803, dass es ein gesetzliches Patronat nur bei Pfarrkirchen, nicht aber bei Filialen gibt, so lange diese keine pfarrlichen Rechte geniessen, da es bei diesen dem Dominium oder den Gemeinden, welche diesen Filialkirchen zugehören, frei steht, dieselben zu erhalten, und wenn sie zu Grunde gehen, wieder aufzubauen oder nicht, was bei Pfarrkirchen nicht der Fall ist. Dessgleichen in dem Hofkanzleidecrete vom 8. April 1824, Z. 9982 (nach Böhmen): So lange die Pfarrkirche zu N. eine Filiale war, gab es kein Gesetz, das zu Kostenbeiträgen für Baulichkeiten nach dem allgemeinen Normale zwang; denn man konnte diese Filiale auch eingehen lassen. Einen Patron mit gesetzlichen Verbindlichkeiten gibt es nur bei Pfarrkirchen.

Damit im Einklange steht, was die Hofkanzlei unter dem 8. Mai 1840, Z. 14,371, aus Anlass der Errichtung einer Expositur zu D. bezüglich des Patronates dem Tyroler Gubernium bemerkte, nämlich, dass Filialkirchen keinen Patron haben und brauchen, und ihre Erhaltung in der Regel aus dem eigenen Vermö-

gen oder den Beiträgen derer geschehe, welchen an der Erhaltung dieser Kirche gelegen ist. Auch in Ober-Oesterreich hat die gesetzliche Bauconcurrenz auf Filialkirchen nach der Verordnung vom 29. November 1827, Z. 30,720, nur in dem Falle Anwendung, wenn erwiesen würde, dass der pfarrliche Gottesdienst in der Filial- und Pfarrkirche gehalten, folglich auch die Filialkirche gleichsam als comparochiale erhalten werden muss.

In dem an das küstenländische Gubernium erflossenen Hofdecrete vom 5. October 1826, Z. 26,390, werden dreierlei Arten von Filialkirchen unterschieden; a) solche, die mit einem Beneficium, welches einen Patron hat, der auch jener der Pfarrkirche ist, und nicht unbekannt sein kann, verbunden sind; oder b) solche, bei welchen nothwendiger Weise um der Seelsorge willen ein Capellanus expositus angestellt, und von dem Pfarrer ganz abhängig ist. Diese Filialkirchen sind integrirende Theile der Pfarrkirchen und haben mit diesen einen und denselben Patron (dagegen erklärte die Hofkanzlei unter dem 21. October 1841, Z. 32,104, dem küstenländischen Gubernium, es sei keine nothwendige Folge, dass der Patron der Mutterkirche auch der Patron der Filialkirche sei, indem das Patronat über die letzteren ganz, abgesehen von jenem über die Mutterkirche, nach den bekannten Erwerbsquellen »dos, aedificatio, fundus« erlangt werden könne; es seien ferner in der Regel Kirchen- und Pfarrgebäude an Filialstationen von den betreffenden Gemeinden selbst zu erhalten); oder c) solche, welche, mag bei ihnen sich ein Geistlicher befinden oder nicht, für die Seelsorge und den pfarrlichen Gottesdienst entbehrlich und nur zum Nutzen einzelner Familien oder Gemeinden vorhanden sind. Diese haben keinen Patron, sondern müssen von denen erhalten werden, zu Gunsten deren sie da sind, wenn sie nicht besonders gestiftet sind und in der Stiftungsurkunde angeordnet ist, wer für sie zu sorgen hat.

Im Jahre 1827 entstand aus Anlass eines Falles in Tyrol die Frage, ob die aus einer Pfarre ausgeschiedenen Gemeinden bei den Pfarrhofbaulichkeiten der Mutterpfarre zu concurriren haben? In dem Hofkanzleidecrete vom 31. Mai 1827, Z. 13,796 (nach Tyrol) wurde unterschieden: Die Curatien, welche aus der Pfarre N. excindirt worden sind, sind entweder selbstständig, und dann sind ihre Gemeinden, bei dem Mangel eines Vertrages oder einer gesetzlichen Gewohnheit, von Gesetzes wegen nur verpflichtet, zu den Herstellungen bei ihren Curatiegebäuden zu concurriren (was auch in dem Hofkanzleidecrete vom 8. Jänner 1841, Z. 198, als Grundsatz ausgesprochen erscheint); oder sie sind lediglich Exposituren (mit Priestern besetzt, die ad nutum amovibiles sind); und dann sind diese Exposituren nur Caplaneigebäude, welche mit dem Pfarrhofe derart ein Ganzes ausmachen, dass alle zur Pfarre gehörigen Gemeinden zu allen bei diesem Ganzen, also Pfarrhof- und Cooperatorswohnungen, vorfallenden Baulichkeiten zu concurriren sich um so mehr verpflichtet ansehen müssten, als widrigens die einen Gemeinden unbilliger Weise mit einer doppelten Last beschwert würden. Haben aber die Gemeinden (in denen der Pfarrhof steht) nicht auch mit Hand- und Zugarbeiten zu den Curatiegebäuden concurrirt, verpflichten sie sich nicht, es zu thun: so können sie nicht begehren, dass die übrigen Gemeinden zu dem in der Mitte der obigen Gemeinden befindlichen Pfarrhofe concurriren sollen; zu dieser Concurrenz sind daher diese Gemeinden unter den angeführten Voraussetzungen nicht zu verhalten.

Im Laufe des Jahres 1834 kam aus dem Küstenlande ein Fall zur Verhandlung, in dem es sich um die Bauconcurrenz von Gemeinden einer Curatie

zu der Mutterpfarre derselben handelte. In dem Bereiche der Pfarre B. besteht nämlich die Caplanei S., zu welcher mehrere Gemeinden in seelsorglicher Beziehung zugetheilt sind, von denen auch der Caplan seine Sustentation bezieht. Das Ordinariat sprach sich dahin aus, dass diese Caplanei als eine von der Mutterkirche B. abhängige Expositur anzusehen sei und der Exposit oder Curatcaplan zu S. nach canonischen Grundsätzen, da er auf die dortige Curatie nicht installirt wird, nicht als unabhängig betrachtet werden könne. Mit Hofkanzleidecret vom 4. Juli 1834, Z. 16,466, wurde erklärt, dass bei dem Umstande, als die zur Caplanei S. gehörigen Gemeinden dort ihren eigenen Seelsorger haben, von dem sie pastorirt werden, so wie auch ihre eigene Kirche, und verpflichtet sind, bei den dortigen Pfarrhof- (Curatie-) und Kirchenbaulichkeiten die gesetzliche Zug- und Handrobot zu leisten, sie nicht auch zu anderen Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten mit einer Bauconcurrenz in's Mitleid gezogen werden können, wodurch ihnen eine in den Gesetzen nicht gegründete Last aufgebürdet würde. — Die Hof- und Kammerprocuratur äusserte sich, dass es nicht erklärbar sei, wie eine Art von Abhängigkeit des einen, die pfarrlichen Pflichten im eigenen Namen erfüllenden Seelsorgers von einem anderen auf die Verpflichtungen der betreffenden Gemeinden Einfluss üben sollte.

Bei der Verhandlung über diesen Fall hatte man auch eine Entscheidung der Hofkanzlei vom Jahre 1826, Z. 23,337, in Erwägung gezogen, welche die Gemeinden R. und P. im Küstenlande betraf. Die Gemeinden gehörten zur Pfarre N. und jede derselben hatte eine eigene Kirche, und bloss über ihr Ansuchen zu ihrer grösseren Bequemlichkeit einen eigenen von der Mutterpfarre dahin exponirten Caplan erhalten, der sonach ganz von dem jeweiligen Pfarrer in N. abhängig ist und bei dessen Abgang oder Erkrankung die Gemeinden von der Geistlichkeit der Pfarre N. pastorirt werden, daher sie auch kein Recht haben, auf die Wiederbesetzung der erledigten Caplanstelle und inzwischen auf die Anstellung eines Provisors zu dringen. Bei diesen Verhältnissen wurden die Gemeinden R. und P. bei den Herstellungen der Cooperatorswohnung der Pfarre N., zu der sie eigentlich gehören, concurrenzpflichtig erklärt und zur Robotleistung verhalten. Ein Gleiches glaubte die Hofkanzlei in dem besprochenen Falle vom Jahre 1834 nicht thun zu können, weil dieser mit den vom Jahre 1826 nicht identisch ist, indem der Curatie oder Localie S., die schon seit undenklichen Zeiten besteht, ein eigener selbstständiger Pfarrsprengel zugewiesen ist, zu welchem sieben Gemeinden mit mehr als 1300 Seelen gehören, die einzig und allein von dem Curaten in S. pastorirt werden.

Als entscheidend für das Nichtvorhandensein der Verpflichtung, bei den Bauten der Mutterkirche zu concurriren, wurde demnach der Umstand angesehen, dass zu S. ein systemisirter Seelsorgsposten besteht, der im Erledigungsfalle wieder zu besetzen kömmt; als irrelevant betrachtete man den Umstand, ob der Curat von S. von dem Pfarrer der Mutterkirche abhängig und ad nutum amovibel sei oder nicht. Desshalb erkannte die Hofkanzlei unter dem 16. November 1834, Z. 29,076, es sei das Verhältniss der Curatstation zu S. von dem Ordinariate so bezeichnend dargestellt worden, dass daraus die Enthebung der zu dieser Station gehörigen Gemeinden von der ihnen zugemutheten Concurrenzleistung sich ergebe, indem aus der Abhängigkeit des Curaten in S. von dem Pfarrer in B. nicht folge, dass, wenn in der Person dieses Curaten eine Aenderung eintritt, diese Station nicht sogleich wieder besetzt werden müsse.

Ein anderer Fall kam im Jahre 1837 zur Verhandlung. Zur Pfarre H. im

Küstenlande gehören 8 Gemeindefractionen, die einen eigenen Curaten mit einer Kirche zu P. haben, bei welcher sie alle Auslagen bestreiten. Es entstand die Frage, ob diese Gemeindefractionen zu den Kirchen- und Pfarrhofbauten bei der Mutterpfarre concurrenzpflichtig seien? Die erwähnten Gemeindefractionen beanspruchten die Enthebung von dieser Concurrenz mit Berufung auf die im Jahre 1834 erfolgte Befreiung der Gemeinden der Curatie S. von dieser Verpflichtung. Die unter dem 21. Juli 1837, Z. 17,546, erflossene Entscheidung der Hofkanzlei lautete: »Nur nach allgemeinen Grundsätzen lässt sich behaupten, dass, da die Filialkirchen von den Rechten der Kirche participiren, mit der sie vereinigt sind, die Filialisten an den Lasten derselben soweit mittragen sollen, als der bezogene Vortheil beträgt. Diesem Grundsatze zufolge können sie zwar zu der Herstellung bei Pfarrgebäuden, nicht aber auch zu jenen bei dem Gebäude der Mutterkirchen verhalten werden, indem der Seelsorger gemeinschaftlich ist, nicht so die Kirche. Da es sich im vorliegenden Falle um Beiträge zu dem Pfarrhofbaue handelt, so wären die Filialisten von P. dazu zu verpflichten.«

In derselben Richtung entschied die Hofkanzlei mit dem an das küstenländische Gubernium ergangenen Decrete vom 17. Juni 1842, Z. 17,552.: »Da die Gemeinden T. C. und C. anerkanntermassen von der Pfarre B. (hinsichtlich der Vornahme der Trauungen) abhängig sind, so sind sie nach den bestehenden Normen, ungeachtet sie eigene exponirte Capläne haben, zur Herstellung der Pfarrwohnung in B. nach den in dem betreffenden Antheile des Küstenlandes geltenden Concurrenzvorschriften mit den Materialien, dann Hand- und Zugarbeiten zu concurriren verbunden; dagegen stehen sie mit den Cooperatoren in B., von denen sie keine Assistenzleistung in der Seelsorge erhalten, in keiner Beziehung und da jede Gemeinde nur für ihre Seelsorger zu sorgen hat, so können obige Gemeinden auch nicht zur Concurrenzleistung für die Wohnung der erwähnten Cooperatoren verhalten werden.«

Auch der Hofrecurs der Gemeinde R. wegen Beitragsleistungen zu den Kirchenbauten in T. ist mit dem Hofkanzleidecrete vom 18. Jänner 1838, Z. 122, zurückgewiesen worden. Die Gemeinde R. besass wohl eine Kirche, in welcher alle Sonn- und Feiertage von der Pfarre T. aus der Gottesdienst excurrendo besorgt wurde; allein die Gemeinde R. hatte keinen eigenen Seelsorger, sie war somit zur Pfarre T. gehörig und dahin eingepfarrt; sie konnte somit von der gesetzlichen Verbindlichkeit nicht enthoben werden, gleich den übrigen nach T. eingepfarrten Gemeinden bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten, die bei der Pfarre T. vorfallen, zu concurriren. Dagegen erklärte das Hofkanzleidecret vom 8. Jänner 1841, Z. 198, dass, nachdem dargethan war, dass die Curaten von St. A. und M. in Tyrol selbstständig sind, die fraglichen Gemeinden nicht zu den Pfarrbaulichkeiten der Pfarrkirche von B. in das Mitleid gezogen werden können (es waren dem Pfarrer zu B. in Bezug auf die drei genannten Filialstationen einige Rechte vorbehalten worden, doch keine pfarrherrlichen Jurisdictionsrechte, sondern blosse Ehrenvorzüge als eine dauernde Erinnerung an die frühere Abhängigkeit; es bestand demnach kein Abhängigkeitsverhältniss in seelsorglicher Beziehung.)

Diess vorausgesetzt wird sich die Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 9. März 1860, Z. 14,585, nicht in allen Richtungen halten lassen; sie lautet: »Die Statthaltereientscheidung, mit welcher der Gemeinde C. die Concurrenzleistung zu den Bauherstellungen an der unter dem Patronate des Studienfondes stehenden Pfarrkirche in C. mit Ausschluss der Filialgemeinden auferlegt wurde, wird in Hinblick auf die Hofkanzleierlässe vom 4. Juli, 14. Au-

gust und 16. November 1834, Z. 16,466, 20,496, 29,076, und vom 21. Juli 1837, Z. 17,546, wornach Filialgemeinden (soll wohl heissen Pfarrgemeinden), welche weder einen eigenen Seelsorger noch eine eigene Kirche haben, gleich den eigentlichen Pfarrkindern der Mutterkirche zu den Pfarr- und Kirchenbauten derselben beizutragen haben, Filialgemeinden hingegen, welche zwar keinen eigenen Seelsorger, aber doch eine eigene Kirche haben, nur zur Concurrenz bei den seelsorglichen Gebäuden der Mutterkirche, nicht aber auch bei ihren Kirchenbauherstellungen verpflichtet sind, Filialgemeinden endlich mit eigener Kirche und eigenem Seelsorger von jedem (? vgl. das voranstehende Hofkanzleidecret vom 17. Juni 1842, Z. 17,552.) Beitrage zu Pfarr- und Kirchenbauten der Mutterpfarre durchaus befreit sein sollen, aufrecht erhalten.«

Beizufügen kömmt eine unter dem 17. October 1860, Z. 7802, erstattete Aeusserung des fürsterzbischöflichen Consistoriums von Prag. Wenn die Filialisten auch eine eigene Kirche haben, so bleiben sie doch Pfarrgenossen (parochiani, Concil. Trident. Sess. 21. de reform. cap. 7.) und werden so wenig von dem Rechte, die Mutterkirche zu besuchen, ausgeschlossen, als sie sich der Pflicht, dem Gottesdienste zu gewissen Zeiten dort beizuwohnen, entschlagen können. Sie machen nur freiwillig auf die Dauer ihres gestifteten Gottesdienstes keinen Gebrauch von der Mutterkirche, müssen aber jedenfalls zugelassen werden, ja wenn ihre Filialkirche oder die zum Gottesdienste daselbst bestimmte Stiftung zu Grunde geht, zum Besuche der Mutterkirche ex officio angewiesen werden.

Beischaffung der kirchlichen Einrichtungsstücke und Geräthe.

Mit dem Hofdecrete vom 7. November 1811 wurde gestattet, dass da, wo das Kirchenvermögen zur Deckung der Kosten der nothwendigen Einrichtung nicht ausreicht, in so lange es anhält, in der Kirche nebst dem Opferstocke für die Armen, noch ein zweiter zur Bestreitung der Kirchenerfordernisse errichtet werde.

Aus Anlass einer bei der Hofkanzlei anhängigen Verhandlung hatte dieselbe die sämmtlichen Landesstellen der deutsch-slavischen Provinzen aufgefordert, zu berichten, aus welchen Fonden die Kirchenparamente für die Pfarrkirchen bestritten werden. Aus den eingegangenen Berichten ergab sich Folgendes:

1. In Niederösterreich werden im Einklange mit §. 7. des Baunormales vom Jahre 1805 die Anschaffungskosten für Kirchenparamente aus der betreffenden Kirchencasse, und wenn diese nicht ausreicht, von dem Patrone bestritten.

2. In Oberösterreich ist bei jenen Kirchen, deren eigenes Vermögen zur Bedeckung der Auslagen nicht auslangt, der Kirchenpatron verpflichtet, die Anschaffung der Kirchenparamente zu bestreiten, und zwar gemäss der Hofkanzleiverordnungen vom 23. September 1813, Z. 15,080, und 11. April 1822, Z. 9390, welche ausdrücklich bestimmen, dass die Bestreitung derjenigen Auslagen der Kirche, welche aus dem eigenen Vermögen nicht bedeckt werden können, dem Patrone zuzuweisen sei, wie diess schon aus der Natur des Patronatsrechtes und aus den allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten der Patrone folge.

3. In Salzburg hingegen wird die Auslage für die Anschaffung von Kirchenparamenten, wenn die Mittel des eigenen Kirchenvermögens nicht zureichen, aus den entbehrlichen Ueberschüssen der Nebenstiftungen bestritten, und wenn die Mutterkirche oder ihre Filialen und Nebenstiftungen diese Auslagen zu bestreiten nicht vermögen, so werden hiezu auch, jedoch mit jedesmaliger Zu-

stimmung des fürsterzbischöflichen Consistoriums, die Fonde der zu diesen Kirchen gehörigen Bruderschaften in's Mitleid gezogen. Für diese Uebung, nach welcher zur Bestreitung der Kirchenbedürfnisse von Seite des Patrons ein Beitrag nicht geleistet wird, besteht zwar keine bestimmte Vorschrift; allein die in dem Herzogthume Salzburg von jeher beobachtete gegenseitige Unterstützung der Mutterkirchen und ihrer Filialen wird durch den canonischen Verband derselben begründet, und es ist bisher diese wechselseitige Unterstützungsverbindlichkeit eben so wenig, wie die Verpflichtung einer Kirche zur Bestreitung ihrer eigenen Auslagen in Zweifel gezogen worden.

4. In Steiermark werden die Kosten für Anschaffung der Kirchenparamente ganz so wie die Auslagen für die übrigen Kirchenerfordernisse, wenn nicht freiwillige Beiträge dazu von den Pfarrkindern oder von besonderen Wohlthätern geleistet werden, aus dem disponiblen Kirchenvermögen, und in soweit dieses nicht hinreicht, vom Patrone bestritten. Diess ist in der dortigen Provinz schon seit jeher allgemein üblich, ohne dass eine besondere Vorschrift darüber bekannt wäre. Der Patron ist im Allgemeinen verpflichtet, in soweit die Auslagen auf die jährlichen Kirchenerfordernisse aus dem Einkommen der Pfarrkirchen mit Inbegriff freiwilliger Beiträge nicht gedeckt werden können, den Abgang der Kirchencassen zu decken. Diese Verpflichtung ist unbestritten anerkannt und es wird sich hiernach allgemein benommen.

5. In Böhmen tragen die Kosten für Beischaffung der Kirchenparamente a) das Kirchenvermögen überhaupt, b) das für Kirchenparamente ausschliesslich bestimmte Stiftungsvermögen insbesondere, c) der Kirchenpatron, d) Kirchenwohlthäter und in gewissen Fällen e) der Religionsfond. Die Verpflichtung des Kirchenvermögens zur Bestreitung der Beischaffung von Kirchengeräthschaften liegt in der natürlichen Bestimmung dieses Vermögens, das nämlich nicht nur zur Unterhaltung des Kirchengebäudes, sondern wesentlich auch zur anständigen und erbaulichen Abhaltung des Gottesdienstes verwendet werden soll. Langt das Vermögen oder eigentlich die Cassebaarschaft der Kirche zur Anschaffung der nöthigen Paramente nicht aus, so wird die Unterstützung nach Zulass des Hofdecretes vom 28. October 1791, Z. 8150, von der Filialkirche angesprochen. Ist auch diese unvermögend und bestehen auf dem Dominium mehrere Kirchen desselben Patronates, so wird das Concretalvermögen dieser Kirchen, jedoch nur vorschussweise in Anspruch genommen. Erst dann, wenn der Abgang des eigenen Kirchenvermögens weder aus dem Filial- noch aus dem Concretal-Kirchenvermögen gedeckt werden kann, tritt wie bei den Kirchenbaulichkeiten die Verpflichtung für den Patron ein, das Abgängige zu ersetzen. Besteht ein Stiftungsvermögen für Kirchenparamente, so wird dasselbe dem stifterischen Willen gemäss hiezu verwendet; ist dasselbe nicht zureichend, so tritt das obige Verfahren ein. Bei neu errichteten Curatien hat, wenn nicht andere Vorkehrungen getroffen sind, der Religionsfond gemäss Hofdecret vom 9. Jänner 1789 die Kosten der Paramente und Kirchenerfordernisse so lange zu bestreiten, bis die Kirche zu einem solchen Vermögen gelangt, dass sie diesen Aufwand selbst übernehmen kann. Dieses Verfahren wird in der Regel auch bei den Filial- und Localiekirchen beobachtet; nur bei Filialkirchen, die unvermögend sind, und über die Niemand das Patronatsrecht ausüben will, werden die Kosten zur Anschaffung der Kirchengeräthe nach der Bestimmung des Hofdecretes vom 20. Mai 1820, Z. 14,341, Jenen zugewiesen, denen an der Erhaltung der Filialkirchen gelegen ist.

6. In Mähren und Schlesien pflegt die Anschaffung der Kirchenparamente sowohl bei den landesfürstlichen als auch Privatpatronatspfarren, wenn keine besondern Stiftungs- oder Wohlthätigkeitsbeiträge zu Gebote stehen, aus dem vorhandenen Kirchenvermögen und in Ermanglung dessen von dem betreffenden Kirchenpatrone bestritten zu werden. Besondere Normen hierüber sind auch in dieser Provinz nicht erflossen; sie liegen aber nach der Meinung des Guberniums in den allgemeinen Directiven über die Verpflichtungen der Patrone, für ihre Kirchen bei dem Abgange des Kirchenvermögens zu sorgen und in dem Bauconcurrenznormale vom Jahre 1797, nach welchem vor Verwendung des Kirchenvermögens zu Patronatsbaulichkeiten die currenten Kirchenbedürfnisse bedeckt sein müssen.

7. Für Galizien wurde in der Hofkanzleiverordnung vom 18. November 1797, Z. 35,952, der Grundsatz ausgesprochen, dass die Pfarrer, besonders die gut dotirten, zur Beischaffung der nach und nach unbrauchbar werdenden Kirchenparamente aus Eigenem verpflichtet sind. Als aber die Concurrenzleistung zu kirchlichen Baulichkeiten in Folge Allerhöchster Entschliessung vom 13. December 1811 geregelt wurde, erklärte die Hofkanzlei unter dem 7. November 1816, Z. 20,244, dem galizischen Gubernium: »Das Kreisschreiben vom 17. Jänner 1812 hat lediglich die Kirchenbaulichkeiten, keineswegs aber die Anschaffung der Einrichtungsstücke der Kirche zum Gegenstande, welche zu dem eigentlichen Kirchenbau nicht gerechnet werden können; es können daher die Dominien zur Bestreitung der diessfälligen Kosten (für Orgelbau, Beicht- und Betstühle, Kanzel, Altäre, Glocken, Paucken, Verschönerungen, abgesehen von den zum gottesdienstlichen Gebrauche erforderlichen Apparamenten) nicht verhalten werden.« Das Gubernium machte bei der Kundmachung dieses Hofkanzleidecretes (13. December 1816, Z. 56,119) die Bemerkung, dass die erwähnten, hiernach der Behandlung nach den Bauconcurrenz-Grundsätzen entzogenen Einrichtungsstücke bloss von dem Kirchenpatrone beizuschaffen seien.

Allein hievon hatte es das Abkommen; denn unter dem 20. December 1831, Z. 46,811, eröffnete die Hofkanzlei dem galizischen Gubernium: »Seine Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. November anzuordnen geruht, dass die (Orgeln, Beicht- und Betstühle, Kanzeln, Altäre, Glocken und die) Kircheneinrichtungen (abgesehen von den zum Gottesdienste gehörigen Paramenten), so lange als die Norm vom 17. Jänner 1812 giltig bestehen wird, den Kirchenbaulichkeiten in Absicht auf die Frage, wer die Kosten derselben zu bestreiten habe, gleich zu halten, eigentlich unter die Kirchenbaulichkeiten aufzunehmen seien. Es hat daher von dem unterm 7. November 1816, Z. 20,299, diessfalls angeordneten Unterschiede abzukommen.« Das Gubernium hat diese Vorschrift mit dem Beisatze bekannt gemacht, dass die in der Allerhöchsten Entschliessung ausgenommenen Paramente der betreffende Kirchenpatron anzuschaffen habe.

Hiernach wird sich in Galizien benommen, und es werden dort die Kirchenparamente, wo solche nicht durch freiwillige Sammlungen der Gemeinden oder durch Geschenke und Stiftungen erzielt werden, auf Kosten des Patrons angeschafft. Dagegen wird die Auslage für die Erhaltung der Paramente vermöge der Directiven über die Aufnahme der Pfründeninventarien dem jeweiligen Pfründner zur Last gelegt, welchem auf Kirchenauslagen mit Inbegriff der Verbindlichkeiten jährlich 50 fl. von dem Pfründeneinkommen zu guten gerechnet werden.

In der Bukowina wird auf dem Grunde derselben Bestimmungen das nämliche Verfahren beobachtet.

8. In Illirien sind bezüglich der Beischaffung der Paramente keine speciellen Verordnungen bekannt. An den meisten Pfarrkirchen werden die Paramente von einzelnen Wohlthätern oder nach geschehener Aufforderung von Seite der Kirchenvorstehung durch freiwillige Beiträge der Pfarrgemeinden beigeschafft. Wo aber dieses der Fall nicht ist und die Kirche eine hinlängliche Cassebaarschaft oder sonst ein disponibles Vermögen besitzt, da wird dieses dazu verwendet. Nur in jenen Fällen, wo auch wegen Vermögenslosigkeit der Kirchen die Paramente aus den Mitteln derselben nicht beigebracht werden können, wird der betreffende Patron um den erforderlichen Beitrag gebeten, welcher, soferne die Kirche unter dem öffentlichen Patronate steht, mit Hinblick auf das Hofdecret vom 9. Jänner 1789 bisher anstandslos aus dem Religionsfonde angewiesen wurde. Dieses Hofdecret, welches in Böhmen unter dem 21. Jänner 1789 kundgemacht wurde, verlangt, dass es bei jenen Kirchen, welche ihre Bedürfnisse selbst zu bestreiten im Stande sind, von dem diessfälligen Beitrage, den sie etwa aus dem Religionsfonde erhalten, abzukommen habe. Man folgerte daraus, dass bei den Kirchen, die kein ausreichendes Vermögen haben, diesen Fond zu den in Rede stehenden Auslagen berufen sei.

9. Im Küstenlande wird zunächst, das Kirchenvermögen zur Beischaffung der nöthigen Paramente ins Mitleid gezogen. Bei Pfarren, die neu errichtet und mit keinem oder zu geringem Vermögen versehen sind, wurden bei verschiedenen Gelegenheiten Pauschalien aus dem Religionsfonde, aber nur provisorisch und bis zur Zeit bewilliget, als die betreffende Kirche zu Vermögen kommen sollte. Dessgleichen wurden aus dem Bruderschaftsfond dann und wann Beiträge zu dem obigen Zwecke bewilliget. Wenn weder ein hinreichendes Kircheneinkommen vorhanden ist, noch der Religions- oder Bruderschaftsfond aushilft, beschränkt man sich lediglich auf milde Beiträge und Collecten bei den Pfarrkindern, welche jedoch nur ein geringes Ergebniss liefern. Das Gubernium wollte zu Gunsten der armen Kirchen das vorhin bezogene Hofdecret vom 9. Jänner 1789 geltend machen.

10. In Tirol und Vorarlberg besteht über die Bestreitung der Anschaffungskosten von Kirchenparamenten kein bestimmtes Gesetz; dieselben werden als streng kirchliche Auslagen aus den currenten Renten und Ersparnissen des hiezu der Natur der Sache gemäss zunächst berufenen Kirchenvermögens bestritten, in soweit solches zureicht. In soferne keine Rentenüberschüsse vorhanden sind, wie diess bei den meisten Kirchen in Vorarlberg und bei mehreren in Nordtirol der Fall ist, werden in analoger Anwendung des bezüglich der Concurrenz zu Kirchenbauten erflossenen Hofkanzleidecretes vom 15. November 1800, Z. 12,873, die Filialkirchen in Anspruch genommen, oder, in soferne auch diese keine Ueberschüsse besitzen, die fraglichen Auslagen von Wohlthätern oder mittelst Sammlung freiwilliger Beiträge oder endlich von den bezüglichen Pfarrgemeinden bestritten, ohne einen Patron in Anspruch zu nehmen (vergleiche jedoch das weiter unten angeführte Hofkammerdecret vom 10. Jänner 1805, Z. 610).

Im Jahre 1842 hatte die allgemeine Hofkammer den Wunsch geäussert, dass über die Frage, ob die Kirchenpatrone in Tirol und Vorarlberg auch zur Beischaffung der inneren Einrichtungsstücke zu concurriren haben, die Allerhöchste Entschliesung eingeholt werde. Diese ist nach hierwegen gepflogener Verhandlung unter dem 30. Juli 1842 erflossen, mit dem Hofkanzleidecrete vom 5. August 1842, Z. 24,277, dem Tiroler Gubernium kundgemacht worden und lautet: »Ich finde Mich durch diese Verhandlung nicht bestimmt, eine Vorschrift über die Vor-

pflichtung des Patrons zur Anschaffung der Kircheneinrichtung zu erlassen. Es hat in dieser Beziehung bei der bisherigen Uebung zu verbleiben. Uebrigens ist es Mein Wille, dass auch in den Fällen, in denen das Patronatsrecht dem Staate oder einem öffentlichen Fonde zusteht, sich nach demjenigen, was dieser Uebung entspricht, benommen werde. Diese Meine Entschliessung ist der allgemeinen Hofkammer zur Darnachachtung mitzutheilen.«

Aus dem Voranstehenden zeigt es sich, dass zwar kein eigenes Gesetz vorhanden sei, welches die aus der Natur des Patronates hergeleitete Verpflichtung jedes einzelnen Kirchenpatrons zur Bestreitung der durch keine anderen Zuflüsse bedeckten Kosten für Kirchenparamente sanctionirte, dass jedoch in den verschiedenen Provinzen durch fortgesetzte Uebung sich eine feststehende Norm für vorkommende Fälle gebildet habe, nach welcher eine subsidiarische Verpflichtung des Patrons im Küstenlande, Tirol und Salzburg nicht besteht, dagegen in Niederösterreich, Steiermark, Mähren, Schlesien, Galizien und im Lande ob der Enns, wenn kein besonderes Stiftungsvermögen, keine milden Beiträge oder ein Kirchenvermögen zu diesem Zwecke verwendet werden kann, der Patron die Paramente oder wenigstens das Abgängige aus Eigenem bestreiten muss.

In Ansehung dessen hatte die allgemeine Hofkammer unter dem 5. September 1845, Z. 23,306, an die niederösterreichische und ob der Enns'sche Regierung, dann an die Gubernien zu Gratz, Prag, Brünn, Laibach und Lemberg das nachstehende Decret erlassen: »Es ist die bestehende Uebung wahrgenommen worden, zur Bestreitung von Auslagen für Kirchenparamente bei Pfarrkirchen landesfürstlichen Patronates den Staatsschatz aus dem vermeintlichen Titel einer ihm diessfalls vermöge der Patronatseigenschaft subsidiarisch obliegenden Beitragspflicht mittelst Anweisung von Geldbeträgen in Anspruch zu nehmen. Da jedoch eine Verpflichtung solcher Art weder aus dem Gesetze, noch aus der Natur des Patronatsverhältnisses hergeleitet werden kann (welcher Grundsatz in Illirien bereits anerkannt ist), so hat es von dem oben erwähnten Verfahren für die Zukunft abzukommen. Dabei bleibt es jedoch unbenommen, in einzelnen rücksichtswürdigen Fällen ausnahmsweise wegen Zugestehung freiwilliger Patronatsbeiträge für Kirchenparamente unter gehöriger Nachweisung der motivirenden Sachverhältnisse und mit Beachtung der zunächst zu derlei Auslagen berufenen Subsidiarquellen, bei der allgemeinen Hofkammer einzuschreiten, welche sich für jeden Fall solcher Art die Entscheidung selbst vorbehalten hat.«

Die Hofkanzlei erstattete hierwegen den allerunterthänigsten Vortrag vom 8. Februar 1846, Z. 978, über welchen unter dem 11. Juli 1846 folgende allerhöchste Entschliessung herablangte: »Meine bezüglich der Kircheneinrichtungen unter dem 30. Juli 1842 erlassene, nicht bloss auf Tirol beschränkte Entschliessung hat auch bezüglich der Kirchengeräthe zu gelten. Diese Meine Entschliessung ist der allgemeinen Hofkammer zur Beseitigung einer dieser Meiner Gesinnung nicht zusagenden Deutung ihrer Verordnung vom 5. September 1845 und angemessenen Anwendung mitzutheilen.« Hiernach ist den Länderstellen von Nieder- und Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, Illirien und dem Küstenlande, mit dem Hofkanzleidecrete vom 18. Juli 1846, Z. 23,720, eröffnet worden: »Seine k. k. Majestät haben aus Anlass der bezüglich Tirols vorgekommen Frage, ob der Patron zur Beischaffung der Kircheneinrichtung verbunden sei, mit der hierauf erfolgten Allerhöchsten Entschliessung vom 30. Juli 1842 auszusprechen geruht, Allerhöchst dieselben fänden sich durch die diessfällige Verhandlung nicht bestimmt, eine Vorschrift über die Verpflichtung

des Patrons zur Anschaffung der Kircheneinrichtungen zu erlassen. Es habe in dieser Beziehung bei der bisherigen Uebung zu verbleiben. Uebrigens sei es der Allerhöchste Wille Seiner Majestät, dass auch in den Fällen, in denen das Patronatsrecht dem Staate oder einem öffentlichen Fonde zusteht, sich nach demjenigen, was dieser Uebung entspricht, benommen werde. Ueber die weitere zur Sprache gekommene Frage, wegen der Verpflichtung des Patrons zur Beschaffung der Kirchenparamente haben Seine Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 11. Juli 1846 zu bestimmen geruht, dass die bezüglich der Kircheneinrichtungen unter dem 30. Juli 1842 erlassene, nicht bloss auf Tirol beschränkte Allerhöchste Entschliessung auch bezüglich der Kirchengeräthe zu gelten habe.

Bedeckung des Abganges an den currenten Kirchenerfordernissen.

Mit dem Hofkammerdecrete vom 10. Jänner 1805, Z. 610, war dem Tiroler Gubernium bedeutet worden, dass die Gemeinde St. mit ihrem Gesuche um Ueberkommung einiger Kirchenparamente statt jenen, welche ihrer Pfarrkirche geraubt waren, vorerst an den Pfarrpatron, derselbe sei ein Privater oder das Cameral-dominium, hätte verwiesen werden sollen, da es immer die Pflicht eines jeden Pfarrpatrons ist, seine Patronatskirche mit den nöthigen Kirchenparamenten zu versehen. Wenn daher die Pfarre der Frage unter dem Patronate des Cameral-Dominii steht, folglich landesfürstlich ist, so sei das Kreisamt anzuweisen, sich von dem Befund der Sache zu überzeugen und einverständlich mit dem Consistorium vorzuschlagen, ob und welche Paramente die Kirche bedarf, welche ihr sodann zu verschaffen sein werden.

Das Gubernium nahm Anstand, dieses Decret kundzumachen, weil dadurch den Patronen eine grosse Last auferlegt und dasselbe den Gemeinden zum Anlass dienen werde, ihre Beiträge für Kirchenerfordernisse zurückzuhalten und die Beischaffung derselben auf den Patron zu wälzen, während sie bisher mit einem freiwilligen Patronatsbeitrag sich begnügten. Desshalb glaubte das Gubernium, die erwähnte Hofkammerverordnung nur dahin verstehen zu sollen, dass es erlaubt sei, in erwiesenen Nothfällen den Kirchen des landesfürstlichen und Religionsfondspatronates mit mässigen Beiträgen zu Hilfe zu kommen. Hierauf wurde dem Tiroler Gubernium mit dem Hofdecrete vom 24. April 1805, Z. 5177, erwiedert: »Die Verbindlichkeit der Pfarrpatrone, ihre Patronatskirche mit den nöthigen Erfordernissen zu versehen, beruht auf der Voraussetzung, dass das Kirchenvermögen dazu nicht zureiche und dass die Kirchenerfordernisse nicht auf eine andere, hier oder dort übliche Art herbeigeschafft werden. Das Gubernium ist daher ganz recht daran, da selbes das Hofkammerdecret vom 10. Jänner 1805 nur dahin versteht, dass in erwiesenen Nothfällen den landesfürstlichen und Religionsfonds-Patronatskirchen von Seite des Pfarrpatronates mit mässigen Beiträgen zu Hilfe gekommen werden dürfe.«

Später wurde der ob der Enns'schen Regierung auf die Anfrage, wer die Bestreitung der Auslagen der Kirche, welche aus dem eigenen Kirchenvermögen nicht gedeckt werden können, obliege, und über den Antrag zwei Drittheile dieser Auslagen den Gemeinden, dann ein Drittel zur Hälfte dem Patron und zur Hälfte der Grundobrigkeit zuzuweisen, mit dem Hofkanzleidecrete vom 23. September 1818, Z. 15,080, Nachstehendes bedeutet: »Obschon kein eigenes Gesetz besteht, welches die Bestreitung derjenigen Auslagen der Kirche, welche aus dem eigenen Vermögen nicht bedeckt werden können, dem Patrone zuweiset, so folgt diess schon

aus der Natur des Patronatsrechtes und den allgemeinen Rechten und Verbindlichkeiten der Patrone. Darum ist dem Patrone die Oberaufsicht über die Gebarung des Kirchenvermögens und die Würdigung der Kirchenrechnungen zugestanden; auch hat der Patron, wenn er durch Krieg, Feuersbrunst, Wassergüsse oder dergleichen unvorhergesehene Fälle in Armuth geräth, Ansprüche auf Unterstützung aus dem entbehrlichen Kirchenvermögen. In diesem Sinne wurde sich stets benommen; so wurde z. B., als im Jahre 1786 den Messnern und Schulmeistern der Ersatz der ihnen entzogenen Tauf- und Colledagebühren aus dem Kirchenvermögen zugestanden wurde, zugleich verordnet, dass dort, wo kein zureichendes Kirchenvermögen vorhanden ist, von den Patronen die Entschädigung geleistet werden muss. Uebrigens wird bemerkt, dass es den Patronen frei stehe, durch Einsicht in die Gebahrung des Kirchenvermögens mögliche Ersparungen zu bewirken und Mittel zur Vermehrung desselben an die Hand zu geben, worin sie die Regierung nach Zulässigkeit zu unterstützen hat.« Auch mit dem an die ob der Enns'sche Regierung erlassenen Hofdecrete vom 11. April 1823, Z. 9390, erklärte die Hofkanzlei, der Antrag der Regierung, dass die jährlichen Abgänge bei Kirchen, in soferne sie nicht aus den currenten Einkünften bedeckt werden können, dem Patrone zuzuweisen seien, sei um so mehr in der Ordnung, als selbst bei vorkommenden Baulichkeiten das Stammvermögen der Kirchen nur dann und in soferne angegriffen werden darf, als die Currenterfordernisse der Kirche durch ihre Einkünfte bedeckt bleiben. Hiernach wurde die Regierung ermächtigt, die Forderung eines Lebzelters an die Kirche zu N. aus dem Religionsfonde als dem Patrone der Kirche, berichtigen zu lassen.

In gleicher Richtung erging das Hofkanzleidecret vom 14. Mai 1840, Z. 13,348, an's küstenländische Gubernium: »Erwachsen die Auslagen für Kirchenbedürfnisse zu einem solchen Betrage, dass sie aus dem eigenen Kirchenvermögen oder eigentlich aus den currenten Einkünften desselben nicht mehr getragen werden können, so hat der Patron, es mag dieses eine Privatperson oder ein öffentlicher Fond sein, den Abgang zu leisten. Es ist dieses eine Verbindlichkeit, welche sich aus der Natur des Patronatsrechtes und zugleich daraus ergibt, dass dem Patrone die Oberaufsicht über die Verwaltung des Kichenvermögens und die Würdigung der Kirchenrechnungen zugestanden ist.«

Nach diesen Grundsätzen hat man auch die Entlohnung der Organisten, Messner und Glöckner behandelt. So wurde mit dem Ministerialerlasse vom 13. November 1854, Z. 9165, der Landesregierung in Schlesien Folgendes eröffnet: »Bei Pfarrschulen ist, wie diess schon in dem hierortigen Erlasse vom 31. Jänner 1852, Z. 871, angeordnet wurde, die Entlohnung für den Organisten-, Messner- und Glöcknerdienst, wo dieselbe mit den Dienstleistungen in keinem entsprechenden Verhältnisse steht, aus dem Kirchenvermögen oder im Abgange eines solchen von der Kirchengemeinde und dem Patron angemessen zu erhöhen, und ist darauf entschieden einzuwirken, weil der Schulfond nicht berufen sein kann, zur Besoldung auch dieser Dienste beizutragen. Hiebei ist im Einvernehmen mit den Ordinariaten vorzugehen und bei Religionsfonds-Curatien kann unter besonders rücksichtswerthen Umständen auch der Religionsfond gleich jedem andern Kirchenpatrone in Anspruch genommen werden, in welchen Fällen jedoch der bezügliche Antrag sammt der Ordinariatsäusserung jedesmal zur hierortigen Entscheidung vorzulegen sein wird.« Hiernach sind auch Provisionen und Gnadengaben aus dem Religionsfonde für Messner- und Glöcknerswittwen bewilliget worden.

Doch hat das Finanzministerum mit Erlass vom 14. Juni 1859, Z. 26,337,

der niederösterreichischen Statthalterei zur Verminderung der Inanspruchnahme des Cameralfondes, wegen Bedeckung der Cassaabgänge bei landesfürstlichen Kirchen bekannt gegeben, dass mit Rücksicht auf die in Böhmen, Oberösterreich und im Küstenlande für die Kirchenerfordernisse bestehenden Bemessungen nur ein (im Detail bezeichnetes) Maximum des Verbrauches gestattet werden kann und dass für jede Ueberschreitung dieser Maximalbeträge der Cameralfond Namens des Patrons nicht in Anspruch genommen werden darf, wenn dieselbe nicht durch den nachgewiesenen Eintritt von ausserordentlichen Fällen oder durch die für den Mehraufwand eingegangenen eigenen Bedeckungen gerechtfertigt werden kann; ferner, dass für die Bedeckung des Aufwandes auf Kirchenmusik keinem Anspruche an den Cameralfond in Zukunft werde Folge gegeben werden, indem derlei Auslagen bei Kirchen, welche nicht selbst die Mittel zur Deckung ihrer currenten Erfordernisse besitzen, nicht gerechtfertigt erscheinen. Nicht minder ist sich gegen alle solche Abgänge zu verwahren, welche aus der vollständigen Uebernahme von Auslagen auf die Kirchenkasse hervorgehen, für deren Bestreitung nach den bestehenden Vorschriften die Bauconcurrenz einzutreten hätte. Endlich ist von Seite des Finanzministeriums wiederholt zur Geltung gebracht worden, dass die Bedeckung der jährlichen Kirchenabgänge nur im Hinblicke auf die documentirte Jahresrechnung und auf das für die ordentlichen unumgänglich nothwendigen Bedürfnisse unbedeckte Erforderniss flüssig gemacht werden könne.

Eigenthümliche Verhältnisse finden sich in dieser Beziehung in Galizien. Dort war es seither üblich, dass den Pfarrern bestimmte Jahresbeiträge zugestanden wurden, die sie für die Bestreitung der Kirchenbedürfnisse zu verausgaben hatten. Man betrachtete diese Beiträge als eine Last des Pfründeneinkommens, wesshalb der Religionsfond, zur Ergänzung dieses Einkommens in Anspruch genommen wurde, wenn dasselbe wegen der Auslagen für Kirchenbedürfnisse die gesetzliche Höhe nicht erreichte. Aus Anlass eines besonderen den Anspruch auf eine Congruaergänzung betreffenden Falles hat hierwegen das Ministerium für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 22. December 1860, Z. 18,416, der galizischen Statthalterei bedeutet, dass bei Ausmittlung von Dotationen, Gehalten, Congruaergänzungen und Unterstützungen galizischer Curaten mit Rückblick auf die hierwegen bestehenden Vorschriften folgende Grundsätze massgebend seien: "In der Voraussetzung, dass das Pfründen- von dem Kirchenvermögen ausgeschieden ist, kann dem kirchlichen Pfründner nicht zugemuthet werden, dass er aus dem für seinen Unterhalt bestimmt gewidmeten Pfründeneinkommen die für die Kirchenbedürfnisse erforderlichen Auslagen bestreite. Die Bedeckung dieser Auslagen liegt Jenen ob, welche gesetzlich verpflichtet sind, bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens das Mangelnde beizusteuern. Es darf wohl in der Regel angenommen werden, dass die Pfarrgemeinden, wenn ihnen die würdevolle Verrichtung des Gottesdienstes am Herzen liegt, sich bereit zeigen werden, die diessfälligen Abgänge des Kirchenvermögens zu vertreten, zumal die zu ergänzenden Pauschalbeträge (52 Gulden 50 Kreuzer österreichische Währung bei Kirchen des lateinischen, 34 Gulden 10 Kreuzer österreichischer Währung bei Kirchen des griechischen Ritus) nicht von der Höhe sind, dass die Parochianen die Leistung derselben nicht erschwingen könnten. In den seltenen Ausnahmsfällen, wo die erwähnten Beträge von den Parochianen in keiner Weise erzielt werden können, erübriget nach Lage der bestehenden Gesetze nichts Anderes, als dass der Kirchenpatron in Anspruch genommen werde. Hiernach kann der Religionsfond zur Leistung von Beiträgen zur Bestreitung von Kirchenerforder-

nissen nur dann als berufen angesehen werden, wenn es sich um Kirchen handelt, die dem Patronate dieses Fondes unterstehen, und die Erfordernisse solcher Kirchen von den Parochianen durchaus nicht beigeschafft werden können.«

β) Aenderungen in der die Kirchen- und Pfarrbauconcurrenz angehenden Gesetzgebung seit dem Jahre 1848.

Die im Jahre 1848 erfolgte Aufhebung des grundobrigkeitlichen Verhältnisses konnte nicht ohne Rückwirkung auf die Verhältnisse der Concurrenz zu Kirchen- und Pfarrhofbauten bleiben. Ueber den Umfang dieser Rückwirkung gibt der Erlass des Ministeriums des Innern und der Justiz vom 10. Juni 1849, Z. 3065, Aufschluss, welcher an sämmtliche Länderchefs, mit Ausnahme jener von Tirol, Dalmatien und des lombardisch-venetianischen Königreiches ergangen ist und in welchem Bestimmungen über die Leistung der Beiträge zu den Bauten und Herstellungen von Kirchengebäuden, dann über die Pflichten der Patrone und Gemeinden hinsichtlich derselben festgesetzt wurden. Dieser Ministerialerlass lautet: »Es ist von mehreren Seiten die Frage angeregt worden, welchen Einfluss das Gesetz vom 7. September 1848 auf das Patronatsverhältniss ausübe. Ich bin in der Lage im Einverständnisse mit dem Ministerium der Justitz Euerer — Nachstehendes bekannt zu geben: Nach der historischen und rechtlichen Entwicklung des Patronatsverhältnisses steht dasselbe mit den durch das Gesetz vom 7. September 1848 aufgehobenen Verhältnissen in keiner Verbindung, sondern es beruht auf Stiftungen oder Verträgen und selbst bei den sogenannten neuen Pfarren auf der freiwilligen Annahme der ehemaligen Grundobrigkeiten. Es kann daher durch jenes Gesetz nicht als aufgehoben betrachtet werden. Dagegen sind allerdings die durch besondere Gesetze den Grundobrigkeiten als solchen ohne Rücksicht, ob sie zugleich Kirchenpatrone seien oder nicht, im ersteren Falle noch insbesondere auferlegten Verpflichtungen beim Baue und der Reparatur kirchlicher Gebäude, ebenso wie die in dieser Hinsicht den Gemeinden auferlegten Verpflichtungen, in soweit durch das Gesetz vom 7. September 1848 aufgehoben, dass der Unterschied in dem Betrage und der Art des Beitrages zwischen den ehemaligen Obrigkeiten und den Gemeinden wegfällt und erstere gleich jedem Mitgliede der Gemeinde zu jenem Beitrage und jener Leistung zu verhalten sind, welcher sie bei der gleichen Vertheilung der Beitragslasten aus dem nach den landesüblichen Massstabe der Vertheilung sich ergebenden Verhältnisse zu den übrigen Gemeindegliedern trifft. Indessen ist es unerlässlich, auch hinsichtlich des Kirchenpatronates den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen. Die definitive Regelung wird Gegenstand einer besonderen Verhandlung sein. Bis dahin aber haben in jedem Falle einer Kirchenpatronatsbelastung die politischen Behörden vorerst im Wege des Vergleiches und freiwilligen Uebereinkommens die Vertheilung der Lasten nach einem gerechten Verhältnisse unter alle Contribuenten zu versuchen. Kommt diese Vertheilung nicht zu Stande, so sind alle mit grösseren Auslagen verbundenen Bauten, Reparaturen oder Anschaffungen einzustellen und nur die nothwendigsten und unaufschiebbaren der laufenden Auslagen dem Patronate aufzulegen.«

Neuerdings wurde die Regelung der kirchlichen Bauconcurrenz in der Allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1858 in Aussicht gestellt, in welcher hierüber Folgendes vorkommt: »Ueber die Frage, von wem und in welchem Masse bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse beizutragen sei, und in wie weit solche Leistungen erzwingbar seien, bleiben für

jetzt die bestehenden Vorschriften noch in Kraft. Ich behalte Mir jedoch vor, die Angelegenheit mit Rücksicht auf das Kirchengesetz, die Landesgewohnheiten und die durchgeführte Grundentlastung neu zu ordnen.«

Ueber die Anwendung der Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 10. Juni 1849 sind besonders in Galizien Zweifel rege geworden. Dort war mit Gubernialverordnung vom 1. Jänner 1851, Z. 167, verlautbart worden, es haben die bestandenen Grundobrigkeiten gleich jedem Mitgliede der Gemeinde zu den ehemaligen Dominical- und Gemeindeauslagen den nach dem landesüblichen Massstabe verhältnissmässig zu den übrigen Gemeindemitgliedern ermittelten Beitrag zu leisten. Ferner erklärte die Gubernialverordnung vom 9. September 1851, Z. 26,425, dass als concurrenzpflichtig Derjenige zu behandeln sei, welcher zu jenem Ritus, dem die herzustellenden Kirchen- und Pfarrgebäude angehören, sich bekennt und in dem betreffenden Kirchensprengel eine directe Steuer entrichtet. Endlich wurde mit der Gubernialverordnung vom 2. November 1852, Z. 45,671, bedeutet, dass die zweite Hälfte des Patronatsbeitrages (vergleiche oben sub 11. das Kreisschreiben des galizischen Guberniums vom 17. Jänner 1812) unter alle eingepfarrten Gemeindeglieder des betreffenden Ritus nach der directen Steuerschuldigkeit gleichmässig zu vertheilen sei.

Im Jahre 1852 hatte nämlich das Finanzministerium aus Anlass der im Wege der galizischen Finanzlandesdirection dahin gelangten Verhandlungen in Betreff der Concurrenzleistung zu den Baulichkeiten bei zwei griechisch-katholischen Pfarren, die Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht in Betreff der Frage eingeholt, ob die Reichsdomänen in Galizien und in der Bukowina in der Eigenschaft als Gemeindeglieder mit Hinblick auf die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. Juni 1849 zu Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten für den griechisch-katholischen Ritus und für die nicht-unirten Griechen beizutragen haben. Bis dahin hatte hinsichtlich der Concurrenzleistung bei derlei Bauführungen ein gleiches Verfahren, wie bei jenen des lateinischen Ritus stattgefunden. Es wurde nämlich bei unverschieblichen Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten der ehemalige Dominicalbeitrag (nämlich der Werth sämmtlicher Baustoffe), dem nach den Localpreisen berechneten Erfordernissen an Zug- und Handarbeiten zugeschlagen und die ganze Summe nach dem Steuergulden auf die Domäne nach Massgabe ihres Grundbesitzes als Gemeindeglied und auf die eingepfarrten und eingeschulten Gemeinden verhältnissmässig vertheilt. Das galizische Landesgubernium hatte die Meinung ausgesprochen, dass in derlei Fällen von der Verschiedenheit des Glaubensbekenntniss überhaupt abzusehen sei.

Das Ministerium für Cultus und Unterricht erwiederte dem Finanzministerium, das vor Allem entschieden werden müsse, ob die Concurrenzbeiträge persönlicher Natur oder von dem Objecte abhängig sind. Die Beiträge der ersten Art können nur von jenen Gemeindegliedern gefordert werden, welche vermöge ihrer Confession und ihres Ritus zugleich Mitglieder der fraglichen Kirche und Pfarre sind, während die von dem Objecte abhängenden Beiträge als Reallasten ohne Rücksicht auf die Confession zu leisten sind. [Vgl. oben S. 366.]

Die diese Auskunft enthaltende Note wurde von dem Ministerium für Cultus und Unterricht unter dem 24. Juni 1852, Z. 2448, dem Statthalter in Galizien zur Darnachachtung und weiteren angemessenen Verfügung und von dem Finanzministerium der galizischen Finanzlandesdirection mitgetheilt, welche hierauf bei dem Finanzministerium anfragte, was eigentlich als Criterium der Real- und Personallast anzusehen sei? Bis nun, so erklärte die Finanzlandesdicrection, hat

ein Unterschied zwischen Personal- und Reallasten nicht bestanden, sondern die Concurrenzlast war so vertheilt, dass die Professionistenkosten vom Patron, und die Materialien von den vormaligen Grundherrschaften geliefert, die Hand- und Zugarbeiten aber von den eingepfarrten Gemeinden geleistet wurden.

Ueber diese Anfrage hat das Ministerium für Cultus und Unterricht unter dem 20. August 1854, Z. 9559, dem Finanzministerium Nachstehendes bekannt gegeben: »Durch den Erlass des Ministeriums des Innern vom 10. Juni 1849, Z. 3965, ist die Concurrenzpflicht der ehemaligen Grundobrigkeiten als solcher zu Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten eben so, wie die in dieser Hinsicht den Gemeinden obgelegenen Verpflichtungen, in so weit aufgehoben werden, dass der Unterschied in dem Beitrage und in der Art des Beitrages zwischen den ehemaligen Obrigkeiten und den Gemeinden wegfallen soll und erstere gleich jedem Mitgliede der Gemeinde zu jenem Beitrage und zu jener Leistung zu verhalten seien, welcher sie bei der gleichen Vertheilung der Beitragslasten aus dem nach dem landesüblichen Massstabe der Vertheilung sich ergebenden Verhältnisse zu den übrigen Gemeindegliedern trifft. Dass unter dem Ausdrucke Gemeinde hier nur die Kirchen- und Pfarrgemeinde zu verstehen sei, ergibt sich theils aus dem Geiste der neuen Gesetzgebung über die confessionellen Verhältnisse (Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1849, Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 107.), theils aus der Analogie in Betreff der Concurrenzbeiträge bei Schulbauten, in Bezug auf welche das Ministerium des Innern in einer Zuschrift an das Ministerium des öffentlichen Unterrichtes vom 10. Juni 1849, Z. 2988, im Einverständnisse mit dem Finanz- und dem Justizministerium den Ausdruck Gemeinde durch den Beisatz i. e. Schulgemeinde näher bezeichnet hat.

Die Besitzer ehemaliger Dominien können nun entweder nur vermöge ihrer Person, d. i. ihres Bekenntnisses, oder nur vermöge ihres Grundbesitzes in der Pfarrgemeinde, oder vermöge beider Beziehungen zugleich zur Pfarrgemeinde gehören. a) Im ersten Falle treffen sie daher nur jene Beiträge und Leistungen zu Kirchen und Pfarrhofbaulichkeiten (ohne Unterschied, ob dieselben für Materialien oder für Zug- und Handarbeiten entfallen, da dieser Unterschied durch den Ministerialerlass vom 10. Juni 1849 aufgehoben worden ist), welche bei gleicher Vertheilung der Beitragsleistungen nach dem landesüblichen Massstabe von den eingepfarrten Gemeindegliedern, ohne Rücksicht auf ein Grundbesitzthum in der Pfarrgemeinde, welches sie nicht haben; b) im zweiten Falle jene Beiträge, welche nach dem Verhältnisse des Grundbesitzes in der Pfarrgemeinde, ohne Rücksicht auf das Religionsbekenntniss und den Ritus der Besitzer (ehemaliger Dominicalkörper); c) im dritten Fall endlich jene Beiträge, welche von den eingepfarrten Gemeindegliedern in beiden Beziehungen zu leisten sind. Hieraus folgt, dass die Reichsdomänen in Galizien und in der Bukowina ausser dem Patronatsbeitrage, wo sie nämlich das Patronatsrecht ausüben, als Gemeindeglieder ritus latini bei den griechisch-katholischen und griechisch-nicht-unirten Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten nur zu jenen Beiträgen verpflichtet sind, welche nach dem Verhältnisse ihres Grundbesitzes in der Pfarrgemeinde nach dem landesüblichen Verhältnissmassstabe (d. i. zufolge der galizischen Gubernialverordnung vom 1. Jänner 1851, Z. 167, nach dem Jahresbetrage der directen Steuern zu entrichten sind.«

Das Finanzministerium hat die eben entwickelten Grundsätze unter dem 18. August 1854, Z. 37,842, der galizischen Finanzlandesdirection mitgetheilt. Das Cultusministerium setzte von denselben auch die Statthalterei in Kenntniss,

als solchen oblag. In Bezug auf das Patronatsverhältniss und die Patronatsleistungen bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten ist bisher keine Aenderung eingetreten. Die Dominicalverhältnisse und die den Dominien als solchen früher obgelegenen Leistungen sind durch das Patent vom 7. September 1848 aufgehoben und durch den Ministerialerlass vom 10. Juni 1849 geregelt worden.

Hiernach hatte die galizische Statthalterei mit Stimmenmehrheit beantragt, dass jener Theil des Beitrages zu Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten, welchen der Patron nicht als solcher, sondern als ehemalige Grundobrigkeit zu leisten hatte, den eingepfarrten Gemeinden aufzulegen und zwischen den Gliedern derselben nach dem landesüblichen Massstabe zu vertheilen sei. Mit dem Cultusministerialerlasse vom 20. März 1855, Z. 19,474, ist dieser Antrag, als mit dem Normale vom 17. Jänner 1812 und mit den Bestimmungen des Ministerialerlasses vom 10. Juni 1849 vollkommen im Einklange stehend genehmiget worden.

Diese Grundsätze hat die galizische Statthalterei in der unter dem 31. December 1857, Z. 32,979, an sämmtliche Kreisbehörden erlassenen Verordnung zur Anwendung gebracht:

»Man hat wahrgenommen, dass bei Vertheilung der Miethzinse für die Unterbringung der Ortsseelsorger bezüglich des Patronatsbeitrages sich ungleichmässig und nicht nach den bestehenden Vorschriften benommen werde. Zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens und zur Vermeidung unnöthiger Schreibereien und Umtriebe findet man der k. k. Kreisbehörde Nachstehendes zur genauen Darnachachtung zu bedeuten. Nach den älteren Concurrenzvorschriften hatten die baupflichtigen Theile — Patrone, Herrschaften und Gemeinden — derlei Miethzinsauslagen in derselben Art, wie die Bauauslagen, nämlich jeder Theil ein Drittel der Bau-, rücksichtlich Miethzinsauslagen zu bestreiten. Nach den neuen Concurrenzvorschriften, nämlich nach der (auf Grund des Ministerialerlasses vom 20. März 1855, Z. 19,474, erflossenen) Normalvorschrift vom 4. April 1855, Z. 10,965, fällt aber bei Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten die Hälfte des Patronatsbeitrages, welchen der Patron nicht als solcher, sondern als ehemalige Grundobrigkeit zu leisten hatte, in die allgemeine Concurrenz, mithin bei Miethzinsauslagen die Hälfte des obigen Drittels des Patronatsbeitrages mit einem Sechstel in die allgemeine Concurrenz, woraus natürlich folgt, dass nach den neuen Concurrenzvorschriften der Patron bloss ein Sechstel dieser Auslagen, die obigen fünf Sechstel aber die eingepfarrte Gemeinde des betreffenden Ritus zu tragen habe. Bei der Repartirung der letzterwähnten fünf Sechstel ist bei Aerarialgütern auf den Inhalt des hohen Finanzministerialdecretes vom 31. August 1854, Z. 37,842, Rücksicht zu nehmen.«

Auch für Böhmen sind nach dem Ministerialerlasse vom 10. Juni 1849 in Sachen der Kirchen- und Pfarrbauconcurrenz von Seite des Ministeriums für Cultus und Unterricht einige Bestimmungen erlassen worden, und zwar:

a) unter dem 14. Februar 1857, Z. 5283, dass, nachdem zufolge dieses Ministerialerlasses in den Patronatsverhältnissen durch das Gesetz vom 7. September 1848 keine Aenderung eingetreten ist, somit die früheren bezüglich der Concurrenz der Patrone bei Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten erlassenen Vorschriften noch fortwährend massgebend bleiben, der Besitzer einer Domäne, in deren Bereiche die Kirche oder die Pfarre gelegen sind, wenn er zugleich Patron dieser Gebäude ist (zufolge des Hofkanzleidecretes vom 24. Juni 1840, Z. 19,665), zu einem Beitrage zu den Handlanger- und Fuhrkosten nicht verpflichtet werden kann;

b) unter dem 17. Juni 1859, Z. 2099. Zufolge der mit dem Erlasse vom 15. October 1858, Z. 1282-C. U. M. mitgetheilten Allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1858 bleiben über die Frage, von wem und in welchem Masse bei Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens zur Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse beizutragen sei, und in wieweit solche Leistungen, erzwingbar seien, für jetzt die bestehenden Vorschriften noch in Kraft. Nach den für das jenseitige Verwaltungsgebiet aufrecht bestehenden Bestimmungen sind die Seelsorger hinsichtlich ihrer ämtlichen Dotation, ebenso wie die Kirchen von der Verbindlichkeit, bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten zu den Hand- und Zugarbeiten, beziehungsweise von der Umlage der an ihre Stelle tretenden Geldreluition ausgenommen, und ist durch den Ministerialerlass vom 10. Juni 1849, Z. 3965, welcher die Frage, wer von diesen Leistungen befreit sei, gar nicht berührt, bezüglich der erwähnten Ausnahme eine Aenderung nicht getroffen worden. Hiernach bleiben bezüglich der in Rede stehenden Verbindlichkeit die erwähnten Bestimmungen, so lange nicht anders verfügt wird, in Kraft, wie diess bereits hinsichtlich der Schulbauconcurrenz mit dem Erlasse vom 18. Februar 1858, Z. 13,510, eröffnet worden ist.

Erläuterungen gleichen Inhaltes sind von dem Ministerium für Cultus und Unterricht auch für Mähren und Schlesien erlassen worden, und zwar: a) unter dem 27. October 1858, Z. 17,827, dass mit der mit dem Hofkanzleidecrete vom 12. October 1846, Z. 38,718, bekannt gemachten Allerhöchsten Entschliessung vom 6. October 1846 unter Ausdehnung der für Böhmen mit dem Hofkanzleidecrete vom 24. Juni 1840, Z. 19,665, erlassenen Bestimmungen auf Mähren und Schlesien festgesetzt wurde, dass bei Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten alle zu einer Kirche eingepfarrten und bei Schulbauten alle zu einer Schule eingeschulten Gemeindeglieder zu den Hand- und Zugarbeiten, beziehungsweise der Geldreluition hiefür in dem Maasse beizutragen haben, als sie den directen Steuern unterliegen, wobei jedoch die Seelsorger hinsichtlich ihres Dotationsvermögens als befreit erklärt wurden. Durch die Ministerialerlässe vom 10. Juni und 3. September 1849 wurde bezüglich dieser in dem obbezogenen Hofkanzleidecrete ausgesprochenen Befreiung der Seelsorger von der Beitragsleistung von den diessfälligen Obliegenheiten der Gemeinden keine abändernde Bestimmung getroffen, daher diese Befreiung noch vollkommen aufrecht besteht.

b) Unter dem 15. Juni 1854, Z. 7271, wurde ausgesprochen, dass der für Böhmen ergangene Ministerialerlass vom 14. Februar 1857, Z. 5283 (siehe denselben S. 388), auch für Mähren zu gelten habe.

C. Erklärungen des österreichischen Episcopates über die Nothwendigkeit der Umgestaltung des Concurrenzsystems bei Kirchen- und Pfarrhofbauten, und des damit im Zusammenhange stehenden Patronatsverhältnisses.

Die im Jahre 1849 zu Wien versammelten Bischöfe der deutsch-slavischen Provinzen haben die Ergebnisse ihrer Berathungen über kirchliche Angelegenheiten in mehreren Eingaben dem Ministerium des Innern vorgelegt. Eine derselben (vom 13. Juni 1849) handelt über das Pfründen- und Gotteshausvermögen. Am Schlusse derselben heisst es:

»Die versammelten Bischöfe sehen sich verpflichtet, die Aufmerksamkeit des hohen Ministeriums auch auf das für Kirchen-, Pfarrhof- und Schulhausbau-

lichkeiten bestehende, für die Patrone und Grundherrschaften stets sehr drückend gewesene, nun aber ganz unhaltbar gewordene und im lombardisch-venetianischen Königreiche ohnehin nie zur Anwendung gekommene Bauconcurrenzsystem zu lenken. Durch das Gesetz vom 7. September 1848 ist die Unterthänigkeit und das schutzobrigkeitliche Verhältniss sammt allen diese Verhältnisse normirenden Gesetzen aufgehoben worden. Dadurch hat auch der scheinbare Grund aufgehört, aus welchem man die Grundherrschaften zur Leistung des Baumaterials für Curatkirchen, Pfarrhöfe und Schulhäuser rücksichtlich ihrer dort eingepfarrten Unterthanen verhielt und leider noch verhält. Durch das besagte Gesetz wurden auch die Grundherrschaften beinahe ganz entwerthet; viele sind in ihrem Ertrage passiv geworden und daher geradezu unvermögend, fernerhin Beiträge zu den obbesagten Bauten zu leisten. Dasselbe gilt auch von den Patronatsherrschaften und zwar in noch weit höherem Grade, weil sie zu den besagten Baulichkeiten als Herrschaften das Baumateriale zu liefern, als Patron aber auch zugleich auch die Professionistenarbeiten zu bezahlen, folglich alle bei solchen Bauten vorkommenden baaren Geldauslagen bisher zu tragen hatten, während die Pfarrgemeinden, für deren Wohl alleinig doch die Kirchen, die Seelsorger und die Schulen bestehen, bei solchen Bauführungen mit den blossen Handarbeiten und Zufuhren davon kommen. Die versammelten Bischöfe erklären daher die Aufhebung des bisherigen Bauconcurrenzsystems bei Kirchen und Pfarrhöfen, welches ohne Rechtsgrund auch auf die Schulen ausgedehnt würde, als dringend nothwendig und durch die Gerechtigkeit geboten. Die Patrone werden sich als solche fernerhin gewiss keine anderen Lasten aufbürden lassen, als jene, wozu sie für Kirchen und Pfarrhöfe durch Kirchenvorschriften, und als Mitglieder der Kirchengemeinde rücksichtlich ihres Domicils und Grundbesitzes in der Gemeinde angewiesen sind, und nur in dieser letzteren Beziehung werden sie sich auch bei Schulbauten in's Mitleid ziehen lassen, so wie auch die nun nicht mehr bestehenden Grundherrschaften nur rücksichtlich ihres Domicils und Grundbesitzes in der Pfarrgemeinde in Vereinigung mit den übrigen Gemeindegliedern zu Beiträgen für Kirchen-, Pfarrhof- und Schulhausbauten fernerhin werden beigezogen werden können.«

In der weiteren Eingabe der erwähnten bischöflichen Versammlung vom 16. Juni 1849, welche die kirchliche Verwaltung, die geistlichen Aemter und den Gottesdienst zum Gegenstande hat, finden sich hinsichtlich des Patronatsrechtes nachstehende Erklärungen der Bischöfe: »Das Patronatsrecht ist ein von der Kirche verliehenes Recht, und sowohl die Fähigkeit zur Erwerbung und Ausübung desselben, als auch die Befugnisse und Verbindlichkeiten, welche es einbegreift, müssen nach den Kirchengesetzen beurtheilt werden. Die kostspieligen Leistungen, welche das Patronatsrecht in Oesterreich als eine Last erscheinen lassen, sind den Kirchengesetzen grösstentheils fremd. Wenn das Gotteshausvermögen zu den Kirchenbaulichkeiten nicht hinreicht, so haben nach dem Kirchenrechte und abgesehen von Verbindlichkeiten, die auf privatrechtlichem Grunde beruhen, alle Jene beizusteuern, welche von dem Bestehen des Gotteshauses irgend einen Vortheil beziehen, unter diesen auch der Patron. Das Fehlende hat die Gemeinde zu ersetzen. Es ist zu wünschen, dass den Patronen keine grösseren Lasten auferlegt werden, als dieselben kraft der Kirchengesetze und in Folge privatrechtlicher Verbindlichkeiten zu tragen haben.

»Sollten in Folge der Zeitverhältnisse manche Patrone sich die Enthebung

von ihrem zur Bürde gewordenen Rechte verschaffen, so würde die betreffende Pfründe dem Kirchengesetze gemäss der freien bischöflichen Verleihung anheimfallen. Diejenigen, welche in den angedeuteten Fällen die Beiträge zu den Kirchen- und Pfründenbedürfnissen leisten würden, hätten nach dem canonischen Rechte eben so wenig das Präsentations- als das volle Patronatsrecht anzusprechen. Wenn Verzichtleistungen zu Gunsten von nicht geistlichen Personen und Körperschaften vorkommen sollten, so würden sie ohne Zustimmung des Bischofes aller Rechtskraft entbehren. Durch Aufhebung von Klöstern und geistlichen Körperschaften erlöschen jene Patronatsrechte, welche der Klostergemeinde oder Körperschaft als solcher zustanden, und die betreffenden Pfründen fallen der freien bischöflichen Verleihung anheim. Jene Patronatsrechte, welche auf den Gütern derselben hafteten, gehen auf jeden rechtmässigen, zur Erwerbung des Patronatsrechtes fähigen Besitzer dieser Güter über. Der Staat hat den Besitz jener Güter, aus welchen der Religionsfond gebildet wurde, nicht nur niemals erworben, sondern sogar niemals angesprochen, indem dieselben stets als Kirchengut anerkannt wurden und ihre Verwaltung von der des Staatsvermögens abgesondert blieb. Das Patronatsrecht, welches an den zum Religionsfonde gehörigen Gütern haftet, kann daher nicht als auf den Staat übergegangen betrachtet werden. Eben darum kann der Staat auch nicht das Patronat jener Pfründen ansprechen, welche er als Verwalter des Religionsfondes aus dem Religionsfonde dotirt hat.«

Das im Jahre 1855 mit dem heiligen Stuhle abgeschlossene Concordat enthält über den Bestand, die Rechte und Pflichten der Patrone der kleineren kirchlichen Pfründen (d. i. von den Pfarreien abwärts) folgende Bestimmungen: Art. XII. Ueber das Patronatsrecht wird das kirchliche Gericht entscheiden; doch gibt der heilige Stuhl seine Einwilligung, dass, wenn es sich um ein weltliches Patronatsrecht handelt, die weltlichen Gerichte über die Nachfolge in demselben sprechen können, der Streit möge zwischen den wahren und angeblichen Patronen oder zwischen Geistlichen, welche von diesen Patronen für die Pfründe bezeichnet wurden, geführt werden. — XXIV. Bei Pfarreien, welche dem geistlichen Patronatsrechte unterliegen, werden die Patrone Einen aus dreien präsentiren, welche der Bischof — — — vorschlägt. — XXV. Um Seiner des Kaisers und Königs Franz Joseph Apostolischen Majestät einen Beweis besonderen Wohlwollens zu geben, verleihen Seine Heiligkeit Demselben und Seinen katholischen Nachfolgern im Kaiserthume die Ermächtigung, für alle Canonicate und Pfarreien zu präsentiren, welche einem auf den Religions- oder Studienfonde beruhenden Patronatsrechte unterstehen, jedoch so, dass Einer aus den Dreien gewählt werde, welche der Bischof nach vorausgegangener öffentlicher Bewerbung für würdiger als die übrigen erachtet. — XXVI. Die Ausstattung der Pfarren, welche keine nach den Verhältnissen der Zeit und des Ortes genügende Congrua haben, wird, sobald es möglich ist, vermehrt und für die katholischen Pfarren des orientalischen Ritus in derselben Weise, wie für die des lateinischen gesorgt werden. Doch erstreckt sich diess keineswegs auf die Pfarren, welche unter einem rechtmässig erworbenen geistlichen oder weltlichen Patronate stehen; denn bei diesen ist die Last von den betreffenden Patronen zu tragen. Wenn die Patrone den durch das Kirchengesetz ihnen auferlegten Verbindlichkeiten nicht vollkommen genügen, und insbesondere wenn der Pfarrer seinen Gehalt aus dem Religionsfonde bezieht, so wird mit Rücksicht auf Alles, was nach der Sachlage zu berücksichtigen ist, Vorsorge getroffen werden.

Die Bischöfe der gesammten Monarchie, welche im Jahre 1856 zur Berathung über die Modalitäten der Einführung der Bestimmungen des Concordates in Wien versammelt waren, haben sich hinsichtlich der den Patronen obliegenden Verpflichtungen in den nachstehenden Beschlüssen geeiniget: 67. Pro eo, qui in plerisque Imperii, Austriaci provinciis habetur, rerum statu, patronis liberum haud est, patronatus, juribus renuntiando patronatus se oneribus expedire; quamobrem neque consuetis majora nolentibus onera addenda videntur. Ipsis igitur optio offeretur, aut satisfaciendi obligationi, qua ad congruam parochi portionem, ubi deest, supplendum tenentur, aut praesentandi unum ex tribus, quos publico concursu habito Episcopus caeteris, digniores, censuerit. — 68. Quum patroni passim ex ita dicti fundi ab oneribus liberatione magnum ceperint detrimentum aequum est, ut minuantur onera, quae lex et consuetudo eis imposuit, pro varia, quae in variis Imperii partibus obtinet, rerum conditione. — 69. Ex eo, quod duae pluresve Ecclesiae eumdem patronum habeant, minime jus quoddam consequitur, peculium unius in alterius usum vertendi. — 72. Episcoporum est, caeterorum adinstar implere obligationes patronatuum, qui bonis mensae Episcopalis realis insunt. De aliis beneficiorum collationibusi, quas, quia nullo praesentante peraguntur, lex civilis ad jus aliquod patronatus Episcopo competens refert, praesumendum potius est, quod ex jure liberae collationis Episcopalis originem ducant. — 73. Patronatum, quem scholae dicunt, canones nesciunt. Ex eo igitur, quod parochiae quis patronus sit, juris titulus, quo eidem patronatus scholastici onera imponantur, derivari nequit.

Erläutert findet sich diese Beschlüsse in der von der bischöflichen Versammlung des Jahres 1856 unter dem 16. Juni d. J. dem Ministerium für Cultus und Unterricht vorgelegten Eingabe, wo es heisst: »Die Patronatsverhältnisse fordern in doppelter Hinsicht Beachtung; denn sowohl die Bestimmungen des Concordates, als auch die Folgen der Grundentlastung nehmen auf dieselben Einfluss. Nach dem Concordate hat bei Patronatspfarren, welche keine genügende Ausstattung besitzen, der Patron für eine entsprechende Erhöhung des Pfarreinkommens zu sorgen. Das Kirchengesetz geht nämlich von der Voraussetzung aus, dass der Patron diess sein Recht desshalb besitze, weil er oder sein Rechtsvorgänger die Pfarre mit dem nöthigen Vermögen ausgestattet haben, oder weil er das fehlende zu ergänzen bereit ist. Doch nimmt es für die Bauherstellungen nicht den Patron allein in Anspruch; auch die bei der Kirche angestellte Geistlichkeit, die Besitzer kirchlicher Zehente, die Eingepfarrten haben beizutragen, und zwar nach einem Massstabe, für welchen, abgesehen von besonderen Verträgen, die Rechtsgewohnheiten des Landes entscheiden. Allein alle im Kirchengesetze begründeten Forderungen an den Patron gewinnen dadurch eine veränderte Gestalt, dass es im Allgemeinen als Regel gilt, der Patron könne durch Verzichtleistung auf sein Recht, sich auch von seinen Verbindlichkeiten befreien. Hiebei wird von besonderen Rechtsverhältnissen und Verträgen abgesehen; und in Folge von besonderen Rechtsverhältnissen und Verträgen muss man in den meisten Ländern des Kaiserthums vielmehr als Regel festhalten, dass der Patron zwar auf seine Rechte verzichten, doch von den damit verbundenen Lasten sich nicht willkürlich befreien könne. Für die meisten Länder ist diess nämlich schon seit langen Jahren durch das Staatsgesetz ausgesprochen, in dessen Bereiche es allerdings liegt, den Staatsbürgern hinsichtlich ihrer Leistungen zu Gunsten anderer Staatsbürger Verbindlichkeiten aufzulegen. Auch wurden bei der Veräusserung liegender Güter die Patronatsleistungen stets als eine Last, der man sich nicht entziehen

könne, in Anschlag gebracht und der Kaufpreis darnach bestimmt. Wenn aber das Staatsgesetz wider die Patrone geltend gemacht wird, so muss es in Allem, was seiner Natur nach der weltlichen Gesetzgebung angehört, auch zu Gunsten der Patrone Wirksamkeit äussern, und man muss denselben zugestehen, dass sie zu Leistungen, welche dem österreichischen Gesetze fremd sind, nicht gezwungen werden können. Sie können daher auch nicht gezwungen werden, bei Pfarren, welche keine genügende Ausstattung haben, den anständigen Unterhalt der Seelsorger zu bestreiten. Wenn diese Last ihnen aber durch den Religionsfond abgenommen wird, so widerstreitet es der Natur der Sache und den Bestimmungen des Kirchengesetzes, dass Jemand, welcher weder selbst für den Unterhalt des Pfarrers sorgt, noch der Rechtsnachfolger Derer ist, welche dafür gesorgt haben, das unbeschränkte Präsentationsrecht übe. In allen Fällen also, in welchen der Pfarrer seinen Unterhalt ganz oder theilweise aus dem Religionsfonde bezieht, gedenken die versammelten Bischöfe den Patronen die Wahl zu lassen, entweder die vom Religionsfonde gewährte Leistung auf sich zu nehmen, oder künftighin Einen aus den Dreien zu präsentiren, welche der Bischof als die Würdigsten bezeichnet.

»Die meisten Besitzer dinglicher Patronatsrechte haben die Folgen der Grundentlastung erfahren; wenn man ihnen also die Freiheit der Verzichtleistung nicht gestattet, so wird es von der Billigkeit um so entschiedener gefordert, dass in den Patronatslasten eine entsprechende Ermässigung eintrete. Andererseits darf man nicht vergessen, dass das Präsentationsrecht, welches den vorzüglichlichsten Theil des Patronatsrechtes bildet, eine sehr bedenkliche Seite hat. . . Wenn es also in Oesterreich bei den Verordnungen bleiben soll, in Folge derer es nicht einmal möglich ist, dass das freie bischöfliche Verleihungsrecht durch freiwillige Verzichtleistung des Patrons wieder hergestellt werde, so muss von demselben ein namhafter Beitrag zur Bestreitung der kirchlichen Ausgaben gegeben werden; sonst hätte der Staat eben so wenig als die Kirche ein Interesse, das Aufgeben des Privatpatronates zu hindern. Allein für den Massstab, nach welchem die Patrone künftig zu den Bauherstellungen beitragen sollen, sind Verhältnisse entscheidend, welche in den verschiedenen Theilen des Reiches sehr verschieden sind. Im Allgemeinen lässt sich also nur so viel sagen, dass das Höchste, was den Patronen könnte auferlegt werden, niemals zwei Drittel dessen übersteigen dürfte, was denselben nach der bisherigen Concurrenzordnung oblag, weil sie den dritten Theil ihrer nutzbaren Rechte ohne alle Entschädigung verloren haben, und dass die Leistungen, welche den Patronen mit Rücksicht auf ihre Verluste nachgelassen werden, von den Besitzern der entlasteten Grundstücke zu tragen sind, wesshalb dem vormals herrschaftlichen Besitze kein Beitrag hiezu aufgebürdet werden kann.

»Ferner müsste in Betreff der Kosten der Erweiterung des Gotteshauses eine Ausnahme gemacht werden. Nach dem kirchlichen Rechte liegt dem Patrone als solchem keine Pflicht ob, für die Vergrösserung des Gotteshauses zu sorgen; nur kann der Bischof das Recht des Patrones zu Gunsten eines Wohlthäters beschränken, welchem das Gotteshaus eine durch den Zweck erforderte Erweiterung verdankt. Wenn die österreichischen Verordnungen dem Patrone eine diessfällige Verbindlichkeit auflegten, so waltete dabei ein Billigkeitsgrund ob. Er war in der Regel zugleich Gutsherr, und vermehrte sich die Pfarrgemeinde, so vermehrten sich auch seine Bezüge; es entsprach daher seiner Stellung, dass er, wenn die steigende Bevölkerung eine Vergrösserung des Got-

teshauses nothwendig machte, zu diesem Zwecke ein Geldopfer brachte. Jetzt hat die Sache sich gänzlich geändert; denn das Steigen der Bevölkerung übt so wenig wie das Sinken derselben auf die Entschädigungsrente einen Einfluss. Wenn also die Kirche einer Bauherstellung bedarf und man dieselbe bei dieser Gelegenheit vergrössern will, so soll der Patron nur verpflichtet sein, so viel beizutragen, als er beitragen müsste, wenn das Gotteshaus in seinem bisherigen Umfange hergestellt würde. Ist aber die Kirche noch in entsprechendem Baustande, und hat der Neubau bloss die Vergrösserung zum Zwecke, so kann dem Patrone fernerhin eine Pflicht, Beiträge zu leisten, nicht auferlegt werden.

»Im Uebrigen berufen die einzelnen Bischöfe sich auf ihre schon gestellten Anträge oder behalten sich vor, neue Anträge zu stellen. Doch wird es unmöglich sein, über die Vertheilung der die Gemeinde treffenden Leistungen etwas Endgiltiges festzusetzen, bevor die noch obschwebende Frage des Gemeindegesetzes eine endgiltige Lösung gefunden hat.

»Es bedarf nicht der Bemerkung, dass das Kirchenvermögen wie bisher in Anspruch wird zu nehmen sein; nur kann der Umstand, dass zwei Kirchen Einen und denselben Patron haben, keinen rechtlichen Grund darbieten, um das Vermögen der Einen für Bauherstellungen der Anderen zu verwenden.

»Wenn das Bisthum mit Grundbesitz ausgestattet ist, so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der Bischof die Lasten der dinglichen auf seinen Tafelgütern haftenden Patronate ganz wie ein anderer Besitzer zu tragen habe. Man muss jedoch in Erinnerung bringen, dass nach dem Kirchengesetze dem Bischofe die freie Verleihung der Pfründen zusteht, woferne er nicht durch die stattgefundene Erwerbung von Patronatsrechten in der Auswahl der Person beschränkt ist. Ganz im Gegentheile gingen die österreichischen Verordnungen von der Voraussetzung aus, als müsse jede Pfarre einen Patron haben; und der Umstand, dass der Bischof eine Pfarre ohne die in der Präsentation gegebene Beschränkung verlieh, wurde für genügend erachtet, denselben als Patron zu betrachten und ihm die Patronatslasten zuzumuthen. Diese Auffassung kann künftig nicht mehr Platz greifen, und somit muss vorausgesetzt werden, dass die einem Bischofe in seinem eigenen Kirchensprengel zugewiesenen Patronate, mit Ausnahme der dinglichen auf den Tafelgütern haftenden, eigentlich freie Verleihungsrechte seien. Das Gegentheil wird zu beweisen sein.

»Das Schulpatronat ist dem Kirchengesetze völlig fremd; es ist, wo es besteht, eine Einrichtung, welche einzig und allein dem Staatsgesetze angehört, wiewohl man dabei die Formen des Kirchenpatronates zum Vorbild genommen hat. Die Verpflichtung zu den mit dem Schulpatronate verbundenen Leistungen gründet sich daher einzig und allein auf das Staatsgesetz und kann nur insoweit, als sie dem Grundherrn zu Gunsten seiner Unterthanen auferlegt wurde, auf einen Grund der Billigkeit zurückgeführt werden. Für eine diessfällige Verpflichtung, welche dem Kirchenpatronate als solchem auferlegt würde, wüssten die versammelten Bischöfe durchaus keinen rechtlichen Anhaltspunkt zu finden.«

(Fortsetzung folgt.)

Das Provincialconcil zu Gran vom 19. September bis 3. October 1858.

(Fortsetzung, vgl. Archiv IX., 97—107. 258—267.)

Titulus VI. De perfectione Cleri.

1. *De vita et honestate Clericorum.* Nihil est, quod alios magis ad pietatem et DEI cultum assidue instruat, quam eorum vita et exemplum, qui se divino ministerio dedicarunt. Cum enim a rebus saeculi in altiorem sublati locum conspiciantur: in eos, tamquam in speculum reliqui oculos conjiciunt, ex iisque sumunt, quod imitentur. Quapropter sic decet omnino Clericos in sortem Domini vocatos vitam, moresque suos omnes componere, ut habitu, gestu, incessu, sermone, aliisque omnibus rebus, nil nisi grave, moderatum, ac religione plenum praeseferant, levia etiam delicta, quae in ipsis maxima essent, effugiant, ut eorum actiones cunctis afferant venerationem[1].

Quare ad clericalem disciplinam in hac Provincia conservandam et ea parte, qua collapsa est, restituendam has recte vivendi normas, ab eadem S. Synodo Tridentina aliisque Generalibus, Nationalibus, et quamplurimis Provincialibus Conciliis, Apostolicis Constitutionibus, in specie etiam Ecclesiam nunc gloriose gubernantis Vicarii Christi in terris Pii Papae IX. Encyclicis diei 17. Martii 1856[2]), summatim depromptas, praescribimus, easque ab omnibus diligenter attendi, et inviolabiliter observari mandamus:

1. Clerici omnes tonsuram, quam coronam vocant, eamque conspicuam gerant, ad eam formam, quam postulat cujusque Ordinis ratio. Profecto non essent digni regali Sacerdotio, qui venerandum, hoc signum erubescerent. Capillis omnino simplicem cultum adhibeant. Coma vero fictitia vel in casu necessitatis non aliter, quam obtenta dispensatione utantur[3]).

2. Habitus quidem non facit monachum, decentia tamen habitus extrinseci morum honestatem intrinsecam ostendit[4]). Ipsa etiam Scriptura dicit: »quod amictus corporis et risus dentium et ingressus hominis enunciet de illo[5]),« Auctoritate igitur Concilii Tridentini, aliisque quamplurimorum Conciliorum Canonibus, et Apostolicis Constitutionibus moti omnibus Provinciae hujus Clericis injungimus, ut vestes proprio congruentes Ordini semper deferant, tanto minus functiones Sacras absque veste talari peragere praesumant. Clericali ordini convenientes vestes: talarem, cingulum, et collare esse, Concilia tum in Hungaria, tum alibi celebrata, tum denique piorum Sacerdotum, praecipue in Dioecesibus patriae nostrae consuetudo docet. Absque his igitur Clerici nunquam in publicum prodeant, eo quidem minus, cum causa rationabilis[6]) ob quam in hac lege interdum dispensari posset[7]), DEO laudes, in hoc regno nimis raro occurrat. Reliqua etiam vestimenta, quibus pro climatis ratione Clerici utuntur, ejus sint formae et quali-

---

1) Trid. Sess. 22. cap. 1. de reform.

2) In Append. sub Nr. 16.

3) Bened. XIV. de Synodo L. 11. 9. Num. 1.

4) Trid. Sess. 14. cap. 6. de Reformat.

5) Eccli. 19, 27.

6) Cap. 2. de vita et honest. Cleric. in Clement. et Sixti V. Const. 92. „Cum Sacrosanctum.“

7) C. 15. de Vita et honest. Cler. et Caus. 21. qu. 4. c. 3.

tatis, ut DEO potius, quam mundo placere velle videantur; neque obsoletis vestibus risum, neque novitatis studio contemptum moveant. Clerici, sive Provinciae hujus Strigoniensis, sive alterius, intra hanc Provinciam commorantes, qui in habitu Clericali et tonsura convenienti non incesserint, poenas et censuras Constitutione Clementis Papae V. »Quoniam[1]» contentas incurrunt. Utrum exceptioni ab hac regula locus sit, Episcopi dijudicabunt.

3. Comoediis aliisque profanis spectaculis non intersint; ne aures et oculi sacris officiis addicti, ludicris et impuris actionibus, sermonibusque distracti polluantur[2]). Similiter prohibemus ejusmodi conviviis aliisque coetibus misceri, ubi amatoria cantantur, et turpia aut obscoeni motus corporum, choreis et saltationibus efferuntur. Saltum autem Clericis districtim interdicimus.

Illam quoque consuetudinem graviter reprobamus, qua hinc inde occasione primitiarum pro ornandis et disponendis floribus ac sertis in ipsis templis adolescentulae, quasi paranymphae adhibentur, extra Ecclesiam vero saltus, aut alia streperosa oblectamenta instituuntur. Celebrationi memoriae mortis Christi quam neomysta peragit, similes vanitates quam parum conveniant, non est opus pluribus dicere.

4. Aleis ac chartis lusoriis, praesertim quibus major pecuniae summa exponitur, abstineant; alioquin similia non solum animum non reficiant, sed debilitant potius; insuper qui hac insana passione ducuntur, in multa alia vitia praecipitantur; cujusmodi sunt: fraudes et fallaciae, tum ingens temeritas, qua tales tum se, tum alios in extremas non raro angustias conjiciunt. Pretium peccatorum fortuito lusui exponere iniquitas maxima est.

5. Clerici generatim armis non utantur, nisi necessitatis causa; a venatione autem in sensu Canonum abstineant.

6. Ministri Sanctuarii nec interdiu, eo minus noctu videantur in compitis platearum. Si igitur noctu ob rationem officii domo exire debent: semper habeant testem actionum suarum, ne vituperetur ministerium nostrum.

7. Convenit, ut mensa Clericorum frugalis sit: foveant attamen charitatem fraternam, et exerceant benevolentiam. Attendant autem, ne forte graventur corda in crapula. Mensae vero in qualibuscunque societatibus constituti nunquam assideant, antequam illi statis precibus benedicant: neque a mensa discedant, nisi gratiis summo DEO religiose actis.

8. Ut flagitii scandalive occasionem, quae in cauponis vel tabernis occurrere solent, Clericis adimamus, ejusmodi locorum aditum iisdem interdicimus, nisi in itinere necessitatis causa: et tunc eo majorem modestiam et gravitatem praeseferant, quo magis observari et judicari solent.

9. Quoniam ab incontinentiae crimen, imo vel propter solam hujus suspicionem in Clericalis militiae professoribus majorem in modum laici homines offendi solent, decernimus: ne Clerici cum mulieribus de incontinentia suspectis habitent, aut ullam cum talibus familiaritatem foveant; ancillas, quas coctrices seu oeconomas vocant, quadraginta annis minores nullatenus habeant, nisi ob peculiaria rerum adjuncta specialem eatenus a Nobis vel Officiali nostro indultum obtinuerint. Personas autem in peccatum carnis jam lapsas, aut in divortio viventes, etiamsi cognatione junctae essent, ad servitium nunquam assumant. Quan-

---

1) Trid. Sess. 14. cap. 6. de Reform. — Constit. „Quoniam“ vid. in Append. sub Nr. 2.

2) Conc. Prov. Med. I. Synod. Dioeces. 1570. apud Péterffy I. p. 107.

tum temporis iniquitas admittit, eligere studeant personas vita probatas, fama integras, catholicas, et a pietate commendatas. Harum etiam cellae a Sacerdotum habitatione, quantum potest, remotae sint, nec cellas has absque necessitate ingrediantur, nec eas mensae suae applicare, vel eodem cum illis curru vehi unquam licebit. Verbo eam cum illis agendi rationem sequantur, quae suspicionem omnem excludat. Si quem cujusvis Ordinis Clericum concubinam, mulieremve eo nomine suspectam habere, aut illius consuetudine commerciove uti compertum fuerit: in eum poenis a sacris Canonibus inflictis, et aliis etiam arbitratu nostro irrogandis animadvertemus [1].

10. Ordinis praeterea clericalis memores, homines leves, in quibus nihil singularis pietatis et virtutis Christianae elucet, quo possunt studio, fugere debent; multo magis autem illos, quorum vita scelerata in vulgus nota est, nisi forte spes affulgeat emendationis eorum.

Qui DEO militat, implicare se negotiis saecularibus prohibetur. Ideo coram Judice saeculari Advocati aut Procuratoris nomine causas non agant, nisi ab aliis in judicium vocati suam vel Ecclesiae suae, propinquorum etiam, si necesse erit, et miserabilium hominum causas tueantur.

Ab omni mercaturae genere abstineant. In negotiationibus, mercaturisve se interpretes et medios non interponant. Negotiationem quaestuosam cujusvis generis Clericis omnino inhibemus. Praeterquam, quod talis occupatio eosdem a munere suo avocet: raro prospere succedit, multiplices potius lites et dissidia generat, certissima muneris pastoralis impedimenta.

11. Avaro nihil est scelestius [2], nihil est iniquius, quam amare pecuniam; hic enim et animam suam venalem habet [3]. Nequidquam est, quod fidelium fiduciam tantopere minueret, quam inordinata in Clericis habendi cupido, quacum durities et immisericordia juncta esse solet. Ideo vel speciem avaritiae Clerici summo studio declinent. Sollicitudo de crastino, qua nonnulli avaritiam suam excusant, vana censeri debet; cum ignorent, quid erit in crastino [4]. Neque labe immisericordiae immunes sunt, qui futuras, proinde imaginarias suas necessitates praesentibus Christi membrorum indigentiis anteponunt.

12. Ne apud se libros, neve pagellas habeant aut legant, quorum lectione bene agendi studium, morum disciplina, et timor, charitasque DEI languescere possit: minus adhuc legant libros, quorum Auctores regno DEI et Christi apertum bellum indixerunt.

Ad sacrarum autem literarum studia diligenter omnes incumbant, ut quod ipsi DEO obsequium debent, rite praestare, et alios in viam Domini dirigere sedulo valeant.

13. Ad Canonicas horas, qua partem cultus Divini publici, recitandas se sub peccati mortalis reatu omnino adstrictos scire debent, quicumque in sacris Ordinibus constituti sunt, tanto magis ii, qui beneficia ecclesiastica cujusvis generis obtinent. Ac in eo super omnia laborent, ut resuscitent in se gratiam, quae data est ipsis per impositionem manus. Nam tepor ille Religionis, imo corrupti ac depravati mores, qui passim in populis regnant, non aliunde incrementa sum-

---

1) Trid. Sess. 24. Cap. 8. de reform. Concil. Med. Prov. 6. quae ad Matrimonium Pertinent. Synod. Strigon. 1493. apud Péterffy P. I. p. 211. et seq.
2) Eccli. 10, 9.
3) Ibid. v. 10.
4) Jac. 4, 14.

psere, quam quod pastores animarum ipsi tepent, ac saepe scandalum praebent[1]). Qui horas Canonicas recitare negligunt, beneficiorum suorum fructus pro rata ommissionis Officii et temporis suos non faciunt, sed eos, tamquam injuste perceptos in fabricas ipsorum beneficiorum, vel pauperum eleemosynas erogare in conscientia tenentur[2]).

14. Ut autem in pietatis devotionisque spiritu in dies magis ac magis proficiant: sanctissima Poenitentiae, et Eucharistiae Sacramenta religiose frequentent Clerici omnes; Sacerdotes quidem singulis dominicis ac festis diebus Missam celebrent, nisi legitima gravique causa detineantur: qui vero curam animarum exercent, tam frequenter, ut suo muneri satisfaciant[3]).

Ad celebrationem tanti Mysterii corde puro, et animo ad omnem pietatem composito accedant; ideo debitam praeparationem semper praemittant. Ritus et caeremonias, quae ad commendandam Sacrificii hujus dignitatem institutae sunt, quam exactissime observent, praesertim autem genuflexiones tales faciant, quae internam in spiritu, et veritate adorationem significent. Finita Missa in piis precibus, et coelestis hujus Convivii meditatione aliquamdiu defixi maneant. Quare Rectoribus Ecclesiarum praecipimus, ut Sacristias Ecclesiarum suae curae creditarum flexoriis, tabellisque, quae preces ante et post Missam dicendas continent, instruant.

In caeteris etiam sacris functionibus eam gravitatem ac pietatem praeseferant, ut omnibus palam fiat, se intime persentiscere, quod sint DEUM inter et homines mediatores, et Mysteriorum DEI dispensatores.

Denique Sanctissimi Domini Nostri Pii Papae IX. verba usurpantes, omnes hujus Provinciae Clericos monemus, hortamur et excitamus, quo orationi instantes, spiritu ferventes, ac pie sancteque viventes, praebeant in omnibus se ipsos exemplum bonorum operum, et DEI gloriae ac animarum salutis zelo accensi, atque arctissimo inter se charitatis vinculo obstricti, accipiant armaturam DEI, atque concordissimis animis, conjunctisque viribus sub proprii Antistitis ductu in aciem prodeant, et praelia Domini fortiter praelientur[4]).

2. *De Mediis promovendae pietatis in Clero.* . . Paterna monita Sanctissimi Domini Nostri Pii Papae IX. obsequenter adplicamus, quae apostolicis literis »Qui pluribus[5])« sic expressit. »Cum compertum sit ad ecclesiastici Ordinis dignitatem et sanctimoniam retinendam et conservandam pium spiritualium exercitiorum institutum vel maxime conducere: pro episcopali vestro zelo tam salutare opus urgere, omnesque in sortem Domini vocatos monere, hortarique ne intermittatis, ut saepe in opportunum aliquem locum iisdem peragendis exercitiis secedant, quo exterioribus curis sepositis, ac vehementiori studio aeternarum, divinarumque rerum meditationi vacantes, et contractas de mundano pulvere sordes detergere, et ecclesiasticum spiritum renovare possint, atque exspoliantes veterem hominem cum actibus suis, novum induant, qui creatus est in justitia et sanctitate.«

Quamquam autem, ut libenter credimus, cum Deo conjuncti animarum Curatores privatam recollectionem interdum admodum soleant instituere: quia tamen

1) Synod. Strigon. 1629. Cap. 3. Nr. 7. Péterffy Conc. Hung. P. II. 253.
2) Conc. Lat. V. Vide in Append. sub Nr. 1.
3) Trid. Sess. 23. cap. 14. de reform.
4) Alloc. 20. Maii 1850. In Append. Conc. prov. Strigon. sub Nr. 11.
5) 9. Novembris 1846. In Append. Conc. Strigon. sub Nr. 3.

ubi duo vel tres congregantur, in medio eorum est Dominus, et fideles ipsi publicis Cleri exercitiis ad pietatem solent accendi: curabimus, ut *sacra Cleri Curati exercitia*, in aliquibus Dioecesibus interdum jam asservata, *in omnibus hujus Provinciae Dioecesibus instituantur.*

Caeterum ad providentiam Ordinariorum pertinebit, ritum exercitiorum pro ratione locorum et indigentiarum definire, de Directore Spirituali providere, omniaque adhibere, ut collecti Sacerdotes animo sincero inter orationis, frugalitatis, silentii et humilitatis opera sacras exhortationes excipiant, Confessione Sacramentali conscientias vere emundent, atque Spiritus S. donis recreati ad sua revertantur.

Pari sollicitudine commendabimus et *inculcabimus Clero nostro annuam recollectionem sacro tempore Quadragesimae peragendam.* Hoc enim tempus, quo memoriam passionis Christi recolit Ecclesia, prae caeteris opportunum est et acceptabile ad opera poenitentiae in spiritu humilitatis et animo contrito exercenda. Singuli proinde, in cura pastorali constituti Presbyteri tribus diebus, per Vice-Archidiaconum districtualem defixis, in cellas suas reclusi, legendis meditationibus, Psalmis et precibus poenitentialibus persolvendis, Rosario recitando pie vacabunt, et se diligenter ad Sacramentalem Confessionem, in conspectu fidelium peragendam, praeparabunt; die autem subsequa convenient debito tempore ad locum designatum; sub cruce, recitando Psalmum »Miserere,« procedent rochetis induti ad Ecclesiam; orabunt Psalmos poenitentiales, et Spirituali districtuali vel alteri de praesentibus in Ecclesia, post cohortationem a seniore de Clero praesente pronunciandam, confitebuntur et e manu V. Archidiaconi sub Missa panem coelestem accipient, et cantando »Te Deum« ad aedem parochialem revertentur, solatio spirituali repleti, et mox ad sua redituri. . . .

Ne autem spiritus clericalis, fructus harum exercitationum, exarescat: quotidiana Sacrae Scripturae, et librorum asceticorum lectione, meditatione, frequentiori confessione, Venerabilis Eucharistiae, quae coeleste antitodum est, quo a peccatis praeservamur, jugi visitatione foveatur, oportet. Cui scopo opera ascetica usui Sacerdotum accommoda (qualia sunt prae caeteris aureum opus »Memoriale vitae sacerdotalis,« Thomae a Kempis »Libri de Imitatione Christi,« »Philothea« S. Francisci Salesii, »Soliloquia« S. Augustini, Laurentii Scupuli »Certamen Spirituale« etc.) opportune deservient.

Obsecrat porro haec Synodus cunctos, ministerio Altaris dicatos, *ut a lectione librorum inutilium et reproborum* penitus abstineant, jacturam tam temporis quam pecuniae, sed vel maxime quietis internae ob talem lectionem conscientiae sibi ducant, nec emendo pravos ingenii foetus ad impietatem collaborent. Memores autem obedientiae, quam Ecclesiae spoponderunt, numquam absque obtenta facultate libros prohibitos volvere praesumant; secus poenas in Constitutione Pii IV. quae incipit: »Dominici« gregis, et Bulla: »Coenae« decretas incursuri.

Certe si Sacerdotes Domini a noxiis libris, vanis inutilibusque pagellis abstinuerint: tempus illis erit non tantum horas canonicas quotidie persolvendi, verum etiam sacrae meditationi, examini conscientiae tam generali, quam particulari, Rosarii recitationi, Venerabilis Eucharistiae visitationi quotidie cum fructu vacandi. . . .

Ne vero in hoc summi pro Clero momenti negotio vel minimum quid intermisisse doleamus, obligamus spirituales Cleri junioris Directores, ut Alumnos artem meditandi doceant, et meditationibus quotidie asservandis sedulo exerceant,

simulque libellos idoneos illis commendent, ut sperari possit bene inceptam meditandi consuetudinem, postquam alumni adoleverint, in alteram eorum naturam esse transituram, et DEO benedicente fructum centuplum allaturam.

3. *De mediis augendae doctrinae in Clero*. . . . Ad augendum literarum studium in Clero utiliter quidem conducunt examina Synodalia, dum promovendi ad beneficia coram Examinatoribus electis doctrinae suae sufficientiam tenentur comprobare: cum tamen examina haec rarius, ac est obligatio in sacris scientiis proficiendi, instituti praecipiantur, ...

Scientiarum sacrarum studium in Clero jugiter promoturi sequentia constituimus:

1. Ne in Sacerdotibus sacrarum disciplinarum studium unquam restinguatur, aut languescat industria, ut Beatissimus Pater Pius IX. ad Episcopos Imperii Austriaci Anno 1856, die 17. Martii observat[1]: in singulis Dioecesium regionibus, seu ut apud nos vocantur, Districtibus V. Archidiaconalibus, Congressus habebuntur: in his thema theologicum, quod cujusvis anni initio ab Ordinario proponetur, quodve quivis Sacerdos usque quinquagesimum aetatis annum, nisi ab Episcopo ob graves rationes dispensetur, elaborare debebit, discutietur. Elaborata singulorum in scriptum redacta post concertationem in corona fratrum institutam Ordinariatui exhibebuntur.

2. Episcopi se faciles praebebunt in resolvendis taxis Rigorosorum Examinum pro Presbyteris, qui bono spiritu animati, ad lauream Doctoratus adspirant; optant attamen, ut ratio obtinendi gradus Academicos Baccalaureatus, Licentiatus, et Doctoratus, Constitutionibus ecclesiasticis conformetur.

3. Librorum vel etiam Dissertationum breviorum editionem de objectis imprimis fidei et morum semper grato suscipiemus animo: volumus attamen, et in quantum opus est, mandamus, ut Clerici nullum scriptum typis excudi faciant ante obtentum a nobis indultum, et pro re nata adprobationem. . . . .

4. *De Testamentis*. . . . Novimus quidem, leges Ecclesiae circa testamenta variis temporibus ob hominum improbitatem et legum civilium in testamenta Clericorum influxum varias subivisse mutationes: spiritus tamen Ecclesiae[2]) idem semper manet, bonaque et proventus ecclesiasticos considerare oportet, ceu vota fidelium, pretia peccatorum et patrimonium pauperum. Hinc sacrum Concilium Tridentinum[3]) Episcopis aliisque beneficia ecclesiastica obtinentibus interdixit: »ne ex reditibus Ecclesiae consanguineos, familiaresque suos augere studeant, cum et Apostolorum Canones prohibeant, ne res ecclesiasticas, quae DEI sunt, consanguineis donent, sed, si pauperes sint, iis ut pauperibus distribuant, . . . imo monet idem Sacrum Concilium, ut omnem humanum hunc erga fratres, nepotes, propinguosque carnis affectum, unde multorum malorum in Ecclesia seminarium extat, penitus deponant.«

In nexu horum, prout et conformiter articulo XXI. novissimi Concordati Austriaci, oramus et per sanctimoniam status sacerdotalis obtestamur, hortamurque omnes in Sanctuario Domini servientes, ut concessa libertate testandi in spiritu duntaxat Ecclesiae, et juxta sacros Canones utantur; inhibemus proinde, ne unquam testamenta contra Sacros Canones condant, aut reditus ecclesiasticos congruae suae sustentationi superfluos, in usus manifeste profanos, vel sanctitati et bonae famae status clericalis adversos, relinquant[4]).

---

1) Vide in Append. Nr. 16.
2) Cap. 12. de testamentis (3, 26.) C. 19. Caus. 12. qu. 1.
3) Sess. 25. cap. 1. de Reform.
4) Vgl. das im Archiv II., 380—382. in deutscher Uebersetzung mitgetheilte erzbischöfliche Statut vom 24. Juni 1857 für die Graner Kirchenprovinz, worin das

5. *De Seminariis Majoribus.* Ecclesia militans nullis magis, quam vivis innititur columnis et lapidibus, qui non aliunde eruuntur, quam ex promptuariis et officina scholarum [1]). Quantam curam rectae Seminarii coordinationi impendi oporteat, cum ex Concilii Tridentini Decreto [2]), tum ex eo etiam facile intelligitur, quod ab eorum, qui in Seminario vivunt, recta institutione totius Dioecesis reformatio pendeat. Ut juvenes in sortem Domini vocati, in bonos milites JESU Christi et fideles dispensatores mysteriorum DEI formentur, id vero est, ut a teneris annis ad pietatem, religionem, bonos mores, literas et ecclesiasticam disciplinam erudiantur, semper quidem magno labore venit, his autem temporibus eo majori labore veniet, quo minorem e domo parentum adferunt pietatem, e contra autem quo magis genio aevi, perversorum exemplorum vi, et saepius directa etiam seductione in transversum acti sunt.

Hunc in finem quoad credita curae nostrae Seminaria sequentia statuimus:

1. Insignis Ecclesiae utilitas, item piorum Fundatorum veneranda voluntas poscit, ut Instituta haec non modo conserventur, verum etiam destinationi suae aptiora usque reddantur. Talem igitur haec Synodus exoptat eorum administrationem spiritualem et temporalem, quae Seminariorum Superiores de credito sibi hoc pretiosissimo talento DEO rationem reddituros, aliquando coronet, non damnet. Ut id obtineatur

2. Superiores Seminarii nonnisi tales eligere adnitemur, qui fervore fidei, vitae integritate, morum gravitate, conversationis affabilitate, Ecclesiae amore, ac zelo disciplinae ecclesiasticae inde a primo clericalis vitae tyrocinio semet tam gravi oneri pares, tantoque honore dignos reddiderunt.

3. Has ipsas dotes, cum eximia scientia, aut saltem sincero scientiarum amore, etiam in Professoribus requiremus, tanto magis, quod sibi mutuum praesidium praestent pietas et doctrina; non patiemur, ut arida scientiarum propositione munus suum absolvant, sed eo inviabimus, ut alumnis vocationis suae amorem, dignitatis sacerdotalis aestimium, et morum sanctimoniam propositione doctrinarum instillent; Superioribus Seminarii in conservanda et firmanda disci-

---

freie Testiren der Geistlichen anerkannt und nur je nach der Art der Präbende das Vermächtniss einer sehr mässigen Summe ad piam causam vorgeschrieben ist. Man verbinde damit das Conc. prov. Viennens. a. 1858. tit. VII. cap. 4. (im Archiv IV., 738.) und das Münch. Past.-Bl. 1863. Nr. 8 ff. über die Gewissenspflichten der Priester in Bezug auf die letztwillige Verfügung über sein zeitliches Vermögen; ferner:

Sentis, Franc. Jacob., archidioec. Coloniens. presbyt. *De jure testamentorum* a clericis saecularibus ordinandorum. Dissert. inaug. Bonnae 1862. (76 pagg. 8.)

Herr Sentis gibt zuerst eine sorgfältige historische Entwickelung der canonischen Vorschriften über die Testamente der Geistlichen und führt schliesslich näher (die auch schon von Moy im Archiv IV., 738. (1859) recipirte Ansicht) aus, wie in vielen Gegenden durch Gewohnheitsrecht sich ein unbeschränktes Recht der Geistlichen zu testiren entwickelte und nur mehr pro foro conscientiae für die Geistlichen die Verpflichtung zu Verfügungen zu frommen Zwecken bestehen blieb. In Ungarn war seit 1703 die Testirfreiheit der Geistlichen auch durch bürgerliche Gesetze beschränkt. Diese Beschränkungen wurden aber durch Art. XXI. des österreichischen Concordates aufgehoben. Unter Anderem sind die canones über die Testamente auch in den Pastoralbriefen des † Weihbischofs von Osnabrück im Jahre 1848, 1849, 1851, 1853 und von dem gegenwärtigen Bischofe Paul im Jahre 1862 neu eingeschärft worden, und zwar soll dieses auch pro foro externo ecclesiastico gemeint sein. (A. d. R).

1) Péterffy Conc. Hung. P. II. p. 231.

2) Sess. 23. cap. 18. de Reform.

plina, totoque educationis ecclesiasticae negotio auxiliatricem manum praebeant, ac cum illis creditos curae suae juvenes in viros perfectos, in mensuram aetatis plenitudinis Christi formare contendant.

4. In id mentis nostrae aciem primum dirigemus, ut cum accurato delectu ii clericali militiae adscribantur, a quibus merito possit exspectari, ut iis in lege Domini ambulantibus et de virtute in virtutem euntibus, eorum vita cunctis afferat venerationem, et eorum opera Ecclesiis nostris spiritualem afferat utilitatem [1]. In susceptione alumnorum unice pietatem, morum probitatem, et factos in literis progressus attendemus, posthabita carnis et sanguinis vel amicitiae aut commendationis ratione. Neminem clericali militiae adscribemus, qui testimonio proprii Parochi destituetur, quo nos certos reddi volumus, quod et aspirantes inde a teneris probos mores praesetulerint, et eorum parentes christianam honestatem sectentur.

5. Quoniam supra quam dici possit, interest eos, qui in sortem Domini vocantur, ab ineunte aetate ad pietatem, morumque integritatem, et ad canonicam disciplinam informari [2]: ut alumni genuino ecclesiastico spiritu imbuantur, Seminariis nostris de Statutis providebimus.

6. Quia labia Sacerdotis custodiunt scientiam, et legem requirent ex ore ejus [3]: omnem curam impendemus, ut alumni Seminarii sacratioribus scientiis sufficienter imbuantur. Hinc sicut magistris calcar addere non intermittemus, ut munere docendi quam optime defungantur, ita nos ipsi etiam tentaminibus assidue interesse adnitemur. Ut in sacra eloquentia debite exerceantur, eo magis curabimus, quo sensibilior est insigniorum Concionatorum defectus. Quo autem lingua Ecclesiae loquendi et scribendi facilitatem consequantur, omnes disciplinae sacrae per Magistros latine proponentur, et per discipulos eadem lingua responsa dabuntur, nec alia in stadio tyrocinii ecclesiastici erit conversationis lingua quam latina.

7. Professores 6., vel saltem 4. in quolibet Seminario praeerunt quatuor separatis classibus Theologiae studentium: — iidem de regula ope concursus deligentur, dempto Canonico Theologo, praemissa tamen diligentissima inquisitione, num ipsa Caesarea, et R. Apostolica Majestas aliquid contra illos habeat circa res politicas. (Ep. Encycl. SS. Domini nostri Pii PP. IX. die 5. Nov. 1855. „*Optime noscitis* [4]).“ Nec nisi superato anno probationis definitive pro magistris reputabuntur. — Ab his deposcimus, ut alumnos ex propositis materiis tam in privatis colloquiis, quam in publicis quimestralibus examinibus perpentent, quo diligentia et profectus alumnorum pateant.

8. In re literaria a Magistris faciliori, breviorique ducantur via prolixitatem devitantibus, quae experientia teste tardiores non juvat, subtilibus autem et ingeniosis molesta esse solet. Philosophiae maxime rationali sedulam, ac diuturnam ante ii operam navent in Seminariis, qui sacris disciplinis inibi fuerint instituendi. Scholae S. Scripturae, et Ecclesiasticae Historiae in iisdem Seminariis habeantur, in quibus Theologia integra omnino, servata scholastica methodo, tradatur. Professores agant solerter, ut discendi amorem in discipulis excitent.

9. Nos quidem tamquam homines divini sensus, et summae rationis ignari,

---

1) Benedicti XIV. „Ubi primum“ 1840. 3. Dec. Bull. Tom. 1. pag. 3.
2) Bened. XIV. loc. cit.
3) Malach. 2, 7.
4) In Append. Concil. Strigon. Nr. 15.

promovendorum ad Ordines vitam, quantum possumus, aestimare studebimus [1]; ut tamen ordinandis majori cum securitate manus imponamus, neque nos illos provexisse, nec illos tantum officium suscepisse unquam poeniteat: sicut Superiores ita Professores etiam ante sacram ordinationem provocabimus, ut nobis, asservato secreto scrutinio, referant scripto, quid de eorum actibus aut moribus, quid de eorum merito sentiant. Denique nunquam sine praeviis exercitiis spiritualibus et examine ordinandorum (hactenus etiam ubique usitatis) Clericos ad Sacros Ordines promovebimus.

6. *De Seminariis puerorum.* »Cum adolescentium aetas, nisi recte instituatur, prona sit ad mundi voluptates sequendas, et nisi a teneris annis ad pietatem et religionem informetur, antequam vitiorum habitus totum hominem possideat, nunquam perfecte, ac sine maximo ac singulari propemodum DEI omnipotentis auxilio in disciplina ecclesiastica perseveret: Sancta Synodus statuit, ut singulae Cathedrales, Metropolitanae, atque his majores Ecclesiae pro modo facultatum et Dioecesis amplitudine certum puerorum ipsius civitatis et Dioecesis, vel ejus provinciae, si ibi non reperiantur, numerum in Collegio ad hoc prope ipsas Ecclesias, vel alio in loco convenienti ab Episcopo eligendo, alere ac religiose educare et ecclesiasticis disciplinis instituere teneantur.« Sunt verba Concilii Tridentini [2]. Quare —

1. Sancto huic Decreto nos eo promtius obsequemur, quod ad illud sequentibus verbis Summi Pontificis excitemur: »Pergite Venerabiles Fratres, omnem impendere industriam, quo sacrae militiae tyrones a teneris annis in ecclesiastica Seminaria recipiantur, atque inibi, tamquam novellae plantationes succrescentes in circuitu Tabernaculi Domini ad vitae innocentiam, religionem, modestiam, et ecclesiasticum spiritum conformentur [3].« Idcirco ampliore in dies sollicitudine eo connitemur, ut Seminaria minora, puerorum dicta, quamprimum per temporum adjuncta licuerit, erigantur.

2. Cum recipiendos ad hoc Seminarium, e mente Concilii Tridentini, ad minimum duodennes et tales esse conveniat, quorum indoles et voluntas spem adferat, eos ecclesiasticis ministeriis perpetuo inservituros esse: hortamur Parochos et magistros puerorum, ut ex adolescentulis morum ingenuitate conspicuis eos mature segregent, et paterna sollicitudine foveant, quos ad clericale tyrocinium vocatos et idoneos judicaverint. Quo amplius leviticam istam tribum multiplicabunt, eo jucundius DEO praestabunt obsequium et Ecclesiae magnificabunt laetitiam.

3. Quoniam idmodi Institutum magnis solum impendiis coadunari valet, talibus autem ferendis quaelibet Dioecesis par non est: opportune duae tresve Dioeceses viciniores unirentur respectu loci et expensarum, pro numero educandorum, per concernentes Dioeceses ferendarum.

4. In perstringendas educationis hujus necessitates universim sint illi fontes, quos loco citato Concilium Tridentinum non proponit solum sed mandando designat. Tales sunt:

a) Pars proventuum Seminarii majoris theologici, quae a necessariis expensis penes justam parsimoniam supernatat.

---

1) Pontif. Rom. in ordinatione Diaconi.

2) Sess. 23. cap. 18. de Reform.

3) Encycl. 1849. D. 8. Dec. Neapoli in suburb. Portici.

b) Annua portio Ecclesiarum Cathedralium, parochialium, et filialium, quae abundante dote gaudent.

c) Stipendia ecclesiastica studentibus sublevandis, vel in convictibus educandis destinata.

d) Simplicia beneficia in hunc finem convertenda.

e) Taxa a Beneficiatis juxta praevigentes normas desumenda.

His accedent oblata et legata in finem tam sanctum per Clerum et Laicos, ut speramus, facienda.

5. Ordo domesticus, totaque disciplina in his Institutis judicio Ordinariorum definietur. Muneris, ad quod Alumni aspirant, ratio exigit, ut studio linguae latinae peculiarem impendant solertiam, et e linguis in Dioecesi vernaculis ad minimum duas addiscant.

6. »Eadem Collegia,« verba sunt Benedicti XIV.[1]), »singulari Episcoporum sollicitudine foveantur, necesse est, videlicet ea saepe visendo, singulorum adolescentum vitam, indolem, et in studiis profectum explorando; aliqua demum beneficia iis, qui virtutum suarum specimen clarius praestiterint, majoremque laudem retulerint, conferendo.«

7. Denique meminerint tam Moderatores, quam Alumni horum Institutorum, se nec in scientiis, nec in moribus quidquam proficere, nisi Christum elegerint laborum suorum Ducem ac Magistrum. . . .

Titulus VII. De Regularibus.

. . . Non dubitavit Sanctissimus Dominus Noster Pius Papa IX.[2]) contestari: quod Religiosae Familiae ad majorem DEI gloriam, et animarum salutem procurandam a SSmis viris, divino afflante Spiritu institutae, atque ab Apostolica Sede confirmatae, multiplici earum forma pulcherrimam illam varietatem efficiant, quae mirifice circumdat Ecclesiam, ac laetissimas illas auxiliares Christi militum turmas constituant, quae maximo tum Christianae tum civili reipublicae usui, ornamento, atque praesidio semper fuerunt. Et hoc quidem ideo, quia ad evangelicae sapientiae consilia profitenda vocati, iis egregiis operibus insistere gloriosisque laboribus perfungi semper visi sunt, quibus de Catholica Ecclesia, civilique societate optime meruerunt. Nemo siquidem ignorat, vel ignorare potest, Religiosas familias vel a prima earum institutione innumeris fere claruisse viris, qui omnigenae doctrinae, atque eruditionis copia insignes, omnium virtutum ornatu, et sanctitatis gloria fulgentes, amplissimis quoque dignitatibus illustres, atque ardenti in DEUM, et homines amore flagrantes, et spectaculum facti mundo, Angelis et hominibus, nihil aliud in deliciis habuere, quam omni cura, studio, contentione, in divinarum rerum meditatione dies noctesque haerere, mortificationem JESU in suo corpore circumferre, catholicam fidem, ac doctrinam a solis ortu usque ad occasum propagare, ac pro ea fortiter pugnare, et cujusque generis acerbitates, tormenta, supplicia alacriter perpeti, ac vitam ipsam profundere, rudes barbarosque populos ab errorum tenebris, morum feritate, vitiorum coeno ad evangelicae veritatis lucem, omnemque virtutis, et civilis societatis cultum traducere, literas, disciplinas, artes, excolere, tueri, atque ab interitu vindicare, teneras juvenum mentes et cerea corda ad pietatem et honestatem mature fingere, sanisque doctrinis imbuere,

---

1) Encycl. 3. Dec. 1740. „Ubi primum.“

2) Epist. Encycl. ad moderatores Regular. Ord. 17. Junii 1847. V. Append. Concil. Strigon. Nr. 10.

errantes ad salutis tramitem revocare. Neque id satis, namque induti viscera misericordiae nullum est heroicae charitatis genus, quod cum propriae etiam vitae discrimine ipsi non exercuerint, ut captivis, carcere inclusis, aegrotantibus, morientibus cunctisque miseris, egenis, periclitantibus opportuna quaeque christianae beneficentiae, et providentiae subsidia amanter praebere, eorumque dolorem lenire, lacrymas detergere, ac necessitatibus omni ope et opera consulere possent.

Magnificavit quidem non parum Summus Pontifex verbis his Regularium ad omne bonum promovendum studia, et contentionem: est ut testimonium perhibeat veritati, profitetur una nunc quoque existere quidem sacrarum Familiarum non paucos alumnos, qui illustria Patrum suorum vestigia prosequi, in ministerio salutis laborare, bonumque Christi odorem undique diffundere student: non paucos attamen reperiri, qui suae professionis, et regularum minus solliciti, a suscepto instituto ita declinare visi sunt, ut non exiguo damno sint et sibi ipsis, et Ecclesiae.

Eapropter gloriose Ecclesiam DEI gubernans Pontifex maximus eadem Epistola Encyclica enunciatum de instauranda disciplina Regularium concilium in effectum deducere volens, visitationem Apostolicam Ordinum Religiosorum disposuit.

Quo tamen haec salutaris dispositio pontificia uberem ferat fructum, censuimus collecti in unum arborem hanc, in vinea Domini plantatam, paternis monitis circumfodere, cohortationibus rigare et fructum expectare in patientia, per viscera misericordiae DEI nostri, cum charitate paterna quosvis Regulares provocando, obsecrando, et pro gravitate muneris, quod nobis Ecclesia in Concilio Tridentino [1]) de Regularibus imposuit, admonendo: ut omnes Regulares tam viri, quam mulieres ad Regulae, quam professi sunt, praescriptum vitam instituant, et componant; atque imprimis, quae ad suae professionis, nempe: obedientiae, paupertatis et castitatis perfectionem, nec non quae ad communem victum et vestitum pertinent, fideliter observent. In specie:

1. Quoad paupertatem. Religiosus, uti exploratum est, nullam prorsus habet proprietatem, sive in vestitu, sive libris, imaginibus, pecunia, aut quacunque supellectili, ita, ut Superior dum et quando libere disponere valeat de omnibus, quae Subordinatus in usu habet. Oblata quaelibet, et a quocunque facta dispositioni Superioris quisque submittat, est necesse, qui bona Monasterii vel Conventus per officiales ejusdem, ad nutum suum amovibiles, administrari faciet [2]). In supellectili cellarum, et vestibus summa simplicitas et perfecta uniformitas observetur.

2. Quoad obedientiam. Haec debet esse perfecta, eo sensu, ut quivis a primo Superiore usque novissimum Novitium, Legibus, Constitutionibus, Regulis sui Ordinis, a S. Sede Apostolica confirmatis, plenum praestet obsequium, proinde librum, vel ternionem haec in se continentem, velut suum codicem Legum in corde veneretur, eundem frequenter relegere, super argumento meditari, sensum penetrare contendat; Superiores autem locales statis temporibus publice legi curent; denique Magistri Novitiorum ad captum singulorum frequenter explanent. Sed nec minore propensione obsequatur unus quisque madato, atque dispositioni Superioris, in quo DEUM intueatur; quia omnis potestas a DEO data est, et qui

---

1) Sess. 21. cap. 8.

2) Conc. Trid. Sess. 25. cap. 2. de Reg.

potestati superiori resistit; DEO resistit, qui autem resistunt, damnationem acquirunt.

3. Quoad Castitatem. Cum hanc angelicam virtutem in vasis fictilibus, multum fragilibus deferamus, omni sollicitudine tuenda, et contra pericula mediis opportunis munienda est; inter quae referri debet: quotidianum examen conscientiae tam generale, quam particulare; frequens sacramentalis confessio; si non quotidiana, iterata per hebdomadam Missae Sacrificii celebratio. Porro oratio et meditatio quotidiana, Horarum Canonicarum adtenta, devota et simultanea in choro voce altiore persolutio, media sunt ad angelicam virtutem hanc illaesam servandam, custodiendamque.

Pro coronide, Superiores Conventuum, vos graviter monemus, hortamur, et obsecramus, ut religiosi viri vestrae curae crediti serio meditantes vocationem, qua vocati sunt, digne ambulent in ea, et vota, quae DEO semel voverant, religiosissime reddere studeant. Omni vero vigilantia prospicite, ut mundi illecebris, negotiis profanis, spectaculis, lusibus nuncium mittentes officia sua rite impleant, studeantque ea evolvere, et condiscere, quae ad Sacramentum Poenitentiae recte administrandum requiruntur, nec minus quae ad verbum DEI fructuose annunciandum, et ad frangendum parvulis per explanationes catecheticas panem, Sacri Canones opportune constituerunt. Caeterum jurisdictionem Nobis Episcopis uti Delegatis Sedis Apostolicae respectu Regularium in Conc. Trid. [1]) tributam exercebimus, et manutenebimus, eapropter quaecunque demum a SS. Conciliis, et Pontificum Constitutionibus vel a Nobis ratione praedicationis verbi divini, et circa curam animarum statuta sunt, vel disponentur, observari praefati muneris nostri virtute praecipimus.

Postremo: cum omnes tam saeculares, quam regulares clerici eidem militiae nomen dederint, eamdemque causam sub eodem Duce Christo JESU omnes agant: omnium unus debet esse spiritus, cor unum, et anima una.

Eapropter junctis, ut decet, dextris simul atque animis, vigeat inter Clerum secularem et regularem pretiosa illa consensio animorum, qua nihil DEO gratius, nihil fidelibus potest esse utilius. Cum enim una sit regularium et secularium, Praelatorum et subditorum, exemptorum et non exemptorum universalis Ecclesia, extra quam nullus omnino salvatur, quorum omnium unus est Dominus, una fides, unum baptisma: decet omnino, ut omnes, qui ejusdem sunt corporis, unius etiam sint voluntatis et sicut fratres ad invicem vinculo charitatis sint adstricti [2]).

Quae vero hic de Regularibus nos desiderare et praestolari in Domino diximus, ad Sanctimoniales quoque referri volumus; dolenter enim percipimus, nec in harum Monasteriis ita perfectionem, et disciplinae observantiam, imprimis clausuram vigere, quemadmodum SS. Concilium Tridentinum suis [3]) conditis decretis sanxit. Si Ecclesia Christi universim foemineum sexum devotum appellat: quanto devotioni magis intentas esse oportet virgines DEO sacratas, et per promissa jurata Altissimo ex toto devotas! Hortamur eas proinde in Christo JESU, ut reddant omni cum zelo et studio, quod voverunt; fugiant mundum in cogitationibus quoque, ne inducantur in tentationem; vitent consortia, conversationem mulierum quoque, adeoque clauso ostio orent Patrem, qui in Coelis est. Quod

1) Sess. 25. De Regul. item. Sess. 6. cap. 3. Sess. 23. cap. 15. et Sess. 24. cap. 4. De Reform.

2) Clementin. C. un. De excessibus Praelator.

3) Sess. 25. de Regul.

fiet, si clausura religiosa sancte custodita, nec ullus exceptioni fuerit locus, prout id Benedicti XIV. magnae memoriae Pontificis Bulla »Salutare in Ecclesia Catholica« die 3. Januarii 1742 edita praescribitur[1], et inculcatur, quam per Spirituales Sanctimonialibus quovis anno republicandam disponimus.

Caeterum cum haec de Ordinibus religiosis enunciamus, una laeti depraedicamus, arborem hanc bonam, institutum videlicet Regularium nostris temporibus rursus viventes germinare surculos, novellos emittere ramos, et majora usque capere incrementa. In unica quippe hac Provincia Strigoniensi hoc ultimo decennio filiis S. Ignatii de Loyola duae, Clientibus B. M. V. de Monte Carmelo una, Canonissis de nostra Domina una, Domicellis Anglicanis una, Sororibus S. Vincentii a Paulo decem domus fuerant apertae. Sit propterea Nomen Domini benedictum.

Titulus VIII. De perfectione populi.

1. *De moribus populi* . . cernamus:

a) Multos existere, qui christianae fidei et charitatis spiritu animati, bonum Christi diffundunt odorem;

b) Juventutem spiritu timoris Dei, ac pietatis lacte enutritam, non tantum fidei elementis, sed pleniori etiam sanctissimae nostrae Religionis cognitione per Curatores animarum, aliosque pios et religiosos imbui Magistros, atque ad virtutem, morumque honestatem institui;

c) Ipsum fidelem populum magis in dies salutari catholicae veritatis ac doctrinae pabulo enutritum, Deum ex corde diligere, ejusque mandata servare, Sanctuaria ejus frequentare, ac religiose adire, Sabbatha ejus sanctificare, divini Sacrificii celebrationi interesse, ad Sanctissima Poenitentiae et Eucharistiae Sacramenta accedere, et singulari veneratione Beatissimam Dei Genitricem Mariam prosequi et colere;

d) Eumdem fidelem populum gratiosa loca, Divae hujus Matris honoribus dicata, (uti annue pluribus in locis, peculiariter vero anno priori in Cellis Marianis, spirituali cum solatio vidimus) magno numero exquirere ac visitare, atque in varia sodalitia pia, ad magnum domesticae devotionis incrementum coadunari; denique eos

e) Sacris Missionibus, ab aliquot annis in hac Provincia Strigoniensi asservatis, sepositis omnibus curis terrestribus, avide et pie pluribus etiam diebus interfuisse; verbo: plurimos fidelium mutuam inter se charitatem fovere, et precibus instantes ambulare digne, Deo per omnia placere zelantes, et in opere bono fructificantes.

Verum dum de hocce religiositatis et virtutis in plurimis hujus Provinciae locis incremento in Domino gaudemus, eidemque omnium bonorum Largitori humiles agimus gratias: tamen ex alia parte non mediocri afficimur dolore, dum confiteri cogimur, in quibusdam locis non paucos a pietatis operibus et Sacramentorum usu infeliciter abstinere, atque a morum honestate, christianaeque vitae disciplina deflectere. Antiquus enim generis humani idemque perpetuus hostis, cum primum in Ecclesia Dei, agro illo foecundo, quem Christus sudore suo et sanguine rigavit, coelestis doctrinae et disciplinae semina spargi animadvertit: confestim et ille errorum ac vitiorum zizania spargere conatur, quae ubi semel radices egerint, viribusque invaluerint, mox latius serpunt, et oppresso

1) In Append. Concil. Strigon. Nr. 5.

virtutum germine, ad mentium, animorumque perniciem insolentius grassantur. Ut quaedam specifice adtingamus:

De Indifferentissimo. In majoribus urbibus, et inter eos, qui plus sapiunt, quam oporteat sapere, et non sapiunt ad sobrietatem, pervulgatum cernimus Indifferentismi religiosi, quo omnem religionem superfluam censent, monstrum, ex quo funestissima in christianam et civilem rempublicam redundant damna. Hinc enim omnia erga Deum, in quo vivimus, movemur et sumus, officia penitus neglecta, hinc Sanctissima Religio contempta, hinc omnis juris, justitiae virtutisque fundamenta concussa. A qua turpissima sane Indifferentismi forma haud admodum distat illud de religionum indifferentia systema, quo homines a veritate alienati, veraeque fidei adversarii nullum inter veram religionem et diversas confessiones discrimen admittunt, omnibusque aeternae vitae portum ex qualibet religione patere asserunt. Quam absurda, malitiosaque sit haec sententia, vel inde luculenter patet, quod vero et falso idem pretium tribuat, rationis ad inquirendam veritatem datae destinationi e diametro repugnet, Deum ipsum erga veritatem indifferentem impie statuat, et dum veritatem inveniri posse desperat, erga infinitam Dei Creatoris et Gubernatoris sapientiam et bonitatem injuria sit; quod item revelationem velut superfluam, aut fini suo haud respondentem consideret, imo — horrendum dictu! — Jesum Christum Salvatorem Nostrum, doctrinamque per Eum de coelo adlatam quibusvis veteratoribus, horumque insulsis commentis maligne aequiparet. His itaque, qui ejusmodi sententiam tenent, in Domino denunciamus, quod sicut una tantum est veritas, neque vera simul esse possunt, quae sibi adversantur, sicut unus tantum est Deus Pater, unus Christus Ejus, unus Spiritus Sanctus; una item hominum natura rationalis, vi cujus omnes unam a Deo destinationem nacti, ac ad hanc assequendam iisdem mediis instructi, iisdemque legibus obstricti, in unam compellimur jubemurque confluere societatem religiosam: ita una tantum est etiam divinitus revelata veritas, una divina fides, humanae salutis initium, omnisque justificationis fundamentum, qua justus vivit, et sine qua impossibile est placere Deo, et ad filiorum ejus consortium pervenire; et una est vera, sancta, catholica, apostolica Romana Ecclesia et Cathedra una super Petrum, Domini voce fundata, extra quam nec vera fides, nec aeterna invenitur salus, cum habere non possit Deum patrem, qui Ecclesiam non habet matrem, et falso confidat se esse in Ecclesia, qui Petri Cathedram deserit, super quam fundata est Ecclesia [1]). Cum autem divini cultus ratio ex hisce duobus constet, piis fidei dogmatibus et actionibus bonis; neque doctrina sine operibus bonis accepta sit Deo, neque opera recipiat Deus a religionis dogmatibus sejuncta; neque in solo opere virtutum, aut in sola observantia mandatorum, sed etiam in tramite fidei angusta et ardua sit via, quae ducit ad vitam [2]): fideles nostros in Domino monemus, et hortamur, ut non solum in catholicae religionis professione magis in dies stabiles et immoti persistant, verum etiam per bona opera certam suam vocationem, et electionem facere satagant.

Si vero quidam, quod Deus avertat, Catholicam Ecclesiam, quae ipsos educavit et enutrivit, spernendo, ad haereticos aut schismaticos defecerint: Episcopi quidem pia sollicitudine nihil intentatum relinquent, ut infelices errantes ad veram salutis viam reducant; si tamen hi monita Episcopi sui contemnerent, et errorem obstinato animo amplecterentur, et effective a fide deficerent, per Parochum in

1) S. Cypr. de unitat. Eccl.
2) S. Cyrill. Hierosol. IV. Nr. 2.

Ecclesia qua excommunicatos denunciabunt, ut ad cor revertantur et redeant ad fidei unitatem, caeteri vero fideles a periculosis tramitibus deterreantur [1].

De Suicidio. Numerum eorum, qui vitae filum violenter disrumpunt, per singulos annos crescere, experientia docet. Phaenomenon isthoc eo majori nos moerore adficit, quo magis veremur, ne nostra culpa et negligentia in instituendis fidelibus id eveniat. Indubitata quidem interdum adsunt indicia, tristes idmodi casus turbato rationis usui adscribendos esse; sed non raro plena conscientia et determinata voluntate tam atrox scelus committitur. In postremo hoc casu laesam ambitionem, frustratas spes, magnam prodigalitatem, perpetratorum criminum conscientiam, lasciviam et licentiam vitae, horrorem futurae sortis infelicibus istiusmodi hominibus laqueum parasse, experientia testatur.

Ut qui passionibus nec dum plene excoecati sunt, horrore tanti sceleris percellantur: firmiter praecipimus, ut Sacri Canones de sepultura ecclesiastica inviolabiliter, matura tamen cum deliberatione, prae oculis habitis Excelsi quoque Regiminis dispositionibus, observentur. Deinde autem in publicis institutionibus saepius proponatur doctrina de immortalitate animae, de providentia divina, de hominis destinatione, de patientia christiana in adversis, de spiritu poenitentiae perferendi omnia, quae saepe saepius propria culpa nobis consciscimus, de brevitate miseriarum humanarum, de aeternitate poenarum inferni. Tum vero frequentius exquiramus eos, qui cum acerba sorte luctantur, omnemque melioris conditionis spem posuerunt; animos eorum erigere, spe auxilii divini exhilarare, vanos timores, et anxietates dissipare, pro modulo virium nostris vel aliorum beneficiis eosdem consolari certe utile et coram Deo meritorium erit. Et quia Deus est, qui mortificat et vivificat, pro idmodi infelicibus Eum exoremus! (Conferantur ea, quae de sepultura alibi dicuntur.)

De Blasphemia. Vitium in populo multum divulgatum ac vix non universale, blasphemia est. Heu magnus est numerus eorum, qui in divinis laudibus muti, at in maledictis, blasphemiis, diris imprecationibus lingua celeri et exercitata sunt. Concedimus quidem plerosque illorum, qui de Deo et rebus sacris indigne loquuntur, non formalem Divinitatis contemtum intendere, sed ejusmodi verbis solummodo vel ad exprimendam indignationem, vel etiam ad jocos et facetias abuti. Absque dubio tamen etiam sub hac indigna sacrorum Nominum usurpatione, saltem indirectus Dei et sacrarum personarum, rerumque contemptus latet; qui enim Sacris hoc modo abutitur, hoc ipso animum valde irreverentem ostendit, atque sanctissima Nomina, Sacramenta, Crucem, etc. contemptui exponit. Plurima sunt, ex quibus ejusmodi graviter redarguamus et damnemus. Etenim idmodi homines animum irae impotentem ostendunt, et charitati fraternae desunt, praesertim dum aliis imprecantur; sed et illi, qui verbis sacris quoquomodo abutuntur, certe reverentiae illis debitae plurimum detrahunt. Verum etiam qui daemones, tonitrua etc. effutire amant, mentem parum religiosam, vesanam animositatem, et rerum formidandarum contemptum produnt. Accedit ratio scandali; homines enim probi, dum talia audiunt, non parum contristantur: imbecilles vero, maxime juniores, hanc impietatem facile addiscunt. Unde praesertim parentes et patresfamilias culpamus, quod hanc maledicendi consuetudinem patiantur.

Est certe peccatum blasphemiae atrocissimum, utpote quod tantis titulis, tanta cum ferocia, Deo adversatur: est crimen laesae Majestatis Divinae! Quid enim animum ferociorem et ab omni religione magis alienum testari potest, quam

1) C. 8. et seqq. De haereticis. (5, 7.)

si quis Deum ipsum, omnium Creatorem, et Supremum Dominum proxime ac directe tali modo lacessit. Certe lingua eorum ignis, universitas iniquitatis — et sepulchrum patens est guttur eorum: quorum os maledictione, et amaritudine plenum est [1]). Unde non miremur, quod jam in lege antiqua tam severae in blasphemos latae sint leges: »Educ blasphemum extra castra, loquitur Dominus ad Moysen, et ponant omnes, qui audierunt, manus suas super caput ejus, et lapidet eum populus universus,« »qui blasphemaverit nomen Domini, moriatur. Lapidibus opprimet eum omnis multitudo, sive ille civis sive peregrinus fuerit. Qui blasphemaverit nomen Domini, morte moriatur [2]).« Et quid pro aeternitate? »Maledici — regnum Dei non possidebunt [3]).« Eumdem in modum et ipsa Sancta Mater Ecclesia in blasphemos severas dictavit poenas [4]). Tandem ipsas leges civiles merito contra tantam ferociam armatas conspicimus. Summi Imperantes hanc erga blasphemos vindictam non tantum laesae Divinitati, sed etiam sibimet ipsis ac publicae saluti debent; quae enim ab hujuscemodi hominibus timenda non sunt, qui Deo ipsi insultare haud reformidant! Quare nos quoque in Spiritu Christi congregati hujus Provinciae Antistites nostram levamus vocem, et fideles nostros in Domino monemus et hortamur, ut linguam suam ab omni blasphemia, maledicto et dira imprecatione, quae divinam vindictam diebus nostris adeo evidentem provocant, cohibere, illamque potius in Summi Dei laudes solvere adlaborent. Simul tamen et vestram, Dilecti Filii, Curatores animarum, pastoralem excitamus vigilantiam ac zelum, quatenus impiae blasphemandi consuetudini obviam ire, pestemque hanc e communitatibus vestris profligare conemini. Quare tum in publica, tum in privata institutione, ac in sede Confessionali fideles vestros de ingenti hujus vitii reatu et turpitudine sedulo edocebitis, eosque ad illud declinandum potentius, quin et, si cum consuetudinariis ita agere necessarium visum fuerit, sacramentalis absolutionis denegatione urgebitis. Tandem ubi localia id exposcunt adjuncta, validissimum tanto malo opponetis aggerem, si Confraternitatem ad tollendum blasphemiae vitium erectam, in Galliarum regionibus late diffusam, atque per Summum Pontificem die 30. Julii 1847 approbatam, et largis indulgentiis munitam in parochias vestras induxeritis.

De Lascivia. Aliud foedum, quod maxime in populosis urbibus christianum consumit populum, ulcus luxuriae vitium est. Ingemiscimus animo, recogitantes, quod adulteria, fornicationes, concubinatus, lenocinia, et alia carnis vitia, propter quae venit ira Dei in filios diffidentiae, adeo magnam generis humani partem pervaserint, ut his aliisque libidinum furiis jam etiam humilia et rustica tecta agitari incipiant, nec desint, qui posteaquam talibus se flagitiis coinquinassent, abjecta verecundia et pudore de scelere et turpitudine palam gloriari non erubescant. Sancta nostra Religio omnia haec detestatur et condemnat: abominamur ea nos quoque maxime! Quicunque hoc peccatum perpetrant, de Regno Dei excluduntur: »Nolite errare,« monet Apostolus, »neque fornicarii, neque adulteri, neque molles, neque masculorum concubitores regnum Dei possidebunt [5]).« Et ibidem Apostolus illis, quibus plena continentia nimis ardua videtur, aliud consilium dare nescit, nisi ut ad portum justi conjugii confugiant. Ratio

1) Jacob. 3, 6.
2) Levit. 24, 14. 16.
3) I Cor. 6, 10.
4) Cap. 2. de maledicis. (5, 26.)
5) I Cor. 6, 9.

vero, quam Apostolus attexit, est, quia nobis in corpus nostrum aliud jus non competit, nisi ut illo legitime utamur. »Corpus non fornicationi, sed Domino [1].« Atque haec ratio hominem Christianum eo arctius constringit, quo magis corpus nostrum per novam salutis oeconomiam nobilitatum fuit. »Nescitis, quoniam corpora vestra membra sunt Christi? aut nescitis, quoniam membra vestra templum sunt Spiritus Sancti, qui in vobis est, quem habetis a Deo, et non estis vestri? Emti enim estis pretio magno. Glorificate et portate Deum in corpore vestro [2].« Quare cum vitium luxuriae sit illud, ob quod Sodoma et Gomorrha deletae, et ob quod ira Dei venit in filios diffidentiae: Vos, dilecti animarum Curatores, et nostri in pascendis ovibus adjutores, nulli parcite labori, nec requiescite, donec tollatur malum ab Israel [3]. Omne aptum medium, quod zelus salutis animarum, et prudentia pastoralis vobis suggesserint, arripite, nec desistatis, donec lues haec a coetu Christianorum propulsetur.

De Ebriositate. Reipublicae Christianae plane perniciosum vitium constituit etiam immoderatus potuum spirituosorum, vini et vel maxime cremati abusus. Unde Redemptor Ipse monet: »Attendite, ne forte graventur corda vestra in crapula et ebrietate [4],« et Apostolorum Princeps hortatur: »Sobrii estote et vigilate, quia adversarius vester diabolus, tamquam leo rugiens, circuit, quaerensquem devoret, cui resistite fortes in fide [5].« Damnat ebriositatem etiam ratio sana; cum hanc opprimat, hominem de statu morali dejiciat, et ad conditionem brutorum redigat; — damnat Religio, quae hominem ad Dei imaginem formatum docet; — damnant tristes sequelae: egestas, matura mors, aut certe aerumnosa senectus sunt ejus in vita comites. — Qualis denique aeternitas illos expectat? »Nolite errare, neque ebriosi regnum Dei possidebunt [6].« Hinc S. Hieronymus hominem ebriosum non solum mortuum, sed etiam sepultum dicit. Experientia recentiorum annorum testatur contra cruentum ebriositatis monstrum nonnisi sub aegide Ecclesiae cum successu dimicari posse. Societates temperantiae tam mirabilem et laetam morum, quoad haec protulerunt conversionem, ut summus Pontifex Pius Papa IX. die 28. Julii 1851 edito Decreto eosdem ad dignitatem Confraternitatum ecclesiasticarum evehere, ac indulgentiis ditare dignatus fuerit. Unde quisquis Confraternitates temperantiae, quas hisce auctoritate nostra praesulea in hanc Provinciam Strigoniensem, hinc inde jam inductas, suscipimus, juxta Statuta, per Sedem Apostolicam approbata, in communitatibus, peste ebriositatis depaupertatis, coadunaverit, de republica tum sacra, tum civili praeclarum in modum merebitur.

De Profanatione Festorum. Maximo cum dolore cordis observamus, et contestamur, abusus, quibus festa profanantur, aetate nostra lugubriter crescere. Sunt plurimi, qui Deum per totam hebdomadam non tam atrociter offendunt, ac recurrente die Dominica. Corpus ad inanem pompam exornatur, suspenduntur quidem labores diurni, sed saepe ideo tantum, ut aliis laqueus seductionis ponatur, aut ut passionibus et infrunitis affectibus indulgeri possit. Ast »Nolite errare: Deus non irridetur [7].« Alii dies festos servilibus profanant laboribus et

1) I Cor. 6, 13.
2) Ibid. 6, 15.
3) Jud. 20, 13.
4) Luc. 21, 34.
5) I Petr. 5, 8.
6) I Cor. 6, 9.
7) Gal. 6, 7.

vecturis, immemores mandati Dominici: »Septimus dies Sabbathi est, id est, requies Domini Dei tui. Non facies in eo quidpiam operis tu et filius tuus et filia, servus et ancilla [1].« Quapropter, cari Pastores animarum, summopere instandum nobis erit, ut diebus festis fideles verbo Dei, et divino Sacrificio mente vere devota assistant, non operando servilia, non otiando, sed liberis horis piis exercitiis occupentur, quae efficaciter conferunt, ut sanctificetur nomen Dei, et ut adveniat regnum Ejus.

Praeter enumerata hactenus vitia sunt alia quoque, quae populum christianum hic plus ibi minus foede commaculant. Superbia, usurae, perjuria, fraudes, vindictae studium, immoderatus sensualium gaudiorum appetitus, excessivus in vestitu et supellectili luxus, hinc inde et furta et latrocinia vulgaria flagitia sunt. . . .

2. *De mediis vitae christianae in familiis conservandae.* . . . . Curent [capita familiarum]: 1. Ne quisquam de familia sua, sive filii, filiaeque, sive servi et ancillae, sive alii de famulatu sunt, christianae fidei rudimenta ignoret. Quam ob causam curabunt, ut liberi et subditi sui, scholas diligenter frequentent; emensi vero cursum scholasticum, institutionibus catecheticis in Ecclesia sedulo et attente intersint. Eapropter in singula domo Catechismus inomisse praesto sit, qui alioquin non est solum liber scholasticus, sed velut compendium credendorum ac agendorum, et indigentia catholicarum familiarum, seniorum est ita ac juniorum, ut, hoc prae manibus habito, seniores in scholis audita recoquere et juniores pertentare dum et quando valeant. Adsit etiam in singula familia liber unus alterve ad fovendam in familiis pietatem, quales sunt: Liber Evangeliorum cum congrua explanatione, vita Christi, B. V. Mariae, Sanctorum, Historia Biblica, et liber meditationum, speciatim Thomae a Kempis, item liber precatorius judicio Ordinarii probatus, ut imprimis diebus Domini, et festis horis liberis, collecta in unum familia, lectione pia proficiat, et aedificetur in salutem.

Contendant pater et mater familias:

2. Ut frequenter universa familia confiteatur, et Sacram Eucharistiam sumat.

3. Ut singulis diebus Missae Sacrificio adminus unus alterve de familia intersit, aut saltem statis jejuniorum temporibus, Adventus et Quadragesimae diebus frequentius et frequentiori numero compareant; diebus vero Domini et festis non modo Missae Sacrificio, verum etiam sacris sermonibus, tum cultui divino pomeridiano attente et devote adsistant; et ne quis iis sacris diebus opus servile faciat.

4. Ut Vigiliarum, Quatuor Temporum, Adventus ac Quadragesimae jejunia, sanctamque Ecclesiae feriis sextis nec non a majoribus nostris Sabbatho religiose semper custoditam ab esu carnium abstinendi disciplinam conscientiose observent.

5. Tempore supplicationum publicarum familiam suam moneant, ut illis pie interveniant; item cum zelo agant, ut Sodalitatibus piis ab auctoritate Ecclesiae probatis quam plurimi de familia sua adscribantur, ritibusque Ecclesiae, utpote aqua lustrali, aliis item benedictionibus devote utantur, quo cuncti his etiam mediis efficacius impellantur vivere secundum Christum, ejusque Ecclesiae instituta.

6. Ne patiantur in familia esse quempiam, qui blasphemus, detractor, calumniator, lascivus, aut ebrietati deditus sit, qui in arbitrario divortio vivat,

---

1) Deut. 5, 14.

verbo qui caeteris turpis vitae exemplum praebeat, et in perniciem suam aliorumque periculosa moralitati conventicula quaerat et consectetur.

Haec vitae christianae in familiis conservandae media etiam a domesticis aedium sacerdotalium pro ratione adjunctorum tanto magis adhiberi volumus, quanto convenientius est, ut domus clericalis paradigma vitae vere christianae exhibeat. Eadem media Parochus patribus familias tam publicis sermonibus, quam privatis colloquiis identidem proponat, utque iis utantur, moneat, atque hortetur, et sic quae in suorum cedunt spirituale emolumentum, ea praestare velint paternae curae studio, memores verborum et promissorum: »Qui alios erudiunt ad justitiam, fulgebunt sicut stellae in perpetuas aeternitates.« . . .

3. *De Missionibus popularibus.* Missiones populares alibi gentium cum ingenti animarum lucro frequentatas, novissime in hocce Regnum Apostolicum transplantatas esse, in Domino gaudemus. Extraordinaria ejusmodi Religionis exercitia, quae suapte indole attentionem hominum singulariter provocare solent, convictionem religiosam firmant, remorsus conscientiae excitant, sicque ad morum emendationem viam parant. Missionibus popularibus varia circa Ecclesiam Catholicam praejudicia dissipari, Ordini Sacerdotali conveniens aestimium restitui, spiritum catholicum renovari, pias sodalitates in usum deduci, homines longo vitiorum habitu depravatos de lethali suo somno evigilare, relictam sibi naufragii tabulam apprehendere, scandala tolli, injustas laesiones debita restitutione ac compensatione reparari, inimicos reconciliari, pietatem pacemque domesticam restitui, saepius errantium etiam circa fidem corda resipiscere, experientia ubertim docet.

Quare sicut Episcopi usum Missionum harum in Dioecesibus suis manu tenere, et augere studebunt, ita animarum etiam Curatores fidelium sibi creditorum salutem certius et efficacius operaturi, Missionarios libenter recipient, charitate fovebunt, et zelo suo efficaciam eorumdem promovere adlaborabunt; alioquin hac ratione sibi quoque egregie consulent, quia Domino quidem perfectam, sibi autem docilem et obedientem plebem parabunt.

4. *De Societate S. Stephani Regis.* Neque illa emolumenta ignoramus, quae e Societate S. Stephani, cujus est libellos a viris piis, et vere catholicis scriptos, et ad pietatem moresque populi colendos concinnos edere, ac divulgare, quaeve prope quinque jam millia membrorum numerat, in populum christianum redundare possunt. Utinam igitur numos suos ad hunc finem conferre non negligant, qui substantiam hujus mundi majorem habent, et lucubrationibus suis, quos Deus pluribus talentis ditavit, ad tam salutares Societatis hujus fructus concurrere non intermittant. Qui ad justitiam erudiunt multos, quasi stellae in perpetuas aeternitates fulgebunt.

5. *De Unione Sodalium.* Inter multiplices muneris nostri curas et difficultates non mediocriter recreamur, dum videmus hic et illic, imprimis in majoribus urbibus, quales sunt Pestinum, Posonium, Tirnavia, juvenes, qui exercendis opificiis se addixerunt, in unum coetum coadunari, certas regulas et leges adoptare, ac ad ampliorem perfectionem religiosam contendere. Coetus hujusmodi jam vel ideo probare oportet, quod prona ad mundi voluptates aetas, libero a laboribus tempore, salubriter occupetur, et opportuna disciplina a vitiis avocetur. Juvenes cura parentali destituti, in veritatibus fidei et morum erudiuntur, ac mutuis exemplis ad aemulanda meliora charismata excitantur.

Nec aliud erit necessarium, quam ut Sodalium Uniones in aliis etiam urbibus et oppidis frequentioribus coadunentur, et Sacerdotes talibus institutis prae-

ficiantur, qui sincerum Religionis zelum praeseferant, ac infucato virtutis exemplo juvenibus praeluceant. Funiculus triplex difficile rumpitur [1]). Redimamus tempus, quia dies mali sunt [2]).

6. *De Scholis Parochialibus.* Qui est lux vera, quae illuminat omnem hominem venientem in hunc mundum, qui solus habet verba vitae aeternae, nobilissimam homines ad omne bonum instituendi provinciam Apostolis eorumque Successoribus concredidit, dum dixit: »Euntes docete omnes gentes, . . . servare omnia, quaecunque mandavi vobis [3]).« Ne vero putaret aliquis, munere hoc institutionis tantum adultiores fovendos esse: idem Salvator Mundi, dum edixit: »Sinite parvulos ad me venire,« una amplexabatur eos, et benedicebat eis.

Divinae hujus missionis suae, videlicet instituendi non adultos solum, sed et parvulos, ac adolescentes, memor Ecclesia Catholica, licet quoad omnes generis humani indigentias maternam semper exhibuerit sollicitudinem: praecipuam tamen formandis cujusvis aetatis hominum mentibus, ac disseminandis Religionis inter eos veritatibus curam impendit.

Unde factum est, ut ubi praecones Evangelii imperturbate munere suo defungi potuerunt, ibi tenebrae mentium dissipari, lux vera de coelo adfulgere, morum barbaries exulare, humanitas, mansuetudo, ac fraterna charitas vigere, lupi in agnos converti coeperint, et quo ulterius apostolicam operam continuarunt, eo magis renovata fuerit facies terrae.

Ast neque inimicus homo dormivit: nimirum aegre tulit infrunitis passionibus per Magisterium Apostolicum salutare froenum injici; miseros piscatores nulla alia arte, quam doctrinae coelestis praestantia et vitae probitate mentibus hominum dominari: ideo efficaciae muneris Apostolici exquisita arte praesertim recentiori aevo obstacula posuit.

Attamen Augustissimus Imperator et Rex Apostolicus virili verbo enunciavit: omnem institutionem ad vitae christianae legem, cordibus inscribendam, componendam esse; libros ad religiosam tradendam instructionem adhibendos per Episcopos, collatis consiliis, determinari [4]); omnes Scholarum elementarium pro Catholicis destinatarum Magistros inspectioni ecclesiasticae subditos esse; inspectores scholarum Dioecesanos ex viris, ab Antistite Dioecesano propositis (ibid. Art. VIII.) nominatum iri. Magistros scholarum elementarium, habito tamen respectu juris praesentandi, quod fors aliquibus competit, Episcopi nominant, et ad munus suum instituunt [5]). Hinc jam medio Vice-Archidiaconorum, qui districtuales scholarum Inspectores sunt, prout etiam medio Dioecesani Inspectoris statum scholarum et qualitates Magistrorum ex annua informatione facile cognoscent Episcopi, et ope organorum sibi subjectorum observatos naevos tollere, remissiores in munere excitare, assiduos et idoneos convenienti honore prosequi, praecipue autem puritati doctrinae tam in his, quam etiam in altioribus scholis intendere difficile non erit.

Ut proinde scientia Sanctorum in mentibus juventutis laete efflorescat, ac ipsa religio virgineis fulgeat honoribus, non aliud erit necesse, quam ut sacerdotes, quibus cura scholarum ex officio incumbit et demandata est, ea assidui-

---

1) Eccl. 4, 12.
2) Eph. 5, 16.
3) Matth. 28, 19. 20.
4) Conventio 1855. art. VII.
5) C. R. Cultus et Institut. Ministerii Ordinatio ddo 27. Oct. 1857.

tate, illa fidelitate officio suo satisfaciant, quam rei ipsius gravitas, et dignitas deposcit. Ante omnia igitur se ipsos tamquam tenerae aetatis Patres praebeant juventuti exemplum. Non abhorreant pulveres scholasticos, in quibus ipsi quoque adoleverunt. Quid majus, quam animis parvulorum moderari, quam adolescentulorum fingere mores [1]? Ne despiciant teneram aetatem, quam ipse Dominus amplexus est. Apud adultos saepe supra petram cadit semen: adolescentulorum autem corda facile flectuntur. Diligenti muneris executione parabunt sibi plebem perfectam. Etiamsi ad uberiorem profanarum scientiarum cognitionem plebs eluctari non possit: eas tamen dogmatum fidei et morum notitias adipisci potest, ut christiani hominis obligationes non solo imitandi nisu, sed cum certa quadam conscientia expleat. Praecipue autem pietatis spiritum, in consuetis orandi formulis, nempe: in Oratione Dominica, Salutatione Angelica, Symbolo Apostolorum, Decalogo, Praeceptis Ecclesiae, Confessione generali etc. tamquam in semine sapienter depositum, illis instillent; brevia suspiria, tempore opportuno, (dum e. g. penes coemeterium, Crucifixum transeunt, vel ad sonum horologii) dicenda, imprimis autem Nationi Nostrae avitum SS. Rosarium recitandi modum doceant, et nativum pudoris sensum teneris animis implantare studeant; his enim praesidiis innocentia maxime tuta redditur. »Qui susceperit unum parvulum talem in nomine meo, me suscipit,« dixit Dominus [2]).

Titulus IX. De Disciplina.

1. *De Missa pro populo offerenda.* Obligationem eorum, quibus cura animarum commissa est, S. Missae sacrificium certis diebus pro populo applicandi, quam Concilium Tridentinum [3]) praecepto divino inniti docet, clarissimis verbis et uberrime exposuit Benedictus XIV. Constitutione »Cum semper« edita 19. Augusti 1744. Voluit nimirum sapientissimus Pontifex omnem super hujus obligationis sensu ambigendi locum tollere, causamque delere fingendi laborem in praecepto. Declaravit autem Summus Pontifex, eos, quibus cura animarum demandata est, in Dominicis aliisque per annum diebus festis non modo sacrificium Missae celebrare, sed illius etiam fructum pro populo sibi commisso applicare debere, nec illud pro aliis applicari, aut pro hujusmodi applicatione eleemosynam percipi posse, quemadmodum e sequentibus citatae Constitutionis verbis liquet: »Sacrosanctum Missae sacrificium a pastoribus animarum applicari debere pro populo, ipsorum curae commisso, id veluti ex divino praecepto descendens a Sacra Tridentina Synodo diserte exprimitur (l. c.) per haec notabilia verba: »Cum praecepto divino mandatum sit omnibus, quibus animarum cura commissa est, oves suas dignoscere, pro his sacrificium offerre.«

Obligatione autem ipsa secundum ulteriores Constitutionis hujus tenores stringuntur, non solum Parochi, canonice instituti ac investiti, verum etiam Vicarii sive perpetui sive ad tempus constituti, sive sint de saeculari, sive de regulari Clero assumpti, qui nimirum curae animarum exercitium habent, quae ut dici amat, habitualiter spectat ad quodpiam Monasterium, aut Collegium, cui Ecclesia parochialis unita est; nec porro ab hac obligatione exempti sunt Vicarii illi, seu oeconomi, qui vacante parochia, ad curam in ea exercendam deputantur, dicti apud nos, Administratores parochiarum; denique eidem obligationi subjacent etiam

1) S. Chrysost. Hom. 60. in cap. 18. Matth.
2) Matth. 18, 5.
3) Sess. 23. c. 1. de Reform.

Capellani sic dicti Locales, et Curati ad nutum amovibiles, quos ab applicatione Missae pro populo immunes haud esse speciatim decrevit S. Congregatio Concilii 29. Jan. 1724 in Ostiensi. Ab hac obligatione praetextu contrariae consuetudinis neminem eximi, idem Summus Pontifex declaravit in praelaudata Constitutione dicens: »Nonnulli siquidem obtentu contrariae consuetudinis, etiam immemorabilis, in propria Ecclesia vigentis, se hujusmodi onere eximi posse sibi persuaserunt. Verum jam pluries responsum fuit, hujusmodi consuetudinem licet immemorabilem, quae potius abusus et corruptela dicenda est, nemini suffragari.« Addit denique Pontifex: »Quod licet Parochi, seu alii, ut supra, animarum curam habentes, congruis praefinitis reditibus destituantur: eadem (Missa) nihilominus omnino imposterum ab ipsis debeat applicari.« Horum tamen, qui nimirum defectu congruae laborant, Curatorum sorti consulturus toties laudatus Pontifex Benedictus XIV. eadem sua Constitutione Episcopis facultatem tribuit dispensandi cum iis, ut diebus festis stipendium, sive eleemosynam ab aliquo pie offerente recipere, et pro illo sacrificium libere ac licite applicare possint, cum hac adjecta conditione, ut ii, quibuscum ita dispensatum fuit, ad populi commoditatem in ipsa parochiali Ecclesia Missam celebrare, et mox tot Missas intra hebdomadam pro populo applicare teneantur, quot in diebus festis intra eamdem hebdomadam occurrentibus juxta peculiarem intentionem pii benefactoris obtulerint. Notandum vero, quod sine peculiari ejusmodi facultate, ab Episcopo in scriptis concessa, nemini sub quocunque titulo, aut praetextu, sive nuptiarum, sive alterius cujuslibet solemnitatis, diebus dominicis et festis stipendium, sive eleemosynam recipere, et pro stipendium largiente Missam applicare liceat, sed omnino pro populo Sacrificium recensitis diebus offerendum sit, atque applicandum.

Tenentur vero Curati Missam pro populo per se ipsos offerre, nec possunt alium Sacerdotem, qui id praestet, sibi substituere, nisi in casu legitimi impedimenti, seu e causa gravi et legitima.

Pro causa legitima substituendi alium Sacerdotem habenda est quaelibet absentia legitima, infirmitas, obligatio celebrandi Missam Conventualem, quando nempe Parochus simul est Canonicus, charitas christiana, urgens necessitas, debita erga Episcopum obedientia, ejusdem Ecclesiae et reipublicae utilitas. In specie Curatores animarum infirmos ab onere applicandi Missam liberos non esse, ipsos proinde hoc onus per alium supportare debere, liquet e responso, quod S. Congregatio Concilii ad Cardinalem Crescentium Archiepiscopum Ferrariensem depromsit.

Missa pro populo applicanda per Curatum celebrari debet in ipsa parochiali Ecclesia, ita definiente S. Congregatione Concilii in Lucana ddo 15. Sept. et 17. Nov. 1629. Huc pro adjunctis locorum recensendae sunt etiam reliquae intra ambitum parochiae seu Ecclesiae seu Capellae, quando cultus divinus parochialis in eis celebratur.

Caeterum obligationi, de qua sermo est, satisfit per Missam privatam; licitum proinde est Parocho cantatum sacrum Capellano, sive alteri sacerdoti juxta aliam intentionem celebrandum offerre, dummodo ipse sacrum lectum celebrans, illud coram populi sui non exigua parte in propria Ecclesia pro plebe applicare haud intermittat: (S. R. C. 22. Julii 1848.)

Quaestionem haud modicis dubiis et controversiis hactenus implexam de diebus, quibus obligatio applicandi Missam pro populo locum habeat, clarissima in luce locavit Ecclesiam Dei gloriose gubernans Sanctissimus Dominus Noster Pius PP. IX. ope Encyclicarum ddo 3. Maji hujus anni 1858 dimissarum[1]).

1) Append. Concil. Strigon. Nr. 17.

Quippe notum est omnibus, felicis recordationis Clementem Papam XIV. die 22. Junii Anno 1771 ad preces Augustissimae Mariae Theresiae, nonnulla festa, Constitutione Urbani VIII. Summi Pontificis praecepta, reduxisse, unaque pro suprema sua auctoritate indulsisse, ut abolitis per se festis diebus populi servilibus operibus vacare possint, simulque ab obligatione audiendi sacrum exempti essent.

Quamvis autem Summus Pontifex hujusmodi indulgentia ita populorum conscientiae consulere, et eorum, qui in sudore vultus sui panem comedunt, indigentiae providere voluerit, ut Sanctorum veneratio et salutaris Christi fidelium poenitentia non minuatur, ac ideo Sanctorum et solemnitatum Officia et Missae in iisdem abrogatis festis in quacunque Ecclesia celebrentur: plures tamen animarum pastores existimarunt, se hisce diebus ita reductis solutos esse ab obligatione peragendi sacrum pro populo.

Ad tollendum hunc abusum supra laudatus Beatissimus Pater Pius PP. IX. ad Episcopos orbis dederat literas, quibus enunciavit, ut Curati omnibus dominicis et festis diebus, Urbani Papae VIII. Constitutione defixis, etiamsi harum nonnullae reductae essent, prout in Imperio Austriaco 1771 anno revera reductae sunt, Missae sacrificium pro populo, curae suae commisso celebrent.

Quia vero in Ecclesia Hungariae, ut e Synodo provinciali anno 1611. Tirnaviae celebrata palam fit, multo plura ac in Constitutione Urbani VIII. enumerantur, festa celebratà fuerunt: ad tollendam omnem ambiguitatem praesentibus declaramus, obligationem pro populo celebrandi Parochis incumbere, praeter dies Domini et festa nunc de praecepto, illis tantum abrogatis festis, quae in saepe dicta Urbani VIII. Constitutione occurrunt, quae sunt sequentia:

Feria III. Paschatis et Pentecostes.
Festum S. Mathiae Apostoli.
» S. Josephi sponsi B. M. V.
» SS. Philippi et Jacobi Ap.
» Inventionis S. Crucis.
» S. Joannis Bapt.
» S. Jacobi Apostoli.
» S. Annae Matris B. M. V.
» S. Laurentii Martyris.
» S. Bartholomaei Ap.
» S. Matthaei Evang.
» S. Michaelis Arch.
» SS. Simonis et Judae.
» S. Andreae Apostoli.
» S. Joannis Evangelistae.
» SS. Innocentium.
» S. Silvestri Conf.
Universum 19.

His accedit festum Patroni totius Regni, quale est S. Stephani Proto-Regis Conf., et Patroni Civitatis, aut loci, quibus Curati aeque pro populo suo celebrabunt.

Excipimus in filiali obsequio et veneratione hanc Summi Pastoris Nostri dispositionem, spe secura gaudentes, fore, imo pro munere nostro etiam commonentes, ut eidem Clerus Curatus pro sua religione et pietate perinde filiali promptitudine obsequatur.

2. *De obedientia et reverentia canonica.* . . . Obedientiae pretium his verbis laudant Canones: »Obedientia victimis jure praeponitur: quia per victimas aliena caro, per obedientiam vero propria voluntas mactatur[1].« Item »Magna quidem paupertas, sed major integritas, bonum est obedientia maximum, si custodiatur illaesa! nam prima rebus, secunda carni, tertia vero menti dominatur et animo, quos velut effroenes et liberos ditioni alterius, humilis jugo propriae voluntatis adstringit[2]).

Reverens haec obedientia, quam Presbyter in susceptione hujus Ordinis solemnibus verbis, Beneficiati vero in aditu crediti sibi muneris jurata etiam fide promittunt, illis duntaxat Majoribus seu Superioribus debetur, quorum jurisdictioni quis subjectus est: caeteris enim Majoribus sola competit reverentia ob eorumdem praecedentiam[3]).

Exigunt autem Canones, ut Majoribus ex officio agentibus semper obediant minores, unico casu excepto, si nempe eorum praecepta, quod absit, divinae legi manifeste essent contraria; nam tunc Deo magis esse obediendum quam hominibus, SS. Apostoli docuerunt[4]).

In dubio, an id, quod Superior praecipit, sit contra Dei praecepta, semper obediendum est[5]); non secus etiam tunc, dum per observantiam mandatorum Superioris malum quidem non ageretur, ast bonum omitteretur[6]). Porro etiam

Mandato Superioris observatu difficili et oneroso obtemperandum[7]), et correctionem etiam injustam patienter esse tolerandam[8]), edicunt Canones. Indulgetur tamen reverens expositio causarum, ob quas mandatum observari non posset[9]).

Cum poenarum canonicarum finis prae caeteris ille sit, ut sine asperitate disciplina populis salutaris ac necessaria conservetur; et qui correcti fuerint, emendentur; aut si resipiscere noluerint, caeteri salubri in eos animadversionis exemplo a vitiis deterreantur: monente SS. Concilio Tridentino[10]), primo levia sunt adhibenda fomenta; post, ubi morbi gravitas ita postulat, ad acriora et graviora remedia est procedendum.

Ipsa correctio de charitate veniens pro culparum diversitate jam minor jam major est[11]). Si minores poenae non sufficerent, et inobediens in hac malitia perseveraret: excommunicari jubetur[12]). Eadem poena manet etiam laicos, Episcopo suo inobedientes[13]).

In illos denique, qui Episcopis suis insidias struerent, eos contumelia, calumnia, et convitiis afficerent, depositionis poenam Canones statuerunt[14]).

---

1) C. 10. caus. 8. qu. 1.
2) C. 1. de verbor. signif. (14.) in Extravagant. Joann. XXII.
3) *Reifenstuel.* Jus. Can. libr. 1. tit. 33. N. 16. 17.
4) Act. 5, 29. C. 92. caus. 11. qu. 3.
5) C. 4. Caus. 23. qu. 1.
6) C. 99. caus. 11. q. 3.
7) C. 3. Distinct. 19.
8) C. 8. Distinct. 100.
9) Cap. 5. de Rescriptis X. (1, 3.)
10) Sess. 13. cap. 1. de Reform.
11) C. 17. Caus. 24. qu. 3.
12) C. 2. de Major. et obed. (1, 33.) item C. 11. et 14. Caus. 11. qu. 3.
13) C. 11. Caus. 11. quaest. 3.
14) C. 18. 23. 24. Caus. 11. qu. 1.

3. *De jejunio, et abstinentia.* Disciplinam jejunii et abstinentiae e veteri Foedere acceptam, exemplo Domini Nostri Jesu Christi sacratam, et a Sanctis Apostolis, dum ablatus ab eis erat Sponsus coelestis, frequentatam, in Ecclesia semper viguisse Historia testatur; eamdem porro salutarem disciplinam inter praecipua mortificationis externae genera, virtutisque adminicula, et opera satisfactoria merito fuisse relatam et laudatam, universim notum est. Idcirco Concilium quoque Tridentinum obtestatur Pastores, ut ea, quae ad domandam carnem conducunt, praesertim ciborum delectum, et jejunium omni studio amplectantur[1]. Quapropter Patres hujus Synodi, salutarem hanc disciplinam sartam tectamque servare cupientes, *(salva Graeco-Catholicorum disciplina)* praecipiunt:

1. Ut fideles in Sacra Quadragesima, Dominicis diebus exceptis, jejunium, quo et esus carnium, et plures per diem refectiones prohibentur, observent. »Sunt enim — ut S. Carolus Borromaeus monet — illi quadraginta dies quasi totius anni decima quaedam, quae in oblatione jejunii pro fidelium omnium salute Deo consecratur[2].« Eadem jejunii lege obstringuntur fideles duabus feriis (quarta nempe et sexta) in toto Adventu, porro feria quarta, sexta, et Sabbatho Quatuor temporum, necnon in Vigiliis Nativitatis Domini, Pentecostes, Assumptionis B. M. V., SS. Petri et Pauli AA. et festi Omnium Sanctorum. Abstinentiae vero lex, quae certis diebus esum carnium, non item plures per diem refectiones prohibet, ad ferias sextas, et Sabbatha totius anni, Dominicas item quadragesimae extenditur. Si tamen festum Nativitatis Domini in diem abstinentiae inciderit, legem abstinentiae communiter non obligare, Canonibus statutum est[3].

2. Meminerint fideles, spiritui legis hujus se sic tantum satisfacere, si jejunio orationem, aliaque bona opera junxerint, si non solum a cibis sed et a vitiis abstinuerint. Non enim, ut observat S. Leo, in sola abstinentia cibi stat nostri summa jejunii, aut fructuose corpori esca subtrahitur, nisi mens ab iniquitate revocetur, et ab obtrectationibus lingua cohibeatur[4].

3. Lege abstinentiae obstringuntur septennio majores: lege jejunii illi, qui vigesimum primum aetatis annum egressi sunt[5]. Eximuntur autem, quos aut aetas incurvat, aut languor extenuat, aut necessitas arctat[6], quas exemptionis causas dijudicare, et si hae sufficientes inventae sint, dispensationem elargiri ad Ordinarios locorum pertinet. Dispensati tamen ab alterutra obligatione minime existiment, se ab alia jejunii parte solutos esse[7]; potius memores esse oportet, se aliis bonis operibus abundantius vacare debere; dicente quippe S. Caesario Arelatensi: »Pro eo, quod non potest quis jejunare, amplius debet erogare pauperibus, ut peccata, quae non potest jejunando curare, possit eleemosynas dando redimere[8].«

4. Cum novissimo tempore observatio abstinentiae in Sabbathum cadens aggravata sit; Synodus vero majorem in modum cupiat, disciplinam hanc vetustissimam, spiritualium solatiorum et fructuum feracem, et in Mariano hoc Regno apud plurimos Catholicos adhuc vigentem conservare: dabunt operam Patres, ut

---

1) Trid. Sess. 25. de Delectu ciborum etc.
2) Conc. Prov. Med. I. de jejunio.
3) C. 2. de Observ. jejun. X. (3, 16.)
4) In Serm. 41. in Quadrag. 4. c. 2.
5) S. Thom. Summa Theol. T. II. 2. qu. 147. art. 4.
6) Benedictus XIV. Instit. 15. — Item c. 2. de observ. jejunii X. 3. 46.
7) Bened. XIV. Instit. 15.
8) In homil. 2. apud Bened. loc. cit.

ad renovandum tepidorum fervorem, proborum autem zelum confirmandum a Sanctissimo Domino Papa pro observantibus spiritualia gratiarum munera obtineant.

5. Hortamur et monemus in Domino quosvis de Clero, ut disciplinam abstinentiae et jejunii ipsi manu tenere, eamdem in publicis et privatis institutionibus, maxime autem exemplo suo commendare, et adurgere connitantur. Quapropter omnibus cujusvis Ordinis et dignitatis Sacerdotibus prohibemus, ut ne ullis omnino hospitibus, nisi qui auctoritate ecclesiastica a lege abstinentiae soluti essent, cibos vetitos parari curent. Nos quidem etiam Clericis ob causas canonicas per dispensationem in tempus brevius subvenire non renuemus: declaramus attamen, in danda fideli populo dispensatione Clerum nunquam comprehendi, sed teneri, ut singuli pro sua et domesticorum persona distinctum, gravibus rationibus munitum recursum nobis exhibendo, gratiam Sanctae Matris Ecclesiae implorent. Si quis autem sine obtenta dispensatione legem abstinentiae temere violaverit, et sic malum populo exemplum praebuerit: talis inobedientia non modo in conferendis beneficiorum honorumque gradibus debita lance appendetur, sed pro re nata etiam poenis canonicis punietur. Quibus autem concessum est carnibus vesci, sub tempore dispensationis carnes et pisces simul diebus jejunii adhibere prohibentur [1].

4. *De communione cum Haereticis et Schismaticis ac Judaeis.* Haereticum hominem post unam et secundam correptionem devitare jubet Apostolus; s. Joannes Apostolus quoque prohibet recipere in domum, vel Ave ei dicere, qui non rectam fidem tenet. Sane frequentiori et intimiori vitae commercio cum ejusmodi hominibus vigorem fidei sensim debilitari, et cum persona ipsum etiam errorem diligi, experientia docet. Periculum hoc eo majus est, quo magis norunt artem aliorum favores aucupandi, ipsique errores, quibus imbuti sunt, sensualitati majorem in modum blandiuntur; quid pronius, quam ut aetas praesertim juvenilis variis illiciis allecta decipiatur, et pedetentim rectae fidei naufragium patiatur.

Et ideo licet fidelibus nostris hac quoque occasione majorem in modum commendemus, ne erga homines fide a nobis divisos charitatem desiderari patiantur: simul tamen eosdem per viscera misericordiae Christi obsecramus, ne sine necessitate cum iis, qui foris sunt, familiari consortio nectantur.

Quapropter:

1. Parochi crebro inculcent parentibus tam in publicis sermonibus, quam privatis colloquiis, ne proles ad scholas acatholicas, nec pro mercatura vel artificio, aut linguarum usu ad instituta, aut plane privatas haereticorum domos mittant. Non enim licet cum periculo aeternae salutis sive scientias, sive dexteritatem, aut alia emolumenta temporalia quaerere.

2. Parochi prohibeant, ne Christiani servitium suum Judaeis assidue impendere audeant [2]), ita ut fiant illorum domestici, et familiares. Porro ne christianae mulieres Judaeorum nutrices in eorum domibus ullo pacto sint, extra eorum domos vero, nisi cum necessitas, Parocho Probanda, postulaverit [3]). Moneant quoque Parochi mulieres christianas, ne opera obstetricum hebraearum utantur.

---

1) Secundum Constitutiones: 19, 27. et 99. Benedicti XIV.

2) Benedictus Papa XIV. de Synodo Dioecesana libr. 6. c. 4. Num. 2. [Vgl. Archiv VIII., 57 ff.]

3) Cap. 8. et 13. de Judaeis.

3. Dolemus usu invaluisse, ut quibusdam solemnitatibus etiam Catholic sub specie Cultus divini templum Acatholicorum adeant, religiosis ipsorum ritibus intersint, conciones illorum audiant, quasi charitatis triumphum celebraturi, reipsa autem indifferentismum religiosum, qui pestis est humani generis, professuri. Igitur catholicos hortamur in Domino, ne genio aevi se corrumpi patiantur, neve per promiscuam templorum frequentationem fidem suam abnegent. Jam dudum Divinus Salvator monuit, non esse credendum illis, qui dixerint: »Ecce hic est Christus aut illic.«

4. Multo magis doleremus, si inter ipsos etiam Sacrorum Ministros invenirentur, qui homines in externa, notoriaque haeresum professione defunctos catholicis ritibus honorarent, ac pro iis quoque, quos schisma a nobis separavit, incruentum Missae Sacrificium offerre non reformidarent. Nulli dubio subjacet quidem, quod etiam illos, qui alienam a nostra religionem profitentur, sincera charitate prosequi, cunctaque humanitatis ac benevolentiae obsequia prompte et amanter iisdem exhibere teneamur; Divinus namque Religionis nostrae Auctor absque ulla promulgavit restrictione cardinale isthoc mandatum: »Diliges proximum tuum sicut te ipsum:« at quamvis stricta nos maneat obligatio, etiam acatholicos et omnes, qui religione a nobis discrepant, seu proximos nostros charitate non ficta complectendi, pacem et concordiam cum illis fovendi, dum ope nostra indigent, benevole ipsis succurrendi, bonum illorum non tantum spirituale sed et temporale promovendi: nihilominus tamen iisdem in rebus sacris et divinis communicare, nominatim vero funera eorum ritu ecclesiastico honorare, vel Sacrum Missae Sacrificium pro eis seu vivis seu defunctis offerre, illicitum est. Positivam Ecclesiae legem, quae vetat, ne funus acatholicorum ritu ecclesiastico honoretur, Sacrificium pro illis, seu vivis seu defunctis offeratur, consequenter ne stipendia quoque aut fundationes pro Missis hujusmodi acceptentur, clare enunciant SS. Canones: »Clerici non exhibeant haereticis ecclesiastica Sacramenta, nec eos christianae praesumant tradere sepulturae, nec eleemosynas, aut oblationes eorum percipiant [1].« »Si quis Episcopus, aut Abbas Presbytero vel Monacho jusserit Missas pro haereticis cantare, non licet. Non enim expedit obedire [2].« Recensitas canonicas Sanctiones observari, recentiori etiam tempore strictissime inculcavit piae memoriae Gregorius Papa XVI. qui oborta circa ritus in exequiis controversia in literis suis Apostolicis ad Augustanum Episcopum 13. Februar. 1842 datis ait: »Vix possumus explicare verbis, quantum concepimus animi dolorem, cum ex (literarum tuarum) lectione cognosceremus jussisse te, ut publicae illae supplicationes, quae pro omnibus in Christiana et Catholica societate defunctis institutae ab Ecclesia sunt, haberentur isthic pro muliere principe, quae in haeresi, ut manifestissime vixerat, ita et diem obiit supremum. Nec quidquam ad id refert, si potuerit in extremis vitae momentis occulto Dei miserentis beneficio illuminari ad poenitentiam. Etenim secretiora haec divinae gratiae mysteria ad exterius ecclesiasticae potestatis judicium minime pertinent, atque hinc veteri ac nova Ecclesiae disciplina interdictum est, ne homines in externa, notoriaque haeresum professione defuncti catholicis ritibus honorentur [3].« Idem summus Pontifex in suis literis ad Abbatem Siriensem Ord. S. Benedicti 9. Julii A. 1842 datis, postquam declarasset, non esse licitum pro haereticis seu die ipso

---

1) Cap. 13. 5. de Haeret.

2) Can. 91. caus. 11. qu. 3.

3) In Append. Concil. Strigon. Nr. 8.

obitus, seu anniversario offerre divinum Sacrificium, sic loquitur: »Nec enim permittere possumus, ut ullo modo fraus fiat prohibitioni illi, quae in catholica doctrina invenitur de sacro funere pro defunctis acatholicis non celebrando.« Quorum omnium consideratione Synodus haec disciplinam praememoratam stricte observari praecipit, et sive sepulturam acatholicis ritu, qui pro catholicis praescriptus est, sive Missas pro acatholicis vel schismaticis tam vivis quam defunctis specialiter offerre, aut stipendia pro his acceptare, auctoritate sua prohibet et interdicit.

5. *De Synodis Provincialibus et Dioecesanis.* Multum salutare est SS. Concilii Tridentini Decretum [1], quo Provincialia Concilia pro moderandis moribus, controversiis componendis, aliisque, quae Sacris Canonibus permittuntur, celebrari praecipitur. In illis enim Episcopi diligenter inquirunt, quam religiose Sanctiones ecclesiasticae observentur, cum sacerdotali charitate animadvertentes, quidquid humana fragilitate aut inexcusabili negligentia, seu malitia commissum, omissumque sit, in detrimentum ecclesiasticae disciplinae, ut ad DEI gloriam, scandalis sublatis, Ecclesia in proprio fulgore resplendens, luce sua filios dispersos ad se congregare valeat [2].

Unde sicut vehementius dolemus salutarem hanc Conciliorum Provincialium celebrationem in Ecclesia Hungariae duorum saeculorum decursu interceptam fuisse: ita multum gratulamur, asserta Ecclesiae libertate, nihil jam obesse, quominus resonanti voci Summi Pontificis (die 5. Nov. 1855) filiali cum pietate obsequentes celebrationem Conciliorum, praecipuum hoc rectae fidei et disciplinae revehendae ac solidandae vehiculum denuo ad usum deducamus. Opportuna hac occasione sicut promptissime utimur ad restituendum Ecclesiae decus et ornamentum; ita in futurum etiam nihil nobis sanctius erit, quam in Domino congregari in unum, et mutuis consiliis ea statuere, quibus, quod abjectum erat, reducatur, quod confractum fuerat, consolidetur, quod pingue et forte, custodiatur [3].

Similiter jucundum nobis erit, cooperatores Ordinis nostri ad exigentiam ejusdem SS. Concilii Tridentini in Synodo Dioecesana congregatos intueri, ut illorum postulationibus votisque auditis, ea in Domino decernamus, quibus et religio et virtus laetissimum incrementum nanciscantur. Interea etiam Dilectos nobis in Christo filios, DEI Sacerdotes, paterno affectu hortamur, ut profligatis aevi praejudiciis eliminatisque, qui iniquitate temporum irrepserunt, abusibus, vestigia praedecessorum suorum sequi aemulentur, qui in medio etiam tumultuum bellicorum in acie Domini bona militia militarunt [4], et in periculis multis, ac tribulatione pascebant gregem Christi. Certe Princeps Pastorum, JESUS Christus, piis conatibus benedicet, dabitque, ut futurae Synodi mutuae nostrae et fidelium aedificationi quamplurimum inserviant.

Denique cum in Synodo Dioecesana, docente Benedicto XIV. [5] solus Episcopus sit judex et legislator, ipseque suo nomine faciat Decreta et promulget, et quamvis adstantium consilia expetat, non tamen cogatur illa sequi: Patres hujus Synodi in memoriam revocant sententiam beatae recordationis Pii Papae VI. contra Synodum Pistoriensem in Bulla »Auctorem fidei« anno 1794. 5. Kal. Septem-

---

1) Sess. 24. c. 2. de Reform.
2) Paulus PP. V. apud Péterffy Conc. Hung. P. II. p. 200.
3) Ezech. 34, 16.
4) I Tim. 1, 18.
5) De Syn. Dioec. L. III. c. 12. n. 7.

bris depromptam, quae sic sonat: »Doctrina, quae statuit, reformationem abusum circa ecclesiasticam disciplinam in Synodis dioecesanis ab Episcopo et Parochis aequaliter pendere, et stabiliri debere, falsa (est), temeraria, Episcopalis auctoritatis laesiva, regiminis hierarchici subversiva, favens haeresi Aerianae, a Calvino innovatae [1].«

6. *De Coemeteriis et Sepultura ecclesiastica.* Sancta Mater Ecclesia, quae nos vix in lucem editos maternis suscipit ulnis, ac per totam vitam sanae doctrinae pabulo et Sacramentorum virtute fovet ac nutrit in vitam aeternam, etiam post obitum piam nobis sollicitudinem impendit; corpora quippe nostra, quae templa sunt Spiritus S. spe gloriosae resurrectionis, cum Sacris ritibus mandat terrae, animas vero fidelium suffragiis, potissimum vero acceptabili altaris sacrificio juvat, ut sic ab omnibus peccatis expiatae lucis perpetuae recipiant beatitudinem.

Ut vero Ecclesia Catholica, sicut teneram suam sollicitudinem, ita filiorum etiam dignitatem evidentius ostenderet: corpora defunctorum suorum fidelium in loco ad hoc specialiter destinato et precibus sacrato sepeliri voluit, donec verbo virtutis DEI ad vitam aeternam in gloria resurrectura sunt.

Coemeteria igitur, seu loca Sacra sollicito studio constituantur, et rite cincta contra profanationem, sive pascuatione, sive alio modo committendam, custodiantur. Fulgeat in medio coemeterii crux; convenit enim, ut sub hujus signo requiescant a laboribus suis illi, qui sub ejusdem vexillo militarunt in vita. Provocanda est pro ratione locorum pia fidelium liberalitas, ut in coemeteriis Capella erigatur, in qua statis temporibus pro refrigerio defunctorum Sacrum Missae Sacrificium offerri possit. Cryptae, quae unice cum facultate Episcopi erigi possunt, in Ecclesiis, vel Capellis, ingressu ab extus provisae, et ita conformatae sint, ne sive decori Ecclesiae detrahant, sive vero fabricam debilitent. Cellularum muri minimum unius et medii pedis crassitiem contineant, neque ante effluxum 30 annorum reserentur.

Similiter saepius per annum, praecipue autem in Commemoratione omnium fidelium defunctorum excitentur fideles ad visitanda orationis causa coemeteria; hoc enim et defunctis lenimen adferet, cum sancta et salubris sit cogitatio pro defunctis exorare, ut a peccatis solvantur: et ipsos fideles a peccatis praeservabit juxta illud: »Memorare novissima tua, et in aeternum non peccabis [2].«

In hoc Coemeterio sepeliantur Catholici pie in Domino decedentes. Pro iis autem, qui extra communionem ecclesiasticam, aut in communione quidem, ast in statu gravis peccati notorie decesserunt, ob quod secundum Canones ab ecclesiastica sepultura arcendi sunt, alter constituatur locus nequaquam benedicendus, distinctum habens ingressum. »Sacris enim Canonibus institutum est, dicente Innocentio III., ut quibus non communicavimus vivis, non communicemus defunctis, et ut careant, ecclesiastica sepultura, qui prius erant ab Ecclesiastica unitate praecisi, nec in articulo mortis Ecclesiae reconciliati fuerint [3]).

In specie sepultura ecclesiastica carere debent:

1. Omnes non baptizati, uti Judaei, Turcae, seu Pagani [4]).

---

1) Bulla. Auctorem Fidei Sent. IX. In Appendice Concil. Strigon. sub Nr. 7.
2) Eccl. 7, 40.
3) C. 12. de Sepultura X. (3, 28.) item C. 1. caus. 24. qu. 2.
4) C. 27. 28. Dist. 1. de Consecratione.

2. Haeretici, et in puncto haeresis eorum receptores, defensores, et fautores [1]. Pariter carent sepultura ecclesiastica Schismatici [2] et Apostatae [3].

3. Notorie excommunicati [4], nisi in articulo mortis signa poenitentiae dederint, ac per eos non steterit, quominus fuerint absoluti. In hoc enim casu dicti excommunicati etiam post mortem ritu ab Ecclesia praescripto absolvi, sicque absoluti in loco sacro sepeliri possunt ac debent [5].

4. Qui ex impatientia, ira, taedio vitae, desperatione, vel alia simili causa seipsos voluntarie occidunt [6]. Excipitur amentiae casus, item si suicidam ante mortem facti poenituisset [7]. Quod si quis reperiatur in puteo, vel flumine submersus vel laqueo suspensus, veneno aut ferro interfectus, sepultura carere non debet, nisi aliunde constet quod seipsum occiderit, id quod in dubio praesumendum non est: cum in dubio delictum, praesertim tam grave de nemine praesumatur [8].

5. Decedentes in duello [9] sive in loco duelli et conflictus, sive extra hunc locum e vulnere tamen ibidem accepto morientes, sive duellum publice sive privatim indictum fuerit, ac etiamsi vulnerati ante mortem non incerta poenitentiae signa dederint, atque a peccatis et censuris absolutionem obtinuerint, carebunt ecclesiastica sepultura, sublata Episcopis et Ordinariis locorum super hac poena interpretandi ac *dispensandi facultate* [10].

6. Usurarii manifesti, etsi poeniteant, ac etiam in ultima voluntate mandent, ut per usuram adquisita iterum restituantur, nisi actu restituant, vel saltem de restitutione facienda idoneam praestent cautionem, priventur ecclesiastica sepultura [11].

7. Qui per annum integrum non confitentur, et tempore paschali Sacram Synaxim sine justa causa non suscipiunt, nisi de consilio Sacerdotis hoc prorogassent [12].

8. Omnes sepultura ecclesiastica privantur, qui in notorio aut certo peccato mortali absque poenitentia decedunt [13]. Tales sunt, qui in actuali furto [14] rapina, Ecclesiarum violatione [15], fornicatione, adulterio deprehensi occiduntur, vel secus in actu mortalis peccati pereunt [16]. Non secus et ii, qui contra DEUM vel aliquem Sanctum, et maxime Beatam Virginem linguam in blasphemiam

---

1) C. 8. 13. §. 5. Credent. de Haeret. X. (5, 7.) — C. 2. de Haeret. in 6.

2) C. 3. caus. 24. qu. 2.

3) C. 1. et seq. caus. 24. qu. 1.

4) C. 1. Caus. 24. qu. 2. C. 12. de Sepult. X. (3, 28.)

5) C. 28. de Sententia Excommunic. X. (5, 39.) Sacra Congr. Episcoporum et Regul. in Nolana 19. Julii 1619 apud Barbosam Jur. Eccl. L. 2. cap. 10. n. 40.

6) C. 12. Caus. 23. qu. 5.

7) E Canone 20. de Sentent. Excommunicat. in 6.

8) Cap. 11. de sepulturis.

9) Trid. Sess. 25. C. 19. de reform.

10) Benedict. XIV. Constit. Detestabilem A. 1752. edita. Bull. Bened. XIV. Part. 4. p. 16.

11) C. 3. de Usuris X. (5, 19.) item C. 2. de Usuris in 6.

12) C. 12. de Poenitentiis et Rem. X. (5, 38.)

13) C. 16. Caus. 13. qu. 2. C. 21. ibid.

14) C. 2. de Furtis X. (5, 18.)

15) C. 2. de Raptor. incendiariis X. (5. 17.)

16) E C. 16. et 21. Caus. 13. qu. 2. ob eamdem legis rationem.

publice relaxare praesumpserint, si renuerint recipere poenitentiam specialem[1]) ac peragere, ecclesiastica carebunt sepultura[2]). Concubinarii manifesti et impoenitentes[3]) et qui fidem Catholicam sive scriptis, sive publicis disceptationibus impugnant, eamdem, si impoenitentes obierint, habebunt poenam. Patronos quoque Ecclesiarum, qui se criminum, denegatione sepulturae ecclesiasticae vindicandorum, reos fecerint, ritu Ecclesiae sepeliri non posse, per se intelligitur; ubi enim nihil distinguitur, ibi nihil excipitur.

9. Accedunt Catechumeni, qui ignavia, aut peccatorum tempore longiori continuandorum desiderio correpti, Baptismum suscipere negligunt[4]); si tamen praecipuis christianae Religionis mysteriis imbuti, et christianis moribus exornati, ac Baptismatis desiderio flagrantes inopinata morte absque Baptismo eripiantur, ecclesiastice sepeliri possunt[5]).

Infantes denique Catholicorum sine Baptismo decedentes in Coemeterio communi quidem, non tamen ritu solemni sepeliantur. Si vero unice dubium sit, an, dum baptizati sunt, adhuc vixerint, aut secus propter materiam vel formam sint valide baptizati: non sunt privandi ecclesiastica sepultura[6]). Tandem si constet eos in utero matris jam esse mortuos, et si haec simul moriatur, cum matre sepeliantur.

Cum pulsus campanarum, quo mater Ecclesia obitum suorum superstitibus filiis plangens annunciat, hosque ad suffragia in illorum refrigerium offerenda pie invitat, ac funera honorat, manifestum sit communionis religiosae signum, pertineatque ad ritum ecclesiasticum funebrem: pro incumbente nobis munere damnamus, et ultro abrogamus illam consuetudinem, quamquam immemorialem, qua quidam Catholici funera quorumvis a Sacris Catholicis alienorum, pulsu campanarum sive mox post obitum, sive sub ipsa cadaveris elatione honorare solent. Eorum enim, qui extra communionem Ecclesiae sunt, aut in genere, qui juxta Sacros Canones sepultura ecclesiastica carere debent, funera campanarum pulsu honorare illicitum est.

Porro cum insigne charitatis christianae opus sit mortuos sepelire; pauperesque semper habeamus nobiscum: confidimus animarum Curatores pro ratione locorum adlaboraturos, ut fideles pro sepeliendis pauperibus, quae salutaris consuetudo jam in pluribus Communitatibus viget, in sodalitatem coalescant.

Denique Patres hujus Synodi verbis etiam SS. Concilii Tridentini[7]) provocati curabunt, ut fidelium vivorum suffragia, Missarum scilicet sacrificia, orationes, eleemosynae, aliaque pietatis opera, quae a fidelibus pro aliis fidelibus defunctis fieri consueverunt, secundum Ecclesiae instituta pie et devote fiant, et quae pro illis ex testatorum fundationibus vel alia ratione debentur, non perfunctorie, sed a Sacerdotibus et Ecclesiae ministris et aliis, qui hoc praestare, tenentur, diligenter et adcurate persolvantur.«

---

1) C. 2. de Maledicis X. (5, 26.)
2) Ibidem.
3) Conc. Trid. Sess. 24. cap. 8. de Reform. Mat. Poena ob eamdem legis rationem.
4) E Canone 3. Distinct. 4. de Consecratione.
5) E Canone 2. de Presbytero non baptizato.
6) Juxta Reg. Jur. 30. in Sexto.
7) Sess. 25. Decreto de Purgatorio.

Titulus X. De fine Concilii.

1. *De Indictione futuri Concilii Provincialis.* *Joannes,* S. R. E. Tit. S. Crucis in Jerusalem Presbyter Cardinalis Scitovszky, Primas Regni et Metropolita Strigon. etc.

Omnibus et singulis, qui hic adsunt, et de jure ac consuetudine adesse deberent, denunciamus, significamus et indicimus: Concilium Provinciale Secundum in hac urbe celebrandum esse *post effluxum triennii a celebrata in qualibet Diaecesi Synodo Dioecesana, pro publicatione praeprimis Decretorum hujus Concilii,* aliisque pro opportunitate, necessitate vel utilitate particularium Dioecesium, constituendis, quam diem si Dominus nos vivere concesserit, suo tempore absque dilatione publicabimus.

2. *De concludendo Concilio.* Schlussworte und Unterschriften der Patres Concilii (vgl. oben S. 98. Note 1.).

Aus den Acta Concilii Strigoniensis werden wir die wichtigeren und sonst weniger zugänglichen Stücke in den nächsten Heften mittheilen.

Das Mitbenutzungsrecht der politischen Gemeinde an den Kirchen,

von einem badischen Juristen.

Die ohne Mitwirkung des Dom- und Münsterpfarramts zu Freiburg am 7. April [1]) 1862 durch den Vorstand der politischen Gemeinde dortselbst geschehene Beflaggung des Münsterthurms und die auf Anfrage beim Gemeinderathe erhaltene Erklärung, dass er wegen Beflaggung desselben als eines „städtischen Gebäudes" noch nie mit dem Münsterpfarramt in's Benehmen getreten sei, gab dem letzteren Anlass zu einer am 15. April 1862 bei dem Grossh. Stadtamte Freiburg vorgebrachten Beschwerde mit dem Antrage, dass durch geeignete Massregeln für die Zukunft solche Eingriffe verhütet werden möchten, weil das Münstergebäude weder nach Zweck noch Baupflicht ein städtisches, sondern vielmehr ein religiös-kirchliches Gebäude, und nach der Bekanntmachung (Convention) vom 16. October 1827 insbesondere als erzbischöfliche Kirche erklärt worden sei, und für diese Bestimmung gewahrt werden müsse.

Das Erkenntniss des Grossh. Stadtamts vom 16. Juli 1862 Nr. 9672. erklärte, dass dem Begehren, es dürfe künftig ohne Zustimmung des Stadtpfarramts die Beflaggung des Münsterthurms nicht geschehen, — nicht entsprochen werden könne. — Der Anspruch des Eigenthums der politischen Gemeinde am Münster mit dem Thurme sei zwar unrichtig, da es vielmehr der katholischen Kirchgemeinde (?)[2])

1) Am 7. April 1860 erschien bekanntlich die landesherrliche Proclamation, wodurch das Concordat beseitigt und die „neue Aera" angebahnt wurde.

2) Das Vermögen der Metropolitankirche ist nach §. 1. der Verordnung vom 30. November 1861 der freien Verwaltung des Herrn Erzbischofs beziehungsweise des Domkapitels unterstellt.

gehöre und der Verwaltung der katholischen Stiftungscommission unterstehe. Dagegen sei der Thurm nach §. 12.[1]) des Kirchenbau-Edicts auch zu weltlichem Gebrauche (?) bestimmt, und diesem gemäss sei darin die der politischen Gemeinde (?) gehörige Uhr aufgestellt, und die Feuerwache der Stadt darin eingerichtet.

Darum könne man der Gemeindebehörde, deren Vorstand katholisch[2]) und Mitglied der Stiftungscommission sei, die Beflaggung des Thurmes nicht versagen, wenigstens von der Genehmigung der kirchlichen Behörde nicht abhängig machen, zumal da dadurch dessen kirchlicher Gebrauch nicht (?) berührt werde, auch desshalb, weil man wisse, dass die Beflaggung von der weltlichen Behörde ausgegangen, eine Theilnahme der Kirche an der Festlichkeit nicht (?) zu erkennen sei. Uebrigens dürfe die Beflaggung niemals einen der katholischen Kirche feindseligen Charakter haben. — —

In der hiergegen an die Grossh. Oberrheinkreis-Regierung vorgetragenen Beschwerde des Münsterpfarramts wurde dargethan, dass — abgesehen von der neuesten Vereinbarung zwischen Staat und Kirche — nach §. 63. des Reichsdeputationshauptschlusses, §. XVIII.[3]), des III. Organis.-Edicts vom 11. Februar 1803, §. 9. des I. Const.-Edicts vom 14. Mai 1807 und §. 20. der Verfassungsurkunde das Eigenthum der Kirche gegen jeden Angriff, gegen jede Beeinträchtigung oder Verletzung geschützt werden müsse. Eine solche Verletzung liege aber in der von der Gemeindebehörde für sich allein unternommenen Beflaggung des Münsterthurms, weil dabei eine durch Veräusserung bewirkte Beschränkung des Eigenthums zu Gunsten der politischen Gemeinde vorausgesetzt werden müsste, welche jetzt nur unter Genehmigung der Grossh. Regierung und des Erzbischöfl. Ordinariats geschehen könnte, während von früherher eine derartige Servitut nicht vorliege. Die auf einem N o t h v e r h ä l t n i s s e beruhende Errichtung einer Feuerwache in dem Thurme, wie die Aufstellung der von der politischen Gemeinde Freiburg n i c h t einmal angeschafften Uhr in demselben könne die unternommene Beflaggung nicht rechtfertigen, weil Beschränkungen im Eigenthum — schon für sich im eingeschränktesten Sinne zu nehmen seien, und noch weniger eine Ausdehnung auf Fälle anderer Art zulassen. So könne es auch gar nicht darauf ankommen, ob durch die Beflaggung der kirchliche Gebrauch des Thurms beeinträchtigt worden sei.

In der Bestimmung des §. 12. des Kirchenbau-Edicts über die V e r p f l i c h t u n g des Kirchspiels — nicht der politischen Gemeinde — zum Baue des Thurms liege nicht auch eine solche über die B e r e c h t i g u n g zu dessen B e n u t z u n g.

---

1) Dieser §. lautet: „Der Thurm ist als eine nicht bloss kirchliche, sondern vorzüglich auch weltliche B a u - Angehörde“ (Baupflicht!) „im Zweifel dem K i r c h - spiel aufzulegen.“

2) Kann der Bürgermeister nicht Protestant, Rongeaner etc. sein? Er ist ja nur als „Katholik“ Mitglied der katholischen Stiftungs-Commission.

3) „Die bisherige Religionsübung . . . soll gegen . . . Kränkung aller Art geschützt sein, insbesonder jeder Religion der Besitz und G e n u s s ihres eigenthümlichen Kirchenguts u n g e s t ö r t verbleiben.“

Die von der Grossh. Oberrheinkreis-Regierung unterm 12. August 1862 Nr. 14,146. darauf ergangene Entscheidung lautet:

„Das Münsterpfarramt kann zur Erhebung der vorliegenden Beschwerde nicht als legitimirt angesehen werden. Das Münstergebäude gehört, abgesehen von seiner Eigenschaft als Metropolitankirche zum örtlichen Kirchenvermögen.

Nach §. 4. der Verordnung vom 20. November 1861 Regierungsbl. Nr. 52. hat die kathol. Stiftungscommission unter dem Vorsitz des geistlichen Vorstandes das örtliche Kirchenvermögen zu verwalten. Die katholische Stiftungscommission [1]) dahier unter Vorsitz ihres geistlichen Vorstandes als gesetzliche Vertreterin (?) des örtlichen Kirchenvermögens war daher allein berechtigt, gegen einen angeblichen Uebergriff der weltlichen Gemeindebehörde bei dem Gebrauche des Münsterthurms zu protestiren, während das Münsterpfarramt für sich hiezu nicht als befugt erscheint.

Die vorgetragene Beschwerde ist aber auch materiell unbegründet. Es liegt zur Zeit kein Streit über das Eigenthumsrecht an der Münsterkirche mit dem dazu gehörigen Thurme vor. Zur Entscheidung eines solchen würden selbstverständlich nicht die Verwaltungsbehörden, sondern nur die Gerichte zuständig sein. Es handelt sich vielmehr um eine Frage des öffentlichen Rechts (!), nämlich die Berechtigung der weltlichen Gemeinde zum Gebrauche des Münsterthurms, und deren Grenzen. Der Zweck eines Kirchthurms ist nicht nur ein kirchlicher, sondern auch ein weltlicher (!). Wenn die politische Gemeinde auch nicht das Eigenthumsrecht an der Münsterkirche und dem dazu gehörigen Thurme hat, so steht ihr doch resp. der dieselbe vertretenden Gemeindebehörde ein Mitbenutzungsrecht (!) an dem Kirchthurme zu, das im §. 12. des Bauedicts unzweifelhaft anerkannt ist. Dieses Mitbenutzungsrecht, das nicht eine privatrechtliche, sondern eine öffentlich-rechtliche Natur hat, und über dessen Ausübung nicht die Kirchspielsbehörde, sondern die Staatsbehörde zu entscheiden hat, ist in seinen Grenzen nirgends näher bestimmt. Es wird daher soweit näher ausgedehnt werden können, als es nicht mit der Natur und Bestimmung des kirchlichen Gebäudes oder mit allgemeinen polizeilichen Anordnungen im Widerspruche steht (!!). Hiernach liegt in diesem Mitbenützungsrechte der weltlichen Gemeinde auch das Recht am Kirchthurme zu flaggen, insofern diese Kundgebung nicht der kirchlichen Bestimmung desselben zuwider läuft und unter der Voraussetzung, dass die — Staatsbehörde nichts dagegen einzuwenden hat.

Aus diesen Gründen wird der von dem Münsterpfarramte gegen das stadtamtliche Erkenntniss vom 16. Juli 1862 Nr.

---

1) Zum Geschäftskreise der Stiftungscommission gehört nicht die Rechtsvertretung der kirchlichen Sache, sondern diess ist ausschliesslich Sache der Kirchenbehörde.

9672. ergriffene Recurs unter Verfällung des Münsterpfarramts in die Kosten als unstatthaft verworfen."

Die hiergegen an das Grossh. Ministerium des Innern ausgeführte Beschwerde vom 6. September 1862 bemerkte bezüglich der Competenzfrage, dass dem Münsterpfarramte die Beschwerdebefugniss mit dem Aufsichtsrechte und der Verantwortlichkeit hinsichtlich der Erhaltung der Kirchengebäude für ihren Zweck, wie in den vorliegenden Entscheidungen „es dürfe eine Beflaggung niemals einen der katholischen Kirche feindseligen Charakter haben" und „eine solche Kundgebung dürfe der kirchlichen Bestimmung des Gebäudes nicht zuwider sein" selbst anerkannt sei, dass ihm auch die Aufsicht über jeden Schmuck innen oder aussen, über jede Bezeichnung zustehen müsse, indem nur ihm — und jedenfalls nicht dem Gemeinderathe — ein Urtheil über die Frage der Vereinbarlichkeit derselben mit dem kirchlichen Zwecke zustehe. Der Stiftungscommission sei wie früher, so auch durch die neue Verordnung vom 20. November 1861 nur die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens zugetheilt, dem Pfarrer aber dadurch das Recht nicht benommen, die Decoration der Kirche anzuordnen oder den Gebrauch für irgendwelche ihr fremdartige Zwecke zu überwachen und nach Umständen zu verbieten.

Zur materiellen Begründung wurde vorgetragen, dass aus dem öffentlichen Rechte, wie das Regierungserkenntniss sage, ein Anspruch auf eine Decoration eines Kirchengebäudes nicht abgeleitet werden könne, weil darin eine derartige Bestimmung nicht nachzuweisen sei.

Auch wenn es sich nicht um ein Ereigniss aus dem Gebiete des kirchlichen Lebens handle; so schliesse der Schmuck des unter Aufsicht der Kirchenbehörde stehenden Thurms eine Billigung der Festlichkeit von Seite derselben in sich, welche sie wegen ihrer Bedeutung für die Kirche den Ihrigen kund thun wolle. Desshalb müsse sie es als einen Eingriff in ihre Rechte ansehen, wenn ohne ihre Zustimmung eine Decoration stattfinde, oder diese gar zu einer fremdartigen Demonstration benützt werde, der dadurch, selbst gegen den Willen der Kirchenbehörde doch eine kirchliche Bedeutung oder überhaupt eine kirchliche Wichtigkeit beigelegt werde, wenn ein Kirchengebäude selbst für Localvergnügen z. B. die Versammlung von Sängervereinen in kleinlich missbräuchlicher Weise dienen müsste.

Dabei sei zu bemerken, dass, weil dieses bloss beim Münster geschehe, während Niemand daran denke, der evangelisch-protestantischen Kirche eine solche Nöthigung anzuthun, offenbar auch die Parität verletzt werde.

Wegen des Charakters des Münsters als Cathedral- und Metropolitankirche werde von der Beschwerdeführung dem Erzbischöfl. Ordinariate behufs der Ergreifung geeigneter Massregeln Kenntniss gegeben werden.

Das Erzbischöfl. Ordinariat und Domcapitel, welches sich dieser Beschwerde anschloss, begründete seine Intervention damit, dass das ihm durch das Bisthumsfundations-Instrument, wie die Bulle provida solersque Regierungsbl. 1827. Nr. XXIII. garantirte und durch die

neueste Verordnung vom 20. November 1861 §. 1. seiner freien Verwaltung und Rechtsvertretung überwiesene Verfügungsrecht über das Freiburger Münster durch einen Eingriff von Seite einer Verwaltungsbehörde verletzt sei.

Die Grossh. Kreisregierung behaupte, es liege aus öffentlichem Rechte ein Benutzungsanspruch auf den Münsterthurm vor. Allein dazu fehle es an jedem Rechtstitel, und namentlich könnte nach §. 13. 14. und 20. der Verfassung und L. R. S. 545. von einem solchen Anspruche nur unter der Voraussetzung eines öffentlich-rechtlichen Nothverhältnisses, und erst nach vorausgegangener Entschädigung des Eigenthümers auf Grund einer Entscheidung oder gemäss §. 16. der Verordnung vom 20. November 1861 mit der — übrigens mangelnden — Zustimmung des Erzbischöfl. Ordinariats die Rede sein.

Aus §. 12. des Bauedicts, der nur von dem Kirchspiele rede und weder vom Eigenthum noch von der Benutzung kirchlicher Gebäude handle, — ein Mitbenutzungsrecht für die von ihm ganz verschiedene Persönlichkeit der politischen Gemeinde abzuleiten, sei nicht nur unzulässig, sondern es folge daraus, weil die politische Gemeinde noch aus Protestanten und Juden bestehe, auch eine Verletzung des confessionellen und kirchlichen Eigenthums, das nach der klaren Bestimmung des §. 20. der Verfassung seinem Zwecke nicht entzogen, oder zu Zwecken der politischen oder anderer Kirchengemeinden nicht verwendet werden dürfe. In jenem §. 12. des Bauedicts sei übrigens auch bezüglich des Kirchspiels nur von einer Nothbaupflicht in Ermanglung anderer Baupflichtigen die Rede, welche ihm aber ebensowenig auf den Thurm ein Eigenthums- oder Mitbenutzungsrecht verschaffe, als auf die von ihm anzuschaffenden Nebenaltäre und Orgel[1]; gleichwie auch den zu den Kirchengebäuden baupflichtigen Zehntherren kein solches Recht zustehe, oder den Staatssteuerpflichtigen keines auf die aus ihren Steuern hergestellten Staatsgebäuden eingeräumt werde. Uebrigens könne der §. 12. des Bauedicts hierher keine Anwendung finden, weil das Kirchspiel den Münsterthurm nicht zu bauen habe, da der Münsterkirchenfabrik die Baupflicht obliege.

Es liege eine Verletzung des öffentlichen Anstandes[2], der Erzbischöfl. Stellung, der kirchlichen Interessen, der auch in den §§. 1. und 16. der Verordnung vom 20. November 1861 eingeräumten Befugnisse darin, wenn dem Gemeinderathe das ausschliessliche Urtheil darüber zustehen soll, an welchen Demonstrationen, und seien sie auch gegen den Willen und die Interessen der Kirche, sich die Kirche der Erzdiöcese zu betheiligen habe, wenn dem Herrn Erzbischofe und

1) cf. Archiv VIII. S. 33 ff.

2) Nach einem Staatsministerialerlasse vom 28. Februar 1845 Nr. 334. ist der Gebrauch der katholischen und protestantischen Kirche zu musikalischen Aufführungen, sofern diese nicht in einer Beziehung zu einer gottesdienstlichen Handlung stehen — auch nicht ausnahmsweise gestattet, sondern unbedingt untersagt. Soll nun eine äussere Verzierung am Münster oder seinem Thurme, um gerechtfertigt zu sein, nicht auch in einer Beziehung zu der Kirche und ihrem Zwecke stehen müssen?

dem Domcapitel gegenüber ein Verfahren gebilligt werde, das keinem Gemeinderath des Landes gegenüber dem Pfarrer bezüglich der Pfarrkirche zustehe.... Unrichtig sei die Behauptung, dass diese Benützung den kirchlichen Gebrauch nicht beschränke, da natürlich der Gebrauch von der einen Seite jenen von der anderen beeinträchtige, und da das kirchliche Genehmigungsrecht in Frage gestellt sei, wodurch allein für das, was das Grossh. Stadtamt und die Grossh. Kreisregierung auch wollen, nämlich dass die Handlung keinen der Kirche feindseligen Charakter annehme, dass sie den kirchlichen Bestimmungen nicht zuwider laufe, vorgesorgt werden könne.

Bekanntlich schliessen die kirchlichen Vorschriften, wie das Conc. Trid. sess. 22. c. 11. de reform. die ausschliessliche Disposition nicht-kirchlicher Behörden über Kirchensachen aus. Hierwegen musste dem Münsterpfarrer zur Wahrung der kirchlichen Rechte die Zustimmung zur jeweiligen Beflaggung zustehen, gleichwie sie aus dem von der Grossh. Kreisregierung wiewohl mit Unrecht unterstellten Mitbenutzungsrechte der politischen Gemeinde gemäss L. R. S. 577[bb] folgen würde, weil selbst ein Miteigenthümer ohne Zustimmung des anderen eine Verfügung über eine gemeinschaftliche Sache nicht treffen kann.

Selbst nur hievon ausgegangen, würde die Bitte gerechtfertigt sein, es möchte angeordnet werden, dass künftig nicht ohne Zustimmung des Freiburger Münsterpfarramts die Beflaggung des Münsters, der Metropolitankirche, geschehen dürfe.

Hierauf erfolgte vom Grossh. Ministerium des Innern unterm 15. November 1862 Nr. 14/199 die Entscheidung:

> „Da nach dem unbestrittenen Herkommen der Münsterthurm in Freiburg stets auch zu gewissen weltlichen, insbesondere auch zu decorativen Zwecken bei öffentlichen Festlichkeiten gedient hat, und ein Missbrauch dieser herkömmlichen Benutzungsweise von Seite der Gemeindebehörde nicht (?!) vorliegt, ist für die Staatsverwaltungsbehörde kein Grund vorhanden, der von dem Münsterpfarramt erhobenen Beschwerde eine Folge zu geben. Soweit von der einen oder anderen Seite Eigenthums- oder Dienstbarkeitsrechte am Münsterthurm geltend gemacht werden wollen, gehört die Entscheidung hierüber vor die Gerichte."

In der hierauf von dem Erzbischöfl. Ordinariate unterm 4. December 1862 an das Grossh. Staatsministerium ausgeführten Beschwerde wurde als richtig zugegeben, dass am Geburtstage Seiner Königlichen Hoheit des Grossherzogs das Münster jeweils beflaggt worden sei; indessen selbstverständlich mit stillschweigender oder ausdrücklicher Zustimmung des Münsterpfarrers, dagegen die in dem Ministerialerkenntnisse vom 15. November 1862 aufgestellte Behauptung, dass nach unbestrittenem Herkommen der Münsterthurm stets auch zu gewissen weltlichen, insbesondere auch zu decorativen Zwecken bei öffentlichen Festlichkeiten gedient habe, — als eine unrichtige in Abrede gestellt.

Es fehle sowohl an den thatsächlichen Erfordernissen eines

Herkommens, als an den rechtlichen. Die fragliche Handlungsweise habe nämlich nicht unter verschiedenen Personen stattgehabt, sondern unter den gleichen, nicht zu verschiedenen Zeiten, nicht offenkundig oder gleichartig. Der Missbrauch, das Münster resp. die Domkirche zum Zwecke politischer Demonstrationen oder zu Privatfesten, welche der Kirche mindestens fremd seien, zu beflaggen, sei erst in der neuesten Zeit vorgekommen, und wo die politische Gemeinde es einseitig ohne oder gegen den Willen des Münsterpfarramts gethan, habe es und das Erzbischöfl. Ordinariat Beschwerde erhoben. Bei dem im Jahre 1862 gefeierten Pompierfeste sei übrigens die Beflaggung des Münsterthurms unterblieben, während die Häuser der Einwohner mit Fahnen geschmückt gewesen seien. Aus den früheren Vorgängen der Beflaggung habe man den Willen der politischen Gemeinde nicht erkennen können, dass sie einseitig, gegen oder ohne den Willen der Kirchenbehörde, bei allen der Gemeindebehörde geeignet scheinenden Anlässen geschehen solle, um einen Dissens dagegen zu äussern, und bei dem in einzelnen Fällen ertheilten Consense habe man natürlich nicht auf die Absicht einer beliebigen Beflaggung schliessen können.

Uebrigens könne nach dem II. Einführungsedict §. 3. und L. R. S. 6[d] ein Herkommen[1]) kein Recht schaffen, sondern nur für dessen Umfang und Gebrauchsweise massgebend sein, und die Berufung auf ein solches sei hier, wo wirklich das Recht selbst in Frage sei, irrelevant.

Nun erfolgte die Entschliessung aus dem Grossh. Staatsministerium vom 20. Januar 1863 Nr. 70., dass Seine Königliche Hoheit „auf den Vortrag des Ministeriums des Innern und nach dem Antrage des Staatsministeriums den von dem Münsterpfarramte, sowie von dem Erzbischöfl. Ordinariate und Domcapitel gegen das Erkenntniss des Ministeriums des Innern vom 15. November 1862 Nr. 14,199., wodurch ausgesprochen wurde, dass für die Staatsverwaltungsbehörde kein Grund vorhanden sei, der von dem Recurrenten erhobenen Beschwerde weitere Folge zu geben, soweit von der einen oder anderen Seite Eigenthums- oder Dienstbarkeitsrechte am Münsterthum geltend

1) Es fehlt überhaupt an der gesetzlichen Voraussetzung, um auf die fragliche Benützung mittelst Beflaggung ein Recht erwerben zu können. Das Zulassen der Beflaggung mit stillschweigender oder ausdrücklicher Zustimmung ist von Seite des Münsterpfarramts eine Sache der blossen Nachsicht, und die so ausgeführte Beflaggung durch die politische Gemeindebehörde nur eine Sache ihrer freien Willkühr. L. R. S. 2232[a]. Denn diese Beflaggung, welche als die Benützung der einem Anderen gehörigen Sache den Charakter einer Dienstbarkeit haben müsste, ist dazu nicht tauglich, weil das Gesetz L. R. S. 687. und 688. eine derartige Dienstbarkeit nicht kennt. Von diesem Gesichtspunkte aus muss aber das Verhältniss aufgefasst werden, da zwischen der Kirche und der politischen Gemeinde, weil jede eine Körperschaft mit eigenem selbstständigen Rechtskreise ist, nur eine Beziehung mit privatrechtlichem Charakter bestehen kann, und darum das Vorgeben, es liege eine Mitbenützung aus öffentlichem Rechte vor, völlig unrichtig ist. Eine solche Gewaltbefugniss ist nach L. R. S. 688. untersagt.

gemacht werden wollten, die Entscheidung hierüber vor die Gerichte gehöre — ergriffenen Oberrecurs verworfen haben." —

Die Rechtsgründe zur Aufrechthaltung des Beflaggungsrechts für die politische Gemeinde schwinden, je weiter die Instanz hinauf geht, immer mehr zusammen, bis man zuletzt keinen mehr zu hören bekömmt. Dennoch kann man desshalb nicht annehmen, dass die Entscheidung ein Akt der Willkühr sei; denn ein solcher Akt würde die zur Rechtswahrung bestellten Behörden vor der öffentlichen Meinung viel schwerer belasten, als denjenigen, dem der Rechtsschutz versagt worden wäre. Man muss daher unterstellen, dass man den beschwerdeführenden Theil zwischen den Zeilen habe lesen lassen wollen, er solle sich selbst innerhalb seines Hauses helfen. Was würde auch einem Privaten entgegnet werden, der sich über einen Gemeinderath beschweren wollte, weil dieser in sein Haus gekommen sei, und gegen seinen Willen eine Flagge zur Feier irgend eines Festes ausgehängt habe? Man würde ihn mit dem Bedeuten fortgehen lassen, dass man eine Schutzanordnung nicht für nöthig halte, weil der Hauseigenthümer durch Fortweisen des Gemeinderaths oder Abnehmen der Flagge sich — selbst helfen könne.

Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen.

A. Für die gesammte katholische Kirche.

I. Sanctissimi Domini Nostri Pii Divini Providentia Papae IX.

Allocutio

Habita in consistorio secreto Die XVI. Martii MDCCCLXIII.

Inhalt: 1. Angriffe der Revolution gegen die Kirche. 2. Wirren und neue Diöcesen in Mexico. 3. Polen. 4. Vereinbarungen mit den Republiken. St. Salvator und Nicaragua in Amerika. 5. Neue Cardinäle.

Venerabiles Fratres! (1) Omnibus notum planeque exploratum est, Venerabiles Fratres, quomodo misserrimis hisce temporibus lamentabilis rebellionis impetu infelix praesertim Italia, et universus prope terrarum orbis cum maximis, et nunquam satis lugendis catholicae Ecclesiae, civilisque societatis damnis, et incredibili Nostro Vestroque, et omnium bonorum dolore exagitatur ac divexatur. (2) Quae tristissima sane rerum perturbatio ita Mexicanam etiam Rempublicam percutit, ut inibi sanctissima nostra religio miserandum in modum fuerit afflicta ac prostrata. Nos igitur de universi Dominici gregis salute Nobis ab ipso Christo Domino divinitus commissa vehementer anxii ac solliciti curas omnes cogitationesque ad spirituales illorum fidelium reparandas ruinas, eorumque bonum magis magisque procurandum convertimus. Et quoniam, Venerabiles Fratres, ejusdem Mexicanae Reipublicae Sacrorum Antistites a proprio grege curarunt, necessariam omnino esse novam vastissimarum illarum Dioecesium circumscriptionem, iccirco justis eorumdem Venerabilium Fratrum votis ac postulationibus quam libentissime obsecundare existimavimus. Quare Vobis significamus, episcopales Mechoacanam et Guadalaxarensem Ecclesias ad Archiepiscopalem dignitatem a Nobis evectas fuisse, et alias septem novas Dioeceses in Mexico erectas. Atque harum duae, scilicet Tulancingensis, et Queretarensis institutae fuerunt in territorio ab Archiepiscopali Mexicana Ecclesia sejuncto, aliae vero duae Dioeceses, nempe Verae

Crucis et Chilapensis in territorio a Dioecesi Angelopolitana disjuncto, ac duae nempe Zamorensis et Legionis in territorio a Mechoacana Dioecesi abjuncto, et una nempe Zacatecensis Dioecessis in territorio a Guadalaxarensi Ecclesia separato. Hinc Mexicanae Archiepiscopali Ecclesiae veluti subjectae erunt Dioeceses Angelopolitana, Chiapensis, Oaxacensis, Jucatanensis, Verae Crucis, Chilapensis, et Tulancingensis; Archiepiscopali vero Mechoacanae Ecclesiae, Dioeceses Sancti Aloisii Potosiensis, et Queretarensis, Legionensis ac Zamorensis; Archiepiscopali autem Ecclesiae Guadalaxarensi, Dioeceses Durangensis, Linarensis, Sonorensis et Zacatecensis. Apostolicas autem de hac re Litteras emitti jussimus, quibus novi praescribuntur fines, quos Mexici Dioeceses posthac erunt habiturae, quarum numerus, ut videtis, non parum est auctus. Hoc sane modo dum rebellionis homines sacra omnia in illis regionibus funditus destruere conantur, Nos in novis constituendis Dioecesibus opportuna tot tantisque illorum populorum malis remedia adhibere, et ecclesiasticis illius Reipublicae negotiis omni studio consulere contendimus. Atque ea profecto spe nitimur fore, ut dives in misericordia Deus Nostris hisce curis benedicere, et laetissimum gratissimumque successum tribuere velit. Cum autem Nobis apprime nota sit religio, et episcopalis zelus, quo praestant ii omnes, quos earumdem Dioecesium regimini et procurationi praefecimus, tum non dubitamus, quin ipsi Nostris respondentes votis omnes gravissimi episcopalis muneris partes sedulo explere, spiritualem illorum fidelium utilitatem modis omnibus curare, omnemque Nobis in componendis ecclesiasticis illius Reipublicae negotiis operam navare studeant.

(3) Praesens ac deploranda Poloniae conditio ita quoque Pontificiam Nostram, qua catholicum illud Regnum semper prosequuti sumus, sollicitudinem magis magisque excitavit, ut inter alia nonnullarum ejusdem Regni Dioecesium viduitati prospiciendum esse duxerimus, quarum aliquae non mediocri animi Nostri molestia jamdiu suo fuerant orbatae pastore. Quamobrem, veluti jam audivistis, Episcopos Plocensem, Augustoviensem, Chelmensem, quorum ultimus Rutheni ritus, ac tum Varsaviensis, tum Chelmensis Ecclesiarum Suffraganeos Episcopos renuntiavimus et constituimus, ut ipsi una cum aliis Venerabilibus Fratribus illius Regni Sacrorum Antistitibus sacerdotali zelo incensi, et sedulo quaerentes quae Jesu Christi sunt, omnem curam, dilligentiam, laborem, consilium ac studium adhibeant, ut divina et salutifera Christi fides, religio, doctrina eodem in Regno stabilis et immota permanens quotidie magis vigeat, et efflorescat, utque ea omnia amoveantur mala ac damna, quibus diu in illis Regionibus Catholica affligitur Ecclesia. Clementissimus vero misericordiarum Pater, et Deus totius consolationis propitius annuere dignetur humillimis ac ferventissimis Nostris precibus, quas pro Ecclesiae suae sanctae ubique terrarum triumpho et pace, et pro vera omnium populorum prosperitate et tranquillitate ad Ipsum dies noctesque fundere non intermittimus.

(4) Atque hac occasione non levi animi Nostri laetitia Vobis nunciamus, Venerabiles Fratres, a Nobis cum Republica Sancti Salvatoris, itemque cum Republica Nicaraguensi Conventiones initas fuisse ad normam earum Conventionum, quae ab hac Apostolica Sede cum aliis Americae Centralis Guberniis factae fuere. Hisce Conventionibus inter cetera cautum inprimis voluimus, ac statuimus, ut tum in Republica S. Salvatoris, tum in Republica Nicaraguae sanctissima nostra religio dominari, ac veluti propria utriusque Reipublicae religio omnino esse debeat. Sancitum etiam est, ut veneranda catholicae Ecclesiae jura integra et inviolata serventur, ut Episcopi in sacri ministerii munere obeundo liberi omnino sint, ut

accuratae junioris praesertim Cleri educationi diligentissime consulatur, et Seminaria instituantur, et congrua Sacris Ministris dos atribuatur, ut aliae Religiosae Familiae ibi esse possint, praeter illas, quae in praesentia existunt, utque utriusque Reipublicae Episcopi, omnesque fideles cum hac Apostolica Sede libere communicare queant. Mandavimus, ut hae conventiones jam a Nobis, et ab utriusque commemoratae Reipublicae Praesidibus ratae habitae Vobis exhibeantur una cum Apostolicis Litteris illas confirmantibus, quo easdem plenius et accuratius cognoscere possitis.

(5) Jam vero novo Cardinalium numero amplissimum Vestrum Ordinem hodie augendum decrevimus in ipsum cooptando clarissimos Viros qui singulari erga Nos, et hanc Apostolicam Sedem fide spectati, et ingenio, probitate, pietate, doctrina praestantes commissis sibi muneribus egregie perfuncti sunt, et quorum ope, sicuti Vestra, Nos in Ecclesiae procuratione asperrimis hisce temporibus adjutum iri confidimus. Novi porro Cardinales sunt: Josephus Aloisius Trevisanato, Patriarcha Venetiarum, Antoninus de Luca, Archiepiscopus Tarsensis, Noster et Apostolicae hujus Sedis apud Caesaream et Apostolicam Majestatem Nuntius, Josephus Andreas Bizzarri, Archiepiscopus Philippensis, Congregationis Episcoporum et Regularium Secretarius, Ludovicus De la Lastra y Cuesta, Hispalensis Archiepiscopus nunc a Nobis renuntiatus, Franciscus Pentini, Camerae Apostolicae Decanus, Joannes Baptista Pitra, Monachorum Ordinis S. Benedicti, Philippus Guidi, Fratrum Ordinis Praedicatorum.

Quid vobis videtur? Auctoritate Omnipotentis Dei, Sanctorum Apostolorum Petri et Pauli, ac Nostra creamus S. R. E. Cardinales:

Presbyteros scilicet Josephum Aloisium Trevisanato, Antonium de Luca, Josephum Andream Bizzarri, Ludovicum De la Lastra y Cuesta, Joannem Baptistam Pitra, Philippum Guidi.

Diaconum vero Franciscum Pentini cum Dispensationibus, Derogationibus, et Clausulis necessariis et opportunis.

In Nomine Patris † et Filii † et Spiritus † Sancti. Amen.

II. Decreta recentiora pro Regularibus[1]).

Wir theilten im **Archiv** VIII., 143 ff. das **Breve Pius IX.** vom 7. Februar 1862 mit, wodurch die ohne vorgängige dreijährige einfache Gelübde abgelegten feierlichen Gelübde für ungültig erklärt werden, sowie auch ein Decr. s. Congr. super statu regularium („Romani Pontifices") vom 25. Januar 1848 über die von den Ordenscandidaten beizubringenden Zeugnisse und im **Archiv** VII., 458 f. ein Decr. d. 7. Dec. 1860 de disciplina Monachorum S. Basilii Hungariae. Im Nachfolgenden geben wir einige weitere jenem Breve grösstentheils vorausgegangene Decreta s. Congr. super statu Regularium:

1) Wir verweisen bei dieser Gelegenheit auf das von dem Verfasser der **„Vollkommenen Ordensfrau"** (**Archiv** VIII., 336.), dem Generalvicar v. Perpignan, A. **Leguay** verfasste vortreffliche Werk: *La postulante et la novice éclairées sur leur vocation,* welches soeben in einer guten deutschen Uebersetzung unter folgendem Titel erschienen ist:

Der Beruf zum Ordensstande. Oder Gründliche Anleitung, um im Postulat und Noviciat den wahren vom falschen Berufe zu unterscheiden. Von A. **Leguay**, ehemaligem Pfarrer u. s. w. Mit Approbation des Hochw. Bischofs von Mainz. Mainz, bei Kirchheim 1863.

„Das Buch," so sagt der Hochw. Bischof von Mainz, „enthält die Grundsätze der Kirche und ihrer bewährtesten Geistesmänner über die Erkenntniss des wahren Klosterberufes und die Art und Weise, das Noviciat gut anzuwenden und zu bestehen; Ich wünsche daher dieses Werkchen in den Händen aller Postulanten und Novizen, sowie derjenigen, welchen die Leitung derselben anvertraut ist."

1. Declarationes s. Congr. super statu Regul. die 1. Maji 1851 et die 25. Febr. 1863 de Decreto »Romani Pontifices« d. 25. Jan. 1848.

(Aus dem Wiener Diöcesanblatt 1863. Nr. 12.)

Unter dem 1. Mai 1851 sind von der S. Congregatio super statu regularium über angeregte Zweifel, betreffend den Sinn und die Tragweite des Decretes „Romani Pontifices" vom 25. Jänner 1848, (im Archiv VIII., 143 sq.) folgende Declarationen erflossen:

1) An sufficiant testimoniales datae ab Ordinariis per litteras privatas? Resp. Affirmative.

2) Utrum sufficiant testimoniales, in quibus Ordinarii non testantur in specie de iis omnibus, quae in decreto »Romani Pontifices« praescribuntur, sed duntaxat in genere referunt de qualitatibus Postulantis? Resp. Affirmative, sed a Superioribus regularibus serventur alia de jure servanda ad singulas qualitates Postulantium cognoscendas.

3) Quid agendum, si Ordinarii responderint, se Postulantes non agnoscere? Resp. Posse Postulantes admitti ad habitum et Noviciatum, si Ordinarius a Superiore requisitus expresse respondeat, sese circa qualitates Postulantis informare non posse, quia illum non agnoscit, dummodo tamen testimonialium defectui per aliam accuratam informationem et fide dignam relationem suppleatur, et serventur alia de jure servanda, et Postulantes, antequam ad habitum admittantur, maneant saltem per tres menses in Conventu, ibique diligenter probentur.

4) Utrum Superiores admittere possint ad habitum sui Ordinis Postulantem absque litteris testimonialibus Ordinarii, quando hic affirmat, non posse eas dare, quia prohibitus ab auctoritate civili? Resp. Sufficere testimonium Ordinarii datum etiam per privatas et secretas epistolas, sed si Ordinarius a Superiore requisitas testimoniales ob expositam superius causam quovis modo dare renuat, posse Postulantem admitti, supplendo testimonialium defectui per aliam accuratam informationem et fide dignam relationem.

5) Utrum Superiores possint ad habitum ipsum admittere milites, de quibus Ordinarii affirmant, se non posse in Gallia informare, cum nullos delegatos in exercitu habeant, nec parochi illam de his notitiam habere possint? Resp. Affirmative, si Ordinarius a Superiore requisitus respondeat, se informare ob dictam rationem non posse, dummodo testimonialium defectui per aliam accuratam informationem et fide dignam relationem suppleatur et serventur alia de jure servanda et insuper Postulantes, antequam admittantur ad habitum, saltem per tres menses maneant in Conventu, ibique diligenter probentur.

6) Quid agendum, si quando Ordinarii nolunt dare litteras testimoniales, non aliam ob causam, nisi quia opponuntur ingressui Postulantis in religionem? Resp. Ordinarios, prout in art. II. decreti »Romani Pontifices« praescribitur, non posse testimoniales litteras denegare; si tamen eas dare recusent, recurrendum erit ad S. Congregationem super statu Regularium.

7) An in his Ordinibus, in quibus praeter conversos laicos habentur Donati seu Oblati, testimoniales exigendae sint ante susceptionem habitus Donatorum et Oblatorum vel potius Conversorum? Resp. Ante susceptionem habitus Donatorum et Oblatorum.

8) An sit nulla susceptio habitus sine litteris testimonialibus? Resp. Susceptionem habitus esse illicitam, non tamen invalidam; testimoniales litteras omissas in receptione ad habitum quam primum obtinendas esse; alias Novitii ad professionem licite admitti minime poterunt.

9) Utrum sit invalida professio, si fiat omissis testimonialibus litteris? Resp. Non esse invalidam, sed illicitam.

In neuester Zeit hat sich die Ansicht geltend gemacht, Decretum S. Congregationis super statu Regularium diei 25. Januarii 1848, quo mandatum fuit, ut in Institutis regularibus nemo absque testimonialibus Ordinarii loci originis aut commorationis ad habitum admittatur, Moniales non respicere, sed solummodo pro virorum monasteriis valere. Es ist desshalb an die genannte Congregation die Anfrage gestellt worden, an hanc sententiam in praxi salva conscientia sequi licitum sit? Die unter dem 25. Februar 1868 ertheilte Antwort der in Rede stehenden Congregation lautet Affirmative, *cum decretum respiciat tantum Religiosos viros, non vero Sanctimoniales.*

2. Litterae encyclicae s. Congregationis super Statu Regularium de die 19. Martii 1857.

(Eichstätter Past.-Bl. 1857. Nr. 16. Münchener Past.-Bl. 1860. Nr. 12. vgl. Prager Ord.-Bl. 1862. Nr. 15.)

Reverendissime Pater! Neminem latet, tristissimis hisce temporibus, quibus inimici Crucis Christi humana divinaque omnia pessumdare ac mores pervertere student, maximam adhibendam esse curam, sollicitudinem, diligentiam ad eorum spiritum, uti par est, probandum, qui vota solemnia Deo nuncupare postulant, ne quis admittatur, qui saeculi contagione pollutus tamquam ovis morbida electum Christi gregem inficiat, vel verae vocationis expers, et suscepti Instituti poeniteat, et gravem sodalibus molestiam afferat cum disciplinae perturbatione et regularis observantiae discrimine. Hinc porro evenit, ut qui ex adverso sunt contra Regulares Familias licet de Christiana et civili republica optime meritas pleno ore blaterent, et culpam quae paucorum est in universum coetum conferant. Ex quo non levi religionis damno debita christiani populi erga Religiosas Familias opinio et reverentia vel maxime imminuta. Siquidem Regulares Viri propriae vocationis assidue memores esse debent, et omnium virtutum splendore fulgere atque ex proprii Instituti regula nullis curis nullisque laboribus parcere, ut majorem Dei gloriam ac sempiternam hominum salutem procurare queant. Quod si semper, hisce praesertim temporibus ab ipsis majore studio et contentione est praestandum, cum populi licet omnigenis insidiantium hominum erroribus fraudibusque misere decepti, tamen et veritatis luce ac sanctissimae nostrae religionis auxilio se maxime indigere sentiant. Quocirca Regulares Viri, qui auxiliares Ecclesiae milites merito semper dicti et habiti sunt, nihil nunc intentatum relinquere debent, ut qua opera, qua voce, qua exemplo errorum tenebras dissipent, hominumque mentes divinae nostrae religionis lumine illustrent, errantes in omni bonitate, patientia ac doctrina ad veritatis et salutis semitas perducant, vitiorum germina radicitus evellant, ac pietatem, religionem omnemque virtutem ubique foveant, excitent ac propagent. Ut autem haec prospere feliciterque agere et consequi valeant, caritatem in primis prae se ferant oportet, quae virtutum omnium parens et altrix, quaeque patiens atque benigna omnia suffert, omnia sustinet, et idcirco necesse est, Religiosos ipsos Viros arctissimo caritatis vinculo inter se esse conjunctos, quo concordissimis animis consociatisque studiis praeliantes bella Domini et quaerentes unice quae Christi sunt, possint Dei ejusque sanctae Ecclesiae regnum magis in dies extendere. Cum igitur Ecclesia prudenti quadam oeconomia ingruentibus malis juxta rerum ac temporum adjuncta provide sapienterque occurrere soleat, SSmus D. N. Pius PP. IX. Religiosos Ordines praecipua benevolentia prosequens et ab iis hujusmodi mala avertere summopere cupiens rem de-

ferendam voluit ad S. Congregationem super Statu Regularium, ut Patres Cardinales, rebus accurate discussis, proponerent quidquid in Domino expedire existimassent. Itaque auditis eorumdem Cardinalium sententiis universaque rei ratione sedulo perpensa, haec quae sequuntur, quoad Religiosas virorum Familias, in quibus solemnia vota emittuntur, ex Apostolicae Auctoritatis plenitudine statuit atque decernit et ab omnibus ad quos spectant ex obedientiae praecepto observari et executioni demandari districte jubet, et contrariis quibuscumque etiam speciali et individua mentione et derogatione dignis derogat ac plene derogatum esse declarat. Peracta probatione et novitiatu ad praescriptum S. Concilii Tridentini, Constitutionum Apostolicarum et statutorum Ordinis a S. Sede approbatorum, Novitii vota simplicia emittant, postquam expleverint aetatem annorum sexdecim ab eodem Tridentino Concilio statutam vel aliam majorem, quae forsan a statutis proprii Ordinis a S. Sede approbatis requiratur; et quoad Laicos et Conversos postquam ad eam pervenerint aetatem, quae in Constitutione Clementis VIII. incipiente »In Supremo« praefinita est. Professi post triennium a die quo vota simplicia emiserint computandum, si digni reperiantur, ad professionem votorum solemnium admittantur, nisi fortasse pro aliquibus locis, uti nonnullis Institutis indultum est, professio votorum simplicium ad longius tempus jam concessa fuerit. Poterit vero Superior Generalis ac etiam Superior Provincialis ex justis et rationabilibus causis professionem votorum solemnium differre, non tamen ultra aetatem annorum vigintiquinque expletorum. Si vero in Ordine seu Instituto Provinciales non habeantur, eadem differendi professionem votorum solemnium facultas attribuitur etiam Superiori Domus Novitiatus, de consensu tamen Magistri Novitiorum et duorum Religiosorum, qui in Instituto aliquo gradu insigniti sint. Decreta S. Congregationis super Statu Regularium incipientia *„Romani Pontifices“* (im Archiv VIII, 143 sq.) et *„Regulari Disciplinae“* (Vergl. unten unter 9. S. 443.) anno 1848 promulgata omnino serventur in receptione ad habitum, Novitiatum et professionem votorum simplicium. Quae de votis simplicibus emittendis superius sancita sunt, servanda erunt relative ad eos, qui post datum praesentium ad habitum admittentur. Haec sunt quae Tibi ex mandato Sanctitatis Suae significanda erant, ut ea Religiosis tuo regimini subjectis denunties et interim fausta a Domino adprecor. Datum Romae ex S. Congregatione super Statu Regularium die 19. Martii Anno 1857. Tui Studiosus A. Archiepiscopus Philippen. Secretarius.

Für Oesterreich insbesondere wurde dem obigen Decrete folgende Instruction beigegeben (vgl. Prager Ord.-Bl. 1862. Nr. 15. S. 116.)

3. *RME PATER.* — Mitto ad Te decretum, quo de votis simplicibus emittendis ante professionem votorum solemnium in religiosis virorum familiis in ditione Sacrae Caesareae Apostolicae Majestatis existentibus decernitur. In eo Superioribus Regularibus facultas tribuitur differendi professionem votorum solemnium etiam expleto triennio votorum simplicium, non tamen ultra vigesimumquintum expletum aetatis annum. Verum peculiaria rerum adjuncta exigunt, ut in Domibus religiosis in enunciata ditione constitutis professio votorum solemnium differatur juxta morem et praxim inibi nonnullis ab hinc annis inductam. Quapropter ea est Sanctitatis Suae mens, ac voluntas, ut Superiores Regulares facultate eis in dicto decreto attributa, differendi scilicet professionem votorum solemnium, uti debeant juxta superius memoratum morem, et praxim.

Haec Tibi ex mandato Sanctitatis Suae significo, et fausta adprecor a Domino.

Datum Romae ex Sacra Congregatione Episcoporum et Regularium die 19. Martii Anno 1857.

Tui Studiosius
G. Card. de Genga Praefectus.
A. Archiepiscopus Philippen. Secretarius.

Durch jenes päpstl. Decret vom 19. März 1857, welches sowohl für die gesammte Kirche, als auch im Besonderen für das Kaiserthum Oesterreich erlassen wurde, ist also sämmtlichen männlichen Orden und Klöstern, in welchen feierliche Gelübde bestehen, die Verpflichtung auferlegt, vor Zulassung zu denselben die Ordenscandidaten die einfachen Gelübde ablegen zu lassen, und diese wenigstens durch drei Jahre fortzusetzen. Indem zur wirksameren Durchführung dieser für die Prüfung der Ordenscandidaten so heilsamen Massregel auch die Ermächtigung hinzu gefügt wurde, die feierliche Profess selbst noch über jenes Triennium hinaus, jedoch nicht über das vollendete 25. Altersjahr des Voventen, zu verschieben, wurde hierbei für Oesterreich auf die hierin seit langen Jahren durch bürgerliche Gesetze eingeführte Uebung hingewiesen, wornach wenigstens das zurückgelegte 21., beziehungsweise 24. Altersjahr zur Ablegung der feierlichen Ordensprofess erfordert wird. Obwohl es nicht schwer ist, die Uebereinstimmung beider Vorschriften zu erkennen, hatte sich doch hie und da die Anschauung geltend gemacht, dass auch in Zukunft genüge, das 21., beziehungsweise 24. Altersjahr erreicht zu haben, um sofort, ohne vorausgegangene einfache Gelübde, zur feierlichen Profess zugelassen zu werden. Jeder Zweifel hierüber wurde aber durch das oben erwähnte Breve Sr. päpstlichen Heiligkeit vom 7. Februar 1862 gehoben, welches die feierliche Ordensprofess, ohne vorausgegangenes Triennium der einfachen Gelübde, in Zukunft überhaupt für ungiltig erklärt.

Jenes Decret vom 19. März 1857 hatte, wie wir dem Eichstätter Past.-Bl. 1858. Nr. 42. entnehmen, auch anderwärts Zweifel und Schwierigkeiten hervorgerufen. Auf eine dessfalls vom Orden der Trinitarier an den heiligen Stuhl gerichtete Vorstellung erfolgte das nachstehende erläuternde Decret:

4. Decretum s. Congregationis super Statu Regularium de die 17. Julii 1858.

(Eichstätter Past.-Bl. 1858. Nr. 42. Münchener Past.-Bl. 1860. Nr. 12.)

Sanctissimus Dominus Noster Pius PP. IX. attentis precibus Commissarii Apostolici Ordinis primitivi SSmae Trinitatis haec, quae sequuntur, circa naturam et qualitatem votorum simplicium in encyclicis litteris hujus S. Congregationis super statu Regularium diei 19. Martii 1857 praescriptorum et circa obligationes ac privilegia eorum, qui ea emittent, pro eodem Ordine primitivo SS. Trinitatis decernenda statuit, prout praesentis decreti tenore apostolica auctoritate decernit atque constituit.

1) Vota simplicia, de quibus agitur, perpetua erunt ex parte voventis, utpote quae tendant ad emittenda deinde vota solemnia, in quibus perfectionem et complementum accipient.

2) Eorum votorum simplicium dispensatio reservata est Romano Pontifici, cui professi gravibus urgentibus causis preces porrigere poterunt.

3) Verum eadem simplicia vota solvi etiam possunt ex parte Ordinis in actu dimissionis professorum ita ut data dimissione professi ab omni dictorum votorum vinculo et obligatione eo ipso liberi fiant.

4) Facultas autem dimittendi professos votorum simplicium, de quibus agitur, spectat ad Commissarium Apostolicum Ordinis cum suo consilio generali. Idem Commissarius Apostolicus cum suo generali consilio poterit in casibus extraordinariis et praesertim pro regionibus et locis longinquis ad dimissionem decernendam subdelegare religiosos probos et prudentes, qui saltem tres esse debent.

5) Licet ad decernendam dimissionem neque processus neque judicii forma requiratur, sed ad eam procedi possit sola facti veritate inspecta, tamen superiores procedere debent summa caritate, prudentia et ex justis et rationabilibus causis, quacunque humana affectione remota, secus eorum conscientia graviter onerata remaneat. Nemo autem ex causa infirmitatis post professionem votorum simplicium superventae dimitti poterit.

6) Professi dictorum votorum simplicium participes erunt omnium gratiarum et privilegiorum, quibus professi votorum solemnium in memorato Ordine legitime utuntur, fruuntur et gaudent.

7) Superiores regulares, ad quos spectat, concedere poterunt hujusmodi professis litteras dimissorias dumtaxat ad primam tonsuram et ad Ordines minores, servatis tamen de jure servandis et praesertim, quae circa ordinationes Regularium ab Apostolica Sede praescripta sunt.

8) Anni professionis, qui in dicto Ordine requiruntur, ut quis voce activa et passiva gaudeat et ad officia admitti possit, a die emissionis votorum simplicium computentur; et professi votorum simplicium suffragium habeant in actis capitularibus sui conventus, quatenus et prout habent solemniter professi.

9) Professi votorum simplicium dominium radicale, uti ajunt, suorum bonorum retinere poterunt; sed eis omnino interdicta est eorum administratio et redituum erogatio atque usus. Debent propterea ante professionem votorum simplicium cedere pro tempore, quo in eadem votorum simplicium professione permanserint, administrationem, usumfructum et usum, quibus eis placuerit, ac etiam suo Ordini, si ita pro eorum libitu existimaverint.

10) Professi votorum simplicium remanere debent in domibus professorii et studiorum et vitam communem perfectam observare.

11) Ad valide emittenda vota solemnia post vota simplicia requiritur professio expressa et ideo professio tacita omnino abrogata est.

Haec Sanctitas Sua statuit atque constituit contrariis quibuscunque etiam speciali mentione dignis non obstantibus, quibus apostolica auctoritate derogat ac derogatum esse declarat.

Datum Romae ex Secretaria ejusdem S. Congregationis super statu regularium hoc die 17. Juli 1858.

A. Archiep. Philippen. Secretar.

In Sachen der Professablegung ergingen sodann (wie wir dem Eichstätter Past.-Bl. 1860. Nr. 10. entnehmen) folgende weitere Entscheidungen vom heiligen Stuhle:

5. Unter dem 25. Februar 1859 erfolgte eine Erläuterung des Decretes vom 19. März 1857, die Ablegung der feierlichen Gelübde betreffend, für den Orden U. L. F. de Mercede, und unter dem 19. Juni eine andere für den Orden der unbeschuhten Karmeliten. Beide Erläuterungen sind wörtlich übereinstimmend mit jener, welche soeben bereits zum Abdrucke gekommen ist, nur dass selbstverständlich sub Nr. 4., statt des Ordensvorstandes der Trinitarier, der Ordensgeneral und Generalvicar mit dem Generaldefinitorium der obgenannten beiden Orden genannt sind.

6. Der Generalvicar des dritten Ordens vom h. Franziscus berichtete an den

heiligen Stuhl, dass in Gemässheit der Constitution des Papstes Clemens VIII. die Ablegung der feierlichen Gelübde im Noviziathause zu geschehen habe. Die neueste Erklärung schreibe nun vor, dass die Professen nach Ablegung der einfachen Gelübde entweder im Professhause oder im Studien-Convente sich aufzuhalten haben, bis die vorschriftsmässige Zeit zur Ablegung der feierlichen Gelübde herangekommen sei. Da nun öfters das Noviziat und das Profess- und Studienhaus in verschiedenen Conventen sich befinden, so entstehe die Frage, ob man die Bestimmung Clemens VIII. noch zu beobachten, und den Ort zur Ablegung der feierlichen Gelübde auf das Noviziathaus zu beschränken habe, oder ob in Zukunft die feierliche Profess in jenem Convente geschehen könne, in welchem sich die Candidaten eben aufhalten? Darauf erfolgte das

Decretum ex audientia Sanctissimi, habita die 9. Decembris 1859.

Sanctissimus attentâ lege de emittendis votis simplicibus die 19. Martii 1857 latâ, statuit ac constituit, ut litteris apostolicis Clementis VIII. aliisque contrariis quibuscunque non obstantibus, professi votorum simplicium licite et libere professionem votorum solemnium suo tempore emittere possint in conventu seu domo, in quâ reperiuntur, servatis tamen aliis de jure servandis, quin teneantur profiteri in domo peracti novitiatus. *Benigne annuens, ut praesens declaratio pro omnibus Ordinibus et institutis, quae praedictâ lege de emittendis votis simplicibus tenentur, suffragetur. A. Archiepiscopus Philippen. Secretarius.*

Weitere über das Decret vom 19. März 1857 sich ergebende Zweifel sind gelöst in nachfolgendem

7. Decretum ex audientia Sanctissimi habita ab infrascripto Secretario S. C. super statu Regularium die 20. Januarii 1860.

»Beatissime Pater! Archiepiscopus Mexicanus humillime exponit, quod Sanctitas Vestra decreto S. C. super statu regularium die 19. Martii 1857 praecepit, ut novitii jam sexdecim annorum, etiam expleto novitiatus anno, ad normam Tridentini non alia vota, nisi simplicia valeant emittere, dilatâ emissione solemnium post triennium, si et qui tunc reperti fuerint, qui ad professionem admittantur, dummodo ultra vigesimum quintum annum eorundem aetatis non protendatur. Ex expositis sequentia dubia suborta sunt, quorum resolutionem a Sanctitate Vestra obsequiosissime expostulat:

1) Possuntne novitii post emissa simplicia vota ante emissionem solemnium ad sacros ordines promoveri titulo paupertatis, non obstante constitutione *Romanus* S. Pii V. die 12. Novembris anni 1568 in lucem edita?

2) Possuntne Provinciales dispensare cum novitiis, defectu natalium laborantibus, ante emissionem votorum solemnium, ad hoc, ut his ordines conferantur?

3) Qui forte habitum religionis induerunt majores jam 25 annorum, aut huic proximi aetati, possunt expleto jam novitiatus anno ad vota solemnia et professionem admitti, an etiam cum similibus expectandum est ulterioris probationis triennium?

4) Si novitii post emissa vota simplicia aut dimittantur e religione, aut haec ab ipsis mobilitate animi relinquatur, quid cum eis agere debet Ordinarius, si aut ad sacros Ordines aut ad matrimonium forsitan adspirent?

Ex audientia Sanctissimi, habita ab infrascripto Secretario S. C. super statu regularium, die 20. Januarii 1860.

Sanctissimus ad proposita dubia rescribendum mandavit, ut sequitur:

Ad 1) Negative quoad Ordines *sacros*.

Ad 2) Affirmative quoad primum tonsuram et Ordines *minores*, quatenus Provinciales ex apostolico indulto legitime gaudeant facultate dispensandi super dicta irregularitate, eaque non revocata fuerit.

Ad 3) Negative ad primam partem, affirmative ad secundam.

Ad 4) Si professi votorum simplicium sive per dimissionem ab Ordine sive per apostolicam dispensationem ab emissis votis soluti fuerint, se gerat cum illis, prout cum ceteris suis dioecesanis sese gerere debet.

A. Archiepisc. Philippen. secretarius."

In Sachen der Professablegung ist ferner (wie wir dem Eichstätter Past.-Bl. 1862. Nr. 28. entnehmen) nachstehende weitere Erklärung des heiligen Stuhles bekannt geworden:

8. Aliud Decretum d. 20. Januarii 1860.

„Beatissime Pater! — Pius PP. VI. per litteras apostolicas sub annulo Piscatoris motu proprio datas die 25. Junii anni 1777, prohibuerat, ne cui episcopus Melitensis primam tonsuram conferret, nisi titulum substentationis habenti. Revera, quum in titulis hujusmodi describendis, non nisi beneficia, capellanias, pensiones et patrimonia memoret, directe de regularibus non videtur locutus. Tamen ex illo tempore in dioecesi Melitensi regulares non nisi cum titulo, paupertatis nimirum, ad tonsuram ordinesque minores promoveri consueverunt. Quumque hic titulus per solemnem professionem acquiratur, regulares nunquam heic nisi post emissam votorum solemnium professionem sunt promoti.

Nunc vero quaedam immutatio in ordinibus religiosis inducitur, Summus enim Pontifex Pius IX. feliciter regnans decreto S. Congregationis super statu regularium die 19. Martii 1857 praecepit, ut qui religiosam vitam in quocumque ordine profiteri vellet, emenso tyrocinii anno, ad vota simplicia dumtaxat admitteretur: post quorum emissionem adhuc ex ordine dimitti posset. Interim tamen permisit, ut superiores regularium litteras dimissorias ad primam tonsuram ordinesque minores hujusmodi professis concedere possent.

Ex expositis sequentia dubia exorta sunt, solutionem quorum a Sanctitate Vestra episcopus Melitae humillime expostulat, nempe.

I. Utrum praedictus motus proprius Pii VI. respiciat regulares, ita ut sine titulo substentationis ad primam tonsuram ordinesque minores nequeant Melitae promoveri? Et quatenus affirmative.

II. Utrum Sanctitas Vestra in supra memorato decreto censeatur hac in parte motui proprio Pii VI. derogare?

III. Sive motus proprius Pii VI. regulares proprie non respiciat, sive Sanctitas Vestra hac in parte illi derogaverit, quid dicendum, si professi vota simplicia, postquam tonsuram ordinesque minores susceperint, ab ordine dimittantur: eruntne recipiendi in clerum saecularem, ita ut habitum clericalem gestent, et in susceptis ordinibus ministrent; quamvis careant titulo substentationis?

Ex audientia Sanctissimi habita die 20. Januarii 1860.

Ad I. et II. Regulares non comprehendi, et etiam professos votorum simplicium de quibus agitur, posse admitti ad primam tonsuram et ordines minores non obstante dicto motuproprio.

Ad III. Affirmative in omnibus, nisi aliud judicio episcopi obstet; sed curandum esse ut quamprimum fieri poterit, de praescripto titulo provideantur. Minime vero ad ordines sacros promoveri posse nisi praescriptum titulum habeant.

A. Archiep. Philippen. secretarius."

9. Durch das Decret der Congreg. S. Regular. vom 25. Januar 1848 „*Regulari disciplinae*“ wurden vom heiligen Stuhle in 14 Artikeln nähere und für alle Orden und Congregationen geltende Bestimmungen über die Prüfung derjenigen getroffen, welche die Aufnahme in das Noviziat nachsuchen, sodann wurden weitere 7 Artikel aufgestellt, welche sich auf Zulassung der Novizen zur Profess beziehen. Es findet sich in den ersten 14 Artikeln namentlich angeordnet, dass der Aufnahme in das Noviziat mehrere Scrutinien über die Befähigung der Postulanten voranzugehen haben, und zwar ausser jenem von Seite der Mitglieder des Conventes, in welchem der Postulant sich befindet, noch ein zweites von Seite der Provincial- und ein drittes von Seite der General-Examinatoren.

Bezüglich der Laienbrüder des Carthäuser-Ordens wurde nun dem heiligen Stuhle vorgestellt, dass dieselben während eines Jahres als Postulanten behandelt, dann im zweiten mit einem entsprechenden Habit bekleidet (tunica, cinctura et caputio), im dritten als Verbündete (donati) aufgenommen und auf dieser Stufe fünf Jahre belassen werden, nach deren Verlauf erst das der Profess vorangehende Noviziatjahr beginnt. Es frage sich nun

1) in welchem der genannten Zeiträume das Decret vom 25. Januar 1848 bezüglich der ersten 14 Artikel zu beobachten sei?

2) Ob das Scrutinium des Noviziat-Conventes dem der Provincial- und General-Examinatoren voranzugehen habe, oder ob es ihnen nachfolgen solle, also, dass das Scrutinium der Provincial- und General-Examinatoren durch jenes im Noviziat-Convente könne annullirt werden?

Die Antwort ist:

»Ex audientia Sanctissimi die 24. Februarii 1860. Sanctissimus mandavit rescribi:

»Ad 1) Quando dimisso habitu saeculari religiosa veste induuntur, nempe tunica, cinctura et caputio.

»Ad 2) Affirmative ad primam partem, negative ad secundam.

A. Arch. Philipp. Secretar.“

10. Decretum pro Regularibus d. 25. Januarii 1861 de professione religiosa conjugis ante consummationem matrimonii.

(Aus dem Münchener Pastoralblatt 1863. Nr. 6.)

Cum jure communi receptum sit, ut conjugibus ante consummationem matrimonii tempus petendi ad deliberandum, an vellent monasticam vitam amplecti, bimestre concedatur, alterque conjux in saeculo manens expectare teneatur, donec monasticam vitam amplexus professionem emittat, quin antea alias nuptias inire valeat, a S. Congreg. postulo declarari, num conjux manens in saeculo nedum bimestre et annum probationis ante simplicium votorum professionem expectare teneatur, sed et subsequens triennium, quo demum expleto juxta recentem disciplinam locus est professioni solemni. — Ex Aud. SSmi die 25. Januarii 1861.

SSmus in audientia habita die 25. Januarii 1861 ab infrascripto Secretario S. Congreg. super Statu Regularium, ad quam dictum postulatum remittendum jusserat, eidem dubio respondendum mandavit, nempe nonnisi per solemnem votorum professionem matrimonium ratum et non consummatum dissolvi non vero per professionem votorum simplicium; ideoque in casu, quo vir juxta legem diei 19. Martii 1857 per S. Congreg. super Statu Regularium latam vota simplicia emittere debeat ante solemnem professionem, sive ipse, sive ejus conjux recurrere poterit ad Apostolicam Sedem pro obtinenda facultate, ut statim emitti possint vota solemnia.

III. Decretum S. C. Episcoporum et Regularium dd. 3. Maji 1862, de nullitate electionis Vicarii capitularis vivente episcopo.

(Eichstätter Pastoralblatt 1862. Nr. 31. Pastoralblatt für die Erzdiöcese München-Freysing 1862. Nr. 35.)

Dolendum profecto est, in nonnullis Dioecesibus Neapolitanae ditionis Capitula Cathedralium Ecclesiarum eo audaciae devenisse, ut viventibus licet Episcopis, quin eos se suis sedibus turpiter ejectos aliquo modo solarentur eisque firmiter adhaererent, spreta illorum eorumque Delegatorum auctoritate ad electionem Vicarii Capitularis temerario ausu processisse, intrusosque Vicarios Capitulares, licet ipsi ab hac S. Congregatione Episcoporum et Regularium ex SSmi Domini Nostri Pii PP. IX. mandato moniti fuerint de nullitate electionis, de incursis censuris, deque obligatione dimittendi officium, in Vicarii Capitularis munere permansisse et adhuc permanere narrentur cum populi Christiani offensione et detrimento, cumque ecclesiastici regiminis subversione. Ne tantum facinus impunitum remaneat et ut alii a similibus perpetrandis retrahantur, Sanctitas Sua Apostolica Auctoritate hujus Decreti tenore haec quae sequuntur decernenda constituit. 1. Nullas, irritas et nullius roboris esse denuo declarat hujusmodi electiones et omnia acta, quae a praedictis Vicariis Capitularibus facta sunt et in posterum quovis colore et praetextu fient. 2. Tam electores, quam hujusmodi Vicarios Capitulares in censuras et poenas ecclesiasticas a SS. Canonibus et a Constitutionibus Apostolicis comminatas incursos declarat. 3. Suspendit Vicarios Capitulares et suspensos decernit a Divinis et a Beneficiis quibuscunque etiam residentialibus quae ipsi obtinent, quamvis qualitatem canonicalem vel dignitatem adnexam habeant. 4. Statuit atque decernit, ut hujusmodi Vicarii Capitulares, si post hoc decretum in officio permanserint, eo ipso incurrant poenam privationis omnium Beneficiorum, Canonicatuum et Dignitatum, nec non inhabilitatem ad alia quaecumque Beneficia, Canonicatus et Dignitates in posterum assequendas. 5. Hoc vero decretum Sanctitas Sua in omnibus extendit ad Capitula, quae in posterum ad hujusmodi electiones, quod Deus avertat, procedent; nec non ad Vicarios Capitulares, quatenus hi munus susceperint.

Datum Romae ex Secretaria Sacrae Congregationis Episcoporum et Regularium die 3. Maji 1862.

Nic. Card. Paracciani. Clarelli Praefectus. A. Arch. Philip. Secret.

IV. Decretum s. congr. Conc. de mense Mart. 1863, de toleranda consuetudine duos aut plures *eligendi vicarios capitulares.*

(cf. le Journal *le Monde* d. 11. Mart. 1863; *Bouix,* Revue de sciences ecclesiast. 1863. Nr. 39. p. 276—289.)

Nach dem Tode des Bischofs von Cahors, Msgr. Bardon, fragte das Capitel telegraphisch bei der Congregatio Concilii an: Der bischöfliche Stuhl ist erledigt. Kann das Capitel, dem französischen Gebrauche gemäss, anstatt der zwei bischöflichen Generalvicare zwei Capitelsvicare ernennen? Darauf erfolgte die Antwort: *Congregatio concilii, quaestioni quoad nominationem duorum vicariorum sede vacante, respondet posse tolerari.*

Schon eine Entscheidung der s. Congr. Conc. vom 21. Apr. 1592 (bei *Bouix* l. c. p. 286) bestimmt:

»Sede vacante, unum tantum vicarium esse eligendum. Caeterum non esse eo decreto (sc. Concilii Tridentini) sublatam consuetudinem duos aut plures eligendi praesertim immemorabilem.«

V. Decretum s. Congr. Concilii d. 11. Martii 1863,
cum publicatione a Joanne presbytero Cardinali, archiepiscopo Coloniensi facta
d. 24. Martii 1863, de stipendio in binatione recipiendo.

(Aus dem Kirchl. Anzeiger für die Erzdiöcese Köln 1863. Nr. 7.)

Venerabili Clero die 5. Septembris 1859 (cf. Archiv VI, 32 sqq. 335 sqq.) et 11. Maii 1861 promulgata sunt decreta, quibus S. Congregatio Concilii prohibuit, ne parochi aliique sacerdotes, qui obtenta licentia diebus dominicis et in foro festivis binas missas celebrant, pro altera missa stipendium accipiant, etiamsi ex specialibus fundationibus applicandum sit Sacrum matutinale pro fundatoribus. Attamen quum multi sacerdotes ante horum decretorum promulgationem stipendium pro altera missa ab ipsis celebrata indebite quidem, sed bona fide sibi attribuerint, e re Nobis visum est, ut condonatio et absolutio, a S. Sede Apostolica pro aliis dioecesibus hac de re concessa, etiam ad Nostram Archidioecesin extendatur.

Praeterea nonnulli parochi a Nobis petierunt facultatem applicandi quidem alteram missam juxta intentionem fundatorum sive petitionem fidelium, ea tamen conditione, ut stipendium inde obtentum alicui pio operi cedant nullumque prorsus emolumentum ipsi percipiant. Quibus ex causis SSmum. Dominum Nostrum Pium PP. IX., quem Deus Ecclesiae suae diu sospitem servare velit, his adivimus supplicibus litteris:

Beatissime Pater!

»Joannes S. R. E. Cardinalis de Geissel, Archiepiscopus Coloniensis, ad Sanctitatis Vestrae pedes provolutus humiliter exponit sequentia:

S. Congregatio Concilii die 25. Septembris 1858 decretum edidit, quo declaravit, *sacerdotibus, qui bis in die celebrant, omnino prohibitum esse, pro altera missa eleemosynam accipere.* Quod quidem decretum mox publicando contrariam agendi rationem, quae ex ignorantia prohibitionis in mea Archidioecesi passim observabatur, prorsus eliminavi. Quum vero quoad praeteritum maxime desideranda sit absolutio pro iis sacerdotibus, qui bona fide pro altera missa stipendium perceperunt, eam a Sanctitate Vestra concedi enixe efflagito. — Dubium quoque eandem materiam concernens Sanctitati Vestrae decidendum omni qua par est reverentia hac occasione submitto, scilicet: num sacerdoti bis in die celebranti liceat alteram missam, pro cujus celebratione sive ex piis fundationibus sive ex fidelium oblationibus constituta est certa eleemosyna, ita persolvere, ut dicta eleemosyna sive ad sublevandam inopiam fabricae ecclesiae, sive in commodum sacerdotis alicujus indigentis, sive in sustentationem missionariorum, sive in aliam denique piam causam ab Ordinario applicetur, nullumque omnino commodum vel emolumentum celebrans ipse inde percipiat. Quod si talis quoque agendi modus in dicta prohibitione comprehendatur, a Sanctitate Vestra humiliter expostulo facultatem, qua talem agendi rationem, ex qua omnis avaritiae suspicio exulare apparet, cognita causa et respectu habito personarum et circumstantiarum dispensando permittere valeam. Quam gratiam submisse exposcens ad Sanctitatis Vestrae pedes sacros, quos exosculor, provolutus mihi et gregi meo Apostolicam efflagito benedictionem. Pro qua gratia etc.«

Sanctitas Sua praedictas litteras benigne excepit et per Emum. Cardinalem Caterini, S. C. C. Praefectum, hoc responsum dedit:

„Die 11. Martii 1863. — Sanctissimus Dominus Noster, audita relatione infrascripti Pro-Secretarii Sacrae Congregationis Concilii

Eminentissimi Domini Cardinalis Archiepiscopi Coloniensis precibus benigne annuens, facultates necessarias et opportunas Eidem Emo. impertitus est ad hoc, ut enunciatam absolutionem quoad praeteritum pro suo arbitrio et prudentia gratis impertiatur. In reliquis vero Ipsa Sanctitas Sua censuit rescribendum: „Non expedire."

P. Card. Caterini Praef.

Petrus Archiepiscopus Sardianus Pro-Secretarius.

Primam igitur petitionem Sanctitatis Sua benigne concessit Nobisque facultates necessarias et opportunas commisit, ut enunciatam absolutionem quoad praeteritum pro Nostro arbitrio et prudentia impertiri valeamus. Itaque auctoritate Apostolica omnes et singulos Archidioecesis Nostrae sacerdotes, qui stipendium pro altera missa diebus dominicis et in foro festivis ab ipsis celebrata hucusque perceperunt, a quibuscunque obligationibus, iis ex hac re incumbentibus, hisce absolvimus, imponentes iisdem pro poenitentia, ut semel dicant septem psalmos poenitentiales atque aliquam eleemosynam in solatium pauperum vel in aliud opus pium pro arbitrio suo impendant.

Ad secundam autem petitionem, qua postulavimus, ut sacerdotibus bis praedictis diebus celebrantibus liceat alteram missam, pro cujus celebratione sive ex piis fundationibus, sive ex fidelium oblationibus constitutum est certum stipendium, ita persolvere, ut dictum stipendium ad piam causam ab Ordinario applicetur, Sanctitas Sua censuit rescribendum: „*Non expedire.*" Hinc prohibitum est a Sanctissimo Domino Nostro, quominus sacerdotes etiam praedicto modo stipendium pro altera missa percipiant. Quae dum vobiscum pro muneris Nostri officio communicamus, in Domino confidimus, vos pro spectata vestra religione ac pietate tam hoc quam cetera Decreta Apostolica hac de re edita omni qua par est reverentia et obedientia suscepturos esse atque observaturos, declarantes simul, si forte sacerdos obtinuerit licentiam celebrandi alteram missam pro stipendio in opus pium cedendo, eundem dicta licentia, quam juxta praemissam decisionem Apostolicam hisce revocamus, posthac tuta conscientia uti non posse.

Datum *Coloniae* die 24. Martii 1863.

† *Joannes Cardinalis de Geissel,* Achiepiscopus Coloniensis.

B. Für einzelne Länder, Provinzen, Diöcesen.

I. Nassau.

Entscheidung des Herzogl. Oberappellationsgerichts vom 28. Januar 1852,

kirchliche und staatliche Rechte in Ansehung der Besoldungsdecrete für Lehrer betr.

Lehrer **Berg** in Nastätten hatte den Kirchenvorstand daselbst als Vertreter des dortigen Kirchenfonds auf Zahlung von 50 fl. jährlich aus diesem Fonde beklagt und die Klage **darauf** gegründet, dass die Herzogl. Landesregierung den Kläger mit Decret vom 27. April 1846 als Lehrer an der Elementarschule zu Nastätten und als Mitorganist an der katholischen Kirche daselbst angestellt und ihm eine Besoldung von 200 fl. mit 150 fl. aus der dortigen Stadtcasse und mit 50 fl. aus dem dasigen Kirchenfond zahlbar, verwilligt habe. Das Herzogl. Nass. Oberappellationsgericht hat unterm **28. Januar 1852** ad Nr. 2201. und 2214. die in dieser Sache ergangenen Erkenntnisse sowohl des Justizamtes zu Nastätten vom 28. Juni 1851 als des Hof- und Appellationsgerichtes zu Wiesbaden vom

17. October 1851 aufgehoben und die Klage unter Verurtheilung des Klägers in die Prozesskosten sämmtlicher Instanzen, wie angebracht, abgewiesen und zwar in Erwägung

1) (2) dass der Beklagte seine Zahlungsverbindlichkeit bestreitet, weil die Landesregierung verfassungsmässig nicht befugt gewesen, jene Besoldung aus dem katholischen Kirchenfonds zu bewilligen; es sich also um die Frage handelt, ob der Landesregierung diese Befugniss gesetzlich zugestanden hat, indem die Klage nicht auf eine Genehmigung der Anstellung des Klägers als Mitorganisten auf Kosten der Kirchencasse gegründet worden.

2) (3) Dass zwar die Principien, auf welchen die Rechte des Staats gegenüber der katholischen Kirche beruhen, so wie sie die Doctrin unter dem Ausdruck jus majestaticum circa sacra und die Anwendung ausgebildet hat, auch wenn sie nicht ausdrücklich in den Gesetzen ausgesprochen sind, im einzelnen Falle, wo es sich um ein concretes Verhältniss zwischen der katholischen Kirche und dem Staate handelt, zur Anwendung zu bringen sind, dass jedoch aus diesen Principien das Recht des Staates nicht hergeleitet werden kann, über die Einkünfte einer katholischen Pfründe oder eines Localkirchenfonds einseitig, sei es zu bürgerlichen oder kirchlichen Zwecken zu disponiren, dem Staate vielmehr im Allgemeinen nur das Recht zusteht, die Verwaltung und bestimmungsmässige Verwendung des erworbenen Kirchengutes freier Aufsicht zu unterwerfen, es sei denn, dass ihn im einzelnen Falle ein besonderes Rechtsverhältniss zu bestimmten Verwendungen des Kirchenvermögens berechtigt. Vgl. *Richter,* Lehrbuch des Kirchenrechts §. 288.

3) (4) Dass diese Grundsätze durch das im Herzogthum geltende Staats- und Kirchenrecht nicht alterirt, vielmehr bestätigt werden, da a) im Edict vom 30. Juni 1830 §. 3. dem Staate nur die Majestätsrechte und die Oberaufsicht vorbehalten worden, aber §. 38. bestimmt ist, dass die Güter der katholischen Kirchenpfründen, sowie alle allgemeinen und besonderen kirchlichen Fonds unter Mitaufsicht des Bischofs in ihrer Vollständigkeit erhalten werden sollen und auf keine Weise zu andern, als katholischen kirchlichen Zwecken verwendet werden können und dass ferner die Verwaltung der niederen Kirchenpfründen in den Händen der Nutzniesser, welche sich hierbei nach den bestehenden Vorschriften zu richten haben, gelassen werden soll; dass ferner b) aus dem Edict vom 24. März 1817 §. 27. die Organisation der Schulen betr. in den Worten: »mit Einrechnung der Beträge und Dienstemolumente, welche sie als Kirchendiener und sonst fundationsmässig aus Kirchen- und anderen geistlichen Fonds nach wie vor zu beziehen haben,« nicht folgt, dass der Staat oder die mit Anstellung der Lehrer betraute Staatsbehörde die Befugniss habe, unbedingt und ohne Einverständniss mit der betreffenden Kirchenbehörde die Schullehrer zugleich als Kirchendiener anzustellen und ihnen als solchen Gehalte aus der Kirchencasse zu bewilligen, vielmehr daraus, dass sowohl in diesem Edicte als im Gemeindeedicte vom 5. Juni 1816 §. 12. die Gemeindecassen als die Fonds zur Bezahlung der Lehrerbesoldungen bezeichnet werden und nur auf die Beträge hingewiesen wird, welche die Elementarlehrer fundationsmässig aus Kirchen- oder geistlichen Fonds zu beziehen hätten, oder welche bisher nach Observanz oder gesetzlichen Bestimmungen in die Gemeindecassen geflossen seien, — mit grösserem Rechte gefolgert werden kann, dass die Staatsbehörde nicht nach ihrem einseitigen Ermessen, sondern nur auf den Grund von den Gemeinden oder Schulfonds zustehen-

den besonderen Gerechtsamen über Einkünfte der katholischen Kirchenfonds zur Bestreitung der Bedürfnisse der Elementarschulen verfügen könne.

4) (5) Dass die Klage auf eine solche Gerechtsame nicht gegründet ist und wenn auch die Herzogl. Landesregierung den Elementarlehrern öfters zugleich Dienstleistungen bei katholischen Kirchen gegen einen aus dem betreffenden Kirchenfonds zu beziehenden Gehalt übertragen hat, dieser Umstand für sich allein ein Gewohnheitsrecht nicht begründet, noch auch eine solche in anderen Fällen von der Kirchenbehörde oder der Verwaltung des betreffenden Kirchenfonds stillschweigend zugelassene Massregel der Verwaltung eines dritten Fonds insbesondere dem Beklagten nicht zu präjudiciren geeignet ist;

5) (6) dass demnach die Beschwerde des Beklagten begründet erscheint, und das Unterliegen in der Hauptsache die Verurtheilung zum Kostenersatz zur Folge hat.

II. Oesterreich.

1. *Literae breves Pii PP. IX. d. 3. Nov. 1862 ad Antonium de Galecki, episcopum Amathuntinum, Vicarium Apostolicum in parte Dioeceseos Cracoviensis imperio Caesareo Austriaco in civilibus subjecta* [1].

Pius PP. IX.

Venerabilis Frater Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Pastorale officium Nobis licet immerentibus ex alto commissum urget Nos, ut universi Dominici gregis securitati dies noctesque advigilemus, eaque omnia praestemus, quae in ipsius gregis bonum et commodum facere noverimus. Cracoviensis dioecesis in duas partes dividitur, quarum altera Russiaco Imperio, altera Carissimo in Christo Filio Nostro Austriae Imperatori et Regi Apostolico, in civilibus subjecta est. Ex decreto Apostolicae Nuntiaturae Vindobonensis die XXI. Aprilis Anno MDCCCXLIX. edito, partem, quae provinciam de Kielce complectitur et Russiacae ditioni subjacet, propter peculiares causas Nobis et Sanctae huic Sedi plane cognitas et perspectas dilectus filius Presbyter Canonicus *Mathias Majerczak*, nuperrime Episcopali charactere auctus, uti Vicarius Apostolicus regit. Modo vero, quum praefatae causae adhuc perdurent, Apostolici ministerii Nostri ratio exigit, ut alteri ejusdem dioecesis parti, ne qui eam incolunt Christi fideles pastore careant, consulamus. Hinc tibi, Venerabilis frater, quem religionis studio, vitae integritate, doctrinae et prudentiae laude probatum Antistitem Amathuntinum in partibus infidelium renuntiavimus, alteram dioecesis Cracoviensis partem, quae Austriaco Imperio in civilibus paret, administrandam demandamus, ac proinde te in praememorata regione Vicarium Apostolicum ad Nostrum et Apostolicae Sedis nutum eligimus, constituimus et deputamus. Propterea tibi, Vene-

1) Herr Prof. Heyzmann zu Krakau hatte die Güte, zugleich mit diesem Breve uns den lateinischen und polnischen Text und eine wohlgelungene deutsche Uebersetzung des schönen Hirtenbriefes des hochw. Herrn Apost. Vicars Anton de Galecki vom 11. December 1862 zu übersenden, worin der hochw. Oberhirt seine Diöcesanen namentlich auch zum Gehorsam gegen die kirchliche und weltliche Obrigkeit und zur Treue gegen das österreichische Kaiserhaus insbesondere eindringlichst ermahnt. Das ganze Schreiben ist mit Rücksicht auf die Zeit wann und den Ort, wo es erlassen wurde, von vorzüglicher Bedeutung. Um so mehr bedauern wir, aus Mangel an Raum uns den Abdruck des Hirtenschreibens versagen zu müssen.

rabilis frater, plenam tribuimus facultatem ea omnia et singula ibidem gerendi, quae ordinis sunt, quaeque jurisdictionis, donec aliter in Domino expedire Nobis atque huic Sanctae Sedi visum sit. Mandamus proinde Capitulo, Clero et populo universo supradictae regionis dioecesis Cracoviensis, ut Te in Vicarium Apostolicum recipiant et admittant, Tibique plenam reverentiam et obedientiam exhibeant. Haec volumus et jubemus, non obstantibus Nostra et Cancellariae Apostolicae regula de jure quaesito non tollendo aliisque Apostolicis et in Universalibus provincialibusque et Synodalibus Conciliis editis, generalibus vel specialibus Constitutionibus et Ordinationibus, nec non ejusdem Cracoviensis dioecesis etiam juramento, confirmatione Apostolica vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus, privilegiis quoque indultis et litteris Apostolicis in contrarium praemissorum quomodolibet concessis, confirmatis et innovatis, ceterisque quamvis specifica et individua mentione dignis in contrarium facientibus quibuscunque.

Datum Romae apud Sanctum Petrum sub Annulo Piscatoris die III. Novembris MDCCCLXII. Pontificatus Nostri Anno Decimoseptimo.

(L. S.) *B. Card. Barberini* m. p.

Venerabili Fratri
Antonio Galecki
Decano Capituli de Tarnów
Episcopo Amathuntino in Partibus infidel.

2. Erläuterung des fürstbischöfl. Consistoriums zu Wien vom 18. October 1862 zu den über die Abfassung, Vorlage und Documentirung der Kirchenrechnungen erlassenen Bestimmungen vom 2. Juli 1860[1]).

Ueber die Abfassung und Vorlage der Kirchenrechnungen enthält das Provinzial-Concilium vom Jahre 1858 (Tit. VII. cap. VI. de bonorum de ecclesiasticorum administratione) nachfolgende Anordnungen.

§. 10. Rector spiritualis (Ecclesiarum parochialium, etiam monasteriis domibusve religiosis incorporatarum, nec non filialium) cum Ecclesiae vitricis administrationis (bonorum ecclesiasticorum) gestae rationem quotannis conficiat, adhibito quoque patrono vel ejus delegato, qui, si velit, rationarii exemplar suis sibi sumptibus comparare potest.

§. 11. Petenti (patrono) negandum non est, ut rationarium annuum, cui conficiendo commode adesse non possit, ipsi vel delegato in dioecesi commoranti simul cum documentis illustrantibus transmittatur. Debito tamen tempore sententiam suam exponere tenetur; quod si neglexerit, Episcopus decernere potest, ut rationarum ad eum in posterum non mittatur.

§. 12. Si patrono vi fundationis relate ad bonorum ecclesiasticorum administrationem majora competant jura, quam decreti hujus tenore eidem attribuuntur, nihil obstabit, quin probatione praestita eadem exerceat.

§. 13. Rationem revidebit Decanus ruralis aut alius vir ab Episcopo deputatus; revisam Antistiti exhibebit superadditis eis, quae forsan ad Ecclesiae bona efficacius conservanda sive utilius procuranda conducere existemet.

§. 14. Rationis annuae ab Episcopo approbatae summarium Gubernio Imperiali communicandum et significandum simul est, in quantum Ecclesiae peculium aut incrementa ceperit aut imminutum sit.

1) Die der Verfügung beiliegenden Formulare müssen wir aus Mangel an Raum und der Schwierigkeit des Satzes wegen, wenigstens einstweilen, zurücklegen.

§. 19. Summario rationum Ecclesiae Gubernio exhibendo parochus incrementi vel decrementi, quod in beneficio parochiali forsan contigerit, significationem superaddat.

Diese Anordnungen des Provinzial-Conciliums sind vollständig und genau in die von Seite des fürsterzbischöflichen Ordinariates unter dem 2. Juli 1860 kundgemachten Bestimmungen über die Verwaltung des Gotteshaus- und Pfründen-Vermögens in der Erzdiöcese Wien aufgenommen worden. (Vergl. daselbst §§. 10—14., 19.; oben S. 326 f.)

Durch diese Vorschriften ist, wie die kaiserliche Regierung mit dem Erlasse des bestandenen Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 17. Juli 1860 Z. 10,129 anerkannt hat, den Bedingungen entsprochen worden, unter denen laut Allerhöchster Entschliessung vom 3. October 1858 zugestanden wurde, dass die Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens von Jenen geführt werde, welchen sie nach den Kirchengesetzen obliegt. Die bezogene Allerhöchste Entschliessung erheischte nämlich, dass sowohl das landesfürstliche, die Bewahrung des Kirchenvermögens betreffende Recht, als auch die Einflussnahme der Patrone, insoweit dieselbe mit dem Kirchengesetze vereinbar ist, gesichert bleibe, zu welchem Ende den kaiserlichen Landesbehörden ein Auszug der jährlichen Kirchenrechnungen vorgelegt, und die allfällige Vermehrung oder Verminderung des Gotteshaus- und Pfründenvermögens ersichtlich gemacht, dann bei Stiftungen, welche zu Gunsten von Kirchen oder Pfründen gemacht werden, ein ungestempeltes Exemplar der Urkunde eingesendet werden, und der Patron oder sein Stellvertreter aber das Recht haben soll, zu allen die Verwaltung des Kirchengutes betreffenden Berathungen und Verhandlungen (somit auch zur Aufnahme der Kirchenrechnung) beigezogen zu werden, oder zu verlangen, dass ihm, falls er der Aufnahme der Kirchenrechnung weder selbst, noch durch einen Stellvertreter beiwohnen kann, die belegte Jahresrechnung zur schriftlichen Aeusserung zugemittelt werde.

Eine Näherbestimmung dieser allgemeinen Andeutungen bezüglich der Ausübung des landesfürstlichen, die Bewahrung des Kirchenvermögens betreffenden Rechtes, gibt der mit Note der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. September 1862 Z. 39,397 anher mitgetheilte Erlass des k. k. Staatsministeriums vom 31. August Z. 8500 C. U. nachstehenden Inhaltes:

»Mit Allerhöchster Entschliessung vom 3. October 1858 ist die Regelung der Verwaltung des Pfründen- und Gotteshausvermögens im Sinne des im Art. XXX. des Concordates ausgesprochenen Grundsatzes, somit auch die meritorische Revision der Kirchenrechnungen, ohne Unterschied des Kirchenpatronates, durch die bischöflichen Ordinariate unter der Bedingung zugestanden worden, dass das landesfürstliche, die Bewahrung des Kirchenvermögens betreffende Recht gesichert bleibe. Sonach dürfen die Bestandtheile der Substanz dieses Vermögens weder verkauft, noch mit einer beträchtlichen Last beschwert werden, ohne dass hiezu nach Massgabe der Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860 (R. Gbl. Nr. 162.) die landesherrliche Einwilligung erwirkt wäre. Um die Ueberzeugung von der ungeschmälerten Erhaltung der Substanz des Kirchengutes zu ermöglichen, verfügt die bezogene a. h. Entschliessung, dass den Landesbehörden ein Auszug der jährlichen Kirchenrechnungen vorgelegt, und die allfällige Vermehrung oder Verminderung des Gotteshaus- und Pfründen-Vermögens ersichtlich gemacht, dann bei Stiftungen, welche zu Gunsten von Kirchen und Pfründen lauten, den erwähnten Behörden ein ungestempeltes Exemplar der Urkunde eingesendet werde. Zur

möglichst einfachen und zweckmässigen Ausführung dieser a. h. Verfügung findet es das Staatsministerium im Einvernehmen mit der obersten Rechnungs-Controllsbehörde angemessen, dass die Vorsteher sämmtlicher Pfarr- und Filialkirchen, ohne Unterschied des Patronates, dem sie unterstehen, der an ihre geistliche Diöcesanbehörde vorzulegenden documentirten Jahresrechnung über die Verwaltung des freien und belasteten Kirchenvermögens statt des oben angedeuteten Auszuges, für welchen ein allgemein anwendbares Formular sich schwer vorzeichnen lässt, ein nicht documentirtes Rechnungs-Dupplicat anschliessen, desgleichen mit der erwähnten Jahresrechnung einen der Form der Kirchenrechnung entsprechenden Ausweis über die im Laufe des Verwaltungsjahres vorgefallene Vermehrung oder Verminderung der Substanz des freien und belasteten Kirchenvermögens und Pfründengutes, dann die ungestempelten Abschriften jener von dem bischöflichen Ordinariate genehmigten Urkunden an die erwähnte Diöcesanbehörde einsenden, welche während des Verwaltungsjahres über die zu Gunsten der betreffenden Kirche oder Pfründe errichteten Stiftungen zu Stande gekommen sind.«

Hiernach wird es den Vorstehern sämmtlicher Pfarr- und Filialkirchen obliegen, in Hinkunft den längstens bis Ende Februars an das fürsterzbischöfliche Consistorium einzusendenden Kirchenrechnungen des Vorjahrs ein nicht documentirtes Dupplicat dieser Rechnungen und den Ausweis über die im Laufe des Rechnungsjahres vorgefallene Vermehrung oder Verminderung des freien und belasteten Kirchenvermögens und Pfründengutes anzuschliessen. Dieser Ausweis wird mit einem der Kirchenrechnung beizulegenden Verzeichnisse über die bei der Kirche und Pfründe im Rechnungsjahre eingetretenen Veränderungen in dem Vermögensstande und in den inventarischen Geräthschaften geliefert, für welches Verzeichniss ein Formular zur Schlussbemerkung Nr. VIII. der Kirchenrechnung mitfolgt. Was die Stiftungs-Urkunden anbelangt, so wird das fürsterzbischöfliche Consistorium darauf Bedacht nehmen, dass bei der Genehmigung der Urkunden über die zu Gunsten von Kirchen oder Pfründen errichteten Stiftungen das in der fürsterzbischöflichen Consistorial-Currende Nr. 8. vom Jahre 1862 bezeichnete ungestempelte Urkunden-Exemplar hieramts zurückbehalten, und seiner Zeit mit dem betreffenden Rechnungs-Dupplicate und Veränderungsausweise an die kaiserliche Controllsbehörde geleitet werde, wesshalb der in dem bezogenen Ministerial-Erlasse angedeutete Anschluss der ungestempelten Stiftsbriefs-Abschriften an die Kirchenrechnungen entfällt.

Um ferner der Seelsorgsgeistlichkeit die ihr obliegende unentgeltliche Verfassung der Kirchenrechnungen zu erleichtern und hiebei die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erzielen, wird in der Nebenlage sub ·/. ein Formular mitgetheilt, welches fortan bei der Verfassung der Kirchenrechnungen und einiger Belege derselben zur Richtschnur zu dienen hat.

Zur Darnachachtung bei der Anwendung dieses Formulares, bei der Documentirung der Kirchenrechnung und bei der weiteren Behandlung dieser Angelegenheit findet man Folgendes zu erinnern:

1. Das Formular enthält zur Einzeichnung der im Laufe des Rechnungsjahres vorkommenden Einnahmen und Ausgaben zwei Colonnen: in die erste derselben kommen sämmtliche baaren Empfänge und Auslagen in österr. Währung berechnet einzutragen; in die zweite Colonne sind die zu dem eigenthümlichen und Stiftungsvermögen der Kirche gehörigen öffentlichen und Privat-Schuldver-

schreibungen ohne Unterschied ihrer Verzinsung, in ihrem vollen Nennwerthe, d. h. mit den in den Schuldurkunden bezeichneten Kapitalsbeträgen, dann der Werth der zur Kirche gehörigen Realitäten einzuschreiben, wobei zu beachten kömmt, dass nur die bei Privaten elocirten Kapitalien und der Realitätenwerth in österreichischer Währung berechnet einzustellen sind, während bei den in öffentlichen Schuldverschreibungen enthaltenen Kapitalien, wenn diese auf eine andere Währung lauten, eine Umrechnung auf österreichische Währung nicht statt zu finden hat.

2. Nothwendig ist es, dass die Kirchenrechnung und die derselben beizulegenden Verzeichnisse von den Gliedern der betreffenden dem fürsterzbischöflichen Ordinariate verantwortlichen Kirchenvermögens-Verwaltung, d. i. von dem Kirchenvorsteher und den bestellten Kirchenvätern unterfertiget werde. Wenn der Patron oder dessen Bevollmächtigter die Rechnung mit oder ohne Beifügung von Bemerkungen unterfertigen will, so waltet dagegen um so weniger ein Anstand ob, als durch eine solche Fertigung dem fürsterzbischöflichen Ordinariate der Nachweis geliefert wird, dass dem Patrone oder dessen Bevollmächtigten Gelegenheit gegeben war, sich von der Gebahrung mit dem Kirchenvermögen zu überzeugen, und, wenn einzelne diese Gebahrung betreffenden Massnahmen ihm minder zweckmässig erscheinen, dem fürsterzbischöflichen Ordinariate davon Anzeige zu machen. Sollte aber der Patron oder dessen Bevollmächtigter nicht geneigt sein, die Kirchenrechnung zu unterzeichnen, so ist an der Stelle, wo diese Unterzeichnung zu geschehen hätte, anzumerken, entweder dass der Patron oder dessen Bevollmächtigter in Folge der an ihn von Seite der fürsterzbischöflichen Kirchenvermögens-Verwaltung nach Massgabe des §. 10. der Bestimmungen vom 2. Juli 1860 ergangenen Einladung der Aufnahme der Kirchenrechnung beigewohnt habe, oder dass demselben auf sein Verlangen die documentirte, d. i. mit den erläuternden Urkunden belegte Kirchenrechnung überschickt worden sei. In beiden Fällen kömmt ferner anzudeuten, ob von Seite des Patrons oder seines Bevollmächtigten zu einzelnen Positionen der Rechnung Bemerkungen gemacht worden sind. Im Bejahungsfalle sind diese Bemerkungen der Rechnung beizulegen, wenn es der Patron oder sein Stellvertreter nicht vorzieht, dieselben unmittelbar an das fürsterzbischöfliche Ordinariat zu leiten. Wenn endlich der Patron oder dessen Bevollmächtigter weder der Aufnahme der Kirchenrechnung beigewohnt, noch die Zusendung der documentirten Rechnung in Anspruch genommen hat, so ist dies gleichfalls am Schlusse der Rechnung anzumerken.

3. Damit eine entsprechende Censur der Kirchenrechnung ermöglichet werde, ist es unerlässlich, dass derselben jene Urkunden angeschlossen werden, aus denen sich die Richtigkeit der in die Rechnung eingestellten Einnahmen und Ausgaben ergibt; mit anderen Worten, sämmtliche Einnahms- und Ausgabsposten der Rechnung, wenn ihre Richtigkeit nicht selbstverständlich ist, sollen ordnungsmässig documentirt sein; und zwar sind der Kirchenrechnung nicht bloss jene Urkunden beizulegen, welche die Richtigkeit der Empfänge und Ausgaben erweisen, sondern es ist darauf zu achten, dass unter den Rechnungs-Belegen jene Documente nicht fehlen, durch welche die fürsterzbischöflichen Kirchenvermögens-Verwaltungen zu den ihren Wirkungskreis übersteigenden Massnahmen und Auslagen ermächtiget worden sind.

Demnach ist z. B. der Kirchenrechnung anzuschliessen, zur Empfangsrubrik I. die Erlaubniss des fürsterzbischöflichen Ordinariates zur Aufkündigung der bei Privaten elocirten Capitalien, — zur Empfangsrubrik II. dieselbe Erlaub-

niss zur fruchtbringenden Anlegung eines Kirchen- oder Stiftungscapitales, oder der Nachweis des Ankaufes einer öffentlichen Schuldverschreibung, — zur Empfangsrubrik IV. der Testamentsauszug oder die Einantwortungsurkunde über ein der Kirche zugewendetes Vermächtniss, — zu der Empfangsrubrik VI., nebst dem betreffenden Licitationsprotokolle, die nach §. 6. der Bestimmungen vom 2. Juli 1860 erforderliche Bewilligung zur Verpachtung von Gütern des Gotteshausvermögens. Uebrigens ist in der angedeuteten Empfangsrubrik hinsichtlich des aus verpachteten Realitäten eingehenden Erträgnisses auch die Pachtdauer einzuschreiben. Als Realitätenzins sind nebst der ganzen Jahresgebühr auch die allenfalls einbezahlten Rückstände aus den vorausgegangenen Rechnungsjahren in Empfang zu stellen, zugleich aber auch unter der Rubrik »Verschiedene Ausgaben« in Ausgabe zu bringen, weil diese Rückstände unter dem aus dem Vorjahre übertragenen anfänglichen Vermögen begriffen sind. Die nicht zur Einzahlung gelangten Realitätenzinse, sowohl aus der Vergangenheit, als aus dem Gegenstandsjahre, sind als Activrückstand im schliesslichen Vermögensstandsausweis nachzuweisen und sonach in den anfänglichen Vermögensstand des folgenden Jahres zu übertragen. — Zur Empfangsrubrik X. Post Nr. 30. kommt zu bemerken, dass das als Interesse von National-Anlehens-Obligationen erhaltene Silbergeld zu veräussern und das Agio in dieser Rubrik in Empfang zu stellen, der Rechnung aber die Verkaufsnote des betreffenden Handlungshauses beizuschliessen sei. — Ferner muss erinnert werden, dass die in die Rubrik »Verschiedene Empfänge« einzustellenden Einnahmen nicht bloss summarisch nachzuweisen sind, sondern in dieser Rubrik die Gegenstände, für welche Geldbeträge eingeflossen sind, und der Ziffer dieser einzelnen Beträge ersichtlich gemacht werden sollen.

Die Einnahmen an Funeralien und Opfergeldern sind durch abgesonderte, von sämmtlichen Gliedern der Kirchenvermögensverwaltung zu unterfertigende Verzeichnisse zu documentiren, deren Formulare in der Anlage mitfolgen.

Nach den bisher gemachten Erfahrungen haben sich insbesondere Unzukömmlichkeiten bezüglich der Verrechnung von Stiftungsemolumenten in Ansehung dessen ergeben, dass bei der Auszahlung der Zinsen von Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Oligationen (mit Ausnahme der Banko-, Banko-Lotto-, und der ungarischen Hofkammer-Obligationen) die Einkommensteuer und zwar bei den in CM. oder W. W. verzinslichen Obligationen mit dem einundzwanzigsten Theile der auf österr. Währ. umgerechneten Interessen, bei den in österr. Währung verzinslichen Obligationen mit dem 20. Theile des gesammten Interessenertrages in Abzug gebracht wird. In Ansehung dessen ist sich gegenwärtig zu halten, dass in der Empfangsrubrik V. von den dort beempfangten Interessen die auf dieselben entfallende Einkommensteuer nicht abzuziehen, sondern in der Ausgabsrubrik IV. (»auf Steuern und Gaben«) in Ausgabe zu stellen komme. Dagegen sind die Stiftungsgebühren, wie sie stiftsbriefmässig entfallen, jedoch umgerechnet auf österr. Währ. für jeden Participanten abgesondert zu berechnen; von der für jeden Participianten sich ergebenden Summe ist die auf diese Summe entfallende Einkommensteuer in Abzug zu bringen und nur der sonach verbleibende Restbetrag als reine Stiftungsgebühr in der Ausgabsrubrik II. in Ausgabe zu stellen. Zur Veranschaulichung dieser Berechnung dient das mitfolgende Formulare des der Kirchenrechnung zu der erwähnten Ausgabsrubrik beizulegenden Ausweises über die von den bei einer Kirche bestehenden Stiftungen für die einzelnen Participanten von jeder einzelnen Stiftung und von allen Stiftungen zu-

sammen entfallenden Gebühren. Bei der diessfälligen Berechnung sind Bruchtheile von Kreuzern, wenn selbe einen Viertelkreuzer oder weniger betragen, ganz wegzulassen, und wenn sie mehr als einen halben Kreuzer betragen, mit einem ganzen Kreuzer in Rechnung zu stellen. Stiftungsgebühren, welche auf Realitäten von Privaten haften, und von diesen jährlich an die Kirche abgeführt werden, sind in der Kirchenrechnung im Empfange und mit den, den Stiftungstheilnehmern gebührenden, Antheilen in Ausgabe zu verrechnen.

Im Allgemeinen ist ferner darauf zu sehen, dass über die einzelnen Ausgabsposten, so weit diess thunlich ist, specifische, von den Gliedern der Kirchenvermögensverwaltung unterfertigte Percipientenquittungen, mit Andeutung der Quantitäten und Preise, beigebracht werden, die von Jenen auszustellen sind, denen für Dienstleistungen bei der Kirche oder für zur Kirche gelieferte Gegenstände eine Zahlung aus der Kirchenkasse geleistet worden ist. So weiset z. B. das Formular der Kirchenrechnung unter der Ausgabsrubrik III. darauf hin, dass bei Aufrechnungen über die Reinigung und Ausbesserung der Kirchenwäsche der Rechnung eine Empfangsbestätigung beigeschlossen werde, welche die Zahl und Gattung der gereinigten und ausgebesserten Wäschstücke und die dafür vereinbarten Einzelnbeträge nachzuweisen hat. Eben so ist zur Ausgabsrubrik IV. Post Nr. 32. die Auslage für Stempel zu den von dem Rechnungsführer unentgeltlich zu verfassenden Interessenquittungen durch eine Nachweisung zu documentiren, in welcher die Criterien der Obligationen, von denen stempelpflichtige Interessen entfallen und die verwendeten Stempelbeträge ersichtlich zu machen sind [1]). Es kommt zu bemerken, dass die Interessen von Banko-Obligationen, dann von Staatsschuldverschreibungen, welche aus mit Coupons hinausgegebenen Obligationen entstanden sind, mit ungestempelten, die Interessen aber von aus der Verloosung hervorgegangen Staatsschuldverschreibungen mit gestempelten Quittungen behoben werden.

Es versteht sich von selbst, dass die der Kirchenrechnung beigelegten Conten und Quittungen über Beträge, welche die Summe von 2 fl. erreichen oder übersteigen, auf Kosten der Conten- oder Quittungs-Aussteller mit dem vorgeschriebenen klassenmässigen Stempel zu versehen sind. Empfangsscheine der Priester oder der Kirchenverwaltung über für Messen erhaltene Beträge sind stempelfrei. (Siehe Patent vom 9. Februar 1850 T. P. 48. o.)

Hinsichtlich der landesfürstlichen Steuern ist darauf zu sehen, dass der Kirche nicht Steuern aufgerechnet werden, welche nach Massgabe der Verpachtungsprotokolle den Pächter der Kirchengrundstücke, oder nach Umständen den kirchlichen Pfründner oder einen andern Nutzniesser solcher Grundstücke treffen.

Die Rechnungsbeilagen sind genau nach der Rechnung zu ordnen und mit Ziffern in fortlaufender Reihe, wie auch mit dem Post-Nr. der Rechnung zu bezeichnen, zu welchem Ende, wie das Formular zeigt, auf der linken Seite der Rechnung eine Colonne mit der Aufschrift »Beilags-Nr.« zu eröffnen und in dieser

---

1) Hierzu wird in der Consistor. Curr. Nr. 10. vom Jahre 1862 zur Hintanhaltung vor Missverständnissen bemerkt, dass die (S. 5. der bezogenen Currenda) angedeutete Nachweisung der zu den Interessequittungen verwendeten Stempelbeträge schon in dem der Rechnung am Schlusse (vgl. S. 9. der mit der Consist. Curr. Nr. 9. vom Jahre 1862 hinausgegebenen Formulare) beizufügenden Ausweise über die von den Capitalien entfallenden Interessen enthalten, sonach nicht als eine abgesonderte Rechnungsbeilage anzusehen ist.

Colonne der Nummer der bezüglichen Beilage bei der betreffenden Rechnungspost einzustellen kömmt.

Die einzelnen Empfangs- und Ausgabsrubriken sind ordnungsmässig zu summiren. Am Schlusse aller verrechneten Empfangs- und Ausgabs-Rubriken kömmt nach den Andeutungen des Rechnungsformulares das Empfangs- und Ausgabs-Summarium beizufügen.

Den Schluss der Rechnung bildet der Nachweis des Standes der bei der Kirche bestehenden Stiftungs- und frei eigenthümlichen, dann (wo solche vorhanden sind) der Pfründen-Capitalien. Die öffentlichen und Privat-Schuldverschreibungen, welche diese Capitalien enthalten, sind in diesem Nachweise mit ihren sämmtlichen Criterien genau einzustellen.

4. Hinsichtlich der Gebahrung mit dem Kirchenvermögen findet man die fürsterzbischöflichen Kirchenvermögens-Verwaltungen auf Folgendes aufmerksam zu machen:

a) Activrückstände sollen in der Regel nicht geduldet werden. Die Kirchenvermögens-Verwaltung ist dafür verantwortlich, dass die bei Privaten aushaftenden Interessen-Rückstände nöthigenfalls unter Anwendung der gesetzlichen Mittel ohne weiteren Verzug eingezahlt und die von öffentlichen und Privat-Obligationen fälligen Interessen längstens vor Schluss der Kirchenrechnung für so lange gehoben werden, als dies im Gegenstandsjahre zulässig ist. Activrückstände, welche im Anfange des Jahres in der Rechnung im anfänglichen Vermögensstande ausgewiesen erscheinen, und im Laufe des Jahres zur Einzahlung gelangen, sind mit den eingezahlten Beträgen in Empfang und in Ausgabe zu stellen, wie dies bereits oben bezüglich der Verrechnung der Rückstände an Zinsen von Realitäten angedeutet wurde. Wird aber von Seite des fürsterzbischöflichen Ordinariates die Abschreibung solcher uneinbringlich gewordener Activrückstände bewilliget, so sind dieselben unter Berufung auf die fürsterzbischöfliche Ordinariatsbewilligung nur in Ausgabe zu stellen; dagegen ist der anfängliche Vermögensstand um die Summe der abgeschriebenen Beträge vermindert in das Summarium der Empfänge zu übertragen[1]).

b) Wenn im Laufe des Rechnungsjahres eine oder die andere öffentliche Schuldverschreibung in die Verloosung gefallen ist, so kommt der Kapitalsbetrag der verloosten Obligation in der Nachweisung des Vermögens nicht mehr in der betreffenden Rechnungs-Colonne, sondern behufs der Vermeidung einer unrichtigen Hauptsumme ausser dieser Colonne, dagegen die in Folge der Verloosung erhaltene neue Obligation mit ihren Criterien ordnungsgemäss unter den Obligationen der gleichen Kategorie auszuweisen. Wenn bei Privaten elocirte Capitalien während des Rechnungsjahres zur Rückzahlung gelangen, so sind die betreffenden Schuldscheine ausser ihrer Durchführung in der Rechnung, nur dann mit der Weglassung des Kapitalsbetrages in der Nachweisung des Vermögensstandes aufzuführen,

1) Hierzu wird in der Consistor. Curr. 10. vom Jahre 1862 erinnert, dass die in dem anfänglichen Vermögensstande eingestellte Summe der Activreste am Schlusse der Rechnung bei der Bilanz (s. S. 6. der erwähnten Formulare) um den Betrag der abgeschriebenen Activreste vermindert und, selbstverständlich mit Hinzurechnung der im Laufe des Verwaltungsjahres etwa neu zugewachsenen Activreste, abgesondert von der schliesslichen Cassabaarschaft in der Colonne „baares Geld" auszuweisen, und sofort auch mit diesem um die abgeschriebenen Activreste verminderten Betrage unter dem anfänglichen Vermögensstande des nächsten Jahres in der bezeichneten Colonne aufzuführen sei.

wenn von diesem Kapitale im Laufe des Rechnungsjahres noch Zinsen eingeflossen sind.

c) Bei der Verrechnung der von den kircheneigenthümlichen und Stiftungskapitalien eingehenden Interessen ist darauf zu sehen, dass sich die Behebungstermine bei jeder Obligation genau an die Zeit der unmittelbar vorangegangenen Behebung anschliessen, damit nicht etwa die Interessen für eine dazwischen liegende Zeit ausser Verrechnung bleiben.

d) Wenn die Kirche einen Wald besitzt, so muss in jeder Jahresrechnung die Rubrik »An Waldnutzen« aufgeführt werden, wenn gleich in einem oder dem andern Jahre kein Erträgniss entfallen sollte, in welchem Falle der Grund dessen in der erwähnten Rubrik anzudeuten kommt.

e) Falls der Kirche wegen obwaltender besonderer Rechtsverhältnisse für das Geläute oder für die Grabstellen keine Gebühren zufliessen, dürfen in der Kirchenrechnung Auslagen auf Glockenseile, Glockenriemen, Reparatur der Friedhofsmauern u. dgl. nicht aufgerechnet werden.

f) Legate, welche mit einer besonderen Widmung nicht verbunden sind, können zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse der Kirche verwendet werden.

g) Der allfällige Erlös für Tropfwachs oder für die nicht mehr verwendbaren Kirchenkerzenüberreste ist in der Kirchenrechnung mit dem ungestempelten Gegenscheine des Uebernehmers oder Käufers zu belegen, und in diesem die Quantität und der Preis zu bezeichnen. Der geschehene Umtausch dieses Wachses gegen Kerzen aber kommt in der Rechnung ausdrücklich zu bemerken.

h) Eine bedeutend höhere Aufrechnung gewisser jährlich wiederkehrender Kirchenerfordernisse ist in der Kirchenrechnung zu begründen. Dessgleichen ist es grundhältig zu rechtfertigen, wenn im Vergleiche mit dem Vorjahre ein grösserer Wachsverbrauch stattgefunden hat.

5. In dem §. 8. der Vorschriften des Tit. VII. cap. V. des Provincial-Conciliums und der Bestimmungen vom 2. Juli 1860 finden sich jene Massnahmen bezeichnet, welche die fürsterzbischöflichen Kirchenvermögensverwaltungen im eigenen Wirkungskreise auf ihre Verantwortung verfügen können, ohne hiezu einer besonderen Erlaubniss zu bedürfen. Dahin gehören:

a) Die Verausgabung der Einkünfte des Gotteshauses, d. i. der Erträgnisse des Stammvermögens und der sonstigen zum Stammvermögen nicht gehörigen Einnahmen, für die gewöhnlich jährlich wiederkehrenden (systemisirten) Erfordernisse des Gottesdienstes, dann für kleinere Bauherstellungen und auch für ausserordentliche Bedürfnisse, deren Kosten im Laufe eines Rechnungsjahres die Summe von 50 fl. ö. W. nicht übersteigen.

b) Die gerichtliche Einklagung eines rechtmässig, d. i. von Seite der Vermögensverwaltung mit erzbischöflicher Erlaubniss aufgekündeten Kapitales, dessen Rückzahlung auf Schwierigkeiten stösst, ferner die gerichtliche Einklagung der fälligen Interessen und anderer der Kirche gebührenden Leistungen, wofern nicht etwa das Recht selbst angefochten wird.

Wenn die Kirchenpatrone von dem ihnen durch §. 4. der Vorschriften des Tit. VII. cap. VI. des Provincial-Conciliums und der Bestimmungen vom 2. Juli 1860 gewahrten Rechte, den Sitzungen der Kirchenvermögensverwaltung, in welchen über die Verwaltung des Gotteshausvermögens verhandelt wird, entweder in eigener Person oder durch einen Bevollmächtigten beizuwohnen, Gebrauch machen, so ist es ihnen zufolge §. 9. der erwähnten Vorschriften und Bestimmungen unbenommen, bei diesen Sitzungen den Anspruch geltend zu machen,

dass für die sub a) und b) bezeichneten Massnahmen, wenn ihnen dieselben für das Gotteshaus nachtheilig zu sein scheinen, die Entscheidung des fürsterzbischöflichen Ordinariates eingeholt werde. Es steht diess im Einklange mit der allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1858, zufolge deren der Patron oder sein Stellvertreter das Recht haben soll, zu allen die zweckmässige Verwaltung des Kirchengutes betreffenden Berathungen und Verhandlungen beigezogen zu werden, wie auch bei Gegenständen, über welche die Kirchenvermögensverwaltung auf eigene Verantwortlichkeit verfügen kann, zu verlangen, dass sie dem Bischofe zur Entscheidung vorgelegt werden. Wenn aber der Patron von dem erwähnten Rechte, den Berathungen und Verhandlungen der Kirchenvermögensverwaltung beizuwohnen, keinen Gebrauch macht, so ist diese nicht verpflichtet, über Massnahmen, welche ihren angedeuteten Wirkungskreis nicht überschreiten, die Erklärung des Kirchenpatrons einzuholen.

Uebrigens werden sich die fürsterzbischöflichen Vermögensverwaltungen gegenwärtig halten, dass sie in allen Zweigen der innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises liegenden Gebahrung eine gewissenhafte Wirthschaftlichkeit mit der dem Hause des Herrn schuldigen anständigen Ausstattung und mit der würdigen Begehung des Gottesdienstes in Einklang zu bringen haben. Die Beischaffung von Gegenständen, die nebst den Paramenten und den sonstigen kirchlichen Einrichtungsstücken erforderlich sind, soll inner den Grenzen des Nothwendigen bleiben und sind der Kirche nicht Zahlungen aufzurechnen, welche der Natur der Sache nach oder zufolge besonderer Vorschriften dem kirchlichen Pfründner oder nach Umständen der Bauconcurrenz oder der Pfarrgemeinde obliegen. Hierauf ist insbesondere bei der Beischaffung der Kirchendirectorien, von denen die Kirchencassa nur Eines für die Sakristei zu bestreiten hat, bei der Aufrechnung von Reisekosten, bei den Auslagen für Fahrgelegenheiten für auswärtige Priester, die zur Besorgung des Gottesdienstes abgeholt werden, Bedacht zu nehmen und von der Kirchencassa jede ihr nicht zukommende Zahlung, z, B. für Schulprämien und Christenlehrgeschenke fern zu halten.

Was die Bauherstellungen anbelangt, so kommt die Vorschrift [oben S. 85.] des derzeit noch in Geltung stehenden n. ö. Kirchen- und Pfarrbau-Normales vom Jahre 1805 zu beachten, zufolge dessen hinsichtlich der Pfarrhofbaulichkeiten jene Reparaturen, wozu der Pfarrer, Localcaplan oder sonstige Beneficiat durch seine eigene oder seiner Dienstleute Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung Veranlassung gegeben hat, von ihm allein, ohne alle weitere Concurrenz des Kirchenvermögens oder des Patrons, eben so kleinere Reparaturen, die jedem Inwohner eines gemietheten Hauses aus Eigenem zu tragen obliegen, als: Einsetzung einiger Fensterscheiben, oder einiger Stücke in die Oefen, Ausbesserung der Thüren, Schlösser und theilweisen Fensterstöcke, Ausdielung einiger Bretter in den Fussböden von den Pfarrern, Localkaplänen und sonstigen Beneficiaten ohne Rücksicht, ob sie einen oder keinen Congruaüberschuss haben, ganz allein und ohne einen weiteren Beitrag zu bestreiten sind. Dessgleichen ist nicht zu übersehen, dass in dem Falle, als kleinere Bauherstellungen von der Kirchenvermögensverwaltung im eigenen Wirkungskreise aus den Einkünften des Gotteshauses bestritten werden, nach dem bezogenen Baunormale die eingepfarrten Gemeinden zu den Pfarrhofbaulichkeiten in der nämlichen Art, wie zu den Pfarrkirchen, die unentgeltlichen Hand- und Zugarbeiten zu leisten haben.

Die bei der Kirche und bei dem Pfarrhofe vorhandenen Feuerlöschrequisiten sind stets in gutem Stande zu erhalten, jährlich wenigstens einmal (allen-

falls bei der Aufnahme der Kirchenrechnung) genau zu untersuchen und kommt am Schlusse der Kirchenrechnung zu bemerken, dass diess geschehen sei.

6. Die §§. 5. 6. und 7. des Tit. VII. cap. VI. der Vorschriften des Provincial-Conciliums und der Bestimmungen vom 2. Juli 1860 bezeichnen jene Massnahmen, zu denen die fürsterzbischöflichen Kirchenvermögensverwaltungen auf eigene Verantwortung und ohne hiezu eine besondere Erlaubniss erwirkt zu haben, nicht berechtigt sind.

Als solche Massnahmen sind angedeutet:

a) Die Veräusserung und Belastung der Kirchengüter. Wenn der Drang der Umstände es nothwendig, oder ein unzweideutiger Vortheil es wünschenswerth macht, dass aus dem Vermögen des Gotteshauses oder der Pfründe etwas wie immer veräussert, oder dass dasselbe mit einer Last beschwert werde, so hat die Verwaltung des Gotteshausvermögens oder der Pfründeinhaber sich an das erzbischöfliche Consistorium zu wenden, welches das Geeignete einleiten wird, damit der kirchliche, oder nach Erforderniss auch der landesherrliche Alienations- oder Onerations-Consens erwirkt werde.

b) Jede Verpachtung von Gütern des Gotteshausvermögens, wie auch die Verpachtung von Pfründengütern, welche ihre Wirksamkeit über die Zeit, während welcher der Pachtgeber im Besitze der Pfründe ist, hinaus erstrecken soll, erheischt eine höhere Genehmigung, um deren Erwirkung bei dem Consistorium einzuschreiten ist. Pachtverträge, welche mit Ueberschreitung dieser Vorschrift geschlossen werden, sind ungiltig;

c) die fruchtbringende Anlegung der zu dem Gotteshause gehörigen frei eigenthümlichen oder Stiftungsgelder;

d) die Aufkündigung solcher fruchtbringend angelegter Gelder;

e) die Bestreitung ausserordentlicher (nicht systemisirter) Ausgaben, welche im Laufe eines Rechnungsjahres die Summe von 50 fl. ö. W. übersteigen;

f) die Einlassung in einen Streit über die Rechte der Kirche oder Pfründe.

Bei den an das fürsterzbischöfliche Consistorium vorzulegenden Ansuchen um Erwirkung der erzbischöflichen, beziehungsweise landesherrlichen Erlaubniss zu den sub a—f erwähnten Massnahmen kommt von Seite der Kirchenvermögensverwaltung nachzuweisen, dass dem Kirchenpatron Gelegenheit gegeben war, sich über diese Massregeln zu erklären. Zufolge der allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1858 soll nämlich, wie bereits erwähnt wurde, der Patron das Recht haben, zu allen die zweckmässige Verwaltung des Kirchengutes betreffenden Berathungen und Verhandlungen beigezogen zu werden. Erscheint der Patron oder sein Stellvertreter bei den Berathungen der Kirchenvermögensverwaltung über die in Rede stehenden Massnahmen, so findet er sich in der Lage, seine Erklärung über dieselben abzugeben. Wenn es aber dem Patron nicht möglich ist, den Verhandlungen selbst oder durch einen Stellvertreter beizuwohnen, so hat nach dem weiteren Inhalte der bezogenen allerhöchsten Entschliessung die Vermögensverwaltung nicht nur bei einer Veräusserung oder beträchtlichen Belastung, sondern auch bei allen Massnahmen oder Ausgaben, zu welchen die Genehmigung des Bischofs erfordert wird, somit in sämmtlichen sub a—f bezeichneten Fällen, die schriftliche Aeusserung des Patrons einzuholen und dem Bischofe vorzulegen. Demgemäss hat die Kirchenvermögensverwaltung in allen diesen Fällen, sei es durch die Mitfertigung des an das fürsterzbischöfliche Consistorium gerichteten Einschreitens von Seite des Patrons oder seines Stellvertreters, oder in anderer Weise darzuthun, dass dieser angegangen worden sei, seine Erklärung auszu-

sprechen. Sollte sich der Patron oder sein Stellvertreter der Abgabe der Erklärung enthalten, so ist diess in dem erwähnten Einschreiten ausdrücklich unter Andeutung der obwaltenden Umstände zur Sprache zu bringen.

Die erlangte erzbischöfliche, oder nach Umständen auch die erwirkte landesherrliche Erlaubniss zur Ausführung der oben sub a—e angedeuteten Massnahmen ist der Kirchenrechnung beizulegen und sich darauf bei den betreffenden Rechnungsposten zu beziehen.

Uebrigens kommt noch zu bemerken, dass von den Kirchenvermögensverwaltungen darauf fürzudenken sei, dass die Vornahme einer neuerlichen Verpachtung von Gütern des Gotteshausvermögens, welche in der Regel im Wege der Versteigerung zu geschehen hat, rechtzeitig, jedenfalls aber noch vor Ablauf der früheren Pachtperiode ermöglicht werde, damit im Falle, als das dem fürsterzbischöflichen Consistorium vorzulegende Licitationsprotokoll nicht genehmiget werden könnte, eine Relicitation eingeleitet werden könne.

Vorschüsse stellen sich als eine Belastung des Kirchenvermögens dar und dessbalb ist zur Verrechnung derselben, wenn sie von einer anderen Kirche oder von Privaten entnommen werden, die höhere Genehmigung erforderlich. Ein so entlehnter oder aus einem öffentlichen Fonde gewährter Vorschuss muss so lange, sowohl am Schlusse der Kirchenrechnung als auch bei dem anfänglichen Vermögensstande, auf die in dem Rechnungsformulare angedeutete Weise in Evidenz gehalten werden, bis er zurückerstattet ist. Sobald die Rückzahlung des Vorschusses erfolgt, ist sich auf die Rechnung wo der Vorschuss in Empfang erscheint, zu berufen und ist die ungestempelte Quittung jener Cassa, an welche die Rückzahlung geleistet wurde, der Rechnung beizuschliessen.

Wenn die Kirchenvermögensverwaltung ausserordentliche Auslagen für Beischaffungen zur Kirche oder für Kirchenbaulichkeiten zu bestreiten hat, so ist bei der Vorlage der Bitte um die erzbischöfliche Ausgabsbewilligung, nebst der oben besprochenen Erklärung des Kirchenpatrons die Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit der zu bestreitenden Beischaffung oder des zu führenden Baues, und die Zulänglichkeit des Kircheneinkommens zur Bedeckung der in einem in verlässlicher Weise abgefassten Voranschlage näher zu bezeichnenden Kosten nachzuweisen.

Besoldungen, Remunerationen oder Honorare dürfen ohne eingeholte und erlangte erzbischöfliche Bewilligung nicht erhöht werden.

7. Die Persolvirung der Verbindlichkeiten neu errichteter Stiftungen kann erst dann beginnen, wenn die mit der Errichtung dieser Stiftungen verbundenen Auslagen entweder aus dem Erträgnisse des Stiftungsfondes oder in anderen Wegen eingebracht sind. Ueberhaupt dürfen für Persolvirung von Stiftungen, Jahrtagen u. dgl. in der Kirchenrechnung nur jene Gebühren verrechnet werden, welche durch die Erträgnisse des Stiftungsfondes gedeckt sind, es sei denn, dass von Parteien, denen an der allsogleichen Persolvirung der Stiftungsverbindlichkeiten gelegen ist, derlei Gebühren entrichtet werden, welche sodann auch ordnungsmässig im Empfange und in Ausgabe zu verrechnen sind.

Für den Fall, als neue Stiftungen zuwachsen oder in dem Masse der Gebühren schon bestehender Stiftungen durch Verloosung der Bedeckungs-Obligationen Veränderungen eintreten, ist die erforderliche Ergänzung und Berichtigung des Stiftungsverzeichnisses (vgl. Consistorial-Currende Nr. 7. vom Jahre 1862 sub 2.) ungesäumt vorzunehmen.

Hinsichtlich der durch die Verloosung von Bedeckungs-Obligationen ermög-

lichten Erhöhung der Stiftungsgebühren hat zur Richtschnur zu dienen, dass in jenen Fällen, wo in dem Stiftsbriefe sämmtliche Stiftungs-Antheile, auch jene der Kirche ziffermässig bezeichnet sind, die Stiftungs-Gebühren aller Participanten nach Massgabe der Erhöhung des Stiftungserträgnisses verhältnissmässig zu erhöhen sind. Wenn aber in dem Stiftsbriefe der Antheil der Kirche nicht ziffermässig, sondern mit der Bezeichnung: »Der Ueberrest gehört der Kirche« angegeben ist, so sind bezüglich der ziffermässig bezeichneten Stiftungs-Antheile bloss die ursprünglichen Gebühren in Conv. Münze auf österr. Währung reducirt in die Rechnung und in das Stiftungsverzeichniss einzustellen; der verbleibende Ueberrest des Stiftungserträgnisses aber kömmt der Kirche zuzuwenden.

8. Sämmtliche Rechnungen der Kirchen eines Decanats-Bezirkes sind rechtzeitig dem Dechante zu übergeben, damit dieser dieselben bis Ende Februar eines jeden Jahres an das fürsterzbischöfliche Consistorium einsenden könne. Zufolge des §. 13. der Bestimmungen vom 2. Juli 1860 ist es Sache des Dechants, die bei ihm einlangenden Rechnungen einer Durchsicht zu unterziehen, und bei Vorlage derselben an das fürsterzbischöfliche Consistorium sich darüber auszusprechen, was nach seinem Dafürhalten etwa dienlich wäre, damit das Gotteshausvermögen wirksamer in Stand erhalten oder nützlicher verwaltet werde.

Das Augenmerk des Dechants wird bei der Durchsicht der Kirchenrechnungen vorzugsweise darauf zu richten sein, dass er sich mit Rückblick auf die Ergebnisse der abgehaltenen canonischen Visitation überzeuge, ob das Stammvermögen der Gotteshäuser und kirchlichen Pfründen unversehrt erhalten, vorgekommene Vermögensvermehrungen richtig eingestellt und fruchtbar gemacht worden sind, dann ob keine unbefugte Veräusserung oder Belastung des erwähnten Vermögens stattgefunden habe. Ferner wird darauf zu sehen sein, ob die Cassareste richtig übertragen, die in der currenten Gebahrung befindlichen Stammgelder ihrer Bestimmung zugeführt, die Proventen aus Capitalien, Realitäten und nutzbaren Rechten gehörig verrechnet, die disponiblen Cassareste fructificirt, die Activreste rechtzeitig eingebracht und Passivrückstände nach Möglichkeit abgetragen worden sind.

Wenn in einer oder der anderen der bezeichneten Richtungen Unordnung oder Unzukömmlichkeiten sich zeigen sollten, so ist hierüber, falls nicht durch ein unmittelbares Einvernehmen mit dem betreffenden Rechnungsführer vorkommende Anstände beglichen werden können, mit der Vorlage der Rechnungen an das fürsterzbischöfliche Consistorium zu berichten, damit dieses in die Lage komme, noch rechtzeitig das Geeignete zu verfügen, dass das Kirchenvermögen vor Nachtheilen und Beschädigungen bewahrt werde.

Insbesondere wird in diesen dechantlichen Berichten anzudeuten sein, ob in jenen Fällen, wo eine Kirche oder Pfründe Waldungen besitzt, nicht verabsäumt werde, was erforderlich ist, damit dieselben im gehörigen Stande erhalten und in einer für die Kirche und Pfründe vortheilhaften Weise verwaltet werden. Hinsichtlich der zu kirchlichen Pfründen gehörigen Waldungen kömmt insbesondere die Vorschrift des §. 19. der Bestimmungen vom 2. Juli 1860 wahrzunehmen.

9. 8. Zufolge der mehrfach bezogenen Allerhöchsten Entschliessung vom 3. October 1858 soll, wenn wegen Superrevision der Rechnungen oder zu Bestellung eines Rechtsbeistandes für die Fragen der Vermögensverwaltung das Vermögen der Kirchen einer Diöcese durch eine Umlage in Anspruch zu nehmen ist, vorläufig der kaiserlichen Regierung Anzeige gemacht werden, damit die Natur der daraus entstehenden Belastung in Erwägung gezogen werden könne.

Hiernach hat das fürsterzbischöfliche Ordinariat der kaiserlichen Regierung das Vorhaben eröffnet, zur Bestreitung der Kosten, welche die Beaufsichtigung der kirchlichen Vermögensverwaltung verursachen wird, versuchsweise Ein Procent des Einkommens sämmtlicher Pfarr- und Filialkirchen erheben zu wollen, welches Vorhaben von dem bestandenen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht unter dem 17. Juli 1860 Z. 10,129 zur Wissenschaft genommen worden ist.

Demgemäss wird vom Jahre 1861 angefangen zur Deckung der mit der Revision der Kirchenrechnungen verbundenen Auslagen der Kirchenvermögensverwaltungen die Abgabe Eines Procentes (d. i. eines Neukreuzers von einem Gulden österr. Währung.) von den jährlichen currenten Einkünften der einzelnen Kirchen vorgeschrieben werden. Bei der Berechnung dieser Abgabe wird übrigens der in der Kirchenrechnung eingestellte anfängliche baare Cassarest nicht in Anschlag kommen, gleichwie man von der Jahressumme der verrechneten Einnahmen der Kirche, behufs der Ermittlung der in Rede stehenden Umlage die der Kirche zur Errichtung von Stiftungen oder zu sonstigen bestimmten kirchlichen Zwecken zugeflossenen baaren Vermächtnisse, wie auch die Einkommensteuer von den Interessen der öffentlichen Fonds-Obligationen und die an die Stiftungs-Theilnehmer hinausbezahlten stiftsbriefmässigen Gebühren in Abzug bringen wird. Dessgleichen wird als das in keinem Falle zu überschreitende Maximum dieser Abgabe der Betrag von jährlichen fünf und zwanzig Gulden ö. W. festgestellt.

Indem man die Kirchenvermögensverwaltungen hievon vorläufig in die Kenntniss setzt, wird die Ziffer des nach dieser Berechnung von den einzelnen Kirchen entfallenden und vom Jahre 1861 anzufangen anher einzusendenden Betrages durch die fürsterzbischöflichen Decanatsämter bekannt gegeben werden.

Johann Kutschker,
Bischof von Carre, Weihbischof und Generalvicar.

Ex Consistorio Archiepiscopali.
Wien, den 18. October 1862.
Johann Berger,
fürsterzbischöfl. Consistorialrath und Kanzlei-Director.

III. Polen und Russland [1]).

1. Die Leiden der griechisch-unirten Kirche in Litthauen unter Alexander II.

Wir theilten im Archiv Bd. VII. S. 145 ff., Bd. VIII. S. 155 ff. eine grosse Zahl aktenmässiger Belege über die Verfolgungen der katholischen Kirche in Russland mit. Wie wir dem Mainzer Journal 1862 Nr. 86. entnehmen, brachte der Pariser „Monde" (Anfang April 1862) auch den authentischen Text der unter dem 30. Januar 1862 dem Czaaren von dem Erzbischofe von Mohilew im Namen sämmtlicher litthauischer Bischöfe überreichten Supplik. Es werden in derselben 16 allgemeine Forderungen gestellt. Die erste geht dahin, dass man die unirten Katholiken des alten ruthenischen Ritus nicht zum Uebertritte in die orthodoxe griechische Re-

1) Dieser Artikel befand sich schon vor den neuesten Bewegungen in Polen und Litthauen in der Druckerei und war seither aus Mangel an Raum zurückgelegt.

ligion zwinge. Ausserdem werden bestimmte Rechte in Bezug auf Mischehen, Gründung von Pfarrschulen, Bau von Kirchen und anderen religiösen Gebäuden verlangt; ebenso, dass es den Bischöfen gestattet werde, ohne besondere Erlaubniss der Regierung Juden und Muhamedaner zum Katholicismus zu bekehren, die päpstlichen Zuschriften im Orginal zu empfangen etc. Das Gehalt der Bischöfe soll auf 1000 Rubel, das der Stiftsherrn auf 800 erhöht werden. Ebenso wird um Verbesserung der materiellen Lage der Pfarrer vierter und fünfter Classe, der invaliden Priester und der Zöglinge in den Seminarien nachgesucht. Darin schliessen sich noch besondere Verlangen einzelner Bischöfe, die ein eigenthümliches Licht auf die dortigen Zustände werfen. So verlangt z. B. der Bischof von Minsk, dass es den Priestern, namentlich in den Dörfern, in denen sich kein katholischer Bauer befinde, gestattet werden möge, orthodoxe Personen als Diener oder Arbeiter zu verwenden.

Wir entnehmen dem „Kathol. Kirchenblatt für die Diöcese Rottenburg“ 1862 Nr. 4. folgendes Nähere über die Leiden der Kirche in Litthauen:

Die Kirche von Dziernowicze, Gouvernement Witepsk, war 1842 von der Regierung den russischen Popen übergeben worden. Die Einwohner des Dorfes wurden mit Gewalt dem schismatisch-orthodoxen Verbande einverleibt. Im Jahre 1857 nun glaubten sie, im Vertrauen auf den Ruf von der Güte des Czaren, um die Ermächtigung einkommen zu sollen, ihren katholischen Glauben ausüben zu dürfen, zumal sie mit Gewalt unter das Banner der Orthodoxie gepresst worden seien. Ihr Gesuch wurde nicht einmal in Erwägung gezogen. Aber sie beruhigten sich dabei nicht. Im folgenden Jahre wandten sie sich an den Czaren selbst. Dieser neue Schritt beunruhigte den Bischof Luzinski, einen der Abtrünnigen, welche 1839 ihre Schafe verrathen hatten. Er beeilte sich, die Militärgewalt zu Hilfe zu ziehen, ehe der Kaiser Kenntniss von dem Inhalte der Petition nehmen konnte. Die Popen drangen unter der Begleitung von 80 Soldaten in das Dorf ein. Ein Bauer nach dem anderen wurde ergriffen und grausam durchgeprügelt. Der Urheber der Petition, ein Chirurg mit Namen Vincent, wurde dermassen geknutet, dass man ihn vollständig bewusstlos und blutüberzogen aufheben musste, und dass er mehrere Wochen schwer krank darniederlag. Dann wurde er wie ein gemeiner Verbrecher zur Kettenstrafe verurtheilt. Aber auch diese Gewaltthätigkeit der Popen und ihrer Satelliten blieb erfolglos. Man sah sich genöthigt, zu noch anderen wirksameren Mitteln zu greifen, um den Widerstand der Bauern besiegen zu können.

Der Senator Stcherbinin wurde vom Kaiser nach Dziernowicze gesandt. Er liess die ganze Bevölkerung zusammenkommen und haranguirte sie folgendermassen: »Der Wille des Kaisers muss euch der Wille Gottes sein. Also, der Kaiser will und Gott will es auch, dass ihr orthodox seid. Stimmet ihr ein?« — Das Volk wies die Zumuthung zurück. Da wandte man einen unwürdigen Kniff an, um den guten Glauben dieser einfachen Leute zu betrügen. Einer der Trabanten des Senators rief: »So ehret doch den Kaiser in der Person seines Abge-

sandten.« Das Volk zögerte noch; da drangen die Soldaten auf die Unglücklichen ein, links und rechts Kolbenstösse austheilend, und zwangen dieselben, das Knie vor dem Senator zu beugen und seine Hand zu küssen. In den Augen der Landleute war das höchstens ein Zeichen der Ehrfurcht vor dem Repräsentanten des Kaisers; den Russen aber galt es als Zeugniss der Annahme des orthodoxen Glaubens. Alle Einwohner, mit Ausnahme von acht, die sich nicht unterwerfen wollten und dafür eingekerkert wurden, wurden sofort in die Liste der freiwilligen Bekenner der Orthodoxie eingetragen.

Als sie die Schlinge merkten, war es zu spät; sie waren ja in ganz legaler Weise zur Orthodoxie bekehrt worden und es blieb ihnen nichts anderes übrig, als sich darein zu fügen. Der Senator Stcherbinin zog sich zurück, um, wie er in seinem Bericht an den Kaiser sich selbst ausdrückte, der Polizei die Vollendung des begonnenen Werkes zu überlassen. Die Polizei führte sofort die Bauern zur Kirche; die Popen gaben ihnen Generalabsolution und führten denselben, sie mochten wollen oder nicht, das geweihte Brod zu Munde. Die Kinder wurden wieder getauft und die 1000 Einwohner von Dziernowicze galten von nun an als »mit der Staatskirche wieder Vereinigte.« Bekehrt oder nicht, sie müssen russisch bleiben; »denn,« — sagt der Senator im gleichen Mémoire — »wenn sich auch einige Ungenauigkeiten einschleichen mochten, einmal in die orthodoxen Pfarrbücher eingetragen, können dieselben unter keinem Vorwand zum katholischen Ritus zurückkehren.« Diese prächtige Persönlichkeit wünscht sich zu ihrem Erfolge noch Glück und sieht in ihrem Werke »die heilsame Wiedervereinigung der griechisch-unirten Kirche mit der orthodoxen Kirche, die 1839 zu Wege gebracht wurde.« Dieses wahrhaft christliche Vorgehen macht dem Herrn Stcherbinin alle Ehre. Wie der Herr, so der Knecht.

Einige Monate später, im September 1858, feierte man in der lateinischen Kirche zu Porozow, Gouvernement Grodno, das Fest des heiligen Antonius von Padua, dessen wunderthätiges Bild in diesem Gotteshaus verehrt wird. Eine grosse Menge Menschen war zu dieser Feier herbeigeströmt, darunter auch viele unirte Griechen. Erschreckt durch ein so lautes Lebenszeichen eines Glaubens, den man ersticken wollte, wandten die Popen sich nach Wilna, um die Behörden zum Einschreiten zu veranlassen. Gouverneur war der durch viele Meisterstücke im gleichen Genre bekannte General Nazimow. Dieser sandte einen Haufen Soldaten und Polizei-Agenten. Man ergriff alle Die, welche ihre Anhänglichkeit an den Katholicismus laut an den Tag gelegt hatten und verurtheilte sie ohne Prozess und Richterspruch zur Knute. Jede Person erhielt 200 Streiche und wurde dann in die schismatische Kirche transportirt, wo man sie das Kreuzeszeichen nach russischer Manier machen liess und ihnen die Communion gab. Es ist begreiflich, dass nach einer solchen Tortur keiner der Unglücklichen sich dessen bewusst war, was er that. Das hat aber nichts zu sagen; für die Russen war es ein Zeichen »freiwilliger« Bekehrung und liesse sich einer der so »freiwillig« Bekehrten beikommen, die Aufrichtigkeit seines Rücktritts zweifelhaft zu machen, so ist Sibirien da, um ihn zurecht zu weisen. Unter diesen Opfern der Anhänglichkeit an ihren Glauben war ein 14jähriger Knabe, dem die Streiche noch Kraft genug gelassen hatten, die Communion zurückzuweisen. Man knutete ihn auf's Neue, bis er keinen Widerstand mehr leistete. Dann schob man ihm das Brod in den Mund, aber es war nur mehr ein halbtodter Körper, mit dem man anfangen konnte, was man wollte.

Zu Klesrezele und an mehreren anderen Orten, ungerechnet diejenigen, die uns unbekannt geblieben sind, wiederholten sich die nämlichen Gewaltthaten. Ueberall zwang man die Bauern mit Säbel und Stockstreichen, in die schismatischen Kirchen zu gehen; man öffnete ihnen den Mund mit Gewalt, um die Communion aus den Händen der Popen zu empfangen. Dann wurden diese sonderbaren Neubekehrten in die Listen der orthodoxen Gläubigen eingetragen. So ungefähr nahmen die heidnischen Kaiser die glorreichen Märtyrer als Opfernde an, welche der Henker zwang, vor den Götzenaltären ihre Kniee zu beugen oder das Haupt zu neigen.

Und im Angesicht dieser blutigen Executionen erklärte Alexander II. bei seiner Reise durch Litthauen, die im gleichen Jahre stattfand, »dass ihm seine katholischen Unterthanen so lieb seien, wie die anderen.« Ebenso hatte Nicolaus 1839 an Gregor XVI. geschrieben. Einen schönen Beweis von der Aufrichtigkeit dieser kaiserlichen Worte gibt die Erneuerung eines Ukases der vorigen Regierung, der 1859 durch ein Rescript des Grafen Lanskoi wieder in Wirksamkeit gesetzt wurde. Dieser Ukas, ein Werk des Kaisers Nicolaus, war von seinem Urheber zurückgenommen worden, wenigstens musste der russische Gesandte diess dem Papst Gregor XVI. förmlich versichern. Nun hat man ihn zur völligen Knechtung der Gewissen wieder neu aufleben lassen, um den unirten Griechen die Ausübung ihrer Religion mit Beihilfe der lateinischen Geistlichkeit unmöglich zu machen. Er zeigt, wie der Sohn in das Erbe seines Vaters eingetreten ist. Nachstehend der Wortlaut desselben:

»Se. Majestät der Kaiser hat durch allerunterthänigsten Bericht des Senators Stcherbinin in Erfahrung gebracht, dass eine gewisse Anzahl römisch-katholischer Geistlichen Glieder der orthodoxen Kirche zur Beicht und Communion zulässt. Se. Majestät geruht daher zu befehlen, dass der katholische Klerus sich ähnlicher Handlungen enthalte, bei Strafe sofortiger Landesverweisung. Se. Majestät verordnet zugleich, dass alle Geistlichen sich durch eine von ihnen eigenhändig unterzeichnete Urkunde verbindlich machen, Niemand zur Beicht und Communion zuzulassen, als ihre eigenen Pfarrkinder, es sei denn, dass eine authentische Urkunde beigebracht werde, dass die betreffende Person der römisch-katholischen Kirche angehöre.«

Wenn es überhaupt noch etwas Niederschlagenderes gibt, als diese tyrannische Verordnung, so ist es die Schwäche der Bischöfe, die es nicht wagten, derselben entgegenzutreten und ihre Priester veranlassten, diese schändliche Verpflichtung auf sich zu nehmen. Den 30. Januar 1862 haben die Prälaten aller litthauischen und ruthenischen Diöcesen des katholischen Ritus [wie im Eingange dieses Artikels bereits bemerkt wurde] eine Adresse an den Kaiser gerichtet, worin sie ihn um Aufhebung der Oppressivmassregeln baten, unter deren Last die römisch-katholische Kirche Russlands seufzt, aber ohne es zu wagen, förmlich für die Gewissensfreiheit der griechisch-unirten Kirche das Wort zu ergreifen oder auch nur um die Lösung der Fesseln zu bitten, in welche der Ukas von 1859 dieselbe geschlagen hat.

Trotz dieser Zurückaltung blieb ihre Bittschrift ohne Antwort. Sie waren nicht glücklicher als der Papst, der in seinem vorjährigen Breve an den Bischof von Warschau die Sache nicht allein der römisch-katholischen, sondern auch der griechisch-unirten Kirche in Russland zur Sprache brachte. Alles wird abgewiesen: die russische Regierung verfolgt mit erschreckender Ausdauer das Werk der Dekatholisirung, das von Katharina II. begonnen wurde, und in Kurzem werden

wir aus den bereits erlangten Erfolgen schliessen können, was dieselbe von der Zukunft hoffen darf.

Wehe den lateinischen Priestern, welche es wagen würden, der Aufforderung der päpstlichen Allocution von 1848 nachzukommen: mit allem Eifer den unirten Ruthenen ihren geistlichen Beistand angedeihen zu lassen. Die Verbannung in die entferntesten Theile Sibiriens wäre nach einer dem russischen Straf-Codex 1860 beigefügten Bestimmung ihr Loos. Die Kirchen selbst können der Acht des Gesetzes verfallen, wenn es sich herausstellen sollte, dass sie zu einer Entführung aus dem Schosse der orthodoxen Kirche gedient haben.

Im Juni 1860 z. B. wurde die lateinische Kapelle des Dorfes Kadine, eines Filials von Horyhorki, Gouvernement Mohilew, beschuldigt, zur Conversion mehrerer Orthodoxen aus der Nachbarschaft gedient zu haben. Auf die Klage des schismatischen Erzbischofs liess der Gouverneur dieselbe schliessen. Welche Gewaltthätigkeiten mögen wohl dieser vexatorischen Massregel vorausgegangen, welche Quälereien gegen die Katholiken, die trotz ihrer ausgesprochenen Incorporation in die officielle Kirche ihren wahren Glauben laut zu bekennen wagten, angewandt worden sein? Wir wissen es nicht. Aber wir kennen die russischen Behörden zu genau, um zu glauben, dass man sich mit einer einfachen Schliessung der Kirche begnügt hat.

2. Die Lage der Kirche in Polen und Russland im Jahre 1862.

Wir setzen unseren im Archiv Bd. VII. S. 162. abgebrochenen Bericht[1]) über den Gang der Ereignisse in Polen und Russland fort.

Der greise, wie der heilige Vater in dem Briefe vom 20. Februar 1862 an den Erzbischof Felinski (im Archiv VII, 155. ff.) erklärte, aller Empfehlung würdige frühere Capitularvicar, Bialobrzeski, welcher wegen Schliessung der profanirten Kirchen zum Tode verurtheilt, dann aber zu einjähriger Haft begnadigt (vgl. Archiv VII, 161 f.) und dem russischer Seits eine angebliche Erklärung, in welcher er sich selbst als schuldig bekannte, fälschlich untergelegt und in den Zeitungen veröffentlicht wurde (vgl. Frankf. Postztg. 1862 Nr. 67.), ist endlich begnadigt und am 15. Mai 1862 in seine frühere Wohnung nach Warschau zurückgekehrt. Nachdem es aber wiederholt geheissen hatte, der päpstliche Nuntius, als welcher zuletzt Msgr. Berardi genannt wurde, rüste sich zur Abreise nach St. Petersburg, brachte der Telegraph aus Rom, 28. April 1862, die Nachricht, die russische Regierung verlange, dass der päpstliche

1) Wir berichtigen jetzt in Folge gütiger Mittheilung folgende Druckfehler: Bd. VII. S. 160. Z. 12. v. u. lese man Lenczyca statt Lenczyc; S. 160. Z. 11. und Z. 3. v. u. ist der richtige Name des Bischofs: Marszewski; S. 161. Z. 14. v. o. lese man: Vincenz Pienkowski; Z. 15. v. o.: Yuscinski; Z. 16. v. o.: Mathias Majerczak; Z. 17. v. o.: Thomas Myslinski, Administrator der Diöcese Augustowo; Z. 19. v. o.: Valentin Baranowski.

Nuntius, welcher demnächst nach Petersburg gesandt werden solle, seine Beziehungen zu dem katholischen Klerus in Russland nur durch die kirchliche Kultusdirection unterhalte, und desshalb verzichte Pius IX. darauf, einen Nuntius nach der russischen Hauptstadt zu senden (Köln. Bl. 1862 Nr. 120.)

Ein Näheres darüber brachte eine Correspondenz des Pariser „Monde“ aus Petersburg vom 30. Mai (vgl. Deutsches Volksblatt 1862 Nr. 157.):

»Der römische Hof hat wohl erkannt, dass man nicht einen Nuntius nach Petersburg senden kann, ohne vorerst vertragsmässig die Stellung zu bestimmen, die er daselbst einnehmen, und die Rechte, die er daselbst wirklich haben soll. Die erste Bedingung nun, die der römische Hof stellen musste, war der freie Verkehr zwischen dem Nuntius und den Bischöfen Russlands und Polens und die Abschaffung jener Gesetze, die jeden Priester, der mit dem päpstlichen Stuhl oder seinen Abgesandten verkehrt, nach Sibirien verbannen. Die russische Regierung hat bis jetzt die Abschaffung dieser Gesetze verweigert, dagegen den päpstlichen Stuhl mit der Erklärung zu beruhigen gesucht, dass dieselben während des Aufenthaltes des Nuntius in Russland unausgeführt bleiben sollen. Die letzten Worte dieser Antwort: »während des Aufenthaltes des Nuntius in Russland« besagen für's Erste, dass Russland nur eine zeitweilige Nuntiatur in Russland will, worauf der päpstliche Stuhl als nicht würdig hat niemals eingehen wollen. Was das Versprechen betrifft, die Gesetze nicht auszuführen, statt sie abzuschaffen, so läuft dasselbe auf nichts weiter als auf die Verpflichtung hinaus, den Nuntius wegen seines Verkehrs mit den Bischöfen nicht nach Sibirien zu schicken. Aber die Bischöfe? Können diese unter dem Einfluss der nicht abgeschafften Gesetze frei mit dem Nuntius verkehren? Würden sie nicht immer das Damoklesschwert über sich erblicken? Und wenn sie wegen dieses Verkehrs nach Sibirien geschickt werden, was können sie dagegen vorbringen? Man würde ihnen entgegnen: das Gesetz ist nicht abgeschafft, und was das Versprechen betrifft, so ist dasselbe ein blosses Gerücht. Könnt ihr dasselbe schriftlich vorzeigen? Keinesfalls übrigens würde es die Regierung euch gegenüber verpflichten. Keine Regierung hat gegen ihre Unterthanen andere Verpflichtungen, als den Wortlaut der Gesetze. Nun das Gesetz ist da, ist noch immer in Kraft, und dieses verurtheilt euch. So würde Russland den Nuntius gleichsam in die Stellung eines Agent-Provocateur drängen. Der heilige Stuhl hat diesen Anspruch mit dem verdienten Unwillen aufgenommen.«

Aus Petersburg wurde dagegen unter dem 24. April telegraphirt, der Kaiser habe den Bischof Jakomir nebst zwei anderen Prälaten ermächtigt, auf Staatskosten zu der Canonisationsfeier der japanischen Märtyrer nach Rom zu reisen (Köln. Bl. 1862 Nr. 116.) Aus dem Königreich Polen haben aber, wie man der „Frankf. Postztg.“ aus Posen schrieb, nur die beiden Bischöfe Borowsky von Zytomir und Marszewski von Kalisch (vgl. über letzteren Archiv VII. S. 160. Note 1.) die Erlaubniss zur Reise nach Rom erhalten; dem Erzbischof

Felinski soll dieselbe nicht ertheilt worden sein. (Köln. Bl. 1862 Nr. 143.)

Noch längere Zeit wurde inzwischen aus Warschau von neuen Verhaftungen, namentlich auch vieler Frauen, wegen Absingens patriotischer Lieder in den Kirchen gemeldet, so dass der Erzbischof Felinski, falls die Verfolgungen in den Kirchen nicht aufhörten, dieselben förmlich schliessen lassen wollte. (Vgl. Köln. Bl. 1862 Nr. 142. Beil., 144. Beil.). Am 13. Februar 1862 hatte nämlich die feierliche Wieder-Eröffnung der in Veranlassung der (im Archiv VII, 161 ff. erzählten) bekannten Vorfälle am 18. October 1861 geschlossenen Kathedralkirche zu St. Johann und der Bernhardinkirche, und am folgenden Tage auch die Wiedereröffnung der übrigen seit jener Zeit geschlossenen katholischen Kirchen Warschaus Stattgefunden. Der Erzbischof Felinski hatte bei Wiedereröffnung der Kathedrale eine Rede an das zahlreich versammelte Volk gehalten, worin er von der Absingung der verbotenen Hymnen abrieth und für den Fall, dass weitere Manifestationen unterblieben, die gnädigen Absichten des Kaisers verbürgte. (Vgl. Köln. Bl. 1862 Nr. 50. Beil.) Ueber die schwierige Stellung des Erzbischofs Felinski gibt namentlich das folgende Schreiben desselben nähere Auskunft, dessen Veröffentlichung in der „Gaseta Warszawska“ die russische Censur verbot, und welches nach dem „Dziennik Polski“ (vgl. Köln. Bl. 1862 Nr. 140. Beil.) wörtlich also lautet:

„An die Redaction der „Gaseta Warszawska.“ So lange die gegen mich ausgestreuten Gerüchte ein blosses Gassengespräch bildeten, fand ich es nicht geeignet, dieselben zu beantworten; heute jedoch, wo sie sogar von vaterländischen Journalen im guten Glauben wiederholt werden, fühle ich mich verpflichtet, zur Feststellung der Wahrheit auch ein öffentliches Organ zu benützen. Zum Ablegen der Trauer habe ich nie, weder von der Kanzel herab, noch auch im Privatverkehre ermahnt; jenen Personen jedoch, die diessfalls meine Ansicht einholen wollten, habe ich geantwortet, dass mir als Priester nur in so weit das Recht zustehe, mich in die Kleidung der Frauen hineinzumengen, als eben meine Verpflichtung geht, sie zu ermahnen, dass sie sich bescheiden und anständig kleiden; als Pole würde ich mich jedoch sehr gedemüthigt fühlen, wenn die Frauen ohne eine gegründete Veranlassung Freudengewänder anlegen würden; denn dies würde einen Leichtsinn beweisen, dessen man uns auch so oft genug beschuldigt. Die Abhaltung einer Trauerandacht (am 8. April) habe ich in keiner Kirche verboten; selbst habe ich jedoch öffentlich nicht celebrirt, nicht als ob ich die nationale Trauer nicht theilen wollte, sondern, damit ich die Nation entschieden überzeuge, dass ich mich selbst durch die edelsten Motive auf jenem die Unabhängigkeit der Kirche schmälernden Wege der Manifestationen nicht führen lasse, wo sich die Weltlichen das Recht anmassen, in der Kirche zu wirthschaften. Bezüglich der Juden endlich habe ich gar kein Circular erlassen, und diessfalls gar keine Neuerung eingeführt, indem ich den durch so viele Bischöfe gebahnten Weg der Achtung vor dem canonischen Rechte und dem Synodalbeschlusse gehe. Wenn es also Jemanden gefällig ist, es mir zum Verbrechen anzurechnen, dass ich als Wächter der katholischen Tradition dieselbe geachtet wissen will, so möge er bedenken,

dass er zugleich mit mir die Wozqnicz, Fijalkowski und alle anderen unsere Bischöfe verdammt. Sigismund Felix Felinski, Erzbischof von Warschau. Warschau, 25. April 1862."

Was von Seiten der russischen Regierung weiter im Verlaufe des Jahres 1862 zur Abhülfe gerechter Beschwerden der Polen in kirchlicher Hinsicht geschehen, oder im Ganzen noch nicht geschehen, sondern bloss theilweise in Aussicht gestellt ist, ergibt sich aus folgenden officiellen Aktenstücken:

a. Allerhöchster Ukas vom 8. (20.) Mai 1862 über die künftige Organisation des Unterrichtswesens im Königreich Polen.

(Allgem. Ztg. 1862. Beil. 175. S. 2917, nach dem amtl. Blatt von Warschau.)

„ . . . In unserer väterlichen Fürsorge für das Wohl unserer Unterthanen im Königreich Polen haben Wir ausser anderen denselben verliehenen Institutionen die Regierungscommission der Culte und öffentlichen Aufklärung wieder hergestellt, und gleichzeitig die Reform der bisher im Königreich bestehenden niederen und mittleren Lehranstalten, sowie die Errichtung neuer höherer *versprochen*[1]). In dieser Absicht haben Wir befohlen, allgemeine Regeln für die Reorganisation der öffentlichen Aufklärung in Unserem Königreich Polen nach folgenden Hauptgrundsätzen zu entwerfen: dass die Erziehung die religiös-moralische und classische Ausbildung zur Grundlage erhalte, dabei aber die Möglichkeit gewähre, sich die Specialwissenschaften anzueignen, dass sie für Personen jedes Bekenntnisses und Standes zugänglich sei; dass sie einem jeden die Ausbildung für alle nützlichen Berufe, sei es nun in Specialinstituten, sei es in den höheren Lehranstalten, erleichtern; endlich, dass in Veranlassung der durch Unsere besondere Sorgfalt beabsichtigten Veränderungen in den Verhältnissen des Landvolkes auch diesem die Mittel zur Erlernung der Elementargegenstände geboten werden. Nachdem wir gegenwärtig das nach diesen Principien von der Regierungs-Commission für Cultus und Unterricht ausgearbeitete und im Staatsrath des Königreichs Polen begutachtete Statut über die öffentliche Erziehung im Königreich bestätigt haben, befehlen Wir, dieses Statut, welches in das Gesetzblatt einzutragen ist, sowie den von Uns durchgesehenen Etat der zu errichtenden Lehranstalten in Ausführung zu bringen. Die Erfüllung dieses Unseres Willens tragen Wir Unserem funct. Statthalter und dem Administrationsrath des Königreichs auf, denen Wir auch den Erlass der entsprechenden Verfügungen über die stufenweise Ausführung und Entwicklung erwähnten Statuts überlassen. Gegeben in Zarskoje-Sjelo, am 8. (20.) Mai 1862. (Unterz.) *Alexander*. Der Minister Staatssecretär J. Tymowski."

b. Aus der Rede des Markgrafen Wielopolski, Chefs der Civilregierung des Königreichs Polen und Vicepräsident des Staatsraths, bei Eröffnung der Sitzung der allgemeinen Versammlung des Staatsraths zu Warschau am 28. Juni 1862.

(Nach der deutschen Warschauer Zeitung.)

„. . . Wegen der vor Se. Majestät gebrachten Beschwerden der römisch-katholischen Geistlichkeit im Königreich Polen hat Se. k. k. Majestät den betreffenden Behörden die Prüfung dieser Beschwerden und Wünsche aufzutragen und in Folge der Ihm vorgelegten Erläuterungen und Anträge Seinen allerhöchsten Willen auszudrücken geruht, kraft dessen an diese Behörden Ver-

1) Die Universität zu Warschau ist auch im Herbst 1862 unter grossem Andrange von Studirenden eröffnet worden.

fügungen ergangen sind, von denen ich mit Vorwissen Sr. Excellenz des functionirenden Statthalters das Glück habe, Ihnen Nachricht zu geben. Hinsichtlich der gemischten Ehen wurde der Regierungs-Commission für Cultus und Aufklärung aufgetragen, im Einvernehmen mit der Regierungs-Commission der Justiz zur Entwickelung des Ehegesetzes von 1836 zu schreiten, um die ehemalige Gesetzgebung über die Schliessung von gemischten Ehen wieder herzustellen, und einen entsprechenden Entwurf vorzubereiten, unter Berücksichtigung derjenigen Grundsätze, welche durch den apostolischen Stuhl für Rheinpreussen, Bayern und Ungarn in besonderen Breves und Instructionen vorgeschrieben wurden; so dass, wenn der römische Hof mit der Anwendung dieser Breves und Instructionen auf das Königreich Polen einverstanden ist, der von den hiesigen Behörden vorbereitete Gesetzentwurf dem Monarchen zur Sanction vorgelegt werden könne. Hinsichtlich der Correspondenz der hiesigen Geistlichkeit mit dem apostolischen Stuhle ist die vor 1845 bestandene Ordnung in der Weise wieder hergestellt worden, dass die Correspondenzen, nachdem sie durch die Regierungs-Commission für Cultus und Aufklärung dem Statthalter vorgelegt worden sind, von letzterem direct der kaiserlich russischen Gesandtschaft in Rom überschickt werden; in derselben Art werden die Correspondenzen von dort hierhergehen, mit Ausnahme jedoch einiger wichtigeren Gegenstände, zu denen die Entscheidung des Monarchen erforderlich ist und die in einem zu diesem Zwecke angefertigten Verzeichnisse enthalten sind. Diese müssen in der bisherigen Ordnung zur allerhöchsten Kenntniss gebracht werden. Ebenso ist verordnet worden, dass die Cultus-Commission der Einberufung von Synoden, nach Einvernehmen mit den Staatsbehörden, keine Hindernisse entgegenstelle.

Noch viele andere Wünsche der Geistlichkeit haben durch entsprechende Verfügungen an die Cultus-Commission eine günstige Erledigung gefunden, wie z. B. hinsichtlich der Verbesserung der Subsistenz der ausgedienten Capläne, der Reorganisation des Instituts für emeritirte Priester, der Verwendung geistlicher und supprimirter Fonds und vieler anderen Gegenstände, die ich nicht namentlich aufzählen will. Bezüglich einiger Angelegenheiten wurde der Cultus-Commission aufgetragen, sich auf gehörigem Wege mit der Geistlichkeit in's Einvernehmen zu setzen, um dieselben in erwünschter Weise zu erledigen. Hierzu gehört die Prüfung der bisherigen Vorschriften über Bau und Reparatur von Kirchen und die Vorbereitung eines vereinfachten Verfahrens in dieser Hinsicht, ebenso die Prüfung der Grundsätze über die neuen Ausweise der geistlichen Güter und die Reorganisation der geistlichen Akademie und der Seminare. Endlich erhält die Regierungs-Commission der Justiz den Auftrag, die Angelegenheit bezüglich der Vorschriften des Criminalrechtes gegen gewisse Fälle der Verführung und des Abfalls vom Glauben, so wie hinsichtlich des Verfahrens mit Geistlichen auf dem Criminalwege bei dem Entwurfe eines neuen Strafgesetzes und Criminalprozesses in's Auge zu fassen.

Es ist der Wille Sr. Majestät, dass neben der Aufrechterhaltung des obersten Ansehens der Regierung und neben den Rechten jedes Glaubensbekenntnisses im Lande, die römisch-katholische Geistlichkeit bei uns diejenige Bedeutung geniesse, welche ihr aus Rücksicht darauf zukommt, dass eine so überwiegende Anzahl von Unterthanen Sr. k. k. Majestät im Königreiche Polen die römisch-katholische Religion bekennt.«

Diese Rede, so bemerkt das Rottenburger Kath. Kirchenbl. 1862. Nr. 2. treffend, riecht noch stark nach Cäsaropapismus und zeigt, wie schwer es

der russischen Regierung wird, gegen die katholische Kirche gerecht zu werden. Der Verkehr mit Rom bleibt fortan auf's Strengste überwacht. Die gegebene Erleichterung ist ganz illusorisch. Ist es der polnischen Kirche nur gestattet, durch die Hand der russischen Polizei mit dem Oberhaupt der Kirche zu verhandeln, so heisst das den Verkehr faktisch unmöglich machen. Für die sonstigen grossen Beschwerden der Katholiken in Polen ist erst eine Abhilfe zugesagt. Wie lange wird sie auf sich warten lassen?

c. Das Gesetz über die bürgerliche Gleichstellung der Juden im Königreich Polen.

Unter dem 20. Juni brachte der »Dziennik Powszechni« zu Warschau einen kaiserlichen Ukas, die bürgerlichen Rechte der Juden betreffend. Es sind dadurch die Schranken zwischen Christen und Juden bis auf den Grund niedergerissen. Ob Humanitätsrücksichten oder politische Speculationen auf den Enthusiasmus jüdischer Banquiers in Betreff der damals emittirten neuen russischen Anleihe das Motiv gewesen sind, vermögen wir nicht mit Bestimmtheit zu entscheiden. Aus der »Neuen Preuss. Ztg.« 1862. Nr. 146. und den »Köln. Bl. 1862. Nr. 181. stellen wir folgenden Auszug des Gesetzes über die bürgerliche Gleichstellung der Juden zusammen. Es erklärt die Vorschriften des Judengesetzes von 1808 für unvereinbar mit den neuen Institutionen, und gestattet daher den Juden den Erwerb von Landgütern (was bisher nur ausnahmsweise den dazu vom Kaiser ernannten Ehrenbürgern israelitischer Religion gestattet war) aber unter der Beschränkung, dass israelitische Gutsbesitzer vor Ablauf der ersten zehn Jahre keine obrigkeitliche Gewalt auf ihren Gütern ausüben dürfen, sondern den von der Regierung zu bestimmenden Woytgminy (Polizei- und Gerichts-Verwalter) zu salariren haben. Das kirchliche Präsentations- und Patronatsrecht ruht, so lange das Gut in dem Besitze eines Juden ist und wird in dieser Zeit von der Staatsbehörde ausgeübt; der jüdische Gutsbesitzer ist jedoch verpflichtet, alle auf dem Besitzthum haftenden kirchlichen Lasten zu tragen. Ebenso können die Juden Grundstücke in allen Städten und Marktflecken ohne Ausnahme erwerben. Alle sogenannten Judenreviere in den Städten (Ghettos) sind aufgehoben, und es steht den Juden frei, in allen Städten des Königreiches und in allen Strassen ohne Unterschied zu wohnen, selbst die Städte nicht ausgenommen, welche städtische Privilegien besitzen. Ferner ist den Juden erlaubt, auf Dörfern zu wohnen; ebenso ist ihnen erlaubt, in den in der Zoll- oder Binnenlinie liegenden Städten und Dörfern (drei Meilen von der Grenze) ihren Wohnsitz zu nehmen, was bis dahin verboten gewesen. Von jetzt an können Juden als Zeugen bei Notariatshandlungen dienen, was bisher verboten war. Ebenso werden die Vorschriften der Criminalordnung, dass kein Jude als Zeuge in Criminalprozessen gelten kann, aufgehoben und es hat ein jüdischer Zeuge vollen Glauben. Die bisherige Form der jüdischen Eidesleistung, nämlich Anziehen des Sterbekittels und des Talars und Vorsagen der Formel in hebräischer Sprache, ist fortan aufgehoben. Jedoch bleibt ein besonderer Eid für die Juden, den sie, die fünf Bücher Mosis in der Hand haltend, »bei Gott Adonai, dem Gotte Israels, aus reinem Herzen, ohne jeglichen anderen verborgenen Gedanken« nach den betreffenden Ermahnungen durch den Rabbiner, in dessen und des Gerichtsbeamten Gegenwart in der Landessprache schwören. Von nun an soll nämlich kein Jude ein Testament, einen Vertrag, Wechsel, Rechnung, kaufmännische Bücher, Correspondenzen oder irgend sonst welche Verhandlungen in hebräischer, jüdisch-

deutscher, oder in einer anderen Sprache mit jüdischen Buchstaben schreiben oder unterschreiben, bei Strafe völliger Ungültigkeit des Schriftstücks. Es sind die Juden von nun an verpflichtet, in ihren Verhandlungen, sie mögen Namen haben, welche sie wollen, sich der polnischen oder sonst gewöhnlichen Schriftzeichen zu bedienen. Der kaiserliche Ukas schliesst damit, dass der Administrationsrath des Königreiches stufenweise die auf den Juden ausnahmsweise haftenden Abgaben und Lasten und alle Beschränkungen in Bezug auf Handel, Industrie, Gewerbe und Handwerk aufheben werde.

Nachtrag: Im Januar 1863 brach bekanntlich anlässlich der gewaltsamen nächtlichen Recrutirung in Russisch-Polen ein ohne Zweifel schon länger vorbereiteter Aufstand aus. Im April meldeten die Zeitungen namentlich auch von dem Verbote der Prozessionen in Warschau durch die Regierung und einem dessfalls mit dem Erzbischof Felinski ausgebrochenen Conflicte. Zur Charakteristik der Zustände während dieser Revolution theilen wir als Beispiel folgenden Bericht mit, den die Allg. Ztg. 1863. Nr. 119. dem Dresd. Journal entnimmt:

d) Der Bischof-Administrator, apost. Vicar der Kielce-Krakauer Diöcese, an Seine Exc. den Erzbischof und Metropolit von Warschau, v. Felinski. Kielce, den 27. März 1863.

„Ich halte es für meine Pflicht, Ew. Excellenz zu benachrichtigen, dass ich am 28. Februar Sr. Excellenz dem Chef der Civilregierung, sowie der Regierungscommission des Cultus und der öffentlichen Aufklärung, um Schutz des Gesetzes ersuchend, folgendes mitgetheilt habe: 1) dass, nachdem die Stadt Miechoff am 17. Februar niedergebrannt wurde und Alles sich schon beruhigte, der Gottesdienst wegen des Verbotes und der Drohungen seitens der Truppen nicht gehalten werden konnte, obgleich die Pfarrgenossen die Oeffnung der Kirche und Gottesdiensthaltung wünschten; 2) dass am 2. Februar d. J. nach dem Treffen bei Malogoszcz und Verbrennung dieser Stadt durch die russischen Truppen eine Soldatenabtheilung in die dortige Pfarre eingefallen, dort dem Priester Stanislaus Michalski, einem 73jährigen Greise, der als Emeritirter bei der Kirche wohnte, vier Wunden beibrachte, in Folge deren er am 26. d. M. u. J. gestorben ist. Das ganze Gebäude wurde nebst dem Inventarium verbrannt und die Pfarre zu Grunde gerichtet. Ferner habe ich am 24. März der Regierungscommission und dem Kriegschef des Gouvernements Radom folgende Ereignisse berichtet: 3) dass nach dem Gefechte zwischen den Truppen und den Insurgenten in Miechoff das Leichenbegängniss der Gefallenen der Geistlichkeit verboten wurde; dass diese Truppen den Pfarrer seines ganzen Vermögens beraubten, sich in seiner Wohnung und in den Wohnungen seiner Vicare einquartierten, ihre Schildwache um die Mauern der Kirche am Kirchhofe stellten, was die Ansammlung von verschiedenen, diesen heiligen Ort verletzenden Unreinigkeiten verursachte; dass durch eine solche Einschliessung der Kirche durch das Militär dem Volke der Eintritt in die Kirche und die Theilnahme an den heiligen Sacramenten verhindert wurde, und diese Dienste können um so mehr nicht geleistet werden, weil der Pfarrer allein, ohne eine Wohnung für seine Vicare zu haben, sich in der Bedienung von etwa 6000 im Spital und Kirchspiel untergebrachten Verwundeten wird nicht helfen können, um so mehr da er sich, seines Vermögens und seiner zwei Bedienten (deren einer getödtet, der andere verwundet wurde) beraubt, mit den ersten Lebensbedürfnissen nicht versorgen kann. 4) Endlich habe ich am 18. März an Se. k. Hoheit den Grossfürsten Constantin, Statthalter im Königreiche, ein Gesuch eingereicht und darin um Freilassung der eingekerkerten Priester dieser Diöcese, Zwiklinski, Biedronski und Wronski, ersucht, bis jetzt aber keine Antwort auf diese Rapporte und Gesuche erhalten.

(gez. *P. Mattias Majerczak*, Bischof. (gez.) *P. Zajtz.*“

IV. Preussen.

Instrumentum approbationis pro cura animarum (anni 1863 mensis Mart.) in archidioecesi Coloniensi.

Joannes, sanctae romanae ecclesiae sub titulo S. Laurentii in Viminali, presbyter cardinalis *de Geissel,* miseratione divina et s. sedis apostolicae gratia archiepiscopus Coloniensis, ejusdem s. sedis apostolicae legatus natus etc. etc.

Venerabili devote Nobis dilecto Domino

salutem in Domino.

Quum diligenti examine secundum Concilii Tridentini et Summorum Pontificum sanctiones instituto idoneus compertus sis et paratus, omnia decreta et statuta tum generalia, tum hujus Archidioecesis Nostrae particularia observare, auctoritate qua fungimur hac in parte ordinaria, per praesentes licentiam tibi concedimus et facultatem impertimur in

duraturas, ut sacramentales confessiones utriusque sexus Christi fidelium in Archidioecesi Nostra ad te venientium (non tamen monialium) excipere, eosdem poenitentes injuncta prius salutari poenitentia in forma Ecclesiae consueta et pro foro duntaxat conscientiae ab omnibus censuris et peccatis, etiam ab excommunicatione lata in procurantes abortum, ceterisque casibus ordinariae Nostrae jurisdictioni reservatis (exceptis infrascriptis), non vero a casibus Summo Pontifici reservatis, ex quibus eos, qui frequentius occurrere possunt, infra positos invenies, absolvere, verbum Dei praedicare, aliaque Sacramenta, quorum administratio iis competit, quibus cura animarum commissa est, libere et licite conferre valeas.

Insuper auctoritate Nobis a S. Sede Apostolica delegata facultatem tibi concedimus, luctantibus in extremo agone Apostolicam benedictionem cum indulgentia plenaria in forma a Benedicto XIV. praescripta impertiendi.

Volumus autem, ut has litteras exhibeas parocho, ad quem mitteris, et commissario a Nobis constituto

in cujus manus fidei professionem emittes juxta formulam a Pio IV. praescriptam.

I. Casus Summo Pontifici reservati.

1. Haeresis formalis externa licet occulta. Bulla Coenae.
2. Duellum, cujus peccati rei sunt etiam patrini, suasores, spectatores et quocunque modo cooperantes. Clement. VIII. Constit. *Illius vices.* Benedict. XIV. Constit. *Detestabilem.*
3. Mercimonium missae stipendiorum. Benedict. XIV. Constit. *Quanta cura.*
4. Falsa accusatio de crimine sollicitationis, facta ex odio, ira aut alia indigna causa. Benedict. XIV. Constit. *Sacrament. Poenit.*
5. Attentata absolutio complicis. Bened. XIV. Ibidem et Declarat. *Apostolici.*
6. Simonia realis vel confidentialis. Urban. IV. Extrav. *Sane ne;* Paul II. Extrav. *Quum detestabile* et S. Pii V. Constit. *Intolerabilis* et Constit. *Quum primum.*
7. Violatio clausurae monialium ob malum finem. Clement. VIII. Decret. S. Congreg. Episc. et Regul.
8. Violenta manuum injectio in clericum vel monachum. Concil. Lateran. II. can. *Si quis suadente.*

9. Censura lata in socios sectarum clandestinarum earumque fautores. Leon. XII. Constit. *Quo graviora.*

II. Casus Nobis reservati.

1. Injectio manuum violenta in parentes cum laesione.

2. Sacrilega calicum, ciboriorum, ostensoriorumque ex ecclesiis sacellisque ereptio.

Instructio pro confessariis.

1. A S. Sede Apostolica facultas Nobis cum potestate subdelegandi concessa est, absolvendi a casibus Summo Pontifici reservatis; quare, quoties talis casus occurrerit, confessarius facultatem absolvendi a Nobis petat aut mittat poenitentem ad Majorem Nostrum Poenitentiarium vel ad alium sacerdotem facultate debita praeditum.

2. Sciat confessarius, se omni prorsus jurisdictione carere in complicem peccati gravis contra sextum Decalogi praeceptum. Bened. XIV. Constit. *Sacrament. Poenit.* et *Apostolici muneris.*

3. A peccato incestus vi hujus instrumenti quivis confessarius absolvere quidem potest; amissum vero tali crimine jus petendi debitum conjugale nequit restituere, nisi specialem ad hoc a Nobis obtinuerit facultatem.

4. Confessarii parce, caste et quam cautissime interrogent circa peccata carnis; non promiscue omnia ab omnibus rogent, ne poenitentibus dent scandalum, neve simplices doceant peccata, quae ignorant.

5. Nomina ipsorum poenitentium confessarii non exquirant, recte vero, dum ignoti accedunt, eorundem statum, ut circa ea peccata, quae cujusque propria sunt, v. g. parentum, filiorum, superiorum, sacerdotum, conjugum, coelibum, patrum familias, famulantium, mercatorum, opificum etc. prudenter et discrete examieari queant. Complicum vero nomina nemo unquam sub quovis praetextu inquirat, memor Constitutionum, quas hac de re edidit Benedictus XIV. *Suprema. Ubi primum. Ad eradicandum.*

6. Meminerint confessarii, poenitentem, quaecunque persona illa sit, vel in actu sacramentalis confessionis, vel ante vel immediate post confessionem, vel occasione aut praetextu confessionis, vel etiam extra occasionem confessionis in confessionali sive in alio loco ad confessiones audiendas destinato aut electo cum simulatione audiendi ibidem confessionem, ad inhonesta et turpia ab aliquo confessario sollicitatum vel provocatum non posse absolvi, antequam talem confessarium Ordinario denuntiaverit, vel saltem, si temporis angustiae absolutionem differri non patiantur, promiserit, se brevi satisfacturum esse obligationi denuntiationis. Cfr. Greg. XV. Constit. *Universi dominici gregis* et Bened. XIV. Constit. *Sacramentum poenitentiae.*

7. Erga omnes poenitentes confessarii benignos, affabiles et misericordes se exhibeant; erga feminas autem potius severos, quam familiares se praebeant in confessione; breviter eas expediant, praesertim si crebrius confiteantur; nec de rebus ad confessionem vel salutarem instructionem non pertinentibus in confessione cum ipsis loquatur; neque eas ad nimis frequenter confitendum invitent, sed potius inducant et excitent, ut vitam serio emendent, et saltem in eo confitendi intervallo acquiescant, quod plerisque etiam monialibus praescribitur; extra confessionem vero eo ipso, quod ipsarum confessarii sint, ab earum familiaritate sibi abstinendum esse sciant.

8. Quamvis confessarius pro suo munere poenitentes in vita spirituali instituere debeat, neminem tamen ad sibi confitendum inducat; imo id promittere vel vovere volentem prohibeat. Si quis poenitens alium confessarium adeundi facultatem petierit, vel ea non petita alium adierit, id sibi gratum esse quivis confessarius benigne ostendat.

9. Nullo modo confessarii utantur notitia ex confessione accepta. Intolerabile est, quosdam adeo sui muneris oblivisci, ut etiam in conviviis loquantur de iis, quae in confessione audierint. Imprimis autem caveat sacerdos omnino, ne verbo, vel signo vel alio quovis modo prodat aliquatenus peccatorem; sed si prudentiori consilio indiguerit, illud absque ulla expressione personae caute requirat; quoniam, qui peccatum in poenitentiali judicio sibi detectum praesumpserit revelare, non solum a sacerdotali officio deponendum decernimus, verum etiam ad agendam perpetuam poenitentiam in arctum monasterium detrudendum. Conc. Lateranen. IV. Decret. 21.

Datum Coloniae anno Domini 186 . .

Literatur.

1. **De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum judicio quid medii aevi doctores statuerint, scripsit Aemilius Friedberg, Utr. jur. Dr. Ex officina Bernhardi Tauchnitz. Lipsiae 1861. VIII et 251 pagg. 8. (1⅓ Rthlr.)**

Eine Berliner Inauguraldissertation, welche der Verf. seinem Lehrer Prof. Dr. Richter gewidmet hat. Buch I. handelt cap. 1. de sacerdotio et imperio secundum ecclesiasticam doctrinam (p. 5—31.); c. 2. de imperio et sacerdotio secundum illorum *doctrinas, qui medii aevi temporibus ecclesiasticis scriptoribus adversabantur* (p. 32—78.); Buch II.: de finium inter ecclesiam et civitatem regundorum judicio *quid medii aevi leges statuerint,* A) *de libertate civitatis:* de regum atque imperatorum condicione (p. 81—87.), de jurisdictione ecclesiastica (p. 87—154.), de excommunicationis vi atque de placeto regio (p. 154—165.); B) *de libertate ecclesiae:* de paparum potestate, electione, depositione, de conciliorum convocatione (p. 166—169), de beneficiorum collatione, de investiturae jure, de nominationibus, de jure primarum precum (p. 169—183.), de immunitate bonorum ecclesiasticorum, de jure amortisationis, de vectigalibus (p. 183—219.), de regaliae atque spolii jure (p. 220—226.), de reliquis principum circa sacra juribus (p. 227—236.). Zwei Excurse enthalten noch weitere literarische Belege, namentlich über die im Mittelalter theils gegen die damalige grosse Ausdehnung der Gewalt der Kirchenoberen über weltliche Dinge, theils gegen die Kirche überhaupt aufgetretenen Schriftsteller.

Der Verfasser hat fleissig Literatur und Quellennotizen gesammelt, aber dieselben theils in einer rein äusserlichen, theils in einer den Geist des Mittelalters entstellenden Weise zusammengestellt. Die ganze Darstellung ist so gehalten, als wenn die Kirche, indem sie ihre eigenthümlichen kirchlichen und unveräusserlichen Rechte auch in der Gegenwart gegenüber Eingriffen der Staatsgewalt vertheidigt, wiederum den mittelalterlichen dem damaligen positiven, historisch, und, insofern man in der Geschichte die Hand der göttlichen Vorsehung erblickt, auch nach göttlichem Rechte, begründeten öffentlichen Rechtszustand einer weltlichen Oberhoheit der Päpste über die Staaten der Erde beanspruchen wolle.

**Das ganze mittelalterliche Verhältniss von Staat und Kirche, hatte abgesehen von anderen historischen Gründen namentlich auch die Einheit des Glaubens zur Voraussetzung. Aus der damals herrschenden Einheit des Glaubens entstanden die mannigfachsten Verbindungen und Vereinigungen staatlicher und kirchlicher Zwecke und Institute, zahlreiche Anschauungen und Verhältnisse, die man nur durchaus unrichtig auf die Gegenwart bezieht. Es ist ebenso ungerecht als unbillig, wenn man die kirchliche Auffassung des Verhältnisses zum Staate nach abgerissenen Sätzen beurtheilen will, die vor Jahrhunderten entweder unter ganz anderen Verhältnissen ausgesprochen oder jener Zeit nur angedichtet worden sind. (Vgl. auch unsere Bemerkungen in den Heidelberger Jahrbüchern 1862. Nr. 29. und in der Kath. Literaturzeitung 1862. Nr. 31. S. 253 f.)

Vering.

2. **Die zwei allgemeinen Concilien von Lyon 1245 und von Constanz 1414 über die weltliche Herrschaft des heiligen Stuhles, in Betracht gezogen von Dr. Aug. Theiner, Priester des Oratoriums und Präfect der geheimen Archive des Vaticans. Mit bisher noch nicht veröffentlichten historischen Documenten. Aus dem Italienischen übersetzt. Freiburg i. Br. Herder, 1862. XVII u. 64 S.**

Im Vorwort d. d. 17. December 1861 macht der Uebersetzer, der Hochw. Bischof von Feldkirch, Dr. Fessler auf die Bedeutung der vorliegenden Schrift aufmerksam. Die sog. römische Frage ist, wie er des Näheren auseinandersetzt, in politischer wie in kirchlicher Beziehung so wichtig, dass jeder neue Beitrag zur richtigen Beurtheilung derselben erwünscht sein muss.

Pater Theiner legt zuerst in Betreff der weltlichen Herrschaft des heiligen Stuhles kurz die jetzige Lage und die Ansicht der ganzen katholischen Welt darüber dar und zeigt sodann, wie die Kirche sich im 13. Jahrhundert in einer ganz ähnlichen Lage befunden, und wie damals ein allgemeines Concil zu Lyon über die weltliche Herrschaft geurtheilt habe. Er schildert darauf in seinen Hauptmomenten den Kampf Friedrich's II. mit den Päpsten Gregor IX. und Innocenz IV. und besonders die Verhandlungen des Concils von Lyon, das mit der Bannbulle gegen Friedrich II. endigte, weil er sich durch die Usurpation des Erbgutes Petri des Verbrechens der Majestätsbeleidigung schuldig gemacht habe.

Im zweiten Theile seiner Schrift zeigt der Verfasser, wie die Väter des Constanzer Concils den Grundsatz der Lyoner Versammlung über die Unantastbarkeit der weltlichen Herrschaft des heiligen Stuhles ebenso feierlich durch ihre Handlungsweise bestätigt haben, indem sie den Kirchenstaat recht eigentlich als Eigenthum der ganzen Kirche betrachteten und demgemäss während des Schisma's die Regierung derselben übernahmen, wie sich dies aus den in einem Anhange abgedruckten Schreiben des Concils an die Bürger von Viterbo und Corneto ergibt.

Christian Lingen.

Miscelle.

Eine Klage auf Vermögensentschädigung gegen einen Bischof wegen kirchlichen Verbotes einer irreligiösen Zeitschrift.

Der hochw. Apost. Provicar N. Adames im Grossherzogthum Luxemburg hat unter dem 2. December 1862 in einem Hirtenschreiben gegen die schlechte Tagespresse den seiner geistlichen Gerichtsbarkeit unterstehenden Gläubigen ein in Luxemburg erscheinendes irreligiöses Blatt, den „Courier" zu lesen verboten. Sofort sandten mehrere Hunderte von Abonnenten das Blatt zurück. Der Redacteur jenes Blattes hat darauf gegen den Oberhirten eine Klage auf Schadenersatz bei der weltlichen Behörde erhoben. (Vgl. Köln. Bl. 1863. Nr. 12. Luxemb. Wort 1863. Nr. 50.). Ueber das kirchliche Bücher- und Schriftenverbot im Allgemeinen bitten wir im

Archiv III., 674 ff. und in der dort besprochenen Schrift Fessler's (Wien, 1858) nachzulesen.

Der Kirche steht das Recht zu, zur Erreichung ihres nothwendigen höchsten Zieles die ihr von ihrem göttlichen Stifter hinterlassene Gewalt auch dann auszuüben, wenn ihre Akte einen indirecten Einfluss auf das bürgerliche Leben haben sollten. Dies führt Papst Clemens XI. in seiner Constitution *Accepimus* vom 11. Januar 1715 näher aus. Beispiele solcher kirchlichen Akte der geistlichen Gewalt, die eine indirecte Wirkung auch im bürgerlichen Leben äussern, enthält das allgemeine kirchliche Gesetzbuch unter Anderem in c. *Solitae* 6. x. de major. et obed. 1. 33.; c. *Novit.* 13. x. de judiciis 2. 1.; c. *Tuam* 3. x. de ordine cognit. 2. 10.; c. *Per venerabilem* 13. x. qui filii. 4. 17.; c. *Excommunicamus* 13. x. de haereticis 5. 7. (desumpt. ex Concil. oecum. Lateranan. 1215.); c. Ad apostolicae 2. de sent. et re jud. in VI. 2. 14.

Wir wollen hier noch ein Beispiel der indirecten Wirkung eines solchen Verbotes auf die bürgerlichen Verhältnisse anführen. Ein Priester der Diöcese Blois, Namens Guettée, hatte vor einigen Jahren einem Buchhändler ein Werk unter schriftlich stipulirten Bedingungen in Verlag gegeben und somit einen Contract mit dem Verleger geschlossen, der nach der französischen Gesetzgebung der Gerichtsbarkeit der Kirche nicht unterstand. Als aber das Werk kurz nach seinem Erscheinen von der kirchlichen Censurbehörde verboten wurde und in Folge dieses Verbotes keinen Absatz finden konnte, nahm der Pariser Gerichtshof keinen Anstand, die indirecte bürgerliche Wirkung des kirchlichen Urtheils anzuerkennen und zu erklären, dass sie eine solche sei, mit der der eingegangene Vertrag nicht bestehen könne; der Verleger sei daher wegen der inzwischen erfolgten kirchlichen Sentenz nicht verpflichtet, das contractlich stipulirte Honorar auszuzahlen. (*Bouix*, de judiciis ecclesiasticis, tom. I. p. 76.)

Wenn die katholische Kirche in Frankreich und Luxemburg den weltlichen Arm auch nicht in Anspruch nehmen kann, um ihre gesetzlichen Anordnungen und richterlichen Urtheile an den sie betreffenden Personen und Sachen in Ausführung zu bringen, so ist ihr doch die freie Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit durch das Concordat vom 15. Juli 1801 gewährleistet und sie kann desshalb nicht nur nach dem canonischen Rechte (Conc. Trident. sess. XXV. c. 3. 14. de Ref.) zu Censuren und Kirchenstrafen greifen, sondern auch fordern, dass die weltlichen Gerichtshöfe sie in der freien Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit nicht hindern. Denn indem die Regierung eingangs des Concordates die katholische Kirche anerkennt (recognoscit), stellt sie durch Art. I. die freie Ausübung der katholischen Religion fest (Religio catholica *libera* exercebitur); hiemit ist der Kirche aber auch die freie Ausübung aller ihr nach göttlichem und natürlichem Rechte zustehenden Gewalten, der gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden, gewährleistet.

Was die kirchenrechtlichen Folgen der bei der weltlichen Gerichtsbehörde eingebrachten Klage des Herausgebers des Courrier's gegen das Urtheil des Oberhirten betrifft, möge schliesslich noch kurz bemerkt werden, dass der Kläger dadurch den in der Bulla Coenae allen Feinden der Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche angedrohten kirchlichen Strafen verfallen ist. (*Phillips*, Kirchenrecht II. Bd. §. 112.: *appellatio tanquam ab abusu.*) *X.*

Anmerkung der Redaction. Es sei uns erlaubt, hier an zwei Rechtsregeln zu erinnern, die, auf den vorliegenden Fall angewendet, über dessen rechtliche Entscheidung keinen Zweifel gestatten:

1. Nemo damnum facit, nisi qui id fecit, quod facere jus non habet. Paul. Leg. 151. Dig. de div. regul. jur. (50, 17.)

2. Quod quis ex culpa sua damnum sentit, non intelligitur damnum sentire. Pompon. Leg. 203. Dig. l. c.

Auch noch eine dritte, nicht minder einleuchtende Regel lässt sich hieher beziehen:

Secundum naturam est; commoda cujusque rei eum sequi, quem sequuntur incommoda Leg. 10. Dig. de d. R. J. (50, 17.) Qui sentit onus, sentire debet commodum, et e contra. Reg. LV. d. R. J. in VI°. (5, 12.)

Bringt die Trennung der Kirche vom Staat einem Redacteur den Vortheil, seine politischen Rechte der Gewissensfreiheit und der Pressfreiheit gegen die Kirche und die bischöfliche Autorität gebrauchen zu können, so muss er sich auch den Nachtheil gefallen lassen, der daraus für ihn entspringt, wenn der Bischof seine bischöflichen Rechte gegen ihn gebraucht. Und schützt die Staatsgewalt die Kirche nicht gegen die Auflehnung und den Abfall ihrer Glieder, so kann sie auch die kirchlichen Behörden nicht hindern, ihr Ansehen und ihre kirchliche Gewalt dagegen geltend zu machen.

Darum hat auch der preussische Gerichtshof zur Entscheidung der Competenzconflicte unter dem 30. Mai 1857 die Entschädigungsklage des excommunicirten Kaufmanns Sonntag zu Koblenz gegen die Schullehrerin Grisar, welche ihren Schulkindern den Besuch seines Verkaufsgewölbes untersagt hatte, eben so abgewiesen, wie der Pariser Gerichtshof die Honorarforderung des Abbé Guettée für sein von der kirchlichen Censurbehörde verbotenes Buch. (Vgl. Archiv Bd. II. S. 719.) *(Moy.)*

Inhalt.

Seite

I. Abhandlungen.

1. Das Eigenthum an den Kirchhöfen nach französischem u. rheinpreussischem Rechte (insbesondere ein Rechtsgutachten von Geh. Justizrath Prof. Dr. *Bauerband*) . . 279
2. Die katholische Kirchenfrage in Bayern (Nachtrag) 129
3. Das Graner Provincialconcil vom 19. Sept. bis 3. Oct. 1858 97
   — I. Fortsetzung 252
   — II. Fortsetzung 395
4. Das Provincialconcil zu Köln vom 28. April bis 12. Mai 1860 . . . 108
   I. Fortsetzung 267
5. *Maas*, Dr., erzb. Kanzleidirector. Die kirchlichen Verhältnisse in Baden nach den Gesetzen vom 9. October 1860 und den Vereinbarungen mit der Kirche. (Fortsetz.: Kirchliche Vereine und Klöster, kirchliche Weihegewalt und Concursprüfung) 26
   Desgl. (Schluss: Synoden, Processionen, Wallfahrten, Volksschulen, Mittel- und Hochschulen, Bildungs-Anstalten für Geistliche) 178
6. Das Mitbenutzungsrecht der politischen Gemeinde an den Kirchen 426
7. *Molitor*, Domcap. Ueber die Folgen der Excommunicatio major . . 1
8. Die österreichische Gesetzgebung hinsichtlich der Bestreitung der Kirchen- und Pfarrbaukosten. A) Bis zum Jahre 1848: 1) in Mähren und Schlesien, 2) in Böhmen, 3) in Niederösterreich, 4) in Oesterreich ob der Enns) 70
   I. Forts.: 5) Steiermark und Kärnthen, 6) Krain, 7) Küstenländ. Verwaltungsgebiet, 8) Tyrol; 9) Salzburg, 10) Dalmatien und lombardisch-venetianisches Königreich, 11) Galizien und Bukovina, 12) Krakau 212
   II. Forts.: Expositur, Filial- und Nebenkirchen und seelsorgliche Gebäude bei denselben; Beischaffung der kirchlichen Einrichtungsstücke und Geräthe; Bedeckung des Abganges an den currenten Kirchenerfordernissen; B) Aenderungen in der die Kirchen- und Pfarrbauconcurrenz angehenden Gesetzgebung seit dem Jahre 1848; C. Erklärungen des österr. Episcopats über die Nothwendigkeit der Umgestaltung des Concurrenzsystems bei Kirchen- und Pfarrhofbauten, und des damit in Zusammenhang stehenden Patronatsverhältnisses . . 370
9. *Rhenanus*, Dr. Der Kölner Patronatsstreit 1861—1863 299
10. *Rosshirt* jn., Dr. Oberhofger.-Rath. Die Vermögensfähigkeit der Domcapitel, mit besonderer Beziehung auf die Rechtsverhältnisse des Domcapitels zu Limburg 131
11. *Schuppe*, fürstbischöflicher Stiftsassessor. Ueber die Zehentverfassung in preussisch Schlesien . . 307
12. *Schurer*, Decan. Die Parochiallasten in Württemberg 363
13. *Vering*, Prof. Dr. Die katholisch-kirchlichen Verhältnisse im Fürstenthum Waldeck 18
    Desgl. im Fürstenthum Lippe-Detmold 20
14. *Vogt*, bischöfl. Syndicus u. Kanzleivorsteher. Das katholische Kirchengut in Württemberg 37
15. Der Wiener Congress und die katholische Kirche 339
16. Zum Kirchenrecht der unirten orientalischen Riten. (I. Vortrag

Seite

eines römischen Prälaten bei Eröffnung der congr. de Propag. Fid. rit. orient. II. Päpstliche Bulle v. 8. April 1862 an die orientalischen Bischöfe und Hirtenbrief des griechisch-unirten Erzbischofs v. Lemberg vom 25. Mai 1862 über das Verhältniss zu den Angehörigen des lateinischen Ritus. III. Hirtenbrief des lateinischen Erzbischofs vom Lemberg vom 4. November 1862 über gemischte Ehen und Uebertritt von Personen des griechisch-unirten und latein. Ritus) . . 196

II. Rechtsquellen und Rechtsentscheidungen.

A. Für die gesammte Kirche.

I. Allocutio Pii PP. IX. d. 16. Martii 1863 433

II. Decreta recentiora pro Regularibus 435

1. Decl. s. Congr. super statu Regul. die 1. Maji 1851 et die 25. Febr. 1863 de Decreta „Romani Pontifices" d. 25. Jan. 1848 436

2. Litterae encyclicae s. Congreg. super statu Regularium de die 19. Martii 1857 437

3. Instruction zu jenem Erlass für Oesterreich 438

4. Decretum s. Congreg. super statu Regularium d. 17. Julii 1858 . . . 439

5. Erläuterungen des Decrets vom 19. März 1857 unter dem 25. Febr. 1859 für den Orden U. L. Frau de Mercede, und unter dem 19. Juni 1859 für den Orden der unbeschuhten Karmeliter 440

6. Decretum ex audientia Sanctissimi habite die 9. Decembris 1859 . . 440

7. Decretum ex audientia Sanctissimi die 20. Januarii 1860 441

8. Aliud Decretnm die 20. Januarii 1860 442

9. Decretum s. Congr. Regul. d. 25. Jan. 1848 „Regulari disciplinae" cum decreto d. 20. Januarii 1860 . 443

10. Decretum d. 25. Jan. 1861 de professione religiosa conjugis ante consummationem matrimonii . . 443

III. Decretum s. Congr. Episcoporum et Regularium d. d. 3. Maii 1862 de nullitate electionis Vicarii capitularis vivente Episcopo 444

IV. Decreta s. Congreg. Concilii de mense Martii 1863 nec non d. 21. April. 1592 de toleranda consuetudine duos aut plures eligendi vicarios capitulares 444

V. Decret. s. Congreg. Conc. d. 11. Martii 1863, cum publicatione a Joanne presbytero Cardinali archiepiscopo Coloniensi facta die 24. Martii 1863, de stipendio in binatione recipiendo . . . .

VI. Decretum s. Congr. Indulg. d. 18. Sept. 1862 pro solatio infirmorum 321

VII. Decret. s. Poenitentiariae Romanae in Betreff der weltlichen Herrschaft des Papstes 322

B. Für einzelne Länder, Provinzen, Diöcesen.

I. Bayern. Begleitschreiben des K. Minist. des Inn. zu dem Erlass vom 8. April 1852, den Vollzug des Concordats betreffend 130

II. Nassau. 1. Entscheidung des Herzogl. Ober-Appellat.-Gerichts vom 28. Jan. 1852, kirchliche und staatliche Rechte in Ansehung der Besoldungsdecrete für Lehrer betreffend 446

2. Entscheidung des herzoglichen Amts Limburg vom 19. Mai 1862, und des Hof- und Appell.-Ger. zu Dillenburg vom 19. Sept. 1862 über die Frage der juristischen Persönlichkeit des Domcapitels zu Limburg 131

III. Oesterreich. 1. Gesetze üb. die Bestreitung der Kirchen- und Pfarrbaukosten seit dem Jahre 1644 bis auf die Neuzeit 70

— I. Fortsetzung 212

— II. Fortsetzung 370

2. Encyclica Metropolitae Gregorii Jachimowicz *Leopoliensis rit. graec.* d. 25. Mai 1862 199

3. Encyclica Franc. Xaverii Archiepisc. *Leopoliensis rit. lat.* d. 4. Nov. 1862 208

4. Litterae breves Pii PP. IX. die 3. Nov. 1862, ad Antonium de Galecki, Episcopum Amathuntinum, Vicarium Apostolicum in parte

Seite

Dioeceseos Cracoviensis imperio Caesareo Austriaco in civilibus subjecta 448

5. Die Thätigkeit des fürsterzbisch. Ehegerichtes zu Wien im J. 1862 330
6. Bestimmungen vom 2. Juni 1860 über die Verwaltung des Kirchenvermögens in der Erzdiöcese Wien 323
7. Erläuterung der über die Abfassung der Kirchenrechnungen in der Erzdiöcese Wien erlassenen Bestimmungen vom 2. Juli 1860 . 449
8. Ministerial-Erlass vom 15. September 1858 und Oberstgerichtliche Entscheidung v. Januar 1863 über die ausschliessliche Competenz der weltlichen Gerichte zur Entscheidung über die religiöse Erziehung der Kinder geschiedener Ehegatten 329

IV. Orientalische Kirche. Epistola encyclica Pii PP. IX. d. 8. April 1862 200

V. Preussen. 1. Königl. Armeebefehl vom 7. Juni 1853 über gemischte Ehen der Officiere . . . 331

2. Ministerial-Bescheid vom 18. Dec. 1861, die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes für Stiefkinder des Ehemannes betreffend . . 149
3. Ministerial-Bescheid vom 20. Dec. 1862, die gastweise Zuweisung von Kindern in die von Actien- und ähnlichen Gesellschaften errichteten Werkschulen betreffend . . . 150
4. Ministerial-Erlass vom 31. Dec. 1861, die Zusammensetzung des Schulvorstandes bei Simultan- und Confessions-Schulen betreffend . 151
5. Erlass des K. Cultusministeriums vom 16. Sept. 1862, die Aufhebung des Art. 44. zur Convention vom 26. Messidor IX. betreffend . . . 153
6. Erlass der Königl. Regierung zu Köln vom 25. Februar 1862, das Eigenthum der Civilgemeinden an den Kirchhöfen betreffend . . . 280
7. Erlass des Erzbischöfl. Gen.-Vic. zu Köln vom 29. März 1862 über denselben Gegenstand 282
8. Instrumenta approbationis pro cura animarum (anni 1863) in archidioecesi Coloniensi 472

VI. Russland und Polen. Die Lage der katholischen Kirche im Jahre 1862—63 461

VII. Waldeck. 1. Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 17. August 1852 24

2. Schreiben des Hochw. Bischofs Conrad von Paderborn vom 30. Dec. 1859 an Se. Durchlaucht den Herrn regierenden Fürsten von Waldeck über die rechtliche Stellung der Katholiken 18
3. Fürstliche Verordnungen vom 21. März 1861 betreffend die Aufhebung des protest. Parochialzwanges 21
4. Bischöfliche Circumscriptions- und Erectionsurkunde der Pfarreien Arolsen und Eppe 24

III. Literatur.

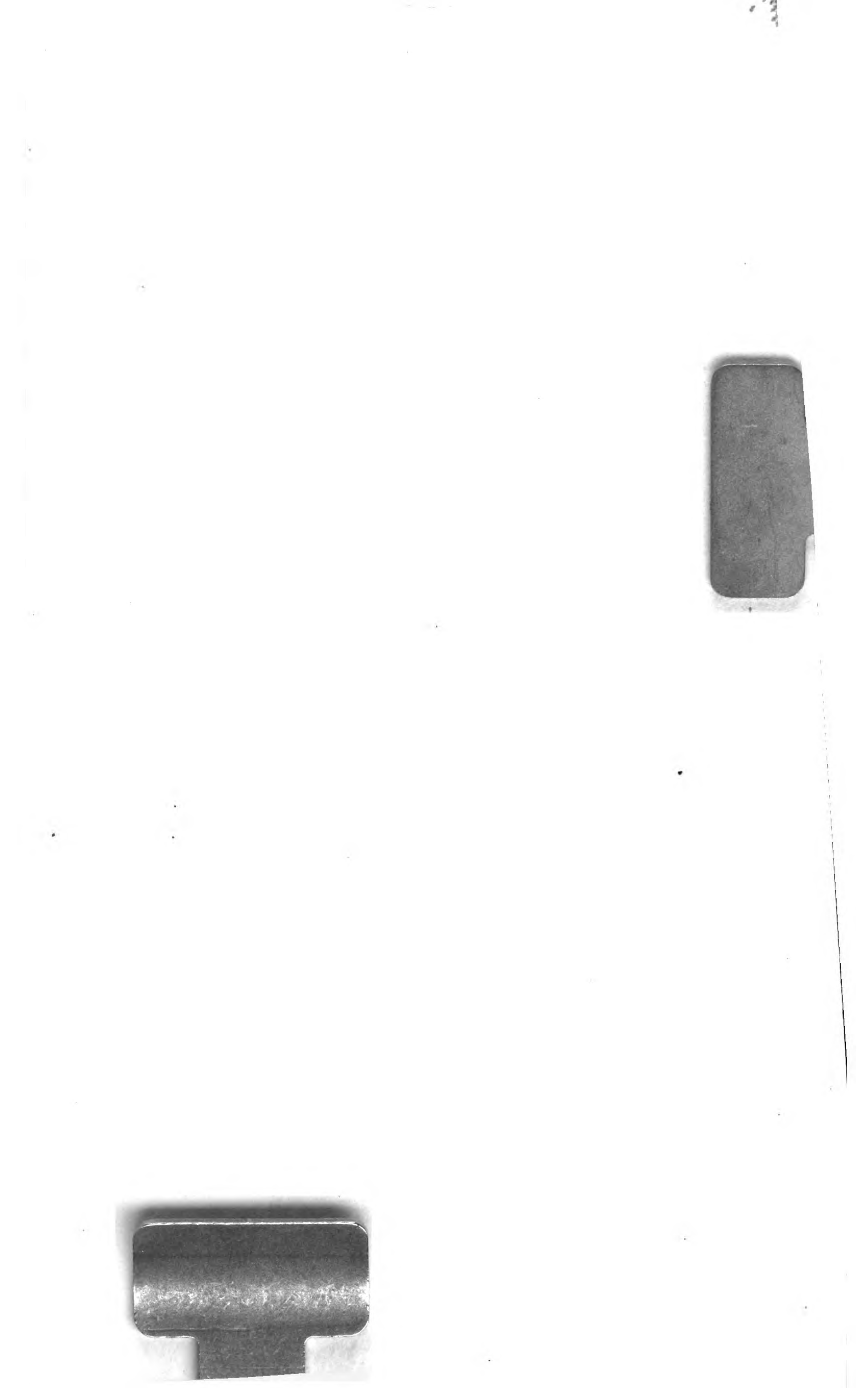
1. Acta et Decreta Concilii Provinciae Coloniensis a. 1860 108
2. *Aichner*, Compend jur. eccl. (von Frh. v. *Moy*) 154
3. *Andlaw*, H. v., Offenes Schreiben an Herrn Bürgermeister Fauler . 27
4. *Cobbett*, Geschichte der protestantischen Reform in England . . . 331
5. Decreta et Acta Concilii Provinciae Strigoniensis a. 1858 . . . 97
6. Denkschrift über die Parität an der Universität Bonn 169
7. *Friedberg*, De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum judicio 474
8. *Gaduel*, Leben Holzhausers . . 332
9. *Gerlach*, Definition des Kirchenrechts 332
10. *Gerlach*, Das Verhältniss d. preussischen Staats zur kathol. Kirche 333
11. *Ginzel*, Handbuch des neuesten in Oesterreich geltenden Kirchenr. Bd. II. Abth. 2. 166
12. *Hautcoeur*, essai sur la vie commune au sein du clergé 332
13. *Hinschius*, über die Succession in Patronatrechte säcularisirter geistlicher Institute 170
14. *Hüffer*, Beiträge zur Geschichte der Quellen des Kirchenrechts . . 334
15. *Kober*, Die Suspension der Kirchendiener 173
16. *Leguay*, Beruf zum Ordensstande 435

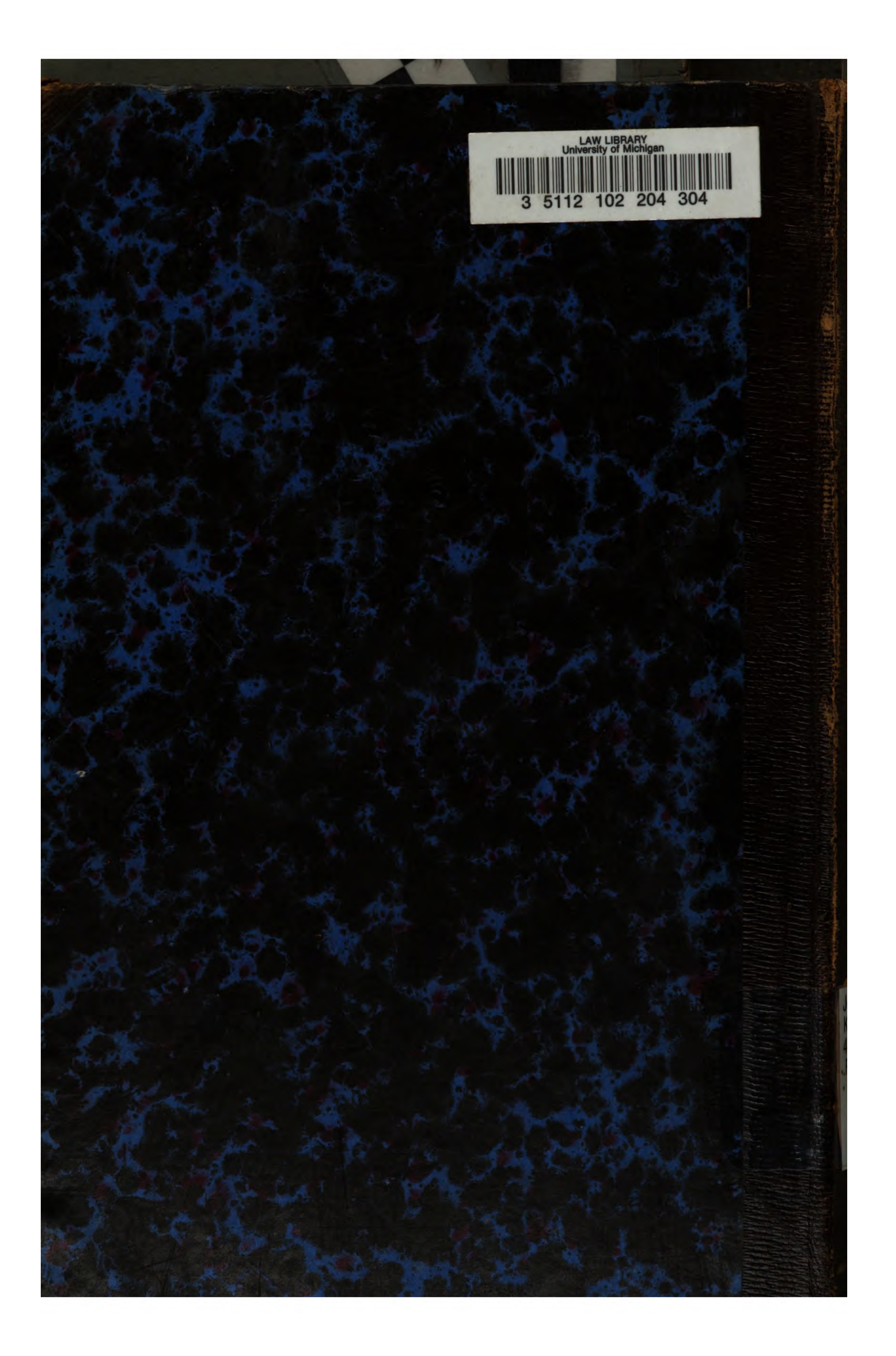
	Seite
17. *Papp-Szilágyi*, Enchiridion juris eccl. oriental. cathol. (von *Hergenröther*)	168
18. *Phillips*, Lehrbuch des Kirchenrechts (Schluss)	168
19. *Rosshirt*, manuale latinitatis juris canonici	334
20. *Schulte*, Lehrbuch des Kirchenr.	168
21. *(Schuppe,)* Das preussische Eherecht	334
22. *Sentis*, De jure testamentorum a clericis ordinandorum	401
23. *Theiner*, Die zwei allgemeinen Concilien von Lyon und Constanz über die weltliche Herrschaft des h. Stuhles (von *Christian Lingen*)	475
24. *Tibus*, Geschichtl. Nachrichten üb. die Weihbischöfe von Münster	335
25. *Vogt*, Kirchl. Verordnungen für das Bisthum Rottenburg	335
26. *Zell*, Die Klosterfrage zu Freiburg im Breisgau	27
IV. Miscellen.	
1. *Dove's* Waffen der Wissenschaft	175
2. *Moy* und *Dove* zum letzten Male	337
3. *Kunstmann*, Der Process des Belial gegen Christus nebst einer Processordnung vom Jahre 1458	336
4. Eine Klage auf Vermögensentschädigung gegen einen Bischof wegen kirchlichen Verbotes einer irreligiösen Zeitschrift	475

Zusätze und Berichtigungen.

Im Bd. VIII. bitten wir ausser den in diesem Bande S. 129. Note 1. bezeichneten Druckfehlern noch Folgendes zu berichtigen:

S. 202 Z. 2. v. u. lese man: theokratischen statt theoretischen.
S. 355 Z. 2. v. o. „ „ oben Bd. VII. S 442. Note 1.
S. 431 Z. 9. v. u. „ „ Nr. 5. statt 4.
S. 467 Z. 19. v. u. „ „ Dno statt Duo.
S. 469 Z. 17. v. u. „ „ separabile statt sepasabile.
S. „ Z. 6. v. u. „ „ seu statt ac.
S. „ Z. 1. v. u. „ „ eique statt eisque.
S. 470 Z. 19. v. o. „ „ wird statt wurde.
S. „ Z. 20. v. o. „ „ unabhängig statt unabhäng.
S. „ Z. 21. v. o. „ „ trennende statt kommende.
S. 471 Z. 2. v. o. „ „ e statt et.
S. „ Z. 14. v. o. „ „ opponitur statt opponitus.
S. „ Z. 21. v. u. „ „ Frau statt Form.
S. „ Z. 24. v. u. „ „ μοιχεία statt σταρχια.
Bd. IX. S. 70 Z. 11. v. u. „ „ Verlassenschaft.
„ S. 175 Z. 20. v. u. „ „ einem propagandistischen statt nimmer propagandischen.
„ S. 176 Z. 23. v. u. soll das Wort kirchlichen zu Anfang der Zeile wegfallen.
„ S. 193 Z. 10. v. u. lese man: Canones statt Canonisten.
„ S. 196 Z. 20. v. o. „ „ efficiatur statt officiatur.
„ S. „ Z. 14. v. u.: angegeben werden, obschon . . .
„ S. 198 Z. 25. v. o. lese man: Fogaras statt Pogaras.
„ S. 282 Z. 11. v. u. „ „ Düsseldorf, Trier und Coblenz.
„ S. 336 Z. 17. v. o. „ „ Leronis statt Bronis.
„ S. „ Z. 19. v. o. „ „ Dutsche statt Deutsche.




LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 102 204 304